

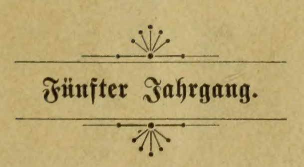




Schweizerische Blätter
für
Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift
redigiert von
A. Drexler.

Mit Beilage:
„Die ethische Bewegung"
Mitteilungen von Gustav Maier in Zürich.



Fünfter Jahrgang.

Bern
Verlag von Steiger & Cie.
1897.



Inhaltsverzeichnis.

(Januar bis Mai 1897.)

Abhandlungen:

Socialpolitische Rundschau:

Sociale und Wirtschaftschronik.

I. Schweiz.

a) Eidgenossenschaft.

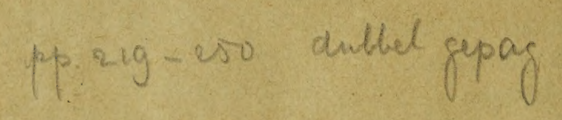
b) Kantone.

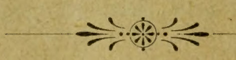
II. Ausland.

Arbeiterbewegung.

Statistische Notizen.

Bücherschau.





An die geschätzten Leser.

Die Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik stehen am Beginn ihres V. Jahrganges. Eine Zeit, in der sie manche Wandlung zu bestehen hatten, um heute endlich innerlich und äußerlich gekräftigt dazustehen. Getreu ihrem Programme haben sie alle großen Fragen, welche den Socialpolitiker, das Volk beschäftigen, besprochen. Hervorragende Autoritäten haben unser Organ zur Aussprache ihrer Gedanken benutzt.

Die Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik haben sich unabhängig nach allen Seiten die Vertiefung der Behandlung und Entwicklung der socialen Verhältnisse zum Ziele gesetzt, die Keime der Zukunft durften sich ruhig zeigen, aber auch die Lehren der Vergangenheit wurden nicht vergessen.

Neue Fragen von immenser Bedeutung, neue Aufgaben drängen sich an die Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. Das Versicherungswesen, die Eisenbahnverstaatlichung in ihrer neuen Gestalt, die Unterstützung der Volksschule durch den Bund, der Befreiungskampf der Frau u. a. m. erheischen eine energische Stellungnahme und kraftvolle Förderung durch diese Blätter.

Die Beilage: Die ethische Bewegung wird auch zukünftig regelmäßig erscheinen. Wir sehen in dieser Bewegung ein bedeutsames Zeichen der Zeit, sie tritt gegenüber den trennenden Parteikämpfen wie in allen Kulturländern, so auch in der Schweiz mächtig hervor. Diesen Erfolg verdankt sie ihren Principien; die verbindenden Gedanken aufzusuchen, sie zu klären und ihrer Verwirklichung entgegenzuführen, den Menschen wieder Ideale zu geben, höherer Sittlichkeit und Gerechtigkeit zum Durchbruche zu verhelfen, sociale Mißstände und ungesunde Privilegien zu beseitigen, ebenso wie das egoistische Partei- und Interessengetriebe, und dafür gleichmäßige Bildung und religiöse Gesinnung im höchsten Sinne des Wortes zu erringen.





Die socialpolitischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft.

Von Paul Pflüger.

Jeder Schweizerbürger hat in der Schule einen Geschichtsunterricht genossen, worin die Erlebnisse und Thaten des Schweizervolkes seit Gründung des Schweizerbundes bis auf die Neuzeit behandelt wurden. Kaleidoskopartigen Bildern gleich sind die Kriegs- und Friedensgestalten der Eidgenossenschaft an dem Geiste des Kindes vorbeigezogen; manches davon ist seitdem ins Meer der Vergessenheit gesunken, anderes ist verblaßt und nur verhältnismäßig weniges hebt sich mehr oder weniger deutlich in der Erinnerung hervor. Auch konnte der Schulunterricht im besten Fall nur ein dem kindlichen Verständnis angepaßter sein und auf wesentliches und wichtiges nicht eingehen, weil dem Kinde vieles fern liegt und unverständlich ist, was dem Erwachsenen von größter Bedeutung erscheint. Aber auch abgesehen davon, liegt der dürftige Geschichtsunterricht, wie er in unsern Schulen betrieben zu werden pflegt, noch sehr im Argen. „Derselbe bietet den Kindern nicht Kulturgeschichte, die den Kindern gerade die Gleichheit menschlichen Strebens und menschlichen Schicksals und somit die Solidarität der menschlichen Interessen naheführen könnte, sondern er besteht zu neun Zehnteilen aus nationaler Kriegs- und Dynastiengeschichte. Das herangewachsene Kind verläßt die Schule fast immer mit einem bloßen Namen- und Zahlengerippe, das zusammengefügt ist aus den Anfangs- und Endjahren der Kriege und den Jahreszahlen großer Schlachten. Der Schüler muß die Vorstellung mit ins Leben hinausnehmen, daß Kriege, Feldherren und Fürsten die eigentlichen, die einzigen Welt-

beweger seien.“ Es ist daher unerläßlich für den Bürger, insofern er wirklich zu einer Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung seines Volkes gelangen will, daß er in reiferem Alter dem Studium der Schweizergeschichte sich zuwende; denn auch die Gegenwart versteht nur derjenige ganz, der weiß und begreift, wie selbe aus der nähern und entfernteren Vergangenheit mit Naturnotwendigkeit erwachsen ist. Nun kommt es, um ein Verständnis der Vergangenheit zu gewinnen, vor allem darauf an, die bahnbrechenden Ideen, die treibenden geistigen Kräfte, welche der Entwicklung zu Grunde liegen, zu erkennen und zu würdigen. Es handelt sich, den roten Faden aufzufinden, der durch das Gewirr der verschiedenartigsten, dem Anschein nach bunt durch einander gewürfelten Aktionen und Persönlichkeiten hindurchführt.

In kurzen Zügen die socialpolitischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft zu skizzieren und auf ihre tiefern socialen Triebfedern hinzuweisen, haben wir uns nun in folgendem zur Aufgabe gemacht. Gedenken wir vorerst der socialen Umwälzung, die sich im frühern Mittelalter bei allen germanischen Stämmen vollzogen hat. Ursprünglich bestand bei den Germanen kein Privatgrundbesitz, sondern Gemeineigentum an Grund und Boden; die Sippen oder Geschlechter (gentes), in welche die Stämme zerfielen, bildeten Markgenossenschaften mit gemeinsamem Grundbesitz, der gemeinsam bewirtschaftet wurde. (Caesas, bell. gall. IV, I. und VI. 12.) Die zur Sippe gehörenden Männer hielten unter freiem Himmel ihre Versammlungen, um Beschlüsse zu fassen und Recht zu sprechen. „Die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung bildete den Grundzug des germanischen Gerichtswesens.“ Im Lauf einiger Jahrhunderte vollzog sich nun im ganzen germanisierten Europa eine bedeutsame sociale Umwälzung. Schon zu Tacitus Zeit (100 v. Ch.) waren die Germanen vom gemeinsamen Landbau übergegangen zur Einzelbebauung mit jährlicher Neuverteilung des Ackerlandes. (Vgl. Tacitus, Germania 26.) Damals war Wald und Weide noch von allen gemeinsam und gleichzeitig benützt, nur das für den Ackerbau bestimmte Land wurde den einzelnen durchs Los periodisch ausgeteilt. Aus dieser periodischen Neuaufteilung entwickelte sich allmählich das Institut des Privateigentums, indem die Neuaufteilung des Bodens aus diesen und jenen Gründen unterlassen wurde. Die successive Umwandlung in Privatgrundeigentum führte bald zu einer verhängnisvollen Weiterentwicklung, die dem socialen

Leben des Mittelalters ein charakteristisches Gepräge verliehen hat. In den die Landwirtschaft drückenden und erdrückenden Kriegszeiten des frühern Mittelalters sah sich der Bauer veranlaßt, Schutz bei den dem Kriegshandwerk obliegenden Adeligen zu suchen; er empfing den Schutz, aber gab dadurch zu gleicher Zeit seine Unabhängigkeit preis; das freie Privateigentum — auf dem die den Landmann ruinierende Verpflichtung zum Kriegsdienst lag — wurde zu Zinsgut, der Freibauer zu einem Hörigen degradiert. So fiel fast aller Orten der freie Bauernstand der socialen Entwicklung zum Opfer; an seine Stelle trat das alle socialen Verhältnisse umwandelnde Erblehenswesen (Feudalismus); die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften bilden die Grundlage der mittelalterlichen Geschichte.

Mit diesem besonders durch fränkischen Einfluß beschleunigten socialen Umschwung ging Hand in Hand der politisch-bürgerliche; die Versammlungen der Freibauern kamen in Abgang; Gericht wurde nicht mehr von der Versammlung der Freien, sondern von wenigen Schöffen abgehalten; der Entscheid über Krieg und Frieden stand nicht mehr der Volksversammluug zu, sondern hing nur noch vom König und seinen Vasallen ab. „Unter dem Einfluß des Lehenswesens wurden die Grafschaften wie alle Reichsämter mehr und mehr als erbliche Lehen angesehen und behandelt. Aus einem absetzbaren Beamten wurde der Graf allmählich ein Landesherr, sein Amtssprengel verwandelte sich in ein Territorium, in dem er schließlich kraft eigenen Rechtes richtete, regierte, seine Amtsgüter und Amtseinkünfte wurden ein Teil seines Privatvermögens.“ (Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, pag. 107.)

Inmitten dieser durchgreifenden socialen Umwälzungen waren bloß noch zerstreute Trümmer der urgermanischen freiheitlich-socialen Verfassung übrig geblieben. So erhielten sich verschiedene größere und kleinere Markgenossenschaften, deren letzte Ueberbleibsel die heute noch da und dort bestehenden „Allmenden“ und „Burgergüter“ sind.

Die im 13. Jahrhundert begründete „Eidgenossenschaft“ hat nun ihre Wurzeln gerade in der freien Bauernsame und den Markgenossenschaften an den Ufern des Vierwaldstättersees. Die Bewohner der Waldstätte waren ja Nachkommen der Alemannen, die im fünften und sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in unser zuvor von romanisierten Kelten bewohntes Alpenland von Norden her einwanderten, indem sie zuerst natürlich die offenen Thäler und fruchtbaren Ebenen besetzten und erst allmählich, als die Bevölkerung dichter

wurde, auch die rauheren Gebirgsthäler besiedelten. In allererster Linie war es Schwyz, das eine große Gemeinmark freier Bauern besaß, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat; die „Ober-Allmig" von Innerschwyz besteht noch heute als eine 10 Stunden lange und fünf Stunden breite Allmend. „Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts — schreibt der Geschichtsforscher Kopp in seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde, II. 1, 308 — hatten sich die Sondergüter (Privatgrundstücke) nicht gänzlich von der Allmende ausgeschieden." Mit ausdauernder Unbeugsamkeit verteidigten die Schwyzer ihre Gemeindemark gegenüber den Ansprüchen des Klosters Einsiedeln in dem bekannten Marchenstreit 1213—1217 und 1308 bis 1314. Die Mitglieder der Markgenossenschaft hielten Versammlungen ab, aus denen die Landsgemeinden hervorgegangen sind; seit 1281 führten die Schwyzer ein eigenes Landessiegel. Ebenso bildete der größte Teil des Landes Uri (ohne das Urserenthal) eine Markgenossenschaft, die in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zur Aebtissin von Zürich geraten war; seit 1243 führte Uri ein Landessiegel.

In Unterwalden war die Gemeinmark schon früh in kleinere mit den Kirchspielen zusammenfallende Markgenossenschaften auseinandergefallen, deren Splitter die heute noch bestehenden „Uerten und Teilsamen" sind. In Schwyz bildete der freie Bauernstand die überwiegende Mehrheit der Bewohner, während Uri und Unterwalden neben Freien viele Unfreie und Hörige weltlicher und geistlicher Grundherren zählte. Der im Alpenland erhalten gebliebenen bäuerlichen Freiheit erwuchs eine je länger je mehr wachsende Gefahr in dem Grafenhause Habsburg, das successive durch Gewalt, Kauf und Erbschaft seine Machtsphäre erweitert hatte und „mit steigendem Erfolg bemüht war, durch die Vereinigung von Grafschafts- und oberlehensherrlichen Rechten, von hohen und mindern Gerichtsbarkeiten, geistlichen und weltlichen Vogteien und zahlreichen Grundherrschaften zwischen Jura und Alpen ein umfassendes Landesfürstentum zu begründen." (Oechsli, a. a. O. pag. 244.)

Den Fangarmen der Habsburger suchten die Waldstätter zu entrinnen, indem sie nach der Reichsunmittelbarkeit, d. h. einem durch keinen gräflichen Landesherrn vermittelten, direkten Verhältnis zwischen Volk und Kaiser strebten.

Der erste Widerstand der Waldstätte war also gegen den Großadel, insbesondere gegen die mächtigen Grafen von Habsburg gerichtet gewesen. Der erste von Kaiser Friedrich II. bezw. seinem Sohn

Heinrich III. den Urnern gewährte Freiheitsbrief datiert aus dem Jahre 1231; derjenige der Schwyzer aus dem Jahre 1240. Das erste feierliche Bündnis zwischen den Freibauern der Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden fand am 12. August 1291 statt; dieser Bund wurde nach der Bluttaufe bei Morgarten am 9. Dezember 1315 in Brunnen neu bekräftigt, thatsächlich von Oesterreich anerkannt und später von Zeit zu Zeit erneuert. Von dieser durch einen feierlichen Eid bekräftigten Genossenschaft rührt seit dieser Zeit der Name „Eidgenossen“ und „Eidgenossenschaft“; der Name „Schweizer“ dagegen ist von dem durch seine Tapferkeit vor allen hervorragenden Bundesglied Schwyz allmählich auf alle andern Bundesbrüder übergegangen, wie auch das Feldzeichen von Schwyz, das weiße Kreuz im roten Feld, allmählich vom ganzen Bunde angenommen wurde. „Es ist nicht zufällig,“ sagt Dr. Bluntschli in seinem Vorworte zum „Landbuch von Schwyz“ (1849), „daß die Schweiz ihren Namen von dem kleinen Lande Schwyz empfangen hat. Die Markgenossenschaft freier Männer im Lande Schwyz hat in der That, wenn schon in der Schweiz selbst die Erinnerung daran ohnmächtig geworden und die Dankbarkeit dafür erstorben zu sein scheint, durch ihr kräftiges Selbstgefühl und ihren stolzen Freiheitssinn der Schweizergeschichte einen entscheidenden Impuls gegeben und einen eigentümlichen Stempel eingeprägt.“ Und Karl Bürkli sagt mit Recht in seiner trefflichen Schrift „Der wahre Winkelried“, pag. 195: Nur aus einem solchen Gemeinwesen, das auf der innigsten Vergesellschaftung, auf voller socialer, wirtschaftlicher und politischer Gleichberechtigung beruhte, in dem alle Interessen gemeinsam waren, aus einer Markgenossenschaft im ganzen Sinne des Wortes, konnte sich ein Wehrwesen entwickeln, das an festes Ineinandergreifen, an freiwillige Disciplin, an Tapferkeit und an Aufopferungsfähigkeit die höchsten Anforderungen stellte. Nur da konnte, ja mußte aus innerstem Antrieb, im Kampfe jeder an seinem Platze seine ganze Kraft und selbst sein Leben einsetzen, wo das Bewußtsein mächtig war, daß nur der Sieg der Gemeinschaft den Fortbestand des einzelnen oder seiner Familie sichere und gewährleistete.“

Es war in der That ein schwerer und heroischer Kampf, den die Bauern der Waldstätte gegen das Haus Habsburg führten. Die kaiserlichen Freiheitsbriefe halfen nicht viel und nicht lange; die Grafen von Habsburg wurden ja selbst zu deutschen Kaisern gewählt und trachteten als solche ihre gräfliche Hausmacht während ihrer

kaiserlichen Regierung zu erweitern und zu verstärken. Nicht des Reiches Wohlergehen, sondern die Sorge für ihre eigene Tasche war ihr vornehmstes Bemühen. Der Kampf war nicht, wie es nach der den Abschluß der Ereignisse überschauenden Sage den Anschein haben könnte, in wenigen Tagen entschieden, sondern dauerte Jahrhunderte und endigte damit, daß die Eidgenossen der zehn alten Orte — der ursprüngliche Dreibund hatte seine Kreise weiter gezogen — im Schwabenkriege vor Thorschluß des 15. Jahrhunderts vom deutschen Reiche sich gänzlich und für immer lostrennten. Ihre ursprüngliche Absicht war keineswegs gewesen, vom „heiligen römischen Reiche deutscher Nation" sich zu trennen und einen separaten Staatsverband zu bilden, vielmehr wollten sie einzig und allein von dem Druck der Habsburger sich befreien. Weil nun die Grafen von Habsburg zu Kaisern gewählt wurden, gerieten die Eidgenossen in einen Kampf mit dem Kaiser und dadurch gewissermaßen mit dem Reich; das Endresultat war schließlich die Unabhängigkeit vom deutschen Reich, die übrigens erst 1648 im westfälischen Frieden förmlich und vertraglich anerkannt wurde. Die Etappen dieses Kampfes bezeichnen: Morgarten, Sempach, Näfels und der Schwabenkrieg.

Das war der erste Akt in dem Drama der Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft: das erfolgreiche Ringen nach Unabhängigkeit von den Habsburgern. Dieser Kampf war seinem innersten Wesen nach ein socialpolitischer; es war ein Kampf des von fleißiger Arbeit lebenden Volkes gegen seine Ausbeuter, eine von den Arbeitsbienen gewonnene Drohnenschlacht; die alten Schwyzer und Urner kämpften vor allem für ihre Gemeinmark, ihr Kollektivgrundeigentum, dessen Bestand und Integrität durch Aebte und Grafen gefährdet war. Was die alten Eidgenossen wollten, war Schutz und Freiheit ihres Eigentums und ihrer Arbeit; der Gedanke an eine Demokratie im heutigen Sinne des Wortes lag ihnen fern. So haben denn die Kämpfe der Bauern in den Waldstätten durchaus einen socialen Untergrund, einen socialen Charakter, den auch die landläufigen Sagen über den Ursprung der Eidgenossenschaft nicht verwischt haben.

Es bezeichnet darum auch Hilty in seinem zur Bundesfeier erschienenen Buche „Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft" diesen allmählichen Untergang der großen weltlichen Grundherren in der Schweiz „als eine sociale und ökonomische Revolution, die nicht geringer war,

als diejenige, welche die Socialisten heute in Augen haben" (p. 121.) Und Gregorovius schildert diese Epoche als das Zeitalter eines großen Freiheitskampfes gegen eine veraltete Legitimität, der Revolution des Bürgertums gegen den Feudaladel, der Demokratie gegen die Kaisermonarchie, der Kirche gegen das Reich, des Ketzertums gegen das Papsttum.

Es war ein gutes Omen, daß in jenem schweren und langdauernden Kampf die Unterdrückten und Ausgebeuteten siegten; es war der Sieg der auf Freiheit und Gleichheit abzielenden Gerechtigkeit über die Anmaßung einer durch Geburt und Besitz privilegierten Klasse.

Nur angedeutet sei noch, daß neben den genannten Kämpfen gegen die Habsburger in andern benachbarten Gauen Kämpfe gleichen Charakters gegen den Großadel stattfanden. So machte sich die Stadt Zürich schrittweise von der Herrschaft der Äbtissin am Fraumünster los; dieser Prozeß vollzog sich vom 12.—15. Jahrhundert, doch weit weniger gewaltsam als die Loslösung der Waldstätte von den Habsburgern.

Der zweite gewaltige Kampf in der Geschichte unseres Volkes ist unter dem Namen Reformation bekannt.

Das anfänglich wohlthätig wirkende kirchliche Christentum wurde allmählich zum Hemmnis einer aufsteigenden Entwicklung. Die Klöster, ursprünglich Stätten der Kultur und Bildung, wurden vielfach Stätten des Müßiggangs und Lasters; der Besitz der Kirche war in Bedenken erregendem Maß gewachsen; der Klerus maßte sich durch die Beichte und andere Institutionen einen unerträglichen Zwang der Geister und Gewissen an und erhielt das Volk in maßlosem Aberglauben. Die Demoralisierung des Volkes wurde durch die sich einbürgernden ausländischen Kriegsdienste (Reislaufen) gemehrt, ohne daß die entartete Kirche solchen Schäden entgegengetreten wäre. Es war ein großer, mit geistigen und weltlichen Waffen geführter Kampf, der in Zürich unter Zwingli seinen Anfang nahm und zur Folge die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinschaft hatte, der die Mehrzahl der Eidgenossen sich anschloß. Einen nicht geringfügigen Teil des verlorenen Bodens hat allerdings die Papstkirche zur Zeit der Gegenreformation durch List und Gewalt wieder zurückerobert.

Man hat bedauert, daß durch die Reformation das Volk in zwei Lager gespalten worden sei bis auf den heutigen Tag. Gewiß ist der jetzige Gegensatz der beiden Konfessionen kein idealer Zustand,

aber der Kampf war unerläßlich und hat dem Großteil der Bundesbrüder Aufklärung und Gewissensfreiheit gebracht; auch ist die katholische Kirche selbst infolge der Bewegungen des 16. Jahrhunderts auf ein höheres moralisches Niveau gebracht worden. Wenn wir bedauern, daß heute ein konfessioneller Gegensatz durch das Volk zieht, so thun wir es nicht in dem Sinn, daß wir die Reformation ungern ungeschehen machen wollten, sondern in dem Sinn, daß wir diesem Kampf einen völligen Sieg gewünscht hätten.

Man findet es heute vielfach unbegreiflich, wie unsere Vorfahren um Glaubensfragen willen Blut vergießen konnten und rühmt, daß heutzutage unter Kulturvölkern keine Religionskämpfe mehr möglich seien. Wir halten dafür, daß jene Kämpfe zwischen dem evangelischen Vorort Zürich und den katholischen Urkantonen geschichtlich notwendig und die in Frage stehenden Güter wahrlich wichtiger waren, als so manche Bagatellen, um deretwillen noch heute Kriege vom Zaun gerissen zu werden pflegen.

Wenn wir Gewissens- und Glaubensfreiheit als eine Errungenschaft der Reformation bezeichnen, so ist das dahin zu präzisieren, daß der heute in jedem Kanton bezw. Gemeinwesen zur Geltung gekommene Grundsatz, wonach jeder nach seiner Façon selig werden kann, erst im 19. Jahrhundert zur *Frucht* gereift ist; der *Keim* aber ist in der Reformation gepflanzt worden: nachdem die priesterliche Autorität gebrochen war, mußte mit der Zeit auch der staatliche Bekenntniszwang schwinden.

In dem großen Kampf des 16. Jahrhunderts hat das unverwüstliche Freiheitsbedürfnis des Volkes den Sieg davongetragen über päpstliche Kirchengewalt und pfäffischen Zwang. Die Reformationsbewegung war insofern eine *demokratische*, als sie den principiellen Unterschied zwischen Klerikern und Laien aufhob, nachdem schon im Pfaffenbrief von 1370 das Princip der Gleichstellung der Geistlichen und Laien öffentlich aufgestellt worden war.

Auch das eigentlich *wirtschaftliche* Element fehlte der Reformation nicht. Die Riesenvermögen der Klöster und Kirchen wurden teilweise eingezogen und für allgemeine staatliche und gesellschaftliche Zwecke fruchtbar gemacht: der Religionskampf ist verknüpft mit dem Kampf um materielle Güter; *es handelt sich um den Kampf der produktiven Arbeit des Volkes gegen das in der „toten Hand“ koncentrierte arbeitslose Einkommen.* „Der Ausdruck von Zwingli's Wesen ist die-

selbe Freiheit, welche die Vorväter am Rütli beseelte, nur in die Form des 16. Jahrhunderts übersetzt." Auch darin tritt das social-politische Gepräge der Reformationskämpfe zu Tage, daß die Patrizier im allgemeinen zur römischen Kirche hielten, während der Handwerkerstand auf seite der Reformation stand. Es ist kein Vertreter der „materialistischen Geschichtsauffassung", sondern der konservativ angelegte Historiker und Politiker Hilty, der mit Bezug auf die schweizerische Reformation erklärt: „Jede religiöse Reform geht aus socialen Uebelständen hervor und bringt ganz folgerichtig diese Uebel offen an das Licht der Sonne." (A. a. O., pag. 275.) Ferner: „Die Reformation war gleichzeitig eine politische Revolution, hervorgegangen zum guten Teil aus politischen Motiven und politische Ereignisse einleitend. (A. a. O., pag. 214.)

Eine dritte Episode der Geschichte des Schweizervolkes bildet das absolutistische Zeitalter oder der Kampf zwischen der herrschenden Aristokratie und dem gemeinen Volk, den „Unterthanen", ein Kampf, der in der Revolution seine Lösung fand. Dieser Gegensatz machte sich in dreifacher Weise geltend, er zog sozusagen drei koncentrische Kreise:

1. Spannung und Konflikt zwischen Patriziern und gemeinen Bürgern;
2. Spannung und Konflikt zwischen Städtern und Landvolk;
3. Spannung und Konflikt zwischen den freien Orten und den Unterthanenländern.

Diese drei Gegensätze liefen neben einander her, wenn auch in den verschiedenen Kantonen bald der eine, bald der andere Gegensatz die Situation beherrschte oder zu akuten Ruhestörungen führte.

Hauptsächlich in den Städten machte sich geltend der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern. Die alten edeln Geschlechter beanspruchten eine Menge von Vorrechten und vor allem die alleinige Ausübung der politischen Herrschaft. Nach ihrer Auffassung war der große Haufe der Plebs nur zum Arbeiten und Gehorchen da. Typisch für den Kampf zwischen Patriziern und gemeinen Bürgern ist der Verlauf der Ereignisse in der Stadt Zürich. Daselbst wurde schon im 14. Jahrhundert unter Rudolf Brun das aristokratische Alleinregiment gestürzt und am 16. Juli 1336 eine neue Verfassung beschworen, nach welcher die in 13 Zünften abgeteilten Handwerker auch Anteil an der Regierung erlangten.

Die zur „Konstafel“ vereinigten Patrizier hatten von da an noch so viel Mitglieder (13) in den Rat zu entsenden, als die Zünfte zusammen. Die Patrizier waren nicht mehr alleinberechtigt, aber noch bevorrechtet. Im Laufe der Zeit führten die Konflikte der rivalisierenden Parteien Schritt für Schritt zu einer Abbröckelung der patrizischen Vorrechte. Waldmann, der die Rechte der Zünfte erweitert hatte, wurde 1349 ein Opfer des Konflikts; auch Zwingli, gegen den sich die Opposition der Patrizier richtete, wurde in diesen Konflikt verwickelt. Die letzten unbedeutenden Privilegien der Konstafel fielen erst mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft. Länger dauerte die Alleinherrschaft der „gnädigen Herren“ in Bern, wo der Vertreter der Volksrechte, Samuel Henzi, 1749 unter dem Beile fiel; in Appenzell J.-Rh. mußte Josef Suter 1784 seine volksfreundliche Gesinnung mit martervollem Tode büßen. Erst die Helvetik dekretierte alle Vorrechte des Patriziats ab. Daß der Kampf zwischen Patriziern und dem Volke ein wirtschaftlicher war, liegt auf der Hand. Der Adel war im Besitz enormer ökonomischer Vorrechte; die fetten Amtsstellen und Sinekuren waren seine Domänen; Steuerfreiheit sein Privilegium. Weitere Mittel zu einer „standesgemäßen“ Lebensführung lieferten ihm die Peusionen, die er von fremden Fürsten für das berufsmäßige Anwerben von schweizerischen Söldnern erhielt. So stand die Existenz und der Glanz aristokratischer Regierungen in direktem Zusammenhang mit der durch das Söldnerunwesen gepflanzten Demoralisation des Volkes. Kein Wunder, daß, wie Hilty sagt, die Großzahl der Unterthanen in der Art der heutigen eigentlichen Socialisten dem „gesamten historischen Staatswesen grollend gegenüberstand.“ Der Kampf des Volkes um die Rechtsgleichheit war nichts anderes als ein Kampf der Arbeit gegen das mehr oder weniger arbeitlose Einkommen.

Es reiht sich an der Gegensatz der „Herren und Burger“ der Stadt und der Bauern der Landschaft, ein Gegensatz, der sich natürlich nur in den „Städtekantonen geltend machte. Die Stadt regierte von Gesetzeswegen über die Landschaft, die sie teils erobert, teils durch privatrechtliche Geschäfte erworben hatte, indem sie gräflichen Lehnsherren Güter abkaufte oder solche als uneingelöste Pfänder für ehemalige Darleihen in den Händen behielt. Die Bauernsame war von städtischen Junkern, Vögten und Statthaltern regiert und ausgesogen. Wer die traurigen socialen Ver-

hältnisse des Landvolks jener „guten alten" Zeit kennt, weiß, daß auch die Kämpfe zwischen Stadt und Land durch und durch wirtschaftlicher Natur waren. Dem Landmann war untersagt, nach auswärts zu verkaufen; er war verpflichtet, die Erträgnisse seiner Arbeit auf dem städtischen Markte feilzubieten; der gewerbliche Handel war ein Monopol der Stadtbürger, ebenso verschiedene qualificierte Handwerke, die nur in der Stadt ausgeübt werden durften. Nicht zu reden von den Steuern und Abgaben, Zöllen und Frohnen, vermittelst deren das Mark des Landes in die Stadt geleitet wurde. Der Bauer kämpfte daher um nichts anderes, als um wirtschaftliche und sociale Erlösung; der Kampf der Bauernsame war eine sociale Revolution, eine gewaltsame Erhebung gegen die Ausbeuter der Arbeit.

Im Kanton Zürich hatten schon 1489 Aufstände der Gemeinden am Zürichsee, 1525 in Töß und in der Herrschaft Grüningen stattgefunden. Eine Steuerverweigerung der Herrschaft Wädensweil anno 1646 war mit bitterer Demütigung der Landschaft und Enthauptung von vier Führern der Bewegung geahndet worden. Kurz vor der französischen Revolution brach der „Stäfnerhandel" aus, der von der Regierung gewaltsam unterdrückt wurde. Anno 1653 brach in Luzern, Solothurn, Bern und Basel der schweizerische Bauernkrieg aus, der nach anfänglichem Erfolg der aufständischen Bauern zu Ungunsten der letztern entschieden wurde. Ueber die Besiegten wurde fürchterliches Strafgericht gehalten. Hunderte wurden verhaftet, gefoltert, enthauptet, unzählige verbannt, mißhandelt, gebüßt und ehrlos erklärt. Bisherige Rechte der Landschaft wurden aufgehoben und das Volk ausgebeutet wie nie zuvor. Hilty gesteht, daß dieser Bauernkrieg, der nicht weniger als eine neue eidgenössische Verfassung im demokratischen Sinne beabsichtigte, manche Analogie mit der heutigen socialistischen Bewegung darbiete (a. a. O., pag. 288, Anm. 2).

Erst die von Frankreich auf die Schweiz übertragene Revolution von 1798 brachte für Stadt und Land gleiche Rechte; nicht lange darauf wurden auch die Zehnten, Frohnen und andern Grundverpflichtungen, welche die Landwirtschaft schwer drückten, legislatorisch abgelöst und so an Stelle der mittelalterlichen Lehensverhältnisse der Grund zu den modernen Hypothekarverhältnissen gelegt.

Endlich kommt in Betracht der Gegensatz zwischen den freien Orten der alten Eidgenossenschaft und den Unterthanenländern. Den

freien Kantonen, die selbst in heißen Kämpfen sich politische Freiheit und Unabhängigkeit errungen hatten, fiel es absolut nicht ein, die von ihnen eroberten und dem Feind entrissenen Gebiete frei zu machen. Sie behielten dieselben als Unterthanenländer und sogen sie nach den Noten aus. Mit Beziehung darauf spricht Hilty folgenden Gedanken aus: „Daß die Eidgenossenschaft selbst ein solcher Landesherr über Unterthanen wurde, ist ein Abfall von ihrem ursprünglichen Staatsgedanken gewesen, der ihr die höchste Bestimmung, die sie hätte erreichen können, vereitelt hat. Sie wäre vielleicht berufen gewesen, die republikanische Staatsform den sämtlichen germanischen Völkern Europas zugänglich zu machen und damit die Führung der deutschen Rasse zu übernehmen."

Es gab bekanntlich „gemeine Herrschaften", die allen oder beinahe allen Kantonen unterthan waren und von allen gemeinsam regiert wurden; sodann gab es „Herrschaften", die nur einem oder einigen Kantonen dienstbar waren. Gemeine Herrschaften waren der Thurgau, Baden nebst Bremgarten und Mellingen, Lugano, Mendrisio, das untere Rheinthal; den Bernern gehörte die Waadt und der Oberaargau, Utznach und Gaster gehörte den Schwyzern und Glarnern, das Livinenthal den Urnern, Grandson, Murten und Grasburg wurden von Bern und Freiburg beherrscht. Es fehlte nicht an gewaltsamen Aufständen der Unterthanenländer, die das Joch der regierenden Kantone abzuschütteln suchten; in Lausanne fiel im Jahre 1723 Major Davel, der eine Erhebung der Waadt zu inscenieren versucht hatte; anno 1755 wurde das Livinenthal von den Urkantonen für einen Aufstand schrecklich gezüchtigt. „Dann hob die Landsgemeinde von Uri alle Freiheiten der Liviner auf. So sank dieses Thal, welches vorher sich erheblicher Rechte erfreut hatte, auf die tiefste Stufe der Abhängigkeit herunter. Handel, Gewerbe, Landbau, Künste verfielen und dieses von Gott und Natur so reich gesegnete Thal begann mehr und mehr von Armut, Roheit, Aberglauben, dumpfer Stille niedergedrückt zu werden." (Dändliker, Geschichte der Schweiz, III, 257.)

Brauchen wir ausdrücklich zu sagen, daß der Kampf zwischen den Herren, Kantonen und den Herrschaften oder Vogteien wirtschaftliche Beweggründe hatte? Die Vogteien waren die Schäflein, die von den freien Kantonen bis aufs Blut geschoren wurden, bis die Revolution bezw. die helvetische Bundesverfassung vom 12. April

1798 allen Unterthanenländern Freiheit und Gleichberechtigung mit den 13 alten Orten brachte.

Der dreifache Kampf des Volkes gegen die Aristokratie ist an der Wende des letzten Jahrhunderts zu gunsten der Unterdrückten entschieden worden. Die Gerechtigkeit hat nach langen schweren Kämpfen endlich triumphiert; der Freiheit ist eine Gasse gemacht worden. — Im Mittelalter siegten die Eidgenossen über den Groß-adel, im 16. Jahrhundert wurde die Herrschaft der Priester gebrochen, dann — teilweise noch vor dem 16. Jahrhundert — erlangten die Plebejer gleiche Rechte wie die „Geschlechter“ und endlich wurden Stadt und Land und Kantone und Unterthanenlande gleichberechtigt.

Welch eindringliche Lehre kann unser Geschlecht aus der Geschichte der Vergangenheit ziehen! So oft und so lange auch Macht vor Recht geht oder mit andern Worten das jeweilige „Recht“ durch die Macht der herrschenden Klassen bestimmt wird, schließlich kommt doch die Gerechtigkeit zum Durchbruch und geht aus der Parteien Streit siegreich die Freiheit hervor.

Hat heute der Kampf der Parteien aufgehört und einer allgemeinen Harmonie der Interessen Platz gemacht? Nein; es ist vielmehr seit den Tagen der großen Revolution, da die alten Gegensätze zum Austrag gebracht worden sind, ein zweifacher Gegensatz aufgekommen, welches der schweizerischen Geschichte des 19. Jahrhunderts den Stempel aufgedrückt hat. Der eine Gegensatz ist ein im engern Sinne politischer und betrifft das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen, der andere ist ein socialer und betrifft den Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit.

Einmal beherrscht der Gegensatz zwischen Bund und Kantonen die Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft während des nun zur Neige gehenden Säkulums. Der Sieg in diesem Konflikt neigt sich entschieden auf seite des Bundes; auch hier werden der Partikularismus und die Sonderinteressen der Kantone durch die höhere Idee eines allgemeinen allen Gliedern gleiches Recht schaffenden Gemeinwesens überwunden. Aus dem Staatenbund ist 1848 ein Bundesstaat geworden; an die Stelle der Tagsatzung, in welcher der kleinste Kanton den gleichen Einfluß ausübte wie der größte, trat außer dem Ständerat der Nationalrat, in welchen die Kantone nach der Zahl ihrer Bevölkerung ihre Vertreter senden; die Glieder der Bundesversammlung stimmen nicht mehr wie die Tag-

satzungsgesandten nach kantonaler Instruktion, sondern nach eigener Ueberzeugung und unter persönlicher Verantwortlichkeit.

Immer mehr hat sich das Bundesstaatsrecht auf Kosten der Kantonalsouveränetät entwickelt; die Verfassung von 1874 bezeichnet einen großen Markstein auf dem Wege zur Vereinheitlichung des schweizerischen Gemeinwesens; Schritt für Schritt hat der Bund an Kompetenz und innerer Stärke zugenommen und die Annahme der heute in Frage stehenden Gesetzesvorlagen und Projekte, wie Bundesbank, Verstaatlichung der Eisenbahnen und eidgenössischen Versicherungsgesetze werden denselben noch mehr stärken. Der föderalistische Geist der Einzelkantone leistet freilich teils aus achtungswerten, mehr noch aus verwerflichen Gründen der unaufhaltsamen Entwicklung zähen Widerstand; aber das Rad der Zeit zurückzudrehen vermag er nicht.

Viel wichtiger noch als dieser mehr formell-politische Gegensatz ist der materiell-sociale Kampf, der wie die ganze Kulturwelt, so auch unsere Schweiz erfüllt: der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Wer ihn nicht zu würdigen weiß, hat die Zeichen der Zeit nimmer begriffen.

Die feudalen Gegensätze des Mittelalters waren in der französischen Revolution abgethan worden, ein unerhörter Freiheitsjubel durchbrauste damals die Völker und niemand ahnte, daß an Stelle der bisherigen Konflikte bald genug ein neuer socialer Kampf von einer Tragweite, wie ihn die Welt noch nie gesehen, treten werde. Ungefähr zur gleichen Zeit, als die politische Revolution ausbrach, begann nämlich, nur stiller und allmählicher, eine industrielle Revolution, die ja jetzt noch nicht ganz zum Abschluß gekommen, ein Land nach dem andern zu durchziehn. Diese industrielle Umwälzung beruhte auf der durch die Fortschritte der Wissenschaft und Technik ermöglichten Einführung von Maschinen und der Benützung der Naturkräfte zu industrieller Arbeit und der im Zusammenhang damit durchgeführten Arbeitsteilung in Gewerbe und Industrie. Diese industrielle Umwälzung in Verbindung mit der neueingebürgerten Grundsatz der Gewerbefreiheit beziehungsweise dem uneingeschränkten Privatbesitz einzelner an den Produktionsmitteln führte zu einer krankhaften totalen Umgestaltung des Wirtschaftslebens des Volkes. Während nämlich infolge des — bis in alle Konsequenzen durchgeführten — Prinzips der Arbeitsteilung alle Beziehungen und Abhängigkeiten der einzelnen immer verwickelter

und unauflöslicher sich verflochten und die Aufrechterhaltung einer unabhängigen wirtschaftlichen Sonderexistenz zur völligen Unmöglichkeit wurde, war doch dieser ganze wirtschaftliche Riesenorganismus nicht irgendwie gesellschaftlich geregelt, sondern durch die schrankenlose Erwerbsfreiheit und den Privatbesitz der Produktionsmittel dem Zufall, der Willkür und den egoistischen Spekulationen einzelner anheimgegeben. Eine Scheidung des Volkes trat ein in die Großzahl der besitzlosen, auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Lohnarbeiter und eine kleine Minderzahl von im Besitz der Produktionsmittel sich befindenden und über die Arbeitsgelegenheiten frei verfügenden Kapitalisten. Die schrankenlose Erwerbs- und Besitzfreiheit, die nach den Vorrechten und Schranken des Zunftwesens als das höchste Ideal der Wirtschaftspolitik erschienen war, kam nur den Besitzenden, aber nicht der ungeheuren Mehrheit der Nichtbesitzenden zu gut und erwies sich daher unter den veränderten industriellen Verhältnissen geradezu als ein Fallstrick für die Freiheit der Völker.

An Stelle der beseitigten mittelalterlichen Privilegien trat das privilegierte Kapital, das den Besitz von Großbetrieben und damit die Ermöglichung von Arbeitsgelegenheit und die Verfügung über jede Arbeitskraft in seine allmächtige Hand bekam; an Stelle des bevorrechteten Geschlechteradels trat der auf allen Lebensgebieten das Monopol beanspruchende Geldadel, an Stelle des früheren Lehenswesens die moderne kapitalistische Hypothekarverschuldung, an Stelle des mittelalterlichen Reislaufens der drückende moderne Militarismus.

Die Uebermacht des Kapitals gegenüber der Lohnarbeit, das Uebermaß des arbeitslosen Einkommens auf Kosten des durch die Arbeit gewonnenen Einkommens, ist der Realgrund aller modernen socialen Nöte und Mißstände, die aller Kulturfortschritt und alles Anwachsen des nur einzelnen in die Tasche fallenden „Nationalreichtums“ von ferne nicht aufzuwiegen vermag.

Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit ist denn auch bald auf allen Linien entbrannt; er bestimmt die Signatur unseres im Uebergang zu einer höhern Kulturstufe befindlichen Zeitalters. Der Kampf der politischen Parteien ist heute wie zu allen Zeiten offenkundig socialer Natur. Politische Parteien sind eben nur die politische Vertretung wirtschaftlicher Interessen.

Ueber den endlichen Ausgang des Kampfes kann niemand im Zweifel sein, der die Geschichte unseres Volkes kennen gelernt hat.

Alle künstlichen Privilegien und Monopole sind im Lauf der Zeiten jeweilen ins Grab gesunken; alle bevorrechteten Klassen und Stände haben ihre Vorherrschaft verloren; das durch die Macht einzelner aufgestellte und festgehaltene „historische Recht“ ist beseitigt worden zu gunsten einer den allgemeinen Interessen entsprechenden Gerechtigkeit. Als Kern fast aller großen Kämfe der Vergangenheit haben wir die sociale Frage kennen gelernt. Der Kampf ums Dasein, der Bewerb ums nötige Auskommen, die Sorge fürs tägliche Brot ist das treibende Element aller politischen Kämpfe gewesen. Fast ausnahmslos handelte es sich um den Kampf der ehrlichen Arbeit gegen das arbeitlose Einkommen. Der Sieg ist bisher immer noch der Arbeit geworden; sollte es in Zukunft anders sein?

Die Landesausstellungen in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener in Genf 1896 und einer später in Bern abzuhaltenden.

(Nach einem Vortrage, gehalten in Bern, 1. Dezember 1896.)

Von Ed. Boos-Jegher.

Es ist begreiflich, daß man schon heute an die in Bern im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts abzuhaltende Landesausstellung denkt und sich daraufhin frägt, was war in Genf empfehlenswert und was nicht. Jetzt, wo noch allgemein das Arrangement und die Konsequenzen eines bestimmten Verwaltungssystems leicht zu verfolgen sind, läßt sich vieles leichter erkennen und beurteilen als in zehn oder mehr Jahren. Wir haben jedesmal andere Leute zur Durchführung der Ausstellungsunternehmungen und nicht immer solche zur Verfügung, welche mit dem Ausstellungswesen hinreichend, oder überhaupt vertraut sind. Leicht werden daher die gleichen Fehler wiederholt, da die Schlußberichte, die von den Beteiligten verfaßt werden, kaum hinreichend unparteiische Kritik einer Ausstellung enthalten können. Für uns wäre es daher sehr ratsam, wenn man, wie dies z. B. in Frankreich der Fall ist, eine offizielle Sammlung von Ausstellungskritiken veranstaltete, damit der Neuling, der zur Durchführung einer nicht so leichten Aufgabe berufen wird, sich

wenigstens Rat holen kann.[1]) Allerdings ist hiemit noch lange keine Garantie für richtige Durchführung geboten, da jeweilen eine Menge von Verhältnissen neu zu ordnen sind. Wie der Besitz eines Kochbuches noch keine guten Speisen auf dem Tische garantirt, so wird auch das beste kritische Material allein zur glücklichen Durchführung einer Ausstellung nicht hinreichen. Der Umsicht und allgemeinen Intelligenz der leitenden Kreise bleibt noch mancher Entscheid übrig, aber wertvolle Aufschlüsse z. B. betreffend Gebäudeanlagen, centrale oder decentralisierte Administration, Regiebetrieb, Förderungsmaßnahmen aller Art gegenüber dem Aussteller, Verhältnis der Wege zu dem belegten Raume, Bodenbelag, Beleuchtungsmodus, Feuersicherheit, Anzahl der Bediensteten rc. rc. lassen sich aus früheren Erfahrungen sehr wohl ziehen. Manche Formulare, besonders Verträge lassen sich oft direkt verwenden und hiemit wird außer Zeit, auch mancher Verdruß erspart.

Maßgebend für die Durchführung einer Landesausstellung ist vor allem der Zweck derselben. Dieser darf unter keinen Umständen außer acht gelassen werden. Jede Abweichung rächt sich in einer oder der andern Form. Die Landesausstellungen dienen — als Fortsetzung der Messen und Märkte — in erster Linie dazu, den Absatz der Landesproduktion zu fördern, sei es durch direkten Verkauf oder durch Gewinnung neuer Kunden, sei es durch das Mittel der fachmännischen Beurteilung und Auszeichnung des wirklich Empfehlenswerten. Sie sollen auch zum Ansporn dienen und jene Produzenten aus einer gewissen Lethargie herausreißen, die unbekümmert um die Fortschritte in Technik, Kunst und Wissenschaft stets ihr Einerlei dem Publikum vorführen. Aber gerade die Konsumenten — Publikum und Detaillisten — werden durch die Ausstellungen auf Produzenten aufmerksam und können zur Einsicht kommen, daß der inländische Bezug möglich und vielleicht auch vom patriotischen Gesichtspunkte aus geboten sei. Zur Bildung des Geschmackes tragen die Ausstellungen oft wesentlich bei und geben je nach dem Arrangement einen Einblick in die nationale Thätigkeit eines Landes, welche nur befruchtend auf allgemeines Ansehen und Förderung kommerzieller Beziehungen wirken kann.

Zur Erreichung der Zwecke muß im allgemeinen verlangt werden 1) eine allgemeine Beteiligung, welche in Genf vorhanden war, wenn man von einzelnen wenigen Gruppen absieht, z. B. der

[1]) Für die Weltausstellung in Paris 1900 ist jetzt schon der offizielle Kritikus in Funktion, damit er von Anfang an die Vorteile und Nachteile der getroffenen Anordnungen zu Handen späterer Anlässe festlege.

Möbelbranche, wo die hohen Beitragskosten der Aussteller (Fr. 50,000) im Voranschlag der Gruppe abschreckend, besonders auf die deutschschweizerischen Möbelfabriken wirkte; 2) beste marktfähige Ware gefällig, geschmackvoll dargestellt. Allgemein, nicht nur im Inlande sind die Urteile darüber einig, daß unsere Landesausstellung 1896 auf den meisten der ausgestellten Gebiete einen großen Fortschritt bekundete, daß auch gegenüber 1883 oft weit geschmackvoller ausgestellt wurde und man viel von auswärtigen und kleinen inländischen Anlässen gelernt hatte; 3) rechtzeitig fertiggestellte Installation. Sie giebt Vertrauen auf Exaktität, Pünktlichkeit im Verkehr. Hier wirken mancherlei Umstände mit, die nicht immer so leicht geändert werden können. Es giebt vielfach Konkurrenten, welche warten bis andere ausgestellt haben; dann fangen sie an, ihre Ausstellungsarbeiten entsprechend zu ergänzen, um eventuell den Nachbar zu überbieten. Solche Fälle wurden auch wieder in Genf konstatiert. Das ist unlauterer Wettbewerb! Nach einer bestimmten Zeit der Eröffnung sollte, von speciellen Ausnahmen abgesehen, keine Aufnahme mehr erfolgen oder es sollte die Prämiierung bei nachlässigen Ausstellern fortfallen. Im Jahre 1894 in Zürich wirkte der Schreiner- und teilweise der Streik der Maler lähmend auf die Eröffnungsarbeiten. Von 35 Zimmern war nur eins am ersten Tage fertig, es mußten die Termine für die einschlägigen Arbeiten auf 4—6 Wochen verlängert werden, eine Anzahl blieb ganz weg. In Genf war zwar kein Streik, aber ein Hauptmißstand der, daß einige Tage vor der Eröffnung ein so großer Andrang von Gütern an dem Bahnhof stattfand, daß die Geleise sich als unzureichend erwiesen und Waggons bis gegen Freiburg zurückgehalten werden mußten, um eine allzu große Ueberfüllung des Bahnhofes in Genf zu vermeiden. Auch die Abfuhr von der Bahn nach dem Ausstellungsplatz war viel zu schleppend. Wenn immer möglich, sollte der Ausstellungsplatz nicht zu weit von einem größeren Bahnhof oder mit einem solchen mit Normalgeleisen verbunden sein. Man half sich zwar in geschickter Weise mit den Geleisen der Straßenbahn, allein dieselben waren nur zur Nachtzeit zur Disposition und als schmalspurige Anlagen nur mittelst specieller Waggons benutzbar, auf die die einzelnen Eisenbahnwagen geladen werden mußten. Hierdurch ging aber wiederum viel Zeit verloren. Man hatte in richtiger Voraussicht der ungenügenden Abfuhrverhältnisse für jede Gruppe frühe Einlieferungstermine aufgestellt und bemerkt, daß man sich strenge an dieselben halten werde, allein so etwas läßt sich bekanntermaßen nicht erzwingen. Für eine Masse von Ausstellern genügen wenige Stunden

oder einzelne halbe Tage, um ihre Waren aufzustellen, wenn die Vitrinen und andere Vorrichtungen fertig sind. Sie senden ihre Waren nicht eher, bis sie selbst mitkommen können. Der Hauptverkehr sammelt sich daher immer in der Woche vor und einige Tage nach der Eröffnung. Für diesen Anlaß müssen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden. 4) Eine richtige kaufmännische Vertretung. Hier wird am meisten von den Ausstellern unterlassen und deshalb der Nutzen der Ausstellungen oft sehr beeinträchtigt. Mit dem bloßen Ausstellen ist's allein nicht gethan. In Chicago konnte man beobachten, daß die praktischen Amerikaner an ihren Abteilungen während der ganzen Ausstellungszeit stets einen oder mehrere Angestellte hatten, um den Besuchern Aufschluß zu geben, Muster, Kataloge, Preislisten einzuhändigen oder wenigstens ihre Adresse für spätere Anlässe zu notieren. Ohne aufdringlich zu sein, wußten die Amerikaner, und zwar sehr oft die Chefs der Etablissemente selbst, ihre Zwecke sehr wohl zu erreichen. Mit den Ausstellungen ist zwar meist auch ein offizielles Verkaufsbureau verbunden, allein es sollte dies nicht seinen Hauptzweck in der Gewinnung von thunlichst hohen Procenten für die Ausstellungskasse, sondern im größtmöglichsten Entgegenkommen für den Aussteller suchen. Die Einrichtung in Genf, daß man Filialen des Bureaus in einzelnen Hallen errichtete und dadurch den Verkehr erleichterte, war sehr zweckmäßig, dagegen ist wohl diesmal zuerst die Maßregel getroffen worden, daß von allen Verkäufen innerhalb der Ausstellung von Nichtabonnenten des Verkaufsbureaus 1 % Provision verlangt wurde! 6) Uneigennütziger nationaler Standpunkt, was sich eigentlich von selbst versteht, allein hierin kann auch in der Zusammensetzung der leitenden Kreise aller Art sehr gefehlt werden! Kein Mitglied des Komitees oder Beamter sollte direkt ein Nebeninteresse bei den Unternehmen verfolgen können; das System der Unterakkordanten sollte verboten werden. Architekten und Ingenieure, Unterbeamte aller Art sollten, wenn nötig, durch Vertrag von jeder Provision bei den Lieferungen ausgeschlossen sein. Sie haben die Interessen der Ausstellung und der Aussteller gegenüber den Unternehmern zu vertreten und müssen deshalb unabhängig sein. 7) Centrale Leitung, Erledigung aller Anfragen und Differenzen von einer Stelle aus. Die in Genf angewandte Decentralisation der Verwaltung führte zu großen Mißständen. Die Aussteller wußten oft nicht, an wen sich wenden, bekamen bald vom Direktor oder Sekretär, Gruppenchef, Gruppensekretär, bald vom Architekten oder Ingenieur, bald von diesem oder jenem Mitglied des Central-

oder eines andern Komitees Bericht oder die Mitteilung, man möge doch nur in französischer Sprache schreiben! Bald waren es die Stellvertreter der Genannten, welche schriftlich Bescheid gaben; jede dieser Stellen hielt sich für befugt, eigene Cirkulare zu vervielfältigen, Differenzen auszugleichen oder zu schaffen, eigene Rechnungen auszustellen u. dgl., wodurch nicht immer die mit den Ausstellern eingegangenen Verpflichtungen des Generalreglements innegehalten wurden. Hierdurch wurde viel Verdruß und mancherlei Zeit- und Kraftaufwand unnötigerweise geschaffen. Bei richtiger Organisation und geeigneten Kräften ist eine centrale Leitung wie 1883 auch in etwas größeren Unternehmungen noch möglich. Die Erledigung der kleinlichsten Sache brauchte bei der decentralen Administration oft Wochen, was in einigen Minuten hätte geschehen sollen. Auch sollten die Gewalten der Beamten noch schärfer geschieden sein und nicht immer einer dem andern die Anordnungen durchkreuzen. 8) Zweckdienliche Gebäude. Hier ist schwierig, für alle Fälle verbindliche Angaben zu machen, allein es kann auf Grund der Erfahrung gesagt werden, der Besucher muß durch die Anordnung der Gebäude und namentlich der Längsachsen sofort orientiert und in der Lage sein, ohne anges Suchen sämtliche Räume leicht übersehen zu können. In dieser Hinsicht war Genf ungünstig disponiert. Beim Verlassen des Kunstgebäudes kam man wie es der Zufall gerade wollte, von irgend einer Seite in die Längsachse des Industriegebäudes und hatte dann die Wahl nach rechts oder links, vielleicht auch nebean in den „Parc de plaisance“ oder geradeaus in’s Schweizerdorf zu geraten. Statt rechtwinklig zur Kunsthalle war die Achsenstellung paralell! Die Hallen waren schmal, so daß in denselben keine Paralellwege vorkamen, dies ist sehr vorteilhaft. Die Maschinenhalle, ein sehr vorteilhafter Bau, läßt Paralellwege eher zu, da man der meist niedern Objekte wegen überall hinschauen kann. Aber die vielen Annexe, welche sich an die Seidengruppe und an die Maschinenhalle anschlossen, waren labyrinthartig und daher sehr unvorteilhaft für das Publikum, somit auch für den Aussteller. Aus diesen Gründen wurden ganze Abteilungen, selbst von seriösen Besuchern, gar nicht gesehen. Man kann nun einwenden, eine andere Achsenstellung wäre des Terrains wegen nicht möglich gewesen; allein hierauf ist zu erwidern, daß die Kunsthalle sehr wohl am Eingang hätte plaziert sein können und der große Park, der keinen besondern Zweck erfüllte und große Summen kostete, hätte durch zwei größere pavillonartige Gebäude, Maschinen- und Industriehalle rechts und links flankiert sein können. Die Disposition wäre dann viel über-

sichtlicher gewesen. Die langen Hallen ohne Abzweigung nach rechts und links haben den Nachteil, daß bei Annexbauten, die erst gegen die Eröffnungszeit hin notwendig werden leicht jene Labyrinthe entstehen. Eine rationelle Gebäudedisposition ist daher besonders jene, welche 1895 in Paris in der französischen Industriehalle, dieses Jahr in Berlin und Nürnberg innegehalten wurde, nämlich die fischgrätenartige Anordnung. Fängt der Besucher an einem Ende an, geht rechts oder links, so kann er bei der gegebenen Richtschnur nicht fehlen, alle Seitenhallen und die Mittelanlage zu besichtigen. Zeigt sich während der Installation noch die Notwendigkeit einer Vergrößerung, so kann diese ohne Schwierigkeit an den Seitenschiffen vorgenommen werden. Jedenfalls ist es gut, wenn man nicht zu viel in eine Halle vereingt, sondern in einigen Hallen jeweilen eine hübsche Zusammenstellung schafft, wie dies allerdings fast übertrieben in den zahlreichen Pavillons an der Milleniumsausstellung in Pest geschah.

9. Rationelle Gruppeneinteilung und Installationspläne. Vor allen Einteilungen hat sich für das Arrangement sowohl als auch für die Aussteller wohl dasjenige bewährt, welche nach der Zusammengehörigkeit, nicht nach dem Material gruppiert. Lasse man Rohprodukte, Hilfsmaterialien, Maschinen und Werkzeuge, fertige Ware stets als Gruppe beisammen, dann hat man die Möglichkeit eine gewisse Monotonie zu bannen und demjenigen Aussteller, der nicht das fertige Produkt ausstellt, ist Gelegenheit gegeben, sich im Kreise seiner Interessenten zu zeigen. Die in Bewegung befindlichen Maschinen werden dann ebenfalls verteilt und der Andrang des Publikums, der sich stets bei diesen Maschinen ergiebt, gleichmäßiger zerstreut. Hiebei muß man aber nicht allzu Heterogenes zusammenthun. Die Parfümerie und die chemische Abteilung gehörten nicht zu den Maschinen, während die Metallabteilungen in ungünstigen Anexen untergebracht sind. Prachtstücke, wie diejenigen der von Roll'schen Eisenwerke waren, dürfen nicht in ihrer Längsaxe parallel mit derjenigen der Hauptaxe der Halle stehen, sondern müssen quer gestellt werden. Viel gesündigt wird mit der Anwendung farbiger Tücher zur Deckung des Hintergrundes der Hallen oder der Zwischenwände. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die gleichmäßige Dekoration wenigstens einer Gruppe günstiger wirkt, als wenn jeder Aussteller von seinen Nachbarn unabhängig eine andere Farbe wählt. Aber mit Rücksicht auf die Auswahl sollten stets folgende Grundsätze gelten. Wo es sich um farbige Gegenstände, wie Druckereiprodukte aller Art, Artikel der graphischen Künste, Fayencen und dergleichen handelt,

sollte der neutrale gebrochene Ton vorherrschen und bei in der Farbe monotonen Gegenständen, Metallen, Holzgegenständen, sollte umgekehrt eher das positivere Rot oder Gelb zur Anwendung kommen. Hierin wurde in Genf verschiedentlich zum Nachteil des Gesamteindrucks sehr gefehlt.

10. Das Verkaufsbureau. Früher wurde erwähnt, wie wichtig es für den Aussteller ist, am Platze seiner Abteilung durch einen Fachkundigen vertreten zu sein. Wo dies nicht der Fall sein kann, tritt das officielle Verkaufsbureau in die Lücke. Dasselbe kann nun z. B. nur für eine Gruppe — kollektiv — funktionieren, was in vielen Fällen, namentlich da, wo es sich um gleichmäßige Preise handelt, sehr zu empfehlen ist, oder es wird kantonal organisiert, wie dies mit Unterstützung der Regierung für die Kleinindustriellen des Kantons Zürich in Genf geschah, oder es wird, wie in Genf und Zürich 1883 und 1894, ein centrales Bureau eingesetzt. Letzteres hat dann natürlich eine große Aufgabe und trotz Einrichtung von Filialen in den einzelnen Hallen wird es nicht im stande sein, die Bedürfnisse der einzelnen zu befriedigen. Die größtmöglichste Decentralisation ist hier geboten. Den Hauptwert sollten alle diese Verkaufsgelegenheiten aber nicht auf die thunlichst hohen und weitgehendsten Procente, sondern auf die thunlichste Nutzbringung legen. Von jedem in der Ausstellung abgeschlossenen Verkauf Procente zu verlangen, auch wenn der Privatvertreter des Ausstellers den Verkauf vollzog und der Aussteller gar nicht beim officiellen Verkaufsbureau angemeldelt war, ist ungerecht.

11. Die unparteiische fachkundige Jury. Wenn auch an keiner Ausstellung eine Jury funktionieren wird, welche vollständig tadellos amtet, da zu viele Elemente mitwirken müssen, deren Arbeit nicht gleichmäßig sein kann, und die Aussteller ebenso sehr verschieden in ihren Anforderungen sind, so kann immerhin der hohe Zweck der Beurteilung mehr oder weniger gut erreicht werden. Vor allem müssen zur sachgemäßen Beurteilung genügend Geldmittel vorhanden sein, um die große Zahl von Spezialitäten durch genügende Fachleute beurteilen lassen zu können. Die Vorschläge der Aussteller sind thunlichst zu berücksichtigen, allein es giebt außer diesen eine Menge von Neu- und Ergänzungswahlen zu treffen, die Oberexperten zur Erledigung von zweifelhaften Fällen sind zu bestimmen. Zur richtigen Auswahl gehört eingehende Kenntnis der Industrie und Personalkenntnis, welche am besten durch mehrfache Beteiligung an Ausstellungen erreicht wird. Stramme, planmäßige Organisation ist durchaus geboten. Es darf nicht vorkommen, daß Aussteller, die aus Versehen im Katalog stehen, aber nicht ausstellen, prämiert

werden, oder daß Beurteilungen gemacht werden, ohne daß die Juroren die Gegenstände angeschaut haben. Dies diskreditiert das ganze Unternehmen.

Hauptsache scheint mir aber stets folgende Einrichtung zu sein. Bis jetzt wird den Ausstellern meist der Tag der Jugierung mitgeteilt und sie werden eingeladen zu erscheinen. Diese Zeit wird nun sehr häufig von den Juroren gar nicht eingehalten, oder kann infolge Ueberlastung nicht eingehalten werden. Dies erzeugt Mißstimmung und Mißtrauen. Wird dagegen der Aussteller auch gehört oder ausgefragt und erhält er sodann einen Aufschluß, warum er in eine niederere Kategorie als die höchste eingeschätzt wurde, so wird man viele Unzufriedene beruhigen und Nutzen stiften. Hier liegt ein großer Fehler des bisherigen Prämierungsverfahrens, bei welchem dem Aussteller ohne jegliche Motivierung die Aufschlüsse nicht gegeben werden. In Genf hatte er das Recht, Abschriften das Protokolls zu verlangen, alleein es war dann unmöglich eventuell Unrichtiges zu berichtigen, um so mehr wenn für die Rekursfrist nur 5 Tage nach Veröffentlichung der Jugierung angesetzt ist. Es wird ein Hauptzweck der Jury, die Einwirkung auf Erhöhung der Produktionswerte vereitelt, und namentlich jene Unsumme von Aerger, Verdruß und die zahlreichen Reklamationen geschaffen, die sich in Begleitschaft unserer Ausstellungen meist finden. Wird dem Aussteller an Hand seiner Ausstellung z. B. die schwache Leistungsfähigkeit einer Maschine, die unschöne Proportion eines Möbels, fehlerhafte Funktionierung eines Apparates u. drgl. als Grund einer niederern Rangerteilung angegeben, so kann er sich entweder verteidigen und man kann eventuell auf seine Kosten eine Oberexpertise einholen, oder er giebt sich, was wohl meist geschehen dürfte, zufrieden und dann ist die Unzufriedenheit der Reklamanten auf ein geringes Maß reduziert. Allerdings erfordert dieses System sehr tüchtige Experten und sorgfältige Organisation.

12. Abhaltung von Ablenkungen. So sehr interessant das sogenannte „village suisse“ in Genf war, so muß dennoch gesagt werden, daß diese „attraction“ sehr viel dazu beitrug, den Besucher von der eigentlichen Ausstellung abzuhalten und ihm zu Ungunsten der Hauptsache Zeit und Geld nahm. Hierzu kam noch der Umstand, daß für Schweizerdorf und namentlich den ganz unglücklichen „Parc de plaisance“ die Reklametrommel in den ersten Monaten so stark gerührt wurden (und für die allgemeinen Abteilungen geschah um so weniger), daß unwillkürlich der Eindruck entstand, als ob diese Abteilungen die Hanptsache der ganzen nationalen Repräsentation wären. Man ist den

Ausstellern, die so große Mühe und Kosten aufwenden, Rücksichten schuldig. Die Berliner Ausstellung litt an den gleichen Fehlern. Diese Arrangements diskreditieren die Ausstellungen allgemein.

Hiedurch ist schon 13. die tüchtige Bekanntmachung erwähnt, welche schon Jahre vorher in aller Welt zu Gunsten des Unternehmens zu funktionieren hat. In Verbindung mit dem Verkaufsbureau sollten diese Reklamen aber namentlich auch den kommerziellen Teil berücksichtigen und in dieser Richtung energisch Propaganda für die Aussteller machen.

14. Die solide, gerechte Rechnungsstellung. Hiezu ist aber die klare Ausscheidung von dem was Ausstellung und Aussteller zu tragen haben notwendig. Genf adoptierte fast wörtlich die Reglemente von 1883, legte sie aber anders, besonders zum Nachteil der Aussteller aus. Waren schon damals kleinere Differenzen entstanden, so mußten in Genf die Schwierigkeiten noch größer werden. Es geht nicht an, Zwischenwände, die nicht speziell auf Wunsch der Aussteller erstellt werden, diesen zu verrechnen, von allgemeiner Reiniguug der Wege und der Polizeiaufsicht nicht zu reden, die neben teilweisem Architektenhonorar versuchsweise und thatsächlich zur Verrechnung kamen. Offeriert eine Ausstellung Wandfläche und stellt den Platz gratis zur Verfügung, so kann für die Erstellung von Zwischenwänden, welche den disponiblen Raum vergrößern, nicht dem Aussteller die Rechnung zufallen. Velums, die großen Vorhänge zur Abhaltung der Sonne, oder zur Vermeidung von Verletzungen durch herabfallende Glasscheiben des Daches erstellt, sind bauliche Einrichtungen, deren Erstellung nicht auf die Aussteller abgewälzt werden darf. Ein Ein- und Ausfuhrzoll von je 52 Cts. per 100 kg ist eine Erfindung, die zuerst in Genf in Anwendung kam, aber ungerecht ist, besonders wenn sie nach Eingang der Verträge mit den Ausstellern stipuliert wird. Bloß für das Abstempeln eines Frachtbriefes bei der Absendung 30 Cts. zu verlangen, mag immerhin eine kleine Einnahme bedeuten, ist aber im Princip zu verwerfen. Bei der Zu- und Abfuhr etwa 100 Procent mehr zu verlangen, als der Camionneur verrechnet, ist nicht gerecht. Der Streik der Ausstellungsarbeiter am Schlusse der Installationszeit entstand hauptsächlich deswegen, weil die Arbeiter fanden, ihr Lohn und derjenige, welcher den Ausstellern verrechnet werde, differiere um 80—100 Procent und das sei bei einem öffentlichen Unternehmen mit hohen Staatsunterstützungen nicht am Platze. Ein Franken pro Kiste und Collis für die Aufbewahrung zu berechnen geht zu weit, umsomehr da auf die Größe keine Rücksicht und auch solche Kisten berechnet worden,

die beispielsweise in den Ausstellungskasten versteckt waren, oder Collis wie Mannequins aller Art, die zu ihrer Aufbewahrung die Ausstellungsräume nie verlassen. Vor allem also klare Bezeichnung von dem was jeder zu zahlen hat und wenn noch Differenzen entstehen, thunlichste Schonung der Aussteller und Berechnung von Selbstkosten, nicht ungebührlicher Zuschlag. Zur gerechten Schonung der Aussteller dürfen aber die Ausstellungsbeamten in keinem Falle finanziell an der Rechnungsstellung interessiert sein. Das System des Ober- und Unterakkordenten, der Prozentbewilligung und ähnliches mehr sollte bei einem nationalen Unternehmen unterbleiben und verboten sein.

15. Kistenaufbewahrung. Es liegt sowohl im Interesse der Ausstellung sowie des Ausstellers, daß die Kisten und das Verpackungsmaterial gut versorgt und namentlich genau ausgeschieden bleiben, um deren richtige Ablieferung wiederum leicht zu bewerkstelligen. Namentlich sollte aber keine Kiste weggenommen werden, die nicht vom Aussteller selbst als „leer" bezeichnet, oder von der man sonst sicher ist, daß der Inhalt herausgenommen wurde. Es gab der Kisten zu viele, welche nach Wochen und Monaten erst unter den Haufen leerer Kisten hervorgesucht werden konnten und irrtümlich von den Angestellten der Ausstellung als „leer" bezeichnet, oder einfach weggenommen wurden, ohne daß sie geleert waren.

Wenn man glaubt, aus Vorsicht gegen Selbstentzündung das Heu und sonstiges Verpackungsmaterial aus den Kisten fortnehmen zu müssen, so sage man dies zum voraus und öffne nicht eigenmächtig die in gutem Vertrauen überlassenen, zum Teil sehr wertvollen Specialkisten während der Ausstellungszeit und entferne alles, auch Tücher und nicht benutzte Gegenstände aus den Kisten. Die Aussteller hatten überhaupt keine Kenntnis von dieser Maßregel und versahen sich nicht mit anderem Verpackungsmaterial, kamen daher beim Einpacken in Verlegenheit. Die Kisten, welche sorgfältig verschraubt waren, hatte man beim Oeffnen teilweise sehr unsanft behandelt und nach der Herausnahme von sämtlichem Inhalt auch Gegenstände, wertvolle Decken, meist entweder vernagelt oder die Schrauben einfach mit dem Hammer eingetrieben. Alle diese Umstände trugen nicht unwesentlich zur Mißstimmung bei. Die Räume zur Aufbewahrung der Kisten reichten nicht aus und anstatt dieselben, wie vorgesehen eventuell dem Aussteller zuzusenden, wurden sie unter freiem Himmel gelagert und der Unbill der Witterung ausgesetzt. Schon mehr als eine Woche vor Schluß waren die Kisten auch aus den Depots hervorgeholt und in's Freie in die Nähe der einzelnen Gruppen

befördert. Vom Wasser ganz durchweicht, oft ohne Etiketten, die der Regen abgewaschen, erhielten die erstaunten Aussteller ihre Kisten wenn sie überhaupt ermittelt werden konnten, zurück, in die sie, vielfach ihre kostbaren Gegenstände nicht verpacken konnten.

16. Die Verlosung. Eine solche kann wohlthätig für eine große Zahl, namentlich kleinindustrieller und hausindustrieller Betriebe werden. Man sollte aber kein Finanzunternehmen für die Ausstellungskasse daraus machen, sondern den ganzen Erlös nach Abzug der Selbstkosten den Ausstellern zukommen lassen.

Es ist als sicher anzunehmen, daß die Erfahrungen, welche die Aussteller in Genf 1896 gemacht haben, etwas ernüchtenrd auf die Beteiligung in Paris 1900 und vielleicht auch für eine spätere Landesausstellung in Bern wirken wird. Die Landesausstellung in Genf war nicht nur vom speciell volkswirtschaftlichen Standpunkt aus begrüßt, sondern auch mit Rücksicht auf eine Annäherung von Ost und West willkommen geheißen worden Zweifellos hat man sich in der französischen Schweiz von der Leistungsfähigkeit mancher deutschschweizerischen Produzenten überzeugen können, manch neue Geschäftsverbindung ist angeknüpft worden. Auch der Fremdenstrom war nicht so gering als manche meinten und die aufgewandten Mühen und Kosten werden im allgemeinen nicht ohne Nutzen bleiben. Die welsche Schweiz wird erkannt haben, daß industrielle Teile unseres Landes zu ihrer Selbsterhaltung oft anderer Ansicht sein müssen, als ein Teil ihrer welschen Brüder; der Wert unserer produktiven Arbeit wird in manchen Augen gestiegen sein; allein gerade durch die angeführten Mißstände ist jene allgemeine Annäherung nicht in dem Maße gefördert worden, wie man dies gewünscht hätte. Auch die leitenden Kreise in Genf werden sich bewußt geworden sein, daß das Unternehmen einer Ausstellung viel Arbeit und Verdruß bringt, daß auch hier wie bei andern Anlässen viel Erfahrung nötig ist, mit gutem Willen allein ist's nicht gethan. (Schluß folgt.)

Socialpolitische Rundschau.

Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamikas.

Von Fr. Wyß, alt Schulinspektor in Burgdorf.

In einer frühern Nummer dieser Blätter hat Herr Pfarrer Kambli das Verhältnis zwischen „Kirche und Socialdemokratie“ beleuchtet. Seinem Artikel zollt in Nr. 23 von 1896 Herr Pfarrer P. Pflüger viel

Anerkennung. Da jedoch Herr Kambli an dem Ausdruck „Religion als Privatsache" Anstoß genommen hat, so deutet Herr Pflüger diesen Ausdruck dahin aus, er besage, „eine Staatskirche giebt es nicht mehr, das schließe aber keineswegs aus, daß die religiös Gleichgesinnten sich zu unabhängigen Kulturgemeinschaften zusammenschließen, womit einem ernst gemeinten Christentum mehr gedient wäre, als mit Aufrechterhaltung der Staatskirche.

Da es viele Bürger giebt, die mit dieser Aufrechterhaltung der Staatskirche nicht mehr einverstanden sind, so dürften nachfolgende Mitteilungen vielleicht einiges Interesse erwecken. [1])

Die „Vereinigten Staaten" von Nordamerika sind sowohl in politischer als auch in religiöser Hinsicht das freieste Land der Welt. Die Verfassung dieser Staaten anerkennt keine bevorzugte Staatsreligion oder Landeskirche, sie kennt keine Katholiken, Protestanten, Juden, Buddhisten 2c., sondern nur republikanische Bürger, deren Ueberzeugung ihr gleichgültig ist, vorausgesetzt, daß sie sich nicht in einer Art manifestiert, die den bürgerlichen Gesetzen widerspricht. Die bürgerlichen Gesetze sorgen für Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral; für die Religion sorgt jeder Bürger selbst.

Die individuelle Gewissensfreiheit ist also dort zu einem unverletzlichen Rechte erhoben; daher giebt es auch dort viele religiöse Sekten. Außer den Juden, Mormonen und Shakers sind zu erwähnen:

Die Swedenborgianer, die Unitarier, die Jumpers, die Albrechtsbrüder, die Presbyterianer, die Milleriten, die Quäcker, die Baptisten, die Muhamedaner, die Buddhisten 2c. Da giebt es jetzt in großen Städten auch ethische Gemeinden, die ihre sittlichen Ueberzeugungen gar nicht auf übernatürliche Dinge gründen, sondern auf die geistigen Kräfte in der Menschennatur und auf die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft. (Diese letztern Bestrebungen haben sich bekanntlich auch nach Europa verpflanzt.)

In Nordamerika kann der einzelne Bürger beten zu wem er will, oder er kann jedes Gebet unterlassen. Niemand hat dagegen etwas einzuwenden, insofern er ein ehrlicher und verständiger Mensch ist und seine Schulden und Steuern bezahlt. Das Princip der religiösen Gleichberechtigung ist dort längst in Fleisch und Blut übergegangen. Alle Religionen wohnen friedlich zusammen, haben „Frieden auf Erden und an den Menschen ein Wohlgefallen." Die Religion ist Privatsache.

Auch um die Bildung der Geistlichen kümmert sich der Staat nicht; das ist Sache der religiösen Genossenschaften selber.

Das Problem der Trennung des Staates von der Kirche ist in Amerika zur Befriedigung beider Teile gelöst. Man hat dort die Erfahrung gemacht, daß der religiöse Friede nur da ist, wo der Geist

---

[1]) Diese Mitteilungen sind einem „Vortrag" entnommen, den K. Knortz 1882 zu Johnstown gehalten hat.

der Freiheit weilt, und daß eine vom Staat protegierte Religion sehr oft nur eine erheuchelte Religiosität erzielt.

Mit dem Staatskirchentum hatte man früher sehr schlimme Erfahrungen gemacht. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit wurde unterdrückt. Die meisten Einwanderer waren nach Amerika gezogen, um dort ungehindert ihres Glaubens leben zu können. So kamen die Katholiken nach Maryland, die Episkopalen nach Virginien, die Quäker nach Pensylvanien, die Puritaner nach Neu-England. Sobald sie aber ihrerseits zur Macht gelangt waren, so verfolgten sie nun selbst die Andersgläubigen. Besonders unduldsam waren die Puritaner. Ein Bürger unter ihnen war nur stimmberechtigt, wenn er strenggläubig war. Jeder, welcher die Dreieinigkeit verwarf, wurde mit dem Tode bestraft. Katholische Geistliche und Quäker durften sich nicht unter sie wagen. Jedem Quäker, der sich sehen ließ, wurde ein Ohr abgeschnitten; kam er wieder, so verlor er das andere; beim drittenmal wurde ihm die Zunge mit einem glühenden Eisen durchbohrt!

Auch in andern Staaten, z. B. in Virginien und Connecticut, war es nicht viel besser.

Aber der Unabhängigkeitskrieg von 1776 brachte die Trennung der Kirche vom Staat und damit den Frieden.

Jefferson, das Haupt der Demokraten von jener Zeit, war Staatssekretär unter Washington, und er erklärte, eine sogenannte Staatskirche sei für die Sache der individuellen Freiheit nur vom Uebel. Seine Ansichten über die christliche Religion sprach er in folgenden Worten aus:

„Die christliche Religion, wenn sie zu der ursprünglichen Reinheit und Einfachheit ihres wohlwollenden Stifters zurückgebracht wird, ist von allen Religionen für die Freiheit, die Wissenschaft und die unbeschränkte Entwicklung des menschlichen Geistes die beste. Ich bin ein Christ in dem alleinigen Sinne, in welchem Christus wünschte, daß jedermann es sei. Es ist ein Verlust, daß Jesus selbst nichts schrieb und seine Lehren uns zerstückelt und wohl auch mißverstanden auf uns kamen. Er reinigte die jüdische Gotteserkenntnis und lehrte die erhabenste Moral, die bis jetzt auf Erden verkündet worden ist."

Diesem Jefferson war es zu danken, daß die Gesetzgebung von Virginien im Jahr 1785 beschloß: „Kein Mensch soll gezwungen werden, irgend einen religiösen Gottesdienst zu besuchen oder zu unterstützen. Vielmehr steht es allen Menschen frei, ihre Ansichten über Religion offen zu bekennen und zu verteidigen und es soll dies in keiner Weise ihre bürgerliche Stellung verbessern oder verschlechtern."

Schon 1817 folgte diesem Beispiel der Staat Connecticut und trennte ebenfalls die Kirche vom Staat. Das gleiche geschah 1833 in Massasuchetts.

Die Religion blieb fortan der Obhut der einzelnen Kirchen und Sekten überlassen. Jedermann konnte sich derjenigen anschließen, die ihm am meisten zusagte. Niemand wurde seiner Religion wegen gehaßt oder

verspottet. Die Sekten ließen die Regierung und die Regierung ließ die Sekten in Ruhe, und die Erfahrung hat gezeigt, daß dies die allerbeste Politik war.

„Eine Staatsreligion, sagt Knortz, ist doch immer an ein bestimmtes Bekenntnis geknüpft, das selten mit dem fortschreitenden Geiste der Zeit in Einklang steht; sie tritt daher der aufklärenden Richtung meist feindlich entgegen und möchte in Glaubenssachen Gleichförmigkeit anbahnen. Die Heuchelei ist dann die Folge. Wo der Staat eine Religionsrichtung unterstützt, da bindet er sich selbst die Rute auf den Rücken; und des Streitens und des Zankens hat's dann kein Ende. Die amerikanischen Geistlichen haben praktischen Blick genug, um in der vollständigen Trennung des Staates von der Kirche eine Wohlthat für beide Teile zu sehen. Die daraus sich ergebende Mannigfaltigkeit der Sekten ist durchaus nichts Seelengefährliches, sondern nur eine Kundgebung des religiösen Lebens, wie es nur da blühen kann, wo allgemeine Gewissensfreiheit garantiert ist.“

Natürlich ist in der Volksschule, die ja Staatsanstalt ist, auch kein Religionsunterricht; dieser ist in einigen Staaten durch den Moralunterricht ersetzt.

Das Gesetz schützt jede Religion und jeden Glauben; darum bestraft es auch die Störung der Sonntagsruhe. Die Sonntagsruhe wird in Amerika viel strenger beobachtet, als in Europa. Im Staate New-York sind z. B. am Sonntag verboten: Schießen, Jagen, Fischen, Spielen, Wettlaufen, Besuch der Wirtshäuser, alles Arbeiten, alles Reisen mit Ausnahme in Fällen der Not, alles Verkaufen von Waren 2c.

Immerhin giebt es auch in der Union noch einige Staaten, welche die Trennung des Staates von der Kirche noch nicht vollzogen haben, so z. B. New-Hampshire, Nord- und Süd-Carolina, Mississippi 2c.

Jedoch die meisten Staaten garantieren volle Religionsfreiheit. Verschiedene Staaten, wie z. B. Missouri und Indiana gestatten auch statt des Eides eine bloße Beteuerung oder ein bloßes Gelübde ohne Anrufung Gottes. In Amerika genießt die Religion so lange staatlichen Schutz, als keine Vielweiberei und keine Ketzerverfolgung stattfindet.

Religionsfreiheit und Trennung des Staates von der Kirche entsprechen dem Geiste unserer Zeit, sagt mein Gewährsmann. Sobald jede Art, Gott zu verehren, frei ist, herrscht Ruhe und Frieden. Eine erzwungene Gottesverehrung hat auch keinen sittlichen Wert. Wirkliches religiöses Leben kann nur da gedeihen, wo es vom staatlichen Zwang gänzlich abgesondert ist. Der Staat treibt durch sein Hineinregieren meist die Religion aus dem Volk oder erzeugt Heuchelelei.

In der religiösen Freiheit liegt die sicherste Garantie gegen allen Fanatismus. Bei dieser Freiheit befinden sich alle Sekten wohl, und die ungehinderte Vermehrung der Sekten ist für den Staat die kleinere Gefahr, als der Religions-Unfriede.

In der Freiheit Amerikas kann das Christentum sein wahres Wesen entfalten. Kämpft es gegen Licht, Aufklärung und Wissenschaft,

so stößt es auf den Widerstand aller Gebildeten; predigt und übt es Menschenliebe, so ist es allen willkommen.

In Amerika gilt das Wort Benjamin Franklins:
„Wenn eine Religion gut ist,
„So wird sie sich selber erhalten."

Daß der Leiche eines Protestanten, der sich selber ums Leben gebracht hatte, ein ehrliches Begräbnis, und einem sterbenden Katholiken, der eine Protestantin geheiratet hatte, die Absolution verweigert wird, ist in der „Union" nicht mehr möglich.

Und in der Schweiz?

Die „Bundesverfassung" garantiert in der Schweiz die Glaubens- und Gewissensfreiheit; aber es giebt Fanatiker, die sie nicht achten.

Nachschrift: Im Jahr 1878 wurde in Genf ein Gesetz über „Trennung von Staat und Kirche" dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und von ihm verworfen. Für die Trennung sprachen sich damals aus die Ultramontanen, die Vertreter der altcalvinischen Dogmatik und die Freidenker. Die Verwerfung erfolgte hauptsächlich aus Furcht, die „Trennung" würde dem Ultramontanismus zu gut kommen. Die gleiche Furcht spricht auch Herr Prof. Dr. F. Nippold in seiner 1880 im Druck erschienenen „Rektoratsrede" aus. Diese Schrift, sowie die von Glareis und Zorn über „Staat und Kirche in der Schweiz" enthält viel Material über die Genfer Bewegung von 1878.

Anmerkung der Redaktion. Daß die Ultramontanen aber überhaupt Freunde der Trennung von Staat und Kirche seien, beweist der Genfervorgang noch keineswegs. In Genf wäre ihnen die Trennung offenbar gelegen gewesen. Anderwärts, nämlich da, wo sie die Macht in Händen haben, denken sie nicht an Trennung, sondern halten hartnäckig am Staatskirchentum fest.

Bundesversammlung. Die letzte Session der Bundesversammlung hat in socialpolitischer Beziehung wenig zu tage gefördert. Für Veranstaltung einer Lohnstatistik der Eisenbahner wurde ein Kredit von Fr. 5000 bewilligt. Vor der Inangriffnahme neuer großer Aufgaben wird man zuerst das Schicksal des Bundesbankgesetzes abwarten wollen. Eine neue, von der Presse mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommene Erscheinung ist die Bildung einer, vorläufig aus elf Personen bestehenden socialistischen Fraktion — eine erste Frucht der letzten, mehr nach links tendierenden Nationalratswahlen.

Nidwalden. Auch in diesem Landesteil fängt man an, dem Zeitgeist einige Konzessionen zu machen, nachdem es letztes Jahr nach hartem Kampf gelungen war, eine Bresche in das „ewige" Gültenrecht zu schießen. Der Verfassungsrat nahm Bestimmungen betr. Sonntagsruhe und gegen gesundheitschädliche Arbeitsanstrengung, sowie die Expropriationsbefugnis der Regierung zur Beseitigung sanitärer Mißstände in die Verfassung auf. Desgleichen soll dem Staat das Oberhoheitsrecht

und die Gesetzgebung über die öffentlichen Gewässer zustehen, die progressive Erwerbs- und Vermögens-, sowie eine Erbschaftssteuer eingeführt werden. Es sind steuerfrei: das Kirchen- und Pfrundvermögen, Schul-, Spital- und Armengut; ganz kleine Vermögen erwerbsunfähiger Personen; von jedem Einkommen ein Betrag von 1000 Fr. und weitere 100 Fr. für jedes im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern lebende erwerbsunfähige Kind.

Deutschland. In Lüttringhausen (Regierungsbezirk Düsseldorf) hat sich eine Genossenschaft gebildet, um für die Bandwirker in dem zur Stadtgemeinde gehörigen Herbringhausen eine gemeinsame Betriebsstätte mit Dampfkraft zu errichten. In der Fabrik, deren Baukosten auf 36,000 Mark veranschlagt sind, sollen 36 Bandstühle Platz finden, wovon bis jetzt 30 Stühle angemeldet sind. Eine ähnliche Einrichtung ist auch für das ebenfalls zur Gemeinde gehörige Beyenburg geplant. Die Kommune Lüttringhausen hat beschlossen, sich an der Genossenschaft mit einem Kapital von 6000 Mark zu beteiligen, mit dem Motiv, um der in den Vororten durch die Konkurrenz der Großindustrie um sich greifenden Verarmung und Entvölkerung entgegenzuwirken.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Koncentration des Kapitals in Frankreich. Nach de Goville betrug die Zahl der Handwebstühle in Frankreich im Jahre 1873 328,000, im Jahre 1885 aber nur noch 140,000. Dagegen nahm die Zahl der mechanischen Stühle zu. Trotzdem ging die Zahl der Webereien und Spinnereien von 5464 im Jahre 1873 auf 4434 im Jahre 1885 zurück. Nach den Angaben der Generaldirektion der indirekten Steuern wurden in der französischen Zuckerindustrie in dem Jahre 1881/82 nur 41,871 Pferdekräfte verwendet, 1894/95 dagegen 54,674. Der Ertrag der Produktion stieg für die nämlichen Jahre von 335,575,713 Kilogramm Zucker auf 604,454,108 Kilogramm, also um 110 Procent. Die Zahl der Betriebe betrug dagegen 1881/82 486, 1894/95 aber nur noch 367, sie ist also um 25 Procent zurückgegangen.

Laut der Statistik der Generaldirektion der direkten Steuern, die im „Bulletin de statistique et de législation comparée“ vom Februar 1895 mitgeteilt wird, ist in der Periode 1873 bis 1894 die Zahl der französischen Gewerbesteuerpflichtigen ständig gefallen. Sie betrug:

1873 . .	222,056	1891 . .	194,408
1880 . .	221,566	1892 . .	193,031
1881 . .	204,107	1892 . .	193,031
1885 . .	196,777	1894 . .	192,787

Die Abnahme beträgt in den angezogenen zwanzig Jahren 29,269, d. h. ungefähr 14 Procent.

Nach einer für das Jahr 1895 erschienenen Statistik für England kommt die Koncentration des Kapitals unter anderm auch dadurch zum Ausdruck, daß in diesem Jahre nicht weniger als 3814 Aktiengesellschafen gegründet wurden. Zusammen existieren in England 21,223 Gesellschaften mit einem Kapital von 1,145,402,993 Pfund Sterling.

In eigener Sache.

Die Erklärung der social-wissenschaftlichen Vereinigung im „Intelligenzblatt“ von Bern vom 22. Dezember vermag ich nicht ernst aufzufassen. Vorerst ist es ja leicht erklärlich, wenn sich die akademische Jugend einer Vereinigung für ihren „Präsidenten“ zu einer Resolution erwärmt. Gar teuer kann dieser Artikel also nicht sein. Drollig ist es aber, wenn es den Herren dieser Vereinigung auf einmal einfällt, daß die „Schweiz, Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik“ eigentlich das Organ ihrer Vereinigung sein sollten. Daran haben sie jedenfalls erst gedacht, als es sich darum handelte, die Kundgebung für ihren Herrn Präsidenten mit einem Schönheitspflästerchen zu verbrämen. Es ist dann eine pure Heuchelei herausgekommen, denn weder der Herr Verleger noch die Redaktion wüßten etwas davon zu berichten, daß sich bei der social-wissenschaftlichen Studentenvereinigung das Bedürfnis auch nur mit einem Jota geltend gemacht hätte, unsere Blätter als ihr Organ zu benutzen. Der Charakter der Blätter würde sich übrigens hiefür durchaus nicht eignen, da sie nicht das Organ einer einzelnen Korporation, sondern ein Sprechsaal für alle diejenigen überhaupt sein und bleiben wollen, welche sich derselben zum Ausdruck ihrer Gedanken über auftauchende sociale und wirtschaftliche Fragen zu bedienen wünschen.

In der Erklärung der social-wissenschaftlichdn Vereinigung heißt es sodann: „Die Armenierfrage ist eine Streitfrage und es muß daher jedem überlassen bleiben, die Stellung zu derselben einzunehmen, die er nach seiner Gesinnung, seiner Ueberzeugung und insbesondere nach Prüfung der Sachlage einzunehmen für gut findet.“

Wenn die Herren mit allen Streitfragen gleich schnell fertig werden und immer so offen die Wahrheit einer Kritik bestätigen, so müssen wir beinahe bedauern, ihnen nicht als Organ dienen zn können.

Daß in Prof. Onkens Rede der Hinweis auf den „Ausländer“ Platz fand, harmoniert mit seiner im gleichen Atemzug ausgesprochenen allgemeinen Internationalität des Geistes.

Wie gesagt, ich kann die Erklärung nicht ernst nehmen. Nur schade, daß sie in die Weihnachtszeit statt in die Fastnacht fällt.

Die Erwiderung Onkens im „Bund“ war ja auch blöde genug und machte den Eindruck, als fühle sich der Herr Professor etwas zu sagen verbunden, ohne recht zu wissen, was er sagen solle. Daß er meinen Namen nicht recht zu schreiben versteht, obwohl er ihn schwarz auf weiß gelesen, ist bei dem Herrn Professoren vielleicht nicht zu verwundern.

A. Drexler.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 1. Januar 1897.

Zum neuen Jahr!

Fahr' wohl, fahr' hin, o Jahr! nimm fort mit dir im Scheiden
All' deine Lust, nur laß' nicht liegen mir die Leiden! . . . . . .
Was gilt mein Körnlein Schmerz, was gilt mein Lüftchen Klage,
O scheidend Jahr, wenn ich den letzten Gruß dir sage?
Doch läßt mein Herz auch nur vom Weltgeschick sich führen,
Kann mich dein Scheiden nicht zu Dankesthränen rühren.
Zwar hieß dein wahres Wort manch Lügenbild erblassen;
Doch war dein Lieben matt, doch war zu kühl dein Hassen.
Zwar hast du unserm Heil den Weg gebahnt von Eisen;
Doch eisern mochte nicht dein Wille sich erweisen.
Noch fährt der Nachtgeist fort zu siegen und zu schrecken,
Auf neuen Feldern stets sein Lagee abzustecken.
Eins sei gebeten, Jahr: Was du gethan, gesonnen,
Verlaufe nicht im Sand wie Wein zerschlagner Tonnen.
Wenn die Ablöse kommt, das neue Jahr von Osten,
Und nimmt an deiner statt den Erdenwacheposten,
So murmle nicht zu dumpf die geltende Parole
In den bereiften Bart, daß sie der Wind nicht hole;
Damit dein Nachmann fein einhellig sich gebare,
In deinem Segensspruch nicht fluchend weiter fahre,
Und nicht, wo du geflucht, in's Knie anbetend sinke,
Und nicht, was du verscheucht, zurück liebkosend winke;
Und wo du Funken warfst, die glücklich schon gezündet,
Wo schon der Rauch für bald den Flammenschlag verkündet,
Da soll das neue Jahr nicht schrecken vor dem Rauche,
Nicht löschen feig stupid mit seinem Wasserschlauche! (Lenau).

Mit diesen Worten hat der Seherblick des Dichters den Mangel der ganzen seitherigen Kultur in seiner Tiefe erkannt. — Es ist das Fehlen eines stetigen inneren Zusammenhangs.

Wenn wir im Großen die Geschichte der Menschen zu überschauen versuchen, so muß sie uns erscheinen wie eine bunt und ohne Ordnung mit Blumen besetzte Wiese: aller Orten zeigen sich dem liebevoll spähenden Blick die zarten Blüten, aber immer wieder werden sie überwuchert von dem mächtigen Unkraut; sie welken und vergehen, um in einem neuen Frühling vielleicht an weit entlegenem Orte wieder zu erwachen.

Einst lag die Welt im Morgenglanze eines von Kunst und Schönheit verklärten Zeitalters: das Hellentum sank in Schutt und Asche, weil

es, auf der Bildung einer Minderheit beruhend, in der Mehrheit der Menschen die Freiheit und die Würde mit Füßen getreten hatte.

Die Erde sah eine Weltmacht erstehen, die für die Ewigkeit gegründet schien: das Römerreich unterjochte die ganze bekannte Erde, es artete aus in Ueppigkeit und Bedrückung und mußte daher dem rohen Ansturm jugendkräftiger Völker unterliegen.

Der religiöse Liebesgedanke, losgelöst von der Eigensucht der Priesterherrschaft, die ihn gezeugt, schien wie eine leuchtende Sonne über die leidende Menschheit heraufzusteigen: ein Reich des Geistes predigte der schlichte Prophet, dessen Wiegenfest wir in diesen Tagen, eingekleidet in das sinnige altgermanische Symbol des leuchtenden Tannenbaums, unseren Kindern zu einem Quell der Freude gemacht haben.

Wir erzählen ihnen von dem Engelchor, der an jener Wiege erscholl nach frommer Sage: aber wir müßten erröten, wenn uns die Kleinen fragen sollten: Wo ist denn „Friede auf Erden?“ wo waltet „den Menschen ein Wohlgefallen?“

Sie hätten Recht mit ihrer Frage, die Kleinen; auf den Schulbänken begeistert man sie ja schon für die blutigen Blätter dessen, was wir Geschichte nennen; im Namen desjenigen, der da die Liebe gepredigt, pflanzt man ihnen den Haß in die junge empfängliche Seele. Sie können die erhabenen Lehren einer Bergpredigt kaum höher stellen, als die Märchen der Ammenstube; denn wenn sie zu den Schulfenstern hinausblicken in's wirkliche Leben, so sehen sie ein Reich der Mißgunst, des Neides, des Jagens nach weltlichem Gut und nach der Herrschaft.

Wir lehren sie das herrliche Wort: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ aber wir haben Acht darauf, es gleich gebührend einzuschränken, damit es ihnen keinen Schaden thue: dein Nächster, das ist ein Volks-, dein Glaubens-, dein Standesgenosse. So verkehrt sich die Lehre, auf die wir so stolz sind, in der Praxis in ihr gerades Gegenteil.

Was sie am häufigsten verkörpert finden auf allen Wegen und Stegen, das ist das tönende Erz und die klingende Schelle! — —

Soll denn das nicht einmal anders werden? soll nicht die Zeit kommen und herbeigeführt werden, wo eine Einheit sein wird zwischen unseren Idealen und unseren Handlungen? so fragen sich, wie seit Jahrhunderten, auch heute wieder Diejenigen, die an einen Fortschritt in der Menschheitsentwicklung ehrlich glauben, und sie trachten ihren Glauben in Thaten umzusetzen durch Wort und Beispiel.

Halt! tönt es ihnen da entgegen, das ist unser Gebiet, privilegiert, monopolisiert durch die heiligende Kraft der Jahrhunderte! — — und es präsentieren sich die entsetzten Pächter der „reinen Wahrheit“ in buntem Zuge.

Mehr wie je hat mich in diesen jüngstvergangenen festlichen Tagen der Gedanke beschäftigt, was eigentlich in 19 Jahrhunderten im großen Ganzen (von einzelnen rühmlichen Ausnahmen abgesehen) die privilegierten Träger der Lehre Christi, die Kirchen, aus ihr zum Heile der Menschheit gemacht haben?

Aus den Lehren dessen, der sein Reich nicht gründen wollte auf diese Welt, sind zahllose Reiche hervorgewachsen, die mittelst der An-

weisung auf das jenseitige Leben im Diesseits zu herrschen streben. Die Kirchen alle konnten den Frieden nicht bringen, weil sie ihn selbst nicht hatten: wo nicht gerade sie die Urheber des Unfriedens und des Krieges gewesen sind, haben sie doch dienstwillig allzeit hüben und drüben im Namen des Höchsten die Waffen gesegnet. — Die Kirchen konnten uns auch nicht das Wohlgefallen unter den Menschen verleihen, denn sie haben es überall und immer mit den Großen und Mächtigen gehalten und sind zu jeder Unterdrückung bereite Helfer gewesen, wenn nur zur größeren Ehre Gottes zugleich die eigene Macht erhöht werden konnte.

Wenn man unsere Theologen auf diese Thatsachen hinweist und damit die Notwendigkeit festerer Grundlagen für unsere Kultur begründet, so schildern sie uns mit Begeisterung die Größe der christlichen Idee. Mir kommt das immer vor, als wenn Jemand angesichts eines brennenden Hauses das Modell einer schon vor Jahrhunderten erfundenen wundervollen Löschmaschine aufzeigte: sie wäre gewiß im stande das Unglück zu bannen; der Fehler ist nur, daß sie niemals in der Welt gebaut wurde und daher nirgends existiert.

Man füttert uns mit Sophismen, indem man die ganze angebliche Höhe unserer Kultur (eine zukünftige Zeit wird auf sie wohl zurückblicken, wie wir auf unser finsteres Mittelalter!) den Wirkungen der Religion zuschreibt. Und doch ist es unzweifelhaft, daß auf unsere Rechtspflege der Spötter Voltaire (durch sein Eintreten für Jean Calas) mehr Einfluß geübt hat als alle Kirchen, daß der Schwärmer Rousseau die Anerkennung der Gleichheit unter den Menschen mehr befördert hat, als alle Priester, und daß Lessing, Schiller und Goethe mehr wahre Idealbildung verbreitet haben, als alle Pfadfinder zum Jenseits! Achtzehn Jahrhunderte fast haben die Kirchen, die Stellvertreter Gottes auf Erden, die Sklaverei geduldet und die Unterdrückung jeder Art, haben Folter und Inquisition, Mord und Totschlag selbst geübt und die Quellen wahrer Bildung für ihre Gläubigen verschüttet.

Aber ist denn selbst das höchste Ideal, das vor zwei Jahrtausenden gefunden wurde, im Stande, der Gegenwart eine ausschließliche Leuchte zu sein? Können wir denn wirklich unser ganzes heutiges Leben nach der Lehre Christi einrichten? Thut das auch nur Einer von denen, die es uns täglich predigen? — Vermißt er sich dessen, so versuche er doch einmal, das herrliche Wort von den Vögeln unter dem Himmel und von den Lilien auf dem Felde buchstäblich zn üben, anstatt es nur Andern vorzuplappern! Er wird dann fühlen, daß wir unter der kühleren Sonne des Nordens und auf einem rauheren Boden leben, wo uns die Arbeit ein Lebenselement ist, die eine südlich-orientalische Auffassung verachtet und verachten kann.

Nein! jener Friede, der in der beschaulichen Sorglosigkeit eines glücklichen Klimas seinen tiefen Grund findet, er kann nicht das Ideal der Gegenwart sein. Unsere Losung ist der Kampf; aber es braucht nicht der Kampf zu sein zwischen Menschen und Menschen, es ist der gemeinsame Kampf um die Beherrschung der Natur. Und jenes Wohlgefallen, das sich in der allgemeinen Bedürfnislosigkeit äußert, es ist nicht unser Erbteil; streben wir doch nach der Schaffung und Befriedigung immer höherer

Bedürfnisse, und kann es sich deshalb für uns nicht mehr handeln um die Gleichheit im Mangel, sondern um die möglichste Gleichheit im Ueberfluß.

Namen sind Schall und Rauch: nennt's Christentum, nennt's ethische Kultur! Worauf es ankommt, das ist nicht Wort und Aushängeschild, das ist allein die rechte That! Vielleicht geht die Zeit der Heerdenüberzeugungen überhaupt zur Neige, und es naht die Wende heran, wo Jeder sich seine Ideale im eigenen Herzenskämmerlein zurecht legt. Sorgen wir nur, daß es überhaupt noch Ideale gebe und daß nicht das Leben sich mehr und mehr in Aeußerlichkeit erschöpfe! Alle unsere Fortschritte in der Wissenschaft, alle unsere technischen Verschönerungen des Daseins sind wertlos, ja vom Uebel, alle unsere Gotteserkenntnis und Philosophie ist ohne Zweck, wenn nicht die hohen menschenverbindenden Gedanken in uns lebendig bleiben und immer lebendiger werden.

Wir besitzen in der Gegenwart ein Mittel der Kultur, das keiner Zeit vor uns in diesem Maße zu Gebote gestanden ist: die Schule, die allgemeine Volkserziehung! Mit ihrer Hülfe vermögen wir vielleicht jene Stetigkeit der Entwicklung allmählich zu erreichen, deren Fehlen unser Dichter beklagt. Freilich dürfen wir uns nicht, wie seither fast überall geschehen, damit begnügen, sie zur bloßen Drillanstalt für das Wissen zu machen; ebensowenig dürfen wir uns dabei beruhigen, nur der unreifen Jugend die Bildungsmittel zu gewähren, die unsere Zeit in so reicher Fülle darbietet.

Die Schule der Jugend muß eine wahrhafte Erziehungsstätte werden, in der Geist und Gemüt gleichermaßen Ausbildung finden. Die Volksschule der Erwachsenen aber bleibt uns fast überall noch zu gründen: jene das ganze Leben erfüllende Bildungsstätte, die uns die Kunst bietet und die Wissenschaft und die dem Armen und Gedrückten ein noch viel größeres Bedürfnis ist, als dem mit Glücksgütern Gesegneten.

Daraus aber wird dann jenes Gefühl einer wahren höheren Gerechtigkeit und Gemeinsamkeit erfließen, das wir heute noch in den weitesten Kreisen, und gerade Derjenigen, die sich die Gebildeten nennen, so sehr vermissen. Diese Gerechtigkeit aber, sie ist die sicherste, ja die einzige Grundlage des „Friedens auf Erden" und des „Wohlgefallens unter den Menschen."

Aufgaben genug, unter die sich die Theologen und die „Ethiker" teilen können, ohne daß sie deshalb nötig hätten, sich mit den Ellenbogen zu berühren. Und sie haben eine gemeinsame allererste und allerwichtigste Aufgabe, die ich in diesen Tagen so recht schön ausgedrückt gefunden habe bei Thomas Carlyle mit folgenden Worten:

„Du, der du dich entsetzest über die Schrecken und über die Niedrig-„keit der Zeit, der du gleich Diogenes gar zwei Laternen brauchtest bei „hellem Tage, denke an dieses: über die Zeit hast du keine Gewalt; es „ist dir nicht gegeben, eine in Unehre versunkene Welt zu erlösen; nur „über Einen Menschen darin hast du eine ganz absolute, unkontrollier-„bare Macht; ihn erlöse, ihn mache ehrlich; das wird Etwas sein, es „wird viel sein, und dein Leben und deine Arbeit sind nicht umsonst „gewesen."



Bedürfen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Staatshilfe?

Von Max May in Heidelberg.

Als die Genossenschaftsbewegung auf dem Kontinent, d. h. in Deutschland — denn von da wurde sie erst in die Schweiz, nach Oesterreich, Italien, Frankreich u. s. w. übertragen — begann, lag als nächste Aufgabe für dieselben die Vereinigung derjenigen Elemente vor, die von dem sich so rasch entwickelnden Großbetrieb bedrängt wurden und vor der Gefahr standen verdrängt zu werden.

Die erste That Schulze-Delitzschs, des Vaters der heutigen Genossenschaftsbewegung, war daher die Errichtung einer Rohstoff-Genossenschaft für Handwerker und daran schloß sich sehr rasch die Errichtung eines Vorschußvereins.

Die Handwerker waren zunächst durch den Großbetrieb, durch die Fabrik, die mit Dampf und kunstvollen Maschinen betrieben wurde, gefährdet ihre Selbständigkeit, wenn nicht gar ihre ganze Existenz zu verlieren, und ihnen suchte sehr richtig Schulze die helfende Hand darzubieten, indem er sie aufforderte, sich zu vereinigen, um durch Großeinkauf dem Großbetrieb der Fabriken eher Trotz bieten zu können, oder um auf die Solidarhaft von vereinten kleinen Bürgern doch größere Kredite zu erlangen, mit denen ihnen ein Wettbewerb mit dem Großbetrieb erleichtert werden konnte. Die ersten Selbsthilfe-Vereinigungen unter solidarischer Haft, die dann unter dem Gesamtnamen der Genossenschaften die Kulturwelt bereits erobert haben

oder zu erobern im Begriffe sind, waren daher Kredit- und Vorschuß-Vereine, die alle auch das Sparprinzip mit in ihre Thätigkeit einschlossen und Handwerker-Genossenschaften für den Einkauf von Rohstoffen, sowie den Verkauf von fertigen Produkten für den Konsum.

Es dauerte jedoch nur kurze Zeit und das Genossenschaftsprinzip hatte sich ausgedehnt auf gemeinsame Produktion auf verschiedenen Gebieten, hatte sich ausgedehnt auf den gemeinsamen Einkauf für Lebensbedürfnisse.

So entstanden denn Produktiv-, Werk- und Bau-Genossenschaften, entstanden Konsumvereine.

Es soll hier nnsere Aufgabe nicht sein, die Entstehung, das Werden und Gedeihen aller dieser Arten von Genossenschaften zu schildern und soll auch nicht etwa versucht werden die Uebertragung des Genossenschaftsgedankens von einem Lande zum anderen, von einer Provinz zur anderen oder von einer Erwerbsgruppe zur anderen darzustellen.

Es muß aber gesagt werden, daß sich der Gedanke, gemeinsam dem Großbetrieb Trotz zu bieten, in Handwerkerkreisen nicht genügend einbürgerte und daß zunächst auch die Landwirtschaft nur insofern am Leben der Genossenschaften teilnahmen, daß sie die Spar- und Vorschußvereine aufsuchte, einerseits des Sparens halber, anderseits, um bei denselben einen Personalkredit zu mäßigem Zins jederzeit zur Verfügung zu haben.

Die Lohnarbeiter suchte man auch von den Selbsthilfe-Genossenschaften fern zu halten, indem ihnen Lassalle vorhielt, daß Genossenschaften für sie, zum Kampf gegen den Großbetrieb, nur mit Staatsmitteln möglich seien.

Trotzdem begegnen wir schon sehr frühzeitig Lohnarbeitern bei den Spar- und Vorschußvereinen, in denen sie sowohl als Geschäftsanteile wie als Spareinlage ihre Ersparnisse zu sammeln und zu vermehren trachteten, begegnen ihnen aber auch namentlich in den für sie so ganz geeigneten Konsumvereinen.

War doch gerade der Konsumverein eine Gelegenheit für jedermann, seine Lebensbedürfnisse gut und billig einzukaufen und dabei doch noch eine Ersparnis zurückzulegen, die als Grundlage für ein anzusammelndes Kapital dienen konnte, das dem Unfreien, dem Unselbständigen die Möglichkeit wirtschaftlicher Selbständigkeit und ein allmähliches Emporsteigen verhieß.

Spar- und Vorschußvereine gediehen in Stadt und Land und rekrutierten sich aus allen Ständen und Berufen, so daß schon der Begründer des Genossenschaftswesens sich reicher Früchte seiner Arbeit zu erfreuen vermochte, aber auch die Konsumvereine wurden in ihrem Wesen erkannt und machten Fortschritte an Zahl, Mitgliederzahl und Umsatz. Längst war auch das Genossenschaftswesen über die Grenzen getragen und in verschiedenen Staaten bildeten sich Organisationen ähnlicher Art, wie sich unter Schulze-Delitzschs Leitung eine für Deutschland gebildet hatte. Aber auch immer neue Kreise durchdrang die Erkenntnis, daß durch Vereinigung zur Selbhilfe an Stellen geholfen werden könnte, wo der einzelnen stärkster Wille und des einzelnen Macht versagen mußte. Namentlich in landwirtschaftliche Kreise, die gegenüber geklagter Bewucherung des Anschlusses an Kreditvereine dringend bedurften, suchte man mehr und mehr die Genossenschaftsbewegung zu tragen und man hatte auch Erfolge zu verzeichnen.

Jedoch nicht nur für das Kreditwesen allein bedurfte der Landwirt des genossenschaftlichen Zusammengehens mit anderen oder lediglich mit Berufsgenossen, auch der Verkauf der Produkte, die Erzielung gewisser besserer Produkte, die Arbeitserleichterung durch Maschinen, wie sie der Großbetrieb bereits benutzte, und der Einkauf von Rohstoffen konnte weit nutzbringender eingerichtet werden, wenn man sich zu Selbsthilfe-Genossenschaften vereinigte.

So entstanden Molkereien zur Herstellung von Milchprodukten und Verkauf derselben, Winzergenossenschaften behufs gemeinsamen Verkaufs der Erträgnisse der Reben, entstanden Zuchtgenossenschaften zur Erzielung besseren Viehstandes und besserer und vermehrter Fleischproduktion, entstanden Dreschmaschinengenossen und andere Werkgenossenschaften, ganz besonders aber Rohstoffeinkaufsvereine und Konsumvereine zur Beschaffung von künstlichem Dünger, Sämerei u. s. w. von guter Beschaffenheit zu mäßigen Preisen. Erst in neuester Zeit haben sich dann Obstverwertungs- und Verkaufs-Vereine gebildet und besonders sind jetzt Getreideverkaufsgenossenschaften in der Entstehung.

Alle diese Arten von Genossenschaften können nur im engen Rahmen einer Gemeinde oder einiger nahe bei einander liegender Ortschaften gedacht werden und so sind daher diese Arten von Genossenschaften sehr zahlreich entstanden.

Die vermehrte Anregung zur Genossenschaftsbildung überhaupt gab aber Veranlassung, das System Reiffeisen für Spar- und Darlehnskassen, das dem Bauer die Sache insofern leichter machte, als er keines Geschäftsanteils oder nur eines sehr kleinen bedurfte, um Mitglied solcher Kasse zu sein und Kredit bei ihr zu nehmen, überall zu empfehlen und so nach und nach nicht nur hunderte, sondern tausende ländlicher Darlehnskassen zu errichten.

Diese kleinen Kreditkassen, die auch im Vergleich zu den Schulzschen langfristige Kredite gewähren, besitzen nur ein winziges eigenes Kapital, wollen erst nach und nach — und das kann ein Jahrhundert erfordern oder noch mehr Zeit — ein solches aus Zinsgewinn ansammeln und müssen daher von Anfang an auf ihre Widerhaft gestützt Geld, das sie verleihen wollen, selbst erst borgen.

Wo wenig Kreditsuchende neben wohlhabenden Kapitalisten, die der Darlehnskasse Gelder als Spareinlagen anvertrauen, vorhanden sind, läßt sich nun sehr leicht mit solchen Grundsätzen für ein kleines Geschäft auskommen, wo aber viele Kreditbedürftige neben wenigen oder keinen Kapitalisten, die den Genossenschaften Gelder leihen, vorhanden sind, da fehlte es bald und immer wieder an Betriebsmitteln und diese zu beschaffen machte zuweilen viel Wege und Mühe. Allerdings standen und stehen auch solche Spar- und Darlehnskassen den Geldbedürftigen gegenüber, die stets Ueberfluß an Geld haben, weil ihre Mitglieder meist oder vielfach wohlhabend sind und Einlagen machen, während nur selten und wenig Kredit bei ihnen gefordert wird.

Diese Umstände legten den Genossenschaften schon allein nahe, mehr sich zu Verbänden zu organisieren, aber es kam für die Verbandsanschlüsse später noch wesentlich in Betracht, daß durch Gesetz Revisionen vorgeschrieben wurden, die sich am besten und billigsten durch Angestellte von Verbänden vollziehen lassen.

So sind Revisionsverbände entstanden, die vorzugsweise der Revision dienen, es sind auch Verbände zu gegenseitiger Stütze und Erfahrungsaustausch entstanden, namentlich aber auch um Verbands-Geldausgleichstellen zu errichten und fortzuführen.

Die älteste Organisation, der von Schulze-Delitzsch begründete Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (jetziger Anwalt Dr. Crüger, Berlin W, Rankestraße 5) hat eine Geldausgleichstelle durch die Errichtung der Genossenschaftsbank von Soengel,

Perrisius u. Cie. in Berlin und Frankfurt zwar geschaffen, ihr aber volle Selbständigkeit gegeben und ebenso den Genossenschaften gelassen.

Letztere arbeiten wohl zu großem Teile mit der Bank, aber auch vielfach mit andern Großbanken, gemeinsam gepflegt wird nur unter Leitung der Genossenschaftsbank in Berlin und ihrer Frankfurter Kommandite der Giroverband, der gewissermaßen alle Plätze mit Vorschußvereinen oder Banken, die ihm angehören, zu Bankplätzen macht.

Die Wechsel auf solche Giroplätze sind zwar nicht den Bankwechseln ganz gleich zu achten, aber nahezu ebenso zu betrachten, weil ihr Einzug im Giroverband so billig und sicher erfolgt wie der von Bankwechseln.

Die Reiffeisenkassen haben eine Geldausgleichstelle in Neuwied geschaffen und die Verbände einzelner Staaten oder Provinzen haben innerhalb des betreffenden Staates oder der betreffenden Provinz meist aus eigener Kraft Geldausgleiche hergestellt, in Hessen z. B. eine Bank errichtet, in Bayern mit Staatsbeihilfe eine Landesausgleichstelle, in Baden durch Vermittlung der Staatsbehörde eine Ausgleichstelle bei der Rheinischen Kreditbank in Mannheim.

Wir nehmen hier nur einige heraus von den Centralstellen für den Geldausgleich, wo kreditbedürftige Genossenschaften zeitweilig zu mäßigem Zins Geld haben können, aber auch jederzeit ihren Geldüberfluß rasch zinstragend anzulegen vermögen.

Alle Verbände und alle die ihnen angeschlossenen Einzelgenossenschaften haben bei diesen selbstgeschaffenen Einrichtungen ganz gut auszukommen vermocht und das Bedürfnis nach vermehrten Kreditgelegenheiten um so mehr nicht empfunden, als ja seit einer Reihe von Jahren das Geldangebot bei Banken und Sparkassen ein überaus großes war, also auch bei Genossenschaften so erwartet werden durfte, der Zinsfuß stets fiel und das Verkehrswesen auch nach den kleinen Landorten immer mehr verbessert wurde. Telegraph und Fernsprecher, sowie Eisenbahn und Post erleichterten auch den Geldverkehr der Genossenschaften mit ihren Ausgleichstellen und mit Großbanken und an Geld war, wie gesagt, kein Mangel.

Trotz alledem kam man, wohl in Anbetracht der in den letzten Jahren sportsmäßigen Massengründungen von ländlichen Kreditgenossenschaften, auch an Orten, wo kein Bedürfnis vorlag und namentlich keine Geschäftsleute für die Leitung vorhanden waren, in Berlin zu der Ansicht, man müsse eine Staatsanstalt als Ausgleichstelle für

Genossenschaften errichten, weil dieselben nicht nur einer solchen, sondern eines Geldgebers bedürften.

Ob man zu dieser Erwägung durch Klagen unkundiger Leiter neuer Genossenschaften, die infolge ihrer mangelnden Befähigung keine geeignete Verbindung finden konnten, kein billiges Geld zu beschaffen wußten, gekommen ist, oder ob man gegenüber den Zugeständnissen an die Großlandwirte bei der Branntwein- und Zuckersteuer u. a. auch den Kleingrundbesitzern einen Beweis besonderer Fürsorge geben wollte, kurz man kam zu dem Entschluß, mit zunächst 5 Millionen — die später auf 20 Millionen erhöht wurden — eine Centralgenossenschaftskasse zu errichten, die den Verbänden — nicht den einzelnen Genossenschaften — Kredite gewähren und zugleich die Geschäfte einer Ausgleichstelle wahrnehmen sollte.

Und das vollzog sich wider die ablehnenden Beschlüsse von Verbänden, die eigene Ausgleichstellen besaßen und aus Erfahrung wußten, daß sie keiner neuen Staatsanstalt bedürfen. Daß inzwischen jene ablehnenden Verbände doch mit der Centralgenossenschaftskasse teilweise in Verbindung traten, hat lediglich seinen Grund darin, daß die Kasse nicht dem Geldmarkt mit ihren Bedingungen folgt und so einige Zeit mehr Depotzins gab als andere Banken, später trotz der hohen Zinssätze der Reichsbank, weniger Zins nahm als alle anderen Geldinstitute, mithin in beiden Fällen Vorteile darbot für die mit ihnen arbeitenden Centralkassen, aber auf Kosten der preußischen Steuerzahler, die den Ausfall an Zins und Verwaltungskosten werden decken müssen.

Die älteren, also erfahrenen Genossenschaften haben die Staatshilfe, die mit dieser Centralkasse den Genossenschaften geleistet werden soll und die unter Umständen ins Ungemessene anschwellen könnte, wenn ein Zustand wie zur Zeit, wo Bankgeld $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ % mehr kostet als das Geld dieser Centralkasse, von längerer Dauer ist, als überflüssig abgelehnt, was sie, wie gesagt, teilweise nicht hindert, die gebotenen Vorteile auszunutzen. Die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften verurteilen ein für allemal jegliche Staatshilfe bei den Selbsthilfe-Vereinigungen.

Aber auch die Untersuchungen, die der Verein für Socialpolitik über den Personalkredit der Kleingrundbesitzer veranstaltete, haben — obgleich die Berichterstatter vielfach den agrarischen Standpunkt des Schöpfers der Centralgenossenschaftskasse teilen — den Nachweis durchaus erbracht, daß ein Bedürfnis für solche Anstalt oder für

Staatshilfe überhaupt im bäuerlichen Personalkreditwesen nicht vorlag, aber dieser Nachweis kam zu spät, weil man in Berlin vor Abschluß der Untersuchungen die neue Bank errichtete und ihr Kapital bereits nach einigen Monaten vervierfachte oder vervierfachen mußte.

Wenn man aus der Analogie beim Realkredit den Schluß zog, daß wie dort die Landschaftskassen, die Landeskreditkassen vom Staat oder großen Kommunalverbänden errichtet wurden, so müsse auch etwas für den bäuerlichen — und gewerblichen — Personalkredit geschehen, so ist dies ganz unzutreffend.

Man würde heute auch keine Landeskreditkassen mehr von Staatswegen zu errichten brauchen und auch schwerlich errichten, nachdem Hypothekenbanken und Sparkassen so viel Geld billig auszuleihen vermögen, daß die Landesanstalten gegen die Institute zurückstehen oder schweren Kampf kämpfen. Die Zunahme des Wohlstandes an sich, die Zunahme flüssiger Kapitalien insbesondere und die neuen Verkehrsmittel haben zu Zuständen geführt, die auch Realkreditinstitute des Staates und großer Kommunalverbände heute nicht mehr erforderlich machten, wenn man auch die bestehenden erhält und fortbildet.

Die badische Regierung hat daher die langjährige Forderung einer Landeskreditanstalt lediglich durch einen für die Geldsuchenden nun günstigen Vertrag mit der Rheinischen Hypothekenbank zu erledigen vermocht, die Veranstaltung scheint aber gegenüber dem großen Geldangebot der Sparkassen, Stiftungen und Privaten nicht einmal nötig zu sein, denn sie wird nur sehr schwach benutzt.

Daß auf die Realkreditinstitute auch staatliche Personalkreditanstalten aufgebaut werden möchten, verlangte schon ohnehin kein Mensch, aber die Thatsachen haben auch erwiesen, daß man in Preußen die Centralkasse für Genossenschaften den bestehenden älteren Genossenschaften mit Schleuderbedingungen aufdrängte, die auf anderen Gebieten als zum unlauteren Wettbewerb gehörend, angesehen wurden und nur die Neulinge, die Unkundigen können es gewesen sein, die allenfalls eine solche Bank forderten, die ihr und ihrer Genossen Verderben sein dürfte.

Wenn das Geld zu billig — billiger als sonst am Markt — und noch auf Staatskosten, aus dem Staatssäckel angeboten wird, dürfte schwerlich ein guter Wirtschafter werden, namentlich keiner im Sinne der genossenschaftlichen Selbsthilfe und so werden Genossenschaften wie einzelne mit diesem Geldangebot nur verdorben, werden schwerlich sich an Sparen und Rückzahlen gewöhnen, bis eines Tages

jene Quelle versiegen muß und zum Zusammenbruch vieler Existenzen führen wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Staatshilfe ein Widerspruch gegen das Prinzip der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften ist, denn ihr Prinzip ist Selbsthilfe mit vereinten Kräften unter eigener Verantwortlichkeit, aber sie wird wohl auch nicht lange vorhalten. Was aber ganz besonders zu verurteilen ist, das ist, daß man sie nur den Landwirten und etlichen schreienden Zünften anbietet, während andere Teile des Volkes ihrer entraten müssen und in ihren genossenschaftlichen Bestrebungen eher gehindert als gefördert werden und teilweise zur Zeit manche Genossenschaften um ihre Existenz gegenüber von Staatsfesseln kämpfen müssen.

Man hat nämlich nicht nur Staatshilfe für den Kredit an Bauern und Handwerker angeboten, sondern auch solchen behufs Errichtung von Getreidelagerhäusern für Verkaufsgenossenschaften. In Preußen und Sachsen haben bereits Bewilligungen für den gedachten Zweck stattgefunden.

Es wird nun abzuwarten sein, ob die Lagerhäuser vom Staat gebaut und direkt jedem Getreideproduzenten zur Verfügung gestellt werden, oder ob Genossenschaften die Häuser mit Staatsgeldern erbauen und einrichten, um sie nur ihren Mitgliedern zur Benutzung zu überlassen.

In beiden Fällen werden die Bedingungen aber doch so gestellt werden müssen, daß eine mäßige Verzinsung der Staatsgelder ermöglicht wird und nicht etwa einzelne auf Kosten der Steuerzahler begünstigt werden.

Würden aber Genossenschaften unterstützt, die von einigen wenigen größeren Besitzern an ihnen günstig gelegener Stelle Lagerhäuser bauen, so würden Getreideverkaufs-Genossenschaften von kleinen Bauern wohl im Hintertreffen stehen und von der Staatshilfe nichts zu sehen bekommen.

An sich läßt sich ja gegen die Erbauung von Staats-Lagerhäusern für Landwirte oder landwirtschaftliche Genossenschaften insofern nichts einwenden als auch Staatslagerhäuser in Hafengebieten, Handels- und Industrie-Centren für Industrie und Handel bestehen und auch die freien Zolllager, die dem Staat gehören, nicht nur bezüglich der Zollzahlung, sondern auch bezüglich der Lagerung der Waren den Interessenten eine Erleichterung gewähren.

Will man aber gerecht verfahren mit den Lagerhäusern für Getreideverkaufs-Genossenschaften, dann muß man überall derartige Häuser einrichten und dazu würden hunderte von Millionen gehören, die sich aber schwerlich auf die Dauer verzinsen dürften.

Die Frage, ob Staatshülfe für Getreideverkaufsgenossenschaften notwendig ist, kann vorerst noch nicht bejaht werden, weil solche Genossenschaften, die eine Lebensfähigkeit versprechen, kaum begonnen haben sich zu bilden, kann aber auch nicht unbedingt verneint werden insoweit die Hülfe nur in solchen Dingen besteht, wie sie vom Staate in gewissen Fällen dem oder jenem Berufskreise nicht nur deshalb zur Verfügung gestellt werden, weil es des Staatssäckels dafür bedarf, sondern weil eine einheitliche Organisation notwendig ist und nur unter Aufsicht der Staatsbehörde oder auch mit Staatsmitteln möglich wird. Stellt der Staat den Getreidegenossenschaften Häuser zur Verfügung, so muß feststehen, daß der Bestand der Genossenschaften gesichert erscheint und nicht über Kurzem die Lagerhäuser überflüssig werden und leer stehen, muß weiter feststehen, daß Zins und Amortisation von den Genossenschaften getragen wird, so daß die Allgemeinheit nicht für die wenigen Genossenschafter die Lasten zu tragen hat.

Ob die Rufer nach Getreidelagerhäusern unter solchen Bedingungen noch rufen werden, ist fraglich und so schwebt die Staatshülfe auf dem Gebiet noch in der Luft, wenn auch bereits Preußen und Sachsen Millionen dazu bereit stellten und vielleicht einigen wenigen damit helfen werden, während andere keine Hülfe finden und so selbst mitwirken werden, daß das Princip der Staatshülfe auf dem Gebiet zu Falle kommt.

Bildeten sich aber lebensfähige größere Getreideverkaufsgenossenschaften, dann sind wir der Ansicht, daß sie ebenso der Staatshülfe und des Staatskredits entraten können wie die Kreditgenossenschaften auch. Mit vereinter Kapitalkraft und vereinter Intelligenz muß es dann leicht gelingen, die Mittel zu beschaffen, die zum Betrieb von Verkaufsgenossenschaften notwendig erscheinen.

Auch auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens wird Staatshülfe zu entbehren sein.

Bedauerlich und auffallend erscheint es, daß dieselben Regierungen, die Genossenschaften die Staatshülfe fast aufdrängen, weil sie in den Genossenschaften endlich erblicken, was andere längst er-

kannt hatten, anderseits wieder Genossenschaftsarten zu unterdrücken, zu erdrosseln suchen.

Man sucht Kredit-, Rohstoff- und Verkaufsgenossenschaften zu unterstützen, obgleich zu gunsten großer Kreise auch einzelne Existenzen im Handelsstand Nachteile erleiden, während man zu gunsten der Handeltreibenden die Konsumvereine mit Fesseln zu belegen trachtet und neuerdings in Sachsen eine Erdrosselungssteuer als Gemeindesteuer — eine Umsatzsteuer für Konsumvereine — einzuführen bemüht ist.

Durch die Kreditvereine werden wohl nur wenige Banken und Bankiers sich beeinträchtigt fühlen, durch die landwirtschaftlichen Konsumvereine, Rohstoffgenossenschaften für Landwirte und Handwerker, sowie durch alle Arten von Verkaufsgenossenschaften werden Kaufleute und Händler, groß und klein, mindestens ebenso benachteiligt als durch die Konsumvereine, aber hier wird beachtet, daß zu gunsten vieler, einzelne Schaden leiden, bei den Konsumvereinen hingegen nicht.

Und doch sind die Mehrzahl der Konsumvereinsmitglieder Arbeiter, kleine Leute, die der Anregung zum Sparen, wie der Hülfe bei Beschaffung billiger Lebensmittel dringender bedürfen als Angehörige von Genossenschaften, die durchaus zu den Besitzenden gehören.

Es ist entweder Principienlosigkeit oder es soll mit zweierlei Maß gemessen werden, wenn man auf der einen Seite Hülfe darbietet, auf der anderen die Fesselung der Selbsthülfe betreibt und es ist nötig, diese Zustände stetig zu beleuchten und zu geißeln, bis an den maßgebenden Stellen überall das Unrecht eingesehen wird.

Daß hinsichtlich der Beantwortung der von uns an die Spitze dieser Abhandlung gestellten Frage der zweite Kongreß des internationalen Genossenschaftsbundes, der vom 28. bis 31. Oktober 1896 in Paris tagte, mit uns übereinstimmte, geht aus dem Artikel 2 der von ihm angenommenen Satzungen hervor, der also lautet:

D'étudier en commun en vue de l'amélioration du sort des classes laborieuses et de propager, dans les sociétés coopératives de toute nature, chez les divers peuples et dans l'opinion publique du monde entier, les vrais principes et les meilleures méthodes de la coopération sous toutes ses formes *organisées sans l'intervention de l'Etat.* Also ohne Einmischung des Staates, sonst ist der Name Selbsthülfe-Genossenschaft verwirkt.

Die Landesausstellungen in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener in Genf 1896 und einer später in Bern abzuhaltenden.

(Vortrag auf erfolgte Aufforderung gehalten in Bern, 1. Dezember 1896.)

Von Ed. Boos-Jegher.

(Schluß.)

Wie sollte Bern bei einer spätern Landesausstellung vorgehen?

Bern ist kein Neuling mehr im Ausstellungswesen. 1830 hatte es schon 5 kantonale Ausstellungen gehabt. Auch die 1830 abgehaltene hatte eidgenössischen Charakter. Es waren von den 130 Ausstellern, wenn auch vereinzelt, aus sieben andern Kantonen Beteiligte erschienen. 1843 fand in St. Gallen eine sogenannte erste schweizerische Ausstellung statt, sie hatte auch nur 185 Aussteller mit vereinzelten Teilnehmern aus elf Kantonen. In Bern waren 1848 schon 970 Aussteller aus allen Kantonen mit Ausnahme von Zug und Tessin erschienen. Zur Ausstellung von 1857 in Bern, welche also eigentlich die IV. Landesausstellung genannt werden kann, sehen wir schon 1695 aus allen Kantonen und eine Bundessubvention von Fr. 30,000. Erst 1883 folgte die Landesausstellung in Zürich mit 5500 Ausstellern und 450,000 Franken Bundessubvention, der Genf 1896 mit 7500 Ausstellern und einer Million Bundessubvention folgte. Es wird sich also in Bern um die VII. Landesausstellung handeln.

Mit Bezug auf den allgemeinen Charakter des Unternehmens, wäre es vielleicht angezeigt, wenn derselbe einen auf geschichtlicher Basis beruhenden einnehmen würde. Es bedarf an dieser Stelle keines Auszuges über Schweizer Kulturgeschichte, allein es kann als anerkannt behauptet werden, daß die Schweiz kulturhistorisch zu den bemerkenswertesten Staaten der Welt gehört. Sie hat in mancher Hinsicht eine Kulturmission erfüllt, die vom größten Interesse ist. Die Kämpfe um die Selbständigkeit und Selbstregierung, der große Anteil an der Reformation, die Ausübung des Asylrechtes, die rege Beteiligung an der Wissenschaft, dem Kunstgewerbe, die vielfachen Anregungen, welche von der Schweiz auf internationalem Wege gemacht oder deren Durchführung ihr übertragen wurde, das rote Kreuz, die Reformation des

Schulwesens durch Pestalozzi, Rousseau, Girard und ihre Jünger. Die mannigfachen Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrswesens aller Art, die internationalen Schiedsgerichte, sie sind u. a. beredte Zeugen! Alles dies in Verbindung mit unserer eigenartigen geschichtlichen Entwicklung, die so vielfach von denjenigen anderer Länder abweicht, so sollte ebenso wie unsere neuern socialen Einrichtungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterfürsorge, unsere riesige gemeinnützige Thätigkeit aller Welt zur Darstellung gebracht werden. Neben dem Alkoholmonopol wird dannzumal auch die Kranken- und Unfallversicherung, die Rechtseinheit, darunter auch das so vielfach verlangte Gewerbegesetz, Subvention des Schulwesens durch den Bund, die Staatsbahnen, Bundesbank als vollendete Thatsachen vor uns stehen und ein zwar kleines, aber in sich abgerundetes Staatsganze sich zeigen, welches nach innen Befriedigung, nach außen Achtung einflößt. Wenn ein Volk unter den schwierigen Verhältnissen der geographischen Lage, fern von Seehäfen, ohne wesentliches Rohmaterial, ohne Kohle, mit ungünstigen Bodenverhältnissen durch Sprachen- und Seitenunterschiede getrennt, in 25 Republiken aufgelöst, dennoch in einem Staatenbunde vereint sich durch eigene Kraft auf demokratischer Grundlage zu der Höhe aufschwingen kann, so wird in unserem Zeitalter, wo der demokratische Gedanke als natürliche Folge kulturgeschichtlicher Entwicklung überall Boden faßt, eine solche Ausstellung des allgemeinen Reizes ganz sicher nicht entbehren. Sie wird auch dadurch eine allgemeine Kulturaufgabe erfüllen, die Welt bedarf zeitweise solcher Impulse. Es wäre aber auch politisch eine That zu gunsten eines gesunden Einheitsgedankens. Aber vor allem muß das Ganze würdig sein. Keine Messe, keine Negerdörfer, Schlangenbeschwörer, javanische Tänzerinnen, Schießbuden und Karousselle! Behüte man sich aber auch vor falscher Selbstüberhebung und verliere besonders auch das praktische Ziel nicht aus dem Auge. Die Wissenschaft, Kunst, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, sie haben alle Platz und eignen sich auch zu retrospektiver Darstellung, sehr wohl. Die neuzeitlichen Leistungen derselben bilden den Abschluß und zugleich den Hauptbestandteil des Ganzen. Eine Beschränkung auf das Notwendige und Hauptsächlichste der Geschichte wird ratsam und möglich sein, wenn man bei Zeiten einen gehörigen Plan aufstellt und denselben unentwegt beibehält.

Es muß denn aber auch die Reklame entsprechend gehalten werden. Zu diesem Zwecke sollte eine nicht zu lange historische Schrift in mehreren Sprachen über die Schweiz verfaßt und schon ein Jahr vor der Eröffnung unter Benutzung unserer diplomatischen Ver-

treter in alle Welt verbreitet werden. Daneben muß die kommerzielle Reklame nicht ausbleiben, die aber durch thunlichsten Herbeizug fremder Besucher ohnedies sehr gefördert wird. Unsere Industrien werden den Nutzen von der allgemeinen Demonstration unseres nationalen Lebens gewiß haben, vorausgesetzt, sie beteiligen sich in gehöriger Zahl und in der richtigen Weise.

Die Bundesstadt wird sich sehr gut für die Durchführung dieser Aufgabe eignen, die aber selbstverständlich die weitesten Kreise unseres Landes auch für die Organisation in Anspruch nehmen. Als Zeitpunkt wäre zweifellos die 600jährige Erinnerung der Gründung des Bundes oder das Jahr 1900 passend gewesen, allein diese Zeitabschnitte können nicht mehr in Frage kommen. Dagegen wäre vielleicht die Zeit der Eröffnung der Simplonbahn, in ca. 10 Jahren, geeignet, da sie selbst ein weiteres Zeugnis von der Lösung internationaler Aufgaben durch die Schweiz Zeugnis ablegt und für dieses nationale Unternehmen zweifellos eine gewaltige Reklame gemacht würde.

Die Bauten sollten sich selbstverständlich als einfache Formen im Charakter unseres nationalen Holzstiles bewegen. Nicht der übertriebene Luxus der Ausstellungshallen, der nebenbei bemerkt, schon vielen Ausstellungen ein großes Defizit hinterließ, ist maßgebend für den starken Besuch. Mache man nicht zu große Hallen, nicht allzulang gestreckt, mehrere Gebäude für sich abgeschlossen und in ihrer Installation abgerundet, mit Gärten umgeben, nicht zu weit auseinander gelegen, sind vorteilhaft. Trachte man darnach Fehler zu vermeiden, die im ersten Teile dieser Abhandlung angedeutet wurden, sorge namentlich auch für eine harmonische Farbenzusammenstellung, die man in Pest so gern beobachtete und die in Berlin in eben dem Maße fehlte. Kollektivausstellungen werden notwendig werden, die wie in Berlin auch kaufmännisch-gemeinsam ihre Interessen wahren und ein eigenes kommerzielles Bureau in der betreffenden Abteilung unterhalten. Einige kunstgewerblichen Centren in den graphischen Künsten, den Textilbranchen, der Metallindustrie, der Wohnungsausstattung, lassen sich unschwer schaffen und würden gewiß dazu beitragen, den Vorwurf zu entkräften, als ob der Nationalcharakter durch übermäßige Betonung des Intelektuells dem Kunstsinn entfremdet sei. Sorgfältige Berücksichtigung der Specialwünsche der modernen Ausstellungsgruppen ist unerläßlich, wie auch die verschiedenen Institutionen zur Förderung der Produktion in den speciellen Abteilungen nicht fehlen dürfen und zwar in Verbindung mit den Industrien und der Landwirtschaft. (Gewerbe-

museen, Prüfungsanstalten, Berufsschulen aller Art.) Durch diese wird bei den Konsumenten ein Vertrauen in die Landesproduktion hervorgerufen. Wo es immer angeht, wird der Regiebetrieb die besten Resultate zeitigen. Vermeide man auch die separaten Eintrittsgelder, welche sowohl in Genf als auch in Berlin zur Häufung des Defizits nicht unwesentlich beigetragen haben, da sie die Ausstellungen in Verruf bringen. Sorge man auch für billige Unterkunft, denn nur hierdurch wird jener Massenbesuch möglich, welcher die großen Ausgaben deckt.

Was das direkte Ausstellungsverfahren betrifft, so können zur Erläuterung der oben angedeuteten Grundsätze noch einige Andeutungen gemacht werden. Ein Pavillon, wo historische Dokumente im Original aufgestellt sind, wird bei uns die gleiche Anziehungskraft ausüben, wie er dies in Chicago that, wo man die auf die Entdeckung des Landes, die Befreiungskämpfe und den Sklavenbefreiungskrieg bezüglichen Originale dem Volke zeigte. Wie viel reicher sind wir! Mit Ehrfurcht würde man die äußeren Zeichen vergangener geschichtlich so wichtiger Momente beschauen, die die Grundlage für so Manches unserer Zeit abgegeben haben! — Eine centrale Anlage, in deren Mitte eine Pfahlbautenansiedlung sich zeigt, mit schließender Darstellung einiger charakteristischer Typen unserer Wohnungen aus alter und neuerer Zeit und schließlich den modernen Wohnungsausstattungen wäre eventuell ein schönes Ausstellungsstück als Repräsentation der Geschichte unserer Wohnungen. Aber es sollte auch hier wieder alles was sachlich mit der Wohnungsausstellung zu thun hat, beisammen bleiben und nicht nach dem Material getrennt sein. In ähnlicher Weise ließe sich die Kostümabteilung und unsere moderne Bekleidungsindustrie in Verbindung bringen, wie dies in Berlin zum Teil geschah. Alle Industrien und auch die Landwirtschaft mit der Jagd und Fischerei ließen sich geschichtlich in dieser Weise vorteilhaft und instruktiv behandeln, wenn man Altes und Neues nicht trennt, wie in Genf und an den meisten Ausstellungen der Neuzeit. Das Wirtschafts- und Hotel-, überhaupt das Verkehrswesen, auch das Kriegswesen und die Kriegsgeschichte wären direktere Ausstellungsobjekte in retrospektiver Darstellung. Einige Muster alter Werkstätten und Bearbeitungsarten neben einer oder einigen mit der modernsten Einrichtung versehener Werkstätten in Verbindung mit Demonstration der centralen Kraftübertragung in unserem Lande, sie wären instruktiv und interessant. Bilder aus unseren Zunftzeiten,

die in ihrer Gesamtheit gewerbepolitisch und gewerbetechnisch noch so spärlich bekannt sind, der Zerfall der Gewerbe, die neue Zeit der vervollkommneten Technik, die Regeneration der Gewerbe durch erhöhte Fachbildung und Staatsfürsorge sind teilweise sehr günstige Ausstellungsmotive. Auch dem Föderalismus könnte man gerecht werden durch Ausstellung der kantonalen Münzen, Maße, Gewichte, der Postmarken, Militäreinrichtungen, der Zoll- und Ohmgeldeinrichtungen aller Art. Auch kartographisch ließe sich da manches interessant zeigen, was besonders für unsere Jungmannschaft historisches Interesse hätte. Daran anschließend wäre eine Zusammenstellung von dem, was nunmehr durch die neuen Verfassungen geschieht, als wertvolle Ergänzung zu demonstrieren. Ueberhaupt ist eine Gegenüberstellung am Platze, von dem was früher und jetzt auch auf dem Boden der Schule und durch die Beamtungen aller Art geschieht. Eine Abteilung, welche die Entwicklung und Stellung der Frau in der Schweiz in Erziehung, Sitte, Gesetz, beruflicher Richtung angiebt, würde in jeder Hinsicht dankbar sein und große Anziehungskraft weit über die Grenzen des Landes ausüben. Ein historisches Festspiel, ähnlich demjenigen in Schwyz, von dem die Kostüme noch als Bundeseigentum vorhanden sind, das die Aufgabe der Schweiz und ihre Entwicklung zeigte, würde wie nationale Spiele eine würdige Seite des Ganzen bilden. Die Spiele könnten ebenfalls teilweise historisches Gepräge erhalten.

Zweifellos würde auch die bildende Kunst — namentlich die historische Richtung — besonderen Ansporn erhalten und speciell auch die Geschichtsforschung sich mit mancherlei Specialgebieten befassen müssen, welche von ihr hauptsächlich was das Volksleben betrifft, noch nicht genug gewürdigt worden ist. Das Volk hängt an seiner Geschichte, das Ausland achtet sie hoch. Wird in erster Linie der Vorteil des Landes im Auge behalten, so kann auch der Erfolg für die Aussteller nicht gering sein. Macht man kein Finanz- und kein Vergnügungsunternehmen daraus, dann wird der große Besuch und die allgemeine Anerkennung nicht ausbleiben. Auch die Stadt Bern wird es nicht bereuen, sorge man aber bei Zeiten, damit einiges dauernd erhalten bleibe als Erinnerung an eine Ausstellung, die, wenn auch in anderem Sinne, ähnlich derjenigen von 1851 in London den Anstoß zu manchen Anregungen von höchster Bedeutung gegeben haben wird. Auch die großen Ausgaben für Installationen aller Art, die nach der Ausstellung meist ganz wertlos umherliegen, könnten, bei Zeiten planmäßig erstellt, einer Reihe von An-

stalten nach Schluß der Ausstellung dienen. Die modernen Ausstellungen verschwendeten in dieser Richtung zu viel, hier sollte einmal ernstlich eingeschritten werden, die Summen können zum Teil weit fruchtbringender ausgenutzt werden.

Socialpolitische Rundschau.

Zur Charakteristik der Arbeiterbewegung.

Gemeinhin und oberflächlich betrachtet erscheint die Arbeiterbewegung mit ihren Streiks und Boykotts als das Bestreben, für die arbeitenden Klassen bessere äußere Lebensbedingungen zu erlangen und zu diesem Zwecke in den Arbeitermassen das Bewußtsein der Solidarität der Interessen zu erwecken. Thatsächlich hat dieses Bestreben auch schon zu ganz bedeutenden Erfolgen geführt, welche aber auch ganz besonders bei den großen Streiks immer deutlicher die Einsicht aufdrängen, daß die Arbeiterbewegung allerdings ein Kampf um äußere Lebensinteressen ist, gleichzeitig aber auch ein Kampf, in dem sich das Arbeitsrecht gegenüber den hergebrachten Rechten des Besitzes zu kristallisieren strebt.

Während in jahrhundertelanger Entwicklung die Rechte des Besitzes bis ins einzelne ausgebildet wurden, verkümmerte dagegen das Arbeitsrecht so sehr, bis es zur schrankenlosen Ausbeutung unter der Herrschaft der Manchestertheorie kam und in der Neuzeit das furchtbare Gespenst der Arbeitslosigkeit heraufbeschwor.

Wie sehr die materiellen statt die rechtlichen Folgen des kapitalistischen Systems zuerst den Anstoß der Reformierung des Wirtschaftssystems gaben, geht aus dem bisherigen Verlauf der Reformbewegung hervor und rechtfertigt vollkommen die materialistische Geschichtsauffassung von Marx. Die ethische und die rechtliche Seite der Reform kommt immer erst in zweiter und dritter Linie zur Geltung.

Der Erlaß von Fabrikgesetzen geschah auf die Wahrnehmung hin, daß die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikarbeiter, speziell der heranwachsenden Jugend, unter der freien Ausbeutung bedenklich litten. Also ein ganz materielles Motiv, das dann natürlich — wie alles andere — mit ethischen Beweggründen verflochten wurde. Aus diesen Gesetzen entwickelte sich sodann der Anfang des neuen socialen Arbeitsrechts, welches auf Schritt und Tritt der Anregung durch materielle Triebfedern entspringt. Wenn z. B. im Staate New York und Massachuset energische Maßregeln gegen das Schwitzsystem ergriffen werden, so gab den ersten Anlaß hiezu nicht die sittliche Entrüstung gegen dieses System, sondern die Erfahrung, daß die Schwitzhöhlen Herde von ansteckenden Krankheiten seien.

Ebenso haben die Streikbewegungen einen materiellen Untergrund, auf dem erst sich eine ethische Begründung aufbaut, um sich alsdann zum Recht auszubilden. Es wäre recht interessant, die allmähliche Ausbildung des Arbeitsrechts an Hand von Thatsachen zu verfolgen. Es sei an dieser Stelle beispielsweise erwähnt, daß die Arbeiter angefangen haben, lebhaft gegen willkürliche Entlassungen zu reagieren und Wiederanstellung der Entlassenen zu verlangen. Hier giebt also wiederum ein äußerer materieller Anstoß den Grund ab, auf dem das sittlich reagierende Bewußtsein einen Rechtsanspruch begründet.

So wird sich das einmal geweckte Gefühl für die aus Arbeit erwachsenden Rechte zur Erweiterung der letztern fernerhin auf materielle Angriffspunkte stützen und es steht nicht minder zu erwarten, daß dieses Gefühl auch an Sensibilität wachsen wird, gleichwie ja bekanntlich auch der Besitz außerordentlich empfindlich ist. Auf diese Weise ist man beispielsweise auf die Frauenarbeit aufmerksam geworden und hat angefangen, auch sie mehr und mehr in den Bereich des angestrebten Arbeitsrechts zu ziehen.

Und die Gewerbegerichte und Einigungsämter, sind sie nicht aus dem Bedürfnis hervorgegangen, an Stelle des hergebrachten teuren und bureaukratischen Rechtsverfahrens ein billigeres und den Ansprüchen an die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit besser entsprechendes Verfahren zu setzen? Aus ihren Entscheiden kann sich allmählich ein Teil „Ethik der Arbeit“ entwickeln.

So sehen wir mehr und mehr aus den bestehenden Verhältnissen ein neues Rechtsgebiet herauswachsen und sich an die Stelle des jetzigen Besitzrechts setzen, nämlich das Recht der Arbeit, welches den Inhabern der Arbeitskraft, den Arbeitern die Bedingungen des Arbeitsvertrages festzusetzen zuerkennt. Wir sehen darin nur eine Umkehrung des kapitalistischen Wahlspruchs: „Wer bezahlt, der befiehlt.“ In der That stößt dieser Wahlspruch je länger je mehr auf berechtigten materiellen und ethischen Widerspruch.

Australischer Staatssocialismus.

In Neuseeland fanden am 5. Dezember die allgemeinen Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus statt, welche zwar eine kleine Verstärkung der konservativen Opposition, aber immerhin wieder eine Mehrheit für das socialdemokratische Ministerium Seddon ergaben.

Die Arbeiterpartei steht in diesem Lande auf dem Boden des Kollektivismus, strebt aber zur Zeit in erster Linie die Verhinderung der Vermögensanhäufung und der Bildung von Latifundienbesitz an. Positiv tritt sie besonders für staatliche Förderung der kleinbäuerlichen Ansiedlung, progressive Grund- und Einkommensteuer, weitgehende Steuerentlastung der untern und mittlern Schichten, strenge Arbeiterschutzgesetzgebung und Ersatz des privaten Unternehmertums zunächst bei öffentlichen Arbeiten durch Arbeiterorganisationen ein.

Die neuseeländische Agrargesetzgebung schließt das Privateigentum an Grund und Boden nicht völlig aus, sucht aber das Princip des Staatsbesitzes mit Vergebung in Erbpacht und Beschränkung des privaten Großgrundbesitzes durchzuführen. Um den bereits vorhandenen Latifundienbesitz allmählich wieder zu zerschlagen, ist der Regierung die Befugnis erteilt, Besitzungen, die über 400 Hektar anbaufähigen Landes oder 800 Hektar halb zum Ackerbau, halb zur Weide geeigneten Bodens oder 2000 Hektar bloßen Weidelandes hinausgehen, zu expropriieren, um sie nach den für die Kronländereien geltenden Bestimmungen in Erbpachtfarmen zu zerschlagen. Es sind dafür jährlich 250,000 Pfund Sterling bestimmt. Besondere Erleichterungen sind für die Bildung von zusammenhängenden Bauerngemeinden mit Farmen von durchschnittlich 20 Hektar Ackerland, sowie für die Vergebung von Kronländereien zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung vorgesehen. Die Grundsteuer ist, um den rein spekulativen Erwerb von Grundbesitz zu bekämpfen, auf den Wert des jungfräulichen, noch nicht zur Benützung hergerichteten Bodens (unimproved value of land) berechnet, so daß der in Anbau genommene oder sonst hergerichtete Boden bevorzugt ist. Ein Grundwert bis zu 500 Pfund Sterling ist bei Besitzungen bis zum Werte von 1500 Pfund Sterling steuerfrei; die mittleren Besitzungen sind sehr mäßig belastet, während die Steuer für die größeren und großen in scharfer Progression bis zu 2 Percent des Wertes steigt. Behufs besonderer Bekämpfung des sogenannten Absentismus werden außerhalb der Kolonie wohnende Besitzer noch weit schärfer besteuert. Die Einkommensteuer auf das nicht aus Grundbesitz herrührende Einkommen läßt dieses bis zu 300 Pfund Sterling (6000 Mark) frei und steigt von da mit $2^1/_2$ Percent beginnend bis 5 Percent. Die weitgehende Freilassung des kleinen und mittleren Einkommens und Besitzes ist deshalb möglich, weil mehr als zwei Drittel des Staatsbedarfes aus Zöllen und anderen indirekten Abgaben gedeckt werden.

Von den Kronländereien dürfen jährlich höchstens 100,000 Hektar und zwar an eine einzelne Person nicht mehr als 256 Hektar Land erster oder 800 Hektar Land zweiter Klasse zum Verkauf gelangen. Als möglichst allgemein durchzuführendes System ist die Verpachtung auf 999 Jahre vorgesehen, mit der Bestimmung, daß die Pacht verfällt, wenn der Besitzer nicht wenigstens sieben Jahre auf dem Gute gewohnt hat und für dasselbe nicht bestimmte Aufwendungen aufweisen kann. Anderthalb Millionen Pfund Sterling sind zur Gewährung von Vorschüssen und Darlehen an Ansiedler ausgeworfen; diese Darlehen dürfen im Einzelfall den Betrag von 2500 Pfund Sterling nicht übersteigen und sollen durch jährliche Zahlung von 6 Percent innerhalb 36 Jahren getilgt werden.

Hinsichtlich der Arbeiterschutzgesetzgebung gilt für Frauen und jugendliche Arbeiter bis zu 16 Jahren der Achtstundentag als obligatorisch; erwachsene männliche Arbeiter besitzen denselben durch die Macht der Gewerkvereine großenteils ebenfalls. Eine in der letzten

Session eingebrachte Bill zur allgemeinen gesetzlichen Einführung des Achtstundentages scheiterte noch an dem Widerstand des Oberhauses, soll aber in der neuen Session erneuert werden. Sonntagsarbeit ist ganz verboten.

Außerdem müssen alle Arbeiter und Angestellten wöchentlich einen freien Nachmittag haben, entweder am Samstag oder an einem andern von den Ortsbehörden zu bestimmenden Tage, an dem Fabriken, Werkstätten und Läden von 1 Uhr mittags ab zu schließen sind. Die Ausführung öffentlicher Bauten und Arbeiten wird jetzt, wie gesagt, so weit als möglich an Arbeitergenossenschaften übertragen, wobei die Regierung sowohl die Stellung der leitenden Beamten und Techniker als die Lieferung der Materialien, unter Umständen auch der Werkzeuge übernimmt.

Eine in der letzten Session eingebrachte Bill, nach welcher jeder zwanzig Jahre in der Kolonie ansässigen Person vom 65. Jahre an eine Altersversorgung von wöchentlich einem halben Pfund Sterling zugewendet werden sollte, harrt noch der Erledigung.

Die Frauen besitzen für die Parlamentswahlen bis jetzt nur das aktive, für die Kommunalwahlen auch das passive Wahlrecht. Die Stadt Ohnehunga hatte ein Jahr lang eine Bürgermeisterin, die bei der neulichen Neuwahl jedoch einem männlichen Mitbewerber unterlag. An den jüngsten Parlamentswahlen haben sich die Neuseeländer Frauen eifrig beteiligt; ob die Verstärkung der konservativen Opposition dadurch mitbedingt worden ist, muß dahingestellt bleiben.

Immerhin aber sind die Reformfortschritte dieses Landes geeignet, Vergleiche mit den daherigen Bestrebungen auf dem europäischen Kontinente anzustellen.

Schweiz. Eisenbahnrückkauf. Nach der Annahme des Rechnungsgesetzes hieß es, es seien kaum 30,000 Unterschriften für die Expropriationsinitiative beisammen und das betreffende Komitee nahm deshalb in Aussicht, die Unterschriften nicht einzureichen, worauf sich in der Presse mit sichtlichem Behagen eine gelehrte Diskussion entspann, ob im Falle des Zustandekommens der Initiative das Komitee berechtigt wäre, die Unterschriften zurück zu halten. Nun ist die Initiative unerwarteterweise mit 53,236 Stimmen zu stande gekommen, das Komitee beschloß aber, dieselben nicht einzureichen und in der Presse ist — Windstille unter den Wipfeln eingetreten. Der Moment für eine Abstimmungscampagne wäre jetzt, da sich alles in seligem Vertrauen wiegt, kaum besonders günstig und von diesem Gesichtspunkt mag der Beschluß des Initiativkomitees allerdings als ein Akt politischer Klugheit erscheinen.

Arbeiterinnenschutz. Die socialdemokratische Fraktion des Großen Rates des Kantons Genf hat einen fertigen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze derjenigen Arbeiterinnen eingereicht, welche nicht unter dem Schutze des eidg. Fabrikgesetzes stehen. Nach diesem Entwurf sollen alle Geschäfte, auch wenn sie nur eine Arbeiterin oder Lehrtochter beschäftigen, dem Gesetz unterstellt sein. Mädchen unter 14 Jahren sollen

gar nicht und unter 18 Jahren nur 48 Stunden wöchentlich und Mädchen über 18 Jahre nur 54 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist verboten und soll an den Vorabenden nicht über 4 Uhr nachmittags dauern. Allfälliger Schulbesuch, Aufräumearbeiten zc. sind in die Arbeitszeit einzurechnen. Ueberzeitarbeit erfordert die behördliche Erlaubnis und darf nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung der Arbeiterinnen und nur für 2 Stunden per Tag bewilligt werden. Besondere Bestimmungen sichern der Behörde das Recht zu sanitären Verfügungen und zur Wahrung der moralischen Interessen der Arbeiterinnen. Wöchnerinnen dürfen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft wieder zur Arbeit zugelassen werden. Bußen und Lohnabzüge sind untersagt. Für das weibliche Personal im Wirtsgewerbe wird eine elfstündige ununterbrochene Ruhezeit, die Nachtruhe inbegriffen, sowie 52 Freitage im Jahre vorgesehen. Mädchen unter 18 Jahren dürfen in diesem Gewerbe nicht beschäftigt werden. Die Ueberwachung des Gesetzes würde 1 oder 2 weiblichen Inspektoren übertragen. Die wegen Uebertretung des Gesetzes Bestraften wären mit Namen zu veröffentlichen. Jede in ein Geschäft tretende Arbeiterin soll ein Exemplar des Gesetzes erhalten.

Schweizerischer Gewerbeverein. Seit zwei Jahren hat dieser Verein zur Unterstützung der Berufslehre die Verabfolgung von je Fr. 250 an eine beschränkte Anzahl solcher Meister eingeführt, welche den an sie diesfalls gestellten Anforderungen Genüge leisten. Nun will die Sektion St. Gallen auch schon einen Schritt weiter gehen und zu diesem Zwecke die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen. Die Verwendung des von daher zu hoffenden Kredits wird in folgenden Sätzen umschrieben: 1. Das dem Lehrmeister zu gewährende Lehrgeld soll eine angemessene Vergütung der Lehrthätigkeit des Lehrmeisters darstellen, so daß dieser nicht mehr gezwungen ist, sich durch die Arbeit des Lehrlings unter Hintansetzung des Lehrzwecks bezahlt zu machen. 2. Die Dauer der Lehrzeit soll so groß sein, daß eine richtige Ausbildung erreicht werden kann. Hiefür sollen in Verbindung mit den Berufsgenossen gewisse Normen festgestellt werden. 3. Zur tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge gehört eine fachliche Berufsbildung, welche nur durch den Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule gesichert wird. Die hiefür notwendige Zeit ist vom Meister freizugeben, auch wenn es Tagesstunden sind. 4. Am Schlusse der Lehrzeit soll der Lehrling eine Fachprüfung beim kantonalen Gewerbeverband oder bei einer organisierten Berufsgenossenschaft ablegen. 5. Der Beitrag des Kantons soll in der Regel nur einen Teil des Lehrgeldes betragen, kann jedoch, besonders an solchen Orten, wo keine diesbezüglichen Fonds bestehen, zum vollen Bezuge ansteigen. 6. Bei Gewährung der Unterstützung ist auf die erzieherische Qualifikation des Meisters in beruflicher und familiärer Hinsicht ein Hauptgewicht zu legen.

In diesen Sätzen offenbaren sich sehr weitgehende neue gewerbliche Ansprüche, angesichts deren man kaum mehr weiß, wen man mehr be-

dauern soll: das Gewerbe, das nach billigern Arbeitskräften dürstet und sich nach weiterer Entäußerung der Selbsthülfe umsieht oder den Staat, der als Helfer angerufen wird und sich dabei jeglicher staatssocialistischen Politik enthalten sollte, oder die Lehrjungen, denen so der Glanz des Handwerks vor Augen geführt und deren Meister so zur Erfüllung ihrer Pflicht angespornt werden.

Oesterreich. In Wien wurde in den letzten Weihnachtstagen der zweite österreichische Gewerkschaftskongreß abgehalten, welcher neben organisatorischen Geschäften namentlich eine energische Bewegung für Beseitigung hausindustrieller Arbeit und des Sitzgesellenwesens nebst Verhaltung der Unternehmer zur Errichtung eigener, den hygieinischen Anforderungen entsprechenden Betriebswerkstätten beschloß. Nicht ohne Interesse ist auch, daß die Arbeiterbildungsvereine, deren es in Oesterreich einige Hundert giebt, als eine überlebte Institution beurteilt und deren Aufgehen in der gewerkschaftlichen Organisation wünschbar befunden wurde, wodurch letzterer jedenfalls ein wertvoller Zuwachs von zahlreichen begabten Elementen erwachsen würde. Beschlossen wurden ferner auch strengere Bestimmungen gegen mutwillig angehobene Streikunternehmungen, welche sich namentlich jüngere Gewerkschaften zu schulden kommen lassen.

England. Kommunale Arbeitsverhältnisse in London. Der letzte Band von Charles Booth's „Life and Labour of the Peuple of London" befaßt sich mit der Lage der in Regierungs- und städtischen Diensten stehenden Arbeiterbevölkerung Londons. In kommunalen Diensten stehen 3669 Arbeiter in London, wobei der große Teil städtischer Arbeiter, die in der Umgebung Londons wohnen, nicht inbegriffen ist. Die Lohnstatistik zeigt, welchen Einfluß die durchgedrungene Anschauung, die Kommune müsse Musterarbeitgeber sein, ausgeübt hat. Straßenkehrer (1300) erhalten wöchentliche Löhne von 16—28 sh.; ihre Arbeitszeit beträgt 48—56½ Stunden in der Woche. Bei der Kehrichtabfuhr erhalten die Sammler 24—30 sh., die Kutscher 24—29 sh. per Woche. Kanalräumerlöhne schwanken zwischen 24 und 36 sh. wöchentlich bei einer Arbeitszeit von 34—56 Stunden. Pflästerer werden pro Stunde bezahlt und erhalten 7—9½ Pence per Stunde. Besonderer Nachdruck wird auf die große Beständigkeit im kommunalen Dienste gelegt; die Zahl der kommunalen Arbeiter ist nur äußerst geringen Schwankungen unterworfen, und im großen Ganzen beschäftigt London im Winter etwas mehr Arbeiter als im Sommer. Die kommunale Krankenversorgung gehört zur Regel. Von 31 Gemeinden, von welchen Auskünfte vorliegen, zahlen bloß 3 keine Krankengelder; gewöhnlich wird der halbe Lohn während der Krankheitsdauer gezahlt.

Frankreich. Kommunaler Achtstundentag. Für sämtliche im Dienste der Munizipalbehörde von Calais stehende Arbeiter ist Mitte September dieses Jahres ein neues Reglement in Kraft getreten, wonach die Arbeitszeit von zehn auf acht Stunden täglich herabgesetzt wird. Eine Reduktion der Löhne hat nicht platzgegriffen.

Belgien. Belgischer Senat. Der Senat nahm die sechs ersten Artikel der Vorlage über Börsenwetten und Börsenspiel an. Darnach sind Terminkäufe gesetzlich anerkannt und wie jede erlaubte Vereinbarung ausführbar. Börsenwetten und Börsenspiel sind als den guten Sitten widersprechend von rechtswegen ungiltig. Als Börsenwetten und Börsenspiel ist jede Vereinbarung anzusehen, wobei die Parteien die Lieferung und den Empfang der Produkte, Waren und beweglichen Werte, worüber scheinbar abgeschlossen wurde, ausschließen und den Gegenstand des Vertrages auf die Kursdifferenz beschränken.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Schweiz. Von Zürich erhalten wir eine Zuschrift, worin auf die Usancen privater Bankinstitute beim Geldwechsel aufmerksam gemacht wird, durch welche namentlich fremde Arbeiter geschädigt und verkürzt werden. Aus der beigefügten Korrespondenz, in welcher sich der Bankier mit einer faulen Ausrede zur Bezahlung der Differenz bequemt, ist z. B. ersichtlich, daß bei einem Tageskurs von Fr. 123. 65 für 100 Mark nur Fr. 123. — bei der Umwechslung berechnet wurden. Nicht besser wird es den zahlreichen italienischen Arbeitern ergehen, welche an Zahltagen ihre Ersparnisse nach Hause schicken und sich dieselben vorher in italienisches Papier umwechseln lassen. Kleinere Bankhäuser, welche zu diesem Dienste an Sonntag Vormittagen ihre Buden öffnen und gut frequentiert seien, mögen dabei einen ordentlichen Bummelbatzen für den Nachmittag einzig aus der beliebten Kursdifferenz einstecken.

Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Zürcher Buchdruckergewerbe. Nach Mitteilung des englischen Konsuls in Zürich wurde daselbst bei der Umwandlung dreier Buchdruckerfirmen in eine Aktiengesellschaft die Einrichtung getroffen, daß den Arbeitern, die Möglichkeit der Erwerbung von Aktien des Unternehmens, gegeben wurde. Die subskribierenden Arbeiter zahlen die Aktien durch kleine wöchentliche Lohnabzüge ab; die Zinsen werden ihnen zwar zur Last geschrieben, doch gelten sie von der ersten Zahlung als Inhaber der Aktien und werden ihnen die fälligen Dividenden gutgeschrieben. 72 Procent der Arbeiter haben bereits subskribiert.

Arbeitslosenkasse der Bauarbeiter in Bologna. Eine freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit haben die Arbeiter des Baugewerbes in der Stadt Bologna eingerichtet. Die Jahresbeiträge sind für Mitglieder unter 21 Jahren mit $3^1/_2$ Lire, für ältere Arbeiter mit 5 Lire festgesetzt; die ersteren erhalten im Falle der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, was durch ein Zeugnis des letzten Arbeitgebers und von

vier im Baugewerbe oder verwandten Industriezweigen beschäftigten Arbeitern bestätigt werden muß, 60 Centesimi per Tag, die über 21 Jahre alten Mitglieder 1 Lira per Tag. Die Zahlung der Arbeitslosengelder beginnt mit dem sechsten Tage der Arbeitslosigkeit und wird 40 Tage hindurch fortgesetzt. Ist ein Unfall oder Erkrankung die Ursache der Entlassung, so gewährt die Kasse keine Entschädigung. Die Kasse, die sich im Frühjahr konstituiert hat, begann Mitte Oktober ihre Thätigkeit.

Die Verteilung des Einkommens in Preußen im Jahre 1895/96. Die Uebersicht der Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 giebt zum ersten Male neben den Censiten der einzelnen Einkommensgruppen auch die Anzahl der Köpfe (Censiten und Angehörige zusammen) an, welche auf die betreffende Gruppe entfallen. Bei einer Bevölkerungszahl von 30,812,583 (nach der Personenstands-Aufnahme zum Zwecke der Veranlagung), davon 12,450,513 in den Städten und 18,362,070 auf dem Lande betrug

in der Einkommensgruppe	die Anzahl der Köpfe					
	in den Städten		auf dem Lande		insgesamt	
	überhaupt	Hundertteile der Bevölkerung	überhaupt	Hundertteile der Bevölkerung	überhaupt	Hundertteile der Bevölkerung
a) von mehr als 900 bis 3000 Mk.	3,847,086	30,90	4,021,913	11,9)	7,868,869	25,54
b) von mehr als 3000 bis 6000 Mk.	519,063	4,17	224,589	1,22	743,652	2,41
c) von mehr als 6000 bis 9500 Mk.	146,344	1,18	39,609	0,22	185,953	0,60
d) von mehr als 9500 bis 30,500 Mk.	113,813	0,91	26,007	0,14	139,825	0,45
e) von mehr als 30,500 bis 10,000 Mk. . . .	20,773	0,17	5,093	0,03	25,866	0,08
f) von mehr als 100,000 Mk.	3,272	0,03	961	0,01	4,233	0,01
zusammen	3,650,351	37,35	4,318,172	23,52	8,968,513	29,11

Die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung mit ihren Angehörigen umfaßt also insgesamt noch nicht drei Zehntel, auf dem platten Lande noch nicht ein Viertel der Gesamtbevölkerung.

Arbeitsverhältnisse bei den französischen Eisenbahnen. Das Office du Travail veröffentlicht eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse bei den französischen Eisenbahnen. Die Erhebungen umfaßten ein Personal von 174,864 Arbeitern und Beamten, wovon ca. 19,000 weiblichen Geschlechtes sind. Letztere versehen meist den Dienst von Barrièrewärtern und verdienen neben freier Wohnung 16—40 Fr. monatlich. Bei dem männlichen Personal ist zwischen Stunden und Stücklohn zu unterscheiden, soweit nicht Monatsgehalt besteht. Bei den

ersteren schwankt der Lohn zwischen 25 und 55 Centimes per Stunde. Von 138,587 männlichen Bahnbediensteten erhalten 71,273 Monatsgehalt, und zwar:

Fr.	Personen	Fr.	Personen
bis 15 . .	6	111 bis 135 . .	17,592
16 „ 25 . .	3	136 „ 165 . .	11,038
26 „ 40 . .	7	166 „ 185 . .	3,407
41 „ 55 . .	33	186 „ 225 . .	2,680
56 „ 70 . .	846	226 „ 275 . .	1,899
71 „ 85 . .	8,651	276 „ 375 . .	2,171
86 „ 110 . .	22,573	mehr als 375 . .	267

Etwa der dritte Teil dieser Angestellten hat freie Dienstwohnung. Von den 67,324 in Stunden-, Tag- oder Stücklohn arbeitenden Bediensteten verdienen bei einer täglichen Arbeitszeit von neun bis zwölf Stunden (per Stunde):

Fr.	Personen	Fr.	Personen
0,025 bis 0,075 . . .	67	0,416 bis 0,55 . . .	13,520
0,076 „ 0,125 . . .	355	0,551 „ 0,65 . . .	4,728
0,126 „ 0,175 . . .	312	0,651 „ 0,75 . . .	2,375
0,176 „ 0,225 . . .	978	0,751 „ 0,90 . . .	1,013
0,226 „ 0,275 . . .	6,800	0,91 „ 1,10 . . .	251
0,276 „ 0,350 . . .	23,863	1,11 „ 1,50 . . .	98
0,351 „ 0,415 . . .	12,929	mehr als 1,50 . . .	25

Bauarbeitergenossenschaften. Nach der Direzione generale della statistica bestanden in Italien im Jahre 1895 nicht weniger als 530 anerkannte Genossenschaften der Bauarbeiter, welche selbständig öffentliche und private Bauten zur Ausführung übernehmen. Durch Gesetz vom 11. Juli 1889 werden diese Genossenschaften sehr begünstigt, indem dasselbe bestimmt, daß die Ausführung öffentlicher Arbeiten an Genossenschaften ohne Stellung einer Kaution vergeben werden könne, wenn deren Kostenbetrag Fr. 100,000 nicht übersteige und es sich um um Unternehmungen handle, bei denen lediglich Arbeitsleistungen in Frage kommen; es wird ferner darin verfügt, daß Zahlung auf Abschlag in Raten im Verhältnis zur geleisteten Arbeit und unter sichernder Zurückhaltung von 10 Procent des Arbeitswertes zu leisten sei. Von 1889 bis 1894 wurden an 146 Arbeitsgenossenschaften Arbeiten im Betrage von Fr. 11,170,291 vergeben. Wenn es irgend ein Gebiet giebt, auf dem Arbeitergenossenschaften sichere Erfolge erreichen können, so ist es dasjenige, wo dieselben mit wenig Kapital als Bewerber auftreten können. Die Schwierigkeiten für eine gute technische Arbeitsorganisation sind nicht besonders groß. Es kommt hauptsächlich darauf an, vorher genaue Berechnungen zu machen, um sich nicht in schlecht lohnende Unternehmungen einzulassen. Im technischen Ausschuß der italienischen Genossenschaften befinden sich daher in der Regel ein Ingenieur und ein — Advokat. Aus den Ueberschüssen werden beträchtliche Summen zur Speisung der Reservefonds und der Pensions-, Kranken- und Invalidenkassen ver-

wendet. Die Baugenossenschaft von Bologna führte kürzlich für ihre Mitglieder auch die Arbeitslosenversicherung ein. Für unsere schweizerischen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden dürfte es nicht minder eine lohnende socialpolitische Aufgabe sein, die Bildung von Arbeitsgenossenschaften zu begünstigen, wenn sie sich dazu entschließen würden, die Materiallieferungen und die Arbeitsleistungen getrennt zu vergeben und für letztere ausdrücklich Genossenschaften zu begünstigen, wie dies z. B. auch die französische Regierung für die Vergebung von Weltausstellungsarbeiten anordnete.

Nähgarnfabriken-Ring. Vor wenigen Tagen ist einer der größten Ringe zustande gekommen, der Trust der Nähgarnfabriken in England. Mit 100 Millionen Franken Kapital tritt die Vereinigung der vier größten, bisher einzeln bestehenden Fabriken auf den Markt, und mit 500 Percent bot sie ihre Aktien aus und fand Abnehmer, d. h. eine Aktie von 1250 Fr. Nennwert wurde mit 6250 Fr. verkauft! Das bedeutet, daß die Kapitalisten annehmen, das neue Unternehmen werde mindestens 20 bis 25 Percent Dividenden abwerfen und im stande sein, den Preis für Nähgarn in die Höhe zu schrauben! Die ohnehin gedrückten Konfektionsarbeiter müssen hiernach von neuem sich — einschränken zu gunsten der Herren Kapitalisten.

Cartellwesen. Der „Daily Chronicle" schreibt: „Die Zeit dürfte gekommen sein, das britische Volk zu warnen. Das Trustsystem der Vereinigten Staaten, wonach die Hälfte aller Lebensbedürfnisse absolut beherrscht wird von einigen wenigen Leuten, welche für sich ein enormes Vermögen auf Kosten des Publikums erwerben, indem sie alle Konkurrenz zermalmen, bildet vielleicht die größte sociale Gefahr der Vereinigten Staaten. Bis vor Kurzem hörte man in Großbritannien nicht viel von Trusts. In der letzten Zeit scheint der Begriff aber auch bei uns guten Boden zu fassen. Wir haben von einem großen Kohlen-Trust gehört. Ein Monopol für Luftgummireifen für Fahrräder tritt demnächst ins Leben. Ein mächtiges Syndikat beherrscht alle Patente für Automobilien. Jetzt teilt der Londoner Berichterstatter des „Aberdeen Journal" mit, daß sich ein mächtiges Syndikat gebildet hat, um die meisten Fleischläden Londons zu erwerben. Dieselben Kapitalisten sind in Liverpool an der Arbeit. So fängt die Sache an. Bis jetzt ist noch kein Unheil angerichtet. Das Publikum sollte aber auf der Hut sein."

Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken. In den Kohlengruben Bengalens (Britisch-Ostindien) sind, nach einem Bericht des Berginspektors James Grundy, noch Frauen in großer Anzahl beschäftigt. 1893 waren in 23 der bedeutendsten Gruben 14,235 Personen unterirdisch beschäftigt, darunter 3719 Frauen = 26,1 Percent. 4,7 Percent dieser weiblichen Arbeiter unter Tage waren jünger als zwölf Jahre. Von den unterirdisch beschäftigten Kindern männlichen Geschlechts waren 13 Percent unter 10 Jahre alt. Das jüngste der in den Gruben arbeitenden Mädchen zählte sieben Jahre! Die Arbeit der Frauen und

Kinder besteht darin, die Kohle in Körben (Tokris), die auf dem Kopf getragen werden, ans Tageslicht zu fördern. Der Inhalt der Tokris wiegt 50 bis 100 Pfund. Die Arbeitszeit beträgt, nach den sehr unzuverlässigen Angaben der Besitzer, für die Frauen und Kinder 6½ Stunden. Die meisten Schächte stehen 12 bis 18 Zoll hoch unter Wasser, so daß man sich die Annehmlichkeit der Arbeit in den indischen Gruben leicht vorstellen kann. Männer und Frauen sind sehr dürftig gekleidet, tragen weder Fußbekleidung noch Kopfbedeckung. Die Luft in den bengalischen Gruben ist so rauchig und schlecht, daß Inspektor Grundy, trotz seiner großen Lampe, nichts Bestimmtes erkennen konnte. Die nackten Thatsachen richten die Ausbeutungswut der Grubenbesitzer in Bengalen schärfer, als es die schärfsten Worte ermöglichten. Daß die Ausgebeuteten und Geopferten Hindus sind, macht die Ausbeutung gewiß nicht weniger verwerflich. — In den Kohlengruben Spaniens arbeiteten 1894 nach amtlichen Berichten 1095 Frauen und 3011 Kinder. Ueber Löhne, Arbeitszeit 2c. verlautet in dem uns vorliegenden Bericht nichts. — In den belgischen Kohlengruben schafften 1894 unter der Erde noch 1618 Frauen. Seit dem Gesetz vom 13. Dezember 1889, betreffend Frauen- und Kinderarbeit in den Gruben, ist die Zahl der Frauen, die unter Tage beschäftigt sind, beständig gefallen. So von 3691 im Jahre 1891 auf die oben angegebene Zahl pro 1894. Weibliche Arbeiter unter 16 Jahren werden, wie versichert wird, überhaupt unter Tage nicht mehr verwendet. Die Frauenarbeit über Tage, beim Verladen und Sortieren der Kohlen, ist dagegen fortgesetzt im Zunehmen begriffen. Die Arbeitszeit für die Frauen unter Tage beträgt acht bis zehn Stunden. Der Verdienst beziffert sich per Tag auf 1 Mark 60 Pfennig für Frauen über 21 Jahre alt, 1 Mark 40 Pfennig für solche unter 21 Jahren.

Arbeiterbewegung.

Tischlerstreik. Der Streik der Tischler in Brüssel hat die Gründung einer Produktivgenossenschaft zur Folge gehabt. Als Beitrag sandten die englischen Genossen Fr. 40,000 zum Beweis ihrer Solidarität. Gleichzeitig hat sich in Brüssel eine kunstgewerbliche Produktivgenossenschaft gebildet, die zu billigem Preis und in künstlerischer Ausführung jene Gegenstände herstellen wird, deren der Arbeiter in seinem Haushalt bedarf.

Auch der Streik der Hafenarbeiter in Hamburg scheint zu einer teilweisen genossenschaftlichen Arbeitsorganisation in den Händen der Arbeiter führen zu wollen. Die Arbeiterbewegung dürfte überhaupt mehr und mehr in diese praktische Form übergehen. An dieser Stelle mögen einige Ziffern über die Entwicklung des Handelsverkehrs von Hamburg von Interesse sein. Der Wert der 1860 seewärts nach Hamburg eingeführten Waren betrug (in abgerundeter Ziffer) 330 Millionen Mark, 1870 511 Millionen,

1880 874 Millionen, 1890 schon mehr als eine Milliarde, 1894 1,566,058,790 Mark und 1895 1,661,433,100 Mark. Der Einfuhrwert des Warenverkehrs von der Oberelbe und mit den Eisenbahnen stieg von 185 Millionen Mark im Jahre 1860 auf eine Milliarde und 191 Millionen im Jahre 1895. Nicht anders entwickelten sich die Ausfuhrwerte.

Statistische Notizen.

Die Zahl der Eisenbahnreisenden in den größeren europäischen Staaten wird in der letzten Nummer des „Journal des Economistes" zusammengestellt. In der Reihenfolge der Zahl lauten die Ziffern:

	Einwohner	Reisende
Großbritannien und Irland .	37,880,764	864,435,388
Deutschland	40,428,470	483,407,806
Frankreich	38,343,192	305,211,000
Belgien	6,069,321	86,540,010
Oesterreich	23,895,413	84,924,407
Italien	30,158,408	51,447,293
Ungarn	17,463,473	37,302,070
Schweiz	2,962,098	37,249,040
Holland	4,593,155	33,349,127
Rußland	95,807,339	32,602,944

Es geht aus dieser Tabelle hervor, wie stark in der Benützung der Eisenbahnen die einzelnen Länder von einander abweichen. Während in Rußland erst auf 3 Einwohner 1 Reisender kommt, fallen auf 1 Einwohner in Italien 1²/₃ Reisende, in Ungarn 2¹/₅, in Oesterreich 3¹/₂, in Holland mehr als 7, in Frankreich 6, in Deutschland fast 10, in der Schweiz mehr als 12, in Belgien mehr als 14 und in Großbritannien und Irland 23 Personen.

Erklärung.

Auf die Erklärung des Herrn Siebert in Nr. 24 (2. Dezemberheft, Jahrgang 1896) dieser Zeitschrift, betitelt „In eigener Sache", habe ich nur folgendes zu erwidern.

Die Darstellung des Herrn Siebert erweckt den Anschein, als ob ich erst durch einen von ihm gestellten Antrag veranlaßt worden wäre, als Mitglied der Redaktionskommission dieser Blätter zurückzutreten. Es ist dies thatsächlich unrichtig, wie an der Hand des von Herrn Dr. Geiser in Bern geführten Protokolls und der Korrespondenzen des Herrn Siebert selbst nachweisbar ist.

Auf weiteres gehe ich hier nicht ein, sondern verweise den Leserkreis dieser Blätter auf das Urteil, das in dem angehobenen gerichtlichen Prozesse ergehen wird.

Bern, den 29. Dezember 1896.

Professor Dr. August Oncken.

Vogel Strauß — Prof. Dr. August Oncken.

Beide Namen erscheinen, seitdem ich diese Blätter kenne, zum ersten Male im redaktionellen Teile derselben. Dem Leser mag also das gleichzeitige Auftauchen beider Namen nicht sehr auffällig erscheinen, insbesondere wenn der Vergleich noch weiter geführt wird. Wie bekannt, erzählt man sich, daß der Vogel Strauß, wenn er Gefahr sieht, seinen Kopf in den Sand stecke und den ihm Nahenden mit den Extremitäten, welche für ihn zeitweise brauchbarer sind als der Kopf, Sand in die Augen streue und dabei im Glauben lebe, damit die Gefahr am besten beseitigen zu können. Inwiefern dieser Vergleich zutrifft, erhärtet u. a. das von Herrn Oncken angerufene Beweismaterial. Ich für meine Person hätte nicht das Geringste gegen eine vollständige Veröffentlichung oder allseitige Kenntnisnahme des Protokolls und meiner Briefe, noch bevor mein Prozeß gegen Herrn Oncken beendet ist, einzuwenden. Im Gegenteil ich könnte es nur wünschen, damit das Publikum schon jetzt u. a. auch sieht wie wenig die obige Wendung des Herrn Oncken der Wahrheit entspricht und welcher Art seine Thätigkeit an diesen Blättern, zu der ich ihn einst berufen, gewesen ist.

Im übrigen hat Herr Oncken, zur Unterbringung seiner sog. Erklärung an dieser Stelle, das Preßgesetz angerufen. Seine sonstigen Phrasen konnte er in einer größeren Tageszeitung nur noch als Reklame gegen Bezahlung unterbringen.

Mich ekelt das Verlieren weiterer Worte in der Affaire mit Herrn Oncken ordentlich an. Seine aus der Luft gegriffenen Behauptungen über die Autorschaft von Artikeln, das daran anknüpfende gemeine Revolverheldentum, die unglaublichen Details persönlicher Umtriebe und perfider Stimmungsmacherei — und last not least, seine Thätigkeit an diesen Blättern haben das gen. Gefühl in mir lebhaft erweckt.

Dies teile ich meinen Freunden und denjenigen, die Fragen an mich stellten oder mich auf verschiedene Vorfälle aufmerksam machten, zur Begründung meiner Stellungnahme in der Oeffentlichkeit mit. Weil ich die Erledigung der Affaire vor Gericht gebracht habe, sehe ich keine Veranlassung mich weiter bei dem obwaltenden Gefühle herumzubalgen und dem Urteilsspruche vorzugreifen.

A. Siebert.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 2. **Januar 1897.**

Aus dem demnächst erscheinenden Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft fur ethische Kultur.

Für das erste Jahr ihres Bestehens, 1896.

Die erste Anregung zur Begründung einer ethischen Gesellschaft in der Schweiz erfolgte schon im September 1895 durch ein vertrauliches Rundschreiben (Anlage 1), das bereits die Unterschriften trug von: Pfarrer J. M. Boesch in Rickenbach; Landrat Stephan Gschwind in Oberwil bei Basel; Karl Henckell in Zürich; Dr. Friedrich Hoeffler in Zürich; Gustav Maier in Zürich; Pfarrer Paul Pflüger in Dußnang; Frau Fanny Praechter-Haaf in Bern; Dr. med. Fritz Rohrer in Zürich; Regierungsrat Dr. J. Stößel in Zürich; Professor Dr. J. Winteler in Aarau; alt Schulinspektor F. Wyß in Burgdorf; am 27. Dezember 1895 hielt Herr Dr. Fr. Wilh. Foerster aus Freiburg im Breisgau, der Sohn des Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft, vor einem eingeladenen Kreise einen Vortrag über die Ziele der ethischen Bewegung, an welchen sich eine lebhafte Erörterung knüpfte. Im Verfolg derselben wurde auf Antrag des Herrn Professor Forel der einmütige Beschluß gefaßt, eine Ethische Gesellschaft für die Schweiz zu begründen; sofort traten dieser weitere 11 Mitglieder bei, so daß also die junge Vereinigung bei ihrem Entstehen 22 Anhänger (19 Männer und 3 Frauen) zählte.

Im Januar 1896 wurde sodann ein zweites Rundschreiben (Anlage 2) erlassen, und am 31. des Monats erfolgte die endgültige Konstituierung der S. G. E. K. mit einem Bestand von 64 Mitgliedern. Die nächsten Sitzungen galten der Beratung der Satzungen, für die eine möglichst einfache Form gewählt wurde (Anlage 3).

Zum Vorstand wurden berufen die Herren: Professor Forel, Professor Haggenmacher, Gustav Maier, Pfarrer Pflüger, uud die Frauen: Marie Bloch, Minna Claassen, Dr. Luise Dobel. An die Stelle des Herrn Prof. Haggenmacher, der leider im September aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt erklären mußte, trat als Vorsitzender Herr Pfarrer Pflüger; das Amt des Schriftführers übernahm Herr Gustav Maier, das der Kassenführung Frau Claassen, der Bibliothekarin Frau Bloch.

Jeden Monat hat seitdem eine Sitzung stattgefunden; außer den laufenden Angelegenheiten referierte im März Herr Gustav Maier über den Wirkungskreis der E. B., im Juli Herr Oberstlieutenant Poch-

hammer über „Dante als Ethiker", Herr Pfarrer Pflüger über das „Arbeitsprogramm" und über die Frauenfrage, woran sich jedesmal eine lebhafte Erörterung der stets zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste anschloß.

In der Meinung, daß sich die Gesellschaft nicht auf theoretische Unterhaltungen beschränken dürfe, wurde in der April-Versammlung die Frage der Volksbildungskurse (university extension) zur Besprechung gebracht. Aus den Beratungen der dafür niedergesetzten Kommission gieng — ausgearbeitet von Herrn Dr. Leo Bloch und dem Schriftführer — das Programm vom 5. Juni hervor (Anlage 4), das zur Grundlage der Verhandlungen am 7. Juni in Bad Schinznach diente. Der lebhafte Wunsch, auch mit unseren auswärtigen Freunden einmal zusammenzukommen, war die Veranlassung dieser Vereinigung an dem einstigen Sammelplatze der Helvetischen Gesellschaft; alle Teilnehmer werden gewiß freundlich auf den wohlgelungenen Tag zurückblicken, der an geistiger wie geselliger Anregung die Hülle und Fülle geboten hat.

Sowohl in den verschiedenen gemeinnützigen Vereinen, als besonders in der schweizerischen Presse, die uns von Anfang an viele freundliche Sympathie bewiesen hat, und damit in weiten Kreisen der Bevölkerung fand unser Gedanke der Volksbildungskurse warmen Anklang, so daß im Verfolg der Beratung mit anderen Vereinen schon im Juli eine allgemeine Versammlung einberufen werden konnte, die sich mit unserer Absicht im Prinzip einverstanden erklärte und einen Ausschuß für deren Verwirklichung niedersetzte. Dieser kam noch im Juli unter dem Vorsitz des Herrn Pfarrer Bion zusammen, und es trat hier fast allgemein die Ansicht in den Vordergrund, daß die Pestalozzigesellschaft das geeignete Organ für die Ausführung des Planes sei. Im Gedanken an den ethischen Grundsatz, daß man nicht darnach fragen soll, durch wen, sondern daß etwas geschieht, haben wir die bereits uns zugesagten Lehrkurse der genannten Gesellschaft überwiesen. Der Erfolg hat gezeigt, daß wir daran Recht gethan haben: die Pestalozzigesellschaft hat schon in diesem Winter in verdienstlicher und sehr sachgemäßer Weise 6 Kurse eingerichtet, die in Verbindung mit denjenigen des Kaufmännischen und des Gewerbeschul-Vereins einen verheißungsvollen Anfang bilden für das größere Ziel, auch den außerhalb der großen Städte wohnenden Volkskreisen den ihnen gebührenden Anteil am Bildungsbesitz zuzuführen. (Das diesbezügliche Programm der Kurse fügen wir in Anlage 5 hier bei.)

Eine besondere Freude und reiche Anregung ist uns in diesem Herbst zu teil geworden durch die ethisch-sozialwissenschaftlichen Vortragskurse und den internationalen Kongreß des Ethischen Bundes. Diese Veranstaltungen haben sicherlich viel dazu beigetragen, das Verständnis für unser Wollen in weiteren Kreisen zu fördern; die von uns veranlaßte Herausgabe der Vorträge (Zürcher Reden, im Verlag von A. Siebert in Bern) wird durch die Reichhaltigkeit des Inhaltes und die Billigkeit des Preises ohne Zweifel diese Wirkung noch vertiefen.

Zwei Beschlüsse des Kongresses sind von besonderer Bedeutung für uns:

a. die Errichtung eines ständigen Sekretariats des E. B. in Zürich, dessen Leitung Herr Dr. Foerster unter Verlegung seines Wohnsitzes nach hier übernommen hat,

b. die geplante Schaffung eines ethisch-pädagogischen Seminars in unserer Stadt, zu dessen Anbahnung schon im nächsten Jahre speziell pädagogische Vortragskurse den Anfang machen sollen.

Beide Einrichtungen erscheinen geeignet, in gewissem Umfang die Schweiz zu einem internationalen Mittelpunkt der E. B. zu machen, eine Aussicht, die uns selbst gewiß zu erhöhter Thätigkeit anspornen sollte. Zum Vertreter der S. G. E. K. im Ethischen Bunde wurde Herr Professor Dr. Ferd. Vetter in Bern erwählt.

* * *

Unsere Gesellschaft zählt heute 195 Mitglieder (Zugang 198, Abgang 3) und zwar 138 Männer und 57 Frauen, wovon wohnhaft in Zürich 96, Basel 16, Bern 9, Biel 7, St. Gallen 7, Winterthur 4, verschiedenen Orten 56.

Nachdem wir über unsere noch sehr bescheidene Vergangenheit gesprochen haben, erscheint es wichtig, uns mit unseren verehrlichen Mitgliedern auch über unsere künftige Thätigkeit auszusprechen: wir wollen ja — neben der Arbeit unserer inneren Vervollkommnung — thatkräftig an der Verwirklichung ethisch-socialer Gedanken mitarbeiten! Dazu müssen wir eine bestimmte Aufgabe ins Auge fassen; das Feld socialer Arbeit ist unermeßlich: es kommt nur darauf an, wo am dringendsten Hand anzulegen ist, und welche Aufgabe der Eigenart wie den Kräften unserer Gesellschaft am angemessensten erscheint? Zum Zwecke einer Klarstellung hierüber erlauben wir uns, Ihnen diejenigen Vorschläge zur Begutachtung und Ergänzung zu unterbreiten, die im Schooße unserer Kommission bereits aufgetaucht sind:

1. Die Propaganda für Gründung rationeller Konsumgenossenschaften, denen behufs Milderung der socialen Not mit Recht ernste Beachtung geschenkt wird.

2. Die städtische Wohnungsnot; es wird vorgeschlagen, daß wir in Verbindung mit anderen gemeinnützigen Gesellschaften an ihrer Lösung arbeiten sollen. Unter diese Aufgabe fallen zwei Anregungen, die sich gewissermaßen als Unteranträge dazu darstellen:

a. Der Versuch einer socialethisch-statistischen Bearbeitung eines kleinen städtischen Bezirkes. Hierzu müßten eine Anzahl Mitglieder bei allen Familien und Einzelpersonen desselben Erhebungen anstellen über Wohnungs-, Gesundheits-, Berufs-, Einkommens-, Wirtschafts-, Bildungs- &c. Verhältnisse, die dann statistisch zu verarbeiten und eventuell zu veröffentlichen wären. (Diese Aufgabe setzt eine sehr große Aufopferung seitens der damit betrauten Personen voraus.)

b. Der in der „Festschrift“ (Artikel: „Reformen im Haushalt“, Seite 32 u. ff.) gemachte Vorschlag von sogenannten Familien-Hotels; diese sollen dazu beitragen, das Familienleben

billiger und angenehmer zu gestalten und dadurch die Möglichkeit der Verheiratung zu erleichtern.

3. Die Beteiligung an der wirksamen Bekämpfung eines der Grundübel unserer Zeit, der Arbeitslosigkeit.

4. Die Errichtung einer Muster-Centralstelle für die öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanstalten nach dem erprobten Vorbild der Auskunftsstelle, welche die D. G. E. K. in Berlin begründet hat. (Vergl. das Litteraturverzeichnis Anl. 6, Nr. 38.)

5. Die Dienstbotenfrage.

6. Die Beteiligung an der Bekämpfung des Alkoholismus.

7. Die Zugänglichmachung der Bildungsmittel von Kunst und Wissenschaft (insbesondere von Theatern und Konzerten) für alle, auch die unbemittelten Volkskreise. Alles, was auf diesem Gebiete bis jetzt geschehen ist, trägt mehr oder minder den Charakter der Wohlthätigkeit: es handelt sich aber um die Erfüllung eines vollen Rechtsanspruchs. Es wäre zu erwägen, ob nicht bei uns Boden sein würde für ähnliche Einrichtungen, wie z. B. die Berliner Volksbühnen?

8. Die Anbahnung von Vorträgen über social-ethische und ökonomische Themata, und zwar über den gleichen Gegenstand von Vertretern der verschiedenen Richtungen zum Zwecke der abwägenden Aufklärung und der geistigen Annäherung der verschiedenen Volksklassen, wie sie von W. M. Salter in Amerika mit Erfolg eingerichtet worden sind.

9. Die Nutzbarmachung von Kunst und Wissen zu Zwecken der Erbauung.

Es dürfte richtig erscheinen, daß die ethische Gesellschaft sich in erster Linie solchen Aufgaben zuwendete, die nicht bereits von anderen Vereinigungen in wirksamer Weise verfolgt werden; auch wird zu unterscheiden sein zwischen solchen Gebieten, auf denen unsere Gesellschaft direkt, und solchen, auf denen sie lediglich anregend einzutreten hätte.

Wir stellen hiermit diese wichtigste Zukunftsfrage zur Diskussion und würden es dankbar anerkennen, wenn unsere Mitglieder — vor allem auch die außerhalb Zürichs wohnenden — sich zu einem regen Gedankenaustausch mit uns dadurch veranlaßt sehen würden.

Die zunächst liegende Aufgabe einer angemessenen Organisation unserer Gesellschaft dürfen wir nicht stillschweigend übergehen. Nur etwa die Hälfte der Mitglieder wohnt in Zürich, während die übrigen über die ganze Schweiz zerstreut sind; die Gliederung in eine Anzahl kantonaler Sektionen ist notwendig! Denn nur so wird es allen Freunden möglich, thätig an unserer Arbeit teilzunehmen und über die Ziele und den Fortgang der Bewegung selbst auf dem Laufenden zu bleiben. Es sollte nach Lage der Sache nicht allzu schwer sein, in Basel, Bern, St. Gallen 2c. bald solche Sektionen ins Leben zu rufen; die Mitglieder des Vorstandes erklären sich gern bereit, auf Wunsch zu diesem Zwecke persönlich mitzuwirken.



Socialismus und sociale Bewegung im 19. Jahrhundert.

Von Professor Werner Sombart an der Universität Breslau.

I.

Karl Marx hat eine der größten Wahrheiten unseres Jahrhunderts ausgesprochen, wenn er im Eingang des kommunistischen Manifestes die Geschichte der menschlichen Gesellschaft als die Geschichte von Klassenkämpfen bezeichnet. Aber er hat damit nicht die ganze Wahrheit ausgesprochen. Wenn man überhaupt die Weltgeschichte in eine bestimmte Formel bringen will, so wird man vielmehr sagen müssen, daß sie sich um zwei Gegensätze dreht, wie um zwei Pole, nämlich um die socialen und die nationalen, das letztere Wort im weitesten Sinne gefaßt. Die Menschheit entwickelt sich durch den Zusammenschluß zu verschiedenen Gemeinschaften, die sodann gegen einander kämpfen, während gleichzeitig auch innerhalb dieser Gemeinschaften die einzelnen Mitglieder, nach Höherem strebend, sich gegenseitig befehden. So entsteht ein Streben nach Reichtum und Macht: einerseits bei den Gemeinschaften, anderseits bei den Einzelnen. Diese beiden Gegensätze erfüllen die ganze Geschichte der Menschheit. Nur als Vergleich und ohne durch die brutale Form verletzen zu wollen, möchte Redner sagen: es handelt sich in der Geschichte nach der einen Seite um den Kampf um den Futter**anteil**, nach der anderen um denjenigen um den Futter**platz**. Diese beiden großen Gegensätze lösen sich wechselseitig ab und führen die Menschheit zu Konflikten. Wir befinden uns derzeit am Schlusse einer Periode großartiger Entwicklung des Nationalgefühls und stehen mitten in einer Zeit schwerer socialer Gegensätze; alle die so weit

verschiedenen, in unterschiedlichen Menschengruppen sich abspielenden Anschauungen lassen sich schließlich zurückführen auf die Alternative: national oder social.

Zunächst ist nun die Frage zu stellen: „Was ist denn eine sociale Bewegung?“ und dahin zu beantworten: Unter einer solchen verstehen wir den Inbegriff der Bestrebungen einer socialen Klasse, welche die bestehende sociale Ordnung in einer den Interessen dieser Klasse entsprechenden Weise umgestalten wollen. Wir haben es also zu thun: 1) mit einer bestimmten socialen Ordnung, also der Art der Produktion und der Verteilung materieller Güter; 2) mit einer socialen Klasse, d. h. einer Anzahl an einer bestimmten Art der Produktion und der Verteilung ökonomisch gleich interessirter Personen; 3) mit dem Ziele, das sich eine derartige, mit den bestehenden Verhältnissen unzufriedene Klasse stellt; also mit dem Ideale, das alles Wesentliche dieser Bestrebungen zusammenfaßt, die erstrebte zukünftige Form der Gesellschaft darstellt und das ausgedrückt wird in den Forderungen und Programmen dieser Klasse. Das sind die gemeinsamen Kennzeichen aller socialen Bewegungen: Ausgangspunkt die bestehende sociale Ordnung, Träger die sociale Klasse, Ziel das Ideal einer neuen Gesellschaft.

Wenn wir eine sociale Bewegung begreifen lernen wollen, so müssen wir sie auffassen in ihrer historischen Bedingtheit, in ihren kausalen Verbindungen. Wir müssen also begreifen lernen, warum sich heutzutage bestimmte sociale Klassen mit ganz bestimmten Gegensätzen bilden, warum die treibende sociale Klasse ihr ganz bestimmtes Ideal hat, auf das sie hinstrebt. Eine Bewegung aus ihrer Notwendigkeit heraus verstehen, das heißt sie begreifen; denn nur dann erscheint sie nicht mehr als Zufall, als Laune, als Böswilligkeit Einzelner!

Die moderne sociale Bewegung nun ist scharf gekennzeichnet durch ihr Ziel und ihre Träger. Sie ist eine socialistische Bewegung, d. h. sie ist in ihrem letzten Ziele gerichtet arf die Herstellung socialistischen Eigentums, wenigstens an den Produktionsmitteln; sie will die Privatwirtschaft durch gemeinschaftliche Wirtschaft ersetzen. Nach ihren Trägern aber charakterisiert sie sich als eine proletarische, d. i. eine Arbeiterbewegung: die sie tragende Klasse ist das Proletariat, eine Klasse freier Lohnarbeiter. Nun sind die Umstände zu ergründen, die diese nach dem Ziel socialistische, nach den Trägern proletarische Bewegung als ein notwendiges Ergebnis

geschichtlicher Entwicklung, als ein Produkt gegebener Gegensätze erkennen lassen.

Die Entstehung des Proletariats, einer Klasse freier lebenslänglicher Lohnarbeiter, ist das Ergebnis einer bestimmten Produktionsweise, die man allgemein als die kapitalistische bezeichnet. — Redner muß sich versagen, eine auch nur skizzenhafte Geschichte des Kapitalismus an dieser Stelle zu geben und bemerkt nur, daß diese Produktionsweise beruht auf dem Zusammenwirken zweier social getrennter Klassen: einer, die sich im Besitze der nötigen Produktionsmittel befindet (als Grund und Boden, Gebäude, Werkzeuge, Maschinen, Rohstoffe, Halbfabrikate 2c.) und einer anderen Klasse, die nur Besitzer von Arbeitskräften ist; nur durch die Vereinigung dieser beiden Faktoren kann die kapitalistische Produktion überhaupt zu stande kommen. Diese letztere ist ebenfalls als eine geschichtliche Notwendigkeit aufgetreten: sie entstand zur Zeit der Aufschließung der überseeischen Märkte, und ihre ursprüngliche Aufgabe war es, diese neuen Gebiete kaufmännisch zu überblicken, indem hervorragende Geister sich zu Leitern des Handels und der Produktion aufschwangen. Sie wird weiterhin zur Notwendigkeit durch die Vergrößerung der Betriebe mittelst der sich entwickelnden Maschinentechnik: die Zusammenfassung vieler Kräfte zu einem einzelnen Betriebe wird nötig, und die Herrschaft der Dampfkraft in Industrie und Transportwesen stellt eine immer größere Anzahl von Menschen unter Ein Kommando.

Die Trägerin der kapitalistischen Produktionsweise ist die Bourgeoisie; als ihre historische Mission müssen wir ansehen die wunderbare Entfaltung der materiellen Produktionskräfte. Durch den Erwerbstrieb angestachelt und von der Konkurrenz getrieben, erzeugte diese Klasse jene märchenhafte Kultur, an deren Wundern wir täglich und überall unsere Freude haben. Aber diese Produktionsweise ist es auch, die das moderne Proletariat geschaffen hat: dieses folgt ihr wie der Schatten dem Körper, denn sie kann ja gar nicht bestehen, wenn sich nicht große Scharen besitzloser Arbeiter unter das Kommando Einzelner stellen. Sie bedeutet also die Auseinanderreißung der Gesellschaft in zwei getrennte Klassen und ist somit die eigentliche Grundursache der modernen socialen Bewegung.

Als die Eigentümlichkeit des modernen Proletariats bezeichnet man gemeinhin das große Elend, in das diese Klasse versunken ist. Aber das erschöpft die Frage nicht, denn Elend treffen wir auch anderswo, z. B. bei den Bauern in Rußland. Es ist ein ganz

spezifisches Elend, das das moderne Proletariat charakterisiert: durch die moderne Produktionsweise entstehen jene ungesunden Arbeitsstätten in Fabriken, Bergwerken u. s. w., in denen Staub, Hitze, Lärm die Gesundheit und das Leben gefährden; es werden neue Wesen in die Produktion hineingezogen, Frauen und Kinder; durch die Ansammlung der Bevölkerung in großen Industriecentren wird in Gestalt der Wohnung ꝛc. die persönliche Lage des Arbeiters immer ungünstiger. Diesem Herabsinken breiter Massen aber und ihrem wachsenden Elend steht gegenüber das glanzvolle Aufsteigen der Reichtümer und des Luxus auf der anderen Seite. Jener Kontrast zu der glänzenden Villa, den die Straßen durchsausenden Equipagen, den prunkenden Läden und Restaurants, an denen vorüber der Arbeiter in die Fabrik geht, er ist es, was den Haß der Massen erzeugt. Dieser trifft nicht mehr wie einst die Fürsten, sondern diejenigen, von denen sich die Massen abhängig und ausgebeutet fühlen. — Zu alledem tritt noch hinzu die Unsicherheit der Existenz des Arbeiters in der modernen Zeit. Zwar giebt es eine solche Unsicherheit überall, durch die Natur veranlaßt, aber hier handelt es sich um eine aus menschlichen Wirtschaftsformen erzeugte Unsicherheit, die sich in Erwerbsunmöglichkeit und Arbeitslosigkeit äußert und das Elend erst auf seine volle Höhe bringt. Führen die durch die Natur erzeugten Unsicherheiten zum Aberglauben und zur Bigotterie, so erzeugt die durch die Organisation der Gesellschaft hervorgebrachte Unsicherheit unseres Proletariats eine steigende sittliche Abneigung.

Diese Massen werden aus früher ganz andersartigen Lebensverhältnissen herausgerissen und als zusammenhangslose Menschenmengen aus den verschiedensten Gebieten des Landes an einem kleinen Punkte zusammengedrängt. Alles, was sie früher an die Heimat gefesselt hat, an das Dorf, die Familie, die Sitten ist zerrissen, alle früheren Ideale sind vernichtet in dieser losen, unter dem Kommando des Kapitalisten zusammengepferchten Schar. Man unterschätzt häufig, daß es ein ganz neuer Lebensanfang ist, den das moderne Proletariat zu nehmen hat; man vergißt die Entwicklung der großen Städte, die wie Pilze aus der Erde schießen. Diese Koncentration der Massen aber in Industriecentren und großen Fabrikstädten, unter einem völligen Vergessen alles dessen, was ihnen früher lieb und teuer war, erzeugt nicht nur negative Wirkungen, sondern auch positive Gedanken: aus ihr entspringen die modernen Stimmungen, Empfindungen und Regungen des Proletariats. Neue Zusammen=

schlüsse werden geschaffen, neue Gemeinschaften bilden sich: durch den nahen Zusammenschluß in engen Fabrik- und Wohnräumen erwacht in diesen Massen ein einheitliches Gefühl, das Klassenbewußtsein; und dieses macht die Bewegung in ihrem Ziel eben zu einer socialistischen. Man lese doch in den feinen Schilderungen von Zola, Göhre u. a. nach, wie die alten Beziehungen zu Heimat, Familie, Sitte schwinden und dann auf einmal wie mit einem Zauberschlage ein Zusammengehörigkeitsgefühl in den Massen emporschießt. Mit dem Verschwinden der Reize des individuellen Daseins aber erzeugt das Leben in der Großstadt gleichzeitig auch eine anderweitige Vervollkommnung dieses Daseins: der Arbeiter wird aus seinem Stillleben herausgetrieben und findet sich vereint mit anderen in der Fabrik, der Wohnung, in Vereinen, Versammlungen u. dgl.; der Zerreißung früherer Bande steht die Bildung neuer Gemeinschaften gegenüber, aus denen sich eben die gemeinsamen Gefühle und Empfindungen des Proletariates zu bestimmten Gedanken und Bestrebungen verdichten.

Dazu kommt dann noch der Untergrnnd der Zeit, in der die Bewegung sich abspielt: unsere Zeit ist mit einer Lebendigkeit ausgestattet, wie keine frühere: ein Lebensstrom durchzieht wie nie zuvor die ganze moderne Gesellschaft; die Verkehrsmittel haben eine früher unmögliche Genauigkeit der Verbindung zwischen ihren einzelnen Gliedern geschaffen. Es bedarf bei unserer durch den Kapitalismus erzeugten leichten Verständigung mittelst Telegraph, Telephon, Zeitungswesen 2c. gar wenig, um, bei der Leichtigkeit, durch die modernen Verkehrsmittel große Menschenmassen an einem Orte zu vereinigen, die in den großen Städten zusammengedrängten Massen zu gemeinsamer That zusammenzubringen. Mit dieser Beweglichkeit des modernen Lebens ist auf's Engste verknüpft eine gewisse Nervosität unseres Zeitalters: das Unstäte, Tastende, Hastende, Unsichere, unter dem sich unser ganzes Leben bewegt. Jeder einzelne drängt vorwärts auf seinem Gebiete, die schöne Ruhe früherer Zeiten ist dahin. — Und endlich bemerken wir in der Gegenwart einen gewissen Revolutionarismus, die Thatsache, daß niemals zuvor eine solche Umschichtung aller Daseinsformen eingetreten ist, als eben jetzt: alles ist in Fluß gekommen, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Religion. Dieser Gährungsprozeß aller Vorstellungen, der uns fast glauben läßt, es gebe überhaupt nichts Feststehendes mehr, ist wohl eines der wichtigsten Momente für die Erklärung der modernen socialen Bewegung. Die

zersetzende Kritik, die an nichts mehr einen guten Schimmer läßt, die allen früheren Glauben zum alten Eisen wirft, findet auf der anderen Seite ein Geschwister in dem festen Glauben an dasjenige, was an die Stelle des Alten treten soll, dem Glauben an eine neue Welt! Aus der Thatsache, daß wir zwar das Alte vernichtet sehen, aber gleichzeitig immer neuen Wundern begegnen, muß notwendig in glaubensstarken Köpfen die Meinung entstehen, daß nun alles Menschliche dem Revolutionarismus entgegentreibt. Alles bestehende Große wird so der Ausgangspunkt für den Glauben an das noch Größere, für die Utopie einer Welt, in der Alles auf einer neuen Basis ruhen soll.

Die Kennzeichen der modernen socialen Bewegung sind also: ein aus dem Wirtschaftsleben hervorgegangenes Proletariat mit den ihm eigentümlichen Formen des Elends und der kontrastierenden Unsicherheit; die Zerreißung aller früheren Verbindungen desselben und die Gestaltung neuer Gemeinschaftsformen, neuer Gelegenheiten zum Zusammenschluß; die Schaffung neuer Koncentrationspunkte in den Großstädten; endlich die Lebendigkeit, Nervosität, der Revolutionarismus unseres Zeitalters.

II.

Es wäre wunderbar, wenn die gewaltige Umgestaltung der socialen Verhältnisse nicht auch eine Wiederspiegelung gefunden hätte in der Entwicklung des socialen Denkens. Das Verständnis des mächtig gewordenen kapitalistischen Wirtschaftssystems hat seinen Ausdruck gefunden gegen Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in den großen Nationalökonomen Adam Smith und Ricardo. Neben dieser den Kapitalismus erklärenden Litteratur aber erwächst eine andere, antikapitalistische: sie bringt, wie es in allen unentwickelten Stadien der Litteratur zu geschehen pflegt, die Gegensätze zum Ausdruck in einem bunten Durcheinander von Erklärungen und Forderungen. In derselben lassen sich zwei gesonderte Strömungen unterscheiden: eine *reformatorische*, die das herrschende Wirtschaftssystem im Princip anerkennt und auf Grund desselben die Zustände verbessern will; diese geht aus entweder von einem *christlichen* oder von einem *ethischen*, besser *philanthropischen* Standpunkte. Unter dem christlichen Gesichtspunkt wird teilweise die kapitalistische Richtung und Litteratur sehr scharf angegriffen (wie z. B. durch Lamennais in Frankreich, Kingsley in England) und wird an die Unternehmer sowohl,

als auch an die Arbeiter die Forderung gestellt, die Uebelstände aus dem christlichen Geiste heraus durch Absage an den Mammonismus zu beseitigen. — Die ethisch-socialen Theoretiker (Sismondi, Carlyle u. a.) verlangen die Besserung der Menschen als Grundlage der Verbesserung der Zustände. Ihnen nahe stehen die philanthropisch wirkenden Reformatoren wie Pierre Leroux in Frankreich, Grün und Heß in Deutschland, die das Elend gleichsam in allgemeiner Menschenliebe ertränken wollen.

Diesen reformatorischen Strömungen gegenüber steht eine revolutionäre Litteratur, die ich deshalb so nenne, weil sie die Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung negiert, sie beseitigen, umgestalten will und zwar nach zwei Richtungen: rückwärts und vorwärts. — Die erstere Richtung ist zu Anfang der ganzen Bewegung ziemlich stark entwickelt. Im ersten Drittel unseres Jahrhunderts wollen Schriftsteller, wie Adam Müller und Leopold von Haller die alten zünftlerischen Formen des Mittelalters wieder an die Stelle der bürgerlich-kapitalistischen Ordnung treten lassen. Diese Auffassungen machen sich ja auch noch in der Gegenwart geltend, wenn sie auch aus Strömen zu Bächen geworden sind.

Neben diesen reaktionären Bestrebungen tritt nun eine andere Richtung auf, welche die großen Errungenschaften der Großproduktion beibehalten, aber eine neue Ordnung der Produktion und Verteilung im Interesse der Benachteiligten, des Proletariats also, herbeigeführt wissen will: das sind die eigentlichen S o c i a l i s t e n. Wir haben es hier zunächst zu thun mit einer besondern Art derselben, die wir als Utopisten oder utopistische Socialisten zu bezeichnen pflegen; eine ganze Reihe solcher fristet in den Schulbüchern ihr Dasein! Die bekanntesten unter ihnen sind St. Simon und Fourier, weniger bekannt ist derjenige, welchen Redner für den interessantesten hält, Robert Owen; interessant um deswillen, weil er uns am deutlichsten die Genesis des modernen proletarischen Ideals zeigt und von großem Einfluß insbesondere auf Karl Marx und Friedrich Engels gewesen ist.

Wir finden Owen schon mit 20 Jahren als Leiter einer großen Spinnerei; er legte dann bald selbst eine solche an in Lannark, wo er seine Reformgedanken zur Ausführung brachte. Hier lernte er das sogenannte praktische Leben aus eigener Anschauung kennen: er ist geboren 1771, gestorben als Spiritist 1850. — In der ersten Periode seines Lebens ist er ein Mann, der sich speciell für die Erziehung interessiert und daraus eine wesentlich andere Gestaltung der

Gesellschaft anstrebt, das Hauptwerk dieser Periode ist das Buch: „A new view of Society“; in der zweiten ist er Socialist. — Owen geht in seiner Theorie aus von den Zuständen, die er in seinen Fabriken gefunden hat; er schildert die zumal durch Nachtarbeit degenerierte Rasse der Arbeiter, besonders die Frauen und Kinder. Seine principiell proletarische Grundidee baut er auf einem social-philosophischen System, das ganz im Geiste des 18. Jahrhunderts ruht. Er hat den Glauben an den von Natur guten Menschen und an eine von Natur gute Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, an den sogenannten „ordre naturel“, der vielleicht einmal irgendwo existiert hat, aber jedenfalls existieren und die Hinderungen, die die Menschen selbst verursachen, überwinden sollte. Diese Hinderungen sieht Owen in zwei Richtungen: in der fehlerhaften seitherigen Erziehung der Menschen und in dem fehlerhaften Milieu, in dem sie leben. Also, so schließt er, muß ein harmonischer Zustand eintreten, sobald jene Hindernisse aus der Welt geschafft sein werden. Er fordert also bessere Erziehung und besseres Milieu. In der ersten Periode seiner Entwicklung legt er mehr Wert auf die erstere, in der zweiten auf die letztere Seite. Und nun — und das ist vielleicht die eigentlich specifisch-theoretische Leistung von Owen — erkennt er, daß jene Uebelstände aus einer besonderen socialen Ordnung, eben aus dem kapitalistischen Wirtschaftssystem hervorwachsen; er sieht also in diesem nichts Naturgesetzliches, sondern eine von Menschen geschaffene Ordnung. Demgemäß verlangt er auch, daß die Wirtschaftsordnung principielle Aenderungen erfahre und sucht diese in der Abstellung der Konkurrenz der Einzelwirtschaft und der Profitmacherei des Unternehmertums. Er will die Konkurrenz der Einzelnen nun beseitigen durch einen genossenschaftlichen Betrieb, wodurch der seitherige Gewinn des Unternehmers in die Taschen der Mitglieder der Genossenschaft fließen soll.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles denkt sich Owen das allgemeine Einverständnis der Menschen: durch das Predigen der Wahrheit und Schönheit dieser neuen Ordnung soll in ihnen der Wunsch und Drang rege gemacht werden, sie auch zu besitzen; daran, daß dann die Menschen diese neue Ordnung doch nicht wollen könnten, denkt er nicht: einmal das Wissen von ihrer Schönheit gegeben, so ist auch das Wollen erzeugt! Wie ein Dieb in der Nacht, so kann der Socialismus über die Welt kommen. — Diese eigentümliche Auffassung von den Mitteln und Wegen ist charakterisch für Owen, wie für die sämtlichen utopistischen Socialisten.

Es gehört nicht hierher, wie Owen im einzelnen seine Pläne durchzuführen bemüht gewesen ist, wie er ein New-Lannark geschaffen hat; nur das soll erwähnt werden, daß er praktische Erfolge erzielte durch Abkürzung der Arbeitszeit, durch Verminderung der Frauen- und Kinderarbeit, durch Verbesserung und Erleichterung des Betriebs in seinen Fabriken, daß er ein in jeder Hinsicht neues, geistig und moralisch frisches Geschlecht dort aufleben ließ. Alles dies sieht man heute noch als eine Leistung an, erkennt in ihm den Menschenfreund, den humanen Fabrikherrn, der durch seine Reformen bestrebt war, die Lage der Arbeiter zu bessern. Alle seine anderen Versuche, die Gründung von Kolonien, die Einführung von Arbeitsbörsen u. dergl. sind gescheitert. Aber die Bedeutung von Owen liegt überhaupt nicht in diesen unmittelbaren praktischen Erfolgen, sondern in seiner Auffassung, in seiner erstmaligen Darstellung dessen, was später das proletarische Ideal geworden ist: alle Keime des späteren Socialismus sind in diesem Owenschen System enthalten.

Das Wesen Owens und der anderen utopistischen Socialisten liegt darin: sie sind Socialisten. weil ihr Ausgangspunkt die proletarische Kritik ist, aus der Sphäre der Fabrik bei Owen, aus der des Handels bei Fourier; auch ihr Ziel ist socialistisch, indem sie an die Stelle der privaten Konkurrenzwirtschaft die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft setzen wollen. Sie unterscheiden sich aber von wissenschaftlichen Socialisten, wie Karl Marx, dadurch, daß sie die realen Machtfaktoren des socialen Lebens nicht erkennen, als echte und rechte Kinder des liebenswürdigen, idealistischen, von dem unerschütterlichen Glauben an die Güte des Menschen erfüllten achtzehnten Jahrhunderts. In dem Glauben an die Macht des Wissens und der Aufklärung liegt ihr Utopismus: sie sehen Dinge als wirkende Faktoren an, die thatsächlich nicht das sociale Leben und die reale Welt bilden. In diesem Glauben steckt eine falsche Beurteilung der Gegenwart und der Vergangenheit; man nimmt an, daß die jetzige Ordnung der Dinge nur auf einem Irrtum der Menschen beruhe, die bisher nicht wußten, wie sie es besser einrichten sollten. Das aber ist falsch, weil eben die Zustände nicht auf Irrtum beruhen, sondern nach den in den einzelnen Menschen und Klassen vorhandenen Machtfaktoren geregelt, also der Ausdruck bestimmter Interessen sind; in dem Glauben an die Macht der Aufklärung liegt demnach eine grenzenlose Unterschätzung der gegnerischen Stärke, wie eine Ueberschätzung der Wirkung des Predigens auf den Kapitalismus.

Der andere Irrtum der Utopisten bezieht sich auf die Zukunft: sie glauben, daß es nur eines Zugreifens bedürfe, um eine neue Ordnung ins Leben zu rufen; sie verkennen in Ueberschätzung der eigenen Macht, daß in langsamem Kampfe die Gesellschaft erst geschaffen werden muß, aus der sich eine neue sociale Ordnung bilden kann.

Hieraus ergiebt sich auch die Taktik, die sie zur Erreichung dieses neuen Zustandes empfehlen: sie ist im Wesentlichen ein Appell an den guten Willen sämtlicher Menschen; es wird nicht von einer bestimmten Klasse, sondern von allen Menschen erwartet, daß sie das Gute schon wollen werden, wenn man sie nur gehörig aufgeklärt habe. Es ist das charakteristische Kennzeichen dieser kindlichen Anschauungsweise, wenn Charles Fourier täglich zwischen 12 und 1 Uhr in seiner Wohnung den Millionär erwartet, der ihm das Geld für seine erste Phalange bringen soll: es ist Niemand gekommen!

Im Zusammenhange mit diesem Glauben an die Bereitwilligkeit der Besitzenden steht dann die Abneigung gegen alles gewaltsame Drängen und Fordern: die Ablehnung jeden Klassenkampfes und die Abweisung jeder Politik. Ebenso feindlich steht der Utopist allen sogenannten ökonomischen Bestrebungen der Arbeiter, also den Gewerkschaftsbildungen u. dergl. gegenüber; er kennt die neue Ordnung und das ganze Streben ist darauf gerichtet, andere von ihrer Wahrheit zu überzeugen. Wozu soll denn der Arbeiter Gewerkschaften bilden, wenn er auf ruhigerem Wege doch einen besseren Lohn erhält? es wäre das ja unendlich mühsamer, da man das Mittel in der Hand hat, die Welt auf eine bessere Basis zu stellen. —

Die Frage, an die wir nun heranzutreten haben, ist die: Wo sind die ersten socialen T h a t e n? — Lange, lange nachdem sich die Utopisten bemüht hatten, eine neue Welt zu entdecken, bleiben die Massen noch ganz unberührt von ihren Ideen: wenig oder gar nicht haben die Systeme von St. Simon, Fourier und Owen Fühlung mit den Massen gewonnen. So ist es nicht das Begreifen dieser neuen Theorien, aus dem der Anfang einer socialen Bewegung entsteht, sondern es sind ganz andere selbständige Vorgänge, die später dann in Einen großen Strom sich vereinigen. Diese Vorgeschichte der socialen Bewegung wird dadurch gekennzeichnet, daß dieselbe da, wo sie zielbewußt und klar auftritt, nicht proletarisch ist, dort aber, wo sie proletarisch ist, noch nicht zielbewußt und klar erscheint; d. h. daß

auf der einen Seite, wo eine klare zielbewußte Bewegung sich zeigt, diese im wesentlichen eine bürgerliche, im günstigsten Falle eine kleinbürgerliche ist, dagegen dort, wo das Proletariat schon eigenen Interessen nachgeht, die Anfänge sich in einem Stadium großer Unreife befinden.

III.

Während edle Männer neue Welten im Interesse der Masseu erträumten, schlägt das Proletariat in jenen Kämpfen der Vorgeschichte — in den Jahren 1789, 1793, 1830, 1832 und 1848 — die Schlachten des Bürgertums, den Bogenschützen in den Ritterheeren vergleichbar. Von verschiedenen Historikern sind fälschlich Schlagworte von Kommunismus und Socialismus auf diese bürgerlichen Bewegungen angewendet worden. Die Revolution von 1789 ist eine durchaus großbürgerliche; sie strebt nach Befreiung von den Privilegien der feudalen Gewalten. Zugleich mit den Schlagwörtern von Freiheit und Gleichheit sehen wir die Einschränkung der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze: die Animosität und Furcht vor dem Proletariat offenbart sich schon in dem berühmten Gesetz vom 20. Oktober 1789, worin ausgesprochen ist, daß bei der geringsten Bewegung der Massen sofort Feuer gegeben werden solle; das andere Gesetz vom 17. Juni 1791 verbietet die Koalition der Arbeiter zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen; die Konstitution von 1791 beruht auf dem Census, d. h. auf der Ausschließung der unbemittelten Klassen von der Regierung. Wenn auch die Bewegung von 1793 eine demokratische ist, so ist sie doch keine proletarische. Schon 1789 kommen ja Bestrebungen der Massen zum Ausdruck im Gegensatz zu dem, was die Mirabeau und Konsorten anstreben: bereits in den cahiers de charge finden sich Ausrufe wie der, daß die Freiheit dem nichts bedeute, der ums Brot zu kämpfen hat. In der 1793er Bewegung kommen diese demokratischen Strömungen unzweifelhaft mehr zum Vorschein, aber wer sind die Träger derselben? — Ihr Sitz ist in Lyon und Paris: an ersterem Platze finden wir allerdings ein Proletariat der Seidenindustrie; die Statistik von 1788/89 zeigt neben 410 marchands und 4202 maîtres ouvriers: ca. 40,000 Arbeiter. Die Lyoner Seidenindustrie hat von jeher einen starken Stich ins Kleinbürgerliche, denn sie besteht aus kleinen Hausbetrieben unter der Leitung selbständiger Meister, die eine große Abneigung gegen alle gemeinsame Bewegung haben, und sie ist eine Luxusindustrie, also ihrer Natur nach antirevolutionär. Deshalb wird auch Lyon

schon zu Anfang der 90er Jahre der Sitz der Gegenrevolution. Gleichzeitig treten die Faubourgs von Paris in den Vordergrund; schon bei der Erstürmung der Tuilerien bilden sich die Heere der Sansculotten aus nicht zünftigen Handwerksmeistern, Handwerksgesellen und aus dem, was die Franzosen „la boutique" nennen; aus diesen Scharen kommen die Anhänger von Robespierre, Danton und Marat: es sind Kleinbürger von Geblüt, nach unseren heutigen Begriffen extreme Radikale, aber durchaus unsocial, unproletarisch. — Die Konstitution von 1793 verlangt: égalité, liberté, sûreté, propriété!

Augenfällig bürgerlich sind auch noch die Bewegungen von 1830 in Frankreich und 1848 in Deutschland: das Bürgertum im Kampfe mit der feudalen Gewalt. Anders schon liegt es bei der englischen Revolution von 1832 und bei der Februar-Revolution in Frankreich: hier wird gegen bürgerliche Regierungen gekämpft, und die radikale Bourgeoisie stellt sich der haute finance entgegen. Die ganz dunklen unartikulierten Laute des Proletariats verdichten sich aber nur sehr allmählich zu Rufen, dann zu Forderungen und Programmen: diese wenden sich ganz instinktiv gegen das, was ihnen zunächst liegt und nehmen so die Formen der Zerstörung und des Raubes an. In England wird im Jahre 1812 die Zerstörung von Fabriken mit dem Tode bestraft: der beste Beweis für die Häufigkeit dieses Verbrechens; hierher gehören der Fabrikbrand in Uster (Schweiz) 1832, die Weberunruhen der 40er Jahre in Deutschland, der Lyoner Seidenweberaufstand 1831. Immerhin ist die Taktik des letzteren bereits eine Eingangspforte zur proletarischen Bewegung: „vivre en travaillant ou mourir en combattant" ist positiv und negativ ein proletarischer Gedanke.

Greift man in dieser ersten Periode nur zum Nächstliegenden, Sichtbaren, (zerstört z. B. Webstühle, weil sie der Handarbeit Konkurrenz machen) so ist es ein weiterer Schritt der Aufklärung, daß man hinter den sichtbaren Dingen die unsichtbaren Ursachen erkennt: die freie Konkurrenz in der Produktion, auf der das kapitalistische System beruht — und daß man nun auf Abschaffung der modernen Institutionen dringt. Das englische Proletariat zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts kämpft lange für eine Wiederbelebung der Elisabethischen Wirtschaftsordnung: die Lehrzeit soll auf sieben Jahre beschränkt werden u. dergl. mehr; man will zur Rettung auf frühere Zustände zurückgreifen. Ebenso ist auch die

deutsche Arbeiterbewegung erfüllt von dem Bestreben, die alten zünftlerischen Verhältnisse zurückzubringen.

Die große Chartistenbewegung in England 1837/48 unterscheidet sich dadurch, daß sie über ein Jahrzehnt wohl organisiert weitergeführt wird als eine erste proletarische Bewegung, weil ihre Führer Proletarier sind und ihre Forderungen aus den Zuständen des Proletariats hervorgehen. Im Vordergrund steht das Streben nach materieller Lebensverbesserung, das sich in dem berühmten Wort des Pfarrers Stephens ausdrückt: „die Frage, die uns hier beschäftigt, ist nichts anderes als eine Messer- und Gabelfrage." Hier kommt der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit schon oft scharf und klar zum Ausdruck in Gestalt eines urwüchsigen Hasses, der sich gegen das Unternehmertum in den Massen zeigt. Dem Pochen auf die Rechte der Arbeit, auf den vollen Arbeitsertrag, dem Auflehnen gegen die Aneignung des Mehrwerts von seiten der Unternehmer 2c. steht eine zunehmende Gleichgültigkeit gegen bürgerliche Forderungen, z. B. auf Abschaffung der Kornzölle, gegenüber. Hier tritt zum erstenmal auch die proletarische Kampfesform in Gestalt des Generalstreiks auf. Trotz alledem aber gehört die Chartistenbewegung noch in die Vorgeschichte, weil klares Ziel und Programm ihr fehlt; in ihrem Programm, der Charte, findet sich nichts von socialistischen Forderungen, sondern sie enthält lediglich die Grundzüge einer Parlamentsreform. Aus Verlegenheit nimmt man das Programm der radikalen Demokratie, O'Connels: allgemeines Wahlrecht, geheime Abstimmung, kein Besitz für Abgeordnete, Diäten, kurze Legislaturperioden.

An der Schwelle von der Vorgeschichte zur Geschichte beginnt sich die nationale Verschiedenheit der Bewegungen auszusprechen. Man pflegt hier zu unterscheiden zwischen gesunden normalen und ungesunden anormalen Bewegungen und identificiert diese Begriffe mit der Entwicklung in England einer- und auf dem Kontinent andererseits; Redner sieht darin eine Ueberschreitung der Grenze, die der Gelehrte sich stecken muß. Aber er ist auch der Meinung, daß jene Unterscheidung sachlich irrig, daß dasjenige, was sie als das Normale bezeichnet, thatsächlich das Alleranormalste sei; die sociale Bewegung in England ist nur durch eine Reihe von speciellen Umständen das geworden, was sie ist. Es ist wissenschaftlicher gehandelt, wenn wir uns ein Urteil zu bilden suchen über die Gründe dieser verschiedenartigen Entwicklung und uns auf die principiellen Gesichtspunkte dabei beschränken.

Wir können in der socialen Bewegung drei Typen unterscheiden: 1) den englischen (unpolitisch, gewerkschaftlich, vorwiegend ökonomischen Charakters); 2) den französischen (Revolutionarismus, Verschwörertum, Straßenkampf); 3) den deutschen (gesetzlich parlamentarische, politische Arbeiterbewegung). In diese drei Richtungen geht die sociale Bewegung auseinander, und wenn wir am Schlusse sehen werden, wie sie sich wieder zu einem großen Strome vereinigen, so müssen wir jetzt zunächst die Keime betrachten, die sich als lebensfähig erweisen.

IV.

England hat seit dem Ende der chartistischen Bewegung keine socialistische Bewegung mehr in dem vom Redner festgestellten Sinne, d. h. keine solche, die anf eine Abänderung der bestehenden Gesellschaftsordnung abzielt, sondern nur eine solche die auf Grund der Anerkennung der bestehenden Produktions- und Verteilungsweise — also des kapitalistischen Wirtschaftssystems — für die Verbesserung der Lage der Arbeiter kämpft, durch Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit, günstige Fabrikordnungen, Fürsorge für Unglücksfälle, Arbeitslosigkeit 2c. Eine mächtige Bewegung hat so geführt einerseits zur Gründung von Gewerkschaften, anderseits von Unterstützungs- und Hülfskassen; es bekundet sich das Bestreben, durch die Solidarität der Arbeiter eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen und auf dem Wege von Schiedsgerichten zu erkämpfen.

Ein zweites Merkmal der englischen Bewegung ist, daß dasjenige, was man Klassengegensätze nennt, seit 1850 im Rückgang begriffen ist: die Gegensätze zwischen Proletariat und Bürgertum wurden, wenn auch nicht aufgehoben, so doch gemildert. Aber die durch die Gesetzgebung eingetretene Hebung des Arbeiterstandes ist überwiegend nur den Mitgliedern der Gewerkschaften zu gute gekommen, d. h. etwa $^1/_5$ der englischen Arbeiterschaft, vielleicht sogar noch weniger. Daneben darf nicht vergessen werden, daß in England, wie z. B. im Ostende von London, Elend in einem bei uns unbekannten Maße fortbesteht.

Weil nun in England diese Verbesserungen ohne eine eigentliche socialistische Bewegung zu stande gekommen sind, wird von gewisser Seite behauptet, die englische Entwicklung sei die eigentlich normale; man schließt etwa so: „nachdem die Jugendthorheiten der Chartistenbewegung überwunden waren, traten Apostel einer reformatorischen Richtung auf, die Christlich-Socialen, Thomas Carlyle u. a., ihre

Predigten fanden Gehör bei Arbeitern und Unternehmern, versöhnten sie zu einem gemeinsamen Streben und werden es dahin bringen, daß die Klassengegensätze verschwinden und eine allgemeine Entwicklung des Volkes eintreten wird.“ Redner hält diese Auffassung von der Wirksamkeit der socialen Predigten für zu gutgläubig, jedenfalls ist sie nicht beweisbar. Beweisgründe für die Richtigkeit seiner entgegengesetzten Auffassung sind die folgenden: Es giebt keine brutalere, nach außen exklusivere Institution als die englischen Gewerkschaften; sie haben einen abschließenden, zünftlerischen Charakter und kämpfen wie die Löwen nur für ihre eigensten Interessen; sie geben keinen Penny her für die Entwicklung des socialen Geistes. — Wenn also diese vornehmste Schöpfung des modernen England keinen socialistischen Geist aufzuweisen hat, so ist nicht einzusehen, wie man jene Beweisführung aufrecht halten will.

Aber es lassen sich noch eine ganze Reihe von anderen Gründen finden. England hat von 1850 bis 1880/85 eine komplete Monopolstellung im Welthandel eingenommen und diese ist die eigentliche Erklärung für die eigentümliche Entwicklung. Das Eisenbahnnetz umfaßte

1842:		1,857	englische Meilen
1883:		18,668	„ „

Der Schiffsverkehr betrug	1842:	unter	1,000,000	Tonnen
„ „ „	1883:		65,000,000	„
Import und Export „	1842:	ca.	103,000,000	Pfd. St.
„ „ „ „	1883:	ca.	732,000,000	„ „

Das bedeutet eine überaus günstige Gestaltung der Marktkonstellation: die kapitalistische Entwicklung kann sich frei entfalten ohne Hindernisse und Krisengefahr; die Steigerung der Produktion erzeugt Nachfrage nach Arbeitskräften, der Arbeitsmarkt gestaltet sich günstig für den Arbeiter, und das ist die erste Bedingung für die Verbesserung seiner Lage; sowie die Nachfrage stockt, ist diese unmöglich. So aber sind die Unternehmer gerne bereit, die Arbeiter zu guten Bedingungen arbeiten zu lassen, die sie bei absteigender Konjunktur nicht bewilligen könnten.

Daß die Arbeiter dort ihre Ziele erreichen konnten ohne eigene politische Parteibildung, ist auf die eigentümliche Schaukelstellung der Parteien, der Whigs und Tories, zurückzuführen, die dem Arbeiter gestattet, das Zünglein an der Wage zu sein. Die weitgehende Arbeiterschutzgesetzgebung in den 30er und 40er Jahren war nichts

anderes, als eine Bosheit der Tories gegen die Whigs; später ging die Politik der Whigs darauf hinaus, die Arbeiter durch Konzessionen für sich zu gewinnen.

Aus den eigentümlichen Verhältnissen Englands ergiebt sich aber ferner eine eigenartige Stellung der Unternehmer gegenüber den Arbeitern: da deren Bestrebungen gerichtet waren auf eine Verbesserung ihrer Lage innerhalb der bestehenden Ordnung, so wurde auch die Stellung der Unternehmer bald eine bessere und freundlichere. Zunächst werden die Gewerkschaftsbildungen anerkannt; der englische Unternehmer sagt: „Gut, ich erkenne euer Recht, euch zu vereinigen, an und bin bereit, mit euch auf Basis der Organisation von Schiedsgerichten zu verhandeln.“ Aber auch hier dürfen wir die Gründe nicht etwa in einer besonderen Liebenswürdigkeit suchen; der Unternehmer hat gerade in dieser Zeit ein Interesse daran, daß die Bestrebungen der Arbeiter sich entwickeln. Denn ihre Organisation ist im Grunde eine konservative; es giebt kein besseres Mittel gegen Revolution als diese Gewerkvereine: die Arbeitsbedingungen werden auf dem Wege der friedlichen Vereinbarung festgestellt ohne Störungen, ohne Streiks. Die Vermeidung von Streiks bedeutet eine Verringerung der Pausen in der Produktion. — Ebenso ist es erklärlich, daß der Unternehmer den Arbeiterschutz begünstigt: für ihn stellt sich dadurch eine ruhigere Entwicklung der Industrie her, als durch Vandalismus. Wo der Arbeiterschutz die Intensität der Arbeit steigert, ist er zudem ein vortreffliches Kampfmittel gegen die Schmutzkonkurrenz, die durch Ausbeutung der Arbeiter sich einen Vorteil gegenüber den Großproduzenten zu verschaffen sucht.

Dazu kommt noch die Eigentümlichkeit des englischen Arbeiters selbst: er unterscheidet sich vorteilhaft durch seinen nüchternen praktischen Sinn von dem philosophisch großherzigen Deutschen, von dem hochstrebenden und hochfahrenden Franzosen und Italiener; er klammert sich an Bestrebungen an, wo er das Ziel unmittelbar vor Augen sieht. Diese Eigenart des englischen Arbeiters wirkt zusammen mit der Interessenpolitik des Unternehmers. — Daß die Arbeiter sich mit dieser Entwicklung befreundet haben, kommt daher, weil sie einen Teil derselben auf eine bessere Stufe geführt hat: die Gewerkvereine zeigen fast durchgängig eine Entwicklung in aristokratischer Richtung.

Wir dürfen diese Periode nicht bezeichnen als die eines Weges zum socialen Frieden, weil sie um die Mitte der 80er Jahre im Grunde vorbei war. Der Zeitraum 1880/85 hat im wesentlichen

den Stempel des Waffenstillstandes getragen. In dem Augenblick aber, wo die Monopolstellung Englands wegfällt, gewinnt die Lage ein ganz anderes Aussehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die englische Arbeiterschaft aus dieser Periode ein dauerndes Inventar herübergenommen hat: die Aussicht auf eine friedliche Lösung der socialen Frage erscheint nicht ausgeschlossen; es ist ein eigentümlicher gemäßigter Zug entstanden in der erzielten Schulung und genauer Klarlegung des Erreichbaren und Möglichen. Diese Methode, diese Taktik wird ein Erbteil sein für die sociale Bewegung überhaupt.

Und nun Frankreich, das lachende Frankreich mit seinen temperamentvollen, auf das Weitestliegende hinausgreifenden Menschen! — Die französische Bewegung wird charakterisiert durch die jahrzehntelange Abhängigkeit des Proletariats vom Kleinbürgertum. Diese Abhängigkeit äußert sich dadurch, daß es Jahrzehnte lang im Banne Eines Mannes stand und noch heute steht, nämlich von Proudhon. Seine Lehre ist eine durchaus unproletarische: sie läuft hinaus auf eine Erhaltung des Kleinbürgertums, der individuellen Produktion und des Austausches feststellbarer Leistungen. Alles, was er anstrebt, Kreditbanken, Arbeitsbörsen 2c. hat immer nur denselben kleinbürgerlichen Anstrich, weil es die Erhaltung der Einzelproduktion zum Ziele hat. Seine ganze sociale Ideenwelt ist erfüllt von einem Ineinandergreifen der verschiedenen Produktionssphären. — Die Gründe für dieses Festhalten an Proudhon lassen sich leicht finden: das französische Kleinbürgertum hat die größte historische Vergangenheit; die Pariser Industrie ist zum großen Teile handwerksmäßig und kleinbürgerlich, weil sie im Gegensatz zu dem großartigen Charakter der englischen sich zumeist auf Luxusartikel bezieht. So trägt der französische „Ouvrier" im großen Ganzen einen kleinbürgerlichen Zug; alle die Verschwörerklubs, Straßenkämpfe, Putsche, Versuche, durch rasche politische Aktion die Macht in die Hände einer Klasse zu bringen, sind nur Nachahmungen der 93er Revolution. Sie finden sich — zumal in der Taktik — in keinem anderen Lande. In der That hat auch das französische Proletariat zwei große Straßenkämpfe durchgesetzt: die Junirevolution von 1848 und die Pariser Kommune. Die Gründe für diese Möglichkeit sind die folgenden: das rasche Tempo der Franzosen, mit dem die italienische Bewegung, gleichsam die Erbin der französischen, Aehnlichkeit zeigt; die Vorherrschaft von Paris und die Erbschaft der großen Revolution (durch diese wurde eine Steigerung der französischen Nervosität herbeigeführt und der

Glaube an die Allmacht des Putsches verbreitet); endlich die in Frankreich immer noch nicht überwundene Socialphilosophie des 18. Jahrhunderts. Durch ein rasches Zugreifen — so glaubt man dort noch — kann sich der „ordre naturel“ über Nacht verwirklichen. So ist Frankreich das Heimatland des Straßenkampfes geworden und wird von selbst diejenige des Anarchismus. Denn in diesem sind im wesentlichen alle jene Gedanken des 18. Jahrhunderts enthalten, und die Männer, die Frankreich socialpolitisch beherrscht haben, sind im Geiste nichts anderes, als die modernen Anarchisten. Gerade in dieser Eigenart des französischen revolutionären Wesens wird sich der Anarchismus weiter pflanzen und dieses Land als seinen Ausgangspunkt in Anspruch nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Außenhandel.

Von J. F. Peyer im Hof.

„Die Frage der Handelsbilanzen ist — so lesen wir in einem neulich erschienenen Buche [1]) — eine überaus wichtige. Der Außenhandel des deutschen Reichs weist in dem sechsjährigen Zeitraum vom Jahre 1888 bis 1894 ein Defizit von 5942,5 Millionen Mark auf,

[1]) Um Milliarden! Das internationale Währungs- und Geldsystem der Zukunft von Dr. Joh. Mateon (VIII, 397 Seiten) Roßberg'sche Buchhandlung. Leipzig. Wie nus dem Buche zu entnehmen ist, war es ursprünglich die Absicht des Verfassers den Milliarden-Titel durch die gleichzeitige Behandlung der Währungs-, der Agrar- und der Handelsbilanz zu rechtfertigen. Infolge des erstaunlichen Anschwellens der auf die erste bezüglichen Ausführungen, wurden die beiden letztern vorerst zurückgelegt, immerhin die dritte im Sinne des obigen Citats vorläufig gestreift, so daß der Leser wenigstens einigermaßen die Milliarden erwägen mag, um die es sich dabei für die Menschheit handelt. Welche Rolle die Milliarden in der Währungsfrage spielen, mag sich unter anderm aus Folgendem ergeben. Dr. Mateon schreibt: „Im Falle der Annahme (seines Währungssystems) werden damit sehr große Mengen von Gold und Silber verfügbar. Das Silbergeld wird damit ganz überflüssig; und dasselbe im geschätzten Gesamtbetrage von circa 18,6 Milliarden Mark, d. h. nach dem ehemaligen Verhältnis von 1 . 15½ für alle Länder der Erde, wird zu einem reinen aus dieser Reform hervorgehenden Gewinn der Weltwirtschaft“ (!!). Leider wird das hoffnungsreiche Bild wieder getrübt, daß der Verfasser die vollständige Wertlosigkeit des Silbers in Aussicht stellt.

während in dem vorhergegangenen Zeitraum von 1880 ab das Ergebnis ein positives war. Ueber die Ursache dieser erstaunlichen Veränderung besteht bis zur Gegenwart noch ein vollständiges Dunkel (?) . . . Es ist sogar vorgekommen, daß im Reichstag bei einer Hinweisung auf dieses äußerst bedenkliche Verhältnis — gelacht worden ist! Diese Milliardenangelegenheit ist aber nicht bloß eine sehr ernste, sondern eine überaus bedeutungsvolle, und es ist sehr zu beklagen, daß man sich dieser bösen Thatsache gegenüber im allgemeinen und fortgesetzt hat gleichgiltig verhalten können." — Dr. Mateon hätte beifügen können, daß diese Gleichgiltigkeit noch bedenklicher erscheine, wenn in Betracht gezogen werde, daß, auf den gleichen Zeitpunkt von sechs Jahren berechnet, auch die Handelsbilanzen von Großbritannien, Frankreich, Holland, Belgien, Italien und der Schweiz mit einer Unterbilanz von 23 bis 240,000 Millionen Mark abschließen. — Glücklicherweise ist die Sache nicht so tragisch zu rechnen; das Schreckbild von der unausbleiblichen Auspumpung der Länder mit passiven Handelsbilanzen hat seine Schrecken verloren. „Das Vorhandensein einer passiven Warenbilanz hat an und für sich nichts Bedrohliches;" schließlich ist die Zahlungsbilanz das Entscheidende. — In einzelnen Fällen allerdings kann die passive Handelsbilanz eines Landes ein Anzeichen krankhafter wirtschaftlicher Zustände, oder hinwieder eine aktive die Folge davon sein, daß dessen Ausfuhren vorwiegend aus Rohstoffen und Lebensmitteln bestehen, während es sich im übrigen nur in geringem Maße an der wirtschaftlichen Thätigkeit des Auslandes beteiligt und sich auch der Einfuhr seiner Industrieprodukte thunlich verschließt. Als Beispiel hiefür kann auf Rußland mit seiner aktiven Handelsbilanz von 675 Millionen Franken verwiesen werden, welche namentlich darauf zurückzuführen sein dürfte, daß der Wert seiner Ausfuhren nicht durch Warenausgleichungen erfolgt, sondern mittelst direkter Zahlung dorthin zurückkehrt.

Selbstverständlich soll mit diesen Bemerkungen und vor allem mit der entschiedenen Ablehnung des Mateonschen Standpunktes nicht gesagt sein, daß wir der Gestaltung des Außenhandels eines Landes nicht eine große Bedeutung beilegen. Neben einer Reihe anderer Faktoren nimmt er bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Thätigkeit eines Landes eine der ersten Stellen ein, was auch für die Schweiz wie vielleicht für kaum ein anderes Land zutrifft und es folgt hieraus, daß der Statistik des Warenverkehrs die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist. Diese kann sich die Darstellung der allgemeinen Warenbewegung oder derjenigen eines Landes während eines bestimmten Jahres, oder die vergleichende Zu=

sammenstellung der statistischen Ergebnisse eines oder mehrerer Länder während längeren Perioden zur Aufgabe machen. Im ersten Falle wird ein Gesamtbild des Welthandels für das betreffende Jahr geschaffen, und da im großen und ganzen die in Frage kommenden Verkehrsströmungen sich nicht sprunghaft verändern, so kann das in solcher Weise fixierte Bild allerdings auch für eine längere Zeit in wesentlichen Punkten als typisch gelten. — Eine solche Arbeit betreffend das Jahr 1892 hat G. Raunig unter dem Titel „Der Welthandel" in seinen „Mitteilungen des öster. industriellen Club" (Nr. 34, Jahrgang IV) geliefert. Die hochinteressante Darstellung umfaßt vierzig der wichtigsten Länder der Erde mit einem Gebiet von 70 Millionen Quadratkilometer und 1257 Millionen Einwohnern (d. h. 84 % der Erdbevölkerung); in Europa mußten nur Montenegro, Malta und die dänischen Inseln übergangen werden, außerhalb Europas dürften nur betreffend Südamerika (Brasilien, Chili und spanische Besitzungen in Westindien) wenige nennenswerte Lücken und Ungenauigkeiten vorgekommen sein. — Wir verfolgen indessen die Thätigkeit der Statistik nach dieser Richtung nicht weiter, sondern fassen sie vorwiegend unter dem oben erwähnten zweiten Gesichtspunkt und zwar mit specieller Rücksichtnahme auf die Schweiz ins Auge, um uns darüber Rechenschaft zu geben, wie sich in neuerer Zeit der schweizerische Außenhandel gestaltet hat und wie sich seine Entwicklung zu derjenigen des Handels anderer Länder verhält. Unsere nachfolgende Darstellung schließt sich hauptsächlich an den neuesten Jahrgang (1895) der schweizerischen Warenstatistik und den dazu gehörigen Jahresbericht an; dabei haben wir jedoch auch auf die vorangegangenen Jahre zurückgegriffen und überhaupt auch noch anderes Material benützen könneu. Bevor wir uns jedoch dieser Aufgabe zuwenden, sehen wir uns durch die aktuelle politische Situation veranlaßt, unsere finanziellen Verhältnisse kurz in unsere Besprechung einzubeziehen.

Der schweizerische Staatshaushalt steht unter dem Zeichen gedeihlichen Fortschritts. Statt des für das Jahr 1895 vorgesehenen Defizits

von	Fr. 5,697,333. —
weist die Staatrechnung einen effektiven Ueberschuß von	„ 4,602,955. 52
aus, so daß sich, mit dem Budget verglichen, die Finanzlage um	Fr. 10,300,289. —

günstiger herausstellt, als vorgesehen. — Die Staatsrechnung schließt mit einem Ueberschuß von etwa einer Million und das vom eidgenössi=

schen Finanzdepartement nach den Beschlüssen der eidgenössischen Räte zusammengestellte Budget für 1897 ergiebt einen Einnahmenüberschuß von Fr. 1,035,000. —

Wir erblicken in diesen wenigen Ziffern die beste Antwort auf das heutige — nennen wir das Kind bei seinem Namen — unsaubere Treiben gegen „alles, was von Bern kommt,“ wie der beliebte Ausdruck lautet. Nicht etwa, daß es unsere Meinung ist, dem Bundesrat und der freisinnigen Mehrheit der Bundesversammlung allein das Verdienst des günstigen finanziellen Ergebnisses der Staatsrechnung beizumessen. Wir kennen die Hauptfaktoren, auf denen es beruht, sehen wohl und übersehen durchaus nicht, daß zumal diejenigen derselben, welche die wesentlichen Einnahmsquellen des Bundes bilden, fast durchgehends außerhalb der Einfluß-Sphäre der Bundesbehörden liegen. Aber gleichwohl steht für uns fest, daß die mustergültige Ordnung im Verwaltungsorganismus und im Verwaltungswesen des Bundes in einem gewissen Zusammenhang mit dem Geist steht, der „in Bern“ waltet, und daß schließlich alle Seiten unseres staatlichen Lebens, also auch die administrative auf diesen Geist zurückzuführen sind. — Deshalb will es uns auch vorkommen, es könne mit einem Staatswesen, welches solche thatsächliche, erfahrungsmäßige Zustände zeigt, so schlimm nicht bestellt sein, und man dürfe sich in guten Treuen der Erwartung hingeben, daß der Bund, wenn er auch durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung dahin geführt wird, die Kreise seiner staatlichen Thätigkeit weiter zu ziehen, nichts destoweniger die Schranken innehalten werde, die er sich durch seine Gesetzgebung gesteckt hat oder noch stecken wird.

Wenn heute anläßlich der in Diskussion stehenden wirtschaftlichen Fragen auf die drohende Ausbeutung öffentlicher Anstalten durch den Bund angespielt wird, so stellen wir diesen und verwandten Insinuationen die Behauptung entgegen, daß für derartige Schwarzmalerei in der bisherigen Geschäftsgebahrung des Bundes keine Anhaltspunkte zu finden sind.

Es sei uns gestattet, uns diesbezüglich noch etwas näher auszusprechen. — Mit ebenso viel Grund als gegenwärtig, wo es sich um Errichtung einer schweizerischen Nationalbank handelt, von der Gefahr möglicher Erschütterungen unseres Geldwesens als Folge von Krisen oder Krieg gewarnt wird, kann auch von dem Verschwinden oder Zurückgehen unserer Bundeseinnahmen infolge der gleichen Ursachen gesprochen werden. Die Gefahr ist diesbezüglich nicht minder groß als dort, nur mit dem Unterschied, daß für die ausfallenden Zolleinnahmen ein sofortiger Ersatz nicht geschaffen werden kann, während, sofern der Staatskredit

überhaupt intakt ist, nicht nur durch momentanen Zwangskurs der Noten[1]) für die Bedürfnisse des Geldumlaufs gesorgt, sondern auf der Basis des Kredits sogar für die ausbleibenden Staatseinnahmen Aushülfe in Staatsanlehen gefunden werden kann. — Daß der Staatskredit intakt sei, darauf also kommt es in außerordentlichen, wie übrigens nicht minder in normalen Zeiten an; und er wird es in jenen dann am sichersten sein, wenn er in diesen durch eine solide Finanzgebahrung begründet und gefestigt worden ist. Nun dürfen wir ruhig behaupten, daß der Bund sich eines guten Kredites erfreut, und wir vermögen nun nicht einzusehen, weshalb er desselben verlustig gehen sollte, wenn er eine mit den Kautelen, welche das Bankgesetz vorschreibt, umgebene Bundesbank gegründet haben wird, und ebenso unerfindlich erscheint es uns, weshalb diese Bank „der Ausbeutung des Staates anheimfallen soll,[2]) wenn dieser sich auf seinen eigenen wohlerworbenen Kredit stützen kann, und somit des Bankkredits nicht bedarf, während er möglicherweise wohl gerne ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt, was übrigens in solchen Fällen auch gegenüber Privatbanken der Fall sein wird.

Wenn die französische Bank (Banque de France) auch während des deutsch-französischen Krieges ausgezeichnet funktioniert hat, so hatte dies seinen wesentlichen Grund nicht darin, daß sie eine Privatbank ist, sondern darin, daß sie sich seit bald hundert Jahren, während welcher Zeit allerdings verschiedene Staatsbanken, aber neben diesen auch ungezählte große und kleine Privatbanken verkracht sind, einer Geschäftsgebahrung befleißigt hat, die an Korrektheit, Strenge und Durchsichtigkeit nicht ihresgleichen und auf diesem Wege ein Vertrauen in sie begründet hat, welches selbst durch den Krieg nicht erschüttert wurde. Dabei ist wohl zu bemerken, daß die französische Bank von finanziellen Ansprüchen des Staates durchaus nicht verschont geblieben ist, sondern diesem vielmehr Anlehen in kolossalen Beträgen zu machen hatte; — und wenn etwa hiegegen geltend gemacht werden wollte, daß dafür immerhin der siegreiche Feind keine Hand auf Bankgelder gelegt habe, so kann wohl erinnert werden, daß eintretenden Falls solche Sequester beim Friedensschlusse zweifelsohne in Rechnung gezogen worden wären.

Nach dieser Abschweifung kehren wir auf das Gebiet zurück, auf welche dem Bunde jene Einnahmen erwachsen, die nach Maßgabe der

---

[1]) Zu diesen oder ähnlichen Hülfsmitteln greifen übrigens unter schwierigen Verhältnissen alle Staaten; gleichviel ob ihre Banken auf dem Staats- oder Privatbanksystem beruhen.

[2]) Im täglichen Leben heißt man dies: Den Teufel an die Wand malen.

Bundesverfassung die Grundlage der schweizerischen Finanzpolitik zu bilden haben, und deren beständigem Anwachsen, sorgsam gefördert durch pflichtgetreuen Haushalt, nicht zum mindesten die heutige prospere Finanzlage der Schweiz zu verdanken ist. — Daß zum Behufe vollständiger Würdigung der Leistungen des Bundes auch alle seine bleibenden Schöpfungen und seine Beiträge an öffentliche Werke herangezogen werden müssen, ist selbstverständlich; dies gehört jedoch nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Besprechung, wohl aber ist es gerade unter den heutigen Verhältnissen nicht am unrechten Ort, an diese Leistungen zu erinnern.

Die Zolleinnahmen sind im Jahre 1895 neuerdings gestiegen; sie haben sich von Fr. 41,200,681. 47 im Jahr 1894, auf Fr. 43,279,725. 93 im Jahre 1895 gehoben. Das Schlußergebnis der Staatsrechnung in Verbindung mit dem stetigen Anwachsen der Zolleinnahmen [1]) wird uns, so hoffen wir, vor Begehrlichkeiten nach Tariferhöhungen, und ganz besonders vor solchen selbst schützen. Es ist wahrlich an der Zeit, auf der betretenen Bahn wenigstens einzuhalten, deutet ja doch die Notwendigkeit verschärften Grenzschutzes darauf hin, daß das Unkraut des Schmuggels auch bei uns in die Aehren schießt.

Auch eine andere gute Frucht hat das Jahr 1895 gezeigt. Wir meinen die ruhigere Abwägung unserer zollpolitischen Stellung, wie sie sich unter anderm in der folgenden, dem 1895er Bericht der zürcherischen Gesellschaft für Handel und Industrie entnommenen Stelle ausgedrückt findet: „Der Waffenstillstand (d. h. das Abkommen mit Frankreich) war zeitgemäß; denn ein längeres Beharren auf dem Kriegspfade hätte Frankreich und die Schweiz schließlich ganz aus einander gebracht. Dies lehrt die tagtägliche Erfahrung, und was auch die Theorie dagegen einwenden mag, so bedeutet ein Zollkrieg doch nichts anderes als ein gegenseitiges Zerstörungswerk." — Damit ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus das Urteil über den Wert der Zollkriege gesprochen. Eine Kontroverse über jene Theorie jedoch lassen wir hier auf sich beruhen, da sie glücklicherweise unter den gegebenen Verhältnissen nur eine akademische sein würde.

Von diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den ziffermäßigen Ergebnissen über, welche die Handelsstatistik des Jahres 1895 ausweist. Bekanntlich hat seit dem Jahre 1890 in Einfuhr und

---

[1]) Die Zolleinnahmen haben betragen im Jahr 1892 Fr. 36,032,733. —; 1893 Fr. 38,378,517. —; 1894 Fr. 41,200,681. — ; 1895 Fr. 43,279,725. —. Daß für das Anwachsen der Zolleinnahmen die Hauptursache nicht etwa in den Kampfzöllen gegen Frankreich zu erblicken ist, beweisen die Einnahmen von 1895.

Ausfuhr ein anhaltender Rückgang stattgefunden, so zwar, daß die Gesamtsumme unseres Außenhandels von im Jahr 1890 Fr. 1,657,086,262 auf im Jahr 1894 Fr. 1,447,082,584 zurück gegangen ist. Das Jahr 1895 ergiebt nun eine Einfuhrsumme von Fr. 915,856,016 und eine Ausfuhrsumme von Fr. 663,360,175, oder ein Totale von Franken 1,579,216,191, d. h. ein Plus von Fr. 132,133,607 gegenüber 1894 und noch ein Minus von Fr. 77,870,071 gegenüber 1890.

Angesichts dieser Ziffern kann mit Recht gesagt werden, daß der schweizerische Außenhandel im Jahre 1895 eine erhebliche Zunahme erfahren hat. Wir werden die Bedeutung der letztern jedoch nur dann richtig würdigen, wenn wir die Hauptfaktoren der Statistik etwas genauer ins Auge fassen.

Der begleitende Jahresbericht zur Handelsstatistik konstatiert, daß das Wirtschaftsjahr 1895 unter dem Zeichen des Wiedererstarkens der nordamerikanischen Volkswirtschaft stehe, und erblickt vor allem hierin die Ursache der allgemeinen und damit auch der schweizerischen Marktbelebung. Als weniger direkt, aber im Schlußeffekt gleichfalls recht bedeutend wirkend, werden die Vorgänge im fernen Osten bezeichnet, teils im Hinblick auf den gewaltigen Aufwand für Kriegszwecke, teils wegen der Erwartungen, welche sich schon jetzt an dessen fortschreitende Erschließung für den Weltverkehr knüpfen. — Und als dritte Ursache endlich erwähnt der Bericht, vorläufig zwar mehr nur die Einfuhr berührend, das handelspolitische Abkommen mit Frankreich. — Nebenbei erscheint in dem Berichte der gute Ausfall der landwirtschaftlichen Haupternten als ein Moment, welches das schweizerische Wirtschaftsleben von 1895 ebenfalls günstig beeinflußt hat. Selbstverständlich kann hierüber nicht der mindeste Zweifel walten; allein da es sich diesbezüglich um einen Faktor handelt, welcher außerhalb des handelspolitischen Gebietes liegt, lassen wir ihn hier unbesprochen, und widmen unsere Betrachtungen vorzugsweise jenen Bewegungen, welche unter den handelspolitischen Gesichtspunkten und zumal den oben erwähnten in Betracht kommen.

Zunächst schalten wir hier die Zusammenstellung von Einfuhr und Ausfuhr, nach Lebensmitteln, Rohstoffen und Fabrikaten ausgeschieden, ein, indem wir den Jahreu 1894 und 1895, das Jahr 1890 zur Vergleichung gegenüberstellen:

Einfuhr:

	Lebensmittel.		Rohstoffe.		Fabrikate.		Total.	
	Fr.	Proc.	Fr.	Proc.	Fr.	Proc.	Fr.	Proc.
1890	295,805,219	31,20	354,791,806	37,08	303,676,161	31,82	954,273,276	100
1894	264,736,921	32,05	310,111,489	37,55	251,034,911	30,40	825,883,321	100
1895	277,456,453	30,40	357,313,871	39,91	281,085,692	30,69	915,856,016	100

Ausfuhr:

1890	78,822,491	11,21	85,781,981	12,31	538,208,514	76,58	702,812,986	100
1894	80,661,187	12,98	75,849,733	12,21	464,688,343	74,81	621,199,263	100
1895	78,586,364	11,85	81,487,002	12,48	503,286,809	75,67	663,360,175	100

Mit dem Vorjahr verglichen ist die Einfuhr im Jahr 1895 um Fr. 89,972,695 gestiegen. Für unsere Betrachtung wird es einerseits namentlich darauf ankommen, ob es sich dabei um Mehreinfuhren von Rohstoffen und Waren für produktive Zwecke, oder von Genußmitteln und Gebrauchsartikeln für den innern Konsum gehandelt hat, und anderseits wird in Betracht zu ziehen sein, ob die Steigerung der Einfuhrbeträge von größern Einfuhrquantitäten oder von höhern Einheitspreisen der resp. Importgegenstände oder vielleicht auch von beiden zugleich herrührt. Mit andern Worten, es kommt größere Konsumtions-Fähigkeit und größere produktive Thätigkeit in Frage. Bei der nachfolgenden Aufzählung sehen wir selbstverständlich von Vollständigkeit ab und beschränken uns auf die Hauptartikel.

Als solche höhere Einfuhrziffern, welche mit der industriellen Thätigkeit im Außenhandel im Zusammenhang stehen, dürften namentlich die folgenden zu betrachten sein:

Das Plus in der Kategorie	Chemikalien u. Farbwaren	rund Fr. 1,651,000
" " "	Mechanische Gegenstände	" " 2,686,000
" " "	Metalle (Kupfer)	" " 1,684,000
" " "	Mineralische Stoffe[1]	" " 5,509,000
" " "	XIV, Baumwolle (rohe)	" " 5,200,000
" " "	XIV, Seide	" " 28,487,000
" " "	XIV, Wolle	" " 2,742,000
" " "	XIV, Stroh	" " 732,000

Dagegen mehr den innern Konsum berührend, ist die Mehreinfuhr bei folgenden Waren anzuführen:

Das Plus in der Kategorie	Holz	rund Fr. 3,768,000
" " "	Leder- und Schuhwaren	" " 3,337,000
" " "	litterarische und wissenschaftliche Gegenstände	" " 1,150,000
" " "	XIV, Baumwolle	" " 5,163,000
" " "	XIV, Flachs, Hanf, Jute	" " 1,247,000
" " "	XIV, Wolle	" " 5,369,000

[1]) Diesbezüglich ist allerdings zu bemerken, daß hier Baumaterialien und Steinkohlen inbegriffen sind, die nicht hieher rangieren.

Das Plus in der Kategorie XIV, Konfektion u. Modewaren	rund Fr.	1,713,000
" " " XIV u. XVII, Thonwaren und Quincaillerie	" "	1,964,000
und ferner selbstverständlich das Plus in der Kategorie Nahrungs- u. Genußmittel[1])	" "	22,826,000

Hiezu bleibt uns noch zu bemerken, daß, und zwar namentlich bei jenen Artikeln, welche die größern Einfuhrwerte ergeben, die Steigerung der letztern sowohl auf den größern Quantitäten, als auf den höhern Einheitspreisen beruht; — so erzeigt z. B. die Gesamteinfuhr von Holz einen Durchschnittspreis von nahezu 8 Cts. gegen 7,4 Cts., diejenige von Baumwolle und Baumwollstoffen von Fr. 193 gegen Fr. 168, von Seide und Seidenwaren von Fr. 2600 gegenn Fr. 2490, von Wolle und Wollenwaren von Fr. 512 gegen Fr. 375 pro 100 kg, von Naturwein in Fässern von Fr. 28. 85 gegen Fr. 26. 19 per Hektoliter.

Was die Mehrausfuhr betrifft, so beträgt sie laut unserer obigen Aufstellung im ganzen und nach Abzug der Wiederausfuhren verschiedener Waren Fr. 42,160,912 gegen 1894. Hier haben wir es durchaus mit Industrie-Erzeugnissen zu thun, und es ist die Seide, deren Mehrausfuhr diejenige aller andern weit überragt. Wir lassen hier die Ausfuhrartikel folgen, welche die bedeutendsten Ausfuhrwerte geliefert haben, nämlich:

Seide	Fr.	26,156,000	Teerfarben	Fr.	1,027,000
Baumwollen	"	7,087,000	Feine Schuhwaren	"	671,000
Uhren	"	4,054,000	Leinenwaren	"	590,000
Stroh	"	1,708,000	Eisenwaren	"	523,000
Konfektion	"	1,534,000	Edle Metalle, Bijout.	"	520,000

Bei Uhren und Eisenwaren ist die Zunahme vorwiegend den größern Exporten, bei Baumwolle und bei Gold- und Bijouteriewaren den höhern Preisen, und bei allen übrigen Artikeln, und zumal bei dem weitaus bedeutendsten, der Seide, den höhern Einheitspreisen in Verbindung mit größern Quantitäten zuzuschreiben.

Zur Beurteilung der Bewegung unseres Außenhandels haben wir uns jedoch nicht nur über die Natur der Artikel, sondern ebenso sehr auch darüber Rechenschaft zu geben, welches die liefernden oder empfangenden

[1]) Von der Totalität der Mehreinfuhren sind selbstredend die Beträge der Mindereinfuhren abzuziehen, um zu dem oben angeführten rechnungsmäßigen Ergebnis von Fr. 89,972,695.— zu gelangen.

Länder sind. — Es wird uns dabei auch Belehrung darüber zu teil werden, was in unserm Güteraustausche im großen und ganzen das Produkt allgemeiner Konjunkturen, und was etwa auf Rechnung unserer Handelspolitik zu setzen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Socialpolitische Rundschau.

Zur Hypothekar- und Bodenbesitzreform.

Letztes Jahr wurde im Kanton Baselland eine Volksinitiative insceniert, welche die Verstaatlichung der Grundschulden und als letzte Konsequenz die Vergesellschaftung von Grund und Boden zum Ziele hatte. Die Initiative erzielte eine respektable Anzahl von Unterschriften, was wohl zu einem guten Teil dem Einfluß des um das Genossenschaftswesen in jenem Kanton hochverdienten Landrat Stephan Gschwind zuzuschreiben ist, welcher dann auch die Initiative vor dem in seiner Mehrheit ungünstig gestimmten Landrat mit vielem Geschick verteidigte. Die Vorlage wurde dann auch in der Volksabstimmung mit erheblicher Mehrheit verworfen. So betrübend dieser Ausgang der so hoffnungsvoll unternommenen Bewegung für die Veranstalter derselben auch sein mag, so enthält derselbe doch eine nützliche Lehre, welche vor ähnlichen Unternehmungen zu warnen geeignet ist. Wenn nämlich auch der sociale Genossenschaftsgedanke in einer gegebenen Bevölkerung noch so sehr entwickelt ist, wie wir dies beispielsweise bei der birsekischen Bevölkerung anzunehmen geneigt sind, so wird doch dieser Gedanke seine Wirkung versagen, wenn versucht wird, die nächstliegenden Ziele zu überspringen und der geschichtlichen Entwicklung vorzugreifen. Diese Erwägung bestimmt mich auch, an die Schaffung einer eidg. Hypothekenbank und eines eidg. Hypothekarrechts nicht diejenigen hochfliegenden Hoffnungen zu knüpfen, wie dies von vielen Seiten gethan wird und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich das Hypothekarverschuldungsrecht überhaupt als eine schädliche Institution betrachte.

Nach meiner Ansicht liegt der Angriffspunkt für die Freunde der Freilandideen anderwärts. Bekanntlich gehörte auch in unsern Landen in früherer Zeit der Grund und Boden der Gesamtheit, resp. den Gaubewohnern. Erst durch römischen Einfluß, dem ja jahrhundertelang die Welt unterworfen war, bildete sich allmählich das private Eigentumsrecht an Grund und Boden heraus. In Rom selbst vollzog sich diese Aenderung ebenfalls nur nach und nach. Noch zu Cäsars Zeiten betrieben die einzelnen Hundertschaften den Ackerbau kommunistisch; aber schon Tacitus findet sie auf festen Wohnsitzen mit Sondereigen an Feldland. Auch schon ungleiche Verteilung des Grundbesitzes verzeichnet Tacitus,

denn er berichtet, daß die Häuptlinge größere Ländereien erhalten hätten, wohl deshalb, weil ihr Anteil an Kriegsbeute — Gefangenen und Sklaven, für die sie einer nutzbringenden Verwendung bedurften — größer war.

Wir sehen bei diesem Vorgang einzelne Individuen aus der bestehenden Rechtsgemeinschaft anfänglich nicht gerade ausscheiden, aber doch sich Sonderrechte aneignen und weil für die übrigen Glieder der Gemeinschaften damals genügend Raum zur Verfügung stand, um das Beispiel nachzuahmen, so verallgemeinerte sich dieser neue ökonomische Zustand und aus demselben heraus entwickelte sich erst das private Eigentumsrecht an Grund und Boden.

Es sind also wesentlich drei Momente, welche diese Umwandlung des Grundeigentumsrechts bedingten und zwar ging dieselbe erstlich direkt aus dem Schoße der Gesellschaft durch Trennung ihrer Interessenelemente hervor; zweitens sehen wir den Träger einer neuern Eigentumsform, das Individuum an Stelle der Gemeinschaft treten und drittens entwickelt sich diese neue Eigentumsform unmerklich aus kleinen Anfängen, indem sich zuerst ein Zustand ausbildet, der die Grundlage einer neuen Rechtsform wird.

Wenn demnach die Anhänger der Bodenbesitzreform ihre Ideen verfolgen wollen, so brauchen sie nur nach den Elementen in der bestehenden Gesellschaft Umschau zu halten, welche ihre Ziele begünstigen und dann werden sie auch den geschichtlich gegebenen Weg finden, diese Ziele zu erreichen, ohne nötig zu haben, in nutzlosen Anstrengungen schon in der Mitte nach dem Ende zu greifen.

Da sind erstlich die aus dem Schoße der Gesellschaft hervorgegangenen Genossenschaften und zwar ganz besonders die landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche durch Vereinigung der Interessenelemente in erster Linie berufen sind, Hand ans Werk der Bodenbesitzreform zu legen. Oder haben sie etwa keine Gelegenheit dazu, mit Hilfe ihrer Mittel und des genossenschaftlichen Kredits heute da und morgen dort ein Grundstück in den Gemeinbesitz zu bringen und in demselben als Pachtgut statt als Wucherobjekt wirken zu lassen?

Zweitens ist es gar und ganz unnötig, den Träger der neuen Grundbesitzform in der Ferne zu suchen, während derselbe doch vor der Thüre sitzt. Der Staat als Repräsentant und Hüter des bestehenden Grundbesitzrechts kann sich doch unmöglich selbst ins Gesicht schlagen und seine eigene Ordnung auf den Kopf stellen. Eine neue Ordnung muß vielmehr aus den Gliedern des Staates herauswachsen. Diese Glieder sind die G e m e i n d e n. Genossenschaften und Gemeinden aber sind die Träger der Besitzreform. Sie sind die modernisierte Form der antiken Gaugenossenschaften, berufen, deren verloren gegangenes Erbe zu erneuern.

Drittens endlich muß die Rechtsidee, welche der Bodenbesitzreform zu Grunde liegt, zuerst durch Schaffung einer leibhaftigen, dem gegenwärtigen Rechtszustand mit Fleisch und Blut, d. h. mit lebendiger, that-

sächlicher Wirklichkeit entgegentretender Zustandsänderung verwirklichungsfähig sich erweisen. Das private Grundeigentumsrecht wußte sich ja auch nicht auf einem andern Wege durchzusetzen.

Die Bodenbesitzreformer mögen sich also getrösten, denn wenn sie sich umsehen, so verfügen sie eigentlich schon über die notwendigen Elemente, um ihrem Ziele näher zu rücken und auch über die unmerklichen Anfänge sind sie vielerorts schon hinaus. Dabei dürfen sie sich gratulieren, einen unvergleichlich tüchtigen Mitarbeiter zu besitzen: die kapitalistische Gesellschaft.

Arbeiterschutz. Der Appellationsgerichtshof von London hat kürzlich eine für die Arbeiter der Baumwollweberei und für die Baumwollindustrie überhaupt schwerwiegende Entscheidung gefällt. Die Friedensrichter zu Blackburn hatten einen Fabrikanten namens Hindle auf Betreiben des Fabrikeninspektors Birtwistle zu 40 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil er an den Weberschiffchen keine Schutzvorrichtung angebracht hatte, um deren Herausspringen zu verhüten. Der höhere Richter zu Blackburn (Recorder) hatte aber diese Entscheidung umgestoßen, unter der Begründung, daß ein Weberschiffchen kein „gefährlicher Maschinenteil“ im Sinne des Fabrikgesetzes sei. Thatsächlich aber war in dem Prozeß erwiesen worden — und das ist ja auch jedem, der einen Webstuhl kennt, bekannt —, daß die Schiffchen sehr oft herausspringen, und daß sie alle Personen, die in ihrem Bereich sind, mehr oder weniger schwer verletzen können. Das genannte Appellationsgericht, an das der Fabrikinspektor rekurrierte, warf das Urteil des Recorders um und bestätigte das Urteil der Friedensrichter. Nach einem Bericht aus Blackburn wird die Entscheidung des Appellationshofes eine ernste Wirkung auf das Baumwollengewerbe in Lancashire haben. Bis heute waren sehr wenige Webstühle mit der verlangten Schutzvorrichtung ausgerüstet, aber jetzt erwartet man, daß das Ministerium die Fabriken-Inspektoren anweisen wird, darauf zu dringen, daß die gesamten 600,000 Stühle damit ausgerüstet werden. Das bedeutet eine schwere Ausgabe sowohl, als auch eine Beschränkung der Produktion; aber die Arbeiter behaupten, daß die Beschränkung nur eine zeitweise sein und daß sie nicht ins Gewicht fallen wird im Vergleich zu dem Segen, den es für den Arbeiter bedeutet, vor schweren Unglücksfällen geschützt zu sein.

Belgien. Die Frage der Festsetzung eines Minimallohnes und eines Normalarbeitstages bei Vergebung öffentlicher Arbeiten ist in Belgien schon seit dem Jahre 1888 im Fluß und hat neuestens zur Veranstaltung einer Enquête geführt, bei welcher die Provinzialverwaltungen, sämtliche Behörden von Städten mit über 8000 Einwohnern, Arbeitgeber- und Arbeitersyndikate und einzelne Arbeitgeber einvernommen wurden. Die daherigen Resultate zeigen, daß 8 Provinz- und 47 städtische Verwaltungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten Bedingungen über den Minimallohn und die Dauer des Arbeitstages vorschreiben. Eine Anzahl

derselben fordert zudem von den Unternehmern die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall und setzt die Ruhetage fest. Der Minimallohn wird teils von den Behörden selbst festgesetzt oder den Unternehmern in verbindlicher Weise festzusetzen überlassen. Von vielen Verwaltungen wird regelmäßiger Ausweis über die wirklich gezahlten Löhne verlangt. Einzelne Verwaltungen haben sich das Recht vorbehalten, in Bezug auf einzelne, namentlich anzuführende alte, schwache oder unfähige Arbeiter von der Einhaltung des Minimallohnes entbinden zu können, sowie das Recht, bei wiederholten Verstößen den Submissionsvertrag aufzuheben und den Uebertreter von ferneren Aufträgen auszuschließen. Mit Ausnahme von nur drei Verwaltungen wurde erklärt, daß die Anwendung dieser Bestimmungen keinen störenden Einfluß auf die Finanzgebahrung hatten und daß auch keine Beschwerden weder von seite der Unternehmer, noch von seite der Arbeiter daraus erwachsen seien. Die Antworten der Arbeitgeber und Arbeiter lassen beinahe allgemein die Befriedigung über diese Regelung erkennen. Der Einwand, daß die Arbeitgeber genötigt sein könnten, nur noch die besten Arbeiter zu beschäftigen, wenn sie zur Ausrichtung eines Minimallohnes verhalten seien, wird dadurch entkräftet, daß ihm eine mehr oder minder bewußte Verwechslung zwischen Minimallohn und Maximallohn zu Grunde liege; daß der Minimallohn hauptsächlich den Zweck habe, die schwächern Arbeiter gegen maßlose Ausbeutung zu schützen und daß es überhaupt viele Gewerbe gebe, in denen durch richtige Verteilung der guten, mittelmäßigen und schwachen Arbeiter die besten Arbeitsresultate erzielt werden. Dem Uebelstand, daß bei Vergebung großer öffentlicher Arbeiten ein Teil derselben, z. B. Schreiner- und Schlosserarbeiten von den Uebernehmern weiter vergeben werden, was einer verderblichen Konkurrenz rufe, wird von den angefragten Arbeitersyndikaten allgemein mit der gewerkschaftlichen Teilung der Submissionen zu begegnen gefordert. Von den Arbeitersyndikaten wird ferner die Frage, ob das System des Minimallohnes bei allen öffentlichen Arbeiten alle Unternehmer bei der Konkurrenz auf den gleichen Fuß setzen würde, allgemein bejaht, von den hierüber befragten Arbeitgebern dagegen in verschiedenem Sinne beantwortet. Es sei noch bemerkt, daß diese in verschiedener Beziehung sehr interessante Enquête alle bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in Betracht kommenden Gewerbe, so z. B. auch die Schneider umfaßte.

Staatssocialismus in Rußland. Nachdem in den letzten zwei Jahren in den ostrussischen Provinzen Parm, Ufra, Orenburg und Samara das staatliche Branntweinmonopol mit Erfolg eingeführt worden war, soll dasselbe nun mit dem Jahre 1897 im ganzen russischen Reiche zur Geltung kommen. Durch dasselbe soll ein mäßiger Branntweinkonsum, Erzielung besserer Qualität, Einschränkung der Schenkwirtschaften und Heranziehung von Personen mit besserem sittlichen Charakter für die Branntweinabgabe bezweckt werden. In den Branntweinbuden sollen die Spirituosen in versiegelten Flaschen zum Verkauf gelangen, der Konsum an Ort und Stelle aber verboten sein — gewiß das erste

derartige und sicher auch einschneidende Beispiel zur Bekämpfung der Schnapspest. Die Trunksucht ist ein dem russischen Volke ganz besonders nachgerühmtes Laster, an dem jährlich in Rußland an die 7000 Menschen zu Grunde gehen sollen. Neben dem Wohlfahrtszweck wird der russische Finanzminister aber zweifellos noch einen fiskalischen Zweck verfolgen. Der Versuch in den genannten Ostprovinzen soll übrigens eine gewaltige Reduktion des Schnapskonsums bewirkt haben. Ob diese officiell gerühmte Reduktion des Konsums von Branntwein nicht einem anderweitigen Ersatz gerufen habe, wird nicht gesagt.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Eine neue Erfindung auf dem Beleuchtungsgebiet. Nicht leicht auf einem zweiten Gebiet könnten innerhalb des gleichen Zeitraums so rapide Fortschritte und so zahlreiche Neuerungen verzeichnet werden. Es sei diesfalls nur an die elektrische Beleuchtung und an die Erfindung des Gasglühlichts erinnert. Der Nachteil dieser Beleuchtungsarten besteht aber bekanntlich darin, daß sie an Centralen gebunden sind, deren Erstellung nicht Sache aller Gemeinwesen sein kann. Die Acetylengasbeleuchtung entbehrt zwar dieses Nachteils, scheint dagegen aber mit größerer Gefahr verbunden zu sein und sich auch hinsichtlich des Kostenpunktes nicht für allgemeine Verwendung zu eignen. Dem Ingenieur Lucas soll es nun gelungen sein, eine Petroleum-Glühlichtlampe zu konstruieren, welche von der Meteor-Gesellschaft erworben wurde. Von derselben wird geschrieben: Die Konstruktion ist einfach und läßt sich leicht auch von ungeübten Personen behandeln. Der Brenner ist auf jede gewöhnliche Petroleumlampe aufzuschrauben. Mit einem Glühkörper ausgerüstet, giebt die Petroleum-Glühlampe ein Licht von etwa 60—80 H. E. horizontaler Intensität, bei einem Petroleumkonsum, der unter dem einer gewöhnlichen Petroleumlampe bleibt, während diese nur etwa $1/_5$ der genannten Lichtstärke (ca. 15—20 H. E.) besitzt. Die Betriebskosten, einschließlich der Amortisation der Glühkörper übersteigen noch nicht einen Pfennig per Stunde. Bei einem Bruch des Glühkörpers kann die Petroleum-Glühlampe durch Aufstecken eines Reservebrennerkopfes sofort in eine gewöhnliche Petroleumlampe verwandelt werden. Die Verbrennung des Petroleums in der neuen Glühlichtlampe ist so vollkommen, daß keine Belästigung durch Verbrennungsgase stattfindet, und dem Princip der Glühlichtbeleuchtung entsprechend wird auch ein relativ höherer Procentteil der entwickelten Verbrennungswärme in Licht umgewandelt, so daß eine wesentlich geringere Belästigung durch strahlende Wärme als bei der gewöhnlichen Petroleumlampe stattfindet.

Das alles sind so große Vorzüge, daß bei einigermaßen bescheidenen Verkaufspreisen die neue Petroleum-Glühlichtlampe jeden anderen Beleuchtungsapparat verdrängen und selbst dem Gasglühlicht erheblichen Eintrag thun dürfte, vorausgesetzt natürlich, daß sich die Petroleum-

Glühlampe in der Praxis ebenso bewährt, wie sich die bisher hergestellten Probeexemplare bewährt haben.

Verstaatlichung der französischen Südkanäle. Ein kürzlich der französischen Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend Verstaatlichung der Südkanäle, ist dazu bestimmt, einen früher begangenen Fehler wieder gut zu machen, der für die davon betroffenen Gegenden schwere Nachteile im Gefolge gehabt hat. Der Ocean und das Mittelländische Meer werden durch den Garonne-Seitenkanal, von Castex bis Toulouse, verbunden. Der zweite (Süd-) Kanal führt von Toulouse nach Cette. Diese beiden Kanäle, deren Gesamtlänge 454 Kilometer beträgt, sind gegenwärtig in den Händen der Südbahngesellschaft; der erste auf Grund einer Konzession unter denselben Bedingungen wie das Eisenbahnnetz, der Südkanal auf Grund eines 1858 zwischen der Eigentums- und der Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Pachtvertrages, der am 1. Juli 1898 abläuft. Während auf allen Kanälen Frankreichs der Verkehr frei erfolgt, hat er auf den Südkanälen ein bedeutendes Wegegeld zu tragen, das den Verkehr stark erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Während andererseits in ganz Frankreich der Wettbewerb der Kanäle und Eisenbahnen die Eisenbahngesellschaften antreibt, ihre Tarife zu ermäßigen, besteht ein solcher Wettbewerb auf dem Südbahnnetze nicht, so daß der Verkehr teuer ist. Die Lösung dieser Lebensfrage für mehr als 20 Departements ist in dem vorgelegten Gesetzentwurf enthalten, der von der Kammer die Genehmigung zweier Verträge mit den beiden beteiligten Gesellschaften fordert. Durch diese Verträge wird der Südkanal gegen Zahlung einer von einem Schiedsgericht festzusetzenden jährlichen Rente, die nach 10 Jahren ihre Endschaft erreicht, zum 1. Juli 1898 in das Eigentum und die Verwaltung des Staates überführt, während der Garonne-Seitenkanal von demselben Zeitpunkt ab vom Staate betrieben werden wird. Als Entschädigung dafür werden die jährlich zu kapitalisierenden Zinsen der gegenwärtigen Schuld der Südbahn an den Staat von 4 auf 3 % herabgesetzt. Der Kanalverkehr wird dann von jeder Abgabe befreit sein.

Mitteilung.

Mit dieser Nummer hat der Unterzeichnete seine Eigentumsrechte dieser Zeitschrift und seinen ganzen Verlag an die Herren J. und E. Steiger (Inhaber der Firma Steiger & Cie. in Bern) abgetreten. Da auf die Verläumdungen eines Herrn Oncken viele Abonnenten dieser Zeitschrift verloren giengen, glaube ich diesen Schritt den „Blättern“ selbst bei den langwierigen Prozeßverhandlungen schuldig zu sein.

Indem ich sowohl der bisherigen Redaktion, welche keine Veränderung erleidet, sowie allen Korrespondenten für ihre Mitarbeiterschaft den wärmsten Dank abstatte, möchte ich sie bitten, das Wohlwollen auch dem neuen Verlage angedeihen zu lassen.

A. Siebert.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 3. Februar 1897.

Der Streik als sociale Kinderschule.

Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, d. h. ihr Recht, sich gemeinsam durch Zusammenschluß zu fördern, folgt mit naturnotwendiger Sicherheit aus der Gestaltung des modernen Wirtschaftslebens: wenn man das Princip der freien Konkurrenz auf den Thron setzt, wenn die Arbeit eine Ware geworden ist, wie jede andere, wenn man die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz anerkennt, also den Unternehmern das volle Recht der Vereinigung gewährt, so kann man es den Arbeitern nicht abstreiten.

* * *

Thatsächlich haben nach und nach alle civilisierten Staaten nach einigem Widerstreben dieses Recht voll anerkennen müssen, und man kann ruhig sagen, daß die Geschichte dieser Anerkennung einen Maßstab abgiebt für die sociale Reife der verschiedenen Nationen. Die Stufenleiter ist interessant: England 1824/25, Frankreich 1864, Belgien 1866, Deutschland 1869, Oesterreich 1870, Italien — noch gar nicht! Je älter diese Anerkennung ist, desto mehr ist auch die unparteiische Handhabung in Fleisch und Blut übergegangen; in England fällt es längst niemand mehr ein, sich über die Ausübung dieses Rechtes zu entrüsten, während z. B. in Deutschland die Regierung wie die öffentliche Meinung sich noch recht schwankend zeigen: man ist dort fast immer geneigt, offen oder heimlich, mit kleinen oder großen Mitteln die Unternehmer einseitig zu begünstigen. Man verbietet Versammlungen, erschwert den Verkehr zwischen den Arbeitern und ihre Geldsammlungen und beeinflußt die öffentliche Meinung durch die Presse oder von der Tribüne des Parlaments. Das beweist eben nur, daß Unternehmer, Regierung und öffentliche Meinung noch in den socialpolitischen Kinderschuhen stecken.

* * *

Die Erscheinung eines jeden Streiks sollte überall als ein Zeugnis socialer Unreife betrachtet werden, als eine Warnung, daß im socialen Körper die Kräfte nicht richtig erkannt und ungleich verteilt sind. Je *weniger* an sich berechtigt ein Streik erscheint, desto *tiefer* sollte diese Empfindung gehen (nicht aber umgekehrt, wie es meist der Fall ist!). Wie — so sollte man sich ernst fragen — eine Masse von armen Arbeitern setzt sich mit Bewußtsein den härtesten Entbehrungen aus?! Da *muß* doch etwas faul sein! nicht etwa nur bei diesen Arbeitern, sondern — im Staate Dänemark!

* * *

Und es ist in der That nicht nur etwas, sondern sogar sehr vieles faul, und zwar auf allen Seiten! — Zunächst bei den Arbeitern selbst: es fehlt ihnen das ständige Bewußtsein der Macht der Organisation; sie erkennen diese erst im Kriege, anstatt sich im Frieden darauf vorzubereiten. Darin liegt der Grund des Fehlschlagens der meisten Streiks, auf das sich die Vertreter einer überlebten Weltanschauung stets so viel zu gute thun. Mehr noch: es liegt darin der Grund für die Entstehung von Streiks überhaupt! Denn wenn die Organisation der Arbeiter gut und dauernd ist, wenn sie einigermaßen ihre ideale Höhe erreicht hat, so ist ein Streik an sich unmöglich: 1. weil das unberechtigte Beginnen eines solchen durch die infolge ihrer wirtschaftlichen Erziehung erlangte Einsicht der Arbeiter in die Lage der Unternehmer ausgeschlossen erscheint (der erzogene Arbeiter lernt sehr bald, daß im Widerspruch mit dieser Gesamtlage erzielte Vorteile niemals von Dauer sein können und seine eigene Existenz schädigen müssen); 2. weil ein berechtigtes Verlangen von den die Macht der Organisation genau kennenden Unternehmern meist ohne Kampf oder nach geringem Widerstand bewilligt wird. Das zeigt die Entwicklung der englischen Trade-Unions!

* * *

Viel fauler steht es freilich bei den Arbeitgebern, deren wirtschaftliche Erziehung — zumal in Deutschland — meist von einer erschreckenden Rückständigkeit ist. Es ist heute in der deutschen Arbeiterschaft durchschnittlich viel, viel mehr national-ökonomische Bildung und sociale Erkenntnis zu finden, als in den Kreisen der Unternehmer. Wenn man den durchschnittlichen Bildungsgang beider Gruppen in Betracht zieht, so ist dieses Urteil ein doppelt schweres. Unsere Unternehmer halten in der Mehrzahl an ihrem alten verbohrten Standpunkt des Herrenrechts fest, sehen über ihren engen Gesichtskreis und über ihren Geldbeutel meist nicht eine Spanne hinaus und schaffen daher in ihrer Blindheit gerade das, was sie vermeiden wollen. Wenn Ludwig XVI. den contrat social hätte begreifen können, so säßen die Bourbonen wohl heute noch auf dem französischen Thron; wenn unsere jetzigen Unternehmer ein wenig nur den Marxismus studieren wollten, so würden sie vielleicht im stande sein, den Untergang unseres jetzigen Kapitalismus zu vermeiden oder doch zu verzögern. Auf sie ist das Wort im vollen Sinne anwendbar: Quem Deus perdere vult, prius dementat!

* * *

Denn das sollte doch heutzutage jedem Denkenden klar sein, daß sich unsere Wirtschaftsverhältnisse nur dann erhalten lassen, wenn es gelingt, eine Form zu finden, in der sich die Interessen des Kapitals und der Arbeit in gerechtem Ausgleich versöhnen und vereinigen. Dafür scheint mir ein Faktor berufen, der in unseren socialen Tageskämpfen viel zu sehr in den Hintergrund gestellt wird: die geistige Fähigkeit zur Leitung und Vervollkommnung der Produktion. Die englischen Oekonomen überschätzen diesen Faktor (den sie „ability“ nennen und auf den sie den ganzen Vorzug des Kapitals begründen wollen), der Marxismus behandelt

ihn mit Unrecht als eine „quantité négligeable“, als eine Eigenschaft, die sich zur rechten Zeit schon von selbst einstellen werde; die Wahrheit liegt wohl auch hier in der Mitte.

* * *

Die Vertreter von Kapital sowohl als von Arbeit sind egoistisch, müssen es sein; nicht so diejenigen eben jenes dritten Faktors, die Entdecker, Erfinder, die Leiter des Arbeitsprozesses; bei ihnen könnten höhere Motive, wie Streben nach Anerkennung und innerer Befriedigung, Ehrgeiz u. s. w. eine stärkere Rolle spielen, als die Sucht nach Erwerb und Besitz. Sie können: bis jetzt stehen sie thatsächlich (einige Ausnahmen, wie z. B. Freese in Berlin, Professor Abbé in Jena 2c. abgerechnet) noch einseitig auf dem Standpunkt des Kapitals, ja im Vordergrund fast bei allen Kämpfen gegen die Rechte der Arbeit. So lange Kapital und „ability“ in Einer Hand liegen, ist dies begreiflich: aber das ist in stets abnehmendem Maße der Fall. Mehr und mehr konzentriert sich die Industrie in großen Aktiengesellschaften und ähnlichen socialen Unternehmungen, die das Kapital von der Leitung des Produktionsprozesses trennen. Die jüngste Zusammenstellung des „Deutschen Oekonomist“ weist an Aktienwerten, die allein auf der Berliner Börse gehandelt werden, einen Betrag auf von nominal 3½ Milliarden, Kurswert gegen 5½ Milliarden Mark. Die durchschnittliche Verzinsung dieses Riesenkapitals beträgt nach dem Nominalwert. 7,12, nach dem Kurswert immer noch 4,55 Procent; da ist doch wahrhaftig noch ein breiter Raum für die Ausgleichung der Ansprüche zwischen Kapital und Arbeit, zumal wenn man bedenkt, daß an dieser Rente die kolossalen Aufwendungen für Salarierung der Direktoren, ihre und der Aufsichtsräte Tantiemen 2c. bereits abgerechnet sind, daß also der Anteil des Kapitals ein weit, weit größerer ist! — Die Steigerung des Aktienwesens bringt eine fortschreitende Orientierung der Oeffentlichkeit und damit auch der Arbeiterkreise über diese Resultate mit sich, und gegen die Konsequenzen daraus — das sollte man doch endlich allgemein einsehen! — giebt es keinen anderen Schutz, als eben die Abstellung der vorhandenen Ungerechtigkeiten!

* * *

Nun wohl! Wo liegt denn der Grund, daß die Herren Direktoren von Aktiengesellschaften 2c. für das beteiligte Kapital mit größerer Liebe sorgen sollten, als für die beteiligte Arbeit? Diese steht ihnen doch stündlich und täglich viel, viel näher, als das meist anonyme Kapital! — Wenn sie das erst erkannt haben (und die Entwicklung wird sie wohl zu dieser Erkenntnis zwingen!) so werden sie nicht mehr auf der Seite des Kapitals, sondern oft auf seiten ihrer Arbeiter stehen und damit eine hohe ausgleichende Aufgabe erfüllen. Durch eine solche auf das Dauernde gerichtete Politik werden sie zudem dem Kapital selbst einen viel größeren Dienst erweisen, als durch ihre jetzige, meist unverständige Haltung. Ja, ihr Beispiel würde unter dem Einfluß der Konkurrenz auch ihre noch privatwirtschaftlichen Kollegen zu einer gleichen Politik zwingen.

* * *

Wie sollen denn nun die Bedingungen eines solchen Ausgleichs anders in die Erscheinung treten als durch organisierte Vertretung? — Mit dem alten patriarchalischen System der höheren Weisheit und Fürsorge der Unternehmer geht's nicht mehr; die Massen verlangen nicht Gnade und Almosen, sondern Recht und Selbststimmung. Sie ziehen den selbstgewählten Hunger den Fleischtöpfen des wohlmeinendsten „Königs Stumm" vor: sie sind vor dem Arbeitgeber, wie vor dem Gesetz, gleichberechtigte Menschen geworden! Man muß wünschen, daß sie sich (natürlich in gesetzmäßiger Form) regen, so rasch und so stark regen, als irgend möglich ist. Also muß man ihr Streben nach Organisation nicht etwa hindern, sondern es befördern, wo immer möglich! Man muß sie aus den Kinderschuhen des Streiks heraufbringen zu der Manneswürde der erkennenden, selbstbewußten und damit unwiderstehlich wirkenden Gemeinschaft, unwiderstehlich freilich nur dann, wenn sie das Rechte und Gerechte anstrebt, aber auch so weit fortgeschritten im Erkennen der socialen Zusammenhänge, daß sie das Unmögliche gar nicht mehr verlangen kann.

* * *

Der Fortschritt zum socialen Frieden: das ist der Leuchtturm, der in den Klippen eines jeden Streiks den Socialethiker an Bord rufen muß! Nicht Interessen bewegen ihn, nicht der kleine Kampf des Augenblicks bestimmt seine Stellungnahme: er dient dem Ganzen, indem er das Gewissen weckt. Er schützt die eigene, die allgemeine Menschenwürde, indem er verhindert, daß nicht diejenige eines einzelnen Standes in den Staub getreten werde; er ergreift damit keine Partei: das Zünglein der Wage wird nur ein wenig in's Gleiche gestellt. Denn einer mangelhaft organisierten Arbeiterschaft gegenüber ist die Macht der Arbeitgeber geradezu ungeheuer und verleitet sie gar leicht zum Uebermut. Wir thun ihnen selbst den größten Dienst, wenn wir sie durch Aufrufung der öffentlichen Meinung davon zurückhalten.

* * *

Aber wir thun noch ein Größeres! wir legen den thatsächlichen Beweis ab, daß es sich heute nicht mehr handelt um einen schnöden „Klassenkampf", den die rohe Gewalt ausficht, sondern um den Schutz des Schwachen gegen den Starken, wo immer er nötig ist, um jenen Kampf der Gerechtigkeit, dessen Streiter keinen Stand kennen und keine Klasse! — So haben jene Männer gedacht, die aus den verschiedensten Lagern in den jüngsten Tagen einen starken Gewissensruf haben an das deutsche Volk ergehen lassen (M. v. Egidy,; Dr. Jastrow,; Dr. Mülberger; Pfarrer Naumann; Professor Tönnies u. A. m.) So haben auch wir gedacht, als wir vor 14 Tagen unseren Aufruf zur Gabensammlung erließen. [1]) — Der Hamburger Streik scheint seinem Ende zu nahen: mögen seine Lehren unverloren sein für beide Teile!

---

[1]) Die Sammlung der S. G. E. K. hat bis jetzt etwa 340 Franken ergeben; 270 Mark sind nach Hamburg abgeführt.



An unsere werten Leser und Mitarbeiter.

Anschließend an die im letzten Heft enthaltene Anzeige von der erfolgten Verlagsübertragung beehren wir uns Ihnen anzuzeigen, daß dadurch weder in der Erscheinungsweise, noch in der Haltung der Blätter eine Aenderung eintreten wird. Wir werden dieselben nach wie vor jeder sachlichen Besprechung der social- und wirtschaftspolitischen Fragen offen halten, wie auch im zweiten Teil stetsfort das Wissenswerteste auf diesen Gebieten der Zeitgeschichte zu bringen bemüht sein. Eine bedeutungsvolle Erscheinung dieser Zeitgeschichte ist auch die ethische Bewegung, über welche auch fernerhin Herr Gustav Maier in Zürich seine beliebten Mitteilungen in der Beilage fortsetzen wird.

Indem wir so den Wert und den Ruf der Blätter zu erhalten und zu mehren hoffen, halten wir dieselben Ihrer fernern Gunst, Empfehlung und thätigen Mitarbeit bestens empfohlen.

Redaktion und Verlag
der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik.

Socialismus und sociale Bewegung im 19. Jahrhundert.

Von Professor Werner Sombart an der Universität Breslau.

(Schluß.)

V.

Die Eigenart der deutschen socialen Bewegung nun ist die, daß nach ganz unbedeutenden Anfängen im Jahre 1848 plötzlich, wie aus der Pistole geschossen, in den Jahren 1863/64 eine politische,

gesetzliche, parlamentarische Bewegung hervortritt, die Lassallesche. Die Erklärung, daß dieselbe nur der Persönlichkeit Lassalles und seinem glühenden Ergeiz ihre Entstehung verdanke, ist nicht zureichend. Es müssen jedenfalls doch die Bedingungen für das Entstehen und Wirken einer solchen Persönlichkeit vorhanden sein. Die Zeit, in der sie sich entwickelte, liegt ein ganzes Menschenalter hinter den Anfängen der socialen Bewegungen in den westeuropäischen Ländern; deshalb erscheint sie frei von jenen Kinderkrankheiten der französischen Revolution, von Putschen und geheimen Verschwörungen. Deutschland befand sich damals in einem ökonomisch verhältnismäßig unentwickelten Stadium, worin der Grund dafür zu suchen ist, daß dort die Bewegung nicht ökonomisch anfing und nicht sich entwickelte wie in England.

Eine weitere Eigentümlichkeit ist die, daß die deutsche Bewegung nicht im Anschluß an eine bestehende politische Partei begonnen hat. Dieses lag sicher in der Unfähigkeit der damaligen bürgerlichen Parteien: die damalige Zeit hat die Bedürfnisse der Arbeiter und ihre wachsenden Wünsche nach Selbständigkeit gar nicht verstanden. Die bürgerlichen Parteien waren erfüllt von dem Schrecken vor dem „roten Gespenst“; aus diesem vom Jahre 1848 ererbten Angstgefühle sind sie auch heute noch nicht herausgekommen. Diese Angst ist im Jahre 48 in dem Augenblick hervorgetreten, als sich eine proletarisch-demokratische Unterströmung zeigte; die bürgerlichen Parteien ließen die kaum errungene Stellung gegenüber dem Junkertum im Stich und flüchteten sich in den Schutz der Staatsgewalt. Dazu kommt die damalige Verbohrtheit (es giebt kein anderes Wort dafür!) der linksstehenden Parteien mit Bezug auf die wirtschaftlichen Fragen. Das Einzige, was man den nach politischer Bethätigung ringenden Arbeitern bot, waren die Bestrebungen Schultze-Delitzschs. Bezeichnend dafür ist die Antwort, welche im Jahr 1862 der Vorstand des Nationalvereins einer Deputation eines Leipziger Arbeitervereins gab, als diese mit dem Anliegen kam, man möchte ihnen Vorschläge machen, wie sie sich am politischen Leben beteiligen könnten. Die Antwort lautete: „die Arbeiter seien die geborenen Ehrenmitglieder des Nationalvereins.“ Diese mangelnde Befähigung, die Arbeiter in sich aufzunehmen, wie dies in England und Frankreich geschehen ist, ist der letzte Grund für die Entstehung einer selbständigen Arbeiterpartei in Deutschland.

Im Jahr 1867 führte Bismarck das allgemeine direkte Wahlrecht ein: nun war ein Boden geschaffen, die großen politischen

Gedanken auf dem gesetzlich-parlamentarischen Wege zum Ausdruck zu bringen. — So hat die deutsche Bewegung von Anfang an einen eigentümlichen Charakter angenommen und obwohl sie durch Lassalle einen stark persönlichen, man könnte fast sagen mystischen Anstrich bekam, so hat sie doch, wie man es auszudrücken pflegt, „Schule gemacht“: am letzten Ende scheint eben dieser deutsche Typus dazu berufen, die gesamte sociale Bewegung zu beeinflussen. Dieser nachhaltige, epochemachende Eindruck beruht wiederum sicherlich in hohem Grade auf der Persönlichkeit ihres Schöpfers Lassalle. Trotz aller Kritik lebt, von Poesie, ja Mythe umwoben, seine Person im Leben eines jeden Proletariers fort:

„In Breslau ein Kirchhof — ein Toter im Grab —
Dort schlummert der Eine, der Schwerter uns gab.“

Das ist das Gefühl, das heute noch in den Herzen der kämpfenden Arbeiter lebt.

Aber daß die deutsche Bewegung „Schule gemacht“ hat, das hat doch noch einen anderen Grund: schon die Lassallesche Bewegung ist erfüllt von dem Geiste jenes Mannes, der bestimmt war, mit wenigen Thesen die Grundsätze der gesamten socialen Frage darzulegen, von dem Geiste Karl Marxs. Ich sagte schon, welche Bedeutung ich diesem Pestalozzi des Proletariats zuschreibe und will im folgenden versuchen, seine Lehre im wahren Lichte zu zeigen.

Karl Marx, der größte Socialphilosoph des 19. Jahrhunderts, ist geboren 1818 in Trier als Sohn eines später getauften jüdischen Rechtsanwaltes. Das Hervorstechende der Umgebung in seiner Jugend war ein hoher Internationalismus im Fühlen und Denken, sowohl in der Familie, als in dem eben erst preußisch gewordenen Wohnort. Shakespeare und Rousseau waren die Lieblingsschriftsteller im Hause; auch die Verwandtschaft war eine internationale: Schotten sind es, mit denen Marx aufwuchs. Dieser Internationalismus hat sich dann für ihn fortgesetzt, als er anfing, ein Emigrant zu werden, als er nach einem vergeblichen Versuche, sich in Bonn zu habilitieren, von der deutschen Polizei gejagt, in den verschiedenen Ländern Zuflucht suchte, in Paris, Brüssel, London wohnend, überall heimatlos, überall losgerissen von den Banden irgend einer Häuslichkeit.

Marx zeichnet sich aus durch eine gewisse Hypertrophie der Verstandesthätigkeit, durch einen haarscharfen, alles durchdringenden, tiefblickenden Verstand; er hat einen feinen Blick für die psychologische Beobachtung. Freilich muß dabei eine Einschränkung gemacht wer-

den: er neigt zu einer sehr starken Hervorhebung der schlimmen Triebfedern des menschlichen Willens und damit zu einer ausgeprägt pessimistischen Auffassung der menschlichen Geschichte und Entwicklung.

Marx verdankt seinen wissenschaftlichen Erfolg dem Umstand, daß er mit einer hohen philosophischen Bildung ausgerüstet, die Zustände von Ländern zu beobachten Gelegenheit hatte, die damals die höchste Form des wirtschaftlichen und socialen Lebens darstellten: er konnte also die höchste Form des Denkens anwenden auf die höchste Form der socialen Entwicklung.

Marx hat, zusammen mit Friedrich Engels — besonders in seinem Hauptwerke dem „Kapital“ — ein breit angelegtes socialphilosophisches System uns hinterlassen; geschichtliche Forschungen haben ergeben, daß in diesem System eine große Reihe fremder Gedankengänge enthalten sind. Aber das Eigenartige und Bedeutsame an der Marxschen Lehre ist, daß sich in ihr, wie in einer Linse, die reichen Strahlen, die von allen Seiten kommen, zusammenfassen: nicht also, daß diese Gedanken in seinem Hirn geboren wurden, sondern daß er das Geschick hatte, sie zu einem einheitlichen System zusammenzufügen.

Die entscheidenden Gedanken von Marx sind niedergelegt erstmals vollständig, aber auch nie wieder in solcher Frische und Lebendigkeit, in dem vielleicht bedeutsamsten Pamphlete unseres Jahrhunderts, dem „kommunistischen Manifest“. Es wurde von Marx und Engels ausgearbeitet 1847, um dem sogenannten „Bunde der Gerechten“ als Programm zu dienen, der sich durch dessen Annahme zum „Bunde der Kommunisten“ umgestaltete. Es ist äußerlich betrachtet ein Programm für die Kommunisten, aufgebaut auf einer skizzenhaften Geschichtsphilosophie. Sein Inhalt ist kurz dieser: Die bisherige Geschichte ist die Geschichte von Klassenkämpfen, ist das Produkt von Interessen und Macht. Die socialen Klassen entstehen durch ökonomische Verhältnisse, d. h. durch bestimmte Formen des wirtschaftlichen Lebens. Die Gestaltung der Produktions- und Verteilungsweise erzeugt die Klassen und damit den Klassengegensatz und treibt dadurch die Entwicklung dergestalt weiter, daß schließlich neue Formen der Produktion und Verteilung entstehen. — Auf die Gegenwart angewendet heißt das: die Gesetze der kapitalistischen Produktion führen einerseits die Entstehung jener Klassengegensätze herbei, andererseits aber bewirken sie eine Umwälzung des wirtschaftlichen Lebens

durch den Klassenkampf. Die sich in ihren Existenzbedingungen verschlechternde kapitalistische Wirtschaft erzeugt den Pauperismus; indem in dieser Entwicklung die Elemente geschaffen werden, welche die Basis bilden für eine neue Gesellschaftsordnung, wird das Proletariat durch dieselbe gestärkt. — Das Charakteristische dieses Programms liegt nun in der Entscheidung der Frage, welche Stellung in diesem Klassenkampf einzunehmen sei? Marx sagt, daß die Kommunisten, für die er das Programm schrieb, derjenige Teil des Proletariats seien, der sich dieser Situation bewußt ist; sie haben deshalb keine andere Aufgabe, als dieses Bewußtsein dem gesamten Proletariat beizubringen. Es heißt im kommunistischen Manifest: „Die theoretischen Sätze der Kommunisten beruhen keineswegs auf Ideen, auf Prinzipien, die von diesem oder jenem Weltverbesserer erfunden oder entdeckt sind. Sie sind nur allgemeine Ausdrücke thatsächlicher Verhältnisse, einer unter unseren Augen vor sich gehenden geschichtlichen Bewegung."

Die Bedeutung dieser Thesen für die Arbeiterbewegung liegt nun darin, daß mit einer bis dahin unerreichten Klarheit das Wesen der gesellschaftlichen Struktur und der Zusammenhang der socialen und ökonomischen Interessengruppen nachgewiesen wurden. Daraus mußte sich ergeben das theoretische Verständnis der Entstehung und Lage des Proletariats als notwendiges Produkt eines geschichtlichen Entwicklungsprozesses: das Proletariat lernt sich selbst verstehen! — Aus der geschichtlichen Entwicklung heraus wird nun das Programm für das Ziel der ganzen Bewegung formuliert. Nicht aus dem Kopfe des Denkers, soudern aus den historischen Bedingungen der kämpfenden Klasse ergiebt sich als Mittel: der Klassenkampf und als Ziel: die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Alle bis dahin formulierten Systeme brachten nicht das Einheitliche zum Ausdruck; sie brachten immer Eigenartiges hinein: Genossenschaften, Gewerkvereine, Produktivassociationen ꝛc.; sie konnten nicht das Spezifische, allen socialen Bewegungen Gemeinsame herausbringen: das Geheimnis für die Erfolge der Marxschen Lehre liegt aber eben darin, daß er Ziel und Mittel je in Einem Worte aussprach und es so ermöglichte, daß seine Formulierung zu einer allgemeinen werden konnte, zu einem Leitfaden der ganzen proletarischen Bewegung.

Mit dem Gedankengang von Marx war auch die Taktik festgelegt: Marx hat immer darauf hingewiesen, daß der Kampf des Proletariats ein zweifacher sein müsse, politisch und ökonomisch. —

Gründlich beseitigt wurde mit seiner Theorie der revolutionäre Socialismus, d. h. der Gedanke, daß man Revolutionen auf der Straße machen könne; denn diese sind ja das notwendige Produkt ökonomischer Gestaltungen und Entwicklungen. — Endlich führt seine historisch richtige Auffassung des Proletariats zu einer für alle Länder gemeinsamen Form des Kampfes: das entscheidende Ergebnis ist der Internationalismus der Bewegung.

Als Grundsätze der Taktik ergeben sich also:

1. Verbindung des politischen und ökonomischen Kampfes;
2. Ablehnung des Revolutionarismus und
3. Internationalität.

Die Bedeutung der marxistischen Ideen liegt im Uebergang zu einer neuen prinzipiellen Anschauung der socialen Frage. Man pflegt die Social-Philosophie von Marx zu bezeichnen als sog. historischen Materialismus, wegen der nachgewiesenen Abhängigkeit der Erscheinungen des socialen Lebens von den wirtschaftlichen Grundlagen. Die richtige Formulierung dieser Theorie steht noch aus: wir bemühen uns alle im Schweiße unseres Angesichts, sie zu finden. Aber feststehend ist, daß diese Theorie geboren ist aus einer neuen realistischen, zu der seitherigen idealistischen in Gegensatz tretenden Weltanschauung. Diese, welche als eine Erbschaft des 18. Jahrhunderts bis dahin herrschend war, faßt die Menschen als von Natur gut auf, sucht zu wirken durch Hebung ihres Wissens und ihres Willens; die realistische Auffassung sieht die Menschen als ganz und gar nicht von Natur gut an, sondern glaubt, daß durch einen mühsamen Kampf sich ihre Ursprünglichkeit zur Dressur, Achtung und Verträglichkeit erziehen müsse, daß also die seitherige Geschichte nicht etwa nur ein wüster Traum oder ein Irrtum sei, vielmehr das Produkt der thatsächlichen Machtverhältnisse, daß demnach alle weitere Entwicklung nicht beruhen könne auf der Verbreitung von Aufklärung, sondern lediglich auf einer Verschiebung dieser Machtverhältnisse in bestimmter Weise.

Die Bedeutung von Marx ist mit Einem Worte dahin zu formulieren: Mit ihm und seiner Theorie hört der Socialismus auf, ein Problem des Wissens zu sein und beginnt, ein Problem des Willens zu werden!

VI.

Marx hat das kommunistische Manifest mit den Worten geschlossen: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ Diesem

Rufe wurde zunächst keine Folge gegeben; im Jahre 1848 finden wir in Deutschland nur eine ganz unbedeutende proletarische Bewegung unter dem persönlichen Einfluß von Marx. England stand am Ausgang der Chartistenbewegung; die französische Revolution blieb erfolglos. Dann brach die tiefe Macht der Reaktion über Europa herein, alle Keime einer selbständigen Arbeiterbewegung werden unterdrückt, nur in England blüht das Gewerkschaftswesen auf.

Erst zu Anfang der 60er Jahre regt sich langsam in der Arbeiterschaft das Interesse an socialen Fragen und zugleich ein Zug nach internationaler Verständigung: das Wort, Proletarier aller Länder, vereinigt euch! beginnt Wahrheit zu werden. Der erste Versuch ist die berühmte „internationale Arbeiterassociation“. 1862 schlossen französische Arbeiter, die zur Weltausstellung nach London gekommen waren, ein Einvernehmen mit englischen Arbeitern ab; es folgten dann noch weitere Zusammenkünfte, und 1864 wurde ein Bund gegründet, der Arbeiter aller Länder umfassen sollte. Hierbei waren von Anfang an zwei Aufgaben im Streite mit einander. Die meisten wollten nur ein einfaches Korrespondenzbureau, ein Sekretariat gründen, an das sich die Arbeiter der verschiedenen Länder um Auskunft wenden könnten, das aber keinerlei Einfluß auf die Bewegung in denselben auszuüben hätte. Marx aber vertrat den Gedanken, eine Centralstelle für die gesamte Arbeiterbewegung zu schaffen, von wo die Arbeiter Anregungen und Anleitungen erhalten sollten; ihm sollte die „Internationale Arbeiterassociation“ das erste Experiment sein auf den Ruf des Manifests. Er hat versucht diesen seinen Gedanken in sie hineinzutragen; allein er hat seine Kräfte überschätzt: er ist dort nicht erfaßt worden. Die „Internationale Arbeiterassociation“ wurde begründet durch die sogenannte „Inauguraladresse“ und durch die Statuten, die beide von Marx entworfen waren. Die Inauguraladresse ist ein wahres Meisterstück diplomatischer Finesse; sie ist zunächst unklar in ihrem ganzen Aufbau, allein sie rührt von Karl Marx her, ist also jedenfalls absichtlich unklar. Es sollte ihre Aufgabe sein, alle Strömungen unter Einen Hut zu bringen: die Franzosen, die Gewerkschaftler in England und die deutschen Lassalleaner. Sie erreicht dies zunächst in einer musterhaften Weise: sie verbeugt sich vor den englischen Gewerkschaften, spricht ergreifend von dem Elend der Arbeiter, — und wird so zu einem Band für alle damals organisierten und aktiven Arbeiterschaften.

In den Statuten sind zwar einheitliche Anleitungen enthalten, nirgends aber treten die Gedanken von Marx aufdringlich hervor. Er sagt sich: Wenn ich *jetzt meine* Theorie entwickle, so kommt niemand; ich muß deshalb auch in den Statuten die Zwecksetzung so allgemein fassen, daß ein guter Teil der zielbewußten Arbeiterschaft sich einfügen kann. — Die Thätigkeit der „Internationalen Arbeiterassociation“ bestand denn auch in der ersten Zeit im wesentlichen in der Unterstützung von Streiks. Es ist nun von hohem Interesse, zu beobachten, wie der Geist von Marx immer mehr die Oberhand gegewinnt, während er selbst sich im Hintergrunde hält: auf den Kongressen in Genf (66), Lausanne (67), Brüssel (68), Basel (69) zeigt sich das ganz deutlich. Aber die Zeit für die Erfüllung Europas mit marxistischem Geiste war noch nicht gekommen: an allen Ecken regt sich die Opposition; die Proudhonisten beginnen zu widerstreben, dann die englischen Gewerkschaftler, besonders von dem Zeitpunkte an, da Marx sich für die Pariser Kommune erklärte, endlich auch die Lassalleaner. Diese ganze Opposition krystallisiert sich zu Anfang der 70er Jahre in der Person Bakunins; vielleicht haben dabei persönliche Momente mitgespielt, jedenfalls aber war der Gegensatz ein prinzipieller. Bakunin hatte 1868 die „Alliance internationale de la démocratie sociale“ begründet, in der hauptsächlich italienische und spanische Socialisten vereint waren[1], daneben auch Franzosen; hier kommt der Gegensatz gegen Marx scharf zum Ausdruck, jener Gegensatz zwischen Revolutionarismus und Evolutionstheorie, zwischen idealistischer und realistischer Weltauffassung. Die Opposition Bakunins führte dann zur Auflösung der „Internationalen Arbeiterassociation“, nachdem 1872 der Generalrat nach New-York verlegt worden war; dies war wohl ein Schachzug von Marx, um ein formelles Begräbnis zu umgehen. Ein Jahr vorher waren die Bakuninisten aus der „Internationalen Arbeiterassociation“ ausgeschlossen worden; dieser Ausschluß ist genau dasselbe, wie der Ausschluß der Anarchisten aus dem Londoner Kongreß: immer derselbe Gedanke, daß Socialismus und Anarchismus, tiefer gefaßt Evolution und Revolution, unvereinbare Gegensätze sind.

Damit war der erste Versuch einer Einigung der Proletarier aller Länder gescheitert, und es sollte lange Jahre dauern, bis der Gedanke der Solidarität die Arbeiter wieder zu bewegen begann.

Trotz ihres raschen Untergangs hat die „Internationale Arbeiterassociation“ doch eine große Bedeutung: sie hat zum erstenmale

die Solidarität des Proletariats aller Länder zum klaren Ausdruck gebracht und hat die Arbeiter aller Länder zuerst mit dem marxistischen Ideengang vertraut gemacht. Von da ab ist die proletarische Bewegung überall, trotz aller scheinbaren Rückwärtsbewegung doch nur das allmähliche Einlenken in den marxistischen Geist.

In Deutschland entwickelt sich dieser Geist aus den Lassalle'schen Anfängen. Als 1864 die tödtliche Kugel Lassalle traf, wurde derjenige Mann der Bewegung genommen, der sie bisher allein dargestellt hatte; er hinterließ zunächst nichts: der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein zählte zu dieser Zeit nur 4600 Mitglieder. Die erste Zeit nach seinem Tode vergeht unter kleinlichen persönlichen Streitigkeiten. So war das Feld frei für eine andersartige Bewegung, und diese leitete seit 1864 Wilhelm Liebknecht ein, der als Abgesandter von Marx nach Deutschland gekommen war. Er bediente sich dazu der jugendlich energischen Kraft des Drechslermeisters August Bebel, der Vorsitzender von mehreren, bis dahin radikalen Arbeitervereinen gewesen war. Unter ihrer Führung haben 1868 in Nürnberg 14,000 Arbeiter beschlossen, von Schultze zu Marx überzugehen: die von marxistischem Geiste erfüllte Resolution war von Liebknecht verfaßt. So wurde eine neue Partei gegründet, die den Namen „socialdemokratische Arbeiterpartei" annahm und eine Zeit lang selbständig bestand, bis 1875 in Gotha eine Vereinigung der Lassalle'schen und Bebel'schen Richtungen stattfand. Es ist wichtig, daß diese Einigung zwar ein Kompromiß war zwischen Lassalle und Marx, daß aber von da ab der marxistische Geist immer mehr die Oberhand gewinnt. Das nach 16 Jahren erst an die Stelle des Gothaer tretende Erfurter Programm ist nichts anderes, als eine Wiederauflebung des kommunistischen Manifestes in Anpassung an die moderne Zeit, hier findet sich der Gedanke von Marx einzigartig in der ganzen Bewegung und in allen Ländern in orthodoxer Form. Es beginnt mit den Worten: „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebs, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden" ꝛc.

Es betont dann ferner, wie aus dieser ökonomischen Entwicklung der Konflikt hervorgeht und schließt mit der Forderung der Verwandlung der Produktionsmittel in Gemeineigentum. Die Aufgabe der Partei könne keine andere sein, als den Arbeitern die bestehenden ökonomischen Verhältnisse zum Bewußtsein zu bringen: „Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnotwendiges Ziel zu weisen, — das ist die Aufgabe der socialdemokratischen Partei.“ — Im zweiten Teil werden sodann die Grundsätze formuliert, auf die sich die Partei stützt und die Forderungen, deren Durchführung sie zuerst ins Auge faßt.

Diese Durchtränkung der deutschen Bewegung mit marxistischen Ideen geht allmählich auch auf die übrigen Länder über: seit einem Jahrzehnt haben wir wieder internationale Kongresse, den ersten 1889 bei der Weltausstellung in Paris; hier ist in neuer Form und in weiterem Umfange, als bei der „Internationalen Arbeiterassociation“ der Grundgedanke wieder erstanden. Die jetzigen Kongresse ruhen auf einer viel breiteren Basis, und trotz aller Reibereien bleibt doch der Zusammenschluß der zielbewußten Arbeiterschaft eine Thatsache, der man sich nicht verschließen kann. Seitdem sich die englischen Gewerkschaften auf den Kongressen vertreten lassen, und diese also Socialisten- nnd Gewerkschafts-Kongresse geworden sind, ist thatsächlich alle erdenkliche Internationalität und Solidarität zum Ausdruck gekommen. Mehr und mehr Ein Name ist es, auf den sich, vielleicht widerwillig, alle Teilnehmer einigen; es ist kein Zufall, daß auf diese Versammlungen die Bilder von Marx und Engels herabschauen.

Aber es sind auch noch andere Anzeichen dafür da, daß die Bewegung sich in marxistischem Geiste vereinheitlicht: die ursprünglich so unökonomisch gerichteten Franzosen gehen jetzt mehr und mehr in die gewerkschaftliche Bewegung hinein, wie z. B. die „Bourses du travail“ beweisen. Auch die englische Arbeiterschaft kommt Schritt für Schritt ab von ihrem seitherigen Standpunkt; sie verlangen bis auf wenige Ausnahmen den gesetzlichen Achtstundentag und stellen auf ihr Programm nicht nur die Verstaatlichung der Verkehrsmittel, sondern auch der Bergwerke: das beweist doch, daß sie von ihrem alten rein ökonomischen Programm abgekommen sind. Die eigenartigen Parteiverhältnisse in England machen es sehr schwer, auch unnötig, eine eigene Arbeiterpartei zu gründen. Daranf kommt es aber auch gar nicht an, sondern auf den Geist, in dem sich die socia-

listische Bewegung in einem Lande entwickelt, und da sehen wir auch in England neben der reinen kurzsichtigen Gewerkschaftsbewegung einen social-politischen Geist hervortreten.

In Deutschland dagegen, wo der Kampf anfangs ein rein politischer war, sehen wir seit Ende der 70er Jahre die ökonomisch-gewerkschaftliche Bewegung sich entwickeln und so auch hier eine Kombination beider Bewegungen eintreten.

Wenn aber die französische Bewegung ökonomisch wird, die englische anfängt, socialistisch und politisch zu werden, in Deutschland sich diese beiden Formen vereinigen, — ist das nicht ein Beweis für die Vereinigung der ursprünglich so verschiedenen Bewegungen auf der Mittellinie der marxistischen Auffassung?

Freilich ist diese Entwicklung weniger als eine Thatsache anzusehen, denn vielmehr als eine Tendenz: das Ziel die Aenderung des gesellschaftlichen Zustandes, das Mittel der Klassenkampf. Als Thatsachen beobachten wir noch eine starke Gegensätzlichkeit und vielfaches Streiten; aber es ist die Aufgabe der theoretischen Socialwissenschaft, das Dauernde von dem Zufälligen, wie es sich etwa auf den einzelnen Kongressen abspielt, zu unterscheiden.

VII.

Hier soll unter Vermeidung alles Persönlichen von einigen Differenzpunkten in der heutigen socialistischen Bewegung die Rede sein. Da ist zunächst jener oft berührte Gegensatz zwischen dem Glauben an die *Evolution* und dem Streben nach *Revolution*, wie er sich neuerdings wiederum in den sog. „Jungen“ und den Anarchisten ausprägt, und so bald nicht aussterben wird. Denn in jedem Augenblick wachsen ja aus den in dumpfer Existenz dahinlebenden unteren Schichten neue Elemente empor und tragen selbstverständlich die gleichen Empfindungen wieder in die sociale Bewegung hinein, die sie in ihren Anfängen gehabt hat. Sie finden ihre geborenen Führer in deklassierten bürgerlichen Existenzen proletarischer Art, die sich mit Enthusiasmus an ihre Spitze stellen. Der sich seit Jahren vollziehende Prozeß ist der, daß immer neue Massen von den reiferen evolutionistischen Führer-Elementen aufgesogen werden. Aber die Auffassung dieses Begriffes ist auch verschieden. Derselbe beruht darauf, daß wir uns in einem unausgesetzten Zustande der ökonomischen und socialen Umschichtung befinden, daß sich an den jeweiligen Zustand bestimmte Interessen und Herrschaftsverhältnisse knüpfen,

daß sich diese durch die Entwicklung verschieben, die herrschenden Klassen langsam aufgelöst werden und andere Klassen zur Herrschaft gelangen, daß sich also die Macht nur in dem Maße verschieben kann, wie sich die subjektiven Bedingungen, vor allem die Charakterbildung, verschieben. Das ist nun oft mißverstanden worden: in diesen Gedanken soll nicht ausgedrückt sein' daß nun der Einzelne die Hände in den Schoß legen dürfe, bis ihm die reife Frucht zufalle. Diese vielfach gehegte Auffassung des Marxismus als eines gewissen Quietismus, der Glaube, daß die Bewegung an sich eine objektive Macht sei, ist nicht verknüpft mit dem Begriffe der Evolution; denn er verkennt, daß sich diese abspielt unter lebenden Menschen, welche selbst die Entwicklung vollziehen, und daß sie daher für die lebenden Menschen niemals eine gesetzliche sein kann, sondern immer eine von ihnen selbst gemachte ist. Hier liegt der Gegensatz zwischen dem Theoretiker und den handelnden Personen: wenn ich als Theoretiker die sociale Bewegung als kausale Verknüpfung zwischen den ökonomischen Gestaltungen und den handelnden Menschen aufdecke, so heißt das, daß ich ihr in einem gegebenen entscheidenden Augenblick Zwecke und Ziele setze; dem praktisch Handelnden aber erscheinen sie als in der Zukunft liegend. Von einer Naturgesetzlichkeit im streng korrekten Sinne ist also nicht die Rede, und wir können getrost hinzufügen: naturgesetzlich notwendig sind nicht einmal die Beschlüsse, die zu bestimmten Zielen hinführen. Denn warum sollte denn die Entwicklung zum Socialismus führen, und nicht vielmehr zu einem Untergange der westeuropäischen Kultur? —

Der Gedanke der Evolution schließt also den der Kräftigung des Willens nicht aus. Wenn Karl Marx von weniger großen Geistern interpretiert wird, so können diese den Gedanken des Quietismus wohl herauslesen: aber das beruht auf Verkennung; man braucht nur zwei Marxisten zu sprechen, um diesen Gegensatz sofort hervortreten zu sehen.

Der Evolutionsgedanke und mit ihm der Gedanke, daß sich die Emanzipation des Proletariats schrittweise vollzieht, ist ganz und gar nicht zu verwechseln mit einem nüchternen Aufgehen in den Sorgen des Alltagslebeus. Hier handelt es sich um den Gegensatz des Ideals einer Partei zu ihrem Programm: das Ideal, welches das letzte Ziel einer Partei ausdrückt, muß immer in der Form einer ethischen Postulierung aufgestellt werden, muß, von warmer Begeisterung getragen, im Herzen weiterleuchten. Für das Ideal die Wärme, für

das Programm die Klarheit! Aber man braucht bei aller kühlen Erwägung der politischen Maßnahmen sich doch die warme Begeisterung nicht aus dem Herzen reißen zu lassen. Es ist einer der unerquicklichsten Züge der heutigen socialdemokratischen Bewegung, daß sehr Viele die Fähigkeit der Begeisterung verloren haben. Richtig ist das Wort St. Simons an einen seiner Schüler: „Vergessen Sie nicht, daß man begeistert sein muß, um große Thaten zu vollbringen!“

Dieser Gegensatz, als ein solcher des Temperaments, wird wohl immer bleiben: es wird immer Leute geben, die glauben, daß der Einzug in das gelobte Land unmittelbar bevorstehe, und solche, die meinen, der Marsch durch die Wüste werde noch von recht langer Dauer sein. Darnach aber wird sich auch die Stellung zu den Reformen gestalten: diejenigen, die schon am Thore zu dem neuen Gebäude zu stehen glauben, werden sich weigern, den alten Bau noch zu verbessern; diejenigen, welche diesen Eingang noch weit entfernt halten, werden sich in dem alten Gebäude so wohnlich als möglich einrichten.

Diese Gegensätze schließen auch solche der Taktik ein, die indessen nicht zu hoch anzuschlagen sind. Prinzipiell sind hier zwei Mittel gegeben, die politische und die gewerkschaftliche Bethätigung; die Frage, ob das eine oder das andere anzuwenden sei, ist veraltet: es kann sich nur um das Maß des einen oder des anderen handeln; dies aber hängt ab von dem Orte und von den socialen Umständen. Die verschiedenen Länder zeigen eine so verschiedenartige Entwicklung, daß von einer einheitlichen Taktik wohl kaum je wird die Rede sein können. Je nach dem Maße demokratischer Freiheit muß die Frage von Ort zu Ort entschieden werden, ebenso die, ob das Proletariat eine selbständige politische Partei bilden soll. England hat z. B. das bestorganisierte Proletariat und brauchte doch bis jetzt infolge des Schaukelsystems der andern Parteien keine selbständige Arbeiterpartei; wie lange das noch dauern wird, ist nicht zu bestimmen, es scheint, daß sich nachgerade eine solche dort bilden wird.

Aktueller noch sind Gegensätze, die in letzter Zeit ganz besonders scharf hervorgetreten sind, wie die Agrarfrage, und der Vorwurf gegen die Arbeiterführer, daß sie „verbürgerten.“ Dem gegenüber muß daran festgehalten werden, daß es keine Willkür ist, wenn sich die social-demokratische Bewegung darstellt einerseits als eine demokratische und andererseits als eine socialistische: die Emanzipation

des Proletariats, die sie anstrebt, hat eine materielle und eine ideale Seite. Ideal kann sich eine Klasse nur dann als emanzipiert betrachten, wenn sie die herrschende geworden ist; materiell kann davon nicht die Rede sein, so lange die Umstände weiter wirken, die heute die Inferiorität der Klasse begründen. Das Proletariat muß sich also die Beseitigung des kapitalistischen Systems zum Ziele setzen: eine Einführung von Verbesserungen in dieses System wäre ja keine neue Ordnung, sondern nur die Verbesserung einer alten. Diese Beseitigung kann nach zwei Richtungen erfolgen, entweder durch Rückbildung zu kleinbürgerlichen, lokalen, zünftlerischen Produktionsformen, oder unter Erhaltung der Großproduktion: ein Drittes giebt es nicht.

Soll die Beseitigung erfolgen unter Erhaltung der Großproduktion, so kann sie nur auf Grund des Socialismus vor sich gehen, d. h. auf dem Wege der Gemeinproduktion. Das Proletariat kann sich selbstverständlich nur für diesen letzteren Weg entscheiden, weil seine ganze Existenz mit der Großproduktion verknüpft ist: es ist ja nur ihr Schatten!

Also kann nur der Socialismus das Ziel des Proletariats sein.

Wie wird sich nun das Proletariat verhalten zu denjenigen Teilen der Bevölkerung, die geringere oder keine Tendenz zur Proletarisierung haben, also z. B, zum Kleinbürgertum?

Hier entsteht das schwere Dilemma: Soll das Ziel ein proletarisches bleiben, oder soll es demokratisch werden? Soll sich die Arbeiterpartei für jene unteren, noch nicht proletarisierten Stufen des Bürgertums interessieren, demgemäß eine Demokratie werden, was wird dann aus ihrem proletarischen Programm? Die Antithese heißt also: socialistisch oder demokratisch?

Für die Entwicklung werden auch hier vielfach die lokalen Umstände maßgebend sein. In Deutschland z. B., wo die Social-Demokratie die ganze Erbschaft der Radikalen übernommen hat und sie auch weiterführt, muß sie mit einer gewissen Notwendigkeit den proletarischen Charakter aufgeben. Im Sinne des Fortschritts müssen wir die Parteien immer gruppieren nach der höheren Entwicklung des Wirtschaftssystems, das sie vertreten; in diesem Sinne sind also die heutigen fortschrittlichen Parteien die Bourgeoisie und die Social-Demokratie, resp. das Proletariat, dessen spezielle Bedeutung ja darin liegt, daß es die Vertreterin der großen und größten Produktion ist. Wenn also die socialistische Bewegung ihre Mission erfüllen will, so

wird sie sich hüten müssen, mit den Handwerkern, der Hausindustrie und sonstigen kleinen, absterbenden wirtschaftlichen Existenzen Kompromisse einzugehen.

Wenn sich nun aber auf der anderen Seite Bevölkerungsklassen zeigen, die, wie z. B. das Handwerk und die Landwirtschaft jenem Zug zur Proletarisierung nicht unterworfen sind, weil bei ihnen die kleinbetriebliche Form unter Umständen höhere Bedeutung hat, was soll dann diesen gegenüber geschehen? Das ist das Problem, das sich heute als „Agrarfrage" der Socialdemokratie vor Augen stellt: wird das gemeinsame, auf dem Großbetrieb beruhende Ideal eine Veränderung erfahren müssen in seiner Anwendung auf die landwirtschaftliche Bevölkerung? Und wenn man zur Einsicht gelangt, daß in der Landwirtschaft der Großbetrieb nicht die höchste Form ist, wie bei der Industrie: soll man dann demokratisch werden, um jene kleinbürgerlichen Existenzen mit zu umfassen, oder proletarisch bleiben und jene Elemente ausschließen?

Die Deduktionen von Marx sind auf das landwirtschaftliche Gebiet nicht ohne weiteres anwendbar; er hat ja Bedeutendes auch über die Agrarfrage gesagt, aber seine Theorie von der Entwicklung zum Großbetrieb und von der damit fortschreitenden Proletarisierung trifft nur auf die Industrie vollkommen zu: hier ist also eine Lücke, welche die Wissenschaft noch auszufüllen hat.

VIII.

Ein weiterer scharfer Gegensatz aber ist der nationale: die socialistische Bewegung kann in jedem Augenblick gestoppt werden, da an irgend einer Stelle die nationalen Gegensätze mächtig hervortreten; dann müssen die socialen Streitigkeiten schweigen, weil die Existenz der beiden streitenden Gruppen bedroht ist. Selbst wenn sich die westeuropäischen Kulturstaaten so weit vereinigen würden, daß nur die socialen Gegensätze noch das Feld beherrschten, könnten doch andere Elemente sich einmischen, z. B. die Russen oder Ostasiaten. Das rapide Emporwachsen Japans und der Versuch Chinas, auch Kulturstaat zu werden, lassen solche Möglichkeiten gar nicht so entfernt erscheinen. Es kann der Moment kommen, wo die Gesellschaft sich sagt: jetzt sind alle inneren Streitigkeiten bedeutungslos gegen die Bedrohung des äußeren Feindes; durch eine drohende Ueberschwemmung mit Kulis z. B. würde die Arbeiterbewegung an der Wurzel untergraben werden.

Zu sprechen wäre noch von der Stellung gegenüber der socialen Bewegung seitens derjenigen Elemente, wie wir hier in der Mehrzahl vereinigt sind, sog. ideologischer Elemente, d. h. solcher Personen, die keine unmittelbaren Klasseninteressen haben und doch Stellung nehmen wollen. Sie sollten vor allem zu der Ueberzeugung gelangen, daß die sociale Bewegung nichts Zufälliges, Gemachtes ist, sondern etwas Notwendiges; sie sollten ferner bei vorurteilsloser Prüfung erkennen, daß sie auch in der Form so ist, wie sie sein muß. Ist es etwa ein Zufall, daß gerade 1818 ein Mann geboren wurde, wie Karl Marx, und daß er 1847 ein Pamphlet geschrieben hat, das kommunistische Manifest? Sie sollten sich endlich überzeugen, daß auch in der Wahl des Mittels eine Notwendigkeit besteht. Dieses Mittel heißt in Einem Wort: Klassenkampf. Aus den ökonomischen Bedingungen ergiebt sich nicht nur drs proletarische Ideal, sondern auch die Form, in der es sich verwirklichen will. Sociale Konflikte sind Interessen-Konflikte, weil sie bestimmte Personengruppen an bestehende Formen des wirtschaftlichen Daseins anschließen.

Es heißt die Menschennatur verkennen, wenn man glaubt, daß sie eine einmal errungene Machtstellung freiwillig aufgeben werde; wer es dennoch annimmt, dem kann ich nicht beweisen, daß er Unrecht hat: hier versagt die rein wirtschaftliche Beweisführung und die Beurteilung des Menschen muß an die Stelle treten. Ich glaube niemals daran, daß aus irgend welchen Idealen heraus eine bestehende interessierte Klasse, z. B. die Bourgeoisie, freiwillig Konzessionen machen wird, die ihren Interessen widersprechen. Einzelne Persönlichkeiten gewiß, warum nicht? wir sehen es täglich: aber eine ganze große Klasse? Ich sehe dafür die Möglichkeit nicht, und in der Geschichte ist es niemals geschehen.

Aber es handelt sich nicht nur um jene ökonomischen Gegensätze allein, sondern um viel weitergehende; denn um jene gruppiert sich eine ganze Reihe von bestimmten Anschauungen über Wert und Wesen des Lebens, das, was wir eine bestimmte Weltanschauung nennen. Alles, was wir bei den Menschen an Glauben, Idealen, Weltanschauung finden, ist das Produkt der Umstände, unter denen sie leben, wenigstens für Massen von Menschen, für ganze Klassen. Mit Notwendigkeit müssen wir daher annehmen, daß sich innerhalb bestimmter Interessengruppen bestimmte Ideale und Vorstellungen bilden, die sich dann im Gegensatz der Weltanschauung bemerkbar machen. — Dieses scheinen mir die Gründe zu sein, weshalb sich unsere Entwicklung

in Klassenkämpfen vollziehen muß; wenn ich nun frage, welches die Stellung der denselben fernstehenden Elemente sein soll, so muß ich die notwendige Konsequenz ziehen, daß es sich niemals darum handeln kann, diese Gegensätze zu beseitigen, diese Klüfte zu überbrücken, das Unvereinbare zu vereinbaren, und zwar aus dem Grunde, weil ich eben nicht an die Zufälligkeit derselben glaube, sondern an ihre Notwendigkeit.

Wenn nun Kampf die Losung ist, ist denn das eine so unerträgliche Auffassung, etwas gar so schreckliches? — Man thut, wenn man sich für die Notwendigkeit dieses Kampfes entschieden hat, immer so, als ob man sich damit dem Bösen gleichsam verschrieben habe, als ob man alle Hoffnung auf die Entwicklung nun aufgeben müßte. Ja, da stehe ich nun freilich auf dem Boden, daß ich mich freue über diesen Kampf, denn nur der Kampf ist Leben! — Also für mich ist es ein fröhlicher Entscheid, daß es notwendig einen Klassenkampf geben müsse. Nun gut! Kämpfen wir! Warum denn nicht? Deshalb sollten wir nicht allzu trübselig diesem Ergebnis gegenüber stehen, daß wir uns nicht damit aussöhnen könnten. Wenn aber auch das Wort der George Sand richtig ist (das sich Karl Marx zu eigen gemacht hat):

„Le combat ou la mort; la lutte sanguinaire ou le néant.
C'est ainsi que la question est invinciblement posée,“

so möchte ich doch als das Wünschens- und Erstrebenswerte hinstellen, wie wir formal nie außer Acht lassen sollen, daß der Kampf ein gesetzlicher sein soll. Hochgehalten muß werden die Heiligkeit der Rechtsidee: man muß kämpfen für ein Recht und gegen ein Unrecht je nach der Ueberzeugung. Man muß das Vertrauen auf die Rechtsidee schon darum aufrecht erhalten, damit das Vertrauen bleibt, daß das erreichte Erstrebte auch wirklich als Gesetz gelten werde, damit wir nicht in ein Chaos hineinkommen.

Und dann soll der Kampf nicht mit unanständigen Mitteln geführt werden: hier wird auf beiden Seiten sehr viel gefehlt. Auch auf dem Boden des Klassenkampfes muß man die Stellung des Gegners als eine ehrliche anerkennen. Das folgt mit Notwendigkeit aus der Anschauung: wenn ich den Kampf als etwas Zufälliges annehme, so darf ich die Gegner für eine böswillige Gesellschaft halten; betrachte ich ihn aber als Notwendigkeit, so muß ich zugeben, daß sie gar nicht anders können. Es haftet dem Kampf nicht not-

8

wendig an, daß er mit vergifteten Pfeilen geführt werden müsse: Verdächtigung der Motive, Brutalität, Unterdrückung seitens der Machthaber 2c., das gehört nicht hinein, muß vielmehr bei einer tieferen Auffassung eliminiert werden; die Grundsätze der Ehrlichkeit, Unabhängigkeit, gegenseitiger Glaubenstreue müssen mit dem Klassenkampf auf's innigste verknüpft sein, wenn er nicht verhängnisvoll werden soll. Sind sie vorhanden, so freue ich mich dieses Kampfes.

Noch ein Wort über die Stellung derjenigen Gesellschaft, in deren Auftrag ich hier zu sprechen die Ehre habe!

Ich kann mir wohl denken, wie eine ideologische Gesellschaft, d. h. eine solche, die aus am Kampfe zunächst unbeteiligten Elementen besteht, Segensreiches in diesem Klassenkampfe wirken könnte; aber freilich nur in einer bestimmten Richtung. Wenn sie sich eben nicht auf die Seite einer der kämpfenden Parteien stellen will, so kann ihre Aufgabe nur eine formale sein und darin bestehen, daß sie durch ihre Agitation den Gedanken von der absoluten Notwendigkeit des Klassenkampfes zum herrschenden zu machen versucht, und daß sie dahin wirkt, diesen Kampf zu einem civilisierten, von gewissen humanen Grundsätzen erfüllten zu gestalten. Es kann noch hinzutreten eine Pflege der in jedem Kampfe sich auf beiden Seiten ergebenden Verwundeten, der Armen, der niedergehenden Elemente u. dgl.; mit Einem Worte: ich kann mir eine solche Gesellschaft nur denken organisiert als ein „rotes Kreuz“ im socialen Krieg!

Der schweizerische Außenhandel.

Von J. F. Peyer im Hof

(Schluß.)

Wie oben gesagt, hat der schweizerische Außenhandel im Jahre 1895 gegenüber dem Vorjahre um Fr. 132,133,607 zugenommen, und zwar einerseits infolge[1]) vermehrter Einfuhren aus:

---

[1]) Mit Weglassung der minder wichtigen Positionen, was auch für die weiterfolgende Position gilt.

Deutschland	von rund	Fr.	31,036,000
Frankreich	„	„	28,207,000
Italien	„	„	13,735,000
Großbritanuien	„	„	4,232,000
Rußland	„	„	6,349,000
Spanien	„	„	4,228,000
Aegypten	„	„	3,362,000
Ostasien	„	„	3,692,000
Vereinigten Staaten von N.-A.	„	„	3,741,000

und anderseits vermehrter Ausfuhr nach:

Deutschland	„	„	7,301,000
Frankreich	„	„	1,480,000
Italien	„	„	1,276,000
Großbritannien	„	„	12,430,000
Kanada	„	„	1,036,000
Vereinigten Staaten von N.-A.	„	„	19,134,000
Chili und Peru	„	„	1,510,000

Die Veränderungen in Einfuhr und Ausfuhr in Rechnung gezogen, ergeben als Schlußresultat des Jahres 1895 folgende Zahlen:

	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.
Deutschland	273,891,065	164,411,253
Oesterreich-Ungarn	67,816,050	39,225,234
Frankreich	138,459,298	74,524,453
Italien	157,559,078	39,209,544
Belgien	23,965,377	10,958,378
Niederlande	3,621,247	3,999,422
Großbritannien	47,371,937	130,016,126
Rußland	61,783,982	21,855,887
Skandinavien	1,331,313	4,189,780
Dänemark	158,081	2,425,577
Spanien	15,463,393	11,817,574
Donauländer	3,733,584	6,007,200
Europäische Türkei	1,048,440	5,027,920
Egypten	14,364,656	2,273,146
Asiatische Türkei	2,017,176	3,736,538
Britisch Indien	4,322,148	9,825,179
Niederländisch Indien	5,611,660	2,884,377
Ostasien	23,645,818	7,368,535

	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.
Vereinigte Staaten von Nordamerika .	38,825,316	90,374,831
Centralamerika	4,789,561	4,770,662
Chili und Peru	384,789	2,928,004
Brasilien	13,308,185	5,817,447
La Plata	3,280,293	5,228,425

Wie man sieht, beherrscht Deutschland als Einfuhrland stetsfort die Situation. Diesbezüglich dürfte auch die folgende Zusammenstellung nicht ohne Interesse sein.

	Einfuhr aus Deutschland Fr.	Ausfuhr nach Deutschland Fr.
1892	227,992,996	162,198,730
1893	237,779,975	167,868,249
1894	242,854,722	157,109,689
1895	273,891,055	164,411,253 [1])

In gleicher Weise scheint uns auch das Faktum, daß die Einnahmen der schweizerischen Zollstätten, über welche die deutschen Einfuhren in die Schweiz eingehen, im Jahre 1895 58,81 Procent der gesamten schweizerischen Zollerträgnisse ausgemacht haben, unzweideutig für das Uebergewicht Deutschlands zu sprechen, wenn auch in Betracht gezogen wird, daß in denselben einerseits der bedeutende nachbarliche Verkehr und anderseits die durch Deutschland nach der Schweiz transitierenden Güter inbegriffen sind.

Werden die Waren-Kategorien in Betracht gezogen, welche beim Importe aus Deutschland im Vordergrund stehen, so wird man kaum den Eindruck erhalten, daß es die Scheiz auf dem Wege der Tarifpolitik mit ihrer sogenannten gewerblichen Verselbständigung bisher sehr weit

---

[1]) Wir können uns nicht enthalten, hier auf den Bericht des Schweiz. Handels- und Industrievereins für das Jahr 1895 Bezug zu nehmen, aus dem hervorgeht, daß im allgemeinen das bekannte Wort von Rouleaux immer noch vielfach auf die Erzeugnisse der deutschen Industrie zutrifft. Speziell die Waren-Industrie Seide betreffend sagt dieser Bericht, daß der Verkehr mit Deutschland durch die enorm hohen Zölle erschwert werde, und fügt dann mit Bezug auf die Konkurrenz der deutschen Seidenfärberei bei, an der Stelle der vornehmen Lyoner Färberei, welche die anerkannte Lehrmeisterin der schweizerischen gewesen sei, trete die deutsche, von welcher wir nichts profitieren könnten, es wäre denn die Kunst, nur immer möglichst billige Waren zu liefern, während von den französischen noch immer etwas und zwar etwas Gutes habe gelernt werden können.

gebracht hat; aber auch der Ansicht wird man sich nicht verschließen können, das für den sehr wahrscheinlichen Fall, als auf die Zeit des Ablaufs der gegenwärtigen Verträge deren Erneuerung angestrebt wird, zumal bei Unterhandlungen mit Deutschland die einschlägigen Ziffern im Gedächtnis zu behalten sein werden. — Aehnliche Erwägungen werden auch Italien gegenüber am Platze sein.

Was Frankreich betrifft, so ist aus der Thatsache, daß sich unter dem Einflusse des schweizerisch-französischen Handelsabkommens die französische Einfuhr in die Schweiz im Jahre 1895 um rund 28 Millionen, diejenige in umgekehrter Richtung nur um Fr. 1,480,000 gehoben hat, ohne weiteres der Schluß gezogen werden, die Schweiz sei bei jenem Abkommen zu kurz gekommen.[1]) Wir halten dafür, daß zur Zeit ein Urteil über die dauernden Folgen dieser Abmachung verfrüht ist und zudem ist wohl zu berücksichtigen, daß unter den mehr eingeführten Waren und Erzeugnissen solche, hinsichtlich welcher die während des Zollkrieges entstandenen Lücken auszufüllen waren, und mit deren Bezug aus Frankreich sei es wegen des Preises und mehr noch wegen der Qualität den schweizerischen Empfängern jedenfalls gedient war, den überwiegend größern Teil ausmachen.

Die günstige Gestaltung unseres Exporthandels im Jahre 1895 ist namentlich den stärkern Ausfuhren nach Großbritannien und seinen Kolonien, und dann auch nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zuzuschreiben. Diese Exporte betragen nahezu 36 Procent unserer *Gesamtausfuhr* von *allen* Warenkategorien und nach *allen* Ländern, und diese 36 Procent fallen umsomehr ins Gewicht, als *sie sich nur aus Industrieprodukten zusammensetzen.* — Im Hinblick auf die Bedeutung unserer Handelsbeziehungen zu Großbritannien können wir uns nicht enthalten, neuerdings unser Erstaunen über die mehr als eigentümliche Beurteilung auszudrücken, welcher die englische Handels- und Kolonialpolitik hie und da in der schweizerischen Presse[2]) begegnet, und welche uns vom schweizerischrn Standpunkte aus, hinsichtlich dessen die Schweiz auf eine gesunde Realpolitik angewiesen ist, mindestens unverständlich erscheint. Diesbezüglich können wir immerhin konstatieren, daß

---

[1]) Recht sonderbar, fast drollig nimmt es sich aus, daß zu gleicher Zeit auch von französischer Seite ähnliche Klagen über Abkommen laut werden.

[2]) Zu den wunderlichsten Leistungen in diesem Kapital gehört unstreitig die Vergleichung der Buren mit den alten Eidgenossen, und der englischen Politik mit der habsburgischen Hauspolitik, welche neulich von einem größern Schweizerblatte seinen Lesern vorgeführt worden ist.

die von uns ausgesprochenen Ansichten in jenen Kreisen, die zu einem kompetenten Urteil am ehesten befähigt sind, ungeteilte Zustimmung gefunden haben. — Von Exkursionen auf das Gebiet hoher Politik halten wir uns ferne und verzichten daher auch auf Reflexionen über Englands Machtstellung im großstaatlichen Concerte; — im wohlverstandenen eigenen Interesse aber wünschen wir, daß Englands Stellung und Politik im Welthandel nicht nur die gleiche bleiben, sondern sich noch weiter entwickeln möge.

Was die kommenden Dinge in der nordamerieanischen Union unserem Exporte bringen werden, läßt sich zur Zeit mit auch nur einiger Sicherheit nicht voraussagen. Allerdings ist durch die vorläufige Wahl der Wahlmänner von zwei Uebeln das kleinere eingetreten; — nicht der Freiprägungsmann, sondern der Schutzzöllner wird Präsident der Union werden. Aber damit sind die Besorgnisse, daß nach dem Aufschwung, auf welchen nach den Ergebnissen des Jahres 1895 gehofft wurde, unsere Handelsbeziehungen zu Nordamerika durch das, was kommen wird, wieder ungünstig beeinflußt werden können, nicht behoben, hat ja doch schon das eben abgelaufene Jahr gezeigt, wie empfindlich das Barometer ist.

Mit Rücksicht auf dasjenige, was wir im Eingange über die passiven Handelsbilanzen gesagt haben, mag hier noch speciell die Schweiz betreffend angeführt werden, daß die Unterbilanz ihres Aussenhandels im Jahre 1895 252,5 Millionen Franken oder in Procenten der Einfuhr 27,57 betragen hat. — Die Vorjahre ergeben folgende Procentsätze: 1889 23,2 Procent, 1890 26,2 Procent, 1891 27 Procent, 1892 24,36 Procent, 1893 21,88 Procent, 1894 24,77 Procent. — Die Thatsache, daß gerade die Jahre mit den höhern Summen der Warenstatistik auch die höhern procentualen Zahlen der Unterbilanz aufweisen, kann wohl als ein weiteres Argument gegen die Forderung geltend gemacht werden, es müsse durch Erhöhung der Eingangszölle, d. h. durch die Beschränkung der Einfuhr das Gleichgewicht zwischen dieser und der Ausfuhr hergestellt werden, wenn die schließliche Verarmung des Landes vermieden werden wolle.

Haben wir bisher die Bewegung des schweizerischen Aussenhandels vorwiegend mit Rücksicht auf das Jahr 1895 besprochen, so wollen wir nun auch noch einen Blick auf ihren Gang während einer längeren Periode werfen und damit einige Vergleichungen mit einigen der wichtigsten Handels- und Industriestaaten verbinden. Zu dem Ende folgen drei tabellarische Uebersichten, deren zwei erste sich an die Jahresberichte zur schweizerischen Handelsstatistik anlehnen, während die dritte den Publikationen der betreffenden Staaten entnommen ist.

Tabelle 1.

Außenhandel der Schweiz.

Staaten	Einfuhr						Ausfuhr					
	1893		1894		1895		1893		1894		1895	
	Betrag	Proz.	Betrag	Proz.	Betrag	Proz.	Betrag	Proz.	Betrag	Proz.	Betrag	Proz.
Deutschland	237,779,975	28.24	242,854,722	29.40	273,891,065	29.91	167,868,249	25.97	157,109,689	25.29	164,411,253	24.79
Oesterreich-Ungarn	76,236,668	9.21	80,255,683	9.72	67,816,050	7.40	39,907,017	6.10	39,343,481	6.33	39,225,234	5.91
Frankreich	111,558,546	13.48	110,251,969	13.35	138,459,298	15.12	74,252,502	11.49	73,043,608	11.76	74,524,453	11.24
Italien	146,965,625	17.76	143,823,682	17.41	157,559,078	17.20	42,888,543	6.63	37.933,153	6.11	39,209,544	5.91
Total Grenzländer	572,540,814	69.19	577,186,056	69.88	637,725,491	69.63	324,916,311	50.26	307,429,931	49.49	317,370,484	47.85
Großbritannien	44,419,524	5.36	43,139,691	5.22	47,371,937	5.17	118,063,178	18.27	117,579,785	18.93	130,016,126	19.60
Rußland	55,305,066	6.68	55,734,590	6.75	61,783,982	6.74	18,433,937	2.85	22,416,259	3.61	21,865,887	8.30
Belgien	21,341,895	2.58	23,035,035	2.79	23,965,377	2.62	9,947,196	1.54	11,531,055	1.85	10,958,378	1.65
Spanien	8,935,383	4.68	11,235,732	1.36	15,463,933	1.69	9,165,451	1.42	11,701,797	1.88	11,817,574	1.78
Ganz Europa	715,809,595	86.50	720,181,625	87.29	797,321,175	87.06	505,667,605	78.22	494,820,450	79.65	515,716,753	77.75
Afrika	12,112,433	1.46	12,280,662	1.49	15,463,369	1.69	4,997,446	0.77	5,511,170	0.89	5,217,439	0.78
Britisch Indien	3,737,157	0.45	3,917,777	0.47	4,322,148	0.47	12,275,479	1.90	10,809,438	1.74	9,825,179	1.48
Ganz Asien	35,362,834	4.27	31,233,296	3.78	35,596,802	3.89	27,599,126	4.27	26,330,363	4.24	23,814,629	3.58
Nordamerika	38,147,324	4.61	35,084,277	4.25	38,825,316	4.24	80,108,982	12.39	71,840,330	11.56	90,974,831	13.71
Ganz Amerika	59,220,437	7.16	58,126,391	7.04	62,510,513	6.82	104,364,454	16.15	90,545,473	14.58	113,383,840	17.10
Australien	5,016,530	0.61	4,061,347	0.49	4,964,157	0.54	1,763,845	0.27	1,596,493	0.26	1,899,764	0.29
Unbestimmbar	—	—	—		—	—	2,058,717	0.32	2,395,314	0.38	3,327,750	0.50
Total	827,521,829	100	825,883,321	100	915,856,157	100	646,451,193	100	621,199,263	100	663,360,175	100

Tabelle 2.

Schweizerischer Außenhandel auf Grund der Warenstatistik.

Einfuhr			Jahr	Ausfuhr		
1. Lebensmittel	2. Rohstoffe	3. Fabrikate		4. Lebensmittel	5. Rohstoffe	6. Fabrikate
Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
240,221,705	322,964,682	263,892,208	1888	74,566,686	102,427,607	496,066,355
262,168,615	350,489,188	292,029,684	1889	73,580,321	94,498,133	527,184,958
295,805,219	345,791,896	303,676,161	1890	78,822,491	85,781,981	538,208,649
304,159,547	322,281,031	305,950,560	1891	80,000,257	80,432,806	511,433,872
270,312,926	327,777,857	271,896,813	1892	80,953,853	84,026,933	492,668,440
246,447,737	333,994,352	247,079,740	1893	77,620,563	83,300,183	485,580,447
264,736,921	310,111,489	251,034,911	1894	80,661,187	75,849,733	464,688,343
277,456,453	357,313,811	281,085,692	1895	78,586,364	81,487,002	503,286,809

Wir haben in obiger Zusammenstellung soweit zurückgegriffen, als es das uns zur Verfügung stehende statistische Material ermöglicht hat, während wir uns in der Tabelle 1 auf die Jahre 1893/95 beschränkt haben, welche genügen, um die Verschiebungen der Handelsbewegung in neuerer Zeit, zumal diejenigen infolge des Zollkrieges mit Frankreich erkennen zu lassen.

Tabelle 3.

Außenhandel einiger Staaten.

Spezialhandel ohne Edelmetalle

Einfuhr					Staaten	Ausfuhr				
1875	1880	1885	1890	1895		1875	1880	1885	1890	1895
373,9	411,2	371,0	420,7	416,7	Großbritannien in Millionen L.	223,5	223,0	213,0	263,5	225,9
3527,7	2819,1	2939,3	4145,5	4120,7	Deutschland in Mill. Mk.	2491,8	2892,9	2859,5	3326,5	3318,1
3536,7	5033,2	4088,4	4436,9	3719,3	Frankreich in Millionen Fr.	3872,6	3467,9	3088,1	3753,4	3373,8
1307,1	1680,9	1347,0	1672,1	1680,4	Belgien in Millionen Fr.	1101,8	1216,7	1200,0	1437,0	1385,4
1206,9	1186,8	1459,9	1319,6	1187,3	Italien in Millionen Fr.	1022,3	1104,1	950,5	895,9	1037,7
549,3	614,5	557,9	610,7	727,4	Oesterreich-Ungarn in Mill. öst. Währung. Fl.	550,9	676,0	672,1	771,4	742,5
(1870) 436,0	668,0	455,9	789,3	732,0	Vereinigte Staaten in Mill. Doll.	(1870) 376,5	823,9	726,7	845,2	743,4
Nur Gewichts-, keine Wertangaben.		227,5	954,2	915,8	Schweiz. in Millionen Fr.	Nur Gewichts-, keine Wertangaben.		633,6	702,8	663,3

Stellen wir vorerst fest, worin der eigentliche Inhalt des Begriffes „Außenhandel“ zu suchen ist. — Unsere schweizerische Statistik umfaßt allerdings und gewiß mit Recht und ihrem Zweck entsprechend, den ganzen Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande. Allein wir würden gleichwohl fehl gehen, wenn wir in diesem Gesamtgüteraustausch jenen Außenhandel erblicken wollteu, dessen Entwicklung die Staaten als eine ihrer wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben betrachten. „Außenhandel“ in diesem Sinne bedeutet den Anteil eines Landes am Welthandel hinsichtlich seiner Ein- und Ausfuhr, vermittelst dessen die thunliche Ausgleichung bezw. die Ergänzung und Entwicklung seiner wirtschaftlichen Elemente und Kräfte erzielt werden soll. Deshalb die lebhafte, ja ängstliche Sorge für die günstige Gestaltung des Außenhandels sowohl in Betreff des Bezugs als des Absatzes, wobei nicht selten der letztere in den Vordergrund gestellt wird. — Dies ist eben jetzt der Fall, wo die überraschende Zunahme des deutschen Exportes mehr als nur die Aufmerksamkeit der andern Großstaaten auf sich zieht. Wir führen einige Stimmen an, welche gerade in neuester Zeit hierüber laut geworden sind.

Zunächst erwähnen wir die eifrigen Bestrebungen Oesterreich-Ungarns und der dortigen berufenen Kreise für die Heaung des Exportes. — Das Sprüchwort: „Hat der Bauer Geld, so hat es auch die ganze Welt!“ gilt auch — schreibt A. Raunig — für die österreichische Monarchie nicht mehr, wo sich der Uebergang vom Agrarstaat zum Industriestaat vollzieht, und nun auch nicht mehr die Grundsteuer die wichtigste Staatseinnahme und nicht der Export hauptsächlich aus Bodenprodukten besteht, sondern mit der zunehmenden Entwicklung des Großgewerbes die Steuerleistungen der Städte und die Ausfuhr von Fabrikaten in den Vordergrund getreten sind. — Eine Vereinigung aller industriellen und gewerblichen Vereine und Notabilitäten Oesterreichs hat neulich der Regierung die Bedeutunn der Exportverhältnisse dargelegt und die Mittel zu deren Förderung bezeichnet, wobei namentlich auch auf das deutsche Reich und zwar nicht im Geist der Rivalität, sondern als Beispiel zur Nacheiferung hingewiesen wurde.[1])

In anderm Tone, zumal Deutschland gegenüber, klingt es aus Frankreich. Schon im Laufe des vorigen Jahres hat der frühere Minister

[1]) Es würde uns zu weit führen, hier auf die bezügliche an die Regierung gerichtetete und von dieser mit vollem Verständnis ihrer Bedeutnug aufgenommene Denkschrift näher einzutreten. Wir finden vielleicht später Gelegenheit, auf einzelne auch für die Schweiz beherzigenswerte Punkte zurück zu kommen.

Jules Roche einen Mahnruf an seine Landsleute ergehen lassen, und diesen die für Frankreich so bedenklichen Exportziffern: England 16,228 Millionen Franken, Deutschland 9105, Nordamerika 7697 und Frankreich 7093 Millionen vorgeführt; und noch neulich hat sich (von andern Preßstimmen nicht zu sprechen) der bekannte Nationalökonom Leroy-Beaulieu in gleichem Sinne vernehmen lassen. Wir können uns nicht enthalten, aus des letztern Ausführungen herauszugreifen, daß er für Frankreich als Mittel zur Hebung seiner wirtschaftlichen Stellung namentlich einerseits die bessere Verwertung und Anwendung der wissenschaftlichen Errungenschaften in Gewerbe und Industrie, und anderseits die Rückkehr zum Freihandel empfiehlt.

Noch energischer und eindringlicher führt E. E. Williams den Engländern den Rückgang der britischen und die mächtige Zunahme der deutschen Ausfuhr vor Augen. Seine Schrift „Made in Germany" ist von englischen Zeitschriften unter dem Titel: Rückgang und Sturz der englischen Industrieherrschaft — oder auch: Oberst Stoffel[1]) auf dem Gebiete der Industrie — besprochen, und allseitig ist dabei konstatiert worden, daß sie in England mächtig eingeschlagen hat, wo man es gerne sieht, wenn erkannte Mißstände oder drohende Gefahren nicht vertuscht, sondern mit lebhaften, ja vielleicht auch hie und da zu grellen Farben an die Wand gemalt werden.

Es ist hiebei immerhin zu bemerken, daß es sich bei einer solchen Vergleichung zwischen England und Deutschland nicht sowohl um absoluten Rückgang auf der einen und Fortschritt auf der andern Seite, sondern um den relativ größern oder geringern Fortschritt des einen und des andern Staates handet, wobei nicht nur die Ausfuhrzahlen, sondern auch noch andere Faktoren in Betracht zu ziehen sind.

Wir verweisen im übrigen auf die Tabelle 3, welche von der Bewegung des Außenhandels der darin aufgeführten Länder ein übersichtliches Bild giebt, und kehren nunmehr schließlich zu den bezüglichen schweizerischen Verhältnissen zurück, mit denen sich die Tabellen 1 und 2 befassen.

Was die Gesamt-Einfuhr und -Ausfuhr der Schweiz betrifft, so erfahren wir aus Tab. 1, daß durchgängig an ersterer die vier Grenzländer mit ca. 70 Proc., an letzterer mit ca. 50 Proc.,[2]) beteiligt sind, daß in-

---

[1]) Damit soll an den französischen Militär-Attaché Oberst Stoffel erinnert werden, von welchem die Niederlage des französischen Kaiserreichs vorhergesagt worden war.

[2]) Hinsichtlich der Wirkungen des Zollkrieges mit Frankreich giebt die Tabelle I Aufschluß.

dessen seit fünf Jahren die Ausfuhr von 52,88 Procent auf 47,80 Procent zurückgegangen ist, und daß in dieser Zeit der Export nach den andern Absatzgebieten entsprechend gewachsen ist, und zwar vorwiegend nach Großbritannien und Nordamerika. — Im ganzen zeigt der Export keine wachsende, sondern vielmehr eine rückgängige Bewegung, allerdings mit Schwankungen, welche auf kommerzielle, finanzielle und politische Konjunkturen mehr oder weniger zurückgeführt werden können, wie einerseits z. B. auf die südamerikanischen Wirren, und anderseits auf die Seidenkonjunktur im Jahre 1895. Aber immerhin darf nicht unerwähnt bleiben, daß mit der Einführung des gegenwärtigen Zollsystems die Stagnation begonnen hat. während bis dorthin eine ziemlich stetige Aufwärtsbewegung stattgefunden hat.

Wie hinsichtlich der Totalität des Außenhandels, so zeigen sich, vorwiegend infolge der gleichen Ursachen, ähnliche Schwankungen in der Kolonne 2, Rohstoff=Einfuhr, und in der Kolonne 6, Fabrikaten=Ausfuhr, und auch, da in dieser vornehmlich die Beteiligung am Welthandel zum Ausdruck gelangt, mit Bezug auf letztern, während hinwieder aus der Kolonne 1 der Bedarf und die Konsumtionsfähigkeit der Schweiz von Lebens. und Genußmitteln und aus der Tabelle 3 ihre Aufnahmsfähigkeit von ausländischen Fabrikaten zu eigenem Gebrauch ersichtlich ist.

Der Stillstand in der Bewegung des schweizerischen Außenhandels ist aller Beachtung wert und mahnt dazu, die weitere Entwicklung des letztern mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen. Die beliebten Schlagwörter von „Sichselbstgenügen“ und von „Sichverselbständigen“ reichen für ein Land nicht aus, das wie kaum ein anderes der exportierenden Industrie zur Ernährung seiner Bevölkerung bedarf. — Freilich kann die Erscheinung, daß unsere Fabrikatenausfuhr nicht in derjenigen Progression steigt, wie diejenige anderer Länder und namentlich Deutschlands, zu einem Teil damit erklärt werden, daß sie in neuerer Zeit auf den Kopf der Bevölkerung für die Schweiz Fr. 183. 25, dagegen für England Fr. 122. 25, für Belgien Fr. 116. 75, für Deutschland Fr. 58. 25 und für Frankreich Fr. 55. 50 jährlich betragen hat, woraus für die Schweiz auf eine große Leistungsfähigkeit geschlossen werden kann. Allein darf dies kein Ruhekissen für sie werden; sie hat im Gegenteil darüber zu wachen, daß sie nicht von ihrer Stellung abgedrängt, daß der derzeitige Stillstand nicht zum Rückschritt wird.

Es ist berechnet worden, daß beispielsweise die beiden europäischen Kulturstaaten Frankreich und Deutschland jährlich per Kopf rund für Fr. 25 fremde Fabrikate aufnehmen, während deren China jährlich per

Kopf für Fr. 1, Britisch Indien für Fr. 4. 25, Japan für 6. 75 und Niederländisch Ostindien für Fr. 7 bezieht; — und daß sich, wenn der Verbrauch Ostasiens nur auf das Doppelte des Gegenwärtigen anwachsen würde, hieraus für die europäischen Industrieländer eine Mehrausfuhr von zwei und einer halben Milliarden Franken ergäbe.

Diese Perspektive wird sich im Laufe der kommenden Zeit verwirklichen, und für die Schweiz gilt es, sich ihren Teil zu erwerben, und dem, was sie besitzt, neue Errungenschaften anzufügen. Sie wird sich dabei auf die Zunahme ihrer Bevölkerung und ihrer Kapitalskraft, auf die Vervollkommnung ihrer Produktionsmittel und auf die Fortschritte der wissenschaftlichen und technischen Bildung zu stützen haben. Aber eine der kräftigsten Waffen wird für sie, welche keine Kolonien, keine großen Stappelplätze, keine Flotte, keine Großstaatsdiplomatie und keine Berufskonsulate besitzt, der Freihandel und eine Gesetzgebung sein und bleiben, welche ihr die industrielle Produktion und den Mitbewerb auf dem Weltmarkt unter den möglichst günstigen Bedingungen gestatten. — Es ist wahrlich geboten, die Henne zu hegen, welche die goldenen Eier legt.

Nicht ohne Grund haben wir im Eingang dieser Abhandlung den günstigen Stand des schweizerischen Staatshaushaltes betont, der die Schweiz der drückenden Sorge um das finanzielle Gleichgewicht enthebt. Als nächste gute Folge hievon wird sich, wie bemerkt, kaum jemand einfallen lassen, wieder von Tariferhöhungen zu sprechen. Weniger beruhigt sind wir darüber, ob die unter dem Druck der Defizite gefaßten guten Vorsätze hie und da nicht wieder in Vergessenheit geraten werden, scheint es doch an etwas verdächtigen Anzeichen schon jetzt nicht zu fehlen. — Aber auch hievon abgesehen, muß je länger je nachdrücklicher daran erinnert werden, daß für das schweizerische Finanzwesen eine breitere Grundlage geschaffen werden muß, und daß diese Aufgabe so wichtig ist und so sehr ihrer Lösung harrt als andere; von jenen gar nicht zu sprechen, welche an sich gemäß recht schön und verlockend sein mögen, jedoch in Bezug auf Dringlichkeit lange nicht den gleichen Anspruch erheben können.

Die Bundesausgaben haben im Jahr 1850 rund Fr. 6,765,000, die Zolleinnahmen im gleichen Jahre rund Fr. 4,023,000 betragen; — der Haushalt löblicher Eidgenossenschaft bewegte sich in jener Zeit in so bescheidenen Grenzen, daß damals ihr Finanzsystem gar wohl auf der Basis der Zollerträgnisse aufgebaut werden konnte. Heute ist unsere Staatsrechnung auf rund 84 Millionen angewachsen, wobei die Zölle

mit rund 43 Millionen Franken in den Einnahmen figurieren. Dies ist nach unserer entschiedenen Auffassung keine richtige finanzielle Situation, sondern es kann mit Bezug auf sie mit weit mehr Berechtigung als bei der gegenwärtig in Diskussion stehenden Bankfrage von den kritischen Folgen einer etwa auftauchenden Kriegsgefahr gesprochen werden, so daß wir uns in der That wundern, daß diejenigen, welche sich zur Zeit solche für den im Kriegsfall durch die Bundesbank bedrohten Staatskredit besorgt zeigen, keine Ahnung davon zu haben scheinen, daß der Bundeshaushalt infolge seiner mächtigen Ausdehnung auf einen Boden gestellt werden muß, wo er nicht mehr, wie gegenwärtig, sozusagen ausschließlich auf die Einnahmen seiner Zollverwaltung angewiesen ist. [1])

Wird diese Bahn von der Schweiz betreten, und vollzieht sich allmählich die Umwandlung ihres Finanzsystems, so kann und muß mit logischer Notwendigkeit folgen, daß die schweizerischen Zölle ermäßigt und unsere Freihandels-Traditionen wieder zur Geltung gelangen können.

Socialpolitische Rundschau.

Die schweizerischen Gewerbe in den Jahren 1890—95.

Die Schweiz ermangelt bis dahin noch einer umfassenden amtlichen Gewerbestatistik, welche die Lage und die Entwicklung der verschiedenen Gewerbszweige zur regelmäßigen informierenden Kenntnis der interessierten Kreise bringen würde. Desto mehr verdient das Vorgehen des schweizerischen Gewerbevereins Anerkennung, welcher diese Lücke durch periodische Sammlung und Veröffentlichung von Fachberichten aus allen Gewerben auszufüllen bestrebt ist.

Die neueste Publikation des genannten Vereins bietet daher dem Gewerbetreibenden nicht nur trockenes statistisches Zahlenmaterial, sondern sie stellt zugleich eine Enquête dar, welche über alle auf das Gewerbe Bezug habenden Fragen orientiert und daher für alle, welche sich mit gewerblichen Fragen beschäftigen, manigfache Anregung und Belehrung enthält.

Die stattliche, im Verlag von Michel & Büchler in Bern erschienene Broschüre enthält nicht weniger als 173 Berichte von Fachleuten über

[1]) Wir erinnern hier daran, daß wir von demselben Standpunkt ausgehend schon vor einigen Jahren unter andern die Eisenbahn-Verstaatlichung als ein Mittel bezeichnet haben, durch welches dem Bunde ohne Beeinträchtigung der Verkehrsinteressen bei richtiger Erfassung der Aufgabe eine erkleckliche Einnahmsquelle eröffnet werden kann.

90 Gewerbszweige, an deren Spitze jeweilen einige Ergebnisse der schweizerischen Berufsstatistik nach der Volkszählung vom Jahre 1888, sowie die wissenswertesten Ergebnisse des Ein- und Ausfuhrverkehrs des betreffenden Gewerbes und seiner Unterabteilungen übersichtlich dargestellt sind. In einem zweiten Teile finden sich die Mitteilungen der Vereinssektionen zusammengefaßt und ein dritter Teil enthält die sich aus dem Ganzen ergebenden Folgerungen.

Wir können nicht umhin, das Interesse, womit wir den Inhalt dieser Berichterstattung verfolgten, durch Wiedergabe einiger dabei empfangener Eindrücke zu bekunden.

Der wirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahre kommt in der großen Mehrzahl der Berichte durch die Anerkennung vermehrter Produktionsthätigkeit, erhöhten Absatzes und verminderter Arbeitslosigkeit zum Ausdruck. Eine rechte ungetrübte Freude vermag aber diese wirtschaftliche Regsamkeit nicht zu erzeugen, sondern sie ist vielleicht nur noch mehr geeignet, den Unterschied im Wettbewerb der freien Kräfte zum Bewußtsein zu bringen und mit schärferm Blick die Ursachen vergeblichen Hastens auf der einen und des Erfolges auf der andern Seite erkennen zu lassen.

Da ist vor allem der immer größere Kreise ziehende kapitalistische Großbetrieb, welcher die Existenzbedingungen des Gewerbetreibenden mehr und mehr erschwert. Im Großbetrieb verkörpert sich der Zug der Zeit zur Concentration der wirtschaftlichen Kräfte. Diesem Zug sich entgegenstemmen hieße gegen den Strom schwimmen wollen. Die Nutzlosigkeit eines solchen Beginnens wird denn auch so ziemlich allgemein eingesehen und dementsprechend auch die Notwendigkeit der Anpassung an die veränderten Verhältnisse mehr oder weniger offen anerkannt. Gerade in dieser Hinsicht gehen aber die Ansichten noch weit aus einander und es ist sogar in einigen Berichten die Neigung zur resignierten Ergebung in das Unvermeidliche nicht zu verkennen.

Während somit schon gegenüber der kapitalistischen Concentration der Kräfte eine Zerfahrenheit des handwerksmäßigen Gewerbes zu konstatieren ist, so gelaagt diese Erscheinung noch mehr zum Ausdruck, wenn man die Klagen gegenüber den schwach situierten Gewerbekollegen vernimmt. Während einerseits die kapitalkräftigen Großbetriebe die Konkurrenz erschweren, sind es anderseits die kapitalschwachen Kleinmeister, welche das Geschäft ruinieren. Man könnte hierin einen großartigen Widerspruch erblicken, wenn die Wirklichkeit nicht für die Wahrheit dieser Klagen zeugen würde und wenn die Erklärung hiefür nicht so nahe liegen würde. Was nämlich dem Großbetrieb durch die Macht der Hülfsmittel möglich wird, nämlich die Konkurrenzierung, das sucht der Kleinmeister durch Ausbeutung seiner eigenen Kraft und seiner Hülfskräfte, durch Reduktion seiner Lebenshaltung und durch Ausnutzung des Kredits zu erreichen. Es ist eben auch ein Kampf ums Dasein, nur mit etwas veränderten oder in anderer Weise angewandten Mitteln. Deshalb ist auch der Effekt und der Eindruck ein verschiedener, obwohl das Motiv

des Handelns so ziemlich das gleiche ist und mit demjenigen der klagenden Berichterstatter übereinstimmt. Gerade diese Uebereinstimmung des Handlungsmotivs, welche sich im Grunde genommen um das liebe tägliche Brot und dessen freien und unabhängigen Genuß dreht, gerade diese Uebereinstimmung sollte geeignet sein, eine genossenschaftliche Verständigung der Gewerbetreibenden anzubahnen. Hievon scheint man aber in gewerblichen Kreisen noch recht weit entfernt zu sein. Davon scheinen uns eine Anzahl Berichte zu zeugen, welche eine ziemliche Neigung bekunden, den geplagten Kleinmeistern das Leben noch ein wenig saurer zu machen, während anderseits wieder die Anpassung an den kapitalistischen Großbetrieb empfohlen wird. Wir haben also innerhalb der Gewerbe einen Mittelstand, der nach den obern Regionen strebt und sich gegen seine niedern Brüder abschließt. Das Gewerbe ist in sich selbst zerrissen und ohne Zusammenhalt.

Eine beinahe allgemeine Klage richtet sich gegen die erdrückende Konkurrenz des Auslandes, namentlich von Deutschland und Oesterreich. Daß daher auch die Zollverhältnisse eine nicht gerade wohlwollende Kritik erfahren, läßt sich denken, denn wo immer eine fühlbare Konkurrenz entsteht, ist es ganz natürlich, daß nach den Mitteln, welche dieselbe ermöglichen, wie auch nach den nächstliegenden Mitteln zur Abhülfe gesucht wird. Ein Grund dieser bedeutend empfindlichen Konkurrenzfähigkeit des Auslandes ist aber auch in der weitgehenden Specialisierung zu suchen, welche in vielen Gewerben zur Regel geworden ist. Durch dieselbe wird eben eine außerordentliche Leistungsfähigkeit erzielt, welche einem Gewerbetreibenden, welcher sich mit allem möglichen befaßt, zu erreichen unmöglich ist. Ein Hindernis, diese Specialisierung ebenfalls durchzuführen, besteht aber nicht nur in der gegenseitigen Rivalität, sondern für viele Gebrauchsartikel auch in dem beschränkten Absatzgebiet. Indessen dürfte gerade eine Periode wirtschaftlichen Aufschwunges, wie wir sie jetzt durchmachen, der geeignete Moment sein, die Einführung von Specialitäten mit Erfolg zu betreiben.

Daß auch andere Faktoren, wie die Bestrebungen der Arbeiterschaft zur Erlangung kürzerer Arbeitszeit und besserer Entlöhnung, das Entstehen von Konsumvereinen, die Konkurrenz von Staatsanstalten und anderes mehr in den Berichten wiederholt und in verschieden urteilender Weise berührt wird, darf nicht verwundern. Wir haben aber gefunden, daß dabei allgemein übersehen wird, daß wenigstens die wichtigsten dieser Faktoren nicht zu unterschätzende Mittel sind, um die Kaufkraft des gesamten Volkes zu heben und die Stabilität des Geschäftsganges zu fördern.

Dem Maße der Kaufkraft sollte sich aber die Produktion möglichst anzupassen suchen, was leider bei den anarchischen Verhältnissen, in denen sich die Privatwirtschaft gefällt, nicht möglich ist. Früher oder später dürften daher partielle oder allgemeine Krisen unvermeidlich sein. Daß dieser anarchische Zustand unhaltbar sei, wurde schon längst gefühlt und kommt auch in den Berichten in mehrfacher Beziehung zum Ausdruck.

Allein auch da gehen die Ansichten noch sehr aus einander. Vom freien genossenschaftlichen Zusammenschluß bis zum gesetzlichen Zwang der obligatorischen Berufsgenossenschaften ist eine große Differenz und uns will bedünken, daß da, wo — wie wir weiter oben andeuteten — der Kitt fehlt, welcher die gleichen Berufsinteressen ohne weiteres, d. h. freiwillig verbinden sollte, auch ein erzwungenes Zusammengehen den gewünschten Erfolg versagen wird.

Wir begnügen uns mit diesen wenigen Ausführungen, obwohl der Inhalt genannter Broschüre noch mehrfach Stoff zu Betrachtungen bieten würde, so namentlich die verschiedenen Ansichten über Mittel und Wege zur Hebung der Berufsbildung, über den Wert der Ausstellungen, das Submissionswesen 2c. 2c. Schließlich müssen wir noch einer Oase im kapitalistischen Aufsaugungsprozeß gedenken, des Umstandes nämlich, daß sich neben und mit den Großbetrieben eine ganze Anzahl von Kleingewerben zu Kleinindustrien entwickeln, welche so eine zeitgemäße Entwicklung des Kleingewerbes darstellen. Freilich vermögen wiederum nur wenige Gewerbetreibende diesem Prozeß zu folgen und so bleibt für die übrigen die sociale Frage ungelöst.

Bern. Die Regierung dieses Kantons zeichnete sich von jeher durch eine weitsichtige und kraftvolle Eisenbahnpolitik aus. Davon zeugt neuerdings die letzte Session des großen Rates, worin zur Ermutigung des Unternehmungsgeistes für eine Reihe von Nebenbahnen eine Staatssubvention von zusammen 21 Millionen Franken beschlossen wurde.

Zürich. Daß die Bewegung für die Erweiterung der Frauenrechte immer mehr Boden gewinnt, beweist der bei Beratung eines neuen Advokaturgesetzes vom Kantonsrat gefaßte Beschluß, auch Frauen für die Ausübung der Advokatur zuzulassen.

Deutschland. Die Bevölkerung dieses Landes ist von 45,222,113 Seelen im Jahre 1882 auf 51,770,284 Seelen im Jahre 1895 gestiegen, hat also in diesem Zeitraum um rund 6½ Millionen zugenommen. Trotzdem und ungeachtet ihres steten und starken Geburtenüberschusses hat die landwirtschaftliche Bevölkerung in dieser Zeit nicht zugenommen, sondern noch um etwa ¾ Millionen eingebüßt. Die Bevölkerungszunahme ist lediglich der städtischen, vornehmlich großstädtischen Bevölkerung zu gute gekommen. Während im Jahre 1882 noch 42,5 Procent der Gesamtbevölkerung zur landwirtschaftlichen und 35,5 Procent zur industriellen und gewerblichen Berufsgruppe zählten, ist heute das Verhältnis schon ganz und gar umgekehrt: Auf den landwirtschaftlichen Berufszweig entfallen nur noch 35,74 Procent. Die Notstände und Gefahren, die sich aus dieser Schollenflucht und aus dem Zuströmen des arbeitenden Volkes in die Städte ergeben, haben zur Bildung eines Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande Anstoß gegeben, welcher sich die Hebung der materiellen und sittlichen Wohlfahrt der Landbevölkerung zur Aufgabe setzt. Diesem Ausschuß sind bereits hervorragende Persönlichkeiten aus allen Teilen des Reiches beigetreten.

Ungarn. In Budapest tagte Ende Januar ein Kongreß der Landarbeiter mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Lage der Feldarbeiter. 2. Die Forderungen der Feldarbeiter, und zwar: Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse; Ernteprogramm; Ausbreitung der Arbeiterschutzgesetze auf die Feldarbeiter und Schaffung neuer Arbeiterschutzgesetze; Abschaffung des Dienstbotengesetzes; die Ausdehnung der politischen Rechte auf die Feldarbeiter. 3. Die Feldarbeiter und die politischen Parteien. 4. Organisation der Feldarbeiter. 5. Das Fachblatt und die Presse. 6. Wahl eines Exekutivkomitees.

England. Das englische Unterhaus nahm am 3. Februar in zweiter Lesung mit 228 gegen 157 Stimmen eine Bill an, durch welche das parlamentarische Wahlrecht auf die Frauen ausgedehnt werden soll.

Gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung bei den Bäckern. Die niederösterreichischen Bäckergewerbevereine sind im Begriffe, eine Arbeitslosenunterstützung nach folgenden Grundlagen einzurichten: Die Wartezeit beträgt bei allen Mitgliedern acht Wochen, vom Tage der Arbeitslosmeldung an gerechnet. Die Unterstützung wird per Tag mit 40 Kreuzer festgesetzt und wöchentlich im Nachhinein ausbezahlt. Die Unterstützungsdauer beträgt 30 Wochen effektive Auszahlung. Unterstützungsberechtigt sind alle Mitglieder, welche 52 Wochenbeiträge, vom Tage des Eintrittes an gerechnet, gezahlt haben. Eine Aushülfe oder ein Arbeitsantritt bis zu 42 Tagen wird nicht als Unterbrechung betrachtet, d. h. der Zurückgekehrte braucht nicht wieder die achtwöchentliche Karenzzeit durchzumachen, jedoch wird für die in Arbeit zugebrachte Zeit keine Unterstützung gezahlt. Erkrankte Mitglieder, welche im Bezuge des ganzen Krankengeldes stehen, erhalten keine Unterstützung, dagegen wird jenen Mitgliedern, welche nur das halbe Krankengeld erhalten, dieselbe ausbezahlt. Solche Mitglieder, welche die Unterstützung bereits neun Monate, respektive nach dem neuen Entwurf durch 30 Wochen bezogen haben, müssen, um neuerlich unterstützungsberechtigt zu sein, mindestens wieder 26 Wochenbeiträge geleistet haben.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Fideikommisse in Preußen. Nach vorläufigen Veröffentlichungen über Erhebungen der Oberlandesgerichte umfaßten in Preußen Ende 1895 die Fideikommisse 2,121,636 Hektar oder 6,09 Procent der Gesamtfläche und zwar in Hundertteilen der Gesamtfläche

in Ostpreußen	3,40	in Schleswig-Holstein	7,28
„ Westpreußen	3,38	„ Hannover	2,13
„ Brandenburg	7,55	„ Westfalen	7,54
„ Pommern	6,64	„ Hessen-Nassau	4,57
„ Posen	6,00	im Rheinland	2,65
„ Schlesien	13,66	in Hohenzollern	16,32
„ Sachsen	5,95		

Unfallversicherung. Die finanziellen Resultate der deutschen und österreichischen Unfallversicherung weisen gewaltige Unterschiede auf, wovon folgende Zahlen zeugen: im Jahre 1894 hatten die sieben österreichischen Territorialanstalten ein Defizit von 1,600,000 fl. ausgewiesen, das sich im Jahre 1895 auf 2,500,000 fl. erhöhen dürfte. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Unternehmungen betrugen im Jahre 1894 bei einer Lohnsumme von 312 Millionen Gulden 4,577,000 fl., während im deutschen Reiche bei einer Lohnsumme von 3432 Millionen Mark die Umlage 46,388,000 Mark betrug. Während in Deutschland das Umlageverfahren besteht und die Umlage im Jahre 1886 mit einer Beitragsleistung von 0,49 Percent berechnet wurde, die im Jahre 1894 bis auf 1,25 Percent gestiegen ist, hat in Oesterreich der Beitrag bei der Errichtung der Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1890 1,4 Percent betragen und ist bis zum Jahre 1894 nur unbedeutend, auf 1,36 Percent, gesunken, wobei nicht zu vergessen ist, daß, wenn der rechnungsmäßige Betrag aufgebracht worden wäre, der richtige Percentsatz 1,65 Percent betragen müßte. Während nun in Deutschland bei dem Umlageverfahren ein Defizit ganz ausgeschlossen ist, sich im Gegenteil bis heute ein Reservefonds von 113 Millionen Mark angesammelt hat, sehen wir in Oesterreich trotz der Einbeziehung zahlreicher Gewerbe in die Unfallversicherung das Defizit von Jahr zu Jahr wachsen. In Niederösterreich hat sich die Lohnsumme beispielsweise vom Jahre 1894 bis 1895 von $87\frac{1}{2}$ Millionen Gulden auf $107\frac{3}{4}$ Millionen Gulden erhöht, also um ca. 23 Percent, während die Versicherungsbeiträge um 43 Percent gestiegen sind.

Bücherschau.

La Réglementation du travail du dimanche en Suisse par Emile Waxweiler. Bruxelles chez J. Lebégue & Cie.

Im Auftrage des belgischen Arbeitsministers besuchte der Autor letztes Jahr die Schweiz, um die eidgenössische und die kantonalen Gesetzgebungen über die Sonntagsarbeit zu studieren. Das über diese Materie vorhandene Material, welches der Autor in diesem Werke mit Uebersichtlichkeit und Objektivität verarbeitet, scheint vollständig verwertet zu sein, so daß das Buch als brauchbares Nachschlagwerk über diesen Teil schweizerischen Arbeitsrechts umsomehr dienen kann, als der Verfasser auch die geschichtliche Seite seiner Aufgabe und die Resultate dieser Gesetzgebung in seine Ausführungen einflechtet.

Druckfehlerberichtigung.

Im zweiten Januarheft Seite 36, Zeile 12 von oben soll es heißen: Solidarhaft statt Widerhaft; Seite 39, Zeile 21 nur statt nun; Seite 39, Zeile 34 wenn statt wann. Im ersten Februarheft Seite 78, Note, heißt der Verfasser nicht Mateon, sondern Matern.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 4. **Februar 1897.**

Die ethische Bewegung in New-York 1876—1896.

Angesichts der vielumstrittenen Bedeutung der ethischen Bewegung ist es gewiß lohnend, auf ihre Entwicklung an ihrem Ausgangspunkt einen Blick zu werfen, wo sie nicht, wie überall in Europa noch, in tastenden Anfängen sich befindet, sondern auf eine bereits 20jährige Bewährung sich stützen kann. Dies vermag uns zugleich ein Bild des Strebens jenes Mannes zu geben, aus dessen Geist sie hervorgewachsen ist und der seit diesen 20 Jahren ständig an ihrer Spitze gestanden ist, Felix Adlers. — Dazu giebt uns willkommene Gelegenheit eine Zusammenstellung der Bestrebungen und Leistungen jener Gesellschaft, wie sie uns aus der Feder ihres spiritus rector soeben zugegangen ist.

* * *

Der Ausgangspunkt der Gesellschaft war die am 15. Mai 1876 begonnene Einrichtung von gemeinsamen sonntäglichen Erbauungsstunden: seit 4 Jahren ist das frühere Lokal dafür zu klein geworden. Sie werden von Adler geleitet, und dessen Vorträge üben eine so große Anziehungskraft aus, daß ständig eine Besuch von mehreren hundert Personen zu verzeichnen ist. — Interessant für unsere Verhältnisse ist, daß Professor Adler auch das Recht hat, Trauungen zu vollziehen, sowie bei Begräbnissen zu assistieren; die Gebühren für diese Leistungen werden einem Fonds zugewiesen, der ausschließlich zu philanthropischen Zwecken bestimmt ist. — Außerdem sind drei hervorragend an der Leitung beteiligte Herren an einem bestimmten Wochenabend zwischen 8 und 10 Uhr im Gesellschaftshause anwesend, um Anliegen von Mitgliedern und anderen Personen entgegenzunehmen.

* * *

Die Sonntags-Schule. Sie wird abgehalten an Sonntag-Vormittagen in Klassen für Kinder von 7 bis 16 Jahren und gemeinschaftlichen Uebungen für alle Klassen zusammen. — Der Gegenstand für die jüngeren Kinder ist, ihre natürliche Wertschätzung des Edlen und Guten hervorzurufen und zu stärken, und zwar durch das Mittel von Erzählungen, wie z. B. solcher aus dem Alten Testament und aus dem Homer. Die älteren Kinder sollen geführt werden zur Bildung ihrer moralischen Urteile über die ihnen sich darbietenden Probleme, und sollen mit Hülfe einer historischen Uebersicht über den Fortschritt der Civilisation

zu einer pflichtmäßigen Haltung gegenüber der Gesellschaft angeleitet und mit dem Geiste einer wahrhaftigen Lebensweise erfüllt werden.

* * *

Ethische Klassen: 1. für junge Mädchen im Alter von 15 bis 18 Jahren werden einmal in der Woche unter der Führung von Dr. Elliott abgehalten. Der Unterrichtsplan für diesen Winter besteht in einer Uebersicht über die Arbeit der Frau, unter besonderer Bezugnahme auf ihre Leistung für die Civilisation. — 2. Für junge Leute beiderlei Geschlechts über 18 Jahre sind vierzehntägige Zusammenkünfte unter der Leitung von Prof. Adler eingerichtet: die Arbeit dieses Winters ist das Studium ausgewählter Abschnitte aus dem Neuen Testament. — 3. Ein wöchentliches Seminar für Studierende oder solche, die eine entsprechende Vorbildung haben, wird ebenfalls von Prof. Adler abgehalten: kritisches Lesen von Kant und andereren Philosophen bildet die Grundlage der Diskussion.

* * *

Die Gesellschaft der Knaben für ethische Kultur dient einem Alter von 15—17 Jahren, und versammelt sich allwöchentlich an Sonntag-Abenden. Sie soll in einer Lehre von 3 Jahren ihre Mitglieder in dem Streben befestigen, die höchste Manneswürde zu gewinnen und sie zu dem Kampfe zu befähigen, den sie einst als Männer zu führen haben werden. Bei jeder Versammlung findet auch eine Diskussion über einen Gegenstand des gewöhnlichen Lebens statt, und die Gesellschaft ist derart organisiert, um einen Schutz gegen unweises und unmoralisches Betragen zu bieten.

* * *

Die vereinigten Hülfswerke, begründet 1878, haben den Zweck, für die Erziehung der Kinder der arbeitenden Klassen zu sorgen; die Krankenwartung für die Armen distriktweise zu organisieren, und alle diejenigen Werke der Menschenliebe einzurichten (ohne Rücksicht auf Religion oder Rasse), die für sociale Vorsorge oder Abhülfe sich zeitweise nötig erweisen sollten. Sie unterhalten zur Zeit 3 Schulen und Kindergärten mit insgesamt 420 Schülern, von denen 103 Schulgeld bezahlen. Das Streben dieser Schulen ist: das Modell einer Volksschule zu sein, wo neue Erziehungsmethoden zum Besten des gesamten Schulwesens versucht werden sollen; die Bildung des Charakters soll ihr hauptsächlichster Gegenstand und Handarbeit eines der wesentlichsten Lehrmittel sein.

Zwei Distrikt-Krankenwärterinnen der Vereinigung machen jährlich über 6000 Krankenbesuche in den Armenquartieren.

Die jährlichen Kosten der Schulen und der Krankenwartung übersteigen den Betrag von 30,000 Dollars (160,000 Franken), von denen etwa ein Drittel durch Schuldgelder aufgebracht, ein anderes Drittel aus Beiträgen der Mitglieder und den Zinsen eines ständigen Fonds bestritten wird, und der Rest durch ein jährliches Benefizkonzert geliefert zu werden pflegt (im vergangenen Jahre

betrug der Ertrag dieses Konzertes (gegen 40,000 Franken netto nach Abzug der etwa 9000 Fr. betragenden Kosten).

* * *

Die Konferenz der Frauen wurde 1893 begründet, um die bereits bestehenden Organisationen in nähere Verbindung zu bringen. Ihr hauptsächlicher Gegenstand ist die Erweckung des Interesses für alle die Frauen betreffenden Fragen, das Studium derselben und die Beförderung socialer, moralischer und erzieherischer Reformen; sie zählt 188 Mitglieder und bildet den Konzentrationspunkt für alle weibliche Thätigkeit innerhalb der Gesellschaft.

Ihre bemerkenswertesten Zweige sind: 1. die Gesellschaft für das Studium der kindlichen Natur; sie betreibt in möglichst wissenschaftlicher Weise das Studium des Kindes in seiner moralischen, geistigen und physischen Entwicklung; philosophische und pädagogische Autoritäten werden befragt und Vorträge von den Mitgliedern in den wöchentlich stattfindenden Zusammenkünften gehalten. — 2. Der Hilfsverein der Frauen, gegründet 1881, versorgt die armen Kinder der Arbeiterschulen und die Distrikt-Krankenwärterinnen mit Kleidern ꝛc. — 3. Die Gilde für verkrüppelte Kinder besteht seit 7 Jahren und bezweckt die Aufsuchung solcher Kinder in ihren Wohnungen, um ihnen zu derjenigen Erziehung zu verhelfen, deren sie durch die körperliche Unmöglichkeit des Schulbesuchs beraubt sind; um 36 Kinder hat sich im letzten Jahre die Vereinigung angenommen. — 4. Die Gilde der Kinder, gegründet 1895, hat einen erzieherischen und einen philanthropischen Zweck: sie will das Interesse der Kinder der Mitglieder für die ethische Wirksamkeit anregen und den Kindern der Armenquartiere nützliche Beschäftigung außerhalb der Schulstunden verschaffen, z. B. Handarbeit, Nähen, Haushaltung ꝛc. — 8 Klubs mit 141 kindlichen Mitgliedern sind gebildet worden, die sich monatlich unter der Aufsicht von Frauen im Gesellschaftshause versammeln, heitere Geselligkeit pflegen und den Geist der Solidarität wecken sollen. — Auch ist der Versuch gemacht worden, die Mütter der armen Kinder zu unterhaltenden und erziehe- Zusammenkünften heranzuziehen. — 5. Die Sektion der weiblichen Lohnarbeiterinnen soll die arbeitenden Frauen der Gesellschaft in Verbindung mit einander bringen, um intellektuelle, moralische und industrielle Fragen zu behandeln; sie versammelt sich wöchentlich und zählt bis jetzt 26 Mitglieder. — Außerdem bestehen noch verschiedene Komitees der Frauen, so für die „vereinigten Hilfswerke“, für die Krankenwartung, für Philanthropie, für die Arbeiterschulen und für Unterhaltungszwecke.

Die gesamte weitverzweigte Thätigkeit der Frauen erstreckt sich somit neben den erzieherischen Zielen zumeist auf Förderung philanthropischer Werke, was die dem ganzen Wesen der Frau sicherlich am besten entspricht.

* * *

Die Union der jungen Leute, seit 6 Jahren bestehend, treibt ethische und sociale Studien, um die Ziele der Stammgesellschaft zu fördern, unterhielt im letzten Winter Kurse in Litteratur und Nationalökonomie.

* * *

Die Union der jungen Männer hat mehrere hundert Mitglieder, soll das sociale Leben innerhalb der Gesellschaft heben, finanzielle Mittel aufbringen und beschäftigt sich neuerdings damit, die Bewohner eines der ärmsten Quartiere der Stadt aus dem halbwilden Straßenleben für höhere Interessen heraufzuziehen.

* * *

Der vierzehntägige Zirkel endlich vereinigt in Privathäusern der Mitglieder jeweils eine beschränkte Zahl derselben zu kritischen und litterarischen Besprechungen und hat den Zweck, diese zu wahrhaft freundschaftlichem Verkehr zusammenzuführen.

* * *

Aus dieser gedrängten Uebersicht erhellt klar der Gesamtcharakter der Adler'schen Bestrebungen; sie gehen im Wesentlichen darauf hinaus, einen engen Kreis zu möglichst intensiver Erkenntnis und Bethätigung zu bringen für die ernste und tiefgehende Verwirklichung der moralischen Grundsätze; sie bezwecken den soliden Aufbau der sittlichen Erziehung von innen und von unten her, anstatt daß bis jetzt meistens alle derartigen Versuche von außen nnd von oben gemacht worden sind. Sie wollen die Socialethik aufbauen auf der einzig sicheren Grundlage der individuellen Erziehung und Sittlichkeit. Sie sehen ab von irgend einer religiösen Begründung der Moral, aber sie sind doch weit entfernt von jener prinzipiellen Feindseligkeit gegen religiöse Erkenntnisse, wie sie ihnen von übelwollenden oder schlecht unterrichteten theologischen Gegnern immer wieder vorgeworfen wird. (S. Anm.)

Können wir auch unter unseren eigenartigen Verhältnissen nicht immer die ganz gleichen Wege gehen, wie das amerikanische Vorbild vorgezeichnet hat, so werden wir doch reiche Lehren aus ihm zu gewinnen vermögen!

* * *

Anmerkung. Wir hatten (in Nr. 11, 1896 dieser Blätter) Herrn Albert Schinz in Neuenburg versprochen, auf seine Streitschrift gegen die ethische Bewegung zurückzukommen. Der geehrte Herr möge die obigen positiven Mitteilungen als eine genügende Widerlegung seiner aus Unkenntnis hervorgegangenen Einwendungen betrachten. Nur an Einem Beispiele wollen wir dem geehrten Herrn noch zeigen, wie leicht man in die Irre geht, wenn man von Tendenz geleitet wird. Er führt als Beweis für die große Macht der Religion an, daß sich im Gegensatz zu dem langsamen Wachsen der ethischen Bewegung seit Anfang des Jahrhunderts die Katholiken in den Vereinigten Staaten von 25,000 auf 10 Millionen vermehrt haben, was er auf die propagandistische Thätigkeit der Bischöfe 2c. zurückführt. — Er weiß nicht, daß seit Anfang dieses Jahrhunderts über 4 Millionen Irländer nach den Vereinigten Staaten eingewandert sind (von 1821—1885 allein 3,2 Millionen) und daß, da die Bevölkerung dort sich seitdem, von der Einwanderung abgesehen, um etwa das Dreifache vermehrt hat, das Anwachsen der katholischen Volksmenge auf 10 Millionen sich auf einem höchst natürlichen Wege erklärt; daß also die Vermehrung des Episkopats und der Geistlichen in jenem Lande nicht die Ursache, sondern vielmehr die Folge jenes Anwachsens ist. — Mit der Statistik sollten zumal die Herren Theologen ein wenig vorsichtig sein!



Zur Kranken= und Unfallversicherung.

Von A. Drexler.

I. Geschichtlicher Rückblick.

In der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 wurde mit 283,228 gegen 92,200 Stimmen die Aufnahme des folgenden Artikels 34 bis in die Bundesverfassung gutgeheißen:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken= und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungskassen obligatorisch erklären."

Es sind also mehr als 6 Jahre her, daß diese Verfassungsbestimmung ihrer Ausführung harrt und es kann gleichwohl nicht gesagt werden, daß es in dieser Zeit eine Periode gab, in der diese Angelegenheit vollkommen geruht hätte. Im Gegenteil. Schon während der Verfassungsberatungen hatte das Industriedepartement die Veranstaltung zu Erhebungen getroffen und nach Annahme des Verfassungsartikels wurden vom Bundesrat unverweilt die nötigen versicherungstechnischen Vorarbeiten angeordnet, 1891 eine Abordnung zum Studium der deutschen und österreichischen Gesetzgebung über Kranken= und Unfallversicherung in diese Länder entsendet und zu Ende 1891 Herr Nationalrat Forrer mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen betraut. Im Februar 1893 wurde diese Arbeit vom Genannten vollendet und sodann von einer großen, aus Vertretern aller Landesteile und Erwerbsgruppen zusammengesetzten Expertenkommission in zwei, vom 15.—20. Mai und 2.—14. Oktober 1893 dauernden Sessionen durchberaten.

Inzwischen hatte aber die Bekanntwerdung des Entwurfes in der schweizerischen Arbeiterschaft eine lebhafte Bewegung hervorgerufen, weil einerseits dieser Entwurf die Rechte der Arbeiter zu wenig zu wahren schien und weil anderseits die Versicherungspflicht zu sehr eingeschränkt befunden wurde. Nachdem sich der Arbeitertag von Biel zu Ostern 1893 eingehend mit der Angelegenheit befaßt hatte, fand am 5. November 1893 ein außerordentlicher Arbeitertag in Zürich statt, welcher die Anhandnahme einer Volksinitiative zu Gunsten der Einführung der allgemeinen und unentgeltlichen Krankenpflege und der Einführung des Tabakmonopols, welches die nötigen Mittel liefern sollte, beschloß. Die Initiative erzielte zwar nicht die erforderliche Zahl von 50,000 Unterschriften, aber sie beschäftigte und weckte die Gemüter und die Presse während längerer Zeit in außerordentlicher Weise und hatte zudem die Wirkung, daß durch entsprechende Abänderung der Gesetzesvorlagen die Thore für den Eintritt in die Versicherung weiter geöffnet und die freien Kassen besser gestellt wurden. Bemerkenswert ist auch die in das Jahr 1893 fallende Gründung eines Verbandes der Hülfskassen der französischen Schweiz zum Zwecke der Wahrung der Interessen dieser Vereine und der thätigen Mitwirkung bei der Ausführung des Artikels 34 bis. Dieser 100 Vereine mit 27,500 Mitgliedern umfassende Verband entfaltete in den Jahren 1893 und 94 eine Parallelaktion, deren Folge der Entwurf und die Einreichung von Grundzügen für ein Bundesgesetz betreffend die Krankenversicherung war, worin die obligatorische Versicherung gegen Krankheit, kantonale Aufsichtsorgane, Fortbestand der freien Kassen und Prämienzahlung für Vermögenslose durch die Gemeinden postuliert wurde.

Diese Doppelaktion ist insofern von großer Bedeutung, als aus ihr ein sehr stark verbreitetes Bedürfnis nach möglichster Verallgemeinerung der obligatorischen Krankenversicherung und die strikte Forderung hervorgeht, die Existenz der freien Kassen *nicht* anzutasten. Außerdem aber lassen dieselben noch eine grundverschiedene Anschauung hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Mittel erkennen. Es sind das Punkte, welche neben der Organisationsfrage reiflich beachtet werden müssen, da in ihnen immerhin Volksstimmungen zum Ausdruck gelangten, welche nicht ohne weiteres mißachtet werden dürfen.

Durch die genannte Initiativbewegung hat aber die Gesetzgebungsarbeit über die Kranken- und Unfallversicherung nicht nur

eine Verzögerung erfahren, sondern das bis dahin gleichmäßige und sichere Tempo im Fortschreiten dieser Arbeit ist seither schleppend und die Zuversicht in das Gelingen des Werks schwankend geworden. Erst am 21. Januar 1896 erschienen die vom Bundesrat bereinigten Gesetzentwürfe nebst Botschaft an die eidg. Räte, und seit dem Frühjahr 1896 unterliegen die Entwürfe der Prüfung durch eine nationalrätliche Kommission.

Dieses langsame Tempo in der zweiten Periode der Vorarbeiten wurde einesteils durch die zu Tage getretenen und in ihren Zielen weit abweichenden Volksanschauungen und anderseits wohl auch durch die in der Zwischenzeit durch Volksabstimmung erfolgte Ablehnung des von den eidg. Räten beschlossenen Zündhölzchenmonopols bewirkt. Da nämlich die Gesetzentwürfe über die Kranken- und Unfallversicherung eine ansehnliche Bundesunterstützung vorsehen, welche durch Einführung einer neuen Einnahmsquelle, z. B. des Tabakmonopols ermöglicht werden soll, so mußte besagte Ablehnung einigermaßen entmutigend wirken. Das Zündhölzchenmonopol hatte doch vortreffliche Gelegenheit geboten, an das Humanitätsgefühl des Volkes zu appellieren; das ökonomische Interesse der Konsumenten wurde durch dasselbe sozusagen nicht berührt; die Zündholzindustrie ist auf wenige Orte beschränkt; der Ertrag sollte nicht zum Nutzen des Fiskus verwendet werden und schließlich wurde das Monopol auch von der Arbeiterschaft empfohlen. Und gleichwohl erfolgte die ablehnende Haltung des Volkes. Da mußte man sich offenbar fragen, ob es klug war, daß man von dem ersten Entwurfe Forrers, welcher für den Bund nur die Uebernahme der Einrichtungs- und Verwaltungskosten vorsah, abgegangen war und mit Rücksicht auf die Lage des Kleingewerbes und der Landwirtschaft noch einen erheblichen Bundesbeitrag an die Prämienerfordernisse für alle zu versichernden Personen beschlossen und dadurch die Notwendigkeit geschaffen hatte, die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung an die Bedingung der gleichzeitigen Einführung einer neuen und reichlich fließenden Einnahmequelle zu knüpfen. Allein der Fehler war begangen und man mochte sich zuständigen Orts wohl nicht zu einem Rückzug entscheiden. So sind wir denn genötigt, statt mit einer einzigen schwierigen Aufgabe mit deren zwei, und dazu noch mit zwei ganz verschiedenen Aufgaben zu rechnen.

Die genannte Inaussichtnahme einer direkten Bundesunterstützung hat aber eine Folge gehabt, an die vielleicht nicht gedacht worden

war. Sie hat die Begehrlichkeit gerade derjenigen Kreise geweckt, um welcher willen die Bundesunterstützung aufgenommen wurde. Nacheinander wurden Wünsche um Erhöhung dieser Bundesunterstützung, oder um sonstige Erleichterung aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreisen laut, während man sich in Arbeiterkreisen mit dem Gebotenen zu befriedigen scheint. Gegenteils wurde z. B. aus Arbeiterkreisen die Bereitwilligkeit laut, um den Preis der Selbstverwaltung die ganze Prämienlast für die Krankenversicherung zu tragen. Die Forderungen der organisierten Arbeiterschaft beziehen sich großenteils auf organisatorische Fragen.

Durch die eigentümliche geschichtliche Entwicklung der Versicherungsfrage sind somit eine Reihe von Forderungen verschiedener Natur mit mehr oder weniger Berechtigung laut geworden, welche bei Beurteilung der vorliegenden Gesetzentwürfe nicht unbeachtet bleiben dürfen. Es betrifft namentlich Forderungen betreff Ausdehnung der Versicherungspflicht; der Leistungen des Bundes und der Finanzierung des Versicherungswerks; der Existenzsicherung der freien Kassen; des Selbstverwaltungsrechts der Versicherten; der Organisation, der Rücksicht auf wirtschaftlich schwache Erwerbszweige u. s. w., u. s. w. So reichhaltig und wichtig diese Musterkarte aber auch geworden ist, so vermissen wir in derselben doch noch die Berührung eines hochwichtigen Punktes, nämlich die Frage nach dem Anteil, der dem sog. toten oder arbeitfreien Kapital an den Lasten des Versicherungswerks zugeschieden werden soll. Die Kranken- und Unfallversicherung wird ja so gerne als ein Teil socialer Reformarbeit gepriesen und in diesem Falle ist es doch nicht angängig, gerade diejenigen Schultern unbelastet zu lassen, welche am leichtesten zu tragen imstande sind und auch ihren Vorteil bei dem geplanten Werke haben. Ich werde daher wie bezüglich der andern in Frage kommenden Punkte auch dieser Frage an geeigneter Stelle im Verlaufe dieser Arbeit näher treten.

Die vorstehende Darstellung der Entwicklungsgeschichte der Kranken- und Unfallversicherung wäre aber unvollständig, wenn nicht auch der schon bestehenden Haftpflichtgesetzgebung gedacht würde. Seit 1875 besteht die gesetzliche Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtunternehmungen: seit 1881 diejenige aus Fabrikbetrieb und seit 1887 ein auf bestimmte Erwerbsarten, z. Bauunternehmungen, Fuhrhalterei 2c. erweitertes Haftpflichtsgesetz. Namentlich die beiden erstgenannten Gesetze erfuhren bei ihrer Schaffung heftigen Widerstand

und ihre Geburt rief die düstersten Prophezeiungen wach, allein der der Haftpflicht innewohnende Gedanke der Verantwortlichkeit dessen, der Menschenleben und menschliche Arbeitskraft zu irgend einem Erwerbszweck in seinen Dienst zieht, dieser sittliche Gedanke war mächtiger als der angebliche oder wirkliche materielle Nachteil, der seiner rechtlichen Verwirklichung entgegen gehalten wurde. Die wohlthätigen Folgen, die der Haftpflicht für tausende von Verunfallten und ihren Familienangehörigen entsprangen, konnten daher auch nicht verfehlen, das Bedürfnis nach möglichst weiter Ausbildung des der Haftflicht zu Grunde liegenden Gedankens im Volke zu verbreiten. Allein unser schweizerisches Haftpflichtgesetz ist mit schwerwiegenden Mängeln behaftet und überläßt die Pflichtigen hinsichtlich der Deckung des ihnen überbundenen Risikos ihrer eigenen Kraft oder den Profitgelüsten privater Versicherungsgesellschaften. Deshalb mußte die Haftpflichtgesetzgebung vor dem Kleinbetrieb und der Landwirtschaft Halt machen. Um auch dieses Hemmnis zu überwinden steht kein anderes Mittel zu Gebote, als gerade da einzusetzen, wo die private Inititive den Unternehmern bei der Haftpflicht zu Hilfe kam: bei der Versicherung. Die Kranken- und Unfallversicherung ist daher nur die logische Weiterbildung und zweckentsprechende Umgestaltung des Haftpflichtgedankens mit der gleichzeitigen staatlichen Ordnung der Risikosicherung. Die Haftpflichtgesetzgebung mit ihren Lehren war also gewissermaßen der „Lehrplätz" für die im Wurfe liegende Kranken- und Unfallversicherung, welche auch ihrerseits schon, wie wir gesehen haben, ein schönes und lehrreiches Stück Geschichte hinter sich hat.

II. Die Gesetzentwürfe.

1. Die Versicherungspflicht.

Nach dem Entwurfe über die Krankenversicherung sind alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen (Transport-, industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen) Betrieben arbeiten, sowie alle Dienstboten inländischer Dienstherrschaften vom zurückgelegten 14. Altersjahr an gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten zwangsversichert, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist. Ausländische Betriebe, welche in der Schweiz größere Unternehmungen

ausführen, sind in Bezug auf die dabei beschäftigten Arbeiter den inländischen Betrieben gleichgehalten. Beamte und Personen mit über Fr. 5000 Jahresgehalt oder deren Anstellung einen vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt, unterliegen der Versicherungspflicht nicht. Dagegen sind Lehrlinge, Volontärs und Praktikanten versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn beziehen. Jede Versicherungsgemeinde kann jederzeit den Versicherungszwang auf Taglöhner und Taglöhnerinnen und andere abwechselnd im Lohne Dritter arbeitender Personen und auf diejenigen selbständig erwerbenden Angehörigen der in der Gemeinde befindlichen Hausindustriebetriebe durch Mehrheitsbeschluß ausdehnen. Dieses Recht steht auch jedem Kanton mit Bezug auf die ihm zugehörenden Versicherungsgemeinden zu.

Vergleicht man diese Bestimmungen des Entwurfes mit der Forderung nach allgemeiner, obligatorischer Krankenversicherung, so lassen diese Bestimmungen eine sehr bedauerliche Einschränkung genannter Forderung erkennen. Vorerst ist zu beachten, daß nur die unselbständig in Betrieben oder bei Dienstherrschaften arbeitenden Erwerbspersonen, sofern ihr Arbeitsverhältnis nicht weniger als eine Woche dauert, zwangsversichert sein sollen. Die Absicht dieser Einschränkung ist klar und der Bundesrat begründet dieselbe in seiner Botschaft mit nicht gerade angenehm berührender Breite. Da nämlich die ökonomische Stelle derjenigen Klasse der erwerbenden Bevölkerung, um welcher willen die Notwendigkeit der Versicherung vorzugsweise empfunden wird, keine sichere Gewähr für regelmäßige Entrichtung der Prämienbeträge bietet, so glaubte man offenbar den Zwang zur Versicherung auf diejenigen Personen beschränken zu müssen, deren Beitragspflicht sich ebenfalls durch das Mittel des Zwangs zufolge ihrer abhängigen Erwerbsstellung gesichert werden kann. Ein sog. sociales Reformwerk, welches seine humanitäre Wirksamkeit nur so weit geltend zu machen wagt, als die Zwangslage der zu Versichernden die Beschaffung der Mittel garantiert, zieht sich die Grenzen seiner Empfehlenswürdigkeit zum vornherein sehr enge.

Wir haben es aber bei diesen Bestimmungen nicht nur mit solchen Erwerbenden zu thun, welche sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, sondern zugleich mit solchen Erwerbspersonen, welche sich einer meistenteils regelmäßigen Erwerbsgelegenheit erfreuen. Ihre Zahl wird auf rund 600,000 berechnet. Ihnen gegenüber haben

wir aber noch eine Armee von vielleicht einigen 100,000 ebenfalls unselbständig erwerbenden Personen, welche sich keines regelmäßigen, dauernden Verdienstes in irgend einem Dienstverhältnis erfreuen, wie z. B. die Taglöhner und Taglöhnerinnen, die Dienstmänner. Der weitaus größte Teil dieser Personen ist wohl weit bedürftiger und die Versicherung wäre für sie darum noch dringender geboten, als für diejenigen Personen, denen in meist ständigen Betrieben doch wenigstens etwelche Sicherheit des Auskommens geboten ist. Dann haben wir wieder die Erwerbenden in der sog. Hausindustrie, welche gewöhnlich den Ruhm der Unbeständigkeit mit dem Ruhm jämmerlich schlechter Entlöhnung vereinigt. Ferner haben wir eine Menge kleiner Schuldenbauern und armer Gewerbetreibender, für welche Krankheiten und Unfälle ebenfalls gleichbedeutend sind mit Not, Entbehrung, Verschuldung und vielfach auch mit Armengenössigkeit. Es sind also gerade die bedürftigsten Volksklassen, diejenigen, welche den leisesten Hauch der wirtschaftlichen Veränderungen zuerst verspüren, diejenigen, denen reduzierte Lebenshaltung und zeitweiliges Arbeitsübermaß ganz hervorragend zu Krankheiten disponieren, gerade diese Volksklassen also sollen von den Wohlthaten der Versicherung ausgeschlossen sein. Und das deshalb, weil kein Garant hinter diesen Aermsten der Armen steht, weil ihnen niemand hilft, weil der Zwang in unserer Gesellschaft nur so weit reicht, als er in einem entsprechenden andern Zwang Deckung findet. Und doch konnte Herr Forrer ohne Widerspruch zu finden, in der Expertenkommission emphatisch ausrufen: „Mit der Versicherung adeln wir von Bundeswegen die Arbeit, wir ehren den, der arbeitet.“ [1])

Da diese Adelung und Ehrung der Arbeit „von Bundeswegen“ zu wenig umfassend ist, so mußte nach Mitteln gesucht werden, um den Mangel zu übertünchen. Deshalb sollen die Versicherungsgemeinden oder die Kantone befugt sein, die Versicherungspflicht nach unten auszudehnen, was natürlich die Uebernahme der entsprechenden Garantie für die Prämienleistungen zur Folge hätte. Da hätten wir also schon zweierlei Versicherte: aus Zwang vom Bunde und aus „Wohlwollen“ von den Gemeinden oder Kantonen Versicherte. Demgemäß könnte man auch eine Abstufung der Adelung und Ehrung der Arbeit voraussetzen, was in der Praxis in entsprechender Weise zum Ausdruck kommen dürfte. Wenn man zudem die Verschiedenheit

---

[1]) Stenographisches Bulletin S. 128.

bedenkt, womit Gemeinden und Kantone den Armenbedürfnissen genügen und den verschiedenen Einfluß erwägt, den die Arbeiterklasse diesfalls auszuüben im Falle wäre, so könnte man sich ohne Zweifel auf eine buntscheckige Musterkarte von Versicherungspflichtigen und Arbeitsadelung gefaßt machen.

Daß auch das „Ventil“ der freiwilligen Halb- und Ganzversicherung, welches so gerne als ein glänzender Vorzug des schweizerischen Versicherungsentwurfs gepriesen wird, mehr nur ein Dekorationsstück ohne erhebliche Bedeutung ist, wird kaum jemand bezweifeln, der mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Volkes vertraut ist. Neben den Zwangsversicherten und denjenigen, welche auf das Wohlwollen von Gemeinde oder Kanton angewiesen sind und neben den bei freien Kassen versicherten Personen wird jedenfalls nur noch auf eine verschwindend kleine Zahl freiwillig Versicherter gerechnet werden können.

Herr alt Bundesrat Droz hatte mit vorzüglicher Begründung in der Expertenkommission auch die Zwangsversicherung der Taglöhner und Taglöhnerinnen und anderer abwechselnd im Lohne Dritter arbeitender Personen, sowie der selbständig erwerbenden Angehörigen der Hausindustriebetriebe beantragt, wurde aber namentlich von Herrn Forrer mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten der Unterscheidung und mit fleißigem Gebrauch des Wortes „Gefahr“ bekämpft. Welche „Gefahr“ überhaupt daraus entstehen könnte, daß die Wohlthaten der Versicherung möglichst auf alle Volksschichten ausgedehnt würde, welche derselben bedürftig sind, das ist mir bis zu besserer Belehrung unerfindlich. Offen gesagt finde ich es unpassend, von Gefahr zu sprechen, wo es sich um Zuwendung einer socialen Wohlfahrtsinstitution an Bevölkerungsschichten handelt, deren wirtschaftlich ohnehin schwache Stellung angesichts unserer Gesellschaftsordnung jederzeit die Gefahr des Sturzes vom Proletariat ins Bettlerproletariat, verursacht durch Krankheit oder Unfall — andere Ursachen kommen in dieser Abhandlung nicht in Betracht — in sich birgt. Was die Schwierigkeiten der Unterscheidung betrifft, so werden diese Schwierigkeiten sich gegenteils in dem Maße häufen, je engherziger der Begriff der Versicherungspflicht gefaßt wird. Die Schwierigkeiten werden zudem nicht nur in der Definition dieses Begriffes, sondern unzweifelhaft auch in den mit Sicherheit zu erwartenden Ansprüchen auf Ausdehnung der Versicherungspflicht erstehen.

In Deutschland und Oesterreich, wo die Kranken= und Unfall=versicherung seit Jahren besteht, macht sich in Arbeiterkreisen immer lebhafter eine Propaganda zu Gunsten der Erweiterung der Versiche=rungspflicht auf alle unselbständig erwerbenden Personen, auf die selbständig erwerbenden Personen der Hausindustriebetriebe, des Klein=gewerbes, der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und auf die Familien=angehörigen geltend. Sollte die Schweiz nun wirklich da einsetzen, wo andere ihr längst vorangegangen und eine *anerkannt berech=tigte Forderung* abweisen, von der man sich sagen muß, daß sie sich möglichst rasch Geltung verschaffen werde? Der herrliche schwei=zerische Wahlspruch: Einer für Alle und Alle für Einen, soll er etwa gerade da in die Brüche gehen, wo es sich um die Schaffung eines großen socialen Reformwerks handelt? Oder wird sich der Gesetz=geber mit Absicht zur Annahme von grundlegenden Bestimmungen entschließen, von denen er sich eigentlich sagen muß, daß sie unzu=länglich, unhaltbar und gewissermaßen schon weit überholt seien?

Der Institution der Kranken= und Unfallversicherung, so wie sie sich jetzt im Entwurfe präsentiert, wird auch sehr oft die Wirkung nachgerühmt, daß sie für die Gemeinden eine Entlastung von den Armenlasten zur Folge haben werde. Mache man sich hierüber nur keine Täuschungen. In der vorliegenden Form wenigstens wäre von dieser Versicherung kaum eine irgendwie nennenswerte Erleichterung zu gewärtigen, es *sei denn, daß der Bestand dieser Insti=tution als Vorwand zu Unterstützungsverweigerungen überhaupt dienen müßte*. Wenn nämlich gerade diejenigen Volksschichten von der Versicherungspflicht ausgeschlossen bleiben, deren Beschäftigungsweise keinen regelmäßigen und sichern Erwerb bietet und deren wirtschaftliche Lage nur ein Leben von der Hand in den Mund gestattet, so ist nicht einzusehen, wie da bei Krankheiten und Unfällen eine Erleichterung der Armenlasten eintreten könnte, da vermutlich diese Volksschichten es sind, welche die Armenbudget in solchen Fällen am meisten belasten. Was aber diejenigen Schichten der Arbeiterbevölkerung betrifft, welche einer Beschäftigung obliegen, die ihnen einen annähernd regelmäßigen, wenn oft auch kargen Ver=dienst gewährt, so glaube ich sagen zu dürfen, daß dieselben in der Regel Krankheitsfälle bis zu einem gewissen Grade lieber mit Not und Sorge, mit Preisgabe von Inventarstücken, mit Inanspruchnahme des Kredits und eventuell auch privater Armenunterstützung bestehen, als daß sie sich dieserhalb um Unterstützung an die Gemeinde wenden.

Die Wirkung der Versicherung, soweit sie versicherte Mitglieder und ihre Familien betrifft, wird also in andern Richtungen zu suchen sein, als in der Entlastung der kommunalen Armenbudget. Deshalb ist sie aber nicht minder begrüßenswert, denn die genannten Zufluchtsmittel sind wirtschaftlich genommen ebenfalls nichts weniger als einwandfrei. Wenn daher von der Versicherung eine Entlastung der kommunalen Armenbudgets im Ernste erwartet werden will, so ist die notwendige Vorbedingung hiezu die Ausdehnung der Versicherung auf alle überhaupt erwerbsthätige und erwerbsfähigen Personen im Alter von über 14 Jahren, welche weniger als ein bestimmt zu fixierendes Jahreseinkommen haben.

Eine andere Frage bietet sich uns in Bezug auf die Begrenzung nach oben und da enthält der Entwurf eine sonderbar weit gestreckte Versicherungspflicht und zugleich eine inkonsequente Begrenzung der Versicherungsleistungen. Die Versicherten sollen je nach ihrem Einkommen in sieben Lohnklassen eingeschätzt werden, deren oberste Klasse mit einem Tagesverdienst von Fr. 7. 50 begrenzt ist. Der Versicherte hat auch höchstens eine auf diesen Betrag berechnete Prämie zu entrichten und hat gleicherweise keinen höhern Anspruch auf Kassenleistungen als im Verhältnis zu diesem höchsten Lohnsatz. Dieser Lohnsatz repräsentiert ein Jahreinkommen von Fr. 2250. Statt nun aber die Versicherungspflicht auf Personen mit diesem Einkommen zu begrenzen, dehnt der Entwurf die Versicherungspflicht weit über diesen Betrag aus, nämlich bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 5000. Während also auf der einen Seite eine Beschränkung da eintritt, wo das Bedürfnis noch lange nicht gestillt erscheint, tritt auf der andern Seite eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Personen ein, bei denen nicht mehr von einem strikten Versicherungsbedürfnis gesprochen werden kann und deren Stellung und Lebenshaltung auch viel weniger Krankheiten und Unfälle bedingen. Diese Erweiterung über das Maß des versicherten Einkommens hinaus kann daher dem Vorwurf der Ungleichheit und Ungerechtigkeit nicht ganz entgehen, den sich der Gesetzgeber aber ersparen sollte. Diese Ausdehnungsbestimmung kann zudem nicht einmal den Zweck haben, die finanzielle Prosperität der Kassen zu verbessern, denn die Zahl derjenigen, welche ein Jahreseinkommen über Fr. 2250 haben, ist sehr bald gezählt. Ein plausibler Grund für diese Bestimmung könnte um so weniger gefunden werden, als ja Beamte, deren Anstellung einen vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter hat, nicht versiche-

rungspflichtig sind, obwohl deren Einkommen vielfach unter Fr. 5000 steht. Da wir es also ohnehin mit einem Entwurf zu thun haben, der den Klassencharakter nicht verleugnet, so bleibt nur die Vermutung übrig, daß diese auffallende Ausdehnung der Versicherungspflicht die Bestimmung habe, dem bürgerlichen Element in den Kassen den Vortritt zu sichern. Zwecklose Bestimmungen wird doch schwerlich jemand im Entwurfe suchen wollen.

2. Einteilung des Versicherungsgebiets.

Für die Krankenversicherung soll die Schweiz nach dem Entwurf in Versicherungskreise eingeteilt werden und diese sollen wieder in Versicherungsgemeinden zerfallen. Zur Bildung einer Versicherungsgemeinde wird eine Einwohnerzahl von wenigstens 2000 Seelen gefordert, so daß kleinere Gemeinden zur Bildung einer Versicherungsgemeinde sich mit Nachbargemeinden vereinigen müßten. Mehr als 86 Procent der schweizerischen politischen Gemeinden wären dieser Bestimmung gemäß genötigt, sich mit einer oder mehreren Nachbargemeinden zu vereinigen, um eine selbständige Versicherungsgemeinde bilden zu können.

Die Forderung, daß eine Versicherungsgemeinde mindestens 2000 Einwohner zählen müsse, stützt sich auf den erfahrungs und versicherungstechnisch gelieferten Nachweis, daß zu kleine Kassen den an sie möglicherweise herantretenden Ansprüchen nicht zu genügen vermögen, ohne eventuell genötigt zu sein, von den Mitgliedern außerordentlich hohe Prämien zu fordern. Die Gesetzgebung muß sich daher zum Ziele setzen, möglichst große Kassen zu bilden und die in Deutschland und Oesterreich gesammelten Erfahrungen hatten auch dort dahin geführt, dieselbe Tendenz zu verfolgen.

Merkwürdigerweise blieb unsere vorberatende Behörde hier auf halbem Wege stehen. Gestützt auf eine ausgezeichnete versicherungstechnische Denkschrift des Herrn Dr. Moser, nach welcher eine Kasse 200 Mitglieder zählen sollte, um bei einem erträglichen Prämiensatz eine solide Versicherung zu unterhalten, wurde eine notwendige Einwohnerzahl von 2000 Seelen ermittelt, um auf Grund der vorgesehenen Versicherungspflichtigkeit in allen Fällen auf wenigstens 200 Kassenmitglieder zählen zu können. Herr Dr. Moser hatte aber offenbar die Sache nicht so verstanden, daß seine mathematische Rechnung mechanisch, wie eine Schraube mit gleich geschnittenem Gewinde, im Versicherungsorganismus zu wirken habe. Die Herren

Schärtlin, Moser, Kinkelin, Droz u. a. traten schon in der großen Expertenkommission für eine freiere, ungezwungenere Organisation der Kassen gegenüber dem Entwurfe Forrer ein und die Mehrheit der Kommission entschied auch zu gunsten ihrer Anregungen. Aber es hat nicht sollen sein, denn in dem vorliegenden bundesrätlichen Entwurf haben wir wieder diese gezwungen zu Versicherungsgemeinden vereinigten politischen Gemeinden vor uns. Der Bürger hätte demnach künftig eine Erweiterung seiner Organisationskenntnis der Gemeinde mit dem Risiko jährlicher Textänderungen auf sich zu nehmen, denn der Entwurf läßt den Unbestand der künstlich gezimmerten Organisation ahnen, wenn er jährliche Aenderungen vorzusehen nötig findet. Zu den schon bestehenden, geographisch verschieden begrenzten politischen, Kirchen-, Schul- und Korporationsgemeinden kämen nun hinzu die Versicherungsgemeinden und zu den schon bestehenden Gerichts- und Verwaltungskreisen und Bezirken die neuen Versicherungskreise. Wahrlich ein Sammelsurium, darob dem Bürger werden könnte, als ginge ihm ein Mühlrad im Kopf herum.

Nebstdem finde ich es auch unbegreiflich, daß man sich nicht nur über das historisch Gegebene der Landeseinteilung glaubt hinwegsetzen und neue organische Gebilde schaffen zu können, sondern daß man den Widerstand, den schon diese Forderung dem Gesetze bereiten müßte noch mit der Aussicht auf beständigen Wechsel der neu zu schaffenden Ordnung verstärkt und unbegreiflich auch, daß man glaubt, die zahllosen kleinlichen Rivalitäten der Gemeinden unter sich durch eine bundesgesetzliche Vorschrift wegzuwischen. *Vielleichter werden sich, so denke ich mir wenigstens, die Bürger resp. Einwohner der Gemeinde zur Bildung von Sektionen und zum Zusammenschluß derselben zu kräftigen Kantonalverbänden verstehen. Die freiwillige* Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer Sektion wäre bei dieser Organisation nicht ausgeschlossen und wäre auch um so eher zu erwarten, als dabei die specifischen Gemeindeinteressen keinen Grund mehr hätten, sich aneinander zu reiben. Das wäre für das Kassenleben gewiß weit ersprießlicher und förderlicher, als wenn schon ein paar Gemeinden zusammen ein Ganzes bilden könnten, welches zu klein wäre, nm darin die Sonderinteressen zu gunsten des ganzen verstummen zu lassen. Die Bildung von Sektionen und deren Zusammenfassung zu Kantonalverbänden hätte aber noch weitere Vorteile, welche den im Entwurf vorgesehenen Versicherungs-

gemeinden entweder nicht oder doch nur in beschränktem Maße zukommen würden, so z. B. genaue Anlehnung an die gegebene politische Landeseinteilung, Beständigkeit dieser Organisation und Bewährtheit derselben durch bestehende Kasseninstitutionen; breitere versicherungstechnische Grundlage und daraus entspringende größere finanzielle Sicherheit; vermehrte Freizügigkeit der Mitglieder innerhalb einer Kasse und daherige Stärkung des Interesses; Erweiterung des sonst in enge Schranken gebannten Gesichtskreises der Mitglieder auf ein größeres Ganzes; größere Ausgleichsmöglichkeit für die von den Mitgliedern und Gemeinden zu leistenden Beiträge und gleichmäßigere und bessere Behandlung der Kranken; Unterdrückung der Versuchung zu Abschiebungen; Eindämmung des partikularistischen Geistes und Hebung des Solidaritätsgefühls; größte Anpassungsfähigkeit an die Bevölkerungs- und Terrainverhältnisse, indem schon wenige Personen einer Gemeinde, einer Fabrik oder eines Berufes eine Sektion zum Ganzen stellen können. Und alles das ohne die Krankenkontrolle zu erschweren und ohne die Simulation zu begünstigen. Gegenteils herrscht in Deutschland und Oesterreich nach Aussage von Herrn Dr. Moser, welcher mit einer Kommission die großen Kassen dieser Länder besuchte, nur eine Stimme, daß nämlich die Krankenkontrolle bei großen Kassen viel besser organisiert werden könne und daß dies ein sicheres und das beste Mittel gegen Simulation sei.

Durch die Organisation der Krankenkassen in Sektionen und Zusammenfassung derselben in kantonalen Verbänden würde aber auch die Bestimmung des Entwurfs hinfällig, wonach der Bundesrat nach vorheriger Vernehmlassung der politischen Gemeinden und der Kantonsregierungen die Einteilung und Abänderung der Versicherungskreise und der Versicherungsgemeinden vorzunehmen hätte. Eine Verpflichtung des Bundesrates, sich an diese Vernehmlassungen zu halten, wird nicht statuiert, so daß die Vermutung nicht ganz unbegründet ist, daß oberhoheitlich selbstgefällige Schnitzer die kantonalen Wässerchen trüben könnte. Die Bestimmungen über die Einteilung des Versicherungsgebiets sind also auch nach dieser Richtung nicht ganz unanfechtbar.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bevölkerungsfrage,

mit besonderer Berücksichtigung Frankreichs.

Von C. Mühlemann, Kantonsstatistiker in Bern.

Es wird heutzutage außerordentlich viel von Besserung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse gesprochen und geschrieben; eine wahre Manie hat die Geister bemächtigt, so daß es von Weltverbesserungsvorschlägen förmlich wimmelt. Das Wort des Dichters: „Es reden und träumen die Menschen viel von bessern zukünftigen Tagen" scheint ganz besonders auf unsere Zeit zu passen. Wahr ist, daß die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Neuzeit glänzende Erfolge aufzuweisen hat, allein trotzdem werden wir bei richtiger Einsicht mit einiger Beschämung gewahr, wie so herrlich weit wir es mit unserer Hochkultur bereits gebracht. Was nützen alle weitschweifenden Reformpläne, wenn das Naheliegende und Notwendige ignoriert und vernachlässigt wird!

Die Lösung der socialen Frage wird niemals, weder durch Volkswirtschaft noch durch Socialpolitik, noch durch die Socialdemokratie gelöst werden, wenn der Kernpunkt, nämlich die Bevökerungsfrage dabei stets außer Acht gelassen oder unrichtig erfaßt wird; deshalb betonen wir, wie schon bei früherem Anlaß, daß die Volkswirtschafts- und Socialpolitik nur dann Erfolge zeitigen könne, wenn sie von der Bevölkerungsfrage ausgehe, wenn nicht nur die äußern wirtschaftlichen, sondern auch die innern, rein menschlichen Zustände und Verhältnisse in ethischer Beziehung zur richtigen Würdigung und Wertschätzung gelangen; denn Glück und Wohlfahrt der Menschen und Völker hängt doch nicht nur von wirtschaftlichen und socialen, sondern ganz wesentlich von sittlichen, persönlichen Faktoren ab. Oder was nützt einem Menschen Reichtum und Wohlstand, wenn er physisch und moralisch zu Grunde geht? Was nützen einem Lande, wie Frankreich, seine Reichtümer, wenn das Volk degeneriert? Beim Bevölkerungsproblem ist unzweifelhaft das qualitative Moment ausschlaggebend, denn das quantitative hängt im Grunde direkt von

demselben ab.[1]) Gerade die französische Nation liefert einen sprechenden Beweis für die Richtigkeit vorstehender Ausführungen. Bekanntlich fördert die französische Bevölkerungsstatistik keine erfreulichen Resultate zu Tage. Nach der neuesten Volkszählung hat die auf 38,517,975 sich belaufende Einwohnerzahl Frankreichs in der letzten fünfjährigen Zählperiode nur um 175,027 Personen oder jährlich um 0,08 Procent zugenommen, während Deutschland im Dezember 1895 eine Bevölkerung von 52,246,590 Seelen mit einer Zunahme von 2,818,119 Personen oder 1,14 Procent per Jahr seit 1890 aufweist.

Frankreich hat, soweit Vergleiche vorliegen, die geringste Geburtsfrequenz aller europäischer Staaten; dieselbe betrug im Zeitraum von 1882—92 auf 10,000 Einwohner 22,7, während Deutschland 36,1 und Rußland gar 49,6 aufweisen; die Schweiz steht mit 27,9[2]) zwischen Frankreich und Deutschland.

Lebend Geborene im Zeitraum von 1882—92 durchschittlich per Jahr auf 1000 Einwohner in

Rußland	49,6
Ungarn	42,2
Spanien	36,8
Italien	36,3
Deutschland	36,1
England	30,7
Belgien	28,6
Schweiz	27,8
Irland	23,0
Frankreich	22,7

[1]) Die Statistik, insbesondere die Moralstatistik befaßt sich allerdings auch mit den Handlungen der Menschen, wie mit den gesellschaftlichen Erscheinungen überhaupt, wodurch die moralische Qualifikation einigermaßen zu Tage tritt; allein im Gebiete der Socialforschung und Socialreform dürfen nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, auch nicht allein die Menge der Menschen in Vordergrund gestellt, sondern es sollte die Qualität derselben Gegenstand erhöhter Würdigung bilden; denn der Mensch ist nicht nur das Produkt der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern in erster Linie dasjenige seiner Erzeuger, der Eltern und Voreltern.

[2]) Wesentlich günstiger in der Geburtenhäufigkeit als die Schweiz im Durchschnitt steht der Kanton Bern mit 31‰ da; allein wenn wir alsdann die Volkszunahme ins Auge fassen, so stellt sich derselbe sogar ungünstiger als Frankreich; nämlich: auf 1000 Einwohner betrug die Vermehrung im Kanton Bern in der Periode von 1880—1888 nur 1,40, in Frankreich 1,78, indeß sind die Ursachen ganz verschieden: im Kanton Bern ist es die starke Auswanderung, in Frankreich die niedrige Geburtenzahl, welche die geringe Zunahme überhaupt bewirkt.

Die geringe Geburtenzahl kommt sodann auch in den Altersverhältnissen der französischen Bevölkerung zum Ausdruck. „In keinem andern Lande der Welt ist der auf die Erwachsenen entfallende Bevölkerungsanteil so hoch wie in Frankreich“, bemerkt ein offizielles Organ der Statistik, welche Thatsache keineswegs durch die Abnahme der Sterblichkeit veranlaßt, sondern eine Folge der starken Verminderung der Geburten ist. Die unter 15 Jahre alten Personen betragen in Frankreich ca. 26 Procent der Gesamtbevölkerung. „Die eheliche Fruchtbarkeit ist so tief gesunken, daß die Zahl der noch nicht ewerbsfähigen Kinder wenig mehr als ein Viertel der Bewohner ausmacht, während ein Achtel von diesen das Alter von 60 Jahren bereits überschritten hat. In Frankreich sind also nur doppelt so viel unter 15 Jahre alte Kinder als über 60 Jahre alte Personen vorhanden, ein Zustand, der dem von Sueton geschilderten der römischen Gesellschaft entspricht. Wo die Scheu, Mutter zu werden, so allgemein verbreitet ist, muß die Volkskraft erlöschen und weder Eheschließungsprämien noch Junggesellensteuern können den Niedergang aufhalten.“

Die Bevölkerungsfrage Frankreichs bildete in letzter Zeit ebenfalls Gegenstand der Erörterung in der Tagespresse, wobei es sogar an Vorschlägen zur Abhülfe nicht fehlte. Beispielsweise empfahl der „Bund“ als Hauptmittel zur Abhülfe die vermehrte Rassenkreuzung bezw. Blutauffrischung durch Beförderung der Einwanderung. An dem Erfolg dieses darvinistischen Heilmittels wäre wohl nicht zu zweifeln, wenn dasselbe in größerem Maßstabe durchführbar wäre; allein wie will man die Einwanderung befördern? Es geht doch nicht wohl an, den Fremden größere Vorteile und Rechte einzuräumen, als den Einheimischen. Uebrigens frägt es sich, ob nicht näherliegende Auswege das französische Volk vor dem Niedergang zu retten geeignet seien.

Auch an der letzten statistischen Konferenz in Genf kamen Nachweise aus der Genfer Bevölkerungsstatistik zur Sprache, die ihre Erklärung in den nämlichen Ursachen finden dürften, wie diejenigen Frankreichs; Genf verzeigt nämlich, wie übrigens viele größere Städte — trotz Zunahme der Bevölkerung — jeweilen ein Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten, so daß also die Bevölkerungszunahme durch Zufluß von Außen erzeugt wird.

Allein nicht in dieser Erklärung liegt die Ursache, von der wir sprechen möchten. In der angeführten Konferenz wurde zwar eifrig

über allerlei Verhältnisse gesprochen, die mit der genanten Thatsache mehr oder weniger im Zusammenhang stehen mögen und es fehlte auch durchaus nicht an Vorschlägen und Anregungen, die sich auf Maßnahmen der öffentlichen Hygieine, der Sanitäts- und Wohnungspolizei bezogen; allein den eigentlichen Ursachen gieng man nicht auf den Grund; entweder fehlt die klare Erkenntnis, oder man will absolut nicht klar sehen. Immerhin hat Herr Wuarin, Professor der Sociologie, es wenigstens gewagt, in seiner Kritik der socialen Zustände Genfs u. a. die öffentliche Prostitution zu tadeln; indessen ist mit diesem Ausdruck nur der offenkundigste Mißbrauch im Geschlechtsverkehr der Menschen angedeutet.

Welche Schäden und Verheerungen, welche Unsumme von Elend aber die Unzucht aller Spezies im Gefolge hat, das entzieht sich leider dem Bereich der Statistik ganz und gar; man ist daher mehr auf indirekte Wahrnehmung und Beobachtung angewiesen. Dennoch bedarf es keines besondern Aufwandes von Spür- und Scharfsinn, keiner weitläufigen Untersuchungen und akademischen Erörterungen, um zu erkennen, daß es sich da bei unsern welschen Nachbarn vor allem um Außerachtlassung des göttlichen Befehls: „Seid fruchtbar und vermehret Euch“ handelt.

Bekanntlich huldigt das französische Volk schon lange dem sogenanten Zweikindersystem, also dem Vorsatz, höchstens zwei Kinder in der Ehe zu erzeugen. In der That finden wir denn auch nach der französischen Volkszählung, daß 6,852,668 Familien oder Ehen entweder keine oder ein bis höchstens zwei Kinder haben, während nur 3,708,170 Ehen mehr als 2 Kinder besitzen. Gegen dieses Zweikindersystem als Ausfluß freier Selbstbestimmung ließe sich nun an und für sich weder vom Standpunkte des persönlichen Rechts noch der Moral etwas einwenden, wenn dasselbe wirklich in malthus'schem Sinne unter strenger Befolgung der Sittengebote Anwendung fände; allein dies scheint aber nicht der Fall zu sein — vielmehr ist die Annahme begründet, daß das Zweikindersystem in der Art und Weise, wie es in der Praxis thatsächlich Anwendung findet, mit den Naturgesetzen und Sittengeboten direkt im Widerspruch steht. Durch künstliche Präventivmittel, deren gewerbsmäßige Herstellung und Verbreitung im Volke an Raffiniertheit und cynischer Frechheit nichts zu wünschen übrig läßt, wird die Konzeption vielfach verhindert, oder es wird die eheliche Fruchtbarkeit auf andere Weise mit Vorsatz und List herabzumindern gesucht. Schon der bloße Gedanke oder Vorsatz,

keine Kinder zeugen zu wollen, ist verwerflich und führt nicht selten zu geschlechtlichen Mißbräuchen und Naturwidrigkeiten in der Ehe, in welcher Hinsicht der weiblichen Emanzipationstendenz auch ein Teil der Schuld zuzuschreiben ist. Aber nicht nur in der Ehe, sondern auch außerhalb derselben sind die geschlechtlichen Vergehen und Verirrungen bei Erwachsenen und Kindern an der Tagesordnung; bei der erstern gipfeln sie in Ausschweifung und Prostitution, bei den letztern dagegen grassieren die geheimen Laster oder sinnlichen Fehler.[1]) Unberechenbar sind die schädigenden Folgen all dieser Verstöße gegen die Naturgesetze der menschlichen Fortpflanzung. In der Zunahme der Geisteskrankheiten, der Nervosität, der Schwindsucht 2c. treten die Folgen deutlich zu Tage, ja das ganze Heer der chronischen Krankheiten scheint seinen Ursprung in den vorgenannten Ursachen zu haben. Doch nicht genug damit, der Fluch der bösen That ist eben der, daß sie fortzeugend Böses muß gebären und zwar macht sich dies in dem bisher noch viel zu wenig erkannten und gewürdigten Vererbungsgesetz geltend. Von der Syphilis als strafende Geisel für die Prostitution ganz abgesehen, vererben sich ja bekanntlich nicht nur schwere Krankheitskeime, sondern überhaupt alle physischen, geistigen und seelischen Eigenschaften, bezw. Vor- und Nachteile der Eltern auf ihre Kinder, wenn auch in verschiedener Mischung. Die Moral kann daher in Anbetracht dieses Umstandes unmöglich als Privatsache aufgefaßt werden; deshalb sind insbesondere auch die ethischen Bestrebungen der neuesten Zeit lebhaft zu begrüßen. Was ist aber angesichts der signalisierten Hemmnisse der Volksvermehrung von Maßnahmen der öffentlichen Hygiene, von wirtschaftlichen Reformen und äußerlichen Einrichtungen aller Art zu erwarten, wenn es mit der privaten, geschlechtlichen Hygiene der Menschen so schlimm steht, daß ein modernes Kulturvolk wie das französische zu degenerieren droht! Gewiß leiden auch noch andere Kulturvölker der Jetztzeit in der alten und neuen Welt an den nämlichen Schäden und es soll deshalb auf das französische Volk kein Stein geworfen werden. Wir dürfen

[1]) v. Oettingen sagt mit Recht, die moderne Bildung sei mit Schuld an der verminderten ehelichen Fruchtbarkeit, indem das überreizte Nervensystem die gesunde Progenitur schädige. Die Schädigung der menschlichen Fortpflanzung tritt indeß erst klar zu Tage, wenn man die Kulturkrankheit ihrem Wesen und der wahren Ursache nach kennen lernt; dieselbe wurzelt nämlich in der unnatürlichen Sinnlichkeit. (Vergl. die Werke von Dr. med. Damm.)

freilich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der relative Bevölkerungsrückgang Frankreichs in den erwähnten Ursachen seine Erklärung findet und daß derselbe in der That auf eine bereits bedenkliche Entartung der lebenden Generation hindeutet, obschon französische Schriftsteller andere Erklärungen ins Feld führen.[1]) Und nun, worin besteht die Abhülfe?

Zur Verhinderung der weitern Entartung des französischen Volkes ist eine Rassenkreuzung in Darwin'schem Sinne nicht einmal notwendig; es soll genügen, wenn dasselbe die Gefahren und Ursachen des drohenden Niedergangs erkennen lernt und kraft seines Willens zu beseitigen trachtet. Freilich ist dazu eine sittlich-religiöse Erneuerung, sowie eine gehörige Sanierung der geschlechtlichen Moral[2])

---

[1]) Als Ursache der geringen Geburtsfrequenz resp. ehelichen Fruchtbarkeit Frankreichs betont z. B. Herr Levasseur im III. Bande seiner Werke über die Bevölkerung Frankreichs hauptsächlich die Sitten, sodann auch den Wohlstand resp. die Vorsicht und Klugheit, welche die eheliche Enthaltsamkeit bedingen; übrigens sagt er an einer Stelle selbst, daß es der Wille der Mehrzahl der Eltern sei, ihre Nachkommenschaft zu beschränken.

Ein anderer Schriftsteller, Dr. med. Maurel glaubt die Hauptursache der Entvölkerung Frankreichs in der Gicht als direkte Folge der Uebernährung gefunden zu haben. Wenn wir aber bedenken, daß die durch Maurel gefundene starke Verbreitung der Gicht zu den chronischen Krankheiten zu zählen ist, so haben wir hier nach der Lehre von Dr. med. Damm einen sehr plausibeln Grund zur Vermutung, daß im allgemeinen nicht die Uebernährung, sondern eher die Verstöße gegen die Fortpflanzungsgesetze, die geschlechtliche Unnatur und Unsittlichkeit die eigentliche Ursache der Gicht seien.

[2]) Die geschlechtliche Moral ist weder in malthusianischem noch in neomalthusianischem, weder in aristokratischem noch in socialdemokratischem Sinne aufzufassen; sie ergiebt sich und versteht sich für den natürlich empfindenden, sittlich-unverdorbenen Menschen von selbst; sie ist ein Ergebnis der reinen Vernunft. Allein da die heutige Kulturmenschheit weit, sehr weit von Natur und Vernunft entfernt, also physisch, geistig und seelisch bereits stark degeneriert ist, so muß ihr wieder deutlich zum Gewissen gesprochen werden. Also: Befreiung aus der Knechtschaft der unnatürlichen Sinnlichkeit und zwar sind dabei die Jungen und Alten gemeint; Vermeidung aller unnatürlichen Verstöße in geschlechtlicher Hinsicht. Hochhaltung der geschlechlichen Ehre, der sittlichen Reinheit und Keuschheit, insbesondere Bewahrung der Jugend vor Verirrungen und Erhaltung derselben in kindlicher Naivetät und Unschuld und zwar so lange als möglich. Die Vereinigung der Geschlechter im Alter der Reife ist indeß gottgewollt, denn dafür spricht die Polarität, d. h. das numerische Gleichgewicht der Geschlechter, welches durch die Statistik für alle Länder bezw. Völker im Normalzustande nachgewiesen ist. Indessen sollen die Ehen statt des Geldes, des Standes und anderer törichter Rücksichten wegen, aus reiner Zuneigung und

notwendiges Erforderniß und der Weg zur Reform oder Regeneration heißt somit: individuelle **Selbstzucht** durch Aenderung der Lebensweise, Sitten und Gebräuche, vor allem aber durch Befolgung der göttlichen Naturgesetze im Gebiete der menschlichen Fortpflanzung.

Citations de l'œuvre de M. Levasseur sur la population française, tôme III
(nebst Bemerkungen von C. M.)

Chapitre V de la fécondité (page 148.)

„Le nombre (de la population) n'est pas tout assurément. La qualité importe davantage à beaucoup d'égards: sous le rapport moral cette qualité se mesure à l'intelligence naturelle de la population à son degré d'instruction, à son énergie, à son application au travail à sa moralité en général. Sous le rapport économique elle se mesure, en outre, à la fertilité du territoire que cette population habite, à la quantité de richesses immobilières et mobilières qu'elle possède, à la puissance de ses instruments de production; sous le rapport politique, à son organisation sociale, qui facilite ou gêne l'essor des forces individuelles à son gouvernement qui administre les affaires publiques au dedans et qui représente les nations au dehors; sous le rapport démographique enfin, à la vigueur physique et à la composition par age de la population.

Wenn Qualität und Quantität eins wären, folgert Herr L. weiter, so würde die Volkszahl unzweifelhaft den Maßstab abgeben,

---

Liebe und mit Rücksicht auf normale Gesundheit, persönliche Eigenschaften und Tugenden zwecks Erzielung gesunder, veredlungsfähiger Nachkommenschaft geschlossen werden. In der Ehe soll das Gattungsleben nicht entwürdigt und entheiligt werden, sondern es soll dasselbe ohne Arglist oder Vereitelung der Empfängnis durch künstliche Verhinderungsmittel und Manipulationen — selbst wenn solche von ärztlichen Ratgebern anempfohlen sein sollten — überhaupt ohne Aergernis ausgeübt werden. Außerehelicher Geschlechtsverkehr, insbesondere die Prostitution, sind nicht zu dulden; die legitime Ehe ist und bleibt einstweilen hoffentlich der einzige Weg zur Vereinigung der beiden Geschlechter. Belehrung des Volkes, insbesondere der in die Ehe tretenden Personen beiderlei Geschlechts über die große Bedeutung der geschlechtlichen Beziehungen für die nachkommende Generation, speziell mit Bezug auf die bisher noch viel zu wenig erkannten und gewürdigten Gesetze der Vererbung, erscheint dringend geboten.

wonach die relative Kraft der Nation bestimmt werden könnte: „c'est lui qui permet de lever de grandes armées; or dans l'état actuel de l'Europe les armées sont une condition de puissance et même de sécurité, etc.

„Que les préoccupations professionnelles rendent certains mariages tardifs, que les gens aisés songent plus que les prolétaires à éviter la charge d'une nombreuse famille, que certaines personnes restent dans le célibat par esprit d'économie ou par caprice, qu'elles y vouent leur existence par esprit religieux, la cause est toujours volontaire. On peut poser comme règle générale que, si dans une condition sociale telle que celle des français du IX[e] siècle, le nombre des enfants est restreint, *c'est que la volonté de la majorité des parents est de le restreindre.* Il est inutile de chercher des raisons subtiles; le fait dominant est simple: *les familles* en France n'ont pas beaucoup d'enfants parce qu'elles ne veulent pas en avoir beaucoup. Si l'on avait besoin de témoignages, il ne manquerait pas de médecins, confidents des secrets de la classe aisée pour attester le fait."

— — — — — — — — — — — — — — —

La religion chrétienne, catholique, protestante ou juive recommande la continence dans le célibat et la fécondité dans le mariage; elle enseigne que les familles nombreuses sont bénies de Dieu et condamne la limitation volontaire du nombre des enfants. La piété est donc assurément une cause de fécondité puisqu'elle exerce une influence dans un sens déterminé sur le moral des époux. Toutefois la religion n'est efficace que lorsque la foi est assez forte pour mettre les actes de la vie en conformité avec la croyance; c'est l'affaire de conscience et nous ne saurions pénétrer dans le secret des déterminations individuelles.

Toutefois le degré de richesse semble avoir dans quelques arrondissements une influence plus énergique que la religion (natürlich in umgekehrtem, d. h. beschränkendem Sinne).

Les mœurs ont une influence considérable sur la fécondité. Nous sommes convaincu que l'état des esprits, qui dérive lui-même en grande partie de la condition sociale et économique d'un peuple ou d'un groupe de personnes est plus puissant à cet égard que l'état physiologique. C'est pourquoi, d'une part la foi religieuse quand elle est sincère et sans réserve est une cause

de fécondité, et d'autre part l'aisance quand elle inspire le désir de jouir d'un plus grand bien-être et de le conserver à ses enfants tend à limiter dans certains pays, la fécondité de même que la crainte de s'appauvrir retient une partie de la jeunesse dans le célibat. Beaucoup de ménages ont ainsi un nombre d'enfants inférieur à celui que la nature leur aurait donné s'ils s'abandonnaient à elle sans réserve.

Il faut bien se garder toutefois d'attribuer exclusivement à la volonté le petit nombre de naissances. Que de ménages regrettent de n'avoir pas d'enfants!

Un publiciste éminent, M. Fraray, reproduisant une prédication de Prévost-Paradol a écrit: la dépopulation en France est le plus grand de tous les périls, le péril de l'avenir. Nous perdrons, à la longue, la bataille de la vie si nous ne parvenons pas à déraciner le mal qui nous ronge."

Levasseur glaubt, die Lösung der Fruchtbarkeitsfrage vom moralischen Gesichtspunkte liege ungefähr in der Mitte zwischen der göttlichen Vorsehung und der menschlichen Vorsicht; die Vernunft solle den Instinkt bezw. den Naturtrieb regulieren.

„Pendant le mariage nous ne croyons pas que la prudence puisse être taxée d'immoralité. Des médecins ont essayé de démontrer même qu'elle occasionnait des maladies graves et la folie," etc.

Levasseur verwahrt sich und verteidigt die Vorsicht. Allein die Vorsicht kann eben auf sehr verschiedene Weise geübt werden. Wird sie wirklich im Sinne der moralischen Enthaltsamkeit geübt, so ist sie vorwurfsfrei, wird sie dagegen präventiv, d. h. im Sinne der Verhinderung der Konception resp. des gegenseitigen Ausgleichs, auf künstlichem Wege praktiziert, so ist sie nicht nur unmoralisch, sondern auch naturwidrig und daher wie Onanie von schweren Folgen begleitet, indem das Nervenmark geschädigt und vermindert wird, die lebende Kraft geschwächt, überhaupt die gesunde bezw. normale Thätigkeit des Nervensystems gestört wird, infolgedessen die chronischen Krankheiten, resp. die verschiedenen Formen der Kulturkrankheit oder Degeneration entstehen.

Socialpolitische Rundschau.

Die englische Gesetzgebung gegen das Schwitzsystem.

Im Jahre 1884 wurden in London die ersten Schritte gegen das Schwitzsystem vom jüdischen Ausschuß für Armenpflege, dem Mansion-house Ausschuß für Arbeiterwohnungen und der Arbeiterinnengewerkschaftsliga unternommen. Auf einer bezüglichen Konferenz wurde die Ernennung eines Inspektors beschlossen, welchem die Meldung und Kontrolle von Fällen unvollkommener Lüftung, mangelhafter Kanalisation und Wasserversorgung u. s. w. obliegen sollte und dessen Thätigkeit der Ueberwachung durch eine zu ernennende Sanitätskommisssion unterliegen sollte. Es begann sodann eine lebhafte Anti-Schwitzsystem-Agitation, an der sich namentlich auch die internationale Zuschneider- und Schneider-Union beteiligte und welche sich immer weiter ausbreitete, bis sich schließlich die Regierung der Sache annahm. Das erste, was sie that, war die Errichtung eines Arbeitsamtes, an dessen Spitze der Gewerkvereinler John Burnett gestellt wurde, dessen erste Leistung ein Aufsehen erregender ausführlicher Bericht über das Schwitzsystem war. Am 13. Februar 1891 faßte sodann das Unterhaus folgende Resolution, welche als der erste Schlag der britischen gesetzgebenden Gewalt gegen das Schwitzsystem zu betrachten ist:

Es wird beschlossen, daß es nach der Ansicht dieses Hauses Pflicht der Regierung ist, in sämtlichen von ihr geschlossenen Lieferungsverträgen Vorkehrungen gegen die neuerlich von der Sweating-Kommission ermittelten Uebelstände zu treffen und zu diesem Behufe Bedingungen zu stellen, welche die aus dem Weitergeben von Lieferungen entstehenden Mißbräuche verhindern können, sowie alles zu thun, um die Zahlung solcher Löhne zu sichern, wie sie in jedem Gewerbe für tüchtige Arbeiter als allgemein üblich gelten.

Dieser Beschluß wurde dann auch in die Praxis übersetzt, wovon ein von Adolphe Smith dem Blaubuch entnommenes Schreiben zeugt:

Die Lieferungen wurden auf Grund von Verträgen vergeben, welche den Lieferanten verpflichten, die zu liefernden Kleidungsstücke in seiner eigenen Fabrik anzufertigen. Keinerlei Arbeit daran darf in den Wohnungen der Arbeiter geschehen. Für den Fall einer Verletzung der Bedingung unterliegt der Lieferant, wenn sie dem Präsidenten des Handelministeriums überzeugend nachgewiesen wird, einer Geldstrafe (bis zu 100 Pfd. St. für jede Verletzung). Es darf kein Teil des gegenwärtigen Vertrages ohne schriftliche Genehmigung des Präsidenten des Handelsministeriums übertragen werden. Das Weitervergeben von Lieferungen, soweit es in den fraglichen Gewerben nicht üblich, ist untersagt. Als allgemeine Klausel ist dem Vertrag folgender Satz hinzugefügt:

Für die Zahlung der in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu entrichtenden Löhne haben die Sätze zu gelten, wie sie in jedem Gewerbe für tüchtige Arbeiter innerhalb des Bezirkes üblich sind, in welchem die Arbeit geschieht.

Sinn und Buchstabe des Parlamentsbeschlusses wurden aber in den Verträgen nicht immer innegehalten, so daß das Unterhaus am 14. Mai 1896 eine Kommission mit der Untersuchung der Angelegenheit bestellte, welche ihren Bericht zwar noch nicht erstattet, aber am 3. Juli vorigen Jahres einige Protokolle über ihre Erhebungen veröffentlicht hat, welche in einem Anhang den Wortlaut einiger Verträge wiedergeben.

Die meisten hievon sind in derselben Weise wie der oben erwähnte abgefaßt, indessen finden wir die Bestimmung, daß die Lieferanten verpflichtet werden, in ihren Betrieben oder in ihren Fabriken Bekanntmachungen anzubringen, aus denen die Arbeiter ersehen können, unter welchen Bedingungen sie zu arbeiten haben. In einer solchen Bekanntmachung, die das Kriegsministerium den Lieferanten aufgiebt, ihren Arbeitern mitzuteilen, heißt es:

Diesem Beschluß (vom 13. Februar 1891) entsprechend sind alle Lieferanten für die Oekonomie-Abteilung des Kriegsministeriums durch die Bedingungen ihrer Verträge verpflichtet, die Lohnsätze (ohne irgendwelchen Abzug) zu zahlen, wie sie für tüchtige Arbeiter an den Orten, wo die Arbeit ausgeführt wird, üblich sind, desgleichen in allen Werkstätten, Höfen, geschlossenen Räumen, Zahlstellen u. s. w., wo für das Kriegsministerium gearbeitet wird, an sichtbarer Stelle eine Kopie der gegenwärtigen Mitteilung anzubringen.

Hinsichtlich der Anfertigung von Militärbekleidungsstücken ist den obenangeführten Abmachungen noch hinzugefügt:

Alle Löhne, die von den bei Anfertigung der Kleidungsstücke beschäftigten Arbeitern verdient werden, sind ihnen direkt zu zahlen und nicht durch einen Vorarbeiter oder eine andere Person, die die den Arbeitern aufgetragene Thätigkeit beaufsichtigt.

Neben dem Kriegsministerium beobachten noch andere Staatsinstitute, sowie verschiedene englische Städtebehörden, so namentlich auch der Londoner Grafschaftsrat und die Londoner Schulkommission bei Vergebung ihrer Lieferungen ähnliche Rücksichtnahme für die Arbeiterinteressen und namentlich zur Unterdrückung der Schwitzarbeit.

Der Grafschaftsrat hat ein Verzeichnis der Gewerkvereinslohnsätze veröffentlicht, die allen von ihm unmittelbar oder mittelbar beschäftigten Arbeitern gezahlt werden müssen; so ist beispielsweise bestimmt, daß die wöchentlichen Arbeitsstunden für die Baugewerbe auf 50 im Sommer und auf $44^1/_2$ bis 47 im Winter festgesetzt sind. Die Löhne variieren von $6^1/_2$ Pence pro Stunde für Handarbeiter, bis $10^1/_2$ Pence für Maurer u. s. w. Gas- und Wasserarbeiter, Steinsetzer, Anstreicher und Stubenmaler erhalten dasselbe, Maschinenarbeiter $8^1/_2$ bis $9^1/_2$ Pence pro Stunde bei wöchentlicher Arbeitszeit von 50 Stunden u. s. w.

Das nennen wir wirksamen und praktischen Arbeiterschutz, denn niemand ist so sehr, wie der Staat und wie große Gemeinwesen in der Lage, bei Vergebung ihrer Arbeiten die Arbeits- und Lohnbedingungen nicht nur vorzuschreiben, sondern auch zugestanden zu erhalten. Welche schweizerische Behörde wird sich wohl das Verdienst erwerben, in ähnlicher Weise auf den Schutz der Arbeiter einzuwirken?

Ein socialdemokratischer Gemeinderat.

In der französischen Stadt Roubaix wurde 1892 ein socialdemokratischer Gemeinderat gewählt und 1896 neu bestätigt, welcher 36 Mitglieder zählt, welche mit Ausnahme einiger weniger Geschäftsleute aus Arbeiterkreisen rekrutieren. Bürgermeister dieser 114,000 Einwohner zählenden Stadt ist Emil Carette, seines Zeichens ein Weber, welcher s. Z. wegen eifriger Propaganda nirgends mehr Arbeit fand, zwei Jahre Gefängnis zu verbüßen hatte und nachher auf den Straßen Gemüse, Kohlen und Zeitungen verkaufte. Es darf daher interessieren, wie dieser Gemeinderat seine Aufgabe erfaßte.

Vorerst wurden Fr. 175,000 für Verbesserungen in den Spitälern (Vermehrung der Betten, Aufbesserung der Kost, bessere Bedienung, Erleichterungen des Personals) votiert. Da die städtische Verzehrungssteuer in Frankreich durch Staatsgesetz vorgeschrieben ist, also nicht aufgehoben werden konnte, so wurde sie für alle Volkslebensmittel bedeutend herabgesetzt, dagegen aber für Luxusartikel erhöht. So wurde z. B. die Steuer für gewöhnlichen Käse beinahe ganz beseitigt, für feine Sorten dagegen erhöht. Reispulver, Schminke und ähnliche Artikel erfuhren ebenfalls das Los einer höhern Besteuerung. Diese Aenderung hatte eine jährliche Mehreinnahme von Fr. 150,000 zur Folge. Die Bierbrauer der Stadt, welche früher durch Steuerhinterziehung glänzten, wurden nun genauer überwacht, so daß sie um Fr. 200,000 besser ins Gebet genommen werden konnten. Die Einnahmen der Stadt, welche 1891 Fr. 4,620,000 betragen hatten, waren 1894 um Fr. 611,000 gestiegen.

Städtische Arbeiten werden nur noch an Unternehmer vergeben, welche eine achtstündige Arbeitszeit und den von den Arbeitersyndikaten festgesetzten Minimallohn garantieren. Die Arbeitszeit der städtischen Arbeiter wurde ebenfalls auf acht Stunden fixiert und der Lohn, welcher früher Fr. 2—3 betrug, auf Fr. 4 im Minimum festgesetzt. Ferner wurde die unentgeltliche ärztliche Pflege organisiert und der Verkauf der Arzneien zum Selbstkostenpreis eingerichtet, sowie für unentgeltlichen Rechtsschutz in allen die Arbeiter betreffenden Angelegenheiten gesorgt. Es wurden städtische Bäder und Desinfektionsanstalten errichtet, das Straßenwesen verbessert, die Lehrergehalte erhöht und die städtische Armenpflege reformiert (unter anderem wurde das Budget hiefür um Fr. 100,000 erhöht). Eine sehr wichtige Institution war die Errichtung

einer Schülerkantine, in der jedes Kind, das die Gemeindeschule besucht, täglich eine Mahlzeit umsonst erhält. Im Schuljahre 1893/94, das heißt während zehn Monaten, haben die ersten zwölf Kantinen 239,691 Mahlzeiten verteilt, die Fr. 43,804 kosteten, das heißt 18 Centimes die Mahlzeit. Während zehn Monaten wurden 1060 Kinder unentgeltlich gespeist. 1894 wurden an Kinder verteilt: 700 Mäntel mit Kapuzen. 800 Beinkleider, 2400 wollene Jacken, 4600 Paar Strümpfe, 4600 Schuhe, 2800 Hemden, 2000 Schürzen. In allem 17,900 Kleidungsstücke im Werte von Fr. 29,946.

Eine Gemeindebehörde, welche so für das leibliche und geistige Wohl ihrer Gemeindeglieder wacht, darf sich vor der Welt sehen lassen.

Schweiz. Bundesbank.

Die Volksabstimmung vom 28. Februar über die Bundesbankvorlage ergab 192,816 Ja und 248,889 Nein. Die Vorlage ist somit mit gewaltigem Mehr verworfen.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Der Verkehr der Handelsreisenden in der Schweiz. Im Jahre 1896 wurden für 19,667 Handelreisende Ausweiskarten verabfolgt (1895 19,118, 1894 18,653). 15,171 Reisende vertraten schweizerische, 4496 ausländische Häuser.

Die Taxen betragen Fr. 234,350 (1895 221,700, 1894 209,200, 1893, erstes Jahr, 310,650). Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 219,650 und ausländische Fr. 14,700 (Frankreich Fr. 6750, Deutschland Fr. 6450, Italien Fr. 700, Oesterreich Fr. 550, England Fr. 150 und Spanien Fr. 100).

Eingehendere Angaben enthält folgende Zusammenstellung:

	1896	1894	1893
Gesamtzahl der Reisenden	19,667	19,118	18,653
Nationalität der Reisenden, beziehungsweise der betreffenden Geschäftshäuser:			
1. Schweizerische	15,171	14,562	14,184
2. Ausländische	4,496	4,556	4,469
Hievon:			
Deutschland	2,952	3,246	3,310
Frankreich	1,051	794	653
Italien	235	209	175

	1896	1894	1893
Oesterreich	129	151	154
England	50	58	69
Belgien	42	65	70
Spanien	18	11	10
Holland	14	16	24
Vereinigte Staaten	4	2	1
Luxemburg	1	3	1

Kommunales Beleuchtungswesen. Nachdem die Gemeinde Luzern vor zwei Jahren das Gaswerk an sich gebracht, hat der Stadtrat nun auch das Trollersche Elektricitätswerk um den Preis von Fr. 1,150,000 angekauft. Das konservative „Vaterland“ warnt deshalb auch schon vor dem gefährlichen Gemeindesocialismus. Es kann auch nichts schaden, zu wissen, wo die Angst vor dem Umsturz am größten ist.

Das Einkommen europäischer Fürsten. Der Kaiser von Oesterreich bezieht aus dem Staatseinkommen von Oesterreich (Cisleithanien) 4,650,000 Gulden, ebensoviel von Ungarn, also zusammen 9,300,000 Gulden, also schon 3,311,704 Mark mehr, als der König von Preußen. Hierzu kommt, daß der Kaiser von Oesterreich für die Erzherzöge (von seinen Kindern abgesehen) nichts herzugeben braucht, da diese sämtlich sehr gut dotiert sind, einzelne (zum Beispiel Erzherzog Albrecht) ein kolossales Einkommen haben. Der Grundbesitz des Kaisers von Oesterreich ist weit größer als der des preußischen Hauses; er hat allein in Böhmen einen Grundbesitz von 29,530 Hektar, dessen Einkommen nach dem Betrage der Grund- und Gebäudesteuern von 62,188 Gulden (so viel schon im Jahre 1868) unbedingt auf 4,000,000 Mark rein geschätzt werden kann; dazu kommen große Kohlenbergwerke in Buschtehrade, welche vor mehreren Jahren um 5,000,000 Gulden verkauft wurden. In Niederösterreich besitzt der Kaiser vier Herrschaften, in Oberösterreich eine, in Ungarn drei, in Mähren eine, wozu noch die Privat- und Fideikommisgüter treten. Das Einkommen des Kaisers von Oesterreich, der auch für die Kabinettskanzlei von beiden Reichsteilen zusammen 142,600 Gulden bezieht, bleibt sicher nach den Mitteilungen von gut unterrichteten Personen nicht unter der Summe von 18,000,000 Gulden, das heißt 30,000,000 Mark. Der Kaiser Napoleon III. hatte eine Civilliste von 26,500,000 Franken. Für das kaiserliche Haus in Rußland sind im Budget 10,560,000 Rubel angesetzt, also über 33,000,000 Mark. Die Civilliste nebst Apanagen im Königreich Italien beträgt 15,350,000 Franken.

Arbeiterbörse in Christiania. Wie der „Vorwärts“ mitteilt, solle in Christiana eine Arbeitsbörse errichtet werden. Die Anregung dazu gieng von der äußersten Linken aus, die in der dortigen Gemeindeverwaltung die Mehrheit hat. Der wegen dieser Sache niedergesetzte Ausschuß hat folgende Organisation vorgeschlagen: Die Ein-

richtung führt den Namen „Christianer Arbeitskontor" und fungiert nicht nur als Arbeitsnachweisanstalt, sondern auch als Vermittlungsinstitut bei Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die Aufsicht übt ein Komitee aus, dessen Mitglieder von der Gemeindeverwaltung auf Vorschlag der Unternehmer= und Arbeiterorganisationen gewählt werden. Die weibliche Abteilung des Arbeiterkontors wird durch Frauen geleitet. Bei Streiks und Aussperrungen stellt das Arbeitskontor für den betreffenden Zweig den Arbeitsnachweis ein und sucht zwischen den Parteien zu vermitteln. Die Kosten des Arbeitskontors trägt die Gemeinde.

Bücherschau.

Die Enstehung und Entwicklung der Volksschulen in den nordischen Ländern. Verlag von Steiger & Cie., Bern.

Die Idee, dem Volke die Schätze des höhern Wissens durch Errichtung von Hochschulkursen zugänglich und dadurch dieses Wissen für das praktische Leben allgemeiner verwertbar zu gestalten, ist keineswegs so neu, wie es die in dem letzten Jahrzehnt in dieser Richtung lebhafter hervorgetretene Propaganda vermuten lassen könnte. In dieser Broschüre lernen wir vielmehr in dem dänischen Pastor und Dichter Nicolai Fredeik Severin Grundtvig einen Vorkämpfer dieser Idee kennen, der im Anfang unseres Jahrhunderts die Notwendigkeit betonte, dem reifen Volke Gelegenheit zur Erweiterung seiner Kenntnisse zu bieten und der in dreißigjähriger Bemühung die Verwirklichung seines Gedankens verfolgte. Im Jahre 1844 wurde die erste dänische Volkshochschule in Rödding eröffnet, welche später zufolge kriegerischer Ereignisse nach Askoo verlegt wurde und einen vorzugsweise landwirtschaftlichen Charakter an sich trug. Von daher mag auch die hervorragende Stellung der dänischen Landwirtschaft ihre Erklärung finden, denn schwerlich dürfte in einem zweiten Lande der Bauersame in gleicher Weise so früh Gelegenheit zu wissenschaftlicher Belehrung geboten worden sein. Der Autor Dr. Maikki Friberg aus Helsingfors giebt uns in dieser Schrift ein Lebensbild seines verdienstreichen Landsmannes Grundtvig, und einen Abriß von dessen auf Hebung der Volksbildung abzielenden pädagogischen Anschauungen. Die Geschichte der ersten dänischen Volkshochschule läßt sodann weiter erkennen, mit welchen Vorurteilen und Schwierigkeiten diese Institution zu kämpfen hatte, welche berufen ist, eine hochpreisbare Errungenschaft der Kulturwelt zu werden.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 5. **März 1897.**

Die „Ethiker" und der Marxismus.

Die Diskussion über die Vorträge des Herrn Prof. Sombart aus Breslau gelegentlich der social-ethischen Vortragskurse zu Zürich im August vorigen Jahres gewährt eine so interessante Uebersicht über die Stellung der „Ethiker" zu der Lehre des Marxismus, daß ein gedrängter Auszug daraus gewiß von einigem Werte ist. Die Herausgabe dieser Vorträge gerade in Verbindung mit den dagegen vorgebrachten Einwendungen wagen wir an und für sich als ein im wahren Sinne „ethisches" Werk zu bezeichnen. Denn je mehr die volkswirtschaftlichen Anschauungen zur Parteisache werden, desto seltener und schwieriger ist es, das Für und Wider an Einer Stelle vereinigt zu finden: meist trifft man nur den einseitigen Standpunkt. — Man mag sich aber zu ihm stellen, wie man will, unter allen Umständen ist der Marxismus eine Weltanschauung, mit der sich jeder Gebildete heutzutage bekannt machen muß: eine günstigere Gelegenheit dazu, als diese in knapper Form gehaltene Publikation (Anm. 1) ist kaum zu finden.

Anm. 1: Socialismus und sociale Bewegung im 19. Jahrhundert, IV. Bd. der social-ethischen Vortragskurse (Zürcher Reden), Verlag von Steiger & Cie. in Bern, Preis 60 Cts. (mit den Diskussionen).

* * *

Prof. Sombart hatte die marxistische Evolutionstheorie unter Zurückdrängung der revolutionären Tendenzen ihrer Urheber zum Mittelpunkt seiner Vorträge gemacht. Darnach vollzieht sich die sociale Entwicklung nur im sogenannten „Klassenkampfe". Diesem „Naturgesetze" gegenüber bestimmte der Redner die Aufgabe der daran direkt unbeteiligten „ideologischen" Elemente als die des „roten Kreuzes" im socialen Kriege.

Dagegen richteten sich die Ausführungen in der Diskussion, in deren Verfolg es sich herausstellte, daß die Vertreter der ethischen Bewegung ausnahmslos auf einem entgegengesetzten Standpunkt socialwissenschaftlicher Anschauung und praktischer Bethätigung stehen (Anm. 2).

Anmerkung 2: Die „Zürcher Freitagszeitung" hat sich in ihren Nummern 5 und 6, 1897 (deren Studium wir allen unsern Freunden warm empfehlen können), in freundlicher Weise auch mit den „Social-Ethikern", deren Stellung zum Hamburger Streik, dieser unserer Beilage und noch einigem anderen beschäftigt. Dabei ist ihr leider neben einigen anderen Unrichtigkeiten das Malheur passiert, daß sie die „irrlichterieren-

den (!) socialethischen Geisteshelden" (denen sie „die Rolle böser Buben" im socialen Kampfe gnädigst zuteilt) auf „den Standpunkt des Katheder-socialisten Sombart" stellt. — Vielleicht überzeugt sich unsere verehrte fromme Freundin jetzt vom Gegenteil, wozu sie übrigens längst Gelegenheit gehabt hätte! —

* * *

Prof. Höffding (Kopenhagen) bezeichnet als den Grundfehler der Darstellung, wie in allem Marxismus, daß eine abstrakte nationalökonomische Theorie ohne weiteres zu einer geschichtlichen Entwicklung gemacht wird, die unmöglich aus einem einzigen Motive heraus verstanden werden kann. Marx ruft zum Kampf und ganz konsequent stellt er dann die Geschichte als eine ununterbrochene Kriegsgeschichte dar.

Die organisierende und dadurch humanisierende erziehende Wirksamkeit kam in den Vorträgen gar nicht zur Geltung. Der Grundgedanke des Socialismus ist derjenige St. Simons, daß die Menschen, anstatt sich gegenseitig, gemeinsam die Natur exploitieren sollen. Die größte kulturhistorische Bedeutung der socialen Bewegung liegt wohl darin, daß der früher isolierte Arbeiter in den Gewerkschaften und Vereinen gelernt hat, sich als Bürger und Mensch zu fühlen und sich durch große Zwecke über das rein ökonomisch-egoistische Motiv zu erheben.

Rhetorische Ausdrücke, wie Revolution und Kampf sind nicht zweckmäßig, wenn man immer wieder erklären muß, daß man sie nur bildlich meint. Darwin hat es bereut, daß er den Ausdruck „Kampf ums Dasein" eingeführt hat, weil er Mißverständnisse veranlaßt.

* * *

Dr. Jastrow (Berlin) findet, daß die Einschränkung Sombarts, es könnten wohl einzelne Individuen einer bevorrechteten Klasse freiwillige Konzessionen machen (nicht aber diese selbst), eine weit größere Tragweite habe, als der Redner ihr beigemessen. Er weist auf die Beispiele in der französischen Revolution im Juni 1789 hin; ebenso auf die Sagen der Völker, die (wie bei Moses und Cyrus) den Befreier stets aus der bevorrechteten Klasse hervorgehen lassen, sowie darauf, daß die Bourgeoisie unserer Zeit selbst die Führer der Antibourgeoisiebewegung (wie Marx, Lassalle, Engels 2c.) ständig hervorbringe, wie Adel und Geistlichkeit die hervorragendsten Vertreter der Rechte des dritten Standes geliefert hätten. — Luther war ein katholischer Kleriker. —

Die erst 1890 in Deutschland eingeführten Gewerbegerichte beweisen an der Hand von Thatsachen, daß die aus der Bourgeoisie hervorgegangenen Vorsitzenden von gegen 300 solcher Gerichte sich das volle Vertrauen der Arbeiter durch unparteiliche Handhabung ihres Amtes erworben haben. — Auch die Zugeständnisse der Arbeitgeber mit Bezug auf einzelne Einrichtungen seien nicht so ganz belanglos: Einzelne haben freiwillig z. B. den Achtstundentag eingeführt, und eine Erkenntnis von der Schädlichkeit des übergroßen Reichtums für die Erziehung der Kinder sei ebenfalls zu bemerken. — Wir können und müssen also die Hoffnung auf friedliche Entwicklung so lange festhalten, als wir nicht genötigt sind, sie aufzugeben.

* * *

Dr. Mülberger (Crailsheim) wendet sich sehr scharf gegen den Marxismus im allgemeinen. Er bestreitet die Behauptungen des Redners über den gänzlich unproletarischen Charakter der französischen Revolution von 1789 (Babeuf), wie den behaupteten Einfluß Proudhons auf die französischen Arbeiter vor der Februarrevolution (der vielmehr Louis Blanc gehörte) nnd rügt die Außerachtlassung der englischen organisatorischen Arbeiterbewegung (Umsatz der englischen Konsumvereine 1500 Millionen Franken per Jahr 2c.). — Das Marxische Dogma vom „ökonomischen Materialismus“ und vom „Klassenkampf“ leide sogar in den Köpfen derer Schiffbruch, die es selbst verkünden. Prof. Sombart selbst lasse, nachdem er es mit unleugbarem Geschick auseinandergesetzt, am Schluß die „Heiligkeit der Rechtsidee“ auftreten, die „als höhere Macht über uns schwebt.“ Ein Klassenkampf aber, über dem diese Rechtsidee schwebt, ist kein Kampf mehr, sondern ein Versuch der Verständigung, ist eben — der ethische Gedanke.

* * *

Fr. H. Bertheau (Zürich) betont, daß die Verhältnisse sich bedeutend geändert haben, seit vor 35 Jahren Marx sein „Kapital“ schrieb. In England werden mehr als 100 Fabriken von den Arbeitern kooperativ betrieben; es stünde gar nichts im Wege, diese noch zu vermehren, aber — die Arbeiter selbst wollen es nicht: sie wünschen kein Risiko zu laufen. — Die Kapitalisten haben auch etwas gelernt: sie wünschen den Uebergang von Fabriken an die Arbeiter geradezu herbei, damit jene Gelegenheit finden, sich von der Unrichtigkeit der Marxschen Lehre von der Ausbeutung zu überzeugen. Gegen die Herabsetzung der Arbeitszeit haben die Unternehmer unter der Voraussetzung einer gewissen Internationalität gar nichts einzuwenden, ebenso wenig gegen die Erhöhung der Löhne, wäre es auch auf das Doppelte, indem dadurch die Konkurrenz vermindert und die Kaufkraft gesteigert würde.

* * *

Geheimrat Prof. Wilh. Foerster (Berlin) hebt hervor, daß der Standpunkt der ethischen Bewegung von dem des Herrn Prof. Sombart wesentlich verschieden sei; wenn man doch ihn für eine Beteiligung an den Kursen gewonnen hätte, so zeige dies eben, daß beide Teile solche Dissense vom ethischen Standpunkte aus mit Freisinn beurteilen. In Kulturfragen sind alle Wörter und Gleichnisse, die von Krieg oder Willenszwang sprechen, veraltet und menschenfeindlich. — Redner kann sich weder der geringschätzigen Betrachtung der marxischen Lehre, noch deren Verkündigung als alleiniges Heil der Zukunft anschließen. Das System von Marx sei eine wissenschaftliche Hypothese, und die Aufstellung von solchen sei gewiß notwendig; aber man dürfe sie nicht als Wahrheiten und Naturgesetze ausgeben, bevor ihre Uebereinstimmung mit den Thatsachen vollkommen erwiesen und ihre Anwendbarkeit als leitende Grundsätze für die zukünftige Entwicklung einigermaßen erfolgreich erprobt sei. Bei der Anwendung von Gedankensystemen, die man bereits für absolute Wahrheit halte, seien nämlich die Menschen erfahrungsgemäß allzu sehr

geneigt, die Abweichungen der theoretischen Folgerungen von dem genauen thatsächlichen Verlauf zu übersehen oder zu unterdrücken und sich dadurch in immer tiefere und gefährlichere Differenzen zwischen ihren Einbildungen und dem natürlichen Fortgang der Dinge zu verlieren.

* * *

Dr. Arthur Pfungst, Frankfurt a. M., bekämpft aus seinem speciellen Forschungsgebiete, der Indologie, heraus die Behauptungen des Vortragenden, daß niemals eine ganze große Klasse freiwillige Konzessionen gemacht und daß sich die socialen Probleme nur durch Klassenkämpfe lösen lassen. Er weist nach, daß das so außerordentlich strenge Kastenwesen in Indien durch Buddha lediglich mittelst seiner religiösen Lehren überwunden worden sei. Man könnte den Sombartschen Satz umdrehen und sagen: „Jede Klasse wird ihre Sonderrechte ohne Schwertstreich aufgeben, sobald sie von einer veränderten Weltanschauung wahrhaft gepackt wird.“ — Im gewerblichen Leben Indiens sind Klassenkämpfe unmöglich: jede Kaste bildet eine Art Fachverein, welcher die Arbeitsbedingungen, Löhne, Zeit und Maß der Arbeit feststellt; da aus religiösen Gründen keine Kaste die Arbeit der anderen verrichten kann, da die Abnehmer der Waren gar nicht in der Lage sind, eine nachteilige Einrichtung für die produzierende Kaste zu treffen, so sind eigentliche Klassenkämpfe ganz ausgeschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Wir erhalten die nachfolgende Zuschrift:

„In Nro. 10 (1896) der Beilage „Die ethische Bewegung“ befindet sich auf Seite 39 unten die Erklärung, daß einige Vertreterinnen der Frauenbewegung bei Gelegenheit eines Banketts den bisher üblichen Trinkspruch auf die Frauen geradezu verlangt hätten, damit dann eine der Damen, eine an sich hervorragende Frau, sich erheben und denselben feierlichst ablehnen konnte. Ich bin von den Beteiligten, obwohl sie nicht genannt worden sind, infolge dieser Ihrer Mitteilung mit näheren Angaben über die bezüglichen Vorgänge beehrt worden, wodurch ich die Gewißheit erlangt habe, daß zwar von Ihnen sehr wohl optima fide der obige Zusammenhang jener Vorgänge angenommen werden konnte, ja mußte, daß aber in Wirklichkeit von seiten der Frauen selber nicht in der geschilderten Weise, die auch von denselben verurteilt werden würde, verfahren worden ist. Ich bitte Sie herzlich, diese meine Erklärung an der entsprechenden Stelle veröffentlichen zu wollen.

Berlin. Prof. W. Foerster.

Nach der vorstehenden Erklärung unseres verehrten Freundes, der ich gerne Raum gebe, sind natürlich die Bemerkungen hinfällig, die ich an den bezüglichen Vorgang geknüpft hatte. G. M.



Zur Kranken- und Unfallversicherung.

Von A. Drexler.

(Fortsetzung.)

3. Organe der Zwangsversicherung und Einrichtung der öffentlichen Versicherungsanstalten.

Nach dem Entwurf wird das öffentliche Versicherungsgeschäft durch die öffentlichen Krankenkassen, die Kreisbehörden und das eidg. Versicherungsamt ausgeübt. Als öffentliche Krankenkassen werden die Gemeindekrankenkassen (G.-K.-K.) und die Betriebskrankenkassen (B.-K.-K.) bezeichnet, so daß also die Berufskrankenkassen und die sog. freien Kassen merkwürdigerweise nicht unter den Begriff der öffentlichen Kassen fallen würden.

Den öffentlichen Krankenkassen, sowie den Reserveverbänden würde die Eigenschaft der Persönlichkeit zukommen; das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz würde ihnen gegenüber keine Anwendung finden, dagegen würde der Kreisverwaltung die Ergreifung von erforderlichen Anordnungen bei Säumnissen in der Erfüllung von Schuldverpflichtungen zustehen; die Kassen genießen Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit; desgleichen werden sie in Bezug auf Portofreiheit den Gemeindebehörden gleichgestellt. Andere Bestimmungen dieses Abschnitts enthalten die Forderung zur Führung geordneter Mitglieder- und Arbeitgeberverzeichnisse, zur Veröffentlichung von Beschlüssen von allgemeiner Tragweite und die Verpflichtung zur Erstattung von Nachweisen und statistischen Angaben an die Kreisverwaltung. Endlich darf niemand gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehr öffentlichen Krankenkassen sein.

Es fällt zum vorneherein auf, daß die von Betriebsinhabern errichteten Krankenkassen als öffentliche Kassen aufgeführt sind und die denselben gewährten Vorzugsrechte genießen, während die Berufskassen und die freien Kassen diese ansehnlichen Rechte nicht genießen sollen und doch ist es die Arbeiterschaft, welcher ein Hauptverdienst auf dem Gebiete der Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Krankheiten zukommt und welche diesfalls auch ein bedeutendes Organisations- und Verwaltungstalent bekundet hat. Diese den freien und Berufskassen zugedachte Ausnahmsstellung nimmt sich um so sonderbarer aus, als der Entwurf es nicht unterläßt, dieselben einer besondern Reglementierung zu unterwerfen. Nach derselben unterliegen die auf Gegenseitigkeit beruhenden freien Hülfskassen der Aufsicht des Bundes, welche nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen und mit Bezug auf die Hülfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften nach Maßgabe des betreffenden Bundesgesetzes ausgeübt wird. Der Bundesrat setzt das Aufsichtsverfahren fest und ist befugt, Vorschriften, welche von denen des erstgenannten Bundesgesetzes abweichen, aufzustellen. Die freien Kassen würden also einer besondern Art der Oberaufsicht unterworfen.

Freien Hülfskassen, welche ihren gegen Krankheit versicherten Mitgliedern ebensoviel auf gleich lange Dauer leisten, wie die G.-K.-K. an halbversicherte freiwillige Mitglieder zu leisten haben, erhalten auf ihren Antrag den Bundesrappen. Freie Hülfskassen, welche Versicherungspflichtigen die Krankenversicherung gewähren, haben sich über ihre den öffentlichen Kassen ebenbürtige Leistungen auszuweisen und die Erklärung zur Uebernahme gewisser aus den Versicherungsgesetzen hervorgehenden Verpflichtungen beizubringen. Dafür genießen sie dann die Ehre, daß ihnen die Eigenschaft als eingeschriebene Krankenkassen verliehen wird, insofern nicht anzunehmen sei, daß dadurch eine öffentliche Krankenkasse gefährdet werde. Diese kostbare Eigenschaft als eingeschriebene Krankenkasse kann entzogen werden, wenn der Fortbestand einer eingeschriebenen Krankenkasse eine öffentliche Kasse gefährdet. Nicht genug damit, daß die freien Kassen der Arbeiter nicht auf gleiche Linie mit den Betriebskrankenkassen großer Unternehmer gestellt werden, so wird ihnen also auch noch die Daumenschraube angelegt. Zwar heißt es im Entwurf, daß auch eine B.-K.-K. jederzeit aufgehoben werden könne, wenn sie den Fortbestand einer G.-K.-K.

gefährde. Das ist aber nur scheinbar gleiches Recht, denn die B.-K.-K. steht nur der G.-K.-K. gefährdend gegenüber, während sich für die freie Kasse diese Eventualität verdoppelt, da sie nicht nur einer, sondern zwei öffentlichen Kassen gegenübersteht. Und wie leicht setzt sich eine freie Kasse dieser Gefahr aus, z. B. wenn durch sie die Mitgliederzahl der G.-K.-K. unter 200 oder der B.-K.-K. unter 100 sinken sollte. Das vom Bundesrat in seiner Botschaft so umständlich konstruierte Prinzip der Versicherungsgemeinde, welches wenigstens eine zweihundertköpfige Mitgliedschaft sichern soll, duldet nämlich in Anschauung des protzenhaften Effekts eines aus hundert versicherungspflichtigen Köpfen bestehenden Betriebes einen „Rabatt“ von nicht weniger als der Hälfte. Das mag Gerechtigkeit und Gleichheit sein, wenn im Versicherungsfach an Stelle der beim Steuerwesen beliebten Progression die Degression anwendbar sein sollte.

Die citierte Sonderbehandlung der freien Kassen hat aber noch eine andere Seite. Die freien Kassen brauchen nämlich nicht eingeschriebene Kassen zu werden. Sie haben sich nämlich nur der Beteiligung an der Zwangsversicherung zu enthalten, so unterliegen sie nur der weiter oben angegebenen Aufsicht des Bundes. In diesem Falle bleibt ihnen noch übrig, diejenigen Personen gegen Krankheit zu versichern, welche der Bund, der Vertreter der Volksgemeinschaft — wie sich der Bundesrat so schön ausdrückt — mangels eines hinter ihnen stehenden „Garanten“ nicht „zwangsversichert“ und deren sich auch die Gemeinden und Kantone anzunehmen vergessen; es bleibt ihnen übrig, eine Art Supplementversicherung zu betreiben, um den Versicherungspflichtigen das zu ergänzen, was ihnen von den öffentlichen Kassen zu wenig geboten wird, kurz, es bleibt ihnen quasi eine Art Kehrichtsammlergeschäft, die Rolle des Aschenbrödels im bekannten Märchen übrig. Ob sich die zahlreichen Anhänger und Freunde der freien Kassen mit dieser vom Entwurf so großmütig zugedachten Stellung dieser Kassen bescheiden werden, das darf füglich bezweifelt werden. Da lobe ich mir die deutsche und österreichische Gesetzgebung, welche einer — erstere der Orts-, letztere der Bezirkskrankenkasse — das Recht der Persönlichkeit nebst Vorzugsrechten zugestehen und daneben andern Kassenarten keine solchen Knebel vorbinden und keine so unwürdige Rolle zuweisen, wie dies im schweizerischen Entwurf den freien Kassen gegenüber geschieht. Die richtigste Lösung für den schweizerischen Gesetzgeber

wird daher unzweifelhaft die sein, nur den G.=K.=K. Persönlichkeit zu verleihen, was ja nicht ausschließt, daß den andern, eingeschriebenen Kassen, seien sie nun Betriebs=, Berufs= oder freie Kassen, die Vorteile der Steuer=, Stempel=, Gebühren= und Portofreiheit zugewendet werden könnten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie dem gleichen Zwecke dienen, wenigstens für die gleichen Leistungen aufzukommen haben und auch der gleichen Kontrolle unterstellt sein sollten. Dagegen dürfen sie aber auch mit Recht erwarten, daß ihnen nicht im voraus das Messer an den Hals gesetzt oder Bevorzugungen zwischen ihnen geschaffen werden. Es ist gewiß bedauerlich, daß sich die Interessen, die doch in Rücksicht auf Gesundheit und Leben für jedermann die gleichen sind, aus Rücksichten auf die äußere Lebensstellung und auf eingelebte Institutionen nicht ohne weiteres vereinigen lassen. Desto mehr sollte der Gesetzgeber sich hüten, auch noch einen Keil dazwischen zu treiben.

Was sodann die Bestimmung betrifft, daß niemand gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren öffentlichen Krankenkassen sein dürfe, so wird dieselbe als ein Versuch zu betrachten sein, die Doppelversicherung zu verhindern. Hierüber läßt sich mit anscheinend gleichem Recht sowohl pro als contra diskutieren. Das ausschlaggebendste Argument gegen die Doppelversicherung ist es wohl, daß die Versicherung nicht als Mittel benutzt werden dürfe, um Nutzen oder Vorteil daraus zu ziehen. Dem gegenüber wird aber auch zugegeben werden müssen, daß das Individuum nicht gehindert werden dürfe, sich gegen den wirtschaftlichen Schaden von Krankheiten und Unfällen wenigstens ganz zu versichern, denn wenn gesagt wird, daß die Versicherung keinen Nutzen bringen dürfe, so darf auch niemand gezwungen werden, Schaden zu leiden. Nach dem Versicherungsentwurf vergütet aber die Versicherungsanstalt nur $^2/_3$ des entgehenden Arbeitsverdienstes und verurteilt demnach den Versicherten zu einem Schaden von $^1/_3$ des Arbeitslohnes. Noch mehr. Der Entwurf stuft den wirtschaftlichen Wert der zu versichernden Personen siebenfach nach Lohnklassen ab und mißt ihnen in Krankheitsfällen ein ebenfalls siebenfach verschiedenes Krankengeld zu. Der Entwurf maßt demnach dem Staat das Recht zu, den wirtschaftlichen Wert seiner Bürger nach der Höhe ihres Arbeitslohnes, resp. nach der Verschiedenheit des in der Gesellschaft geltenden Arbeitswertes zu bestimmen und möchte die Bürger dann noch hindern, sich selbst zu bewerten, hindern, über die staatliche Taxation hinaus zu gehen. Ich

finde, daß es einfach nicht angeht, daß der Staat und zumal ein republikanischer, ein demokratischer Staat seine Bürger hindert, daß sie sich Brücken zum Ausgleich der Klassenunterschiede zu bauen suchen. Wenn auch zugegeben wird, daß der Staat im Interesse der von ihm zu schaffenden Versicherungsanstalt nur $^2/_3$ statt den vollen Arbeitsverdienst vergüte und wenn man selbst die Konzession macht, daß er der socialen Klassierung Rechnung tragend verschiedene Lohnstufen festsetze, so kann ihm doch nimmermehr das Recht zustehen, z. B. den Lohnarbeiter der ersten Klasse dazu zu verurteilen, daß er sich in kranken Tagen mit 80 Centimes begnüge, weil er in gesunden Tagen nicht das Glück hatte, Fr. 7. 50, sondern nur Fr. 1. 20 zu verdienen. So weit darf sich der Staat nicht vermessen, daß er sich nicht damit begnügt, den Ungleichheiten der Gesellschaft notgedrungen Rechnung zu tragen, sondern daß er noch ein übriges thut und seine Bürger an Ausgleichsversuchen zur Behebung der Klassenunterschiede hindert.

Die Gemeindekrankenkassen.

Ein nicht unberechtigter Vorwurf, welcher dem vorliegenden Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes gespendet worden ist, betrifft dessen Paragraphenreichtum. Dieser Vorwurf ist aber nur in beschränktem Sinne berechtigt. Das Volumen des Entwurfs ist eben zu einem guten Teil bedingt durch die Grundlagen, auf denen derselbe aufgebaut ist und welche daher eine sehr sorgfältige Berücksichtigung der daraus resultierenden Verhältnisse erforderte. Wenn man den Abschnitt über die Einteilung des Landesgebiets in Versicherungskreise und Versicherungsgemeinden und der Aussicht auf eine jährliche Neueinteilung glücklich überwunden zu haben glaubt, so begegnen uns im Eingang des Abschnittes „Gemeindekrankenkassen" neuerdings zwei umfangreiche Artikel, welche besonders die Eventualität der Neueinteilungen des Gebiets behandeln. Ich habe bereits schon an betreffender Stelle diese Einteilungsmaschinerie behandelt und muß bekennen, daß mich diese neuerliche Umschreibung dieser Maschinerie in meiner Ansicht nur noch mehr bestärkt. Der erste Eindruck, der sich wohl jedem aufmerksamen Leser beim Durchgehen der Artikel 24 und 25 aufdrängt, ist, daß es der grundlegenden Einteilung an jeglicher Stabilität fehlen wird. Nichts aber ist so sehr geeignet, öffentliche Institutionen in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren, als wenn die Bürger periodisch genötigt werden,

sich nach veränderten Verhältnissen zu richten. Welche Weitläufigkeiten zudem solche Neueinteilungen, welche angesichts der lebhaften Bevölkerungsbewegung und der unberechenbaren wirtschaftlichen Neugestaltungen keine Seltenheit bleiben dürften, herbeiführen müßten, das kann so ziemlich aus dem zweiten Absatz des Artikel 25 herausgefühlt werden. Und all diese Scherereien, dieses auf den Kopf stellen aller historisch gegebenen Verhältnisse soll riskiert werden, um einer mechanisch aufgefaßten mathematischen Formel zu genügen, deren freierer, ein größeres Ganzes erfassender Auffassung ja nichts im Wege steht.

Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft der G.-K.-K. enthalten in Artikel 29 die sehr anerkennenswerte Forderung, daß die nämlichen Kassenleistungen stattzufinden haben, wenn ein Mitglied innert vier Wochen vom Tage des Aufhörens der Mitgliedschaft an gerechnet erkrankt und zwar ohne daß diese Bestimmung an die Bedingung einer gewissen längern Dauer der Mitgliedschaft geknüpft ist. Diese Bestimmung, welche auch für die B.-K.-K. und die eingeschriebenen Kassen gilt, ist von großer Bedeutung für die Versicherten wie für die Kassen. Für die Versicherten namentlich deshalb, weil sie dadurch während einer geraumen arbeitslosen Zeit gegen die wirtschaftlichen Krankheitsfolgen geschützt sind. Für die Kassen aber, und zwar besonders für Kassen in Städten und gewerbreichen Orten mit einer zahlreichen Bevölkerung, deren Anstellungsverhältnisse einem steten Wechsel und den Konjunkturen des Arbeitsmarktes unterworfen sind und wo die Bedingungen der Lebenshaltung bei eintretender Verdienstlosigkeit die Krankheitsgefahr steigern — man denke nur an städtische Wohnungsverhältnisse — für solche Kassen kann diese Bestimmung zur ernstlichen Gefährde gereichen, besonders wenn das Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Verumständungen, wie z. B. wirtschaftliche Krisen und Epidemien eintreten sollten. In solchen Fällen wären z. B. 200köpfige Kassen von städtischen Arbeitervierteln bald genug ausgepumpt. Und solche Fälle lassen sich jederzeit denken. Nicht daß ich mich mit dieser Perspektive gegen benannte Bestimmung zu wenden gedenke. Bewahre. Aber sie ist mir ein neues Beleg zur Unterstützung meines Gedankens, daß große Kassen gebildet werden sollten, welche ganze Kantone umfassen, wobei es kleinen Kantonen unbenommen sein sollte, ihr Kassengebiet mit demjenigen eines Nachbarkantons zu verschmelzen. Solche Kassen wären weit eher geeignet, den verschiedensten Eventualitäten

zu trotzen, als Kassen, deren Wirkungskreis von einem mathematisch engen Cirkel begrenzt würde.

Nachdem der Entwurf die Versicherungspflicht erheblich beschränkt hat, mußte die Frage entstehen, in welcher Weise man den übrigen Volksgliedern die Wohlthaten der Versicherung ebenfalls zubilligen könne. Diese Frage wurde in der Weise gelöst, daß jede nicht versicherungspflichtige Person der G. K. K. ihres Wohngebiets als freiwilliges Mitglied beitreten kann, sofern der Nachweis erbracht wird, daß sie zur Zeit der Anmeldung gesund und noch nicht 45 Jahre alt sei. Für Vollversicherte ist überdies ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich. Der Entwurf unterscheidet nämlich zwischen voll- und halbversicherten freiwilligen Mitgliedern.

Die Vollversicherten haben Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld, die Halbversicherten dagegen nur auf Krankenpflege. Da für die Halbversicherten kein Mindestalter festgesetzt ist, so könnte also auch allerlei „kleines Volk" freiwillig versichert werden. Insofern wäre also wenigstens einigermaßen gut gemacht, was der Entwurf durch die Beschränkung der Versicherungspflicht verschuldet. Allein Art. 32 stellt der freiwilligen Versicherung wieder eine erschwerende Möglichkeit entgegen, indem derselbe den G.-K.-K. gestattet, von den sich freiwillig Versichernden ein nach dem Eintrittsalter und der Lohnhöhe abgestuftes Eintrittsgeld zu verlangen, welches für Halbversicherte nicht über Fr. 25 und für Vollversicherte nicht über Fr. 50 betragen darf. Während also die vorhergehenden Artikel die Thore für diejenigen öffnet, welche sich freiwillig versichern möchten, so schlägt sie ihnen dieser Art. 32 wieder vor der Nase zu.

Auch die deutsche und die österreichische Krankenversicherung kennen die freiwillige Versicherung, erstere sogar ohne Festsetzung weder einer obern noch einer untern Altersgrenze für den Eintritt, allein ihr Eintrittsgeld beträgt nicht mehr als den vier- bis sechswöchentlichen Kassenbeitrag. Das würde zu 4 Lohnprocent auf Grund der vom schweizerischen Entwurf adoptierten Lohnklassen ein Eintrittsgeld von Fr. 1. 15 bis 1. 72 für Bewerber der ersten und von Fr. 7. 20 bis 10. 80 für Bewerber der siebenten Lohnklasse ausmachen. Es ist also eine mehrfache Abstufung des Eintrittsgeldes möglich und da der Entwurf es einer Kasse gestattet, die Differenz zwischen dem bei einer andern Kasse schon bezahlten Eintrittgeld zu beziehen, so steht den freiwillig Versicherten, welche den Wohnort

und die Kasse wechseln, das Vergnügen der wiederholten Zahlung von Eintrittsgeld bevor.

Der schweizerische Entwurf steht also hinter der ausländischen Gesetzgebung sehr unvorteilhaft zurück und würde es erlauben, den nicht versicherungspflichtigen Personen den Eintritt durch eine außerordentlich harte Taxe zu erschweren. Wen erwartet man denn eigentlich als freiwillig versicherte Kassenmitglieder? Etwa Rentier, wohlhabende Geschäftsleute, Millionäre oder doch wenigstens Bank- und Eisenbahndirektoren, Regierungs- und andere hohe Räte? Wenn nicht, so könnten es allfällig noch die selbständigen Geschäftsinhaber, Gewerbetreibenden und Mittelbauern sein, jener Mittelstand, dessen Grad von Selbständigkeit gerade so groß ist, um ihn das Bedürfnis zur Versicherung fühlen zu lassen. Allein auch für diese dürfte das hohe Eintrittsgeld der öffentlichen Kassen abschreckend wirken. Außerdem ist der Erwerb dieser Klassen vielfach so schwankend und zudem recht oft auch so bescheiden, daß sie die Voraussicht, die Prämie schuldig bleiben zu müssen, von der Versicherung fernhalten würde. Dann ist auch noch die häufig anzutreffende Sorglosigkeit in Betracht zu ziehen, welche den Kassen ebenfalls nicht zu viele Freiwillige zuführen wird. So werden Gesetz, Verhältnisse und Personen zusammen wirken, um den Kassen Mühe um der eigentlichen Freiwilligen wegen zu ersparen. Die freiwillige Versicherung wird voraussichtlich von demjenigen Teil der Arbeiterschaft vorzugsweise benützt und geschätzt werden, deren Erwerb oder Anstellungsverhältnis eine abwechselnde Beschäftigung bedingt. Aber gerade in Bezug auf diese Personen läßt der Entwurf die berechtigte Frage unbeantwortet, ob ein bisher obligatorisch versichertes Mitglied ebenfalls Eintritt zu bezahlen habe, wenn es durch einen Wechsel in der Erwerbsstellung nicht mehr obligatorisch, sondern freiwillig versichertes Mitglied entweder der gleichen oder einer andern Kasse wird.

Für den umgekehrten Fall setzt der Entwurf in Art. 33 und 34 Bestimmungen fest, für diesen Fall aber nicht. Auch in dieser Hinsicht ist das deutsche Gesetz viel vorsichtiger und klarer, indem es in § 26 sagt, daß von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer andern Kasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Kasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeindekrankenkasse zu leisten und dem Zeitpunkte,

in welchem sie Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden dürfe. Sogar von Personen, bei denen die Natur ihres Erwerbs eine periodisch wiederkehrende Einstellung des Betriebs mit sich bringt, infolge welcher sie aus der Kasse austreten, darf kein neues Eintrittsgeld gefordert werden, wenn sie bei Wiederbeginn des Betriebs wieder eintreten. Auch die Unterbrechung der Mitgliedschaft durch den in Deutschland doch sehr langdauernden Dienst in Heer und Marine befreit von der Entrichtung eines neuen Eintrittsgeldes. Wie man sieht enthält der schweizerische Entwurf in dieser Hinsicht nicht nur eine große Härte, sondern auch erhebliche Lücken und mit der für die Versicherten sehr wichtigen Freizügigkeit ist es ebenfalls nicht allzu weit her. Im Interesse der Kassen müßte die Freizügigkeit und die Eintrittsmöglichkeit allerdings beschränkt werden. Daran sind aber nicht die Kassen schuld, sondern das dem Entwurf zu Grunde gelegte, allseits Schranken setzende Kassensystem.

Eine außergewöhnliche Härte, ich möchte fast sagen Grausamkeit, scheint mir auch in der Bestimmung des 3. und 4. Absatzes in Art. 39 zu liegen, wonach gleichzeitig mit dem Ausschluß eines freiwilligen Mitgliedes der Zeitraum festzusetzen sei, während dessen der Ausgeschlossene unfähig sei, freiwilliges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse zu werden und daß dieser Zeitraum mindestens sechs Monate betragen müsse und höchstens fünf Jahre betragen dürfe. Man könnte glauben ein Strafgesetz mit einem Aechtungsartikel vor sich zu haben. Nun ist es aber der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes, den wir vor uns haben und da muß ich mich denn doch fragen, ob eine solche Bestimmung überhaupt notwendig sei? Genannte Bestimmung nimmt sich geradezu unvernünftig aus, wenn man die Verhältnisse erwägt, welche einem freiwillig Versicherten ohne seine Schuld die Prämienzahlung nicht nur zwei Monate, sondern vielleicht Jahre lang verunmöglichen. Gerade unsere famose Gesellschaftsordnung bietet der Möglichkeiten die schwere Menge, diese Eventualität herbeizuführen und da soll das Individuum büßen und dazu noch durch entehrende Veröffentlichung des Ausschlusses aus einer öffentlichen und philanthropischen Anstalt. Man denke nur ein wenig an die Versicherungspflichtigen der ersten Lohnklasse. Wenn kein „Garant“ hinter ihnen stehen würde, so dürfte es mit den Beitragsleistungen dieser Leute vielfach schlimm genug stehen, ohne daß man ihnen daraus einen Vorwurf machen könnte.

Erwägt man zudem noch, daß die Verarmung vielfach ohnehin eine sonderbare Art des Urteils im Gefolge hat und daß es bedenklich erscheinen muß, einer Kasse die Macht zuzusprechen, die Unfähigkeit eines Mitgliedes, einer öffentlichen Kasse überhaupt anzugehören, auszusprechen und ihr das beschämende Mittel der Veröffentlichung des Ausschlusses mit Angabe des Grundes und der Dauer desselben in die Hand zu drücken, so weiß man wirklich kaum, zu welchem Zwecke die freiwillige Versicherung in den Entwurf Aufnahme fand, entweder um dieselbe auf verschiedene Weise unmöglich zu machen oder um an derselben die Herrlichkeiten unserer Klassengesellschaft zu demonstrieren. Ich denke, daß es wenigstens hinsichtlich der nichtzahlenden Mitglieder genügen würde, ihre Mitgliedschaft aufgehoben zu erklären und diesen Beschluß denselben einfach mitzuteilen.

Es ist ja ganz richtig, daß es böswillige Individuen giebt, welche die Kassen als Ausbeutungsobjekte betrachten ohne dabei an die Pflicht eigener Leistungen zu denken. Allein das rechtfertigt nicht, zu generalisieren und ein Gesetz mit Bestimmungen zu schmücken, welche zum voraus einen abstoßenden und widerwärtigen Eindruck machen. Ebenso ist es auch richtig, daß eine Kasse nicht ad infinitum Verpflichtungen auf sich lasten lassen kann, ohne dafür die ausbedungene Gegenleistung zu empfangen. Aber ebenso berechtigt dürfte der Einwand sein, daß die öffentliche Aechtung ein barbarisches Mittel ist gegenüber allen denjenigen ausgeschlossenen Mitgliedern, welche sich keiner strafbaren Handlungen schuldig machten, insbesondere aber gegenüber denjenigen, welche aus irgend einem Grunde nicht bezahlen können. Ich kann überhaupt nicht einsehen, wozu es dienen soll, für die Ausschließungen die große Glocke in Anspruch zu nehmen.

Das Meldewesen, welches keinen Anlaß zu Bemerkungen bietet, übergehend, gelange ich zu dem wichtigen Abschnitt der

Kassenleistungen.

Nachdem der Entwurf in den ersten Artikeln dieses Abschnitts Bestimmungen über die Anzeigepflicht in Erkrankungsfällen, die Festsetzung des Krankheitsfalles, über Beaufsichtigung der Krankheitsfälle getroffen, setzen die folgenden Artikel die Leistungen der Kassen fest. Danach gewährt die Kasse jedem versicherten Mitglied bis auf die Dauer eines Jahres einer Krankheit unentgeltlich ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel und zur Heilung dienende

Gegenstände, wie auch den Ersatz notwendiger Transport- und Reisekosten und den obligatorisch und den vollversicherten Mitgliedern überdies noch vom dritten Tage nach der Erkrankung an gerechnet ein Taggeld im Betrage von $^2/_3$ des nach Maßgabe der Lohnklassen festgesetzten Taggeldverdienstes, wobei die Sonntage ebenfalls vergütet werden; bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit kann das Krankengeld entsprechend verkürzt werden. Diese Leistungen erfolgen auch, wenn während der Krankheit die Mitgliedschaft aufhört.

Von der Kasse kann auf ihre Rechnung und auf Antrag des Arztes oder des Kranken, oder seiner Familie oder seines Vertreters ein zweiter Arzt zugezogen werden. Desgleichen kann die Kasse bei Kranken, denen es an der nötigen Wartung gebricht, die Beistellung derselben anordnen. Ebenso kann dieselbe statt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause die Verbringung in eine Heilanstalt und Verpflegung in derselben anordnen. Im Gesundheitsinteresse des Kranken oder Genesenden kann der Aufenthalt in einer Kuranstalt oder an einem Kurort auf Kosten der Kasse angeordnet oder durch einen Kassenbeitrag ermöglicht werden. Eine Wöchnerin, welche am Tage der Niederkunft seit mindestens 6 Monaten Kassenmitglied war, hat für die Kindbett Anspruch auf einen mäßigen Ersatz der Kosten des geburtshilflichen Beistandes und wenn sie obligatorisches oder vollversichertes freiwilliges Mitglied ist, auch auf das Krankengeld von der Niederkunft an bis sie wieder erwerbsfähig ist und höchstens auf die Dauer von 6 Wochen. Um die in dieser Bestimmung enthaltene Härte auszuwischen, heißt es dann aber weiter, daß ein weibliches Mitglied, wenn es vor oder im Verlauf der Kindbett erkrankt, Anspruch auf die gleichen Kassenleistungen hat, wie in einem andern Krankheitsfall.

Wenn ein Mitglied stirbt, so bezahlt endlich die Kasse auch die ortsüblichen Bestattungskosten bis auf den Betrag von 60 Franken, soweit dieselben nicht unentgeltlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Endlich werden die Krankenkassen noch zu den gleichen Leistungen an die Unfallkranken und zwar auf die Dauer von 6 Wochen verpflichtet.

Ich habe hier die Kassenleistungen, welche im Entwurf nicht unmittelbar aufeinander folgen, zusammengestellt, um ein Gesamtbild der von den Kassen zu übernehmenden Leistungen zu bieten. Diese Leistungen gehen weit über das von der deutschen und österreichischen

Krankenversicherung Gebotene hinaus und übertreffen auch die Leistungen der weitaus meisten Kranken- und Hülfskassen überhaupt und es darf ohne Einschränkung gesagt werden, daß sie alles bieten, was billigerweise von der zu schaffenden Versicherungsinstitution verlangt werden darf. Wenn vielleicht auch die Abstufung des zu zahlenden Krankengeldes nach Maßgabe der aufgestellten Lohnklassen nicht durchweg — weil dem socialen Gleichheitsprinzip zuwiderlaufend — befriedigen mag und wenn auch wenigstens für die untersten Lohnklassen ein etwas höheres Krankengeld als $^2/_3$ des Tagesverdienstes wünschbar wäre, so darf doch auch nicht vergessen werden, daß selbst innerhalb der gleichen Lohnklasse unvermeidbare Ungleichheiten sowohl im Geben wie im Empfangen bestehen bleiben und daß ein billiger und gerechter Ausgleich der Interessen in der bestehenden Gesellschaft nur in der Feststellung eines gleichen Verhältnisses zwischen geforderten und gebotenen Geldleistungen gefunden werden könne. In Wirklichkeit wird aber nach dem Entwurf etwas mehr als $^2/_3$ des Tagesverdienstes vergütet, indem die Prämienbeträge nur für die Werktage berechnet werden, während das Krankengeld auch für die Sonntage ausgerichtet werden soll. Statt nur 66 $^2/_3$ Procent des durch Krankheit entgehenden Tagesverdienstes erhält der Kranke somit — abgesehen von den drei ersten Krankheitstagen — in einer Woche 77 Procent seines Wochenverdienstes als Krankengeld. In allen andern auf die Krankheit bezug habenden Leistungen der Kassen, wie Arztbehandlung, Heilmittel, Wartung, Pflege, Kurgebrauch, sind alle Kassenmitglieder gleichgestellt und es darf auch mit Sicherheit angenommen werden, daß sich in der Praxis diese im Gesetz niedergelegte Achtung des gleichen Rechts aller Versicherten Eingang und Hochhaltung erringen werde. Das eigene Interesse der Kassen, das immer mehr sich entwickelnde Solidaritätsgefühl und das den Kassenmitgliedern im Kassenleben einzuräumende Selbstverwaltungsrecht sind jedenfalls die besten Bürgen für die Verwirklichung dieser Aussicht.

Neben den philanthropischen und socialpolitischen Rücksichten, welche bei den Kassenleistungen in Betracht fallen und welche ich durch den Entwurf in überaus glücklicher Weise gelöst erachte, spielen aber auch die finanziellen Rücksichten eine sehr gewichtige Rolle.

Da aber bei der Finanzfrage nicht nur die Kassenleistungen, sondern auch die Aufbringung der Mittel und die Verteilung derselben auf die beitragpflichtigen Teile in Betracht kommen, so wird diese

Frage besser an anderer Stelle im Zusammenhang behandelt werden können.

Im weitern gestattet der Entwurf den erkrankten Versicherten die freie Arztwahl und die freie Bezugswahl der verordneten Medikamente bei den im Orte etablierten Apotheken. Das Krankengeld soll allwöchentlich, im Notfalle auch in Teilzahlungen ausgerichtet werden. Dasselbe ist unpfändbar und kann nicht mit Beschlag belegt, noch in Konkurs gezogen und vor der Zahlung nicht abgetreten werden. Desgleichen sind die G.-K.-K. befugt, dafür zu sorgen, daß das Krankengeld oder ein Teil desselben zum Unterhalt des Kranken und derjenigen Personen, welche er zu unterhalten hat, verwendet werde. In diesen Bestimmungen spricht sich eine weitgehende Berücksichtigung berechtigter Forderungen und der verschiedensten Verhältnisse aus. In gleicher glücklicher Weise redigiert dürfen auch diejenigen Bestimmungen dieses Abschnittes bezeichnet werden, welche dazu bestimmt sind, die G.-K.-K. vor Schädigungen durch ihre Mitglieder zu schützen, indem diese Bestimmungen an die Kassenleistungen keine, die persönliche Freiheit unberechtigt belästigende Gegenforderungen stellen und daß sie es vermeiden, die Kassenleistungen an Bedingungen zu knüpfen, welche durch mehrfache Deutungsfähigkeit oder Unklarheit oder Berechtigungsmangel Mißtrauen oder erfolgreichen Angriff zu gewärtigen hätten.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Schutze des Privatbesitzes.

Von Dr. Schwendimann, Rothenburg.

Paul Robert, ein Mann, sonst vom Socialismus weit entfernt, erhebt sich zum Kampfe gegen den Privatbesitz mit einer vor nicht langer Zeit erschienenen Schrift „König Lears Geist im modernen Staatswesen.“ Paul Robert sieht, mitten in einer Riesenstadt lebend, grenzenlose Reichtümer in den Händen weniger: Große Riesenvermögen neben einem ungeheuren Proletariat, das entweder seinen Herrn totschlagen möchte oder moralisch verkommt. Die Eigentums- und Wertverhältnisse schwanken in nie gesehener Weise. Der größte Besitz an Grund ist verschuldet und ein Haufe von Papierstreifen

wiegt ein Erdteil auf. Die ältesten Geschlechter steigen von ehemals so sichern Besitzen herab und setzen sich zu den Aermsten in den Staub. Im Hinblick auf diese Verhältnisse verrennt sich der gelehrte Mann in einen furchtbaren Pessimismus und findet den Privatbesitz zumal den Privatgrundbesitz als den Grundquell der socialen Not. Durch den Uebergang des Erdbodens in Privatbesitz seien die Lebensbedürfnisse der Menschheit ein Wellenspiel der Spekulation geworden. Geben wir der Menschheit den Boden der Erde zurück, ruft Robert aus und die Quelle des Massenelendes wird versiegen.

Gewiß ist es eine scharf hervortretende Eigenart unserer Zeit, daß neben hoher allgemeiner Geisteskultur der Centralisationsprozeß der materiellen Güter der Menschheit so gewaltige Fortschritte macht. Neben den höchsten Goldbergen breiten sich die düstern Abgründe der Armut aus. Das zweischneidige Schwert der modernen Gesetzgebung hat diesen Zustand geschaffen. So kommt Paul Robert zu der Ansicht: Wenn das Privatvermögen einzelner eine Höhe erreicht hat, die im schreienden Verhältnis zum Nationalvermögen und zu der Kopfzahl der Staatsbürger steht, so ist der Staat der berufene Miterbe, er kann es an sich ziehen, da alles, was ein Mensch besitzt, hat erst die Mithülfe der Mitmenschen ihm erworben, denn die erprobte Quelle des Besitzes ist die Arbeit. Das ist die erste Hauptschwäche des Paul Robertschen Systems. Er sieht in der Arbeit die Quelle aller Werte und vergißt die Natur als den zweiten Faktor der Produktion. Fassen wir die Sache etwas näher ins Auge.

Es giebt ein natürliches Recht. Ziehen wir daraus die Folgerung für das Eigentum. Ausgangspunkt ist das Recht auf Existenz, das auch Robert und die Socialisten anerkennen.

Das Recht auf Existenz, sagt Pesch, verweist den Menschen nur im allgemeinen an die Schätze der Natur zum Zwecke der Befriedigung seiner Bedürfnisse. Es ist ein persönliches Recht, welches jeder Mensch von seiner Geburt an besitzt, ohne einer accessorischen Thatsache zu dessen Erwerb zu bedürfen. Aber sachlich erscheint dasselbe indeterminiert. Allen Menschen gewährt es ein Gebrauchsrecht an den Naturgütern schlechthin, aber keinem weist es unmittelbar eine dingliche Herrschaft über irgend eine bestimmte individuelle Sache zu. Um aus dem persönlichen Rechte ein dingliches zu machen, bedarf es des Dazwischentretens konkreter, menschlicher Handlungen, durch welche der Besitz bezw. das Eigentum an einer Sache erworben wird. Die erste dieser Handlungen ist darum un-

streitig die Okkupation. Der Mensch weiß, daß die Güter der Natur die Bestimmung haben, seinen Bedürfnissen zu dienen, damit er sein natürliches Recht auf Existenz verwirklichen und seine Aufgabe auf Erden erfüllen kann. Er eignet sich daher mit Fug und Recht von den noch freien Naturgütern an, soviel er gerade braucht. Aber dieses Recht der Besitzergreifung richtet sich nicht bloß auf die Gegenstände des unmittelbaren Gebrauches. „Sollen sich die höhern Kräfte der Menschheit entfalten", sagt Hertling, „soll die Natur systematisch ihrer Herrschaft unterworfen werden, sollen Wissenschaften und Künste erblühen, so ist erforderlich, daß eine feste wirtschaftliche Basis des Lebens gewonnen und nicht der Kampf um die nächsten Bedürfnisse die Sorge jedes Tages sei. Das aber ist erst möglich, wenn durch die Besitzergreifung von Produktionsmitteln und geordnete Bearbeitung derselben der Lebensunterhalt dauernd gesichert ist.[1])

„Gegen die Okkupationstheorie erhebt sich nun", schreibt Walter, „eine Schwierigkeit. Es wird gesagt, daß die Spätergeborenen durch die Okkupation der Frühern um ihren Anteil an der allen gemeinsamen Erde gebracht würden. Besonders in Verbindung mit der Malthusschen Bevölkerungstheorie gewinnt diese Schwierigkeit den Schein von Berechtigung. Der der Menschheit zur Verfügung stehende Nahrungsspielraum ist nur ein begrenzter; die Menschen haben aber die Tendenz, sich weit über ihre Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren. Im Anfang, als der Nahrungsspielraum sozusagen unermeßlich war, da mochte jeder nach Belieben okkupieren. Je mehr aber die Bevölkerung wächst, um so mehr verlieren die erworbenen individuellen Besitzrechte an Geltung, um so widriger werden sie; sie müssen schließlich zurücktreten vor dem mit Allgewalt sich geltend machenden Recht der Gesamtheit. Denn von einem gewissen Punkte ab liegt eine gleichmäßigere Gestaltung der Besitzverhältnisse im Interesse aller, nicht nur der darbenden, enterbten Gruppen, sondern auch der Besitzenden. Denn die Natur der Enterbten läßt sich auf die Dauer nicht unterdrücken, sie wird schließlich mit elementarer Gewalt zum Ausbruch gelangen, zum Verderben der ganzen bis dahin errungenen Kultur.

Also müssen die Besitzenden in ihrem eigenen Interesse ihr Besitztum, von dem vielleicht Hunderte von Individuen leben könnten, an die Gesamtheit abgeben, damit allen ein menschenwürdiges Dasein

---

[1]) Vergl. Schwendimann, der neueste Bekämpfer des Privatgrundbesitzes. Schweizerblätter, Heft 4, Seite 331, ff. 1895.

gesichert werden kann.“ So die Theorie von Malthus, aber auch die von Robert.

Aber wäre es wirklich ein Naturgesetz, daß zwischen Bevölkerung und Nahrungsmitteln ein so schreiendes Mißverhältnis obwalte, so gäbe es überhaupt keine Rettung aus der Not. Die Katastrophe könnte vielleicht aufgeschoben, aber nicht für immer verhütet werden. Denn wenn auch wirklich die Besitzenden ihre Habe an die Gesamtheit ablassen würden, so würde wohl für eine Zeitlang der Not gesteuert werden. Aber wenn es ein Naturgesetz wäre, wie Malthus glaubte, daß die Menschen in geometrischer Progression, die Nahrungsmittel in bloß arithmetischer Progression wachsen, so würde es schließlich doch keinen andern Ausweg geben als künstliche Regulierung der Bevölkerung, oder die Natur würde selbst durch Elend und Krankheit einen gewaltsamen Ausgleich herstellen müssen. Also ist damit gegen die Okkupation und gegen das Privateigentum gar nichts bewiesen.

Der gegen die Besitzergreifung erhobene Einwand, daß durch sie die Spätern enterbt würden, beruht auf einer falschen Auffassung des Rechtes auf Existenz. Dieses will nicht besagen, daß alle ein Recht auf ein gleich behagliches Leben, oder was sich besonders gegen den Agrarsocialismus richtet, daß alle ein Recht auf einen gleichen Anteil an dem Boden haben, sondern der Inhalt dieses jedem angeborenen Rechtes geht nur auf ein menschenwürdiges Dasein. Dieses läßt sich aber auch noch auf einem andern Wege verwirklichen als durch Okkupation, vornehmlich durch die Arbeit. Der Okkupant muß dem Besitzer der Arbeitskraft für Ueberlassung derselben eine Entschädigung leisten, so daß auch der, welcher nichts mehr okkupieren kann, sein Recht auf Existenz verwirklichen kann.

Es liegt der Verwerfung der Okkupation durch den Socialismus auch die falsche Vorstellung zu Grunde, der Okkupant könne die nach ihm Kommenden vom Besitze der Erde ausschließen, als ob durch sie die rein innere Thatsache eines bloßen Willensaktes oder durch dessen mündliche Verkündigung die Okkupation sich vollziehen würde. Aber der bloße Wille genügt nicht. Zu demselben muß das äußerlich erkennbare Verhältnis der thatsächlichen Herrschaft über die Sache hinzutreten. Darum kann es immer nur ein verhältnismäßig unbegrenzter Teil der Erde sein, der die Okkupation gestattet.

Der zeitliche Vorrang der Besitzergreifung gibt auch durchaus keinen ausschließlichen, ewigen Rechtstitel auf die Erdoberfläche, so

daß der Okkupant die spätern Generationen von dem Genuß der Erde ausschließen würde. Denn mit dem Tod erlischt jedes Eigentum, auch das durch Besitzergreifung begründete. Die Spätergekommenen, sofern sie Leibeserben sind oder im Testament als Erben eingesetzt wurden, treten an Stelle des Erblassers. Hier gehen wir allerdings mit Robert einig. Doch dieser vergißt einen großen Teil im positiven Rechte. Der Rechtstitel, auf Grund dessen die folgende Generation das Eigentum erwirbt, ist nicht mehr Okkupation, die nur ein lebenslängliches Eigentumsrecht begründet, sondern Erbrecht.

Als naturnotwendige Folgerung seines Systems verwirft Paul Robert dieses Erbrecht. Von seinem Standpunkte hat er Recht. Ist die materielle Arbeit allein im stande, Eigentum zu begründen, so folgt daraus, daß der Erwerb von Vermögen auf dem mühelosen Wege der Vererbung ein Unrecht, ein Diebstahl an der Gesamtheit begangen, ist. Aber durch die Leugnung dieses Erbrechtes bei Grund und Boden greift Paul Robert vielleicht ohne es zu ahnen, die Familie im innersten Leben an.

Das Eigentum sagt Theodor Meyer, hat noch eine wesentliche sociale Bedeutung, es ist organisch mit der Gesellschaft und zwar in erster Linie mit der *Familie* verwachsen. Der Staatsbetrieb des bäuerlichen Berufes, der nach Robert einzig berechtigt ist, diese „Wiedererlangung *der Bodeneinheit*“ wie er die Aufhebung des Privatgrundbesitzes nennt, bedeutet im Grunde nichts anderes als *Vernichtung des freien Bauernstandes*. Und doch bildet der Bauernstand immer noch wenigstens ein Drittel der Bevölkerung. Dürfen wir es sagen, die Sittenreinheit, die treue Anhänglichkeit an die bestehenden Einrichtungen, die ihn auszeichnen, beruhen wesentlich auf seiner freien Stellung auf erbeigenem Boden und auf dem Bewußtsein, als Herr auf *seinem* Grunde zu stehen und die Früchte seines Schweißes den Kindern und Enkeln zu hinterlassen, denn *die Eigentumsübertragung auf dem Wege der Vererbung ist ein Postulat des Naturrechts*. Die von Paul Robert geplante *Bodeneinheit* würde diesen soliden Stand in einem Schlage vernichten und eine von der Scholle losgelöste, von der Regierung abhängige und hin und her wogende Bevölkerung an seine Stelle setzen. Nun wir können es ja bei der heutigen Mobilisierung von Grund und Boden sehen. Daß dieses Erbrecht innerhalb gewisser häuslicher Schranken naturrechtlich begründet ist, kann nur von dem geleugnet werden, welcher überhaupt jedem, noch so klaren Natur=

gesetz die eigene Rechtskraft abspricht. Der einzige Zweifel, der dabei bleibt, kann sich nur auf die Grenzen dieser natürlichen Berechtigung beziehen.

Wie im Aether der Ton von Welle zu Welle weiter gleitet, so geht auch des Menschen Weh von Geist zu Geist und ruft das Mitgefühl der Menschen wach. Das erschaute fremde Leid ringt dann in unserer eigenen Brust nach Worten und predigt mitten in der furchtbaren Poesie des menschlichen Elends das Evangelium von der Einheit der Natur. Paul Robert sieht darum richtig, wenn er, festgefügt durch die Bande der Natur das Menschengeschlecht im Kampfe mit den höchsten Interessen stehend erblickt. Um das Banner der Humanität tobt nach ihm der Kampf, indem die Liebe und die Barbarei mit wechselnden Erfolgen sich bekriegen. Doch wie auch immer der Ausfall des Kampfes sei, kein Sieg des Feindes vermag dem Menschengeschlechte die Standarte der Liebe zu nehmen, die als das Symbol des kommenden Friedens ewig unverändert über den Kämpfern steht. Und diesen Frieden sieht Paul Robert in der Aufhebung des Erbrechts oder doch in der engsten Begrenzung desselben. Vor allem aber soll ihm der Staat Grund und Boden wieder zu Handen nehmen. Dieses würde eine für die Menschheit entscheidende Wendung zum Guten bedeuten. Dazu hat nach Robert der Staat ein Recht und besitzt in der Gesetzgebung eine Waffe, die das sociale Leben im richtigen Geleise hält. Wir können die furchtbaren Ansichten dieses Sociologen begreifen. Er schaut pessimistisch in das heutige Getriebe der Bauernschaft. Er sieht den Boden förmlich ausgewuchert. Fette Herren tragen ganze Bauernhöfe in papierenen Verschreibungen von einem Erdteile zum andern oder machen mit Güterzerstückelung ihren Profit. Der Landmann sinkt zum Lohnarbeiter auf seinem eigenen Grund und Boden herab. Bald kann er mit dem alten Tell im Schillerschen Liede die Worte sprechen:

> Das Land ist schön und gütig wie der Himmel;
> Doch, die's bebauen, sie genießen nicht
> Den Segen, den sie pflanzen.

Der Boden, auf dem er steht, ist beweglich geworden und ins Wanken geraten, so daß die Grundlagen der Gesellschaft zittern. Die Ursache dieser bedenklichen Lage ist in einer falschen Theorie und irrigen Praxis zu suchen. Der Boden wurde durch die Grundsätze der französischen Revolution als „frei" erklärt und der jeweilige

Besitzer wurde zum **pflichtenlosen** Eigentümer, welcher Grund und Boden, wie jede andere **Ware** nach Willkür und persönlichem Gutdünken zerstückeln und zerteilen, belasten und verschulden, augenblicklichen Gewinnes halber abschwenden und aussaugen konnte. Er übte sein Recht!? Nein, das Bewußtsein, daß die Interessen der Gesamtheit an den Boden, als den Grundlagen unseres Arbeitslebens und unserer Kultur, gekettet sind, war verloren gegangen. Niemand dachte mehr daran, daß das persönliche Belieben des einzelnen den berechtigten Forderungen des allgemeinen Wohles sich unterordnen müsse. Nicht bloß das schrankenlose Eigentum an Grund und Boden, sondern jedes pflichtenlose Eigentum wird nach den Begriffen des ökonomischen Liberalismus unsittlich und zerstörend. Wo sich das Eigentum geltend machen kann, trägt es den Charakter von der Ausbeutung der Naturschätze oder vom Wucher und verurteilt die Arbeit. Auf solches Treiben und solche Theorien hin findet Karl Robert das Glück der Zukunft in der Bodeneinheit.

Es ist aber nicht wahr, wie er behauptet, daß das Einzeleigentum an Grund und Boden sich mit den gerechten Forderungen der Gesamtheit nicht vereinbaren lasse. Das Interesse der Gesamtheit an Grund und Boden kann gar nicht besser wahrgenommen werden als durch den Einzeleigentümer, welcher seine ganze wirtschaftliche Kraft seinem Gute weiht und durch unermüdlichen Arbeitsfleiß die höchste Fruchtbarkeit erzielt. Ist er nachlässig, so wird er sein Gut abwirtschaften. Sein Interesse zwingt ihn, das Gut zu pflegen und vor Ausbeutung und Abschwendung zu schützen. Die Angriffe gegen den Privatgrundbesitz haben nur insoweit eine Berechtigung, als sie sich gegen jenes pflichtenlose Eigentum wenden, welches im „freien" Grundbesitz eine „Ware" erblickt, die heute erworben, ausgebeutet und morgen wieder losgeschlagen wird. Diese Art von Grundeigentum ist allerdings mit den höchsten Interessen der Gesellschaft unvereinbar. Der Boden ist keine Ware. Es darf nach positivem Rechte der Privatgrundbesitz nie und nimmer aufgehoben werden. Die Gesetzgebung hat nur ein Recht und auch eine Pflicht, die willkürliche Behandlung des Bodens als eine Ware und Spekulationsobjekt unmöglich zu machen, mit einem Worte wieder ein Agrarrecht zu schaffen, in dem die Rechte und Pflichten der Gesellschaft ebenso sehr wie die Rechte und

Pflichten der Bodenbesitzer ihre Formulierung finden.

Wir brechen hier mit der Kritik der Paul Robertschen Ansichten ab. Um in dieser ebenso schwierigen als wichtigen Lehre die verderblichen Einseitigkeiten, in denen sich der deutsche Gelehrte verirrte, zu vermeiden, ist vor allem notwendig, eine doppelte Hauptseite des menschlichen Lebens und des darauf gegründeten gesellschaftlichen Rechtes stets sorgfältig zu beachten. Es ist vor allem notwendig, daß der Mensch zugleich als ein besonderes, freies, selbständiges Individuum mit seinen besonderen Grundsätzen, Zwecken und Rechten in Beziehung auf sein irdisches Dasein anzuerkennen und zu behandeln ist. Hierdurch erhält er Rechte, worüber sein Wille und seine Interessen entscheiden (quae ad utilitatem singulorum spectout). Er muß aber zugleich als ein abhängiges, verpflichtetes Glied des dauernd fortlebenden Menschenvereins und seiner besonderen Abteilungen der Gemeinde und Familie aufgefaßt und behandelt werden. Die Unvollkommenheit, Einseitigkeit, ja Roheit mancher Rechtszustände und Rechtstheorien gründen sich vorzugsweise auf den Mangel dieser richtigen Auffassung. Sie gründen sich auf eine einseitige Hallersche Vernichtung des öffentlichen Rechts oder auf eine einseitige Rousseausche und Jakobinische Vernichtung des Privatrechts. Wenn Paul Robert eine engere Begrenzung des Rothschildschen Erbrechtsgebahrens wünscht, so gehen wir mit ihm einig. Vor dieser Aussaugung der Völker, welche die Erde in eine abgegraste Oase verwandelt, sollte der Gesetzgeber stille stehen und gegen die zunehmende Zwangsherrschaft des Mammons den Todesstreich führen. Denn es dient nicht zur Förderung des geistigen und leiblichen Wohlstandes des einzelnen wie des Staates, wenn Millionen darben, dagegen ein Dutzend geldreiche Juden den Schweiß dieser Millionen in gemünztem Golde speichern. Es ist auch kein Wunder, wenn heute hunderttausende von Socialisten dem Riesenkapital das Wort einer heiligen Urkunde in das Gedächtnis rufen: „So gebt uns endlich wieder unsere Aecker, Weinberge, Oelgärten und Häuser und den Hundertsten am Gelde, am Getreide, am Oele, das ihr uns abgewuchert habt!“ Ja gewiß, die Vernichtung dieses Riesenmonopols, des Kapitals bedeutet die Erlösung des Menschengeistes aus dem Banne materieller Gewalten und das Erwachen einer den geistig-sittlichen Interessen zugekehrten Kulturepoche. Mögen die jeden Gemeingefühls entblößten Großkapitalherren in Hinblick auf die

socialen Wirren der inhaltsschweren Worte in Home's Douglas gedenken:

> Der Darbende, dem bessere Tage glänzten,
> Den herbe Not mit Bitterkeit erfüllt,
> Der ist's, den der Versucher wählt und reizt
> Zu solchen Thaten, daß die Händ' aufschlagend,
> Der Glückliche die Möglichkeit anstaunt.

Socialpolitische Rundschau.

Die französischen Produktivgenossenschaften.

Die neueste Publikation des englischen Labour-Departements enthält die Resultate einer überaus instruktiven Enquête über den Bestand, die Organisation und die Wirksamkeit der Produktivgenossenschaften und namentlich auch ihrer Beziehungen zu den öffentlichen Behörden. Diese Publikation ist um so wertvoller und interessanter, als die Enquête sich nicht etwa nur auf das vereinigte Königreich beschränkte, sondern auch auf Neuseeland, Viktoria, Rußland, Frankreich und Italien sich erstreckte und durchaus auf authentischen, die geschichtlichen und statistischen Verhältnisse ebenfalls eingehend behandelnden Mitteilungen beruht.

Wir erlauben uns für heute, auszüglich das Bemerkenswerteste der Enquête über die Produktivgenossenschaften in Frankreich aus dem hochinteressanten Werke wiederzugeben.

Sobald im Jahre 1848 die ersten bedeutendern Gründungen von Produktivgenossenschaften in Frankreich unternommen wurden, fanden diese neuen socialen Gebilde den Staat zur Hülfe bereit, um ihre Entwicklung durch Finanzmittel und besondere Erleichterungen zu fördern. Diese Ermutigungspolitik, von einer spätern Regierung aufgegeben, wurde von der Republik wieder aufgenommen und bis auf den heutigen Tag fortgeführt.

Um die Produktivgenossenschaften in den Stand zu setzen, Arbeitskontrakte zu unternehmen, wurde für sie mit Dekret vom 5. Juli 1848 ein Kredit von 3 Millionen Franken eröffnet. Dieser Kredit wurde dem Minister der Agrikultur und des Handels zur Verfügung gestellt, um als Darlehen sowohl an solche Genossenschaften Verwendung zu finden, welche entweder aus Arbeitern allein oder aus Meistern und Arbeitern zusammen bestehen würden. Schon am 12. Juli erließ ein vom Minister gebildeter Ausschuß das von demselben genehmigte Ausführungsreglement und als nächster Schritt folgte das Dekret vom 15. Juli, welches bezweckte, den Genossenschaften Arbeit zuzuwenden, wodurch namentlich der Minister der öffentlichen Arbeiten ermächtigt wurde, den Arbeitergenossenschaften entweder aus freier Hand oder auf dem Wege der Konkurrenz-

ausschreibung öffentliche Arbeiten zu übertragen. Das Dekret bestimmte, daß nur solche Associationen bei Konkurrenzen zugelassen würden, welche die Satzungen ihrer Konstitution eröffneten, welche in allen Fällen Bestimmungen über die Anlegung von Hülfsfonds für Krankheit und Unfälle durch Lohnabzüge enthalten mußten. Nach den auf dieses Dekret Bezug habenden Ausführungsverordnungen vom 18. August und 23. September 1848 sollten, mit Ausnahme besonders bezeichneter Arbeitsgattungen öffentliche Arbeiten im einmaligen Betrag von Fr. 10,000, oder im Falle mehrjähriger Wiederholung im Jahresbetrage von Fr. 3000 zur Konkurrenz ausgeschrieben werden und wenn zwei oder mehrere Bewerber die gleichen Preise offerierten, so hätte zwischen diesen billigsten Bewerbern eine neue Konkurrenz stattzufinden. Als besondere, an Genossenschaften zu vergebende Arbeiten, wurden namentlich Erdarbeiten, Straßenbauten und solche öffentliche Bauten vorgesehen, bei welchen die Associationen keine Materiallieferungen zu machen hatten. Bei gleichen Preisofferten von Unternehmern und Associationen sollten bei der Vergebung die letztern bevorzugt und überdies bis zu einem Akkordbetrag von Fr. 20,000 von einer Sicherheitsleistung befreit sein; dagegen aber sollte ihnen bis zur Fertigstellung eines Werks bei den zu leistenden Abschlagszahlungen 10 Procent des geleisteten Arbeitswerts zurückbehalten werden. Das Dekret verlangte ferner von den Associationen die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse, welche eine hinreichende Mitgliederzahl zur Ausführung der zu vergebenden Werke aufweisen mußten; die Bestellung eines „Familienrates“ zur Handhabung der geschäftlichen Obliegenheiten und zum Verkehr mit den Behörden.

Auf Grund dieses Dekrets wurden verschiedene öffentliche Arbeiten an Produktivgenossenschaften vergeben; aber nach dem Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 wurden beinahe alle diese Genossenschaften aufgelöst. 1879 lebten die Kooperativgenossenschaften wieder auf und fanden namentlich Unterstützung durch M. Floquet, welcher 1881 Seinepräfekt wurde. Eine Resolution dieser Präfektur vom 14. August 1882 setzte außer ähnlichen Bestimmungen wie vorgenanntes Dekret für die zuzulassenden Genossenschaften auch die Bestimmung fest, daß sie für die Witwen und Kinder verunglückender Arbeiter einen Unterstützungsfond zu bilden oder hiefür, sowie gegen Krankheit und Unfall Versicherung zu nehmen hätten. Das Beispiel der Seinepräfektur und des Municipalrates von Paris wurde, von Waldeck-Rousseau, dem französischen Minister des Innern nachgeahmt, indem er 1883 eine Kommission zur Prüfung der Frage ernannte, in welcher Weise die Zulassung von Produktivgenossenschaften bei öffentlichen Submissionen zu erleichtern sei. Das Resultat hiervon war ein Regierungsdekret vom 4. Juni 1888, welches den Genossenschaften die Bewerbung um öffentliche Arbeiten wesentlich erleichtert, indem dasselbe von den Gesellschaften keine Anlegung von Hülfs- und Versicherungsfonds mehr fordert und die Befreiung von Sicherheitsleistungen bis auf den kontraktlichen Betrag von Fr. 50,000 ausspricht. Eine besondere Bestimmung dieses Dekrets macht es möglich, größere

Bauten sektionsweise zu vergeben, so daß sich z. B. an einem einzelnen Bau Genossenschaften von Maurern, Zimmerleuten, Schreinern, Malern ꝛc. beteiligen können.

Auf Grund dieses Dekrets wurden von den verschiedensten französischen Staats- und Kommunalbehörden, so vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste, der Justiz, des Kriegs, der öffentlichen Bauten und des Innern an Produktivgenossenschaften Arbeiten vergeben. Eine besonders bedeutende Kundschaft der letztern ist die Stadt Paris, welche jährlich die verschiedensten Arbeiten im Werte von mehreren hunderttausend Franken durch die Arbeiter-Produktivgenossenschaften ausführen läßt und zwar zu einem großen Teil durch Vergebung aus freier Hand. Das Kriegsministerium ließ in verschiedenen Teilen des Landes von solchen Genossenschaften Bauten ausführen und das Armeebekleidungsamt unterhält mehrjährige Arbeitsverträge mit Genossenschaften in Paris, Marseille und Bourges, die sich zusammen auf Fr. 7—800,000 per Jahr belaufen.

Die Urteile über die Art der Ausführung der Arbeiten durch die Genossenschaften und über die Qualität der Arbeiten lauten durchaus sehr günstig, was übrigens auch aus dem Festhalten an diesem System und aus der wachsenden Protektion, die diesen socialen Vereinigungen seitens der öffentlichen Gewalten zu teil wird, geschlossen werden kann. Es wird aber auch einleuchten, daß die Zulassung von Arbeiterprodutivgenossenschaften zur Bewerbung um öffentliche Arbeiten ein mächtig anspornendes Mittel ist, den Arbeiter zu einem einsichtigen und verständigen Wirtschafter und zum unabhängig freien Bürger heranzubilden, der sich nicht als ein Gesellschaftsglied mindern Rechts, sondern als ein solches gleichen Rechts fühlt.

Was die finanzielle Seite des Systems betrifft, so knüpfen sich an dasselbe ebenfalls durchaus keine Nachteile zu Lasten des Fiskus. Dies hängt zum Teil auch zusammen mit dem in Frankreich adoptierten Submissionssystem, nach welchem für jede Arbeit ein Voranschlag aufgestellt wird, auf den sodann die Auf- oder Abgebote in Procenten der veranschlagten Beträge erfolgen können.

Neben Produktivgenossenschaften von Zimmerleuten, Schreinern, Spenglern, Malern, Tapezierern, Maurern, Pflästerern, Schneidern, Schuhmachern, Sattlern, giebt es Associationen von Photographen, Vergoldern, Bildhauern, Installateuren von Lichtleitungen, Uhrmachern, Musikinstrumentenmachern, Feilenmachern, Buchdruckern ꝛc. ꝛc. Das Journal officiel der französischen Regierung wird seit 1881 von einer Produktivgenossenschaft hergestellt nnd expediert; der Staat liefert das Papier. Einige Genossenschaften wurden bei ihrer Gründung aus Staatsmitteln subventioniert. Mehrere dieser Genossenschaften verzeichnen noch das Jahr 1848 als Gründungsjahr, während viele andere erst im laufenden Jahrzehnt erstanden sind.

Die Organisation der Genossenschaften ist sehr verschieden. Ein Teil derselben weist einen hervorragend kapitalistischen Charakter auf,

indem die Mitgliederzahl mehr oder weniger beschränkt, die Aufnahme als Mitglied erschwert oder indem sogar Rangstufen unter den Mitgliedern bestehen, und auch indem der Geschäftsnutzen zum Teil als Dividende und Superdividende an diejenigen Mitglieder zur Verteilung gelangt, welche einen oder mehrere Kapitalanteile besitzen. Alle Gesellschaften unterscheiden übrigens zwischen Mitgliedern und bei der Genossenschaft beschäftigten Nichtmitgliedern. Letztere nehmen aber bei einer Anzahl von Genossenschaften Anteil am Reingewinn, meist im Verhältnis zu der im Dienste der Genossenschaft aufgewendeten Arbeitszeit. Diese Anteilnahme ist gewöhnlich auf 30—40 Procent des Reingewinns festgesetzt, welche auf Mitglieder und Nichtmitglieder verteilbar sind. Außer für Gewinnanteil, Dividende und Superdividende werden bei allen Gesellschaften bestimmte Procente des Reingewinns zur Anlegung von Reserve- Pensions- und Hülfsfonds und zur Speisung von Specialfonds statutarisch verwendet. Die Geschäfte der Genossenschaften werden von Gesellschafts- oder Familienräten besorgt und die Ausführung der Arbeiten in der Regel einem auf bestimmte Zeit ernannten Werkführer übertragen. Bei der Genossenschaft der Maler in Paris finden wir die eigentümliche Institution, daß ein Kollegium von 9 Gründern eine Art Oberhaus vorstellt, welches ein weitgehendes Vetorecht gegenüber den übrigen Genossenschaftsbehörden besitzt. Im großen Ganzen haben wir hier aber jedenfalls eine bedeutungsvolle wirtschaftliche Gestaltung vor uns, welche noch allerlei Ueberbleibsel einer geschichtlichen politischen Vergangenheit und der noch bestehenden wirtschaftlichen Gesellschaftsform an sich trägt, welche aber kräftig sprossende Keime eines neuen Gesellschaftszustandes in sich birgt.

Schweiz. In den Primarschulen der ganzen Schweiz findet demnächst eine Zählung der schwachsinnigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich verwahrlosten Kinder statt. Bei den schwachsinnigen Kindern findet eine Unterscheidung in Schwachbefähigte und Schwachsinnige höhern Grades, welche jedoch mehr oder weniger bildungsfähig sind und in hochgradig Schwachsinnige, Blödsinnige, Bildungsunfähige statt. Diese Statistik dürfte zu wohlthätigen erzieherischen Bemühungen für die körperlich, geistig oder sittlich verkümmerte Jugend Anlaß geben. So bestehen in Zürich, Basel, Bern bereits schon besondere Klassenabteilungen für schwachsinnige Kinder, die sich eines sehr befriedigenden Lehrerfolges rühmen.

Bundesbankgesetz. Die Abstimmung vom 28. Februar ergab definitiv 192,640 annehmende gegen 248,194 verwerfende Stimmen, somit eine Mehrheit für Verwerfung von rund 55,000 Stimmen. Dieses bedauerliche Resultat ist dem Zusammenwirken der verschiedensten Interessen zuzuschreiben, wie z. B. der Feindschaft gegen die reine Staatsbank, der Animosität gegen centralistische Bestrebungen, den parteipolitischen Obstruktionsgelüsten gegenüber freisinnigen Schöpfungen u. s. w., u. s. w. Die Schweiz wird nun wohl noch lange ohne kreditkräftige Noten, so wie sie andere Länder längst besitzen, und auch ohne ein kraftvolles

Centralinstitut zur Regelung des Geldumlaufs bleiben. Die buntscheckigen Interessen privater und kantonaler Banken haben ferner freies Spiel, bis eine Krisis den Anstoß zur Wiederaufnahme des verworfenen Werkes geben wird.

Frankreich. Die eheliche Fruchtbarkeit Frankreichs seit 1801 (nach Levasseur).

Zeitperioden.	Zahl der Geburten per Ehe im Durchschnitt.
1801—1805	4,24
1806—1810	3,80
1811—1815	3,49
1816—1820	4,08
1821—1825	4,84
1826—1830	3,58
1831—1835	3,48
1836—1840	3,26
1841—1845	3,21
1846—1850	3,23
1851—1855	3,11
1856—1860	3,04
1861—1865	3,07
1866—1870	3,15
1871—1875	2,80
1876—1880	3,09
1881—1885	3,03
1886—1890	2,93
1891—1895	2,74

Die vorstehenden statistischen Nachweise hätten auf Wunsch des Verfassers, Herrn C. Mühlemann, bereits in der frühern Nr. 5 (1. Märzheft) und zwar in seinem Artikel „Zur Bevölkerungsfrage Frankreichs" erscheinen sollen, mußten jedoch, weil sie graphisch dargestellt waren, leider zurückgelegt werden. Da die bezüglichen Ziffern die Thatsache des Bevölkerungsrückganges in Frankreich am schlagendsten illustrieren, so erschien es notwendig, dieselben nachträglich zu veröffentlichen.

Deutschland. Auf Veranlassung des Magistrats von Berlin wurde ein Statut erlassen, durch welches den Arbeitern der städtischen Gaswerke ein Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse eingeräumt werden soll. Danach soll in jeder der städtischen Gasanstalten durch die Wahl der Arbeiter ein Arbeiterausschuß gebildet werden, dessen Mitgliederzahl, je nach der Größe der Anstalt, 3 bis 7 Personen umfaßt. Er soll die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vorbringen und über sonstige auf das Wohl der Arbeiter bezügliche Fragen gutachtliche Aeußerungen abgeben. Wahlberechtigt ist jeder mindestens 21 Jahre alte Arbeiter, wählbar jeder dreißigjährige Arbeiter, der mindestens 3 Jahre ununterbrochen in der Gasanstalt thätig war. Die Wahl ist unmittelbar und geheim;

erforderlichen Falles können die Arbeiter sich in Gruppen teilen nach ihrer Beschäftigungsart oder den verschiedenen Betriebsabteilungen und dann aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter wählen. Die Wahlen erfolgen auf 3 Jahre. Die Verhandlungen der Arbeiterausschüsse sollen regelmäßig einmal im Vierteljahr stattfinden, doch kann die Verwaltungsdirektion den Ausschuß auch öfter zusammenberufen.

— Die Erfahrung, daß die Unternehmer bei Streiks fremde Arbeitskräfte aus angrenzenden Ländern herbeiziehen, hat zu Versuchen geführt, zwischen den deutschen und österreichischen Gewerkschaften einen engern Zusammenschluß herzustellen. Greifbare Resultate dieser Bemühungen sind vorerst bei der Gewerkschaft der Porzellanarbeiter zu verzeichnen, wo die Organisationen beider Reiche eine gemeinsame Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Einen praktischen Erfolg haben auch die Sattler — zunächst der Geschirrbranche — erzielt, welche ein gemeinsames gewerkschaftliches Organ besitzen.

England. Mit dem 1. Januar 1897 ist in den vereinigten Königreichen von Großbritannien und Irland ein Gesetz betreffend den Schluß der Läden, die sog. „Early Closing Act 1896“, in Kraft getreten. Auf Grund dieses Gesetzes sind die Ortsbehörden befugt, eine bestimmte Stunde für den Schluß der Läden anzuordnen. Bezieht die Verordnung sich auf mehrere Tage der Woche, so darf in ihr die Stunde nicht vor 7 Uhr, betrifft sie nur einen bestimmten Tag, nicht früher als 2 Uhr angesetzt werden.

Nach dem Gesetz kann in einer Gemeinde eine bestimmte Ladenschlußzeit auf dem Wege der Initiative verlangt werden, worauf die Ortsbehörde den Interessenten Gelegenheit zu geben hat, sich über das Begehren auszusprechen. Schließen sich zwei Dritteile der Ladenbesitzer dem Begehren an, so kann demselben entsprochen werden, ausgenommen sind Schankläden, welche für den Verzehr an Ort und Stelle verkaufen, Erfrischungshäuser und Läden, welche zubereitete Speisen verkaufen, Cigarren- und Tabakläden und Zeitungsagenturen. Die drei letzteren Gattungen müssen sich, wenn sie in Verbindung mit anderen Geschäftszweigen betrieben werden, den für diese geltenden Bestimmungen unterwerfen.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Schweiz. Der Verband schweizerischer Konsumvereine zählte Ende 1896 65 Mitglieder gegen 55 Ende 1895. Verschiedenenorts sind neue Vereine im Entstehen begriffen. Von der Centralstelle werden gegenwärtig Unterhandlungen mit den englischen Großhandelsgenossenschaften zwecks

Bezugs von Schuhfabrikaten aus deren Fabriken gedflogen. Ein großes und vielseitiges Arbeitspensum ist dem Verbandssekretär aufgebürdet, als: Publizistische Vertretung des Verbands und seiner Glieder; Berichterstattung an die Presse; Wahrnehmung der Verbandsinteressen; Ausarbeitung von Gutachten und Eingaben; Erteilung von Rat und Auskunft; Studium, Verarbeitung und Berichterstattung über die Berichte und Rechnungen der Vereine; Propaganda zur Förderung und Ausbreitung der Konsumgenossenschaften; Fortführung der Statistik und Geschichte der Schweizer Konsumvereine; Litteraturstudium; Verkehr und Anknüpfung von Verbindungen mit in- und ausländischen Genossenschaften; Verwaltung des Archivs und der Bibliothek.

Arbeiterschutz in Amerika. In New York sind seit 1. Juli 1896 einige Verbesserungen des im Mai 1895 erstmals erlassenen Bäckerschutzgesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz führte den Zehnstundentag für alle Biscuit-, Brot- und Kuchenbäckereien ein und erlaubte nur dann eine Verschiebung, wenn am Samstag noch kürzer gearbeitet werden soll; jedenfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten. Es schrieb ferner Abflußvorrichtungen, wasserdichte Böden und gegipste oder holzgetäfelte Wände, Waschzimmer, Abtritte und von den Aufbewahrungs- und Arbeitsräumen getrennte Schlafstätten für die Arbeiter, sowie trockene und luftige Aufbewahrungsräume für das Mehl vor. Gleichzeitig wurde in dem Bäckerschutzgesetz selbst sofort Sorge für Vermehrung des Gewerbeinspektionspersonals getroffen: der New Yorker Fabrikinspektor erhielt die Ermächtigung, sechs Hülfsinspektoren nur zur Vollziehung dieses Gesetzes mit 1200 Dollars Jahresgehalt zu ernennen. Interessant wäre zu erfahren, ob dabei Bäckereiarbeiter berücksichtigt worden sind. Die Verbesserungen, die jetzt am 1. Juli in Kraft getreten sind, bestehen darin, daß nunmehr auch noch jede Bäckerei durch Fenster und Luftschächte für gute Ventilation sorgen muß, daß die Arbeitsräume mindestens 8 Fuß hoch sein sollen, daß keine Haustiere, ausgenommen Katzen, in denselben geduldet werden, daß Keller nur unter den strengsten Bedingungen zum Backen verwendet werden dürfen, und daß die Aufsichtsbeamten auch zur Inspektion der Schlafstätten befugt sind, wenn dieselben im selben Stock liegen wie die Arbeitsräume.

Ebenfalls im Mai trat in New York ein Gesetz in Kraft, durch welches die Arbeiterschutzakte in verschiedener Hinsicht verschärft wurde. So wurde bestimmt, daß in allen Werkstätten, wo jugendliche Arbeitrr zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigt sind, ein Certifikat vom Gesundheitsamte der Stadt vorhanden sein muß, das unter Angabe des Geburtsdatums des Kindes und Angaben behufs Feststellung seiner Identität diesem bestätigt, daß es physisch tauglich zur geforderten Arbeitsleistung ist. Das Certifikat muß dem Fabrikinspektor auf Verlangen vorgewiesen werden. Dem Gesundheitsamte liegt vor Ausstellung des Certifikates geeignete Nachfrage bei Eltern oder Erziehern betreffs Alter, Schulbildung des Kindes u. s. w. ob. Für die Herstellung einer Reihe von Artikeln in Wohnräumen, sofern daselbst nicht ausschließlich Familienmitglieder

arbeiten, muß die Erlaubnis des Fabrikinspektors eingeholt werden, der zu bestimmen hat, wie viel Arbeiter in dem Wohnraum beschäftigt werden dürfen. Ein Verzeichnis der Arbeiter, denen Arbeit außer Haus mitgegeben wird, samt Angabe ihrer Adressen muß zur Einsicht für den Fabrikinspektor gehalten werden. Artikel, die unter ungesunden Verhältnissen hergestellt worden sind, sollen vom Fabrikinspektor als solche gestempelt werden. Weiter wird bestimmt, daß der Hauseigentümer das Recht hat, Wohnparteien, die die Wohnung in gesetzwidriger Weise als Werkstätte verwenden, zu delogieren.

Dänemark. Wie aus Kopenhagen gemeldet wird, hat der Abgeordnete Wulff im Folkethinge einen Gesetzvorschlag, eine allgemeine Unfallversicherung für das dänische Volk betreffend, vorgelegt. Nach dem Vorschlag soll jeder im Reiche Versorgungsberechtigte, Mann oder Weib, die verheiratete Frau allein ausgenommen, verpflichtet sein, sich auf die in dem Gesetze angegebene Art gegen die Folgen von Unglücksfällen versichert zu halten; Arbeitgeber jeder Art, zu Wasser wie zu Lande, sollen verpflichtet werden, ihre Untergebenen und Arbeiter, soweit sie das 18. Jahr noch nicht überschritten haben, zu versichern. Die Versicherungsprämie beträgt nach dem Vorschlage, ohne Unterschied des Alters, Vermögen oder der Stellung, 6 Oere wöchentlich, und aus dem Ertrage sollen von Unglücksfällen betroffene Personen, deren Einnahme für Alleinstehende 1000 Kronen und für Familienversorger 1400 Kronen jährlich nicht übersteigt, unterstützt werden, entweder durch zeitweilige Unterstützungen, Invalidenversorgung, Begräbnishilfe oder Unterstützung der Hinterlassenen. Die Unterstützung darf in keinem Falle so groß sein, daß sie in Verbindung mit der möglichen übrigen Einnahme des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen 1000, beziehungsweise 1400 Kronen übersteigt.

China. Kommunale Einrichtungen in der Fremdenstadt von Shanghai. Die Fremdenniederlassung in Shanghai, die ungefähr 5000 Europäer zählt, zu denen eine große Zahl von auf dem Gebiete der Niederlassung wohnhaften Chinesen kommt, steht unter Leitung einer Gemeindebehörde, die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet ist, wie die Besteuerung der Eingeborenen, die in der Stadtbehörde gar nicht vertreten sind. Die städtische Verwaltung Shanghais ist in allen Zweigen sehr fortschrittlich entwickelt; die Gemeinde hat ihre Märkte und eigene Schlachthäuser und besitzt kommunale Werkstätten und Gemeindespitäler, die elektrische Beleuchtung der Stadt ist kommunal, und die Gemeindevertretung ist eben im Begriff, auch eine elektrische Straßenbahn in eigener Regie anzulegen. Besonders bemerkenswert ist das kommunale Drainagedepartement, das nicht bloß das für Gemeindezwecke notwendige Röhrenmaterial selbst herstellt, sondern auch für Private arbeitet.

Mäßigkeitsbestrebungen. Der Branntweinverkauf liegt in den Gemeinden Norwegens in den Händen von Gesellschaften, denen laut Gesetz durch allgemeine Abstimmung von jeder Gemeinde der Brannt-

weinverkauf erlaubt oder verboten werden kann und welche einen Teil ihres ansehnlichen Ueberschusses für gemeinnützige Zwecke aufzuwenden haben. Bei diesen Abstimmungen haben alle in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen über 25 Jahre Stimmrecht. Das neue Branntweingesetz trat am 1. Januar 1896 in Kraft und es wurden daher, da die Berechtigungen von 13 Branntweingesellschaften mit diesem Zeitpunkt abliefen, schon 1895 in 13 Gemeinden derartige allgemeine Abstimmungen vorgenommen. In elf Gemeinden wurde der gesetzliche Branntweinverkauf durch den Verlauf der Abstimmung ausgerottet. Diesen außerordentlichen Erfolg hatten die Nüchternheitsfreunde ihrer rührigen Agitation zu danken, bei der sie namentlich die Frauen auf ihrer Seite hatten. Bei den diesjährigen neuen Abstimmungen war das Ergebnis weit weniger günstig, denn nur in fünf Gemeinden gelang es, die Branntweingesellschaften niederzustimmen. Die größte Stadt, in der abgestimmt wurde, war Bergen, wo 14,590 Stimmen gegen 14,172 Stimmen für den Fortbestand der Gesellschaft waren. Aber nun kommt die Kehrseite der Münze: In demselben Maße, wie die Branntweingesellschaften ausgerottet werden, steigt der Verbrauch eines schauderhaften Weingemisches, das unter dem stolzen Namen „Portwein“ und „Sherry“ für 60, 70 oder 90 Pfennig die Flasche dargeboten wird. Ein solches Gemisch, das vom Branntweingesetz nicht betroffen wird, kann sehr billig aus dem Ausland eingeführt werden, denn anf Wein, dessen Alkoholgehalt 23 Percent nicht übersteigt, liegt nur 13 Pfennig Zoll für das Liter. Die Folgen der Vertilgung der Branntweingesellschaften zeigen sich also in der großen Einfuhr eines miserablen Weines und selbst in den Kreisen der Nüchternheitsfreunde ist mau über diese unerwartete Wirkung des neuen Gesetzes betroffen. Sie haben nicht daran gedacht, daß die Handelsverträge mit Spanien und Frankreich dem Volke den reichlichen Verbrauch von „Wein“ ermöglichen.

Amerikanischen Zeitschriften zufolge hat dort namentlich in den sogenannten Temperenzstaaten der Genuß von Opium und Morphium in erschreckender Weise zugenommen. Vor 35 Jahren wurden in Albany (New-York), das damals cirka 57,000 Einwohner zählte, 350 Pfund Opium und 375 Unzen Morphium verkauft. 1894 wurden in Albany 3500 Pfund Opium und 5500 Unzen Morphium verkauft, und das auf eine Bevölkerungszahl von rund 91,000 Köpfen. Die Bevölkerung ist also um 59 Procent gewachsen, der Verbrauch des Opiums dagegen um 900 und der des Morphiums um 1100 Procent. Das Opium wird zum größten Teil in seinem ursprünglichen Zustande in den Kleinhandel gebracht, was darauf schließen läßt, daß es nicht als Medizin, sondern von den Opiumessern verbraucht wird. Ueber vier Fünftel der Opiumesser sollen Frauen sein. Der nämliche Zusammenhang, der nach den obigen Mitteilungen in Amerika zwischen der Temperenzgesetzgebung und dem Opiumgenuß besteht, wurde für England im Anfang unseres Jahrhunderts zwischen niedrigen Löhnen, d. h. größtem Elend, und Opiumgenuß konstatiert. Der bekannte englische Schriftsteller Thomas de Quincey

(1786 bis 1859), dessen Schrift „Bekenntnisse eines Opiumessers“ seinerzeit das größte Aufsehen erregte, erzählt in eben derselben:

„Als ich vor mehreren Jahren — gegen 1820 — durch Manchester kam, sagten mir gewisse Baumwollenspinner, daß ihre Arbeiter mehr und mehr die Gewohnheit annähmen, Opium zu genießen. Sonnabend nachmittags wären die Ladentische der Apotheken mit Opiumpillen zu ein, zwei oder drei Korn für den Abendverbrauch dicht belegt. Der Grund dieser „Gewohnheit“, fügt de Quincey hinzu, „lag in dem niedrigen Stande der Löhne, welcher den Arbeitern nicht erlaubt, Bier oder Branntwein zu kaufen.“

Auch in der Schweiz, wo wir das staatliche Alkoholmonopol und eine lebhafte Abstinenzbewegung haben, kann eigentlich keine Abnahme, sondern nur ein Wechsel in der Wahl der Stimulierungsmittel konstatiert werden. Eine wesentliche Besserung wird voraussichtlich auch so lange ausbleiben, bis die wirtschaftliche Lage der untern Volksschichten eine bessere Ernährung und befriedigende Wohnungs- und Familienverhältnisse ermöglichen wird.

Arbeiterbewegung.

Seit einem vollen Jahre hatte die Direktion der schweiz. Nordostbahn es unterlassen, die ihren Angestellten gegebenen Versprechungen zur Aufbesserung der Gehalte und Löhne und der Regelung der Anstellungsverhältnisse einzulösen. Gegenteils wurde der Unwille der Angestellten noch durch kleinliche Maßregelungen und Chikanen gesteigert und erst kürzlich vom Verwaltungsrat gleichsam zum Hohn eine Prüfungskommission über diese längst abgeklärte Angelegenheit eingesetzt. Nun riß aber die Geduld der Angestellten und sie drängten zu einer endlichen Entscheidung. Auf der andern Seite hatte es die Direktion offenbar darauf abgesehen: va banque zu spielen und so brach in der Nacht vom 11. auf 12. März um 12 Uhr auf dem ganzen großen Netz der Nordostbahn der erste schweizerische Eisenbahnstreik und zwar ein wahrer Musterstreik aus, welcher Zeugnis von einer ausgezeichneten Organisation der Angestellten und von einer musterhaften Manneszucht ablegte. Kein Zug konnte mehr verkehren, da keine Streikbrecher den Dienst besorgten und auch keine Ausschreitungen trübten den unternommenen Schritt. Der Streik dauerte bis Samstag den 13. März abends und endete durch die Vermittlung von Herrn Bundesrat Zemp, dem von beiden Seiten das Schiedsrichteramt übertragen wurde, nachdem die Berechtigung der Forderungen der Angestellten in der Hauptsache zugestanden worden war. Eine bemerkenswerte Erscheinung dieses Streiks ist die nach Ausbruch desselben erhobene Forderung des Austritts zweier

Direktoren, welche dann aber beim Vergleichsabschluß wieder zurückgezogen wurde. So kurze Zeit der Streik auch dauerte, so ließ er doch einen klaren Begriff aufkommen von der ungeheuren Bedeutung der Eisenbahnen für das gesamte Wirtschaftsleben eines Volkes.

Bücherschau.

Neue Beiträge zur Nationalen Wohnungsreform. Von Dr. Albert Schäffle, k. k. Minister a. D., und Paul Lechler. Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin SW 46. Preis 75 Pf. Der große und doch einfache Plan, dem nationalen Lebensinteresse social guten Wohnens der kleinen Leute vollständige Genüge zu schaffen und der argen Verwahrlosung des Ansiedelungswesens einer steigenden, mehr und mehr nach den Industriecentren strömenden Bevölkerung gründlich zu steuern, findet in diesen „Neuen Beiträgen" zu der ersten Schrift der beiden genannten Verfasser weitere Vertretung. Nachdem der Plan „Nationale Wohnungsreform" auf einer Specialkonferenz des im Juni 1886 zu Stuttgart stattgehabten „Evangelisch-socialen Kongresses" einstimmig gutgeheißen worden war, ist er im vergangenen Sommer Gegenstand vielseitigster Besprechung von den verschiedensten Standpunkten aus geworden. Gegen die hierbei erfolgten Anfechtungen wenden sich die „Neuen Beiträge" in teils abwehrender, teils aufklärender Antikritik mit grundsätzlich und praktisch durchschlagender Beweisführung. Insbesondere wird auch die Auffassung widerlegt, welche der Plan in einem ablehnenden Schreiben des kgl. preußischen Herrn Handelsministers gefunden hat. Die „Neuen Beiträge" enthalten jedoch nicht bloße Antikritik: die Verfasser sind durch aufgetretene Bedenken zu neuer Beleuchtung unter bedeutenden Gesichtspunkten, sowie zu vollständigerer Ausführung einiger in der ersten Schrift knapp gehaltener und darum mißverstandener Partien veranlaßt gewesen. Der Leser wird sich überzeugen, daß die Verfasser in der erneuten Vertretung ihres ganz auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sich bewegenden Planes es verstanden haben, allen erhobenen grundsätzlichen und praktischen Einwendungen die Stirne zu bieten. Um die Verbreitung der gediegen ausgestatteten Schrift durch Behörden, Verbände, Vereine, Gesellschaften und dergleichen in den weitesten Kreisen zu ermöglichen, hat die Verlagsbuchhandlung bei direktem Bezug für größere Abnahmen ermäßigte Preise vorgesehen.

Le Trade-Unionisme en Angleterre par Paul de Rousier et ses quatre collaborateurs. Editeurs: Armand Colin & Cie. à Paris. Preis Fr. 4.

Das Musée social in Paris entsandte im Herbst 1895 eine fünfgliedrige Kommission nach England, um den Tradeunionismus an Ort und Stelle zu studieren. Das Resultat dieser Mission, welches in diesem Buche zur Veröffentlichung gelangt, ermöglicht dem Leser einen sehr klaren und interessanten Einblick in alle Verhältnisse dieser in England zu bedeutender Macht und Ansehen gelangten Arbeitervereinigungen. Die Mitglieder der Kommission besuchten während zwei Monaten zahlreiche Ateliers und Fabriken, erkundigten sich bei Arbeitern, verkehrten mit hervorragenden Arbeiterführern und Arbeitgebern, beobachteten die Funktion des Räderwerks der verschiedenen Unionen, wohnten Kongressen bei und suchten die Arbeiter selbst in ihren Familien auf, um sich von ihrer socialen Lage zu informieren. Dadurch entsteht ein manigfaltiges Bild englischen Arbeiterlebens und zugleich eine Charakteristik des englischen Arbeiters und seiner Bestrebungen, welche zu allerlei Vergleichen mit dem kontinentalen Proletariat herausfordern. Eine hervorragende Eigenschaft des englischen Volkes ist bekanntlich dessen praktischer Sinn, der es verschmäht, nach dem Fernliegenden zu greifen, sondern zuerst das Nächstliegende zu erreichen strebt und auf dasselbe seine Kraft koncentriert. Dieser Eigenschaft mag auch zumeist der große Erfolg zugeschrieben werden, dessen sich die Tradeunionen rühmen können. Ihr Hauptaugenmerk war bisher auf die Ordnung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und -Nehmer gerichtet; das politische Gebiet wurde dagegen nur zur Not betreten. Diese politische Abstinenz mag ihren Grund in der größern persönlichen Freiheit haben, deren sich in England der einzelne erfreut, deren Mangel dagegen den kontinentalen Arbeiter auch auf den politischen Kampfplatz hinweist. Eine andere, weniger löbliche Eigenschaft ist der konservative, exklusive und egoistische Zunftgeist, der sich in den meisten Unionen breit macht, jener engherzige, beschränkte Krämergeist, welcher den Engländern nachgerühmt wird und von dem auch viele Stellen dieses Buches zeugen. Angesichts der Macht, des Einflusses und Ansehens der Tradeunionen, muß es aber befremden, wenn schon die Vermutung auftaucht, dieselben hätten ihre Aufgabe erfüllt und seien der Ablösung durch fortschrittlicher gesinnte und die Notwendigkeit der politischen Aktion erfassende Organisationen bedürftig. Paul de Rousier ist geneigt, die Reformbedürftigkeit des Tradeunionismus im socialistischen Sinne zu verneinen, allein wir finden in demselben ein gar zu ausgeprägt aristokratisches Regiment ausgebildet, welches in der Wahl der Mittel, mißliebige Elemente auszustoßen, sehr weitgehende Anmaßungen zur Schau trägt, wovon der Ausschluß der Trades Concils auf dem Kongreß zu Cardiff zeugt. Ob sich auf diese Weise die geistige Erneuerung des Tradeunionismus auf die Dauer verhindern läßt, möchten wir denn doch trotz aller Anerkennung von dessen ruhmreichen Geschichte sehr bezweifeln.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 6. **März 1897.**

Die „Ethiker" und der Marxismus.

(Fortsetzung.)

Gustav Maier, Zürich, wendet sich gegen die Anwendung des Begriffes „Utopie" auf alle Bestrebungen, die über das augenblickliche Verständnis hinausgehen: auch Marx und Engels z. B. sind Utopisten, indem sie — sich auf das unsichere Feld der Zukunft begebend — die Vereinigung der Proletarier aller Länder, die Vergesellschaftung der gesamten Produktion anstreben und indem sie bereits vor 50 Jahren die große sociale Revolution, die Expropriation der Expropriateure, in allernächste Aussicht gestellt haben. — Professor Sombart begehe den nicht ungewöhnlichen Fehler, daß er seinen eigenen Helden, der ja gewiß sehr große Verdienste habe, auf Kosten anderer in ein allzu helles Licht zu stellen suche; so verkenne er die Verdienste Owens und verkleinere mit Unrecht Poudhon. — Es sei ferner nicht angängig, Marx gewissermaßen in zwei Teile auseinander zu schneiden und seine revolutionäre Seite ganz in den Hintergrund zu drängen: Marx sei niemals in dem Sombartschen Sinne reiner Evolutionist gewesen; er sagt in der „Misère de la philosophie": nur in einem Stand der Dinge, wo es keine Klassen und keine Klassengegensätze mehr geben wird, werden die socialen Evolutionen aufhören, politische Revolutionen zu sein. — Prof. Sombart, der so sehr auf die „Ideologen" herabsehe, sei selbst in ihren Reihen zu begrüßen; denn es gehöre doch ein mindestens ebenso großer Glaube an die Güte und Erziehungsfähigkeit der Menschennatur (wie der eines Fourier, St. Simon, Owen, Carlyle ꝛc. und der modernen „Ethiker") zu der Annahme, es könne sich ein solcher Massen- und Klassenkampf der in zwei große Heerlager gespaltenen Welt in „ruhigen, gesetzlichen Formen" abspielen.

Die Marxisten thun immer so, als ob es heute schon in der Welt nichts anderes mehr gäbe als Kapitalisten, Proletarier und dazwischen noch ein paar einsame verirrte Ideologen; aber es giebt noch Millionen Existenzen, die an der Frage der Produktion direkt ganz unbeteiligt sind. — Wir können unmöglich für den Klassenkampf eintreten, dessen Notwendigkeit wir nicht anerkennen; wir halten den rein politischen Kampf auch für den Ausfluß einer starken Ideologie und verlangen für das Proletariat einen gewissen Parallelismus der politischen und wirtschaftlichen Erziehung; wir stellen kein Dogma irgend einer Art auf, sondern richten unser Programm nach den Anforderungen der jeweiligen Gegenwart. Wir wollen also vorerst lieber eine „Friedensliga" sein im

weitesten Sinne des Wortes, als uns auf die Rolle eines „roten Kreuzes“ zurückzuziehen.

* * *

In seinem Schlußwort hält Herr Professor Sombart im wesentlichen seine in den Vorträgen niedergelegte Auffassung des Marxismus aufrecht; neue Thatsachen werden dafür nicht vorgebracht, außer daß der Redner die preußische Agrarreform zu Anfang dieses Jahrhunderts lediglich für die Schöpfung einer junkerlichen Bureaukratie erklärt.

Es sei uns gestattet, zu dieser sehr interessanten Debatte noch einige Bemerkungen beizufügen.

Sie hat in hohem Maße den Vorzug solcher Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Standpunkten erwiesen: keinem der Teilnehmer wird sie ohne bleibenden Gewinn sein! — Sogar der Herr Redner selbst hat sicher, wie aus seiner eigenen Publikation hervorgeht, daraus nicht ganz unwesentliche Anregungen geschöpft.

* * *

Der menschliche Fortschritt kann zweifellos nur auf dem Wege einer gewissen Einseitigkeit befördert werden; darin liegt eine große Gefahr, wenn nicht eben, wie hier geschehen, die einseitigen Standpunkte sich auseinandersetzen und dadurch zu einer höheren Auffassung, ja einer gewissen Einheit zu gelangen suchen. Der gewaltige Nachteil unseres öffentlichen Lebens besteht ja eben darin, daß ein jeder, ob in der Wissenschaft oder in der Politik, seiner Meinung hartnäckig anhängt, in der Regel lediglich die Argumente seiner eigenen Gesinnungsgenossen hört und gegen diejenigen der Gegner allmählich taub wird; daß jeder seinen Widerpart für einen Dummkopf, wenn nicht für einen böswilligen Menschen zu halten geneigt ist.

Wenn eine „ethische Kultur“ der Zukunft gar nichts anderes erreichte, als darin eine Wandlung zu schaffen, so hätte sie schon damit eine große Mission erfüllt.

* * *

Die „materialistische Geschichtsauffassung“, auf der der Marxismus ruht, ist gewiß eine heilsame Reaktion, nicht sowohl gegen die sog. idealistische Anschauung, als vielmehr gegen eine andere Art von nicht minder materialistischer Auffassung, welche bis in die neueste Zeit unsere ganze „Geschichte“ beherrscht, und heute noch die Erziehung unserer Jugend leitet. Diese Methode kennt als Beförderer des Fortschritts nur die „großen“ Eroberer, als seine Fußstapfen nur die Kriege; es ist im wesentlichen nicht die Geschichte der Menschheit, sondern nur die der „Herren“.

* * *

Die bisher daneben herlaufende „idealistische“ Strömung ist nicht minder einseitig: sie führt die gesamte Entwicklung auf das religiöse Element zurück und erklärt sie einzig an der Hand transcendentaler

Anschauungen. In ihrem tiefsten Grunde hatte aber auch diese Erklärungsweise (wenigstens zur Zeit der unbedingten Herrschaft des religiösen Prinzips) einen stark materiellen Hintergrund: ihr Ziel ist die mit der dynastischen Herrschaft überall eng verknüpfte — Priesterherrschaft.

* *
*

Die Versuche der Reaktion gegen dieses tendenziöse System gehen ins graue Altertum zurück; aber sie sind niemals ins Volk gedrungen. Die englischen Nationalökonomen der sog. klassischen Schule des vorigen Jahrhunderts haben das Verdienst, hier eine Bresche gelegt zu haben; der wissenschaftliche Begründer des historischen Materialismus in der modernen Zeit ist aber John Henry Buckle. Als es mir vor 3 Jahren vergönnt war, an seinem stillen Grabe auf dem europäischen Friedhofe in Damaskus zu stehen, da gedachte ich sinnend der gewaltigen Umwälzungen, die dieser durchdringende Geist auf dem Gebiete der menschheitlichen Entwicklung hervorzubringen berufen ist! — Und ich dachte daran, daß das dürre, steinige, wasserarme Jerusalem untergehen mußte trotz seines Jehovah, während das wasserreiche Damaskus des Baal und der Astarte noch heute blüht. — Das einfältige Wasser ist mächtiger, als selbst die Götter! —

* *
*

So kann ja gar kein Zweifel darüber herrschen, daß die Entwicklung der Kultur in hohem Maße bedingt ist durch die Gestaltung der materiellen Verhältnisse. Nur ist es ein in der Art des menschlich einseitigen Denkens begründeter Irrtum, diese zum ausschließlichen Träger der Kultur machen zu wollen. Der Marxismus, indem er die Idee als das Sekundäre erklärt, thut der Geschichte wohl nicht weniger Gewalt an, als die alte Weltanschauung, die er in ihrer Einseitigkeit mit Recht bekämpft. Die Wahrheit liegt in der Mitte: die ideellen, die materiellen und die natürlichen Verhältnisse bedingen sich gegenseitig und zwar in einem Umfange und in einer Verschlingung, daß sehr oft Ursache und Wirkung gar nicht mehr von einander zu unterscheiden sind. Solche dunkeln Wechselbeziehungen sind aber für die Begründung einer einseitigen Theorie stets der allergünstigste Boden.

* *
*

Dr. Pfungst hat in der Diskussion mit Recht auf die östlichen Länder hingewiesen; wenn wir nicht überhaupt gewöhnt wären, die Menschheitsgeschichte nur auf unsere westliche Civilisation hochmütig aufzubauen, so könnten wir dort, zumal aus Indien und aus China, wertvollstes Material zur Ergänzung unserer Erkenntnis gewinnen. Die religiöse Umwälzung eines Buddha z. B. (und in gewissem Umfange auch die eines Jesus) kann man als eine geradezu anti-wirtschaftliche bezeichnen: sie wollen in ihrem tiefsten Grunde und in ihrer Reinheit nicht zur Machtstellung hinführen, sondern zur inneren Selbstbeherrschung des Einzelnen, nicht zum Lebensgenuß, sondern zu seinem Widerpart, der

Askese. Und wer wollte läugnen, daß diese rein geistigen Strömungen nicht einen überwältigenden Einfluß in der Geschichte bewährt haben?

Wer will bestreiten, daß sie selbst in der Gegenwart eine starke Rückwirkung ausüben auf die wirtschaftliche Bethätigung ihrer Bekenner in einem Umfange und mit einer Deutlichkeit, daß Ursache und Wirkung gar nicht zu verwechseln sind? Man betrachte nur die Differenz in der wirtschaftlichen Bethätigung zwischen einer katholischen und einer protestantischen Bevölkerung an gleichen Orten!

* * *

Indem Sombart als Interpret des Marxismus die Evolutionstheorie aus demselben herausschält (die schließlich nichts anderes ist, als die konsequente Anwendung des Darwinismus auf die menschliche Entwicklung), steht er gewiß auf einem wissenschaftlich geebneten Boden. Aber seine Praxis stimmt nicht zu seiner eigenen Theorie: folgerichtig müßte er selbst nicht zu dem Mittel des politischen Kampfes, sondern gerade zu dem der inneren Vervollkommnung, der Evolution, gelangen. Eine „Klasse“ besteht doch auch nur aus Individuen: man gebe einem Unfähigen die höchste Gewalt; er wird unter ihr zusammenbrechen!

Die Gewalt, die (sei es für Einzelne, sei es für Massen) nur von außen kommt, ist haltlos und ohne Dauer.

* * *

In Nr. 6 der Egidy'schen „Versöhnung“ hat Dr. Mülberger in sehr interessanter Weise auf die Thatsache hingewiesen, daß Hamburg die Hochburg der deutschen Socialdemokratie ist seit zwei Jahrzehnten, und daß trotzdem diese nicht im stande gewesen ist, in der kleinen Republik den geringsten Einfluß für das Gelingen des jüngsten Streiks auszuüben, weil eben unter dem politischen Leben die wirtschaftliche Organisation vernachläßigt worden ist.

* * *

Karl Marx steht mit beiden Füßen im Lager der Revolution, während sein Haupt erfüllt ist von dem großen Gedanken der Evolution; Herr Sombart hat sich bemüht, diesen Zwiespalt zwischen That und Gedanken zu überwinden: er hat schon den einen Fuß auf das feste Land der objektiven wissenschaftlichen Erkenntnis gesetzt, aber der andere steckt noch, ihm selbst unbewußt, in der Schlinge der politischen Agitation.

Der politische Kampf ist für die Arbeiter sicherlich notwendig: er ist ein gewaltiges Erziehungsmittel; er kann aber an und für sich niemals zum Ziele führen. — Auch der Marxismus selbst ist im wesentlichen ein sociales Erziehungsmittel: er enthält wertvolle Wahrheiten, aber noch lange nicht *die* Wahrheit!

Das Leben ist zu vielgestaltig, um sich mit einer einzigen Theorie erschöpfend erklären zu lassen.



Zur Kranken- und Unfallversicherung.

Von A. Drexler.

(Fortsetzung.)

Der nächste Abschnitt des Entwurfs regelt die außerordentlich wichtige und delicate Frage der

Aufbringung der Mittel und Anlegung der Reserve und führt uns bereits in seinem ersten Artikel mitten in die Finanzfrage hinein. Nach demselben werden die Ausgaben der G.-K.-K. gedeckt aus dem Bundesrappen, den Versicherungsbeiträgen der Mitglieder, Arbeitgeber und Gemeinden, dem Eintrittsgeld; den Vergütungen seitens der Unfallversicherungsanstalt und denjenigen des Bundes an die Verwaltungskosten; aus Entnahmen aus der Reserve und Leistungen der allfälligen Reserveverbände, aus Zuschüssen der Versicherungsgemeinde und aus übrigen laufenden Einnahmen.

Zuerst kommt also der Bundesrappen. Dies führt dazu, die für das geplante Versicherungswerk vorgesehene Leistung des Bundes in ihrer Gesamtheit zu behandeln. Dieselbe zerfällt: 1) in den für jedes obligatorisch und für jedes schweizerische freiwillig versicherte Mitglied der G.-K.-K. zu entrichtenden Prämienbeitrag von einem Rappen für jeden Versicherungstag; 2) in die vom Bund zu tragenden Einrichtungs- und Verwaltungskosten und 3) in den im Entwurf für die Unfallversicherung vorgesehenen Bundesbeitrag von einem Viertel der Unfallprämie. Für die in Aussicht genommene Zahl von rund 600,000 obligatorisch Versicherten nebst 400,000 freiwillig für Krankenpflege Versicherten wird die Bundesleistung vom Bundesrat wie folgt berechnet:

Bundesrappen	Fr. 3,650,000
Unfallprämienviertel	„ 2,183,000
Verwaltung und übrige Ausgaben . .	„ 1,500,000
Summa Bundesleistungen . .	Fr. 7,333,000

Der Bundesrat sagt nun zwar in seiner Botschaft, daß diese Summe in den ersten Jahren voraussichtlich nicht erreicht werde. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß nach dem ersten Entwurf, welcher noch keine Prämienbeiträge des Bundes vorsah, 800,000 obligatorisch Versicherte angenommen waren. Die ursprüngliche Versichertenzahl hat also einen sozusagen gewaltsamen Abstrich erfahren, welcher in der Folge jedenfalls in der Forderung nach weit möglichster Oeffnung der Versicherungspforten eine entgegengesetzte und unabweisbare Tendenz erwachsen wird. Ich habe bereits an anderer Stelle bemerkt, daß in Deutschland und Oesterreich die Stimmung für Ausdehnung der Versicherungspflicht immer lauter sich geltend macht. Und doch ist in Deutschland jetzt schon cirka ein Dritteil der Bevölkerung versichert. Wenn dennoch die Schweiz mit vielleicht knapp dem *fünften* Teil der Bevölkerung den Anfang machen wollte, so könnte sie Gefahr laufen, daß ihre vielgerühmte socialpolitische Einsicht und Spitzenstellung trotz Bundesleistung der Karrikatur verfallen würde. Allgemeine Volksversicherung und versicherter fünfter Volksteil, das ist doch gewiß ein kolossaler Abstand.

Wenn daher nach dem Entwurf mit nur 600,000 obligatorisch Versicherten gerechnet wird, so wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß dies erst ein bescheidener Anfang sei und daß die Verhältnisse wohl recht bald zu bedeutenden Erweiterungen der Versicherung *zwingen* werden. Der Verstand, welcher immer geneigt ist, die Konsequenzen einer Sache zu ziehen, wird ebenfalls sehr bald dazu kommen, zu sagen, daß jedermann, so nicht mehr als Fr. 2250 — oberste Lohnklasse — Einkommen habe, der Versicherung bedürftig sei. Verhehle man sich daher nicht, daß obige 7 Millionen Bundesleistung nur das Minimum einer Anfangsleistung darstellen, welches sich in der Folge auf vielleicht wenigstens das Dreifache erhöhen dürfte. Das würde eine Summe von über 20 Millionen ergeben. Neben den 600,000 obligatorisch Versicherten stellt der Bundesrat aber noch 400,000 freiwillig Versicherte in Rechnung, welche Ziffer ich nicht ohne ungläubiges Kopfschütteln betrachten kann, wenn ich an anderer Stelle der Botschaft erfahre, daß die bestehenden freien

Kassen in jahrzehntelanger Wirksamkeit vielleicht kaum 200,000 Köpfe unter ihre Fittige zu sammeln vermochten. Der Zauber der freiwilligen Versicherung dürfte daher die Wirkung haben, daß ein Teil der hiefür in Aussicht genommenen Bundesleistungen nie zur Ausgabe gelangen dürfte. Der Betrag, der auf diesem Posten erspart wird, dürfte dagegen bei den Verwaltungskosten wieder aufgebraucht werden, welche vom Bundesrat zusammen zu nur Fr. 1,500,000 veranschlagt sind. Die gesamte von Arbeitern, Arbeitgebern und Bund aufzubringende Gesamtsumme ist zu Fr. 25,260,000 berechnet, so daß für Verwaltungskosten nur 5,93 Prozent der Einnahmen gerechnet sind, während Deutschland für Verwaltungskosten der Krankenversicherung bis zu 16 Prozent der Ausgaben zu stehen kommt. Oesterreich kommt noch höher zu stehen. Da nicht anzunehmen ist, daß die Ausgaben beider Versicherungsanstalten nur 15 Millionen betragen würden und daß die Schweiz billiger als z. B. Deutschland arbeiten werde, so sind 1½ Millionen für die Verwaltungskosten offenbar zu niedrig angeschlagen. Diese Ansicht wird ihre Bekräftigung erhalten bei Betrachtung der für die Krankenversicherung vorgesehenen komplizierten Maschinerie, wovon an anderer Stelle die Rede sein wird. Demnach dürfte die vom Bundesrat berechnete Bundesleistung von rund 7 Millionen für rund 600,000 Versicherte so ziemlich das Richtige treffen. Schließlich sei hinsichtlich dieser Bundesleistung noch bemerkt, daß der Bundesrat den Bundesrappen für eine Million für Krankenpflege Versicherte einstellt, dagegen aber nur für 600,000 obligatorisch Versicherte Prämienbeiträge berechnet. Die freiwillige Versicherung hängt aber völlig in der Luft und daher muß sie wenigstens durch Aussetzung eines freigebigen Betrages angelockt werden.

Wenn der Bund also A sagt, so wird er später auch B sagen müssen, d. h. die unvermeidliche spätere Ausdehnung der Versicherung wird weitere Millionen erfordern. Wenn man sich aber jetzt schon fragt, woher sieben Millionen genommen werden sollen, so ist diese Frage noch berechtigter, wenn bedacht wird, daß diese Millionen sich verdoppeln und verdreifachen werden. Woher also nehmen?

Es müssen ausgiebige neue Einnahmequellen geschaffen werden, lautet die Antwort und der Bundesrat nennt diesfalls in erster Linie das Tabakmonopol und sodann noch den Getreidezoll, die Tabaksteuer und Zuckersteuer, welch letztere drei jedoch nur als Erwähnung gefallener Anregungen zu betrachten sein dürften. Das

Tabakmonopol, welches seiner Zeit bei der Initiative für Einführung der allgemeinen unentgeltlichen Krankenpflege ebenfalls als Finanzquelle auf den Plan erhoben worden war, käme also zuerst ernstlich in Betracht. Der Bundesrat hatte sich schon 1895 einen einläßlichen Bericht über dessen Einführung und mutmaßlichen Ertrag erstatten lassen, wobei als leitende Rücksichten die Wahrung des inländischen Tabakbaues und der Grundsatz, daß die für die Großzahl der Bevölkerung bestimmten Fabrikate weder eine Verteuerung noch Verschlechterung erfahren dürfen, maßgebend waren. Der genannte Bericht beziffert den Reinertrag dieses Monopols nach Abzug von $1^1/_2$ Millionen für Verzinsung und Amortisation auf $6^1/_2$ Millionen Franken jährlich. Von anderer Seite wurde der Ertrag bedeutend höher berechnet und zwar bis zu 15 Millionen per Jahr. Allein es ist augenscheinlich, daß bei einem so hoch bemessenen Ertrag eine Verteuerung der Fabrikate eintreten müßte. Da zudem diese Einnahmequelle speciell zu dem Zwecke geschaffen würde, um für die Bundesleistungen für die Versicherung das nötige Kleingeld zu liefern, so wäre die nächste Folge erhöhter Ansprüche die Verteuerung der Fabrikate. Diese Verteuerung würde in erster Linie die billigen und billigsten Fabrikate treffen, da eine nach Prozenten des bisherigen Verkaufspreises gleichmäßig berechnete Erhöhung von den feinern Fabrikaten nicht ertragen würde. Eine Erhöhung des Preises um Fr. 1 per Kilo würde bei ordinärem Kanaster 100 Prozent, bei feinen Tabaken dagegen nur 10 oder noch weniger Prozent betragen. Ein Tabak, der heute Fr. 10 das Kilo kostet, würde durch eine Verteuerung um 100 Prozent geradezu aus dem Markt verdrängt. Wenn man bedenkt, daß der weitaus überwiegende Konsum ohnehin auf die billigen und billigsten Fabrikate entfällt, so leuchtet ohne weiteres auch ein, welcher Teil des Volkes unter allen Umständen die Zeche bei der Aufbringung des Tabakertrages zu zahlen hätte. Es wäre unzweifelhaft das Proletariat, zu welchem meinetwegen nicht nur die Erwerbenden der untersten, sondern auch diejenigen der obersten Lohnklassen des Versicherungsentwurfs zu zählen sind. Die großartige Freigebigkeit des Bundes wäre also nichts anderes als eine Prämienleistung des arbeitenden Volkes in Form von homöopatisch verdünnten Einzelgaben. Das tote, faule Kapital würde auf die einfachste und bequemste Weise leer ausgehen. Als Beleg des Gesagten verweise ich auf die Seite 760 des letzten Jahrgangs dieser Blätter enthaltene Darstellung der Verteilung des Tabakkonsums in Oesterreich.

Wenn daher schon aus dem Gesichtspunkt der Lastenverteilung der Einführung des Tabakmonopols gewichtige Bedenken entgegenstehen, so dürfte auch bei den Tabakproduzenten und bei der bei der Tabakindustrie interessierten Bevölkerung kaum viel Sympathie für dieses Monopol zu finden sein, wie denn überhaupt die Monopolstimmung kaum günstig genug sein dürfte und sich auch durch den beabsichtigten Zweck schwerlich eines andern belehren lassen wird. Eine Lehre ergiebt sich diesfalls aus der Abstimmung über das Zündholzmonopol, welches doch dazu angelegt war, Sympathien zu erwerben und Mißtrauen hintanzuhalten.

Auf noch schwankern Aesten als das Tabakmonopol sitzen die Anregungen zur Bestreitung der Bundesleistungen durch Erhöhung des Getreidezolls und der Einführung einer Tabak- oder Zuckersteuer. Ob nun aber Getreide, Tabak oder Zucker oder alle drei herhalten würden, so hätten diese Steuern alle den gleichen Nachteil, daß sie wie das Tabakmonopol die große Masse des arbeitenden Volkes belasten und das tote Kapital ungeschoren lassen, daß sie mit einem Worte ungerecht sind.

Eine neuere Variation, die Bundesbeiträge aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreiten, weil das Jahr 1896 einen Rechnungsüberschuß von 8 Millionen lieferte, ist nicht nur nicht weniger bedenklich, sondern geradezu gefährlich. Niemand ist im stande die fortgesetzte Wiederholung solcher glänzender Rechnungsabschlüsse zu verbürgen. Noch viel weniger aber ist eine Gewähr dafür geboten, auf diesem Wege die später nötig werdenden größeren Summen zum Ausbau des Versicherungswerks aufzubringen. Wie aber, wenn diese Quelle versiegt? Dann werden wir uns in einer Notlage befinden, bei welcher durch eine Hintertür der gebannte Geist der Zollerhöhung auf notwendige Gebrauchsgüter oder der Monopolisierung mit größerer Macht als bisher wieder auftauchen wird.

Die Volksgemeinschaft ist ein großes Ganzes, dessen einzelne Teile enge ineinander greifen und in reich gegliederter Wechselwirkung des geistigen und materiellen Lebens und Wirkens einander ergänzen und bedingen. Wollten wir einen Teil aus diesem Volksganzen herausreißen und ihn völlig auf sich selbst stellen, so würde derselbe die bisherige Mitwirkung des übrig bleibenden Ganzen ebensosehr entbehren, wie dieses des abgetretenen Teils entbehren würde. Man denke sich diesen Fall bei den wenigen großen Erwerbsrichtungen, der Landwirtschaft, dem Handel, der Industrie, dem Gewerbe, den wissenschaftlichen Berufen oder den einzelnen Teilen derselben,

wie z. B. der Viehzucht, dem Landesproduktenhandel, der Baumwollindustrie, dem Schlossergewerbe, den Arztberuf oder denken wir den Fall bei den großen, das Wirtschaftsleben bewegenden Faktoren Arbeit und Kapital, so würde in allen Fällen das Ganze und der abgetrennte Teil ungeheuren Schaden nehmen und schließlich gezwungen sein, in irgend einer Form wieder Anschluß zu suchen oder zu Grunde zu gehen. Wenn nun demzufolge die Interessen wechselseitig von einander abhängig sind, so folgt daraus noch nicht, daß dabei jedes Einzelglied zu seinem vollen Recht und ganzen Anteil gelange. Gegenteils zeigt unsere gesellschaftliche Ordnung eine großartige, horrende Interessenverschiebung, indem ein Teil der Gesellschaft in ihrem Anteil unverhältnismäßig verkürzt und ein anderer Teil unverhältnismäßig bevorzugt wird. Das vollzieht sich ohne eigentliche Lostrennung der Gesellschaftsteile, sondern im vollkommenen, aber auf ungleiche materielle Wirkung gerichteten Zusammenwirken.

Sache der socialen Gesetzgebung ist es daher, einen allmählichen Ausgleich und eine bessere Interessenharmonie in der Gesellschaft herbeizuführen, was aber unmöglich dadurch geschieht, daß der ohnehin begünstigte Gesellschaftsfaktor einfach nicht einbezogen wird. Wenn gegenteils sozusagen alle Last auf den leidenden Teil der Volksgemeinschaft gewälzt wird, so ist die Bezeichnung einer solchen Gesetzgebungsarbeit als sociales Reformwerk die reinste Heuchelei.

Es wäre gewiß nicht gerecht, wenn z. B. der Rentier nur seinen Anteil an die Versicherungsprämie seiner Magd bezahlen müßte, während er mit jedem Stück Brot, das er genießt, einen Bruchteil des Risikos derjenigen Personen in Anspruch nimmt, welche bei der Erzeugung des Brotes beteiligt waren, oder während er durch Bezahlung der Steuern zwar einen Pflichtteil an die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Bauten und Anlagen entrichtet, aber keinen in dieser Steuer mitbegriffenen Anteil an dem Risiko des Arbeitspersonals erlegt, den er doch durch Mitbenutzung der öffentlichen Schöpfungen mitzutragen schuldet. In gleicher Weise nehmen der Industrielle und der Grundbesitzer nicht nur durch direkte Inanspruchnahme von Arbeitskräften einen Anteil des diesen Arbeitskräften erwachsenden Risikos durch Entrichtung einer Prämie auf sich, sondern sie nehmen mit dem Verbrauch ihres persönlichen Erwerbs ebensogut wie der Arbeiter, dem die Prämie vom Lohn berechnet wird, Anteil an dem bei der Herstellung der Gebrauchsgüter entstehenden Risiko und mit dem nicht im Betrieb arbeitenden Kapital machen sie Anspruch auf den Schutz des öffentlichen Rechts und der

öffentlichen Gewalt und mit dem Kapitalzins beziehen sie zugleich einen Teil der vom Erzeuger dieses Arbeitsertrages erlittenen Einbuße an wirtschaftlicher Kraft.

Aus dieser Betrachtung geht der Schluß hervor, daß es eine Forderung socialer Gerechtigkeit ist, daß das sogenannte tote Kapital bei der Prämienleistung für sociale Versicherungszwecke entsprechend herangezogen werde, was durch einen Steuerzuschlag auf nicht versicherungspflichtige, die höchste Lohnklasse überschreitende Erwerbssummen, ob dieselben in Erwerb oder Kapitalerträgnissen bestehen, geschehen könnte. Den Bezug dieser Versicherungssteuer denke ich mir durch die bestehenden kantonalen Organe und auf Grund der kantonalen Steuergesetze, sowie unter gleichmäßiger Verteilung der erforderlichen Prämiensumme auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden. Die für diesen Steuerzuschlag nötige gesonderte Anlegung der Steuerregister dürfte kaum besondern Schwierigkeiten begegnen. Die Leistung des Bundes aber würde in der Bestreitung sämtlicher Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Kranken- und Unfallversicherung bestehen, wie es von Forrer in seinem ursprünglichen Entwurf vorgesehen war. Diese Leistung könnte aus den ordentlichen Bundeseinnahmen bestritten werden. Die Schaffung neuer Einnahmequellen würde vermieden.

Die Auferlegung der Steuerpflicht würde selbstverständlich auch die Einräumung des Stimm- und Wahlrechts an die Besteuerten bedingen und da das Interesse für die Versicherungsinstitution nicht mehr bloß auf Arbeiter und Arbeitgeber beschränkt, sondern verallgemeinert wäre, so hätte die im Entwurf vorgesehene Scheidung der Kasseninteressenten in Generalversammlungen der Arbeiter und in solche der Arbeitgeber keine Bedeutung mehr. Der Entwurf trägt überhaupt in allen seinen Teilen allzusehr den Stempel eines Klassengesetzes, statt daß in ihm die Elemente enthalten sein sollten, welche das Versicherungswerk zu einem Gemeingut des ganzen Volkes auszubilden geeignet wären.

In welcher Weise könnte sodann eine gerechte Verteilung der Prämienlast auf die verschiedenen Schultern stattfinden? Sehen wir zuerst, wie hoch sich die Prämien belaufen und auf welchen Berechnungsgrundlagen dieselben fußen.

An Hand der deutschen und österreichischen Statistik und der schweizerischen Unfallstatistik und verschiedenem andern hierauf bezüglichem Material hat Herr Dr. Moser sehr sorgfältige Berechnungen

über die auf Grund des Entwurfs den Kassen auffallende Finanzbelastung aufgestellt, denen ich folgende wichtigsten Zahlen entnehme.

Die Durchschnittszahl der Krankentage, während welchen die Kassen die vom Krankengeld unabhängigen Leistungen zu tragen hätten, ist per versichertes Mitglied auf 9,13 Tage jährlich berechnet. Da das Krankengeld aber erst vom vierten Tage an ausgerichtet wird, so entfallen pro Mitglied jährlich nur 7,89 Tage, für welche das Krankengeld zu bezahlen wäre. Die Kurkosten sind nach deutschen und österreichischen Resultaten mit 42,5 Cts. für ärztliche Hülfe, 27,5 Cts. für Medikamente und 17,4 Cts. für Anstaltskosten, zusammen also mit 87,4 Cts. per Krankheitstag berechnet. Die Bestattungskosten würden bei Annahme von durchschnittlich Fr. 40 per Bestattungsfall auf 41 Cts. per Mitglied zu stehen kommen. Das Krankengeld würde selbstverständlich je nach der Lohnklasse variieren. Bei einem Tagesverdienst von Fr. 2. 40 würde das durchschnittlich jährlich per Mitglied zu zahlende Krankengeld 7,89 Tage × Fr. 1. 60 = Fr. 12. 62 betragen; bei Fr. 3 Tagesverdienst dagegen Fr. 15. 78. Die Durchschnittsleistung der Kassen käme demnach für Krankenpflege, Krankengeld und Bestattungskosten für ein Mitglied der 4. Lohnklasse auf Fr. 24. 17, ohne das Krankengeld aber auf Fr. 8. 39 zu stehen. Bei den deutschen Ortskrankenkassen beliefen sich die Verpflegungskosten im Jahre 1888 auf Fr. 6. 89 und stiegen bis 1892 auf Fr. 8. 33 durchschnittlich; bei den Betriebskrankenkassen waren diese Kosten erheblich höher, nämlich Fr. 9. 49 im Jahre 1888 und Fr. 11. 35 im Jahre 1892. Obige Annahme von Fr. 8. 39, worunter noch 41 Cts. für Sterbegeld, dürfte daher eher zu niedrig berechnet sein.

Da von dem anrechenbaren 300fachen Tageslohn bei der Prämienberechnung die auf ein Mitglied durchschnittlich entfallenden Krankentage abzuziehen sind, da in Krankheitsfällen die Beitragspflicht ruht, so resultiert aus obigen Fr. 21. 01 und Fr. 24. 17 ein Prämienerfordernis von 3,01 bezw. 2,77 Lohnprozenten. Für ein Mitglied der ersten Lohnklasse würde nach der gleichen Berechnung eine Prämienlast von 4,00 und für ein Mitglied der siebenten Lohnklasse eine solche von nur 2,12 Lohnprozenten erforderlich sein. Statt dieser nach Lohnstufen wechselnden Prämienlast wurde eine für alle Klassen gleich hohe prozentuale Prämienleistung angenommen, wonach die untersten Klassen verhältnismäßig weniger, die obern Klassen dagegen mehr zu bezahlen haben, so daß wir in diesem Punkte den schweizerischen Solidaritätsgedanken im Entwurf in vollkommener Weise

ausgedrückt finden, den wir an anderer Stelle leider so sehr vermissen müssen.

Nach Artikel 85 des Entwurfs haben die Kassen so lange eine Reserve anzulegen, bis der Betrag derselben die Höhe der doppelten durchschnittlichen Jahresausgabensumme der Kassen erreicht haben wird. Das ist notwendig, um die Kassen auf einer absolut sicheren Grundlage auszubauen und sie auch für kritische Zeiten zu wappnen. Dr. Moser berechnet hiefür, nachdem er vorher den Ausgaben 9 Prozent für Verwaltungskosten hinzugerechnet, 15 Prozent der Gesamtausgaben als Zuschuß zur Prämie und gelangt so für die dritte Lohnklasse auf 3,81 und für die vierte Lohnklasse auf 3,50 Lohnprozent. Ohne Hinzurechnung der Verwaltungsausgaben, welche ja vom Bunde und nicht von den Kassen zu bestreiten sind, würde die Vollprämie 3,46 bezw. 3,18 Lohnprozent betragen. Mit Rücksicht auf die Kleinheit der im Entwurf vorgesehenen Kassen, welche der Bundesrat in seiner Botschaft offenbar selbst klein genug findet, müßten mindestens 3½ Prozent erhoben werden, um neben den, solche kleine Kassen besonders empfindlich treffenden Zufällen noch eine Reservebildung zu ermöglichen, während es großen, ganze oder mehrere Kantone umfassenden Kassen voraussichtlich sehr schnell möglich wäre, mit diesem Satz die volle Höhe der Reserve zu erreichen, um alsdann die Prämie zu reduzieren. Das würde sehr im Interesse der Versicherten und wenn das Kapital zur Beitragleistung herangezogen würde, auch im Interesse desselben liegen. Die vom Entwurf vorgesehene Bildung von Reserveverbänden hätte diesfalls nur einen sehr untergeordneten Einfluß und es könnten dieselben höchstens die Rolle eines schwachen Notbehelfs beanspruchen. Dr. Moser sagt daher am Schlusse seiner interessanten Untersuchungen, man möge für die Kontrolle der Kranken und für die Verwaltungsgeschäfte die größtmögliche Decentralisation eintreten lassen, wenn nur dafür gesorgt sei, daß das *finanzielle Risiko* sich *auf viele Versicherte* verteile.

Merkwürdigerweise wurde der zweite Teil dieser Mahnung hinsichtlich der Krankenversicherung gar nicht, bei der Unfallversicherung dagegen durch Centralisation derselben in einer einzigen schweizerischen Anstalt befolgt.

Es würde zu weit führen, den versicherungstechnischen Untersuchungen zur Auffindung der Unfallprämie zu folgen. Dieselbe wurde in der Höhe von 2 Lohnprozent gefunden.

Wer soll nun diese Prämien in die Kranken- und Unfallversicherung bezahlen? Diese Frage hat namentlich die Gemüter derjenigen Klassen mächtig aufgeregt, welche bisher noch dem Haftpflichtgesetz entgangen waren, bei der Landwirtschaft und dem Kleingewerbe. Es ist noch in frischer Erinnerung, wie seiner Zeit die Industrie jammerte, daß ihr vom Haftpflichtgesetz der Todesstoß versetzt würde, welche üble Nachrede noch etwas früher dem Fabrikgesetz zu teil geworden war. Heute sind es die Landwirtschaft und das Kleingewerbe, welche unter der ihnen zugemuteten Last zu erliegen vorgeben.

Die Landwirtschaft betreffend, so muß allerdings anerkannt werden, daß sie mit einer großen und mächtigen Konkurrenz zu kämpfen und zu rechnen hat; daß sie mit Aufwand bedeutender Mittel den Forderungen eines intensivern Betriebs gerecht zu werden trachten muß; daß die Landwirtschaft vielen elementaren Schädigungen ausgesetzt ist, sowie auch daß, wie in der Expertenkommission wiederholt betont wurde, ihre Einnahmen sehr unregelmäßig fließen. Dem letztern Umstand könnte freilich dadurch Rechnung getragen werden, daß in der Prämienentrichtung ein etwas weiterer Spielraum eingeräumt würde. Die andern Einwände betreffend, so darf füglich darauf hingewiesen werden, daß sich die Landwirtschaft kräftig genug erwiesen hat, um sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und die Mittel zur Beschaffung der gesteigerten Betriebsanforderungen aufzuwenden. Bei all dem kommen der Landwirtschaft drei Faktoren zu statten, welche keiner zweiten Erwerbsart in gleichem Grade geboten sind: der steigende Güterwert, die Sicherheit des Produktenabsatzes und eine ausgiebige Unterstützung und Förderung aus kantonalen und Bundesmitteln. Dazu kommt noch der doppelte Umstand, daß die Landwirtschaft zufolge der Modernisierung des Betriebs immer weniger Menschenmaterial und auch dieses sehr oft nur zeitweise benötigt und daß die Lohnverhältnisse im allgemeinen sich nur auf den untersten Lohnstufen bewegen. Besonders den letztern Umstand anbelangend, so dürften Löhne, welche mit Einschluß der Naturalleistungen in die vierte Lohnklasse rubrizieren, schon ziemlich selten und diejenigen fünfter Klasse recht rar sein. Hiefür braucht es schon besonders qualifizierte Arbeiter, deren Arbeitsleistung für den, der darauf Anspruch macht, — das sind wohl meistens gut situierte Bauern — auch noch den Anteil an die Versicherungsprämie dieser Arbeiter wert sein dürfte. Weitaus die größte Zahl der Landarbeiter aber würde in die erste und ein etwas kleinerer Teil in die zweite Lohnklasse fallen und da wäre es doch fraglich, ob die Land-

wirtschaft, diese „Grundlage der Staaten“, die Last der Versicherung dieser Leute nicht auch noch zu tragen vermöchte, besonders da dagegen die Verpflichtung des Art. 341 des Obligationenrechts abgenommen würde. Es darf daher als eine arge Uebertreibung bezeichnet werden, wenn Dr. Decurtins, der erste Sprecher für die Interessen der Landwirtschaft, in der Expertenkommission es als eine Unmöglichkeit bezeichnete, daß ein Bauer mit einer Magd und einem Knecht für jedes dieser beiden Fr. 35 Jahresprämie leiste, als ob dies so ziemlich allgemein der Fall sein würde. Erstlich möchte ich den Bauern sehen, der seine Magd so flott wie einen qualifizierten Knecht belöhnt und wenn dies gleichwohl der Fall wäre, ob dieser Bauer dann wirklich nicht mehr genug für ihre Versicherung übrig hätte. Und doch ist nicht zu leugnen, daß es Landwirte giebt, die bei schmaler Lebenshaltung schwer um den Fortbestand ihrer Existenz kämpfen. Das sind aber meistens kleine Schuldenbauern mit zahlreicher Familie, welche den Hauptteil ihres Arbeitsertrages selbst verzehren müssen und den Rest als Zinstribut dem Hypothekargläubiger zu entrichten haben. Diese Bauern beschäftigen aber in der Regel nicht ständige Arbeiter oder dann solche mit, wie schon gesagt, sehr bescheidener Löhnung. Andere, mit eigenen Leuten arbeitende Bauern, sind ja nach dem Entwurf selbständig Erwerbende und daher nicht versicherungspflichtig, obwohl gerade sie in vielen Fällen der Versicherung bedürftig wären, ohne in der That zu regelmäßiger Prämienzahlung befähigt zu sein. Es giebt demnach in der Landwirtschaft in Wirklichkeit Existenzen, welche den Bundesbeitrag an die Prämie sehr wohl zu brauchen hätten, aber dieselben befinden sich jedenfalls in der Minderzahl und es geht nicht an, deshalb den ganzen Stand im Lichte einer erbarmungswürdigen Hülfsbedürftigkeit hinzustellen.

Uebrigens sind diese Klagen der Landwirtschaft und des Kleingewerbes, insoweit sie sich auf die Belastung durch die Versicherung beziehen, nicht frei von einer starken Dosis Eigennutz. Ich habe nämlich von den klagenden Fürsprechern der Landwirtschaft und des Gewerbes noch nicht gehört, daß es unmöglich sei, den Arbeitern die Prämienlast der Versicherung zu überbinden. Und doch giebt es nicht nur eine kleine Minderzahl, sondern eine Masse von Arbeitern und Arbeiterinnen mit nur 30, 40, 50 und 60 Cts. täglichem Barlohn, von dem noch die Prämie zu bestreiten ist. Eine vielleicht ebenso große Arbeiterzahl bezieht zwar einen höhern Barlohn, aber doch kaum genügend, um die dringendsten Bedürfnisse der Familien

zu befriedigen. Dennoch kommen die lautesten und beweglichsten Klagen über die zugedachte Belastung nicht aus Arbeiter-, sondern aus Unternehmerkreisen. Die Arbeiter befinden sich in einer Zwangsstellung, auf welcher ja die ganze Herrlichkeit der Versicherungsentwürfe gestützt ist; sie sind diese Zwangsstellung gewohnt und werden es auch ohne Widerstand annehmen, wenn ihnen kraft dieses Zwanges irgend eine Existenzsicherung angeboten wird. Der Pflichtteil, der dabei dem Arbeitgeber zugemutet wird, drückt nicht schwerer als der Teil, der dem Arbeiter abgenommen wird; der Unterschied besteht nur darin, daß an Stelle des bisherigen freien Beliebens ein bestimmt abgemessenes Pflichtmaß treten soll.

Deutschland leistet ebenfalls keine Prämienbeiträge zur Versicherung und doch sind weder Landwirtschaft noch Gewerbe dort besser situiert, als bei uns und nichts verlautet, daß durch die dortige Versicherung Existenzen gefährdet worden wären. Laut statistischem Jahrbuch für das deutsche Reich hatten im Jahre 1895 in 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 4,769,243 versicherungspflichtige Betriebe 12,289,145 Personen gegen Unfall versichert. Es ist kein Grund einzusehen, daß die schweizerische Landwirtschaft und das Gewerbe die Lasten der Versicherung nicht ohne Bundeshülfe zu tragen vermöchten, da sie doch bisher die Lasten von Krankheiten und Unfällen ebenfalls, freilich in anderer, nicht immer aber in würdiger Form getragen haben.

Während man sich also einerseits vor übertriebener Klage und unberechtigten, egoistischen Forderungen hüten sollte, so muß anderseits gefordert werden, daß die Versicherung auch denjenigen zu gute komme, deren Erwerbsmittel zur Bestreitung der Prämien nicht ausreichen. Dahin gehört, wie schon angedeutet, auch eine Minderzahl selbständiger vermögensloser Kleinbauern und Gewerbetreibende, namentlich solche, welche ohne fremde Arbeitskräfte ihrem Betrieb vorstehen und für eine zahlreiche Familie zu sorgen haben. Auch diese erwerbsthätigen Personen befinden sich, wie die Arbeiter, in einer gewissen Zwangslage und zwar erstere ihren Hypothekargläubigern, diese ihrer Kundschaft gegenüber. Aber diese Zwangslage ist nicht so einfacher Natur, daß vom Gesetz ein „Garant“ für die Prämienzahlung ohne weiteres bezeichnet werden könnte. Ein solcher Garant muß daher für diese Versicherungsbedürftigen für den Fall gesucht werden, daß sie die Prämie entweder gar nicht oder nur zum Teil oder nur zeitweise entrichten können. Für sie, wie für die schon früher erwähnten Erwerbspersonen sollte die obligatorische Versiche-

rungspflicht statuiert und für nicht eingehende Prämienbeträge das Kapital auf dem Steuerwege als Garant herangezogen werden.

Wenn ich an anderer Stelle von einer solchen Erweiterung der Versicherungspflicht eine thatsächlich bedeutende Erleichterung der Armenlasten voraussetze und hier einer Besteuerung des Kapitals zu Versicherungszwecken das Wort rede, so würde diese Steuer einen von der bürgerlichen Armensteuer durchaus verschiedenen, einen socialen Charakter haben, weil hier das Kapital nicht als Hülfsfaktor im Sinne der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, sondern als Ausgleichsfaktor im Sinne einer socialen, gerechtern Gesellschaftsauffassung herbeigezogen würde. Demgemäß müßte auch die Wirkung eine durchaus andere sein. Wie ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein, so wirken die Armensteuern auf die Armut und das Elend der großen Massen, die Armut dauert fort und findet fortwährend neue Nahrung an der Glut der kapitalistischen Ordnung, so daß das Bedürfnis nach Linderung immer mehr wächst und weil die Hülfe in der gleichen Form zu unerträglich wäre, so muß sie sich in den verschiedensten Formen privater Hülfsthätigkeit vervielfachen. Dabei findet nicht einmal eine Annäherung zwischen Leistenden und Empfangenden statt, sondern es weitet sich zwischen ihnen eine immer größere Kluft. Ganz anders bei der Steuer zu socialen Versicherungszwecken. Diese appelliert nicht an das Wohlthätigkeitsgefühl, sondern an den socialen Gerechtigkeitssinn; sie ist nicht bloß für den flüchtigen Augenblick berechnet, sondern bestimmt, dauernd in die Zukunft zu wirken; sie wird nicht gefordert und geleistet als Almosen, sondern als wirtschaftlicher Pflichtteil des Besitzes und deshalb entfremdet sie nicht, sondern wird in der Folge, mit der sich mehr und mehr fühlbar machenden Wirkung der Versicherungsinstitutionen als eine notwendige Bedingung für eine demokratisch gerechte Ausgestaltung dieser Institutionen erkannt werden.

Die Gerechtigkeit der Forderung, daß das Kapital zur Tragung der Versicherungslasten mit herangezogen werde, ergiebt sich auch aus der Betrachtung, daß das Kapital aus dem Zusammenwirken geistiger und körperlicher Arbeit entstand und mit Hülfe derselben fortwährend neu reproduziert und auch vermehrt wird; sie ergiebt sich aus der Betrachtung, daß der Genuß, den der arbeitfreie Besitz ermöglicht, heiße er Geiz oder heiße er Verschwendung, ein Resultat der Arbeit anderer ist; sie ergiebt sich auch aus der Betrachtung der Belastung, welche die versicherungspflichtigen Einkommen durch die Versicherung erleiden. Diese Belastung beträgt in ihrer Totalität für:

Lohnklasse	Jahreseinkommen Fr.	Kranken-versicherung 3,5 %	Unfall-versicherung 2 %
I	360. —	12. 60	7. 20
II	450. —	15. 75	9. —
III	540. —	18. 90	10. 80
IV	720. —	25. 20	14. 40
V	900. —	31. 50	18. —
VI	1080. —	37. 80	21. 60
VII	1350. —	47. 25	27. —
VIII	1800. —	63. —	36. —
IX	2250. —	78. 75	45. —

Wer könnte leugnen, daß selbst für die sonst als besser situiert taxierten Erwerbenden der 8. und 9. Klasse diese Summen eine außerordentlich empfindliche Last bedeuten? Wem würde es da nicht einleuchten, daß die z. B. mit Hülfe des Tabakmonopols ermöglichte Bundesleistung eigentlich gar keine Bundesleistung, sondern nur eine in ein anderes Kleid gehüllte Besteuerung der gleichen Schultern wäre und daß die Verminderung der Armenlasten auf Kosten des arbeitenden Volkes erfolgen und in Wirklichkeit eine Erleichterung des Kapitals bedeuten würde?

Nenne man also das Kind bei seinem richtigen Namen. Soll nämlich die Versicherung kein kapitalistisches Machwerk, sondern ein Werk wirklicher Socialreform sein, so habe man den Mut, dem Kapital ebenfalls sein redlich Teil dabei aufzuladen.

Bei der Frage nach der Höhe dieser Herbeiziehung des Kapitals glaube ich, daß die vom Versicherungsentwurf vorgesehene Bundesleistung so ziemlich das richtige Maß sein dürfte. Dieselbe beträgt 25 Proz. der Unfallprämie und durchschnittlich $1^1/_3$ Proz. der Krankheitsprämie. Wie hoch sich die Durchschnittsbesteuerung pro mille ungefähr belaufen würde, bin ich leider nicht im Falle bemessen zu können, da mir sowohl die Kenntnis der Gesamtsteuerkraft des Landes wie auch derjenigen Summen fehlt, welche hierbei speciell in Betracht fallen würden. Wenn aber die Schultern des arbeitenden Volkes stark genug erachtet werden, um 75 Prozent der Unfallprämie und 2,11 Prozent der Krankenprämie zu tragen, so dürften die Schultern des Kapitals schwerlich zu schwach sein, den Rest zu übernehmen. Es

bliebe dann noch diejenige Prämiensumme zu decken, welche von einem Teil der Versicherten aus irgend einem Grunde, meistens jedenfalls wegen ökonomischen Verhältnissen, ausstehend bleiben würden. Es würden dies diejenigen Versicherten sein, welche ohnehin bei Unfällen und Krankheiten in irgend einer Form der Unterstützung bedürftig werden. Für den Betrag dieser Summen würde es sich dann aber rechtfertigen, die Gesamtheit der Steuerpflichtigen in Mitleidenschaft zu ziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Wohnungsfrage.

Von **Carl Landolt**, Bearbeiter der Wohnungs-Enquête der Stadt Bern.

Die moderne Wohnungsfrage ist in erster Linie eine direkte Folge des Mißverhältnisses, in welchem das Wohnungsangebot zur Wohnungsnachfrage steht. Die Wohnungsnachfrage ist vom Wohnungsbedürfnis bedingt und das Wohnungsbedürfnis wird bedingt:

1. von den klimatischen Verhältnissen,
2. von dem Stande der Kultur.

Unser Klima erfordert eine Wohnung, welche Schutz bietet gegen ziemlich starke Temperaturschwankungen, Niederschläge 2c. Unsere Voreltern begnügten sich in dieser Beziehung mit den primitivsten Schutzeinrichtungen. Sie wohnten zuerst in Höhlen, dann — mit beginnender wilder Kultur — bildeten sie aus rohen, unbehauenen Steinen höhlenartige Bauten; wir sehen hierauf die barbarischen Pfahlbauten und im 15. Jahrhundert sogar bei den Lords der Irländer noch Lehmhütten, es folgt das eigentliche Haus, aus Holz zuerst — dann aus Stein, und die Zeit, wo man aus andern, bisher zu Bauten nicht verwendeten Stoffen, als Metall, gepreßtem Papier, allgemein Häuser herstellen wird, liegt auch nicht mehr in allzu großer Ferne.

In dieser Weise vollzieht die fortschreitende Kultur die Entwicklung des Wohnungsbedürfnisses und zugleich kompliciert sie es. Heute verlangen wir von einer Wohnung nicht nur Schutz gegen die Unbilden der Witterung, sondern auch einen gewisser Grad von Schönheit, Bequemlichkeit, Vorrichtungen zum Schutze der Gesundheit und eine Menge anderer vom Stande unserer Kultur bedingte Einrichtungen. Wenn das von der Kultur bedingte, und selbst wieder als Fortschrittsmittel der

Kultur notwendige Bedürfnis nicht befriedigt werden kann, so kommt dies einer Schädigung der Kultur gleich, die wir verhindern müssen. Um dies zu erreichen, müssen wir ihre Ursachen kennen und die beste Methode, diese Kenntnis zu erlangen, besteht vorerst in der Feststellung der allgemeinen Wohnungsverhältnisse und insbesondere in der Beobachtung jedes einzelnen Falles, in welchem das Wohnungsbedürfnis nicht befriedigt wird und sodann in der Sichtung und Bearbeitung des gewonnenen Thatsachenmaterials. Vorausgesetzt wird dabei, daß sowohl die Feststellung als die Behandlung zuverlässig seien. Allgemeine Redensarten und Behauptungen sind hierbei nicht beweiskräftig.

Noch ein drittes Moment wird vielfach als das Wohnungsbedürfnis bestimmend angenommen: die socialen Verhältnisse. Dies ist jedoch nur bedingt richtig. Die socialen Verhältnisse sind ja selbst nichts anderes als eine Wirkung und ein Teil unserer Kultur. Ich bin zwar auch der Meinung, daß in unserer Zeit das Wohnungsbedürfnis der verschiedenen socialen Klassen thatsächlich ein verschiedenes ist. Aber diese Verschiedenheit ist nur eine Aeußerung unserer verbildeten Kultur — auf die ich noch zurückkommen werde. Wenn der im Ueberfluß Aufgewachsene und im Ueberfluß Lebende eine Wohnung von 8, 10, 15 und mehr Zimmern glaubt haben zu müssen, während der Arme sich mit einer Wohnung von 2—3 Zimmern glücklich schätzt, so läßt sich die Berechtigung dieses Bedürfnis-Unterschiedes nur mit Scheingründen vertreten. Das größere Bedürfnis des Reichen, in gewisser Beziehung höher Kultivierten, gibt höchstens einen Maßstab für das der Kultur eigentlich entsprechende Wohnungsbedürfnis, welches aber nur ein Teil der Menschen, und zwar der verschwindend kleine Teil, befriedigen kann. Und damit wäre höchstens bewiesen, daß jeder eigentlich einen Palast bewohnen sollte. Aus dem thatsächlich verschiedenen Wohnungsbedürfnis verschiedener Klassen aber folgern, daß das Wohnungsbedürfnis für Angehörige ein- und desselben Kulturstandes von Natur aus verschieden sei, wäre grundfalsch. Das Bedürfnis ist bloß bei den einen hypertrophiert und bei den andern ist es verkrüppelt — unentwickelt und nur bei wenigen bewegen sich Wohnungsbedürfnis und die Befriedigung desselben in kulturgemäßen Grenzen.

Das Wohnungsbedürfnis ist also, neben der aus den klimatischen Verhältnissen entspringenden Notwendigkeit, ein reines Kulturbedürfnis. Wenn nun gewisse Klassen nicht im stande sind, dieses Bedürfnis zu befriedigen und wenn sie darum von der Gesamtheit, von der Gesellschaft verlangen, daß diese ihnen beistehen soll, daß die Ursachen, welche

die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses verhindern, erforscht und beseitigt werden, so haben diese Klassen nach meiner Auffassung das volle Recht dies zu fordern und die Gesellschaft die Pflicht, dieser Forderung nachzukommen. Dieses Recht und diese Pflicht lassen sich leicht beweisen. Sobald einmal zugegeben ist — und ich denke, es wird dies niemand bestreiten — daß das Wohnungsbedürfnis ein Kulturbedürfnis ist, daß es mit der steigenden Kultur gesteigert wird und daß es selbst wieder kulturfördernd wirkt, so ist beides — Recht und Pflicht — anerkannt.

Wenn wir in ein Land kommen, in dem wir zumeist elende Lehmhütten, halbzerfallene und vielfach ausgebesserte Holzhäuser sehen, so schließen wir in einem solchen Lande mit Recht auf einen niedern allgemeinen Stand der Kultur — wenn wir daneben auch noch so herrliche Paläste sehen. Finden wir dagegen in einem Lande nur wenige Holzhäuser, aber viele Steingebäude, so schließen wir gewiß auf eine höhere Kultur als im ersteren Lande. Je mehr schlechte Bauten und damit Wohnungen wir treffen, um so niedriger steht die Kultur in einem solchen Lande. Professor Bücher, der geniale Bearbeiter der Basler Enquête, gebraucht da, wo er die höchste Schädigung an Gesundheit, Sitte, Bequemlichkeit findet, das Wort „kulturwidrig".

Wenn man nun die Notwendigkeit des Kulturfortschrittes nicht in Abrede stellen will, wenn man nicht behaupten will, daß es für die Errungenschaften der Kultur, für die Moral, für die Bequemlichkeit, für die Reinlichkeit gleichgiltig sei, ob man ein elendes Loch oder eine schöne große Wohnung bewohne — so anerkennt man damit auch die Notwendigkeit, die allgemeinen Wohnungsverhältnisse da wo sie dem Stande der Kultur nicht entsprechen, zu verbessern. Denn dadurch wird der Stand der Kultur bei einem Volke erhöht; und zwar nicht nur für eine Klasse, sondern für das ganze Volk, für die Gemeinschaft. Es liegt im Interesse eines Volkes und ist darum eine Notwendigkeit, durch die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse den allgemeinen Kulturstand zu heben. Der Einwand, es sei nicht Sache der Gemeinschaft, für das Wohnungsbedürfnis des Einzelnen besorgt zu sein, fällt auch dahin. Denn: eine schlechte Wohnung bewohnt Einer entweder freiwillig, d. h. seine Verhältnisse gestatten ihm, eine kulturwürdige Wohnung zu haben, oder gezwungen, d. h. die Verhältnisse gestatten ihm nicht, eine kulturwürdige Wohnung zu haben. Den ersteren Fall wollen wir gleich außer Betracht fallen lassen — er wäre absurd. Es bleibt also nur noch der Zwang der Verhältnisse. Wenn aber die Verhältnisse mächtiger sind als der Wille des Einzelnen und wenn dieser durch jene in einen kulturwidrigen Zu-

stand hineingezwungen wird, so kann und muß die Gesellschaft einstehen und die aus der Wohnungsnot resultierende Gefährdung uud Schädigung der Kultur verhindern.

Wenn ich hier von Kultur spreche, so meine ich damit natürlich immer eine gesunde Kultur und nicht unsere Kultur — auch wenn sie von den ärgsten Erscheinungen ihrer gegenwärtigen Grundlagen entkleidet wäre. Unsere Kultur hat sich überlebt und zwar darum überlebt, weil der wichtigste und ausschlaggebende Faktor der modernen Kultur — nämlich die ökonomischen Zustände, die privatwirtschaftliche Produktion und Güterverteilung sich überlebt haben. Ich will mich hier nicht in weitere Folgerungen einlassen: die Thatsache bleibt bestehen: Je weiter unsere ökonomischen Zustände, und damit unsere Kultur sich auf ihrer gegenwärtigen Basis entwickeln, in um so intensiverer Weise werden ihre notwendigen Erscheinungen zu Tage treten. Die Bevölkerung der Städte wird immer mehr zunehmen und sich concentrieren, die Grundrente wird infolge dessen immer mehr steigen, Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage werden in immer grelleren Gegensatz treten und damit wird die Wohnungsnot immer größer und das Verlangen nach ihrer Beseitigung immer energischer werden. — Am größten ist die Wohnungsnot natürlich da, wo die Beschaffung von Wohnungen am wenigsten mit der Bevölkerungszunahme Schritt hält. Dies ist besonders in den Städten der Fall, wo zu der natürlichen Vermehrung durch den Geburtenüberschuß noch die Vermehrung durch den Zuzug kommt. Anerkanntermaßen und begreiflicherweise ist dieser Zuzug um so stärker, je industriereicher eine Stadt ist. Diese Vermehrung der Bevölkerung bedingt die Wohnungsnachfrage. Die vornehmste und einfachste Folge der steigenden Nachfrage ist die, daß der Hauseigentümer für seine Mietwohnungen verstärkte Nachfrage erhält und er würde gegen sein persönliches Interesse handeln, wenn er da nicht die Situation ausnutzen und den Preis für seine Mietwohnungen so weit wie möglich erhöhen würde.

Die Erhöhung der Mietpreise kommt einer Erhöhung der Grundrente gleich, die Erhöhung der Grundrente veranlaßt eine Preissteigerung von Grund und Boden. Diese Steigerung der Mietpreise dauert so lange fort, bis entweder eine Krise, ein Häuserkrach, hereinbricht, oder bis die Gesamtheit dem Krebsübel Einhalt thut. Den ersteren Fall dürfen wir — abgesehen davon, daß die allgemeinen Wirkungen eines Kraches auf die Wohnungsnot nur von kurzer verbessernder Dauer für die Mieter sind — deshalb nicht einmal wünschen, weil dadurch zahlreiche Existenzen vernichtet werden. Es bleibt also offenbar nur der

zweite Ausweg. Die Gesellschaft muß im Interesse des kulturellen Fortschrittes eingreifen. Die natürlichste und gründlichste Besserung für die Gegenwart kann einzig darin bestehen, daß die Gesellschaft selbst für das Wohnungsbedürfnis ihrer Mitglieder, oder doch derjenigen Klassen sorgt, welche unter den bestehenden Verhältnissen am meisten zu leiden haben.

Ich weiß, daß vielfach die Meinung vertreten wird, an der Wohnungsnot seien sogenannte schlechte Gewohnheiten und die Unzufriedenheit Schuld. Dies ist insoweit richtig, als die Folge fehlerhafter und schlechter Einrichtungen mancher Wohnungen bei rationellem Betriebe der Wohnung etwas abgeschwächt werden können. Aber im übrigen sind diese Behauptungen wissentlich oder unwissentlich falsch. Thatsache ist, daß der größte Teil der sogenannten untern Volksschichten gezwungen ist, in schlechten Wohnungen enge beisammen zu wohnen. Die Wohnungsuntersuchungen, so unvollständig sie bisher auch waren, haben für alle größeren Städte noch nichts anderes gezeigt. Wie es bei uns ist wird sich zeigen. Jedenfalls sind wir nicht zur Annahme berechtigt, daß Bern andern ökonomischen Entwicklungsgesetzen unterstehe, als wie die Städte der übrigen Schweiz und der civilisierten Länder überhaupt. Die Behauptungen von den schlechten Gewohnheiten — um über diese Auffassung noch ein Wort zu verlieren — erscheinen gegenüber der überwältigenden Masse von Wohnungselend in den Städten überhaupt sehr kleinlich.

Die moderne Wohnungsfrage ist also eine Kulturfrage. Man bezeichnet solche Kulturfragen, welche direkt in den wirtschaftlichen Zuständen wurzeln und welche die Allgemeinheit betreffen, heute mit dem Sammelworte: sociale Frage. Demnach ist die Wohnungsfrage ein Teil der socialen Frage. Ob sie für sich allein gelöst werden kann ist in allen diesen Fragen drinn selbst wieder eine große Frage.

In dem hier entwickelten Sinne betrachte ich die Wohnungsfrage und ich möchte, daß jedermann sie grundsätzlich als eine kulturelle Frage betrachten würde. Die landläufigen, oberflächlichen, nur auf die augenblickliche Hebung der allerärgsten Wohnungsnot berechneten philanthropischen Auskunftsmittelchen fallen für mich ganz außer Betracht.

Ich will auch die Wohnungsfrage nicht als eine reine Arbeiterfrage, sondern als eine die Gesamtheit betreffende Frage behandeln.

Die Wohnungsfrage kann man, je nach der Seite von der man sie behandeln will, unterscheiden in

1. eine wirtschaftliche,
2. eine sanitarische,
3. eine sittliche

Frage — je nach den Momenten, die man in den Vordergrund stellt. Wenn auch die wirtschaftliche Frage die sanitarische und die sittliche in sich einschließt und ihre Lösung ohne weiteres die Lösung der beiden andern Fragen bedingt, so wäre es doch unrichtig, nicht jeder einzelnen volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist, um die Wirkungen der wirtschaftlichen Zustände richtig und vollkommen beurteilen zu können, sogar eine ziemlich genaue Orientierung über die Bestandteile (Momente) aller drei Fragen in gleichem Maße notwendig.

Bevor die wichtigsten Momente der Wohnungsfrage festgestellt und näher betrachtet werden, muß ich bemerken, daß ich hier nur von der städtischen Wohnungsnot spreche. Auf dem Lande und in kleineren Ortschaften ist die Wohnungsfrage noch nicht oder nur vereinzelt aufgeworfen worden. Es ist zwar dem äußeren Anblicke vieler Bauernhäuser nach zu urteilen auch auf dem Lande nicht gerade zum besten bestellt mit den Wohnverhältnissen. Sicher aber wohnt die ländliche Bevölkerung im allgemeinen viel besser — schon darum, weil eine Wohnung auf dem Lande viel leichter rationell betrieben werden kann, als in den Städten. Zudem können sich die Landbewohner viel mehr in freier Luft aufhalten als der Städter, dessen Dasein sich zum größten Teile in den Häusern und in den Straßen der Stadt abspielt. Nur ein kleiner Teil der städtischen Bevölkerung — und im allgemeinen gerade derjenige Teil, der in den besten Wohnungen an den luftreichsten Straßen wohnt — kann sich von Zeit zu Zeit den Genuß reiner Gebirgsluft leisten. — Der eigentlichen Wohnungsnot begegnen wir in den Städten und zwar ist sie absolut und relativ um so größer, je stärker eine Stadt bevölkert ist. Naturgemäß haben darum zuerst in den Städten diejenigen, welche unter der Wohnungsnot am meisten zu leiden haben, ihre Stimme erhoben und Feststellung der Wohnungszustände und Abhülfe der Wohnungsnot gefordert. Ich habe also bei meinen Ausführungen ausschließlich städtische Verhältnisse im Auge.

In *wirtschaftlicher* Beziehung hat die Untersuchung der Wohnverhältnisse im einzelnen festzustellen:

Bevölkerungsdichtigkeit in Häusern, Wohnungen und Wohnräumen, *Verkehrslage* der Häuser, *leere und besetzte* Wohnungen, *Kaufpreise* der Häuser, *Grundsteuerschatzung* und *Assekuranzschatzung* der Gebäude und des Hausplatzes samt Umschwung. *Baujahr* der Häuser, *Zahl der Räume* der Häuser, *Zahl der Wohnungen* der Häuser, *Mietwert* der Häuser (berechneter und thatsächlicher), *sociale Gruppenzuge-*

hörigkeit der Hauseigentümer und der Mieter. Eigentumsverhältnisse der Häuser, Zahl der Räume der Wohnungen, Benutzungsart der Wohnräume, Größe der Wohnräume, Bezugsdauer der Wohnungen, Dependenzen der Wohnungen, Mietpreise.

In sanitarischer Beziehung ist zu behandeln:

Umgebung des Hauses, Gewerbebetriebe in oder in der Nähe von Wohnhäusern, Straßenbreite, Höfe und Lichtschächte, Lage der Wohnungen, Zahl der Wohnungen, der Stockwerke und Bewohner pro Haus. Dependenzverhältnisse. Stockwerkslage der Wohnungen, baulicher Zustand der Wohnungen und der einzelnen Wohnräume, Raumbenutzung, gewerbliche Nebenbenützung von Wohnräumen, Höhe der Parterrewohnungen über Terrain, auf Terrain liegende Wohnräume, Größe der Räume, Luftraumanteile pro Bewohner, Lichtverhältnisse, Luftverhältnisse. Kochen in Wohnzimmern, feuchte Wohnräume, Heizungsvorrichtungen, Wasserbezug, Abortverhältnisse, Ableitungen, Treppenverhältnisse, Feuersgefahr.

In sittlicher Beziehung hat man zu beachten:

Haushaltungszusammensetzung, Zimmerzahl, Schlafraumbewohnung.

Ein Teil dieser Momente fällt sowohl in wirtschaftlicher, als sanitarischer und sittlicher Beziehung in Betracht, ein anderer Teil bei den beiden ersteren und wieder ein Teil bei den beiden letzteren. Aus der Kombination verschiedener Momente lassen sich sehr schöne, für reich und arm äußerst interessante und lehrreiche Sachen nachweisen. Wenn man sich z. B. die Mühe nimmt, den Kaufpreis gewisser Häuser festzustellen und dann den jährlichen Mietertrag dieser Häuser mit ihrem Kaufpreise vergleicht, kann man ganz genau erfahren, wie viele Procente der Hauseigentümer für sein in dem Hause angelegtes Kapital gewinnt. Ueberhaupt ist das Kapitel von den Mieten ein erbauliches Thema. Auch unsere Enquête in Bern wird in dieser Beziehung vielerlei Aufschlüsse geben. Wenn der Gang der amtlichen Arbeit dies nicht verböte, so könnten auch schon einige besonders interessante Mitteilungen hierüber gemacht werden.

Untersuchungen über die Wohnungszustände sind schon in vielen größeren und kleineren Städten vorgenommen worden. Es sind aber

zumeist nur ganz rohe Zahlen und geben über die weitaus größere Mehrzahl der soeben zusammengestellten Momente keinen Aufschluß. In einigen Städten sind die betreffenden Angaben administrativem Material entnommen. Lehrreich sind einige großstädtische Einzeldarstellungen, einige Mitteilungen hierüber sind wohl willkommen. — Anläßlich einer von der Royal Commission to inquire into the housing of the working classes vorgenommenen Untersuchung, wurde unter anderem festgestellt, daß in einem gewissen Bezirke Londons durchschnittlich auf 5 Familien 6 Räume entfallen. In einem Hause lebte in einem Zimmer von 13×12 Fuß Grundfläche (14 m²) und 9 Fuß Höhe eine Familie von 9 Personen. Das macht auf den Kopf 4,2 m³. In einem andern Zimmer entfielen auf eine achtköpfige Familie 2,7 m³. „In keinem der Zimmer befand sich mehr als ein Bett.“ Die Gesamtzahl der Familien, welche in London nur einen Raum bewohnen, wird auf 60,000 angegeben. In einem Kellerraum, dessen Decke unter dem Straßenniveau lag, fand man eine Familie von 9 Köpfen, auf deren jeden bei einer Raumhöhe von 1,95 m 2,3 m³ entfielen. Was den innern Zustand der Wohnungen betrifft, so werden davon geradezu grauenhafte Schilderungen gegeben: „Löcher in den Fußböden, die Decke dem Einsturz nahe, die Wände feucht und voll Ungeziefer, die Fenster zerschlagen, eine Thürklinke nicht vorhanden“ ꝛc. Ein Mitglied jener Untersuchungskommission hat gegen 1000 Arbeiterwohnungen in den verschiedenen Teilen Londons besucht und giebt folgende Durchschnittsmietpreise an: Die wöchentliche Miete beträgt für ein einzelnes Zimmer Fr. 5, für eine Wohnung von 2 Zimmern Fr. 8, von 3 Zimmern Fr. 10. Der Arbeiter giebt in diesen Stadtteilen Londons im großen und ganzen mehr als $^1/_5$ seines Lohnes für Wohnung aus. Um zu einem solchen Wohnungselend zu kommen, dazu ist allerdings London im Lease-System der klassische Boden gegeben. In ihm gelangt die ganze Brutalität und Gemeinheit des uneingeschränkt wütenden herrschenden Wirtschaftssystems zur vollen Geltung. Marx giebt von dieser schönen Einrichtung folgende Darstellung: „Der weitaus überwiegende Teil des Bodens, der in England zu Bauzwecken, aber nicht als Freehold (Freigut) verkauft wird, wird von den Grundeigentümern vermietet für 99 Jahre, oder auf kürzere Zeit wenn möglich. Nach Ablauf dieser Zeit fallen die Baulichkeiten mit dem Boden selbst dem Grundbesitzer anheim.“ A. A. Walton, History of the Landed tenures of Great Britain and Irland sagt weiter: „Sie (die Pächter) sind verpflichtet, bei Ablauf des Mietkontrakts das Haus dem großen Grundbesitzer in gutem, wohnlichem Zustande zu überliefern, nachdem sie bis

zu dieser Zeit eine übertriebene Bodenrente bezahlt haben. Kaum ist der Mietkontrakt abgelaufen, so kommt der Agent oder Inspektor des Grundbesitzers, besichtigt euer Haus, sorgt dafür, daß ihr es in guten Zustand setzt, nimmt dann Besitz davon und annexiert es an das Gebiet seines Grundherrn. Die Thatsache ist, daß wenn dies System in voller Wirkung noch für längere Zeit zugelassen wird, der gesamte Häuserbesitz im Königreich, ebensogut wie der ländliche Grundbesitz, in den Händen der großen Grundherren sein wird. Das ganze Westend, nördlich und südlich vom Temple Bar gehört fast ausschließlich ungefähr einem halben Dutzend großer Grundherren, ist vermietet zu enormen Bodenrenten, und wo die Mietkontrakte noch nicht ganz abgelaufen sind, verfallen sie rasch nach einander. Dasselbe gilt in größerem oder geringerem Grad von jeder Stadt im Königreich. Aber selbst hierbei bleibt dies gierige System der Ausschließlichkeit und des Monopols noch nicht stehen. Fast die gesamten Dockeinrichtungen unserer Hafenstädte befinden sich infolge desselben Prozesses der Usurpation in den Händen der großen Land-Leviathans." Es giebt zwei Hauptarten der Lease, je nachdem der Grundeigentümer selbst das Grundstück bebaut und die Lease sich also auch auf das Gebäude erstreckt oder die Bebauung dem lessee überlassen bleibt, die letztere Art ist speciell in London die entschieden häufigere, doch kommt auch die andere Art vielfach vor. Das Lease-System in seiner beiderlei Gestalt wirkt auf einen unsoliden Bau hin: wenn der Grundeigentümer baut, so fehlt ihm ein Interesse daran, durch möglichst soliden Bau den Umfang der Reparaturen einzuschränken, da die Reparaturen von dem lessee allein getragen werden müssen. Wenn der lessee baut, so hat er nur das Interesse, daß das Gebäude für die Dauer seiner Lease benutzbar bleibt; für ihn liegt der Gedanke nahe, daß er dem Eigentümer ein Geschenk machen würde, wenn er demselben bei Ablauf der Lease etwas anderes als ein zum Abbruch reifes Gebäude überlassen würde. Das Bestehen des Lease-System bietet daher eine Erklärung für den vielfach unsoliden Bau der Häuser. Die von Anfang an vorhandenen baulichen Mängel steigern sich nun aber naturgemäß, je mehr die Lease sich ihrem Ende naht. Größere Ausbesserungen sucht der lessee gegen Ende der Pachtzeit zu vermeiden; anstatt noch Geld in das Haus zu stecken, zieht er es vor, wenn ihm selbst das Haus zu schlecht geworden ist, es an eine andere Person (under-lessee) abzugeben.

Paris ist, trotzdem dort das Lease-System nicht vorherrschend ist, nicht besser daran als London — ein Beweis, daß unser herrschendes

Wirtschaftssystem sich auch auf andere Art zu helfen weiß, um das Schäfchen seiner Günstlinge ins Trockene zu bringen. Die gute Arbeit von Raffalovich über die Wohnungsfrage in Frankreich konstatiert, daß es in Paris 25,000—30,000 Familien giebt, die als Wohnungen nur einen einzigen Raum innehaben; 5 oder 6 Personen, beiderlei Geschlechts, jeglichen Alters, leben da zusammen; zwei, drei oder vier schlafen häufig in ein und demselben Bette. Am 1. Juli 1876 gab es 9050 Vermieter und 142,671 Mieter; den 28. Juli 1882 11,532 Vermieter und 243,564 Mieter; d. h.: während die Zahl der Vermieter sich kaum um $1/4$ vermehrte, hat sich die der Mieter verdoppelt. Wie konnte dies geschehen? Auf die einfachste Weise: die Vermieter haben ihre Räume mit Mietern vollgestopft; aus einem Zimmer haben sie zwei gemacht; in Zimmern, wo früher nur 10 Betten standen, haben sie 20 aufgeschlagen. In den schon zu engen Höfen wurden noch Verschläge angebaut und so entstand schließlich die allergefährlichste Menschenanhäufung. Die Folgen derselben machten sich sogleich fühlbar. Die Typhusfälle folgten in fortwährender Steigerung dem Wachstum der in den entlegenen Stadtvierteln zusammengedrängten Bevölkerung. Die am meisten betroffenen Arrondissements, in denen die Krankheit sich festgenistet zu haben scheint, sind gerade die, wo die Zahl der Mieter im Verhältnis zu den Vermietern am meisten gestiegen ist. In der Revue „Le Correspondant" sagt Langlois: „In dem engen, von hohen und alten Häusern dicht besetzten Rechteck, das vom Platz Maubert, den Boulevard St. Germain, St. Michel, den Quai St. Michel und de Montebello umgrenzt wird, lebt eine große Zahl von Menschen zusammengepfercht, die von den niedrigsten Arbeiten leben, als Laufburschen, Straßenfeger, Straßenfegerinnen und sonst dergleichen. Sie wohnen hier, um den Plätzen, wo sie arbeiten, nahe zu sein und halten zähe dieses Viertel fest: Fast kein einziges Zimmer bleibt auf längere Zeit leer stehen. Und die Wohnungen sind hier sehr teuer! Zwei zusammengehörige Zimmer kosten nicht weniger als Fr. 250. Ein einziges Zimmer wird mit Fr. 150, oft mit 200 bezahlt. Mann kann sich nicht leicht eine Vorstellung von diesen „Wohnungen" machen, wenn man diese Viertel, die dem Elend als Heim und Zuflucht dienen, nicht häufig und regelmäßig besucht. In fast allen Häusern dieser Gäßchen, hauptsächlich in den unteren Stockwerken, ist es fast unmöglich, selbst zur hohen Mittagszeit, ohne Licht zu lesen oder zu arbeiten. Die meisten Wohnungen, welche als Wohnungen mit zwei Räumen bezeichnet und als solche für Fr. 250 pro Jahr vermietet werden, haben nur eine Stube nach der Straße zu und eine kleine Küche, die durch ein, auf den innern

Hof, oft auch auf die Treppe gehendes Fensterchen Licht erhält. Tritt man in den engen und düstern Hausflur dieser Häuser, welcher nach der Treppe führt, ein, so wird einem sofort der Atem durch den Gestank der Küchenabfälle und Aborte benommen; tappend schreitet man vorwärts, der Fuß stößt an die erste Treppenstiege, man steigt die Treppe hinauf, von Stockwerk zu Stockwerk, verpestende Ausdünstungen vergiften die Atmosphäre. Der Hof dient zur Aufnahme des Kehrichts und aller Abfälle, die zum Fenster hinausgeworfen werden und dort unten verfaulen. In den kleinen Wohnräumen dieser Winkel leben Familien von 5, 6 und oft noch mehr Personen zusammengepfercht! In der Rue Galande z. B. giebt es Häuser von ganz bescheidener Größe, die 150 Einwohner zählen." Daß der Wohnungswucher in Paris floriert, beweist folgendes: „Die Häuser, die dort (nämlich im 19. und 20. Arrondissement) stehen, sind gewöhnlich durch einen Spekulanten von schlimmster Art gebaut; das Terrain hat er auf lange Zeit hinaus gepachtet und auf dem Grund und Boden selbst unter den möglichst Raum- und Geldsparenden und daher aller mangelhaftesten Bedingungen Hütten in Holz oder aus schlechtesten Baumaterialien errichtet; ein Zimmer vermietet er dann zu dem unerhörten Preise von Fr. 140—200 jährlich. Aus seiner Spekulation zieht er einen jährlichen Gewinn von 20 % bis 25 %, was ihm nach Ablauf seines Pachtkontraktes ein hübsches Vermögen sichert, besonders noch wenn er mit dem Geschäft eines Vermieters eine Schankwirtschaft verbindet." Wenn man aus dem 13. Arrondissement nach La Chapelle, nach Montmartre gelangt und man betritt gut aussehende Häuser, so erfährt man, daß die Familien mit zahlreichen Kindern hier nicht geduldet werden. — Ganz wie bei uns. — Um am Zieltage einziehen zu dürfen, geben die Eltern nur ein oder zwei Kinder an; die andern sind einstweilen einem gefälligen Nachbarn „verliehen"; mehrere Tage vergehen — da kommt das eine wieder nach Hause — dann die folgende Woche noch eins. Hat aber erst einmal der als Pförtner fungierende Hauptmieter herausbekommen, daß vier Kinder in der Wohnung sind, so kündigt er. — Seit einigen Jahren giebt es in gewissen Außenwinkeln eine neue Art von Wohnungen. Die Lumpensammler und die ganze besitzlose und nomadenhafte Bevölkerung haben sich in verschiedenen Vierteln, hauptsächlich auf den weitläufigen Geländen in der Nähe der Fortifikationen Bretterbuden — es ist dies die letzte Stufe der Armenwohnungen — gebaut. Von Kanalisation, von Wasserabzügen oder Wassergruben kann natürlich keine Rede sein. Schlecht gefügte Bretterhütten, manchmal alte Kunstreiterwagen — ohne Räder — auf

Blöcke gestellt, bilden den Schutzort dieser Unglücklichen. Auch wir stehen im Begriffe in die großstädtischen Wohnungsfußstapfen einzutreten. An der Schwarzenburgstraße kann man einen alten Eisenbahnwagen sehen, der einer Familie zur Wohnung dient. — In der Cité Doré „krabbelt“, nach dem Ausdruck eines offiziellen Berichtes, eine ganze Bevölkerung in der feuchten Dunkelheit eines Labyrinths von unterirdischen Gängen.

(Schluß folgt.)

Socialpolitische Rundschau.

Die österreichischen Reichstagswahlen.

Ein Geschichtschreiber, der sich zur speciellen Aufgabe stellen wollte, eine Geschichte der Entwicklung der Volksrechte in den verschiedenen Kulturstaaten an Hand der Gesetzgebung, der parlamentarischen Beratungen, der Anstoß gebenden Volksbewegungen und der hindernden Einflüsse zu schreiben, könnte damit wohl eines der lehrreichsten und interessantesten Bilder der kulturgeschichtlichen Entwicklung, des Kampfes zwischen Macht und Recht, der Erfindungsgabe des menschlichen Geistes zur Erhaltung der angewöhnten Herrschaft und der Unwiderstehlichkeit der Idee, das Selbstbestimmungsrecht auf immer weitere Volkskreise und in immer weiterm Maße auszudehnen, aufrollen.

Von der absoluten Herrschergewalt eines Monarchen bis zur Souveränität eines Volkes, wie z. B. der Schweiz, ist gewiß ein gewaltiger Unterschied, den zu durchmessen eine Riesenanstrengung erforderlich ist und doch giebt es kein Kulturvolk, dem nicht ein bedeutendes Maß dieser Anstrengung beschieden war. Man denke nur, welches Aufwandes von Kraft, Blut und Leben es in mehreren europäischen Staaten bedurfte, um die Selbstherrscher zu zwingen, ihre Regierungsgewalt mit den Vertretern des Adels und der Geistlichkeit zu teilen. Noch heute bietet Rußland der Kulturwelt ein solches Beispiel des Ringens um einen Anteil an der Bestimmung der Volksgeschicke. In gleicher Weise wehrten sich Adel und Geistlichkeit mit ganzer Kraft und Aufbietung aller möglichen Mittel gegen die Zulassung der Bourgeoisie zu den Regierungsgeschäften. Auch dieser Kampf ist in verschiedenen Ländern der alten Welt, so in Deutschland und Oesterreich, noch nicht ganz ausgefochten.

Auch die Geschichte der Schweiz weiß von blutigen Kämpfen der Bürgerschaften gegen die Patrizier, der Landschaften gegen die Städte um das Recht der politischen und wirtschaftlichen Selbstbestimmung auf manchen ihrer Blätter zu berichten.

Die vergangenen Jahrzehnte und die Neuzeit haben in den Kulturvölkern ein neues Streben nach Erweiterung ihrer Rechte und ein ver-

mehrtes und vertieftes Verlangen um Anteilnahme an den Regierungsgeschäften, einen lebendigen Drang nach Entvormundung wachgerufen. Die Verbreitung von Bildung und von politischer und wirtschaftlicher Einsicht, welche in immer tiefere Volksschichten dringt, gebiert naturgemäß den Drang, sich der gewonnenen Einsicht und Kenntnisse in selbständiger Weise zu bedienen und sich ebenbürtig an die Seite der bisherigen Vormünder zu setzen.

Das allgemeine Wahlrecht, das passive und aktive, ist die Parole unserer Zeit, die Parole des Proletariats, das um seinen Anteil an den Regierungsgeschäften kämpft und je nach den nationalen Verschiedenheiten entweder nur die herrschende Bourgeoisie oder letztere im Verein mit Adel, Klerus und Großbesitz zur Anerkennung seiner Rechte zwingen muß.

In Oesterreich wurde das allgemeine Wahlrecht im verflossenen Jahre vom Reichstag gesetzlich geregelt. Allein dieses Wahlrecht ist nur in bedingter Weise ein allgemeines, denn dessen Ausübung ist wenigstens für die proletarischen Klassen mit verschiedenen Hemmnissen, Klauseln und Ausnahmen umgeben. Das österreichische Wahlrecht ist noch viel weniger ein gleiches Wahlrecht, denn es scheidet die Wähler in fünf sogenannte Kurien, von denen ein Teil direkt, ein anderer Teil indirekt durch Wahlmänner ein Teil geheim und wieder ein anderer Teil mündlich und die Kurie der Bevorrechteten sogar durch einfache postamtliche Einsendung ihrer Wahlstimme wählen können. Im österreichischen Reichstag giebt es ferner Abgeordnete, welche ihre Wahl einer handvoll Wählern verdanken, wie z. B. der jetzt gewählte Abt Treuinfels, welcher vom ersten, aus 11 Wählern bestehenden Wahlkörper des Tyroler Großgrundbesitzes mit sechs gegen fünf Stimmen gewählt wurde. Dagegen giebt es in der fünften Kurie Wahlkörper mit 50 bis 60,000 Wählern, welche gleichwohl nur einen Abgeordneten wählen können. Die Wählerschaft der fünften Kurie setzt sich zusammen aus der Arbeiterklasse, den Kleingewerbetreibenden und den Klein- und Mittelbauern, also aus der großen Masse des Volkes, welche indessen von 420 Mandaten nur 72 besetzen kann. Eine fernere Sonderbarkeit des österreichischen Wahlgesetzes ist auch die zeitliche Ausdehnung des Wahlgeschäfts. So wählte der Tyroler Grundbesitz schon Ende Februar und von da ab vollzog sich das Wahlgeschäft in täglicher Folge bis in die vierte Woche des Monats März.

Schon der Umstand, daß einige Millionen österreichische Bürger zum erstenmale an die Urne berufen wurde, macht es erklärlich, daß diese Wahlen die Gemüter in die höchste Spannung versetzten. Wie überall, so war es auch hier das Eingreifen der Socialdemokraten in die Wahlagitation, welches den Wahlen der fünften Kurie Feuer und Leben verlieh, indem dadurch die alten Parteien, welche zum Teil in neuer Vermummung auftraten, ebenfalls zu energischer Thätigkeit aufgefordert wurden.

So entmutigend der Ausgang der Wahlen in Wien auch sein mochte, wo die Socialdemokraten keinen ihrer Kandidaten aus der Urne steigen sahen, so waren deren anderweitige Erfolge, namentlich in Böhmen,

desto erfreulicher. Im ganzen wurden von ihnen 14 Mandate erobert, ein großer Erfolg angesichts der großartigen Anstrengungen der Gegenparteien und des ersten Auftretens auf der politischen Wahlbühne. Die Zahl der abgegebenen socialdemokratischen Stimmen wird auf 800,000 geschätzt. Ein ferneres bemerkenswertes Resultat dieser Wahlen ist die vollständige Niederwerfung der liberalen Partei. An ihrer Stelle wird die klerikale Partei mit übergroßer Mehrheit im Parlament vertreten sein und vorläufig während einer Legislaturperiode die Geschicke des Landes leiten.

So hat also das allgemeine Wahlrecht, zwar noch in verkrüppelter Form, wieder in einem Lande Einzug gehalten. Die geschichtliche Entwicklung zur demokratischen Regierungsform hat einen neuen bedeutenden Fortschritt zu verzeichnen.

Zürich. Die hiesigen Gewerkschaften beschlossen und konstituierten die Gründung einer Arbeitskammer mit einem aus 21 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Die neue Gründung hat gemäß Art. 1 und 2 der Statuten folgenden Zweck: Die aus beruflichen Arbeitervereinen bestehende Arbeiterkammer bildet unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Fragen die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse der Stadt Zürich. Die Arbeiterkammer bezweckt die umfassende berufliche Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen. Sie organisiert Arbeitsvermittlung und Reiseunterstützung der Gewerkschaften, errichtet ein Auskunftsbureau und veranstaltet sociale Erhebungen.

Frankreich. Im Departement Loire-Inférieure sind 24,000 Hektaren Land mit Weinreben bepflanzt, deren Kultur seit Jahrhunderten die Grundlage des Wohlstandes der Bevölkerung bildet. Ebenfalls seit Jahrhunderten besteht zwischen einem Teil der Weinbergbesitzer und den Winzern ein ganz eigentümliches Rechtsverhältnis, indem im 17. Jahrhundert die Weinberge in eine Art ewige Erbpacht vergeben wurden, welche die Winzer verpflichtet, die Weinberge gehörig zu besorgen und fortzuerhalten. Den Besitzern ist vom Ertrag $^1/_4$ oder $^1/_3$ der Traubenernte als Entgelt für die überlassene Pacht abzuliefern. Sonst aber kann die Pacht vererbt und in Unterpacht vergeben werden und dauert überhaupt so lange als der Weinberg selbst. Vor Jahren nun wurden zahlreiche Weinberge von der Phylloxera heimgesucht und mußten auf einige Jahre für andere Kulturen verwendet werden. Eine Anzahl Besitzer glaubte daher den Moment gekommen, um die Pacht aufzuheben und wieder selbst über ihren Boden zu verfügen. Dem widersprachen aber die Winzer, indem sie den Einwand erhoben, daß höhere Gewalt sie verhindert habe, die Weinkultur fortzusetzen. Die Angelegenheit, welche für einen Teil der Bevölkerung eine Existenzfrage bildet, beschäftigte die französische Regierung, welche nun der Deputiertenkammer ein Gesetz vorschlägt, wonach die Winzer berechtigt werden, ihre durch die Phylloxera zerstörten Pachtgüter fünf Jahre lang mit andern Kulturen zu bepflanzen. Ein Pächter, der den Boden nicht mehr für die Weinkultur herzurichten

beabsichtigt, soll berechtigt sein, über seine Rechte zu gunsten eines dritten zu verfügen. Wir haben also da ein Eigentumsrecht des Besitzers vor uns, welches darin besteht, jährlich einen Teil des Bodenertrages abgeliefert zu erhalten und die Art der Kultur des Bodens zu bestimmen.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Die Gemeindesteuern im Kanton St. Gallen.

Einem interessanten, in Separatdruck erschienenen Vortrag von Staatsschreiber Othmar Müller entnehmen wir nachfolgend einige, die Entwicklung des st. gallischen Steuerwesens kennzeichnende Notizen.

Das Verhältnis zwischen dem Ertrag der direkten und indirekten Steuern und Regalien des Staates hat sich innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit vollständig geändert. Noch im Jahre 1841 lieferten die Regalien und indirekten Abgaben 60 Procent der gesamten Realeinnahmen des Staates, die direkten Steuern dagegen nur 17,8 Procent. Im Jahr 1866 waren die Regalien und mittelbaren Abgaben auf 41 Procent; 1876 auf 17 Procent gesunken, während die direkten Steuern 1866 bereits auf 29,2 Procent und 1876 auf 46,5 Procent gestiegen waren. Das Jahr 1894 brachte bei einem Steuersatz von 2,3 ‰ und nach Einführung der Erbschaftssteuer und einer erhöhten Stempelabgabe 38,6 Procent aus direkten Steuern, 16,8 Procent aus mittelbaren Abgaben und 3,8 Procent aus Regalien zu den Gesamteinnahmen des Staates ein.

In gleicher Weise hat sich auch im Haushalt der Gemeinden eine Umkehrung des Verhältnisses zwischen dem Ertrag der direkten und der indirekten Abgaben vollzogen. Die Gemeinden befinden sich hiebei aber in einer ungünstigern Stellung als der Staat, welcher über mehr und ergiebigere Finanzquellen verfügt und im Bedürfnisfalle auch leichter neue Einnahmequellen zu schaffen im stande ist. In Anschauung dieser Umstände wurde daher im Jahre 1894 zum erstenmal ein Posten von Fr. 10,000 zur Unterstützung der mit Polizei- und Armensteuern besonders schwer belasteten politischen Gemeinden in das Staatsbudget aufgenommen.

Mit der Entrichtung der Staatssteuer und der kommunalen Polizei- und Armensteuer ist aber die Steuerpflicht des st. gallischen Bürgers noch nicht erschöpft. Die Angehörigkeit zur bürgerlichen oder konfessionellen Schulgemeinde seines Wohnorts, die Zugehörigkeit zu einer der beiden staatlich gewährleisteten Landeskirchen, wie auch die Zugehörigkeit zu einer steuerbezugsberechtigten örtlichen Korporation vervielfachen die angenehme Aussicht auf Steuerleistung.

Die ersten grundsätzlichen Normen über die Erhebung von Gemeindesteuern wurden in einem Gesetz vom 25. Mai 1805 aufgestellt. Dieses Gesetz gestattete den politischen Gemeinden zur Bestreitung der Polizei-

unkosten die Erhebung einer Vermögens- und einer Grundsteuer. Bei der Vermögenssteuer war den Auswärtigen der Abzug der Hälfte der auf ihren in den Gemeinden liegenden Gütern haftenden Hypotheken gestattet, bei der Grundsteuer dagegen war kein solcher Abzug eingeräumt. Armensteuern sind nur auf die Bewohner der Gemeinde zu verlegen. Mit Gesetz vom 10. Mai 1810 wurde sodann der Grundsatz jährlichen Abschlusses der Gemeinderechnungen und Steuereintreibung aufgestellt. Die Verlegung der Steuern erfolgte anfänglich zu $^3/_4$ auf das Gemeinde- und Privatvermögen und zu $^1/_4$ auf die Haushaltungen mit Ausnahme der ganz Armen. Diese Verlegung wurde durch Nachtraggesetz vom Jahr 1835 auf $^5/_6$ für das Vermögen und $^1/_6$ für die Haushaltungen abgeändert. Eine Eigentümlichkeit dieser frühern Steuergesetzgebung war es auch, daß für Feuerpolizeiausgaben eine besondere Steueranlage vorgesehen war, welche aber durch ein späteres Gesetz mit der Polizeisteuer verschmolzen wurde. Ein revidiertes Steuergesetz vom Jahr 1859 führte sodann die Einkommenstener ein, erweiterte die Haushaltungssteuer auf alle Berufs- und Gewerbetreibenden und auf ledige Personen. Die Haushaltungssteuer wurde mehr und mehr als drückende Last empfunden und erlitt 1868 eine Abänderung dahin, daß das von jeder Steuerkorporation zu erhebende Betreffnis von $^1/_6$ für jede einzelne Haushaltung den Betrag von Fr. 2 nicht übersteigen dürfe.

Um den Gemeinden die Erfüllung der stetig wachsenden Aufgaben zu erleichtern, wurden denselben sodann mehrere kleinere Einnahmequellen zugewiesen, so die wegen Verletzung polizeilicher Vorschriften ausgefällten Bußen; der ganze Ertrag der von Fr. 8 auf Fr. 15 erhöhten, jährlichen Hundesteuer; die Vermächtnistaxe in der Höhe von 2 Procent des testierten Betrages; die Nachsteuerbußen; einen Teil der Markt- und Hausierpatenttaxen; ein Vierteil der Wirtschafts- und Kleinverkaufspatenttaxen; ein Dritteil der Erbschafts- und Schenkungssteuer und das Recht zur Erhebung einer Handänderungssteuer bis zum Betrage von $^1/_2$ Procent des Handänderungswertes. Von wesentlich erleichterndem Einfluß auf den Haushalt der politischen Gemeinden sind sodann aber auch die Staatsbeiträge zur Unterstützung der mit Straßenauslagen besonders schwer belasteten Gemeinden, welche Beiträge das Staatsbudget mit Fr. 8—10,000 belasten. Ebenso leistet der Staat auch Beiträge z. B. an Schulgemeinden für außerordentliche Bauten 2c.

In den Jahren 1835—39 wurden für die Bedürfnisse der politischen und Ortsgemeinden, der Pfarreien und Schulen durchschnittlich fl. 228,769 Steuern erhoben. Die niedrigste Steuer erhob Buchs, nämlich 1 kr. von fl. 100 Vermögen und 10 fl. 10 kr. Haushaltungssteuer. Ein Amtsbericht vom Jahr 1846 beziffert die Höhe der jährlich erhobenen Polizei-, Feuerpolizei-, Armen-, Kirchen- und Schulsteuern auf fl. 320,000 oder anf den Kopf der damals 160,000 Seelen zählenden Bevölkerung 2 fl. 3 kr., wozu noch 20 kr. Staatssteuer per Kopf zuzuzählen sind. Bedenklich hoch standen in dieser Zeit in einer Reihe von Gemeinden die Armensteuern.

Die Erhebungen über die Jahre 1845—49 stellen eine Gemeindesteuersumme von fl. 304,843 per Jahr fest, wovon mehr als ein Dritteil Armensteuern. Die Steuerjahre 1857—58 und 1864 weisen folgende Repartition der Steuern auf:

	1864 Fr.	1858 Fr.
Polizeisteuern	461,588	276,278
Armensteuer	189,134	160,340
Katholische Schulsteuer . .	116,100	76,610
Evangelische „ . . .	72,230	35,470
Realschulsteuer	26,340	20,670
Katholische Kirchensteuer . .	98,360	58,330
Evangelische „ . .	38,956	24,000
Oertliche Korporationssteuer	854	—
Total	1,003,567	651,698

Es ist somit innerhalb sechs Jahren eine Vermehrung der Steuerlasten um 53,8 Procent eingetreten.

Im Zeitraum von 1881—1895 wurden in 11 Gemeinden keine Armensteuern, in andern Gemeinden dagegen eine Minimalarmensteuer von 30—40 Cts. und in einer Gemeinde eine Maximalarmensteuer von 134 Cts. von Fr. 100 Vermögen bezogen. Die Minimal- und Maximalprocentansätze für Armen- und Polizeisteuern zusammen variieren in diesem Zeitraum in den verschiedenen Gemeinden von 0,3 ‰ bis 1,56 Procent. Der Durchschnittssteuersatz für Polizei- und Armensteuer war im Zeitraum 1881—95 in 5 Gemeinden niedriger als im Jahre 1871, in 6 Gemeinden gleich hoch, in allen übrigen 87 Gemeinden dagegen höher.

Statistische Notizen.

Die Herren Dr. F. Kermauner und Professor W. Prausnitz vom hygienischen Institut in Graz haben eine wissenschaftliche Untersuchung über den Einfluß der ökonomischen Verhältnisse der Eltern auf die Sterblichkeit der Kinder im Säuglingsalter veranstaltet, deren Resultate sie in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" veröffentlichen. Die Untersuchung beschränkte sich auf Graz und wurde während der Jahre 1890—1895 fortgeführt. Ferner handelt es sich dabei nicht um die ganze Kindersterblichkeit, sondern ausschließlich um die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen- und Darmkrankheiten. Aufgenommen wurden alle Fälle von akutem Magen- und Darmkatarrh, Euteritis und Cholera infantum.

Der I. und der III. Bezirk von Graz werden von der besser situierten Bevölkerung bewohnt; sie enthalten die vornehmeren Straßen und sind freier und luftiger gebaut. Die Bezirke II, IV und V dagegen werden zum großen Teil von der Arbeiter- und Fabriksbevölkerung bewohnt und enthalten die Fabriken und Arbeiterquartiere. Und was fand man bei den Zählungen? Im I. und III. Bezirk starben von

10,000 Bewohnern an den genannten Darmkrankheiten im Alter von 0 bis 1 Jahr 5,01 und 6,97 jährlich; im II. Bezirk dagegen 13,68, im V. Bezirk 14,39 und im IV. Bezirk gar 18,5 — beinahe viermal so viel als in dem von den Reichen bewohnten Stadtteil. Von 100 an Darmkrankheiten gestorbenen Kindern entfielen auf die Bezirke I: 5,6, III: 7,1, V: 22,4, IV: 27,3 und auf den II. Bezirk 37,6 dieser Todesfälle — also siebenmal so viel als auf den vornehmsten I. Bezirk.

Am interessantesten ist die Untersuchung über den Einfluß der Wohlhabenheit der Eltern. Die Verfasser haben zu diesem Zweck die Einwohnerschaft in vier Klassen geteilt. In die erste, ärmste rangieren sie die Taglöhner; in die zweite die Arbeiter, Gesellen, Dienstmädchen, Köchinnen, Näherinnen 2c.; in die dritte die kleinen Beamten, Handwerksmeister, Gastwirte 2c., und die vierte enthält die höheren Beamten, Kaufleute, Hausbesitzer. Wie sich die Verteilung auf die einzelnen Klassen stellt, ergeben folgende Zahlen: Von 100 der im ersten Lebensjahr an Darmkrankheiten erfolgten Sterbefälle kamen auf die Klasse:

	I (ärmste)	II	III	IV (reichste)
1890	35,2	44,2	17,6	3,0
1891	26,4	57,3	14,5	1,8
1892	29,1	54,1	14,0	2,9
1893	30,5	55,0	12,2	2,3
1894	26,9	55,8	14,4	2,8
1895	26,3	52,6	19,2	1,9
Durchschnitt	29,4	52,6	15,5	2,5

Diese Zahlen sprechen deutlich genug. Auf die bestgestellte Klasse entfielen von je 100 Todesfällen nur $2^1/_2$; die Taglöhner und die Taglöhner und die Arbeiter stellten dazu 52! Die Verfasser fügen wörtlich hinzu: „Auffallend ist es, daß während der sechs Jahre unserer Beobachtung nicht ein einziges Kind eines Arztes, Apothekers, Fabrikbesitzers, Bankiers, größeren Kaufmannes, Rechtsanwalts, Professors oder höheren Lehrers an Magen- und Darmkrankheiten gestorben ist.“ Und weiter: „Die Sterblichkeit der Säuglinge an Magen- und Darmerkrankungen ist von der Summe aller der Faktoren abhängig, die wir unter dem Begriff Wohlhabenheit zusammenfassen. Die Säuglinge der ärmsten Bevölkerungsklassen sterben relativ häufiger als die der bemittelten Bevölkerungsschichten. Bei den unterjährigen Kindern der wirklich Wohlhabenden ist die Gefahr, an Magen- und Darmkrankheiten zu sterben, eine minimale.“

Zum Schluß heißt es, wenn die Bestrebungen mehr Erfolg hätten, die den Armen luftige Wohnungen in wenig dicht bevölkerten Häusern auf nur mäßig überbauten Grundstücken sichern wollen und wenn dafür gesorgt werde, daß die Milch, das wichtigste Nahrungsmittel der künstlich ernährten Säuglinge, in unverfälschtem Zustande und zu einem mäßigen Preise erworben werden könne, dann würde die besprochene Kindersterblichkeit ganz erheblich eingeschränkt werden.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 7. **April 1897.**

Die Genossenschafts-Idee.

Seitdem die sociale Frage in ihrer jetzigen Gestalt in die Erscheinung getreten ist, d. h. seit die Maschinenarbeit begonnen hat, die Einzelarbeit zu verdrängen, dem einzelnen Arbeiter die Produktionsmittel zu entziehen und ihn so gewissermaßen selbst zu einer Maschine in dem großen Organismus der Arbeitsteilung herabzudrücken, — seitdem ist folgerichtig die Genossenschaftsidee als Heilmittel hervorgetreten. Robert Owen, Fourier, Buchez, Proudhon, Lassalle u. a. m. haben sich in der verschiedensten Weise, — immer aber von jenem logischen Grundgedanken ausgehend, — mit ihrer Ausgestaltung beschäftigt.

* * *

Die praktischen Erfolge dieser fast hundertjährigen wissenschaftlichen Thätigkeit sind bis jetzt verhältnismäßig sehr geringe, wenigstens soweit sie sich auf die produktive Arbeit beziehen. — Der wesentliche Grund liegt sicher in der Nichteignung der anfänglich bunt zusammengewürfelten proletarischen Arbeitermassen für eine Kooperation. Ohne technische und kommerzielle Vorbildung, ohne Gemeingeist, mußten sie notwendig der höheren Intelligenz der kapitalbesitzenden bürgerlichen Unternehmerkreise sklavenmäßig dienstbar werden. Das Kapital konnte sie unterjochen, weit weniger infolge seiner eigentlichen konzentrierten Macht, als vielmehr durch seine intelligente Ergreifung und Beherrschung des umgestalteten modernen Produktionsprozesses.

* * *

Eine Aenderung dieses Zustandes im Großen hat innerhalb der Arbeiterschaft bis jetzt der wesentlich politische Befreiungskampf verhindern oder doch verlangsamen müssen, wie er etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts in den Vordergrund der proletarischen Bewegung getreten ist. Wir vermögen dies deutlich an der Entwicklung in den verschiedenen Ländern zu erkennen: In Deutschland (wo jener politische Kampf am ausschließlichsten herrscht) ist das Produktiv-Genossenschaftswesen gleich Null; das bis zum napoleonischen Staatsstreich blühende französische Genossenschaftswesen war den natürlichen Verhältnissen seiner Industrie gemäß mehr auf das Handwerk, als auf die Großindustrie aufgebaut; in England dagegen, der Hochburg des modernen Industrialismus, sehen wir bei fast vollständigem Mangel einer eigenen politischen Proletarierpartei die Kooperation der Arbeiter zu schönen Resultaten erblühen, und

in Belgien stützt sich sogar die politische Agitation auf die Grundlage und die finanziellen Ergebnisse von intelligent geleiteten Prod.-Gen.

* * *

Findet das Proletariat selbst im Kampfe um die politischen Rechte keine Zeit, sich der genossenschaftlichen Selbsterziehung und allmählichen Besitzergreifung der Produktionsmittel hinzugeben, so sollte man denken, daß die bürgerlichen Parteien ihrerseits beflissen sein müßten, die drohenden Gefahren durch eine rationelle Pflege der Genossenschaftsidee zu beseitigen. Das war sicher der innerste Gedanke von Schultze-Delitzsch, aber in der Praxis sind seine Bestrebungen in kleinbürgerlichen Konsum- und Bankgenossenschaften stecken geblieben; die dagegen opponierenden Gedanken Lassalles wurden vom rein politischen Marxismus überrannt und vom Bürgertum niemals richtig verstanden und aufgenommen.

* * *

Ein erheblicher Mangel unserer ganzen socialpolitischen Entwicklung ist es ja, daß das Bürgertum der sog. socialen Frage in seiner Mehrheit taub, unwissend, furchtsam gegenüber steht, anstatt sich zu schöpferischer Mitarbeit aufzuraffen. — Eine Gesellschaftsklasse aber, die wichtige Zeitfragen in so indifferenter Weise behandelt, verurteilt sich selbst zum Untergang. Daran trägt einen nicht geringen Teil der Schuld die bürgerliche, oder wenn man sie so nennen will, die kapitalistische Presse. Sie vernachlässigt in einer bedauerlichen Weise die Aufklärung über wirtschaftliche Fragen und meint, sie habe die Gesellschaft gerettet, wenn sie nur immer tüchtig über die bösen Socialisten schimpfe.

* * *

Ein typisches Beispiel dieser Art gab mir ein Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung“ über „gewerbliche Produktivgenossenschaften“ (I. Abendbl. Nr. 27, 27. Januar 1897). Der Verfasser (er zeichnet O. J.) der hier seinen Mitbürgern eine Belehrung über diese wichtige Frage geben will, hat in der That nicht einen Hochschein von derselben.

Auf dem Paraderoß der (ich glaube) 5000 Thaler, die einst Wilhelm I. von Preußen in einer zu ehrenden Gemütsaufwallung den armen Webern im Eulengebirge geschenkt hat und des Mißerfolges dieser Spende reitet er gegen die Produktivgenossenschaft an und giebt dann gnädigst zu, „daß solche Genossenschaften sich bewähren können, die nur einen Teil der Erwerbsthätigkeit ihrer Mitglieder umfassen.“

Der Verfasser hat, wie es scheinen muß, nicht die geringste Ahnung davon, daß z. B. 1894 die englischen und schottischen Produktivgenossenschaften für 27 Millionen Franken Waren erzeugt haben (darunter für über 10 Millionen Schuhwaren, 7 Millionen Mühlenprodukte ꝛc.), daß die belgischen Kollektivbäckereien jährlich für über 2½ Millionen Brot backen, daß die britischen Genossenschaften 1894 mit einem Kapital von 60 Millionen Franken einen Umsatz von 320 und einen Gewinn von ca. 6 Millionen Franken erzielt haben u. s. w.

* * *

In dem maßgebenden Werke von Frau Sidney Webb über die britische Genossenschaftsbewegung heißt es u. a.: „Die schottische Genossen-

schaft hat in Shieldhall, drei Meilen von Glasgow, die größte Schuhfabrik Schottlands errichtet, hier werden auch Kleider, Möbel, Konserven fabriziert, hier wird Gerberei und Druckerei betrieben. Ihre trefflichen Maschinen und ihre Organisation haben sie in stand gesetzt, für die Anfertigung von Hemden, mit denen sie die Genossenschafter von Newcastle und die schottischen Grubenarbeiter versieht, gute Löhne zu zahlen. Die englische Großhandelsgenossenschaft hat Stiefelfabriken in Leicester und Heckmondwike, eine Kornmühle am Tyne, Bisquitfabriken bei Manchester, eine Wollspinnerei in Yorkshire, Seifenfabriken in Durham 2c....“

Die englischen und schottischen Konsumgenossenschaften beschäftigten Ende 1895 15,557 produktive Arbeiter gegen nur 9,777 Ende 1894!

* * *

Der beinahe unglaubliche Mangel an Sachkenntnis aber geht am besten aus einem Beispiel hevor, mit dem der Verfasser des Artikels in der „N. Z. Z.“ die ganze Idee der Produktivgenossenschaft tot geschlagen zu haben vermeint. Das Beispiel ist zu köstlich, um hier nicht wörtlich angeführt werden zu sollen. Der gelehrte Mann schreibt wie folgt: „Gesetzt, eine Handwerkergenossenschaft verfüge unter günstigen Umständen „über ein Kapital von 100,000 Franken. Wenn die Leute angenehm „und angenehmer (!) als bei privater Arbeit leben wollen, müssen sie „gewiß 20,000 Fr. verdienen. Das wird ziemlich schwer sein; da wir „uns aber doch im Reiche der Unwahrscheinlichkeiten bewegen (hier zeigt „der Verfasser wirkliche Selbsterkenntnis!), möge auch dies noch an„genommen werden. Nun tritt ein einzelner geschickter Konkurrent auf „und zwar mit dem gleichen Kapitale. Er kann die Genossenschaft in „seinen Preisen unterbieten; denn er kann sich mit einem Gewinne von „15,000 Fr. oder noch weniger begnügen. In diesem Wettkampf wird „ein Augenblick kommen, von dem an die Genossenschaft nicht mehr mit„machen kann, weil der Totalgewinn — auf die einzelnen Mitglieder ver„teilt — diesen kein genügendes Auskommen mehr ermöglicht.“

* * *

Man weiß wirklich nicht, ob man sich mehr wundern soll, daß solcher Galimathias überhaupt gedacht und geschrieben wird oder daß ein gut geleitetes angesehenes Blatt denselben in seine Spalten aufnimmt?

Der Verfasser geht nämlich von der naiven Ansicht aus, *daß die eine Produktivgenossenschaft bildenden Arbeiter* (wie *freilich so mancher Unternehmer*) *spazieren gehen, oder daß der einzelne Kapitalist und Unternehmer zu dem gleichen Unternehmen keine Arbeiter brauche!*

Fast ist es eine Beleidigung für den gesunden Menschenverstand unserer verehrten Leser, dieses famose Beispiel überhaupt richtig zu stellen. Gesetzt, das Unternehmen, das 11 Personen (10 Arbeiter und einen Produktionsleiter) erfordert, werfe in beiden Fällen nach Abzug der gleichen Kapitalzinsen 20,000 Fr. ab, so kann es sich als Privatunternehmen in seinen Resultaten so darstellen, daß jeder der zehn Arbeiter einen Jahreslohn von 1200 oder 1500 Fr. einnimmt, während der Unternehmer einen Profit von 8000 oder 5000 Fr. erzielt. Wenn nun

die zehn Arbeiter die Fähigkeit erlangt haben, das Geschäft ohne den Unternehmer selbst zu betreiben und dafür sogar (was nicht immer nötig sein wird) einen weiteren Arbeiter einstellen, so haben sie den Gewinn von 20,000 Fr. allein für sich, d. h. sie verdienen jetzt anstatt früher 1500 oder 1200 jeder deren 1800 (oder wenn sie keinen elften Arbeiter brauchen, sogar 2000 Fr.). — Wird aber der Gesamtnutzen durch die Konkurrenz auf 15,000 Fr. herabgedrückt, so kann das auch der Unternehmer nur dann aushalten, wenn er (abgesehen von einer Verbesserung der Maschinen oder des Absatzes, welche Vorteile ja der Genossenschaft im Princip ebenso gut zugänglich sind) die Arbeitslöhne herabsetzt; er kann bei 15,000 Totalgewinn unmöglich den zehn Arbeitern ferner je 1500 Fr. jährlichen Lohn bezahlen.

Positiv: wenn die zehn Arbeiter den Unternehmer entbehren können, so werden sie dessen Gewinn unter sich verteilen können. Daß dieses „wenn“ von vielen Vorbedingungen abhängt, hat nie jemand geleugnet.

* * *

Diese Bedingungen sind es ja eben, von denen die Möglichkeit einer Genossenschaft abhängt. Die wesentlichste, die bis jetzt, außer in England und Belgien, unerfüllt geblieben ist, ist die: die Produktivgenossenschaft muß sich aufbauen auf dem gesicherten Konsum, also auf dem sicheren Absatz.

Selbst vom einseitigen Standpunkt des reinen Kapitalismus ist es eine Thorheit, gegen die Idee der P.-G. an sich zu kämpfen; denn der (bisher unmögliche) Nachweis, daß sie praktisch undurchführbar wäre, würde ja nur die Unentbehrlichkeit der rein kapitalistischen Produktionsweise begründen und die Ansprüche der Arbeiter auf selbständige produktive Bethätigung herabstimmen müssen.

* * *

Aber die auf den gesicherten Absatz aufgebaute P.-G. ist geradezu das Mittel (wenn es überhaupt eines giebt) die kapitalistische Produktionsform zu erhalten, sie bildet die einzige (bis jetzt sicher erkennbare) Brücke, um den Proletarier (kollektiv) zum Kapitalisten zu machen, anstatt diesen zum Proletarier hinabzudrücken. Denn die wesentlichsten Uebelstände liegen m. E. weit mehr in der Art der Verteilung, als in der Produktion. Die Gesammtverschwendung durch den riesenhaft angeschwollenen Klein- und Zwischenhandel schreit nach Abhülfe; die auf den Konsum gestützte P.-G. ist eine solche und ist, bei gleichen, an sich nicht unmöglichen Produktionsbedingungen, der mit der anarchischen Ueberproduktion behafteten Privatwirtschaft weitaus überlegen. Ich halte mit anderen gerade die Genossenschaft für den einzigen gangbaren Weg, um die Vorteile der kapitalistischen und der socialistischen Produktionsweise zu vereinigen; gelingt dies aber nicht, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn eines Tages der „Teufel Kapital“ von dem „Belzebub Socialismus“ wird ausgetrieben werden. — Daher ist die Bekämpfung der Genossenschaftsidee, vom Standpunkte des Kapitalismus aus gesehen, der reine Selbstmord; das möge sich u. a. auch die „N. Z. Z.“ gesagt sein lassen!



Zur Kranken- und Unfallversicherung.

Von A. Drexler.

(Schluß.)

Nachdem ich so den Gedanken begründet und entwickelt habe, daß und in welcher Weise das Steuerkapital für das Versicherungswerk herangezogen werden sollte und könnte, so bleibt nun noch die Lastenverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu erörtern. Nach dem Entwurf hätten Arbeitgeber und Arbeiter die Krankenversicherungsprämie zu gleichen Teilen zu bestreiten; die Unfallprämie dagegen würde ganz zu Lasten des Arbeitgebers fallen.[1]) Diese für die Arbeiter günstige Verteilung hat seitens des schweiz. Gewerbevereins Anfechtung erfahren, welche in einer Eingabe an die Bundesbehörden Ausdruck fand. Danach sollte die Lastenverteilung also stattfinden:
bei der Krankenversicherung: Arbeitgeber $^1/_4$; Arbeiter $^1/_2$; Bund $^1/_4$,
" " Unfallversicherung: " $^1/_2$; " $^1/_8$; " $^3/_8$.

Der Gewerbeverein hat also den Arbeitgebern eine Entlastung von $17^1/_4$ Prozent; den Arbeitern eine Höherbelastung von $9^3/_8$ Prozent und dem Bund eine solche von $7^7/_8$ Prozent zugedacht. Nachdem ich mich über die Bundesleistung hinreichend ausgesprochen, kann ich mich an dieser Stelle füglich auf die Art der Verteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beschränken. Im Grunde genommen finden die Gewerbetreibenden laut besagter Eingabe, daß dem Arbeitgeber eigentlich *gar kein Beitrag an die Krankenversicherung* zugemutet werden sollte; sie betrachten diese Zumutung als eine Ueberbürdung, welche geeignet ist, die einheimische Produktion gegenüber der ausländischen *bedeutend zu erschweren*, ja teilweise zu *verunmöglichen*. Wie sich früher die Opposition und die düstern Prophezeiungen von gleicher Seite gegen das Fabrik- und

[1]) Nach dem abgeänderten Entwurf der nationalrätlichen Kommission würden auf den Bund 18 Prozent, auf die Arbeitgeber 48 Prozent und auf die Arbeiter 34 Prozent entfallen.

Haftpflichtgesetz richteten, so heute gegen die Belastung durch die zu schaffende Krankenversicherung. Wenn die Gewerbetreibenden trotzdem, daß dieselbe eigentlich nach ihrer Ansicht ganz Sache der Arbeiter wäre, gleichwohl $1/4$ der Krankenversicherungprämie zu übernehmen bereit sind, so muß dies als eine großmütige, dankbarst entgegen zu nehmende Freigebigkeit aufgefaßt werden. Da die Gelegenheit aber auch gar zu günstig ist, so möchten die Petenten bei der Unfallversicherung ihr Glück ebenfalls versuchen und hier gleich die Hälfte der ihnen zugedachten Bürde abwälzen.

Die Prüfung der behaupteten Mehrbelastung und der Ungerechtigkeit der vorgesehenen Prämienverteilung, muß, so sehr auch der Egoismus aus den Forderungen und der Begründung der Petition hervorleuchtet, deshalb versucht werden, um jedem Teil in dieser wichtigen Frage das Seine zumessen zu können und um Uebertreibungen auf das richtige Maß zu reduzieren.

Nach dem Haftpflichtgesetz kann der Arbeitgeber die Hälfte der Prämie dem Arbeiter anrechnen. Das Haftpflichtgesetz hat aber keine staatliche Versicherungsanstalt geschaffen, sondern es hat die Unternehmer zur Deckung ihres Risikos an private Versicherungsanstalten ausgeliefert. Sodann darf nicht vergessen werden, daß ihnen das Risiko, von der Prämie abgesehen, ganz überbunden ist. Die privaten Versicherungsunternehmungen nun sind bekanntlich keine billigen Vermittler. Ihre Verwaltungsspesen verschlingen einen ungeheuer großen Prozentsatz der Einnahmen und die Aktionäre dieser Unternehmungen sind auch nicht gerade bescheiden in ihren Bezügen gehalten. Es sind daher Prämiensätze von 4 und $4^1/_2$ Prozent nicht nur nichts seltenes, sondern es dürfen dieselben als Mittel bezeichnet werden. Prämiensätze von 5 und $5^1/_2$ Prozent, ja sogar 6 und 7 Prozent kommen recht oft vor. Auch die bestehenden gewerblichen Unfallkassen, welche auf Gegenseitigkeit gegründet sind, müssen mit Prämien von $3^1/_2$—$4^1/_2$ Prozent des Lohnes rechnen. Im Durchschnitt darf ohne Uebertreibung eine Prämie von 4 Lohnprozent angenommen werden. Statt dessen sieht der Unfallversicherungsentwurf eine Prämie von 2 Lohnprozent vor, woran der Bund einen Viertel leisten soll, so daß noch $1^1/_2$ Prozent verbleiben, welche den Arbeitgebern zu tragen zugemutet wird. Bei der Unfallversicherung würde sich also eine durchschnittliche Entlastung der Arbeitgeber um $1/2$ Lohnprozent herausstellen. Nun käme aber die Krankenversicherung mit $3^1/_2$ Prozent Prämienerfordernis hinzu. Hieran sind dem Bund im Durchschnitt der neun Klassen 1,39 Prozent zu leisten zugedacht.

Bleiben somit 2,11 Prozent zu decken, welche nach dem Entwurf vom Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Teilen zu tragen wären, so daß auf den Arbeitgeber 1,05 Prozent enfallen würden. Obige Entlastung von ½ Prozent hievon abgezogen, würde sich somit aus der staatlichen Kranken- und Unfallversicherung zusammen eine Mehrbelastung von sage und schreibe 0,55 Prozent ergeben. Da kann doch wahrlich nicht mehr von Erschwerung oder gar Verunmöglichung der Konkurrenz gesprochen werden. Nach der Eingabe der Petenten wären dieselben bereit, 1 Lohnprozent für die Unfall- und 0,875 Prozent für die Krankenversicherung, zusammen also 1,875 Prozent zu übernehmen. Das wäre ungefähr 0,125 Prozent weniger als ihre jetzige Haftpflichtprämie und 0,675 Lohnprozent weniger als die ihnen in den Versicherungsentwürfen zugedachten Leistungen. Das wäre zwar ein kleines Profitchen, welches aber Bedeutung erlangt, wenn ein Arbeitgeber einige Dutzend oder gar einige Hundert Arbeiter beschäftigt.

Da aber bei der geplanten Versicherung nicht nur das Interesse der Arbeitgeber, sondern auch dasjenige der Arbeiter in Frage kommt, so müssen auch die Veränderungen geprüft werden, die mit der Kranken- und Unfallversicherung für sie in Aussicht stehen. Vorerst würden sie von dem Anteil von 2 Lohnprozent an die Haftpflichtprämie befreit. Sodann würden sie auch für die Nichtbetriebsunfälle versichert sein, welche ungefähr den sechsten Teil aller Unfälle ausmachen. Dieser letztere Vorteil würde zum Teil wieder aufgehoben durch den indirekten Beitrag an die Unfallversicherung für die den Krankenkassen auffallenden Leistungen an Unfälle während der sechswöchentlichen Karenzzeit. Die daherige Belastung der Arbeitgeber zu gunsten der Arbeiter würde cirka $^1/_7$ Lohnprozent ausmachen. Das ist nicht viel, aber doch nicht gerecht. Was sodann die Krankenversicherung betrifft, so war dieselbe bisher allerdings Sache der Arbeiter, womit aber nicht gesagt ist, daß dieses Verhältnis gerecht war, denn mit seiner Arbeitskraft stellt der Arbeiter zugleich auch seine Gesundheit in den Dienst des Arbeitgebers und es kann daher letzterm mit Recht ein Teil des Risikos zugemutet werden, welches die Gesundheit des Arbeiters in diesem Dienste läuft. Dieses Risiko ist aber unendlich verschieden. Es kann sehr minim, aber auch sehr bedeutend sein. Zudem darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß das Verhalten des Arbeiters außerhalb der Arbeitszeit ebenfalls von großem Einfluß ist auf das Risiko, dem er während und durch die Arbeit hinsichtlich der Gesundheit unterworfen ist. In dieser Beziehung

sind überhaupt viel tausendfache Verschiedenheiten möglich. Wo z. B. das Leben des Arbeiters oder der Arbeiterin sozusagen ganz im Dienste der Arbeitgeber aufgeht, wäre eine noch stärkere Belastung der letztern, als zur Hälfte der Krankenversicherungsprämie gerechtfertigt, während anderseits der Bureauangestellte, der nur 8 Stunden des Tages in den Dienst seines Arbeitgebers stellt und dessen Arbeitspensum vielleicht weder besondern Aufwand von geistiger noch von körperlicher Arbeit erfordert, mit einem Beitrag des Arbeitgebers von $1/4$ mehr als genügend bedacht sein dürfte. Es ist demnach einfach undenkbar, hier eine für alle Fälle gerechte Prämienverteilung festzusetzen. Mit Rücksicht aber namentlich darauf, daß der Arbeitgeber auf das Verhalten des Arbeiters außerhalb der Arbeitszeit keinen Einfluß hat und daß auch für die allerdings geringe Zuvielbelastung bei der Unfallversicherung ein Aequivalent geschaffen werden sollte, so finde ich eine Prämienverteilung bei der Krankenversicherung, so wie sie der Entwurf vorsieht, als ungerecht und halte einen Beitrag an diese Prämie von $1/2$ durch die Arbeiter und von $1/4$ durch die Arbeitgeber den Verhältnissen angemessener, oder, falls der Bund keinen Prämienbeitrag leisten würde, $3/4$ durch die Arbeiter und $1/4$ durch die Arbeitgeber. Damit komme ich annähernd zum gleichen Resultat, wie der schweizerische Gewerbeverein, aber auf einem andern Wege als dieser. Welcher Weg der bessere sei, muß ich selbstverständlich dem Urteil der Leser anheimstellen. Aus dem Gesagten geht indessen hervor, daß der Entwurf, selbst wenn die Prämienverteilung noch um $1/4$ zu gunsten der Arbeitgeber verändert würde, wesentlich kleinere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Arbeiter stellt, als ihnen die Haftpflicht zumutet.

Der große Gewinn aber, den die Kranken- und Unfallversicherung im Gefolge hätte, wäre der, daß für die beinahe gleiche, bisher für die Haftpflicht bezahlte Prämie von durchschnittlich 4 Lohnprozent künftig nicht bloß die Betriebsunfälle, sondern alle Unfälle und zudem auch noch das Krankheitsrisiko versichert werden könnten.

Von seite der Arbeiterschaft ist auch die Geneigtheit ausgesprochen worden, die Krankenversicherungsprämie ganz zu übernehmen unter der Bedingung, daß ihr dann die völlige Selbstverwaltung der Kassen überlassen würde. Bei aller Anerkennung der unter dieser Bedingung bezeugten Opferwilligkeit müßte es aber doch als ein großer Fehler bezeichnet werden, wenn darauf eingetreten würde. Einmal ist es sehr wesentlich, daß die Arbeitgeber bei der Krankenversicherung mitinteressiert werden und sodann würde es denn doch diesem socialen

Reformwerk, welches gerade von der Arbeiterschaft als eine allgemeine, nationale Institution gedacht war, übel anstehen, hintenach als ausgesprochenes Klassenwerk zu paradieren. Die Krankenversicherung soll gegenteils als ein Werk nationalen Gemeinsinns dastehen, befähigt, mehr und mehr ein Gemeingut aller Stände zu werden. Aus gleichem Grunde sollte es daher auch vermieden werden, dem Versicherungswerk in andern Richtungen den Klassenstempel aufzudrücken.

Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes behandeln die Art der Berechnung und der Zahlung der Prämienbeträge, die Feststellung der Schuldnerschaft derselben; die Rechte der Kassen gegenüber säumigen Schuldnern; die Unterbrechung der Beitragspflicht 2c. Hier vermisse ich eine Bestimmung, wonach die G.-K.-K. den ortsüblichen Durchschnittswert von Naturalbezügen festzusetzen hätten. Absatz 3 des Art. 78 sagt zwar, daß andere als Geldbezüge mitberechnet werden, allein da Naturalbezüge wie namentlich Logis einer sehr stark abweichenden Wertung selbst innerhalb der gleichen Gemeinde fähig sind, so dürfte diesfalls eine präcisere Fassung am Platze sein. Dies wäre sodann auch ein Punkt, bei dem den Kassen namentlich auch mit Rücksicht auf die Landwirtschaft eine zu beobachtende Limite zustehen sollte, welche denselben eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, also eine Art Abstufung im Verhältnis zur Lebenslage und Lebenshaltung der Versicherten zu ermöglichen. Das sollte aber, um Mißdeutungen vorzubeugen, im Gesetze klar und deutlich ausgesprochen werden.

Daß einer staatlichen Institution, welche zu so bedeutenden Leistungen verpflichtet und hinsichtlich ihrer Gebahrungsweise einer ständigen Kontrolle unterliegt, auch ihrerseits das Recht der Kontrolle der Grundlagen, d. h. der Lohnzahlungen, auf denen die Leistungen der Versicherten beruhen, zustehen soll, versteht sich wohl ohne weiteres. Die daherigen Bestimmungen des Art. 77 finden sich auch in allen statutarischen Versicherungsvorschriften der privaten Versicherungsgesellschaften und der auf Gegenseitigkeit gegründeten Kranken- und Unfallkassen, welche die Lohnhöhe zum Ausgangspunkt des Prämiensatzes machen.

Sodann enthält dieser Abschnitt des Entwurfs noch Bestimmungen über die Anlage von Reserven, welche aus den Einnahmenüberschüssen bis zum doppelten Betrag der alljährlich neu zu berechnenden durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres, die Einlagen in die Reserve nicht mitgerechnet, geschehen soll.

Art. 86 setzt die Möglichkeit wiederholter günstiger Rechnungsabschlüsse voraus, welche eine Reduktion des Prämiensatzes gestatten, wie auch die Möglichkeit schlechter Betriebsergebnisse, welche eine Prämienerhöhung nötig machen könnten, welche jedoch nicht über vier Lohnprozent gehen darf. Zufolge Art. 87 entscheidet die Kreisbehörde nach Anhörung der Kassenorgane über die Art, wie allfällige Defizite zu decken seien und Art. 88 sieht die Möglichkeit augenblicklicher Notstände der Kassen und daher nötige Vorschüsse durch die Bundeskasse vor. In enger Beziehung mit diesen Bestimmungen steht der Abschnitt über die Bildung von Reserveverbänden, welche von einzelnen Kassen des gleichen Kreises unter sich gebildet werden können, deren Bildung also nur fakultativ gedacht ist. Bemerkenswert hinsichtlich dieser Reserveverbände ist die Bestimmung, daß sie auch die gemeinsame Bestreitung der Kassenleistungen zu einem die Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht überschreitenden Teil zum Zwecke haben können. Warum nur die Hälfte? Die Antwort hierauf findet sich in der bundesrätlichen Botschaft: wenn die Quote auf $^2/_3$ oder $^3/_4$ erhöht würde, so könnte die Gefahr bestehen, daß das Centrum des Krankenversicherungsgeschäfts in den Verband verlegt, der Verband zur Hauptsache erhoben und die einzelne Verbandskasse zur bloßen Sektion erniedrigt würde. Der Bundesrat trägt übrigens auch an anderer Stelle seiner Botschaft keine besondere Vorliebe für das Sektionensystem zur Schau, obwohl er Seite 171 seinen decentralisierten Zwergkassen nur bescheidene Lebenskraft zuzutrauen scheint und denselben an anderer Stelle keine bessere Empfehlung auf den Weg geben kann, als daß die Mitglieder solcher Kassen nicht über den Kirchturm hinauszuschauen brauchen. Während sich in der Botschaft da, wo es sich um die Unfallversicherung handelt, auf Schritt und Tritt das Streben offenbart, diese Versicherung auf breitester Basis aufzubauen und während sich der Bundesrat dieselbe — mit Recht — nur centralisiert gedeihend und gegen alle Eventualitäten hieb- und schußfest denken kann, so wird den Krankenkassen sogar da, wo sie das Bedürfnis zu kräftiger Organisation anwandeln könnte, ein non possumus entgegengehalten. Staatsraison und Volkswille scheinen da in Widerspruch zu geraten. Man sollte doch glauben, daß es für die Unfallversicherungsanstalt viel einfacher und angenehmer wäre, mit zwei Dutzend oder weniger gut administrierten Centralkassen zu verkehren, als mit ein paar Tausend Gemeindekassen. Vielleicht finden wir des Rätsels Lösung, warum der Kraft des Riesen die Schwäche des Zwerges so wünschbar scheint, an anderer Stelle.

Ein Passus der bundesrätlichen Botschaft, Seite 191, begründet sodann die Festsetzung der obern Grenze des für Prämie und Kassenleistung in Betracht kommenden Tagesverdienstes von Fr. 7. 50 mit der Bemerkung: dadurch der Möglichkeit falscher Lohnangabe nach oben eine Grenze zu ziehen. Nun sind aber falsche Lohnangaben nach unten ebenso leicht denkbar, z. B. wenn ein Lohn der nächstuntern Klasse näher steht, als der nächstobern Klasse, so daß die Versuchung nahe liegt, einen der untern statt der obern Klasse entsprechenden Lohn zu deklarieren. In Oesterreich haben solche Hinterziehungen eine traurige Berühmtheit erlangt und erst kürzlich eine Vorstellung der deshalb mit Strafverfolgung bedrohten Industriellen beim Ministerpräsidenten veranlaßt. Art. 77 des Entwurfs verpflichtet zwar die Arbeitgeber, den Kassen den Lohn anzugeben, verpflichtet sie aber nicht zur Führung von Lohnlisten, wie dies von sämtlichen privaten Versicherungsgesellschaften und von allen auf Gegenseitigkeit gegründeten Unfallkassen vorgeschrieben wird.

Organe, Verfassung und Geschäftsgang.

Dieser Abschnitt des Krankenversicherungsentwurfs ordnet die sogenannte Selbstverwaltung der Krankenkassen. Als Organe sind aufgeführt: die Generalversammlung der Mitglieder und das Bureau dieser Versammlung; die Generalversammlung und der Ausschuß der Arbeitgeber; der Vorstand und der Kassier und die Rechnungsrevisoren. Die Generalversammlung der Mitglieder kann auch eine solche der Delegierten sein, so daß das vom Bundesrat Seite 73 mit so viel Feuerwärme geschilderte Gemeindeleben mit seinen Gemeindeversammlungen, wo über Wohl und Wehe der Kasse beraten, wichtige Beschlüsse selbst gefaßt, Kritik geübt, Mißbräuche aufgedeckt und Aug in Auge erörtet wird und daß alles das in 5=, 10= bis 20facher homöopatischer Verdünnung erscheint. Für 200köpfige Versicherungsgemeinden, welche zudem aus mehreren politischen Gemeinden zusammengeschweißt sind, läßt sich ein solches Gemeindekassenleben noch denken. Nachdem der Bundesrat Seite 71 und 72 der Botschaft mit Mühe die 200 Mitglieder einer so schön idealen Versicherungsgemeinde gefunden und seine Abneigung gegen das Sektionensystem ausgedrückt hat, sehen wir in Art. 90 und 92 des Entwurfs das Delegiertensystem erstehen und zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Versicherten den Matadoren der politischen Gemeinden die Wahl überlassen, ob die konstituierende Generalversammlung, welcher die Festsetzung der Statuten zusteht, eine Ver=

sammlung der Versicherten oder der Delegierten sein soll und das Recht, in letzterm Falle diese Delegierten — Wägsten, Besten und Genehmsten per se — zu wählen. Während wir uns aber bisher in mühsam zusammengeleimte zweihunderter Gemeinden hineindachten, zaubert uns Art. 92 des Entwurfs zu unserm Erstaunen plötzlich Gemeinden mit tausend, zweitausend und noch mehr Mitgliedern vor die Augen. Da hört freilich die schöne Idylle der Gemeindeversammlungen auf, die Delegiertenversammlungen treten auf den Plan.

Ein fernerer Punkt, welcher nicht ohne reifliche Erwägung hingenommen werden darf, ist die Zweiteilung der Kassenorganisation. Es ist ein überaus wichtiger Schritt, wenn die in der bürgerlichen Gesellschaft bestehende Scheidung in Klassen durch die Gesetzgebung eines republikanischen und demokratischen Staates gewissermaßen sanktioniert werden soll. Für eine Trennung der bei der Versicherung beteiligten Klasseninteressen haben wir freilich in den europäischen Staaten analoge Institutionen zur Genüge. So in der Schweiz den National- und Ständerat, in Oesterreich das Abgeordneten- und das Herrenhaus, in Frankreich die Deputiertenkammer und den Senat, in England das Haus der Gemeinen und das Haus der Lords u. s. w. u. s. w.

Wie sollte man da in der „demokratischen“ Schweiz dieser allgemeinen historischen Tradition der Klassentrennung nicht ferner — selbst bei einem socialen Reformwerk — folgen? Und doch ist bekannt, daß noch überall die aristokratischen Körperschaften von den Volksvertretungen als Hemmschuhe der Entwicklung — zum Kukuk gewünscht wurden. Aehnliches ist bekanntlich auch schon unserem Ständerat passiert. Und doch soll dieses „historisch geheiligte“ Zweikammersystem in die Volksinstitution der Versicherung hineingetragen werden. Warum? Da heißt es z. B.: daß gemeinsame Versammlungen der Arbeiter und Arbeitgeber den socialen Frieden nur scheinbar fördern und vielmehr mancher Arbeiter durch die Anwesenheit seines Arbeitgebers verhindert würde, sich offen und freimütig auszusprechen, und die Arbeitgeber, wenn auch numerisch in der Minderheit, doch den Ton angeben und besonders bei Wahlen denjenigen durchsetzen werden, welcher *ihnen* genehm sei und *ihnen* zu Gefallen rede und handle (vide Botschaft Seite 199). Ei, ei, sind denn die Arbeiter so unselbständig und ungeschult? Wenn *das* der Fall ist, so lasse man Herrn und Knecht nur ruhig zusammen verkehren, verhandeln und wählen, die Vormundschaft ist in diesem Falle nicht ganz unberechtigt. Aber schon auf der gleichen Seite der Botschaft

pfeift es aus einem andern Loch, wenn der Bundesrat, seine überzeugte Anhängerschaft an das allgemeine und gleiche Stimmrecht über Bord werfend sagt: „trotzdem können wir uns des Gefühls nicht erwehren, daß der Arbeitgeber in solchen Versammlungen eine durchaus falsche Rolle spielt, wenn er genau das gleiche Stimmrecht besitzt, wie jeder seiner fünfzig Arbeiter (die Arbeitgeber haben nämlich immer wenigstens 50 Arbeiter, welche zusammen so schwer wiegen wie ihr Herr) und sich nicht anders gegen Vergewaltigung durch die Mehrheit wehren kann, als auf dem Weg der Beschwerde an die Versicherungsbehörde.“ Soeben waren die Arbeiter willenlose Geschöpfe, deren Rede- und Meinungsfreiheit geschont werden muß und im Handumdrehen verwandeln sie sich samt und sonders in Gewaltthäter. Wie sehr übrigens die zarte Schonung der Schüchternheit der Arbeiter durchgeführt ist, zeigt Art. 118 des Entwurfs, wonach das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde[1]) und die Generalversammlung der Arbeitgeber berechtigt sind, sich durch je einen Vertreter ihrer Wahl in dem Vorstand der Arbeiter vertreten zu lassen. Diese Vertreter haben beratende Stimme, besitzen das Antragsrecht und sind befugt, von den Protokollen, der Buchführung und den Belegen jederzeit Einsicht zu nehmen. Daneben funktionieren noch die von der Generalversammlung der Arbeiter gewählten Rechnungsrevisoren. Zu einem solchen wunderlichen Gemisch von Vertrauen und Mißtrauen und zu solchen Widersprüchen muß ein System führen, welches nicht nur zwei, sondern sogar drei Herren dienen möchte: dem Volke, den politischen Magnaten und der Unternehmeraristokratie.

Um dieses Bild der Selbstverwaltungsherrlichkeit zu vervollständigen, braucht sodann nur darauf hingewiesen zu werden, daß die von der Generalversammlung der Arbeiter beschlossenen Statuten und jede Abänderung derselben eine wahre Zwickmühle zu passieren haben, denn sie müssen nach Art. 107 erstens von der Generalversammlung der Arbeitgeber, zweitens vom zuständigen Organ der Versicherungsgemeinde und drittens durch den Kreisrat genehmigt werden, ebenso ist jedes dieser Organe nach Art. 108 jederzeit berechtigt, die bestehenden Statuten zu beanstanden und deren Abänderung zu beantragen — sollte aber wahrscheinlich heißen: zu befehlen. Die gleiche Rundreise haben zu machen: die Festsetzung des Einheits-

[1]) Nach Art. 13 ist es Sache der Kantone, die Organe der politischen Gemeinden zu bezeichnen, welchen die für die Versicherungsgemeinden obliegenden Handlungen zustehen.

satzes der Auflagen; Verträge von allgemeiner und erheblicher Tragweite, sowie die Erneuerung, Kündigung, Abänderung und Aufhebung derselben; Beschlüsse über Errichtung und Betrieb eigener Heilanstalten, über Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb solcher; über den Verkauf von Arzneien und andern Heilmitteln und zur Heilung dienenden Gegenstände; der Ankauf und Verkauf von Liegenschaften und zur guten Letzt sogar die Vorstandsordnung und die Hausordnung des Kassiers und der übrigen Angestellten der G.-K.-K. Eine kompliziertere und verzwicktere Selbstverwaltungsherrlichkeit der Arbeiter könnte man sich schwerlich denken. Dieselbe wird durch die ganze übergeordnete Maschinerie ans Messer geliefert.

Fragt man, ob das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im allgemeinen ein so grimmiges, feindliches sei, daß es nötig wäre demselben in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen, so wird man kein entschiedenes Ja, aber auch kein befriedigendes Nein erhalten. Eine Tendenz zur gegenseitigen Trennung ist ja unverkennbar und vielfach schon vollzogen. Das rechtfertigt aber keineswegs, daß die Gesetzgebung diese Klassenscheidung ebenfalls vollziehe. Nicht einmal das Geldinteresse, welches durch die Leistung von Beiträgen an die Prämie in Frage kommt, rechtfertigt die vom Entwurf vorgesehene hochnotpeinliche Geschäftsbehandlung. Da ist vorab seine Majestät der Bund, dem, resp. dessen Organen von A bis Z das letzte, entscheidende Wort auch bei der Krankenversicherung zustehen soll, so daß dieselbe eine sehr scharf ausgeprägte, centralisierte Bundesinstitution sein würde, obwohl Herr Forrer und der Bundesrat sich sehr viel darauf einreden, daß die Krankenversicherung decentralisiert gedacht sei. Da aber der Bund mit dem Bundesrappen sich bei der Krankenversicherung beteiligen soll, so fragt es sich, ob ihn diese Beteiligung auch wirklich zu einer so intensiven Einmischung in die Kassenangelegenheiten berechtige. Wenn der Bund diese Leistung wirklich aus seiner Tasche bezahlt, so könnte wenigstens ein Markt über das Maß des dem Bund zustehenden Einflusses bei der Krankenversicherung entstehen. Wir haben aber bereits gesehen, daß der Bund alle seine Rappen zuerst aus den Taschen des Volkes pumpen müßte und in diesem Fall ist es doch allzustark, die Krankenkassen, resp. deren Mitgliedschaft als Gegenleistung noch an Händen und Füßen binden zu wollen. Der Bund könnte sich sehr wohl mit der Kontrolle über die richtige Verwendung der Mittel und mit der Verpflichtung der Kassen zu genauer und namentlich auch statistischer Berichterstat-

tung an die Oberbehörde und mit Aufstellung von Vorschriften über die Rechnungsführung begnügen.

Als fernerer finanziell Beteiligter kommt in der Rangsordnung der Arbeitgeber in Betracht und auch bei ihm darf gefragt werden, nicht nur, wieviel oder welchen Teil er beitrage, sondern auch, ob er diesen Beitrag aus eigener Tasche leiste, denn aus der Antwort auf diese Frage leitet sich zu einem guten Teil das Recht ab, einen Einfluß auf die Kassenfunktionen auszuüben. Nun wird aber niemand im Ernste behaupten wollen, daß die Unternehmer bisher ihre Haftpflichtversicherung aus eigener Tasche bezahlt hätten, oder daß sie die ihnen von der staatlichen Kranken- und Unfallversicherung zuzumutenden Beiträge aus ihrer eigenen Tasche bestreiten würden. Sie werden gegenteils bemüht sein, diese Leistung nach wie vor — wenn möglich mit Profit — auf ihre Abnehmer abzuladen, was ja regelmäßig auch dann geschieht, wenn die Arbeiter mit höhern Lohnforderungen durchdringen. Sobald einem Unternehmer die Aussicht schwindet, für seine Produktion Absatz zu finden, so wird er seinen oder seine Arbeiter entlassen und sich damit der Lohnzahlung und der Leistung von Versicherungsbeiträgen entledigen. Der Unterschied zwischen Bund und Arbeitgeber besteht lediglich darin, daß der Bund zuerst seine Leistungsmittel aus der wirtschaftlichen Thätigkeit des Volkes empfangen muß, während der Unternehmer in den meisten Fällen diese Leistungsmittel aus seinen Betriebskapitalien vorschießen muß. Von daher kann also für den Arbeitgeber nur ein sehr minimes Vorzugsrecht in Angelegenheiten der Krankenkassen erwachsen. Ein solcher Anspruch könnte höchstens entstehen, wenn dem Arbeitgeber ein unverhältnismäßig hoher Anteil der Prämie zugemutet würde, was aber, wie wir gesehen haben, nicht durchweg der Fall ist und durch Reduktion auf $^1/_4$ würde auch dieser Einwand völlig dahinfallen. Der Umstand endlich, daß der Arbeitgeber für den Anteil des Arbeiters als Garant haftet, kann ebensowenig einen Anspruch auf eine so erhebliche Einflußnahme, wie sie der Entwurf vorsieht, begründen, denn indem der Arbeitgeber den Prämienteil des Arbeiters demselben vom Lohne abzieht, um ihn an Stelle des Arbeiters an die Kasse abzuführen, so rechtfertigt diese Bezahlung eines vom Arbeiter wohlverdienten Guthabens keineswegs die Bevormundung durch die Kammer der Arbeitgeber, wie es der Entwurf zulassen würde. Es besteht also absolut kein Grund, den Arbeitgebern bei den G.-K.-K. irgend eine besondere Stellung einzuräumen oder irgend ine Recht einzuräumen, das der letzte Versicherte nicht ebenfalls aus-

zuüben berechtigt wäre. Die Befürchtung des Bundesrates, daß die Arbeitgeber in den gemeinschaftlichen Versammlungen mit den Arbeitern zu einer falschen Rolle verurteilt sein könnten, ist daher durchaus unbegründet und unbegründet ist auch der den Arbeitgebern bei den G.-K.-K. durch den Entwurf eingeräumte Einfluß. Arbeitgeber, welche aber in gemeinsamer Versammlung mit den Arbeitern zu einer falschen Rolle verurteilt zu sein befürchten, sollen derselben nur ruhig fernbleiben. Es wird auch ohne sie gehen in diesem Falle.

Drittens kommt die zuständige politische Behörde der Versicherungsgemeinde in Betracht, welcher nebst annähernd gleichen Rechten, welche die Arbeitgeber hätten, im voraus darüber verfügen könnten, daß die konstituierende Versammlung durch genehme Delegierte geleitet würde. Damit würden die übrigen Versicherten im voraus um ihr gutes Recht betrogen, ohne zu wissen, was für ein Verdienst der besagten politischen Behörde zu diesem Recht verholfen hätte. Bis und solange die politischen Gemeinden nach Art. 6 nicht die Zwangsversicherung auf solche Gemeindeglieder ausdehnen, für welche sie die Prämiengarantie zu übernehmen hätten, ist es einfach unerfindlich, aus welchem Grunde diesen Gemeindeorganen eine Einmischung in die Selbstbestimmungsrechte der Versicherten zustehen sollten. Speciell das Recht der Delegiertenwahl betreffend, so hat dasselbe vielleicht einen recht tiefen Sinn. Es kann dadurch nämlich viel besser bewirkt werden, daß alle G.-K.-K. so ziemlich über den gleichen Leist geschlagen werden und den Intentionen der „Herrenhäuser" entsprechen. Diese Absicht ist um so wahrscheinlicher, als, wie schon gesagt, die Krankenversicherung nach dem Entwurf sehr starke Centralisierungskeime offenbart.

Während ich beim Bund, den Arbeitgebern und den politischen Gemeinden nur sehr schwache Grundlagen zu entdecken vermag, welche ein erhebliches Einmischungsrecht in die Selbstverwaltung der G.-K.-K. durch die Versicherten zufolge finanzieller Leistungen begründen könnten, so wendet sich das Blatt, wenn wir die gleiche Frage auf die Versicherten, die Arbeiter, anwenden. Die Arbeiter, die, wie schon an anderer Stelle betont wurde, sich mangels von Produktionsmitteln in einer Zwangslage gegenüber den Arbeitgebern befinden, sehen sich durch die Versicherungsinstitution in eine fernere Zwangslage versetzt, zufolge welcher sie denjenigen Lohnteil, welcher auf die Versicherungsprämie entfällt, nicht selbst beziehen können, sondern ihn sich abziehen lassen müssen. Für diesen Prämienanteil kann sich der Arbeiter nirgends erholen; er kann denselben auf keine andern

Schultern abwälzen und obwohl derselbe nicht in seine Tasche fließt, so geschieht dessen Zahlung vollständig auf seine Kosten. Soll die Vormundschaft gegenüber dem Arbeiter, welche sich in dieser Anordnung ausgedrückt findet, in der Organisation der Krankenversicherung ihre Fortsetzung erhalten? Weder die deutsche noch die österreichische Gesetzgebung über die Krankenversicherung kennen eine solche Bevormundung, wie demgemäß auch keine gesonderten Arbeitgeberorgane bei den öffentlichen Kassen. Die verfassungsmäßig garantierte Gleichheit der Personen vor dem Gesetz muß im schweizerischen Entwurf der Anerkennung der Klassengegensätze und das vielgerühmte freie Selbstbestimmungsrecht des Schweizers — sofern derselbe nämlich versicherter Arbeiter sein wird — dem dreifachen Machtspruch des kapitalistischen Besitzes, politischer Konvenienz und centralistischer Bureaukratie weichen. Kann man sich einen stärkern Hohn auf unsere Ideale denken?

Daß angesichts einer so unnatürlichen Maschinerie dieser einzige Abschnitt des Entwurfs sich zu vollen 40 Artikeln ausdehnt, darf nicht verwundern. Das Gesagte möge aber genügen, um über den Charakter dieses Abschnittes aufzuklären.

Die Betriebskrankenkassen.

Ueber die besondere Bevorzugung, welche den Betriebskrankenkassen dadurch eingeräumt werden soll, daß sie die Eigenschaft und die Vorteile der öffentlichen Kassen haben sollen, habe ich mich bereits an anderer Stelle ausgesprochen. Die dort begründete Ansicht wird durch einige Bestimmungen dieses besondern Abschnittes bekräftigt, wonach die B.-K.-K. einer Eigenschaft ermangeln, die einer öffentlichen Kasse mit persönlichem Charakter doch immerhin zukommen sollte: die Gewähr der Dauer. Eine solche Gewähr fehlt aber durchaus, was einesteils nicht nur aus verschiedenen Vorsichtsbestimmungen des Entwurfs hervorgeht, sondern ohnehin auf der Hand liegt.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die B.-K.-K. überhaupt unterdrückt werden sollten, obwohl dadurch kein Schaden entstehen würde, sondern nur, daß ihnen mit Unrecht die gleiche Qualifikation wie den G.-K.-K. zugemessen wird und daß sie mit Privilegien ausgerüstet werden, welche den freien Kassen nicht zugebilligt werden.

Die Organisation der B.-K.-K., so wie sie im Entwurf vorgesehen ist, betreffend, so können Arbeiter von Betrieben, an deren Spitze arbeiterfreundliche und die Freiheiten und Rechte ihrer Arbeiter

respektierende Unternehmer stehen, vor ihren Kollegen in den G.-K.-K. beneidet werden, denn es werden ihrer Thätigkeit in der B.-K.-K. nicht so viele wenn und aber entgegengehalten wie jenen. Die Generalversammlung der Arbeiter soll vom Betriebsunternehmer geleitet und durch ihn der Protokollführer bezeichnet werden. Im übrigen wird die Generalversammlung der Arbeitgeber der G.-K.-K. bei den B.-K.-K. durch den Unternehmer oder durch die zur Unterschrift berechtigten Personen ersetzt. Im Vorstand darf weder der Unternehmer, noch ein Vertreter desselben oder eine zeichnende Person vertreten sein und es ist auch nicht gesagt, daß eine dieser Personen befugt sei, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Versicherungsgemeinde besitzt gegenüber der B.-K.-K. keine Befugnisse und Rechte, sondern es sind diese Kassen lediglich der Kreisbehörde und dem eidg. Versicherungsamt unterstellt. Insoweit wäre also einer jeden einigermaßen selbstbewußten Arbeiterschaft ihr freies Selbstverwaltungsrecht gewahrt. Dagegen geben drei Punkte Anlaß zu Bedenken. Art. 143 litt. b spricht nämlich von der konstituierenden Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, ohne zu sagen, wer die Delegierten wähle. Etwa der Unternehmer? Das wäre schon ein bedenkliches Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter. Warum wohl spricht der Entwurf bei den B.-K.-K. nur von einer konstituierenden Generalversammlung der Arbeiter, ohne deren Befugnisse und die Wiederholung der Generalversammlung zu fixieren oder diesfalls, wie es sonst im Entwurf vielfach geschieht, wenigstens auf frühere Artikel zu verweisen? Der ganze Abschnitt negiert überhaupt, mit einziger Ausnahme von Art. 143 litt. f, wo es sich um die Untersuchung einer nicht genehmigten Rechnung handelt, die Existenz einer Generalversammlung der Arbeiter bei den B.-K.-K. Sodann bestimmt Art. 137, daß der Unternehmer auf eigene Kosten innerhalb der Betriebsräume ein geeignetes Lokal für Kassenbetrieb bereit zu stellen und die von ihm zu löhnenden Personen innerhalb des Betriebes zu bezeichnen habe, bei denen die auf den Kassenbetrieb bezüglichen Anmeldungen anzubringen seien, sowie daß solche Lokale und Personen auf Kosten des Unternehmers zu verzeigen seien. Das läßt vermuten, daß der Kassenbetrieb vollständig dem Willen und den Anordnungen der Unternehmer überlassen wäre. Von einem Kontrollrecht der Arbeiter findet sich im Entwurf keine Spur und so könnte man geneigt sein, das den Versicherten bei den B.-K.-K. eingeräumte Selbstverwaltungsrecht für einen bloßen leeren Wisch zu halten. Das sind Punkte, welche noch einer Klarstellung bedürftig wären und

namentlich berechtigen die eigenen Leistungen der Arbeiter dazu, denselben ein klares nicht verklausuliertes und unerschwertes Selbstverwaltungs- und Kontrollrecht der Kassen zu sichern.

Der Entwurf vermeidet es überhaupt sorgfältig, sich in die Machtsphäre der Unternehmer einzumischen. Nur beinahe wenn die Zustände bei einer B.-K.-K. eine Geheimhaltung nicht mehr vertragen, kann ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde erwartet werden, denn es steht zu gewärtigen, daß dieselbe den Geist eines solchen Gesetzes sehr wohl begreifen würde. So scheint der Entwurf bei den B.-K.-K. z. B. auch auf keine Rechnungsüberschüsse zu zählen, sonst würde er diesen „öffentlichen“ Kassen auch die Anlage einer Reserve befehlen. Nicht minder würdig, wie mit der Selbstverwaltung sieht es auch mit der Freiheit und Freizügigkeit der Arbeiter bei Betrieben mit eigenen B.-K.-K. aus. Ein einzelner Arbeiter, der z. B. von seiner Befugnis, einer andern als der B.-K.-K. anzugehören, Gebrauch machen wollte, würde sehr bald zur Antwort bekommen, daß man seinetwegen keine besondere Rechnung führen und an eine andere Kasse Zahlungen leisten werde. Und von der Freizügigkeit bei diesen „öffentlichen“ Kassen erhält man einen ungefähren Geschmack aus dem Art. 135, welcher besagt, daß die obligatorische Mitgliedschaft mit dem Austritt aus demjenigen Betriebe oder Betriebsteile aufhöre, für welchen die B.-K.-K. bestehe, sowie daß dasjenige Mitglied als ausgetreten zu betrachten sei, welches einer eingeschriebenen Kasse beitrete. So sehr auch gegenwärtig die in den Kommissionen erzielte Einigkeit gerühmt werden mag, so ist es doch fraglich, ob das Volk seiner Zeit alle genannten herrlichen Geschenke dieses von einem exklusiven Klassengeist inspirierten Entwurfs genehmigen werde.

Ueber die Reservenverbände, welche einen kleinen Abschnitt des Entwurfs bilden, habe ich mich bereits schon ausgesprochen. Es folgt der Abschnitt über:

Die Kreisbehörden.

Ich fasse hier gleich die Behörden der Kranken- und der Unfallversicherungsanstalt zusammen.

Das Gebiet der Schweiz ist, einer Notiz des stenographischen Bulletins nach zu urteilen, in 20—25 Versicherungskreise zu zerlegen vorgesehen. Jeder Versicherungskreis besitzt nach dem Entwurf eine Kreisverwaltung, einen Kreisrat und ein Kreisschiedsgericht. Die Kreisverwaltungen bestehen aus je einem Verwalter, einem oder mehreren Aerzten und den nötigen Angestellten. Alle diese Stellen

sind eidg. Beamtungen und ihre Inhaber werden vom Bundesrat gewählt. Die Hauptrolle bei diesen Verwaltungen fällt dem Verwalter zu. Die Aerzte scheinen in diesem Mittelorgan zwischen den den einzelnen Kassen und dem eidg. Versicherungsamt nur eine konsultierende Bedeutung zu haben. Diese Kreisverwaltungen sind als die im Lande verteilten Agenturen des eidg. Versicherungsamtes zu betrachten, welche zugleich als das nötige Bindeglied zwischen der centralisierten Unfallversicherungsanstalt und den im Lande zerstreuten Kassen zu dienen haben, obwohl Art. 12 des Unfallversicherungsgesetzes auch den unmittelbaren Betrieb durch das Versicherungsamt vorsieht.

Der Kreisrat besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche vom Volke zu wählen sind. Vorsitzender des Kreisrates ist der Kreisverwalter. Der Kreisrat ist erste Rekursinstanz und besitzt auch Befugnisse in Finanzangelegenheiten der Kassen, besonders wenns irgendwo nicht klappt und in Bezug auf Genehmigung oder Abänderung von Kassenstatuten. Im übrigen schreibt der Entwurf an verschiedenen Stellen diverse Befugnisse den Kreisbehörden zu, ohne zu sagen, welche derselben gemeint sei und überträgt in Art. 161 die Ausscheidung der Kompetenzen dem Bundesrat durch das Mittel einer von demselben zu erlassenden Verordnung.

Die Kreisgerichte bestehen aus je zwei Schiedsrichtern der Versicherten und der Arbeitgeber mit dem Kreisverwalter als Vorsitzer. Wir haben also auch hier wieder die unvermeidlich scheinende Klassenscheidung und den Kreisverwalter, dem überhaupt eine Art Allmachtstellung zugewiesen ist.

An der Spitze der Kranken- und Unfallversicherungsanstalt steht das eidg. Versicherungsamt mit Sitz in Bern, dessen Direktoren und Angestellte Bundesbeamte sind und vom Bundesrat gewählt werden. Dieses Amt übt die Oberaufsicht über die Kreisbehörden und über Krankenkassen aus; es ist zweite Rekursinstanz; es führt die Geschäfte der Unfallversicherung und steht seinerseits unter der Aufsicht des Bundesrates, dem es alljährlich Rechenschaftsbericht über das gesamte Thätigkeitsgebiet der Kranken- und Unfallversicherung und deren Ergebnisse zu erstatten hat. Dem Versicherungsamt wird ein vom Bundesrat auf je drei Jahre zu wählender Versicherungsrat von 6—15 Mitgliedern beigegeben, von denen je mindestens drei der Klasse der Arbeitgeber und drei der Klasse der Unfallversicherten angehören müssen. Erste und letzte Beschwerdeinstanz bei Unfallstreitigkeiten ist das Bundesgericht.

Das wäre also der Beamtenapparat der Kranken- und Unfallversicherung, dem wenigstens das Verdienst einer einheitlich durchgeführten Idee nicht abgesprochen werden kann. Wenn etwas Anlaß zu Bedenken bei dieser Behördenordnung geben kann, so ist es die den Kreisverwaltern zugedachte Machtfülle und deren Wahl durch den Bundesrat; die mangelhafte Ausscheidung der Kompetenzen zwischen ihm und dem Kreisrat im Entwurf selbst; und die kautschukige Zusammensetzung des Versicherungsrates. Bedenkt man nämlich die großartige Interessenkoncentration, die sich im eidg. Versicherungsamt vollziehen wird, so muß es als eine kleinliche direkte Interessenvertretung erscheinen, wenn von vielleicht 16 Mitgliedern des Versicherungsrates möglicherweise nur 6 beitragspflichtige Personen in diesem Rate sitzen würden, wovon wiederum die Hälfte aus der Klasse der Arbeitgeber entnommen sein müßte. Diese letztere Bestimmung scheint mir ein neues Unrecht zu enthalten, da die Interessen der Arbeitgeber durch den Entwurf in den untern Organen schon beinahe hinlänglich gewahrt sind und im obersten Versicherungsorgan sich die Interessen der Versicherten weit mehr als diejenigen der Arbeitgeber wie in einem Brennpunkt vereinigen. Das ist aber nur die letzte Frucht der der Arbeiterschaft in den Entwürfen zugedachten Vormundschaft, welche sich wie ein roter Faden durch den Entwurf hindurchzieht.

Was bei diesem Organisationsentwurf besonders auffällt, das ist der große Einfluß, der dem Bundesrat nach jeder Richtung zugeschrieben wird und die Fernhaltung jedes direkten Einflusses der Versicherten bei der Unfallversicherungsanstalt. Wenn man den Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft glauben wollte, so wäre die Unfallversicherung allerdings eine Sache, der nur ganz auserlesene Kapazitäten gewachsen sind, welche natürlich auch nur vom Bundesrat auserlesen werden können. Diese Organisation stimmt aber mit der hergebrachten Tradition überein, welche sich überhaupt keine selbständigen Bundesinstitutionen ohne die Vogtschaft des Bundesrates denken kann.

Den Rest des Krankenversicherungsentwurfes kann ich übergehen, teils weil Teile desselben, wie der Abschnitt über die freiwilligen Hülfskassen und die eingeschriebenen Krankenkassen an anderer Stelle bereits gewürdigt wurden, oder weil derselbe für den Zweck der vorliegenden Arbeit ohne besondern Belang ist.

Die Unfallversicherung.

Wie schon gesagt, ist die Unfallversicherung als centralisierte Anstalt gedacht, was den Gesetzesredaktor der Mühe überhob, der herrschenden Klassenwirtschaft mit einem vielverklüfteten Paragraphenberg, wie bei der Krankenversicherung Rechnung zu tragen. Dieser Entwurf leidet daher, von vorgenannter Bestimmung über die Zusammensetzung des Versicherungsrates abgesehen, nicht an Mängeln, welche zu berechtigten Aussetzungen über offenbare ungleiche Behandlung der Beteiligten Anlaß geben.

Besonders bemerkenswert ist an diesem Entwurf, daß auch den bestehenden oder neu sich bildenden Berufsgenossenschaften ein Einfluß bei der Feststellung der Unfallereignisse, für Unfallverhütung, sowie bei der Feststellung und Aenderung des Gefahrentarifs und der Einschätzung eingeräumt wird. Es darf dies, da die Bildung von Berufsgenossenschaften nur eine Frage der Zeit, vielleicht der nächsten Zukunft ist, als ein wohlthätiges Korrektiv gegenüber der sonst zu befürchtenden bureaukratischen Schablone bei der obersten Versicherungsbehörde betrachtet werden. Dürftig genug ist dieses Korrektiv, diese Gestattung eines Einflusses allerdings schon ausgefallen, denn erstens wird damit auf einen noch nicht bestehenden Gesellschaftsfaktor abgestellt und überdies demselben nur eine sehr beschränkte und noch dazu nur begutachtende Rolle zugewiesen. Man sieht, der Gesetzgeber möchte mit seinen K o n z e s s i o n e n außerordentlich vorsichtig sein.

Im fernern beachtenswert sind auch die vorgesehenen Bundesbeiträge zur Förderung des Samariterwesens und für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiete des Unfallverhütungswesens. Im Falle der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die freiwillige Versicherung, was mit Bewilligung des Bundesrates von der Unfallversicherungsanstalt beschlossen werden kann, ist auch hierfür ein Bundesbeitrag bis zu einem Viertel der Prämie vorgesehen. Desgleichen bezahlt der Bund an die öffentlichen und eingeschriebenen Krankenkassen angemessene Beiträge für ihre Beihülfe beim Betrieb der Unfallversicherungsanstalt. Ebenso kann die Anstalt mit Bewilligung des Bundesrates Heil- und Kuranstalten und Apotheken errichten und betreiben oder sich dabei beteiligen, wie auch Krankenmobilien, orthopädische Gegenstände und andere zur Heilung dienende Gegenstände anschaffen. Ohne Zweifel dürften sich recht bald Begehren um Verwirklichung dieser Postulate geltend und die Inanspruchnahme der Bundesfinanzen erforderlich machen. Wird aber die Versiche-

rungsanstalt auch die Mittel besitzen, um Heil- und Kuranstalten zu errichten? In der bundesrätlichen Botschaft, in Dr. Mosers Denkschrift und andern offiziellen Druckschriften lesen wir nämlich, daß der letzte Prämienbatzen wieder den Versicherten in Form von Rente, Krankenpflege und Krankengeld zufließen werde. Ueberschüsse werden zur Bildung von Reserven verwendet, eventuell soll bei günstigen Rechnungsverhältnissen eine Prämienreduktion eintreten können. Die Versicherungsanstalt wird daher durchaus keine Mittel haben, um solche Anstalten zu errichten. Da wird also der Bund eintreten müssen und er wird auch reichlich Gelegenheit finden, seine Millionen anzuwenden.

Er würde hiezu nicht nur bei der Unfallversicherungsanstalt, sondern auch bei den Krankenkassen Unterstützungsgelegenheiten finden, da dieselben ja ebenfalls nach Art. 104 befugt sind, Heil- und Pflegeanstalten zu erwerben und zu betreiben. Es würde dies aber für die Krankenkassen voraussichtlich auf Jahrzehnte hinaus eine papierne Erlaubnis bleiben, da ihnen ohne kräftige Bundeshülfe die Mittel zu solchen Unternehmungen fehlen würden. Hier ist also meines Erachtens der richtige Punkt, wo der Bund mit seinen Mitteln bei dem Versicherungswerk eingreifen und in der Errichtung eines Netzes von Heilanstalten in allen Teilen des Landes seine erhabenste Mission in Ansehung des Versicherungswerkes erfüllen könnte. Ebenso würde dem Bunde auch auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung ein überreiches, nie versiegendes Gebiet offen stehen, um mit seinen Mitteln kräftig einzugreifen.

Wenn somit der Bund keinen Beitrag an die Prämie entrichten und auch keine neue Einnahmequelle hiefür schaffen würde, so bliebe ihm nicht nur die ansehnliche Leistung der Bestreitung der Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten übrig, sondern auch die überaus segenreiche Unterstützung zahlreicher auf den Samariterdienst, die Unfall- und Krankheitsverhütung und Heilungseinrichtungen gerichteten Unternehmungen. Wer könnte da noch die Berechtigung der Forderung leugnen und das Verlangen abweisen, die Herbeiziehung des Kapitals zur Mittragung der Prämienlast einer ernsthaften Prüfung und bestimmten Formulierung zu unterziehen? Diese Frage ist in der Expertenkommission sozusagen nur gestreift worden und doch ist dieselbe bei diesem großen Versicherungswerk eine Frage von fundamentaler Bedeutung und ein Postulat socialer

Gerechtigkeit. Möge das Werk zum Segen des ganzen Volkes und zur Ehre unseres Landes gereichend ein Marchstein werden zur Versöhnung der sich widerstreitenden wirtschaftlichen und socialen Gegensätze.

Zur Wohnungsfrage.

Von **Carl Landolt**, Bearbeiter der Wohnungs-Enquête der Stadt Bern.

(Schluß.)

Nicht besser ist es in Berlin. „Im Jahre 1880 gab es daselbst 39,298 Haushaltungen mit Schlafleuten, welche auf die Berliner Wohnverhältnisse einen dunkeln Schatten werfen, der noch intensiver wird, wenn man auf Einzelheiten eingeht. Es fanden sich nämlich u. a. eine Haushaltung mit 34 Schlafburschen, eine mit 11 Schlafleuten, dann 7 mit 10 Schlafleuten. Je eine Person befand sich 16,192, bezw. 9165 Haushaltungen, je 2 Schlafburschen 6284, ein Schlafbursche und ein Schlafmädchen in 1669 Haushaltungen u. s. w. Noch trüber wird das Bild, wenn man erwägt, daß sich unter jenen 39,298 Haushaltungen 15,065 oder ca. 38 % befanden, die nur über e i n e n Raum verfügten, in dem sich außer der Familie, eventuell mit Kindern, noch Schlafleute aufhielten; von den 15,065 hier in Betracht kommenden Haushaltungen mit einem Raume hatten 6953 noch einen Schlafburschen, 4132 noch ein Schlafmädchen. In 1790 Haushaltungen fanden sich noch zwei Schlafburschen, in 607 je ein Schlafbursche und ein Schlafmädchen; 357 hatten drei Schlafburschen. Die höchsten Zahlen waren: 8 Schlafleute — 7 männliche und 1 weibliche — in einem Raum, in einer Haushaltung von einem Ehepaar mit Kindern und 10 männliche Schlafleute in einer Haushaltung von einem Raum, wo eine Frau den Vorstand bildete," wie es in dem niederträchtig schlecht stilisierten Bericht von Berthold heißt.

Dies sind in wenigen Zügen die Wohnungsverhältnisse in großen Städten. Daß die Mißstände in der Intensität ihrer Erscheinung mit der Bevölkerungszahl sinken und steigen liegt auf der Hand. Bochum, eine kleinere Stadt, hat auch eine Wohnungsnot — ebenso Osnabrück, das im Jahre 1885 36,000 Einwohner zählte. Der Kleinstädter wird nun gerne geneigt sein anzunehmen, es sei bei ihm doch nicht gar so arg. Bücher sagt von dem so raisonnierenden, in geordneten Verhältnissen lebenden Bürger, der gerne seine Ruhe hat: „Er — nämlich der geordnete Bürger — bedenkt dabei freilich nicht, daß er die Mißstände seiner geliebten Vaterstadt mit 20, 30 oder 50 multiplicieren müsse, um

richtige Vergleichungspunkte zu gewinnen.“ Paris ist etwa 70mal größer als Bern. Was gäbe das für schöne Verbrecherquartiere, wenn in Bern die Matte oder die Brunngasse oder Postgasse versiebzigfacht würden. Oder wenn wir statt des einen Eisenbahnwagens an der Schwarzenburgstraße deren 70 hätten. Also nur keine Selbstgerechtigkeit!

Das was nun bisher geschehen ist, um sich über die Wohnverhältnisse, insbesondere der Städte, zu unterrichten, ist wenig. Die meisten Staaten nehmen bei ihren Volkszählungen jeweilen eine Zählung der Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Stockwerke und manchmal auch der bewohnten Räume vor. Ausnahmsweise sind auch schon die Zahl der Fenster und andere Einzelheiten festgestellt worden. Weiter befassen sich die städtischen statistischen Aemter — insbesondere Deutschlands — mit statistischen Ermittlungen über die Verhältnisse. In England waren es in neuerer Zeit besonders auch die Zeitungen, welche die Wohnungsfrage zur Diskussion brachten. — Die weitergehenden Untersuchungen geben Aufschluß über die bebauten und unbebauten Flächen der Städte, über die Bevölkerung, die bewohnten Grundstücke nach der Zahl der Gebäude, der Wohnungen, der Bewohner und der häuslichen Einrichtung, über die Gebäude nach der Stockwerkszahl, über die benützten und leerstehenden Wohnungen und Gelasse, über die gewerbliche Nebenbenützung der Wohnungen und der Wohnräume. Ferner über die Wohnungen nach der Stockwerkslage, nach der Zahl der Zimmer, nach der Zahl der Bewohner, über die aus der Mietwertsteuer konstruierten Wohnungsmieten. Hierzu kommen dann einige wenige — hauptsächlich private oder halbamtliche — Ermittlungen. Insbesondere über die Dimensionen der Räume, welche aber ihrer großen Unvollständigkeit und Unzuverlässigkeit wegen statistisch ganz ohne Bedeutung bleiben.

Die erste zuverlässige Wohnungsenquête ist in Basel auf Antrag des socialdemokratischen Großrats Arnold zur Durchführung unter der Leitung von Professor Bücher gekommen. Sie bildet die Grundlage moderner Wohnungsuntersuchungen. Sie giebt Aufschluß über Gesamtzahl der Häuser und allgemeinen Wohnungsdichtigkeit — Zahl der Stockwerke und Wohnungsdichtigkeit in den untersuchten Häusern — Beruf der Eigentümer und Mietwert der Wohnhäuser — Eigentumsverhältnisse der reinen Miethäuser — die Höhe der Mieten — Eigentümer-, Frei- und Mietwohnungen — die Straßenlage der Wohnungen — die Höhenlage — die Zahl der Zimmer — die Raumbenutzung — die Küchen — die Maßverhältnisse der Zimmer — die Dichtigkeit des Zusammenwohnens — der relative Schlafraum — Pflegekinder, Zimmermieter, Kost- und Schlafgänger — Wohnungswechsel — Höhe der Mietpreise

— die Wohnungsverhältnisse verschiedener Berufsklassen — gesundheits- widrige bauliche Zustände, insbesondere bei Erdgeschoßwohnungen und kleinen Wohnungen — Wasserbezug, Ableitung des Küchenwassers, Ab- trittverhältnisse. Als besonderer Teil ist der Arbeit eine Abhandlung über den privaten Bau von Arbeiterhäusern und seine Erfolge oder besser gesagt Mißerfolge, beigefügt.

Mit einer eingehenden und gut angelegten Untersuchung ist Lausanne nachgefolgt. Aber das Material ist mangelhaft und nicht von derselben Person bearbeitet worden, welche den Text dazu schrieb. Dies war natürlich ein fundamentaler Fehler. Außerdem waren weder der Be- arbeiter des Materials noch der Textschreiber im Besitze der notwendigen Kenntnisse, um eine statistische Arbeit methodisch und technisch richtig durchzuführen. Es finden sich in dem Buche zahlreiche statistische Fehler und Schnitzer. Der Herr, welcher die Lausanner Enquête verdorben hat, ist von Beruf Advokat. Trotz der schlechten Bearbeitung ist es den Lausanner Statistikern nicht gelungen, das Material ganz zu Boden zu reiten und einige Anhaltspunkte konnten immerhin gewonnen werden. Aber das Ergebnis der Untersuchung steht in keinem Verhältnis zu den Kosten. Auf der ganzen Arbeit liegt so ein aufgeblasen philan- tropischer, mit einer gehörigen Portion welscher Ignoranz und Ober- flächlichkeit durchsetzter Dunst.

Untersuchungen sind ferner durchgeführt in den Städten Zürich, Winterthur und Bern — vorbereitet in Luzern und St. Gallen.

Was nun die Berner Wohnungs-Enquête anbetrifft, so können andere, als einige ganz allgemeine Mitteilungen über das Materielle der Arbeit nicht gemacht werden. Es würde dies dem amtlichen Berichte vorgreifen.

Das Material ist sehr brauchbar und es bietet zuverlässige Mittel zu den verschiedenartigsten Feststellungen. Obgleich seiner Zeit gegen die Wohnungs-Enquête energisch gehetzt worden ist, hatte dies auf die Voll- ständigkeit der Untersuchung keinen Einfluß von Belang. Von sämtlichen Häusern und Wohnungen, welche der Enquête unterstellt waren, konnten infolge Verweigerung nur 3,3 Procent, bezw. 3,5 Procent nicht unter- sucht werden. Die Enquête stellte fest, daß es in Bern 3540 bewohnte oder ausschließlich zu Wohnzwecken bestimmt Häuser giebt, von denen 29 nicht bewohnt waren. Es giebt 11,209 Wohnungen, von denen 141 nicht bewohnt waren und die Zahl der in den erhobenen Wohnungen untersuchten Wohnräume beträgt 45,450 mit 50,595 Bewohnern. Die Bearbeitung der Berner Enquête wird beinahe alle die Momente be-

handeln können, die als festzustellen ich vorhin angegeben habe. Vor allem werden die sanitarischen Verhältnisse eine sorgfältige Darstellung erfahren. Diejenigen Mängel, welche auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift irgendwie gefaßt werden konnten, sind sofort bei Eingang des Materials ausgesondert worden und sind zum Teile schon erledigt.

Besondere Aufmerksamkeit soll auch den Wohnungsmietpreisen und dem Wohnungswucher geschenkt werden. Man kann sich kaum einen Begriff machen, wie schamlos in dieser Beziehung vielfach gehandelt wird. Und wenn irgend eine gesetzliche Bestimmung sofort Not thäte, so ist es eine solche gegen den Wohnungswucher. Sehr treffend sagt in dieser Hinsicht der jetzige deutsche Finanzminister Miquel, s. Z. Oberbürgermeister von Frankfurt a. M.: „Der erstere (Teil des Gesetzes) wird sich mit dem Mietvertrag, namentlich mit den Rechten und Pflichten des Vermieters und den Folgen der Nichterfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen zu beschäftigen haben. Von vorneherein wird wenigstens zu erwägen sein, ob nicht auch hier die Ausbeutung der Not zur Erpressung übermäßig hoher Mieten oder sonstiger übermäßig schwerer Bedingungen in ähnlicher Weise strafbar gemacht werden könnte, wie dies beim Darlehen der Fall ist. Die neuere Gesetzgebung über den Wucher hat sich meines Erachtens im ganzen bewährt, und die Sicherheit des soliden Verkehrs nicht gefährdet. Nach meinen Beobachtungen haben vielfach die angedeuteten Notstände auch im Wohnungswesen einen höchst bedenklichen Wohnungswucher erzeugt. In vielen Städten giebt es eine Klasse von Hausbesitzern, welche die ihnen in der Regel infolge hypothekarischer Beleihung zugefallenen Häuser für Arbeiterwohnungen einrichten und die Wohnungsnot in einer bisweilen empörenden Weise ausbeuten, sowohl durch die unerschwingliche oder nur durch unsittlichen Erwerb erschwingliche Höhe der Mietpreise, wie durch die gänzliche Verwahrlosung der Wohnung, durch die auf alle Weise beförderte Ueberfüllung derselben, durch die geradezu wucherischen sonstigen Bedingungen des Mietvertrages.“

Diese Stelle kann vollkommen und in jeder Einzelheit auf unsere Zustände bezogen werden. Unsere Wohnungsverhältnisse in jeder Beziehung richtig beurteilen können wir dann erst, wenn durch die Vergleichung verschiedenartiger Momente in ihren einseitigen oder gegenseitigen Wirkungen, die Zustände nach ihren direkten und indirekten Ursachen beurteilt werden können. Wir haben es in Bern — im Gegensatz zu den Großstädten — vielfach mit kleinen und sehr kleinen Beobachtungsmassen zu thun und viele Mängel treten in unsern groben Zahlen gar nicht hervor. Darum ist es für uns vor allem notwendig, die That-

sachen — ohne sich deswegen in Spitzfindigkeiten zu ergehen — möglichst bis in die Einzelheiten ihrer Erscheinungen und Ursachen zu verfolgen. Dadurch gewinnt die Feststellung nicht nur an praktischem, sondern vor allem auch an wissenschaftlichem Werte.

Ja, der praktische Wert! Da muß man sich denn doch fragen: ist es wirklich erst haarscharf zu beweisen, daß wir starke Wohnungsnot haben. Warum muß das, was jeder, der sehen will, tagtäglich sehen kann, erst zahlenmäßig bewiesen werden, obwohl es eigentlich gar niemand ernstlich in Abrede stellt? Die Antwort auf diese Frage ist dieselbe wie auf die andere: Warum hat die Gesellschaft bis heute wenig oder nichts gethan, um die Wohnungsnot zu heben. Warum verhallen die Klagen der Notleidenden unbeachtet oder warum wollen diese Klagen nicht beachtet werden? Warum? — —

Ich will nun noch mitteilen, wie ich mir die Hebung der Wohnungsnot denke. Ich kann mich kurz fassen, denn kleine Mittelchen mit vagen Begriffen und hundert Hinterthürchen giebt es für mich nicht. Der Weg ist durch die Thatsachen und das herrschende ökonomische Moment gegeben. Solange die Bevölkerung in den Städten steigt, solange wird die Wohnungsnot Tagesfrage bleiben, wenn nicht die Gemeinschaft sich zu wirklichen Reformen, womit ich nicht Reförmchen meine, herbeiläßt. Vor allem muß die Gemeinschaft Bauplätze kaufen oder schon vorhandene Bauplätze dazu verwenden und selbst Häuser bauen — verschiedenartige Häuser, je nach Bedürfnis. Sie soll so viel bauen, bis ein genügendes Wohnungsangebot herbeigeführt ist. Dadurch müssen die Wohnungsmietpreise sinken und dem Wohnungswucher ist damit der Lebensfaden abgeschnitten. Man kann sanitätspolizeiliche Gesetze erlassen so viele und so scharfe wie man will — niemals wird damit verhindert, daß nicht die Unbemittelten gezwungen werden, in Löchern zusammengepferchit zu wohnen und zudem dem Grundeigentümer ungeheure Renten zu entrichten. Einzig dadurch, daß Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage auch nur einigermaßen ins Gleichgewicht gebracht werden, kann beides, wenn auch nicht ganz verhindert, so doch im allgemeinen wesentlich vermindert werden. Selbstverständlich dürfte die Gemeinschaft aus diesem Bauunternehmen nicht ein Geschäft machen. Die Häuser dürfen niemals der Gemeinschaft entäußert werden und müssen von ihr durch Wohnungsinspektoren beaufsichtigt und immer direkt an den eigentlichen Mieter — nicht etwa Zwischenmieter oder Pächter — vermietet werden.

Das ist der einzige Ausweg der heute bleibt. Oder wer wollte glauben, daß mit gesetzlichen Bestimmungen dem herrschenden System beizu-

kommen wäre. Eine einfache Thatsache zeigt das Gegenteil. Wenn nämlich ein Hauseigentümer — sei es aus eigener Initiative oder durch das Gesetz gezwungen — an seinem Hause Verbesserungen anbringt, so läßt er seine Mieter, so lange die Umbauten und Reparaturen andauern und infolge dessen die Bequemlichkeit des Wohnens wesentlich leidet, hübsch zufrieden. Ist das Haus aber dann in Stand gestellt, so setzt sich der Hausherr an seinen Schreibtisch, rechnet die Ausgaben, die er hatte, bei Heller und Pfennig zusammen, multipliziert die Summe mit 6, 7 oder 8 oder noch mehr und dividiert dann durch Hundert. Dieses Verfahren nennt man die mit Recht so beliebte Zinsrechnung. Der Betrag, welcher bei dieser Rechnung herauskommt, stellt die Summe dar, um welche er seine Mieter steigert. Aber nicht nur, wenn er Verbesserungen anbringt, welche im gemeinsamen Interesse des Eigentümers und des Mieters sind, hält der Hauseigentümer sich schadlos am Mieter. Auch wenn er z. B. an *seinen* Geschäftslokalitäten oder an *seiner* Wohnung ausschließlich Verbesserungen oder Veränderungen anbringt, wälzt er die Kosten auf den Mieter ab.

Ein anderes Beispiel. Nehmen wir einmal an, die Steuerbehörden würden gewahr, ein Hauseigentümer bezahlte an Grundsteuer so wenig, daß seine Steuerleistung zum Ertrage seines Hauses in keinem Verhältnisse stünde. Gestützt auf diese Thatsachen würde er angehalten, eine höhere Grundsteuer zu entrichten. Wird der Hauseigentümer das Mehr an Grundsteuer gegenüber der alten Schatzung selbst bezahlen? Gewiß nicht! Er wird sich am Mieter schadlos halten.

Vielleicht wird man mir nun entgegenhalten, so gut wie die Gemeinschaft bauen könne, könne es auch der Private. Man wird mir mit privaten sog. Gemeinnützigen Baugesellschaften kommen. Thatsächlich hat noch keine einzige Baugesellschaft etwas Rechtes erreicht und eine fernere Thatsache ist, daß noch gar nirgends auf der Welt das Wohnungsangebot — ich spreche von den Städten — die Wohnungsnachfrage eingeholt hätte.

Man wird also, wenn man etwas Rechtes thun will, durch die Gemeinschaft Häuser bauen. Das ist das einzige Mittel, welches überhaupt einigen Erfolg verspricht, obgleich auch dieses unter den bestehenden ökonomischen Verhältnissen teilweise versagen muß. Nehmen wir z. B. an, es vollzöge sich alles nach meinem Wunsche, so könnte zwar gesetzlich verboten werden, in solchen Wohnungen mehr als eine gewisse Anzahl von Personen unterzubringen. Wenn der Mieter aber ein armer Teufel ist und arbeitslos wird und nun von seiner gemieteten Wohnung jeden nur

irgendwie entbehrlichen Raum an Zimmermieter und Schlafgänger vermietet und sich mit den Seinen in einem Raum zusammenpfercht, nur um den Mietzins oder etwas für das tägliche Brot herauszuschinden, so wird man dies eben praktisch doch nicht ändern können. Nur das wird sicher erreicht: der Wohnungswucher wird aufhören in seiner krassesten Form zu regieren, wie es heute allerorten der Fall ist. Die übrigen Schäden zu heilen ist eine andere und gefährliche Frage — wenn man nämlich zu dem stehen will, wozu man logischerweise gelangen muß.

Ob unsere Gesellschaft einmal zu einer rechten Reform zu haben ist, will ich nicht erörtern. Wahrscheinlich wird man im großen und ganzen die Dinge ruhig weiter gehen lassen, wie sie bisher gegangen sind. Dann aber wird die Wohnungsnot uns über den Kopf wachsen. Es wird dann allerwärts so aussehen, wie es heute in London, Paris und in andern großen Städten ist. Sind wir aber erst einmal so weit, dann giebt es keinen Ausweg mehr, dann ist es mit den Reformen, wie mit den Reförmchen gründlich aus und wohin kommen wir dann? —

Jeder, der sich dieser Erkenntnis nicht verschließen, und der den wahren Fortschritt will, sollte darum — wenn die Frage einmal auf die Errichtung von Wohnhäusern durch die Gemeinde kommt — dieses wahrhaft humanitäre Postulat unterstützen. Es kommt ja Allen zu gute. Und besonders hat jeder **Mieter** ein sehr großes Interesse daran, daß dem Wohnungswucher ein Riegel geschoben werde. Ein **Wohnungsmieterverein** könnte da schon etwas durchsetzen.

Ich schließe mit den Worten Büchers: „Wir sind uns wohl bewußt, daß der stärkste Feind der städtischen Kulturentwicklung, das Wohnungselend der großen Masse, nur durch einen kombinierten Angriff verschiedener Streitkräfte zurückgedrängt werden kann; seine völlige Besiegung muß auf anderem Felde versucht werden und bleibt eine Aufgabe der Zukunft. Es handelt sich nicht darum, den Vermietern größere Lasten aufzuerlegen, sondern sie dazu gesetzlich anzuhalten, wozu ihr Pflichtgefühl und ihr eigenes wohlverstandenes Interesse, sie von selbst antreiben sollte. Trotzdem wird das Verlangen einer socialen Wohnungsgesetzgebung wohl am meisten angefochten werden. Aber es ist unabweisbar, und so lange es nicht erfüllt wird, können Darstellungen wie die vorliegende, wenn sie mit ehrlichem und aufrichtigem Sinne abgefaßt sind, nur mit dem Ausdrucke tiefster Hoffnungslosigkeit schließen.“

Socialpolitische Rundschau.

Zum Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen.

Mit Botschaft vom 25. März abhin hat der Bundesrat den eidg. Räten zugleich einen Gesetzentwurf über den Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen durch den Bund und über die Organisation der Verwaltung der Bundesbahnen vorgelegt, wodurch die Rückkaufsfrage in ein neues Stadium, in ein Stadium praktischer Ausführungsarbeit getreten ist. Wie vielleicht nie zuvor hat sich hierauf die öffentliche Meinung und die gesamte Schweizerpresse mit der Rückkaufsfrage beschäftigt, welche nunmehr bis zu ihrer endgültigen Austragung das wichtigste Thema von allgemein-öffentlichem Interesse bleiben dürfte. Auch diese Blätter haben von jeher der Rückkaufsfrage das regste Interesse gewidmet, so daß die bundesrätliche Botschaft unsere Aufmerksamkeit in besonderem Maße in Anspruch zu nehmen geeignet war. Zu einer eingehendern Besprechung der Vorlage müssen wir indessen für dieses Heft wegen der Kürze der Zeit absehen und begnügen uns für heute, die Eindrücke zu skizzieren, welche von der Botschaft hervorgerufen wurden.

Den größten und fühlbarsten Effekt rief die Botschaft an der Börse hervor, wo die auf nakter Wirklichkeit beruhenden Zahlen der Botschaft über den innern Wert der Bahnaktien den fingierten Kurswerten einen unbarmherzigen Stoß versetzten. Die Botschaft beziffert den Liquidationswert der Aktien auf 1. Mai 1903 wie folgt: Jura-Simplon Priorität auf 500, Stamm 120,19; Nordostbahn Stamm 338,42; Centralbahn 543,10, Vereinigte Schweizerbahnen Priorität 500, Stamm 315,64. An der Börse notierten am

	1. März	29. März
Jura-Simplon	197	155
Nordostbahn	684	560
Centralbahn	715	665
Vereinigte Schweizerbahnen	489	400

Bei solchen Differenzen ist es angesichts eines Gesamtnominalbetrages an Aktien dieser vier Bahnen von Fr. 271,120,000 begreiflich, daß der daherige Verlust auf viele Millionen geschätzt wird. Nationalvermögen ist dabei allerdings nicht verloren gegangen, sondern es sind Spieleinsätze, deren Verlust den Spieler empfindlich treffen und dessen Zorn hervorrufen, nicht aber das Mitleid der Unbeteiligten, gegenteils eher deren absprechendes Urteil zu erwecken vermag. Diese Gefühlsäußerungen sind denn auch seit Ende März in den verschiedensten Abstufungen zu tage getreten. Wie s. Z. bei Bekanntwerdung des Entwurfs eines Rechnungsgesetzes, so tönten auch jetzt die heftigsten Wutausbrüche von den deutschen Börsen zu uns herüber. Das Rechnungsgesetz, so wie es dann modifiziert wurde, hat den Börsianern dann freilich nicht weh gethan. Auch jetzt werden sich wenigstens die Börsenkönige zu

helfen und ihre Schafe zu scheeren wissen. Es verlautet z. B., daß Guyer-Zeller den Kurssturz zu ansehnlichen Aktienkäufen benutzt habe. Nachdem der Kurssturz seine Wirkung vollzogen hatte, besserten und erholten sich die Kurse wieder und nun kann das Spiel wieder für geraume Zeit seinen Fortgang nehmen.

Wie sich übrigens die Schätzung solcher Werte im Laufe der Jahre verändern kann, geht aus folgenden Thatsachen hervor. Um einen maßgebenden Einfluß auf das größte schweizerische Eisenbahnnetz, die Jura-Simplon-Bahn, zu erlangen, kaufte der Bund vom Kanton Bern im Jahr 1890 30,000 Prioritätsaktien dieser Bahn zum Preise von Fr. 600 und durch Zahlung mittels 3 Proc. Rententitel zum Kurse von 90 Proc. Zugekauft wurden 1890 und 91 noch 47,090 Aktien, wovon 4788 Stück gegen bar netto à Fr. 573. An diesen Eisenbahnwerten hat der Bund bisher Fr. 834,115 eingebüßt, welche Einbuße aber durch die jetzigen bessern Erträgnisse allmählich wieder ausgeglichen werden dürfte.

Im Jahr 1891 erfolgte eine Aktion zum Zwecke des Erwerbs der Centralbahn, indem der Bund mit einem Konsortium einen Kaufvertrag über 100,000 Stück Centralbahnaktien gegen Lieferung von 3 Procent Rententiteln à Fr. 1000 abschloß. In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1891 unterlag jedoch dieser Centralbahnkauf mit 289,406 gegen 130,729 Stimmen. Heute ist diese Pfeife ordentlich billiger geworden.

Allein nicht nur an der Börse hat die Botschaft Enttäuschungen hervorgerufen, sondern namentlich auch die Bevölkerung von Basel und St. Gallen mächtig aufgeregt. Diese Städte sind gegenwärtig Direktionssitze großer Bahngesellschaften, welche je einige hundert ständige Beamte beschäftigen, von denen wieder eine große Zahl von Familien und Erwerbspersonen abhängig sind. Da die Botschaft nur die bisherigen Direktionssitze Lausanne, Luzern und Zürich beizubehalten vorsieht, so würde der Entzug des Direktionssitzes für Basel und St. Gallen einen bedeutenden Verlust an wirtschaftlichen Kräften bedeuten, gegen den die genannten Städte mit Recht remonstrieren. Wir begreifen sehr wohl die Absicht des Bundesrates, durch die Wahl von Lausanne, Luzern und Zürich die Interessen der West-, Central- und der Ostschweiz in drei Brennpunkten zu vereinigen. Dem stehen aber die genannten Interessen zweier Städte entgegen, sowie der Widerwille unserer Zeit gegen allzu centralistische Tendenzen. Nach unserer Auffassung thut sich der Bundesrat zu viel zu gut, wenn er dem Verlangen nach Decentralisation durch Einräumung von drei Direktionssitzen Genüge zu leisten glaubt. Nachdem übrigens in der Botschaft der Grundsatz der Decentralisation centralisierter Institutionen anerkannt wird, so dürfte es den Staatsbahnen kaum Abbruch thun, wenn Basel und St. Gallen als Direktionssitze fortbestehen würden.

Eine dritte Enttäuschung hat die Botschaft denen bereitet, welche ein großes Gewicht auf eine demokratische Organisation der Staatsbahnverwaltung legen. In dieser Beziehung bemüht sich die Botschaft in der That kaum, den Schein zu wahren. Nach bisher gewohnter Maxime,

welche den Bundesrat als den obersten Vertreter aller möglichen Landesinteressen betrachtet und ihm auch die Verantwortung für deren Wahrung überträgt, soll nun auch die Staatsbahn dem Bundesrat unterstellt sein. Dem Bundesrat wird nach diesem Allmachtsprincip die Wahl der General- und Kreisdirektoren und von 17 der 39 Mitglieder des Verwaltungsrates zugewiesen und die Oberaufsicht über die Staatsbahnen ebenso wie über die Privatbahnen übertragen. Das bischen Demokratie, das in diesen neuen Zweig der eidg. Bureaukratie eingeschoben wird, ist das Wahlrecht der Kantone für den auf 72 Mitglieder berechneten Eisenbahnrat, welcher seinerseits das Recht zur Wahl von 11 Mitgliedern des Verwaltungsrates haben soll. Die Kompetenzen dieses Eisenbahnrates sind sehr bescheiden; ihm ist nicht viel mehr als das Recht der Begutachtnng zugewiesen, so daß also die Volksinteressen möglicherweise recht lange auf Erfüllung warten oder doch einen recht weiten Umweg beschreiben müßten.

Da die Staatsbahnverwaltung nicht von der übrigen Bundesverwaltung getrennt und abhängig gedacht ist, so ist es selbstverständlich, daß in diesem Falle Bern als Sitz der Generaldirektion angenommen werden müßte. Doch auch hiegegen haben sich bereits schon Stimmen erhoben, welche einen andern Sitz der eidg. Staatsbahnverwaltung verlangen, was gleichbedeutend mit einer unabhängigern Stellung derselben wäre. Es ist auch schon der Gedanke ausgesprochen worden, die Staatsbahnverwaltung, wie überhaupt alle staatlichen Institutionen wirtschaftlicher Natur unabhängig von den politischen Behörden zu organisieren. Wir haben schon in einer frühern größern Arbeit diesem Gedanken Ausdruck gegeben und denselben begründet und es gereicht uns daher zur Genugthuung, demselben heute in der in Lausanne erscheinenden „Revue“ wieder zu finden. Die bundesrätliche Botschaft spricht zwar die Befürchtung aus, daß auf diese Weise ein Staat im Staate entstehen könnte, eine Befürchtung, die wir nicht teilen können und welche uns weniger schreckt, als die Einfügung eines neuen machtvollen Beamtenapparates in die schon bestehende eidg. Bureaukratie.

Schweiz. Das noch vor Jahresfrist durch die bekannten Scheidegger'schen Postulate sehr lebhaft gewesene Verlangen nach obligatorischen Berufsgenossenschaften scheint allmählich einer bessern Einsicht Platz zu machen. Der ostschweizerische Gewerbetag in St. Gallen und kürzlich der Handwerker- und Gewerbeverein Uznach haben sich über die Undurchführbarkeit der obligatorischen Berufsgenossenschaften nach den Postulaten Scheidegger ausgesprochen. Dagegen spuckt noch die Idee der gesetzlichen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs und der gemeingefährlichen Geschäftsmanipulation in den Köpfen, indem die genannten Versammlungen eine bezügliche Resolution zu Handen der Bundesbehörde beschlossen, mit dem Verlangen um möglichst baldige Revision des Art. 31 der Bundesverfassung.

Zürich. Die Zürcher Arbeiterschaft hat nach langen Vorberatungen die Gründung einer Arbeitskammer und damit eine centrale Organisation zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Gemeinschaftsinteressen beschlossen. Neben der letztes Jahr in Genf entstandenen Arbeitsbörse ist dieses neue Zürcher Institut das einzige in seiner Art in der Schweiz. Eine gute Vorbedeutung für diese Institution darf die Bestimmung genannt werden, daß dieselbe parteipolitisch und religiös auf vollständig neutralen Boden gestellt wurde, so daß es allen Arbeitern, gleichviel welcher Richtung sie sonst auch angehören mögen, möglich gemacht ist, bei allen Einrichtungen und socialpolitischen Maßnahmen zur Wahrung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen mitzuwirken. Nach dem Statut bezweckt die Arbeitskammer die umfassende berufliche Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen; sie organisiert die Arbeitsvermittlung und die Reiseunterstützung der Gewerkschaften, errichtet ein Auskunftsbureau und veranstaltet sociale Erhebungen. Die Mittel der Arbeitskammer werden durch obligatorische, nur persönlich verwendbare Jahreskarten, wofür der Preis pro 1897 auf 50 Cts. festgesetzt wurde und wenn nötig durch Beiträge der zugehörigen Vereine aufgebracht, so daß die Arbeitskammer ein selbständiges Unternehmen der Arbeiterschaft ist. Als oberstes Organ der Kammer ist die von den Delegierten der in der Kammer vertretenen Vereine gebildete Generalversammlung anzusehen, die mindestens einmal vierteljährlich zu tagen hat. Dieselbe beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer; sie hat den Verwaltungsrat von 21 und eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission von je 5 Mitgliedern, sowie auf Vorschlag des Verwaltungsrates ständige Beamte mit fester Besoldung zu wählen; sie setzt deren Pflichten, Befugnisse und Arbeitsprogramm fest, der Verwaltungsrat ernennt seinerseits den Vorstand, der die Geschäfte führt. Verwaltungsrat und Vorstand führen gemeinsam die ständige Aufsicht. Die Zahl der bei der Gründung vertretenen Vereine beträgt 42 mit 5874 Mitgliedern.

Oesterreich. Der Vorstand der Unfallversicherungsanstalt in Triest faßte letztes Jahr mit Bewilligung des Ministers des Innern den Beschluß, 100,000 fl. für den Bau von Arbeiterwohnungen zu verwenden. Es wurden 8345 Quadratklafter Land für 37,557 fl. angekauft und im September mit dem Bau der Arbeiterkolonie begonnen. Die Kolonie wird aus 8 einstöckigen, längs einer 11 m breiten Straße in einer mittleren Entfernung von 17 m von einander situierten Hausblöcken bestehen. Die eine zur Anwendung gelangte Haustype ist 31,7 m lang und 10 m breit, enthält 4 ebenerdige Wohnungen und 4 Wohnungen im ersten Stockwerke. Jede Wohnung hat separierten Eingang und besteht aus 1 Zimmer, 2 Kammern, Küche, Abort und Keller. Der effektive Nutzraum, Keller und Abort nicht eingerechnet, beträgt zusammen 53 m². Die zweite Haustype ist 28 m lang und 10 m breit, besteht ebenfalls aus je 4 zu ebener Erde und im ersten Stocke gelegenen Wohnungen; jedoch enthalten die 2, respektive 4 von der Hausachse gelegenen Wohnungen eine statt zwei Kammern und be-

trägt deren Nutzfläche nur 38 m². Jedem Mieter wird außerdem ein Garten zugewiesen, der für die größeren Wohnungen mit 50 m² und für die kleineren Wohnungen mit 40 m² bemessen ist. Die Gesamtkosten sind auf Fr. 104,000 berechnet, wozu noch fl. 11,080 für 8864,5 m² Baugrund à fl. 1. 25 kommen.

Bei Zugrundelegung eines 40percentigen Abzuges von dem Bruttoerträgnisse und einer 5percentigen Verzinsung ergiebt sich für die größeren Wohnungen ein Jahresmietzins von 138 fl. 39 kr., für die kleineren Wohnungen ein solcher von 110 fl. 71 kr.

Dänemark. Im Folkthing wurde die zweite Beratung eines Gesetzes vollendet, wodurch ländlichen Arbeitern der Erwerb von eigenem Grund und Boden erleichtert werden soll. Danach gelten für den Erwerb von Landparzellen in der Größe von $3^1/_2$—5 Tonnen — 1 Tonne = 5116,3 m² — zum Maximalpreise von 400 Kronen folgende Bedingungen: Ein Zehntel der Gesamtsumme hat der Käufer sofort zu erlegen, den Rest stundet ihm der Staat. Fünf Zehntel bleiben zu einem Zins von 3 Percent stehen, drei Zehntel werden mit 3 Percent verzinst und zugleich mit 1 Percent jährlich amortisiert. Ein Zehntel endlich bleibt ohne Verzinsung und ohne Amortisation so lange, bis die vorgenannten drei Zehntel ganz abgetragen sind, alsdann wird es ebenfalls mit 3 Percent verzinst und in Jahresraten von 25 Kronen allgemach abgetragen.

Deutschland. Berlin. Am 1. April sollen nach Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten drei Berliner Ortsstatute in Kraft treten, wodurch der Krankenversicherungszwang auf Hausindustrielle, Handlungsgehilfen und Kommunalbedienstete ausgedehnt wird (vgl. Nr. 14 Sp. 347). Die Hausindustriellen unterliegen der Versicherungspflicht bereits in Aachen, Altona, Augsburg, Frankfurt a. M., Köln, Crefeld ꝛc.; in Berlin sollen sie dann dem Versicherungszwang unterworfen sein, wenn sie von der Gewerbesteuer frei sind, also ein Einkommen aus dem Gewerbebetrieb von weniger als 1500 M. haben. In der ausführlichen Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Hausindustriellen in ihrer großen Masse trotz längerer Arbeitszeit einen geringeren Verdienst haben als die Werkstattbareiter, daß infolge der Verbindung von Wohnung und Werkstatt die Wohnungsverhältnisse ungesunder, und aus all diesen Ursachen die Hausindustriellen der Gefahr einer Erkrankung eher ausgesetzt seien als die anderen Arbeiter. Die durch eine geordnete Krankenversicherung herbeigeführte Hebung der wirtschaftlichen Lage der Hausindustriellen liege auch im wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber, wenn dies auch von einem großen Teil derselben noch nicht eingesehen werde. Endlich habe auch die Armenverwaltung ein großes Interesse an dieser Ausdehnung des Versicherungszwangs und zwar sowohl wegen der Verringerung der Armenlast als auch wegen der Verminderung des erheblichen Aufwands an Zeit und Kosten, die aus der jetzt herrschenden Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Krankenversicherung entstehen; namentlich biete die Entscheidung, ob ein Arbeiter zu den versicherungspflichtigen Heimarbeitern

oder zu den nichtversicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden zu zählen sei, Anlaß zu vielen Streitigkeiten.

Italien. Der Gemeinderat von Mailand hat die elektrischen Straßenbahnen der Stadt vom 1. Jänner ds. Js. an eine Gesellschaft koncediert. In dem bezüglichen Vertrage hat die Kommune auch die Arbeitsbedingungen stipuliert. Demzufolge darf die Gesellschaft ihre Bediensteten auf den Wagen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigen, und zwar muß auch diese Arbeitszeit in zwei Schichten, von denen eine höchstens 6 Stunden betragen darf, geteilt sein. Jeder Bedienstete muß 4 Ruhetage im Monat erhalten. Ferner wird ein Minimallohn von 30 Centesimi per Arbeitsstunde für das Wagenpersonal festgesetzt oder von 3 Fr. per Arbeitstag; dieser Lohn bleibt von jeder Steuer befreit. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Hilfsfond einzurichten und sowohl 3 Percent der Bruttoeinnahme (als Minimum 12,000 Lire) jährlich als auch 1 Centesimi für jede bezahlte Arbeitsstunde einzuzahlen; auch die Bediensteten sollen nach einem später festzusetzenden Modus zu Beitragszahlungen herangezogen werden. Abgesehen von diesem Hilfsfond jedoch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf eigene Kosten die Bediensteten gegen Betriebsunfälle zu versichern, und zwar zu festgesetzten Bedingungen.

Statistische Notizen.

Der schweizerische Specialhandel erreichte in den Jahren 1885—1895 folgende Ziffern in Franken: Einfuhr: 1885: 680,636,382; 1886: 731,393,218; 1887: 779,353,831; 1888: 775,812,165; 1889: 885,005,042; 1890: 932,950,892; 1891: 912,132,162; 1892: 862,036,285; 1893: 823,723,035; 1894: 822,267,900; 1895: 915,390,920. Ausfuhr: 1885: 640,890,103; 1886: 651,428,096; 1887: 653,687,562; 1888: 655,466,219; 1889: 695,515,506; 1890: 703,024,873; 1891: 671,554,107; 1892: 657,511,699; 1893: 646,488,072; 1894: 621,051,156; 1895: 663,169,665. Die gemünzten Edelmetalle sind in diesen Summen nicht inbegriffen. Es participieren an der Einfuhr: die Rohstoffe mit 35,02 bis 40,064 Procent; die Fabrikate mit 29,76 bis 33,72 Procent; die Nahrungsmittel mit 29,25 bis 33,05 Procent. An der Ausfuhr sind beteiligt: die Rohstoffe mit 11,86 bis 13,51 Procent; die Fabrikate mit 74,36 bis 76,54 Procent und die Nahrungsmittel mit 10,62 bis 12,97 Procent.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 8. **April 1897.**

Panama.

Für den seine Zeit zu überschauen bemühten Ethiker hat die jetzige Entwicklung der leidigen Panama-Angelegenheit ein mehr als beiläufiges Interesse. Das furchtbarste Uebel unserer Zeit ist die Gier nach Erwerb und Besitz! traurig, wenn sie den einfachen Bürger soweit beherrscht, daß er für höhere Empfindungen nur ein untergeordnetes Interesse mehr hat; furchtbar, wenn sie die obersten, leitenden Schichten der Gesellschaft, des Staates ergreift! — Doppelt verderblich, wenn solche Treulosigkeit in einem Gemeinwesen um sich greift, das auf demokratischer Grundlage, auf dem Volkswillen ruht; weil eben dadurch die mühsam errungenen Fortschritte nach dem Ziele der Freiheit hin aufs Spiel gesetzt werden.

Das Uebel offenbart sich jetzt in Frankreich, aber es wäre ein unbegründeter Hochmut, es nicht als ein allgemeines aufzufassen, den Stein nur an den Ort zu werfen, an dem es zufällig zu Tage getreten ist. Allenthalben, hier mehr, dort weniger, ist in unserer westlichen Civilisation jenes Grundübel scharf ausgeprägt, das Uebermaß von Genußsucht, das sich mit dem Erwerbsgeist in ständiger Wechselwirkung verbindet.

In solchen Lagen hat mit vollem Recht der Poet das Wort: er vermag weit besser zum Ausdruck zu bringen, was die Volksseele bewegt. So bringen wir denn auch heute, anstatt prosaischer Bemerkungen, mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers die ergreifenden Strophen hier zum Abdruck, mit denen uns unser lieber Freund, der Dichter Johannes Brassel, vor vier Jahren, bei dem ersten Auftreten des Panamaskandals, an einem ernst-heiteren Abend erfreut und erhoben hat:

Ihr Wächter, erwacht!

Von Johannes Brassel in St. Gallen.

Ihr Wächter, erwacht; über der Welt liegt Weh.
Die Not der Nacht
Schwingt schwertschwer über den Völkern
Die giftige Geißel.
Selten nur trifft sie die schwarze Schuld
Mit zerschmetterndem Schlag;
Doch zitternd zuckt
Unter der wehbringenden Wucht
Die geschändete Unschuld.
Mutlos weint die Armut
Im Stillen, oder sie steht auf
Furchtbar, mit geballter Faust,
Fluchend den Göttern und Götzen,
Fluchend den Menschen,
Der Quelle der Qual.
Zu Hyänen macht sie der Hunger,
Zu Wölfen das Wehgeschrei
Wimmernder Würmer,
Die an welker Brust
Umsonst den Friedenstrank
Der Mutterminne suchen.
Umsonst!

Hohläugig naht die Not,
Fieberfrost schüttelt schonungslos
Des Weibes bebendes Gebein —
Er schüttelt ihre Seele —
Ihre Seele —
O Gott, wie kalt ist die Welt! —

Ihr Wächter, erwacht; über der Welt liegt Weh!
Ich schaue mit Schaudern
Verseuchte Schurkenseelen. —
Sie schlemmen in Schlössern

Und schwelgen die Schande der Schuld
Aus dem stieren Auge,
Von der starren Stirne,
Wähnend, des Gewissens Weckruf
Im Taumel zu töten — die Toren! —
Sie gehen wie Gute
Erhabenen Hauptes über die Erde —
Und die Erde trägt sie.
Sie prunken im Rate
Mit redlicher Rede
Als des Volkes Vertreter,
Indeß sein Wohl sie zertreten,
Sie, die längst die Ehre,
Des Mannes Schutz und Schild, verscherzt
Um glänzendes Gold.
Als Mammonisten Millionen,
Die sie erschwindelt, verschleudernd
An wohllustwüste Weiber,
Als Bestochene andre bestechend,
Als Ehrlose andre entehrend,
Beschmutzen sie schmählich
Den Stahlpanzer der Rechtlichkeit. —
Wehe dem Westen Europa's!
Wehe auch uns, wenn des Volkes Gewissen,
Erwürgt vom Linthwurm der Goldgier,
Dem mordenden Moloch
Sein heiligstes opfert: die Ehre.

Ihr Wächter, erwacht; über der Welt liegt Weh.
Wo sind die Richter, die recht richten?
In siechhafter Sumpfluft sitzt der Arme,
Bleichen Gesichtes und bleiernen Herzens,
Still, wie die sinnende Sorge,
Kühlend die schmerzenden Schläfe
An kalter Kerkermauer.
Seine Hand griff im Heißhunger
Nach fremdem Brot,
Nach Brot, um das er gebetet
Und das kein Gott ihm gab.

Einst war er nicht schlecht,
Es schlug unter schlichtem Schurze
Ein ehrenhaft Herz.
Da — als seine Kleinen klagend
Um Brot baten,
Als sein Weib
Die bleichenden Blüten ihrer Brust
Flehenden Blickes umfing,
Da wich sein Wille vom wahren Wege;
Er fiel und ward zum Verbrecher. —
Nun sieht der Sonnenberaubte
Durch's rostige Gitter,
Und Wahnsinnwellen weben
Ihm trüg'rische Träume
In's trostlose Einerlei. —
Und er sieht, — o Gott, das Weh würgt ihn
Vom Herzen zum Hals —
Er sieht, wie sie unten die Hüte heben
Und blind sich beugen
Vor Männern, die Millionen geraubt
Und die straflos dastehn
Als kluge Männer, die sich gemacht.
Und er hebt die Hände zum Himmel —
Noch ist er nicht schlecht —
Von wirren Zweifeln zerwühlt
Sucht er umsonst einen Strahl,
Den ihm die Göttin Gerechtigkeit sende.
Grinsend schaut sie aus grauem Gemäuer,
Weg die Binde, weg die Wage,
Mit der sie einst wog, was Rechtens.
Und schluchzend schwebt's über die Lippen
Des Armen: Weh mir, ich werde schlecht — schlecht —
Ihr Wächter, erwacht; über der Welt liegt Weh!



Social- und wirtschaftspolitische Ideen in den beiden Vorentwürfen zu einem schweiz. Strafgesetz.

Von Josef Litschi.

Seitdem sich in der modernen Strafrechtswissenschaft die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß des Verbrechens tiefste Wurzel in den gesellschaftlichen Verhältnissen zu suchen sei, hat man auch auf diesem Gebiete den socialen Verhältnissen ein erhöhtes Interesse entgegengebracht. Die neueren Strafgesetze haben, von dieser Auffassung geleitet, den socialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart Rechnung getragen. Auch in den beiden Entwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetz sind eine Menge strafrechtlicher Bestimmungen enthalten, die für Social- und Wirtschaftspolitik von Bedeutung sind. Da der Entwurf von Herrn Prof. Dr. Stooß auch für den Kommissionalentwurf grundlegend war, so werden wir denselben aus didaktischen Gründen zuerst besprechen.

I.

Der Entwurf von Herrn Prof. Dr. Stooß.

Der Entwurf umfaßt 211 Gesetzesartikel und zerfällt in zwei Bücher, von denen das erste Buch von den Verbrechen und das zweite von den Uebertretungen handelt. Die Dreiteilung nach dem Vorgang des französischen Strafgesetzes in „crimes“ — „délits“ — „contraventions“ (Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) ist im Entwurf aus inneren Gründen aufgegeben. Das erste Buch umfaßt 181 Artikel und zerfällt in den allgemeinen Teil Art. 1—49 und den besondern Teil Art. 50—181. Das zweite Buch enthält die Art. 182—211.

Nach dem Entwurf „ist strafbar, wer eine Handlung begeht, die durch Gesetz mit Strafe bedroht ist.“ „Nulla poena sine lege poenali.“ Die strafbaren Handlungen werden nach dem Entwurf grundsätzlich von Amtswegen (Offizialdelikte) verfolgt und nur in wenigen Fällen, in denen es das persönliche Interesse des Verletzten erheischt, tritt Strafverfolgung auf Antrag des Verletzten ein. Es ist als socialpolitischer Fortschritt zu betrachten, daß im Entwurf das Gebiet der Antragsdelikte stark eingeschränkt worden ist, und es wäre vom strafrechtlichen wie socialpolitischen Standpunkte aus nur zu begrüßen, — wenn bei sämtlichen Antragsdelikten subsidiär Strafverfolgung von Amtswegen eintreten müßte. Sollte der Staat als oberster Inhaber der Strafgewalt nicht verpflichtet sein, subsidiär da einzugreifen, wo das öffentliche Interesse es erfordert und wo ein Antrag zu stellen aus wenig achtungswerten Gründen (Bestechung, Abhängigkeit) unterlassen worden ist? Dieser Auffassung begegnen wir zum Teil im Art. 120 des Entwurfes, indem bei Ehebruch der Strafantrag von demjenigen Gericht gestellt wird, welches die Scheidung ausgesprochen und durch das prozessuale Verfahren die Ueberzeugung erlangt hat,[1]) daß ein Strafantrag im öffentlichen Interesse durchaus begründet und angezeigt sei.

Bezüglich der Strafmittel unterscheidet der Entwurf zwischen Strafen und sichernden Maßnahmen. Im Entwurf ist ein Strafensystem kombiniert, das den kulturellen Anschauungen und dem sittlichen Bewußtsein der Gegenwart vollständig entspricht. „In dem Strafensystem prägt sich der Gesamtcharakter der Strafjustiz einer Zeit am deutlichsten aus. Dieser entspricht einerseits der durchschnittlichen Beschaffenheit der Elemente, welche die Gesellschaft mittelst der Strafjustiz bekämpft, anderseits der Art und Macht der Affekte, welche die Delikte hervorrufen, und dem Maß der Unabhängigkeit, welche Gesetzgebung und Justiz diesen Affekten gegenüber gewonnen haben“ u. s. w. (Merkel, Encyclopädie.) „Der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der socialen Güter. Was der Preis für den Verkehr, das bedeutet die Strafe für das Kriminalrecht. Wer auf die eine Seite die socialen Güter und auf die andere die Strafen stellt, hat die Wertskala

---

[1]) Diese Bestimmung hat im Kommissionalentwurf keine Aufnahme gefunden, indem nach Art. 129 die Schuldigen nur dann bestraft werden, wenn die Ehe infolge des Ehebruchs geschieden und ein Antrag gestellt wird. Der Artikel enthält somit den gleichen Inhalt, wie der § 172 des deutschen Strafgesetzes.

der Gesellschaft“ 2c. (Rudolf von Jhering, Der Zweck im Recht). Wenn wir nun den Entwurf im Reflex dieser Gedanken betrachten, so müssen wir gestehen, daß im Entwurf die sittlich idealen Güter hoch gewertet sind und daß die wirtschaftlich Schwachen sich eines weitgehenden strafrechtlichen Schutzes erfreuen. Auch durch andere Vorzüge zeichnet sich der Entwurf vorteilhaft aus. So sind die kurzzeitigen Freiheitsstrafen mit solchen Strafarten ersetzt, die eine Besserung der Sträflinge möglich werden lassen. Ferner wird die Gesellschaft vor Gewohnheitsverbrechen gesichert und geschützt, indem nach Art. 41 eine Verwahrung vielfach Rückfälliger vorgeschrieben ist und endlich ist für jene Unglücklichen, welche im Zustande der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein Verbrechen begiengen und für solche Unzurechnungsfähige, welche im öffentlichen Interesse verwahrt werden müssen, Versorgung vorgesehen. Bezüglich der Strafdrohung findet die absolute Strafdrohung nur beim Mord statt. Bei den übrigen Verbrechen und Uebertretungen ist das System der relativ-bestimmten Strafdrohung durchgeführt. Auch läßt der Strafrahmen dem Richter zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag der Strafe einen größeren Spielraum und bei verschiedenen Verbrechen und Uebertretungen die Wahl zwischen den Strafarten. Endlich kann nach dem Entwurf eine Straferhöhung und Strafmilderung für die einzelnen Fälle eintreten, was wesentlich zu einer gerechten Strafzumessung beitragen wird. Die Strafgrenze darf rücksichtlich der im Art. 36 aufgezählten Strafmilderungsgründe, bei deren Vorhandensein nach Art. 37 eine bedeutende Strafmilderung eintritt, als nicht zu hoch bezeichnet werden. Wenn bei Wucher, Ausbeutung durch Börsenspiel, Ueberanstrengung Untergebener, Gefährdung, Kuppelei und Mädchenhandel hohe Strafen angesetzt sind, so entsprechen diese Strafansätze nur der Stärke des sittlichen Volkgefühls gegenüber dieser Art von Verbrechen. Die Strafgesetzgebung darf bei der Feststellung der Strafansätze nicht ausschließlich von modernen Anschauungen ausgehen, sondern sie muß auch mit dem sittlichen Gefühl und Rechtsbewußtsein des Volkes rechnen. Der Entwurf hat Zuchthaus, Gefängnis und Geldstrafen, Arbeitshaus, bedingte Entlassung nach Ablauf von $^2/_3$ der Strafzeit, Verwahrung vielfach Rückfälliger und Versorgung von Alkoholikern in Heilanstalten für Trinker als Strafmittel aufgenommen und als Nebenstrafen bestimmt: Ehrenstrafen, Amtsentsetzung, Konfiskation, Ausweisung von Ausländern, Verbot der Berufsthätigkeit, Bekanntmachung und Entzug der elter-

lichen und vormundschaftlichen Gewalt. Von allen diesen Strafen bietet socialpolitisch die bedingte Entlassung am meisten Interesse. Die bedingte Entlassung ist als Konsequenz des englischen Strafsystems, das auf dem Gedanken der stufenweisen Zurückführung des Sträflings zur Freiheit beruht, zuerst in England praktisch durchgeführt worden; sie bürgerte sich jedoch rasch, durch die kritischen Untersuchungen von Aschrott, Mittelstädt und von Stoltzendorff bekannt geworden, auch auf dem Kontinente ein. In der Schweiz haben dieselbe die Kantone Aargau, Zürich, Schwyz, Tessin, Solothurn und Zug eingeführt und bewährt befunden. Da die kurzzeitigen Freiheitsstrafen ihrer Unzulänglichkeit und ihrer schädlichen Wirkung wegen in dem Entwurf keinen Platz gefunden haben, so mußte die bedingte Entlassung in das Strafensystem aufgenommen werden. In dem Entwurf haben die Bestimmungen über die bedingte Entlassung folgende sorgfältige Fassung erhalten:

Art. 21.

„Hat ein Sträfling, der zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, zwei Dritteile der Strafzeit und wenigstens 1 Jahr erstanden, ein lebenslänglich Verurteilter 20 Jahre, so kann ihn die zuständige Behörde bedingt entlassen, wenn anzunehmen ist, daß er sich wohl verhalten wird, und er den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

„Ueber die bedingte Entlassung eines Sträflings sind die Beamten der Strafanstalt anzuhören.

„Die Behörde, welche den Sträfling bedingt entläßt, sorgt mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für das Fortkommen des Entlassenen und überwacht ihn während der Strafzeit.

„Mißbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freilassung. Der Verurteilte hat in diesem Falle den noch nicht vollzogenen Teil der Strafe sofort zu erstehen. Wird die Entlassung bis zum Ablauf der Strafzeit nicht widerrufen, so gilt die Strafe als erstanden.“

Nach dem Wortlaut dieses Artikels wird von seite der Behörde, welche die bedingte Entlassung angeordnet hat, in Verbindung mit den Schutzaufsichtsorganen, für das Fortkommen der Entlassenen gesorgt. Es ist diese Bestimmung notwendig, damit der Entlassene nicht aus Not zum Verbrechen getrieben werde. Ist es doch dem

Entlassenen, dem durch die Verurteilung das Stigma der socialen und sittlichen Minderwertigkeit aufgedrückt ist, oft sehr schwer Beschäftigung zu finden. Auf die strafgesetzlich vorgeschriebene Weise wird aber der Gebesserte schon bald, nachdem der Strafzweck erfüllt, ist dem wirtschaftlichen Leben wiedergegeben.

Auch im Artikel 26, welcher Bestimmungen über Geldstrafen bringt, stellt sich der Entwurf auf einen richtigen socialpolitischen Standpunkt. Nach diesem Artikel ist es dem ärmeren Verurteilten gestattet, den Betrag der Geldstrafe in Raten abzuzahlen oder durch freie Arbeit abzuverdienen. Es kann ferner der Richter im Unvermögensfalle die Zahlungsfrist auf 3 Monate verlängern, und wenn sich die Verhältnisse des Verurteilten nach dem Urteil wesentlich ungünstiger gestalten sollten, kann nach richterlichem Ermessen Minderung der Strafe eintreten. Da nach Art. 35, welcher über Strafzumessung handelt, die Strafe nach der Schuld bemessen und die Geldstrafe nach den Mitteln des Thäters verhängt wird, so ist diese Bestimmung besonders in denjenigen Fällen, in welchen Geldstrafen alternativ mit Freiheitsstrafen angedroht sind, socialpolitisch von Wichtigkeit. Nach der Gerechtigkeits- und Wiedervergeltungsidee wird das Maß der Strafe in der Größe des äußeren Schadens und der inneren Verschuldung gesucht. Der Entwurf sagt in Art. 35 über Strafzumessung:

Art. 35.

„Der Richter bemißt die Strafe nach der Schuld, die Geldstrafe auch nach den Mitteln des Thäters und berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.“

Der Entwurf geht demnach bei der Strafverhängung nicht von einer bloßen mechanischen Repression aus, sondern berücksichtigt die innere Verschuldung, zieht bei Geldstrafen die persönlichen Verhältnisse, — ferner innere Motive und das Vorleben des Thäters in Erwägung. Darin aber, daß bei Ausmessung der Geldstrafe die persönlichen Verhältnisse des Thäters berücksichtigt werden, ist ein socialpolitischer Fortschritt zu erblicken. Auf diese Weise wird der reiche, wie der arme Thäter von der Strafe gleich schwer betroffen, das Ansehen der Justiz gewinnen, und der Glaube an die vergeltende Gerechtigkeit befestigt.

Endlich hat die bedingte Verurteilung, welche als Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen von verschiedenen Kriminalisten, wie

z. B. von Prof. Dr. Franz von Liszt, empfohlen wurde, unter dem Titel: „Einstellung des Strafvollzugs“ in Art. 67 des Entwurfs Aufnahme gefunden. Dieser Artikel hat infolge den von Strafgerichtspräsidenten Dr. Thurneysen in der Zeitschrift für „Schweizer-Strafrecht“ geäußerten Bedenken eine sehr sorgfältige und vorsichtige Redaktion erhalten:

Art. 47.

„Das Gericht kann den Strafvollzug einstellen:

„Wenn der Verurteilte bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat und zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten Gefängnis verurteilt wird;

„wenn er nicht aus niederträchtiger Gesinnung gehandelt und den von ihm verursachten Schaden, soweit es in seinem Vermögen stand, ersetzt hat;

„wenn anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen.

„Begeht der Verurteilte innerhalb 5 Jahren nach Einstellung des Strafvollzugs ein Verbrechen, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug eingestellt war, zu erstehen; andernfalls fällt dieselbe weg.“

Die bedingte Verurteilung wird nur da ausgesprochen werden können, wo sämtliche Erfordernisse des Artikels zutreffen. In diesen Fällen wird die bedingte Verurteilung den Straf- und Besserungszweck besser erfüllen, als dies eine kurzzeitige Freiheitsstrafe zu thun vermöchte, und socialpolitisch sind die resultierenden Vorteile einleuchtend genug, so daß es einer Beweisführung an dieser Stelle kaum mehr bedarf. Die bedingte Verurteilung hat deshalb in einigen neuern Strafgesetzen Eingang gefunden.

Damit sind einige Bestimmungen des allgemeinen Teiles wiedergegeben, welche unser Interesse in socialpolitischer Beziehung in Anspruch nehmen. Da an dieser Stelle der Entwurf nur so weit besprochen werden soll, als derselbe volkswirtschaftliche oder socialpolitische Momente bietet, können wir zu dem besonderen Teile übergehen. Der besondere Teil zerfällt in 14 Gruppen von Verbrechen und von diesen Gruppen enthalten einige Gruppen Gesetzesbestimmungen, denen eine socialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung zukömmt.

Unter den Verbrechen gegen Leib und Leben bieten die Art. 58 Lebensgefährdung und Art. 67 Leibes- und Gesundheitsgefährdung,

sowohl kriminalistisches, wie socialpolitisches Interesse. Die beiden strafrechtlichen Begriffe sind in dieser konkreten Form bis jetzt in keinem Strafgesetzbuch kodifiziert worden, wenn auch öfters vom deutschen Gesetzgeber „die gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben" verwertet wird. Die Gefährdung ist strafrechtlich ein Erfolg, der durch Herbeiführung einer Gefahr, bei welcher die nahe Möglichkeit vorauszusehen war, daß eine Verletzung eintreten werde, verursacht worden ist.[1]) Innerlich verwandt mit der Gefährdung des Lebens ist die Aussetzung und der Zweikampf, weil diese beiden Delikte ebenfalls auf den Thatbestand der herbeigeführten Gefahr beruhen.

Art. 58.

„Wer das Leben eines Menschen vorsätzlich gefährdet, wird, wenn die Gefahr keine gemeine ist (Art. 152), mit Zuchthaus oder Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren, und wenn der Tod des Menschen verursacht wurde, mit Zuchthaus oder Gefängnis von 2 bis 5 Jahren bestraft."

Die Verwirklichung des Thatbestandes dieses Artikels kann auf verschiedene Weise geschehen. Es macht ein Arzt ein gefährliches Experiment an einem Patienten, wodurch das Leben des Patienten verloren geht,[2]) oder es wird ein Arbeiter an eine gefährliche Maschine ohne Schutzvorrichtung hingestellt &c. In den beiden Fällen kann eventuell auch der Thatbestand des Art. 67 erfüllt sein, welcher dahin lautet:

Art. 67.

„Wer die Gesundheit, ein wichtiges Glied oder ein Sinnesvermögen eines Menschen vorsätzlich gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft."

Obwohl in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Verwirklichung des Thatbestandes der beiden Artikel handelt, eine civilrechtliche Gegenwirkung mittelst Art. 50 O.-R., beziehungsweise Haftpflicht aus unerlaubten Handlungen, erzwungen werden konnte, so ist der strafrechtliche Schutz doch aus folgenden Gründen not-

---

[1]) Vergleiche Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Dr. Franz von Liszt, Seite 130, 5. Auflage.

[2]) Die dem Entwurf angeschlossenen Motive des Hrn. Verfassers werden in dieser kleinen Abhandlung so viel wie möglich verwertet, weil dieselben für die Begründung der Gesetzesartikel von fundamentaler Bedeutung sind. Auch das Beispiel bezüglich des ärztlichen Experiments ist den Motiven entnommen.

wendig. Die körperliche Integrität ist eines der höchsten Rechtsgüter des Menschen, weshalb sie mit allen verfügbaren Mitteln geschützt werden soll. Dies kann aber auf civilrechtlichem Weg nicht in dem Umfang geschehen, wie es mit Rücksicht des verursachten Schadens öfters notwendig wäre, besonders dann, wann es dem Verletzten an den nötigen Mitteln mangelt, gegen das erlittene Unrecht zu reagieren. Unter diesen Umständen werden wirtschaftlich Schwache und Abhängige sich mit jeder Abfindungssumme begnügen müssen. Die beiden Art. 58 und 67 werden hingegen einen wirksamen Arbeiterschutz ermöglichen.

Die Gesundheit des Menschen kann widerrechtlich auch durch Ueberanstrengung verletzt werden, weshalb der Entwurf in Art. 65 folgende Bestimmung aufgenommen hat:

(Art. 65. Ueberanstrengung.)

„Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte einer minderjährigen oder einer Frauens-Person, die ihm als Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet, oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Geldstrafen bis zu 10,000 Franken bestraft.

„Wird die Gesundheit der Person gestört, und konnte der Schuldige dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

„Ist die Ueberanstrengung durch frevelhafte Gleichgültigkeit verschuldet, so ist Geldstrafe bis zu 5000 Franken zu erkennen."

Nach den Motiven, welche dem Entwurf beigegeben sind, sollen durch diesen Artikel Frauen, Lehrlinge und Minderjährige, überhaupt solche Personen, welche nicht unter das Fabrikgesetz fallen, dem strafrechtlichen Schutz gegen Ueberanstrengung unterstellt werden. Mit Recht! Wer z. B. das großstädtische Elend der weiblichen Dienstboten kennt, wird von der Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung überzeugt sein. Die wissenschaftliche Kritik zollte deshalb dieser gesetzlichen Bestimmung ihre volle Anerkennung, wenn auch gegen den Worttext Bedenken formeller Natur geltend gemacht wurden. So ist z. B. von Prof. Dr. Karl von Lilienthal in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. 15, Heft 3, gegen den Text des Artikels eingewendet worden, daß die Zweckbestimmung der Artikel durch Akkordarbeit leicht umgangen werden könne. Dr. Hugo

Heinemann glaubt hingegen in seiner kritischen Besprechung des Entwurfes im „Socialpolitischen Centralblatt“ (4. Jahrgang Nr. 9), daß auch Akkordarbeit unter die Bestimmung dieses Artikels falle. Doch wünscht Heinemann eine Ergänzung und Erweiterung des Artikels, indem er seine Ansichten folgendermaßen begründet: „Sowohl sein Wortlaut, wie auch die Motive lassen darüber keinen Zweifel, daß sein Zweck darin bestehen soll, diejenigen vor Ueberanstrengungen zu schützen, welche am häufigsten als Opfer der Arbeit gesundheitlich Schaden nehmen. Nun giebt es aber ein Uebermaß von Anstrengung und Entbehrung, welches lange Zeit auf die Gesundheit äußerlich keinen nachteiligen Einfluß zu haben scheint, dennoch aber die Kräfte mindert und die Lebensdauer verkürzt. Auf diesen scharfen Gegensatz der Verletzung von Gesundheit und Arbeitskraft hat Anton Menger schon in seiner Besprechung des deutschen Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen, woraus für den schweizerischen Entwurf die Pflicht erwächst, neben der Gesundheit auch die Arbeitskraft gegen unerlaubte Handlungen der Unternehmer zu schützen. Geschieht dies nicht, so bleibt das unentbehrlichste Gut der besitzlosen Volksklassen unverteidigt.“ Der Art. 65 wird durch seine strafrechtliche Bestimmung und hohe Strafandrohung einen kräftigen Schutz gegen Ueberanstrengung gewähren, dagegen weniger gegen Ausbeutung der Arbeitskraft; dieses gesetzgeberische Problem wartet noch seiner Lösung und wird unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen kaum in gesetzliche Form gebracht werden können.

Eine weitere Ergänzung bezüglich des Arbeiterschutzes bildet der unter den gemeingefährlichen Verbrechen aufgezählte Art. 152, welcher folgende Fassung hat:

Art. 152.

„Wer das Leben oder die Gesundheit von Menschen vorsätzlich einer gemeinen Gefahr aussetzt, wird mit Zuchthaus bestraft. Handelt der Thäter aus Fahrlässigkeit, so ist Strafe Gefängnis oder Geldstrafe bis 30,000 Franken.“

Diese gesetzliche Bestimmung ist durch die vielen Unglücksfälle, welche in der letzten Zeit infolge mangelhafter Beobachtung der Regeln der Baukunst, oder durch Beschädigung baulicher Anlagen, Brücken, Häuser, Wasserwerke 2c. entstanden sind, veranlaßt worden. Mit zwingender Gewalt haben die Erfahrungen der letzten Dezennien darauf hingewiesen, daß das menschliche Leben auch nach dieser

Richtung hin eines kräftigen Schutzes bedürfe. Je mehr und vielseitiger die Naturkräfte für technische und industrielle Zwecke dienstbar gemacht und ausgenutzt werden, desto größeren und zahlreicheren Gefahren ist das menschliche Leben ausgesetzt. Wohl ist das Leben des Menschen durch eine gesteigerte Kultur und Rechtssicherheit geschützt, aber es liegt darin ein wahrhaft tragischer Zug, daß gerade auf demjenigen Gebiete, auf welchem der menschliche Geist die größten Erfolge erreichte, ein menschliches Versehen, ein theoretischer Irrtum, ein mathematischer Fehler, so namenloses Unglück verursachen kann. Selbst das Prinzip der Erhaltung der Kraft, das in seiner praktischen Verwertung, in den Kraftübertragungen, für die gesamte Produktions- und Verkehrstechnik so vorteilhafte Dienste leistet, wird seinen Tribut an Menschenleben fordern. Da, wie die Erfahrung lehrt, die meisten technischen Erfindungen im Versuchsstadium Unglücksfälle mit sich brachten, so ist es Pflicht des Gesetzgebers, durch rigorose Strafdrohung den Menschen zur Vorsicht zu zwingen. Die Unglückschronik wird dennoch genug Fälle verzeichnen, in denen die Verschuldung dem zügellosen Egoismus der Unternehmer zugeschrieben werden muß. Man denke nur an mangelhafte Gerüste bei Brücken- und Tunnelbau, schlechte Baumaterialien u. s. w. Der Gesetzgeber hat in Berücksichtigung dieser Thatsachen gegen solche Gefährdung Zuchthaus angedroht und gegen Fahrlässigkeit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 30,000 Franken. Nur mit einer exorbitanten Strafdrohung, die fast einer Vermögenskonfiskation gleichkommt, kann auf diesem Gebiet ein wirksamer Arbeiterschutz erzielt werden; Bagatellstrafen führen dagegen nicht zum Ziel.

Unter den gemeingefährlichen Verbrechen sind ferner die Artikel 146 und 147 betreffend Warenfälschung und Herstellung gesundheitsschädlicher und gesundheitsgefährlicher Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände zu erwähnen. Es ist aufrichtig zu bedauern, daß diesen vortrefflich verfaßten Artikeln nicht auch ein gegen das Geheimmittelunwesen gerichteter Artikel beigefügt worden ist. Da diese Mittel den vermeintlichen Zweck selten erfüllen, dagegen öfters die Gesundheit der Konsumenten schädigen, im Verhältnis zu ihrem reellen Wert zu teuer in den Handel gebracht und übertrieben mittelst Annoncen angepriesen werden, so darf man wohl annehmen, daß Gesundheit und Vermögen durch ihre Konsumation gefährdet werde. Die strafrechtliche Bestimmung hätte sich nur gegen diejenigen Geheimmittel zu richten, welchen von den kantonalen Sanitätsbehörden die Berechtigung des Verschleißes untersagt ist.

Als Delikt gegen das Vermögen hat der Entwurf die Kreditschädigung in Art. 77 aufgenommen. Der Kredit kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden; an dieser Stelle soll jedoch nur der wirtschaftliche Kredit berücksichtigt werden. Im modernen Geschäftsverkehr können Leistungen und Gegenleistungen nicht immer zeitlich und räumlich zusammenfallen, weshalb der Kredit seine vermittelnde Thätigkeit entfalten muß.

Je höher die wirtschaftliche Kultur sich entwickelt, je größere Dimensionen die Arbeitsteilung annimmt, desto mehr bedürfen wir des wirtschaftlichen Kredites. Es ist deshalb der strafrechtliche Schutz des Kredites rücksichtlich seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung angezeigt, umsomehr als nach den Erfahrungen der richterlichen Praxis sich der Art. 55 O.-R. für die Fälle böswilliger Kreditverläumdung nicht ausreichend erwies. Da der Kredit gewisse wirtschaftliche und moralische Eigenschaften und ökonomische und rechtliche Zustände voraussetzt, so hat man für den internationalen Handelsverkehr Informationsbureaux eingerichtet. Leider entsprechen die aus den Informationsbureaux geschöpften Auskünfte nicht immer der Wirklichkeit, und sollte nur ein Teil von dem wahr sein, was die Zürcher Tagespresse über das Informationswesen an den Tag gebracht hat, so wäre eine gesetzliche Regelung der beruflichen Informationsthätigkeit ebenfalls notwendig geworden.

Wichtig ist Art. 80, welcher den Wucher behandelt:

Art. 80.

„Wer die Notlage, den Unverstand, die Charakterschwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit einer Person planmäßig benützt, um sich übermäßige Vorteile von ihr versprechen oder gewähren zu lassen, welche mit seiner Leistung in keinem Verhältnisse stehen, wird mit Geldstrafe bis zu 30,000 Franken oder mit Zuchthaus bestraft. Die Geldstrafe soll mindestens das Zehnfache des übermäßigen Vorteils betragen.

„Der Wucherer wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wenn zur Zeit, als er sich des Wuchers schuldig machte, noch nicht 3 Jahre abgelaufen waren, seit er wegen Wuchers, Betruges oder Erpressung eine Freiheitsstrafe erstanden hatte.

„Das Gericht ermäßigt die wucherische Forderung auf das der Gegenleistung entsprechende Maß und verurteilt den Wucherer, das zu viel Bezogene zurückzuerstatten."

Nach dem Worttext des Artikels sind die Merkmale des Wuchers subjektiv: die planmäßige Ausbeutung der Notlage, des Unverstandes, der Charakterschwäche, des Leichtsinnes oder Unerfahrenheit, und objektiv: das Versprechen oder Gewährenlassen von Vorteilen, die mit den Leistungen in keinem Verhältnis stehen. Der Wucherbegriff hat im Entwurf eine größere Ausdehnung erhalten, als dies in anderen Strafgesetzbüchern der Fall ist. So wird nach dem deutschen Strafgesetz (§ 302 a, b, c) nur der gewerbsmäßige Geldwucher bestraft und der geschäftliche Wucher, wie Vieh-, Land- und Getreidewucher, straflos gelassen. Bei der heutigen gesellschaftlichen Organisation kann der Wucher in alle möglichen Formen übergehen, weshalb der Wucherartikel des Entwurfes möglichst extensiv abgefaßt werden mußte. Von diesem Standpunkt ausgehend, findet Prof. Dr. Lammasch in seiner ausgezeichneten Kritik des Entwurfs in der „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht" (8. Jahrgang, 3. u. 4. Heft) das Konstitutivmerkmal der Planmäßigkeit als bedenklich, weil dasselbe sich leicht mit dem Merkmal der Gewerbsmäßigkeit des deutschen Strafgesetzes verwechseln lasse.

Der Wucherbegriff des Entwurfs hätte unbestritten ohne das Attribut „planmäßig" eine größere Extension erhalten; doch wagen wir nicht zu entscheiden, ob er für die richterliche Praxis brauchbarer geworden wäre. — So bald man aber den Wucher möglichst allseitig bekämpfen will, so wird man ihn auch in den Ringen, besonders in den Lebensmittelringen bekämpfen müssen. Die subjektiven und objektiven Merkmale des Wuchers sind auch in den Lebensmittelkartellen in ausgeprägter Form vorhanden. Wohl hat das Koalitionsrecht dem wirtschaftlichen Leben viele Vorteile gebracht, weshalb man dasselbe nicht antasten sollte, so lange durch die Koalition keine unsittliche Zwecke, keine Würgtendenzen verfolgt werden. Sobald aber mittelst der Koalition eine Preisbildung bezweckt wird, die mit den Anforderungen der Gerechtigkeit in Widerspruch steht, hat die staatliche Gemeinschaft die Pflicht, einzugreifen. Diesen Beruf der öffentlichen Ordnung im gegebenen Falle die schroffen Gegensätze der Interessen auszugleichen, wird wohl niemand bestreiten, dagegen werden vielleicht die Ansichten geteilt sein, über die Art und Weise des Eingreifens. In früheren Zeiten versuchte man die Preisregulierung mittelst amtlicher Taxen durchzuführen. Seitdem man aber zur Erkenntnis gelangt ist, daß durch die amtliche Taxe nur die eine Seite — Quantität und nicht die Qualität — getroffen

werde, hat man die Lebensmitteltaxen aufgehoben. Wenn man die Vorgänge bei der künstlichen Preisbildung beobachtet, so wird man sehen, daß sich gewöhnlich zu diesem Zwecke der wirtschaftliche Atomismus in Vereinigungen auflöst, die sich zu größeren Vereinigungen verschmelzen und endlich im Monopol aufgehen; der Verlauf dieses Prozesses würde auf die Verstaatlichung der Lebensmittel hinweisen. Um gegen die Lebensmittelkartelle mit Erfolg ankämpfen zu können, wäre die Konstruktion eines gegen die Lebensmittelringe gerichteten Artikels notwendig gewesen.

Der geschäftliche Wucher hat in der letzten Zeit in der Schweiz stark überhand genommen; eine Erscheinung, die sich in ihrem kausalen Zusammenhang dahin erklären läßt, daß der gewerbliche und landwirtschaftliche Mittelstand, der Konkurrenz der modernen Produktions- und Handelskräften nicht mehr gewachsen ist, auf schiefe Ebene gerät und so dem Wucher in seine Netze getrieben wird. Die Notlage dieser Klassen wird wirtschaftlich durch das Prinzip der Solidarität, d. h. durch gewerbliche und landwirtschaftliche Genossenschaften einigermaßen gehoben werden können; das sind die wirtschaftlichen Gegenmittel des Wuchers; aber auch gute strafrechtliche Bestimmungen verfehlen ihre Wirkung nicht.

Auch der von Prof. Dr. F. Meili angeregte Art. 81 betreffend Ausbeutung durch das Börsenspiel hat social- und wirtschaftspolitische Bedeutung. Gute gesetzliche Bestimmungen über das Börsenwesen gehören zu den schwierigsten legislativen Aufgaben und ganz besonders zu einem schwierigen Problem gestaltet sich für den Gesetzgeber der strafrechtliche Schutz gegen Ausbeutung durch die Börse. Der Herr Verfasser des Entwurfes hat die schwierige Aufgabe in vortrefflicher Weise gelöst. „Wer die Notlage, den Unverstand, die Charakterschwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit einer Person planmäßig durch Börsenspiel ausbeutet, wird mit Geldstrafe bis zu 20,000 Franken oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Der Ausbeutende hat keinen Anspruch auf den Spielgewinn; den bezogenen Spielgewinn hat er zurück zu erstatten."

Anläßlich der Diskussion über ein neues Börsengesetz im Kantonsrat Zürich, ist ein Antrag eingebracht worden, gesetzlich die Differenzgeschäfte zu verbieten und nur Kauf- und Verkaufsgeschäfte auf feste Hand zu gestatten. Dieser Antrag wurde leider nicht angenommen, weil man dadurch die Aktionsfreiheit der Börse allzusehr einzuschränken befürchtete. Die volkswirtschaftliche Bestimmung der

Effekten-Börse besteht in der Vermittelung von Vermögenswerten, weshalb ihr folgende Aufgabe zukommt: sie vermittelt den Austausch der Kapitalien, setzt den vorhandenen Bestand von Werten in Umlauf, bringt Bargeld mittelst Eintausch von Werten in Zirkulation und endlich wird das entbehrliche Volksvermögen mittelst Ankauf von Werten wirtschaftlich angelegt u. s. w. Alle diese volkswirtschaftlichen Funktionen lassen sich ohne Differenzgeschäfte vollziehen. Dagegen würden ohne Differenzgeschäfte zweifelhafte Unternehmungen an der Börse keine oder geringe Unterstützung finden und endlich würde die Beteiligung am Börsenspiel denjenigen Personen, welche über geringere Vermögen verfügen, unmöglich gemacht werden.

Die Differenzgeschäfte sind nicht nur bezüglich der Effekten-, sondern auch der Warenbörse zu perhorreszieren. So sagt W. Roscher in seinem System der Finanzwissenschaften: „Es gehört zu den Schattenseiten jeder hohen Kultur, mit ihrer starken und freien Konkurrenz, ihrer vielseitigen und lebhaften Spekulation, daß für handelsbeliebte und im Preise stark wankende Waren neben den reellen Käufen auch sogenannte Differenzgeschäfte in großer Menge vorkommen." (S. 608.)

Unter der Voraussetzung, daß überall gute Börsengesetze geschaffen werden, wird der Art. 80 des Entwurfs einen kräftigen Schutz gegen Ausbeutung durch das Börsenspiel bilden, weshalb demselben eine volkswirtschaftlich-socialpolitische Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Anschließend an den Börsenartikel sei der Art. 104 erwähnt, der über Mädchenhandel strafrechtliche Bestimmungen enthält. Jede vernünftige Socialpolitik wird im Interesse der untersten Volksklassen, sowie der Sittlichkeit, den Mädchenhandel und die Prostitution bekämpfen müssen. Da die gewöhnlichen Bestimmungen über Kuppelei für die strafrechtliche Verfolgung des Mädchenhandels nicht ausreichen, so hat der Entwurf in Art. 104 einen besonderen Thatbestand gebildet. Nach Art. 3 des Entwurfes werden Ausländer, welche den Mädchenhandel im Ausland betrieben, wenn dieselben vor Verbüßung der Strafe das schweizerische Gebiet betreten, ebenfalls nach dem schweizerischen Strafgesetz mit Zuchthaus bestraft. Durch diese Bestimmung werden zweifelsohne die Mädchenhändler der Landesgrenze fern gehalten. Nach den Strafgesetzbüchern fremder Staaten werden Ausländer nur dann bestraft, wenn sie im Auslande eine hochverräterische Handlung oder ein Münzverbrechen begangen haben, oder als Beamte im Amte ein Vergehen oder Verbrechen sich zu

Schulden kommen ließen. Der schweizerische Entwurf geht darin weiter, indem er außer den Münzverbrechen, Verbrechen mit Sprengstoffen und hochverräterischen Handlungen auch den im Ausland begangenen Mädchenhandel bestraft. Wenn auch die Bestimmungen des Art. 104 zur Bekämpfung des Mädchenhandels vortreffliche Dienste leisten werden, so bleibt in dieser Hinsicht den socialpolitischen Bestrebungen dennoch ein großes Feld der Bethätigung offen. Von diesem Standpunkte ausgehend, wird man den weiblichen Erwerbsverhältnissen und der Berufsbildung des Frauengeschlechts eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken müssen und ebenso wird eine schärfere Ueberwachung der beruflichen Stellenvermittlung der Mädchen notwendig werden. Mit durchschlagendem Erfolg wird jedoch der Mädchenhandel erst dann bekämpft werden können, wenn einmal dieses Verbrechen von allen Staaten als Auslieferungsdelikt aufgefaßt wird.

Für das wirtschaftliche Leben haben die Art. 78 und 195 ebenfalls Bedeutung. Der Art. 78 ist nach dem System des Entwurfes unter die Delikte gegen das Vermögen eingereiht worden und lautet:

Art. 78.

„Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden."

Damit ist die Concurrence déloyale der strafrechtlichen Verfolgung unterstellt. Die Concurrence déloyale hat sich in der Praxis des französischen Rechts scharf ausgebildet; auch in Deutschland ist die Concurrence déloyale unter dem Begriff des unlauteren Wettbewerbes in die positive Civilgesetzgebung eingefügt worden. Das schweizerische Obligationenrecht kennt diesen Begriff noch nicht, wenn auch die Rechtsprechung Versuche zeigt, mittelst Art. 506 B u. 865 ff. diesen Begriff praktisch zu verwerten. Theoretisch wurde der juristische Schulbegriff in der deutschen Schweiz von Dr. Theodor Weiß in seiner preisgekrönten Schrift (Concurrence déloyale, Basel) in ausgezeichneter Weise analogiert und konstruiert. Seitdem ist die Lehre der Concurrence déloyale Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen geworden. Leider hat sich neben dem juristischen Schulbegriff noch

ein vulgärer Begriff gebildet,[1]) der den Sorgen des Geschäftslebens entsprossen ist und inhaltlich mehr der Begriffssphäre des Art. 195, als derjenigen des Art. 78 angehört. Der Art. 195 hat folgenden Inhalt:

Art. 195.

„Wer eine Ware unter einer Täuschung des Käufers geeigneten Bezeichnung oder Gestalt ausbietet, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Buße bis 1000 Franken bestraft.“

Die beiden Artikel unterscheiden sich materiell dadurch, daß Art. 195 bloß den Schutz des konsumierenden Publikums bezweckt und sich gegen Verletzung von Treu und Glauben richtet, währenddem Art. 78 auch noch einem Individualrecht strafrechtlichen Schutz verleiht. Es sind diese beiden Artikel für das Geschäftsleben notwendig geworden und es wird sogar Fälle geben, wo der Thatbestand beider Artikel zutreffen und eine Idealkonkurrenz vorliegen wird. — Im Anschluß sei noch des Art. 87 gedacht, der dem Fabrikationsgeheimnis strafrechtlichen Schutz verleiht.

Endlich sind für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart die in Art. 83—86 behandelten Konkurs- und Betreibungsdelikte von nicht unerheblicher Bedeutung. Der Entwurf hat in diesen Artikeln die allgemeinen und konstanten Merkmale und folgende Delikte aufgenommen:

1. Schädigung der Gläubiger, Art. 83;
2. Fahrlässiger Vermögensverfall, Art. 84;
3. Begünstigung von Gläubigern, Art. 85;
4. Vereitelung der Zwangsvollstreckung, Art. 86.

Der strafrechtliche Schutz der Betreibungs- und Konkursdelikte ist für ein Volk, das hauptsächlich von Handel und Industrie lebt, ein Gebot der Notwendigkeit. Zahlungswille, Zahlungsfähigkeit und Zahlungszwang sind die Grundlagen des Kredits. Währenddem die Zahlungsfähigkeit in der solidarischen Haftung Dritter oder in der Bürgschaft und dem Wechselkredit einen festen Rückhalt hat, muß hingegen da, wo der Schuldner nicht zahlen will oder kann, der Zahlungszwang eintreten. Die Kreditschuldverhältnisse sind in der Schweiz durch das Betreibungs- und Konkursrecht einheitlich geregelt. Auch besitzt die Schweiz ein einheitliches Konkurs- und Betreibungs-

---

[1]) Vergleiche die Concurrence déloyale von Dr. Th. Weiß in der „Zeitschrift für Schweizer-Strafrecht“, 8. Jahrgang, 5.—6. Heft.

strafrecht, welches von Herrn Prof. Dr. Zürcher entworfen, von einigen kantonalen Modifikationen abgesehen, nach den leitenden Grundsätzen des Verfassers in fast sämtlichen Kantonen eingeführt worden ist.

In kurzen Zügen haben wir diejenigen gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben, die für Social= und Wirtschaftspolitik von Interesse sind. Die unbefangene Kritik wird zugeben müssen, daß der Entwurf in dieser Beziehung einen hohen Grad der Vollkommenheit erlangt hat.

II.

Der Kommissionalentwurf.

Der Kommissionalentwurf enthält 256 Artikel und zerfällt in 2 Bücher, von denen das erste Buch von den Verbrechen (Art. 1—209) und das zweite von den Uebertretungen (Art. 209—256) handelt. Das erste Buch ist in den allgemeinen und besondern Teil eingeteilt. Der allgemeine Teil zerfällt in 5 Abschnitte und umfaßt Art. 1—52, der besondere Teil Art. 52—209. Während der allgemeine Teil nach den leitenden Grundsätzen des bereits besprochenen Entwurfes eingeteilt ist, hat hingegen der besondere Teil insofern in der Einteilung eine Aenderung erlitten, als diejenige Gruppe von Verbrechen, welche Prof. Stooß nach dem Vorbild des deutschen Strafgesetzbuches unter dem Gesamtbegriff der gemeingefährlichen Verbrechen zusammenfaßte, nach dem Kommissionalentwurf in zwei Gruppen differenziert ist: in Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und in die Verbrechen gegen den Verkehr. Damit sind diese Gruppen von Verbrechen inhaltlich besser bezeichnet und auch materiell nach ihren Verbrechensmerkmalen schärfer abgegrenzt. Der Kommissional= oder zweite Entwurf folgt im allgemeinen Teil den kriminalpolitischen Grundsätzen, die Professor Stooß in seinem Entwurfe durchführte. Doch sind einige wesentliche Aenderungen zn erwähnen. So ist z. B. im Kommissionalentwurf die bedingte Entlassung auch auf vielfach Rückfällige, welche im öffentlichen Interesse verwahrt werden mußten, ausgedehnt. Damit ist der kriminalpolitische Gedanke des ersten Entwurfes etwas abgeschwächt, dafür aber mehr den humanen Anschauungen der Gegenwart angepaßt. Wohl liegt dieser Bestimmung, die bedingte Entlassung auch auf professionale Verbrecher auszudehnen, ein humaner Gedanke zu Grunde, welcher jedoch, vom kriminalistischen Standpunkte aus betrachtet, vollständig nutzlos erscheint. Wer durch vielfache

Rückfälle bewiesen hat, daß er beständig mit der Gesellschaft im Kriege lebt und sich um Recht und Ordnung nicht kümmert, wird sowohl unter dem Gesichtspunkte der Strafe, sowie unter dem des Schutzes der Gesellschaft für immer unschädlich gemacht werden müssen; für derartige Sträflinge hat die bedingte Entlassung keinen Sinn. Um die Nachteile der Freiheitsstrafen mit ihren materiellen und moralischen Folgen möglichst zu vermeiden, ist im Kommissionalentwurf die bedingte Verurteilung ebenfalls aufgenommen worden. Auch nach dem Kommissionalentwurf ist nur strafbar, „wer eine Handlung begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist. Die Unterlassung wird der Handlung gleichgestellt“ (Art. 1). Ferner „bemißt der Richter die Strafe, die auf das Verbrechen angedroht ist, nach der Schuld, die Geldstrafe auch nach den Mitteln des Thäters und berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen“ (Art. 38). Nach dem Inhalt dieses Artikels wird jeder einzelne Fall nach seinen Motiven gewertet und deshalb sind im allgemeinen in Art. 39 nur solche subjektive Milderungsgründe in das Gesetz aufgenommen, die das Verbrechen vom ethischen und menschlichen Standpunkte aus milder erscheinen lassen. — Der Kommissionalentwurf hat auch dem Verbrechen auf Befehl einen Milderungsgrund zuerkannt. Die Frage, ob das Verbrechen auf Befehl nicht unter die Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit zu zählen und ob demselben unter dieser Voraussetzung prinzipiell nicht eine unbeschränkte Strafmilderung zukomme, wird zum Teil bestritten. Die meisten Kriminalisten betrachten das Verbrechen auf Befehl nur insoweit als einen Fall ausgeschlossener Rechtswidrigkeit, als durch die Rechtsordnung die verbindliche Kraft des Befehls anerkannt wird. Doch auch diese Auffassung ist nicht einwandfrei. Für die Socialpolitik hat diese Streitfrage einiges Interesse. Der socialpolitische Gedanke, den Prof. Dr. Stooß bezüglich der Geldstrafen in Art. 26 seines Entwurfes gesetzlich fixierte, hat in Art. 29 eine vortreffliche Weiterbildung erfahren. „Der geringste Betrag der Geldstrafe ist 3 Franken. Die Geldstrafe ist innerhalb drei Monaten zu bezahlen. Doch kann der Richter diese Frist je nach Umständen verlängern und einem unbemittelten Verurteilten gestatten, den Betrag nach und nach zu bezahlen oder denselben durch freie Arbeit abzuverdienen. Gestalten sich die Verhältnisse des Schuldigen nach dem Urteil wesentlich ungünstiger, so kann der Richter den Betrag der Geldstrafe angemessen ermäßigen. Bezahlt der Verurteilte die Geld=

strafe innerhalb der bestimmten Zeit nicht, so kann ihn der Richter dafür betreiben. Erachtet der Richter eine Betreibung nicht für angezeigt, oder ist die Betreibung fruchtlos, so hat der Verurteilte die Geldstrafe in einer öffentlichen Anstalt durch Arbeit abzuverdienen. Es können dem Verurteilten auch Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere Arbeiten für den Staat, zugewiesen werden. Die Arbeit soll möglichst seinen Fähigkeiten entsprechen. Für einen Tag Arbeit werden dem Verurteilten je nach dem Ertrag der Arbeit 2 bis 5 Fr. von der Geldstrafe abgezogen. Die Kosten für Verpflegung dürfen ihm nicht angerechnet werden. Der Verurteilte wird entlassen, sobald er die Geldstrafe abverdient hat. Kann der Verurteilte nicht zur Arbeit angehalten werden, so wandelt der Richter je 5 Franken Geldstrafe in einen Tag Haft um. Die Freiheitsentziehung dauert in keinem Falle länger als 1 Jahr." In diesem Artikel sind die Erleichterungen bezüglich der Geldstrafen auf das höchste Maß gebracht und jede Willkür des Richters bei der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ausgeschlossen, indem gesetzlich für die Umrechnung der Geldstrafe in die Freiheitsstrafe der Umrechnungstarif festgesetzt ist. Da die Strafe nach den Mitteln des Thäters verhängt wird, so ist eine exakte Umrechnung bei der Umwandlung einer Strafart in die andere notwendig.

Der besondere Teil ist mit Ausnahme der bereits erwähnten Aenderung eines Abschnittes, nach dem Entwurfe von Prof. Dr. Stooß eingeteilt. Es sind daher auch im zweiten Entwurf materiell zwei Hauptgruppen von Verbrechen zu unterscheiden. Die erste Gruppe umfaßt die gegen die Rechtsgüter des einzelnen gerichteten Verbrechen, währenddem die zweite Gruppe die Verbrechen gegen die Rechtsgüter der Gesamtheit in sich schließt. Diejenigen Abschnitte, welche über Verbrechen gegen Leib und Leben und über die körperliche Integrität handeln, haben keine Aenderung in der Einteilung erfahren, dagegen diejenige Gruppe von Verbrechen, welche die Verbrechen gegen die immateriellen Rechtsgüter des einzelnen enthält. So ist die Gruppe von Verbrechen gegen die Ehre erweitert worden, indem sich nach dem zweiten Entwurf der begriffliche Umfang dieser Gruppe auch auf Verbrechen gegen die Ehre, guten Ruf und Kredit erstreckt. Währenddem Prof. Stooß die Kreditschädigung als Delikt gegen das Vermögen auffaßte, so ist nach dem zweiten Entwurf im Sinne des § 187 des deutschen Strafgesetzes die Kreditschädigung unter die Gruppe von Verbrechen gegen die Ehre und guten Ruf eingereiht.

Im ersten Abschnitt des besonderen Teiles, welcher strafrechtliche Bestimmungen über Verbrechen gegen Leib und Leben bringt, nimmt in socialpolitischer Beziehung der Art. 59, betreffend Lebens- und Leibesgefährdung, unser Interesse in Anspruch.

„Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr. Hat der Thäter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 10,000 Franken zu verbinden.“

Dieser Artikel enthält demnach strafrechtliche Bestimmungen über Lebens- und Leibesgefährdung, leider aber keine Bestimmung über Gesundheitsgefährdung. Die Gesundheit ist aber ein unentbehrliches Rechtsgut des Menschen, weshalb ihr ein intensiver strafrechtlicher Schutz zu teil werden sollte. Dann dürfte es sich aus praktischen Gründen rechtfertigen, die charakteristischen Merkmale beider Deliktsformen in besonderen Gesetzesartikeln zu bestimmen und ebenso die Strafandrohung einzeln auszusetzen. Vom socialpolitischen Standpunkte aus wird man der Bestimmung, daß da, wo die Verschuldung aus gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist, Geldstrafe mit Freiheitsstrafe verhängt wird, unbedingt beipflichten müssen.

In Art. 68, beziehungsweise Ueberanstrengung Untergebener, ist der Art. 65 des ersten Entwurfes ohne Veränderung auch in den zweiten Entwurf übergegangen.

Ein weiterer Arbeiterschutz gewährt der Art. 60, welcher lautet:

„Wer einen Bau oder den Abbruch eines Baues aus Fahrlässigkeit so leitet oder ausführt, daß dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 30,000 Franken bestraft.“

Dieser Artikel ermöglicht einen hinlänglichen Arbeiterschutz bei Bau und Abbruch von Bauten. Allein die Gefahren des praktischen Lebens beschränken sich doch nicht allein auf den Bau oder Abbruch von Bauten. Im Zeitalter der technischen Fortschritte, wo die physiologische Kraft größtenteils durch mechanische Kräfte oder Motoren ersetzt und die menschliche Arbeit durch mannigfaltige Maschinen kondensiert wird, bietet die Bestimmung des Art. 60 keinen genügenden Arbeiterschutz.

Für einen Staat mit dem ausgebildeten Industriebetrieb der Schweiz, wäre der Art. 152, Gefährdung, des ersten Entwurfes indiziert gewesen. Wohl enthalten die Art. 160 und 159 vortreffliche Bestimmungen über dolose und fahrlässige Beschädigung und Zerstörung an Wasserbauten, Dämmen, Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse rc. rc. und der 10. Abschnitt sehr geschickt verfaßte Artikel über Verbrechen gegen den Verkehr. Allein diese vortrefflichen Spezialbestimmungen vermögen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, welcher im Art. 152 des ersten Entwurfes ausgesprochen ist, niemals zu ersetzen. Mit Rücksicht auf unsere modernen Verhältnisse sollte die Strafgesetzgebung den Begriff der Gefährdung in die Gesetzgebung möglichst intensiv aufnehmen; ein allgemeiner Rechtsgrundsatz über Gefährdung würde der praktischen Rechtssprechung bessere Dienste leisten, als Spezialbestimmungen über konkrete Fälle dies zu thun vermögen. Es genügt noch lange nicht, daß man denjenigen bestraft, welcher ein Wasserwerk zerstört oder schädigt; es muß auch derjenige bestraft werden, der eine solche Baute unsolid und fehlerhaft erstellt oder die notwendigen Reparaturen an derselben unterläßt und dadurch Unglück verursacht.

Unter den Verbrechen gegen das Vermögen befinden sich einige Artikel, die sowohl ein volkswirtschaftliches, wie socialpolitisches Interesse bieten. So ist der Gesetzestext über Kreditschädigung vom ersten Entwurf auf den zweiten übertragen worden. Auch der Wucherartikel des ersten Entwurfes ist vom zweiten Entwurf recipiert. Noch hat dieser Artikel des zweiten Entwurfs eine Erweiterung erfahren, indem ein Zusatz im Sinne des § 302 c des deutschen Strafgesetzes in demselben enthalten ist, wonach auch derjenige bestraft wird, der in Kenntnis des Sachverhaltes eine wucherische Forderung geltend macht. Auch der Kommissionalentwurf unterstellt nur den Wucher des Einzelnen der strafrechtlichen Verfolgung und läßt den Wucher in den Kartellen unbestraft.

Der Börsenartikel des ersten Entwurfes hat in Art. 85 des zweiten Entwurfes eine teilweise Umgestaltung erfahren: „Wer die Notlage, den Unverstand, die Charakterschwäche, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Abhängigkeit einer Person *eigennützig* benützt, um sie zum Börsenspiel oder Glückspiel zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 30,000 Franken verbunden werden. Der Thäter hat keinen Anspruch

auf Spielgewinn oder Provision, den bezogenen Spielgewinn und die bezogene Provision hat er zurückzuerstatten." Der strafrechtliche Schutz gegen Ausbeutung erstreckt sich in diesem Artikel nicht nur gegen das Börsenspiel, sondern auch auf andere Glücksspiele. Es kann aber eine Ausbeutung durch die Börse stattfinden, ohne daß der Geschädigte sich aktiv am Börsenspiel beteiligt. Wenn z. B. vor der Ernte durch fingierte Käufe die Getreidepreise an der Börse künstlich hinaufgetrieben werden, so werden zahlreiche Verkaufsangebote erfolgen. Die Masse dieser Verkaufsofferten drücken aber wieder die Preise herunter, und bis der Produzent verkaufen kann, stehen die Preise auf der Höhe der Produktionskosten. Auf diese und andere Weise wird der Produzent um seinen Profit gebracht. Es ließe sich an zahlreichen Beispielen der Beweis für das Gesagte erbringen. Gegen diese Art Ausbeutung durch die Börse wird jedoch die Strafgesetzgebung keinen Schutz gewähren können.

In dem besprochenen Gesetzesartikel über den Wucher ist das Konstitutivmerkmal der Planmäßigkeit des ersten Entwurfes mit dem Attribut „eigennützig" ersetzt, was hauptsächlich für die praktische Rechtssprechung von Bedeutung ist.

Auch die strafrechtlichen Bestimmungen über die Concurrence déloyale des Art. 78 des ersten Entwurfes sind in den Art. 80 des Kommissionalentwurfes übergegangen. Doch hat dieser Artikel insoweit eine Aenderung erfahren, als die Strafverfolgung auf Antrag eintritt. Es ist daher die Bestrafung von der Stellung des Antrages, respektive von einer Prozeßvoraussetzung abhängig gemacht. Der letzte Bericht der kaufmännischen Gesellschaft über Handel und Industrie des Kantons Zürich sagt über dieses Thema folgendes:

„Die Führer der schweizerischen Bewegung über den unlautern Wettbewerb weisen mit Vorliebe auf diesen neuesten deutschen Gesetzesentwurf hin und erblicken in ihm die sichere Erlösung von dem Uebel der Schmutzkonkurrenz. Unseres Erachtens mit Unrecht. Wir haben in der Schweiz entschieden keine Veranlassung, diesbezüglich in die Fußstapfen der deutschen Reichsregierung zu treten. Der Artikel 50 des schweizerischen Obligationenrechts in Verbindung mit den oben erwähnten Spezialgesetzen genügt für die zivilrechtliche Verfolgung des unlautern Wettbewerbs vollständig. Unsere Richter der deutschen Schweiz müssen sich bloß noch etwas mehr, als es bis jetzt geschehen ist, in die neuen, aus den Gebieten des Code civil herübergenommenen Rechtsanschauungen hineinleben. Dann werden wir un-

bedingt mit diesem allgemeinen Rechtssatze besser fahren als mit einem Spezialgesetze, das doch nicht alle Fälle des unlautern Wettbewerbs, wie sie der fieberhafte moderne Geschäftsverkehr täglich neu hervorbringt, vorsehen und verhüten kann.

Mit den an der Spitze der Bewegung stehenden Vereinen gehen wir dagegen darin einig, daß für die ganze Schweiz einheitliche Strafbestimmungen gegen die Concurrence déloyale erlassen werden sollen. Hiezu bietet das im Werden begriffene Schweizerische Strafgesetzbuch die beste Gelegenheit. Der bezügliche Vorentwurf von Prof. Dr. Stooß enthält denn auch in Art. 78 eine Bestimmung, so klar und allgemein faßlich, daß sie für diesen Zweck wohl kaum besser redigiert werden könnte. Dieselbe lautet:

„Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden."

Gemäß dieser Bestimmung wird also die Kundschaft als das zu schützende Rechtsgut betrachtet. Schon der Versuch der Ablenkung derselben durch unehrliche Mittel genügt; der wirkliche Eintritt eines Schadens bildet keine Voraussetzung für den Thatbestand des Deliktes. Diese Bestimmung des Stooß'schen Vorentwurfes ist somit sehr weitgehend, und sie findet überdies noch eine Ergänzung in Art. 89, der den Verrat von Fabrikgeheimnissen und die unredliche Benutzung von solchen mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 oder Gefängnis bedroht.

Ganz abgesehen davon, daß der Erlaß eines Schweizerischen Strafgesetzbuches noch einige Zeit wird auf sich warten lassen, dürfte es auch dem einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden schwer fallen, gegen die Uebergriffe der Schmutzkonkurrenz vorzugehen. Freiwillige Vereinigungen von Interessenten werden aus leicht begreiflichen Gründen in dieser Beziehung entschieden mehr ausrichten als vereinzelte Private.

Selbstverständlich sind wir der Ansicht, daß solche freiwillige Vereinigungen unter keinen Umständen sich anmaßen dürften, die Frage der Preisbestimmung in ihr Programm aufzunehmen, wie dies beispielsweise in neuester Zeit durch Verträge zwischen Müllereibesitzern einerseits und Bäckermeister-Verbänden anderseits in verschiedenen Gegenden der Schweiz in dem Sinne geschehen ist, daß solche

Berufsgenossen, welche der betreffenden Vereinigung nicht beitreten, boykottiert werden. Im Gegenteil dürfte es Sache des schweizerischen Handels- und Industrievereins sein, bezw. des von ihm zu unterstützenden freiwilligen Organs zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs, solchen und anderen mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in Widerspruch stehenden Praktiken entgegenzutreten.

Diese Erwägungen führen uns zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

1. Die Bewegung zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs verdient die Beachtung aller interessierten Kreise.

2. Als zivilrechtlicher Schutz gegen die Ausschreitungen des unlautern Wettbewerbs genügt indessen die bestehende Gesetzgebung (Schweizerisches Obligationenrecht Art. 50, 865 ff., Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen), unterstützt durch eine den Anschauungen der jetzigen Zeit entsprechende Gerichtspraxis.

3. Für die strafrechtliche Verfolgung des unlautern Wettbewerbs wäre der baldige Erlaß von Gesetzesbestimmungen, wie sie Art. 78 und 89 des Stooßschen Vorentwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuche enthalten, sehr zu begrüßen.

4. Als Institutionen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs dürften freiwillige Vereinigungen, ähnlich organisiert wie der bestehende Schweizerische Verband Kreditreform, gute Dienste leisten."

So weit der Bericht dieser hochangesehenen kommerziellen Gesellschaft. Im Anschluß sei noch bemerkt, daß der in diesem Bericht erwähnte Artikel 89 im Kommissionalentwurf aufgenommen worden ist und zwar in etwas veränderter Form. Der Artikel des Kommissionalentwurfes lautet: „Wer ein Fabrikationsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er verpflichtet ist, verrät, wer sich den Verrat wissentlich zu nütze macht, wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis Kenntnis verschafft, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 10,000 Fr. oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden." Es ist demnach die Strafverfolgung vom Antrag abhängig gemacht. Der Kommissionalentwurf geht von der prinzipiellen Ueberzeugung aus, daß die Uebertretung dieses Artikels nur dann ein Eingreifen der öffentlichen Rechtsord-

nung erfordere, wenn der Geschädigte die Schädigung als solche empfinde und einen Antrag stelle.

Im Entwicklungsprozeß des Staatslebens haben die Ideen über den Staat und seine Aufgaben vielfache Aenderungen erlitten. Im modernen Kultur- und Rechtsstaat hat der Gegensatz von Individualrecht und Staatsallgewalt eine glückliche Lösung gefunden. Auch alle jene Lebensäußerungen des einzelnen, wie der Gesamtheit, bei denen ein Eingreifen der Staatsgewalt als Hemmnis der freien persönlichen Entwicklung empfunden würde, sind von staatlicher Bevormundung frei geworden. In der schweizerischen Bundesverfassung sind eine Menge Individualrechte garantiert: Rechtsgleichheit, freie Niederlassung, Unverjährbarkeit des Bürgerrechts, Glaubens- und Kultusfreiheit, Recht zur Ehe, Preßfreiheit, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Verbot von Ausnahmegerichten (Verbot des privilegierten Gerichtsstandes), Handels- und Gewerbefreiheit und Verbot gewisser Strafarten. Allein die gewaltigen Umwälzungen auf dem Gebiet des socialen Lebens haben noch ein anderes Recht, das Koalitionsrecht, notwendig gemacht. In der deutschen Reichsgesetzgebung hat die Koalitionsfreiheit in den §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung gesetzlichen Schutz erhalten. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ist als sociales Kampfmittel notwendig geworden; sie muß deshalb als ein Individualrecht aufgefaßt, gesetzlich in der Art geregelt werden, daß durch ihre freie Entfaltung das allgemeine Wohl nicht gefährdet wird. Auch Kartelle und Syndikate der Kapitalisten sollten insoweit unter die strafrechtlichen Bestimmungen fallen, als durch ihren Vertragsinhalt die Rechte Dritter verletzt, Wuchertendenzen oder andere unsittliche Zwecke verfolgt werden.

Wohl hat in solchen Fällen die Gerichtspraxis den Art. 50 des Obligationenrechts zu verwerten gesucht. Vom socialpolitischen Standpunkt aus wird man gegen die unsittlichen Tendenzen kapitalistischer Kartellfreiheit strafrechtlichen Schutz fordern und vice versa für die Arbeiter im Interesse des socialen Friedens die gesetzliche Regelung der Koalitionsfreiheit vindizieren müssen.

Unter den Verbrechen gegen das Vermögen bringt der Kommissionalentwurf mehrere strafrechtliche Bestimmungen über Konkurs- und Betreibungsdelikte. Zu diesen Artikeln zählen die Artikel 87 und 91, in welchen über betrügerischen Konkurs und betrügerische Handlungen im Betreibungsverfahren, sowie über Stimmenkauf gesetzliche Normen vorgesehen sind. Der Art. 92 vervollständigt den

Inhalt dieser Artikel, indem er nähere Bestimmungen über die Anwendung derselben enthält, wenn in den Fällen der Art. 87—90 der Schuldner und im Falle des Art. 91 (Stimmenkauf) der Schuldner oder Gläubiger eine juristische Person oder ein ähnlicher Personenverband ist. Auch die Bestimmung des Art. 227, beziehungsweise Veröffentlichung falscher Nachrichten von Mitgliedern der Direktion und der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden einer Aktiengesellschaft über das Vermögen derselben, werden von volkswirtschaftlichem Nutzen sein. Endlich sind die Art. 253 und 254 zu erwähnen, welche Polizeibestimmungen über Ungehorsam des Schuldners und dritter Personen im Betreibungs- und Konkursverfahren enthalten.

Vortrefflich ist der Art. 83 über Warenfälschung und Warenbetrug redigiert: „Wer eine Ware zum Zwecke der Täuschung verfälscht oder im Werte verringert,

wer gefälschte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren feilhält oder in den Handel bringt, als ob sie echt, unverfälscht oder vollwertig wären, wer gefälschte oder verfälschte Waren, von denen er weiß, daß sie als echt oder unverfälscht in den Handel gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu Fr. 10,000 oder mit Gefängnis und Geldstrafe bis Fr. 10,000 bestraft.

Die Geldstrafe soll mindestens das Fünffache des Minderwertes der Ware betragen.

Die gefälschten oder verfälschten Waren sind einzuziehen. Das verurteilende Erkenntnis wird veröffentlicht."

Die erwähnten Bestimmungen werden zur Sanierung ungesunder Zustände, die sich vielerorts im wirtschaftlichen Leben eingewurzelt haben, wesentlich beitragen.

Von den im Kommissionsentwurf aufgenommenen Sittlichkeitsdelikten haben für die socialpolitischen Bestrebungen die Art. 117 u. 118, welche über bordellmäßige Kuppelei und Mädchenhandel strafrechtliche Bestimmungen enthalten besondere Bedeutung. Prof. Dr. Stooß machte zuerst auf den Umstand aufmerksam, daß der Mädchenhandel ohne Toleranzhäuser nicht bestehen könne. Der Kommissionalentwurf hat diese Thatsache berücksichtigt und aus diesem und anderen Gründen einen speziell gegen das Bordellunwesen gerichteten Artikel aufgenommen. In einer trefflichen Eingabe an den Stadtrat Zürich hat eine große Anzahl von hervorragenden

zürcherischen Aerzten die sanitären und moralischen Folgen, welche Prostitution und Bordellwesen mit sich bringen, beleuchtet (Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht 4.—5. Heft 1895). Aus dieser Eingabe, so wie aus einem Gutachten der medizinischen Gesellschaft zu Berlin, Prag ꝛc. geht zur Evidenz hervor, daß die beiden Entwürfe mit ihren scharfen gegen Prostitution und Bordelle gerichteten strafrechtigen Normen das Richtige getroffen haben und gute Dienste gegen die überhandnehmende Syphilisation der Gesellschaft leisten werden. Dann hat der Kommissionalentwurf den Art. 103 des ersten Entwurfes bezüglich Verführung von Pflegebefohlenen erweitert, indem nach Art. 113 nicht bloß der unzüchtige Mißbrauch von Pflegebefohlenen, sondern auch derjenige solcher Personen, die vom Thäter abhängig sind, mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft wird. Und endlich ist im Art. 115 der Mißbrauch der Not und Abhängigkeit einer Frauensperson zum Beischlaf mit Gefängnisstrafe bedroht. Damit haben die weiblichen Dienstboten gegenüber den Nachstellungen ihre Brotherren, die Arbeiterinnen gegenüber unsittlichen Zumutungen ihrer Vorgesetzten einen wirksamen strafrechtlichen Schutz erlangt. Auch im Kommissionalentwurf tritt bei Sittlichkeitsverbrechen die Verfolgung so viel wie möglich von Amteswegen ein. Der Antrag ist auch in diesem Entwurfe in allen Fällen, wo es das Interesse des Verletzten nicht streng erfordert, eliminiert. Da die Verhandlungen über diese Art Verbrechen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden und da diese Verbrechen, auch, wenn ein Antrag zu stellen unterlassen worden ist, dennoch publik werden, so wird der strepitus fori kaum mehr als Abschreckungsmittel gegen die Durchführung der Offizialmaxime verwertet werden können.

Wie aus dieser kurzen Besprechung des Kommissionalentwurfes hervorgeht, sind auch in diesem Entwurf viele socialpolitische Reformideen verwirklicht. Auch dieser Entwurf hat daher in socialpolitischer Beziehung eine hohe Vollendung erreicht. Was das Verhältnis der beiden Entwürfe zu einander anbelangt, so stimmen dieselben in den meisten prinzipiellen Fragen überein; doch ist vor allem eine Ausnahme bei den Prozeßdelikten zu verzeichnen. Während der Entwurf von Hrn. Prof. Stooß auch bei Prozeßdelikten an der logischen Konsequenz des Kriminalisten festhielt und die ausnahmslose Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze auch auf diese Delikte angewendet wissen will (Art. 13), so steht hingegen der Kommissionalentwurf auf einem anderen Standpunkt. Der Art. 135 des Kom=

missionalentwurfes sagt: „Wird eine Verleumdung, eine üble Nachrede, eine Beschimpfung oder Kreditschädigung ohne den Namen des Verfassers in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht, so wird dafür nur der Herausgeber verfolgt. Nennt sich der Verfasser, oder nennt der Herausgeber den Verfasser, so werden beide nach ihrem Verschulden bestraft. Der Herausgeber ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen."

Für beide Ansichten sind hervorragende Männer in die wissenschaftliche Arena getreten: Bundesrichter Dr. Morell und Prof. Dr. Stern. In letzter Zeit machte Strafgerichtspräsident Dr. David einen Vermittelungsvorschlag, der sich möglichst eng an die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts anschließt und dennoch die freie Thätigkeit der Presse berücksichtigt.

Socialpolitische Rundschau.

Die russischen Artelle.

Artel heißt in Rußland jede Vereinigung von Personen zum Zwecke gemeinschaftlicher Ausführung von Arbeiten irgendwelcher Art. Solche Vereinigungen sind in Rußland typische Erscheinungen, welche nicht erst durch die kapitalistische und industrielle Entwicklung hervorgerufen wurden, sondern im Volkscharakter ihre Wurzel haben und sich geschichtlich bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen lassen, ihren Ursprung wahrscheinlich aber schon im 10. Jahrhundert haben. Damals verbanden sich die kriegerischen Volksstämme am Dnieper zu Offensiv- und Defensivzwecken, ernannten aus ihrer Mitte auf bestimmte Zeit Chefs, welche die Operationen zu leiten und die gleichmäßige Verteilung der Beute zu überwachen hatten. In kriegfreien Zeiten nährten sich die Stämme vom Ertrage der Jagd und des Fischfangs und wurden dabei bald gewahr, daß es vorteilhafter sei, gemeinschaftlich dem Erwerb nachzugehen und die Ausbeute zu verteilen, als jeden Stammesgenossen sich selbst zu überlassen. Mit den Völkerschaften im Innern Rußlands wurden ähnliche Verbindungen angeknüpft und durch das Mittel der Schifffahrt unterhalten, von woher die Artelle der Lootsen und sonstigen Schiffsleute ihren Ursprung verdanken.

Es giebt nur wenige Erwerbsarten, bei denen die Artelle nicht praktische Verwendung gefunden hätten und es genügt die Aufzählung einiger weniger Arbeitsgebiete, um die außerordentliche Anpassungsfähigkeit dieser russischen Wirtschaftsgenossenschaften darzuthun. So giebt es außer den schon genannten Artellen auch solche zum Zweck der Salz-, Kohlen- und Goldgewinnung, des Landwirtschaftsbetriebs, Artelle im Bankgeschäft, im Haus-, Straßen- und Bahnbau, Artelle der Handwerker,

Kellner; Arbeiterartelle in Töpfereien, Käsereien, Bettler-, Musikanten- und Pferdediebeartelle.

Mit Ausnahme einiger Verordnungen über die Echangeartelle in St. Petersburg und einigen anderen großen Städten und für die Lootsenartelle in Hafenstädten besteht in Rußland keine, die Artelle speciell berührende Gesetzgebung. Die weite Gebietsausdehnung des russischen Reiches und die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, unter denen die Artels entstehen, existieren und wieder vergehen, würde höchstens eine den örtlichen Umständen angepaßte Legislatur ermöglichen. Die Artels selbst haben überdies noch keinen Anlaß zum Einschreiten des Gesetzgebers geboten. Ihre Gründung und Regeln richten sich nach altem Herkommen, dem sich der russische Bauer, aus dessen Reihen die meisten Artels hervorgehen und dessen Fügsamkeit und Genügsamkeit sprichwörtlich sind, ohne weiteres unterzieht.

Die Grundprincipien, auf denen die Artels beruhen, sind: 1) gleicher Anteil jedes Mitgliedes an Pflichten und Arbeit; 2) gleicher Anteil an Arbeitsertrag und 3) solidarische Verantwortlichkeit für die Arbeit und für das Benehmen der Mitglieder. Die Aufnahmsbedingungen wechseln teils je nach der Art der auszuführenden Arbeit oder nach örtlichen Rücksichten. Frauen werden ausgenommen für einfachste landwirtschaftliche Arbeiten nicht in Artels aufgenommen. Dagegen bilden Frauen eigene Artels z. B. im Gouvernement Tschernigoff, um der Tabakkultur obzuliegen, welche ausschließlich den Frauen überlassen ist und in Archangel, wo Frauen für die Befrachtung von Weizenschiffen eigene Artels bilden und auch selbst verwalten. Verwandschaftsrücksichten spielen bei der Aufnahme von Mitgliedern eine hervorragende Rolle. Nächst den Verwandten finden Ortsangehörige allererst Berücksichtigung. Es erklärt sich diese Abschließung leicht aus der bei den Artels üblichen Haftbarkeit für die Handlungen der Mitglieder. Indessen fällt diese Ausschließungstendenz bei einigen Artels, z. B. den Fischern weg, sofern die Aufnahmesuchenden die nötige Berufsqualifikation und Geräte mitbringen. Alter, Charakter, körperliche Rüstigkeit und Berufstüchtigkeit sind also die Hauptbedingungen der Aufnahme. Sodann findet niemand Aufnahme, so bei irgend jemand in einem Arbeitsverhältnis steht; ebenso ist es allgemeine Regel, daß jedem Mitglied die Annahme irgend welcher Arbeit außerhalb des Artels untersagt ist. Die Höhe des Eintrittsgeldes variiert nach Art der Artel und der Arbeit. So ist in den Ernte- und Heuerartels nur ca. 60 Cts., in den Exchangeartels dagegen bis zu Fr. 2500 zu erlegen. In andern Artels hinwieder wird der Eintritt nicht an die Bedingung einer Geldeinlage, sondern an die des Besitzes des nötigen Werkgerätes, so bei den Fischern das Fischergeräte, bei den Postführern aber Pferde und Wagen, gebunden.

Es giebt permanente und temporäre Artels, welch letztere sich jeweilen wieder auflösen, sobald die von ihnen übernommene Arbeit ausgeführt ist. Von den permanenten Artels interessieren uns besonders die Exchangeartels in den großen Hauptstädten des Landes, deren Name nicht die bei uns übliche Bedeutung von Geldwechselgeschäften, sondern

diejenige von Arbeitervermittlungsgeschäften hat. Ihr Ursprung wird auf die Zeit Peters des Großen zurückgeführt, dessen Gründung der Hauptstadt Petersburg zahlreiche Arbeiter dort zusammenführte, welche sich bald an verschiedenen Standorten berufsweise zusammenfanden und dabei zur Gründung der Artels gelangten. In St. Petersburg giebt es gegenwärtig in die dreißig solcher Exchangeartels, deren ältestes im Jahr 1714 gegründet wurde. Die Mitgliederzahl derselben beträgt bei zweien weniger als 50, bei 12 von 50—100 und beim Rest von 100—250, welche sich meistens aus der Bauernsame Großrußlands rekrutieren, während das fruchtbare und seinen Bebauern bessere Lebensbedingungen bietende Kleinrußland nur ein kleines Kontingent stellt. Das Arbeitsgebiet dieser Artels scheidet dieselben in zwei Gruppen, solche welche die Befrachtung und Entladung der Schiffe, die Warenbesorgung im Hafen, bei der Bahn und auch in der Stadt selbst übernehmen und solche, welche dienstliche Stellungen bei Banken, Handelshäusern und Bahnverwaltungen vermitteln. Ihren Mitgliedern werden nicht selten große Summen und wichtige Aufträge anvertraut. Die Artels leisten den Banken zu gunsten ihrer Mitglieder Kaution und haften überdies noch für sonstigen durch dieselben den Auftraggebern allfällig entstehenden Schaden. Es soll aber überaus selten sein, daß die Artels dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Kein Geschäft kann direkt mit einem Artelmitglied in Beziehung treten, sondern es muß sich an den Aeltesten des Artels wenden, welcher sich wegen der Uebertragung der Arbeit mit den Mitgliedern vereinbart.

Der Aelteste eines Artels wird auf ein halbes oder höchstens ein Jahr von den Mitgliedern gewählt. Neben ihm besorgt ein Kassier die Geldangelegenheiten der Gesellschaft. Der Aelteste ist verantwortlich für die Handlungen der Mitglieder und wenn er von der Nachlässigkeit, Unredlichkeit, Trunksucht 2c. eines Mitgliedes überzeugt ist, so besitzt er Straf- und Ausschließungsbefugnis. Ihm wird ohne Murren Gehorsam geleistet und es ist ein äußerst seltener Fall, daß die Gerichte mit Streitsachen der Artels beschäftigt werden, da Streitfälle in der Regel von der Generalversammlung bereinigt werden. Jedes Mitglied unterliegt bei seiner Arbeit einer strengen Aufsicht und verfällt bei Verlassen der Arbeit, Ungenauigkeit, Trunkenheit, Trägheit 2c. der Buße. Wird ein Mitglied ohne eigene Schuld krank, so erhält es ein Jahr lang seinen Anteil am Gewinn. Jedes Artel besitzt einen Arbeitsfond, einen Reservefond, einen Garantie- und einen Unterstützungsfond. Gewöhnlich zu Ende der Winter- und der Sommersaison findet die Gewinnverteilung nach Maßgabe der von jedem Mitglied geleisteten Arbeit statt. Lehrlinge und Gehülfen nehmen nicht in gleichem Maße am Benefiz teil, wie Vollmitglieder. In der Hochsaison sind die Artelmitglieder zu wenig zahlreich, um dem Arbeitsandrang zu genügen. Da spielen dann die Artels die Rolle von Arbeitgebern, wobei sie die Verantwortlichkeit für die Angestellten ebenfalls übernehmen. Eine Art Schwitzsystem soll dabei lebhaft praktiziert werden, so daß sociale und kapitalistische Richtung in den Artels dicht neben einander hausen.

Nächst diesen Artels können noch als permanente Artels genannt werden die der Packer, der Träger in den Zollhäusern und die Artels zur Güterbesorgung bei den Bahnstationen, sowie die Artels in den Provinzen, welche die Führung der Posten besorgen.

Die temporären Artels dienen vorwiegend der Urproduktion. Die meisten derselben, und zwar die Artel, nicht die Mitglieder selbst, werden nicht mit Geld, sondern mit Naturalien abgelöhnt. Versuche, die Artels auch in industriellen Unternehmungen selbständig bethätigen zu lassen, schlugen bisher zufolge der wirtschaftlichen Rückständigkeit und dem Bildungsmangel des russischen Arbeiters fehl. Eine besonders charakteristische Seite bieten die Artels der Kellner, welche sich aus Muhamedanern aus dem Kazan-Gouvernement rekrutieren. Da sie zufolge ihrer Religion Abstinenzler sind und sich durch Gewandtheit und Höflichkeit auszeichnen, so sind sie als Kellner sehr geschätzt. Eine Eigentümlichkeit dieser Artels ist es, daß die Mitglieder nach Ablauf von ungefähr zwei Jahren von den Aeltesten auf einige Zeit in die Heimat zum Besuch ihrer Weiber und Kinder heimgeschickt werden.

Aus dem Gesagten geht zur Evidenz hervor, daß in den russischen Artels ein ganz bedeutender moralischer und sittlicher Einfluß, jedoch nur soweit es das Arbeits- und Lohninteresse erfordert, auf die Mitglieder ausgeübt wird. Der Nutzeffekt der Artels besteht daher vorzugsweise in der Qualität ihrer Arbeitsleistung und in der von den Artels erzielten höhern Löhne. Letzteres erklärt sich übrigens aus der von den Artels übernommenen weitgehenden Garantie und aus der von denselben befolgten gegenseitigen Arbeitsüberwachung, wodurch den Arbeitgebern ein bedeutendes Risiko abgenommen und eine qualitativ bessere Arbeit als von andern Arbeitern gesichert wird. In neuerer Zeit sollen Anstrengungen im Gange sein, um die Bildung landwirtschaftlicher permanenter Artels und in den Dörfern solcher zur Förderung hausindustrieller Erwerbsthätigkeit zu forcieren.

Schweiz. Zum Eisenbahnrückkauf. Die Ansichten über die bundesrätliche Vorlage betr. den Rückkauf der fünf Hauptbahnen sind nun so ziemlich ausgesprochen worden. Dieselben lassen sich in der Hauptsache in eine Abneigung gegen die geplante Aufhebung von bestehenden Verwaltungssitzen, gegen die Einverleibung der Staatsbahn- in die Bundesverwaltung und gegen die dem Bundesrat zugedachte Kompetenzenfülle zusammenfassen. Der Sturm an den Börsen hat sich so ziemlich gelegt, was wohl dem angewandten, resp. in Aussicht gestellten Beschwichtigungsmittel zuzuschreiben sein wird. Dasselbe würde in der Ausgabe von $3^1/_2$ procentigen ,statt 3 procentigen Rententiteln bestehen, so daß dieses erstklassige Wertpapier durch seinen hohen Zins die Wutausbrüche der Börseaner zu beschwichtigen bestimmt wäre. Angeblich würde die Rente zu diesem Zinsfuß emittiert, um das schweizerische Kapital zu nationalpatriotischer Anlage zu animieren und um — Mündelgeldern Gelegenheit zu lohnender Anlage zu bieten. Den Börseanern zu Gefallen muß sich das Volk merkwürdig kühne Vorspiegelungen gefallen lassen. Die bereits

bestehende 3 procentige Eisenbahnrente notiert in Paris jetzt schon über pari und für Staatswerte ersten Ranges ist der Zinswert des Kapitals nur noch 3 Procent. Eine 3½ procentige Rente hätte somit die Bedeutung eines dem Kapital willkürlich koncedierten Mehrwertes und einer künstlichen Hochschraubung des eine sinkende Tendenz verfolgenden Zinsfußes. Bei einer runden Summe von einer Milliarde Rente würde diese Operation einen jährlichen Mehrbedarf an Zins von fünf Millionen bedeuten, was gegenüber 3 Procent einem Kapitalmehrwert von rund 166 Millionen entspricht, womit allerdings die größten Börsenschreier ordentlich befriedigt werden könnten. Die Börse wird sich also durch 3½ procentige Rente ganz sicher beschwichtigen lassen. Die Befürworter dieser Art der Finanzierung des Rückkaufes mochten sich eines berechtigten Widerspruches gegen zweierlei Rententitel bewußt sein, denn sie machen das Zugeständnis, daß die 3½ procentige Rente nur für eine unbestimmte Zeit Geltung hätte. Damit wird aber zugleich die Möglichkeit der sofortigen Kreierung der 3 procentigen Rente zugestanden. Die künstliche Zinsschraube für die Eisenbahntitel hätte aber noch eine allgemeine Bedeutung namentlich auch für den Hypothekarzinsfuß, dem durch die Schaffung einer 3½ procentigen Rente die Möglichkeit, der Tendenz der Kapitalentwertung zu folgen in ganz bedeutendem Maße benommen würde. Es hat daher der für die Eisenbahnrente festzusetzende Zinsfuß ein großes volkswirtschaftlich bedeutungsvolles Interesse, dem gegenüber die Specialinteressen der Börse voranzusetzen als ein Frevel an den Volksinteressen erscheinen müßte. Die Art der Finanzierung des Eisenbahnrückkaufs verdient daher, das allgemeine Aufsehen wach zu rufen.

Basel. Die Regierung von Baselstadt schickt sich an, einen neuen bedeutungsvollen Schritt in der von ihr seit Jahren verfolgten Wohnungspolitik vorwärts zu gehen. Eine vom Regierungsrat bestellte größere Kommission hat den Entwurf zu einem Wohnungsgesetz festgestellt. Der Vorentwurf enthält folgende grundsätzliche Bestimmungen: Das Gesetz hat vorherrschend gesundheitliche Zwecke im Auge; es unterstellt sämtliche Wohnungen der staatlichen Aufsicht, regelt das Schlaf- und Kostgängerwesen und umschreibt die Rechte und Pflichten der Vermieter und Mieter. Alle Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, unterstehen der Aufsicht einer ständigen Wohnungskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher des Sanitätsdepartements und sechs Mitgliedern, die der Regierungsrat wählt. Der Wohnungskommission sind besoldete Wohnungsinspektoren unterstellt, welche die direkte Aufsicht über die Wohnungen ausüben, über den Befund an die Kommission berichten und Anträge zu stellen haben. Die Wohnungskommission entscheidet über die Bewohnbarkeit einzelner Räume oder ganzer Wohnungen und überwacht die Ausführung gefaßter Beschlüsse. Nach den Einzelbestimmungen müssen alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume genügend Luft und Licht direkt aus dem Freien erhalten und lüftbar sein. Bei Verwendung von Kohlen oder Coaks als Heizmaterial sind Ofenklappen verboten. Lästiges Ungeziefer berechtigt zur Aufhebung der Miete. In Schlafräumen müssen auf jede Person mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubik-

meter Luftraum entfallen. Zu jeder Wohnung gehört in der Regel eine Küche und eine besondere Bedürfnisanstalt. Der Betrieb der Nachtherbergenanstalten für Pflegekinder und Schlafgänger ist an eine polizeiliche Bewilligung geknüpft. Jedem Schlafgänger ist ein besonderes Bett einzuräumen.

Internationales Amt für Arbeiterschutz. In einer kürzlichen Botschaft des Bundesrates beschränkte sich derselbe auf kurze Mitteilungen an die Bundesversammlung über die Realisierbarkeit der Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes. Dem gegenüber hat National- und Regierungsrat Curti in St. Gallen jüngst in einer Versammlung mitgeteilt, daß nach einer genaueren Durchsicht der Akten Oesterreich und Belgien mit der Gründung eines internationalen Amtes für Arbeiterschutz einverstanden, Deutschland und Italien nicht dagegen seien und einzig Frankreich und Rußlond es „einstweilen abgelehnt haben, auf den Plan einzugehen". Deshalb meint Herr Curti, daß die Instandsetzung des Bureaus schon heute für die drei oder vier zustimmenden Staaten möglich sei, und daß sich mit der Zeit auch die anderen Staaten anschließen würden. Die Kosten des internationalen Amtes für Arbeiterschutz berechnet Herr Curti auf Fr. 120,000—130,000 per Jahr.

Frankreich. Die Arbeitskommission der französischen Kammer hat in ihrer Sitzung vom 27. März einen Antrag des socialistischen Deputierten Jaurès auf Veranstaltung einer Enquête über die gesamten Arbeitsverhältnisse in Frankreich angenommen. Die Enquête soll von der Kommission selbst durchgeführt werden, und ihr Berichterstatter, Lacombe, wurde beauftragt, für sie in der Kammer alle Machtvollkommenheiten, die zur Durchführung der Enquête unentbehrlich sind, zu reklamieren. Vom Grade des Enquêterechtes, mit welcher die Kommission von der Kammer wird ausgestattet werden, falls sie der Enqête zustimmt, wird zum großen Teil die Leistängsfähigkeit und der Erfolg der Enquête vorausbestimmt werden.

Oesterreich. In Wien wurde vom 19. März bis in den Anfang des April eine Enquête über die Reform des Krankenversicherungsgesetzes abgehalten, wobei Experten aus allen Teilen des Reichs und aus allen bei der Krankenversicherung interessierten Kreisen zu dem Zwecke einvernommen wurden, um die bei einer vorzunehmenden Gesetzesreform zu berücksichtigenden Wünsche und Begehren kennen zu lernen. Die Ergebnisse der Enquête beanspruchen auch ein weiteres Interesse, weshalb wir aus derselben einige springende Punkte herausgreifen. Eine der am allgemeinsten ausgesprochenen Forderungen war die auf größtmögliche Erweiterung der Versicherungspflicht auf alle Kategorien von Arbeitern und Betriebsbeamten der Groß- und Kleinindustrie, der Land- und Forstwirtschaft, der Hausindustrie, der Transportunternehmungen zu Wasser und zu Lande, sowie auf die Heimarbeiter, die Dienstboten u. s. w. Hauptgewicht wird darauf gelegt, daß insbesondere den landwirtschaftlichen Arbeitern so bald als möglich die Wohlthat des Krankenversicherungsgesetzes zu teil werde. Der beklagte Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern habe seinen Grund

auch darin, daß die Leute, um der Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes teilhaftig zu werden, sich lieber anderen Arbeiten zuwenden. Mehrfach wurde diese Ausdehnung der Versicherungspflicht als eine Bedingung der Existenzfähigkeit vieler Bezirkskrankenkassen hingestellt. Die den Landtagen zu überlassende Befugnis, über die Ausdehnung der Versicherungspflicht zu entscheiden, wurde mit dem Hinweis angestritten, daß die Interessen der Vertretungskörper gar oft mit denen der Arbeiter kollidieren. Die überwiegende Mehrzahl der Experten sprach sich für die Aufhebung der Betriebskrankenkassen, besonders aber für die Auflassung der kleinern Kassen dieser Art aus, indem namentlich hervorgehoben wurde, daß die Arbeiter bei dieser Kassenart in ihrer Freiheit und ihrem Freizügigkeitsrecht unwürdig beschränkt und in Krankheitsfällen oft auch nachteiligen Spartendenzen gröbster Art ausgesetzt seien. Ebenso sollten die Unternehmer verpflichtet werden, Einsicht in die Lohnlisten und Arbeiterverzeichnisse zu gestatten. Ueberwiegend war auch die Ansicht, welche separate Genossenschafts-, Meister- oder Lehrlingskassen perhorresciert und solche Kassen höchstens bei einem Mitgliederbestande von 500 Personen zulassen möchte. Interessant ist auch der Vorschlag, für die Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung die progressive Einkommensteuer einzuführen und zur Erhöhung der Kassenleistungen die Prämie von 3 auf 6 Lohnprocent zu erhöhen. Das Krankengeld von 60 Procent des ortsüblichen Taglohnes wurde allgemein zu niedrig befunden und von einer Reihe von Experten auf 100 Procent zu erhöhen gefordert. Der Ausdehnung der Unterstützungsdauer auf ein Jahr wurde allseitig das Wort geredet. Manche Experten wünschen ferner, daß der ärztliche Dienst zu verstaatlichen und daß bis dahin die ärztlichen Gebühren für die Krankenkassen gesetzlich zu regeln seien. Sie wünschen eine vollständige Reform der gegenwärtigen Bestimmungen über die Spitalspflege sowie jener bezüglich der Ersatzpflicht der Krankenkassen. Die Behandlung in den öffentlichen Krankenhäusern und Krankenanstalten soll unentgeltlich sein. Bedeutungsvoll ist auch die vielfach laut gewordene Forderung der Aufhebung der Karenzzeit bei Unfällen und Uebernahme der Unfälle durch die Unfallversicherung schon vom ersten Tage an. Behufs der Entlastung der Krankenkassen wurde auch die Notwendigkeit der Ergreifung prophylaktischer Maßnahmen durch die Regierung hervorgehoben. Hinsichtlich der Organisation der Krankenversicherung wurde mehrfach möglichste Centralisation und das Recht der Bezirksklassen zur Bildung von Landesverbänden mit Verbandsschiedsgerichten als Rekursinstanzen gefordert.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Kartellwesen. Von Kartellringen wird Nordamerika vollständig beherrscht in Bezug auf Zucker, Kaffee, Gummi, Leder, Oel, Natron, Stahl, Eisen, Zündhölzer und Steinkohlen. Eine Untersuchung hat beispielsweise über den Zuckertrust folgende Ergebnisse zu tage gefördert: Der Zuckertrust hat in den 10 Jahren seines Bestandes dem Volke 97,040,000 Dollars in Gestalt von ungerechten Profiten abgenommen. Der normale Profit hätte sich nur auf 139,200,000 Dollars belaufen, in Wirklichkeit hat der Trust aber 236,240,000 Dollars an Dividenden verteilt. Während nämlich vor der Bildung des Trust der Reingewinn nur auf 0,58 Cents per Pfund Zucker sich stellte, hat der Trust ihn bis auf 1,30 Cents per Pfund gesteigert. Die Durchschnittsproduktion belief sich auf 2.400,000,000 Pfund pro Jahr. Durch den Zuckertrust sind ferner nahezu 5000 Arbeiter infolge der Zusammenlegung oder Auflösung von Fabriken brotlos geworden; es sind auf diese Weise etwa 3 Millionen Dollars pro Jahr dem Volke an Arbeitslöhnen entzogen worden.

Neben den genannten, die ganze nationale Produktion beherrschenden Kartellen giebt es noch zahlreiche lokale Kapitalringe. So besteht in New-York der Gastrust. Derselbe fordert 1,25 Dollar per 1000 Kubikfuß Leuchtgas, obschon die Erzeugungskosten, inklusive des Verlustes in den schadhaften Leitungsröhren, nur 45 Cents per 1000 Kubikfuß betragen! Dabei ist das Kapital fünffach verwässert und der Löwenanteil des Riesenprofits geht in die Taschen einiger auserlesenen „Finanziers", welche das ganze dirigieren. Bei allen diesen Kombinationen ist es ein ungeschriebenes Gesetz, nur einen kleinen Teil des thatsächlichen Kapitals in die Hände kleinerer Kapitalisten und Rentiers gelangen zu lassen. Bricht eine solche Gesellschaft zusammen, so verliert der kleine Aktionär fast jeden Cent, während der Macher des ganzen infolge seines großen Aktienbesitzes, selbst wenn nur 10 Cents auf den Dollar des verwässerten Kapitals übrig bleiben, doch manchmal noch mehr als das effektive Einlagekapital erhält. Was für ihn verschwindet, ist ja nur der fiktive Wert der verwässerten Aktien. Dieses Spiel haben mehrere unserer jetzigen Eisenbahnmagnaten erfolgreich betrieben und dadurch in wenigen Jahren von angeblich unprofitabeln Bahnen viele Millionen Dollars eingeheimst.

Lohnverhältnisse in den Vereinigten Staaten. Der soeben veröffentlichte Bericht des Bureaus für Arbeitsstatistik enthält sehr instruktive Mitteilungen über die Lohnverhältnisse im Staate New-York. Der Bericht verbreitet sich diesfalls über die in 65 Hauptindustrien des Staates in den Jahren 1891—95 gezahlten Löhne, woraus sich ergiebt, daß nur bei der Fabrikation von Ackerbaugeräten und Maschinen, Werkzeugen und Messerwaren, Uhren und Juwelen, Glas und Glaswaren, Oelen und Beleuchtungsstoffen und Wollenwaren die Löhne in diesem Zeitraum gestiegen, bei allen andern Branchen dagegen gesunken sind.

Die niedrigsten Löhne wurden bei der Ziegel- und Thonröhren- und Terrakotafabrikation bezahlt und zwar 255,66 Dollars im Jahr 1891 und 236,11 Dollars im Jahr 1895. Die höchsten Löhne wurden erzielt bei der Industrie: Malz und destillierte Getränke mit 791,29 Dollars in 1892 und 780,45 Dollars in 1895. Sodann führt der Bericht aus, daß in 1891 in 1721 Fabriken aller Art im Staate New-York 200,333 Personen beschäftigt waren, welche durchschnittlich einen Jahreslohn von je 465,51 Dollars erhielten. In 1892 waren es 1824 Fabriken, 215,830 Angestellte mit einem Durchschnittslohn von je 466,18 Dollars; in 1893 lauten die Ziffern: 1986 Fabriken, 236,908 Angestellte, Durchschnittslohn je 460,41 Dollars; in 1894: 2154 Fabriken, 225,137 Angestellte, Durchschnittslohn je 439,97 Dollars; in 1895: 2290 Fabriken, 253,139 Angestestellte mit einem Durchschnittslohn von je 436,23 Dollars.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 9. **Mai 1897.**

Die Freimaurerei.

I.

Es giebt kaum eine Einrichtung, über die so viel Unsinn geredet, geschrieben und geglaubt worden ist bis auf den heutigen Tag, als über die Freimaurerei. Und doch giebt es kaum eine, die für den modernen Kulturprozeß so interessant und für das, was sich heute die „ethische Bewegung“ oder ähnlich nennt, so typisch vorbildlich erscheint und die — wenigstens in ihrer Grundidee und in ihrem reinen Ideal — alle diejenigen Gedanken im Keime enthält, welche die nach Aufklärung und Recht strebende Gegenwart vertreten muß.

* * *

Darum verlohnt es sich wohl für den „Ethiker“, sich vorurteilslos über Wesen und Geschichte dieser Institution zu unterrichten, um daraus Erkenntnis zu ziehen und Lehren für das eigene Wirken. Ein solches Unternehmen ist aber keineswegs leicht: das wesentlichste Hindernis, das sich ihm entgegenstellt, ist eben das sogenannte „Geheimnis“, also die gleiche Ursache, die zu der seither herrschenden Unkenntnis und Verkennung geführt hat. — Ich werde im Verlaufe dieser Erörterungen noch eingehend auf dieses „Geheimnis“ zu sprechen kommen; seine wahre Bedeutung wird aber schon zur Genüge aus dem Umstande erhellen, daß es mich nicht abhalten kann, an dieser Stelle eingehende Mitteilungen über die Freimaurerei zu geben, wiewohl ich mich keineswegs als einen ungetreuen Sohn des Bundes betrachte, dem ich seit bald einem Vierteljahrhundert angehöre.

* * *

Viele seiner Söhne hat freilich sehr zum Schaden der gemeinsamen Sache eben dieser Umstand verhindert, in der Oeffentlichkeit als seine Verteidiger selbst aufzutreten, weil sie in vollständiger Verkennung seiner Bedeutung damit eine Untreue zu begehen fürchteten und weil sie sich in jenem Halbdunkel auch oftmals recht gut gefielen, indem sie damit der Außenwelt als Besitzer einer höheren Weisheit zu imponieren vermeinten.

Aber auch außerdem tragen eben die treuesten Anhänger des Bundes eine wesentliche Schuld an seiner noch lange nicht gehobenen Verkennung: nicht zufrieden damit, die Träger erhabener Wahrheiten zu sein, strebten sie vielmehr darnach, die Entstehung ihrer eigenen Gemeinschaft mit

einem mystischen Schleier zu umgeben, eine Art Hohenpriestertum zu konstrnieren, das bis in die Urzeiten hinaufreichen sollte. So sind jene verderblichen Sagen entstanden von der Abstammung der Freimaurerei von den Mysterien des Altertums, von der pythagoräischen Philosophenschule, von den Tempelrittern, und anderer Unsinn mehr, der bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in den Logen ziemlich allgemein geglaubt wurde, bis ihn eine wirklich wissenschaftliche Geschichtsforschung verjagt hat, immer noch nicht endgültig, da er in gar vielen Köpfen heute noch spukt. — Ich nenne diese Richtung eine verderbliche, weil sie geeignet war, die besten Kräfte des Bundes in eitle, prahlerische Träumereien zu verstricken, anstatt sie zu Kämpfern für seine Grundsätze und sein Recht auszurüsten. Ich nenne sie verderblich nicht minder deshalb, weil diese Spielereien Veranlassung gegeben haben zur Ausbildung einer Art „Geheimlehre“, die zur Heranbildung einer Hierarchie im Inneren führen mußte, einer Hierarchie von (angeblich) „Wissenden“, die sich in den sogenannten Hochgradsystemen mit all ihrem Wust von Hokuspokus und Streberei notwendig verkörperte. Durch das Beschreiten dieser Irrwege entstanden jene bunten Systeme von 33 und mehr „Graden“, die die geistige Kraft in eitlen Sophismen und Träumereien erschöpften und eine Abirrung von dem streng demokratischen Grundgedanken des Bundes bedeuteten.

* * *

Nicht am wenigsten hat zu jener Verdunkelung der öffentlichen Meinung der erbitterte Kampf beigetragen, der fast seit dem ersten Auftreten der Freimaurerei zwischen ihr und der katholischen Kirche entbrannt ist. Im wesentlichen stellt sich dieser Kampf dar als ein solcher zwischen den Freimaurern und den Jesuiten. Schon 1738 (kaum 20 Jahre nach seiner Entstehung) hielt Papst Clemens XII. den „Orden“ einer Bannbulle für würdig, und dieses Vorgehen hat sich seitens seiner Nachfolger seitdem mehrfach wiederholt. In allen diesen Aktenstücken wird der Bund als ein Ausbund der Hölle, als ein Teufelswerk ersten Ranges hingestellt, und sicherlich viel wichtiger gemacht, als er jemals in Wirklichkeit gewesen ist. Diese Tendenz ist erst in der jüngsten Zeit ad absurdum geführt worden durch die seit 12 Jahren fortgesetzten „Enthüllungen“ des Leo Taxil und dessen dreiste Mystifikation mit der famosen Miß Diana Vaughan, die nach seinem jüngsten Eingeständnis niemals existiert hat, auf deren Offenbarungen aber doch ein großer Teil der katholischen Partei bis hinauf zum päpstlichen Stuhle hereingefallen ist, wie der Anti-Freimaurer-Kongreß zu Trient noch im letzten Herbst bewiesen hat.

* * *

Jener erbitterte Kampf des Jesuitismus gegen die Freimaurerei, der seit nun bald zwei Jahrhunderten tobt und noch jetzt — zumal in katholischen Ländern — im Gange ist, ist eine der interessantesten Erscheinungen in der Geschichte der Aufklärung; er hat seinen objektiven Geschichtsschreiber noch nicht gefunden: es ist heute noch nicht festgestellt,

ob und inwieweit die Begründer der Freimaurerei dem Vorbild des Jesuitenordens (als einer stramm konzentrierten geistigen Macht) zu entgegengesetzten Zwecken nachgestrebt haben, ob und inwieweit die Jesuiten sich bemüht haben, den jungen „Orden“ der Freimaurer in ihre eigene Gewalt zu bekommen und ihn ihren Interessen dienstbar zu machen; sicher ist, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts in dem starken Hervortreten des Ordens der „Rosenkreuzer“, wie in den konservativen Strömungen des Freimaurertums selbst (sog. strikte Observanz) sich derartige Tendenzen scharf bemerkbar machen; unzweifelhaft ist, daß um jene Zeit eine große Zahl von katholischen Klerikern dem Bunde angehörte, von denen mindestens ein Teil eine Art Spionen-Mission hatte, ein anderer aber trotz aller päpstlichen Exkommunikationen treu dem in ihm ausgeprägten Geiste der Zeit anhing.

* * *

Das Papsttum ist in seiner Verfolgung der Freimaurerei nur seinen innersten Traditionen konsequent geblieben, die gerade darauf drängen mußten. Je mehr seine ganze Richtung darauf hinausgeht, das Religiöse als Selbstzweck, als Mittelpunkt der ganzen Weltanschauung hinzustellen und zu erhalten (eine Richtung, bezüglich deren es mit dem konservativ-reaktionären Protestantismus übrigens vollkommen einig ist) ein desto größerer Greuel mußte ihm eine Gesellschaft sein, die unabhängig von ihrem metaphysischen Glauben die Gleichberechtigung aller Guten als obersten Grundsatz auf ihre Fahne geschrieben hatte. Der Gegensatz ist hier so ziemlich derselbe, wie der gegenüber der wirklich freien, in Wahrheit „protestantischen“ Richtung innerhalb der Kirche selbst: so mußte die gegen die Reformation aufgerufene Kämpferschar der Jesuiten notwendigerweise auch gegen die noch gefährlicheren Freimaurer mobil gemacht werden. — Nur war hier das Kampffeld ein bei weitem günstigeres; während die Tendenzen der Reformation vor aller Welt Augen offen dalagen, hüllte sich der Freimaurerbund in den Schleier des Geheimnisses, so daß der Verbreitung der ungereimtesten Verläumdungen hier geradezu Thür und Thor geöffnet war.

* * *

Und es läßt sich nicht läugnen, daß dazu die reichste Gelegenheit geboten war. Kaum war der Gedanke einer geheimen Gesellschaft geboren, so drängte sich in dem, abenteuerlichen Richtungen zugänglichen vorigen Jahrhundert alles, was Ursache hatte, das Licht zu scheuen — Schlechtes ebensowohl wie Gutes — in ähnlichen Formen zusammen. Alchymie und Astrologie, die im Sterben liegenden Vorläufer der modernen Naturwissenschaften, flüchteten sich in die stille Klause der Logenform; das mächtig aufstrebende politische Leben wollte im Illuminatenorden, (dem bedeutende und durchaus ehrliche Männer angehörten) die Regeneration des öffentlichen Lebens fördern und schuf ein weitverzweigtes Netz geheimer Organisation, das mit Gewalt und Blut von den ängstlich wachenden Regierungen unterdrückt wurde; Schwindler von hoher Bil-

dung, wie Cagliostro, schickten sich an, die Leichtgläubigkeit auszubeuten. Kurz es entstand ein Rattenschwanz von geheimen Gesellschaften, an denen sich mit Vorliebe die „Edelsten der Nationen“ beteiligten. Ein Beispiel für hundert: ein preußischer Generallieutenant, Graf von Wied-Neuwied, begründete die sog. „Dukatensocietät“, deren einziger Zweck es war, möglichst viele neue Genossen zu werben, von denen jeder monatlich einen Dukaten zu zahlen verpflichtet war; einen Anteil an diesen eingekommenen Dukaten bekam derjenige, welcher die neuen Mitglieder beigebracht hatte, und so war der ganze „Orden“ nichts anderes als eine bequeme Einkommensquelle für seine Beförderer.

* * *

Mit allen diesen Dingen wurde naturgemäß von der vielfach künstlich und absichtlich irregeleiteten öffentlichen Meinung der Freimaurerbund belastet; an den Nachwirkungen dieser Irrtümer hat er noch heute zu leiden. Eine Unzahl von „Enthüllungsschriften“ sind im Laufe von anderthalb Jahrhunderten erschienen; soweit sie Wahres enthalten, (den „Verrat“ der Rituale ꝛc.) sind sie für die Außenstehenden im höchsten Grade langweilig; soweit sie aber interessant und sensationell sind, sind sie durchweg voll von den allergröbsten Entstellungen und Verdrehungen. So steht heute noch in den weitesten Volkskreisen der Freimaurerbund da als ein dunkles Geheimnis, das zu sein er längst aufgehört hat. Von ihm gilt im wahrsten Sinne das Dichterwort:

„Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt,
„Schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“

Grund genug, um in vorurteilsloser Weise diese Geschichte und die wahren Endziele des Bundes auch einer weiteren Oeffentlichkeit näher zu bringen, vor allem sie vor den Augen derjenigen offen zu legen, die in anderer Form nach den gleichen Idealen streben, wie sie die ursprünglichen und unverfälschten Prinzipien des Freimaurerbundes vorzeichnen.



Die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs im Lichte des allgemeinen Interesses.

Vortrag, gehalten am Verbandstage der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Mettmenstetten am 9. Mai 1897.

Von Dr. Hans Müller.

Seit einiger Zeit ist wieder ein neues Schlagwort aufgekommen, man spricht und schreibt überall vom „unlautern Wettbewerb.“ Unter diesem Ausdruck werden gewisse, immer häufiger vorkommende Manipulationen im geschäftlichen Verkehr verstanden, die nach Ansicht der Gewerbetreibenden selbst den Anforderungen der Moral, dem Anstande und der Ehrenhaftigkeit zuwiderlaufen.

Da Sie selbst mit Ihren Genossenschaften und Ihrem Verbande den Zweck verfolgen, sich gegen die dem heutigen Handel allerdings sehr zahlreich anhaftenden Uebelstände zu schützen, so hat Ihr geehrter Herr Präsident geglaubt, es müsse für Sie von Interesse sein zu erfahren, in welcher Weise die Kaufleute den unlauteren Wettbewerb bekämpfen wollen und was sie damit bezwecken. Er hat deshalb diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der öffentlichen Versammlung Ihres diesjährigen Verbandstages gesetzt und zugleich mich mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, Ihnen meine Ansichten darüber auseinander zu setzen. —

Wirtschaftliche Fragen und Reformvorschläge können auf zweifache Art behandelt werden. Man kann sich entweder, wenn man dazu Stellung nehmen will, auf den Standpunkt der Interessen der an der Sache zunächst und direkt Beteiligten stellen, oder aber die vorgeschlagenen Reformmaßregeln aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen, öffentlichen Interesses beurteilen.

Je nachdem man die eine oder die andere Art der Betrachtungsweise wählt, gelangt man in der Regel zu ganz verschiedenen, entgegengesetzten Resultaten. Denn es ist nun mal eine Thatsache, daß in unserer Gesellschaft das Privatinteresse dem allgemeinen Wohl meist direkt widerstreitet. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sind leider heutzutage noch nicht auf der Grundlage der Interessengemeinschaft, der Solidarität aufgebaut, sondern werden vielmehr vom Prinzip des Interessengegensatzes beherrscht. Der Vorteil des einen, ist der Schaden des andern; was den Peter reich macht, bringt den Paul an den Bettelstab.

Hält man sich diese Thatsache klar vor Augen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jede Kritik der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß alle Verbesserungsvorschläge, die aus dem beschränkten Interessenstandpunkt einer Klasse oder eines Berufsstandes hervorgegangen sind, von vornherein mit Unfruchtbarkeit geschlagen sein müssen und nicht zu dem gewünschten Ziele führen können. Denn in dem Maße, in dem durch irgend welche Abänderungen unserer wirtschaftlichen Einrichtungen ausschließlich die Interessen einzelner Bevölkerungsteile gefördert werden, werden die Interessen der übrigen verletzt. Statt also dem allseitig gewünschten socialen Frieden zu dienen, entfesselt eine solche Socialpolitik erst recht den Klassenkampf, vergrößert und verschärft den socialen Krieg, der heute im Schoße der Kulturnationen wütet.

Soll wirklich danach getrachtet werden, daß die verschiedenen Berufsstände sich wieder einmal als ein einig Volk von Brüdern fühlen lernen, so muß sicher zunächst mit jener Art der Beurteilung der ökonomischen Probleme gebrochen werden, deren Basis der engherzige und brutale Berufsegoismus ist. An ihre Stelle muß eine vom Gemeinwohl eingegebene Betrachtungsweise treten, das Klasseninteresse muß dem allgemeinen Interesse weichen.

Nun wird man mich aber mit Recht fragen: ja, worin besteht denn eigentlich das allgemeine Interesse, das du vertreten wissen willst, auf welcher Seite liegt es, in dem Kampf der Arbeiter mit den Unternehmern, der Bauern mit den Händlern und Bureaukraten, der Gewerbetreibenden mit den Fabrikanten und Warenhausbesitzern?

So formuliert, lassen sich diese Fragen nicht ein für allemal beantworten; es kommt auf die näheren Umstände an. Es kann vorkommen, daß die Unternehmer gegenüber den Arbeitern die allgemeinen Interessen vertreten, wie es auch wohl möglich ist, daß sie

einmal auf der Seite der Händler und nicht auf der der Bauern liegen. Indessen muß doch hinzugefügt werden, daß diese Fälle nicht häufig vorkommen.

Wenn ich eine Erklärung des allgemeinen Interesses, soweit dabei das wirtschaftliche Leben eines Volkes in Frage kommt, zu geben hätte, so würde ich sagen: es besteht darin, daß in der Gesellschaft jede nützliche und notwendige Arbeit oder Leistung den Anspruch auf eine ihrer Größe entsprechende Gegenleistung erhält. Denn auf dem Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung beruht überall und allein das Gedeihen der Einzelnen wie der verschiedenen Berufsstände, die Gesundheit des ganzen socialen Körpers überhaupt. Hat ein Mensch mehr zu leisten, als er empfängt, so wird er sich aufreiben und schließlich zu Grunde gehen. Bezieht dagegen ein Mensch von der Gesellschaft, d. h. von seinen Mitmenschen mehr als er ihnen nützt und leistet, so zehrt er als Schmarotzer von fremdem Schweiß und Blut und hindert dadurch die nützliche Anwendung des gesellschaftlichen Reichtums und den darauf beruhenden Fortschritt in der Bildung, Gesittung und dem Wohlstand des gesamten Volkes.

Eine Gesellschaftsordnung, in der die Verteilung der produzierten Güter nach dem Grundsatz stattfinden würde, daß jede Leistung durch eine gleichwertige Gegenleistung auszugleichen wäre, entspräche dem allgemeinen Interesse. Niemand hätte in einer solchen Ordnung einen berechtigten Grund zur Klage und Unzufriedenheit, denn keiner darf von einem andern mehr verlangen, als er ihm gegeben hat.

Auf der Grundlage dieses Prinzips der vollkommenen Gegenseitigkeit ist kein Interessengegensatz und kein socialer Klassenkampf mehr möglich, und ich stehe deshalb nicht an zu erklären, daß ich in der allmählichen Gestaltung unserer gesellschaftlichen Einrichtungen nach diesem Prinzip die Lösung der socialen Frage, die wahre und höchste Aufgabe unserer Zeit erblicke.

Nachdem wir somit gefunden haben, daß das allgemeine Interesse in der Wahrung und Vertretung des Grundsatzes der ökonomischen Gegenseitigkeit besteht, wollen wir daran gehen zu untersuchen, in welchem Verhältnis dazu die Bestrebungen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs stehen. Befinden sie sich im Einklang mit unserem als Richtschnur angenommenen Grundsatz, so werden wir sie lebhaft zu unterstützen haben, stehen sie aber damit in Widerspruch, so werden wir sie abzulehnen und zu bekämpfen haben.

Es wäre ein Irrtum, wollte man annehmen, daß der unlautere Wettbewerb im Geschäftsverkehr eine neue Erscheinung sei, so neu etwa wie das Schlagwort, das wir heute zu ihrer Bezeichnung gebrauchen. Sie ist vielmehr sehr alt, und es dürfte ein Leichtes sein, zu beweisen, daß es schon in den ältesten Zeiten beim Handel nicht immer sehr lauter und moralisch zugegangen ist. Aber das ist allerdings richtig, daß das unlautere Geschäftsgebahren noch zu keiner Zeit einen solchen Umfang angenommen hatte wie gerade in unserer Gegenwart. Ein Schriftsteller, der einen Blick hinter die Coulissen des heutigen Geschäfts geworfen hat, erklärte jüngst lakonisch: „Der Schwindel beherrscht das moderne Erwerbsleben.“ *) Die Wahrheit dieses Satzes wird jeder von Ihnen durch eine Fülle von eigenen Erfahrungen zu erhärten in der Lage sein. In 99 von hundert Fällen entspricht der Wert der gekauften Ware nicht dem Wert des Geldes, das man dafür bezahlen mußte. Ja noch mehr, man unterliegt beim Einkauf allen möglichen Täuschungen und falschen Vorspiegelungen. Der Händler, der eine Ware selbst aus dritter, vierter Hand kauft, nennt sich stolz Fabrikant und versichert uns, deshalb „sein Selbstfabrikat“ ungewöhnlich wohlfeil liefern zu können. Waren letzter Güte werden als prima Qualitäten angepriesen. Gewisse Produkte sind überhaupt nur in Ausnahmefällen noch in reiner, unverfälschter Beschaffenheit aufzutreiben. Der moderne Kaffeehandel hat sich zu einer Mischindustrie entwickelt, das gleiche gilt vom Wein- und Getreidehandel. Was man als ungarischen Tokayerwein verkauft, stammt oft aus den dunklen Kellern schmieriger galizischer Geschäftsleute. Reine, frische Butter ist dermalen in den Städten zu einem Luxusartikel geworden. Ein deutscher Reichtagsabgeordneter fuhr vor einiger Zeit von Mainz nach Berlin und kaufte auf dieser Reise in den Restaurationen aller größeren Stationen ein sog. Butterbrot. Als er in Berlin ankam, hatte er 23 solcher mit Butter bestrichenen Semmel. Diese ließ er untersuchen, und es ergab sich, daß bei 17 Broten Margarine oder Mischbutter verwendet worden war.

Unglaublich ist, was seitens der Kaufleute manchmal geschieht, um beim Publikum den Anschein eines besonders günstigen und billigen Angebots zu erwecken. Ein vielfach geübter Kniff besteht darin, Waren zu ganz auffallend niedrigen Preisen abends auszustellen und am nächsten Morgen durch andere Waren zu er-

*) Paul Dehn, Hinter den Kulissen des modernen Geschäfts. Berlin 1897.

setzen. Kommen nun Käufer in den Laden, um das am Abend vorher ins Auge gefaßte Stück zu kaufen, so ist dasselbe „soeben" verkauft worden, und fußend auf die Gutmütigkeit des Publikums, das nicht gerne ein Lokal betritt, um es ganz umsonst wieder zu verlassen, wird dem in die Falle Gegangenen irgend eine andere Ware mit vieler Geschwätzigkeit aufgedrungen. Gelingt es aber einem Händler wirklich einmal nicht, dem Kauflustigen eine im Schaufenster zu auffallend niedrigem Preise ausgestellte Ware vorzuenthalten, so zieht er sich mit einer frechen Ausrede aus der Affaire. So ist es vorgekommen, daß, als jemand eine sehr billige, ausgestellte Hose kaufen wollte, ihm geantwortet wurde, der Preis beziehe sich selbstverständlich nur auf ein Hosenbein.

Solche und ähnliche Fälle ließen sich zu vielen hunderten erzählen. Die Formen, in denen das unlautere Geschäftsgebahren in die Erscheinung tritt, sind überhaupt von einer so unerschöpflichen Mannigfaltigkeit wie das wirtschaftliche Leben selbst. Alles wird heutzutage in den Dienst des Schwindels gestellt: die Zeitung, die Post, die Eisenbahn, Telegraph und Telephon, die Photographie. Alle Mittel und Arten der modernen Vervielfältigungstechnik, Künste und Wissenschaften werden von gewissenlosen Händlern zur Verübung von allerhand Dupierungen der Konsumenten mißbraucht. Und ist ein Trick abgenutzt, fällt das Publikum auf ihn nicht mehr herein, so wird ein neuer ersonnen, und wer sich auf solche Erfinderkünste am besten versteht, macht die besten Geschäfte, wird am schnellsten reich.

Worin, so müssen wir uns staunend fragen, hat dies Ueberhandnehmen des unlauteren Geschäftsgebahrens seinen Grund, wie ist es erklärlich, daß, je länger je mehr, der Reklameschwindel, die Warenfälschung, die Produktion von Schundartikeln um sich greift und die Redlichkeit und Solidität aus dem Geschäftsverkehr verdrängt wird. Früher hieß es, ehrlich währt am längsten und Lügen haben kurze Beine; heute dagegen wird uns versichert, daß der Kaufmann, der sich von allem Schwindel und jeglicher Lüge im Handel fernhalten wolle, besser thäte, nur gleich seinen Konkurs anzumelden. In Oesterreich hat man vor geraumer Zeit versucht, ein „Kartell der Ehrlichkeit" zu gründen. Wegen Mangel an Beteiligung kam es nicht zustande. Was hat diese aller Moral hohnsprechenden Zustände verursacht und herbeigeführt?

Die einen schieben die Schuld auf die Genußsucht und andere schlechte Eigenschaften der heutigen Menschen. Sicher ist, daß die

Sucht sich schnell zu bereichern und ein üppiges, ausschweifendes Leben zu führen, vielfach die im unlauteren Geschäftsgebahren zu Tage tretende Gewissenlosigkeit groß gezogen hat. Aber auf der andern Seite muß denn doch bezweifelt werden, daß die gegenwärtige Generation den früheren an Sittlichkeit nachstehen soll. Es kann nicht wohl angenommen werden, daß alle die Anstrengungen und Fortschritte, die seit Jahrzehnten auf den Gebieten der Schulbildung und häuslichen und öffentlichen Erziehung gemacht sind, nicht nur keine sittigenden Wirkungen hinterlassen, sondern ein direktes Sinken des allgemeinen moralischen Niveaus herbeigeführt haben.

Aber selbst zugegeben, die Menschen seien unmoralischer geworden, so wäre doch mit einer solchen Annahme noch nichts erklärt, die Frage, die wir uns beantworten sollen, wäre nur anders gestellt, und wir müssen nun wieder den Grund suchen, weshalb es mit den Menschen in sittlicher Beziehung bergab gegangen ist. Und dabei kommen wir ganz von selbst auf die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse zurück, unter denen wir heute leben. Diese Verhältnisse bestimmen in einem viel höheren Grade unser sittliches Verhalten, als wir gewöhnlich anzunehmen geneigt sind. Trotz aller äußeren und inneren Verschiedenheit benehmen wir uns doch unter den gleichen Zuständen ziemlich gleich, und besonders bei einer solchen *socialen Massenerscheinung*, wie es der unlautere Wettbewerb ist, müssen wir von vorneherein es als sehr wahrscheinlich annehmen, daß sie in bestimmten, allgemein vorhandenen Einrichtungen ihren Grund und Ursprung hat.

Von diesen gewiß nicht unrichtigen Erwägungen ausgehend, ist man darauf verfallen, den Grund der Erscheinungen, die wir als unlauteren Wettbewerb bezeichnen, in der in unserer Gesellschaft bestehenden und vom Staat jedem Bürger garantierten Handels- und Gewerbefreiheit zu suchen. Der äußere Anschein kommt dieser Annahme unterstützend zur Hilfe. Man sagt sich: die Thatsache, daß jedermann, der über die erforderlichen Kapitalien verfügt, ohne weiteres in der Lage ist, einen Laden aufzumachen, darin beliebige Waren feilzubieten und in beliebiger Weise anzupreisen, bewirkt, daß die Konkurrenz der Kaufleute und Gewerbetreibenden unter einander immer größer wird. Das hat wiederum zur Folge, daß jeder Händler die Kundschaft des andern an sich zu ziehen sucht. Um das zu erreichen, muß er den Schein zu erwecken suchen, als sei er im stande, dem Publikum die Waren zu ganz besonders günstigen Bedingungen

zu liefern, und dies Bestreben zeitigt den Reklameschwindel, die falschen Ausverkäufe, die Maß- und Gewichtsverkürzungen, kurz das ganze Heer der Formen des unlauteren Wettbewerbs.

Auf dieser Ansicht fußend wird denn auch von vielen Kaufleuten und Gewerbetreibenden die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit verlangt, sie fordern ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das die Staatsgewalt ermächtigen soll, mittelst der Polizei und Gerichte gegen jene Händler einzuschreiten, die sich in den öffentlichen Anpreisungen ihrer Geschäfte unwahre Angaben über den Anlaß zum Verkauf der Waren, über deren Beschaffenheit und Preis, über die Größe des Vorrats, über Bezugsquellen und den Besitz von Auszeichnungen ꝛc. zu schulden kommen lassen. Man will weiter damit die verlockenden, aber auf Betrug hinauslaufenden Schaustellungen in den Ladenfenstern verbieten, die Ausverkäufe beschränken und auf ihren wirklichen Anlaß kontrollieren, die freiwilligen Versteigerungen durch hohe Steuern erschweren. So bestimmt das am 27. Mai 1896 von Wilhelm II. „am Bord Seiner Yacht ‚Alexandria‘ gegebene“ deutsche Gesetz in § 1: „Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck eines Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.“ . . . .

§ 4 des gleichen Gesetzes bestimmt dann weiter, daß derjenige, der sich der in § 1 verbotenen, unrichtigen, zur Irreführung geeigneten Angaben schuldig macht, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird. „Ist der Thäter bereits einmal wegen Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden.“

Trotz der großen Verschiedenheit, die zwischen dem deutschen und schweizerischen Staatswesen besteht, und obwohl die Schweiz viel eher geeignet wäre, dem deutschen Reich und seiner durchwegs reaktionären Gesetzgebung zum Vorbild zu dienen, so findet sich doch in ihrem Vaterland eine große Anzahl von Leuten, die nichts eiligeres

zu thun haben, als alles nachzuahmen, was man jenseits des Rheines vormacht. So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß auch die deutsche Spezialgesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb auf Schweizerboden ihre bewundernden Verehrer gefunden hat und daß seit geraumer Zeit der Ruf nach polizeilichem Einschreiten gegen unmoralische Konkurrenten durch das Land erschallt. Ja, in einzelnen Kantonen ist man schon drauf und dran, dem deutschen Gesetz ähnliche oder noch weitergehende Bestimmungen einzuführen.

Will man den vor unseren Augen sich abspielenden Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb in seiner ganzen Bedeutung erfassen, so muß man sich erinnern, daß das gleiche Bürgertum, das heute die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit verlangt, diese selbe Handels- und Gewerbefreiheit vor noch wenigen Jahrzehnten in einem heißen Kampf mit den Zünften und dem alten Staatswesen errungen und als die Grundbedingung alles gesunden Wirtschaftslebens gepriesen hat. Als die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, sagte einer ihrer begeistertsten Verfechter, der preußische Geheimrat und Nationalökonom Michaelis, sie werde uns von allen socialen Uebeln erlösen, und heute muß sich die einst so gefeierte Freiheit gefallen lassen, daß ihre einstmaligen Verehrer sie auf die Anklagebank setzen, gegen ihre angeblichen Sünden die öffentliche Meinung anrufen und verlangen, man solle sie wie ein schlechtes Weib unter Polizeiaufsicht stellen.

Ich gestehe, daß allemal, wenn ich die Freiheit als die Urheberin irgend welcher Uebelstände anklagen höre, mich ein geheimes Mißtrauen in die Ankläger erfaßt. Es will mir nicht in den Sinn, daß die Freiheit, die Mutter alles Fortschritts, die Schwester der Gerechtigkeit, dem Betrug und der Ausbeutung zu Gevatter stehen könnte. Es schleicht sich mir der Verdacht in die Seele, es könnten diese Beschuldigungen nur erhoben werden, um den wahren Schuldigen dem Arm der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, um den wirklichen Sündenbock zu schonen und weiter zu hätscheln. Und dieser Verdacht gewinnt um so festere Gestalt, je näher man die erhobenen Anklagen auf ihren Ursprung und auf die Beweise, mit denen man sie zu stützen suchte, prüft. Es ist eine durch die Geschichte aller Völker tausendfältig bewiesene Thatsache, daß es noch immer die Tyrannen, die in Menschengestalt herumschweifenden Raubtiere waren, welche die Freiheiten anklagten, bekämpften, zu vernichten bestrebt waren, daß dagegen die Volksfreunde, die edlen Wohlthäter der

Menschheit kein höheres Ziel kannten, als die Freiheiten ihrer Mitmenschen zu vergrößern und dafür zu kämpfen.

Sollte es sich wirklich mit der Handels- und Gewerbefreiheit so ganz anders verhalten, sollte sie eine Ausnahme bilden und allein dem Volkswohl im Wege stehen?

Ich kann das nicht glauben, zumal, wenn ich mir vergegenwärtige, wie heute die millionenschweren Volksausplünderer in der alten und neuen Welt durch Bildung von Ringen und Kartellen die Gewerbefreiheit zu beseitigen trachten und sich ein Monopol zu verschaffen bestrebt sind.

Untersuchen wir deshalb einmal genauer, welche Wirkung die freie Konkurrenz in unserer Gesellschaft hat und welchen Einfluß sie auf die Lage der großen Masse des arbeitenden Volkes übt.

Die Grundthatsache unserer wirtschaftlichen Ordnung ist die Arbeitsteilung. Sie besteht darin, daß alle Menschen, soweit sie überhaupt arbeiten, bei ihrer Thätigkeit nicht in erster Linie darauf ausgehen, die Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse hervorzubringen, sondern für fremden Bedarf produzieren. Jeder wendet sich ausschließlich einem bestimmten Berufe zu, d. h. er beschränkt sich auf die Erzeugung einer bestimmten Sorte von Gebrauchsgütern. Dies Verhalten hat seinen Grund in der Beobachtung, daß die Leistungsfähigkeit, die Produktivität der Arbeit zunimmt, wenn jeder sich auf die Herstellung einiger weniger Gegenstände verlegt. Der Bauer, der zugleich sein eigener Schmied, Schneider, Hutmacher und Zimmermann sein wollte, könnte nicht die Mühe und Sorgfalt auf die Aufzucht eines schönen Viehstandes, auf den rationellen Anbau seiner Wiesen und Aecker verwenden, wie das heute der Fall ist, wo die Schmiede-, Schneider- und Zimmermannsarbeiten, deren er bedarf, von besonders hierfür vorgebildeten Handwerkern verrichtet werden.

Wenn aber nun jeder Volksgenosse nicht für seinen eigenen Bedarf, sondern für den der Volksgemeinschaft produziert, so setzt dieses Verhältnis den Austausch der Produkte voraus. Der Schreiner kann von der Erzeugung von Tischen und Schränken nicht leben, wenn er diese nicht gegen Lebensmittel, Kleidungsstücke, d. h. gegen die Arbeitsprodukte der Bauern, Schneider u. s. w. umtauschen kann. Es muß deshalb in einer Gesellschaft mit Arbeitsteilung der Güteraustausch organisiert werden, m. a. W. der Handel stattfinden. Ohne

Handel ist keine Arbeitsteilung möglich und ohne Arbeitsteilung kein Wohlstand, kein Fortschritt, keine Kultur.

Wenn wir somit unbedingt die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Handels zugeben müssen, so doch nur wieder unter der Voraussetzung, daß er den Austausch der Produkte gut und richtig besorgt, daß er gemäß dem Prinzip der vollkommenen Gegenseitigkeit stattfindet, das im Anfang unserer Auseinandersetzungen als allein dem allgemeinen Interesse entsprechend nachgewiesen wurde. Dies Prinzip jedoch findet im Handel seine Verwirklichung, wenn durch ihn Produkte ausgetauscht werden, die den gleichen Wert haben. Der Wert der Produkte bemißt sich aber nach der Menge von Arbeit, die in ihnen enthalten ist, die aufgewandt werden mußte, um sie herzustellen.

Es frägt sich nun, wie es bewirkt werden kann, daß der Handel im allgemeinen Interesse den Austausch gleichwertiger Güter fördert und nicht dazu mißbraucht wird, dem Produzenten von viel Arbeit enthaltenden Gütern dafür weniger kostbare Gegenstände einzuhändigen.

Der einfachste und naheliegendste Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen, besteht offenbar darin, daß man es jedem freistellt, sich mit demjenigen, der zu einem Austausch geneigt ist, zu vereinbaren. Glaubt jeder der Kontrahenten bei der Handänderung der in Frage stehenden Gegenstände ein gleichwertiges Produkt einzutauschen, so wird der Tauschvertrag zu stande kommen, ist das jedoch nicht der Fall, glaubt der eine oder andere sich durch den Vollzug des Tausches benachteiligt, so wird er sein Produkt so lange behalten, bis er eine günstigere Gelegenheit findet, es zu veräußern. Eine andere Möglichkeit, beim Handel das Prinzip der vollkommenen Gegenseitigkeit zur Geltung zu bringen als durch die Gewährung vollkommener Freiheit beim Abschluß des Tauschvertrags kenne ich nicht, und man hat auch, so viel ich weiß, bisher keine andere gefunden.

Nun wird man mir allerdings und mit Recht entgegenhalten können, daß die Verhältnisse in unserer heutigen Gesellschaft beim Güteraustausch nicht so einfach liegen, wie ich sie soeben geschildert habe. Es stehen sich dabei nicht mehr direkt die Produzenten der verschiedenen Gütersorten gegenüber, sondern die Arbeitsteilung hat dahin geführt, daß der Handel von einer bestimmten Klasse von Menschen besorgt wird, die nicht mehr selbst etwas produzieren, sondern nur kaufen, um wieder zu verkaufen. Die Vermittlung zwischen den Personen, die die Güter herrichten und jenen, die sie verbrauchen,

ist ein besonderes Gewerbe geworden. Nun ist klar, daß die Personen, die sich diesem Gewerbe zuwenden, doch auch leben müssen. Aber wovon? Sie produzieren ja nichts und haben deshalb auch nichts, das sie gegen die Produkte anderer eintauschen könnten. Sie müssen folglich von der Gesamtheit der Produzenten erhalten werden. Darin liegt durchaus nichts Verwerfliches, denn durch die Händler ersparen die Produzenten Zeit; sie brauchen sich nicht mehr um den Tausch ihrer Produkte zu bekümmern. Der Händler nimmt sie ihnen ab und liefert ihnen dafür diejenigen fremder Produzenten, deren sie gerade bedürfen. Für diesen nützlichen und notwendigen Dienst verdient der Händler gewiß ein Entgelt, und es wäre unbillig, ihm den Anspruch auf ein solches zu bestreiten. Die Schwierigkeit besteht nur darin, die richtige Größe dieses Entgelts für die geleisteten Dienste zu bestimmen. Nach dem Prinzip der vollen Gegenseitigkeit müssen die Dienste, die der Händler der Gesellschaft leistet, genau so groß sein wie die, welche ihm von der Gesellschaft geleistet werden. Die Frage ist, wie dies geschehen kann.

Die eine Möglichkeit besteht darin, daß die Gesellschaft den Händler in ihren Dienst nimmt und ihn je nach seinen Leistungen bezahlt, wie dies der Staat bei seinen Beamten, der Fabrikant bei seinen Arbeitern macht, womit ich allerdings nicht gesagt haben möchte, daß in diesen Verhältnissen Leistung und Gegenleistung einander immer entsprächen. — Der zweite Weg, den die Entwicklung des Handels thatsächlich genommen hat, ist dadurch ausgezeichnet, daß die Händler den An- und Verkauf der in der Gesellschaft erzeugten Produkte auf eigene Rechnung und Gefahr betreiben und sich für ihre Dienste selbst bezahlt machen, indem sie dem Publikum die Waren mit einem Aufschlag, zu einem höheren als dem Einkaufspreise wieder verkaufen. Sie erheben von den Käufern eine Art Zoll, einen Tribut, den wir in der Geschäftssprache Gewinn oder Profit nennen. Solange dieser Gewinn dem Werte der von den Händlern geleisteten Dienste entspricht, läßt sich gegen denselben vom allgemeinen Interesse, vom Standpunkt des Prinzips der vollkommenen Gegenseitigkeit aus, nichts einwenden. Uebersteigt er dagegen diese Grenze, so wird er zu einem verderblichen und verwerflichen, ungerechten Tribut, nimmt er den Charakter einer Ausbeutung, einer Beraubung der Konsumenten an. Und die Gefahr, daß der Handelsgewinn in dieser Richtung entartet und sich zu einem Krebsschaden der ganzen Gesellschaft entwickelt, ist bei dem kurzsichtigen Egoismus der meisten Menschen nur allzu groß.

Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß Gelegenheit Diebe macht; die Gelegenheit entwickelt aber nicht nur das Verlangen nach fremdem Hab und Gut, sondern bringt überhaupt alle bösen und antisocialen Triebe der Menschen zur Entfaltung. Man gebe einem Menschen die Gewalt, über andere zu herrschen, und man wird in den meisten Fällen finden, daß er diese Macht dazu mißbraucht, seine Mitmenschen zu knechten. Bilden doch die guten und einsichtsvollen Herrscher in der Weltgeschichte, die ihre Macht zum Wohl des Volkes gebrauchten, eine ganz verschwindende Ausnahme in der Galerie der gekrönten Verbrecher und Scheusale.

So lange man daher auch den Händlern durch das heutige Austauschsystem die Möglichkeit gibt, sich selbst bezahlt zu machen und den Preis für ihre Dienste zu bestimmen und ihnen damit die Gelegenheit läßt, die Taschen des Volkes auszuplündern, darf man sich nicht wundern, wenn ihre Habsucht sich ins Ungeheure steigert und die, welche schon Millionen besitzen, noch von dem Wahnsinn angestachelt werden, es zu Milliardären zu bringen.

Glücklicherweise hat das Volk schon früher der grenzenlosen Sucht der Händler, sich auf Kosten ihrer Kunden zu bereichern, ein heilsames, die Schäden des herrschenden Handelssystems milderndes Gegengewicht geschaffen und zwar dadurch, daß es die Monopole aufhob, welche früher gewisse Stände sich auf bestimmte, sehr einträgliche wirtschaftliche Funktionen zu verschaffen gewußt hatten. Es war zu einem Privilegium geworden, mit den Produkten des menschlichen Fleißes zu handeln, ja sich der Erzeugung bestimmter Güter zuzuwenden. Das war die Zeit der großen Handelsgesellschaften und Zünfte. Die Auspowerung des Volkes durch die privilegierten Kaufleute und Händler war aber schließlich so unerträglich geworden, hatte zu so krassen socialen Uebelständen geführt, daß der verarmten Masse endlich die Geduld riß und sie auf mehr oder minder revolutionärem Wege die Tributrechte der bevorrechteten Klassen vernichtete. Die Monopole und Zünfte wurden als abgeschafft erklärt und an ihre Stelle trat die moderne Handels- und Gewerbefreiheit, die Haupterrungenschaft der großen französischen Revolution.

Durch die Handels- und Gewerbefreiheit erhielt jeder Bürger das Recht, sich ungehindert und nach freiem Ermessen derjenigen wirtschaftlichen Thätigkeit zuzuwenden, die ihm als die für ihn vorteilhafteste dünken mochte. Jedermann durfte nun handeln und fabrizieren wo und wie und was er wollte, er hatte dadurch aber

auch in seiner Eigenschaft als Konsument die Freiheit erhalten, zu kaufen was und wann und bei wem es ihm beliebte.

Die segensreichen Folgen dieser Handels- und Gewerbefreiheit sind unermeßlich gewesen; die staunenswerten Fortschritte, die wir in unserem Jahrhundert auf allen Gebieten der Produktionstechnik, des Verkehrs, der Wissenschaften und Künste gemacht haben, verdanken wir im wesentlichen der Einführung des Freiheitsprinzips in das wirtschaftliche Leben. Aber nicht nur das, auch die sociale Lage, der Volkswohlstand hat sich in früher kaum jemals geahntem Maße gehoben, die Lebenshaltung der Bevölkerung ist durchschnittlich wesentlich verbessert worden. Denn dadurch, daß die zum Leben notwendigen Güter mit einem immer kleineren Aufwand von Arbeit hergestellt werden konnten, mußten sich natürlich die Preise der Waren verringern, so daß jetzt auch für den Aermsten Güter und Genüsse erschwingbar wurden, an die er früher gar nicht hätte denken dürfen. Die Preise ließen sich jetzt auch nicht mehr künstlich hoch halten. Jeder Händler mußte suchen, möglichst viel Waren zu verkaufen, um möglichst viel Profit zu machen. Da nur aber derjenige Aussicht hatte, viele Kunden zu bekommen, der billig verkaufte, so eiferten die Händler um die Wette, die Preise möglichst niedrig zu stellen, sich einander zu unterbieten. Sie mußten sich um die Kundschaft des Publikums bewerben, weil es diesem freistand, nur auf das günstigste Angebot einzugehen.

Also weit entfernt von einer volksfeindlichen, den allgemeinen Interessen zuwiderlaufenden Wirkung wohnt der Handels- und Gewerbefreiheit vielmehr die Tendenz inne, den Austausch gleichwertiger Produkte zu fördern und die Ausbeutung, die räuberische Profitmacherei einzuschränken. Wenn trotzdem der Handel sich noch nicht im Interesse derjenigen, die die Gesellschaft und den Staat mit der fleißigen Arbeit ihrer Hände und ihres Geistes erhalten, vollzog, sondern häufig noch der ungerechtfertigten Bereicherung einer Klasse von meist sehr überflüssigen nichtsnutzigen Schmarotzerexistenzen*)

*) Hier eines von den Beispielen, die fast jeder Tag liefert. In Berliner Blättern war letzter Tage zu lesen: „Dem Inhaber des Café Barton am Schiffbauerdamm ist durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes nunmehr endgültig die Konzession entzogen worden. Die Verhandlung entrollte ein interessantes Kulturbildchen. In dem genannten Lokale verkehrte ausschließlich die „goldene Jugend“ und Barton war in rührender Hilfsbereitschaft bemüht, den Leuten die schwere Aufgabe, ihr Geld unter die Leute zu bringen, nach Kräften zu er-

dient, so ist dafür nicht die Handels- und Gewerbefreiheit, sondern das heutige, auf dem Profit beruhende Wirtschaftssystem verantwortlich zu machen. Trotz der an sich guten und wohlthätig wirkenden Handels- und Gewerbefreiheit zeitigt das System der Profitwirtschaft, die kapitalistische Form des Güteraustausches, die vielen Uebelstände, an denen wir leiden und die abzuschaffen unsere Zeit im dunklen Drange sich bemüht. Auch die besprochenen Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs haben keinen anderen Grund. Sie sind nur ein weiteres Symptom zu den vielen bereits vorhandenen, daß sich der zum Zweck des „Verdienens“ betriebene Handel auf Rechnung und Gefahr einzelner Kaufleute überlebt hat, daß ein neues System des Güteraustausches an seine Stelle treten muß.

Und um dies große und schwierige Werk der Socialreform durchzuführen, gebrauchen wir mehr als je das ungeschmälerte Fortbestehen der Handels- und Gewerbefreiheit; ihre Existenz ist die einzige Hoffnung, daß uns der Uebergang zu einem anderen Handelssystem gelingen wird. Es wäre daher auch die größte Thorheit, die wir begehen könnten, ja geradezu ein Verbrechen an den künftigen Geschlechtern, wenn wir die Hand dazu bieten würden, auch nur ein Atom der Handels- und Gewerbefreiheit preiszugeben.

Wer Ihnen heute die Einschränkung oder gar die Abschaffung der Handels- und Gewerbefreiheit, etwa durch die neuzeitlich als obligatorische Berufsgenossenschaften aufgeputzten alten Zunftinstitutionen empfiehlt, der ist entweder ein socialpolitischer Utopist oder ein kapitalistischer Raubritter, der richtig fühlt, daß sein sauberes Metier ihn in einiger Zeit nicht mehr ernähren dürfte, wenn nicht mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit bald abgefahren wird.

(Schluß folgt.)

---

leichtern. Er ließ sich seine Getränke daher dem großen Portemonnaie seiner Gäste entsprechend bezahlen. So wurde u. a. festgestellt, daß der Sohn des bekannten Industriellen Rudolf Hertzog an einem Abend nicht weniger als 1100 Mark für Getränke bezahlte. Ein früherer Zahlkellner des Beklagten sagte aus, Hertzog jun. habe eine zeitlang täglich bei Barton verkehrt und jedesmal eine Zeche von 120—140 Mark gemacht.“

Handwerksorganisation und Verwandtes.

Von **Max May**, Heidelberg.

Seit einer Reihe von Jahren ertönt im Deutschen Reich der Ruf nach einer Organisation des Handwerks.

Alle Schmerzen der Handwerker, mochten sie herrühren von der Entwicklung der Großindustrie, vom Fabrikbetrieb überhaupt, von der Vermehrung der Handelsgeschäfte, die durch den Verkauf von Fabrikware manches Handwerk verdrängte oder doch bedrängte, von der Entstehung, Erweiterung und Verbreitung von Konsumvereineü, die entweder als Händler zur Konkurrenz einzelner Gewerke gehören oder auch als Produzenten — Bäckerei — auftreten, hoffte man durch entsprechende Handwerksorganisation heilen oder mindestens wesentlich lindern zu können.

Und nicht nur auf den erwähnten Gebieten klagte man über Schmerzen, auch der Umstand, daß die Fabrikbetriebe Arbeitskräfte entzogen, daß sie durch bessere Löhne die besten Arbeiter anlockten und den Zugang von Lehrlingen zum Handwerk verminderten, daß die Lehrlinge anspruchsvoller wurden und angeblich zwar nichts lernen wollten, aber Lohn und bessere Behandlung verlangten, forderte zu Klagen der Handwerker heraus. Man sah sich benachteiligt bei der Gesetzgebung, an der nur selten ein Handwerker teilnahm, weil die Erlangung eines Reichstagsmandates nur ausnahmsweise einem Handwerker gelänge, aber auch weil bei der Diätenlosigkeit der Reichstagsmitglieder es nur wohlhabenden oder reichen Handwerkern möglich sein würde, ein solches Mandat auszuüben.

Dabei wäre zu beachten, daß solche wohlhabende und reiche Handwerker nur sogenannte Handwerker, in Wirklichkeit Fabrikanten und Kaufleute sind und am eigenen Leibe keineswegs zu fühlen bekämen, was die Mehrheit der mittleren und kleinen Handwerker bedrückt.

Und in der That kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Handwerksorganisation, wenn sie entsprechend gebildet wird und eine sachlich und gründlich prüfende, aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Leitung hat, sehr wohl geeignet erscheint, den Regierungen wie den Parlamenten, nicht nur Klagen und Beschwerden vorzutragen, sondern auch Vorschläge zur Abhülfe zu unterbreiten.

Hat man dem Handelstand Handelskammern, der Landwirtschaft den Landwirtschaftsrat und in einzelnen Staaten Landwirtschafts-kammern gewährt, sind in einigen Staaten gemeinsame Kammern für Handel, Industrie und Handwerk (Handels- und Gewerbekammern) eingerichtet und bestehen in anderen Staaten Organisationen von freien Gewerbevereinen, die als Berater der Regierungen in Gewerbefragen dienen, ja hat man selbst Eisenbahnräte den Eisenbahn-behörden beigeordnet, die Vertreter von Stadt und Land, von Handel, Industrie und Landwirtschaft enthalten, warum sollte also das Handwerk fortgesetzt so stiefmütterlich behandelt, oder als so inferior angesehen werden, daß man ihm versagte was anderen Ständen längst oder auch erst in neuerer Zeit zugestanden wurde!

Allerdings ist der Stand, der am zahlreichsten erscheinen dürfte, der Arbeiterstand, bisher auch noch nicht an die Reihe gekommen, sich durch Arbeiterkammern an den Beratungen über sein Wohl und Wehe, über seine Beschwerden und Wünsche direkt beteiligen zu dürfen und es genügt keineswegs, daß dieser Stand, durch die, sich als spezielle Arbeitervertreter bezeichnenden, socialdemokratischen Abgeord-neten im Parlament ansehnliche Vertretung fand. Doch dies nur nebenbei; die Regierungen haben es längst erkannt, daß eine Hand-werksorganisation geschaffen werden müsse und nur die wider-streitenden Anschauungen über die Organisation, das Maß der Gewalt, die solcher zu verleihen sei, machte es schwierig, zu einem festen Plan für eine entsprechende Gesetzgebung zu gelangen.

Die lautesten Rufer nach einer Organisation waren nämlich nicht die Vertreter der Mehrheit, sondern die einer Minderheit, deren Ideal die Wiederkehr von Einrichtungen ist, die sich als unhaltbar erwiesen haben, weil sie zu dem modernen Verkehr, zu der unge-heueren Entwickelung der Technik nicht mehr paßten, die aber keines-wegs als der Inhalt eines goldenen Zeitalters des Handwerks an-gesehen zu werden verdienen, wie man sie von ihren Freunden aus darstellt.

Die alten Zünfte, die dem Handwerk ungeheuere Beschränkungen auferlegten, haben keineswegs demselben einen goldenen Boden ver-liehen und wenn man in der Zeit ihres Bestehens auch dem Hand-werk manches Monopol verlieh, was bei der Entwickelung von Fabrikbetrieb und Industrie gar nicht mehr verliehen werden kann, so waren doch damals auch nur einige Bevorzugte zufrieden, die Mehrheiten klagten so gut wie sie heute klagen und sie hatten zu

den gleichen Klagen von heute noch manche andere, die mit der Zeit und gerade durch die gewährten Freiheiten beseitigt worden waren.

Die wirtschaftspolitische Litteratur der Zunftzeiten hallt wieder von vielfachen und lauten Klagen und das goldene Zeitalter ist nicht in der Vergangenheit zu suchen.

Wollte man aber den Wünschen jener Freunde der alten Zünfte mit ihren Vor- und Bann-Rechten einigermaßen gerecht werden, dann wäre Eisenbahn und Dampfschiff nicht am Platze, müßte man die Technik mit ihren großartigen Erfindungen und Fortschritten beseitigen, müßte man die moderne Arbeitsteilung, Fabrikbetrieb und Ausnutzung der Naturkräfte bei der Erzeugung gewerblicher Produkte, müßte man den ganzen modernen Handel und die Freizügigkeit, nicht nur von Ort zu Ort, auch von Land zu Land austilgen.

Die alten Zünfte sind nicht aus Willkür beseitigt worden, auch nicht ohne Zustimmung der Mehrheiten der dem Handwerk Angehörenden — Meister und Gehülfen — gefallen, sie hatten ausgelebt, sie paßten nicht mehr in die Verhältnisse.

Wenn also ein kleiner Teil der Handwerker eine neue Organisation auf die alte Zunft aufbauen wollte, so war das ein Ding der Unmöglichkeit und darauf nur einzugehen, erscheint als eine Verschwendung von Geist und Zeit. Wollte man heute alle Schuhfabriken zu gunsten der Schuhmachermeister schließen, alle Hut- und Filzfabriken zu gunsten der Hutmacher, die zünftig ausgebildet und organisiert wären, und wollte man zugleich wieder, wie das noch in der Jugend des Schreibers dieser Zeilen der Fall war, allen Kaufleuten untersagen, Schuhe oder Hüte zu verkaufen, wer vermöchte sich in solche alten, glücklicherweise weit hinter uns liegenden Zustände hineinzudenken!

Und doch ist die Quintessenz der Forderung der Handwerker, die man als Zünftler bezeichnet und deren nächstes Ziel die Zwangsinnung und der obligatorische Befähigungsnachweis ist, nichts weiter als ein Zurückschrauben unseres Gewerbewesens in jene Formen, die im Mittelalter sich entwickelt hatten und den Fortschritten auf allen Gebieten hatten weichen müssen. In Oesterreich ist es ja gelungen, die Gesetzgebung dahin zu bringen, daß man den Befähigungsnachweis im Handwerk wieder einführte, aber in der Fabrik konnte er nicht eingeführt werden und den Handel mit Fabrikwaren konnte er nicht lahm legen.

Es konnte nur zu unzähligen Streitigkeiten führen, die häufig geeignet erscheinen den Witzblättern Stoff zu liefern, konnte nur den Kampf der Handwerker unter sich vermehren, erweitern und verbittern, aber er vermochte die wirtschaftlichen Verhältnisse im Handwerk an und für sich und bei den Einzelnen um kein Jota zu bessern.

Aber da es heute in der Wirtschaftspolitik Brauch geworden ist, denjenigen, die am lautesten klagen, auch wenn ihre Klagen unberechtigt oder übertrieben, zuweilen auch ganz unverständig, erscheinen, Gehör zu schenken, haben die klagenden Zünftler auch Politiker gefunden, die ihnen Hülfe zusagten, mochte es nun aus Unverstand, aus gutem Herzen oder in Erwartung von Gegenleistungen geschehen.

Den Politikern, die sich der Zünftler annahmen, trug aber die preußische Regierung Rechnung und so gelangte sie zu dem Entschluß, eine Handwerksorganisation mit Zwangsinnungen als Grundlage zu schaffen, die den Keim für Einführung des Befähigungsnachweises in sich trug.

Die preußische Regierung ließ einen Gesetzentwurf ausarbeiten und veröffentlichen, der bestimmt war, je nach Ausfall der öffentlichen Kritik, der Interessenten wie der Allgemeinheit, an den Bundesrat und Reichstag zu gelangen.

Der Entwurf, dem selbst von seinen besten Freunden mindestens der Vorwurf gemacht wurde, daß er das Handwerk ganz unter Vormundschaft und Aufsicht von Polizei und Bureaukratie stellte, war in der Weise gegliedert, daß als Untergrund der Handwerksorganisation die Zwangsinnung gedacht war.

Es sollte jeder Handwerker einer Innung angehören und dieser Innung waren etwas Rechte und viele Pflichten zugedacht, aber es blieben trotzdem Personen außerhalb der Innung, die den Gewerken Konkurrenz machen konnten und zwar waren es nicht nur etwa die Fabrikanten, die Handwerksartikel ganz oder als Halbfabrikate herstellten und die Kaufleute, die solche vertrieben, sondern auch Leute, die man als „Pfuscher" bezeichnet haben würde, weil sie nicht in die Innung kommen konnten, aber doch nicht verhindert werden konnten, gewisse Handwerksarbeit zu liefern.

Neben, oder vielleicht kann man sagen über diesen Innungen sollten dann bestehen Innungsausschüsse, auch Gesellen-Ausschüsse, und die Krönung sollte für die Organisation die Handwerkerkammer bilden.

An den bisherigen freien Innungen, die von mehr oder weniger zünftlerischen Einflüssen beherrscht werden, hatte man bemerkt, daß sie zwar die direkten materiellen Verhältnisse ihrer Mitglieder durch Preisvereinbarungen, Ringbildungen und dergleichen zu bessern suchten, aber nur eine beschränkte Zahl hatte durch gemeinsame Bezüge von Materialien, durch gemeinsame Veranstaltungen für verbesserte und verbilligte Produktion und gemeinsamen Verkauf Gutes geschaffen und nur eine verschwindend kleine Zahl hatte wirkliche Leistungen aufzuweisen auf dem Gebiete der besseren Ausbildung der Lehrlinge.

Fortbildungswesen, Schulen, speziell Fachschulen, erfreuen sich wohl der Fürsorge durch Gewerbevereine, selten aber der der Innungen und auch das Genossenschaftswesen hat wenig oder keine Förderung durch Innungen erfahren. Deshalb ist den Zwangsinnungen durch den Gesetzentwurf vorgeschrieben worden, welche Leistungen man von Ihnen erwartete und wozu sie unter Umständen von den Verwaltungsbehörden angehalten werden können. An den vorgeschlagenen Ausschüssen fand im Grunde niemand etwas besonders Nützliches oder Notwendiges und während von einer Seite — der zünftlerischen Meister in erster Reihe — die Gesellen-Ausschüsse nur ungern gesehen wurden, mußte man anderseits wünschen, daß den Gesellen etwas mehr Rechte in der Organisation geboten werden sollten.

Die Freunde der Gewerbefreiheit, besonders vertreten durch die Gewerbevereine, die in Württemberg und Baden eine Organisation besitzen, die sie zu Beratern der Regierung machen, die aber auch in Bayern, Hessen, Thüringen und einigen preußischen Landesteilen zahlreich sind und auf Erfolge blicken können, treten entschieden gegen die Zwangsinnung auf, in deren Hintergrund sie auch den Befähigungsnachweis und andere Zunftzöpfe zu wähnen berechtigt waren.

Auf der Generalversammlung des Gewerbevereinsverband in Stuttgart wurde der preußische Gesetzentwurf nach sehr eingehenden klaren Referaten allseitig verurteilt und als unannehmbar bezeichnet.

Gelehrte, Theoretiker und praktische Handwerker waren einstimmig der Ansicht, daß eine Organisation des Handwerks zwar dringend nötig sei, daß sie aber weder auf Zwangsinnungen, noch auf Grundsätze des alten Zunftwesens aufgebaut werden dürfe und daß unbedingt an der Gewerbefreiheit festzuhalten sei.

Nur die Handwerkerkammern fanden im Prinzip Zustimmung und zwar allseitige.

Das Großherzogthum Baden hat ein solches Handwerkerkammern-Gesetz vor einigen Jahren fertig gestellt, aber ganz richtig damit der einheitlichen Ordnung der Handwerksorganisation im Reiche nicht vorgegriffen.

Die Rufer nach Handwerkerkammern waren in Baden Gewerbevereine, aber gerade solche, die ebenso wie die Innungen wenig aus eigener Kraft geschaffen haben.

Ebenso wie die Vertreter freier Innungen ihre geringen Leistungen damit entschuldigen, daß sie doch nicht für die Fernbleibenden große Opfer bringen könnten, nur die Zwangsinnung mit Zwangsleistungen können Erhebliches und Ersprießliches wirken, giebt es auch schwache Gewerbevereine, die ihre wenigen Leistungen damit begründen, daß sich ihnen zu wenig Gewerbetreibende anschlößen und man ihnen doch nicht die Lasten für alle Gewerbetreibenden zumuten dürfe.

Diese Gewerbevereine waren es hauptsächlich, die Handwerker- oder Gewerbekammern forderten, zu deren Erhaltung und Wirken alle Gewerbetreibenden, alle Handwerker Beiträge leisten sollten.

Mit diesen Beiträgen wollte man dann das auch oder noch mehr leisten, was große Gewerbevereine aus eigenen Mitteln leisteten und man bedachte nicht, daß es das Geld nicht allein, ja oft am wenigsten ist, das die Fortbildung des Handwerkerstandes, besonders die gute Ausbildung der Lehrlinge bewirkt.

Auch die Ausstellungen, die größere Vereine für Städte, Kreise, Provinzen und ganze Kleinstaaten ins Leben riefen, erhielten sich selbst oder wurden mit Vereinsmitteln ermöglicht, wenn sie von rechten Männern, im rechten Geist geleitet wurden. Aber in noch anderer Weise sind die Zünftler und diese des rechten Gemeinsinnes für ihre Gewerbe- und Gewerksgenossen entbehrenden Gewerbevereinler, deren es glücklicherweise nur wenige giebt, verwandt, sie glauben beide, in der neuen Organisation die sie erbaten und erhofften, die Einflußreichen, die Mächtigen zu sein.

Sie könnten sich aber bei dieser Erwartung sehr irren. So lang sie freiwillige Innungen, freie Vereine sind, läßt man sie, auch selbst ihre verkehrten Wege, gehen, wenn man zur Vereinigung gezwungen wird und Beiträge zahlen muß, dann wird man auch mitraten, mitthaten und namentlich wählen wollen wie man es für sich und die Gesamtheit der Berufsgenossen für gut hält.

Die Kritik der Presse, der Interessenten und der Fachleute war eine sehr lebhafte und nur die Zünftler hätten ein derartiges Gesetz, das ihnen nur wegen der bureaukratischen und polizeilichen Bevormundung, die es Gebot, Grauen einflößte, doch als Abschlagszahlung auf ihre Forderung angenommen.

Sie befürchteten zwar, daß nur die ihnen ohnehin günstig gesinnten Verwaltungsbeamten einigermaßen in ihrem Sinne wirken dürften, während die übrigen Anforderungen an sie stellen würden, die ihnen nicht nur Rechte und Vorteile brächten, sondern auch Opfer und Lasten auferlegten.

Aber ihre Hoffnung ging dahin, daß sie das Heft in die Hand bekommen würden, und als Ratgeber der Regierungen schon das Fehlende noch ergänzen könnten.

Diese Hoffnung wäre allerdings auch insofern eine trügerische gewesen und wird es auch bei künftigen Handwerkerkammern bleiben, daß in Zukunft bei einem großen Wahlkörper die dermaligen Wortführer leicht unterliegen und verschwinden dürften. Die Kritik des Entwurfs veranlaßte aber die preußische Regierung zur Umarbeitung und wesentlichen Kürzung desselben.

Von den Innungsausschüssen blieb in einem neuen Entwurf, der nun den Bundesrat bereits passierte und an den Reichstag gelangt ist, wenig und die Gesellenausschüsse fielen nur der einzelnen Innung zu. Die Zwangsinnung ist ebenfalls gefallen und die fakultative Innung ist an ihre Stelle getreten und noch mannigfach verklausuliert.

Die Handwerkerkammern sind geblieben, da sie ja sich von allen Seiten der prinzipiellen Zustimmung erfreuten, obgleich über ihre Zusammensetzung und Wirksamkeit Meinungsverschiedenheiten bestanden und bestehen blieben. Der neue Entwurf, der nun dem Reichstag vorliegt, hat aber keine besonders günstigen Aussichten, Gesetz zu werden, denn den Einen bietet er viel zu wenig, die Anderen wünschten nur eine Organisation durch Handwerkerkammern, wenn auch mit einer Ausgestaltung eines geeigneten Wahlkörpers nach unten.

Als wesentliche Aufgabe ist den Innungen nur die Pflege des Gemeingeistes und die Erhaltung und Stärkung der Standesehre im allgemeinen zugewiesen, außerdem die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gehülfen, Ordnung von Herbergswesen und Arbeitsnachweis, Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für technische, sittliche und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge.

Förderung von genossenschaftlicher Organisation hat man richtiger Weise weggelassen, da sich die Innung auf dem Gebiet nicht praktisch bewährte und eher dem Genossenschaftswesen Hemmschuhe anlegte als es förderte.

Aber auch die Ordnung des Arbeitsnachweises hätte deshalb wegfallen können, weil einerseits die Innungen dafür wenig leisteten, anderseits die Gemeinden oder Vereinigungen von gemeinnützigen Gesellschaften besser dafür eintraten und weiter eintreten können und werden.

Auf die Einzelheiten des Gesetzes über die Ansprüche an die Innungen und die Ordnung ihrer Verhältnisse kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden und es bleibt nun zu erwähnen, daß die zwar von allen Seiten gewünschten Handwerkerkammern wiederum nicht zu befriedigen vermögen, weil sie, die zur Vertretung des gesamten Handwerks berufen werden sollen, dazu schon der rechten Vollmachten dadurch entbehren, daß man das Wahlrecht nicht einmal allen zur Erhaltung der Kammern beitragenden gewähren will.

Allen Handwerkern soll eine Steuer für die Handwerkerkammern auferlegt werden, wie sie auch alle Handeltreibenden von einer gewissen Bedeutung zur Handelskammer zahlen, aber während dort die Zahlenden auch die Wähler sind, sollen bei den Handwerkerkammern nur die schon organisierten Handwerker, nämlich die Mitglieder von Innungen und Gewerbevereinen wahlberechtigt sein. Das kann selbstverständlich die Mehrheiten nicht befriedigen, aber es scheint die Absicht der Redaktoren des Gesetzentwurfes zu sein durch diese Bestimmung die Teilnahme der Mehrheiten an Innungen und Vereinen zu erzwingen.

Man soll sich einer Organisation anschließen um des Wahlrechtes willen. Da aber schon der Wohnsitz und die Art des Berufes es für manchen Handwerker es nicht nur zwecklos erscheinen läßt einer Organisation wie Innung oder Gewerbeverein anzugehören, sondern auch Vielen der Anschluß geradezu unmöglich ist oder lediglich formell sein und in Zahlung von Beiträgen zur Kasse der Organisation bestehen würde, so kann man sich wohl im Voraus denken, daß das Mittel versagen müßte, das den Anschluß an Organisationen bilden soll.

Es wäre aber wohl eine vermehrte Unzufriedenheit der Handwerker zu erwarten, die zur Erhaltung von Handwerkerkammern beisteuern müßten, ohne nur den geringsten Einfluß auf deren Zusammensetzung ausüben zu können.

Es ist unseres Erachtens nur möglich ein Gesetz über die Handwerksorganisation zu stande zu bringen, wenn man sich zunächst lediglich an Schaffung vou Handwerkerkammern hält und diese hervorgehen ließe aus allgemeinen Wahlen aller selbständigen Handwerker, denen natürlich auch die Kosten der Kammern nach Verhältnis ihrer Betriebe und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auferlegt werden müßte.

Es müße jedoch auch dafür gesorgt sein, daß die Interessen des Gehilfenstandes in den Kammern Vertretung fänden und dies um so mehr als man ja noch keine Arbeiterkammern besitz2.

Aber auch dann, wenn Arbeiterkammern bestünden, würde diese Gehilfenvertretung nicht entbehrlich werden, weil die Interessen von Handwerksgehilfen besser im Rahmen der Handwerksorganisation als in den allgemeinen Arbeiterorganisationen zu vertreten sein dürften, da das Handwerkergehilfen-Interesse oft weit mehr mit dem der Meister zusammenfällt oder verwandt ist als mit dem von Fabrik- und Bergwerksarbeitern oder mit dem des Heeres der ungelernten, den Beruf häufig wechselnden Arbeiter. Jahrelang beschäftigt man sich mit der Organisation des Handwerks und doch haben die Wühlarbeiten der Zünftler und Innungsfreunde es verhindert, daß die Regierungen zu dem Entschluß gekommen wären lediglich erst zur Errichtung von Handwerkerkammer zu schreiten und dann unter Beirat solcher den Ausbau der Organisation zu vollziehen.

Auf allgemeine Wahlen gestützte Handwerkerkammern würden aber doch gewiß den Willen und die Wünsche der Mehrheiten am besten zum Ausdruck bringen.

Würde der vorliegende Gesetzentwurf oder ein wesentlich ähnlicher beim Reichstag Zustimmung finden, so würden in Staaten oder Provinzen und selbst Regierungsbezirken mit zünftlerisch gesinnten oder innungsfreundlichen Verwaltungsbehörden das Innungwesen Vorschub geleistet bekommen, in anderen Staaten und Bezirken würde man sich an die Gewerbevereine halten und in manchen ganz neutral der weitern Unthätigkeit der Handwerker bei Schaffung von Organisationen zuschauen und so würden die Handwerkerkammern, die entstehen müßten, keineswegs Mehrheitswünsche zum Ausdruck bringen.

Es würde die gleiche Unsicherheit und Ungewißheit über das was die Handwerker eigentlich wollen, bestehen bleiben, und man könnte dann getrost sprechen von „Viel Lärm um Nichts".

In der Schweiz steht man allerdings insofern bezüglich einer Organisation des Handwerks noch weiter zurück als das Deutsche Reich, als dort die Frage noch nicht Bundesangelegenheit ist.

Einige Kantone beschäftigen sich lebhaft mit den Fragen des Gewerbewesens, der Arbeitsvermittelung, der Arbeiterkammern, der Arbeitslosenversicherung und Verwandtem, während andere mehr oder weniger müßig zuschauen.

Aber desto gründlicher und vielseitiger beschäftigt man sich theoretisch mit derartigen Fragen und bereitet so das Material für den Moment vor, in dem diese Organisationsangelegenheiten Bundessache geworden sein werden und einer schnellen Erledigung entgegen geführt werden können.

So ist z. B. die Frage über ein Bundesgesetz über Berufsorganisationen, die den schweizerischen Gewerbeverein nach dem Scheidegger'schen Plan beschäftigten und weiter beschäftigen und die auch den Redaktor dieser Zeitschrift veranlaßten, in Nr. 24 des vorigen Jahrgangs dieses Blattes zu der Frage das Wort zu ergreifen, eine Frage von eminenter Bedeutung.

Eine eingehende Würdigung der obligatorischen Berufsgenossenschaften nach Scheidegger's Plan uns für einen geeigneteren späteren Zeitpunkt vorbehaltend, möchten wir nur heute darauf hinweisen, daß die Wünsche und Klagen der deutschen Handwerker mit denen der schweizerischen meist harmonieren, daß aber da wie dort über Zustände und Verhältnisse geklagt wird, die ein Produkt der Entwicklung und des Fortschrittes sind und also nicht durch ein Zurückschrauben beseitigt zu werden vermögen. sondern durch ein Akkomodieren gemildert und gebessert werden müssen.

Die Verkehrsverbesserungen haben die entferntesten Länder einander näher gerückt als früher zwei Städte eines Kantons es waren, die Produktions- und Bezugs-Einrichtungen haben sich total umgestaltet, aber auch anderseits die Absatzgebiete ungeheuer vermehrt und erweiter2 und gerade darunter mußte ein Teil des Handwerks selbstverständlich schwer leiden, während ein anderer ungeahnte Fortschritte machte, sei es daß er zur Fabrik emporwuchs, sei es, daß er sich mit dem Handel verbrüderte, sei es, daß ihm ein Arbeitsfeld erwuchs, wie es früher auch in den besten Zeiten nicht bestand und nicht bestehen konnte.

Will man die motorischen Kräfte, die der Handwerksarbeit Konkurrenz bereiten, etwa wieder brach legen, die Maschinen ver-

nichten, die Eisenbahnen zerstören, die um billige Fracht Produkte und Fabrikate aus fernen Gegenden zuführen, will man die Freizügigkeit und die Freiheit, seine geistigen und körperlichen Kräfte im ehrlichen Erwerb zu verwerten, wieder beseitigen?

Daran denkt kein vernünftiger Mensch. Aber es sollte auch kein vernünftiger Mensch den Fabrikanten und den Händler als den Vernichter des Handwerks betrachten, man sollte nicht den Werkzeugen die Schuld zuschreiben für die Verhältnisse, die sich dieser Werkzeuge bedienen.

Keinerlei Handwerks- oder allgemeine Berufsorganisation darf basieren auf Ausschließungen einerseits oder auf Zwang und Monopole anderseits, sie hätten sonst keine Berechtigung und darum auch keinen Bestand. Aber auch Organisationen zum Kampf können nicht von Dauer sein und es würde sich bei solchen Neubildungen dann nur das ändern, daß künftig Organisation gegen Organisation bis zur Vernichtung der Einen oder Beider kämpfte, während jetzt jeder Einzelne gegen seine Konkurrenz zu kämpfen pflegt.

Ein Handinhandgehen der Organisationen kann den heutigen persönlichen Kampf in mildere Formen bringen, in etwas friedlichere Bahnen leiten, aber ein wirklicher Friede kann auch weder durch allgemeine und obligatorische Berufsorganisation noch durch freiwillige Organisationen hergestellt werden.

Wie Wissenschaft und Technik, Verkehrswege und Verkehrswesen fortgeschritten sind, so mußte selbstverständlich auch die berufliche Leistung fortschreiten.

Dem Handel und der Industrie ist es zuerst und zumeist gelungen, Handwerk und Landwirtschaft blieben aber zurück, mußten wohl zurückbleiben, aber schon beginnt es sich zu bessern und schon haben im Handwerk einzelne Zweige bezüglich der Landwirtschaft einzelne Produktionsgebiete — England — die rechten oder doch die besseren Wege gefunden und beschritten.

Mit einiger Ausdauer und mit dem Drängen der Notwendigkeit wird das Weitere erreicht werden und vielleicht rascher als die heutigen Pessimisten zu ahnen wagen.

Was dem Einzelnen versagt ist, gelingt durch genossenschaftliche Vereinigungen und gerade diese haben der Landwirtschaft bereits viel genützt, während das Handwerk noch in der Verwertung der genossenschaftlichen Grundsätze zurücksteht.

Man darf freilich nicht alles von der genossenschaftlichen Organisation fordern, sondern man muß vor allem die eigenen Kräfte zu verwenden und richtig zu verwerten trachten, an der allgemeinen und beruflichen Fortbildung arbeiten und bei der Vereinigung zu irgend welchen Organisationen vor allem den rechten Gemeinsinn mitbringen.

Keine Art von Organisation kann gedeihen wenn es an dem rechten Maß von Gemeinsinn bei ihren Gliedern mangelt, er vermag auch selbst Fehler der Organisation zu besiegen und unschädlich zu machen.

Socialpolitische Rundschau.

Eine Aufgabe für Konsumvereine.

Wohl mancher warme Anhänger der Konsumvereine mag es schon empfunden haben, daß die Berührungspunkte zwischen dem Konsumverein und seinen Mitgliedern allzu lose seien und jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt sind, den Kontakt zu verlieren. Selbst bei sehr großen Konsumvereinen bindet die Mitglieder kein anderes Interesse an den Verein, als daß sie einige Artikel billiger, vielleicht auch etwas besser kaufen und am Ende des Jahres einen mehrprozentigen Ueberschußanteil zu erwarten haben. Bis auf einen sehr nahen Unterschied ist aber die koalierte kapitalistische Privatwirtschaft im stande, den Konsumenten dieselben wirtschaftlichen Vorteile zu bieten, so daß schließlich zu Gunsten der Konsumvereine nicht viel mehr übrig bleibt, als das größere Vertrauen der Konsumenten in die Geschäftsleitung, in die sie ja selbstbestimmend eingreifen können. Die direkten wirtschaftlichen Vorteile der Konsumvereine dagegen werden durch die Anstrengungen der Konkurrenz größtenteils aufgehoben.

Es muß daher als eine Hauptaufgabe der Konsumvereine betrachtet werden, nicht durch die Vervielfältigung der von ihnen zum Kauf offerierten Bedarfsartikel Berührungspunkte mit den Konsumenten herzustellen, welche zusammengenommen eigentlich alle die gleiche Voraussetzung haben, denn ob wir Brot oder Tuch oder Möbel den Konsumenten bieten ist im Grunde genommen doch wieder dasselbe: die möglichst direkte Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion, was, wie schon angedeutet, die privatkapitalistische Unternehmerschaft schließlich auch besorgt.

Die Konsumvereine müssen sich daher ihrem socialen Charakter entsprechend noch andere, weitergehende Aufgaben stellen. Solcher Aufgaben könnte allerdings eine reiche Fülle genannt und dabei auf Beispiele englischer, französischer, belgischer und deutscher Vereine hingewiesen werden. Allein die Verhältnisse sind nicht überall gleich und eines schickt sich nicht von Anfang an für alle.

Desto mehr verdient eine von der großen Kooperativgenossenschaft in Liège auf 1. Mai eingeführte Neuerung Beachtung, welche überall eingeführt werden kann und in ihren weitergeführten Konsequenzen der Ausgangspunkt einer weittragenden Reformierung der bürgerlichen Wohlthätigkeitspraxis werden kann. Diese letztere Praxis vermag nämlich nie ganz den Charakter des Almosens, der von fremder Hand gebotenen Hülfe abzustreifen, während die auf gemeinsamer, socialer Selbsthülfe beruhende Werkthätigkeit, bei welcher jedes Mitglied nach dem Grade seiner wirtschaftlichen Kraft einen genau gleichen Anteil nimmt und daher auch seinen social gerechten Rechtsspruch auf die Hülfsmittel der Wirtschaftsgemeinde hat, dieser Almosencharakter vollständig verschwindet und die gebotene und empfangene Hülfe ihres entwürdigenden und sittlich wie moralisch niederschlagenden Einflusses entkleidet wird.

Die genannte Kooperativgenossenschaft „La Populaire" in Liège beschloß nämlich, im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit der Mitglieder für die ganze Familie derselben das nötige Brot bis auf die Maximaldauer eines Jahres gratis zu liefern.

Das ist zweifelsohne nur ein erster Schritt auf dem Wege der Existenzversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter u. s. w. durch das Mittel der Konsumentenassociation.

Genannter Beschluß ist aber auch eine Erstlingserscheinung eigener Art, durch welche der ursprüngliche Anfangszweck der Konsumvereine eine konkrete Weiterentwicklung erfährt. Die Beschaffung guten und billigen Brotes war ja der erste und wichtigste Hauptzweck, der bei Gründung der ersten Konsumvereine ihren Gründern vorschwebte und aus dem sich bis heute die Konsumgenossenschaften zu einem mächtigen Baume entwickelten, der die Elemente einer umgestaltenden Wirtschaftsordnung in sich schließt. Brot ist wiederum der Ausgangspunkt eines neuen socialen Umgestaltungswerks, das sich würdig seinem älteren Bruder anschließen wird. Brot ist der Inbegriff der menschlichen Bedürfnisse, der an der Wiege der Konsumvereine stand und dem in allen Formen zu dienen auch künftig ihre Aufgabe sein wird.

Es ist eine hergebrachte Uebung unserer Konsumvereine, alljährlich nach Abschluß ihrer Rechnungen größere oder kleinere Beträge aus den sich ergebenden Ueberschüssen für wohlthätige Zwecke zu verwenden, welche außerhalb des konsumgenossenschaftlichen Wirkungskreises von der bürgerlichen Gesellschaft protegiert werden. So löblich nun auch die Uebung des Wohlthätigkeitssinnes an sich ist und so unterstützenswert auch die verschiedenartigsten phylantropischen Unternehmungen sein mögen, so treten die Konsumvereine doch damit aus der socialen Sphäre ihres Wirkungsgebiets und ihrer Bestimmung heraus und bequemen sich an die hergebrachte private, bürgerliche Wohlthätigkeitstradition an. In der bürgerlichen Gesellschaft ist die Uebung der öffentlichen Wohlthätigkeit gewissermaßen ebenfalls, wie noch manches andere ein Vorrecht, eine aristokratisierte Tugend, was vielfach schon aus der Art der Inscenierung und Fortbildung solcher Institutionen hervorgeht.

Die sociale und wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine liegt in einer andern, entgegengesetzten Richtung, indem die Tendenz dieser socialen Association auf die Demokratisierung alles dessen gerichtet ist, was Gegenstand menschlichen Interesses zu sein verdient. Dahin gehört auch die Uebung der Werkthätigkeit, welche sich aber im socialen Gesellschaftskörper in Fürsorge umwandelt und Gemeinschaftswerk aller wird.

Wollten die Konsumvereine diesen Weg beschreiten, was sehr zu begrüßen wäre, so müßten sie allerdings aus dem engen Rahmen der Vergabungssummen heraustreten und einen angemessenen Procentsatz der Rechnungsüberschüsse dazu bestimmen, als Versicherungsfond für wirtschaftliche Erwerbseinbußen zu dienen. Es wäre das wohl eine der schönsten und dankbarsten Aufgaben, welcher sich die Konsumvereine widmen könnten und eine Aufgabe, welche die Mitglieder noch enger mit dieser socialen Association verknüpfen würde.

Die Maßnahme der Genossenschaft zu Liège steht übrigens nicht vereinzelt da in Belgien. Vielmehr hat z. B. die große Genossenschaft des „Maison du peuple“ in Brüssel längst die Gratislieferung von Brot an die Familien kranker Mitglieder eingeführt und zwar nicht etwa auf Kosten des Brotpreises. Gegenteils wurde von ihr eine bedeutende Reduktion des Brotpreises erzielt, da Brot bester Qualität dato à 22 Cts. per Kilo abgegeben wird. Trotz dieses billigen Preises verteilt die Genossenschaft noch einen Reingewinn von 2 Cts. per Brot. Der Minimallohn für Bäcker und Brotausträger ist Fr. 5 und die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Welchen Aufschwung aber diese genossenschaftliche Bäckerei genommen hat, geht daraus hervor, daß im Jahr 1882 100 Familien 28,000, im Jahre 1896 dagegen 15,000 Familien $7^1/_2$ Millionen Brote bezogen. Diese Genossenschaft bietet ihren Mitgliedern noch andere bemerkenswerte Vorteile in Krankheitsfällen und zwar bei wöchentlicher Zahlung von fünf Centimes per Person kann sich jede Familie unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medikamente sichern. Bei monatlichar Zahlung von Fr. 1 erhält das erkrankte Mitglied während der Krankheit und bis auf die Maximaldauer eines Jahres täglich Fr. 2, bei Bezahlung von Fr. 1. 50 monatlich aber Fr. 2. 75 und bei Bezahlung von Fr. 2 monatlich ein Krankengeld von Fr. 3. 50 per Tag. Außerdem verwendet das Maison du peuple jährlich ansehnliche Summen zu Bildungszwecken und zwar ebenfalls in jährlich steigendem Maße, 1896 Fr. 63,000 gegen Fr. 7000 im Jahre 1889.

Den Konsumvereinen steht thatsächlich ein enorm großes Gebiet der Wirksamkeit offen, ohne daß sie nötig haben, aus ihrem eigenen Kreise hinauszutreten. Möchte diese Erkenntnis immer tiefer Wurzel fassen.

Die amerikanische Schutzzollpolitik.

Unlängst ging durch die Presse die Nachricht, daß sich in den Vereinigten Staaten die Stimmung seit der Präsidentschaft Kinleys sehr zu ungunsten desselben geändert habe, weil seine neueste Hochschutzoll=

politik selbst den Amerikanern, besonders aber den Wollindustriellen doch zu arg sei. Kinley ist auch wirklich recht schneidig ins Zeug gefahren, denn am 3. März trat er die Präsidentschaft an und schon am 15. März hatte er den Kongreß zusammenberufen und ihm einen exorbitant hohen Schutzzolltarif vorgelegt, welcher am 22. gleichen Monats in Beratung gezogen, bis zum 31. durchgepeitscht und angenommen wurde. Ohne endlich die Sanktion des Senats abzuwarten, wurde der neue Tarif sofort in Kraft erklärt, wodurch die amerikanischen Importeure, welche noch eine Masse Waren zu den alten Zollsätzen einzuführen gehofft hatten, eigentlich überrumpelt wurden. Darob, also wegen verletzter Sackinteressen der Großen und Mächtigen ist dann richtig ein großer Lärm entstanden, der dann aber, wie es auch in europäischen Landen zu geschehen pflegt, durch einige abschwächende Verfügungen beschwichtigt wurde.

Die angebliche Umstimmung der öffentlichen Meinung dürfte somit in der Hauptsache auf diesen Lärm der großen Geldprotzen zurückzuführen sein. Sonst ließe sich die Sinnesänderung der Amerikaner nicht leicht erklären, welche den Satz: „Amerika den Amerikanern" bekanntlich über alle anderen Rücksichten zu stellen gewohnt sind. Wie könnte es aber auch anders sein? Hängt ja der Präsident in seiner Botschaft dem neuen Zolltarif ein gar schönes Mäntelchen um, wenn er schreibt: „Bei der Erhöhung der Zolleinkünfte sollten die Zölle auf fremde Erzeugnisse so erhoben werden, daß der einheimische Markt soweit möglich für die heimischen Produkte erhalten bleibe, daß das Wachstum der Industrie neu belebt, der Ackerbau unterstützt und ermutigt, der einheimische und ausländische Handel gefördert, die Entwicklung des Bergbaues unterstützt und der Arbeit angemessene Löhne gesichert werden." Wenn man diesen Worten glauben wollte, so wäre das Hochschutzzollsystem ein wahres Füllhorn, aus dem ein überreicher Schatz von Geschenken über alle Glieder der von diesem System beglückten Nation sich ergieße. Die Väter des neuen Tarifs mußten denn auch wirklich so sehr von dieser Wunderwirkung ihres Lieblingskindes überzeugt sein, daß sie nicht nur den Zoll auf Wolle, Zucker, Metalle, Steingut, Glaswaren, Jute, Leinen, Chemikalien, Knöpfe 2c. 2c. hinauf schraubten, sondern auch wissenschaftliche Instrumente und Apparate mit 45 Procent ihres Wertes, Bücher, Landkarten, wissenschaftliche Abbildungen, Kunstwerke mit 25 Procent belegten. Also nicht nur des Volkes Brotkorb, sondern auch seine geistige Nahrung, Bildung und Wissen gewinnt durch dieses Beglückungssystem.

Das Schutzzollsystem hat aber noch andere, ganz wunderbare Eigenschaften. Es ist nämlich nach dem Zeugnis der amerikanischen Schutzzöllner ein ebenso probates Mittel gegen Fettleibigkeit, wie gegen Abmagerung des Staatssäckels. Man sollte kaum es glauben. Aber im Jahre 1890, als der hohe Schutzzolltarif, der den Namen des jetzigen Präsidenten trug, durchgedrückt wurde, lagen im Staatsschatz rund 1900 Millionen Franken, wovon 1500 Millionen in Gold. Diese Fülle schien beängstigend, d. h. wohl, man lechzte darnach und so wurde zur Redu=

zierung der Einnahmen der berüchtigte Mac Kinley-Tarif eingeführt. Nebstdem scheinen auch geeignete Ausgabenerhöhungen Platz gegriffen zu haben, so wurden die Pensionen, mit denen in der Union zu Parteizwecken arger Mißbrauch getrieben wird, erhöht. Nun aber liegen die Dinge anders. Obwohl die Staatsschuld, welche 1869 ca. Fr. 345 per Kopf der Bevölkerung betrug, ganz gewaltig abgenommen hat, indem sie 1896 nur noch Fr. 65 per Kopf betrug, so ergaben doch die drei letzten Jahre ein Gesamtdefizit von rund 600 Millionen Franken. Da aber den Schutzzöllnern mit Anleihen nicht gedient ist, so half ihnen Dingley, der Vater des neuen Tarifs und der Präsident und stolz nennen sie ihr neuestes Tarifwerk ein Gesetz, dazu bestimmt, der Regierung Geld zu verschaffen. Wenn sich die Rechnung der Befürworter des neuen Tarifs sich erwahren sollte, so würden durch denselben dem Staatsschatz allerdings jährlich über 500 Millionen Franken zufließen. Man könnte aber geneigt sein, einen noch etwas weniger angenehmen Erfolg zu vermuten, daß nämlich diese Raserei den Schutzzöllnern über dem Ocean den Kopf kosten könnte, denn schließlich muß doch dem amerikanischen Volk ob dem ihm zugedachten Uebermaß des Glücks bange werden.

Schweiz. Bern. Nach dem Staatsverwaltungsbericht pro 1895 wurden im Kanton Bern im genannten Jahre 15,373 Schüler und Schülerinnen von der Schule aus gespeist und bekleidet. Daneben genossen noch 266 Schulkinder Privatverpflegung. Die Ausgaben betrugen 82,951 Franken 8 Rp. Den Beiträgen von Privaten mit zusammen 48,674 Franken und der Gemeinden mit zusammen Fr. 30,743. 20 schloßen sich Staatsbeiträge in der Gesamtsumme von Fr. 6100 an. Die Zahl der so versorgten Kinder ist gegenüber dem Vorjahre um rund 1000 gestiegen. Es schließen sich diesem Vorgehen immer mehr Schulbehörden und Gemeinden an. Der Bericht konstatiert den günstigen Einfluß desselben auf die Schulergebnisse. Manchenorts wird auch Kindern vermöglicher Eltern von der Schule Gelegenheit gegeben, während der Schulzeit gegen billige Bezahlung Milch und Brot zu beziehen. Auch anderwärts in der Schweiz beginnt die Kinderspeisung während der Schulzeit mehr und mehr und mit Recht eine ständige Einrichtung der Schulverwaltung zu werden.

Holland. Die drei größten Kooperativ-Bäckerbetriebe im Haag haben nach eingehender Untersuchung der Frage der Nachtarbeit im Bäckergewerbe beschlossen: 1) ab 1. Juni l. J. die Nachtarbeit in ihren Betrieben gänzlich einzustellen, 2) sämtliche Bäcker des Landes aufzufordern, diesem Beispiele zu folgen, indem die Gesellschaften sich gleichzeitig bereit erklären, Auskunft darüber zu geben, wie die Nachtarbeit ohne Schädigung des Betriebes vermieden werden könne.

England. Ein Uebergriff, dem privatem Eigentumsrecht an Grund und Boden vielerorts noch rechtlicher Schutz zugestanden wird, besteht darin, daß den Grundbesitzern gestattet wird, das Begehen der durch ihre Grundstücke führenden Wege zu verbieten. Auf diese Weise

können zuweilen die beliebtesten Erholungs- und Aussichtspunkte dem Publikum für die Zukunft verschlossen werden. In England besteht dieserhalb ein Gesetz, welches vorbildlich genannt zu werden verdient. Danach dürfen offene Strecken, d. h. solche Strecken, die dem Publikum zum Betreten und Benutzen einmal frei gestanden haben, nie wieder dieser Benutzung entzogen werden.

Deutschland. Viktor Bötzmert bespricht in einer Broschüre die Bedeutung des Volksparks für große und kleine Gemeinden, deren Einrichtung er als eine Lebensfrage bezeichnet. Seinen Ausführungen zufolge besitzt Berlin einen der größten deutschen Spielplätze im Treptower Park. Braunschweig hat einen Park ganz nach englischem Muster, mit 30 Hektaren Rasenfläche zur Benutzung für die Spiele, erhalten. Köln hat zum Ankauf von 408 Morgen im Bezirk Lindenthal und zur Anlage eines für die Bürger zur Erholung im Freien bestimmten Stadtwaldes darauf 1895 2½ Millionen bewilligt und gleich am 11. November mit den Ausführungsarbeiten begonnen. Das kleine Düren (25,000 Einwohner) hat für seinen Volkspark 171,819 Mk. bewilligt und ihn volkstümlich durch sonntägliche Freiconcerte gemacht, die im Frühling, Sommer und Herbst die ständige städtische Kapelle giebt. Auch Crefeld und Coblenz veranstalteten solche Freicnncerte. Dresden führt auf seinem „Haidepark“ in den Sommermonaten wöchentlich zweimal, in der Ferienzeit wöchentlich dreimal etwa 1500 Kinder in die 12 Spielreviere und ist im Begriff, weitere gleiche Anlagen zu schaffen.

Frankreich. Der Jahresbericht der französischen Fabrikinspektoren für 1895 hebt neuerdings den großen Nutzen der Institution der weiblichen Fabrikinspektoren, sowie den Fleiß und die Sorgfalt der Inhaberinen dieser Stellen hervor. Die Thätigkeit dieser Inspektorinen ist um so bedeutungsvoller, als sie ausschließlich die kleingewerblichen und hausindustriellen Arbeitsstätten, resp. Betriebe zu besuchen und zu kontrollieren haben. Im 7. Aufsichtsbezirk, der die Departement von den Côtes-du-Nord bis zur Vendée umfaßt, waltet Frau v. Laforgues ihres Amtes und besichtigte bei 2083 Besuchen ca. 1000 Wäsche-, Konfektions- und Modegeschäfte, also jeden Betrieb durchschnittlich zweimnl im Jahre, 108 in der Nacht, 130 am Sonntag, während ihre vier männlichen Kollegen nur 1500—1800 Besuche, davon höchstens 54 in der Nacht und 17 am Sonntag aufzuweisen haben. Im 6. Aufsichtsbezirk, den Departements um die Seinemündung herum, hat die Inspektorin, Frl. Sochaczewska in Rouen, ebenfalls mit 1308 Besuchen in 1895 und 1187 in 1894 die dritthöchste Besuchsleistung neben fünf männlichen Kollegen aufzuweisen. Im Seinedepartement, also für Paris und Umgebung, walten 14 Inspektorinen ihres Amtes.

Belgien. Die Internationalität des Unternehmerkapitals wird trefflich durch einen belgischen Bericht über den auswärtigen Handel illustriert. Danach arbeiten in Spanien 7 belgische Gesellschaften mit 23 Millionen Franken Kapital; in Portugal eine Gesellschaft mit 700,000 Franken; in Serbien eine Gesellschaft mit einer Million. In Italien

haben drei Gesellschaften belgischer Kapitalisten je eine Million, in Griechenland eine die Summe von Fr. 2,200,000 investiert. Zwei Gesellschaften sind in Aegypten etabliert, wovon eine mit vier Millionen; vier in Persien, wovon zwei mit Fr. 370,000; eine Gesellschaft in Brasilien mit 25 Millionen. In Mexiko ist eine belgische Gesellschaft mit ungenanntem Kapital thätig; am Kongo 14 Gesellschaften mit 45,950,000 Franken und in Rußland 55 Gesellschaften mit über 178 Millionen Kapital. Diese Zusammenstellung ist aber noch nicht vollständig, indem sich noch große Kapitalsummen, welche außer Landes arbeiten, jeder Kenntnis entziehen. Angesichts solcher, übrigens hinlänglich bekannten Thatsachen ist gewiß auch die internationale Solidarität der Arbeiterinteressen berechtigt.

Errata zum letzten Heft.

Seite 222 Holtzendorff statt Stoltzendorff.
Seite 233 Analysiert statt analogiert.
Seite 239 extensiv statt intensiv.
Seite 245 Preßdelikte statt Prozeßdelikte.
Seite 246 Prof. Stooß statt Prof. Stern.

Notiz. Infolge unvorhergesehener Abwesenheit des Herrn Gustav Maier erscheint Nr. 10 der „Ethischen Bewegung“ erst mit nächster Nummer.

Schweizerische Blätter

für

Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift

redigiert von

Dr. Hans Müller.

Mit Beilage:

„Die ethische Bewegung“

Mitteilungen von Gustav Maier in Zürich.

Fünfter Jahrgang. — II. Band.

Bern
Verlag von Steiger & Cie.
1897

Autorenverzeichnis.

Inhaltsverzeichnis.
(Juni bis Dezember 1897.)

Abhandlungen:

Chronik der socialen Bewegung:

I. Die beruflichen Interessenorganisationen und Kämpfe.

a) Bauernbewegung.

b) Arbeiterbewegung.

c) Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

d) Bewegung der Haus- und Grundbesitzer.

e) Bewegung der Großgrundbesitzer.

f) Bewegung der Großindustriellen.

II. Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Sociale Verwaltung.

Sociale Parteibewegung.

III. Die genossenschaftliche Organisation der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Wirtschaftschronik:

Statistische Notizen:

Bücherschau:

An unsere Leser.

In den Dezemberheften des vorigen und den Januarheften des laufenden Jahrgangs dieser Blätter befanden sich verschiedene Angriffe auf Herrn Prof. Dr. Oncken in Bern, die teils von dem damaligen Verleger, Herrn A. Siebert, teils von dem Redaktor, Herrn A. Drexler, ausgingen.

Nachdem die Blätter völlig in die Hände der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung übergegangen sind, ist es dieser ein Bedürfnis, öffentlich zu erklären, daß sie sich von der Grundlosigkeit jener Angriffe überzeugt hält und dieselben bedauert.

Bei dieser Gelegenheit spricht die Verlagsbuchhandlung die Hoffnung aus, daß die Gewährung völliger Satisfaktion Herrn Prof. Oncken veranlassen werde, der Zeitschrift seine schon zu verschiedenen Malen bewiesene Sympathie und wirkungsvolle Unterstützung wieder zuzuwenden. Sie ihrerseits versichert ihm und allen früheren Freunden der Zeitschrift die Beobachtung vollkommener Loyalität.

Im weitern hat die Verlagsbuchhandlung das Vergnügen, den geehrten Lesern und Mitarbeitern die Anzeige zu machen, daß Herr Dr. Hans Müller in Basel für die Leitung der Zeitschrift gewonnen wurde und die Redaktion mit dem heutigen Tage übernommen hat.

Hochachtungsvollst

Bern, den 1. Juni 1897.

Steiger & Cie.





Zur Einführung.

Von den Verlegern dieser Zeitschrift bin ich darum angegangen worden, künftig ihre Leitung zu übernehmen. Ich habe mich entschlossen, dieser ehrenvollen Aufforderung Folge zu leisten, und es werden somit von diesem Hefte an die Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik unter meiner Redaktion erscheinen.

Indem ich mich den geehrten Lesern dieser Blätter hiermit vorstelle und sie bitte, auch mir ein wohlwollender, nachsichtiger Beurteiler und freundlicher Berater zu sein, glaube ich mich überzeugt zu halten, daß ich manchem, besonders den älteren unter ihnen nicht unbekannt bin. Es war vor gerade vier Jahren, als ich in Verbindung mit Herrn Dr. O. Wullschleger und nach Zusicherung einer stets freundlich gewährten, selbstlosen Unterstützung einer ganzen Reihe angesehener Fachmänner das Wagnis unternahm, die Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik ins Leben zu rufen.

Die Zeitschrift war die erste in ihrer Art, die in der Schweiz entstand. Es lagen deshalb auch gar keine sicheren Anhaltspunkte vor, ob ein solches Organ zur wirtschafts- und socialpolitischen Orientierung und Berichterstattung einem wirklich vorhandenen Bedürfnis entspreche und auf einen genügend großen Leserkreis rechnen könne. Das Ausland hatte damals zwar schon eine ganze Reihe solcher und ähnlicher litterarischer Unternehmungen aufzuweisen, aber ein sicherer Rückschluß auf die Schweiz war daraus nicht zu ziehen. Was aber feststand und worin alle einig waren, die damals diesen Blättern zu Gevatter standen, das war die Wünschbarkeit einer schweizerischen socialpolitischen Zeitschrift, die die hier zu Lande auf der Tagesordnung stehenden Fragen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ohne doktrinäre Voreingenommenheit und

engherzige Klassenvorurteile erörtern und klären helfen könnte. Und in dem Vertrauen, daß ein guter und richtiger Gedanke in der Schweiz auch den nötigen Boden finden werde, den er zu einer Verwirklichung brauche, beschloß man ans Werk zu gehen, den Versuch zu wagen. In der zweiten Hälfte des Junimonats 1893 erschien das erste Heft und wurde vom Publikum und von der Presse mit Sympathie begrüßt. Alles schien gelingen zu wollen, von vielen Seiten kamen Ermunterungen in Form von Beiträgen und Abonnementsbestellungen. Aber bald zeigte sich, daß nicht nur ein günstiges Schicksal seine Hand im Spiel habe. Noch war das zweite Heft nicht in die Hände der Abonnenten gelangt, als schon für den Herausgeber aus wohl noch in Erinnerung stehenden Gründen die Notwendigkeit eintrat, den bisherigen Verlagsort Bern aufzugeben. Von der vierten Nummer an erschien die Zeitschrift in Basel. Wie es nicht ohne Nachteil abgeht, wenn eine junge Pflanze, die eben erst ihre ersten zarten Wurzeln ins Erdreich gesenkt hat, gewaltsam wieder herausgerissen wird, so war auch dieser erzwungene Wechsel des Erscheinungsortes von störenden, die Entwicklung der Zeitschrift hemmenden Folgen begleitet. Das kräftige, nachhaltige Wachstum des Leserkreises, auf das unter anderen Verhältnissen wohl mit Sicherheit hätte gerechnet werden dürfen, blieb aus, und es mußten alle Kräfte angespannt werden, um wenigstens das einmal gewonnene Terrain zu behaupten, das Blatt überhaupt aufrecht zu halten.

Fast zwei Jahre haben Redaktor, Mitarbeiter und Verleger den Kampf für die Existenz der „Schweizer. Blätter" geführt, und wie die Folge gezeigt hat, mit Erfolg. Die Lebenskraft ist der Zeitschrift erhalten geblieben. Was jedoch den vereinten Anstrengungen nicht gelingen wollte, war, einen genügend großen Leserkreis zu gewinnen, der eine Entwicklung, einen normalen Ausbau der Zeitschrift zugelassen hätte. Als sich daher im Frühling 1895 ein anderer Verleger fand, der glaubte, der Zeitschrift durch einen auf etwas anderer Basis durchgeführten Betrieb zu einem erfreulicheren Gedeihen verhelfen zu können, gingen alle Beteiligten gerne auf diesen Vorschlag ein. Leider haben sich die Hoffnungen des Herrn A. Siebert als trügerisch erwiesen, zumal das Interesse an den „Schweizerischen Blättern" nach dem Rücktritt der aus den Berner Mitarbeitern bestehenden Redaktionskommission eine Abschwächung erfuhr, gegen das mit Erfolg anzukämpfen dem dann folgenden Leiter, Herrn A. Drexler, trotz besten Willens nicht mehr gelingen wollte. Als endlich noch

persönliche Differenzen zwischen Verlag und Redaktion einerseits, und bewährten Freunden der „Blätter" andererseits entstanden, schien sich die Situation so unheilvoll für die Zeitschrift zu gestalten, daß ihr Fortbestand ernstlich in Frage gestellt war und sie nur durch den Uebergang an einen neuen Verlag erhalten werden konnte. Als ich nun, nachdem dies geschehen, von den gegenwärtigen Besitzern aufgefordert wurde, der Zeitschrift wieder den Weg in die Kreise ihrer früheren Leser bahnen zu helfen und ihr eine klare, bestimmte, aber nach allen Seiten unabhängige und loyale Haltung zu verleihen, habe ich aus altem Interesse an diesen „Blättern" gerne meine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Redaktion erklärt. Ich verhehle mir keineswegs, daß ich mich mit diesem Entschluß an eine schwierige und nicht immer sehr dankbare Aufgabe herangewagt habe. Was aber schließlich doch alle Bedenken in mir besiegt und mich diesen Schritt hat thun lassen, waren die folgenden Erwägungen:

Wenn etwas als durch die Geschichte der „Schweizer. Blätter" erwiesen gelten kann, so die Thatsache, daß sie eine schier unverwüstliche Lebenskraft besitzen, also doch einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und entgegenkommen müssen. Dies Bedürfnis nach einem Organ, das der Besprechung der Fragen des schweizerischen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens gewidmet ist, war auch zu allen Zeiten wenigstens so groß, um den Bestand der Zeitschrift zu ermöglichen. Ein sich so nachhaltig äußerndes Interesse ansehnlich großer Kreise des Schweizervolkes an den Problemen seiner socialen Entwicklung ist aber ein so erfreuliches und kostbares Gut, daß es sorgfältig erhalten und gepflegt werden sollte. Es besteht sogar eine Art idealer Pflicht für diejenigen, die es zu wecken unternahmen, es zu mehren und zu vertiefen. Und diese Pflicht ist um so größer, je höher man die Bedeutung der Rolle veranschlägt, die der Geist, die Einsicht, heute im socialen Entwicklungsprozeß zu spielen berufen ist, je mehr Gewicht man auf die Erweckung eines socialen Idealismus zu legen geneigt ist, der, den ökonomischen Materialismus und die darauf aufgebaute Socialpolitik als unzureichend erkennend, das Volk anzuleiten in der Lage wäre, mit fester Hand und klarem Bewußtsein seine Zukunft zu gestalten und von den mannigfachen Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft die zu wählen, die das menschliche Vervollkommnungsvermögen am besten fördert.

Es ist unverkennbar, daß das Schweizervolk im Begriff ist, sich zu einer seinen demokratisch-politischen Anschauungen entsprechenden

socialen Weltanschauung durchzuringen und daß unsere Zeitschrift aus diesen tief innersten Drange und Verlangen den besten Teil ihrer Lebenskraft und Existenzberechtigung sog. Sie hat sich, nach meinem Gefühl, der ihr aus diesem Verhältnis erwachsenen Aufgabe nur noch nicht genügend gewidmet, hat in ihren Arbeiten zu wenig den inneren Zusammenhang aller Einzelfragen mit den allgemeinen großen Grundfragen unserer Gesellschafts- und Staatsordnung erkennen lassen und dadurch es dem Leser erschwert, einen festen Standpunkt zu gewinnen. Darum hat sie auch wohl vornehmlich manche Erwartungen enttäuscht, manche ihr ursprünglich entgegengebrachte Sympathie wieder verscherzt. Jedenfalls — das war immer meine Ueberzeugung — lag es nicht an der Interessenlosigkeit des schweizerischen Publikums für die dieser Zeitschrift gestellten Aufgaben, wenn sie nicht besser gedieh und verbreiteter war, sondern daran trug der Mangel an Einheitlichkeit des dargebotenen Stoffes und die ungenügende Berücksichtigung des Verlangens der Leser, eine in sich geschlossene Auffassung des Gesamtgebietes der uns bewegenden Probleme kennen zu lernen und zu prüfen, wohl hauptsächlich die Schuld. Und das wiederum hing mit der Jugend der „Blätter“, mit dem unabgeklärten Zustand der socialen Anschauungen überhaupt zusammen.

Als vor vier Jahren die Zeitschrift ins Leben trat, war die Programmlosigkeit ihr Programm; sie wollte weder nach links, noch nach rechts eine bestimmte Linie ziehen, sondern sich damit begnügen ein neutraler Boden zu sein, auf dem sich alle volkswirtschaftlichen Richtungen in gleicher Weise aussprechen und geltend machen könnten.

In dieser Genügsamkeit lag sicher eine gewisse Schwäche. Man hätte ja sehr wohl alle Ansichten zu Wort kommen lassen und doch einen bestimmten Standpunkt zur Geltung bringen können. Thatsächlich ist denn auch diese absolute Neutralität öfters getadelt worden. Aber wenn man gerecht sein will, so muß man zugeben, daß damals nicht gut etwas anderes möglich war.

Auf welchen Standpunkt hätte sich die Zeitschrift denn überhaupt stellen sollen? Die sociale Weltanschauung des Liberalismus hatte, nachdem sie zu einem öden Manchestertum herabgesunken war und nur noch als Deckmantel kapitalistischer Sonderinteressen diente, mit Recht alles Ansehen verloren. Sie war tot, und niemand hatte noch eigentlich den Mut, sich zu ihr zu bekennen. Daß man mit ihr aber auch einen wichtigen, erhaltungswerten und lebensfähigen, ja

für den socialen Fortschritt unerläßlichen Grundsatz, den der wirtschaftlichen Freiheit, über Bord geworfen hatte, war noch nicht zum allgemeinen Bewußtsein gekommen.

Im vollsten, allseitigsten Gegensatz zum Liberalismus hatte sich die Weltanschauung des Socialismus entwickelt. Aus der modernen Arbeiterbewegung im engeren Sinne herausgewachsen und mit ihr groß geworden, hatte sie namentlich von deutschen Denkern unter dem Einfluß deutscher politischer Zustände ihre letzte, wissenschaftliche Formulierung erhalten. Wie geschaffen zur Doctrin einer unter deutschen Verhältnissen wirkenden, agitierenden Arbeiterpartei, erlangte sie durch den Einfluß dieser auf die sociale Bewegung anderer Länder einen maßgebenden Einfluß, und bei der Fülle der wirklich positiven und fruchtbaren Erkenntnisse und Begriffe, die sie enthielt und vermittelte, konnte es weiter nicht Wunder nehmen, daß auch viele, sich nicht zur Socialdemokratie zählenden Socialpolitiker in ihr Schlepptau gerieten, sie wohl theoretisch als sociales System zu acceptieren geneigt waren, ohne sich im einzelnen an die aus ihr resultierenden Konsequenzen streng zu binden. Wer aber die Weltanschauung des Socialismus in ihrer „wissenschaftlichen“ Ausbildung durch Marx und Engels genauer kannte, wer sie schon einmal in Bausch und Bogen acceptiert und mit ihr zu leben, konsequent nach ihr zu handeln versucht hatte, der hatte auch die Ueberzeugung gewonnen, daß sie noch unfertig, unzureichend, mit Schwächen und Irrtümern behaftet sein müßte, denn sie zog der praktischen Thätigkeit vielfach eine Richtschnur, die nicht selten den Geboten vernünftiger Erwägung schnurstraks zuwiderlief und die selbst von ihren eifrigsten Bekennern unter dem Zwang der Logik der Thatsachen nicht inne gehalten werden konnte. Ganz besonders scharf mußte die Unfertigkeit des „wissenschaftlichen“ Socialismus naturgemäß dort hervortreten, wo er auf Zustände und Verhältnisse angewandt werden sollte, die entwickelter, ausgereifter waren, als jene, für die er gerade zurecht geschnitten war. Wer hätte in der Schweiz mit ihren freien, demokratischen Institutionen ernsthaft an eine Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat, an dessen Diktatur und an eine durch sie zu bewerkstelligende „Expropriation der Expropriateur“ denken können? Wer offene Augen und ein wenig Ueberlegung sein Eigen nennen durfte, der mußte auch die Weltanschauung des Socialismus, so wie sie vorlag, ebenfalls ablehnen.

Eine dritte, konsequente und einheitliche Theorie der socialen Entwicklung und eine darauf aufgebaute Doktrin der socialen Praxis waren nicht vorhanden, wenigstens noch nicht so ausgebildet, um sich darauf sicher stützen zu können. Was blieb da anderes übrig, als sich offen auf den Standpunkt des neutralen Beobachters, des sich nach keiner Seite bindenden und verpflichtenden Praktikers zu stellen. Statt für eine vorgefaßte Theorie die Beweise in der Welt der Thatsachen zu suchen, hier ihre Richtigkeit auf die Probe zu stellen, wollte man umgekehrt aus dem in und durch die Praxis Bewährten, aus dem socialen Erfahrungsschatz des Volkes die Bausteine für die Theorie zu gewinnen, aus dem thatsächlichen Gang der socialen Entwicklung und aus den auf ihrem Wege entstandenen Gebilden und neuen Organisationsformen Richtung und Ziel zu kennen suchen.

Und dies Bemühen, auf solche Weise zu einem Standpunkt zu gelangen, von dem aus sich eine ersprießliche, praktisch erprobte, den drängenden Bedürfnissen entgegenkommende Socialpolitik theoretisch als Forderung der socialen Entwicklung, als absolute Notwendigkeit für den Fortschritt der Gesellschaft nachweisen ließe, ist nicht vergebens gewesen.

Ich möchte diesen Standpunkt, den ich als den einer freiheitlichen Socialreform zu bezeichnen geneigt wäre, mit einigen Andeutungen markieren, damit die Leser erkennen, von welcher Grundauffassung verschiedene Mitarbeiter und der Leiter der „Blätter“ selbst bei ihren Darlegungen ausgehen werden.

Wir anerkennen durchaus die Berechtigung der Emancipationsbestrebungen, die den Inhalt der socialen Bewegung unserer Zeit bilden. Sie sind nicht willkürliche, nicht durch künstliche Agitation hervorgerufene oder gar durch die Aufstachelung schlechter Leidenschaften erzeugte Erscheinungen, sondern der Ausdruck einer notwendigen und erfreulichen Aufwärtsbewegung. Wenn heute die unteren Volksklassen eine Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer socialen Stellung verlangen, so ist das weder utopisch noch verwerflich, sondern möglich und wünschbar. Die Aussichten für die Zukunft unserer Kultur und Gesittung wären trostlos, wenn die Massen nicht Lassales Rat, ihre „Bedürfnislosigkeit“ fahren zu lassen, beherzigt hätten. Solange die Produktion der zum Leben notwendigen Güter schwer hielt und nur für verhältnismäßig sehr Wenige die Möglichkeit gegeben war, ihre Bedürfnisse reichlich zu befriedigen, mochte das Eifern gegen die „Begehrlichkeit“ einen guten Sinn haben;

heute jedoch, in der Zeit der Ueberproduktion und der verzweifelten Jagd nach neuen Absatzgebieten, verrät es eine ebenso große Armut des Geistes und des Herzens, wenn man aus dem Verlangen des Volkes, Anteil an den Segnungen der vervollkommneten Produktionstechnik, der ungezählten Erfindungen und der fortschreitenden Beherrschung der Naturkräfte zu erlangen, eine Anklage konstruiert. Besonders kann eine Gesellschaft, die dadurch, daß sie ihr Staatswesen demokratisch organisierte, das Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger anerkannte, sich nicht gegen einen Ausgleich der äußeren Lebenslage ihrer Glieder stemmen.

Wer heute einem Ausgleich der Lebenshaltung widerstrebt, der hat die Pflicht nachzuweisen, daß die heutigen schroffen Klassengegensätze, daß der gleißende üppige Reichtum Einzelner und die graue hohläugige Armut der Massen im Interesse der Gesellschaft liegen. Ohne Zweifel hat es in dem Bildungsprozeß unserer Kultur Momente gegeben, wo es nötig und berechtigt war, das Wohl, ja das Leben vieler Menschen dem einiger weniger aufzuopfern. Das war dann der Fall, wenn allein durch eine den Sorgen der gemeinen Notdurft enthobene, bevorrechtete Schicht der Gesellschaft Bildung und Gesittung erworben, Wissenschaft und Kunst gefördert werden konnte. In dem Umstand, daß jeder Fortschritt der Kultur erst von Wenigen gethan werden kann, liegt die zeitweise Berechtigung der Aristokratie, die Beherrschung der Massen durch und zu gunsten einer Klasse. Aber wozu wurden denn schließlich alle die unzähligen Opfer an Leben und Freiheit, an Gut und Blut von den Völkern gebracht, wenn nicht einmal der Zeitpunkt kommen soll, wo alle Glieder der Gesellschaft an den Errungenschaften der Kultur, an den Gütern der Freiheit und Bildung teilnehmen sollen? Welch Interesse hat vom Standpunkt der Menschheit die genialste Erfindung, die künstlerische Gestaltung der höchsten Ideale, wenn sie sich nicht im Laufe der Zeit bis in die untersten Schichten des Volkes Bahn brechen und deren Glück vergrößern, diese auf eine höhere Stufe der Gesittung heben? Eine Klasse, die sich einen großen Teil der Volksarbeit aneignet, ohne dafür einen künftigen Fortschritt der Massen vorzubereiten, die nur nimmt und genießt, aber nichts mehr arbeitet und keine großen Leistungen auf den Gebieten der Kunst, Technik und Wissenschaft aufzuweisen hat, die sich Selbstzweck geworden ist und sich nicht mehr als Werkzeug im Dienste des gesamten Volkes betrachtet, nur Rechte kennt und keine Pflichten, — die ist ein Hemmschuh

des Fortschritts, ein überflüssiges, ja schädliches Glied am Körper der Gesellschaft. Eine solche Klasse hat keine Existenzberechtigung mehr, sie wird und muß zu Grunde gehen, sowohl an der eigenen Ueberflüssigkeit und der sich infolgedessen entwickelnden inneren Fäulnis, als auch durch die Angriffe der von ihr beherrschten und ausgebeuteten Volksklassen.

Demnach können auch die Bestrebungen der Massen, bestehende Vorrechte und Herrschaftsverhältnisse aufzuheben, nicht ohne weiteres als kulturfeindlich bezeichnet, kann die Proklamierung des Klassenkampfes nicht schlechthin als ein das Gemeinwohl beeinträchtigendes Unternehmen verurteilt werden. Alle Erscheinungen, sowohl die der physischen als auch der socialen Welt, haben ihren zureichenden Grund, und wenn wir daher in einer Gesellschaft starke sociale Bewegungen und Klassenkämpfe beobachten, so ist die Wahrscheinlichkeit zum mindesten sehr groß, daß sie durch überlebte Privilegien, durch unzweckmäßig gewordene Herrschaftsverhältnisse, durch eine dem Wohl der Gesamtheit des Volkes zuwiderlaufende Einkommensverteilung veranlaßt wurden. Sie entstehen überall dort, wo eine alte Ordnung des gesellschaftlichen Lebens vergeht und eine neue entsteht, und in diesem Sinne kann man Marx durchaus beistimmen, wenn er den Satz aufstellt: Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen.

Man würde aber, unserer Ansicht nach, doch sehr fehl gehen, wollte man aus der historischen Notwendigkeit der Klassenkämpfe die Ansicht ableiten, es sei zur Beförderung des socialen Fortschritts nichts weiter erforderlich, als den Klassenkampf zu predigen und zu organisieren, und es handle sich im socialen Krieg nur darum, die eine Klasse der andern zu unterwerfen, die Privilegierten zu entrechten und die Entrechteten zu privilegieren. Was Byron von dem Krieg der Völker sagte, er sei — abgesehen von Freiheitsschlachten — nur Mörder-Kinderklappern gleich zu achten, das gilt auch von dem Krieg der Klassen eines Volkes miteinander. Er hat nur dann eine Berechtigung, wenn er nicht sowohl alte Kulturzustände zerstört, als verjüngt und verbessert, erworbene Freiheiten nicht aufhebt, sondern verallgemeinert, die Bedingungen für eine umfassendere Anteilnahme des Volkes an den Errungenschaften der Kultur entwickelt und nicht wieder einschränkt. Nicht um seiner selbst willen darf daher der Klassenkampf geführt werden, sondern um dessen willen, was hinter ihm liegt. Die sociale Bewegung darf nur niederreißen, um Raum für eine bessere Ordnung gewinnen. In der positiven

Schaffung dieser besseren Ordnung liegt allein die Rechtfertigung des Kampfes. Die Reform muß der Niederlegung der alten Ordnung auf dem Fuße folgen; jeder Quadratmeter eroberten Landes, von dem der Feind vertrieben wurde, muß sofort in Anbau genommen werden und zwar derart, daß er einen größeren Reinertrag abwirft als früher.

Wir wollen somit der socialen Bewegung nicht nur ihr Recht auf Existenz vindizieren, sondern sie auch daran erinnern, daß sie dieses Recht auf Schritt und Tritt zu beweisen, daß sie der Pflicht zu genügen hat, in ihrem Verlaufe eine von den Uebelständen der alten Gesellschaftsordnung geläuterte neue zu schaffen. Wir sind daher auch weit davon entfernt, in der vornehmen Ablehnung, „Recepte für die Garküche der Zukunft“ zu geben, den höchsten Gipfel der Wissenschaftlichkeit zu erblicken; vielmehr sehen wir in einem solchen Verhalten den Beweis für die Unzulänglichkeit der Wissenschaft derjenigen, die erst am Tage des großen Kladderadatsch positiv angeben wollen, wie die neue Gesellschaft eingerichtet werden soll. Die Thatsache, daß die heute maßgebende socialistische Theorie sich unfähig zeigt, uns eine klare und bestimmte Vorstellung von den Prinzipien und Organisationsformen der von ihr postulierten Gesellschaft zu vermitteln, ist ein schlagender Beweis, nicht für die Unrichtigkeit der von ihr zur Geltung gebrachten allgemeinen Tendenzen, als vielmehr von ihrer eigenen Unfertigkeit und praktischen Wertlosigkeit. Wenn es wahr ist, was uns jene Theorie lehrt, daß die Gesellschaft den Gesetzen der Entwicklung unterliegt, so müssen sich doch schon in der heutigen Gesellschaftsordnung die Keime und Anfänge der künftigen finden und nachweisen lassen, so wird die Anschauung, daß sich innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums die Metamorphose vom alten in den neuen Zustand der Dinge vollziehen könnte, unhaltbar. Eine alte, überlebte Ordnung kann, wenn sie die Vorstufe zu einer höheren sein soll, nur durch die allmähliche Entfaltung dieser letzteren selbst überwunden und abgeschafft werden. Wer diese neue Ordnung nicht sieht, kennt, das Werden des Socialismus auf dem Boden der kapitalistischen Gesellschaft nicht zu beobachten vermag, und dennoch auf sein Kommen zählt, der ist entweder ein Prophet oder ein Wundergläubiger, aber keinenfalls berufen, ihn zu fördern und gestalten zu helfen.

Und gerade darauf kommt es an. Es genügt nicht, die Massen mit dem Bewußtsein der Unvollkommenheit unser Zustände zu durch=

dringen. Die Ueberzeugung von der Schlechtigkeit einer Sache schafft noch nicht eine gute; durch bloßes Raisonnement über die Dinge wird nichts an ihnen geändert. Es gilt daher dem Volke zu zeigen, wie es sich innerhalb der bestehenden Ordnung der Gesellschaft benehmen und verhalten muß, um diese Ordnung zu verwandeln, umzubilden, wie es in seinen, ihm gewährten Rechten und Freiheiten die Mittel hat, um die ihm noch anhaftenden Bande der ökonomischen Abhängigkeit und Tributpflicht zu lösen und abzustreifen; wie es, wenn es eine Klasse abschaffen will, sich daran gewöhnen muß, die Funktionen dieser Klasse zu übernehmen und selbst zu verrichten. *Nur soweit, als die Einsichten und die Fähigkeiten der arbeitenden Klassen zur höheren Kulturarbeit reichen, können sie sich emanzipieren*, können sie die Scheidewand zwischen sich und den übrigen Volksschichten niederreißen.

Bisher hat man sich in ziemlich einseitiger Weise nur bemüht, die politische Einsicht des Proletariats zu fördern und es für die Aufgaben zu erziehen, die es im Staat, bei der Bildung und Feststellung der Rechtsordnung zu lösen hat. So wichtig und notwendig diese politische Schulung ist, so wäre es doch eine Täuschung zu glauben, daß sie ausreichen würde, um die gesellschaftlichen *Grundlagen* der Staats- und Rechtsordnung selbst den Interessen der ganzen Volksgemeinschaft entsprechend zu gestalten. Der Einfluß, den die Staatsgewalt auf die wirtschaftlichen Einrichtungen, auf die Eigentumsverhältnisse ausüben kann, ist ein recht beschränkter. Der *Arbeiterschutz*, bei dem es sich um die Feststellung des Rechts der Arbeit gegenüber dem Recht des Besitzes handelt, ist keine Schraube ohne Ende; sie läßt sich, unter der Voraussetzung der kapitalistisch betriebenen Produktion, nur bis zu einem gewissen Punkte anziehen, auch unter Voraussetzung des größten politischen Einflusses des Proletariats. So notwendig der Arbeiterschutz ist und so wünschbar seine möglichst große Ausdehnung, er wird doch niemals den Gegensatz von Kapital und Arbeit beseitigen können. Noch weniger Erfolg in Bezug auf die Emanzipationsbestrebungen kann man sich bei ruhiger Ueberlegung von den ausschweifenden *Verstaatlichungsplänen* versprechen. Sie stehen in Widerspruch mit den Grundsätzen einer rationellen Wirtschaftsverwaltung und mit den wirklichen Aufgaben und Zwecken des Staates. Der Staat kann seinen Aufgaben nur genügen, wenn er sich auf die Wahrnehmung der allen seinen Bürgern gemeinsamen Interessen beschränkt. Dahin zählen wir die Sorge für

eine gute Rechtssprechung und für die Sicherung der gewährleisteten Freiheiten und Rechte, die Verwaltung jener Anstalten und Betriebe, die der Förderung des Verkehrs dienen. Wir bestreiten nicht, daß der Kreis der wirtschaftlichen Thätigkeiten des Staates noch einer erheblichen Ausdehnung fähig ist, halten aber doch dafür, daß der Staat niemals als Werkzeug einseitiger Klasseninteressen in die gesellschaftliche Ordnung eingreifen darf, wenn er nicht seinen Hauptzweck, die Aufrechthaltung der Rechtsordnung, ganz verfehlen und das Vertrauen der Bürger zu sich erschüttern und verlieren will.

Von viel größerer Tragweite als die Benutzung der politischen Rechte durch die nach Emanzipation strebenden Volksklassen, scheint uns der Gebrauch der socialen Freiheiten zu sein, deren sich heute in unserer Gesellschaft die Menschen erfreuen. Wir sind in der Schweiz im ungeschmälerten Besitze der Handels-, Gewerbe-, Niederlassungs-, Rede-, Preß-, Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, jedermann kann seine Einkäufe machen und seine Bedürfnisse befriedigen, wo es ihm am vorteilhaftesten erscheint, er kann rechtlich frei über seine Arbeitskraft verfügen, sich einen Beruf wählen, der ihm zusagt. Wir sind stolz auf den Besitz aller dieser Freiheiten, und unsere Väter haben sie nach gewaltigen Kämpfen für uns errungen. Aber merkwürdig, wir versäumen es, uns ihrer ausgiebig zu bedienen. Statt mit ihnen zu erringen, was uns fehlt, rufen wir beständig den Staat an, uns zu helfen. Und doch sind es, nach unserer tiefsten Ueberzeugung, gerade diese socialen Freiheiten, mit denen sich in erster Linie die Klassengegensätze aufheben und die gemeinsamen, allen Menschen eigentümlichen Interessen organisieren lassen. Es ist ja richtig: bisher kamen diese Freiheiten der Entwicklung der Sonderinteressen zu gute, sie haben diesen die schroffe Ausbildung ermöglicht, in der sie sich heute präsentieren. Aber ebenso richtig ist es, daß sie sich auch in der Freiheit wieder ausgleichen, in dem höheren Prinzip der Solidarität wieder versöhnen müssen. Die kapitalistischen Sonderinteressen auf den Gipfel getrieben, vernichten sich selbst, untergraben die Bedingungen ihrer eigenen Existenz; und man darf behaupten, daß es heute schon die Kapitalisten selbst sind, die den Boden unter ihren Füßen wanken fühlen. Der Zinsfuß des Kapitals sinkt beständig, die Krisen werden häufiger und vernichten immer mehr Existenzen. Sollte es unter solchen Umständen wirklich ein vergebliches Bemühen sein, die Menschen auf der Grundlage ihrer identischen Lebensinteressen zu vereinigen und Gemeinschaften zu bilden,

in denen die Sorge für alle im Interesse jedes Einzelnen liegt? Die Bahn dafür ist völlig frei, auch sind schon die Organisationsformen vorhanden, in die sich ein neues, auf dem Grundsatz der Solidarität aufgebautes Wirtschaftsleben füllen ließe; es fehlt nur noch das allgemeine Bewußtsein der realen Existenz der solidarischen Interessen, die Einsicht in die Mittel ihrer Organisation, das Vertrauen auf die eigene Kraft, kurz jene sociale Weltanschauung, die die Freiheit des Individuums mit Wohlfahrt der Gesellschaft verbindet, die die liberale Staatsidee mit dem Gedanken der socialen Organisation durchdringt, die das Gewirr der Sonderinteressen mit dem allgemeinen Interesse versöhnt und hierin aufgehen läßt.

In der Pflege und Vertretung dieser Liberalismus und Socialismus vereinigenden Weltanschauung werden wir unsere Hauptaufgabe erblicken, und wir glauben auch, daß eine darauf aufgebaute Socialreform für kein Land so geeignet ist, wie gerade für die Schweiz. Hier, wo die Rechtsstaatsidee in der Form des demokratischen Staats ihre höchste Ausbildung erhalten hat, wo sich die Gesellschaft völlig die Staatsgewalt unterworfen, diese ganz von den Bewegungen und der Initiative der ersteren abhängt, ist das System der staatssocialistischen Socialpolitik zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Denn das, was sein Lebenselement bildet, seine Voraussetzung ist, eine starke, von dem Willen des Volkes unabhängige Regierung, fehlt hier. Statt dessen ist das Princip der Selbstregierung, der direkten Gesetzgebung und der Selbstverwaltung ausgebildet. Diesen Verhältnissen muß die Socialreform angepaßt sein. Es ist deshalb auch erklärlich, weshalb die nach deutschem Muster betriebene Socialpolitik in der Schweiz so wenig Anklang und Verständnis beim Volk findet. Wie oft standen wir vor der Thatsache, daß das Volk sociale Gesetze mit Wucht ablehnte, die zu seinem Besten ausgearbeitet waren? Die Erklärung dieses Rätsels liegt darin, daß eine Socialreform, die einer Monarchie ganz angemessen sein mag, für eine Demokratie nicht paßt. Hier muß auch die Socialreform den Geist der Freiheit atmen, das bürgerliche Selbstbestimmungsrecht respektieren, sie darf nicht von bureaukratischem Zwang und künstlicher Einschränkung der Sphäre des wirtschaftlichen Handelns begleitet sein. Eine Socialreform aber, die diesen Anforderungen entspricht, kann nur auf der Basis freier Vereinigungen gedacht werden, und freie Vereinigungen sind wiederum dort möglich, wo starke gemeinsame Interessen bestehen. An diese anzuknüpfen, diese zu organisieren ist in der Schweiz das

A und O aller echten socialen Arbeit. Sie wird um so fruchtbarer und weitreichender sein, je allgemeiner die zu Grunde liegenden Interessen sind und je klarer sich die Menschen ihres allgemeinen Charakters bewußt werden.

Schon finden sich kräftige, hoffnungsvolle Ansätze für eine freie Organisation der solidarischen Interessen in dem überaus reich entwickelten Genossenschaftswesen der Schweiz. Dessen Wachsen und Gedeihen werden wir künftig mit besonderer Sorgfalt verfolgen und zur Darstellung bringen. Aber das meiste ist noch zu thun; jeder Tag zeitigt neue Aufgaben, eröffnet immer größere Perspektiven und giebt auch uns immer umfassendere Probleme zur Lösung auf.

Damit glauben wir zur Genüge die Richtung angedeutet zu haben, in der diese Blätter künftig gesteuert werden sollen.

Wir halten fest an dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit und werden alle Bestrebungen bekämpfen, die darauf hinausgehen, sie zu Gunsten von Sonderinteressen aufzuheben oder auch nur einzuschränken. In diesem Punkte sind wir liberal.

Wir wollen jedoch auch eine zielbewußte Umgestaltung der heutigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung in der Richtung der Aufhebung der Klassengegensätze und der Ausgleichung der Einkommensunterschiede. In diesem Punkte denken und fühlen wir socialistisch.

Daraus folgt, daß wir jeder einseitigen, beschränkten und erzwungenen Klassenpolitik abhold sind, dagegen jeden Fortschritt in der Organisation der solidarischen Volksinteressen begrüßen und fördern wollen. Auf die kürzeste Formel gebracht, lautet unser Programm:

Freiheit und Versöhnung!

Die Redaktion: **Dr. Hans Müller.**

Die Arbeit.

Eine Studie im Anschluß an Kraepelins Schrift: „Zur Hygieine der Arbeit."

Von Dr. Krafft in Arbon.

I. Von der Notwendigkeit der Arbeit.

Und der Herr sprach zu Adam: „Verflucht sei der Acker, mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Leben lang, Dornen und Disteln soll er dir tragen und sollst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen, bis daß du wieder zu Erde werdest, davon du genommen bist." (1. Buch Mose, Kap. 3, 17—19.) Arbeiten muß also der Mensch vom ersten Tage eines selbständigen Lebens an bis ihn die Grabesruhe deckt. Die Arbeit ist ein Fluch Gottes, eine Strafe für die Sünden unserer Urahnen, eine Erinnerung an den Verlust paradisischer Unschuld. Ist dem wirklich so? Gar oft wird die Arbeit als ein Fluch empfunden und die Grabesruhe als das Paradies, das uns für die Leiden dieser Welt entschädigt. Und doch ist Bewegung, Thätigkeit das Grundprinzip des Lebens. Der Mensch kann sich Gott, er konnte sich seine Götter nicht anders vorstellen, denn als schaffende Geister, und ob sie schaffend aufbauten oder zerstörten, immer sind oder waren sie thätig. Der Materialismus, der sich von der Autorität des Kirchenglaubens nicht unterjochen ließ und läßt, aber auch die nach seiner Ansicht leere Begriffswelt des Idealismus verpönt, sucht doch ein Urprinzip und findet es in der Bewegung. Die Bewegung, die Thätigkeit ist es, welche das Weltall regiert. Göthe läßt Fausten in seinem Monologe sagen:

> Geschrieben steht: im Anfang war das Wort.
> Hier stock ich schon: wer hilft mir weiter fort?
> Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen,
> Ich muß es anders übersetzen.
> Wenn ich vom Geiste recht erleuchtet bin,
> Geschrieben steht: im Anfang war der Sinn.
> Bedenke wohl die erste Zeile,
> Daß deine Feder sich nicht übereile.
> Ist es der Sinn, der alles wirkt und schafft?
> Es sollte stehen: im Anfang war die Kraft!
> Doch auch, indem ich dieses niederschreibe
> Schon warnt mich was, daß ich dabei nicht bleibe;
> Mir hilft der Geist: auf einmal weiß ich Rat
> Und schreibe getrost: im Anfang war die That!

Göthe setzt demnach als Weltseele auch die Bewegung, die That oder die Thätigkeit, die Schopenhauer in den Willen versetzt; aber etwas zu wollen, enthält schon der Begriff der Thätigkeit in sich. So ist es denn des Menschen Aufgabe thätig zu sein, zu arbeiten. Im Gegensatz zum Fluche der Arbeit sagt ein Sprichwort: Arbeit macht das Leben süß. Die Welt lebt in Gegensätzen. Paradisischer Müssigang und Freuden der Arbeit sind die äußersten Punkte unserer Idealwelten. Giebt es aber überhaupt eine vollständige Ruhe? Nein, Wir sprechen wohl von der toten Natur, aber wir vergessen, daß von toter Natur zu sprechen nur eine relative Wahrheit ist. Was wir nicht sinnlich wahrnehmen, scheint für uns nicht zu existieren, lebt es überhaupt nicht? Auch die tote Natur wirkt und schafft, sie ist unmerklich doch immer thätig. Alles ist Wechsel, alles Veränderung, alles Thätigkeit. Eine absolute Ruhe ist für uns kaum denkbar, eine absolute Arbeitslosigkeit wäre eine schwerere Strafe, als die härteste Arbeit. Wo bittere Not an die Türe pocht, wo hinter Eisblumen die Sorge fröstelt, da ist die Arbeitslosigkeit eine Qual und der Vorbote des Hungertodes, aber nicht minder qualvoll ist jene Arbeitslosigkeit, welche zwar nicht durch die Not verbittert wird, aber aus dem Schoße des Ueberflusses hervorgeht; könnte man sonst von tötlicher Langeweile sprechen? Sie kommt vor bei jenen Angehörigen der obern Zehntausend, deren Körper zu entnervt, zu schlaff ist, um sich in der Arbeit zu erquicken und deren Geist zu überlebt und übersättigt, um sich den höhern Genüssen geistiger Thätigkeit hingeben zu können. Der vornehme Müssiggang, welcher mit Klatsch, Intriguenspiel und hirnlosem Geplapper sich die Zeit vertreibt und dieselbe abtötet, sich hinschleppt von Vergnügen zu Vergnügen, von Diner zu Diner, Ball zu Ball, mit Liebesabenteuern die Zeit vertrödelt, ohne bei all' diesen Maskenscherzen des Lebens je mit sich selbst oder der Welt zufrieden zu sein, dieser Müssiggang wird ganz besonders verfolgt von der Furie der tötlichsten Langeweile. Absolute Ruhe und Arbeitslosigkeit sind also keineswegs diejenigen Glückseligkeitsideale, denen wir nachzustreben als wünschenswert erachten müssen, und um diesen Preis wollte ich die Freuden des Paradises für die Sorgen der Welt gern hingeben. Arbeit ists also, die uns das Leben froh macht, aber nicht jene Arbeit, welche mit dem Opfer der Gesundheit, der Bildung und Sittlichkeit sich den kargen Lohn erkauft, der gerade hinreicht, um das Lebensflämmchen zu erhalten. Auch die Arbeit hat ihre Grenzen, welche ungestraft

nicht überschritten werden dürfen. Es giebt ein Maß der Arbeit, das der Mensch leisten kann, ohne Schädigung für Leib und Seele; und solange ist die Arbeit erträglich, ja sogar ein Genuß. Das Maß zu überschreiten vermag der Mensch nur, wenn er keine Rücksicht nimmt auf die Folgen, die sich in der Verkürzung der Lebensdauer durch Schädigung des Leibes und des Geistes äußern. Ueberschreitet der Mensch dieses Maß freiwillig, dann ist das seine Sache, aber ein Leichtsinn; thut er es gezwungen durch die Lage der Verhältnisse, dann sind diese letztern ungesund und unhaltbar.

Der Mensch soll arbeiten; er wird sogar in einer vernünftigen Arbeit den höchsten Lebensgenuß finden, einen Teil jener Glückseligkeit, die ihm schon so oft versprochen wurde und die ihm selbst das verlorene Paradies ersetzen könnte. Aber freilich hört die Arbeit auf, Genuß zu sein, sobald sie anfängt als bemühende Last empfunden zu werden. So wenig fortdauernde, absolute Ruhe möglich ist, ebensowenig kann die Arbeit von ununterbrochener Dauer sein. Wird die Grenze des Möglichen überschritten, dann stellt sich bald Mattigkeit und Ermüdung ein und zwar in zunehmendem Maße, je mehr die Ueberanstrengung andauert, bis zuletzt Siechtum und Tod ein mühsam beladenes Leben vor der Zeit abschließen. Ich höre die Frage: Was ist Ermüdung? Wisse zuerst, was Arbeit sei, dann erkennst du von selbst, warum man von Ermüdung spricht. Laß mich das Gebiet der Vorgänge im menschlichen Körper betreten und erkenne mit mir aus der wissenschaftlichen Forschung das Licht der Wahrheit.

II. Von der Arbeit und ihren Folgen.

Arbeit ist Thätigkeit, aber keine ununterbrochene Thätigkeit, das Zeichen, daß die Thätigkeit unterbrochen werden muß, ist das Gefühl der Emüdung. Prof. Dr. Emil Kraeplin (Zur Hygieine der Arbeit. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1896) hat das Wesen der Ermüdung einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Wir wollen in kurzen Zügen seinen Gedankengang verfolgen: „Wir wissen keineswegs, was Ermüdung ist, aber wir haben das sichere Gefühl, daß die Ermüdung in einigem Zusammenhange steht mit jenen Vorgängen, die von der als Arbeit bezeichneten Thätigkeit im menschlichen Körper hervorgerufen werden. Die Arbeit ist gleichbedeutend mit Verbrauch von Stoffen, aus denen der Körper sich aufbaut, und mit der Zersetzung dieser Stoffe in andere Substanzen, welche auf die Gewebe des Körpers offenbar giftig einwirken. Der Verbrauch der Stoffe

und diese Giftwirkung zusammen bilden wohl das, was wir mit dem Namen der Ermüdung belegen, welche bei jeder Arbeit entsteht, vorausgesetzt eben, daß dem Körper die Gelegenheit mangelt, den Verbrauch vorweg zu ersetzen und die Giftstoffe auszuscheiden. Sobald eben Ersatz und Ausscheidung hinter dem Verbrauch und der Ausscheidung zurückbleiben, entsteht die Ermüdung, welche wächst in eben dem Maße, als der Ersatz und die Ausscheidung geringer werden. Dauernder Mangel an Ersatz und Ausscheidung muß zuletzt zur Aufzehrung der Körpersubstanz führen in einem so hohen Grade, daß die Vernichtung unausbleibliche Folge ist. Die Ermüdung äußert sich durch fortschreitendes Sinken der Arbeitskraft und Arbeitsleistung. Nicht jedes Sinken der Arbeitsleistung kann als Ermüdung aufgefaßt werden, andere Einflüsse können die Leistung herabsetzen, ohne daß der psychologische Vorgang der Ermüdung im Spiele wäre. Wo wir aber bei dauernder Thätigkeit ein dauerndes und zunehmendes Abnehmen der Leistungsfähigkeit beobachten, da haben wir es mit der Ermüdung zu thun. Selbstverständlich geht Hand in Hand mit der Herabsetzung der Leistungsfähigkeit auch die Verschlechterung der Leistung. Diese Beobachtung machen wir sowohl bei der körperlichen als geistigen Thätigkeit. Eine Herabsetzung der geistigen Thätigkeit oder Leistungsfähigkeit hat eine Herabsetzung der körperlichen zur Folge und umgekehrt. Vielfach geht der Ermüdung das Gefühl der Müdigkeit voraus, allein das Gefühl der Müdigkeit kann auch fehlen, leicht kommt es dann zur Uebermüdung, zu einer wirklichen Ueberanstrengung der vorhandenen Kraftmittel. Die Müdigkeit dient also als Sicherheitsventil gegenüber einer rasch eintretenden und sich steigenden Ermüdung. Die Müdigkeit kann sogar fehlen, trotzdem die Ermüdung eine außerordentlich große ist, bei der Tobsucht z. B., wo unendlich viele Stoffe des Körpers verbraucht werden, ohne daß ein Ersatz stattfindet; es folgt aber eine um so größere Erschlaffung, wenn der Tobsuchtsanfall vorbei ist. Die Müdigkeit kann aber auch vorhanden sein, ohne daß man von Ermüdung sprechen könnte, so z. B. nach dem Schlafe und nach dem Essen. Nach dem Schlafe kann bloß der relative Abstand zwischen der Ruhe des Schlafes und der beginnenden Thätigkeit des Wachens das Gefühl der Müdigkeit erzeugen, wenigstens hat man oft den Eindruck, daß das Gefühl der Müdigkeit, falls es überhaupt vorhanden, geringer ist, wenn der Uebergang von der Ruhe des Schlafes zur täglichen Thätigkeit ein allmälicher, als wenn er ein plötzlicher ist. Wird man nach einem erquickenden

Schlafe früh morgens geweckt, so hat man das Gefühl, als ob man noch sehr schlafbedürftig sei, man fühlt sich müde, aber dieses Gefühl der Müdigkeit schwindet rasch dahin, wenn wir kurze Zeit noch wach im Bette liegen bleiben, während es sich länger erhält, wenn wir vom Erwachen sofort zur Thätigkeit übergehen, es handelt sich also um das Gefühl der Müdigkeit ohne den Zustand der Ermüdung, um das Gefühl der beginnenden Thätigkeit im Gegensatz zur vorhergegangenen Ruhe, ich möchte fast sagen die Lebensenergie reibt sich erst noch die Augen aus, bevor sie ihr Tageswerk beginnt. Nach dem Essen mag es sich darum handeln, daß die Arbeit, die nötig ist, um im Verdauungsprozeß die zugeführten Stoffe umzuwandeln, als Müdigkeitsgefühl uns zum Bewußtsein kommt, trotzdem durch die Nahrungsaufnahme ein Stofferſatz stattgefunden hat: die Verdauungsarbeit führt aber wieder zu einem Verbrauch von Stoffen, und sie ist am allergrößten im Beginne der Verdauung unmittelbar nach der Mahlzeit, weßhalb man auch dann in der That am ruhebedürftigsten ist. „Wo sich nun einmal Ermüdung eingestellt hat, da wächst sie sehr rasch und zwar rascher bei körperlicher als bei geistiger Anstrengung, wobei noch eine Menge anderer Faktoren eine Rolle spielen, wie Allgemeinbefinden, Witterung, Jahreszeit, Schlafstörung, Ausschweifung und Individualität.“

Die persönliche Eigenart ist in der That von wesentlichem Einflusse. Bei Kindern und Frauen wird in Folge ihrer zärteren Anlagen die Ermüdung frühzeitiger sich einstellen, als bei Männern, weil die Summe der verfügbaren Kraftmittel eine geringere ist, und die Außerachtlassung dieser Erscheinung wird auch rascher zu schweren Folgen führen. Und nicht minder wird die Berufsart in Frage kommen. Je anstrengender eine Berufsarbeit ist, je schneller wird der Stoffverbrauch sich vollziehen, je schneller auch die Ermüdung sich einstellen und je leichter auch in Uebermüdung ausarten. Es wird dieser Umstand im Verein mit andern Ursachen von wesentlichem Einflusse auf die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse sein. Am ungünstigsten werden sich diejenigen Berufsarten stellen, bei denen der Verbrauch an Stoffen der größte ist, die also den größten Ersatz fordern, wie z. B. die Schlosserei, während z. B. die Geistlichen am günstigsten gestellt sind. Diese Ungunst kann gesteigert werden durch die socialen Verhältnisse. Berufsarten, welche an sich leicht zur Ueberanstrengung führen, werden umsomehr gefährdet sein, je mehr die Möglichkeit eines vollwertigen Ersatzes fehlt, weil die sociale Stellung

diesen Ersatz nicht gestattet. Schwere körperliche Arbeit wird sich schlechter stellen, als geistige Arbeit, die Armut schlechter als Wohlstand oder Reichtum. Was die Berufsart anbelangt, so würden sich nach vorliegenden statistischen Angaben von Casper, Lombard, Neufville u. a. (Oesterlen, Handbuch der med. Statistik. I. Bd., pag. 202 u. ff.) die Geistlichen am besten stellen, schlimmer schon die Aerzte, am allerschlimmsten Schlosser, Maler, Steinhauer. Oesterlen bezeichnet aber diese Statistik selbst als mangelhaft und unsicher, und übereinstimmend nur in der auffallend kleinen Sterblichkeit und langen Lebensdauer der Geistlichen. Während aber der Einfluß der Berufsart, d. h. der beruflichen Thätigkeit oder Arbeit sehr schwierig auf den Anteil zu prüfen ist, den die Uebermüdung im besondern auf Sterblichkeit und Krankheit hat, weil dabei eine Menge anderer Beziehungen in Frage kommen, die mit der Ermüdung an sich nichts zu thun haben, liegt die Sache für die socialen Verhältnisse anders, d. h. der Einfluß des Wohlstandes auf die Arbeit läßt sich einigermaßen bemessen. Wenn wir Stoffe verbrauchen, müssen wir sie wieder ersetzen, um den Kraftverlust decken zu können. Hiebei spielt die Ernährung eine Hauptrolle. Der Grad der Möglichkeit, sich diejenige Ernährung gewähren zu können, die zu einer genügenden Deckung des Kraftausfalles nötig ist, hängt im Wesentlichen ab von dem Grade des jeweiligen Wohlstandes; es sinkt diese Möglichkeit bei sinkendem Wohlstand, die Ernährung wird schlechter, der Stoffersatz geringer, und wenn er zuletzt dauernd hinter dem Verbrauch zurückbleibt, tritt das ein, was wir Ermüdung nennen. Armut führt zu schlechten Ernährungsverhältnissen und setzt die Leistungsfähigkeit herab, aber sie zwingt andererseits auch trotz dieser sinkenden Leistungsfähigkeit sich über das Gefühl hinwegzusetzen, damit über die vorhandenen Kräfte hinauszuarbeiten, um schließlich mit Krankheit, Siechtum und Tod zu endigen. Ueber den Einfluß der socialen Lage hat Oesterlen eingehende Untersuchungen angestellt, deren Ergebnis er in seinem Handbuch der Statistik niederlegt. Die meisten Autoren, wie Villermé, Bouvier, Ducpetieux, Benoiston de Chateauneuf, Casper, kommen an der Hand der Statistik zu dem Resultate, daß Armut die Sterblichkeit erhöht und auf die Gesundheitsverhältnisse von ungünstigstem Einflusse ist. Oesterlen selbst, der sich der Statistik gegenüber sceptisch verhält und sie nicht als vollständig beweisend ansieht, kommt doch zu folgendem Schlusse (Band I, pag. 254):

„Mögen indes jene Methoden der Untersuchung, wie viele ihrer Resultate, noch so mangelhaft und unzuverlässig sein: daß der Arme durchschnittlich kürzer lebt und früher wegstirbt als der Wohlhabende, daß Wohlstand, d. h. alle die Umstände, worin er den Menschen versetzt, das Leben zu verlängern strebt, ist deshalb um nichts weniger gewiß. Auch liegt dies ganz in der Natur der Sache, denn wäre die Sterblichkeit der Armen nicht größer als bei andern, so müßten wohl ihrem Organismus ganz absonderliche Hilfsmittel innewohnen, um sie gegen all die tausend Gefahren und schädlichen Einflüsse vom ersten Moment ihres Lebens an zu schützen. Wie sehr sie aber durch diese leiden, zeigt nicht bloß ihre Erkrankungs- und Sterbeziffer, sondern auch schon der Umstand, daß Größe und Gewicht ihres Körpers wie ihre Muskelkraft durchschnittlich kleiner sind, denn bei andern (Quetelet. Villermé u. a.). Und während die Krankheitslehre noch heute, wie vor tausend Jahren, Erkranken, Epidemien, excessive Sterblichkeit zumal von äußern physischen Einflüssen ableitet, von Witterung, Klima, Boden, Luft, wo nicht gar von specifischen Agentien, Krankheitsgiften, Miasmen, Sporen und Eiterkörperchen in der Luft u. s. f., zweifelt kein Statistiker, kein Denkender mehr, daß die Sterblichkeit und somit auch die Morbilität einer Volksklasse oder ganzen Bevölkerung schließlich ganz und gar beherrscht werden durch den Grad ihrer Wohlhabenheit in Verbindung mit den damit gegebenen sittlich-geistigen Zuständen. Freilich sind Armut, Wohlstand nicht die einzigen Ursachen; gar viele sekundäre zufällige Umstände und Einflüsse sonst wirken bald fördernd, bald hemmend. Und gerade wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit aller dabei zusammenwirkenden Faktoren, wie ihrer so verschiedenen Wirkungsintensität wegen, ist kaum ein direkter vollständiger Beweis für den Einfluß gerade nur der Armut oder Wohlhabenheit möglich. Wäre aber obiges auch nur annähernd wahr, so verliert es dadurch nichts an Bedeutung, auch nicht in Bezug auf Entstehen oder Kausalitätsverhältnisse der wichtigsten Krankheiten, weil ja Krankheiten die Ursachen fast aller Todesfälle sind. Und wissen wir einmal, daß die ärmeren Klassen am Ende immer nur zufälligen äußeren Lebensverhältnissen erliegen, deren günstigere Gestaltung, wenigstens soweit solche fürs Leben notwendig, ganz im Bereich des Menschen und der gesellschaftlichen Einrichtungen liegt, so dürfte damit die Bedeutung dieser Mittel von selbst gegeben sein. Sie heißen aber Gleichheit aller vor dem Gesetz, Befreiung der Völker von allen

Faktoren, welche ihren Wohlstand, wie ihre Bildung und Sittlichkeit zu hemmen streben!"

So hat ein Oesterlen vor 30 Jahren gesprochen; wie viel bleibt uns aber heute noch zu thun übrig, um alle Faktoren zu beseitigen, die am Wohlstande und am Lebensmarke eines großen Teiles der Bevölkerung nagen!

III. Von der Bekämpfung der schlimmen Folgen der Arbeit.

Wenn wir nun allen Menschen Wohlstand, Bildung, Sittlichkeit und vor allem die Gesundheit zu erhalten suchen müssen, dann hat sich unser Kampf vor allem gegen die übermäßige Arbeit und deren Folgen zu richten. Welche Mittel stehen uns zur Verfügung, um diesen Kampf aufzunehmen? Was müssen wir thun, damit die Arbeit nicht wirklich ein Fluch, sondern ein Segen der Menschheit genannt werden darf? Vor allem aus befehden wir die übermäßige Arbeit, die Ermüdung; aber wie Kräpelin richtig bemerkt, sind „zur erfolgreichen Bekämpfung der Ermüdung nur solche Mittel zweckdienlich, welche wirklich zum Ersatze des geschwundenen Kraftmaßes oder -Vorrates führen, keineswegs diejenigen, welche in künstlicher Weise das Ermüdungsgefühl aus unserem Bewußtsein verdrängen, ohne aber wirklichen Ersatz zu liefern." Wenn der von Not gepeinigte Arbeiter seine ganze Willenskraft zusammennimmt, um mit fast erschöpfter Kraft sich seine Existenz zu erjagen, dann wird der Wille vielleicht momentan der Ermüdung Herr werden, aber die tiefste Erschlaffung wird über den Willen triumphieren; wenn eine Gemütserregung das Ermüdungsgefühl bannt, tritt nachträglich nur um so heftiger die Erschlaffung zu Tage. Wenn ich mit dem „Gläschen des armen Mannes" die Körper- und Geistesthätigkeit anzufachen suche, dann büße ich einen traurigen Irrtum mit der Zerrüttung meines Geistes- und Körperlebens. Wer kennt nicht die verderblichen Folgen des Alkoholismus? Nicht besser steht es unstreitig mit den sogenannten erregenden Genußmitteln, wie Kaffee, Thee, Tabak, die indem sie die Nervenempfindlichkeit abstumpfen oder übermäßig anreizen, auf Augenblicke das Ermüdungsgefühl bannen, um aus uns betrogene Betrüger zu machen. Aber was suchen wir denn nach solchen Mitteln, während die Natur uns den allein richtigen Weg weist, indem sie uns nach dem Tag die Nacht, nach des Tages Arbeit

und Mühe den erquickenden Schlaf sendet; jene Ruhe, die uns in süßer lebendiger Bewußtlosigkeit zu neuer Thätigkeit hinüberführt. Der Schlaf ist das einzige Mittel, welches im stande ist, unsern Kraftvorrat wieder zu der nötigen Höhe zu bringen, indem der Verbrauch an Stoffen auf ein geringstes Maß herabgesetzt wird, während die Einnahmen gesteigert sind oder doch den Verbrauch wesentlich überwiegen. Selbstverständlich muß dem Schlafe jene Dauer und Tiefe garantiert sein, die ihn befähigt, seine Aufgabe zu erfüllen, sonst ist die Einnahme an Stoffen nicht im stande, die Ausgaben vollständig zu decken, und es wird sich zuletzt ein Zustand dauernder Ermüdung ausbilden. Diese Ermüdung tritt eher ein bei geistiger als bei körperlicher Anstrengung und erfordert ein längeres Ausruhen und Befriedigung des Schlafbedürfnisses. Daß, wie Kräplin ausführt, die Ermüdung zum Teil ausgeglichen werden kann durch Uebung, ist bekannt. Eine alte Erfahrung lehrt uns, daß die Muskeln z. B. bei Turnern durch lange dauernde Uebung an Masse zunehmen, selbstverständlich bis zu einem gewissen Grenzpunkte, wo aus der Muskelzunahme ein Muskelschwund entstehen kann, und es ist klar, daß diese Muskeln dementsprechend kräftiger geworden, auch gegen das Gefühl der Ermüdung widerstandsfähiger werden. Die Arbeitsanstrengung setzt sich also hier vorerst nicht in Ermüdung um, sondern in Kraftsteigerung. Dasselbe kann wohl auch bei der geistigen Thätigkeit der Fall sein. Indessen ist es selbstverständlich, daß die Uebung bloß die Grenzen der Arbeitsfähigkeit hinausschiebt, nie aber das Erholungs- und Ruhebedürfnis ganz aufhebt. Immer tritt früher oder später bei einem gewissen Zeitpunkte das Ermüdungsgefühl hervor und verlangt gebieterisch durch Ruhe ausgeglichen zu werden.

Die Arbeit ist also eine unerläßliche Grundbedingung des menschlichen Lebens und ein Genuß, so lange sie in gewissen Grenzen sich hält, sie wird aber zur Qual und zum Unsegen, sobald sie zur Ueberanstrengung führt. Diese Ueberanstrengung kann hintangehalten werden durch zweckmäßige Ernährung und Ruhe. Auf die Möglichkeit, sich diese Ernährung und die nötige Ruhe zu dauernder Erholung zu verschaffen, hat vielleicht der Beruf an sich weniger Einfluß als die sociale Lage, in die er den einzelnen Menschen versetzt, oder überhaupt die sociale Lage, in der sich der Mensch befindet. Oesterlen sagt in seinem Handbuch der Statistik, I. Bd., pag. 238: „So wissen wir z. B. bereits aus den Untersuchungen eines Villermé, Hoffmann, Quetelet, Ducpetaux, Neison, Wappäus u. a., daß ein gewisser

mäßiger Wohlstand, ein thätiges, doch nicht übermäßig überanstrengtes Leben zugleich mit geordneter mäßiger Lebensweise im allgemeinen die günstigsten Bedingungen fürs Leben sind, daß man da am längsten lebt.

Auch übt vielleicht eine Profession an sich, abgesehen von einzelnen extremen Fällen, immerhin weniger Einfluß auf Gesundheit und Leben aus, als z. B. die dadurch erlangte Summe von Subsistenzmitteln oder der Grad, bis zu welchem diese dem Bedürfnis des einzelnen samt seiner Familie entspricht oder der Größe der Arbeit, die erfordert wird zur Erlangung jener Subsistenzmittel. Dann würde unter sonst gleichen Umständen die ungesundeste Profession diejenige sein, welche im Verhältnis zum jeweiligen Bedürfnis am wenigsten einträgt."

(Schluß folgt.)

Socialpolitische Rundschau.

Die Brotpreise in der Schweiz.

Der Vorstand des großen Genfer Konsumvereins „Société coopérative suisse de consommation" hat jüngst eine private Enquête über die Brotpreise in der Schweiz veranstaltet, die sehr interessante Resultate gezeitigt hat. Wir sind in der Lage unseren Lesern davon Kenntnis zu geben, und bemerken nur noch, daß die im folgenden enthaltenen Angaben von den Vorständen von 72 Konsumvereinen an ebenso vielen verschiedenen Orten der Schweiz stammen.

Der Preis des Brotes schwankt beträchtlich von Kanton zu Kanton, ja selbst von Bezirk zu Bezirk. Besonders auffällig ist dabei, daß er die ausgesprochene Tendenz hat, stufenweise in dem Maße zu steigen, in dem wir uns von Westen nach Osten begeben. Die niedrigsten Brotpreise, die ermittelt wurden, sind fast sämtlich im Berner Jura, in Neuenburg, Baselland und Solothurn vorgekommen, während die höchsten mit nicht geringerer Regelmäßigkeit in den Kantonen Zürich, Thurgau und vor allem in St. Gallen und Graubünden gefunden wurden. Das billigste Brot haben die Ortschaften Oberwil und Nieder-Schönthal (Baselland), am teuersten muß man es in Chur und Ems (Graubünden) bezahlen. Der Unterschied, der zwischen den Preisen an diesen äußersten Punkten besteht, beläuft sich auf mehr denn 60 Procent. Die mittleren Preise finden sich in den dazwischen liegenden Kantonen Aargau, Luzern, Schwyz, 2c. Genfs Brotpreise befinden sich ebenfalls nahe in der Mitte, sie sind jedoch manchmal noch etwas höher.

Zur besseren Uebersicht sollen die 72 in die Enquête einbezogenen Ortschaften in drei Gruppen eingeteilt werden.

Die erste Gruppe besteht aus den Ortschaften, in denen das Kilo Brot im Januar d. J. mehr als 35 Cts., die zweite, wo es 32—35 Centimes und die dritte, wo es weniger als 32 Cts. kostete. Wobei unter Brot das gebräuchliche gute Brot in zwei Qualitäten Ia und IIa zu verstehen ist, zwischen denen bei den Bäckern gewöhnlich eine Preisdifferenz von 4—5 Cts. per Kilo besteht.

Die erste Gruppe umfaßt 23 Ortschaften, davon entfallen auf St. Gallen 8, Zürich 7, Thurgau 3, Graubünden 3, Appenzell A.-Rh., Freiburg, Waadt, je 1. In dieser ersten Gruppe mit dem teuersten Brot beläuft sich der mittlere Preis bei den Bäckern auf 38,70 Cts. per Kilo für die erste und 34,30 für die zweite Qualität.

Die zweite Gruppe umfaßt 29 Ortschaften, davon entfallen auf Zürich 7, Aargau 7, St. Gallen 3, Schaffhausen 1, Bern 2, Neuenburg 2, Waadt 2, Zug, Schwyz, Luzern, Baselstadt, Wallis, Genf je 1. Der mittlere Preis der Bäcker beträgt in dieser Gruppe für die I. Qualität 33,70 Cts. per Kilo, für die II. Qualität 29,40 Cts.

Die dritte Gruppe mit 20 Ortschaften, wovon auf Neuenburg 5, Solothurn 5, Baselland 5, Bern (Jura) 3, Aargau 2 entfallen, hat einen mittleren Brotpreis von 29,30 Cts. per Kilo für die I. Qualität, von 24,75 Cts. für die II. Qualität.

Demnach ist das Brot durchschnittlich teurer in

der ersten Gruppe für die	I. Qualität	um	32	Procent	als in der dritten Gruppe.
" " " " "	II. "	"	38,6	"	
" zweiten " " "	I. "	"	15	"	
" " " " "	II. "	"	18,8	"	

Zweifellos wäre es verkehrt, aus diesen Zahlen absolute Schlüsse zu ziehen; ehe man das könnte, müßte man das Brot selbst in Bezug auf seine Qualität genau untersucht haben. Ja noch mehr, die Klassifikation der Qualitäten schwankt mehr oder weniger gemäß den Lebensgewohnheiten und dem Einkommen der Bevölkerung, und es kann vorkommen, daß das zu 35 Cts. verkaufte Brot in Wirklichkeit mehr wert ist, als das anderwärts zu 30 Cts.

Indessen können die durch die Enquête festgestellten großen Preisunterschiede unmöglich durch bloße Differenzen in der Qualität erklärt werden. Ihre Annahme genügt nicht, Preisabweichungen von 15, 20, 30 und sogar 40 Procent zwischen den drei Gruppen verständlich zu machen.

Von besonderem Interesse ist ein Vergleich zwischen den Brotpreisen der Bäcker und denen der Konsumvereine. Letztere haben bekanntlich nicht selten eigene Bäckereien in Betrieb und üben damit einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Preise aus. Da sie nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgehen wie die Bäcker, so haben die Konsumvereine meist das Bestreben, den Brotpreis möglichst niedrig zu

normieren. Daß denn auch das „Konsumbrot“ billiger ist, als das der Bäcker, wird durch die Enquête ziffernmäßig bewiesen. Ihre Resultate lassen sich in der folgenden Tabelle zusammenfassen.

I. Gruppe.	I. Qualität.	II. Qualität.
Mittlerer Brotpreis der Bäcker per Kilo	38,70 Cts.	34,30 Cts.
Mittlerer Brotpreis der Konsumvereine per Kilo .	34,80 „	30,15 „
Die Konsumvereine liefern das Brot billiger um . .	3,90 Cts. = 10,1 Procent	4,15 Cts. = 12,1 Procent
II. Gruppe.	**I. Qualität.**	**II. Qualität.**
Mittlerer Brotpreis der Bäcker per Kilo	33,70 Cts.	29,40 Cts.
Mittlerer Brotpreis der Konsumvereine per Kilo .	30,40 „	26,20 „
Die Konsumvereine liefern das Brot billiger um . .	3,30 Cts. = 9,8 Procent	3,20 Cts. = 10,9 Procent
III. Gruppe.	**I. Qualität.**	**II. Qualität.**
Mittlerer Brotpreis der Bäcker per Kilo	29,30 Cts.	24,75 Cts.
Mittlerer Brotpreis der Konsumvereine per Kilo .	26,70 „	22,30 „
Die Konsumvereine liefern das Brot billiger um . .	2,60 Cts. = 8,8 Procent	2,45 Cts. = 9,9 Procent

Hierzu verdient noch bemerkt zu werden, daß diese Zahlen noch nicht die Gesamtheit der Ersparnisse darstellen, deren sich die Konsumenten dank des Bestehens der Konsumvereine zu erfreuen haben. Die angeführten Preise der Bäcker stammen ausnahmslos aus solchen Ortschaften, in denen Konsumvereine existieren und wo schon wegen ihrer Konkurrenz die Bäcker das Brot billiger verkaufen als anderwärts. Ohne die 200 Konsumvereine, die wir besitzen, würde das Schweizervolk sein Brot bedeutend teurer bezahlen müssen, als es gegenwärtig der Fall ist.

Sociale- und Wirtschaftschronik.

Belgien. Wie enge der Erfolg einer socialdemokratischen Propaganda auf dem Lande von einer gründlichen Kenntnis der Verhältnisse abhängig sei, haben die Socialisten Belgiens erkannt, welche dieserhalb die umfassendsten gemeindeweisen Erhebungen veranstalten. Die Resultate dieser Erhebungen, welche „Le Peuple“, das Centralorgan der belgischen Socialdemokratie, veröffentlicht, geben Aufschluß über die Zahl der Gemeindeeinwohner, den Oberflächeninhalt der Gemeinde, die Beschäftigungsweise der Einwohner als Industriearbeiter, Handwerker, Pächter, Kleinbauern, Industrielle, Großgrundbesitzer, Händler und Rentner. Hinsichtlich der Arbeit findet man Angaben über Arbeitsdauer, Lohnhöhe, Arbeitsgelegenheit, Ueberzeitarbeit, Frauen- und Kinderarbeit, Sonntagsarbeit 2c. und zwar nach Berufen ausgeschieden. Diese Angaben werden ergänzt durch einige mehr allgemein gehaltene Signalemente über die materielle Lage der Industriearbeiter, des Handwerks, der Pächter und Kleinbauern. Ueber den Intellekt und die geistige Regsamkeit wird Aufschluß erteilt mittels Angaben über die Zahl, Stärke und Entwicklung der Vereine, Gewerkschaften und Genossenschaften und deren Thätigleit; über die Zahl, Frequenz und Qualität der Bibliotheken, Schulen und Bildungsanstalten. Nicht vergessen ist auch die Tagespresse und das Verhältnis, in dem die verschiedenen Richtungen derselben vertreten sind. Ebenso werden die politischen Parteiverhältnisse, die religiös-konfessionelle Bethätigung und der Stand der öffentlichen Moral vielfach einer eingehenden Beantwortung gewürdigt. Die Zahl und Art der Wirtschaften und der Verkehrsmittel ist zur Vervollständigung der wirtschaftlichen und ökonomischen, sittlichen und moralischen Verhältnisse der Gemeindebewohner ebenfalls angeführt. Wie man sieht, versteht es die belgische Socialdemokratie, ihre Propaganda auf dem Lande auf ein vollständiges und dazu noch sehr viel Interesse bietendes System zu stützen.

England. Ein besonders eklatantes Beispiel vorteilhaften Kommunalbesitzes an Grund und Boden hat die Stadt Birmingham zu verzeichnen. Um einen Assanierungsplan zu realisieren, kaufte die Gemeinde 1870 ein Terrain von 18 Hektaren zum Preise von 1,334,000 Pfund. Nach Ausführung des Assanierungsplans gestaltete sich dieser Besitz bald zu einem lukrativen Unternehmen. Schon 1890 verzinste die Vermietung des Dritteils des Terrains das ganze aufgewendete Kapital, und es wird berechnet, daß in 30 Jahren alle Kosten der Assanierung aus dem Ertrag dieses Besitzes getilgt sein und daß von dieser Zeit an die Rente desselben als Reineinnahme in die Gemeindekasse fließen werde.

Frankreich. Der französische Minister des öffentlichen Unterrichts publizierte neuestens ein die Entwicklung der Laien- und Kongregationistenschulen in Frankreich darstellendes Tableau. Danach betrug die Zahl der Laienschulen im Jahr 1850 50,267; 1875 51,722 und 1895

64,666. Die Zahl der Kongregationistenschulen betrug 1850 10,312; 1875 19,968 und 1895 18,576. Im Jahr 1886 wirkten noch 2542 Laienbrüder und 13,165 Schwestern an diesen Schulen, 1895 dagegen nur noch 9 Brüder und 9920 Schwestern. Das Gesetz von 1886 hatte somit eine völlige Laiisierung des Lehrpersonals der öffentlichen Knabenschulen zur Folge. Im Jahre 1881 waren in den öffentlichen und freien Primarschulen 5,341,211 Kinder eingeschrieben, 1895 dagegen 5,540,295 Kinder. Seit 1888 ist aber in der Statistik auch Algerien mitgezählt, so daß der Zuwachs von rund 200,000 Schulkindern als minim bezeichnet werden kann.

Rußland. In einem beträchtlichen Teile Rußlands befindet sich Grund und Boden noch im Gemeindebesitz und wird alljährlich in Lose aufgeteilt, von denen jede Familie im Verhältnis ihrer Stärke ein Los empfängt. Für jedes Los ist in Form einer Steuer eine Pacht zu entrichten, welche zu einem guten Teil zur Bestreitung der Gemeindeverwaltungskosten ausreicht. Jeder Gemeindeeinwohner hat das Recht, einen Anteil des Boden zu bebauen. Derselbe darf weder verkauft noch vermietet werden, sondern nur die Bebauer haben ein Recht auf dessen Nutznießung. Der russische Bauer kann wohl durch schlechte Ernten und Fehljahre in Notstand geraten, aber nicht für die Dauer seines Lebens seinen Boden und damit den Ertrag seiner Arbeit verlieren. Wenn dem russischen Bauer die Mittel geboten wären, sich die Fortschritte der Bodenbewirtschaftung anzueignen und er es verstehen würde, sich seiner Blutsauger, die ihn um seine Arbeitsprodukte bringen, zu erwehren, so wäre er wohl in der glücklichen Lage eines freien und unabhängigen Landwirts. Allein das Bildungsniveau des russischen Bauern ist auf einer außerordentlich tiefen Stufe zurückgehalten, so daß ihm auf dieser Seite der Weg versperrt ist, seine Existenzbedingungen zu verbessern. Im übrigen Europa und in der sogenannten Kulturwelt sind die Verhältnisse umgekehrt, der Boden ist in Privatbesitz übergegangen und was noch schlimmer ist, er kann mit Hypotheken belastet werden, und was dem Boden mit Hülfe des Fortschritts abgerungen wird, das verliert sich in Form von Zins und Rente in die Taschen der Hypothekargläubiger. So fallen Dummheit und Bildung der kapitalistischen Aussaugung zum Opfer. Dort ist es das Arbeits**produkt**, hier das Arbeits**instrument**, welches vom Kapital mit Beschlag belegt ist.

— Wie der „Regierungsbote“ meldet, hat das gesamte Rußland nach den vorläufigen Feststellungen der allgemeinen Volkszählung vom Januar 1897 eine Bevölkerung von 129,211,833 Kopfen gegen 108,810,332 im Jahre 1885. Der Flächenraum des Reiches beträgt 18,990,735 Quadratwerst. Von den größten Städten haben Petersburg 1,267,023, Moskau 988,610, Warschau 614,752, Odessa 404,651, Lodz 514,780, Riga 282,943 und Kiew 248,750 Einwohner.

Kartellwesen. Seit 1890 hat das Kartellwesen in Deutschland bedeutsame Fortschritte zu verzeichnen. Am stärksten ausgebildet hat sich

die Kartellierung im rheinisch-westphälischen Kohlenbergbau und in der Eisenproduktion, bei denen eine planmäßige Produktions- und Preisregulierung am meisten vorgeschritten ist. Nicht daß die Zahl der Kartelle bei diesen Industrien zugenommen hätte. Gegenteils ist seit 1890 die Zahl der Vereinigungen von Zechen und von Kohlenverkaufssyndikaten von 12 auf 8 zurückgegangen, aber nicht infolge Auflösung, sondern infolge Verschmelzung. Der rheinisch-westphälische Roheisenverband besitzt seit 1896 nur noch eine Verkaufsstelle. Mit der Gründung des neuen Grobblechsyndikats in 1896 wurde der territoriale Geltungsbezirk der vielen Eisensyndikate bedeutend überschritten. Eine besondere Charakteristik der Kartelle bietet sich uns bei der chemischen Industrie, indem sich in ihr die Syndikate nach Spezialartikeln scheiden. Unter den gegenwärtigen 32 Kartellen dieser Industrie giebt es z. B. ein solches der Salzsäurefabrikanten und ein zweites von Fabrikanten phosphorsaurer Salze. Die jeweilen nur kleine Zahl von Fabriken ein und desselben Artikels erleichtert hier die Kartellierung zum Zwecke der monopolartigen Festsetzung des Preises. Einen mehr lokalen Charakter haben die Kartelle der Industrie der Steine und Erden, welche von 33 in 1890 auf 44 in 1896 angewachsen sind. Unter denselben sind Ziegeleivereinigungen, Konventionen von Gyps- und Cementfabriken, von Steinbrüchen und Glashütten zu verzeichnen. Auch in der Textilindustrie giebt es zahlreiche Vereinigungen, welche indessen noch zu keinen namhaften Erfolgen geführt haben. Den fortgesetzten Bemühungen der Interessenten dürfte es aber auch auf diesem Gebiete gelingen, dem Markte einheitliche Preisnormen zu diktieren, sowie die Produktion und den Absatz unter sich zu regulieren.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften in Oesterreich. Dem österreichischen Parlamente wurde von der Regierung ein „Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte" vorgelegt. Mit geringfügigen Abweichungen war derselbe Entwurf 1896 bereits dem früheren Abgeordnetenhause vorgelegt worden, dessen landwirtschaftlicher Ausschuß die Vorlage auch durchberaten und angenommen hatte, ohne daß es jedoch infolge der Auflösung des Parlaments zur Beratung des Entwurfes im Plenum gekommen wäre. Der Hauptsache nach bestimmt der Entwurf, es sollen innungsartige Verbände der Grundbesitzer und landwirtschaftlichen Interessenten geschaffen werden, und überläßt die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Landesgesetzgebung. Ihr Zweck soll bestehen „in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben." Als Wirkungskreis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den die Landesgesetzgebung näher fixieren soll, nennt das Gesetz u. a.:

Die Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen und Speichern für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte der Genossenschafter; Ver-

kauf und Einkauf für die Genossenschafter; — die Gründung oder Förderung von Genossenschaften zur Errichtung von Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte bestimmten Unternehmungen, von Darlehnskassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des Personalkredites und des Kredites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte an die eigenen Magazine und Speicher; — die Vermittlung der Konvertierung hoch verzinslicher in minderverzinsliche, kurzfristiger in langfristige, dem Amortisationszwange unterworfene Hypothekardarlehen; — die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und Preisnotierungen der Produktenbörsen und Märkte, sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Produktenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börsenorganisation bestehenden Normen; — die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sowie der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, und der landeskulturellen Gesetze; — die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse; — die Besorgung der Genossenschaftsstatistik; — die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung, sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Kontraktformularen u. s. w.; — die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen; — die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter; — die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hülfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten.

Statistische Notizen.

Der soeben erschienene Band der schweizerischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1895 verzeigt auf Ende 1895 eine Länge des schweizerischen Bahnnetzes von 3,629,^{013} km Betriebslänge, wovon 15,^{904} km auf Drahtseilbahnen und 73,^{153} km auf Tramways entfallen. Im Jahr 1895 hat die Betriebslänge der Bahnen um 58,^{003} km zugenommen. Von den schweizerischen Bahnstationen ist Reazzino im Tessin mit 204 m die tiefste und Rothornkulm mit 2252 m die höchste über dem Meer gelegene Station. Das Anlagekapital sämtlicher Bahnen beträgt 1,181,312,854 Franken; das Aktienkapital Fr. 401,524,289 und die konsolidierten Anleihen Fr. 656,316,691. Die Gesamtsumme der Baukosten ist mit

Fr. 1,089,261,788 beziffert. Alle Wagen zusammen durchliefen 572,534,534 Achsenkilometer, per Bahnkilometer 160,220 Achsenkilometer. Totes Gewicht wurden 3,269,264,522 oder per Bahnkilometer 914,886; Nutzgewicht 709,566,686 oder per Bahnkilometer 198,569 Kilometertonnen befördert. Reisende I. Klasse wurden 500,033; II. Klasse 7,042,771 und III. Klasse 37,840,874 befördert, welche im ganzen 891,272,601 Kilometer befahren haben. Jeder Reisende hat im Durchschnitt $19,^{64}$ Kilometer befahren. Das Gewicht aller beförderten Güter, inklusive Gepäck und Tiere beträgt 11,133,260 Tonnen. Jede Tonne durchfuhr durchschnittlich $57,^{72}$ km. Die Einnahmen aus dem Personentransport betrugen Fr. 45,298,066, wovon $8,^{23}$ Procent aus erster, $29,^{31}$ Procent aus zweiter und $62,^{46}$ Procent aus dritter Klasse. Der Gesamtertrag aus Gepäck-, Tier- und Gütertransport belief sich auf Fr. 60,282,139. Die Gesamteinnahmen betrugen Fr. 111,544,765, die Ausgaben 66,193,333 Franken, wovon für allgemeine Verwaltung Fr. 3,035,581; für Unterhalt und Aufsicht der Bahn Fr. 13,599,984; für den Expeditions- und Zugsdienst Fr. 17,662,937; für den Fahrdienst Fr. 22,890,051 entfielen. Der Reinertrag stellt sich im Verhältnis zu dem auf Fr. 1,183,878,145 bewerteten Jahresdurchschnitt des Anlagekapitals auf $3,^{801}$ Procent. Die Erneuerungsfonds betrugen zu Ende 1895 Fr. 21,985,095, die Reservefonds Fr. 12,369,545. Das Personal zählte 25,208 Personen. Der Pensionsfond weist bei 7 Bahngesellschaften zusammen einen Bestand von Fr. 21,944,078 bei 10,720 beitragpflichtigen und 2481 unterstützten Mitgliedern auf. Die Krankenkassen hatten 12,182 beitragpflichtige Mitglieder, 6247 Mitglieder wurden unterstützt und die Kassen hatten einen Bestand von Fr. 1,160,925.

Im ganzen wurden während des Jahres 43 Personen getötet und 728 Personen verletzt.

Die Zahl der privaten Verbindungsgeleise betrug 255 mit zusammen $85,^{765}$ km Länge.

Bücherschau.

Genossenschaftliche Handbibliothek, I. Bd. Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken von Schulze-Delitzsch. 6. Auflage, bei E. Morgenstern in Breslau, 1897. Neu bearbeitet von Dr. Hans Crüger.

Die genossenschaftliche Handbibliothek, die der Anwalt des deutschen Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Dr. Hans Crüger, in Verbindung mit dem alten Freunde von Schulze-Delitzsch, dem Genossenschaftsschriftsteller und

Abgeordneten L. Parisius und mehreren im praktischen Genossenschaftsdienst thätigen Freunden herausgiebt und als deren erster Band, das an der Spitze genannte Werk, erschienen ist, hilft einem Bedürfnis ab, das nicht nur die Genossenschaften des Schulze-Delitzschen Verbandes, nicht nur die deutschen Genossenschaften, sondern auch außerdeutsche empfinden dürften. Soweit positive Gesetze in Betracht fallen, ist dieselbe selbstverständlich nur für das deutsche Reich bestimmt und bei dem Formularwesen konnte nicht einmal allen deutschen Partikularrechten Rechnung getragen werden, aber in allen anderen Beziehungen wird sie, wie uns der erste Band zeigt, ein Ratgeber sein für Kreditgenossenschaften überhaupt. Wie die Buchführung in allen Ländern die gleiche sein kann, so sind auch eine Menge von Grundsätzen im Genossenschaftswesen Gemeingut und man kann daher die Handbibliothek und den angezeigten ersten Band ganz allgemein auch in dieser schweizerischen Zeitschrift empfehlen.

Was den vorliegenden Band speciell anlangt, so gleicht er den früheren Auflagen des Schulze-Delitzschen, anerkannt vorzüglichen Buches nur wenig, denn die Verhältnisse haben sich seit Erscheinen der 5. Auflage sehr wesentlich verändert und es ist allen veränderten Verhältnissen gebührend Rechnung getragen worden.

Die Anforderungen an die Kreditvereine haben sich erweitert und vermehrt, die Genossenschaften sind vielfach zu Banken ausgewachsen, die nicht mehr mit Einrichtungen, wie sie für kleine Vorschußvereine gedacht waren, auskommen können. Es ist daher für große und kleine Vereine das Nötige in das neue Buch aufgenommen worden, und man hat auch dem Umstand Rechnung getragen, daß von manchen Seiten Wünsche an die Genossenschaften herantraten, die Befriedigung erheischten und erhielten. Daß das Publikum, das die Reihen der Genossenschafter bildet, sich vermehrte und veränderte, erforderte manches Zugeständnis und manche Neuerung, und so mußten denn in der neuen Auflage des Werkes nicht nur große Partien ganz umgearbeitet werden, es mußten ganze Kapitel ausfallen und anderseits ganz neue aufgenommen werden. Wer sich über den Wert und die Leistungen von Kreditgenossenschaften unterrichten will, wer an Errichtung solcher sich beteiligen will oder sie veranlaßt, wer an der Organisation mitarbeiten will und wer zur Leitung in Vorstand oder Aufsichtsrat berufen wird, der kann schwerlich ein besseres Lehrmaterial finden als es das Crügersche Buch darbietet.

Die Anordnung des Stoffes in logischer Folge ist vorzüglich, das ganze Erfahrungsmaterial aus den seit 50 Jahren bestehenden Genossenschaften ist verwertet, und ein Sachregister macht auch das Nachschlagen behufs Belehrung über einzelne Fragen außerordentlich leicht.

In jedem Bureau einer Kreditgenossenschaft wird das Buch eine Fundgrube des genossenschaftlichen Wissens sein, aber auch für das praktische Geschäft, das nicht specifisch genossenschaftlich ist, ist es wertvoll. Auch der Kaufmann, der Bankier, der Jurist wird mannigfache Belehrung aus dem Buche schöpfen können, und das um so mehr, als es die ihm auf-

tauchenden bezüglichen Fragen so klar und bündig beantwortet, wie es der Praktiker gerne sieht. Aber auch die Fragen, die eine verschiedenartige Beantwortung zulassen, sind dementsprechend behandelt, und es ist dem Leser überlassen, sich ein eignes Urteil zu bilden oder sich für eines der mitgeteilten zu entscheiden.

Wer eine der früheren Auflagen des Schulzeschen Werkes seit Jahren mehr oder weniger in Ruhestand hat versetzen müssen, wird sich dieser Neubearbeitung im hohen Grade freuen, aber zu den alten Freunden von Schulze-Delitzsch' Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken werden sich eine noch weit größere Zahl neuer scharen, die Crügers Buch freudig begrüßen.

Max May.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Schriften.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Jahr 1893, III. Heft: Bevölkerungsstatistik. Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1893 nebst Anhang: A. Bewegung der Bevölkerung im Kanton Zürich 1801/40. B. Bevölkerungsbewegung im Jahre 1895. Winterthur 1897.

Schweizerische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit. Von Dr. H. Wegmann, Adjunkt des eidg. Fabrikinspektors des ersten Kreises. Separatabdruck aus der 2. Lieferung der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik“, 33. Jahrgang, 1897. Bern, 1897. Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

XXI. Jahresbericht der Handelskammer an den Basler Handels- und Industrieverein über das Jahr 1896. Basel, 1897.

Deuxième Congrès de l'Alliance coopérative internationale. Compte Rendu officiel. Paris 1897.

Les Sociétés coopératives de consommation; leur rôle politique et commercial par M. Ansiaux. Liège, 1897.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 10. **Juni 1897.**

Die Freimaurerei.

II.

Die Geschichte des Freimaurerbundes zeigt jenen merkwürdigen Uebergang vom materiellen zum geistigen Streben, wie wir ihn in der Kulturgeschichte so oft finden. Es ist der Gang, den die ganze menschliche Kultur nimmt und nehmen muß: vom Körperlichen, Tierischen zum Seelischen, im wahren Wortsinne Menschlichen! Auch unser Bund teilt diese einfache Entwicklung; seinen Anhängern ist aber ihre Geschichte meistens zu prosaisch erschienen, weshalb sie ein mystisches Gebäude darum aufzuführen liebten. Und doch ist — was sie nicht eingesehen haben — das Einfachste auch das Schönste und Erhabenste.

* * *

Der moderne, in seiner jetzigen Form kaum zwei Jahrhunderte bestehende Bund der Freimaurer ist entstanden aus den Genossenschaften der Bauhandwerker, der Steinmetzen. Diese Wahrheit ist jetzt von allen einsichtigen Geschichtsforschern anerkannt, mögen sie auch in ihrer Begründung auseinandergehen und die Verwandtschaft als eine engere oder weitere, frühere oder spätere ansehen. Es ist interessant und bezeichnend für das Dunkel, in dem oft mit, oft ohne Willen die Nächsten tappen, daß ein Nichtmaurer, der Abbe Grandidier in Straßburg, vor kaum mehr als hundert Jahren (1782) erstmals auf diesen Zusammenhang hingewiesen hat.

* * *

Das Auftreten der gothischen Baukunst in Deutschland stellte große Anforderungen an die Werkleute. Nicht nur die Bauleiter, sondern auch die gewöhnlichen Arbeiter mußten gewisse Kenntnisse in der Mathematik, der Geometrie, besitzen, sich eine verhältnismäßig hohe Kunstfertigkeit erwerben und den Schönheitssinn in einer den Durchschnitt der damaligen Bildung übersteigenden Weise zur Ausbildung bringen. So kann es gar nicht Wunder nehmen, daß sie, dem Zuge der Zeit folgend, ihre Zunft zu einer sehr hohen, vollkommeneren Gestalt entwickelten und noch weit mehr als andere Handwerke dazu gelangten, zunächst ihre Fertigkeiten und Kenntnisse als geheimes Privilegium zu wahren, das nur auf Grund einer gewissen Ausbildung in der „Kunst“ allmählich den Jüngeren vermittelt werden durfte. — Nimmt man hinzu, daß ihr Handwerk dem

höchsten Ideale galt, das jene Zeit kannte, der Verherrlichung Gottes durch den Kirchenbau, so ist es leicht begreiflich, daß die Zunft der Steinmetzen einen hohen, wohl den höchsten Rang einnahm in der Reihe der festgeschlossenen Handwerksorganisationen des Mittelalters.

* * *

Um die erste Geschichte dieser Steinmetzbrüderschaften windet sich der Kranz der Sage. Vermittelst dieser wird das Alter der Kunst zurückgeführt auf Adam, Abraham, Salomon u. s. w. durch das ganze Gebiet der Civilisation. Diese Allegorie ist sicher in gewissem Grade richtig, jedenfalls sehr sinnig; aber sie findet sich gleicherweise angewendet auf das Alter der Genossenschaften selbst, das bald an Hiram, den Baumeister des salomonischen Tempels, in Deutschland an den Abt des Klosters Hirschau (1069—1091), in England an einen sagenhaften Prinzen Edwin (um die Mitte des 10. Jahrhunderts) angeknüpft wird. — Die erste, wirklich historisch beglaubigte deutsche Urkunde ist die „Ordnung" vom Jahre 1459, die in Regensburg aufgestellt wurde. Sie enthält die Satzungen für das Verhalten der Meister, Gesellen und Lehrlinge, wie die Organisation der ganzen Bruderschaft, unter den vier Bauhütten zu Straßburg, Wien, Cöln und Bern (später Zürich), deren oberste diejenige in Straßburg sein sollte.

* * *

Von Deutschland aus verbreiteten sich mit der gothischen Baukunst auch die Brüderschaften der Steinmetzen, zunächst nach England und Schottland. Es ist nun wiederum sehr interessant, zu bemerken, wie die englischen und schottischen Gemeinschaften alles aufbieten, um durch die Verwebung von Geschichte und Sage das Alter ihrer eigenen Institutionen ins immer Grauere hinaufzuschrauben. Es ist ja überhaupt eine Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Anschauung, daß nur das Altersgraue einen gewissen Anspruch auf Glauben und Ehrwürdigkeit habe, eine Auffassung, die auch heute noch nicht ganz geschwunden ist.

* * *

Je mehr die Baukunst für eine erhabene Wissenschaft gehalten wurde, je größer ihre Schöpfungen in den Augen ihrer Zeitgenossen dastanden, je mehr die Genossenschaften der Bauleute ein gewisses Geheimnis um ihre Vereinigungen zu verbreiten wußten (wie es ja auch im Geiste der Zeit gelegen war), desto größer wurde auch für die Außenstehenden allmählich der Reiz dieser Verbindung. Die Bauleute ihrerseits hatten ein Interesse, durch Herbeiziehung der Großen und Mächtigen ihre Privilegien zu erhalten und zu mehren. So kam es, daß — zunächst in England — nach und nach auch Laien diesen Bruderschaften beitraten, sich ihr interessantes Gebrauchtum zu eigen machten und wohl auch an der Förderung der Baukunst und der Bauziele anfangs lebendigen Anteil nahmen.

* * *

Die Stürme der Gegenreformation und der dreißigjährige Krieg setzten den gothischen Kirchenbauten ein Ende; die Kunst gieng zurück, in den Bauhütten traten mehr und mehr die eigentlichen Werkleute in den Hintergrund, jene vornehmen Adepten erlangten einen größeren Einfluß — es fand eine Umgestaltung des Zweckes vom Handwerk zum Kopfwerk, vom wirklichen zum geistigen Tempelbau statt. Bestimmend für die Umwandlung war die Zeit, in der sie sich vollzog, der Anfang des 18. Jahrhunderts. Eine starke philosophische Richtung bemächtigte sich der fortgeschrittenen Geister, zumal in England; es erfolgte eine mächtige Auflehnung gegen den Dogmenglauben. die man wohl als eine Fortsetzung der Reformation bezeichnen darf. Der „Deismus“ trat auf den Plan; aber bei der Macht der Kirche war sein Bekenntnis nicht eben gefahrlos. Da boten sich als eine willkommene Zuflucht die von der Außenwelt durch eine fast geheiligte Tradition abgeschlossenen Bauhütten, in denen die eigentlichen Handwerksinteressen immer mehr erloschen waren und die „angenommenen Maurer“ die Oberhand gewonnen hatten. So bildeten im Jahre 1717 die vier Logen zu London die erste wirklich freimaurerische Großloge, die im Laufe zweier Jahrhunderte die Mutter einer über die ganze Erde ausgebreiteten Organisation geworden ist.

* * *

Das klingt freilich weit weniger poetisch und viel nüchterner als die drinnen und draußen verbreiteten Sagen; aber die Geschichte alles Menschlichen ist im Grunde prosaisch und gewinnt ihre Verklärung nur durch unsere eigene Anschauung. — Liegt denn in dieser Abstammung vom Handwerk, in diesem Aufsteigen vom Materiellen durch die Kunst zur Humanität, richtig verstanden, nicht ein unendlicher Schatz von Poesie? Und wäre es denn so ganz undenkbar, daß in einer fernen Zukunft die herrlichen himmelanstrebenden Hallen, welche jene Vorläufer der geistigen Maurerei getürmt haben, einem wahren Humanitätskultus sich öffneten, den ihrerseits wiederum die Freimaurerei, wenn nicht geschaffen, so doch vorbereitet hat?

* * *

Es giebt auf allen Gebieten Skeptiker; auch solche, die den Ursprung der Freimaurerei aus den Bauhütten der alten Werkmaurer leugnen oder doch spöttisch bezweifeln. Aber hier liegen doch eine Reihe von Beweisen vor, die einen Zweifel überhaupt ausschließen. Die Kennzeichen der Verwandtschaft und Abstammung sind denn doch allzu auffallend, als daß sie verkannt werden könnten, vor allem die Aehnlichkeit der alten Zunftordnungen mit der heute noch bestehenden Organisation der Freimaurerei. In beiden finden wir die Gliederung in drei Grade: Meister, Gesellen und Lehrlinge; die strenge Ausschließung aller Nichteingeweihten; die brüderliche Verbindung zwischen allen Mitgliedern; das ganz ähnliche Ritual bei der Eröffnung und Schließung der Versammlungen; die beinahe vollständige Uebereinstimmung des Ceremoniells bei den Aufnahmen neuer Mitglieder; die Gleichartigkeit des Gebrauchtums bei Festen und

Gelagen; das Vorherrschen der Zahl Drei; die Benennung vieler Beamten; die Art der Regierung und der Gerichtsbarkeit 2c. 2c,

Die Symbole der Freimaurerei sind alle dem Bauhandwerk entlehnt, die alten Sagen vom salomonischen Tempel und seinem Baumeister Hiram buchstäblich übernommen u. s. w. u. s. w. — Bedarf es deutlicherer Zeichen, um den innigsten Zusammenhang augenfällig zu beweisen? Man braucht dazu nicht einmal den Namen, der, aus England herübergekommen, zum erstenmale schon in einer Parlamentsakte vom Jahre 1350 unter König Eduard III. vorkommt (freemason).

* * *

Allein wir haben für die Möglichkeit einer solchen Umwandlung der Handwerkergenossenschaften in geistige Verbindungen ja ein noch viel handgreiflicheres Beispiel in unserer nächsten Nähe, z. B. in Zürich. Wer einmal dem Gebahren der „Zünfte" an unserem „Sechseläuten" beigewohnt hat mit einer Aufmerksamkeit, die über den festlichen Augenblick hinausgeht, der wird begreifen gelernt haben, wie im Laufe der Jahrhunderte diese Umbildung stattfindet, wie die tiefsten Wurzeln heutiger geistiger Verbindungen in jenen urkräftigen Gemeinschaften liegen können, die ursprünglich nur der Wahrung mehr oder weniger nüchterner Handwerksinteressen gedient haben.

Zusammenkunft der Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft am Sonntag den 27. Juni.

Gleich wie im vorigen Jahre soll auch in diesem eine Zusammenkunft der Mitglieder und Freunde der S. G. E. K. stattfinden. Das Programm ist vorerst dahin festgesetzt, daß am Vormittag eine erbauliche Vorfeier stattfindet, während die Hauptverhandlung der Erörterung der wichtigen „Wohnungsfrage" gewidmet sein soll, mit der sich in einer möglichsten Zusammenfassung aller ihr dienenden Bestrebungen die Gesellschaft innächster Zeit eingehend zu beschäftigen gedenkt. Für diesen Zweck sollen einige geeignete, mit der Frage vertraute Referenten gewonnen und die gemeinnützigen Gesellschaften, Arbeitervereine 2c. eingeladen werden, sich dabei vertreten zu lassen.

Der Vorstand giebt sich der Hoffnung hin, durch diese Veranstaltung nicht nur Gelegenheit zu einer Sammlung der außerhalb Zürichs wohnenden Mitglieder zu geben, sondern auch eine gewisse Initiative zu gemeinnütziger praktischer Thätigkeit hervorzurufen, wie dies im vorigen Jahre bezüglich der Volkslehrkurse mit Erfolg geschehen ist.

Ueber den Ort der Zusammenkunft schweben noch Verhandlungen; es wird beabsichtigt, sie in Bern abzuhalten.



Die Arbeit.

Eine Studie im Anschluß an Kraepelins Schrift: „Zur Hygieine der Arbeit."

Von Dr. Krafft in Arbon.

(Schluß.)

IV. Von der Oekonomie der Arbeit.

Wir haben uns bisher mit der Theorie der Arbeit befaßt. Es bleibt uns noch übrig, aus den theoretischen Untersuchungen die praktischen Konsequenzen zu ziehen und uns die Frage vorzulegen: Ist dafür gesorgt, daß alle Menschen der Arbeit mit Rücksicht auf Gesundheit und Lebensdauer obliegen können? Die Antwort hierauf ist leider ein Nein! Niemand leugnet mehr, daß die Arbeit für die überwiegende Mehrheit heute noch ein harter Zwang, eine Qual ist, welche nur den einen Vorteil hat, daß sie ein karges Leben oft bald endigt. Die Arbeit wird nicht in jenen Grenzen vollzogen, die ihr von der Natur strenge vorgezeichnet worden sind, weil durch äußere Verhältnisse, die Sorge für eine notdürftige kurze Existenz, die Sorge für Gesundheit und lange Lebensdauer zum Teil unmöglich gemacht ist. Es ist heute zugegeben, daß der Kapitalismus, indem er die Arbeit und damit den Arbeiter als Ware betrachtet, diesen rücksichtslos ausbeutet. Er hat harte Armut im weitesten Umfange und übermäßigen Reichtum in wenigen Händen erzeugt. Er macht überhaupt die Lebenshaltung der großen Menge abhängig von Wenigen, die den Besitz in ihren Händen vereinigen. Und wenn nun auch in der mehr oder weniger großen Ausdehnung dieser Verhältnisse eine Scala vorgezeichnet werden kann, je nach dem Gebiete, das wir jeweilen ins Auge fassen, so ist doch das Eine sicher, daß auch in jenen

Gegenden, die günstiger gestellt sind, mit der Zeit dieselben schlimmen Verhältnisse entstehen werden, die anderwärts zur Gährung unter den Arbeitern führen.

Die Armut ist in der Ausdehnung begriffen unter dem Handwerkerstande, unter der landwirtschaftlichen, ganz besonders aber unter derjenigen Bevölkerung, die dem Fabrikbetriebe obliegt, also in der industriellen Bevölkerung. Sie führt zu schlechter Ernährung, welche die Lebenskraft herabsetzt, sie führt zu überanstrengender Arbeit, ohne die nötigen Ruhepausen, ganz besonders oft ohne den durchaus nötigen Schlaf, und sie belastet den Organismus so übermäßig, daß Siechtum und Elend die unausbleibliche Folge sind. Daß dem so ist, wird allgemein anerkannt; wir ersehen es aus der großen Zahl von Vorschlägen, die gemacht wurden, um die Uebelstände zu beseitigen und zwar gemacht aus allen Schichten der menschlichen Gesellschaft. Man sagt sich, wenn auch vielfach von gewissen Seiten ungern, daß eine Aenderung ja gewiß nur durch die Hebung des Wohlstandes Aller beseitigt werden kann, aber über die Wege ist man geteilter Ansicht. Zwar hat man schon längst durch die Armengesetzgebung und Armenunterstützungen die Not zu lindern versucht, allein erstens ist es für einen Menschen immer kränkend, von Unterstützungen leben zu müssen, wenn er weiß, daß die Erde reich genug wäre, um ihm durch seiner Hände Arbeit ein behagliches Dasein zu verschaffen, und zweitens, auch wenn wir das Gefühl der Barmherzigkeit und Nächstenliebe nicht verachten wollen, welches in der Thätigkeit für die Armen vielfach zu Tage tritt, ist doch, wie Rogers (Six centuries of wock) richtig bemerkt, die Armenunterstützung nur dazu da, um auf Kosten der minder begüterten Steuerzahler den Lohn auf einer Höhe oder Tiefe zu halten, die unter dem Existenzminimum steht und damit dem Kapital einen um so reichlicheren Profit zusichern. Die Armengesetzgebung mit ihren Härten und die Armenpflege sind also nur Notbehelfe, die das Uebel nicht beseitigen.

Die Arbeiter selbst suchen sich eine bessere Lebenshaltung zu erringen, indem sie zu Genossenschaften zusammentreten und um vereinigt eine größere Macht entfalten und geschlossen für ihre Rechte einstehen zu können. Die Einsicht der Regierungen und die geschlossene Haltung des Proletariats hat nun doch dazu geführt, daß in einzelnen Staaten und vorwiegend in solchen, wo der Volkswille oberstes Gesetz ist, der Theorie praktische Folge gegeben und die Lebenshaltung der Arbeiter zu verbessern gesucht wurde.

Während nun bisher die Regelung der Lohnverhältnisse Sache des freien Uebereinkommens zwischen Arbeiter und Arbeitgeber war, hat sich der Staat ganz besonders mit der Sicherheit des Fabrikbetriebs, mit dem Arbeiterschutz in Bezug auf gesundheitswidrige und lebensgefährliche Einrichtungen der Industriezweige und mit Bezug auf individuelle Verhältnisse (Kinder und Frauen), sowie mit der Regelung der Arbeitszeit beschäftigt. Wesentlich sind in dieser Beziehung das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 und der Bundesratsbeschluß betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit in den Fabriken vom 14. Januar 1893. Wir haben erwähnt, daß die Gefahr der Ueberanstrengung und Ermüdung bei Kindern und Frauen besonders groß ist, da die zartere Anlage geringere Anspannung erlaubt und sich als weniger leistungsfähiger erweist. Allein, was an körperlicher Kraft mangelt, wird bei Frauen und zum Teil bei Kindern vielfach durch die Willensenergie ersetzt, eine Energie, die, wie wir auseinandersetzten, im stande ist, momentan des Ermüdungsgefühles Herr zu werden und außerordentliches zu leisten, wobei allerdings für die Dauer eine schwere Schädigung des gesamten Organismus unausbleiblich ist. Allein das Kapital hat sich diese Verhältnisse zu Nutze gemacht. Geleitet vom Gedankengang, daß man Frauen- und Kinderarbeit als minder leistungsfähig, wie auf dem Warenmarkt weniger hoch taxieren könne, wohl wissend andererseits, daß diese Minderleistung durch Anspannung der Energie ersetzt werden kann und daß die Not hinwiederum diese Energie wachruft, ließ sich die Industrie die Gelegenheit nicht entgehen, in der Frauen- und Kinderarbeit eine billige und doch ausdauernde, leistungsfähige Kraft zu erwerben, welche die teurere Männerarbeit ersetzt. Daß allerdings dem Nutzen des Arbeitgebers die schwere gesundheitliche Schädigung dieser kindlichen und weiblichen Arbeitsnehmer entgegensteht, hatte und hat heute noch für recht viele nichts zu bedeuten, da doch für Ersatz so schnell und überreichlich gesorgt ist! Man scheint indessen in einsichtsvolleren Kreisen andern Anschauungen gehuldigt zu haben, und diesen Anschauungen ist es zu verdanken, daß die Frauen- und Kinderarbeit gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wurde, gewiß zum Nutzen der Arbeitnehmer, aber ebenso gewiß nicht zum Schaden der Arbeitgeber, denn erschöpfte Kräfte sind nur halbe Kräfte; und nicht einmal das. Die Ausbeutung dieser schwachen Kraft aber bis zum Aeußersten ist durchaus inhuman und unsittlich.

Von allgemeiner Bedeutung ist auch die Regelung der Nacht- und Sonntagsarbeit. Wie Kräpelin richtig bemerkt, hat die Weisheit der ältesten Gesetzgeber immer darauf Bedacht genommen, daß die Arbeitszeit durch Ruhepausen unterbrochen werde, wenn die Leistung eine kräftige und nicht gesundheitswidrige sein mußte. Sie hat also vor allem darauf Bedacht genommen, daß die Zeit der Nachtruhe, des Schlafes zur Erholung ausgenutzt werde und ganze Ruhetage zwischen die Arbeitstage eingeschoben. Das mosaische Gesetz schreibt ausdrücklich die Heiligung des Sabaths als göttliches Gebot vor.

Sollen wir heutzutage weniger einsichtsvoll sein und gegen die heiligsten Gebote der Vernunft verstoßen? Allerdings dürfen wir nie vergessen, daß die Berufsthätigkeit der Menschen seitdem eine vielfach andere geworden ist, wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß Industrieen sich entwickelt haben, welche im Interesse der Allgemeinheit, wie wenigstens behauptet wird, Nacht- und Sonntagsarbeit erfordern. Der Staat hat auf diesen Umstand Rücksicht genommen und einer Reihe von Industrieen die Nacht und Sonntagsarbeit in einem bestimmten Umfange gestattet. Diese Zugeständnisse sind nur gemacht unter der Bedingung, daß trotzdem auf den Gesundheitszustand und die Erhaltung der Gesundheit der in diesen Industriezweigen Beschäftigten vollauf Rücksicht genommen und Einrichtungen getroffen werden, welche den Arbeitern die durchaus nötige Erholungs- und Ruhezeit sichern. So dürfen denn Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht mehr in Fabriken eingestellt werden (Art. 16), Frauen und Kinder oder junge Leute unter 18 Jahren nur noch mit einigen Beschränkungen, nie aber zur Nacht- oder Sonntagsarbeit verhalten werden. Die gute Absicht der Gesetzgebung ist unverkennbar; der gute Wille der Arbeitgeber entspricht aber nicht überall dieser Absicht des Staates, und die zwingende Not spricht auch ein Wörtlein mit, so daß *Umgehungen des Gesetzes* zu den alltäglichen Erscheinungen gehören.

Nicht weniger wichtig als die Regelung der eben besprochenen Verhältnisse ist die Regelung der *täglichen Arbeitszeit.* Nun ist, wie Kräpelin richtig bemerkt, die Frage: Welches Maß von Arbeit kann ein Arbeiter täglich leisten, ohne seine Gesundheit zu schädigen, nicht leicht zu lösen, da die Bestimmung der Größe dieser Leistung von recht vielen Umständen abhängt und vor allem durchaus individuell ist. Es richtet sich das Maß der täglichen Leistung nach Alter, Geschlecht und Konstitution. Es richtet sich nach diesen Umständen aber

auch nur dann, wenn wir, wie unter den heutigen Verhältnissen, feststellen sollen, bis zu welcher Höhe durchschnittlich die Ausnutzung der Arbeitskräfte gesteigert werden kann. Im kapitalistischen Interesse liegt es, diese Ausnutzung möglichst hoch hinaufzuschrauben, nicht aber im Interesse der Gesundheit und Wohlfahrt aller. Vom letztern Standpunkte aus lautet die Frage so: Was muß von Natur aus im Interesse des gleichen Wohles Aller täglich geleistet werden. Kant hat den Satz aufgestellt, daß je 8 Stunden der Arbeit, 8 Stunden der Erholung und 8 Stunden dem Schlafe gewidmet sein sollen; eine vollständig humane Gesundheitsregel, die aber mit den heutigen thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Ausgehend von der Idee, daß eine allgemein gültige, durchschnittliche Arbeitszeit nach hygienischen Grundsätzen sich nicht aufstellen läßt, daß wir also wissenschaftlich nicht für alle Arbeit einheitlich feststellen können, wie viel Zeit der Arbeit, der Erholung und dem Schlaf gewidmet sein soll, um ein richtiges Maß der Arbeit zu haben, ausgehend von der richtigen Einsicht, daß unter den heutigen Verhältnissen der Arbeiter durch seine Lage genötigt ist, die vollständige Verwertung oder besser Ausnutzung seiner Kräfte anzustreben, schlug Kräpelin das Gruppensystem vor (pag. 21). Er meint, man solle die Arbeiter eines Betriebes nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit in Gruppen einteilen, denen man eine individuell angepaßte Arbeitszeit zugestehen würde. Der Gedanke ist bestechend, wenn man sich auf den Boden der heutigen Verhältnisse stellt und entspricht jenen pädagogischen Methoden, welche in der Schule strenge Individualisierung und Rücksichtnahme auf die Fähigkeiten des Einzelnen verlangen.

So richtig und gut gemeint aber auch Kräpelins Vorschlag sein mag und so sehr er Bedacht nehmen will auf die gesundheitliche Stellung des Arbeiters, so bedauerlich ist es, daß man solche Hilfsmittel überhaupt ersinnen muß. Kräpelin fühlt das selbst und spricht sich folgendermaßen aus: „Eine derartige Maßregel würde sich wenigstens so lange empfehlen, als der Arbeiter durch seine Lage genötigt ist, unter allen Umständen die möglichst vollständige Verwertung seiner Kräfte anzustreben. Thatsächlich sehen wir überall dort, wo der Gewinn sich nicht nach der Arbeitszeit (Stundenlohn), sondern nach der Leistung (Stücklohn) bemißt, freiwillige Arbeitstage von erschreckender Länge entstehen. Das ist die Wirkung des Erwerbstriebes oder der wirtschaftlichen Not!“ Sehr richtig, und

diese wirtschaftliche Not bleibt Not und erreicht ihren Zweck des vermehrten Erwerbs vielfach doch nicht, trotz der so gesundheitsschädlichen Verlängerung des Arbeitstages, weil der Fabrikant, so bald er die vermehrte Produktion beobachtet, den Erwerb wieder herabsetzt durch Reduktion des Lohnes, so daß der Arbeiter durch diesen freiwillig verlängerten Arbeitstag, durch seinen Stücklohn oder seine Akkordarbeit seinen Erwerb keineswegs vermehrt, seine Lage gemeinhin nicht verbessert, sondern schlimmer dasteht, als bei kürzerer Arbeitszeit. Erschöpft, wird er weniger leistungsfähig und verkürzt sich sein Leben, ohne irgend welchen reellen Nutzen als Entgelt. Der Arbeiter ist also heute vielfach schlimmer daran als der Dampfkessel, den er bedient; denn während man bei letzterem sorgfältig prüft, wie viele Atmosphären Druck er aushalten möge, ohne zu zerplatzen, und während man den erlaubten Atmosphärendruck, der immer noch unter dem möglichen steht, nie überschreitet, ja meist nicht einmal erreicht, kräht kein Hahn darnach, wie viel Atmosphären Kraftanstrengung der Arbeiter ertragen kann, ohne dahinzusiechen. Nun sage ich nicht, daß man den Dampfkessel nicht prüfen solle, diese Prüfung ist ebenso wichtig für den Geldbeutel des Fabrikanten, wie für das Leben der Arbeiter, aber ich meine, man sollte der Arbeitsmaschine Mensch dieselbe Sorgfalt freiwillig zuwenden, welche man der Dampfmaschine gesetzlich zuwenden muß.

Die Not hat also die Frage bald gelöst: Wie viel Arbeit muß täglich geleistet werden, und die Brotherren nicht minder schnell, denn Kräpelin sagt richtig (pag. 20), „daß dieselben ohne große Bedenken selbst 16 und mehrstündige tägliche Leistungen sich gefallen lassen!“ Demgegenüber darf man fragen: Ist es denn überhaupt nötig festzustellen, welches Maß an Arbeit der Mensch täglich durchschnittlich leisten kann, ohne seine Gesundheit zu gefährden, mit andern Worten, ist denn die Ausbeutung der Arbeitskraft bis zu der Grenze, wo die Gefahr und das Unmögliche beginnt, im Interesse der Menschheit durchaus notwendig?

Hertzka berechnet, daß für Oesterreich 20 Procent der arbeitsfähigen Bevölkerung, mit Ausschluß derjenigen unter 16 und über 50 Jahren, nötig wäre, um die gesamten Bedürfnisse der Bevölkerung in 60 Tagen zu decken, es hätte also die gesamte arbeitsfähige männliche Bevölkerung täglich nur $2^1/_5$ Stunden durchschnittlich zu arbeiten, um jedem ein anständiges Leben zu sichern. In seine Rechnung hat Hertzka die Luxusbedürfnisse der Bessersituierten mit einbezogen. Wenn

wir nun auch zugeben, daß diese Rechnung an optimistischer Uebertreibung leidet, so läßt sich aus ihr doch der Schluß ziehen, daß in Wirklichkeit 6 Stunden Arbeitszeit vollauf genügen würden, um einen mittleren, ja reichlichen Wohlstand Aller zu erzeugen, und mehr ist auch nicht erforderlich.

Man hat als mittleres Maß den zehnstündigen und achtstündigen Arbeitstag lebhaft befürwortet, und es ist sicher, daß die Produktion keineswegs darunter leiden müßte, wenn nur 8 Stunden im Tag gearbeitet würde. Für einzelne Industriezweige ist auch deren Arbeitszeit von 8 Stunden übergenug; ich denke an die Grubenarbeit. Nach Rogers (Die Geschichte der englischen Arbeit, 1896) betrug im 14. und 15. Jahrhundert der Arbeitstag in England 8 Stunden, welche Zeit sogar noch reduziert wurde durch Ruhepausen für das Mittags- und Abendbrot, und als die Königin Elisabeth im 16./17. Jahrhundert 12 Stunden Arbeitszeit gesetzlich bestimmt hatte, kamen davon in Abzug zwei und eine halbe Stunde Pause, so daß faktisch der Arbeitstag neun und eine halbe Stunde betrug; aber selbst dann noch, trotzdem die Zeitversäumnis von den Friedensrichtern mit Strafe belegt wurde, soll das Gesetz umgangen worden sein, und die Arbeitgeber sollen sich aus diesen Umgehungen gar nicht so viel gemacht haben, denn, wie Rogers richtig bemerkt, fanden sie selbst heraus, daß des Arbeiters Abneigung gegen übermäßig lange Arbeitszeit nicht nur persönliche Gründe hatte und daß die Güte des Produktes unter der Erschöpfung und Uebermüdung des Arbeiters leiden konnte. Das gesundheitliche Interesse des Arbeiters und das Geld- und Profitinteresse des Arbeitgebers gingen damals wenigstens so Hand in Hand, daß der Arbeiter auch einigen Nutzen aus der Verbindung dieser Interessenpunkte zog. Der Arbeiter stand sich in jener Zeit weit besser als heutzutage. Rogers sieht auch in der hohen Vollendung der damals gelieferten Arbeit einen Beweis dafür, daß der Arbeitstag nicht zu lang war.

Unser Gesetz betreffend „Arbeit in den Fabriken" sieht vor eine Dauer des Arbeitstages von 11 Stunden und an Vorabenden von Festtagen und Sonntagen 10 Stunden. Die Arbeitszeit dauert von morgens 6 resp. 7 bis 12 Uhr vormittags und nachmittags von 1 Uhr an bis abends 6 eventuell 7 Uhr. Die Stunde von 12 bis 1 Uhr dient der Erholung und Einnahme der Mittagsmahlzeit. Indessen kämpft die Arbeiterschaft auch bei uns für die achtstündige Arbeitszeit.

Robert Seidel fordert den achtstündigen Arbeitstag: 1. Zur Vermeidung der Ueberproduktion und zur Regelung der Produktion. 2. Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zur Erhöhung der Kaufkraft des Volkes. 3. Zur Wiederherstellung und Hebung des Familienlebens. 4. Zur Hebung der physischen, geistigen und moralischen Lage des Volkes. 5. Zur Verwirklichung eines wahrhaft demokratischen Staatslebens.

Wer könnte im Ernste gegen den sittlichen Wert dieser Postulate etwas einwenden? Wir zweifeln nicht daran, daß sogar der achtstündige Arbeitstag einmal eingeführt wird, allerdings ohne alle jene Hoffnungen zu erfüllen, die man auf ihn setzt, so lange nicht andere sociale Fragen mit gelöst sind. Aber sowohl vom sittlichen, socialen und gesundheitlichen Standpunkte aus darf man den Achtstundentag anstreben.

Die freie Zeit soll zweckmäßig der Erholung und Ruhe gewidmet sein. Was verstehen wir aber unter Erholung? Leider beweist das praktische Leben, daß der Begriff Erholung individuell recht verschieden aufgefaßt wird und meistens nicht so, wie er aufgefaßt werden sollte. Die Erholung muß ja doch dazu dienen, die Arbeitskraft wieder zu sammeln, keineswegs sie noch weiter zu vergeuden und so die Ruhepausen unnütz zu verschleudern. Kräpelin hat deshalb Recht, wenn er sagt: daß völlige geistige und körperliche Ruhe die einzige ideale Erholung bilden oder doch wenigstens Beschäftigungen, welche keine hohen Anforderungen an Geist und Körper stellen, wie Lesen unterhaltender Schriften, einfache Spiele, behagliches Plaudern (nicht etwa Politisieren im Tabaksdunst) und kurze Spaziergänge. Zur Erholung dienen aber nicht etwa: Schachspiel, Rudern, Schwimmen und Radfahren, vor allem nicht, wenn wir diesen Sport leidenschaftlich bis zur Ermüdung treiben. Indessen kann in der That, wie Kräpelin richtig beobachtet, diese Erholungsarbeit, indem sie einerseits doch gewisse Vorteile für die Gesundheit bietet, andererseits auch einen nützlichen Einfluß aufs Gemüt haben, die Arbeitsfreudigkeit steigern. Diese Steigerung wird sicherlich auch um so größer sein, je einförmiger die tägliche Arbeit ist. Trotzdem darf man nie vergessen, daß Steigerung der Arbeitsfreudigkeit keineswegs identisch ist mit Steigerung der Arbeitskraft und Beseitigung der Ermüdung. Kunst und Spiel, Erheiterungen aller Art, geistige Beschäftigung dürfen keineswegs fehlen, sie sind ein wesentlicher Bestandteil der kulturellen Entwicklung der Menschheit, und sie sind unter den heutigen Verhältnissen mehr

denn je unbedingt nötig, wenn der Mensch nicht zur geistlosen Maschine herabsinken soll. Doch dürfen diese Erholungsfreuden und Genüsse nie der wirklichen Erholung durch gänzliche Ruhe und Schlaf Eintrag thun, wenn die Arbeitsfähigkeit nich Schaden leiden soll. Leider wird in dieser Beziehung viel gesündigt, und reichlicher Alkoholgenuß im Verein mit Störung der nötigen Nachtruhe haben manches Leben auf dem Gewissen. Für diese Schädigung der Gesundheit kann allerdings die Arbeit nicht verantwortlich gemacht werden. Eine solche Anwendung der Erholungszeit muß im Interesse der Geschädigten durchaus verurteilt werden. Seidel sagt ja ausdrücklich: „Schaffen wir dem Volke Muße, und es wird sich das Leben durch Wissenschaft und Kunst verschönern. Wir fordern Muße für das Volk zum geistigen und ästhetischen Lebensgenuß. Wir fordern Muße für das Volk zur moralischen Vervollkommnung!“ Gewiß sind das Postulate der wahren Nächstenliebe, welche demjenigen, der sie aufstellt, zur heiligen Pflicht machen, dafür zu sorgen, daß die Muße wirklich zur ästhetischen und sittlichen Vervollkommnung des Volkes benutzt wird, damit die schönen Worte nicht leere Phrasen bleiben.

Zur Ruhe gehört auch eine richtige Ernährung, wenn die Arbeitskraft nicht mißbraucht werden soll. Allein wir wissen, daß gerade die socialen Verhältnisse es sind, welche einer rationellen Ernährung des Volkes im Wege stehen. Industrie, Armut und schlechte Ernährung gehen brüderlich Hand in Hand. Sonderegger schreibt zwar in seinen Vorposten der Gesundheitspflege (III. Auflage 1890, pag. 158): „„Ihr habt gut von Ernährung predigen, verschafft aber den Armen das Geld, euch zu gehorchen!“ Mit dieser stehenden Phrase wird die Gesundheitspflege gewöhnlich abgefertigt, dennoch leiden die Armen weniger am Geldmangel, als am Gedankenmangel und am Mangel an richtiger Erziehung!“

Man mag vielleicht diese Sätze Sondereggers geistreich nennen, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen sie entschieden nicht. Ohne es zu beabsichtigen, hat Sonderegger hier frivol gesprochen. Es ist keine Frage, daß der Mangel einer bessern Ernährung nicht immer vom totalen Mangel an Subsistenzmitteln abhängt, aber eine gute Ernährung wird doch sehr oft durch die Not der Verhältnisse unmöglich. Das kann dem erfahrenen, für das Wohl der Mitmenschen begeisterten Sonderegger nicht entgangen sein. Es macht sich nun recht gut, physiologische Ernährungstabellen aufzustellen und zu berechnen, was man für wenig Geld alles kaufen

könne, aber für wenig bekommt man wenig. Ueberdies haben wir es auch in diesen Nährwerttabellen mit keinen konstanten Größen zu thun, die Wissenschaft ändert ihre Ansichten, und andererseits vergißt man, daß der menschliche Magen keine Retorte ist und die zugeführten Nahrungsmittel sehr zusammengesetzte Substanzen sind, und daß die physiologischen Vorgänge der Ernährung und der Umsetzung der Ernährungssubstanzen absolut nicht so klar durchforscht sind, als daß wir ein abschließendes Urteil abgeben könnten. Wir vergessen, daß die Individualität gerade hier ausschlaggebend ist, und daß der Geschmack sich nicht wegdiskutieren läßt und ein gewichtiges Wörtlein mitspricht. Hunger ist freilich der beste Koch, wenn man unter Hunger nicht Aushungerung versteht; der Hunger aber will auf gar verschiedene Weise gestillt sein. Wir sprechen nun den Kostmaßtabellen durchaus nicht jeden Wert ab, im Gegenteil, sie können uns sehr wohl als mittlere Werte dienen, nur müssen wir diesen Wert nicht überschätzen, wie das so vielfach geschieht.

Uebrigens soll sich, was die Ernährung betrifft, die Frage gewiß nicht so stellen: Mit wie wenig kann der Mensch vorlieb nehmen, ohne daß er Hungers stirbt? bekanntlich der Standpunkt des rohen Egoismus, den ein Sonderegger nicht teilt, sondern: „Wieviel braucht der Mensch, um gut ernährt zu sein!“ und unser Ideal ist entschieden nicht eine Ueberfüllung des Magens. Sonderegger huldigt übrigens auch andern Ideen, und es freut uns, daß ihn der Geist des Widerspruchs zur Anerkennung der Thatsachen verleitet hat. Er schreibt pag. 161: „Ein französischer Schriftsteller sagt: Die Hälfte der Menschen sterbe am Mittagessen und die andere Hälfte am Nachtessen. Der gute Mann weist sich damit als üppiger Pariser aus und scheint wenig Sinn für die Leiden und Freuden der Völker gehabt zu haben, sonst hätte er wohl gefunden, daß die größere Hälfte der Menschheit am Nahrungsmangel und der weitaus kleinere Teil am Ueberflusse krankt und stirbt!“ Der gute Pariser wollte hier auf Kosten der Armut geistreich sein und war deshalb frivol, gerade so wie sein Kritiker. Es wird also der Satz doch seine Berechtigung haben, daß Armut, Geldmangel und Nahrungsmangel identische Begriffe sind. Ich kann nicht umhin, aus der Schulerschen Arbeit (Zur Alkoholfrage, die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluß auf die Ausbreitung des Alkoholismus, Bern 1884) eine diesbezügliche Stelle zu citieren, um so mehr, als die Verhältnisse heute keineswegs besser, wo nicht

schlimmer sind (pag. 21): „Man hat sich immer mehr daran gewöhnt, die Größe des Fleischkonsums als den Maßstab für die Güte der Ernährung überhaupt zu betrachten. Es ist dies wenigstens insoweit richtig, als ein großer Fleischkonsum beweist, daß reichliche Geldmittel für die Ernährung zur Verfügung stehen, daß sie also gut sein könnte. Ebenso ist unbestritten, daß für Leute, die in geschlossenem Raum und unter allerlei die Verdauungskraft beeinträchtigenden Bedingungen arbeiten, Fleisch das beste Nahrungsmittel ist. Wir werden uns daher freuen, wenn der Fleischkonsum einer Gegend zunimmt. und es ist gewiß wohlgethan, ihn zu fördern. Aber in der Regel scheitern diese Bestrebungen an der Geldfrage. Wo ein so großer Teil des Bedarfs aus dem Ausland importiert werden muß, kann man nie auf ganz billige Fleischpreise hoffen. Mag auch der Staat, was gewiß gerechtfertigt wäre, seine Fleisch- und Schlachtviehzölle beseitigen, mögen gemeinnützige Unternehmungen sich bestreben, durch Gesellschaftsschlächtereien die Preise niedrig zu halten, — für arme Leute mit zahlreicher (und auch nicht zahlreicher!) Familie wird das Fleisch doch unerschwinglich bleiben!“ Diese interessanten Ausführungen sprechen deutlich. Das beste Nahrungsmittel bleibt denjenigen verschlossen, die es am nötigsten haben, weil ihre Erwerbsmittel bei allem Fleiße diesen Luxus nicht gestatten. Wie schwierig ist es da, für seine Gesundheit zu sorgen!

Welchen schädlichen Einfluß auch die Frauenarbeit auf die Ernährung hat und zu welchen schlimmen Folgen für Gesundheit und Leben dieser Einfluß führen kann, beweist die folgende Stelle (pag. 28): „Nicht wenig tragen zur Förderung des Schnapskonsums die Schwierigkeiten bei, die sich der Bereitung einer gehörigen Kost entgegenstellen. Diese haben sich vornehmlich da gemehrt, wo die Hausfrau jahraus, jahrein der Fabrikarbeit obliegt und nicht genügende Zeit zum Kochen findet, wo durch Koncentration einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung in verhältnismäßig sehr wenigen Wohnräumen die Küchen überfüllt, mehrere Haushaltungen auf einen Herd angewiesen sind, oder statt eines rechten Küchenherdes nur einen allzu kleinen Petroleumkochherd besitzen, der ein regelrechtes Kochen gar nicht ermöglicht.“ Schuler schreibt ferner pag. 30: „Aus allen Nachforschungen ergab sich, daß die Ernährung in viel zahlreicheren Bezirken als eine genügende zu betrachten ist, als man gewöhnlich

annimmt. Man stellt sich vor, daß die Mangelhaftigkeit der Nahrung vorzüglich in industriellen Gegenden vorkomme. Es giebt nun allerdings Gegenden und Industriezweige, wo sich die Löhne ganz außerordentlich niedrig stellen und eine genügende Ernährung sicherlich nicht daraus beschafft werden kann. Allein eine im vorigen Jahr (1883) vorgenommene Ermittlung des durchschnittlichen Jahresverdienstes von fast 10,000 Fabrikarbeitern der Ostschweiz hat gezeigt, daß sich der Erwerb per Kopf und Jahr auf mehr als Fr. 700 stellt und daß bei Berechnung der Löhne sämtlicher ostschweizerischer Fabrikarbeiter die Ziffer nicht weit unter diesen Betrag heruntergedrückt wurde. Weitere Berechnungen haben festgestellt, daß eine vollkommene zureichende Ernährung per Kopf der Gesamtbevölkerung — also Kinder und Erwachsene auf ca. 58 Cts. täglich zu stehen kommt, — ein Betrag, dessen Verausgabung durch die oben erwähnten Erwerbssummen wohl möglich gemacht wird.

Allerdings (pag. 31) schließt dies die Möglichkeit nicht aus, daß hunderte von Arbeiterfamilien unter dem Durchschnitt bleiben und darben müssen, ja es lauten einzelne Berichte für die ganze Fabrikarbeiterschaft gewisser Distrikte recht trostlos!"

Diese Ausführungen Schulers sind vielsagend und gelten heute noch in vollem Umfange, ja wir glauben, Herr Schuler habe aus seinen gewissenhaften Untersuchungen noch zu vorteilhafte Schlüsse gezogen. Nehmen wir einmal an, die Berechnung sei richtig, es könne eine genügende Ernährung für 55 Cts. per Kopf der Bevölkerung beschafft werden, obschon wir das bezweifeln, es sei denn, daß eben eine Menge der wertvollsten Nahrungsmittel vom Arbeitertisch ferne bleibt und die Bereitung der Speisen äußerst primitiv ist, dann mögen Fr. 700 für eine einzelne Person als Existenzminimum genügen. Nehmen wir aber an, es seien zwei Personen zu ernähren, dann stellt sich die Sache schon schwieriger, und es wird mit Frauenarbeit nachgeholfen. Sind erst drei Personen zu ernähren und es verdient bloß der Mann allein, dann sind Fr. 700 durchaus ungenügend. Der Bedarf an Nahrungsmitteln für drei Personen kostet nach obigem Minimaltarif täglich Fr. 1. 65 und für das ganze Jahr ca. Fr. 600. Wir werden aber dem Arbeiter eine einigermaßen leidliche Wohnstätte auch gönnen wollen, und weder er noch seine Familienglieder können splitternackt herumspringen, und was wäre gewonnen, wenn diese Armen dem Hunger im Sommer entrönnen, um im Winter um so elendiglicher zu erfrieren. Die Folgen

sind klar; die Frauenarbeit ist zur unerläßlichen Bedingung und Notwendigkeit geworden, dadurch wird die Familie zerrissen, ja wenn sie wächst, ist auch die schlechter bezahlte Frauenarbeit nicht mehr im stande, Kummer, Sorge, Schmutz, Elend, schlechte Ernährung und Siechtum, Krankheit und Tod zu verhindern. Nun ist es allerdings richtig, daß in einzelnen Industriecentren, so namentlich in der Ostschweiz und in einzelnen Industriezweigen, wie in der Eisenindustrie (Arbon) die Löhne zum Teil ordentlich sind und das Existenzminimum höher steht. Ein guter Arbeiter der Eisenindustrie verdient ca. Fr. 4—5 per Tag und stellt sich also per Jahr auf dasselbe Jahreseinkommen von Fr. 12—1500, wie ein schlecht besoldeter Lehrer. Es muß das im Vergleich mit anderweitigen traurigen Verhältnissen noch als eine behagliche Existenzbedingung betrachtet werden. Allein es handelt sich doch auch nur um eine rühmliche Ausnahme, die einigen wenigen zu gute kommt, während im allgemeinen die Lohnverhältnisse, so relativ ordentlich sie sind, doch keineswegs gute genannt werden können. Abgesehen davon, fragen wir nun, was läßt sich aus einem Existenzminimum von Fr. 1500 beschaffen? Soll denn der Arbeiter nur soviel verdienen, daß er gerade sein Leben mehr oder weniger kümmerlich fristen kann? Muß denn dieses Leben nur aus Arbeit, Not und Krankheit zusammengesetzt sein, muß beständig die Gefahr des Elends über seinem Haupte schweben?

Hoffentlich wird man angesichts der geschilderten Lohnverhältnisse nicht mehr vom Mangel an Sparsamkeit sprechen, den gewisse Leute immer als einziges Trostwort für das Elend der Armen in Bereitschaft haben. Ein gewisses Maß von Lebensgenuß soll jedem Menschen gewahrt bleiben. Aber wieviele Menschen wissen nie und werden es nie wissen, was Lebensgenuß ist, werden darben, sich überarbeiten, werden zuletzt in tierischer Wohllust verkommen, während wenige Müßiggänger, der Wohllust nicht minder ergeben, obschon sie raffinierter ist, im üppigen Reichtum schwelgen oder in geistreichem Geplapper vergessen, daß in ihrer nächsten Nähe das Elend seine Opfer sucht.

Mangel an Ruhe, schlechte Ernährung, im Gefolge davon die Unsitte des Alkoholgenusses, das sind die Feinde der Arbeit und des Wohlstandes der Menschheit, und diese Feinde werden um so frecher auftreten, je schlimmer die wirtschaftliche Lage des Arbeiters ist. Das kann man freilich genug predigen, ohne Echo zu finden. Nun

denn, ihr alle, die ihr nicht barmherzig sein könnt um der Barmherzigkeit selbst willen und aus dem Gefühl der Menschlichkeit, werdet es doch um eures eigenen Interesses, der Vorteile wegen: „Wollen wir die Arbeitskraft unseres Volkes erhalten und vergrößern, so dürfen wir keinen Raubbau treiben. Nicht nur die Bibel, sondern schon die einfachste Nützlichkeitsrechnung weist uns darauf hin, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert sein muß. Die Sorge für ausreichende Ernährung und Erholung des Arbeiters, für gesunde Wohnungen und Verringerung der Arbeitsgefahren ist daher nicht nur eine sittliche Pflicht, sondern eine Maßregel der Selbsterhaltung. Unsere Volkskraft würde versinken in Not und Siechtum, wenn wir nicht die Bedingungen schaffen wollten, unter denen allein sie gedeihen und sich fortentwickeln kann!“ (Hygiene der Arbeit, pag. 28).

Kräplin richtet also zeitgemäß und praktisch genug seine Mahnworte an den Eigennutz selbst. Aber während derselbe überall und immer ein gelehriger Schüler ist, wenn er etwas für sich erringen kann, will er sich da, wo sein Vorteil doch auf der Hand liegt, ablehnend verhalten, weil die Selbstsucht nie will, daß ihr Vorteil auch der Vorteil aller sei. Für den Staat wird daher so bald jene Stunde noch nicht geschlagen haben, wo er seine sociale Aufgabe als erfüllt zu betrachten hat. Möge er unbekümmert um selbstsüchtige Interessen, die seine Bestrebungen vereiteln und ihn vom vorgesteckten Ziele ablenken möchten, ruhig seine Pflicht thun, immer das Wohl aller ins Auge fassend. Es harren seiner große Aufgaben.

Avis. Der Schluß des Artikels über unlautern Wettbewerb kann wegen Raummangel erst im nächsten Heft publiziert werden.

Rundschau.

Der schweizerische Bauernverband.

Von einem Teilnehmer der Gründungsversammlung, einem bekannten und verdienten Landwirt im Kanton Zürich, erhalten wir das folgende interessante Stimmungsbild:*)

Der schweizerische Bauernverband ist erstanden. Am 7. Juni 1897 im Großratssaal zu Bern hat sich das Wunder vollzogen, und sind dort die Schweizer Bauern in etlichen Punkten eines Sinnes geworden. Diese einfache Thatsache ist ein Ereignis, das als vollgültigen Beweis dienen kann, daß der Schuh diese Leute hart drücken muß. Aber auch die begleitenden Umstände bestätigen das: Ein Initiativkomitee, bestehend aus acht Männern, die nicht einmal alle dem landwirtschaftlichen Stande angehören, taucht auf, entwirft Statuten für einen Bauernbund, ladet mitten im Heuet bei schönstem Wetter zu einer Versammlung nach Bern ein, und siehe da, es erscheinen die Männer so vollzählig, daß der Berner Großratssaal sie kaum zu fassen mag. Von der äußersten Ost- und Westgrenze, ja selbst aus dem Tessin sind sie gekommen unter bedeutenden Opfern an Zeit und Geld, gegen 300 Mann stark. Eine in jeder Hinsicht imposante Versammlung.

Die hier anwesenden Männer sollen Bauern sein? Gewiß sind sie das, ihrer großen Mehrzahl nach; die gebräunten Gesichter verraten es. Hätten wir Photographien von Bauernversammlungen, die vor 100 oder 200 Jahren stattfanden, zum Vergleichen mit einer Photographie dieser Versammlung, so würde wohl schon äußerlich ein Unterschied zu erkennen sein, der nicht dafür spräche, daß damals die gute, heute die schlechte Zeit für den Bauer sei. Aber auch in geistiger Hinsicht, in Diskussion und Beschlußfassung könnte ein solcher Vergleich nur zu gunsten der neuen Zeit ausfallen. Ja, selbst ein Parlament der Gegenwart könnte bei diesen Bauern, deren Inneres nicht minder erregt ist als dasjenige mancher Politiker, lernen, was Anstand ist. Das sind mit einem Worte Männer, die etwas zu verlieren haben, zu verlieren fürchten; darum schreiten sie über manche Gegensätze unter sich kühn hinweg und sind entschlossen, einmütig vorzugehen zu möglichster Wahrung ihrer Existenz.

Der Vorsitzende, Herr Nationalrat Jenny von Bern, ist Landwirt und Parlamentarier zugleich. In beredten Worten schildert er die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft, deren Ursachen er auf steigende Produktionskosten, Konkurrenz des Auslandes, Ueberschuldung der Güter ꝛc. zurückführt. Um diese Uebel mit Erfolg zu bekämpfen, müsse der Bauernstand sich zusammenschließen und durch genossenschaftliche Selbsthilfe, durch richtige handelspolitische, wirtschaftliche und gesetzgeberische Maßnahmen sich zu helfen suchen. Bei diesen Erörterungen fiel mir ein wenig auf, daß

*) Ueber die thatsächlichen Vorgänge bringen wir ein Referat unter der Rubrik: Chronik der socialen Bewegung.

der Redner die Kreatur: den Bauernsekretär, — dem Schöpfer: dem Bauernbund voranstellte. Vielleicht war das taktische Berechnung, denn es waren viele anwesend, die zu dem Bauernsekretär als zu einem Heiligen aufblickten. Auch mir soll er ein großer Heiliger sein, wenn er in der Hauptsache erfüllt, was seine Freunde von ihm erwarten. Einstweilen hätte es mich sympathischer berührt, wenn in erster Linie dem Einheitsgedanken, dem Bauernbunde das Weihrauchfaß geschwungen worden wäre.

Die erzielte Uebereinstimmung der Bauern ist das Ereignis des Tages, und nicht der daraus folgende Sekretär. Diese Uebereinstimmung dauernd zu erhalten, dürfte die schwerste, aber auch dankbarste Aufgabe des Sekretärs sein. Er wird sich zunächst innerhalb unseres Standes dadurch freie Bahn schaffen müssen, daß er Klarheit in die Köpfe bringt. Für den Bauernstand sind die Verhältnisse außerordentlich kompliziert. Einzelne Schichten suchen als Produzenten von Wein, Getreide, Fleisch, Schutz beim Staate, und finden die eigenen Brüder jeweils als Konsumenten in den Reihen ihrer Gegner. Klare Einsicht in die Verhältnisse und verständiger Sinn können allein über diese Klippen hinweg helfen.

Freilich, in der Versammlung wurden diese Dinge nicht berührt, man war gekommen mit dem festen Willen Einigkeit zu konstatieren. Das war wiederum ein imponierender Zug, der die Verhandlungen durchaus beherrschte. Die Vertreter des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins mußten das in erster Linie erfahren. In eindringlicher Rede hatte ihr Sprecher, Herr Regierungsrat Nägeli von Zürich, Verschiebung des Beschlusses betreffend Gründung des Bauernbundes beantragt. Gegen diesen Antrag votierten die Herren: Nationalrat Gysi, Solothurn, Verbandspräsident C. Schenkel in Räterschen, Bauernbundspräsident Schmid in Vollikon, Nationalrat Jäger in Baden. Mit 196 gegen 38 Stimmen wurde die sofortige Gründung des Bauernverbandes beschlossen. Billigerweise muß man anerkennen, daß eine gewisse Tragik für den Schweiz. landwirtschaftlichen Verein in diesem Vorgang liegt; denn es ist wahr, daß genannter Verein seit Jahren die jetzt vollzogene Vereinigung anstrebte. Nun muß er für sein Ideal das große Opfer der Selbstverleugnung bringen.

Hätte er das ganz freiwillig gethan, so hätte er groß gehandelt, daß er nicht ganz freiwillig sich fügen wollte, ist menschlich, und mögen ihm das diejenigen verargen, die sich sicher fühlen, in gleichem Falle besser gehandelt zu haben.

Auch in der Statutenberatung hatten wir die gleiche Erscheinung des vorherrschenden Willens zur Vereinigung. Der gewiß etwas sonderbare Antrag, den Bauernbund nun Bauernverband nennen zu wollen, fand nur deshalb Annahme, weil man über so unbedeutende Dinge nicht Zeit verlieren wollte. „Bauernbund" wäre kürzer, wohlklingender, schöner, überhaupt handlicher gewesen. S' hat nicht sollen sein! Auch gegen die andern Abänderungsanträge hätte sich noch manches einwenden lassen, allein

man wollte fertig werden. Die Statuten haben das eine Gute, daß sie kurz sind und daß man noch sehr viel Gutes hineininterpretieren kann. Es möge geschehen!

Die Sache hat einen entschieden guten Anfang genommen, ein frischer Zug gieng, wenn auch wenig geräuschvoll, so doch tiefgründig durch den Saal, durch die Gemüter. Möge er anhalten, und möge es gelingen, die richtigen Leute für die maßgebenden Posten zu gewinnen. Die Personen können aus der Sache etwas oder nichts machen. C. S.

Chronik der socialen Bewegung.

Vorbemerkung.

Wir beginnen mit dieser Nummer unserer Zeitschrift eine neue Rubrik mit dem obenstehenden Titel einzufügen, über deren Zweck, künftigen Inhalt und Gliederung wir für unsere Leser die folgenden Vorbemerkungen vorausschicken möchten.

Die „Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik“ haben von Anfang an nicht nur den Zweck gehabt in längeren oder kürzeren Abhandlungen bestimmte Fragen der Wirtschaftslehre und -Politik, der socialen Gesetzgebung und Organisation zu erörtern, sondern sie sollten auch Bericht erstatten, den Leser über die wesentlichsten Vorgänge auf den Gebieten des Wirtschaftslebens und der socialen Entwicklung informieren und auf dem Laufenden halten.

Bei der großen Fülle des Materials, die jeder Tag ans Licht fördert, bei dem Umfang und der Manigfaltigkeit der socialpolitischen Bestrebungen, die sich in den verschiedenen Ländern manifestierten, war es eine Unmöglichkeit in dieser Richtung auch nur den Versuch zu machen, etwas Vollständiges zu bieten. Man mußte sich damit begnügen, bald hierüber, bald darüber eine mehr oder weniger interessante Notiz zu bringen.

Dies Verfahren hat aber seine nicht unbedenklichen Mängel. Findet die Auswahl und Gruppierung des Stoffes nicht nach irgend welchen bestimmten, allgemeinen Gesichtspunkten und Grundsätzen statt, entscheidet darüber nur das subjektive Interesse der jeweiligen Redaktion, so ist es unausbleiblich, daß diese Berichterstattung ein verschwommenes Gepräge erhält, daß der Leser nie weiß und wissen wird, was die „Blätter“ ihm an Informationen bieten, und was er später darin nachschlagen und finden kann. Fraglos, daß diese Unsicherheit den Wert dieser Zeitschrift beeinträchtigt und daß es daher notwendig ist, den der Berichterstattung gewidmeten Teil über das Niveau einer buntscheckigen, willkürlich zusammengewürfelten wirtschafts- und socialpolitischen Nachrichtensammlung emporzuheben.

Die Voraussetzung dafür ist die Aufstellung und Innehaltung bestimmter Normen für die Auswahl des darzubietenden Stoffes. Wir haben uns entschlossen künftig in erster Linie die Hauptthatsachen der sich vor unsern Augen abspielenden socialen Bewegung zur Kenntnis unserer Leser zu bringen und zwar nach folgendem Schema. Die Chronik der socialen Bewegung zerfällt in drei Abteilungen. Die erste ist der Darstellung der beruflichen Interessenorganisation und -Kämpfe gewidmet. Der Leser wird hierunter die wichtigen Vorkommnisse verzeichnet finden, die sich auf die Gruppierung und Reihung der verschiedenen Klassen- und Sonderinteressen, wie sie auf dem Boden unserer kapitalistischen Gesellschaft erwachsen, beziehen. Die Thatsachen der Arbeiterbewegung (Gewerkschaften und ihre Kämpfe), der Bauernbewegung, der Handwerkerbewegung, der Organisation der großen Unternehmer und Industriellen zu Kartellen und dergl. sollen unter dieser Abteilung eingereiht werden.

Die zweite Abteilung soll das auf die Ungestaltung und Veränderung der socialen Rechtsordnung, auf die Eingriffe der Staatsgewalt in das gesellschaftliche Leben Bezügliche enthalten, also das Socialpolitische im eigentlichen Sinne vorführen. Hierhin gehören die Neuerungen auf dem Gebiete der socialen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung, der kommunalen Socialpolitik, die Bestrebungen der socialen Parteien, soweit sie sich zur Durchführung ihre Postulate an die staatlichen Organe wenden.

In der dritten Abteilung endlich werden wir die Fortschritte registrieren, die die Organisation der solidarischen Konsumenten in den verschiedenen Verzweigungen des Genossenschaftswesens macht. Was in dieser Richtung bemerkenswert ist, die Entwicklung des Konsumvereinswesens, der landwirtschaftlichen Rohstoff-, Viehzucht-, Kreditgenossenschaften, der Volksbanken, der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgenossenschaften, der Baugenossenschaften 2c., soll in möglichster Vollständigkeit mitgeteilt werden.

Für alle Abteilungen werden wir das auf die Schweiz bezügliche Material in erster Linie sammeln und soweit wir Nachrichten aus andern Ländern herbeiziehen, soll es unter dem Gesichtspunkt ihres Interesses für schweizerische Verhältnisse geschehen.

Durch diese Neuerung hoffen wir die Lektüre dieses Teils unserer Zeitschrift fruchtbarer und anregender als bisher zu machen und erlauben uns nur noch zum Schluß den Wunsch auszusprechen, unsere Leser möchten uns in diesem Bestreben ihre freundliche Unterstützung leihen.

Die Redaktion.

I. Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bauernbewegung.

Die Begründung eines schweizerischen Bauernbundes fand am 7. Juni im bernischen Großratssaal statt. Von 65 Vereinen und genossenschaftlichen Verbänden mit 101,000 Mitgliedern hatten sich 295 Abgeordnete eingefunden. Nationalrat Jenny eröffnete und leitete die Verhandlungen. In seinem Begrüßungswort betonte er, es handle sich darum, dem Bauernstande im Staatsleben diejenige Bedeutung zu geben, die ihm gebührt, durch Schaffung eines schweizerischen Bauernbundes mit einem ständigen Sekretariat; wie zeitgemäß die Anregung sei, beweise die gute Aufnahme, die sie überall gefunden. Tiefes Mißbehagen erfülle die Bauern wegen der erdrückenden Konkurrenz des Auslandes und dem rücksichtslosen Walten der Kapitalmächte; das beweise schon der nicht nur relative, sondern absolute Rückgang der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Ohne die bisherigen Bestrebungen zu vernachlässigen, müssen die Bauern auf eine richtige Agrargesetzgebung und Pflege einer rationellen Wirtschaftspolitik dringen. Hierin in Verbindung mit der genossenschaftlichen Selbsthilfe liege das Schwergewicht, und damit komme man weiter als mit allen Subventionen. Voraussetzung einer ersprießlichen Thätigkeit sei aber die Organisation; nur sie gebe den nötigen Einfluß auf das Staatswesen, und deshalb komme nun das Initiativkomitee mit einem Antrag auf Schaffung eines Bauernbundes mit einem Bauernsekretariat als geistiger Centralstelle. Als Aufgaben des Sekretärs werden genannt: Untersuchung der Bodenverschuldungsfrage, des Eisenbahntarifwesens, Vorarbeiten für die Handelsverträge, Beobachtung der Maßnahmen der Viehseuchenpolizei, Reorganisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens, Studium der Steuergesetzgebungen, des Versicherungswesens u. s. w.

Herr Jenny beantragte im Namen des Initiativkomitees sofortiges Eintreten auf die Statutenberatung. Regierungsrat Nägeli wollte ebenfalls auf diese Beratung eintreten, aber in dem Sinne, daß alle Vereine noch die Freiheit behalten, sich für oder gegen den Beitritt auszusprechen. Nationalrat Gisi will definitive Beratung, dagegen möchte er allen Verbänden drei Monate Zeit geben, um sich über den Beitritt zu erklären. Mit 196 gegen 38 Stimmen wurde Eintreten auf die Statutenberatung beschlossen. In der Detailberatung wird zunächst auf den Antrag von Nationalrat Freiburghaus beschlossen, statt „Bauernbund“ zu sagen: „Bauernverband“, französisch: „Fédération des Sociétés suisses d'agriculture“. Die Statuten lauten: Zur gemeinsamen Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen bilden die landwirtschaftlichen Organisationen (landwirtschaftlichen Vereine, landwirtschaftl. Genossenschaften, Bauernbünde) einen Verband unter dem Namen Schweizerischer Bauernverband. Eintrittsberechtigt ist jeder Verein, der in seiner Mehrheit aus Schweizerbürgern besteht und landwirtschaftliche Interessen vertritt,

ohne Unterschied seiner politischen und religiösen Richtung. Die Organe des Bauernverbandes sind: a) die Delegiertenversammlung; b) der Bundesvorstand; c) der leitende Ausschuß; d) das Bauernsekretariat. Alle zwei Jahre findet eine Delegiertenversammlung statt. Die Delegierten werden von den Vereinen gewählt, welche dem Bauernverband angehören. Jeder selbständige Verein hat das Recht, einen Delegierten abzuordnen; Vereine, die mehr als 500 Mitglieder besitzen, wählen auf je 500 Mitglieder einen Abgeordneten. Außerordentliche Versammlungen werden zur Behandlung wichtiger, unaufschiebbarer Traktanden nach Bedürfnis einberufen; ein Viertel der Vereine kann die Einberufung verlangen. Der (30gliedrige) Bundesvorstand hat die Geschäfte für die Versammlung des Bauernverbandes vorzubereiten und den leitenden Ausschuß zu wählen. Der leitende Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Quästor und 2 Beisitzer). Er wird vom Bundesvorstand auf 2 Jahre gewählt; er vertritt den Bauernverband nach außen, besorgt die laufenden Geschäfte und berichtet einmal im Jahre dem Bundesvorstand über seine Geschäftsführung. Der Bauernsekretär wird vom Bundesvorstand auf 4 Jahre gewählt und muß Schweizerbürger sein. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Bauernsekretärs liegt dem leitenden Ausschusse ob. Rechte und Pflichten von jedem der Organe werden durch Geschäftsreglemente näher bestimmt, welche vom leitenden Ausschuß vorzulegen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind.

Diese Statuten wurden ohne Opposition, aber bei Stimmenenthaltung derjenigen Teilnehmer, welche den Vereinen eine Frist zum Beitritt hatten geben wollen, angenommen, worauf der Bundesvorstand sofort gewählt wurde.

Arbeiterbewegung.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund zeigt ein erfreuliches Wachstum. Der „Grütlianer" meldet, daß ihm seit Neujahr 15 lokale Gewerkvereine beigetreten sind.

Der Schweizerische Typographenbund zählte, gemäß seinem jüngst erschienenen Jahresbericht pro 1896, 1556 (1895: 1453) Mitglieder und 21 lokale Sektionen. Die Zahl der Offizinen im Sektionsgebiet betrug 346 (1895: 356); davon waren dem Fabrikgesetz 180 (1895: 165) unterstellt. Außer den 1556 Bundesmitgliedern arbeiteten in den 346 Offizinen noch 494 Nichtmitglieder. Die Zahl der Lehrlinge betrug Ende 1896 445 (1895: 771). Schnellpressen waren in Thätigkeit 552, Handpressen 95, Tigelpressen 330, Schlagpressen 27 und Setzmaschinen (Thorne) 6. An Mitgliederbeiträgen sind der Centralkasse im Jahre 1896 eingegangen Fr. 23,371. 70, ca. Fr. 1000 mehr als im Vorjahre, an Eintrittsgeldern Fr. 161. — Ausbezahlt wurden an Viatikum Fr. 5433. 40 (1895: 5257. 70), an Konditionslosenunterstützung Fr. 3594 (1895: Fr. 3633) und an Abreisegeld und Umzugskosten Fr. 550. Die Kasse verzeigt eine Vermögensvermehrung von

Fr. 4849. 62. Die Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse verzeichnet sogar eine Vermögensvermehrung von Fr. 12,337. 15 An Krankengeld wurden ausbezahlt Fr. 28,330. 35, für Invalidenunterstützung 13,268 Franken und an die Hinterlassenschaften von 15 verstorbenen Mitgliedern Fr. 4750.

Die diesjährige 39. Generalversammlung fand am 6. Juni in Chur statt. Es waren 20 Sektionen durch 40 Delegierte vertreten. Der Jahresbericht und die Rechnung wurden genehmigt. Mit 942 gegen 533 Stimmen erfolgte die prinzipielle Zustimmung zum Wiedereintritt in den schweizerischen Gewerkschaftsbund. Das Centralkomitee wird in Ausführung dieses Beschlusses neue Verhandlungen mit dem Komitee des Gewerkschaftsbundes anknüpfen; die Frage wird durch Urabstimmung in den Sektionen endgiltig geregelt.

Das Centralkomitee wurde ferner beauftragt, einen Setzmaschinentarif auszuarbeiten. In einer Resolution wurde beschlossen, die Feier des 1. Mai durch möglichst vollständige Arbeitsruhe zu begehen.

Streik der Arbeiter in der chemischen Industrie in Basel. Der Streik brach am 24. Mai aus, nachdem die Verhandlungen der Lohnkommission des Gewerkvereins mit den Unternehmern teils zu keinem Ziel geführt hatten, teils von den letzteren ganz abgelehnt worden waren. Die Forderung der Arbeiter bestand in der Gewährung eines Minimallohnes von Fr. 24 per Woche und 1½ stündiger Mittagsrast. In dem öffentlichen Aufruf der Lohnkommission wurde zur Begründung dieser Forderungen angeführt:

„Daß unsere ökonomische Lage eine traurige ist, die geschäftlichen Verhältnisse der chemischen Fabriken dagegen geradezu brillante und profitable sind, ist jedermann bekannt. Von den 1200 chemischen Arbeitern, die in sehr großen Etablissementen arbeiten, bezieht in den Fabriken von Dr. R. Bindschedler & Cie., A. Gerber & Cie., Durand & Cie, Sandoz & Cie. mehr als die Hälfte bloß einen Wochenlohn von Fr. 18, eine kleine Minderheit höchstens Fr. 24. Etwas bessere Lohnverhältnisse weisen die Etablissemente von R. Geigy & Cie. und die chemische Industriegesellschaft auf. Die Behandlung ist in mancher Fabrik eine menschenunwürdige und tief beschämende. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Der Aufenthalt in der giftgeschwängerten Atmosphäre der Arbeitsräume ist trotz der trefflichsten Vorsichtsmaßregeln ungesund und den frühen Tod bringend."

Nach zehntägiger Dauer wurde der Streik beendet. Die Zahl der Streikenden betrug im Anfang ca. 350, sie sank jedoch bald auf 200 infolge von Einigungen, die zwischen mehreren Firmen und den Arbeitern zu stande kamen. Ueber das Resultat spricht sich der „Vorwärts" folgendermaßen aus: „Wohl wurden etliche finanzielle Vorteile errungen, allein diese entsprechen den gemachten Anstrengungen nicht, noch weniger stehen sie im Einklang mit den berechtigten Erwartungen, die allgemein im Volke verbreitet wurden. Die wesentliche Forderung, wöchentlich mindestens 24 Fr. nach Hause bringen zu können, gieng nicht durch. Das relativ beste Lohnverhältnis hat die Firma Bindschedler zugestanden. Der

Anfangsgehalt beträgt 20 Fr., welcher während des ersten Jahres von Vierteljahr zu Vierteljahr um 1 Fr. zunimmt, so daß der Wochengehalt zu Ende des Jahres 24 Fr. beträgt. In der Firma Geigy & Cie. beträgt der Anfangsgehalt ebenfalls 20 Fr., der nach drei Jahren anwächst. Die Mittagspause beträgt $1\frac{1}{2}$ Stunden. In den übrigen Firmen, Chemische Industrie, Gerber & Cie., Durand & Cie., Sandoz & Cie., sind die Lohnverhältnisse nahezu ähnlich geregelt."

Dagegen hatte der Streik auch die Aussperrung von 70, meist verheirateten Arbeitern im Gefolge. Die Gründe, weswegen kein größerer Erfolg erzielt wurde, sieht der „Vorwärts" in der noch nicht genügenden Organisation und in dem Fehlen ausreichender Kampfmittel. „Wir haben dringend gebeten, alle Arbeiter aufzurütteln und zum einheitlichen Ausstand zu bewegen, wodurch der totale Erfolg längstens in drei Tagen erreicht gewesen wäre. Die Mühe war vergeblich, die Stimmung gemacht, der Streik fertig. Was man befürchtete, ist eingetroffen. Die intelligentesten und politisch geschulten Arbeiter traten in den Streik und harrten mutig aus, das Gros der Arbeiter aber ließ die Avantgarde im Stich und ließ sich durch separate Lohnabmachungen mit den Prinzipalen verleiten, die Träger der Bewegung zu isolieren und kampfunfähig zu machen."

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Der schweizerische Gewerbeverein zählt nach dem jüngst erschienenen Jahresbericht pro 1896 95 Sektionen mit 18,300 Mitgliedern (1895: 17,200), wovon etwa 15,000 Gewerbetreibende sind. Diese 95 Sektionen mit einem Vermögensbestand von Fr. 116,500 verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 26, Bern 10, Thurgau 7, St. Gallen 6, Aargau 4, Appenzell, Baselland, Freiburg und Schwyz je 3, Baselstadt, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Zug je 2, Graubünden und Uri je eine Sektion. In den Kantonen Unterwalden, Tessin, Waadt, Wallis und Genf bestehen zur Zeit noch keine Sektionen. 13 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonalem Charakter.

Den Hauptgegenstand der Verhandlungen der Vereinsbehörden bildete im Berichtsjahre die Schaffung einer eidgen. Gewerbegesetzgebung. Im Herbst 1895 hatte sich die Delegiertenversammlung in Basel entschieden für eine Aenderung der Bundesverfassung, sowohl zum Zwecke der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs in Handel und Gewerbe, als auch zu Gunsten der gesetzlichen Einführung von Berufsgenossenschaften, ausgesprochen, und in der Folge bemühte sich der leitende Ausschuß, die einzelnen Sektionen zur eifrigen Diskussion dieser Postulate zu animieren. Der Erfolg dieser Bemühungen aber ließ nach dem Bericht zu wünschen übrig. Einzelne Sektionen veranstalteten wohl bezügliche Vorträge, und auch am ostschweizerischen Gewerbetag beschlossen die Sektionen aus den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Appenzell die Anstrebung der Bekämpfung unsolider und gemeinschädlicher Geschäftsmanipulation, jedoch „ohne grundsätzliche Aufstellung der Berufsgenossen-

schaften“. Der Vorstand hat die Sektionen neuerdings aufgefordert, die Angelegenheit zu ventilieren. Auch das Submissionswesen beschäftigte den Vorstand. Dieser ersuchte die Sektionen und eine Reihe von Behörden und Verwaltungen um Anträge und Ratschläge für „zweckmäßige und allgemein durchführbare Grundsätze für das Submissionswesen“; aber auch in dieser Sache äußert sich nur eine einzige Sektion; dagegen lieferten 40 Verwaltungen ein reichhaltiges und wertvolles Material. In Sachen der Kranken- und Unfallversicherung verhält sich der Gewerbestand reserviert; die s. Z. von ihm kundgegebenen Wünsche fanden im bundesrätlichen Entwurf nur geringe Berücksichtigung, weshalb in gewerblichen Kreisen die beiden Gesetzesentwürfe als unannehmbar erklärt werden. Es wurden auch von seiten des Centralvorstandes die nötigen Schritte für eine energische Verfechtung des Oppositionsstandpunktes eingeleitet. Im weitern hat der Centralvorstand mit Bezug auf Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis in einem umfangreichen, vom schweiz. Industriedepartement gewünschten Gutachten folgende Vorschläge gemacht: der Bund sollte für eine zuverlässige, einheitlich durchgeführte Statistik über Arbeitslosigkeit sorgen; die Gründung öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen sollen der Bund, die Kantone und die Gemeinden unterstützen, ebenso Arbeiterkolonien. Die Frage der obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit könne nur in Verbindung mit derjenigen betr. die Berufsgenossenschaften rationell gelöst werden, und die Arbeitslosenversicherung sei einstweilen nach Möglichkeit zu fördern durch die kantonalen und städtischen Behörden in Verbindung mit den Berufsverbänden. Mit den Naturalverpflegungsstationen sollte die Errichtung von Arbeitshütten ins Auge gefaßt werden. Drei weitere Vorschläge haben mehr organisatorischen Charakter. — Sehr wenig Erfolg hatte der unentgeltliche Arbeitsnachweis für junge Handwerker, letztes Jahr benutzten ihn nur fünf junge Leute.

Der schweizer. Schuhhändlerverband hielt am 13. und 14. Juni seine diesjährige dritte Delegierten-Versammlung in St. Gallen ab. 63 Delegierte aus allen Teilen der Schweiz waren anwesend. Die Verhandlungen waren in der Hauptsache der Erörterung des Verhältnisses des Schuhhändlerverbandes zum Verband Schweiz. Schuh-Industrieller gewidmet. Das Ergebnis dieser Erörterungen war die Aufstellung der folgenden, sehr charakteristischen Forderungen:

„Die Schuhindustriellen dürfen Partie- und Ramschwaren für Schweizer-Konsum nicht mehr den Partiewarenhändlern abgeben, sondern dieselben müssen den Kunden (gemeint sind wohl die Detail-Schuhhändler. D. R.) und Grossisten offeriert werden, die ausschließlich Abnehmer regulärer Ware sind und mit denen der Verkehr gestattet ist. Es ist den Schuhfabrikanten aber gestattet, Export-Ramsch- und Partiewaren ihren Arbeitern für den persönlichen Bedarf abzugeben. An neu erstehende Bazars oder „gemischte“ Warengeschäfte darf nicht mehr geliefert werden und ebenso nicht an alte Warengeschäfte, welche den Artikel neu einführen wollen, wenn sich in deren Rayon Mitglieder des Schuhhändler-

Verbandes befinden. Es darf von den Schuhfabrikanten nicht direkt geliefert werden an Schulen, Waisen- und Wohlthätigkeits-Anstalten."

Von den übrigen Verhandlungsgegenständen und Beschlüssen notieren wir: Konsumvereine und Bazars dürfen nicht in den Verband aufgenommen werden.

Die Sektionen haben dem Centralkomitee die Geschäfte ihres Rayons, welche durch illoyale Konkurrenz die Mitglieder schädigen, zu benennen und zugleich Mitteilung zu machen, welche Maßregeln gegen dieselben ergriffen worden sind. Jährlich haben Delegiertenversammlungen mit den Schuh-Industriellen und Grossisten zur Wahrung der Interessen des Verbandes stattzufinden. Das Centralkomitee wurde wieder der Sektion in St. Gallen belassen; als Ort der nächsten Delegiertenversammlung wurde Bern bestimmt.

II. Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Vermittlungsamt in Basel. Das Gesetz betr. die Errichtung eines Vermittlungsamtes in Basel hat folgenden Wortlaut:

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, Arbeitseinstellungen möglichst zu verhindern, beschließt wie folgt:

§ 1. Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Geschäfte oder ganzer Berufsarten Streitigkeiten ausgebrochen sind, welche zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, oder wenn eine Arbeitseinstellung schon erfolgt ist, so soll den Parteien Gelegenheit geboten werden, den Streit durch ein Vermittlungsverfahren beizulegen.

§ 2. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrat bei Streitigkeiten bezw. Arbeitseinstellungen auf Verlangen einer der beiden Parteien oder in wichtigen Fällen von sich aus ein Vermittlungsamt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Regierungsrates oder eines unbeteiligten Dritten ernennen.

§ 3. Das Vermittlungsamt soll außer dem Präsidenten aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern des betreffenden Gewerbes oder sonstigen Fachleuten bestehen. Es ist befugt, sich zu verstärken.

Handelt es sich um Streitigkeiten bezw. um Arbeitseinstellung in einem einzelnen Geschäfte, so kann der Regierungsrat eines seiner Mitglieder oder einen unbeteiligten Dritten ohne Beisitzer mit der Vermittlung beauftragen.

§ 4. Gesuche um Vermittlung sind an den Präsidenten des Regierungsrates zu richten. Dieser hat die Initiative zu ergreifen, wenn die Einleitung des Vermittlungsverfahrens von Amtes wegen nötig erscheint.

§ 5. Der Regierungsrat wird auf den Bericht des Präsidenten des Vermittlungsamtes eine Publikation im Kantonsblatt erlassen: a) wenn von einer Partei oder von beiden Parteien die Thätigkeit des Vermittlungsamtes abgelehnt worden ist, unter Anführung der wesentlichen Gründe der Ablehnung; b) wenn eine Vermittlung zustande gekommen ist — unter Mitteilung des wesentlichen Inhaltes des getroffenen Vergleichs; c) wenn von einer Partei oder von beiden Parteien der gemachte Vergleichsvorschlag abgelehnt worden ist, — unter Anführung seines Inhaltes und der wesentlichen Gründe der Ablehnung.

§ 6. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Reform des Genossenschaftsrechts in Oesterreich. Vor Schluß der Session hat die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhause einen Entwurf zur Neuregelung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgelegt, der, wie die „Soc. Praxis" berichtet, wesentlich auf den Ergebnissen einer im Oktober 1895 vom Justizministerium veranstalteten Enquête fußt. Bei Kredit- und Vorschußvereinen ist das Verbot des Verkehres mit Nichtmitgliedern strikte erlassen. Jede Genossenschaft hat für die Bildung eines Reservefonds zur Deckung aus der Bilanz sich ergebender Verluste vorzusorgen. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossenschafter sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf die Genossenschafter zu verteilen. Für das erste Geschäftsjahr geschieht die Verteilung nach dem Verhältnisse der in diesem Jahre geleisteten Geschäftseinlagen, für die folgenden Jahre nach dem Verhältnisse der nach dem Rechnungsabschlusse des Vorjahres vorhandenen Geschäftsguthaben der einzelnen Genossenschafter, wobei jedoch außerordentlichen Genossenschaften keinesfalls eine vier Prozent übersteigende Dividende zugewiesen werden darf. Als Geschäftsguthaben eines Genossenschafters sind die gesamten Geschäftseinlagen desselben, abzüglich der davon jeweils zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen anzusehen. Handelt es sich um die Verteilung eines Verlustes, so sind bei der Ermittelung des Verteilungsschlüssels auch solche auf die Geschäftsanteile geschuldeten Beträge in Rechnung zu ziehen, mit deren Zahlung die Genossenschafter in dem für die Verteilung maßgebenden Zeitpunkte sich in Rückstand befinden. Das Gesetz geht von dem System der Haftung auf das der Nachschußpflicht über. Vermöge ihrer Haftung werden die Genossenschafter überdies verpflichtet, Nachschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Genossenschaft zu leisten. Diese Verpflichtung ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auf keinen bestimmten Betrag beschränkt. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist jeder Genossenschafter bis zu dem durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Betrage (Haftsumme), mindestens aber bis zu einem der Summe seiner Geschäftsanteile gleichen Betrage nachschußpflichtig. Eine unmittelbare Haftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft findet weder bei Genossenschaften mit unbeschränkter, noch bei solchen mit beschränkter

Haftung statt. Von großer Bedeutung ist die Beantwortung der Frage, wann die Ueberschuldung eintritt. Der Gesetzentwurf normiert zwei Regeln: „Der Vorstand hat sofort das Begehren um Konkurseröffnung zu stellen, wenn die wahrgenommene Ueberschuldung größer ist, und zwar bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung als ein der Gesamtsumme aller Geschäftsteile gleicher Betrag, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung als der vierte Teil der Gesamthaftsumme aller Genossenschafter." Die Strafbestimmungen und vor allem die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind im neuen Gesetzentwurfe entsprechend verstärkt und vertieft worden, wobei auf das Gefühl der Selbstverantwortung der Genossenschaften Bedacht genommen wurde. Der Entwurf grenzt die Aufsichtsthätigkeit der Gerichte von der Aufsichtsthätigkeit der politischen Behörden in der Weise ab, daß den Gerichten, die auf das Genossenschaftsregister und die Liste der Genossenschafter bezüglichen Amtshandlungen, also speziell die Obsorge darüber zugewiesen wurde, daß die vorgeschriebenen Anmeldungen ordnungsmäßig erfolgen. Der Verwaltungsbehörde dagegen kommen alle rein vereinspolizeilichen Funktionen zu.

III. Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Der Verbandstag der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften fand am 8. und 9. Mai in Mettmenstetten statt. Der Verbandspräsident C. Schenkel eröffnete die von ca. 200 Delegierten besuchte Versammlung mit einer ausgezeichneten, gedankenreichen Rede, aus der wir folgende Stellen mitteilen:

Das Genossenschaftswesen ist eine große volkswirtschaftliche Thatsache, ein Prinzip, das vom staatsmännischen Standpunkte aus und nicht vom persönlichen aufgefaßt und behandelt sein will. Prüfe ich mich auf meine Gedanken, so erkenne ich in mir den Socialisten, der Freude hat am Neuen. Anderseits fühle ich mich hingezogen zu jenen Leuten, die am Altbewährten hängen und gar vorsichtig vorangehen. Zwei Seelen in einer Brust! Gleichviel! Ich habe sie beherbergt und trage sie noch — in Form einer Genossenschaft. Das scheint wunderbar und ist so natürlich: Die Verneinung allein kann niemals Positives schaffen, der praktische Mann aber weiß, daß Positives zum Leben unerläßlich ist. Das ist der wahre, echte genossenschaftliche Geist, der, das Neue nicht fürchtend und das Alte nicht verachtend, beide organisch mit einander zu verbinden sucht.

Unter dem Neuen verstehe ich das Prinzip des Kollektivismus, d. h. die Sorge für das Ganze. Dem steht gegenüber der Individualismus, d. h. die Sorge eines jeden für sich; daß das unser altes Prinzip ist, braucht nur angedeutet zu werden. Legen wir das Gesagte als Maßstab an unser genossenschaftliches Verhalten, so werden wir uns sagen müssen,

daß bei uns allen der Individualismus noch stark überwiegt und daß das, was wir im Kollektivismus zu stande gebracht haben, eigentlich nur noch ein schwacher Versuch ist. Wir wissen aus Erfahrung, wie sehr die einzelnen Mitglieder der Genossenschaften und auch die Genossenschaften als Mitglieder des Verbandes, die gemeinsame Organisation nur aus dem Gesichtspunkt des rein individualistischen, d. h. des persönlichen Vorteils zu schätzen wissen. Aber es muß doch in der Richtung zum Kollektivismus vorwärts gehen; die Erfolge anderer und die eigenen zwingen dazu.

Der Verband ist auch dieses Jahr wieder gewachsen, und seine Wirksamkeit hat zugenommen. Die Zahl der Genossenschaften betrug am 1. April 1897 109 gegenüber 100 im November 1895 und die Mitgliederzahl ist gestiegen von 6900 auf 7320. Neu sind beigetreten 15 und ausgetreten 6 Genossenschaften. 37 Konsumgenossenschaften haben bis jetzt ihre Abschlüsse publiziert. Sie haben zusammen für 1,534,547 Fr. umgesetzt und einen Ueberschuß erzielt von 84,185 Fr. Ihr Lager beträgt 632,836 Fr. Der Wert desselben wurde ungefähr $2^1/_2$ mal im Jahre umgesetzt. Die Zahl der allgemeinen konsumhandeltreibenden Genossenschaften beträgt 77; 32 sind noch bei den landwirtschaftlichen Artikeln stehen geblieben.

Die Centralstelle beschäftigt gegenwärtig inkl. Depot und Leitung 18 Personen. Zum Ankauf eines eigenen Heims sind wir noch nicht gekommen, wohl aber zum Ankauf eines Petrolkellers. Dem internationalen Genossenschaftskongreß haben wir weiter unsere Teilnahme angedeihen und den Kongreß in Paris durch Herrn Vicepräsidenten Abt besuchen lassen. Die Centralstelle für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte in Zürich hat nicht ins Leben treten können. Das Projekt ist für einmal gestrichen. Dagegen figuriert auf unserer heutigen Traktandenliste ein neues, ähnliches: die Metzgerei. —

Die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Herren Schrämli, Bünzli und Angst referierten sodann einläßlich über die Vorkommnisse und Ergebnisse der Centralstelle in Winterthur während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Umsatz ist wieder erheblich gestiegen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht am besten das Wachstum des Verbandes.

	Zahl der Verbandsgenossenschaften	Zahl der in den Genossenschaften befindlichen Mitglieder	Umsatz des Verbandes Fr.
1887	38	1850	257,233
1889	47	2080	290,814
1891	54	3000	?
1893	79	5462	1,482,515
1895	100	6900	2,342,116
1896	109	7320	2,760,000

Auf einzelnen Gebieten, so z. B. im Sensenhandel, hat der Verband bahnbrechend gewirkt. Die Angriffe und feindlichen Umtriebe der Händler haben nicht nachgelassen, sondern dauern, wenn auch weniger in die Oeffentlichkeit dringend, fort. Bemerkenswert war, daß die Delegierten einmütig an der Bestimmung der Verbandsstatuten festzuhalten beschlossen,

wonach die Genossenschaften verpflichtet sind, ihren ganzen Bedarf von der Centralstelle zu beziehen. Es hat sich herausgestellt, daß trotz gelegentlicher Unterbietungen der Verbandspreise durch die Konkurrenz doch diejenigen Vereine am besten fahren, die treu und fest zum Verband stehen.

Nach einem sachkundigen Referat Schenkels wurde vom Verbandstag die Errichtung einer Genossenschaftsschlächterei in Rätterschen beschlossen. Das Projekt soll in der Weise verwirklicht werden, daß der Einkauf des Schlachtviehs nach dem Gewicht zu erfolgen hat. Der Absatz soll zunächst in Winterthur gesucht werden, und zwar ist beabsichtigt, die Konsumenten an dem Ergebnis dieser genossenschaftlichen Organisation zu beteiligen. Vom Betriebsüberschuß werden nämlich nach Abzug der Einlage in den Reservefonds die Viehlieferanten und die Fleischkäufer je die Hälfte erhalten. Gelingt dieser Versuch, so ist beabsichtigt, weitere Metzgereien einzurichten und sich mit den großen Konsumvereinen in Basel und Zürich in Verbindung zu setzen.

Den Schluß des Verbandstages bildete ein von Dr. Hans Müller gehaltener Vortrag über „die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Lichte des allgemeinen Interesses", dessen Drucklegung behufs weiterer Verbreitung beschlossen wurde.

Metzgerei des Konsumvereins in Chur. Die Metzger in Chur haben ihr Vertragsverhältnis mit dem dortigen Konsumverein, wonach dieselben den Mitgliedern des Konsumvereins auf ihre Fleischbezüge 5 % geben, gekündet. Diese Kündigung beantwortete eine stark besuchte Mitgliederversammlung mit dem Beschlusse, eine Konsummetzgerei zu errichten. Dieselbe soll vorderhand auf einem Pachtverhältnis mit einem leistungsfähigen Metzger basieren. Bei Konventionalstrafe verpflichteten sich die Metzgermeister in Chur, sich nicht um diesen Betrieb zu bewerben. Es meldeten sich jedoch auf erfolgte Ausschreibung hin über 40 Metzger von auswärts und einige Metzgergehilfen von Chur für die Uebernahme des projektierten Betriebs. Derselbe wird vom Verein eingerichtet und sind für diesen Zweck bereits zwei Häuser auf dem Kasinoplatz um den Preis von 80,000 Fr. angekauft worden. Um das Aufkommen der Metzgerei des Konsumvereins zu verunmöglichen, stellen die Metzgermeister in Chur neuerdings eine Preisreduktion von 10—15 % in Aussicht.

Zürcher Bau- und Spargenossenschaft. Der Mitgliederbestand erfuhr im Jahre 1896 einen Zuwachs von 48 Mann, so daß die Gesamtzahl am 31. Dezember 1896 292 betrug. Das Gesamtkapital der gezeichneten Anteile belief sich auf Schluß des Berichtsjahres auf 268,000 Fr. oder 536 Anteile à 500 Fr. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist an Einnahmen 50,081 Fr. für Mietzinse auf. Davon kommen 37,448 Fr. in Abzug (27,554 Fr. Passivzinsen, 4237 Fr. Unkosten, 4941 Fr. Unterhalt und Reparaturen) und es verbleibt ein verfügbarer Betriebsüberschuß von 12,631 Fr. Dieses Resultat wird gemäß § 16 der Statuten folgendermaßen repartiert: 10 Prozent dem Reserve-

fonds mit 1263 Fr., 5 Prozent Zins an die Anteilscheine mit 9220 Fr., 1073 Fr. Rückvergütung an die Mieter, welche Mitglieder sind, 1074 Fr. weitere Zuweisung an den Reservefonds.

In der Bilanz sind die Geschäftsanteile mit 230,349 Fr. aufgeführt, der Reservefonds mit 3460 Fr., der Amortisationsfonds mit 3500 Fr. An Hypotheken schuldet die Gesellschaft 868,798 Fr., an Obligationen 138,900 Fr. Hievon sind 112,700 Fr. zu 4 Prozent, und 26,200 Fr. zu 3³/₄ Prozent verzinslich.

Die Aktiven bestehen, von 27,800 Fr. Kassabeständen, Konto-Korrent-Guthaben und Mobilien abgesehen, ausschließlich aus Immobilien im Belaufe von 1,233,488 Fr. Im Jahre 1895 waren die Liegenschaften mit 863,661 Fr. zu Buch; mithin ergibt sich eine Wertzunahme von 369,826 Fr., welche fast ausschließlich in den im Berichtsjahre fertig gewordenen Südbauten und den in Angriff genommenen Nordbauten an der Sonneggstraße präsentiert wird. Am 31. Dezember 1895 waren 534,000 Fr. Hypotheken errichtet, im Berichtsjahre kamen 350,000 Fr. hinzu, 30,000 Fr. wurden zurückbezahlt, so daß sich am 31. Dezember 1896 der Bestand auf 854,000 Fr. bezifferte. Diese Summe verzinst sich für 84,000 Fr. à 4 Prozent und für 770,000 Fr. à 3³/₄ Prozent.

Im Laufe des Jahres 1897 werden die Bauten der Gesellschaft an der Sonneggstraße vollendet sein; sie wird sich dann vor die Frage gestellt sehen, ob und wo sie zur Erstellung eines weiteren Quartiers festen Fuß fassen will.

Genossenschaftsbewegung des Auslands.

Der Kongreß der britischen Genossenschaften tagte kürzlich in Perth. In seiner sehr bemerkenswerten Eröffnungsrede gab der Präsident der „Cooperative Union“ Maxwell zunächst der etwas pessimistischen Ueberzeugung Ausdruck, es habe gegenwärtig den Anschein, als ob die cooperative Bewegung zum Stillstand gekommen sei, obgleich das System selbst doch so unendlicher Ausdehnung fähig wäre. Das größte Hindernis des Fortschritts der Bewegung bilde die Gleichgültigkeit der Mitglieder. Zum Verwundern sei das nicht. Es werde ja jeder ohne Prüfung in den Verein aufgenommen. Geldvorteil treibe die allermeisten, sich den Cooperativ-Vereinen anzuschließen. An irgend etwas anderes dächten wenige. Das sei bedauerlich. Die „Dividende“ (Rückvergütung) bilde das Bindemittel, während grundsätzliche Ueberzeugung von der Mission der Cooperativ-Vereine das einzige Mittel bilde, ihre Wirksamkeit und Nützlichkeit zu erhöhen. Die Temperenz-Bewegung wäre niemals so weit gekommen, wenn nicht Zeit, Kraft und Geld so verschwenderisch aufgeboten worden wären, um die Massen zu gewinnen. Die Cooperativ-Vereine ersparen jährlich mühelos Millionen. Die Kenntnis von ihrer Nützlichkeit zu verbreiten, dafür thäten sie bitter wenig. Solle das Cooperativ-Prinzip siegreich durchdringen, so müsse es vor allem in öffentlichen Körperschaften zu Gehör kommen. Dann würde das ganze Volk bald zu der Erkenntnis gelangen, welche Macht es in Händen habe.

Die Gewerkvereine hätten es lediglich ihrer entfalteten Energie zu verdanken, daß sie eine Macht bildeten, mit welcher man innerhalb und außerhalb des Parlaments rechnen müsse. Alles, was die Lage des Arbeiterstandes hebe, komme auch den Cooperativ-Vereinen zu gute. Je mehr sich die letzteren ihrem Ideal näherten, einen großen Teil des Handels und der Produktion in ihren Händen zu vereinigen, desto weniger möglich sei es, sich nicht in städtischen und Reichsangelegenheiten bemerkbar zu machen. Die Politik solle nicht in das Cooperativ-Prinzip, aber das Cooperativ-Prinzip in die Politik eingeführt werden. Wenn die Vereine erst 60 Millionen Pfd. St. jährlich umsetzen, wenn ein Siebentel der ganzen Bevölkerung des Landes den Vereinen angehöre, dann müßten diese, ob sie wollten oder nicht, sich in die öffentlichen Angelegenheiten mischen. An die Stelle der jetzigen Passivität werde bald eine agressive Politik treten. Einstweilen möge es ja noch nicht nützlich sein, auf Kosten der Vereine ihre Abgeordneten in das Parlament zu senden, obgleich er, der Redner, persönlich ganz dafür sei. Aber verhindern, daß ein Feind der Cooperativ-Vereine zum Abgeordneten erwählt werde, damit solle man jetzt schon beginnen.

Die Umsätze der britischen Großhandelsgenossenschaften betrugen

	1896	1895	1896 gegen 1895
	Pfd. St.	Pfd. St.	%
English Wholesale Society	11,115,056	10,141,917	+ 9,6
Scottish " "	3,822,581	3,449,462	+10,8
Irish " "	110,726	75,923	+45,8

Das Produktionsdepartement der englischen Großhandelsgenossenschaft wies am letzten Quartal 1895 eine Zunahme des Absatzes von 20,6 % über den Absatz in dem gleichen Zeitraum 1895 auf, nämlich 304,850 Pfd. St. in 1896 gegen 252,688 in 1895. Das Produktionsdepartement der Schottischen Großhandelsgenossenschaft erzielte im zweiten Halbjahr 1896 einen Absatz von 409,819 Pfd. St. gegen einen solchen von 315,581 Pfd. St. im Jahre 1895, d. i. eine Zunahme von 29,9 %. Von dem erzielten Betriebsüberschuß für diese Zeit ist die Summe von 3403 Pfd. St. oder 8 Sch. pro Pfd. den Angestellten als Anteil zugewiesen worden.

Altersversicherung von Genossenschaftsbeamten. Die englische Großhandelsgenossenschaft hat ihren Mitgliedern (Konsumvereinen) das Projekt einer Altersversicherung für ihre Angestellten unterbreitet. Dieselbe soll fakultativ sein und von dem Versicherten eine jährliche Prämie von $2\frac{1}{2}$ % des Lohnes erheischen, den die Genossenschaft durch einen ebenso hohen Zuschuß ergänzt. Vom 60. Lebensjahr ab soll der Versicherte berechtigt sein, sich pensionieren zu lassen und bis zum Lebensende eine Pension zu beziehen, die je nach der Zahl seiner absolvierten Dienstjahre von 25 % bis auf 67 % seines Durchschnittslohnes steigt.

Das Genossenschaftswesen vor dem 6. Parteitag der österreichischen Socialdemokratie. Nachdem bereits auf dem

letzten Parteitag der österreichischen Socialdemokratie in Prag lebhaft über die Bedeutung des Genossenschaftswesens, speziell der Konsumvereine für die Arbeiterbewegung diskutiert worden war, hatte man diese Frage für den jüngst abgehaltenen Wiener Parteitag zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht und beschlossen, offiziell Stellung zu nehmen. Es gelangte denn auch folgende Resolution, allerdings mit knapper Majorität, zur Annahme: „In Erwägung, daß die Wirtschaftsgenossenschaften nicht geeignet sind, die wirtschaftliche Lage des Proletariats zu heben, lehnt es der Parteitag ab, den Parteigenossen die Gründung von derartigen Wirtschaftsgenossenschaften zu empfehlen. Mit Rücksicht auf die in einzelnen kleinen Städten, in denen sich die Mitglieder der Wirtschaftsgenossenschaften aus Lohnarbeitern rekrutierten, gemachten Erfahrungen überläßt es der Parteitag den Genossen der einzelnen Bezirke, nach genauer Prüfung der lokalen Verhältnisse, sowie der verfügbaren Kräfte und Mittel zur Frage der Wirtschaftsgenossenschaften Stellung zu nehmen."

Eine neue Stickmaschine ist nach den Mitteilungen einer englischen Zeitschrift von einer Nottinghamer Firma jüngst erfunden worden. Sie ist eine Verbindung der Stickmaschine, und zwar in diesem Falle einer Dampf- oder Schifflistickmaschine mit einer Jacquardvorrichtung, welche die Führung des Pantographs überflüssig macht. Die Idee dieser Kombination ist zwar nicht neu; neu wäre nur das, daß nach der Behauptung der Erfinder die Schwierigkeiten nunmehr in allen Teilen gelöst seien, und die Maschine mit einer Raschheit und zugleich Genauigkeit arbeite, welche die Herstellungskosten der Stickerei selbst gegenüber den neuesten besten Systemen von Schifflimaschinen um 75 % vermindere. Man spricht von einem kürzlich gemachten Versuch, wonach diese neueste Wundermaschine ein fast fehlerloses Produkt von über 50,000 Stichen in 11 Stunden erstellte, und dies mit einer einzigen Arbeiterin, der nur während ein paar Stunden eine zweite einige Handreichung bot. Bezeichnend für unsere Verhältnisse ist der folgende Zusatz, den in der „Appenzeller Ztg." ein Korrespondent dieser Mitteilung hinzufügte:

„Vom Standpunkte des bisherigen Maschinenbesitzers aus ist nur zu hoffen, daß auch in diesem Falle die Erwartungen der Erfinder mit den thatsächlichen Leistungen nicht Schritt halten."

Der technische Fortschritt, die Erfindung neuer, vervollkommneter, arbeitsparender Maschinen wird also als ein Malheur empfunden, von dem man wünscht, daß es sich nicht ereignen möge.

Statistische Notizen.

Schweiz. Zollstatistik der Nahrungs- und Genußmittel im Jahre 1896. Im Jahre 1896 wurden in die Schweiz importiert 1,145,155 Hektoliter Wein (in Fässern) im Werte von Fr. 31,613,325 (gegen 1,060,037 Hektol. im Werte von Fr. 30,580,111 im Jahre 1895). Die diesfallsige Führung fällt immer entschiedener an Spanien, das nicht weniger als 560,683 Hektoliter nach der Schweiz exportierte; dann folgen Italien mit 260,857, Frankreich mit 134,279, Oesterreich mit 75,858, Deutschland mit 29,625, die Donauländer mit 28,435, die europäische Türkei mit 24,618, Griechenland mit 23,537; aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika kamen 1016 Hektoliter.

Die Weineinfuhr in Flaschen stellte sich auf 2482 Kilozentner im Werte von Fr. 400,075 (1895: 2050 Kilozentner im Werte von Fr. 324,055). Hier ist der Hauptimporteur Frankreich mit 1315 Kilocentner; dann folgen Deutschland mit 561, Italien mit 328, Spanien mit 150, Oesterreich mit 62, Portugal mit 45 Kilozentner.

Die Biereinfuhr (in Fässern) betrug 74,939 Hektoliter im Werte von Fr. 2,023,353 (1895: 62,936 Hektol. im Werte von Fr. 1,730,738). An dieser Einfuhr participieren Deutschland mit 62,117, Oesterreich mit 12,387 Hektoliter.

Die schweizerische Weinausfuhr stellte sich im Jahre 1896 auf 5933 Hektoliter im Werte von Fr. 456,958 (1895: 3989 Hektol. im Werte von Fr. 321,210), die schweizerische Bierausfuhr auf 8947 Hektoliter im Werte von Fr. 214,556 (1895: 8230 Hektoliter im Werte von Fr. 223,445).

Die Ausfuhr von Hartkäse betrug 1896: 238,167 Kilozentner im Werte von Fr. 38,664,508 (1895: 224,516 Kilozentner im Werte von Fr. 37,633,404). Einfuhr von Weichkäse: 12,225 Kilozentner im Werte von Fr. 1,324,370 (2895: 11,059 Kiloztr. im Werte von Fr. 1,160,220).

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 11. Juni 1897.

Die Freimaurerei.

III.

Das im Jahr 1723, kurz nach dem Entstehen des vergeistigten Bundes von der Großloge von England herausgegebene Konstitutionsbuch enthält in den sog. „Alten Pflichten“ das Grundgesetz des Bundes, wie es in seinen wesentlichen Grundzügen heute noch den Inhalt der reinen humanitären Freimaurerei (im Gegensatz zu den später entstandenen Hochgraden und konfessionellen Färbungen) bildet. Ihr Verfasser ist der Prediger J. Anderson gewesen, ihr Inspirator zweifellos der Naturforscher Desaguliers, ein wesentlicher Mitarbeiter der Archäologe Payne: so ist die merkwürdige Schöpfung hervorgegangen aus einer eigenartigen Verbindung von Theologie, Naturkunde und Geschichtskenntnis, deren Spuren sie deutlich an sich trägt. Der Vereinigungspunkt dieser wissenschaftlichen Mischung war eben der damals mächtig alle fortgeschrittenen Geister ergreifende Deismus.

* * *

Demgemäß verlangen die „alten Pflichten“ vor allem Gehorsam gegen das Sittengesetz und Duldsamkeit, wobei sie die Respektierung der Staatsgesetze und Ordnungen indessen keineswegs vergessen. Die Mitglieder sollen nur zu derjenigen Religion verpflichtet sein, in der alle Menschen übereinstimmen: sie sollen gute und treue Männer sein, Leute von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen oder Glaubensbekenntnisse sie auch sonst sich im Leben unterscheiden mögen. Ein Freimaurer, so heißt es, wird kein frecher Gottesleugner sein und kein blöder Wüstling. Hierdurch soll der Bund der Mittelpunkt der Vereinigung werden und das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu stiften, die sonst in beständiger Entfernung von einander geblieben wären. Der Grundzug einer höheren Toleranz durchweht das ganze Gebilde, Streitigkeiten über politische und religiöse Dinge sind aus der Thüre der Loge verbannt.

* * *

Rasch verbreitete sich von England aus der neue Bund über Europa; schon 1725 sehen wir ihn in Frankreich, 1728 in Spanien, 1731 in den Niederlanden, 1733 endlich auch in Deutschland. Hier gewann er bald eine gewaltige Bedeutung durch den 1738 erfolgten Beitritt des damaligen preußischen Kronprinzen Friedrich; als dieser zwei Jahre

später den Königsthron bestieg, übertrug er die in seiner Rheinsberger Gefangenschaft begonnene Logenthätigkeit nach Charlottenburg und leitete dort lange Jahre persönlich die Loge. — Schon vor ihm (1731) war der nachmalige Kaiser Franz I. von Oesterreich, der Gemahl Maria Theresias im Haag, als 23jähriger Jüngling dem Bunde beigetreten.

* * *

Die Freimaurerei wurde Mode unter den Großen jener Zeit. Zum Teil trug gewiß daran schuld der sie mehr und mehr ergreifende philosophisch-skeptische Geist des vorigen Jahrhunderts, jener immer mehr anschwellende Lufthauch einer neuen Weltanschauung, der zunächst in den Begabten der herrschenden Klassen die mittelalterliche Eisrinde sprengte und sie mit den Gedanken des Kosmopolitismus, des Deismus und der Toleranz erfüllte. Die entscheidende Stunde des Absolutismus hatte in England längst geschlagen; von dorther drang das „Gift“ einer modernen höheren Welt- und Staatsauffassung auf den Kontinent hinüber und ergriff zunächst mit jener grausamen Ironie der Weltgeschichte gerade die Träger der alten Gewalten, die Spitzen des Adels, der Geistlichkeit und der Fürstenhöfe. Als auch diesseits des Kanals die französische Revolution den alten Schlendrian wegfegte, wie ein furchtbares Ungewitter, waren die höchsten und besten Schichten in ihren innersten Ueberzeugungen untergraben und daher zum Widerstand unfähig geworden, soweit sie sich nicht da und dort selbstthätig an der Bewegung der Geister beteiligten. — Einen wesentlichen Anteil an dieser Erscheinung hat — so unpolitisch sie an und für sich war — doch gewiß die Freimaurerei gehabt.

* * *

Aber dieser Anteilnahme der Großen lag sicherlich, oft unbewußt, oft aber auch absichtlich, auch noch ein anderes Motiv zu Grunde. Den Geheimbund, den man nicht wohl beseitigen konnte, strebte man wenigstens zu überwachen oder sogar den eigenen Herrschaftszwecken dienstbar zu machen. Mancher Duodez-Fürst mochte hoffen, als Großmeister oder Stuhlmeister festzuhalten, was ihm als Souverän zu entgehen drohte. — Während im preußischen Königshause die Zugehörigkeit zur Freimaurerei Familientradition wurde und mancher seiner Fürsten gewiß auch mit Herz und Gemüt bei der Sache war, erreichte jenes System jesuitischer Ausnützung des Bundes seinen Höhenpunkt unter Napoleon I. und der kleine Neffe kopierte auch darin gewissenhaft den großen Oheim.

* * *

Diese Zugehörigkeit der Fürsten und Großen hat dem Bunde rasch ein gewaltiges Ansehen gegeben; ob sie ihn auch innerlich gefördert hat, ist zum Mindesten zweifelhaft. Sicherlich entstand ja eine gewisse Annäherung zu den bürgerlichen Schichten unter jener traditionellen Gleichheit und Befreiung von trennender Etikette. Aber die freie Geistesentwicklung sah sich dadurch doch vielfach auch gehemmt und das auch den heutigen Menschen — zumal in monarchischen Ländern — noch so

tief in den Gliedern steckende Kriecher- und Strebertum mächtig gefördert. Zumal viele Angehörige des Beamtentums schlossen sich weniger aus innerer Ueberzeugung dem Bunde an, als in der Hoffnung, sich „serenissimo“ dadurch leichter bemerklich zu machen: nach der Annexion Hannovers 1866 (dessen Königshaus ständig der Freimaurerei angehört hatte) sah man viele Beamte sich von der Loge zurückziehen, und ein geringerer Zuzug wenigstens dürfte sich auch in Preußen bemerklich machen, seit — mit dem Regierungsantritt des jetzigen Kaisers — der regierende Herr nicht mehr dem Bunde angehört.

* * *

Außerdem förderte so vornehme Anhängerschaft zweifellos auch jenen Zug nach Mystik, der ja in der romantischen Richtung des 18. Jahrhunderts an sich einen kräftigen Nährboden fand. Die natürliche Geschichtserklärung und das einfache System der drei Grade konnten da nicht genügen: so entstand um den schönen einfachen Garten herum ein schier undurchdringlicher Dornenhag von historischem Unsinn; so wuchsen seine zahllosen abenteuerlichen Systeme von 33 und noch mehr Graden wie Unkraut aus dem Boden, in denen Geheimniskrämerei, Wichtigthuerei und Strebertum ihre dunkle Stätte fanden; so wurde in das einfach reine Gebäude der deistischen Toleranz durch unzählige An- und Hinterbauten eine mystisch-konfessioneller Kultus wieder hereingeschmuggelt. — Es giebt keine große Kultusbewegung, die nicht von solchen Auswüchsen begleitet ist.

* * *

Viel bedeutungsvoller noch, als diejenige der Geburtsaristokratie, war die Teilnahme der geistigen Elite der Gesellschaft. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gehörte es in allen civilisierten Staaten Europas fast zum guten Tone, daß die Spitzen von Litteratur und Kunst dem „Orden“ beitraten. Es entsprach dem Geiste der Zeit, daß ihre demokratischen Strömungen und Gedanken auf demokratischem Wege verarbeitet und verbreitet wurden.

* * *

Auf diese Weise entstand eine indirekte Wirkung der freimaurerischen Gedanken, die viel bedeutender ist, als der so oft — innerhalb wie außerhalb der Logen — weit überschätzte unmittelbare Einfluß des Bundes. Fast alle Größen des Aufklärungszeitalters spiegeln in ihren Werken den Gedankeninhalt der Freimaurerei wieder: so vor allem Wieland und Herder. — Am meisten ist dies bei Goethe der Fall, dessen aristokratischer Natur die Abgeschlossenheit der der Logewelt an und für sich zusagen mußte: er war durch lange Jahre ein thätiges Mitglied der Loge Amalia in Weimar und bewahrte ihr — wie einige seiner Gedichte beweisen — treue Anhänglichkeit bis ins späte Greisenalter. Wilhelm Meisters „Wanderjahre“ sind ein durch und durch freimaurerisches Werk, eine romantische Ausgestaltung des Bundesideals in pädagogischer, wie in socialer Richtung; trotz der lawinenhaft angeschwollenen Goethelitteratur fehlt noch der Berufene, der diese innigen

Zusammenhänge kritisch nachweisen und durch alle Werke des Dichters den Faden freimaurerischer Einflüsse aufzeigen soll.

* * *

Es ist überaus bezeichnend, daß unter diesen Großen fast nur der einzige Schiller fehlt. Sein ausgesprochen, der Zeit weit voraneilender demokratischer Geist ließ ihn das geheime Mittelglied der Wirkung stolz verschmähen; seinem ganzen Wesen nach mußte er direkt von seiner Kanzel, dem Theater, herab, aufs Volk wirken, und darauf beruht wohl auch das Geheimnis seines auch heute nicht verminderten gewaltigen Einflusses.

* * *

Den kritischen Geist Lessings nahm zunächst das Rätsel der Abstammung des Bundes gefangen; längst vor seinem Antritt (1771) beschäftigte er sich mit dessen Lösung, in der er freilich — fehl ging. Durch philologische Spekulation irre geleitet, führte er den Ursprung des Bundes auf die „Massoneien", Rittergelage, bis auf König Arthurs Tafelrunde zurück. Als ihn aber seine Wißbegierde sieben Jahre später zum Eintritt in die Loge gedrängt hatte, erhob er sich auf die höchste Höhe idealer Auffassung der Bundeszwecke, wie sie in seinem „Ernst und Falk, Gespräche für Freimaurer" (1778) niedergelegt ist. Man sollte glauben, daß dieses tiefe Werk innerhalb wie außerhalb der Logen die stärkste Beachtung gefunden hätte, innerhalb, weil es geradezu das Evangelium des Bundes darstellt, außerhalb, weil es in das vielgesuchte Geheimnis einen hellen Einblick gestattete. Aber keines von beiden ist eigentlich der Fall gewesen. In der Mehrheit der deutschen Logen ist heute noch die klare Auffassung der rein humanen Ziele, wie sie Lessing hier entwickelt, noch keineswegs die herrschende geworden; in den weiteren Kreisen ist „Ernst und Falk" außerhalb der Philosophenwelt fast unbekannt geblieben. Darum verlohnt es sich wohl, in unseren folgenden Darlegungen ausführlicher auf den Inhalt dieser geradezu programmatischen Schrift einzugehen.

Zusammenkunft der Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur.

Die in Nr. 10 dieser Blätter angekündigte Zusammenkunft wird der nötigen Vorbereitungen wegen, erst am Sonntag den 11. Juli (voraussichtlich in Bern) abgehalten werden.



Die Aufgaben des schweizerischen Bauernsekretariats.

Einem den landwirtschaftlichen Kreisen sehr nahestehenden und bekannten Fachmann verdanken wir die folgenden zeitgemäßen und interessanten Ausführungen:

In der konstituierenden Versammlung des schweizerischen Bauernverbandes wurde beschlossen, bei den eidgenössischen Räten zu beantragen, es sei für ein schweizerisches Bauernsekretariat ein jährlicher Kredit von Fr. 18,000 in das Budget aufzunehmen.

Nachdem die Bundesversammlung einen Beitrag an das schweizerische Arbeitersekretariat bewilligt hat, kann das Begehren der schweizerischen Bauernsame nicht als unberechtigt bezeichnet werden. Dagegen wurde aber, unter Hinweis auf die Erfahrungen, die mit dem Arbeitersekretariat gemacht worden seien, in der Presse schon mehrfach die Ansicht geäußert, daß derartige Interessenvertretungen überhaupt wenig zur Förderung der beteiligten Kreise beitrügen. Es wurde behauptet, das Arbeitersekretariat habe die Hoffnungen, die bei seiner Gründung gehegt wurden, nicht erfüllt, und die positiven Resultate, die es zu Tage gefördert habe, ermutigten nicht zu einem ähnlichen Experiment für die Landwirtschaft.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, wie weit diese Klagen berechtigt sind. Der größte Fehler des Arbeitersekretariats lag wohl darin, daß es sich an Aufgaben wagte, deren Lösung einfach unmöglich war. Eine schweizerische Lohnstatistik ist ein Riesenwerk, das mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, daß man die Erfolglosigkeit der darauf gerichteten Bemühungen hätte voraussehen können.

Das schweizerische Bauernsekretariat wird sich umsomehr hüten müssen, in einen ähnlichen Fehler zu verfallen, als bis jetzt die Ansichten über seine Aufgaben noch wenig abgeklärt sind.

Viele stellen sich vor, das Bauernsekretariat werde ein Konkurrenzinstitut des Landwirtschaftsdepartementes sein, und halten für die wichtigste Aufgabe desselben, sich mit dem Subventionswesen zu befassen. Andere erwarten in erster Linie von ihm die Lösung der Hypothekarfrage. In Nr. 12 (Seite 334) dieser Zeitschrift meint C. S., daß die Aufgabe des Sekretärs darin bestehen werde, die „Uebereinstimmung der Bauern dauernd zu erhalten“, während von anderer Seite die Ansicht vertreten wird, das Sekretariat solle sich nur mit wissenschaftlicher Forschung befassen.

Denjenigen, die die Idee des Sekretariates angeregt haben, schwebt wohl die letztgenannte Auffassung vor. Es ist namentlich von den Vertretern der landwirtschaftlichen Interessen in den eidgenössischen Räten schon längst als schwerer Mangel empfunden worden, daß ihnen die notwendigen thatsächlichen Unterlagen fehlten. Mit dem Bauernsekretariat hoffte man eine Einrichtung ins Leben zu rufen, die der parlamentarischen Thätigkeit vorarbeiten werde.

Sicherlich haben jene Männer damit das Richtige getroffen. Der Bauernsekretär soll kein Agitator, sondern ein Forscher werden, der in wissenschaftlicher Arbeit die agrarpolitischen Fragen studiert. Demgemäß kann es auch nicht, wie Herr C. S. meint, die Aufgabe des Sekretärs sein, „bei den Bauern Uebereinstimmung zu erhalten“. Dafür hat der Ausschuß des Bauernverbandes zu sorgen. Der Sekretär wird vielmehr von vornherein darauf verzichten müssen, die Zustimmung Aller zu erhalten. Wahrheitsliebe und Ueberzeugungstreue müssen ihn leiten, und das, was er einmal als richtig und zweckmäßig erkannt hat, wird er auch dann vertreten müssen, wenn er nicht die Zustimmung Aller, vielleicht nicht einmal der Mehrheit findet.

Eine gewisse Vorsicht wird allerdings bei der Bestimmung des Arbeitsprogrammes angezeigt sein, und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal wird man sich hüten müssen, solche Fragen bearbeiten zu wollen, die in absehbarer Zeit nicht gelöst werden können; dann aber wird man auch gut thun, solche Dinge, gegen die sich unzweifelhaft im eigenen Lager eine starke Opposition erheben würde, einstweilen ruhen zu lassen.

Wenn z. B. als Hauptaufgabe des Sekretariates, wie es bereits von gewisser Seite geschehen ist, die Lösung der Hypothekarfrage bezeichnet würde, so könnte man schon heute ziemlich sicher voraussagen, daß es dem Bauernsekretariate mit der Hypothekarfrage

ähnlich wie dem Arbeitersekretariate mit der Lohnstatistik gehen werde. Das Bauernsekretariat wird zwar auch das Verschuldungswesen nicht außer Acht lassen dürfen, aber zu große Hoffnungen darf man, wenn man nicht enttäuscht werden will, in dieser Richtung nicht hegen. Auch wird die vielverbreitete Ansicht, daß die Lösung der Hypothekarfrage in erster Linie in einem niedrigen Zinsfuße zu suchen sei, wohl nie die Zustimmung eines volkswirtschaftlich geschulten Bauernsekretärs finden können.

Das Hauptarbeitsfeld wird wohl das Studium der Zollpolitik und der hierauf bezüglichen Verhältnisse bilden. Es kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß hier ein Sekretariat dem Lande viel wird nützen können. Allerdings hat das Sekretariat unter allen Umständen auch hierbei mit einer starken Opposition verschiedener landwirtschaftlichen Interessenkreise zu rechnen. Aber es darf sich dadurch von der objektiven Forschung nicht ablenken lassen.

Aber auch in der inneren Politik des Landes harren seiner zahlreiche Aufgaben. Nicht allein wird das Sekretariat an dem weiteren Ausbau der speziell landwirtschaftlichen Gesetzgebung mitzuwirken haben, sondern es muß auch bei der kommenmenden Vereinheitlichung des allgemeinen Rechtes die landwirtschaftlichen Interessen wahren.

In der Staatswirtschaft wird es ebenfalls für Berücksichtigung der Landwirtschaft eintreten müssen. Am bedeutungsvollsten wird in dieser Richtung die Aufgabe sein, bei den künftigen Staatsbahnen für die Landwirtschaft günstige Tarife zu erwirken. Aber auch bei den Bezügen für die Armeelieferungen, Anstalten u. s. w. wird es auf die Bevorzugung der einheimischen Landwirtschaft hinzuarbeiten haben. Es ist auch bekannt, daß im Steuerwesen die Landwirte vielerorts mit Recht Klage führen. Eine objektive Bearbeitung der für die Landwirtschaft anzuwendenden Steuergrundsätze wird einem weitverbreiteten Bedürfnisse abhelfen.

Auch im Genossenschaftswesen wird wahrscheinlich die Zeit kommen, da man eine wissenschaftliche Centralstelle wird brauchen können. Einstweilen wird die Entwicklung des Genossenschaftswesens bei uns nur im Kleinen, mehr vereinzelt bekämpft. Wir müßten uns aber sehr irren, wenn nicht die Zeit nahe wäre, da sich die Gegner zur systematischen Zurückdrängung des Genossenschaftsprinzipes zusammenfinden und versuchen werden, durch die Gesetzgebung einen Druck auszuüben. Anderseits bringen die Genossenschaftsgegner

bereits Mittel in Anwendung, die mit der wirtschaftlichen Freiheit nicht mehr im Einklang stehen, und über kurz oder lang wird wohl der Staat, die Volksvertretung in diesen Fragen Stellung nehmen müssen. Die Genossenschaften werden dann in einem Bauernsekretär sicherlich einen willkommenen Mitarbeiter finden.

Im landwirtschaftlichen Bildungswesen steht ebenfalls noch ein weites Gebiet für Anregungen und Initiative offen. Die Fachbildung ist für technische und wirtschaftliche Fortschritte die unerläßliche Voraussetzung. Die Fachkenntnisse derjenigen, denen die Bewirtschaftung des Bodens anvertraut ist, bilden neben den natürlichen Bedingungen und Schätzen eines Landes die beste Grundlage des Reichtums eines Volkes.

Mit den genannten Aufgaben ist das Arbeitsprogramm des Sekretariates nicht erschöpft. Es dürfte das Gesagte aber genügen, um den Nachweis zu leisten, daß es dem Sekretariate an Arbeit nicht fehlen wird, und somit seine Gründung berechtigt ist.

Dem Sekretariate wird selbstverständlich eine gute Bibliothek und reiche fachliche und wissenschaftliche Tagespresse zur Verfügung stehen müssen. Es wird sich aber nicht allein auf die Beobachtung der schweizerischen Verhältnisse beschränken dürfen, sondern muß auch die Agrarpolitik des Auslandes sorgfältig verfolgen. Es muß Fühlung zu gewinnen suchen mit den Leuten, die auf diesem Gebiete thätig sind. Der Sekretär soll, soweit es ihm seine Zeit gestattet, Vorträge halten, damit nicht nur seine Ideen sich verbreiten, sondern damit er auch Gelegenheit hat, die Wünsche und Ansichten der bäuerlichen Kreise kennen zu lernen. In manchen Spezialfragen wird es wünschenswert erscheinen, Gutachten von Fachleuten beizuziehen oder Konferenzen abzuhalten. Dem Sekretariate müssen deshalb auch die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um die nötigen Hilfsmittel und Hilfskräfte jederzeit beiziehen zu können.

Vom allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus kann man über den Nutzen solcher Vertretungen von Sonderinteressen verschiedener Ansicht sein. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß für jedes Volk die Art der Bewirtschaftung des Bodens von höchster Bedeutung ist. Die Urproduktion ist die Quelle, welche die Volkswirtschaft immer wieder mit neuen Gebrauchswerten versorgt, und keine andere Erwerbsklasse kommt ihr in dieser Beziehung nur annähernd gleich. Mögen auch andere Berufsarten höhere Tauschwerte erzeugen, so wird doch nirgends mit gleich viel Arbeit so viel

Gebrauchswert geschaffen wie in der Urproduktion. Die Bedeutung eines Gutes zur Bedürfnisbefriedigung hängt aber, wenn es einmal verbraucht wird, von seiner stofflichen Beschaffenheit ab, und für die Volkswirtschaft als Ganzes genommen, ist deshalb nicht derjenige Beruf der nützlichste, der mit einem bestimmten Aufwand die meisten Tauschwerte schafft, sondern derjenige, der die meisten Gebrauchswerte hervorbringt. Für die einzelne Nationalwirtschaft ändert sich dieses Verhältnis allerdings etwas, da der Gütervorrat eines Landes nicht nur durch Produktion, sondern auch durch Tausch vermehrt werden kann, was bei der Volkswirtschaft als Ganzes genommen nicht der Fall ist. Aber auch sie bildet nur ein Glied dieses Ganzen und wird sie deshalb in der Gütervermehrung durch eigene Produktion die sicherste und nachhaltigste Grundlage für die künftige Volkswohlfahrt finden. Jeder Staat hat somit ein hohes Interesse daran, daß die Stoffe und Kräfte seines Landes möglichst gut ausgenutzt werden. Man muß es geradezu als ein Landesunglück bezeichnen, wenn der Boden, auf dem eine zahlreiche Bevölkerung lebt und der bei richtiger Kultur hohe Erträge geben könnte, schlecht oder extensiv bewirtschaftet wird. Diese Gefahr besteht aber in unseren heutigen volkswirtschaftlichen Zuständen, in denen die ökonomische Lage des Einzelnen nicht von der Produktivität, sondern von der Rentabilität seines Betriebes abhängt. Steigen einerseits die Produktionskosten und sinken anderseits die Preise der Erzeugnisse, so wird die Landwirtschaft im Laufe der Zeit zu einem extensiven Betriebe gezwungen. Wer sich die Folgen dieser Entwicklung vergegenwärtigen will, der lese die Darstellung der englischen Verhältnisse bei Marx in seinem „Kapital" und die ergreifenden Schilderungen von Rosegger über die Zustände im Tirol. Ganze Gemeinden mußten auswandern. Da, wo früher Tausende fleißiger Bauern beschäftigt waren, finden sich nur noch einige Hirten und Waldhüter. Statt wogende Getreidefelder, fette Wiesen und üppige Kartoffeläcker sind nur noch Weiden, Forsten und Jagdtriften zu sehen. Der Boden, der Tausende ernähren könnte, gibt einen spärlichen Ertrag, der aber vielleicht noch hoch genug ist, um einem einzelnen Großgrundbesitzer eine ordentliche Rendite abzuwerfen, oder aber er dient sogar nur noch dem Wilde als Aufenthaltsort und dem glücklichen Besitzer zum Vergnügen und Zeitvertreib. Die reichen Naturkräfte liegen brach und die Quelle volkswirtschaftlichen Reichtums ist versiegt. Das ist das Endresultat einer Wirtschaftspolitik, die sich vor allen „künstlichen Eingriffen" in die freie Preisbildung

scheut und die in der Rentabilität den natürlichen Regulator für die Ausdehnung und Existenzberechtigung der einzelnen Gewerbe erblickt. Für einen Staat wie Großbritannien, der einen Rückhalt in seinen Kolonien besitzt, mag diese Entwicklung vorderhand erträglich sein. Wenn aber in der Schweiz die Verhältnisse sich in ähnlicher Weise gestalten sollten, — und es fehlt nicht an Anzeichen hiefür — so wäre das gleichbedeutend mit dem Ruine unserer Volkswirtschaft.

In diesem Lichte betrachtet erscheinen nun diejenigen, die für die Erhöhung der Rentabilität der Landwirtschaft und für die Ermöglichung, Erhaltung und Förderung einer intensiven Bodenkultur einstehen, nicht mehr als Feinde des Gesamtwohls, die die Sonderinteressen einer einzelnen Klasse vertreten, sondern sie dürfen mit vollem Recht behaupten: Wir arbeiten nicht nur für eine spezielle Erwerbsgruppe, sondern unsere Thätigkeit dient ebensosehr der Volkswohlfahrt im Ganzen, sie gilt der Erhaltung des Grundstocks des Wirtschaftslebens, ohne welche keine Gesellschaftsform denkbar ist. Wenn im heißen Kampfe der Meinungen die anderen Stände zusammengehen werden und dem künftigen Bauernsekretär von allen Seiten der Vorwurf entgegentönen wird, das Sonderinteresse einer Erwerbsgruppe über das Gesamtwohl zu stellen, dann möge er seine Blicke in jene Gegenden von England und Tirol, die Marx und Rosegger uns beschrieben haben, richten, und er wird das Vertrauen gebende Bewußtsein erhalten, daß er im Dienste einer hohen vaterländischen Aufgabe steht, die der Gesamtheit zum Segen gereichen wird.

Dr. E. L.

Die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs im Lichte des allgemeinen Interesses.

Vortrag, gehalten am Verbandstage der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Mettmenstetten am 9. Mai 1897 von Dr. Hans Müller.

(Schluß.)

Ich habe soeben die Behauptung aufgestellt, daß der unlautere Wettbewerb in dem heutigen kapitalistischen Handels- und Erwerbssystem seine Ursache habe, und ich gehe nun daran, diesen Satz zu beweisen.

Das unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung eigentümliche Wesen besteht in der Thatsache, daß in ihr alle Produkte, alle zum menschlichen Leben notwendigen Güter zu Waren werden. Mit Recht bezeichnete daher Karl Marx im Anfang seines berühmten Werkes über das „Kapital" den Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft als eine ungeheure Warensammlung. Eine Ware nun ist ein Produkt, das die Eigentümlichkeit hat, käuflich zu sein, das in der Absicht hergestellt wird, verkauft zu werden, und zwar gegen eine bestimmte Summe Geldes. Diese Summe Geldes, die wir den Preis der Ware nennen, ist in der Regel größer als die Summe der sämtlichen Herstellungskosten der betreffenden Ware. Der Preis muß die Herstellungskosten übersteigen, wenn nicht das heutige Erwerbssystem zusammenbrechen soll, denn letzteres beruht auf der Thatsache, daß bei jedem Handwechsel einer Ware der Verkäufer einen Profit macht, d. h. für die verkaufte Ware einen Preis gezahlt erhält, der den Einkaufs-, resp. Herstellungspreis übersteigt. Gelingt es dem Händler oder Fabrikanten nicht, teurer zu verkaufen als einzukaufen, so „verdient" er nichts, macht er kein „Geschäft". Und hält dieser Zustand an, so muß er entweder den Bankerott erklären oder aber vorher sein Geschäft liquidieren, die Fabrikation und den Handel mit den Waren, an denen keine Profite zu realisieren sind, aufgeben. Daraus können wir ersehen, daß das Profitmachen, das Ver-

kaufen zu höheren Preisen als zu den Herstellungskosten die Grundbedingung, das Lebenselement des heutigen Erwerbssystems ist.

Zum Profitmachen gehört nun aber nicht bloß der Verkäufer, der seine Waren zu höheren als ihren Einkaufspreisen auf dem Markte feilbietet, sondern auch der Käufer, der diese höheren Preise bezahlt, der die Waren erwirbt und dadurch erst dem Verkäufer faktisch ermöglicht, einen Gewinn am Preise einzustreichen. Der Käufer, der Konsument ist also die Voraussetzung des Profits, der Kunde ist die Basis jedes „Geschäfts". Fehlen einer Ware die Abnehmer, verliert ein Geschäft seine Kundschaft, so bleiben die Waren liegen, das Geschäft stockt, und der Geschäftsinhaber hat seinen Zweck, einen Profit zu machen, verfehlt. Da nun der Profit, wie wir sahen, die Grundbedingung des kapitalistischen Erwerbssystems ist, dieser aber wiederum von der Möglichkeit abhängt, für die zum Verkauf angebotenen Waren Käufer, Abnehmer zu finden, so können wir den Satz aufstellen, daß unsere heutige Wirtschaftsordnung an das Vorhandensein einer genügend großen Kaufkraft der Konsumenten zum Erwerb der für sie produzierten Waren geknüpft ist.

Ist nun diese Bedingung vorhanden? Wer mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens auch nur einigermaßen vertraut ist, weiß, daß das nicht der Fall ist und zwar je länger, je weniger. Ueberall wird heute über den schlechten „Geschäftsgang" geklagt, immer schwerer wird es den Produzenten und Händlern, ihre Waren abzusetzen und an den Mann zu bringen. Man jammert, daß das Publikum kein Geld zum Kauf habe und daß deshalb auch nichts zu „verdienen" sei. Zeitweise steigert sich dieser Zustand zu einer allgemeinen Kalamität. Plötzlich stockt der Absatz in einigen Produktionszweigen ganz, auf dem Markt ist keine Nachfrage nach bestimmten Erzeugnissen mehr vorhanden. Die Fabrikanten der betreffenden Branchen sehen sich genötigt, ihren Betrieb einzustellen und ihre Arbeiter zu entlassen. Das hat wieder zur Folge, daß die Kaufkraft sich noch weiter verringert, denn die entlassenen, verdienstlosen Arbeiter können nichts mehr oder doch nicht mehr so viel wie früher einkaufen und konsumieren. Dadurch verlieren aber wieder andere Sorten von Händlern und Fabrikanten den Absatz und die von ihnen beschäftigten Arbeiter ihr Brot. Kurz, die allgemeine Krise mit all ihren Schrecken ist da und vernichtet erbarmungslos viele Tausende von Existenzen.

Da es also die ungenügende Kaufkraft des konsumierenden Publikums ist, das das auf dem Profit beruhende Wirtschaftssystem in seinen Grundlagen erschüttert, so haben wir uns zu fragen, worin denn diese Erscheinung ihren Grund hat. Man sollte doch meinen, daß nichts leichter und einfacher sei, die produzierten Güter zu konsumieren, zu verbrauchen. Statt dessen erleben wir es, daß die Not in viele Familien ihren traurigen Einzug hält, weil die Waren keine Käufer finden, weil wir nicht im stande sind, die für den Verbrauch bestimmten Güter auch wirklich zu verbrauchen. Wir verhungern inmitten des Ueberflusses, wir sind arm, weil wir reich sind, weil wir zu viel produzieren.

Wie wird dieser unsinnige Widerspruch möglich? Wir antworten: er entspringt ebenfalls dem System der kapitalistischen Profitwirtschaft. Wenn nämlich bei diesem System alles Streben darauf hinausläuft, die Produkte teurer zu verkaufen, als man sie eingekauft hat, so hat das notwendig zur Folge, daß gewisse Schichten der Bevölkerung in ihrer Kaufkraft eine Einbuße erleiden, und zwar müssen das diejenigen Schichten der Bevölkerung sein, deren Einkommen ausschließlich aus ihrer Arbeit herrührt, also die Bauern und Arbeiter. Nehmen wir z. B. an, ein Arbeiter verdiene durch die Herstellung von Geweben Fr. 1500 im Jahr. Er muß mit dieser Summe alles zum Leben Notwendige für sich und seine Familie kaufen. Er bedarf einer Wohnung; der Hausbesitzer, von dem er sie mietet, gibt aber seine Logis nicht zum Selbstkostenpreise ab, sondern verlangt einen Mietszins, der nicht nur zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals ausreicht, sondern auch noch einen reinen Gewinn, einen Profit enthält. Statt etwa Fr. 300 muß der Arbeiter Fr. 400 für seine Wohnung zahlen. Fr. 100 hat er also dem Hausbesitzer als Profit zu entrichten, d. h. für Fr. 100 seines Einkommens erhält der Arbeiter keine Gegenleistung. Dadurch aber hat sich seine Kaufkraft um Fr. 100 vermindert. Würde er nämlich für sein Logis nur den wirklichen Wert zu zahlen haben, so könnte er für Fr. 100 seine anderen Bedürfnisse an Kleidung, Nahrung, Geselligkeit reichlicher und besser befriedigen. Er könnte mehr Hüte, Röcke, Hosen, Stiefel kaufen, bessere Nahrungsmittel genießen, mehr Geld für Zeitungen, Bücher, Vereinsbeiträge ausgeben.

Ganz das Gleiche wäre der Fall beim Bauer, der seine Werkzeuge, seine Kleidungsstücke, sein Stück Land zum wirklichen Kostenpreise sich verschaffen könnte. Statt dessen muß er, wenn er diese

Dinge erwirbt, sie 20, 30, 40, 50, ja manchmal 100 und noch mehr Prozent über ihren wahren Wert bezahlen, d. h. er muß dem Verkäufer so viel Prozent mehr dafür geben, als dieser sie von dem ursprünglichen Produzenten erworben hat. Dadurch erleidet dann die Kaufkraft des Bauern eine große Einbuße. Würde ihn sein Bauernhof nur halb so viel Zinsen alljährlich kosten, als er dafür zahlen muß, so könnte er mit der anderen Hälfte sich reichlicher kleiden, sich Hülfsarbeiter halten und dadurch seine Arbeitslast vermindern, kurz seine Existenz zu einer menschenwürdigeren, freieren und behaglicheren gestalten. Weil er aber einen erheblichen Teil seiner Arbeitsprodukte in Gestalt von Profit und Rente abgeben muß, ohne ein Entgelt dafür zu erhalten, so bleibt ihm oft nicht genug, um bei schwerer Arbeit ein bescheidenes Dasein zu fristen. Wenn es nun in unserer Gesellschaft große Volksteile gibt, die fleißig arbeiten, viel produzieren und deren Einkommen dennoch verhältnismäßig ziemlich gering ist, so muß es offenbar auch Volksteile geben, die wenig oder gar nicht arbeiten und dabei sich großer Einkommen erfreuen. Denn irgend wohin müssen die Produkte doch kommen. Thatsächlich sammeln sie sich denn auch bei denjenigen an, die auf Grund ihres Eigentums in der Lage sind, Profite zu machen, Zinse zu beziehen. Sie eignen sich einen Teil der Arbeitserzeugnisse der Gesellschaft an, ohne dafür eine deren Wert entsprechende Gegenleistung zu setzen. Würde nun diese im Besitze von großen arbeitslosen Einkommen befindliche Klasse den ihr zufließenden Reichtum verbrauchen, so ließe sich denken, daß die Volkswirtschaft nicht ins Stocken geriete, sondern nur immer mehr auf unproduktive und Luxusarbeiten eingerichtet werden würde. Das ist aber nicht der Fall. Die besitzende Klasse hat vielmehr die Tendenz, das ihr zufließende Einkommen nicht zu verbrauchen, ihre Kaufkraft nicht voll zur Geltung zu bringen. Sie kapitalisiert alljährlich einen Teil ihres Einkommens in der Absicht, sich dadurch neue Tributrechte auf die Arbeit zu verschaffen, die Summe ihrer Profite zu vergrößern. Durch diese Kapitalbildung, die beständig zunimmt, wird aber die Kaufkraft der Massen wiederum geschwächt. Denn je weniger Produkte verbraucht werden, desto weniger brauchen von neuem erzeugt werden, desto geringer ist die Arbeitsgelegenheit und desto größer die Zahl der Arbeitslosen und schlecht gelöhnten Arbeiter. Mit dem Wachsen des Kapitals sinkt also die Kaufkraft der Massen, und dadurch wird wiederum die Möglichkeit, gute Geschäfte zu machen, große Profite einzustreichen, ver-

ringert. Das kapitalistische Wirtschaftssystem untergräbt also nach und nach seine eigenen Lebensbedingungen, vernichtet die Voraussetzungen seiner eigenen Existenz, macht sich selbst unmöglich.

Verstärkt wird diese dem Kapitalismus innewohnende Tendenz noch durch den technischen Fortschritt, durch die stetig wachsende Produktivität der Arbeit. Dank der zunehmenden Beherrschung der Naturkräfte haben wir es dahin gebracht, daß wir heute das Vielfache der Produktenmenge mit den gleichen Arbeitskräften zu erzeugen im stande sind, die früher kaum ausreichten, das Einfache derselben hervorzubringen. Dadurch ist es möglich geworden, die dem Kapital als Profit zufließenden Gütermengen unendlich zu vermehren. Je mehr aber den Kapitalisten zufloß, je weniger waren sie in der Lage, es zu konsumieren. Sie mußten nun erst recht anfangen, die Produkte in Mittel zu neuer Produktion zu verwandeln, statt sie zu verbrauchen. Die Folge aber war, daß nun die Differenz zwischen der zum Verbrauch *bestimmten* und der *wirklich* in die Konsumation *übergehenden* Masse von Waren immer größer, die Kluft zwischen der Produktivkraft der Arbeit und der Konsumtionskraft der arbeitenden Klassen immer tiefer wurde.

Damit soll durchaus nicht geläugnet werden, daß hie und da die Konsumtionskraft der arbeitenden Klassen gestiegen ist. Wohl mag absolut sich ihre Lage verbessert haben; sie mögen heute, wenigstens zum Teil, besser wohnen, sich schöner kleiden und vorteilhafter nähren, als vor 50 oder 100 Jahren. Was ich behaupten möchte, ist nur das, daß der Fortschritt in der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse nicht gleichen Schritt mit der durch den technischen Fortschritt geschaffenen Verbesserungsmöglichkeit gehalten hat, daß die Produktivkraft der Arbeit verhältnismäßig viel stärker angewachsen ist, als die Konsumtionskraft der Volksmassen. Während erstere mit der Schnelligkeit eines feurigen Rosses vorwärts eilt, kriecht letztere mit der Langsamkeit einer Schnecke hinterdrein. Statt sich daher, was das Normale und Wünschbare wäre, einander zu nähern, wird der Abstand zwischen beiden immer größer.

Eine der vielen unliebsamen Folgen dieses durch die kapitalistische Profitwirtschaft gehenden inneren Widerspruches sind nun auch die Erscheinungen, die wir als unlauteres Geschäftsgebahren, als illoyale Konkurrenz kennen gelernt haben.

Die Ursache, die sich leicht als Grund aller Formen des unlauteren Wettbewerbs erkennen läßt, ist das Streben der Händler,

Fabrikanten und Gewerbetreibenden, ihre Waren abzusetzen, Kunden zu gewinnen, an denen man einen Profit machen kann. Diesem Ziel dient die marktschreierische Reklame, dient die Vorspiegelung billiger Preise, die Qualitäts- und Quantitätsverschleierung, die Produktion von Schundwaren und dienen andere mehr oder minder in Anwendung gebrachte Manipulationen. Es ist eben infolge der relativ gesunkenen Kaufkraft des Publikums schwer geworden, zu verkaufen. Die Leute haben nur wenig Geld übrig für die Befriedigung von Bedürfnissen, die über die tägliche Notdurft, also über das Essen, Trinken und Schlafen hinausgehen. Wenn sie daher Güter erwerben wollen, die zur Befriedigung höherer Kulturbedürfnisse dienen — und an dem Wunsch, sich in deren Besitz zu setzen, fehlt es glücklicherweise den Massen nicht — so ist die erste Voraussetzung zur Ausführung dieses Wollens, daß die betreffenden Waren nicht viel kosten. Sie müssen erschwingbar sein für das magere Portemonnaie der Arbeiter und Bauern. Auf diese Thatsache spekuliert nun eine gewisse Klasse von Händlern und Fabrikanten. Ihr Bestreben geht dahin, alle ihre Waren, als da sind Hausgeräte, Hüte, Manschetten, Kragen, Schirme, Stöcke, Uhrketten, Messer, Seifen, Parfüms u. s. w. möglichst billig im Preise zu stellen, um dadurch die Käufer anzulocken. An sich ist dies Bestreben durchaus nicht zu verurteilen; es liegt vielmehr im allgemeinen Interesse, daß die zum Leben notwendigen Güter mit möglichst wenig Arbeit und daher auch möglichst wohlfeil hergestellt werden. Aber da nun der kapitalistische Fabrikant und Händler gar kein Interesse an der Qualität und Solidität der Waren hat, da es ihm nicht darauf ankommt, gute oder schlechte Waren zu produzieren und in den Handel zu bringen, sondern nur darauf, an den Waren einen Profit zu machen, so wird er von dem Augenblick an zur Schundproduktion, zur Verfälschung und Verschofelung der feilgebotenen Artikel übergehen, in dem diese Manipulationen profitabel werden. Und profitabel werden diese Manipulationen sobald die gesunkene Kaufkraft des Publikums dieses dazu zwingt, nicht sowohl auf gute Ware zu sehen als darauf, das vorhandene Bedürfnis überhaupt zu befriedigen. Man greift zu den geringen Qualitäten, die billig und daher noch gerade erschwingbar sind, und verzichtet auf den Ankauf der guten Sorten, weil sie im Preise höher stehen. Daß die billigen Waren im Grunde die teuersten sind, weil sie nur kurze Zeit ihren Dienst thun, einer größeren Vergänglichkeit unterliegen, und daher bald wieder von neuem angeschafft werden

müssen, während die teureren Erzeugnisse oft 4 und 5mal so lange halten und dennoch kaum das Doppelte kosten wie die billigen, ist unbestreitbar. Die Schundproduktion ist daher volkswirtschaftlich eine Vergeudung menschlicher Arbeit, im höchsten Grade unrationell. Aber diese Irrationalität ist nur die Folge unseres unrationellen wirtschaftlichen Systems, die Konsequenz der Thatsache, daß der gesellschaftliche Reichtum so ungleich verteilt wird, daß die Einen eine Kaufkraft besitzen, die ihre natürliche Konsumtionsfähigkeit weit, oft hundert-, ja tausendfach übersteigt, während die Anderen nicht so viel kaufen können, daß sie ihre Bedürfnisse in vernünftiger, menschenwürdiger Weise befriedigen können.

Soweit also die Schundproduktion an dem Komplex der Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs beteiligt ist — und diese Beteiligung ist sehr groß — haben wir sie als das legitime Kind der Profitwirtschaft nachgewiesen. Aber auch die anderen Faktoren, die dem unlauteren Wettbewerb zu Grunde liegen, lassen sich leider auf die gleiche Ursache zurückführen. Greifen wir beispielsweise das Ramsch- und Schleudergeschäft heraus.

Da, wie wir sahen, die Produktivität der Arbeit groß, die Kaufkraft des Publikums aber nur verhältnismäßig klein ist, so ist unausbleiblich, daß jahraus, jahrein viele Waren unverkauft liegen bleiben. Ihre Besitzer haben aber ihr Geld hineingesteckt und möchten davon noch retten, was zu retten ist. Sie werden sich daher auch nicht veranlaßt sehen, die unverkauften Waren zu vernichten, sondern sie, wenn auch zu einem Spottpreis, an den ersten besten Wiederverkäufer zu veräußern. Der Käufer der „Ramschware" zieht nun damit in die nächste Stadt und veranstaltet hier einen sogenannten Ausverkauf. Da er die Ware spottbillig erstanden hat, so kann er die Preise viel niedriger stellen als es seine Konkurrenten thun, und dabei doch noch einen gehörigen Profit machen. Er wird nicht verfehlen, auf diesen günstigen Umstand mit allem Nachdruck durch Inserate und Plakate aufmerksam zu machen, das Publikum wird massenhaft in seinen Laden strömen — und das Schleudergeschäft, diese ebenfalls vielbeklagte und angefeindete Form des unlauteren Wettbewerbs, ist fertig.

Welche der vielen tausend Gestalten, in denen der unlautere Wettbewerb auftritt, wir auch herausgreifen mögen, immer und überall werden wir finden, daß sie ihre Wurzel in den Verhältnissen hat, die durch unsere Profitwirtschaft geschaffen sind. Und wie könnte

es doch anders sein! In einer Gesellschaft, in der der Tausch grundsätzlich nicht nach dem Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung stattfindet, in der Alle darauf ausgehen, für einen kleineren Wert einen größeren einzuheimsen, einander zu übervorteilen, — in einer solchen Gesellschaft muß der Güteraustausch zu einem entsetzlichen Schwindel entarten, müssen schließlich die Geschäftsleute alle Scrupel verlieren und sich zum offenkundigen Betrug der Konsumenten angespornt fühlen. Wo derjenige König ist, das größte Ansehen genießt und auf die ehrerbietigste Bewunderung rechnen kann, der es versteht, am schnellsten und mühelosesten reich zu werden, da müssen mit Naturnotwendigkeit die raffiniertesten und gewissenlosesten Elemente in Handel und Wandel obenauf kommen. Deshalb ist es auch so unendlich naiv, gegen den unlauteren Wettbewerb anzukämpfen und doch zugleich das System der Profitwirtschaft zu verteidigen. Denn jener ist nur der auf die Spitze getriebene Ausdruck des Prinzips, das unser ganzes wirtschaftliches Leben beherrscht; der das moderne Geschäft beherrschende Schwindel ist nichts als die logische Konsequenz des Grundsatzes, wonach die Vermittelung des Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten die Domaine der Profitmacherei sein soll.

Hiernach ist klar, daß, wenn man ernsthaft dem unlauteren Wettbewerb zu Leibe gehen will, man die Profitmacherei angreifen und abzuschaffen suchen muß, daß man sich bemühen muß, das System des Güteraustausches in seiner heutigen Gestalt zu beseitigen und es durch ein anderes zu ersetzen, das auf dem Grundsatz der vollkommenen Gegenseitigkeit, des Austausches gleicher Leistungen und Werte beruht.

Läßt sich aber das durch ein Gesetz, das den Reklameschwindel und noch ein paar andere der typischen Formen, in denen das unlautere Geschäftsgebahren an den Tag tritt, verbietet, erreichen? Diese Frage aufwerfen, heißt sie schon verneinen. Was mit innerer socialer Notwendigkeit wird und sich gestaltet, kann man nicht willkürlich mit einigen Gesetzesbestimmungen abändern. Eher noch könnte man hoffen, einem Birnbaum mittelst Gesetz zu gebieten, daß er Zwetschgen trage, als daß sich in unserem heutigen Handelssystem durch Gebote und Verbote der Redlichkeit und Gerechtigkeit zum Sieg verhelfen ließe. Denn dem menschlichen Gesetz ist nicht die Kraft gegeben, das Wesen der Dinge zu verändern, sondern nur sie an der Oberfläche zu modifizieren.

Die erste Voraussetzung für das Eingreifen der Staatsgewalt in das gesellschaftliche Leben ist, daß genau bestimmt wird, welche Handlungen erlaubt und welche verboten und strafbar sein sollen. Es müssen diese Handlungen genau definiert werden, damit nicht die Gefahr einer willkürlichen Anwendung des Gesetzes durch die Behörden entsteht.

Ist das aber beim unlauteren Wettbewerb möglich? Keineswegs, denn bisher hat noch niemand die Grenze angeben können, wo der lautere Wettbewerb aufhört und der unlautere anfängt. Diejenigen, die nach einem Gesetz gegen den letzteren rufen, sind sich selbst nicht einig darüber. Das, was der eine noch als untadelhaftes Geschäftsgebahren ansieht, bezeichnet der andere schon als unlauteren Wettbewerb, und was dieser wiederum als sein gutes Recht in Anspruch nimmt, möchte der dritte streng verbieten. Es fehlt jeder zuverlässige Maßstab; kein sicheres Kriterium ist vorhanden, um die lauteren von den unlauteren Handlungen zu scheiden. Die Geschäftsmoral, auf die man sich beruft und die in zweifelhaften Fällen entscheiden soll, ist ein höchst schwankendes und fragwürdiges Ding, denn sie ist vom Profitinteresse diktiert. Was diesem nützt, ist gut, was ihm schadet, schlecht. Da nun der Profit des einen der Schaden des andern ist, so wird jeder Verkäufer seinem Konkurrenten am liebsten das verbieten wollen, was er selbst praktiziert. Jedenfalls aber hat diese Geschäftsmoral mit der wirklichen socialen Ethik, deren Maßstab das allgemeine öffentliche Interesse ist, nichts gemein. Das sieht man am besten, wenn man das Verhalten der Bekämpfer des unlauteren Wettbewerbs gegenüber den Konsumgenossenschaften ins Auge faßt. Es kann auf der Welt nichts Lauteres und Anständigeres geben, als das Geschäftsgebehren eines richtigen Konsumvereins. Sein Zweck ist, seinen Mitgliedern die benötigten Waren zum Selbstkostenpreise zu liefern. Er will an ihnen kein Profit machen, er übervorteilt sie nicht um einen Centime, und richtet sein Augenmerk nur auf die Beschaffung unverfälschter und guter Lebensmittel. Er ist der denkbar ehrlichste und uneigennützigste Mackler. Und doch wird er fast noch glühender gehaßt und eifriger verfolgt, als die Praktikanten des unlautern Wettbewerbs. Weshalb? Nun eben, weil der Konsumverein gewissen Händlern das Profitmachen erschwert und manchmal ganz verunmöglicht.

Daraus geht ganz unzweifelhaft hervor, daß es den Befürwortern einer Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb nicht

darum zu thun ist, das Publikum vor der Gefahr, übervorteilt und betrogen zu werden, zu beschützen, sondern daß ihre Agitation von Sonderinteressen diktiert ist. Der Appell an die öffentliche Moral ist eitel Heuchelei; in Wirklichkeit sollen durch eine solche Gesetzgebung gewisse Kategorien von Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden privilegiert werden, sie möchten sich dadurch ein förmliches Recht auf Profit verschaffen und sichern. Man will sich die unbequeme Konkurrenz der modernen, großen Warenhäuser und Bazare, die die Preise drücken und dadurch das „Geschäft" verderben, vom Halse schaffen, will die mit großem Umsatz und kleinem Nutzen arbeitenden Firmen, die viel Reklame machen und durch elegante Schaufensterausstellungen den vielen kleinen, alt eingesessenen, aber teurer verkaufenden Geschäftsleuten die Kundschaft abspänstig machen, durch polizeiliche Chikane vertreiben.

Wir sind weit davon entfernt zu bestreiten, daß das Publikum in den Bazaren und Warenhäusern nicht übervorteilt und betrogen wird, das es hier nicht allerlei Täuschungen unterliegt. Aber das ist es nicht, was ihre Konkurrenten in den Harnisch bringt. Sie bekämpfen in den Bazaren und Warenhäusern eine rationellere, entwickeltere Form des Güteraustausches, bei dem das Publikum aufhört dem Kapital der kleinen Händler und Gewerbetreibenden tributpflichtig zu werden.

Deshalb und nur deshalb hüllen sich diese Leute in den Schafspelz der öffentlichen Moral und rufen einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. So lange sie ihnen nützte, waren sie deren begeisterte Anhänger und Propheten. Jahrzehnte lang haben sie unter ihrer Herrschaft aus der Unwissenheit und Hilflosigkeit des Publikums Gewinn gezogen, goldene Ernten mühelos eingeheimst. Nun aber die Handelsfreiheit ihnen gefährlich wird, möchten sie sie beschränken und anderen das Recht, auf die Leichtgläubigkeit und Warenunkenntnis des Volkes zu spekulieren, nehmen, um es selbst um so besser ausnützen zu können.

Das ist der Kern der Bestrebungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Die Motive zu dem in Deutschland eingeführten Gesetze sprechen das denn auch ziemlich unverhüllt aus. Es heißt nämlich in diesen Motiven wörtlich:

„Der Schutz des konsumierenden Publikums gegen Uebervorteilung ist nicht der unmittelbare Zweck des Gesetzes."

Damit ist klar und deutlich ausgesprochen, daß nicht die öffentlichen, allgemeinen Interessen durch das Gesetz gewahrt werden sollen — denn diese bestehen in dem Schutz des konsumierenden Publikums gegen Uebervorteilung — sondern bestimmte Sonderinteressen, die sich im Gegensatz zu den ersteren befinden. Wir haben es also mit einer Klassengesetzgebung zu thun.

Die Frage ist nun, welche Stellung wir zu einer Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb einzunehmen haben, wenn wir uns dabei auf den Standpunkt des allgemeinen Interesses stellen.

Der Umstand, daß sich eine Gesetzgebung als eine Klassengesetzgebung erweist, ist noch kein genügender Grund, sie abzulehnen. Es gibt Klasseninteressen, die eine Regelung erheischen, denen der Staat seinen Schutz nicht versagen soll. Es sind das jene Klasseninteressen, die nicht mit den allgemeinen im Widerspruch stehen, sondern oft geradezu mit jenen zusammenfallen. Thatsächlich sind denn auch sehr viele unserer Gesetze Klassengesetze, und von einer großen Anzahl ließe sich der Nachweis führen, daß sie dennoch wohlthätig gewirkt hätten.

Das aber ist meiner Ansicht nach bei einer Gesetzgebung, die sich gegen den unlauteren Wettbewerb richtet, von vornherein ausgeschlossen und zwar aus drei sehr gewichtigen Gründen.

Der erste dieser Gründe liegt in der vollständigen Wirkungslosigkeit eines derartigen Gesetzes gegenüber denjenigen Erscheinungen, die getroffen werden sollen. Wir sahen, daß der unlautere Wettbewerb seine Ursache nicht in der schlechten Gesinnung, in der zufälligen Immoralität gewisser, besonders profitsüchtiger Geschäftsleute hat, sondern als notwendiges Uebel unserer heutigen Wirtschaftsordnung entspringt. Er ist das Resultat der Profitwirtschaft auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Entwicklung. Weil er also eine mit unseren Zuständen unabänderlich gegebene Erscheinung ist, so läßt er sich auch gar nicht zurückdrängen. Verbietet man ihm, sich in der einen Gestalt zu zeigen, so wird er sich in einer anderen äußern. Denn wo es gilt, irgendwelche Formen zu finden, unter denen sich mühelos ein großer Profit einstreichen läßt, da ist der menschliche Geist selten um Auskunftsmittel verlegen. Das Gesetz aber kann niemals alle Möglichkeiten, in denen sich der unlautere Wettbewerb äußern könnte, verbieten; es muß sich an gewisse konkrete Formen halten, in denen er auftritt. Es läßt also immer dem verfolgten Feind eine Menge Hinterthüren offen, durch die er entschlüpfen kann. Das hat sich z. B. mit größer Deutlichkeit bei dem deutschen Gesetz gezeigt, das

den Verkauf von Waren auf Abzahlung untersagte und gegen jene wucherischen Geschäftsleute gerichtet war, die ihre Waren an arme Leute gegen die Verpflichtung abgaben, den vereinbarten, meist enorm hohen Preis in wöchentlichen oder monatlichen Raten zu bezahlen. Man hätte meinen sollen, daß durch dies Gesetz dem Unwesen der Abzahlungsgeschäfte gesteuert worden wäre. In Wirklichkeit war das aber durchaus nicht der Fall; man hatte die Rechnung ohne die raffinierte Schlauheit jener Sorte von Menschenfreunden gemacht. Denn als das Gesetz gegen die Abzahlungsgeschäfte in Kraft trat, verwandelten sich die Kaufverträge, in denen sich die Käufer zu Abzahlungen in gewissen Zeiträumen verpflichteten, in Mietsverträge, wonach der nunmehrige Mieter (Käufer) dem Vermieter (Händler) monatlich für die Benutzung seiner Ware einen bestimmten Zins zu entrichten hatte. Den Schluß eines solchen Vertrags bildete dann die Bestimmung, daß nach Verfluß einer bestimmten Mietszeit das gemietete Objekt in das Eigentum des Mieters übergehen sollte!

Man sieht an diesem Beispiel, daß nur die *juristische Form* des verbotenen Geschäfts sich geändert hatte, daß es aber selbst ganz munter weiter existierte, und zwar deshalb, weil in der Gesellschaft die Verhältnisse fortbestanden, die zur Entstehung der Abzahlungsgeschäfte geführt hatten.

Ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb würde nur den gleichen Effekt haben. Es würde gewisse, heute in die Augen springende Formen desselben verdrängen, um dafür andere zu erzeugen. Und zwar würden die neuen raffinierter, weniger faßbar als die alten sein. Und das Publikum? Würde dem damit geholfen sein? Durchaus nicht. Im Vertrauen auf die Existenz eines solchen Gesetzes würde es nur noch vertrauensseliger als es ohnehin schon ist, und wäre daher erst recht leicht zu übervorteilen. Die ganze Wirkung des Gesetzes liefe also darauf hinaus, *die Raffinierten noch raffinierter und die Dummen noch dümmer* zu machen.

Aber damit nicht genug. Ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb würde nicht nur nichts nützen, sondern — und damit kommen wir zu unserm zweiten Grund — sogar positiv schaden und Uebelstände erzeugen, *die schlimmer sind als die, welche der Gesellschaft aus dem unlauteren Geschäftsgebahren erwachsen.*

Nehmen wir einen Augenblick an, daß der Vorschlag zu einem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, der von der Basler Handels=

kammer ausgearbeitet worden und der dortigen Regierung eingereicht ist, bereits Gesetzeskraft erlangt hätte. Er bestimmt in seinem § 1 folgendes:

> Wer über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Anlaß zum Verkauf von Waren, über deren Beschaffenheit oder Preis, über die Größe des Vorrats, über die Bezugsquellen oder die Art des Bezuges, über den Besitz von Auszeichnungen, und ähnliches mehr, Angaben publiziert, welche den Anschein eines außergewöhnlich günstigen Angebotes erwecken, kann auf Ansuchen von Berufsverbänden oder beliebigen Personen durch das Polizeidepartement zum Nachweis der Wahrheit seiner Angaben angehalten werden.

Nun möchte ich die Frage aufwerfen, ob es irgend ein Inserat giebt, bei dem nicht der Zweck verfolgt wird, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Diese Absicht ist das Wesen des Inserats; es soll Käufer anziehen, herbeilocken. Das kann aber doch nur erreicht werden, wenn der Inserent dem Publikum versichert, daß es bei ihm besonders gut und preiswürdig kaufen kann und wenn diese Versicherung durch Anführung bestimmter Verhältnisse und Thatsachen glaubhaft gemacht wird. Wegen Todesfall oder Wegzug oder Geschäftsaufgabe will man billiger als sonst verkaufen; desgleichen um mit einem Artikel zu räumen oder wegen besonders günstiger Einkäufe. Wenn nun irgend einer beliebigen Person Zweifel über die Richtigkeit dieser Angaben aufsteigen — sie glaubt z. B. nicht an die angeführte Thatsache der besonders günstigen Einkäufe — so muß das Polizeidepartement den betreffenden Geschäftsmann vorladen und ihn zum Nachweis seiner Angabe anhalten. Wie soll nun aber der Geschäftsmann das beweisen? Er muß seine Bücher und Fakturen dem Chef des Polizeidepartements vorlegen. Kann dieser nun aber beurteilen, ob der Händler, indem er die Waren zu diesem Preise kaufte, besonders günstig einkaufte? Er kennt doch nicht die Preise, die andere Geschäftsleute bezahlen. Er müßte also von dem des unlauteren Geschäftsgebahren bezichtigten Händler den Nachweis verlangen, daß seine Konkurrenten teurer eingekauft haben. Das kann er aber nicht, denn seine Konkurrenten werden ihm doch nicht ihre Bücher in die Hände geben, durch die er hinter deren Bezugsquellen und Geschäftsgeheimnisse kommen könnte. Oder soll nun der Chef des Polizeidepartements einen Konkurrenten vorladen und diesen befragen, ob die Einkäufe des Händlers als besonders günstig zu qualifizieren seien? Wer bietet Gewähr, daß der Konkurrent die Wahrheit sagt? Und selbst wenn er nach bestem Wissen

und Gewissen urteilte, könnte er nicht doch leicht zu einer objektiv unrichtigen Aussage kommen? Der verzeigte Händler kann subjektiv vollkommen davon überzeugt sein, er habe sehr günstig eingekauft, ein anderer, der andere Bezugsquellen hatte, kann entgegengesetzter Meinung sein. Wer will bei der großen Verschiedenheit der Qualitäten der Waren überhaupt feststellen, ob ein Einkauf besonders günstig oder nicht besonders günstig sei. Das vermögen kaum die geriebensten Kaufleute der betreffenden Branche, geschweige denn der Polizeipräsident, der von diesen Dingen nichts versteht und verstehen kann. Er müßte eine ganze Reihe von Fachmännern zur Seite haben, wollte er auch nur einigermaßen seiner Aufgabe gerecht werden, aber selbst in diesem Falle wäre kein Gewähr dafür vorhanden, daß er gut und richtig beraten sein würde.

Nehmen wir einen andern Fall. Ein Geschäftsmann inseriert, er habe 10,000 Mäntel gekauft und sei dank dieser großen Quantität in der Lage, billiger zu verkaufen als die Konkurrenz. Ich glaube das nicht, gehe aufs Polizeidepartement und verlange den Nachweis der Wahrheit. Der Mantelhändler erhält nun von mehreren Polizisten Besuch in seinem Laden, die den Auftrag haben, die Mäntel zu zählen. Man denke sich die Ungelegenheiten, die dem Händler auf alle Fälle dadurch bereitet werden. Angenommen, die 10,000 Mäntel seien richtig durch die Polizisten nachgewiesen worden, so hat der Geschäftsmann während mehrerer Tage eine große Einbuße erlitten, denn in einen Laden, in dem die Polizei gleichsam Haussuchung hält, vermeidet man zu gehen. Hat aber die Polizei nicht so viel Mäntel gefunden, beweist denn das schon, daß der betreffende Kaufmann nicht so viel erworben hat? Sie mögen noch unterwegs oder von der Fabrik noch nicht geliefert sein. Wie will der Polizeipräsident beweisen, daß diese Angaben nicht wahr sind? Man kann sagen, der Händler müsse die Briefe vorweisen. Aber ist damit etwas bewiesen? Lassen sich nicht Briefe fingieren. Ein Kaufmann kann durch seine Korrespondenz leicht beweisen, er habe 10,000 Mäntel gekauft, wenn es vielleicht nur deren 1000 waren.

Die Feststellung des Thatbestandes, der als unlauterer Wettbewerb vom Gesetz verfolgt wird, ist also äußerst schwierig, ja in der Mehrzahl der Fälle ganz unmöglich. Und um welchen Preis wird günstigstenfalls dieser Thatbestand eruiert werden können! Um den Preis einer unerträglichen Erschwerung des ganzen Handels und Verkehrs durch Denunziationen und Polizeichikanen aller Art, um

den Preis der Vergiftung der öffentlichen Moral und der Vermehrung und Verstärkung der Bureaukratie. Kein Geschäftsmann wäre mehr sicher, von seinen ihm naturgemäß übelgesinnten Konkurrenten denunziert zu werden. Er würde Gefahr laufen, alle Augenblick von der Polizei belästigt zu werden. Er hätte nichts mehr anderes zu thun, als beständig die Aktenstücke für die Richtigkeit seiner in den Inseraten gemachten Angaben herbeizuschaffen, — oder aber das Gesetz bliebe wirkungslos auf dem Papier stehen. Jeder könnte seinem Feinde, ohne selbst irgend etwas befürchten zu müssen, den schwersten Schaden zufügen, und der ehrliche Geschäftsmann würde bald herausfinden, daß das Gesetz, weit entfernt ihm zu nützen, ihn auf das Empfindlichste schädigte.

Man könnte einwenden, daß böswillige Denunziaten nach dem gemeinen Recht als solche bestraft werden würden. Wie will man aber nachweisen, daß eine böswillige Handlung vorliege? Wie kann man mir nachweisen, daß mein Zweifel in die Richtigkeit der Angaben meines Reklame machenden Konkurrenten nicht echt war, sondern von dem Willen, ihn zu schädigen, eingegeben wurde? Will man etwa dem Polizeidepartement anheimgeben, auf eine ergangene Denunziation hin eine Untersuchung einzuleiten oder nicht? Damit würde man der ärgsten Willkür und Korruption Thür und Thor öffnen. Es käme dann auf die subjektive Meinung des Polizeidepartements an, die dieses von der Reellität eines Geschäftsinhabers hätte. Die gut angeschriebenen Händler könnten, im Vertrauen auf die günstige Meinung der Polizei von ihrem Geschäftsgebahren, so viel unlauteren Wettbewerb treiben, wie sie wollten, sie hätten keine Strafe zu fürchten, während die schlecht angeschriebenen sich für ganz gebräuchliche Manipulationen bestrafen lassen müßten.

Aber damit nicht genug. Welch monströsen Grundsatz würde man in die Rechtspflege einführen, wenn jeder Geschäftsmann ohne weiteres eines Vergehens bezichtigt werden könnte und nun gehalten wäre, die Unrichtigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage zu erweisen. Bisher galt der Grundsatz, daß der Ankläger die Schuld des Angeklagten beweisen müsse; nun soll umgekehrt der Angeklagte seine Unschuld beweisen. Erlangt dieses Prinzip Kraft und Geltung, so ist es mit der bürgerlichen Freiheit zu einem recht erheblichen Teil aus, und niemand ist mehr sicher vor Denunciationen und falschen Anschuldigungen. Schon aus dem Umstand, daß zur Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs ein bewährter kriminalistischer Grundsatz

aufgegeben werden muß, kann man erkennen, wie gefährlich eine dahinzielende Gesetzgebung ist.

Daß nun zu alledem noch eine Masse von Beamten erforderlich wäre, um die der Polizei zugewiesenen vielfältigen und schwierigen Aufgaben in Angriff zu nehmen, daß die Zahl der Richter mit der Zunahme der Prozesse wachsen müßte, wollen wir nur nebenbei bemerken.

Wo man auch immer die Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb auf ihre nächsten Folgen und Konsequenzen prüfen mag, immer wird man finden, daß sie schwere Uebelstände zeitigt, gegen die die bekämpften Unlauterkeiten im Geschäftsverkehr gar nicht ins Gewicht fallen.

Der dritte Grund, der mich veranlaßt, gegen eine solche Gesetzgebung energisch Stellung zu nehmen, liegt in ihrer Unvereinbarkeit mit der Idee des demokratischen Rechtsstaats.

Ich habe vorher nachgewiesen, daß die Tendenz der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch ein Gesetz darauf gerichtet ist, gewisse Kategorien von Geschäftsleuten in ihrem Erwerb zu schützen, ihnen ein Recht auf Profit zu sichern. Nicht die abstrakte Aufrechthaltung von Treu und Glauben in Handel und Verkehr ist der wirkliche Zweck, sondern die Verhinderung einer technisch entwickelteren Form des gewerblichen Zwischenhandels. Uebervorteilt wird der Konsument sowohl im niedrigen Laden des kleinen Händlers wie in den großen Bazars und den Hallen der modernen Magazine.*) Und

---

*) In der sich an diesen Vortrag anschließenden Diskussion erzählte der Geschäftsführer des Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Herr J. Schrämli, aus Winterthur folgendes, sehr charakteristische Vorkommnis: Der Inhaber eines dortigen Bazars hatte in den Zeitungen „seidene Schürzen“ zum Preise von Fr. 2. — feilgeboten. Da es unmöglich ist, eine *seidene* Schürze zu Fr. 2 zu verkaufen, so glaubte der Verein der Winterthurer Kaufleute annehmen zu können, daß ein Fall von unlauterem Geschäftsgebahren vorliege. Er verschaffte sich eine solche Schürze und konnte nun feststellen, daß die Schürze aus Halbseide angefertigt sei. Hierauf wurde die Klage gegen den Bazarinhaber eingereicht, weil er halbseidene Schürzen für seidene verkaufe. Vor Gericht machte der Bazarinhaber geltend, daß die von ihm für Fr. 2 feilgebotenen Schürzen allerdings aus Halbseide beständen, aber allgemein als „Seidene Schürzen“ bezeichnet würden; ferner wurde festgestellt, daß der Preis von Fr 2. – durchaus dem Werte der Ware entspreche, also keine Uebervorteilung vorliege. Dennoch wurde der Bazarinhaber zur Bezahlung einer Geldstrafe verurteilt. Das war also *unlautere* Konkurrenz.

Bald darauf wurde festgestellt, daß eine kleine Händlerin die *gleiche* Sorte von halbseidenen Schürzen ebenfalls für seidene Schürzen verkaufte, aber nicht wie der Bazarinhaber für Fr. 2. —, sondern für Fr. 6. —, also zu einem Preise, der für wirklich reinseidene Schürzen angemessen ist. Das war natürlich *lauterer* Wettbewerb!

der Zug des Publikums, in den letzteren ihre Einkäufe zu machen, spricht dafür, daß es bei den Bazars im Allgemeinen besser wegkommt als in den kleinen Geschäften. Doch lassen wir das dahingestellt. Jedenfalls ist sicher, daß die Bazarinhaber nicht deshalb, weil sie oft in der Lage sind, zu sogenannten Spottpreisen zu verkaufen, und dadurch die kleinen Händler schädigen, vom Staat bedrängt werden dürfen. In solchen wirtschaftlichen Interessenkonflikten, wo zwei verschiedene Parteien sich um den Profit balgen, hat der Staat strengste Neutralität zu beobachten. Er hat nur einzuschreiten, wenn dabei Normen, die im allgemeinen Interesse erlassen sind und aufrecht erhalten werden müssen, verletzt werden. Wo wirklicher Betrug des Publikums konstatiert wird, soll der Staat natürlich nicht müssig zusehen. Aber um dagegen einzuschreiten, genügen völlig die bestehenden Strafgesetze; dazu braucht es keiner Spezialgesetzgebung. Wird jedoch dem Staat zugemutet, gegen Händler vorzugehen, um dadurch anderen Händlern zu ermöglichen, ihr Geschäft gewinnbringend weiter zu führen, so liegt hierin eine eklatante Verletzung des Grundsatzes der bürgerlichen Gleichberechtigung. Der Staat ist nicht dazu da, bestimmte Schichten zu bevorzugen, sondern gegen alle die allgemeinen Interessen, auf denen die Gesellschaft beruht, zu vertreten. Nur wenn er das thut, erfüllt er seine hehre Aufgabe. Nimmt er aber für die eine Gruppe Partei, so hört er damit auf, das Organ der allgemeinen Interessen zu sein. Er wird zum Klassenstaat und darf sich dann nicht wundern, wenn die durch ihn benachteiligten Bürger ihn selbst angreifen und auf seinen Umsturz hinarbeiten. Zu welch unerquicklichen Verhältnissen das führt, kann man an dem deutschen Staatswesen beobachten, dessen innere Zustände uns ein trauriges Bild obrigkeitlicher Zerfahrenheit und revolutionärer Gährung darbieten.

Am allerwenigsten aber darf noch eine demokratische Republik wie die Schweiz in das Fahrwasser der einseitigen Interessengesetzgebung einlenken. Ihr Bestand hängt von der vollen freudigen Hingebung der Bürger an die demokratischen Institutionen ab. Begünstigt die Demokratie aber eine Klasse von Bürgern, so wird bald eine andere kommen und ebenfalls besondere Gesetze zum Schutze ihrer Sonderinteressen verlangen. Denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Statt aber durch eine solche Politik die verschiedenen Klassen zu versöhnen, wird vielmehr der Kampf unter ihnen vergrößert, denn jede Klasse beschuldigt jetzt die andere, daß sie ihre

Interessen in den Vordergrund dränge. Das Resultat ist eine steigende, gegenseitige Verbitterung, eine rastlos arbeitende, gar nicht mehr zur Ruhe kommende Gesetzgebung und eine immer mächtiger und bureaukratischer werdende Verwaltung. Damit aber versperren wir uns zugleich die Möglichkeit, zu einer die Interessengegensätze ausgleichenden und versöhnenden socialen Entwickelung zu gelangen.

Nach jeder Richtung hin erweist sich also die Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb als schädlich, und es kann daher auch nicht dringend genug davon abgeraten werden.

Damit will ich durchaus nicht befürworten, daß wir den Erscheinungen des unlauteren Geschäftsgebahrens unthätig gegenüberstehen sollen. Ich erkläre nur die Mittel, die man heute dagegen zur Anwendung bringen will, für wirkungslos und verfehlt und in ihren Folgen für schlimmer als das Uebel selbst, das man bekämpfen will.

Fehlt es denn wirklich an anderen Mitteln, dem Schwindel im Geschäftsleben zu Leibe zu gehen? Durchaus nicht. Da ist zunächst die Presse, mit deren Hilfe diejenigen öffentlich an den Pranger gestellt werden können, die sich unreeller Geschäftspraktiken bedienen. Das Publikum wird nicht mehr diejenigen Läden aufsuchen, um Einkäufe zu machen, von denen es weiß, daß es wirklich darin übervorteilt wird. Da ist weiter das Mittel der freien Vereinigung, dessen sich die anständigen Geschäftsleute bedienen können, um unsaubere Elemente in ihrem Thun und Lassen zu hindern. Da ist endlich das Strafgesetzbuch und Obligationenrecht, mit dem gegen wirkliche Betrügereien und Schädigungen eingeschritten werden kann.

Freilich reichen alle diese Mittel nicht hin, um die Grundursache des unlauteren Wettbewerbs zu beseitigen. Um das zu bewirken, ist eine Socialreform nötig, die nicht nur, wie ein Kurpfuscher, an den Symptomen herumdoktert, sondern die sich die Aufgabe stellt, die Kaufkraft des Volkes durch Verminderung der auf seiner Arbeit lastenden Tributrechte zu vergrößern. Wie das zu erreichen ist, habe ich hier nicht auseinander zu setzen; nur die Versicherung mögen Sie mit hinwegnehmen, daß Sie sich nach meiner tiefsten Ueberzeugung mit ihren genossenschaftlichen Bestrebungen stetig und sicher diesem großen Ziele nähern. Indem Sie konsequent in der bisherigen Weise fortarbeiten, leisten Sie mehr und Besseres zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs als alle Gesetze zusammen, die dagegen erlassen sind und künftig noch erlassen werden sollten!

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bauernbewegung.

Schweiz. Bauernverband. In der „Ostschweiz" wird von einer „um die landwirtschaftlichen Interessen der deutschen Schweiz vielverdienten Seite" in einem Artikel die Behauptung aufgestellt, hinter der Gründung des Bauernverbandes und des Sekretariats stecke eigentlich nichts anderes als eine Allianz „der nordwestschweizerischen Viehmäster, Kartoffelbauern und Großbauern mit den westschweizerischen Weinbauern; es ist die Allianz zwischen Sprit und Yvorne in einem gewissen Sinne. Und was sind nun die tieferen Gründe dieser Allianz? Die Handelsverträge? Gott bewahre! — Sie liegen darin: daß einerseits die starke Stellung der östlichen Schweiz in schweizer. landwirtschaftlichen Interessenfragen, speziell auch jene Zürichs, die besonders Bern und dann auch den westschweizerischen Großweinbauern schon lange ein Dorn im Auge war, zu Gunsten ihrer Interessen gebrochen werde und daß sodann die agrarsocialistische Richtung, die der schweiz. Bauernbund verkörpert und welche das Großbauerntum der Nordwestschweiz und Westschweiz zu fürchten beginnt, einen starken Zügel erhalte." Die nächste Folge der Gründung des Bauernbundes sei, wird sodann angeführt, daß die drei Gruppen der nordwest- und westschweizerischen Großbauern, der ostschweizer. Mittel-, Klein- und Bergbauernsame und der alte Bauernbund mit aller Wucht um die Herrschaft in der neuen Organisation kämpfen.

Bezüglich des Bauernsekretärs wird die Ansicht ausgesprochen, „daß, wenn wir erst den einen Bauernsekretär haben, wir bald beim halben Dutzend anlangen werden, da es dann logischerweise einen Weinbau-, einen Getreidebau-, einen milchwirtschaftlichen, einen Thal- und einen alpinen Sekretär braucht"; denn daß ein Mann allein alle diese oft sehr divergierenden Interessen vertreten könne, sei ausgeschlossen.

Schweizer. milchwirtschaftlicher Verein. Die am Sonntag den 20. Juni in Zürich tagende Delegiertenversammlung des schweiz. milchwirtschaftlichen Vereins genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Dem erstern war der Austritt der Sektion Aargau zu entnehmen. Die Rechnung schloß mit 1702 Fr. Einnahmen, 1828 Fr. Ausgaben und 413 Fr. Vermögensbestand. Bezüglich der dem schweiz. landwirtschaftlichen Verein pro 1897 bewilligten Subventionen im Gesamtbetrage von 1950 Fr. wurde beschlossen, 1500 Fr. für Meisterprüfungen von Emmenthaler- und Magerkäserei und 450 Fr. für Kurse und Vorträge zu verwenden. Bei der Besprechung des Bauernbundes und des Bauernsekretariates billigte die Versammlung die passive Haltung der Abgeordneten des schweiz. landwirtschaftlichen Vereins in Bern; bevor man dem Bauernbund beitreten könne, müsse man sehen, wo es

hinauswolle. Sollte derselbe übertriebene Zölle auf Schlachtvieh und Getreide verlangen wollen, dann könnten die Käser nicht mitmachen, denn hohe Zölle auf Schlachtvieh und Getreide seitens der Schweiz würden hohen Zöllen auf Käse seitens des Auslandes rufen. Die Versammlung beschloß, bis auf weiteres betreffs des Bauernverbandes in der abwartenden Haltung zu verbleiben.

Arbeiterbewegung.

Internationaler Bergarbeiterkongreß. In London fand im Juli der achte internationale Bergarbeiterkongreß statt. Es waren an demselben 1,150,000 Bergarbeiter durch Delegierte vertreten, und zwar solche aus England, Deutschland, Frankreich und Belgien. Etwa die Hälfte der Delegierten entfielen auf England. Die österreichischen Bergarbeiter waren nicht vertreten. Während den fünf Sitzungstagen wurde verhandelt über internationale Regelung der Ueberproduktion, Haftpflichtgesetzgebung, Minimallohn, Achtstundentag, Altersversorgung und Nationalisierung der Bergwerke. Bei den meisten dieser Fragen herrschte in allem wesentlichen Uebereinstimmung, so bezüglich der Altersversorgung, der Regelung der Ueberproduktion, des Minimallohns und der Haftpflicht. Hinsichtlich des letztgenannten Punktes ist zu bemerken, daß die englische Regierung einen sehr weitgehenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat, der demnächst dem Parlament vorgelegt werden soll. Die Vorlage ist derart, daß sie die Arbeiter wohl befriedigen kann, allein es wird in diesen Kreisen befürchtet, daß das Parlament starke Abschwächungen zu Ungunsten der Arbeiter vornehmen werde. Mit Bezug auf das Postulat der gesetzlichen Einführung des achtstündigen Arbeitstages herrschte in den Kreisen der Vertreter Uebereinstimmung, und es wurde auch eine bezügliche Resolution zu Gunsten dieser Reform beschlossen; dagegen sprach sich eine Minderheit der englischen Vertretung gegen den verlangten Achtstundentag aus, und zwar aus dem sehr praktischen und einleuchtenden Grunde, weil die Betreffenden in ihren Arbeitsstätten heute bereits günstigere Bedingungen hinsichtlich der Arbeitszeit haben. Ueber die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke gingen die Meinungen am Kongreß stark auseinander; immerhin wurde mit Mehrheit eine Resolution zu Gunsten dieses Postulates gefaßt. Die deutschen Vertreter enthielten sich der Abstimmung über diesen Punkt, weil sie befürchten, daß durch die Verstaatlichung dieser Betriebe ein allzu starkes Anwachsen der Staatsgewalt herbeigeführt werden müßte, was nicht im Interesse der deutschen Arbeiter liege. Eine starke Minderheit der englischen Vertreter sprach sich gegen die Nationalisierung der Bergwerke aus, weil sie der Meinung ist, daß eine solche Einmischung des Staates in den Betrieb der Industrie, weder im Interesse der Arbeiter, noch in demjenigen der Industrie liegen könne.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenten-interessen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Viehzuchtgenossenschaften. Im Kanton St. Gallen entwickelt sich das Genossenschaftswesen nach einer Korrespondenz in der „Appenz. Ztg.“ auch auf dem Gebiete der Viehzucht in überaus erfreulicher Weise. Die Zahl der Genossenschaften wächst von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1891 waren es deren 2, 1892 schon 7, 1893 10, 1894 18, 1895 22 und 1896 nicht weniger als 31. Die größte Tierzahl weist die Viehzuchtgenossenschaft in Grabs mit 91 Tieren, die kleinste Wangs mit 9 Tieren auf. 6 Genossenschaften haben zwischen 10 und 20, 7 Genossenschaften zwischen 21 und 30 Tiere.

Die Zuchtbestände von Einzelbesitzern verminderten sich im letzten Jahr von 39 auf 18, also um 21. Zwei Gründe verursachten dieses Resultat: Eine Reihe von Einzelbeständen ging in den Zuchtgenossenschaften auf, sodann sind mehrere Besitzer veranlaßt worden, nicht mehr an die Beständeschau zu fahren, weil die Prämie per Punkt über 60 auf 25 Rp. herabgesetzt worden. Nächstes Jahr werden nur noch Zuchtgenossenschaften prämiert. Seit 1893 sind die Prämien der Privatbestände successive vermindert worden, um die Bildung von rationellen arbeitenden Zuchtgenossenschaften zu veranlassen. Maßgebend für dieses Vorhaben war auch der Umstand, daß nur wohlhabende Landwirte mit Privatbeständen konkurrieren können, während durch das Mittel der Viehzuchtgenossenschaften auch kleinere Besitzer sich zu beteiligen in der Lage sind.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Ueber die distributiven Genossenschaften in den Vereinigten Staaten berichtet Dr. Jänicke im „Handels-Museum“ nach einem Bulletin des Departement of Labour in Washington.

Danach hat in den Vereinigten Staaten die genossenschaftliche Bewegung in mancher Beziehung den rechten Boden noch nicht gefunden. Die Kredit- und Vorschußvereine sind dort ebenso wenig vorhanden, wie Rohstoffgenossenschaften. Von Produktivgenossenschaften sind nur die Böttchergenossenschaften in Minneapolis erwähnenswert, aber auch von diesen — ursprünglich acht — existieren nur noch vier und haben es in den letzten drei Jahren nur auf 5—6 Prozent Dividende gebracht. Ihnen fehlt aber auch jeder genossenschaftliche Geist, im Interesse ihrer Mitmenschen thätig zu sein. Häufig treten Genossenschafter aus und treten in Konkurrenz mit ihrer früheren Genossenschaft. — Außerdem gibt es noch einige Bergwerkgenossenschaften in Illinois.

Einen ebenso großen Umfang wie in Europa haben die Molkereigenossenschaften in den Vereinigten Staaten angenommen. Auch Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften auf genossenschaftlicher Basis sind sehr verbreitet.

Zu großer Blüte haben sich dort **die Bau- und Darlehenskassen**, Sparbanken, Darlehensgenossenschaften, oder wie sich diese Genossenschaftsform sonst benennen mag, entfaltet.

Die Konsumgenossenschaften (cooperative distribution), auf die das Bulletin des Näheren eingeht, haben in den Vereinigten Staaten wie anderwärts zwei Formen angenommen. Sie treten auf als Vereine mit eigenen Läden und als Lieferanten-Konsumvereine. Die Lieferanten-Konsumvereine nehmen in den Vereinigten Staaten und hauptsächlich in den Nord- und Weststaaten den ersten Platz ein. Es besteht dort eine derartige Organisation (the Grange) von ungefähr 250,000 Mitgliedern, welche ihren Genossen den Einkauf von Waren dadurch verbilligt, daß sie mit Fabrikanten und Kaufleuten Verträge abschließt. In Ohio sollen auf diese Weise 25—33 Prozent bei Baarzahlung gespart werden.

Die ersten Konsumvereine mit eigenen Läden entstanden in New England in den Jahren 1847—1859. Im Ganzen wurden während jener Zeit 769 gegründet. Der zweite Versuch wurde 1866 von den Patrons of Husbandry gemacht. Von beiden Gründungen besteht heute kein einziger Verein mehr. Ihr Fehler war, daß sie mit einem zu geringen Aufschlag auf den Selbstkostenpreis verkauften. Im Jahre 1864 wurde der erste Konsumverein nach dem Rochdaler System gegründet. Er ging jedoch an zu hohen Verwaltungskosten zu Grunde. Der älteste noch bestehende Konsumverein nach dem Rochdaler Muster ist der zu Kingston, Mass. Er verdankt seinen Ursprung der dritten genossenschaftlichen Bewegung, welche in den Siebzigerjahren von den Sovereigns of Industry hervorgerufen wurde. Diese berichteten im Jahre 1877 über 94 Genossenschaften mit einem Gesamtvermögen über 1,089,732 Dollars. Die letzte größere genossenschaftliche Bewegung fiel zusammen mit dem schnellen Anwachsen der Knights of Labour in den Jahren 1884—1888. Aber die meisten dieser Unternehmungen gingen, wie die 1884—1892 vielfach in den Südstaaten gegründeten landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Grunde. Man sieht, daß in den Vereinigten Staaten sich die genossenschaftlichen Unternehmungen stets an die großen Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeiter angelehnt haben, weshalb es auch gar nicht Wunder nehmen kann, daß sie nie so recht zur Blüte kommen konnten. Sie wuchsen sehr rasch mit dem Verbande, gingen aber ebenso schnell mit demselben wieder zu Grunde. Nach einer Untersuchung, welche im Jahre 1886 von fünf Studierenden der J. Hopkins-Universität angestellt wurde, gab es außerhalb New Englands (mit Ausnahme der zu Allegan, Michigan und derjenigen der Mormonen) 30 Konsumvereine. Von diesen berichteten 17 überhaupt nicht, hatten deshalb wohl nur einen kleinen Umsatz; sie sind heute verschwunden. Weitere sieben, welche 1886 noch einen Umsatz von 357,673 Dollars hatten, existieren auch nicht mehr. In New-Jersey bestehen von 27 im Jahre 1873 gegründeten Konsumvereinen nur noch acht.

Nach einer Statistik haben 33 Konsumvereine für das Geschäftsjahr 1895—1896 durchschnittlich $5{,}_{15}$ Prozent auf die gemachten Bezüge rückvergütet.

In 28 Vereinen betrugen in Summa:

1. Umsatz	Dollars	1,586,345
2. Geschäftsguthaben	„	454,176
3. Aufgenommene Kapitalien	„	28,932
4. Zinsfuß für 2 und 3 zu 6 Prozent	„	29,616
5. Gesamtunkosten	„	194,789
6. Prozent des Verkaufserlöses		$12_{,15}$
7. Gewinn	„	100,174
8. Beamte		224

Die Gesamtzahl der Mitglieder in den Vereinigten Staaten wird auf 25,000 geschätzt.

Am meisten haben die Genossenschaften in New Yersey, Massachusetts, Kalifornien, Kansas und Texas Fuß gefaßt.

Jetzt ist auch endlich ein allgemeiner Verband gegründet, welcher den Zweck hat, Unternehmungen auf genossenschaftlicher Basis nach dem Rochdaler System ins Leben zu rufen. Die Gesetzgebung ist in den Vereinigten Staaten bei der Vielheit der Staaten eine ganz verschiedene.

Das Bulletin berichtet sodann noch über eine Betriebsform, mit welcher auch ein Versuch gemacht worden ist, nämlich die sogenannten Tauschbanken. Die Tauschbank oder Arbeitsbörse ist eine Idee Proudhons, die aber nie zur rechten Ausführung gelangte. (?) Proudhon geht von dem Satze aus, daß die Arbeit alle Werte entstehen läßt, und folgert daraus, daß jedes Produkt gegen ein beliebiges anderes umgetauscht werden könne.

Läßt sich, sagt er, für jede Ware ein bestimmter Wert festsetzen, so braucht man kein Geld mehr. Er sieht nun das Mittel, das direkte Austauschen der Produkte herbeizuführen, in der Tauschbank. In den Vereinigten Staaten regelt sich nun der Verkehr in den Tauschbanken folgendermaßen. Durch Zahlung eines Dollars wird eine Person Mitglied einer Tauschbank. Jedes Mitglied kann sodann das Produkt seiner Arbeit nach der Tauschbank bringen. Der Beamte der Bank schätzt ab, was das Stück nach dem Engrospreise wert ist und gibt dem Produzenten einen Check dafür. Die Waren werden sodann nach dem Ladenpreise ausgezeichnet. Diesen Check kann der Produzent benutzen, um sich irgend welche andere Waren von der Bank dafür einzutauschen. Die Mitglieder können auch Baargeld als Spareinlagen machen, und wird dies sehr gern gesehen, damit die Bank solche Waren, die sie nicht auf Lager hat, kaufen kann. An Nichtmitglieder werden die Waren gegen Baargeld oder jene Checks verkauft, die Checks werden nach Angabe des Generalsekretärs der Tauschbanken, teilweise auch von Kaufleuten, meistens allerdings nur gegen einen gewissen Abzug, angenommen. Sie werden im Betrage von $^1/_{100}$—20 Dollars ausgegeben. Nach Mr. de Bernardi, dem Begründer dieser Betriebsform in den Vereinigten Staaten, umfassen die Tauschbanken gegenwärtig 135 Branchen in 32 Staaten mit einer Mitgliederzahl von 6000 Personen. Die Tauschbank zu Topeka,

Kansas, hatte 1895 einen Umsatz von 10,000 Dollars, die Unkosten betrugen 1500 Dollars, der Reingewinn 100 Dollars. Der Warenbestand betrug Ende des Jahres 1200 Dollars und gehörte 40 Mitgliedern.

Statistische Notizen.

Internationale Industriestatistik. Das „Departement of Labour“ in Washington hat Berechnungen angestellt über den Bruttowert der industriellen Produktion der wichtigsten Industrieländer und die damit in näherem Zusammenhang stehenden Fragen. Darnach stellt sich der Wert des Gesamtproduktes der Industrie per Jahr in

den Vereingten Staaten von Amerika	auf	7000	Mill. Dollars
Großbritannien	„	4100	„ „
Deutschland	„	2915	„ „
Frankreich	„	2245	„ „
Rußland	„	1815	„ „
Oesterreich-Ungarn	„	1625	„ „
Italien	„	605	„ „
Belgien	„	510	„ „
Spanien	„	425	„ „
Schweiz	„	160	„ „

Die Höhe der Jahresproduktion der Vereinigten Staaten versucht der Bericht aus der höheren Leistungsfähigkeit des amerikanischen Arbeiters zu erklären, welche ihren Grund hätte in besseren Arbeitsmethoden und reichlicherer Verwendung von vorzüglichen Maschinen. Die Billigkeit der Rohstoffe und der darin liegende Anreiz zur Produktion wird hintenan gestellt. Eine Berechnung des durchschnittlichen Wertes der Jahresproduktion eines Arbeiters ergibt nach der erwähnten Statistik für die Vereinigten Staaten 1888 Dollars, für Großbritannien noch nicht einmal die Hälfte, nämlich 790 Dollars, und gar für Deutschland, Frankreich und Belgien nur ungefähr je 550 Dollars, für die Schweiz 433 Doll., für Rußland 381 Dollars und für Italien 265 Dollars. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, daß die wesentlich höheren Löhne die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Industrie nicht beeinträchtigen.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines industriellen Arbeiters wird berechnet in

Vereinigten Staaten von Amerika	auf	348	Dollars
Großbritannien	„	204	„
Frankreich	„	175	„
Belgien	„	165	„
Deutschland	„	155	„
Schweiz	„	150	„
Oesterreich-Ungarn	„	150	„
Spanien	„	120	„
Rußland	„	120	„

Die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Industrie soll aber außer in der größeren Leistungsfähigkert des Arbeiters hauptsächlich auch in einer umfassenderen Heranziehung maschineller Hülfskräfte ihren Grund haben. So berechnet die genannte Quelle die Kraft der in der Industrie arbeitenden Maschinen in:

Vereinigten Staaten .	auf	18	Millionen	Pferdekräfte
Großbritannien . . .	„	12	„	„
Deutschland . . .	„	9	„	„
Frankreich . . .	„	5	„	„
Oesterreich-Ungarn . .	„	2,5	„	„
Rußland . . .	„	2,5	„	„
Belgien . . .	„	1	„	„

Allzu genau darf man diese Zahlen allerdings nicht nehmen. Gleichwohl verdienen sie Beachtung, da sie, wenn auch nur in größten Umrissen, Verhältnisse kennzeichnen, von deren weiterer Entwicklung die fernere Gestaltung des Weltverkehres zum Teil abhängt.

Bücherschau.

Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von Dr. Georg Schanz, Professor der Nationalökonomie in Würzburg. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1897, VIII, 216 S. Mk. 4. — brosch.

Professor Schanz hatte sich 1895 der dankenswerten Aufgabe unterzogen, Untersuchungen über das anzustellen, was zur Frage der Arbeitslosenversicherung bisher von Arbeitervereinigungen, Gemeinden und Staaten geschehen oder angebahnt war und zwar in den Staaten England, Deutschland, Oesterreich, Schweiz und Frankreich.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen hat er in einem Buche, das bei C. Buchner in Bamberg erschien, niedergelegt, und er hat daran angeschlossen ein Kapitel über die statistischen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung, ein Kapitel über die Vorkehrungen gegen etwaigen Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung und eines über eine etwaige Ausgestaltung der Versicherung in Deutschland.

In dem letztgenannten Kapitel behandelt er die Glieder der Versicherung; beantwortet die Frage, ob die Versicherung obligatorisch oder fakultativ sein soll; die Frage, wer der Versicherung zu unterstellen ist, welche Organisation in Verbänden sich empfiehlt und wer die Kosten der Versicherung zu tragen hat.

Er kommt bei Behandlung aller dieser Fragen zu Resultaten, die zwar die Versicherung als wünschenswert erscheinen lassen, er sieht aber auch viele Bedenken, die der Versicherung im Wege stehen würden oder die Ausführung im einzelnen erschweren dürften.

Ein Teil dieser Bedenken, wie z. B. die bezüglich der Simulation oder der provozierten Entlassung, um einige Zeit auf Kosten der Versicherung im Nichtsthun zu leben, waren ähnlich auch der Krankenversicherung gegenüber zum Ausdruck gekommen, haben sich aber weit unbedeutender erwiesen, als selbst die damaligen Optimisten annahmen.

Schanz gesteht selbst zu, daß er wohl zu schwarz sehe, aber er hat an Stelle der Versicherung einen anderen Vorschlag vorbereitet und führt denselben in seinem Buche eingehend aus: den Vorschlag eines Sparzwanges für Arbeiter, um in Perioden der Arbeitslosigkeit von ihren zwangsweise angesammelten Ersparnissen, die für diesen Zweck durch Sperrung der Sparkassabücher bis zu gewissen Beträgen reserviert werden müssen, zu leben.

Er unterscheidet dabei zwischen Arbeitern, die regelmäßig zu gewissen Zeiten im Jahre in ihrem Berufe arbeitslos werden — die Saisonarbeiter aller Art — und solchen Arbeitern, die nur zufällig zeitweilig arbeitslos werden können.

Von der ersten Kategorie fordert er höhere Rücklagen als für die letzteren, will außerdem die Arbeitgeber mit niedrigen Beiträgen heranziehen, wünscht Zuschüsse und Leistungen der Gemeinden und erwartet die Arbeitsleistung teilweise von den Krankenkassen.

Die kommunalen Sparkassen sollen die Spargelder annehmen, verwalten, verzinsen und bei Bedarf zurückzahlen.

Auf die mannigfachen Kritiken, auch selbst bei der sonst wohlwollendsten Beurteilung des Vorschlags und bedingter Zustimmung hat nun Professor Schanz sich aufs Neue vernehmen lassen, und das hat das oben genannte Buch ergeben.

Auch mit diesem neuen Buche hat sich der Verfasser ein Verdienst erworben, und werden das selbst diejenigen anerkennen müssen, die sich etwa ganz ablehnend zu dem Sparzwang verhalten.

Schanz hat sein Buch „Neue Beiträge" u. s. w. genannt, und er hat wirklich alles nachgetragen, was seit dem Erscheinen seines ersten Buches, das in seinen Beilagen alle Statuten, Rechnungsnachweise bestehender Arbeitslosenversicherungen und alle Gesetzesvorschläge enthält, die über die Arbeitslosenversicherung an die Oeffentlichkeit gelangten.

Er bespricht daher, nachdem er sich mit seinen Kritikern und deren Urteile über seinen Vorschlag auseinandergesetzt, zunächst das Experiment der Arbeitslosenversicherung in St. Gallen.

Ist dieses auch vorerst nicht gelungen, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß es noch in rechte Bahnen geleitet wird.

Er verfolgt dann die Behandlung des Planes, der in Baselstadt zur Zeit die Gesetzgebung bezüglich der Arbeitslosenversicherung beschäftigt, und teilt die Ergebnisse des dritten Geschäftsjahres der Versicherungsanstalt in Bern mit.

Weiter werden dann die Versuche in Köln, in Bologna und Stuttgart an Hand der Materialien besprochen und Prognostiken gestellt.

In einem folgenden Artikel sind dann Sparzwangeinrichtungen besprochen, wie sie der Regierungspräsident in Düsseldorf den Arbeit-

gebern zur Aufnahme in die Fabrikordnungen empfohlen hat und die auch mehrfach in Anwendung kamen.

Wir haben Aehnliches im Jahrgang 1896 d. Bl. aus Weinheim berichtet, wo es schon vor einem Jahrzehnt eingerichtet wurde und weder der Anregung noch der Förderung von Regierungsbeamten bedurfte, sich aber auch nicht ganz bewährt zu haben scheint.

Auch der Sparzwang bei der Gasgesellschaft in Gent und beim Polizeikorps in St. Gallen wird erwähnt und dann fortgefahren in den Berichten über die Arbeitslosenunterstützung bei den Arbeiterverbänden, denen in des Verfassers älterem Buche auch viel Raum gewidmet war.

Da seit Erscheinen der ersten Untersuchung des Verfassers auch die deutsche Volkspartei zu der Arbeitslosenversicherung Stellung genommen hat und auf ihrer 1896er Generalversammlung nach einem Referat Sonnemanns sich dahin aussprach, daß sie die Frage mit gewissen Einschränkungen in ihr Programm aufnehmen wolle, auch thatsächlich in ihrer Presse für kommunale Versicherungsanstalten eintritt, hat Schanz die Stellung der politischen Parteien zur Arbeitslosenversicherung in Deutschland in einem besonderen Kapitel behandelt.

An den Schluß seines Buches stellt er dann eine eingehende Behandlung der Ergebnisse der beiden Zählungen — Berufszählung und allgemeine Volkszählung — des Jahres 1895, bei welchen beiden bekanntlich der Arbeitslosigkeit besondere Fragen gewidmet waren.

Seine statistischen Ergebnisse verständlicher und erst dadurch recht wertvoll zu machen, gehört zu den Hauptvorzügen des Schanz'schen Buches.

Die Idee seines Sparzwangsvorschlags, der ja in der Grundidee nicht neu ist, und nun als eine allgemeine Einrichtung von Schanz zum ersten Male gemacht wird, nimmt den Verfasser etwas mehr ein, als zur Objektivität gerade zweckmäßig sein dürfe; er ist da ganz Optimist, während er bei der Versicherung sehr pessimistisch ist und die Mängel in schwärzeren Farben malt, als er vielleicht berechtigt wäre.

Unter allen Umständen gebührt aber Schanz das Verdienst, durch seine Darstellungen der Arbeitslosenversicherung den Boden geebnet, Material zusammengetragen zu haben, durch das die Arbeitslosenversicherung erst in das Licht gestellt ist, dessen ihre Freunde und Förderer bedürfen. Aber auch sein Sparzwangvorschlag wird sich Freunde werben und sich Bahnen frei machen, wenn auch nicht in großen Staatswesen, so doch in engeren Kreisen, und er wird ein vorläufiger Ersatz für Versicherung sein können.

Daß die Verteilung des Risikos, wie sie die Versicherung darbietet, größere Leistungen ermöglicht als der Sparzwang, ist unbestreitbar, und der Umstand, daß man lieber für sich allein spart als für andere mit, indem man Versicherungsprämien zahlt, würde, wenn verallgemeinert, alles Versicherungswesen über den Haufen werfen. Wir müssen, wenn wir noch so selbstsüchtig sind und nur an uns denken, gerade durch die Versicherung auf den Weg gewiesen werden, den die Genossenschaften zum Grundsatz haben: Alle für Einen, Einer für Alle.

So lange aber etwa mit Sparzwang gerechnet werden sollte, hat dieser den Vorteil im Gefolge, daß der Zwangssparer auch ein freiwilliger Sparer wird und nicht nur an die Gegenwart, sondern auch an die Zukunft denkt.

Wenn man aber zum Sparen zwingen will, dann muß man erst für die schlechtgestellten Arbeiter, besonders Saisonarbeiter, bessere Löhne miterkämpfen helfen, denn die Illusion, die Schanz vertritt, daß die Anforderungen für Sparzwecke an die Arbeiter auch bessere Löhne zur Folge haben müssen, werden wenige mit ihm teilen.

Freiwillig geben die Arbeitgeber im Allgemeinen keine höheren Löhne und nur eine geordnete Vereinigung der Arbeiter kann die Arbeitgeber zu höheren Löhnen zwingen. Nach solchen Vereinigungen zu streben ist daher das nächste Ziel und der Kampf gegen jede Verhinderung von Koalitionen der Arbeiter muß obenan stehen.

Heidelberg. Max May.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Schriften:

E. Busley, Der Kampf um den ostasiatischen Handel. Berlin. D. Reimer, 1897. 70 S.

Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrücken. Herausgegeben von Dr. E. Gareis. Verlag von E. Roth in Gießen. (Jede Nr. 20 Pfg.).
- Nr. 201. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
- Nr. 202. Zuckersteuer.
- Nr. 203/204. Börsengesetz und Depotgesetz.
- Nr. 205/206. Abänderungen, welche mit Einführung des bürlichen Gesetzbuches in Kraft treten. I. Serie.
- Nr. 207. Haftpflichtgesetz mit den Abänderungen.
- Nr. 208. Grundbuchordnung.
- Nr. 209/210. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
- Nr. 211. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

Dr. W. Kley, Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der Arbeiterversicherung in nationalökonomischer Beleuchtung. Cassel, L. Döll, 1897. 180 S. 3 Mk.

R. Kloß. Der Bergarbeiterschutz. Wien, W. Braumüller, 1897. 93 S.

Dr. A. Krämer, Prof. Die Landwirtschaft im schweiz. Flachlande, ihre Grundlagen und ihre Einrichtungen. J. Hubers Verlag in Frauenfeld. 1897. 320 S., geb. Fr. 6. —.

M. E. Levasseur, Concours pour la participation aux bénéfices (Musée social, Serie B, Circulaire No. 9. Paris, 1897.)

Dr. H. Micheli, L'assurance contre le chomage involontaire en Suisse (Musée social, Serie B, Circulaire No. 2, Paris, 1896).

idem, La grève des employés de chemins de fer en Suisse 1896—1897 (Musée social, Serie B, Circulaire No. 8, Paris, 1897).

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 12. Juli 1897.

Die Jahresversammlung der Schweiz. Gesellschaft für ethische Kultur in Bern am 27. Juni 1897.

I.

Im vorigen Sommer war die erste Jahresversammlung der S. G. E. K. in dem lieblich stillen Schinznach gehalten worden; dieses Jahr wurde vorgeschlagen, einmal in einer größeren Stadt zu tagen, um auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Wahl fiel um so lieber auf Bern, als dort unser rühriges und für die Sache begeistertes Vorstandsmitglied, Professor Ferdinand Vetter, bereits einen erfolgreichen Versuch mit der Einführung sonntäglicher allgemeiner Erbauung in kirchlichen Räumen gemacht hatte. Von der Art dieser Veranstaltungen Kenntnis zu nehmen, war für die Mitglieder unserer Gesellschaft von hohem Interesse.

* * *

Zu diesem ersten Teil der Versammlung war unserem Freunde in bereitwilligster Weise das Münster eingeräumt worden. Schon bei dem Eintrit in den herrlichen Raum bewegte mich der naheliegende Vergleich zwischen „Schweizer Freiheit und deutscher Reaktion.“ — In meinem lieben Vaterlande draußen wäre es heute einfach unmöglich, einen solchen geweihten Raum für eine derartige Feier zu gewinnen; für ein Kirchenkonzert wohl, nicht aber für eine rein „ethische Erbauung.“ — Vor 50 Jahren freilich, da war es anders: damals predigte Johannes Ronge, — auch ein ethischer Reformator — sogar in den vorbildlichen Hallen des Berner Münsters, in dem herrlichen Dome meiner Vaterstadt Ulm. Es war gerade in meinem Geburtsjahr, und mir will scheinen, daß während der seitdem verflossenen 53 Jahre die Unbefangenheit und Freiheit auf diesem Gebiete (die Schweiz und einige Kleinstaaten vielleicht ausgenommen) nicht etwa vorwärts gegangen seien.

* * *

Aber mir will es auch scheinen, daß es seit einigen Jahren doch leise, leise anfängt sich zu rühren. Mich bedünkt, daß wir — den meisten noch unbewußt — am Vorabend der Ueberwindung jener rein politisch-nationalen, naturwissenschaftlich-technischen Periode stehen, welche die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts und unsere eigene bewußte Jugendzeit so ausschließlich ausgefüllt hat. Wie der einzelne, so hat wohl auch die

Menschheit als ganzes nur für Eine energische Thätigkeit und Entwicklung Raum: das Hinderliche muß auf einige Zeit zurücktreten. Ferne sei es von mir, die gewaltigen Fortschritte gering zu achten, deren bewundernde Zeugen wir haben sein dürfen; ferner noch, zu glauben, daß wir schon an einem Haltepunkt in der socialen und technischen Vervollkommnung angelangt seien. Aber jede Ausschließlichkeit erzeugt Gegenwirkung; und in der That, ein leises Aufdämmern der so lange vernachlässigten idealen Geistesarbeit, ein Bedürfnis nach wahrhaft religiöser Verklärung des allzu materiell gewordenen Lebens und Treibens glaube ich zu bemerken. Möge hierbei nicht der Wunsch der Vater des Gedankens sein!

* * *

Beweise sollen dafür beigebracht werden? — Nun wohl! Strahlen nicht wie aus Einer Kraftquelle die verschiedenartigsten Lichtströmungen aus dem Volksgeiste hervor? — so bunt und oft widersprechend sie auch erscheinen, sie entspringen doch alle dem lebendig werdenden Bedürfnis nach Wieder-Verinnerlichung unseres Lebens. Die Bestrebungen nach einer Reinigung und Vertiefung des Christentums, — wie sie sich überall zeigen und in dem Hauptkulturland deutscher Zunge in den christlich-socialen und national-socialen Parteien sich verdichten, — die Egidy-, wie die ethische Bewegung und noch so manches andere sind nur ein Dämmerschein dieser sich vorbereitenden Wandlung. — Ich denke sehr bescheiden von den direkten Erfolgen aller dieser noch tastenden Bewegungen; sie sind Anzeichen, weiter vorerst wohl nicht, sie vollziehen die Aufgabe, den Boden wieder urbar zu machen für eine frische Saat idealer Gesinnung: wenn sie längst vergessen sind, so werden sich auf ihren Ruinen die Dome neuer Geistesfreiheit erheben, in denen man die umgeprägten alten Ideale wieder verehren wird.

* * *

Diese Mission ist also eine recht bescheidene nach meiner Auffassung: wer heutzutage auf geistigem Gebiete einen Fortschritt sehen und herbeiführen helfen will, muß Ideale haben ohne Illusionen! — Eine gewisse Bestätigung für meine bescheidenen Hoffnungen finde ich aber in dem Umstand, daß alle diese Bestrebungen sich im Grunde keineswegs ablehnend verhalten gegen unsere gegenwärtige Entwicklung, daß sie die feinen Fäden, welche die jüngste Vergangenheit gesponnen, nicht etwa roh zerreißen, sondern vielmehr in das wunderbare Geflecht nur den fast vergessenen Einschlag höherer Gesinnung wieder hineinweben wollen, daß sie ihre vornehmste Aufgabe fast ausnahmslos darin erkennen, den herrlichen modernen Bau, den Wissenschaft und Kunst uns aufgerichtet, den Zwecken wahrer socialer Gerechtigkeit dienstbar zu machen, daß sie, — wenn auch überall streitend, überall bestritten — doch den Frieden suchen. Vielleicht wird die Kultur, die sie anbahnen helfen, darum die dauerhafteste von allen bisher dagewesenen sein, weil sie, auf der breiten Grundlage wahrhaft durchgebildeter Völker ruhend, endlich die Geistesaristokratie in den selbstlosen Dienst der Gesamtheit stellen wird. — Die Mehrheit derer, die heute noch vom Kampfe leben, — darunter

leider noch die meisten Beherrscher unserer Tagespresse — sie lächeln ob solchen „Träumen"; lassen wir uns dadurch nicht stören: die zukunftsfrohe Kulturfreudigkeit ist von jeher immer belächelt und verspottet worden, und hat doch gesiegt unter Hohn und Spott! — Ist ein Fortschritt erst errungen, so will man allemal bei dessen Verspottern nicht gewesen sein!

* * *

Auch in der Litteratur macht sich ähnliches Bestreben langsam, aber sicher geltend. Eines Gerhart Hauptmann einst so wilde Muse kehrt sich zur längst todtgeglaubten Märchenwelt! — Zahlreiche Zeitschriften, in denen trotz ihrer äußeren Verschiedenheit und Tendenz der gleiche drängende Geist sich dem tieferblickenden Auge offenbart, schießen wie Pilze aus dem Boden, viele von ihnen, ja wohl die meisten, auch nur Düngemittel für den Acker der Zukunft! Und gleichwie der Anarchismus bereits die sich überschlagende Gegenwirkung gegen den übertreibenden, die Freiheit knechtenden Socialismus darstellt, so beweisen im Grunde auch die Uebertreibungen und Irrtümer, die sich in der Bewegung der Geister jetzt schon ans Licht wagen — Spiritismus, Okkultismus u. a. m. — in unserer schnelllebigen Zeit nur für die in weiten Kreisen empfundene Notwendigkeit neuer Gedanken, die dem materialisierenden Alltagsleben wiederum einen feineren Reiz verleihen sollen.

* * *

Auf eine u. E. sehr bedeutsame Erscheinung eben auf dem litterarischen Gebiete seien unsere Leser bei diesem Anlaß hingewiesen: Wolfgang Kirchbach hat vor kurzem ein Buch herausgegeben: „Was lehrte Jesus? Zwei Urevangelien" (Berlin, bei Dümmler), das so recht in Wahrheit alten Wein in neue Schläuche gießt. An der Hand gründlicher wissenschaftlicher Studien bringt er den großen Weisen von Nazareth unserem Herzen wieder nahe, den zwei theologische Jahrtausende und ein kritisch zersetzendes rationalistisches Jahrhundert uns so weit entfremdet haben. Er schildert uns den „asketischen Wunderthäter" als einen wahrhaft modernen Menschen, der den Wert des Lebens nur im Diesseits suchte und fand; er führt uns an kundiger Hand durch den künstlich verdüsterten Wald von Mythen, Legenden und Gleichnissen, so daß wir Licht sehen und Luft empfinden überall. Er zerstört nicht nur das liebgewordene Dunkel, er baut auch auf; und er rettet so unserem Gemüte den mit einer glorreichen Vergangenheit eng verbundenen begeisterten und begeisternden Propheten eines höheren Menschentums.

* * *

Diesem Geiste diente auch der erste Teil der Berner Versammlung. Ihr Veranstalter, Herr Professor Vetter, hat es verstanden, in einer überaus sinnigen Weise im Rahmen einer „Sommerfeier" die herrlichsten Blüten der Dicht- und der Tonkunst zu einem duftigen Strauße zu binden. Keiner der Zuhörer, welche gedrängt die weiten Hallen füllten, ist wohl von der tiefen Empfindung vollständig frei geblieben, daß hier der Keim eines wahrhaft menschenverbindenden Kultus offenbar geworden sei. Denn es handelte sich nicht um jene lose Verbindung von Poesie und Musik,

wie wir sie ja wohl auch dann und wann erhebend in Kirchenkonzerten genießen können, sondern um einen einheitlichen Gedanken, der das Ganze erfüllte: ich möchte fast sagen, um den wahrhaft nationalen Gedanken, der alle die trennenden „Kirchentümer“ einst siegreich überwinden wird.

Herr Pfarrer Pflüger gab in seiner kurzen Ansprache diesem verbindenden Gedanken treffenden Ausdruck, indem er die Grundlagen der Musik — Rythmik, Melodik und Harmonie — auf das Leben bezog, in dem sie sich verwirklichen müssen in Gestalt einer höheren Auffassung seiner Grundpfeiler: Glaube, Liebe und Hoffnung.

* * *

Die Berner Feier hat uns bewiesen, daß der Plan solcher gemeinsamen Erbauung wohl durchführbar ist. — Auch in Zürich hat vergangenen Winter die Pestalozzigesellschaft ähnliches ins Leben gerufen und gute Erfolge dabei erzielt. Es wird sich nunmehr nur darum handeln, diesen wichtigen Zweig der Volkserziehung zu organisieren, damit ein möglichst einheitliches Ganzes daraus erblühe. Mir will scheinen, daß die Biographie bedeutender Menschen der rote Faden sein könnte, der diese Einheitlichkeit ermöglicht. Wie vortrefflich vermöchte man an Hand des Lebens hervorragender Personen die verschiedensten Gebiete des Wissens: Religions- wie Kultur-Geschichte, Kunst und Wissenschaft aller Art dem Volke nahe zu bringen; wie leicht könnte man jede einzelne Darbietung dieser Art mit dem Schönsten umgeben, was die verschiedenen Künste an Herrlichem geschaffen haben und damit nicht nur dem Geist Erleuchtung, sondern zugleich auch dem Gemüte Erhebung verleihen! — Wenn, woran nicht zu zweifeln, unsere freisinnigen Geistlichen zu diesen Zielen mitwirken wollten, so könnten sie sehr bald und in weit höherem Maße als seither, die Kirchen dem Volke wieder lieb machen.

* * *

Doch wozu? — so höre ich fragen — das alles in der Schweiz, wo ja ohnehin der Hauch der Freiheit in allen Gassen weht? — Dazu, um diesen kostbaren Hauch zu erhalten und zu mehren! — Gerade im Geistesleben giebt es keinen Stillstand und keine Abschließung: man geht nur vorwärts oder zurück, man erobert oder man wird unterjocht! — Anstatt den kalten Wind der Reaktion über unsere Grenzen hereinbringen zu lassen, müssen wir vielmehr unseren Gesinnungsgenossen draußen helfen, ihn zu überwinden, müssen dafür sorgen, daß der warme Luftstrom geistiger Befreiung, der, seit Jahrhunderten aus unseren Bergen wehend, Europa von mancher Eisesschicht hat befreien helfen, bei uns selbst zunächst mit allen lebendigen Geistesströmungen der Gegenwart sich erfülle. Das ist auch eine Mission, und wahrlich nicht die schlechteste! — Aber bei der Solidarität der geistigen Interessen und der Gleichmäßigkeit der Strömungen kann selbst die Schweiz nicht ganz frei geblieben sein von jenem materialisierenden Zuge der Zeit: ist dem so, so wird ihr auch direkt eine Strömung wenigstens nicht schaden können, die ihm entgegenwirkt.



Das Kranken- und Unfallversicherungsprojekt in sanitarischer Beleuchtung.

Von Dr. med. Gustav Beck in Bern

Als ganz triviale Wahrheit läßt sich wohl der Satz aufstellen, daß jedes Versicherungsinstitut, welches auch sein Objekt sei, ein vitales Interesse daran habe, daß die Schädlichkeiten, gegen welche die Versicherung gerichtet ist, möglichst durchgreifend verhindert oder möglichst rasch beseitigt werden. Daß dieser Gesichtspunkt in der Frage der Kranken- und Unfallversicherung eine ganz besondere Berücksichtigung verdient, dürfte wohl niemand in Abrede stellen wollen, denn hier handelt es sich um Schädlichkeiten, welche das wertvollste Gut des Menschen, seine Gesundheit betreffen; um Schädlichkeiten, deren Beseitigung und Verhinderung ausschließlich einem eigenen, staatlich kontrollierten Stande anvertraut ist, und um ein Versicherungswerk, das unter Beihülfe der Staatskraft in Bewegung gesetzt werden soll.

Wenn wir nun die heute bei den Räten in Diskussion befindliche Versicherungsvorlage aus sanitarischen Gesichtspunkten betrachten, so ergeben sich zwei Fragen:

1. Ob dieser Vorlage zufolge der Aerztestand in der dem Versicherungszweck in sanitarischer Richtung am besten dienenden Weise in den Versicherungsorganismus eingefügt worden sei.

2. Ob die Finanzkräfte des Bundes in einer Weise in Anspruch genommen werden, daß mittelst derselben der allgemeine Gesundheitszustand, in erster Linie der Versicherten, in zweiter des ganzen Volkes, gehoben wird.

Mit dem Aerztestande nun beschäftigt sich nur der Art. 52 bis der Vorlage, in welchem der Verkehr der Versicherten und der Versicherungsbehörden mit den behandelnden Aerzten geregelt werden soll.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen der vorberatenden Kommission ist ersichtlich, wie weit die Meinungen der Mitglieder über die „freie Aerztewahl" auseinander gingen, und es muß zugegeben werden, daß sich sowohl für als wider die freie Aerztewahl gewichtige Gründe anführen lassen. Die erstern stützen sich darauf, daß einerseits das Publikum seine individuelle Freiheit in der Wahl seiner Vertrauensärzte gewahrt sehen will, daß andererseits die große Mehrzahl der Aerzte in dem richtigen Gefühl, daß der Konkurrenzneid durch Anstellung von Kassenärzten erheblich verstärkt wird, dieser Institution feindlich gegenüber steht; die letztern darauf, daß die Comptabilität der Versicherungsinstitute und noch mehr die Kontrolle über den Mißbrauch der Institute sowohl von seiten der Patienten, als der Aerzte erheblich erschwert wird. (Ob diese Kontrolle durch Zusatzreglemente laut dem letzthin gefaßten Nationalratsbeschluß, welche jedenfalls mehr oder minder vexatorisch ausfallen werden, erleichtert werden wird, dürfte sehr fraglich sein.)

Meinen Standpunkt in dieser Frage, welche mit der obigen Hauptfrage der Art und Weise der Einschaltung des Aerztestandes in den Versicherungsorganismus in enger Verbindung steht, habe ich bereits vor 3 Jahren, als die Agitation für die unentgeltliche Krankenpflege im Gange war, in einer kleinen, gegen diese gerichteten Brochüre niedergelegt.[1])

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß der Aerztestand seine Erwerbsquelle in der Erhaltung der Gesundheit finden müsse, hatte ich zwei in engem Zusammenhang stehende Systeme zur Verwirklichung dieser Idee aufgestellt; das erste, das sogenannte Couponsystem, mittelst dessen sich die Zahl der Gesundheitswochen eines Individuums kontrollieren und berechnen läßt; das zweite, das Collegialsystem, das den Zweck verfolgte, den Versicherungsinstituten als Kollektivpatienten Kollektivärzte in Form von Bezirkspolikliniken gegenüber zu stellen, mit welchen die Versicherungsinstitute ihre Comptabilität zu regeln genötigt sein würden.

Das erstere, das den althergebrachten Gewohnheiten in der Remuneration der ärztlichen Leistungen straks zuwiderläuft, in diesem

[1]) Die unentgeltliche Krankenpflege, Negationen und Positionen. Schmid Francke & Cie. Vgl. Besprechung i. d. Schweiz. Blättern, II. Jahrg., 1. Bd., S. 256. Red.

Sinne daher vorläufig allerdings als Utopie gelten kann, gebe ich um so lieber preis, als ich heute der Ansicht bin, daß die materiellen Interessen des Aerztestandes auch auf eine andere, mit den heutigen Anschauungen besser harmonierenden, demnächst zu erörternden Weise befriedigt werden können.

Wenn die Voraussetzung richtig ist (daß sie es ist, glaube ich in der genannten Brochure hinlänglich bewiesen zu haben), daß ein gemeinsam wirkendes Aerztekollegium für die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit qualitativ und quantitativ weit Besseres zu leisten vermag, als der isoliert auf eigene Rechnung praktizierende Arzt, so ist auch die Annahme gerechtfertigt, daß die Ausgaben der das Kollegium benützenden Versicherungs- und Wohlthätigkeitsinstitute durch die Thätigkeit desselben eine erheblichere Minderung erfahren werden, als wenn Kassenärzte oder frei gewählte Aerzte mit der Behandlung der Patienten betraut werden.

Wenn nun wenigstens ein prozentualisch berechneter Teil dieser Minderungsquote dem Aerztekollegium als Entgelt für seine Arbeitsleistung zufließt, so wird hiemit ungefähr dasselbe erreicht, was ich mit meinem Coupon-System bezweckte, nämlich den Aerztestand an der Gesundheitserhaltung der Versicherten, beziehungsweise an der Oekonomie des Versicherungswerkes zu interessieren.

Die aus dieser Quelle stammende Einnahme des Bezirkskollegiums würde ich indessen nicht als den einzigen, sondern als denjenigen Teil seines Erwerbes ansehen, der den Entgelt für seine qualitativen Leistungen darstellen würde, worunter ich jene Leistungen verstehe, deren Wert, wie z. B. Operationen, sich nicht nach der darauf verwendeten Zeit, sondern nach deren Leben und Gesundheit erhaltenden Wirkung abschätzen läßt.

Die quantitative Leistung, welche in der auf Krankenbesuche und alle übrigen ärztlichen Verrichtungen verwendeten Zeit besteht, wäre, sei's kollektiv, sei's individuell, einfach nach einem vereinbarten möglichst billigen Zeittarif, z. B. 30 bis 50 Cts. pro aktiv im ärztlichen Dienst verwendete Viertelstunde von den Versicherungs- und Wohlthätigkeitsinstituten zu honorieren.

Als dritte, jedoch hier nur vorläufig erwähnte Einnahme nenne ich eine vom Staat, resp. Bund an jedes Mitglied des Kollegiums auszurichtende jährliche Besoldung von z. B. 3000 Fr. Selbstverständlich steht dieser Punkt in direktem Zusammenhang mit der Verwendung

der Bundesfinanzen zum Versicherungszweck und wird daher unten erörtert.

Den „idealen" Personal- und Materialbestand eines solchen Bezirkskollegiums habe ich in der genannten Brochure ausführlich geschildert, und würde es hier viel zu viel Raum in Anspruch nehmen, diesen Bestand zu erörtern und zu begründen. Nur muß ich hier bemerken, daß ich einen Comptabilitätsbeamten und ein oder zwei Assistenten als unerläßliche Personalrequisite des Kollegiums betrachte, den erstern um die Aerzte von jeglichem finanziellen Verkehr mit den Patienten zu befreien, die letztern nicht nur zur Aushülfe, in mannigfachen Beziehungen, sondern auch mit Rücksicht auf den Studiengang unserer Mediziner, denen heutzutage viel zu geringe Gelegenheit zu derartiger praktischer Ausbildung geboten wird, als daß sie mit gutem Gewissen beim Eintritt in die Privatpraxis die Verantwortlichkeit für die Gesundheit und das Leben ihrer Patienten übernehmen könnten.

Die günstigen Wirkungen, welche nach meinem Dafürhalten die Thätigkeit einer solchen Bezirksklinik nicht nur auf die Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes und die sachgemäße individuelle Behandlung der Patienten, sondern auch auf den Verkehr des Publiums mit dem Aerztestande, und (last not least) auf die intellektuelle und moralische Veredlung dieses Standes, der in höherem Maße als jeder andere die Achtung des Publikums als sein Lebenselement betrachten muß, habe ich in genannter Brochüre eingehend genug geschildert, um hier auf eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes verzichten zu können. Jedenfalls dürfte „die Menge der von den Aerzten verordneten Gütterli, welche auf den Schüttstein wandern", womit u. a. Herr Greulich in seiner auf dem Bierhübeli in Bern für die unentgeltliche Krankenpflege gehaltenen Volksrede die Anstellung von Staatsärzten und das Tabakmonopol begründete, schon aus dem Grunde erheblich abnehmen, weil die Mitglieder eines solchen an der Gesundheit der Versicherten interessierten Bezirkskollegiums nicht das geringste Interesse hätten, wochenlang mit der Verabreichung solcher Gütterli die Zeit zu vertröbeln.

Mit Beziehung auf die oben erwähnte Diskussion der Kommission und der Räte über die freie Aerztewahl, glaube ich behaupten zu dürfen, daß diese Frage mit der Errichtung solcher Bezirkskollegien hinfällig würde, indem einerseits das Publikum die volle Freiheit der Aerztewahl erhielte, andererseits die Comptabilität und die Kontrolle

mindestens so gut und so leicht zu handhaben wäre, als bei dem Institut der Kassenärzte.

Nun zum „Bundesrappen"! Wenn es einerseits richtig ist, daß viele Tropfen schließlich einen Strom bilden, so ist es andererseits ebenso richtig, daß ein Strom auch in viele Tropfen auseinanderfließen kann, womit er die Kraft verliert und keine Mühle mehr zu treiben vermag. Einem solchen Strome, meine ich, sind in gewisser Beziehung die Millionen vergleichbar, welche der Bund für das Versicherungswesen auszugeben sich anschickt. Die Mühle, die dieser Strom wenigstens nebst anderen sollte treiben können, ist der Gesundheitszustand unseres Volkes, der wahrlich an vielen Orten unseres Vaterlandes und in mancher Beziehung von einem idealen noch weit entfernt ist.

Der Bundesrappen charakterisiert sich ja gewiß als ein großes Werk der Barmherzigkeit und Mildthätigkeit, das an einer desselben sehr bedürftigen Bevölkerungsklasse geübt wird; allein dem Werke haftet auch der Fehler aller Mildthätigkeitswerke an, der darin besteht, daß die Gabe ohne Gegenleistung verabreicht wird.*) Das Werk ist einer in bestimmten Perioden und an bestimmte Bedürftige verteilten Kirchensteuer vergleichbar, indem der Versicherte ein jährliches, in Form eines Prämienabzuges verabreichtes Almosen erhält. Mein Vorwurf gilt übrigens nicht nur dem schweizerischen Versicherungswerk, sondern auch den ausländischen Mustern, die alle auf der nämlichen Grundlage aufgebaut sind. Ja, ich bin sogar überzeugt, daß der Bearbeiter der schweizerischen Vorlage sein Möglichstes gethan hat, um seinem Werke den Charakter eines Almosens zu benehmen. Die staatliche Beteiligung läßt sich aber eben auf keine andere Weise ausführen, sofern man nicht den Staatsbeitrag auf die wirklich leidenden Patienten beschränken oder mit andern Worten dem Patienten den Arzt bezahlen will, eine Grundlage der staatlichen Beteiligung, welche wahrscheinlich noch berechtigteren Vorwürfen begegnen würde, wie die Diskussion über das Projekt Greulichs, das auf dieser Grundlage beruhte, bewiesen hat. So viel steht immerhin fest, daß auf der erstgenannten Grundlage ein nennenswerter Gewinn für den Gesundheitszustand des Volkes im Vergleich mit den bisherigen

---

*) In gewissem Sinne kann man allerdings den Versicherungszwang als Gegenleistung betrachten. Der wirtschaftliche Nutzen, den der Staat für seine Leistung einheimst, besteht jedoch nur darin, daß vermöge derselben die Versicherungspropaganda erleichtert wird.

Verhältnissen sich nicht erwarten läßt, wobei noch der Umstand zu berücksichtigen ist, daß der nicht im Lohn arbeitende Teil der versicherten Bevölkerung, nämlich deren Kinder und ein großer Teil der Frauen, bei dieser Grundlage gar nicht berücksichtigt werden kann.

Es liegt mir nun gewiß ferne, Steine oder vielmehr Steinchen in den Forrerschen Versicherungsgarten werfen zu wollen und ebenso wenig wiege ich mich in der Illusion, daß die allgemeine Einführung ärztlicher Bezirkskollegien in absehbarer Zeit auf gesetzgeberischem Wege verwirklicht werden könne. Bin ich doch selbst überzeugt, daß trotz der hohen intellektuellen und moralischen Bildung, welche die Aerzte haben oder haben sollten, es kaum einen Stand giebt, der weniger Neigung zeigt, sich kollegialisch zu organisieren, als gerade der Aerztestand, aus verschiedenen guten und schlechten Gründen, die ich hier nicht weiter erörtern will. Allein es kommt schließlich doch darauf an, ob und wie die Sache von oben herab angeregt und eingeleitet würde.

Wenn z. B. der Bund für einen lokalen, etwa 6jährigen Versuch in dieser Richtung einen entsprechenden Betrag aussetzen würde, so wäre es doch wohl denkbar, daß sich die Aerzte irgend eines kleinern Bezirkes zu einem Versuch bereit erklären würden. Ich denke hiebei namentlich an den Kanton Glarus, wo durch Freigebung der ärztlichen Praxis mit der Sanitätsgesetzgebung in gewissem Sinne tabula rasa gemacht worden ist und die dortigen Aerzte am ehesten geneigt sein dürften, dem hoch ins Kraut geschossenen Kurpfuschertum gegenüber sich genossenschaftlich zu organisieren.

Sehen wir einmal zu, welche Summe von Bundeswegen für einen solchen Versuch aufgebracht werden müßte: Ich denke mir einen von 5 Aerzten bedienten Bezirk von mindestens 10,000 Seelen. Nur beiläufig sei hier bemerkt, daß bei einem so geringen ärztlichen Personalbestand das Ideal einer solchen Poliklinik sich nicht erreichen läßt; dazu gehört, daß der „Kollektivarzt“ ein im ganzen großen Umfang der medizinischen Wissenschaft, namentlich auch in der öffentlichen Hygiene praktisch und theoretisch gründlich gebildetes Individuum darstellt, mit andern Worten, daß alle wichtigen Spezialitäten, den Zahnarzt nicht zu vergessen, im Kollegium vertreten sind; auch muß ihm ein Feinmechaniker beigeordnet werden, der das Instrumentarium des Kollegiums und das Krankenmobilienmagazin in richtiger Weise zu behandeln und von den Aerzten verordnete Spezialvorrichtungen auszuführen versteht. Allein wenn man die Bedingungen zu

einem ersten Versuche dieser Art zu solcher Höhe hinaufschrauben wollte, so würde man ihn damit einfach verunmöglichen. Denn es ist kaum anzunehmen, daß sich bei der heutigen Concentration der Spezialisten in den Universitätsstädten eine ländliche, den obigen Anforderungen genügende Poliklinik errichten ließe. Daß ein lehrreicher Versuch sich indessen auch unter einfachen Verhältnissen ausführen läßt, dürfte doch wohl kaum bestritten werden.

Das Budget dieses Versuchs läßt sich in folgender Weise aufstellen:

1.	Fixe Besoldung der 5 Aerzte je mit Fr. 3000, per Jahr Fr. 15,000, in Summa für 6 Jahre . .	Fr.	90,000
2.	Besoldung eines Comptabilitäsbeamten per Jahr Fr. 2000	„	12,000
3.	Miete eines poliklinischen Lokals (wahrscheinlich hinfällig, da vermutlich ein Bezirksspital ein solches liefern, eventuell der betreffende Kanton, oder die Domizilgemeinde die Kosten übernehmen würde) für 6 Jahre	„	6,000
4.	Ein reichlich auch für alle Spezialitäten ausgerüstetes Instrumentarium (Krankenmobilienmagazin zu Lasten der Gemeinden oder der Versicherungsinstitute) .	„	6,000
5.	Unvorhergesehenes	„	7,000
	In Summa, auf 6 Jahre verteilt	Fr.	140,000

Würde sich ein größerer, mit größerem ärztlichen Personalbestande bedienter Bezirk zur Bildung einer solchen Poliklinik bereit finden, so müßte der Betrag um je Fr. 15,000 erhöht werden, so daß eventuell der auszusetzende Betrag auf ca. Fr. 200,000 fixiert werden müßte; gewiß ein gut angelegtes Kapital, da selbst bei Mißlingen des Versuches ein reiches Erfahrungsmaterial für die sanitarische Gesetzgebung gewonnen würde.

Nebst den oben erwähnten Wirkungen erwarte ich auch einen günstigen Einfluß auf die Popularisierung der Krankenversicherungsidee überhaupt, in dem Sinne, daß das vorläufig unerreichbare Ideal der allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung der Verwirklichung näher rücken würde. Diesen Gedanken und seine Begründung weiter auszuführen, muß ich mir hier versagen, da ich den Raum dieser Blätter schon allzu sehr in Anspruch genommen habe. Hingegen kann ich nicht umhin, zum Schlusse die Ueberzeugung auszudrücken, daß,

falls dieser erste Versuch zur Nachahmung und weitern Ausbildung der beschriebenen poliklinischen Organisation des gesamten Sanitätsdienstes aufmuntern würde, der in dieses Bett geleitete Millionenstrom des Bundesrappens den Volkswohlstand weit günstiger beeinflussen würde, als dies bei dem gegenwärtigen Versicherungsprojekt der Fall ist, wo der Strom, in sanitarischer Beziehung wenigstens, sich nutzlos im Lande der Mildthätigkeit verliert.. Denn Volkswohlstand und Volksgesundheit stehen in ebenso inniger Verbindung mit einander, als Frucht und Placenta im Mutterleibe.

Meinen bisherigen Gedankengang mögen schließlich folgende Thesen zusammenfassen:

1. Wenn bei dem Versicherungswerke ein nennenswerter und sichtbarer Vorteil für den allgemeinen Gesundheitszustand herauskommen soll, so muß der Aerztestand an dem Versicherungswerke mitinteressiert werden.

2. Dies wird am besten in der Weise geschehen, daß den auf bestimmte Territorien verteilten Kollektivpatienten territoriale Kollektivärzte gegenüber gestellt werden, mit andern Worten ärztliche Bezirkskollegien, welche von Bundeswegen und unter finanzieller Mithülfe des Bundes mit den zur Reparatur und Erhaltung der Gesundheit des Volkes nötigen Requisiten und mit weitgehenden sanitarischen Kompetenzen ausgerüstet und zum Teil auch von ihm besoldet werden.

3. Diese Kollegien sollen in der Weise am Versicherungswerke interessiert werden, daß ihre qualitative Thätigkeit, vermöge welcher die Auslagen der Versicherungsinstitute vermindert werden, einen dieser Minderung proportionalen Entgelt findet.

4. Die Einführung und Einrichtung solcher Bezirkskollegien ist vom Bunde versuchsweise anzuregen und eventuell hiefür, sofern sich die Aerzte eines ländlichen Bezirkes von mindestens 10,000 Seelen und einem ärztlichen Personalbestande von mindestens 5 Aerzten zur Bildung eines solchen Kollegiums entschließen, ein Betrag von Fr. 150,000 bis Fr. 200,000, auf 6 Jahre verteilt, ins Budget aufzunehmen.

Die Lage der schweizer. Schuhmacher und der schweizer. Schuhmacher=Verband.*)

Von O. Märtens, Sekretär des Schuhmacher=Verbands.

I.

Wir unterscheiden in der Schuhmacherei die gewerblichen und die industriellen Arbeiter und Unternehmer. Während der Stammbaum der ersteren viele Jahrhunderte alt ist, reicht der der letzteren nur in wenige Jahrzehnte zurück. Der Schuhmacher des 12. und 13. Jahrhunderts war meist sein eigener Lederfabrikant und stand als Gerber=Schuhmacher in sehr enger Verbindung mit dem Bauer und Metzger. Nicht selten verkörperten sich alle vier Gewerbe in einer Person, die dann oft auch noch ein fünftes, das Schank=gewerbe, betrieb. Dank dieser seiner Stellung im Wirtschaftsleben, war der Schuhmacher der alten Zeit ein sehr geachteter, „ehrbarer" Mann.

Mit der fortschreitenden Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Produktion hörte die große Vielseitigkeit der Schuhmacher nach und nach auf. Manche, und namentlich die Begüterten unter ihnen,

---

*) Wir veröffentlichen mit dem vorstehenden Aufsatz den ersten einer größeren Serie, die womöglich sämtliche namhaften, in der Schweiz vorhandenen beruflichen Interessenorganisationen nach und nach zur Darstellung bringen soll. Dabei ist unser Bestreben darauf gerichtet, diese Interessenorganisationen von Personen schildern zu lassen, die denselben selbst angehören. Es sollen somit dem Leser Selbstzeichnungen der betreffenden Interessenverbände, ihrer Bestrebungen und ihrer Erfolge geboten werden. Wir hoffen auf diese Weise wertvolle Beiträge zur Kenntnis, zum Verständnis und zur Beurteilung der ökonomischen Lage der verschiedenen Berufskategorien und der daraus hervor=gehenden socialen Tendenzen und Kämpfe zu liefern. Dabei möchten wir aus=drücklich bemerken, daß nicht nur Beschreibungen von Arbeiterorganisationen, sondern auch solche von Handwerker= und Unternehmerverbänden, von den Ver=einigungen der Landwirte und Kaufleute geplant sind. Jeder Beitrag, der dies Programm ausführen zu helfen geeignet ist, wird uns jederzeit sehr will=kommen sein. Die Redaktion.

verlegten sich ausschließlich auf die höheren Gewinn versprechende, aber auch größere Geldmittel erfordende Gerberei. Von diesem Zeitpunkt der Verselbständigung des Gerbergewerbes an verschaffte sich der Schuhmacher seinen Rohstoff, das Leder, entweder dadurch, daß er die Felle kaufte und sie dem Gerber zur Verarbeitung übergab, oder in der Weise, daß er das Leder selbst vom Gerber bezog und diesem den Einkauf der Häute überließ. Später schob sich noch zwischen Gerber und Schuhmacher der Leder- und Lederausschnitthändler ein.

An der Technik des Schuhmachergewerbes änderten diese Veränderungen wenig. Hierin einen tiefgreifenden Umschwung herbeizuführen, blieb dem Zeitalter des Dampfes und der Maschinen vorbehalten. Das alte Schuhmacherhandwerk kannte im wesentlichen nur zwei Kategorien von Arbeitern, die Schäftezuschneider und die Bodenmacher. Wohl bildeten sich in jeder dieser beiden Gruppen einzelne Spezialbeschäftigungsarten aus, allein diese vermochten sich nicht weiter zu differenzieren und konnten dadurch auch nicht den Charakter der beiden Hauptgruppen verwischen. Erst das 19. Jahrhundert brachte in dieser Beziehung eine ungeahnte Umgestaltung. Die Bemühungen der modernen Technik, den Schaft und Boden des Stiefels mit Maschinen herzustellen, sind bis zur Gegenwart von stets wachsendem Erfolg begleitet gewesen, so daß man heute in der Lage ist, den Stiefel oder Schuh vom ersten bis zum letzten Teil mit Maschinen anzufertigen.

Nachdem sich das große Kapital dieser Erfindungen bemächtigt hatte, trat an die Stelle der alten handwerksmäßigen, dem Bedarf angepaßten Produktion mit ihren beiden Gesellenkategorien eine neue Großindustrie mit 25—35facher Arbeitsteilung. Fabriken entstanden, in denen hunderte, ja tausende von Arbeiter ihr Tagewerk verrichteten. Die ehemals vollbesetzten Werkstätten der Meister entleerten sich. Viele gingen ganz ein, in anderen blieb der Gewerbsinhaber mit ein paar Gesellen zurück.

Daß den Handwerkern die Arbeit durch die aufstrebende Industrie in hohem Maße entzogen worden ist, gesteht u. a. auch der Experte des Kleinhandwerks in den kürzlich erschienenen „Fachberichten aus den schweizerischen Gewerben“ zu. Danach gibt es in den Städten noch eine nennenswerte Zahl von gut situierten bürgerlichen Familien, die am alten Gebrauch der Bestellung ihres Schuhzeugs beim Handwerker festhalten; auch auf dem Lande vermögen sich noch

einige leistungsfähige Meister bei neuer Arbeit zu erhalten, „im allgemeinen aber geht die neue Arbeit dem Kleinmeister mehr und mehr verloren, es bleiben ihm nur noch die Reparaturen.“ Die Ursachen dieser Erscheinung führt der Experte u. a. auf die Schuhindustrie zurück, „die ihre Fabrikate auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gebracht“ habe. Daß aber auch der Landschuhmacher immer stärker bedroht wird, ist die Folge der Thatsache der industriellen Massenproduktion, die dazu Veranlassung gibt, Verkaufsläden selbst in den kleinsten Ortschaften des Landes zu errichten, um dadurch bei den Bauern und Landarbeitern Absatz zu gewinnen.

In den letzten Jahren sind die Zustände im Gewerbe und in der Industrie statistisch untersucht worden. Wir entnehmen den amtlichen Enquêten die Thatsache, daß die Zahl der im Handwerk thätigen Personen seit dem Jahre 1880 von 30,540 auf 27,393 im Jahre 1888 gesunken ist. Die Reduktion von 3147 trat ein, obwohl die Bevölkerung der Schweiz innert dieses Zeitraums um 85,967 Seelen wuchs. Die Industrie hingegen machte vom Jahre 1888, woselbst 33 Fabriken mit 3755 Arbeitern und 145½ mechanische Betriebskräfte gezählt wurden, bis zum Jahre 1895 einen Fortschritt auf 52 Fabriken mit 6567 Arbeitern und 445¾ mechanischen Betriebskräften. Das die Schuhindustrie charakterisierende Merkmal ist die starke Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter. Im Jahre 1870 zählte man 711, 1880: 2288, 1888: 3257 in Gewerbe und Industrie erwerbende weibliche Arbeiter. Im Jahre 1895 waren in der Industrie allein 3814 weibliche Arbeiter vorhanden. Die jugendlichen Arbeiter (im Alter von 14—20 Jahren) bilden mindestens zwei Drittel der gesamten, schuhproduzierenden Arbeiterschaft.

II.

Der Maßstab, mit dem sich die ökonomische Lage der Schuhmacher feststellen läßt, ist in dem Taglohn gegeben. Obwohl die Ausweise über seine Höhe nur spärlich vorhanden sind, so genügen doch die folgenden Ziffern, um sich von der Lage der in Frage stehenden Arbeiter ein der Wirklichkeit nahe kommendes Bild zu machen.

Ueber den Lohn der industriellen Schuharbeiter besitzen wir nähere Angaben von dem größten schweizerischen Schuhfabrikanten, und es finden sich auch solche in der Lohnstatistik des Fabrikinspektors Dr. Schuler. Der erwähnte Fabrikant teilt mit,

daß die Hälfte seines aus ca. 3000 Arbeitern bestehenden Personals von jüngeren Leuten im Alter von 14—20 Jahren gebildet werde. Bei ihrem Eintritt erhalten diese Fr. 1. 20 pro Tag. Wenn sie 20 Jahre alt sind, ist ihr Lohn auf Fr. 2. 50 bis Fr. 3. — gestiegen. Die älteren Arbeiter sollen Fr. 3. 50—4. 50, einzelne sogar Fr. 5. — verdienen. Durchschnittlich dürften die selbständigen Arbeiter Fr. 2. 50 bis Fr. 3. — Taglohn haben. Nach der Lohnstatistik von Dr. Schuler erhielten 570 Arbeiter folgende Löhne

Fr. 1. 50	153	Arbeiter	gleich	26,4	Procent
„ 1. 51—2. 50	201	„	„	35,3	„
„ 2. 51—3. 50	103	„	„	18,0	„
„ 3. 51—4. 50	54	„	„	9,5	„
„ 4. 51—5. —	29	„	„	5,1	„
über Fr. 5. —	30	„	„	5,2	„

Die beiden letzten Kategorien werden fast durchwegs von Aufsehern und sonstigen Beamten gebildet.

Die Arbeitszeit ist noch in der großen Mehrzahl der Betriebe die 11stündige; für ca. 2000 Arbeiter ist indessen bereits der $9^1/_2$ Stundentag eingeführt worden.

Um irrigen Schlußfolgerungen, die aus diesen Angaben gezogen werden könnten, vorzubeugen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß unsere Schuhindustrie ihren Hauptsitz nicht in den Städten, sondern auf dem Lande hat. Sie erhält ihre Arbeitskräfte aus vielen Dutzenden kleiner Dörfer und Weiler. Unter den hier wohnenden Arbeitern sind nun manche halbe Bauern, die, noch im Besitze einer Scholle Land, sich hierauf selbst ihre Kartoffel, Gemüse u. a. m. bauen. Dadurch wird es diesen Halbbauern möglich, sich mit dem niedrigen Lohn durchzubringen. Diejenigen jedoch, welche reine Proletarier sind, müssen doppelt schwer an der Bürde der sie bedrückenden Entbehrungen und Sorgen tragen, zumal es für sie sehr schwierig ist, den Wert ihrer Arbeitskraft zu steigern. Denn diejenigen, die noch nebenbei Landwirtschaft treiben, haben kein so intensives Interesse an Vereinigungen, deren Zweck die Erhöhung der Löhne ist. Die Arbeiterschaft der Schuhindustrie ist somit keine homogene, leicht zu organisierende Masse, sondern sie schließt Elemente in sich, die diejenigen, welche nach Erhöhung der Lebenshaltung streben, hemmen und aufhalten.

Im Kleingewerbe sind die Zustände ganz anders geartet. In der Regel ist die Lage des Fabrikarbeiters noch die bessere. Die

Entlöhnung des Arbeiters im Kleingewerbe findet auf zweierlei, dazu in höchst ungeregelter Art statt. Die Akkordarbeiter beziehen ihren vollen Lohn in Münze; hingegen ist der größere Teil der Arbeiter noch in Wochenlohn beschäftigt; d. h. es wird dem Arbeiter neben einem Lohn von Fr. 5—8 und 10 per Woche, sogenannte „freie“, in Wirklichkeit sehr teuer bezahlte Kost und Logis gegeben. Auch ein Teil der Stückarbeiter muß sich den Zwang, beim Meister Kost und Logis zu nehmen, gefallen lassen. Dieser Ueberrest der früheren patriarchalischen Verhältnisse wird mit einer merkwürdiger Zähigkeit festgehalten. Die Löhne der Akkordarbeiter betragen Fr. 15—17, 18—20 und 21—25 per Woche. Letztere werden als sehr gute Löhne bezeichnet. Der Niedergang der Arbeitslöhne scheint uns nicht nur eine Folge der Entwertung der Handprodukte und der menschlichen Arbeitskraft zu sein, sondern auch eine solche des Rückganges in der Handfertigkeit des Arbeiters. Dem Lehrmeister ist es wegen dem großen Mangel an neuer und guter Arbeit oft unmöglich, den Lehrling in die Technik der neuen Arbeit einzuweihen. Ebenso ist es mit den Gesellen; dieselben suchen in übergroßer Mehrzahl durch Verrichtung von Reparaturen ihren Tagesverdienst herauszuschlagen.

Die *Arbeitszeit* im kleinen Gewerbe ist bedeutend länger und ungeregelter als in der Fabrik. Sie wird überdies durch die Konjukturen derart beeinflußt, daß eine Zeitlang $9^1/_2$—10 Stunden, dann wieder 11—14 Stunden gearbeitet werden muß.

Eine weitere Erscheinung bildet die sogenannte *Logis- oder Heimarbeit*. In der Industrie sowohl wie im Handwerk suchen die Unternehmer sich dadurch von der Notwendigkeit, einen gehörigen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen, zu entbinden, daß sie einer Anzahl von Arbeitern die Arbeit in ihre Wohnungen mitgeben. Wir beobachteten dieses System in der Industrigegend von Olten, Aarau 2c. Dort scheint dasselbe einige Ausbreitung zu haben. Im Kleingewerbe treffen wir es in jeder Stadt der Schweiz, so z. B. in Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne mehr, in andern Städten wie Winterthur, Glarus, Chur, Freiburg, Biel, Neuenburg weniger entwickelt an. Endlich wäre das „*Zwergsystem*“ zu erwähnen. Man versteht darunter die Methode aller derjenigen Arbeiter, die selbständig für sich, soweit ihre Kundsame reicht, arbeiten. Die Zahl dieser Arbeiterkategorie ist noch nie ermittelt, allein es darf angenommen werden, daß sie mehr als die Hälfte der Zahl aller Gewerbsinhaber beträgt.

III.

Zur Wahrung der ökonomischen Interessen der Schuharbeiter ist vor 7 Jahren der schweizerische Schuhmacher-Verband ins Leben gerufen worden. Er zählt gegenwärtig 13 Sektionen mit über 500 Mitgliedern. Die Sektionen sind zum Teil vor, zum Teil nach Begründung des Verbandes entstanden; einzelne sind 15 Jahre alt, die Mehrzahl dagegen 4—9 Jahre.

Aus der Zahl der Sektionen und ihrer Mitglieder ist ersichtlich, daß das Interesse der Schuharbeiter an dem Verband, wie an der gewerkschaftlichen Organisation überhaupt, nicht besonders groß ist. Die Ursachen dieser Interessenlosigkeit sind zahlreich. Einem großen Teil der Arbeiter wird wohl durch eine Reihe mehr oder weniger schwerer Mißerfolge und Schicksalsschläge der Glaube, ihre Lage verbessern zu können, verloren gegangen sein; ein anderer Teil ist Gegner der gewerkschaftlichen Organisation aus religiösen oder politischen Gründen. In der Industrie ist es aber vor allem wohl die Teilung der Arbeit, die sich der Organisationsarbeit in den Weg legt. Die Thätigkeit der Zugehörigen zu der einen oder andern Industriegruppe beschränkt sich nur auf wenige Griffe und Manipulationen. Der Gesichtskreis wird durch diese monotone Arbeit eng und immer enger, das Abhängigkeitsgefühl und -Bewußtsein immer größer, bis schließlich der Arbeiter auf eine Stufe gesunken ist, auf der er in die Masse der gänzlich Indifferenten hinabgleitet. Der große Teil der organisierten Arbeiter wird von den besser bezahlten gebildet. Also gerade diejenigen, die eine Organisation am notwendigsten hätten, bleiben ihr absichtlich oder unabsichtlich fern. Aber auch unter den gut bezahlten Arbeitern gibt es viele, die sich der Organisationsarbeit deshalb entschlagen, weil sie glauben, sich derselben wegen ihrer weniger prekären Lage enthalten zu können. Aus dem bisher Gesagten ist ersichtlich, welche unendlichen Schwierigkeiten sich der Ausbreitung der Organisation entgegenstellen. Zu alledem kommt endlich noch der Druck der Fabrikanten auf alle die, welche sich zu den Anschauungen der organisierten Schuharbeiter hinneigen. Das Geschichtsbuch unserer Organisation hat fast kein Blatt, worauf nicht ein oder zwei Opfer kapitalistischer Maßregelungswut verzeichnet sind.

Trotz der Kleinheit unseres Verbandes und der geringen Zahl seiner Mitglieder, kann derselbe auf eine ganze Reihe von Erfolgen zurückblicken. Noch fast in jeder Sektions-Stadt hat man mit einigem

Erfolg die Löhne, die Arbeitszeit, die Frage der Fournituren, das Kost- und Logiswesen, die Lohnzahlung, die Ueberzeitarbeit u. s. w. zu regeln verstanden, allerdings in oft bescheidenem Maße. Auch die Fabrikarbeiter haben, und zwar in Winterthur und Olten, Versuche, ihre Arbeitsbedingungen zu bessern, unternommen.

Das Charakteristische bei diesen Bestrebungen ist der Umstand, daß Besserungen, die man in der einen oder anderen Stadt einführte oder bewilligt erhielt, in einer relativ kurzen Zeit, etwa 2—3 Jahre, den Arbeitern wieder streitig gemacht wurden. Es liegt diese Erscheinung im Wesen und der heutigen Lage der kleingewerblichen Produktion; es wird ihr eine Position um die andere entrissen, und während dieses Aufsaugungs- und Verdrängungsprozesses ist es mehr als schwierig, ein Zugeständnis, welches zu einer Zeit gemacht wurde, als der „Patient" etwas mehr als die durchschnittliche Lebenskraft zeigte, dauernd aufrecht zu erhalten. Bald stellen sich Lohnabzüge ein, bald Uebertretungen der Arbeitszeitbestimmungen; die Logis- oder Heimarbeit mit all ihren üblen Folgen tritt wieder auf, ebenso der Kost- und Logiszwang, die unregelmäßigen Lohnzahlungen. Diese Erscheinungen sind allerdings auch auf ein gewisses Selbstverschulden der Arbeiter zurückzuführen. Die moralische Kraft und das Widerstandsvermögen gerade der Schuharbeiter ist ungemein tief gesunken. Man gestatte uns als Beweis auf die Gefängnisstatistik zu verweisen. Danach waren im Jahre 1892 in den schweizerischen Strafanstalten 76 Schuhmacher interniert. Die Schreiner, den Schuhmachern an Zahl weit überlegen, lieferten nur 44, die Uhrmacher 39 Gefangene. Von den gewerblichen Arbeitern steht der Schuhmacher obenan. Und gar in welch in die Augen springendem Verhältniß! Von 76 auf 39, die der Zimmererberuf oder 12, die der Bäcker- oder auch der Metzgerberuf lieferten.

Bei den intelligenteren Mitgliedern machte sich die Einsicht immer mehr geltend, daß mit aller Kraft auf die Einwirkung der Gesetzgebung zu dringen sei. Die Schuhmacher gehören demnach mit zu den ersten, die den gleichen gesetzlichen Schutz verlangten, den die Fabrikarbeiter vor mehr als 2 Jahrzehnten durch das Fabrikgesetz erhalten haben. Zunächst hat die Bloßlegung, die Kritik der Zustände in den Kleingewerben zum Erlaß von Arbeiterinnenschutzgesetzen geführt. In diesen Gesetzen ist manche Bestimmung enthalten, um die die Gewerkschaften mit dem Unternehmertum jahrelang zu kämpfen hatten. Auch die Verordnungen betreffend Arbeitsvermitt-

lung sind Zeugen der Fruchtbarkeit der gewerkschaftlichen That und Arbeit. Sollte ferner das Züricher Gewerbegesetz vor dem Souverän Gnade finden, so ist ein geradezu bisher unerreichter Beweis für die Notwendigkeit der Gewerkschaften, der Richtigkeit ihrer Anschauungen und Forderungen erbracht. Aber selbst wenn es verworfen werden sollte, so ist an diesem Urteil nichts oder nur wenig zu modifizieren.

Was nun die materiellen Leistungen unserer Sektionen und des Verbandes anbetrifft, so ist uns durch eine, vor einem Jahr veranstaltete Enquête die Möglichkeit, diese Frage zu beantworten, gegeben. Innert 16 Jahren fanden 27 Lohnbewegungen statt, wovon 8 mit vollem, 8 mit teilweisem und 2 ohne Erfolg verliefen. 9 Lohnbewegungen mußten durch das Mittel der Arbeitsniederlegung entschieden werden, und es geschah dies in 5 Fällen mit vollem, in 2 mit teilweisem und in 2 ohne Erfolg. Für die Lohnbewegungen, Streiks ꝛc. in den letzten 6 Jahren wurde von 10 Sektionen die Summe von Fr. 9442 verausgabt. Für Unterstützung an wandernde Mitglieder von 6 Sektionen innert derselben Zeit Fr. 715 und für kranke, arbeitslose oder in Bedrängnis geratene Mitglieder wurden von 5 Sektionen Fr. 434 verausgabt. Wir sehen also eine Gesamtleistung von ca. Fr. 11,000. Die Wanderunterstützung ist im Verband zum festen System geworden, hingegen hat die Zahlung einer Unterstützung an Arbeitslose, sowie bei Rechtsstreitigkeiten und bei großem Wohnungswechsel (namentlich gemaßregelter Mitglieder) fakultativen Charakter.

Hiermit glauben wir die wesentlichen Thatsachen des uns gestellten Themas klargelegt zu haben. In einer späteren Arbeit werden wir die Frage zu beantworten suchen, ob es auf dem bisher verfolgten, organisatorischen Wege, um die Lage der Arbeiter zu verbessern, weiter gehen kann, oder ob nicht andere Wege und Bahnen zu betreten oder zu ebnen sein werden.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bauernbewegung.

Bauernverband und Bauernsekretariat. An der am 4. Juli in Wädensweil tagenden Abgeordnetenversammlung des Zürcher landwirtschaftlichen Vereins referierte Herr Verwalter May in Kappel über die Stellung zum projektierten Bauernverband und Bauernsekretariat. Der Referent stellte folgende 3 Thesen auf, die von der Versammlung ohne Diskussion angenommen wurden: 1. Der kant. landw. Verein erklärt sich mit der Bildung eines schweizerischen Bauernverbandes — im Hinblick auf die Verhandlungen zu Bern und die dort getroffenen Vorstandswahlen — einverstanden. 2. Der Verein kann auch der Gründung eines Bauernsekretariates zustimmen, wenn dasselbe wichtige landwirtschaftliche Fragen für die Beratungen in der Bundesversammlung im Interesse der Landwirtschaft und des gesamten Landes prüfen, nicht aber schutzzöllnerischen Ideen Eingang verschaffen soll. 3. Der Verein als Glied des schweizer. landwirtsch. Vereins wählt zur nächsten Abgeordnetenversammlung des letztern Delegierte mit dem Auftrag, an der Abgeordneten-Versammlung im Sinne der Thesen 1 und 2 zu wirken. Die Wahl der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung des Bauernverbandes, nach Maßgabe des Mitgliederbestandes der einzelnen Sektionen (Kantonal- und Fachvereine), würde dem Vorstand des schweiz. landw. Vereins anheimgegeben.

Arbeiterbewegung.

Textilarbeiterunion. Am 27. Juni tagten im „Schiff“ in Herisau die ostschweizerischen Sektionen der Schweizerischen Textilarbeiter-Union, behufs Besprechung und Besserung der derzeitigen Organisation in diesem Verband. Resultat der Versammlung war die Annahme folgender Resolution: „Die heutige von den Sektionen Rorschach, St. Gallen und Herisau der Schweizerischen Textilarbeiter-Union besuchte Versammlung im „Schiff“ in Herisau beschließt:

Es sei das Zentralkomitee aufzufordern, innert Monatsfrist eine Delegiertenversammlung einzuberufen, behufs Erledigung der Verbandsgeschäfte, der Abrechnung und eventuell Wahl eines neuen Vororts; 2. das Tagesbureau ist für den Fall, daß vom Zentralkomitee eine Delegiertenversammlung nicht einberufen wird, beauftragt, die geeigneten Schritte für Aufrechterhaltung einer Textilarbeiterorganisation zu thun.

An dieser Versammlung wurde — wie der „Arbeiterstimme“ berichtet wird — das Bedauern ausgesprochen, daß das Zentralkomitee sich nicht zu irgend welcher Thätigkeit aufraffen konnte. Die Sektionen konnten eben infolge dieses Umstandes sich auch nicht entwickeln, sondern

schrumpften immer mehr zusammen und fingen an, vom Verband abzubröckeln, so daß die Bildung einer schweizerischen Textilarbeiterorganisation abermals als gescheitert betrachtet werden mußte.

Es wurde dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß man unter Umständen für einstweilen von der Aufrechterhaltung einer schweizerischen Organisation Umgang nehmen müsse infolge der bei den derzeitigen Verhältnissen viel zu großen Kosten. Jedoch wurde eine diesbezügliche Schlußnahme zurückgelegt in der Meinung, man wolle erst abwarten, was nun das Zentralkomitee thue und was allenfalls die Delegiertenversammlung zu Tage fördern werde.

Ein Maurer- und Steinhauerfachverein hat sich in Rorschach gegründet. Unter den Mitgliedern befindet sich auch ein Dutzend Italiener.

Die Lohnbewegung der Spengler in Bern ist zu Gunsten der Arbeiter beendigt worden und zwar nach folgender Abmachung: 1. Die ordentliche tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, für Handlanger und Lehrlinge $10^1/_2$ Stunden 2. Der Weg von der Werkstatt zum Arbeitsplatz, sowie die Rückkehr ist in der täglichen Arbeitszeit inbegriffen. 3. Der Stundenlohn ist in Minimum für jeden gelernten Spengler auf 42 Rappen festgestellt. Der Stundenlohn wird für neueingetretene Arbeiter nach acht Tagen Probezeit festgestellt. 4. Für Ueberzeit- und Nachtarbeit wird 25 Prozent, für Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag bezahlt. 5. Jeder Meister ist verpflichtet, sein Personal gegen Unfall zu versichern. Die daherigen Versicherungskosten werden vom Meister bezahlt. 6. Ein Meister, der bis auf fünf Arbeiter beschäftigt, darf nicht mehr als einen Lehrling halten, in keinem Fall mehr als zwei. 7. Der 1. Mai ist freigegeben. 8. Arbeiter, die bis heute weniger als 42 Rappen Stundenlohn hatten, erhalten eine Lohnerhöhung von 10 Prozent; diejenigen, die mehr als 42 Rappen hatten, eine Lohnerhöhung von 7 Prozent. Diese Abmachung trat am 5. Juli in Kraft.

Die Metzgergehülfen der Stadt Zürich beabsichtigen in eine Bewegung zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einzutreten. Ihre Hauptforderungen sind Reduktion der Arbeitszeit auf 9 Stunden und Aufhebung der Verpflichtung, Kost und Logis beim Meister zu nehmen.

Buchdruckerstreik in Luzern. In drei Buchdruckereien in Luzern haben die Gehilfen die Arbeit niedergelegt, nachdem die Prinzipale die Konzessionen, die sie den Gehilfen auf deren Begehren gemacht, wieder zurückgezogen. Zwei Buchdruckereien sind ihrem einmal gegebenen Worte treu geblieben. Die Zahl der Streikenden beträgt 55, die der Gehilfen insgesammt ca. 100.

Ueber die Veranlassung zu diesem Streik entnehmen wir dem Luzerner „Demokrat“ folgendes:

Ende Mai war zwischen den Buchdruckereibesitzern und den Gehilfen ein schriftlicher Vertrag vereinbart worden, dem zufolge vom 1. Juli an provisorisch für ein halbes Jahr die neunstündige Arbeitszeit,

ein Minimallohn von Fr. 32 und 5 % Aufbesserung für berechnete Arbeit eingeführt werden sollte. Die Firmen Burkhardt und Imbach & Weber hatten schon vorher diese Zugeständnisse definitiv gemacht. Als es zur Einführung der neuen Arbeitsbedingungen kommen sollte, weigerten sich die Herren Keller, Bucher, Räber und Schill, gestützt auf einen Formfehler in einem frühern Gehilfenzirkular, und wollen nun ihrer schriftlich gegebenen Zusicherung entbunden sein.

Vermittlungsversuche des Zentralkomitees, zu welchen Herr Stadtpräsident Heller zugezogen wurde, blieben erfolglos.

Die „Ostschweiz“ schreibt über den Streik:

Die „Ostschweiz“ ist mit Sympathien an Streikende zurückhaltend; beim Setzerstreik in Luzern steht sie aber mit aller Entschiedenheit auf Seite der Arbeiter. Denn es handelt sich dort weder um eine gewaltsam vom Zaume gebrochene Arbeitseinstellung, noch um ungehörige Forderungen. Bevor zum Streik geschritten wurde, haben die Arbeiter nichts unversucht gelassen, um eine gütliche Verständigung herbeizuführen auf der Basis einer 9½ stündigen Arbeitszeit inklusive ½ Stunde Pause und 32 Fr. Minimallohn, was auf andern Plätzen schon seit längerer Zeit bewilligt ist. Das sogenannte Entgegenkommen der Buchdruckereibesitzer war aber ein total ungenügendes in der Lohnfrage sowohl wie in der Frage der Arbeitszeit, wo sie eine 8½—10½ stündige Arbeitszeit nach Geschäftsgang und ohne Zuschlag verlangten. Daß die Arbeiter hierauf zum Streike schritten, kann man ihnen nicht verargen. Aber auch während desselben nahmen sie stets einen versöhnlichen Standpunkt ein und wollten schließlich am Minimallohn einen Abzug von 10—15 Prozent für ältere Arbeiter oder für eben ausgelernte Lehrlinge zugestehen. Nationalrat Heller, der die Vermittlungskonferenzen leitete, mußte selber zugeben, daß die Ansprüche der Arbeiter durchaus billige seien und daß es nur gerecht wäre, wenn die Arbeitgeber nachgeben würden; denn bei dieser Lage hätten sie die Verantwortung zu tragen. Aber sie blieben bis jetzt hartnäckig.

Textilarbeiterstreik in Burgdorf. 140 Arbeiterinnen und Arbeiter der Firma Schaffroth & Cie. (Kunstwollfabrik) in Burgdorf legten letzten Montag den 5. Juli die Arbeit nieder. Die Arbeiter verlangen den Zehnstundentag.

Maschinenarbeiterstreik in England. Die Arbeiter der Maschinenindustrie in England haben einen Kampf wegen des Achtstundentages insceniert, der sich bereits zu einem Riesenstreik zu entwickeln begonnen hat. Wir entnehmen darüber der „Volkswirtschaftlichen Wochenschrift“: In der englischen Maschinenindustrie haben bereits mehrere Betriebe die 48stündige Arbeitszeit eingeführt, so beispielsweise die Firmen S. H. Johnsohn & Cie. in Stratford und William Allau & Cie. in Sunderland im Jahre 1892, ebenso die Salford-Iron-Works, die 1200 Arbeiter beschäftigen, im Jahre 1893. Im letzteren Betriebe wurde früher 53 Stunden wöchentlich gearbeitet, jetzt 48 Stunden, und zwar 8¾ Stunden an den ersten Wochentagen, 4¼ Stunden am Sonnabend.

Die Arbeit beginnt erst nach dem Frühstück und wird nur noch durch eine, statt, wie früher, durch zwei Pausen unterbrochen. Die Wirkungen dieser Aenderungen sollen für den Betrieb sich als günstig erwiesen haben. Auch in einigen Sheffielder Betrieben ist der Achtstundentag eingeführt, ebenso in einigen Werkstätten der Schiffbauer zu Plymouth u s. w. Unter solchen Umständen glaubten die Gewerkschaften der im Maschinenbau beschäftigten Arbeiter, daß nunmehr die Zeit gekommen sei, wo der achtstündige Arbeitstag in ihren Gewerken allgemein durchgesetzt werden könne, und sie wandten sich demnach an die betreffenden Firmen mit ihrer Forderung. 152 von ihnen bewilligten sie, ohne daß eine Lohnverkürzung eintreten sollte, die übrigen lehnten jedoch ab. Eine Erklärung der Gewerkschaften, die nun erlassen wurde, sagt, die Zeit sei günstig und es verstoße gegen alle Gewerkschafts-Traditionen, zurückzugehen oder zu pausieren. Den Firmen, welche das Zugeständnis nicht gemacht hätten, müsse jetzt ein Ultimatum überreicht werden. Die in Betracht kommenden Unternehmerverbände sind: der Verband der Maschinenbau-Unternehmer, der Verband der Schiffsbau-Unternehmer und der Verband der Eisenindustriellen. Die der Achtstundenbewegung gegnerisch gegenüber stehenden Unternehmer, und das sind hauptsächlich die im Norden Englands ansäßigen Fabrikanten, nahmen nun die Intervention der Verbände in Anspruch, und diese beschlossen, jeden von Mitgliedern gewerkschaftlicher Verbände in dieser Sache unternommenen Streik gegen Verbandsfirmen damit zu beantworten, daß im ganzen Gebiete der Verbände je 25 Procent der Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft gekündigt wird. Nachdem 4500 Maschinenbau-Arbeiter in London in Streik traten, verwirklichten die Fabrikanten ihren Beschluß, indem sie 25 Procent der Arbeiter in allen den verbündeten Arbeitgebern gehörigen Fabriken von London bis Manchester, Bolton, Hull, an der Nordküste, am Clyde und Belfast entließen. Davon wurden etwa 30,000 Mann betroffen. Die Arbeiter beantworteten aber diesen Lockout damit, daß von den übrigen Arbeitern 90 Procent ebenfalls die Arbeit niederlegten. Mithin sind bereits etwa 115,000 Mann in Ausstand getreten. Ueber die Aussichten des Kampfes läßt sich vorläufig noch wenig sagen. Eine Anzahl Firmen scheint entschlossen zu sein, eher die Werkstätten zu schließen, als nachzugeben, indem sie erklären, nachdem sie erst im Winter Lohnerhöhung haben eintreten lassen, seien sie bei den heutigen Weltmarktpreisen absolut außer stande, die auf eine Lohnerhöhung um 12½ Procent auslaufenden Forderungen zu bewilligen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß z. B. die Gewerkschaft der Maschinenbauer über 300,000 Pfund Sterling in der Kasse hat. So werden auch die Arbeiter kaum bald von ihren Forderungen abstehen. Beide Heerlager sind vorzüglich organisiert und trefflich ausgerüstet. Man darf auf den Ausgang des Kampfes gespannt sein.

Die Arbeitsbörsen in Frankreich. Ueber die Arbeitsbörsen in Frankreich liefert das amtliche Jahrbuch der Berufsorganisationen folgende Angaben: Am 1. Juli 1896 existieren 46 thätige Arbeitsbörsen, darunter 2 in Algerien, welche insgesamt 946 Gewerkschaften mit

144.787 Mitgliedern umfaßten. Im Jahre 1895 waren es 34 Arbeitsbörsen mit 712 Gewerkschaften und 211.071 Mitgliedern. Aus dem Rückgang der Mitgliederzahl ist jedoch keineswegs auf den Verfall der Institution zu schließen. Er erklärt sich einzig daraus, daß bei der Wiedereröffnung der offiziellen Arbeitsbörse in Paris (April 1896) 73.037 Gewerkschaftsmitglieder in der alten unabhängigen Arbeitsbörse geblieben sind, weil sie sich dem neuen Reglement nicht fügen wollten. Zieht man die Entwicklung der Arbeitsbörsen in der Provinz allein in Betracht, so ergiebt sich von 1895—1896 eine Zunahme der Mitgliederzahl von 71.791 auf 78.544.

Die Hauptfunktion der Arbeitsbörsen, der unentgeltliche Arbeitsnachweis, drückt sich für 1895/96 in folgenden Zahlen aus: 56.108 Arbeitsuchende, 27.247 Arbeitsangebote, 24.518 feste und 6044 zeitweilige Anstellungen.

Die Unterhaltungs- und die Einrichtungskosten werden, letztere ausschließlich, erstere hauptsächlich von den betreffenden Gemeinderäten bestritten. Die Einrichtung kostete die Gemeinderäte 3,107.638 Francs, darunter die Pariser Arbeitsbörse 2,872.872 Francs; die jährlichen Unterhaltungskosten belaufen sich für die Gemeinderäthe auf 317.220 Frs. und in 11 Städten für die Departementalräte auf 14.900 Frs. Die Pariser Arbeitsbörse erhält vom Gemeinderat eine jährliche Subvention von 154.100 Frs.

Die fortschreitende Entwicklung der Arbeitsbörsen seit 1887, dem Jahre der Gründung der ersten zwei Arbeitsbörsen (in Paris und Nimes) zeigt folgende Zusammenstellung: 1887 existieren 2 Arbeitsbörsen, 1888 — 3, 1889 — 5, 1890 — 9, 1891 — 15, 1892 — 21, 1893 — 30, 1894 — 32, 1895 — 36, 1876 — 46.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Arbeiterschutz in Rußland. Durch kaiserliche Verordnung wird ein neues Fabrikgesetz am 1. Januar 1898 in Kraft treten, dessen bedeutsamste Bestimmung die Einführung eines Maximalarbeitstages ist, der für die gesamte Fabrikindustrie, für die Bergwerks- und Montanindustrie, für die Gold und Platinwäschereien, die Eisenbahnwerkstätten, die staatlichen Fabriken mit Ausnahme der zum Armee- und Marineressort gehörenden technischen Etablissements gelten soll. Für Tagesarbeit werden 11½ Stunden, für Nachtarbeit 10 Stunden als äußerste Grenze bestimmt. Ein gesetzlicher Maximalarbeitstag und zwar von 11 Stunden auch für erwachsene männliche Arbeiter besteht in Eropa bisher nur in der Schweiz und in Oesterreich. In Deutschland sind die Bestimmungen zum Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter verschärft worden, zu einem allgemeinen Maximalarbeitstag aber hat man sich nicht verstehen wollen.

Eisenbahnverstaatlichung in Belgien. Der belgische Eisenbahnminister hat in der Kammer eine umfangreiche Verstaatlichungsvorlage eingebracht, welche im wesentlichen folgenden Inhalt hat: Die Verstaatlichung des „Grand Central Belge", welche dem belgischen, 33,000 km umfassenden Staatsbahnnetze 527 km und 944 Beamte zuführt, kostet Fr. 264,320,000, wobei das rollende Material und das Mobiliar mit 22 Millionen Franken berechnet ist. Zur Zahlung eines Teiles dieser Summe will die Regierung Fr. 106,198,697 durch Ausgabe dreiprocentiger Staatsobligationen decken. Da Teilstrecken des „Grand Central Belge" auf holländischem, preußischem und französischem Boden liegen, so mußte mit diesen drei Regierungen unterhandelt werden. Die Verstaatlichung der Lüttich-Limburger Eisenbahn kostet Fr. 37,903,000; außerdem werden für die Vorräte Fr. 1,735,000 vergütet. Der Staat übernimmt den Dienst der von beiden Gesellschaften ausgegebenen Obligationen, und zwar 75½ Millionen Franken für den „Grand Central Belge" und 27½ Millionen Franken für die Lüttich-Limburger Eisenbahn; diese Summen gehen von dem Kaufpreise ab. Die im Dienste beider Gesellschaften stehenden ausländischen Beamten müssen sich bei dem Uebertritte in den belgischen Staatsdienst naturalisieren lassen. Die Verstaatlichung der Eisenbahnlinie Antwerpen-Gent kostet Fr. 15,835,300 und die der Linie Eecloo-Brügge 5 Millionen Fr. Insgesamt erweitert sich das Eisenbahnnetz des belgischen Staates um 600 km; 9 Privatbahngesellschaften hören auf zu existieren.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Der Lebensmittelverein in Zürich veröffentlicht soeben seinen 18. Geschäftsbericht, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1896 bis 31. März 1897. Danach haben sich im Berichtjahr 1313 Personen (resp. Familien) der Genossenschaft mit einer Einlage im Betrage von Fr. 20,324 angeschlossen. 63 Austritte erfolgten. Die Mitgliederzahl hatte am 31. März 1897 eine Höhe von 6262 Personen erreicht, die eine Einlage von Fr. 193,108 gemacht hatten.

Die Mitglieder hatten aus den Läden der Genossenschaft für Fr. 1,381,927 bezogen, der Gesamtumsatz erreichte die Summe von Fr. 2,507,063, was einer Vermehrung von Fr. 546,020 gegenüber dem Vorjahre gleichkommt. Der Ueberschuß betrug Fr. 163,630, davon wurden Fr. 82,201 als Rückvergütungsquote (6 Procent vom Bezug) den Mitgliedern ausgezahlt oder gutgeschrieben. Der Rest wurde größtenteils zu Abschreibungen auf Liegenschaften (Fr. 27,000) und Betriebsmobiliar (Fr. 20,000), zur Aeuffnung des Reservefonds (Fr. 12,000) und zur Verzinsung der Genossenschaftsanteile verwendet (Fr. 10,000). Das Vermögen der Genossenschaft ist auf Fr. 32,000 angewachsen.

Die Genossenschaft hat 50 Läden in Zürich und 4 in umliegenden Gemeinden. Sie vermittelt außer den gewöhnlichen Kolonial- und Materialwaren auch Gemüse, Wein und Flaschenbier.

Dank seiner ausgezeichneten Verwaltung und des im Jahre 1891 erfolgten Uebergangs zu streng genossenschaftlichen Grundsätzen hat sich der Lebensmittelverein in den letzten 7 Jahren in außerordentlicher Weise entwickelt (Mitgliederzahl 1891: 575; 1897: 6262), und es steht deshalb zu hoffen, daß er auch künftig große Fortschritte machen wird.

Die Bäckereigenossenschaft der Arbeiterunion in Bern erfreut sich eines guten Gedeihens. Die Genossenschaftsversammlung beschloß jüngst die Errichtung eines dritten Ofens und die Anstellung eines Verwalters. Die Konsumgenossenschaft in Bern leistet dieser Produktivgenossenschaft als Abnehmerin des Brots gute Dienste.

Verband schweiz. Braunviehzucht-Genossenschaften. Diesem Verbande sind bis zur Stunde aus den Kantonen Zürich (18), Luzern (10), Schwyz (4), Unterwalden (3), Glarus (2), Zug (2), St. Gallen (31), Graubünden (6), Aargau (4) und Thurgau (2), im ganzen 82 Genossenschaften mit 2236 Mitgliedern und 4605 Zuchtbuchtieren beigetreten.

Derselbe hat sich zum Ziele gesetzt, die Braunviehzucht in jeder Beziehung zu fördern, derselben einen einheitlichen Charakter zu geben, die Interessen der Züchter im In- und Auslande zu wahren und für entsprechenden Absatz der Zuchtprodukte zu sorgen.

In Verfolgung dieser Zwecke hat der Verbandsvorstand beschlossen, Zuchtstiermärte abzuhalten. Für dieses Jahr wurde Zug als Marktort bestimmt.

Der 1847 gegründete Krankenunterstützungsverein in St. Georgen hat aus Anlaß der Jubelfeier seines fünfzigjährigen Bestehens eine sehr interessante Festschrift herausgegeben, die neben einer gedrängten Vereinsgeschichte eine Reihe bemerkenswerter statistischer Notizen enthält. Für Entwicklung und Wirksamkeit des Vereins charakteristisch ist namentlich eine Uebersicht der Hauptausgaben, nach den Decennien resümiert. Es zahlte der Verband an Krankenbeiträgen in

1847–1856	Fr.	3,326. 10
1857—1866	„	18,049. 75
1867—1876	„	26,970. 50
1877—1886	„	29,221. —
1887—1896	„	79,955. 80

zusammen also Fr. 157,523. 15, wozu noch in obigen 50 Jahren ausbezahlte Fr. 3850. 80 Beerdigungbeiträge kommen. Total der Ausgaben Fr. 161,373. 95. Der Fonds der Gesellschaft beträgt nahezu Fr. 30,000, die Mitgliederzahl von 1887—1886: 1202.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Der Kongreß der britischen Genossenschaften in Perth. Im 12. Heft (S. 347) berichteten wir über die bemerkenswerte Rede, mit der Maxwell diesen Kongreß eröffnete. Zur Ergänzung teilen wir

im Folgenden noch einige Stellen aus einem Artikel von H. Simon in der Wiener „Zeit" (Nr. 143) über den Kongreß mit:

Die tausend Delegierten der 1½ Millionen Mitglieder der britischen Genossenschaftsbewegung versammelten sich kürzlich zum 29. Jahreskongreß im schöngelegenen Perth in Schottland. Der Konsumverein in Perth zählt allein 4000 Mitglieder, ein Fünftel der gesamten Einwohnerschaft. Auf Schottland, das $1/_{10}$ der Bevölkerung Großbritanniens faßt, kommen $1/_{5}$ der gesamten Genossenschaftsvereine, $1/_{6}$ ihrer Mitglieder und ihres Kapitales und $1/_{5}$ des Absatzes und des Ueberschusses. Das schnelle Wachstum des jüngeren schottischen Bruderzweiges, das teilweise auf das bessere schottische Schulwesen zurückgeführt wird, erklärt den maßlosen Groll der dortigen Kaufleute, der sich seit etwa 1½ Jahren in der gehässigsten Weise durch Boykottierung, Preßangriffe, öffentliche und geheime Hetze Luft macht und die Bildung einer „Trader's Defence Association" veranlaßt hat. Im ganzen hat diese Opposition die Genossenschaft nur gestärkt. Ihre Glieder haben sich enger aneinander geschlossen, und eine feurige Verteidigung der guten Sache hat propagandistisch gewirkt. Der Absatz ist im Jahre 1896 von 3,449.461 Pfund Sterling auf 3,822.581 Pfund Sterling gestiegen; davon kommt ein Absatz von 720.743 Pfund Sterling gegen 606.790 Pfund Sterling im Vorjahre, also ein Mehrabsatz von 113.953 Pfund Sterling auf die Produktion. Aber die Agitation der Kaufleute hat noch eine andere Folge gehabt, die nach Aussage des vorsichtigen Geschäftsführers der englischen Großhandels-Genossenschaft, Benjamin Jones, einen Grenzstein in der Geschichte der Genossenschaftsbewegung bedeutet. Der Kampf gegen die Trader's Association erfordert einen außerordentlichen Kraftaufwand und ist eine schwere Belastung, die nicht zum geringsten Teil auf den Schultern Maxwells, des genialen und verdienten Präsidenten der schottischen Großhandels-Genossenschaft, ruht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben ihm bewiesen, daß von den Stadtvätern im Interesse der Genossenschaft nicht viel zu erwarten sei, und so wurde in ihm die Anschauung erzeugt, daß die Zukunft der britischen Genossenschaft von dem Abgehen von ihrer politisch neutralen Stellung abhänge, daß sie, als Gemeinschaft eines großen Teiles der britischen Steuerzahler, die Interessen der Arbeiterklasse im Parlament und in der Gemeinde selbständig zu vertreten habe. Dieser Ueberzeugung gab er in einer den Kongreß eröffnenden bemerkenswerten Rede Ausdruck. Maxwell, ein Arbeitersohn, der mit 10 Jahren die Schulbank mit einem Platz in der Werkstätte eines Wagners vertauschte, nimmt eine führende Stelle innerhalb der Bewegung ein; er gehört ihr seit 23 Jahren an und hat sie seit 16 Jahren als Präsident der schottischen Großhandels-Genossenschaft im In- und Auslande glänzend vertreten. Seine Kongreßrede ist vom ersten bis zum letzten Worte bedeutsam. Wie sehr er sich dessen bewußt war, zeigt die gänzliche Abwesenheit seines sonst stets sprudelnden Humors. An eine Körperschaft, deren Stolz es bisher war, als unpolitische Arbeiterbewegung zu gelten, die sich mit

Vorliebe auf ihre rein wirtschaftliche Bedeutung als „Staat im Staate“ beruft, tritt er mit dem Ansinnen heran, ihre erziehliche Kraft an die Durchsetzung einer weitgehenden genossenschaftlichen Vertretung in Staat und Gemeinde zu wenden. „Es gilt mir nicht, die Politik in die Kooperation zu tragen, aber es ist mein heißer Wunsch, die Kooperation mehr in die Politik zu bringen.“ (I do not seek to introduce politics into Cooperation, but I am most anxious to see Cooperation introduced more into politics.)

„Das schnelle Emporblühen unserer Bewegung, das wachsende Verlangen nach erweiterter Produktion, der stete Andrang neuer Ideen hinsichtlich unseres zukünftigen Vorgehens, die gewaltigen Anstrengungen der Händler, die darauf gerichtet sind, die Emanzipation des Proletariates zu vereiteln (an sich ein Beweis unserer Stärke), das alles darf uns die Frage, ob unsere gegenwärtige Taktik nicht einer Verbesserung fähig sei, nicht länger in Schwebe lassen.“

„Nach dem Beispiel anderer Bewegungen müssen wir an Stelle bloß lokaler oder partikularistischer Bethätigung ein System nationaler genossenschaftlicher Repräsentation setzen, das jedem Manne und jedem Weibe die Macht zeigt, die in seinen Händen ruht, sobald nur der Wille zu ihrem Gebrauch im Interesse aller vorhanden ist. Die Trade-Unionisten haben durch ihre konsequente und beharrliche Politik einen Einfluß gewonnen, der innerhalb und außerhalb des Parlamentes in Wagschale fällt. Mit der Möglichkeit eines Umsatzes von 60 Millionen Pfund Sterling jährlich, mit einem Siebentel der Bevölkerung Englands und Schottlands, mit steigendem Bedarf an Bauplätzen und Land greifen wir von Jahr zu Jahr mehr in die Sphäre von Leuten über, die im Glauben, wir würden nie so weit gelangen, unsere Fortschritte bisher wenig oder gar nicht beachtet haben. Ist es denkbar, daß sie ruhig zusehen, wie die Kooperation sie langsam aber sicher verdrängt?“

„Soll die Kooperation ein dauerndes Glied des nationalen Lebens sein, sollen wir, wie befürwortet wird, mit anderen Nationen in Verbindung treten, sollen Grund und Boden Gemeingut genossenschaftlich verbundener Kopf- und Handarbeiter werden, dann muß unsere gegenwärtig ruhevolle Propaganda mit einer Politik des Angriffs ohne Rücksicht auf Parteipolitik oder Dogmen vertauscht werden.“

„Gerade in unserer Ausdehnung,“ schließt Maxwell seine Rede, „sehe ich eine Gefahr für unsere zukünftige Fortentwicklung, wenn wir unsere Prinzipien nicht in öffentlichen Körperschaften verteidigen und den aus jedem Erfolg erwachsenden Schwierigkeiten nicht durch Anpassung unserer Taktik an die wechselnden Umstände begegnen. Unserer Bewegung, die die Heime des Volkes erhellt, die sowohl Menschen als Geld schafft und weitverzweigte und verwickelte Geschäfte führt, fehlt es nicht an Männern, die ebenso befähigt sind, die Geschicke der Städte und Dörfer zu leiten, als es die Grundbesitzer, Bankiers und Branntweinbrenner sind, die im Parlament und Gemeinderat sitzen. Geht der heute von mir gesäete Samen auf, so wird die passive Macht der Genossenschaft ein gigantischer Hebel zum Wohle des Landes werden.“

Eine Resolution, welche die „Cooperative Union“, den Zentral-Verein der genossenschaftlichen Propaganda und die englische sowie schottische Großhandels-Genossenschaft auffordert, vorbereitende Schritte zur direkten Vertretung der Genossenschaft im Parlamente und anderen öffentlichen Körperschaften zu thun, wurde einstimmig angenommen. Trotzdem wird es mit dem Ausreifen und der Durchsetzung der Forderung gute Wege haben. Neue Ideen dringen nur sehr langsam in die Zweigvereine, aber schon der in die Debatte geworfene Keim läßt eine Entwicklung ahnen, die dem Soziologen zu denken giebt.

In enger innere Beziehung zu Maxwells Plan, obwohl äußerlich davon unabhängig, steht die im vorigen Jahr begonnene Reform des genossenschaftlichen Erziehungswesens durch Bildung eines zum größten Teil aus Pädagogen (experts) bestehenden „Educational Comitee“, das beauftragt ist, zu prüfen, wie der bloße Dividendenjäger am ehesten zum bewußten Genossenschafter erzogen und mit den Pflichten und Rechten des Staatsbürgers vertraut gemacht werden kann. Das Komitee hat dem diesjährigen Kongreß einen Arbeitsplan vorgelegt, der vorerst den Zweigvereinen zur Durchsprechung überwiesen ist, weil man sich über einige Forderungen nicht einigen konnte.

Die diesjährige Ausstellung genossenschaftlich produzierter Nahrungsmittel, Bekleidungsgegenstände, Möbel, Metall-, Steingut- und Messerschmiedwaren, Fahrräder, Erzeugnisse der Buchdruckerei und Buchbinderei bildeten nach Quantität und Qualität wieder einen Fortschritt gegen frühere Jahre. Die größere Leistungsfähigkeit entwickeln nach wie vor die Großhandelsgenossenschaften. Die Vorherrschaft der produzierenden Konsumgenossenschaft über die selbständige Produktivgenossenschaft scheint in Großbritannien dauernd gesichert.

Englische Konsum-Molkereigenossenschaften. Die englische Großhandelsgenossenschaft in Manchester hat in Irland eigene Molkereien errichtet; auf der Ausstellung von Molkereiprodukten, die im April in Dublin stattfand, hat die Großhandelsgenossenschaft für ihre zur Ausstellung gebrachten Erzeugnisse in drei Klassen erste, zweite und dritte Preise erhalten, in zwei Klassen dritte Preise und in einer Klasse den ersten und dritten Preis, außerdem eine ganze Anzahl „ehrenvoller Erwähnungen“; sie erhielt ferner die goldene Medaille für Genossenschaften und es wurde ihr die Meisterschaft der Ausstellung zugesprochen. Diese Entwicklung in einem Lande, wo die Landwirte noch nicht in gleichem Umfang organisiert sind wie bei uns, zeigt so recht, wie sehr in der Landwirtschaft die Genossenschaft die zeitgemäße Organisationsform ist. Bei der genossenschaftlichen Produktion auf dem Lande steht aber die Frage nicht mehr so, ob sie gemacht werden soll, sondern nur, wer sie macht.

Rückvergütungssätze bei englischen Konsumvereinen. Aus den Berichten von 809 englischen Konsumvereinen für das Geschäftsjahr 1896 ergab sich, daß dieselben im Durchschnitt Rückvergütungen von 14,2 Procent ihren Mitgliedern gewährten, gegen 13,9 Procent bei 825

Vereinen im Jahre 1895. In den meisten Fällen wird die Rückvergütung gleichmäßig auf den ganzen Einnahmenüberschuß aus allen Artikeln berechnet, in einigen werden die Rückvergütungen für bestimmte Betriebsanstalten besonders berechnet, so die aus der Schlächterei, dem Schnittwarengeschäften u. s. w.

Mit wenigen Ausnahmen, gewährten die Genossenschaften, die sämtlich auch an Nichtmitglieder verkaufen, diesen letzteren nur halb so große Rückvergütungen wie den Mitgliedern.

Nachstehende Aufstellung veranschaulicht die verschiedenen Rückvergütungssätze:

Procent	Zahl der Genossenschaften	Mitgliederzahl.
keine	5	870
2½ und darunter	7	2,398
über 2½—5	23	11,410
„ 5 —7½	52	25,371
„ 7½—10	115	127,741
„ 10 —12½	112	187,329
„ 12½—15	198	427,284
„ 15 —17½	178	253,692
„ 17½—20	92	95,583
„ 20 —20½	20	6,670
„ 20½—25	5	1,472
„ 25	2	1,438
	809	1,141,258

Stellung der französischen Socialdemokratie zum Genossenschaftswesen. Der XV. Jahreskongreß der französischen Arbeiterpartei (Marxisten) nahm am 12. Juli zur Genossenschaftsfrage folgende Resolution an:

„In Erwägung, daß die Produktivgenossenschaft die Vereinigung in denselben Händen der beiden, heute getrennten Faktoren der Produktion, der Arbeit und des Kapitals, erheischt, daß sie folglich zwar als Ziel zu betrachten ist, nicht aber als Befreiungsmittel für das Proletariat, das kein Kapital besitzt und gerade daher als Werkzeug der kapitalistischen Klasse dienen muß, — erklärt der Kongreß, daß einzig der Triumph des Socialismus, die vergesellschaftlichten Produktionsmittel dem Arbeiter zur Verfügung stellend, aus der Produktivgenossenschaft eine lebendige Realität, eine allgemeine Thatsache, daß Gesetz selbst der neuen Ordnung machen wird. Bis dahin sind dem Proletariat einzig Konsumgenossenschaften zugänglich, und diese allein können von der Arbeiterpartei unterstützt werden, weil sie zugleich bereits jetzt den Verkauf durch die direkte und gewinnlose Verteilung der Produkte ersetzen und in socialistischen Händen eine finanzielle Hilfsquelle für den Befreiungskampf der Arbeiterklasse werden können.“

Wirtschaftschronik.

Die Situation des schweizer Wirtschaftslebens im Jahre 1896 wird in den anerkannt vorzüglichen Berichten des österreichischen Generalkonsulats in Zürich folgendermaßen geschildert:

Die Schweiz ist in der glücklichen Lage, von den großen Ereignissen, die sich im geschichtlichen Leben der anderen Staaten abspielen, politisch unberührt zu bleiben. Aber mag auch eine solche Ausschaltung auf politischem Gebiete möglich sein, das Geäder des wirthschaftlichen Organismus läßt sich nicht dermaßen unterbinden, um von dem Blutumlauf im großen Weltkörper gewissermaßen isolirt zu bleiben. Erschütterungen und Störungen, welchen gegenüber, insofern sie nur den nahen oder fernen Nachbar betreffen, man sonst in dieser neutralen Republik gerne die Hochwart des kühlen Beobachters besteigt, pflanzen sich durch die Molecüle des Verkehrslebens weit über ihren Entstehungspunkt fort und ziehen auch den anscheinend Unbeteiligten in ihre Kreise. So haben denn auch die schweizerischen Industrieplätze und Geldmärkte mit atemloser Spannung den Parteienkampf verfolgt, der sich jenseits des Oceans anläßlich der Wahl des Präsidenten der großen nordamerikanischen Republik abspielte. Lastete doch die Ungewißheit bezüglich der dortigen Währungsfrage wie ein Alp auf dem schweizerischen Export, der diesmal mit seinen glühendsten Wünschen denselben Namen begleitete, an den sich die Erinnerung an den Urheber des empfindlichsten Rückganges der schweizerischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten knüpfte. Die blutigen Kämpfe auf Kuba, noch mehr aber jene auf den Philippinen zogen die Interessen hiesiger Fabrikanten und Kommissionäre in Mitleidenschaft; in noch höherem Maße thaten dies die Ereignisse in Abyssinien durch die Schwächung der Kaufkraft und des Kredites Italiens, und auch die Vorgänge im osmanischen Reiche beeinträchtigten viele hiesige Industrien, die sonst lohnende Geschäftsverbindungen mit dem Balkan unterhielten.

Das sich in den Vereinigten Staaten immer stärker accentuirende Streben, sich von den europäischen Produktionsgebieten unabhängig zu machen, das in der Erstellung neuer Fabriken für Artikel, die bisher teilweise von hier bezogen wurden, zum Ausdrucke gelangt und durch die projektirte Tarifbill begünstigt wird, hat auch die Hoffnungen, welche die hiesige Industrie an den Wahlsieg vom 4. November knüpfte, wesentlich herabgestimmt. Auf anderen Gebieten erweist sich die durch die im Vorjahre abgeschlossene Konvention mit Frankreich ihrer Fesseln entledigte französische Konkurrenz als sehr bedenklich für die Situation der so hochbedeutenden Seidenindustrie. Analoge Verhältnisse beeinträchtigten auch den Erfolg der anderen Textilbranchen, von denen nur die Stickerei bessere Tage zählte. Die chemische Industrie litt gleichfalls einigermaßen, während der Maschinenbau auf ein befriedigendes Resultat zurückblickt und auch der Uhrenexport sich bedeutend gehoben hat. Die

Landwirtschaft hat kein glückliches Jahr. In Folge der heftigen Niederschläge in der zweiten Jahreshälfte litt der Futterertrag, und die Herbstfröste verkümmerten die Qualität der Reben. Auch Obst und Kartoffeln gaben ein wenig günstiges Resultat. Im Handel mit Milchprodukten zeigte sich eine Vorwärtsbewegung. Am besten dürften noch die Viehzüchter gefahren sein, denen durch die Sperrmaßregeln gegen das Ausland mächtig unter die Arme gegriffen und ermöglicht wurde, die Aufzucht nach dem Trockenjahre 1893 gut zu verwerten. Auf den Gebieten der gewerblichen Thätigkeit schuf namentlich die Genfer Landesausstellung mannigfache, zumeist lohnende Beschäftigung, in manchen Zweigen erfuhren die Löhne eine Steigerung. Dieses Gebiet dürfte ebenfalls in anderer Beziehung dasjenige gewesen sein, welches, wenn man von der Maschinenindustrie absieht, am meisten Vorteil von der Ausstellung einheimste und Absatz und Bestellungen von derselben heimbrachte. Auch die Bauthätigkeit hat nicht nachgelassen und sichert den an derselben beteiligten Gewerben dankbare Beschäftigung. Die Fremdenindustrie machte eine entschieden schlimme Saison in Folge der anhaltenden Ungunst der Witterung. Wenn auch die großen Hotels in der Gegend des Vierwaldstättersees, im Berner Oberland und Engadin stets von ständigen Gästen besetzt waren, so versiegte doch der Strom der Passanten häufig, worunter dann die auf solche Reisende reflektirenden Unternehmungen häufig litten.

Ungeachtet aller eingangs erwähnten Umstände und der Klagen ganzer Klassen der Erwerbsthätigkeit darf doch nicht verschwiegen werden, daß viele Kriterien vorliegen, welche den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres in ein günstigeres Licht rücken. Die Brutto-Betriebseinnahmen der Verkehrsanstalten, Eisenbahnen sowohl als Posten, haben sich vermehrt, die Einfuhr von Rohstoffen sowie Nahrungs- und Genußmitteln hat eine Steigerung erfahren, die Zahl der Auswanderer hat abgenommen, die Zolleingänge sind höher als je zuvor. Das Budgetdefizit der Eidgenossenschaft ist im Schwinden begriffen, neue gewerbliche Unternehmungen sind erstanden — also lauter Symptome für ein Prosperieren der ökonomischen Bethätigung sind zu verzeichnen. Vor Allem aber waltet ungebeugt jene zähe Ausdauer, mit welcher der Unternehmungsgeist des Schweizers stets auf neue Erwerbsquellen schürft und — mögen diese nun in der Heimat oder in den fernsten Weltteilen gefunden werden — durch rastlose Selbstthäeigkeit und bei sparsamer Lebensführung sich nutzbar zu machen weiß.

Der schweizerische Handel im Jahre 1896. Die Zusammenstellungen der schweizerischen Handelsstatistik ergeben für den Spezialhandel der Schweiz im verflossenen Jahre folgende Ziffern: Einfuhr Fr. 993,859.185 (1895: Fr. 915,852.411), Mehreinfuhr 1896: Fr. 78,006.769 (1893: Fr. 825,873.321). Ausfuhr Fr. 688,261.035 (1895: Fr. 633,360.175), also Mehrausfuhr 1896: Fr. 24,900.860 (1896: Fr. 621,199.263). Daneben ist in gemünztem Edelmetall hauptsächlich im Verkehr mit Frankreich) eine Einfuhr von Fr. 67,972.836 und eine Ausfuhr von Fr. 50,554.678 zu verzeichnen.

Nach Ländern ergiebt sich folgendes Bild (Angaben alle in Franken): Deutschland: Einfuhr 304,970.622 gleich 30,69 Proz. der Gesamteinfuhr und 31,079.757 mehr als 1895; Ausfuhr 172,260.751 gleich 25,03 Proz. der Gesamtausfuhr und 7,849.498 mehr als 1895. Oesterreich-Ungarn: Einfuhr 71,412.602 gleich 7,18 Proz. der Gesamteinfuhr und 3,596.552 mehr als 1895; Ausfuhr 40,413.159 gleich 5,87 Proz. der Gesamtausfuhr und 1,187.925 mehr als 1895. Frankreich: Einfuhr 177,612.458 gleich 17,87 Proz. der Gesamteinfuhr und 39,153.160 mehr als 1895 (1895: 138,459.298, 1894: 110,251.969); Ausfuhr 81,016.009 gleich 11,77 Prozent der Gesamtausfuhr und 6,491.556 mehr als 1895 (1895: 74,524.453, 1894: 73,043.608). Italien: Einfuhr 137,207.605 gleich 13,82 Proz. der Gesamteinfuhr und 20,257.873 weniger als 1895; Ausfuhr 39,163.498 gleich 5,69 Proz. der Gesamtausfuhr und 46.046 weniger als 1895. Total der vier Grenzländer: Einfuhr 691,293.287 gleich 69,56 Proz. der Gesamteinfuhr und 53,571.396 mehr als 1895; Ausfuhr 332,853.417 gleich 48,36 Proz. der Gesamtausfuhr und 15,482.933 mehr als 1895.

Großbritannien: Einfuhr 51,706.813 gleich 5,20 Proz. der Gesamteinfuhr und 4,334.873 mehr als 1895; Ausfuhr 147,003.247 gleich 21,36 Proz. der Gesamtausfuhr und 16,992.121 mehr als 1895. Total Europa: Einfuhr 876,422.791 gleich 88,18 Proz. der Gesamteinfuhr und 72,105.396 mehr als 1895; Ausfuhr 551,764.806 gleich 80,17 Proz. der Gesamtausfuhr und 36,048.053 mehr als 1895.

Afrika: 15,607.634 gleich 1,57 Proz. der Gesamteinfuhr und 144,265 mehr als 1895; Ausfuhr 5,558.323 gleich 0,81 Prozent der Gesamtausfuhr und 340.884 mehr als 1895. Asien: Einfuhr 31,736.585 gleich 3,19 Proz. der Gesammteinfuhr und 3,860.217 weniger als 1895; Ausfuhr 31,201.614 gleich 4,53 Proz. der Gesamtausfuhr und 7,386.985 mehr als 1895. Amerika: Einfuhr 65,269.624 gleich 6,77 Proz. der Gesamteinfuhr und 2,759,111 mehr als 1895; Ausfuhr 93,336.428 gleich 13,56 Proz. der Gesamtausfuhr und 20,047.412 weniger als 1895 — hieraus hervorzuheben Vereinigte Staaten: Einfuhr 39,258.221 gleich 3,95 Proz. der Gesamteinfuhr und 432.905 mehr als 1895; Ausfuhr 70,514.895 gleich 10,25 Proz. der Gesamtausfuhr und 20,459.936 weniger als 1895. Australien: Einfuhr 4,822.371 gleich 0,49 Proz. der Gesamteinfuhr und 171,786 weniger als 1895; Ausfuhr 2,492.846 gleich 0,36 Proz. der Gesamtausfuhr und 293,082 mehr als im Jahre 1895.

Zölle. Die Einnahmen der schweizerischen Zollverwaltung haben im ersten Halbjahr 1897 sowohl die Zollerträgnisse der gleichen Periode des letzten Jahres, als auch den budgetierten Betrag überschritten. Sie belaufen sich nämlich auf Fr. 22,169,766, gegen Fr. 21,542,310 in derselben Periode des vergangenen Jahres; somit ergeigt sich pro 1897 eine Mehreinnahme von Fr. 627,456. Budgetiert sind die Zolleinnahmen für das laufende Jahr mit Fr. 42,500,000, was auf das Halbjahr Fr. 21,250,000 ausmacht. Es übersteigen also die wirklichen Zolleinnahmen das Budget um Fr. 920,000.

Die schweizerische Maschinenindustrie erfreut sich zur Zeit eines sehr regen Geschäftsganges, da neben zahlreichen Aufträgen aus dem einheimischen Absatzgebiet auch bedeutende Bestellungen für das Ausland auszuführen sind. So hat die Maschinenfabrik in Oerlikon für Eisen- und Stahlwerke in Rußland eine größere Zahl von Objekten des allgemeinen Maschinenbaues und für mehrere überseeische Länder Werkzeugmaschinen und Kriegsartikel zu liefern. Bemerkenswert sind auch die Arbeiten auf elektrotechnischem Gebiete, deren Ausführung der genannten Fabrik übertragen ist. Sie hat für die Kupferminen der Boleo-Gesellschaft in Südcalifornien die Anlage einer Kraftcentrale zu besorgen, ferner Licht- und Kraftstationen für die Städte Venezuela und Columbia, sodann mehrere Kraftanlagen für Goldminen in Südafrika. Für die Lichtcentralen in M..drid und Valencia sind mächtige Generatoren in Arbeit, und außerdem weisen die Werkstätten der Maschinenfabrik in Oerlikon zur Zeit eine Reihe Maschinen von 300 bis über 1000 Pferdekraft auf, die teils für größere Centralstationen in Deutschland und Italien, teils für bedeutende Textilfabriken in Rußland bestimmt sind. Diese zahlreichen Aufträge beweisen, daß die schweizerische Maschinenindustrie sich im Ausland eines guten Rufes erfreut, dem sie ja auch, wie bemerkt werden darf, noch stets Ehre gemacht hat.

Statistische Notizen.

Das Steuerkapital im Kanton Zürich. Aus der Gemeinde-Finanzstatistik des Kantons Zürich für das Jahr 1895 geht hervor, daß das Steuerkapital des ganzen Kantons anno 1871 rund 622 Millionen Franken, 1895 dagegen 1025 Millionen betrug; es hat sich demnach um rund 65 Procent vermehrt. An dieser Vermehrung partizipieren aber die Bezirke in recht ungleicher Weise. Der Bezirk Zürich kommt an die Spitze, sein Steuerkapital stieg während der angegebenen Zeitdauer von 280 Millionen auf 576 Millionen, also um 105 Procent; ihm folgt Horgen mit einer Zunahme von 45 auf 83 Millionen, somit um 83 Proc., dann Affoltern mit 56 Proc., Hinweil mit 43 Proc., Meilen mit 37 Proc., Winterthur mit 30 Proc., Pfäffikon mit 23 Proc. An den Schluß sind zu stellen: Uster mit 12 Proc. Vermehrung, Andelfingen mit 7,9 Proc., Bülach mit 3 Proc. Der Bezirk Dielsstorf ist der einzige, dessen Steuerkraft seit 1871 um volle 9 Proc. zurückging. Auf die Gemeinden bezogen, weisen 133 eine Vermehrung des Staatssteuerkapitals von 1875 bis 1875 auf. Am stärksten war diese in den Gemeinden Oerlikon, nämlich 330 Proc., Adlisweil 270, Kilchberg 265, Rüti 240, Thalweil 154, Rüschlikon 145, Veltheim 130, Flurlingen 122, Uetikon a. S. 112, Zürich 109, Obfelden 106, Schwamendingen 94, Wetzikon 93, Winterthur 35, Schwerzenbach 2,5, Dielsdorf 1,2, Eglisau 1,1, Volken 0,9,

Weiach 0,9. Eine Verminderung des Steuerkapitals im angeführten Zeitraum ist bei 54 Gemeinden zu konstatieren. Den Reigen eröffnet hier Dürnten mit einem Rückgang von 53 Proc., dann Niederwenigen 37, Ellikon a. d. Thur 35, Neerach 34, Bachs 33, Schottikon 33, Raat 27, Wettsweil 26, Niederglatt 22, Kyburg 22, Glattfelden 21, Hüntwangen 21, Hochfelden 21, Geroldsweil 21, Oberglatt 19, Höri 17 ꝛc. Unverändert ist das Steuerkapital nur in einer einzigen Gemeinde, in Elsau, geblieben.

Sparkassawesen im Kanton St. Gallen. Gesamtguthaben der Einleger in die 53 öffentlichen Sparkassen des Kantons St. Gallen beim Abschlusse des Rechnungsjahres 1896 Fr. 88,747.151.84 (1895: Fr. 83,289.688). Von den fraglichen Kassen war in Liquidation begriffen die Fabrikersparniskasse der Maschinenwerkstätte St. Georgen.

Guthaben der Einleger in den letzten 10 Jahren:

1896:	Fr. 88,737.151. 84	1891:	Fr. 73,618.508. 77
1895:	„ 83,289.688. —	1890:	„ 75,504.068. 72
1894:	„ 79,576.116. 32	1889:	„ 73,723.821. 53
1893:	„ 74,371.180. 70	1888:	„ 71,043.660. 75
1892:	„ 74,940.749. 71	1887:	„ 68,138.398. 97

Zunahme der Einlagen im letzten Decennium Fr. 20,605,752. 87.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Schriften:

Dr. W. Ost, Die Wohnungsfrage in der Stadt Bern. Bern, 1897. 21 Seiten.

Dr. L. Stein, Prof., Die sociale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte. Stuttgart, F. Enke. 791 S. 18 Mk.

F. Walz-Eidenbenz, Zürcher Tagesfragen. Zürich, Zürcher & Furrer, 1897. 204 S.

Zur Entwicklung der internationalen Socialdemokratie. Bericht über den IV. internationalen Socialisten-Kongreß in London. Mit einem Vorwort von Ludwig Bamberger. Berlin, L. Simon, 1897. 56 S.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 13. **Juli 1897.**

Die Jahresversammlung der Schweiz. Gesellschaft für ethische Kultur in Bern am 27. Juni 1897.

II.

Der zweite Teil der Versammlung galt einer praktischen Frage, der Erörterung der Wohnungsnot. Getreu ihrem Programm, weniger eine direkte Wirkung anzustreben, als Anregungen nützlicher Art hinauszutragen, hat sich die Gesellschaft entschlossen, diese brennende Frage der Gegenwart in den Kreis einer objektiven Betrachtung zu ziehen. In dankenswerter Weise stellten sich ihr Referenten von außerhalb ihres engeren Kreises zur Verfügung.

* * *

Herr Regierungsrat Ernst aus Zürich hatte das Hauptreferat übernommen: er entledigte sich seiner schwierigen Aufgabe ganz im Geiste der Gesellschaft, objektiv den Thatsachen und den Mitteln zur Abhülfe nachgehend, ohne jeden voreingenommenen Parteistandpunkt. Er findet die Gründe der modernen Wohnungsnot in den großen Städten zunächst in dem Erbübel vergangener Zeiten, welche die Rücksicht auf die Sicherheit derjenigen auf die Gesundheit und Reinlichkeit vorangestellt haben; sodann in den wirtschaftlichen Umgestaltungen der letzten Jahrzehnte. Die Dampfkraft drängte die Industrie in die großen Städte zusammen, der steigende Getreideimport veranlaßte eine gründliche Umwandlung im Betriebe der Landwirtschaft, indem die überflüssig werdenden Arbeiter sich der städtischen Gewerbethätigkeit zuwandten; gleichzeitig strömten eine Menge von Krämern, Wirten 2c. dort zusammen. Auf diese Weise mußten die Grund- und Mietpreise steigen, die Spekulation begünstigte noch diese Entwicklung. — Das hierdurch entstehende Elend machte endlich die besser Gestellten auf diese Uebelstände aufmerksam.

* * *

Versuche zur Abhülfe sind gemacht worden: zunächst von den Industriellen selbst, wie in Mülhausen, Essen, in England und Frankreich; in der Schweiz beschränkt sich dies auf wenige hundert Häuser. Dann von gemeinnützigen oder spekulativen Männern und Gesellschaften: so sind z. B. in Winterthur in den letzten Jahren etwa 300—400 meist kleinere Häuser (zum Preise von Fr. 4—5000) errichtet worden. Sobald der Bodenwert stieg, mußte man mehrstöckige Häuser bauen; außerdem

führte die Eigentumserwerbung seitens der Arbeiter diese selbst zur Spekulation durch Ueberfüllung, Aftermiete 2c. — Man hat die Eisenbahngesellschaften zu sog. billigen Arbeiterzügen veranlaßt, die entschieden mit Bezug auf die Entlastung der großen Städte eine gewisse Abhülfe geschaffen haben. Die betreffenden ländlichen Wohnungen scheinen indessen in der Regel mangelhaft zu sein. Endlich haben auch Gemeinden angefangen, der Not zu steuern, in erster Linie Bern. Der Staat hat sich durch Baugesetze und Schaffung von Aufsichtsbehörden um die Frage angenommen: diese Maßnahmen haben aber bis jetzt infolge der Abneigung des Publikums wenig Erfolg erzielen können.

* * *

Alle diese seitherigen Abhülfsversuche sind bis jetzt nur sehr primitiv, weil sie vereinzelt und mit unzureichenden Kräften in Angriff genommen worden sind. Bund, Kantone, Gemeinden und Gesellschaften müssen an der Lösung der Aufgabe zusammenwirken. Die Abhülfe sollte sich vor allem nicht nur auf die Bedürftigsten, sondern auch auf die nächst höhere Schicht erstrecken, so daß z. B. Bund, Kantone und Gemeinden zunächst für ihre Angestellten Wohnungen errichten: dadurch werden die unteren Schichten entlastet. Die Gemeinden müssen aber darüber hinaus auch direkt sorgen, indem sie auf ihren Baugründen Wohnungen für eine gemischte Gesellschaft verschiedener Berufskreise und Bildungsstufen herstellen lassen, für Beleuchtung, Einzelgärten, gemeinsame Spielpläze, Volkshäuser 2c. dabei sorgend. Sie können dafür sehr leicht Kredit erhalten, müßten lange dauernde, ja unkündbare Mieten abschließen und Häuser, um der Spekulation vorzubeugen, nur mit einem Vorkaufsrecht verkaufen. Sie können durch Einreißen und Wiederaufbau ungesunder, enger Quartiere Luft und Licht schaffen; sie müssen Genossenschaften und Gesellschaften, eventuell sogar unter kostenfreier Ueberlassung des Grund und Bodens, zum Bau ermutigen und sich eine gesunde Kontrolle dabei vorbehalten. — Man hat zur Eindämmung der Spekulation auch schon an ein Expropriationsrecht der Gemeinden gedacht, was aber nur eine bedingte Bedeutung haben könnte. — Redner empfiehlt die Anregung und nachdrückliche Behandlung der wichtigen Frage im Schoße der Bundes-, der Kantonal-, der Gemeindeverwaltungen, sowie die Niedersetzung eines Komitees, um Material zu sammeln, gesetzgeberische Arbeiten vorzubereiten, Gesellschaften, Vereine, Einzelpersonen zur Mitarbeit anzuregen.

* * *

Herr Polizeiarzt Dr. Ost aus Bern behandelt lediglich die sanitarische Seite der Frage. Er weist nach, daß die Gesundheitsverhältnisse in engstem Zusammenhang mit den Wohnungsverhältnissen stehen, wie denn in früheren Zeiten bei Krieg und Epidemien ganze Bevölkerungen aufgerieben wurden. Die statistische Aufhellung dieses Thatbestandes seit Anfang dieses Jahrhunderts hat darin verblüffende Aenderungen erzielen lassen. Redner wendet sich speziell den Verhältnissen in Bern zu, wo die Sterblichkeit seit 25 Jahren geprüft worden ist. Bern nimmt unter den 15 größeren Städten der Schweiz den zweitletzten Rang ein. Um

die Erklärung durch Armut, schlechte Ernährung, Alkohol 2c. so weit als möglich auszuschließen, müsse man die Sterblichkeit der Kinder unter 6 Jahren ins Auge fassen: da sehen wir an gewissen Hauptkrankheiten 3—5mal so viele Kinder den armen Quartieren sterben, als in den besseren. — Zu einer Aenderung müssen gesunde Wohnungen in einer gewissen Entfernung von der Stadt errichtet werden. In England, wo das Expropriationsrecht mit Geschick durchgeführt worden ist, ist man viel weiter: London mit seinem Pauperismus und seinen 5 Millionen zeigt eine geringere Sterblichkeit als Bern! — Die sanitarische Frage ist auch eine ethische Frage: der Kranke, Schwache wird am leichtesten der Spielball der Leidenschaften.

* * *

Der dritte Referent, Schreiber dies, gab seiner Meinung durch Vortrag und Erläuterung der nachfolgenden Thesen Ausdruck. Er bezog sich dabei u. a. auf die lichtvollen Ausführungen des Hrn. Dr. Arthur Mülberger in seinem trefflichen Buche: „Eisenbahnreform in Württemberg“ und betonte, daß er an eine beispielgebende Reform durch die Gemeinden in großem Stile denke.

Thesen über die Wohnungsfrage.

I.

Die städtische Wohnungsnot beruht im wesentlichen auf der natürlichen Ursache der Zusammendrängung großer Menschenmassen auf engem Raume. Hierdurch entsteht mit Notwendigkeit ein durch die Spekulation noch gesteigertes Steigen der Grundrente, des Bodenwertes und der Mietpreise, das durch keinerlei philanthropische oder gesetzliche Maßregeln beseitigt oder aufgehalten werden kann.

II.

Das einzig wirksame Mittel zur Beseitigung dieses Uebels kann also nur gefunden werden in der Ausgleichung der Grundrente und des Bodenwertes durch rationelle Ausdehnung des Weichbildes der Städte.

Das Wohnen auf dem Lande mit gleichzeitigem Arbeiten in der Stadt ist wirtschaftlich, sanitär und sittlich wünschenswert.

III.

Zur Erreichung dieses Zieles giebt die moderne Entwicklung der Verkehrstechnik — Kleinbahnen, elektrische Straßenbahnen, Organisation des Nahverkehrs der Eisenbahnen — ausreichende Mittel an die Hand, wenn diese Unternehmungen und Organisationen nicht als fiskalischer oder kapitalistischer Selbstzweck betrachtet werden, sondern sich als Mittel jenem Hauptzwecke unterordnen.

IV.

Bahnbrechend und beispielgebend haben hierin die städtischen Kommunen selbst voranzugehen. Ihnen fällt vorerst die Aufgabe zu, in Entfernungen bis zu 10 und mehr Kilometer geeignete ländliche Grundkomplexe anzukaufen und im großen Stile dort Wohnungskolonien zu errichten — möglichst nicht durch sog. Kasernenbauten, sondern durch kleine Einzel- oder Doppelhäuser — unter gleichzeitiger Fürsorge für centrale Heizung und Beleuchtung, Gärten und Anlagen für Geselligkeit und

Bildung, und unter Herstellung geeigneter rascher Verbindungen mit der benachbarten Stadt.

V.

Diese Verkehrsverbindung darf nicht ein Unternehmen für sich sein. Sie muß billig erstellt und betrieben werden. Die Vergütung für ihre Benützung muß in der Regel in dem Mietpreise eingeschlossen sein, der außerdem den Betrag der Verzinsung für das in Grund und Boden und Baukosten angelegte Kapital — heute etwa $3^1/_2$ Procent — nicht wesentlich übersteigen darf. Ein ansehnlicher Teil der Amortisationsrate kann in der auch hier nicht ausbleibenden Steigerung des Bodenwertes gefunden werden.

Eine Veräußerung dieser Häuser sollte weniger in Aussicht genommen werden, als eine Vermietung unter langer Verbindlichkeit gegenüber den Mietern.

VI.

Eine derartige Wohnungspolitik der Gemeinden wird nicht nur die Bodenwerte nnd Mietpreise in den Städten selbst herabdrücken, sondern auch anregend auf die Bildung ähnlich organisierter Wohnungsgenossenschaften wirken, denen, unter Auflegung gewisser Bedingungen, durch Zinsgarantie 2c. möglichst weitgehender Vorschub zu leisten ist.

VII.

Die betreffenden Kolonien sollen thunlichst keine reinen Arbeiterquartiere sein, sondern für eine gemischte Bevölkerung angelegt werden.

Durch Erstellung geeigneter und billiger Wohngelegenheit für Einzelstehende soll dem sanitär und sittlich schlimm wirkenden Unwesen der sog. „Schlafgänger“ gesteuert werden.

Den Kolonien ist weitgehende Selbstverwaltung unter Kontrolle der städtischen Behörden einzuräumen.

* * *

In der sich anschließenden Debatte traten besonders Herr Landrat Gschwind aus Oberwil und Herr Dr. Hans Müller aus Basel für die ausschließliche Lösung der Frage durch Genossenschaften ein: sie bezweifeln die Möglichkeit, daß die von Hausbesitzern stark beeinflußten Gemeindebehörden überhaupt etwas wirksames thun könnten. Dieser Anschauung traten die Referenten entgegen, und auch der Vorsitzende, Herr Pfarrer Pflüger, betonte in seinem zusammenfassenden Schlußwort, daß alle Faktoren, offizielle und freiwillige, zusammenwirken müssen.

Die Versammlung beschloß die Niedersetzung eines Komitees im Sinne des ersten Referenten, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern der S. G. E. K. und den Herren Ernst, Ost, Gschwind und Dr. Müller.

* * *

Wenn auch dieser zweite Teil der Veranstaltung infolge der ungünstig gewählten Mittagszeit und sonstiger hinderlicher Umstände leider verhältnismäßig schwach besucht war, so bot er doch in seinem ganzen Verlaufe nützlicher Anregung die Fülle und giebt Raum zu der Hoffnung, daß es der S. G. E. K. gelingen werde, das Interesse für eine energische Inangriffnahme der Wohnungsfrage nach großen Prinzipien in recht weiten Kreisen rege zu machen.



Die Publikation der Steuerregister.

Von Großrat J. Rahm in Aarburg.

Man liest neuerdings in den Zeitungen des öftern, daß da und dort im Schweizerlande einzelne Gemeinden beschließen, die Steuerbücher im Drucke zu veröffentlichen. Meistens geht dies nicht ohne großen Widerstand von statten, der von der sog. „Bourgeoisie“ ausgehen soll, während die Arbeiterpartei, durch die Grütlivereine u. a. vertreten, den Anstoß zur Neuerung zu geben pflegt.

Allgemein ist letztere, unseres Wissens, noch nirgends durchgeführt. Das Recht zur Publikation der Steuerregister scheint uns auch nicht ganz einwandfrei dazustehen; die Verfassungen und Gesetzgebungen der Kantone sprechen davon nicht. Gemeinden, welche diesen Schritt thun, handeln also auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein steuerzahlender Bürger, der sich durch die Publikation des Steuerregisters seiner Wohngemeinde in seinen vermeintlichen Rechten betroffen fühlte, den Beschwerdeweg einschlagen könnte. Würden ihn die Gerichte, resp. die entscheidenden Instanzen in seiner ablehnenden Stellungnahme schützen, mit andern Worten, ihm Recht geben?

Da der Verfasser unlängst mit dieser Frage sich praktisch zu beschäftigen hatte, so will er sie hier in grundsätzlicher Weise erörtern und eine Lösung zu geben versuchen.

Zunächst untersuchen wir die Gründe, weshalb die Publikation der Steuerregister von den Meistinteressierten so nachdrücklich verlangt wird. Der wenig steuerkräftige Bürger sagt sich offenbar: der und der, den ich in Wohlhabenheit leben sehe, steuert nach meiner Ueber=

zeugung zu wenig; wie aus dem in der Gemeindekanzlei ausgelegten Steuerbuche hervorgeht, ist die von ihm erlegte Steuerquote viel zu klein; ich muß verhältnismäßig mehr zahlen. Mancher arme Teufel bringt sein Steuerbetreffnis fast gar nicht auf; er brauchte es eigentlich viel eher zum Lebensunterhalte seiner selbst und seiner Familie; er muß sich beinahe Entbehrungen auferlegen; den Andern sieht er im Ueberflusse leben, wenn nicht schwelgen und prassen, er versteuert zu wenig. Ein Dritter ist aus purer Scheelsucht seinem Nachbar übelgesinnt und hat ihn stark im Verdacht, er komme seiner Steuerpflicht nicht gehörig nach. So mögen edle oder gemeine Beweggründe diesen und jenen zur Klage über ungenügende Steuerleistungen einzelner Bürger veranlassen. Der Uebelstand läßt sich nicht leugnen, er ist da; ihm sollte abgeholfen werden.

Allgemein geht die Klage durch das Land, die Angestellten in öffentlichem Dienst müßten verhältnismäßig am meisten steuern. Staats- und Gemeindebeamte, Lehrer 2c., deren Einkommen offenkundig ist, würden bis zum letzten Rappen herangezogen, während Beamte, deren Besoldungen sich öffentlicher Kenntnis entziehe, Angestellte von Privatunternehmungen u. s. w., stets nur einen Teil ihres Einkommens angäben. Man begreift es, daß ein schlecht oder mäßig besoldeter Lehrer sich gegenüber einem in ganz ordentlichen Verhältnissen lebenden Handlungsbeflissenen benachteiligt glaubt, wenn dieser nur gerade so viel als steuerbares Einkommen an Gehalt angibt, wie jener, obgleich es eigentlich die Spatzen von den Dächern pfeifen müßten: Hier liegt ein Mißverhältnis vor, dem energisch abgeholfen werden sollte. Achselzuckend rät man dem sich Beklagenden, er möge doch zur Steuerkommission sich verfügen und seine Beschwerde dort vorbringen; aber er hält es eines Biedermannes für unwürdig, den Denunzianten zu spielen, duldet weiter das Unrecht, zahlt und ergibt sich schließlich in das Unvermeidliche.

Im fernern hört man das Volk so oft seinen lebhaften Unwillen darüber Ausdruck geben, das Kapital gelange nur in unzulänglicher Weise zur Besteuerung; es verstecke sich und wisse sich zu flüchten. Auch diese Beschwerde ist gewiß gerechtfertigt. Mag man die Steuerdefraudation auch noch so sehr mit Strafen für den Todesfall des Defraudanten bedrohen, ein gewissenloser Kapitalist kennt tausend Schliche und Kniffe, um den Klippen des Strafgesetzes auszuweichen. So lange die Kreditinstitute, die große Depositen 2c. von ihren Gläubigern empfangen, diese nicht den Steuerbehörden zu nennen ver-

pflichtet sind, so lange wird ein recht erheblicher Teil steuerpflichtigen Kapitals sich der Besteuerung schlechterdings entziehen. Vorsichtige Kapitalisten, die dem Fiskus und den Gemeindekassen ein Schnippchen zu schlagen beabsichtigen, wissen ja auch durch verdeckte Schenkungen zu ihren Lebzeiten einer plötzlichen Ueberrumpelung durch die Steuerbehörde vorzubeugen, namentlich da, wo eine amtliche Inventarisation im Todesfalle nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auch gegen die Steuerbehörden selbst richten sich Anklagen mannigfaltigster Art: „Sie thun einfach ihre Pflicht nicht; es sind keine Männer; sie haben keinen Mut; sie nehmen tausenderlei Rücksichten auf Freund- und Vetterschaften; sie wollen niemanden etwas zu leide thun, fürchten für die Kundsame in ihrem eigenen Geschäft; sie wollen sich nicht Unannehmlichkeiten der widrigsten Sorte auf den Hals laden.“ Rücksichten, welche jedoch meist nur den besitzenden Klassen gegenüber geübt werden. — Daher auch das unbefriedigende Ergebnis der Gesamtsteuereinschatzung! Der unzufriedene Steuerzahler kalkuliert weiter: „Thäte die Steuerkommission ihre Pflicht und Schuldigkeit, so kämen wir mit weniger Steuern durch, während es überall nicht mehr langen will und Jahr für Jahr die Anzahl der Steuern um Viertel, Halbe und gar Ganze erhöht wird.“

Es tritt die höhere Steuerinstanz in Funktion. Man erwartet, diese werde Remedur schaffen, ausgleichend wirken, allzu grelle Mißstände beseitigen. Gewiß thut sie das, versucht sie das Menschenmögliche. Ob ihr das immer gelingt? Wir möchten es bezweifeln. Auch sie kann der Unehrlichkeit nicht wehren, auch sie die ungleichen Anschauungen, Tendenzen und Stimmungen, wie sie die niedern Steuerorgane beherrschen, nicht immer ausgleichen und in ein gleichmäßig ruhig dahingleitendes Strombett leiten. Nachbargemeinden bieten da oft einen trefflichen Fingerzeig zur Vergleichung dar. Gleichsituierte Steuerzahler werden hier manchmal recht ungleich veranlagt. Die eine Gemeindesteuerkommission ist von dem Gedanken geleitet, ihre Steuereinschatzungen recht niedrig zu halten, damit die einzelnen möglichst geschont und die nach der gleichen Einschatzung berechnete Staatssteuerleistung der betreffenden Gemeinde sich in bescheidenen Grenzen bewege. In der Nachbargemeinde kennt man solch zarte Rücksichten nicht; hier wird die Steuerschraube recht empfindlich angesetzt. Es ist gerechter Grund zur Klage vorhanden.

Wir haben bisher nur allgemein einige Uebelstände, die mit dem Steuerwesen verknüpft sind, dargelegt. Der Haushalt der Ge-

meinden und des Staates, der sich mehr kompliziert, seit man ihnen socialpolitische Aufgaben aller Art aufbürdet, wird immer schwieriger, da die Finanzquellen, die ohne direkte Besteuerung geöffnet werden können, bald aufgezählt sind; diese letztere hat also für den ins Riesige sich steigernden Mehrbedarf aufzukommen. Selbst der nur eine geringe Steuerquote entrichtende Bürger fühlt es als eine schwere Pflicht gegen das Gemeinwesen, diese bezahlen zu müssen. Ja es geht mancherorts sogar die Klage, das, was man an diese abführen müsse, gehe schon über die Grenze des Zulässigen, Menschenmöglichen hinaus; es streife an Konfiskation. Es soll in einer schweizerischen Gemeinde einmal vorgekommen sein, daß ein kleiner Angestellter von seinen Fr. 1500 Jahresgehalt volle Fr. 125 an Steuern aller Art entrichten mußte; also den 12. Teil seines Einkommens! Man wird sich gestehen dürfen: hier hört die Gemütlichkeit auf.[1])

Unter den vielen Mitteln zur Abhilfe, zur Verhütung flaganter Schäden auf dem Steuergebiete — als da sind Defraudationen, schreiende Ungleichheiten, ungleiches Anziehen der Steuerschraube, persönliche Rücksichten bei den Steuerschatzungsbehörden — figuriert nun eben auch, wie eingangs bemerkt die Publikation der Steuerregister.

Was soll sie bewirken? Was bietet sie für Vorteile? Die Steuergesetze enthalten wohl alle die Vorschrift, daß die Steuerbücher alljährlich für eine gewisse Frist zur Einsicht für die Steuerzahlenden aufgelegt werden sollen. Man klagt nun gewiß nicht ohne Grund, diese Auflegung der Steuerbücher zur Einsicht sei ein ungenügendes Mittel zum erstrebten Zweck: der möglichst weitgehenden öffentlichen Bekanntmachung des Steuerbuchs, die es jedem gestatte, nach gewonnener Einsicht seine Beschwerden geltend zu machen. Es ist nun einmal nicht Jedermanns Sache, auf öffentlichem Bureau im umfangreichen Steuerbuche zu blättern, Auszüge zu machen, Notizen zu sammeln, Beschwerdepunkte aufzuspüren. Man fühlt sich geniert; was man schwarz auf weiß besitzt, kann man zwar getrost nach Hause tragen; aber es sind doch nur Bruchstücke. Man verlangt das Ganze. Die Kosten der Drucklegung des Steuerbuches kommen nicht in Betracht;

---

[1]) In einigen Kantonen gibt es noch weit krassere Fälle. So mußte vor einiger Zeit die „Ostschweiz“ aus einer St. Gallischen Gemeinde zu berichten, daß eine Witwe mit Fr. 1000 Kapitaleinkommen jährlich an Steuern Fr. 435 zu bezahlen hätte. Die Richtigkeit dieser Mitteilung wurde von einer anderen Zeitung bezweifelt. Daraufhin erklärte die „Ostschweiz“, daß ihr diese Mitteilung von maßgebender amtlicher Seite zugekommen sei. Die Red.

das Budget verträgt ohnehin sehr viel, die wird es wohl auch noch zu ertragen wissen.

Das gedruckte Steuerbuch wird nun Gegenstand eifrigen Studiums. Ist es geschickt angelegt, vereinigt es die Steuerzahler gleicher Kategorien unter einer Rubrik, so ermöglicht es dem einzelnen, Vergleiche zwischen sich selbst und seinen werten Kollegen, Konkurrenten, Rivalen, Gewerbegenossen anzustellen und wertvolle Schlüsse über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der verschiedenen Steueransätze zu ziehen. Die einzelnen Steuerkategorien, wie Kapital, Liegenschaften, Gewerbefonds, Einkommen, Rente, Mobiliar 2c. 2c. müssen Revue passieren und in hundert und aber hundert Fällen glaubt dieser und jener Grund zur Einsprache, zur Korrektur, zum Tadel zu haben. Welches wird nun die Folge sein?

Diejenigen, die Grund und Ursache zu haben glauben, sich über irgend einen Punkt zu beschweren, irgend eine Position zu beanstanden, irgend eine Verbesserung oder Abänderung zu beantragen, werden sich stante pede zum Steuerpräsidium begeben und ihre Beobachtungen mitteilen, ihre Wünsche kundgeben; sie werden zur Feder greifen und in wohlstilisierter, klarbegründeter Beschwerde der Steuerbehörde wertvolle Winke, Ratschläge, Fingerzeige geben, für die Gemeindekasse fruchtbare Enthüllungen machen. Wer die menschliche Natur kennt, wird zwar zu diesem Zukunftsbild etwas ungläubig den Kopf schütteln; wir wollen aber optimistisch das Beste hoffen.

Die Steuerbehörde fühlt sich nun infolge der Publikation des Steuerbuches wunderbar in ihrer Aufgabe erleichtert. Auf ihr lag bisher die unangenehme Pflicht der Gewissenserforschung ihrer werten Mitbürger in Bezug auf deren Vermögensverhältnisse; sie hatte zu inquirieren, die Leute auf hundert Arten zu inkommodieren, hunderte und tausende von Schriftstücken gingen von ihr aus, denen selten eine befriedigende Antwort zu teil ward. Mit einem Schlage ist das anders geworden. Zahlreiche geschäftige Mithelfer regen sich; die ganze Steuergemeinde arbeitet im Lichte der vollsten Oeffentlichkeit daran, den wahren Sachverhalt zu eruieren, jeden einzelnen nach Maßgabe seiner Kräfte an den öffentlichen Lasten teilnehmen zu lassen.

Aber nicht nur das, auch das öffentliche Gewissen wird wach. Wer bisher nur dumpf und gleichgiltig, oder mit der Faust im Sacke den Steuerdingen zusah, seine Steuer erlegte, der interessiert sich jetzt lebhaft dafür; aus den einzelnen werden mehrere;

die interessanten Mitteilungen, welche das so sehnsüchtig erwartete gelbe oder blaue Büchlein enthält, werden Gegenstand der Besprechung in engeren und weiteren Kreisen; die vox populi regt sich; anfangs nur leise, dann immer lauter wird's, und zuletzt steigert sich's zu dem einer Donnerstimme gleichenden Ruf: N. N. versteuert zu wenig, N. N. muß mehr steuern. N. N. kann nicht anders, er wird dieser einer öffentlichen Aufforderung gleichkommenden Volksstimme nicht widerstehen, er wird in sich gehen, seinen Ueberschlag machen, aufs Steueramt eilen und besser „fatieren". Die Bürger werden es fortan mit ihren Verpflichtungen gegenüber Staat und Gemeinde viel ernster nehmen, seit sie wissen, daß sie öffentlich kontrolliert sind, sie werden mit Argusaugen darüber wachen, daß keiner leichtfertig seiner Pflicht sich entziehe. Weil besser und richtiger veranlagt wird, ist der Gesamtsteuerertrag ein viel höherer, der Steuerfuß kann also bei annähernd gleichen Bedürfnissen herabgesetzt, der einzelne in seiner Steuerleistung etwas erleichtert werden.

Ein socialpolitischer Fortschritt! Die Reichen, die durch tausend Schliche bisher sich einem Teile der ihnen zufallenden Lasten zu entziehen wußten, werden nun nach Gebühr herangezogen; die weniger Bemittelten, die kleinen Leute nehmen an den durch die reichlichere Dotierung der Kasse ermöglichten socialen Fortschritten teil. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist länger kein Wahn mehr; eine richtige Verteilung der Lasten findet statt; der öffentliche Angestellte braucht sich gegenüber dem Privatangestellten nicht mehr zurückgesetzt, d. h. benachteiligt zu fühlen. Ungeahnte Reichtümer, die bisher der Allgemeinheit nichts fruchteten, kommen nun an den Tag. Nun kann man sie fassen, sie nach Gebühr für das Gemeindewesen fruktifizieren.

Mit der richtigen Einsicht in das Vermögen des Einzelnen gewinnt die Statistik auch die nötigen Anhaltspunkte für die Schätzung des Gesamtvermögens der Nation. Die Nationalökonomie kann hier einsetzen. Die Staatsbehörden wissen, woran sie sind, wie weit die Belastung gehen kann, da sie ja auch die Tragfähigkeit der Steuerschultern kennen.

Die Publikation der Steuerregister bietet uns also ungeheure Vorteile! So wird sich der Optimist sagen. In einzelnen der angedeuteten Punkte wird sich jedenfalls eine Besserung erzielen lassen, das muß auch der Pessimist zugeben; aber er macht Einwände. Hören wir auch sein Plädoyer.

Gewiß würde sich durch die Publikation der Steuerregister ein goldenes Zeitalter inaugurieren lassen, wenn die Menschen überhaupt besser wären. Wären sie aber anders, d. h. besser, als sie sind, so brauchten wir ja gar keine Veröffentlichung der Steuerregister, dann würde jeder „nach Wissen und Gewissen" das Richtige angeben.

Wir befürchten von einer solchen vielmehr eine unnötigerweise heraufbeschworene Verhetzung der Gemüter, eine Vergiftung des öffentlichen Gewissens. Schon der Umstand wiegt schwer, daß auch Unberufene, daß Kinder das Steuerbüchlein in die Hand bekommen und einen schlechten Gebrauch davon machen; daß böse Zungen sich des willkommenen Stoffes bemächtigen und daß der Klatsch nun auch auf Steuersachen sich ausdehnt; daß Unmündige allzu früh die Ungleichheiten der Stände nicht nur vor Augen sehen, sondern sie auch noch in Zahlen ausgedrückt zu lesen bekommen.

Besonders aber sehen sich eine Masse bescheidener stiller Leute im Volke in unangenehmster Weise bloßgestellt; die kleinen Sparer, die sich in jahrelanger Arbeit ein kleines Sümmchen auf die Seite gelegt, sollen nun orbi et urbi den Betrag desselben aufzeigen. Viele Bürger auf dem Lande betrachten ihre Vermögensverhältnisse vorerst noch als eine Privatsache, die in erster Linie sie angeht, über die sie dem Staat und der Gemeinde, wenn diese diskret anfragen, gern oder ungern zu Steuerzwecken Auskunft geben, die aber um alles in der Welt nicht wollen, daß dies an die große Glocke gehängt werde. Man wird solche Verschämtheit, wenn sie nicht den Deckmantel für Vermögensverheimlichungen und Steuerverschlagnisse bietet, achten müssen. Im Gegensatz dazu stehen jene Bramarbasse, die aus irgend welchen Gründen ihr Vermögen und Einkommen bisher höher angegeben haben, als sie wirklich waren; diese werden bei der Publikation des Steuerregisters in ihren Angaben öffentlich kontrolliert und zur Bescheidenheit gezwungen.

Wird sich der gehoffte Haupterfolg einstellen, werden die Steueransätze durch Selbstdeklaration sich wesentlich erhöhen, die Einschätzungen infolge Mitwirkens der großen Oeffentlichkeit bedeutend gesteigert werden? Der Pessimist steht diesen Fragen mit zweifelnder Miene gegenüber. Aus den bisher gemachten Erfahrungen scheint so viel hervorzugehen, daß bedeutende Höhereinschätzungen nicht erfolgten und auch nicht zu gewärtigen sind. Man muß eben die Menschen nehmen wie sie sind.

Wer sich mit eiserner Stirne bisher dreist aufs Lügen und Leugnen verlegte, so lange nur das still im Aktenschrank ruhende Steuerbuch stummer Mitwisser war, wird sich auch kaum zu besserem Thun bekehren, wenn dasselbe an das öffentliche Licht des Tages kommt. Er wird Denunzianten immer entgegenhalten: Beweiset mir, daß ich mehr besitze. Wenn nicht andere Zwangsmittel vorhanden sind, so wird auch die Publikation des Steuerregisters wenig verfangen.

Von der Mitwirkung der öffentlichen Meinung, des öffentlichen Gewissens, einzelner loyaler Bürger oder der weniger lobenswerten Denunzianten wird man sich ebenfalls nicht gar viel versprechen dürfen. Ueber das Schimpfen im Wirtshaus, unzarte Bemerkungen im Freundes- und Bekanntenkreise, grämliches Poltern zu Hause hinaus wird sich die Hilfsthätigkeit des Volkes in der Erleichterung der Aufgaben der Steuerbehörden schwerlich erstrecken. Denunziationen aus Rachsucht, Schlechtigkeit oder sonstigen niedrigen Beweggründen fördern aber die Volksmoral durchaus nicht; anonyme Angebereien vergiften sie vollends.

Wir verhehlen uns nicht, daß die Publikation der Steuerregister, so weit sie sich bloß auf einzelne Gemeinden erstreckt, immer etwas Einseitiges an sich hat und daher Ungerechtigkeit Thür und Thor öffnet. So weit sich die Veröffentlichung nur auf die Veranlagung zur Gemeindesteuer bezieht, läßt sich gegen dieselbe nicht viel einwenden; wenn sie aber zugleich auf die Staatssteuer Bezug hat, so ist sie ungerechtfertigt, falls nicht allen das Gleiche wird. Es wird zwar nicht möglich sein, ein dem Ideal absoluter Gerechtigkeit und Vollkommenheit nachkommendes Steuergesetz zu schaffen, und Härten und Unbilligkeiten werden sich immer noch geltend machen; aber auch bei der Unvollkommenheit der bestehenden Steuergesetze werden die Bürger der einen Gemeinde die Publikation des Steuerbuches als ungerechten Druck empfinden gegenüber ihren besser gestellten Nachbarn ohne Publikationszwang. Es wird sich daher gebieterisch die Forderung geltend machen: Ist man von der Vortrefflichkeit der Veröffentlichung überzeugt, so werde sie allgemein angeordnet; das Steuergesetz enthalte darüber klare, unzweideutige Bestimmungen! Dann weiß der Steuerzahler nicht nur, daß gleiches Maß für alle gilt, sondern er ist auch der gewiß nicht ungerechtfertigten Zweifel überhoben, ob die von einer Gemeinde einseitig oder willkürlich angeordnete Publikation der Steuerregister auch wirklich auf gesetzlicher Grundlage beruht oder nicht.

Man hat auf die Gesetzesbestimmung im alten athenischen Staat hingewiesen, wonach Bürger verhalten werden konnten, sich vor dem Areopag darüber zu verantworten, wie und womit sie ihren Lebensunterhalt bestritten. Eine öffentliche Darlegung dieser Verhältnisse ward unseres Wissens nicht verlangt. Unsere Steuerbehörden sind allerdings keine Areopage; sie dürfen auf die Autorität nicht Anspruch machen, wie sich jenem Staatsgerichtshof eignete; aber eine Aehnlichkeit wird man doch herausfinden können. Einem kleinern Kollegium anvertraut man seine Privatverhältnisse — und dies sind doch wohl die Vermögensumstände — lieber, als dem ganzen Volke. Und dann im weitern: was gehen meine Vermögensverhältnisse Krethi und Plethi, was gehen sie Herrn N. N. in X., der von dem gedruckten Steuerbüchlein zufällig oder absichtlich Kunde erhält, denn eigentlich an, so lange ich ihm nichts schuldig bin? In dieser Frage kommen öffentliche und private Interessen in einen starken Konflikt. Der Pessimist könnte sogar sagen: Hier liegt eine Profanation delikater Verhältnisse vor. Sobald wir aber allen das gleiche Opfer, die Preisgebung dieses pekuniären „Schamgefühls“ zumuten, gewinnt die ganze Sache sofort ein anderes Aussehen. Mit voller Berechtigung wird uns jetzt gesagt: Der Staatsbürger darf in solchen Dingen überhaupt kein falsches Schamgefühl, kein übertriebenes Zartgefühl hegen; er gehört mit allem, was er ist und vermag, dem Staate; er ist gewissermaßen nur der erbberechtigte Nutznießer eines Teils Allgemeingut, von dem er wieder eine Quote zum allgemeinen Besten hergeben muß. Auch wenn man nicht dieser sublimen Auffassung von Staats- und Privatgut huldigt, kann man erklären: der moderne Staat als Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat will das Wohl aller seiner Glieder; er kann es nur verwirklichen, wenn ihm die Mittel hiezu reichlich zufließen; er muß verlangen, daß ein jeder nach Maßgabe seiner Kräfte hiezu beitrage. Da die Schätzung dieser Kräfte in der bisherigen Weise nur unvollkommen gelang, müssen wir einen Modus wählen, der die Lösung genannter Aufgabe besser verbürgt. Der moderne Staat beruht auf dem Grundsatz größtmöglicher Oeffentlichkeit. Warum sollte dieser Oeffentlichkeitsdrang nun gerade vor der Einschätzung des Privateigentums Halt machen, das doch in seiner Gesamtheit wiederum den riesigen Hauptteil des Nationalvermögens darstellt?

Die Publikation der Steuerregister ist, wie wir gesehen, ein einzelner Faktor zum Zwecke, die Einschätzung der Einzelvermögen

richtig vorzunehmen und eine gerechte Besteuerung derselben herbeizuführen. Aber sie kann nur ein Mittel zum Zweck unter manchen andern ebenso wichtigen, wenn nicht wichtigeren sein. Wir deuteten früher schon die obligatorische Inventarisation bei allen Todesfällen an. Da wo sie noch nicht besteht, wird sie oft als Rohheit des Staates gegen die Hinterlassenen bezeichnet. In Kantonen, wo sie schon lange zu Rechte besteht, wird sie als solche nicht mehr aufgefaßt; der Volksgeist hat sich mit derselben längst ausgesöhnt. Wir nennen sodann die Schaffung nicht lokaler, sondern staatlich bestellter Einschätzungsbeamten, die aller persönlichen Rücksicht enthoben, nur ihrem Amte leben. Wir verlangen sodann das Recht für diese Einschätzungsbeamten, die weitgehendsten Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen anzustellen. Dazu gehört namentlich die Befugnis, die den Steuerbehörden unbedingt erteilt werden sollte, wonach sie von Behörden authentische Auskunft über die Gehalte der Beamten, von Privatgeschäften solche über die Entlöhnung der Angestellten, von Bankinstituten u. dgl. Mitteilungen über die dort zinstragend angelegten Gelder erhalten könnten.

Die vorliegende Abhandlung maßt sich nicht an, den Gegenstand allseitig erschöpft zu haben. Sie wollte einige Streiflichter auf denselben werfen; Verfasser hofft, zur Abklärung der Frage einiges beigetragen zu haben. Begeistern kann er sich für die Veröffentlichung der Steuerbücher nicht, weil sie nicht die gehofften Vorteile bringt; er kann sie nur dann empfehlen, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruht, auf alle und nicht bloß einzelne ausgedehnt wird, wenn sie nicht allzu häufig geschieht, sondern nur etwa einmal während eines Quadrienniums, und wenn sie schließlich Hand in Hand geht mit andern zur richtigen, gerechten, allseitigen Einschätzung der Steuerpflichtigen dienenden Maßnahmen gesetzlicher Natur.

Der Rückgang des Kleingewerbes und die sogenannte Schmutzkonkurrenz.[1])

Von Dr. jur. David Farbstein in Zürich.

I.

Der Rückgang des Kleingewerbes in unserer Zeit ist eine nicht zu leugnende Thatsache. Die Kleingewerbetreibenden sehen selbst den ihnen drohenden Untergang. Sie sehen aber nicht die Ursachen, die diesen Untergang herbeiführen, und anstatt zu Mitteln zu greifen, die vielleicht den Untergang mildern oder aufhalten könnten, ergehen sie sich in Klagen über den „unlauteren Wettbewerb", die „Schmutzkonkurrenz", die „Wucherpreise" u. s. w.

Wir wollen uns hier mit der sogenannten Schmutzkonkurrenz beschäftigen und werden uns hauptsächlich an die schmutzkonkurrenztheoretischen Ausführungen des Berner Schuhfabrikanten und Wortführers der schweizerischen Gewerbetreibenden, des Herrn J. Scheidegger, halten.[2]) Bei unseren Auseinandersetzungen werden wir die Hauptaufmerksamkeit der Entwicklung der Schuhindustrie, dem Berufe des Herrn Scheidegger, widmen.

Herr Scheidegger sieht die Ursache des Rückgangs des Kleingewerbes in einer „unmoralischen, nach den Rechtsbegriffen des Volkes strafbaren Schmutzkonkurrenz, der die biederen, ehrlichen Leute im mannhaften Kampf ums Dasein unterliegen müssen, in einer grenzenlosen und kopflosen Preisunterbietung, welche durch einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz von Angehörigen einer Berufsgruppe praktiziert wird". Dadurch wird eine unberechenbar große Zahl von Genossen in Mitleidenschaft gezogen in einem Maße, das sich bis zu Not und Elend steigern kann. — Die Wirkungen dieser Konkurrenz gleichen einer Ueberschwemmung, die auf dem Gebiete,

---

[1]) Dem vorliegenden Aufsatze liegt der erste Teil eines Vortrags zu Grunde, den der Herr Verfasser im Mai d. J. über Schmutzkonkurrenz und obligatorische Berufsgenossenschaften in der Socialwissenschaftlichen Vereinigung in Bern gehalten hat. Ein zweiter Aufsatz, in dem eine Kritik der Berufsgenossenschaften gegeben werden soll, wird noch folgen. Die Redaktion.

[2]) Vgl. Gewerbliche Zeitfragen, Heft 13, herausgegeben vom Schweizer. Gewerbeverein, Zürich 1896.

über welches sie hereinbricht, Schuldige und Unschuldige trifft oder verschont, wie es das Schicksal mit sich bringt. Die Wirkung der Schmutzkonkurrenz sind die „Wucherpreise", d. h. Preise, „die kaum den tarifmäßigen Arbeitslohn und den Preis des Rohmaterials decken", ferner die Devise „billig und schlecht" und mit einem Wort überhaupt alle die Auswüchse des modernen „strafbaren Eigennutzes, die die Fruchtbarkeit des gewerblichen Bodens zerstören."

Nach dieser Definition des Begriffs der Schmutzkonkurrenz beginnt Herr Scheidegger seine Kritik damit, daß er darauf hinweist, wie die bisher vorgeschlagenen Mittel zur Rettung des Handwerks deswegen keinen Erfolg hatten, weil man nicht das Uebel an der Wurzel gefaßt, weil man nicht der Schmutzkonkurrenz, dieser Pestbeule unseres wirtschaftlichen Lebens, den Kampf eröffnet hatte.

Die Förderung der Berufsbildung, sagt Herr Scheidegger, hat wenig genützt, „denn die Devise „billig und schlecht" greift so sehr um sich, daß gelernte Berufsgenossen mangels anderer Beschäftigung sich einer automatischen Massenproduktion zuwenden müssen, welche weder mit ihrer Vorbildung noch mit ihrem berechtigten Anspruch auf Erwerb in einem normalen Verhältnis steht." Es wäre gegen diese Ausführungen nichts einzuwenden, wenn hier nicht ein sehr wichtiger Umstand übersehen worden wäre, namentlich, daß die Umwandlung der gelernten Handwerker in Fabrikarbeiter nicht die Folge der Devise „billig und schlecht" sei, sondern daß die Devise „billig und schlecht" und die Umwandlung der Handwerker in Fabrikarbeiter, beide die Folgen des immer zunehmenden Großbetriebs seien.

„Billig und schlecht", „rasch und billig" sind charakteristische Merkmale unserer ganzen Wirtschaftsperiode. Die Geschichte der kapitalistischen Wirtschaftsperiode bildet zugleich die Geschichte der Devisen „billig und schlecht" und „rasch und billig". Die Entwicklung des kapitalistischen Großbetriebs hat das rasch-und-billig und das billig-und-schlecht Arbeiten zur notwendigen Folge. Viele Gewerbetreibende sehen dies selbst ein. In den vom schweizerischen Gewerbeverein herausgegebenen „Fachberichten aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe in den Jahren 1890—1895" finden wir im Berichte der Filzhutfabrikanten folgenden Passus: [1])

[1]) Vgl. Fachberichte aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe in den Jahren 1890—1895, herausgegeben vom Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins, Bern 1896, Seite 50 und 51.

„Infolge der allgemein gedrückten Geschäftslage ist die Nachfrage nach besseren, solid gearbeiteten Artikeln im Abnehmen, der Ruf „billig, nur billig“ ist an der Tagesordnung. Die Sucht unseres Jahrhunderts in kürzester Zeit, auf mühelosem Wege Geld, möglichst viel Geld zu verdienen, hat sich hier bitter gerächt. Aus den kleinen Werkstätten des Handwerks ist durch Arbeitsteilung und der infolgedessen erforderlichen weitläufigen Einrichtungen der Fabrikbetrieb entstanden, der in seinen ersten Anfängen, weil noch mit den alten Preisen rechnend, dem Unternehmer kolossale Erträgnisse sozusagen mühelos, wenigstens ohne Risiko, abwarf. Der Neid, die leidige Konkurrenz warfen aber bald schwarze Schatten in dieses sorglose Glück; immer mehr Etablissemente entstanden, immer raffinierter wurde der Betrieb und Vertrieb. Die Folge davon war die Ueberproduktion, die Uebersättigung der Kaufkraft, das Sinken der Preise, periodische Unterbrechungen im Betrieb, und damit Sinken der Ertragsfähigkeit der Anlagen — dann erneute nutzlose Anstrengungen — alles vergebens! — Die einzig mögliche Rettung wird gesucht in Bildung einer Aktiengesellschaft. — Der neue Direktor (der Aktiengesellschaft) arbeitet mit voller Dampfkraft, neue Installationen werden gemacht, neue Absatzgebiete werden gesucht. Jeder noch so dick behaarte Negerschädel soll seinen wollenen Deckel haben zum Preis von 1 Mark 50 Pfennig, zollfrei bis zum Aequator geliefert. Reisende mit großen Musterkoffern belagern alle Hauptplätze und kleinere mit Dutzendschachteln laufen jeder ehrlichen Konkurrenz den Weg ab. Und was ist das Ende vom Lied? Die Konkurrenz ist besiegt — aber damit auch das ganze Gewerbe ruiniert.“

Die Hutfabrikanten bekennen also, daß das Prinzip, „billig und schlecht“ zu arbeiten, nur eine Folge der Fabrikbetriebsentwicklung ist.

Viel mehr noch als das Prinzip „billig und schlecht“ ist die Umwandlung der gelernten Handwerker in Fabrikarbeiter eine Folge der Zunahme des Fabrikbetriebs. Je mehr der Großbetrieb in einem Industriezweige zunimmt, je größer wird die Zahl der Meister oder Gesellen sein, die, ihrer Existenzmittel beraubt, gezwungen sind, als Arbeiter in die Fabrik zu gehen. Wir sehen auch, daß die „männlichen Arbeiter meist erst in den späteren Gesellenjahren zum Fabrikbetrieb überzugehen“ gezwungen sind,[1]) und wenn wir hören,

[1]) Nübling: Das Schustergewerbe in Württemberg in den vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen „Untersuchungen über die Lage des Handwerk“, III, S. 245. Kechscher: Ueber die Lage des Schuhmachergewerbes in Altona, in den Untersuchungen I, S. 13. Dr. Geißenberger: Die Schuhmacherei in Leipzig, a. a. O., III, S. 217 und 228. Kampfe: Die Lage des Tischlergewerbes in Posen, a. a. O., I, S. 91.

daß infolge der Zunahme des Großbetriebs selbständige Meister Nachtwächter, Zeitungsträger, Laternenanzünder, Kirchendiener u. dgl. werden müssen,[1]) so kann es uns nicht wundern, daß diese auf's Pflaster hinausgeworfenen Existenzen „sich einer Massenproduktion zuwenden.“ Und diese Zunahme des Großbetriebs bezieht sich nicht nur auf das Ausland, sondern auch auf die Schweiz. Im Jahre 1888 hatte die Schweiz 172,862 Fabrikarbeiter, im Jahre 1895 schon 200,199 in 4933 Fabriketablissementen. 16 Prozent der Gesamtarbeiterschaft — 27,610 Arbeiter — gehörten im Jahre 1888 zu solchen Arbeitern, die keine beständige Beschäftigung hatten, die, entweder Saisonarbeiter, oder überhaupt arbeitslos waren. Diese Zahlen sagen viel mehr als das Wort Schmutzkonkurrenz!

II.

Bevor wir in unseren Darlegungen fortfahren, möchten wir die Begriffe Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb genau feststellen. Unter Großbetrieb verstehen wir einen mit Maschinen und Motoren arbeitenden und eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigenden Fabrikbetrieb, oder, mit andern Worten, einen Betrieb, der über großes konstantes und großes variables Kapital verfügt. Unter Mittelbetrieb verstehen wir Werkstätten mit einer größeren Arbeiterzahl, mit Maschinen zum Handarbeiten, aber ohne oder nur mit wenigen Motoren, also einen Betrieb mit größerem variablem, aber geringerem konstanten Kapital. Unter Kleinbetrieb endlich denken wir uns Werkstätten, in denen der Meister allein (Zwergbetrieb) oder auch nur mit sehr wenigen Gehilfen thätig ist, das sind Werkstätten mit gar keinem konstanten und mit nur einem geringen variablen Kapital.

Für die größere Produktivität und Leistungsfähigkeit des Großbetriebes liefert gerade die Schuhmacherei der Stadt Bern einen sprechenden Beweis.

Die Stadt Bern zählte nach der offiziellen Statistik im November 1889 von Betrieben mit zwei oder mehr Arbeitern 28 Schuhmachereien mit 173 Arbeitern (darunter 31 Heimarbeiter) und 47 Maschinen zum Handbetrieb. Dagegen wies eine einzige mechanische Schuhfabrik 62 Arbeiter (darunter gar keine Heimarbeiter), 42

---

[1]) Voigt: Das Kleingewerbe in Karlsruhe, a. a. O., III, S 57, Keckscher a. a. O., S. 3.

Handmaschinen und einen Motor von 4 Pferdekräften auf.[1]) Die mechanische Schuhfabrik, die zumal nicht zu den bedeutendsten der Schweiz gehörte (sie ward zur 4. Klasse gerechnet[2]), verfügte trotzdem über 43,65 Procent der Arbeiter und 89,36 Procent der Handmaschinen in den übrigen 28 Schuhmachereien (35,83 Procent aller Arbeiter und 47,19 Procent aller Handmaschinen) und außerdem noch über einen Motor von 4 Pferdekräften.

Die 28 Schuhmachereien gehörten 33 Inhabern. Gesetzt, daß in den kleineren Betrieben die Meister mitarbeiten, so kann höchstens die Hälfte der Meister als mitarbeitend angenommen werden. Die 28 Schuhmachereien verfügten dann über 200 und die eine mechanische Schuhfabrik über 62 Arbeiter. Trotzdem wird die eine mechanische Schuhfabrik, was Leistungsfähigkeit anbetrifft, sämtliche 28 Schuhmachereien überragt haben, denn die mechanische Fabrik besaß Kapital, Maschinen und Motoren. Die mechanische Fabrik verfügte über einen Motor von 4 Pferdekräften, was eine Arbeitskraft von 300 Sekundenmeterkilogramm repräsentiert und von ihren Handmaschinen fielen 2 Maschinen auf 3 Arbeiter, während (wenn wir uns alle 28 Schuhmachereien als eine große Fabrik vorstellen) in den 28 Schuhmachereien 2 Maschinen auf 8 Arbeiter kamen. Außerdem kommt noch in Betracht, daß die Fabrik im stande ist, einen Teil der kostspieligen neuesten Maschinen sich anzueignen, während die Schuhmachereien wohl nur die elementarsten haben — und das will schon was sagen.

Wir dürfen zwar nicht annehmen, daß die zur 4. Klasse gehörende Berner Schuhfabrik alle neuesten Maschinen besessen hatte. Zur Charakteristik des Großbetriebes im eigentlichen Sinne des Wortes mögen doch folgende Zahlen angeführt werden. Nach den Mitteilungen von Shaftoe, des Präsidenten des im Jahre 1888 in Bradford gehaltenen Trade-Union Kongresses, sollen die neuesten Schuherzeugungsmaschinen unter Bedienung eines Arbeiters die Arbeit verrichten, die früher 5 Arbeiter leisteten.[3]) Herr Butcher wieder,

---

[1]) Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, 1890, Lieferung 1, Seite 14–15.

[2]) Zur I. Klasse gehören Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, zur II. die mit 10–20 Arbeitern, zur III. die mit 21 50, zur IV. die mit 51 100, zur V. die mit 101–200, zur VI. die mit 201 500, zur VII. die mit über 500 Arbeitern.

[3]) Dr. Emil Loew: Das Problem der Arbeitslosigkeit, im Archiv für Sociale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 9, S. 80.

der früher selbst Arbeiter war, zur Zeit Leiter der English Wholesale Society, berichtet, daß mit Hilfe der neuesten Maschinen die wöchentliche Produktion eines Arbeiters, je nach Geschicklichkeit und Eifer desselben, zwischen 666 und 1270 Paar Stiefeln schwankt, wobei die Hauptarbeiter einen Wochenlohn von 40 Sh. und die „followers" einen von 35 Sh. beziehen. Herr Butcher erklärt die Absicht zu haben, den Lohn auf 50 Sh. zu erhöhen, sobald die Maschine 1500 Paar Schuhe in der Woche liefern wird.[1]) Mag Herr Scheidegger die Hand auf's Herz legen und uns sagen, ob der Kleingewerbetreibende jemals hoffen kann, seinem Gesellen einen Stücklohn von nur 4 Centimes pro Paar zu zahlen, wobei letzerer noch einen Wochenlohn von Fr. 62 haben soll.

Wir sehen nun den großen Vorrang des Groß- vor dem Mittel- und Kleinbetriebe. Es wird uns jetzt einleuchtend sein, weswegen der Großbetrieb 50—80 Proc. billiger produzieren und 25—40 Proc. billiger als der Mittel- oder Kleinbetrieb verkaufen kann. Sehen wir uns jetzt das Verhältnis der Mittelbetriebe zu den Kleinbetrieben an. Wir haben wieder stadtbernische Zahlen zur Verfügung. Von den schon oben erwähnten 28 Schuhmachereien beschäftigten 6 (größere Betriebe mit über 5 Arbeitern) 56 1/3 Proc. sämtlicher in den Werkstätten thätigen Arbeiter, während auf die übrigen 22 Betriebe der Rest von 43 2/3 Proc. kam. Mag auch sein, daß in den kleineren Betrieben die Meister zum Teil mitarbeiten, so werden doch die noch hinzukommenden 31 Heimarbeiter (17,91 Procent aller 173 Arbeiter der 28 Schuhmachereien), wie die 47 Handmaschinen hauptsächlich im Dienste der Mittelbetriebe stehen.[2]) Der Mittelbetrieb ist daher leistungsfähiger als der Kleinbetrieb, einerseits dank seiner größeren Maschinenzahl, andererseits wieder dank dem Umstand, daß bei der großen Zahl der an einem Orte thätigen Arbeiter eine intensivere Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung möglich ist, wodurch ein relativer Mehrwert erzielt werden kann.

Der Großbetrieb, sehen wir, produziert billiger als der Mittel- und Kleinbetrieb; damit ist noch nicht gesagt, daß der Großbetrieb seine Waren in allen Fällen billiger abgeben wird. Im Gegenteil, der Großbetrieb wird in der Regel seine Preise länger auf der

[1]) S. u. B. Webb: Stellung der britischen Gewerkvereine gegenüber der Einführung neuer Arbeitsmethoden, im a. Archiv, Bd. 10, S. 97.

[2]) Die bernische Statistik giebt nicht die Zahl der Heimarbeiter und der Handmaschinen in einem jeden der Betriebe an.

Höhe zu halten versuchen, er wird nicht ohne weiteres die Preise herabdrücken, denn niemand will, ohne dazu gezwungen zu sein, auf hohe Profite und Renten verzichten. Gesetzt, die Herstellungskosten einer Ware X betragen für den Kleinbetrieb 100, für den Mittelbetrieb 75 und für den Großbetrieb 60, so wird der Kleinbetrieb bei dem üblichen Gewinne von 30 Procent und bei einem Preise von 130 einen Profit von 30, der Mittelbetrieb einen Profit von 30 plus Profitrente 25 und der Großbetrieb Profit 30 plus Profitrente 40 erzielen.

Der Groß- und der Mittelbetrieb werden sich aber nicht lange ihrer Profitrenten erfreuen. Wo Massenproduktion, wie im Großbetrieb, herrscht, muß auch Massenabsatz sein. Der Massenabsatz ist eine notwendige Voraussetzung der Massenproduktion, der Drang nach Massenabsatz führt wieder zur gegenseitigen Konkurrenz und zum Herabdrücken der Preise. Der Großbetrieb verzichtet zuerst auf einen Teil seiner Profitrente, er muß später die ganze Rente aufgeben und, wenn er sich zuletzt gezwungen sieht, auch seine Profitrate zu verringern, entsteht die sogenannte „Schmutzkonkurrenz". Der Großindustrielle, der in dem von uns angenommenen Falle neben dem eigentlichen Profite noch eine Profitrente von 40 bezog, wird zuerst auf die Rente verzichten und zu 90 verkaufen. Der Großindustrielle wird dann noch einen Profit von 30 gleich 50 Procent, der Mittelbetrieb einen von 16 gleich 20 Proc. beziehen, der Kleingewerbetreibende würde dagegen nur mit Verlust arbeiten können. Sieht sich der Großbetrieb gezwungen noch mehr nach unten mit den Preisen zu gehen, verkauft er mit einem Profite von 15 gleich 25 Procent, zu einem Preise von 80, das ist zu einem Preise, der die Herstellungskosten des Mittelbetriebs ausmacht, so werden die Handwerker jammern, daß hier Wucherpreise vorliegen, da sie doch (für den Mittelbetrieb) „kaum den tarifmäßigen Arbeitslohn und den Preis des Rohmaterials decken."

Das ist die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des sog. Wucherpreises. Der Wucherpreis, der eigentlich nur der rentenlose Preis ist, ist eine notwendige Folge der allgemeinen Preisregulierung auf Grund des Wertgesetzes. Die Entwicklung des Großbetriebs bringt diese Preisregulierung mit sich. Die stets sinkende Profitrate und des von ihr in Abhängigkeit stehenden und deswegen auch immer mehr sinkenden Zinsfußes [1]) leisten der Großbetriebsentwicklung Vor-

[1]) K. Marx, Das Kapital, B. III., 1, S. 191 ff.

schub. Das Sinken des Zinsfußes veranlaßt das Großkapital, sich solchen Industriezweigen zuzuwenden, die bisher noch in Händen der Kleinkapitalisten waren. Das Großkapital kann sich mit einem geringeren Profite resp. Zinse als das Kleinkapital begnügen. Der Großkapitalist, dem sein industrielles Unternehmen 6 Procent von einem Kapital von Fr. 200,000 abwirft, wird noch stets ein schönes Jahreseinkommen von Fr. 12,000 beziehen. Der „kleine Mann", der Eigentümer von Fr. 10,000 wird, sagen wir sogar bei einem Zinsfuße von 15 Procent, ein elendes Einkommen von Fr. 1500 erlangen.

Es wird vielleicht von manchen erwidert werden, daß es sich hier nicht um den Profit allein, sondern auch um den Unternehmerlohn, um den „Lohn" des Unternehmers für dessen Unternehmerarbeit handelt. Wir wollen uns hier in keine Betrachtungen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Unternehmergewinnes einlassen. Wir geben zu, daß eine jede gesellschaftlich notwendige Arbeit, und als solche auch die Unternehmerarbeit, insofern sie gesellschaftlich notwendig ist, ihren Lohn finden muß. Die Praxis zeigt uns aber, daß in der Regel nur die Unternehmerarbeit des Großindustriellen eine gesellschaftlich notwendige ist und als solche mit einem „Unternehmerlohn" vergolten wird, die Unternehmerarbeit des Kleingewerbetreibenden dagegen nicht. In den Fällen, in denen der Kleingewerbetreibende scheinbar einen Unternehmerlohn bezieht, dort, wo er zuweilen mit den Großindustriellen konkurrieren kann, handelt es sich de facto nicht um einen Unternehmerlohn, sondern um einen reinen Arbeitslohn. Abgesehen von den Ausnahmefällen, auf die wir später zurückkommen werden, kann der Kleinmeister nur dann mitkonkurrieren, wenn er selbst als Arbeiter mitarbeitet. Der Meister bezieht aber in diesem Falle keinen Unternehmerlohn, sondern seinen Arbeitslohn, einen vollen ungeschmälerten Arbeitsertrag, vielleicht etwa noch einen kleinen Profit, wenn er fremde Arbeiter zugleich beschäftigt. Und fürwahr, die Unternehmerarbeit des modernen Kleingewerbetreibenden ist in der Regel eine derartig kleine, eine solch minimale, einfache und unbedeutende, daß der verhältnismäßige Unternehmerlohn nur äußerst klein, höchstens für Salz und Pfeffer ausreichend sein kann.

(Schluß folgt.)

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bauernbewegung.

Schweiz. Bauerverband. Der Vorstand des Schweiz. landwirtschaftlichen Vereins legt der Herbstversamlung des Vereins, die im Oktober in Ragaz stattfindet, folgende Anträge vor:

1. Der Verein erklärt seinen Beitritt zum schweizerischen Bauernverband.

2. Die statutarisch zulässige Vertretung im schweiz. Bauernverband soll jeweilen in einer Herbstabgeordnetenversammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins für die Dauer der zwei folgenden Jahre in der Weise gewählt werden, daß zunächst jeder Zweig- und Fachverein des schweiz. landwirtschaftlichen Vereins ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahl einen Vertreter erhält; die übrigen noch zu wählenden Delegierten sollen aus den Zweig- und Fachvereinen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl gewählt werden.

3. Die Delegierten werden für ihre Teilnahme an den Versammlungen des schweizerischen Bauernverbandes vom schweizerischen landwirtschaftlichen Verein als Kommissionsmitglieder nach Maßgabe der Vereinsstatuten entschädigt.

Arbeiterbewegung.

Streik der englischen Maschinenbauer. Ueber die Aussichten dieses bereits erwähnten Kampfes um den Achtstundentag, liegen zwei Aeußerungen unbeteiligter Arbeiterführer vor, die nicht ohne Interesse sind. John Burns hat gesagt: Der Verband der Unternehmer hat seine Kraft überschätzt und die der Arbeiter unterschätzt. Der ganze Streit entsprang aus friedlichen Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern Londons, und die Notwendigkeit des Achtstundentages für London war durch die besondere Lage der Londoner Arbeiter erklärt. Schon hatte fast die Hälfte der Firmen nachgegeben, der Rest stand der Frage in günstiger Stimmung gegenüber, da beschloß der Verband der Unternehmer, diese Erfindung einiger weniger militärisch angehauchter Leute, die Brutalität und Unduldsamkeit auf das Gebiet der Industrie und in das Zivilleben zu übertragen. Verschiedene dieser Unternehmer waren früher englische Obersten. Sie steiften durch ihr Eingreifen den unentschlossenen Londoner Firmen das Rückgrat und brachten es so weit, daß der Kampf ein nationaler wurde. Die Zahl der thatsächlich ausgeschlossenen oder freiwillig von der Arbeit Zurückgetretenen beträgt heute nur noch 16,000 Gewerkvereinsmitglieder, nicht aber 100,000 oder gar 150,000, wie verbreitet wurde. Der Verband der Unternehmer hat nicht nur keinen Zuwachs an Mitgliedern zu ver-

zeichnen, sondern seit Beginn des Kampfes ist die innere Unzufriedenheit im Verbande gewachsen, und die nicht zum Verbande gehörigen Firmen beeilen sich, sich auf die Seite der Gewerkvereine zu stellen. Die Londoner Firmen sollten lediglich für den Verband die Kastanien aus dem Feuer holen und die Gelegenheit zur Vernichtung des Trades Unionismus bieten, welche schon einmal, gelegentlich des Streiks an der Nordküste, geplant war. Die Sympathie für die Londoner Firmen ist es nicht, welche diese Herren zu ihrem Einschreiten veranlaßte, im Gegenteil, sie wollten den Londoner Handel vernichten und den Schwerpunkt des Handels nach dem Norden verlegen, in der falschen Hoffnung, dann mit den Trade Unions besser fertig werden zu können. Glücklicherweise merkten einige der bedeutendsten Firmen die Absicht, und die größte derselben hat offen erklärt, sie verzichte darauf dazu beizutragen, daß die Arbeit, welche sie jetzt reichlich hätte, von London weg und nach dem Norden übertragen werde. So ist der Angriff der Unternehmer bereits jetzt als gescheitert zu bezeichnen, dank der Entschiedenheit, mit welcher Gewerkvereinler und Nichtgewerkvereinler ihm entgegentraten.

Außer John Burns hat auch Ed. Bernstein in der „Soz. Prax." die Aussichten des Kampfes dargestellt. Er kommt zu folgendem Resultat:

Im ganzen scheinen die Aussichten den Arbeitern günstig. Der Geschäftsgang ist gut, die meisten Firmen haben viel zu thun und werden nicht große Neigung haben, einen Monate lang dauernden Kampf zu führen. Auf Monate hinaus und länger sind aber die beteiligten Gewerk-Vereine gerüstet. Der Maschinenbauer-Verein mit seinen 92,000 Mitgliedern und einem Vermögen von 350,000 Pfund kann 18,000 Mitgliedern, wenn es sein muß, bis Ende des Jahres ihre Unterstützung zahlen, ohne sich ernsthaft wehe zu thun. Er hat schon jetzt eine Extrasteuer von 6 Pence pro Woche ausgeschrieben, um seine Finanzen möglichst intakt zu erhalten.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Kaminfegermeisterverband. In Zürich hat sich am 1. August ein kantonaler Kaminfegermeisterverband konstituiert, der einstimmig den Anschluß an den schweizerischen Verband beschloß. In längerem Referate begründete der Sekretär des letzteren, Notar Schranz aus Bern, die Notwendigkeit der Organisation. Als deren Hauptzweck bezeichnete er die gesetzliche Regelung des Kaminfegerwesens, vorläufig wenigstens auf kantonalem Boden. Er legte einen Entwurf vor für eine kantonale Verordnung, in dem im wesentlichen folgende Postulate aufgestellt sind: Die Ausübung des Kaminfegerberufes auf eigene Rechnung wird abhängig gemacht von einem Patent, das nur gut beleumdeten Leuten erteilt werden soll, welche: 1. eine dreijährige Lehrzeit absolviert haben, 2. drei Jahre als Geselle thätig waren bei wenigstens zwei Meistern, 3. das Meisterexamen mit Erfolg bestehen. Das Patent kann entzogen werden bei nachlässiger Berufsführung und eingetretener Untauglichkeit. Die Kaminfegermeister sollen beeidigt werden und gewissermaßen als Beamte

feuerpolizeiliche Funktionen ausüben. Jedem Kaminfegermeister soll ein Wirkungskreis nach Bezirken zugewiesen werden; in größeren Ortschaften sollen verschiedene Kreise mit Untermeistern geschaffen und über alle Kreise ein Kreismeister gesetzt werden. Die Kaminfegermeister unterstehen der Aufsicht der Bezirksämter und haben nach einem von diesen festgesetzten Formular zu handen der Behörden über ihre Thätigkeit Kontrolle zu führen. Nach kurzer Diskussion acceptierte die Versammlung diesen Entwurf und beschloß eine Petition an den Regierungsrat, mit der letzerem der Entwurf unterbreitet werden soll.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Zürcherisches Gewerbegesetz. Die ordentliche Generalversammlung der Arbeiterkammer der Stadt Zürich (eine unpolitische Vereinigung der Mehrzahl der daselbst befindlichen Arbeiterorganisationen) genehmigte nach einem Referat von Bezirksrichter Otto Lang über den Entwurf zu einem kantonalen Gewerbegesetz folgende Resolution:

„Die kantonsrätliche Kommission wird ersucht, folgende Wünsche der Arbeitskammer der Stadt Zürich zum Gewerbegesetz in Berücksichtigung zu ziehen:

1. Die Sonntagsruhe soll mindestens in den Umfange, den der Entwurf vorsieht, garantiert werden.
2. Es soll der zehnstündige Maximalarbeitstag eingeführt werden.
3. Für Ueberzeitarbeit ist ein Maximum festzusetzen; sie soll nie für länger als drei Wochen und für länger als eine Stunde per Tag gewährt werden.
4. Der Decompte ist zu verbieten. Ebenso ist dem Unternehmer das Recht der Bußenverhängung zu entziehen.
5. § 37 ist durch subsidiäre Bestimmungen zu ergänzen, indem gesagt wird, wie es in diesen Punkten zu halten ist, wenn ein Vertrag nicht abgeschlossen wurde.

Eidgenössische Schulsubvention. Die Konferenz der Erziehungsdirektoren in Luzern zur Besprechung der Schulsubvention hat das Resultat gehabt, daß unter ziemlich starker Opposition (8 Stimmen gegen 11) ein Programm angenommen wurde, welches die Schenk'schen Vorschläge bedeutend modifiziert. Die Einteilung der Kantone in mehr oder minder reiche wurde fallen gelassen und statt dessen als Grundlage für die Berechnung der Bundessubvention die Zahl der Lehrstellen gesetzt, die in jedem Kanton für die Primarschule bestehen. Auf jede Lehrstelle sollen in Minimum 100 Fr. Subvention kommen. Die Bestimmung, daß die Kantone ihre Zuwendungen aus Schulwesen nach Erhalten der Subvention auf mindestens gleicher Höhe belassen sollen, wurde dahin abgeändert, daß die kantonalen Schulausgaben nicht unter das Mittel der letzten zehn Jahre sinken dürfen. Eine vom Bundesrat gewählte neungliedrige Kommission soll die Geldverwendung überwachen.

Sociale Verwaltung.

Das Institut der weiblichen Fabrikinspektoren hat sich in England glänzend bewährt. Es datiert vom Jahre 1893. Ueber seine Geschichte berichtet der „Gewerkverein" folgendes:

Zu der im Jahre 1891 eingesetzten königlichen Kommission „zur Untersuchung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern, sowie der Arbeitsbedingungen im allgemeinen" waren infolge lebhafter, von den Gewerkvereinen nachdrücklichst unterstützer Agitation eines Vereins, der für Gewerkvereine unter den Arbeiterinnen eintrat (Womens Trade Union Leagne), vier Frauen in die Kommission berufen worden. Diese lieferten weitaus die besten und wertvollsten Berichte. Damit war die Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren der Erfüllung näher gerückt. Der liberale Minister des Innern, Asquith, sagte sie (1892) zu und setzte sie im Juli 1893 durch Berufung zweier Damen, Miß Abraham und Miß Patterson, ins Werk. Schon nach Jahresfrist wurden zwei weitere Inspektorinnen ernannt, 1895 folgte die Organisierung eines weiblichen Fabrikinspektoren-Departements, zu dessen Dirigentin später Miß Abraham berufen wurde, und zugleich die Neuernennung noch einer Inspektorin, so daß deren Gesamtzahl zur Zeit fünf beträgt.

Schon dieser Entwicklungsgang läßt annehmen, daß die Briten, welche sehr vorsichtig auf neuen Gebieten sind, allgemein der Ueberzeugung waren, das Experiment habe sich durchaus bewährt.

Es sei noch hinzugefügt, daß die in gewisser Hinsicht mit ähnlichen Funktionen seitens der Gemeinden betrauten Gesundheitsinspektoren zur gleichen Zeit durch weibliche Mitglieder ergänzt wurden (zuerst in Manchester), deren Leistungen ebenfalls sehr befriedigten und deren Zahl in beständigem Wachstum begriffen ist.

Die Fabrikinspektorinnen hatten nicht wie ihre männlichen Kollegen einen bestimmten örtlich abgegrenzten Wirkungskreis. Sie sollten „peripathetisch", d. h. in beständigem Umherreisen den Beschwerden der Arbeiterinnen nachgehend, die Betriebe besichtigen, in denen hauptsächlich Frauen beschäftigt sind. Außerdem hatten sie spezielle Untersuchungen zu veranstalten. Ihre ersten Berichte aus den Jahren 1893 und 1894 deckten eine Reihe von Uebelständen aller Art auf, insbesondere schlimme Verfehlungen gegen das Verbot der Ueberzeitbeschäftigung. Die Inspektorinnen folgten unermüdlich den gewissenlosen Unternehmern in ihre Schlupfwinkel und zogen sie zur Verantwortung. Die Wirkung war eine Verschärfung der bezüglichen Bestimmungen durch das Gesetz von 1895, das wesentlich auf ihren Beobachtungen und Erfahrungen fußt. Im Jahre 1895 besuchten sie nicht weniger als 2358 Fabriken und 4599 Werkstätten; die übrigen Inspektionen beliefen sich noch dazu auf 4500. In 884 Fabriken wurden gesundheitsschädliche Anstände festgestellt. Ihr Arbeitsgebiet hat sich stetig erweitert und erstreckte sich namentlich auf gefährliche Industriezweige. Speziell auf die Beseitigung gesundheitsschädlicher Aborte und die Trennung derselben für beide Geschlechter war ihr Augenmerk gerichtet. Vielerlei schlimme Mißstände wurden wiederum

bloßgestellt und auch abgestellt. Die stetig steigende Zahl von Beschwerden seitens der Arbeiterinnen an die Inspektorinnen, sowie der immer lebhaftere Verkehr beider Teile beweisen, wie groß das Zutrauen der Arbeiterinnen ist. Ihre Berichte wurden allseitig als stilistisch wie inhaltlich meisterhafte anerkannt und haben die Berichte ihrer männlichen Mitarbeiter überflügelt. Ueberhaupt hat ihr Eifer eine Steigerung der gesamten Leistungen der Fabrikeninspektion bewirkt.

Sociale Parteibewegung.

Kongreß der französischen Arbeiterpartei. Mitte Juli fand in Paris der 15. National-Kongreß des „Parti ouvrier", das ist der Kollektivistischen Arbeiterpartei (Marxisten) unter Führung Jules Guesdes statt. Der Gepflogenheit der Partei gemäß fanden die Beratungen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit und der Vertreter der Presse statt. Die Zahl der erschienenen Delegierten betrug 288, die insgesamt 1200 Parteigruppen und Syndikate vertraten. Sowohl der Bericht über die finanzielle Lage der Partei als auch über die fortschreitende Ausdehnung der Organisation lautete befriedigend. Als Hauptpunkt des Programms gelangte die Stellungnahme der Partei zu den allgemeinen Wahlen 1898 zur Beratung. Der Kongreß beschloß die Aufstellung möglichst vieler Kandidaten; ein Zusammengehen mit andern Gruppen wird nur gestattet werden, sofern diese gleichfalls auf kollektivistischem Boden stehen. In ca. 380 Wahlkreisen werden Parteikandidaten kandidieren. Die Kandidaturen werden von einer Parteikommission organisiert werden. Der Kongreß beschloß weiter Resolutionen, worin die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation betont, sowie darauf hingewiesen wird, daß lediglich die allgemeine kollektivistische Kooperation Bedeutung habe und von den bestehenden Genossenschaften bloß die Konsumvereine die Unterstützung der Partei verdienten. Die auf die Genossenschaften bezügliche Resolution haben wir schon pag. 411 mitgeteilt. Der Kongreß erklärte ferner, die Arbeitslosigkeit sei unzertrennlich mit der kapitalistischen Gesellschaft verknüpft und würde nur mit ihr verschwinden; eine Milderung derselben könnte in der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit, dem Verbote der Kinderarbeit und der Nachtarbeit der Frauen gefunden werden. Verurteilt wird die auswärtige Politik der Regierungen, die unter Ausbeutung des Patriotismus den Unfrieden unter den Völkern fördere und der die innige internationale Verständigung aller Völker auf socialistischer Grundlage entgegengesetzt wird. Die begonnene Debatte über die Frauenfrage und die Ausarbeitung eines speziellen Programms in dieser Richtung wird dem nächsten Kongresse vorbehalten.

Im Anschluß an den Parteitag fand eine Konferenz socialdemokratischer Gemeinderäte statt, in der der weitere Ausbau des socialistischen Munizipalismus und die Herausbildung eines Bulletins der Gemeinderäte beschlossen wurde.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenten-interessen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

III. internationaler Genossenschaftskongreß. Der dritte internationale Genossenschaftskongreß wird vom 14 bis 17. September zu Delft in Holland tagen. Das niederländische Organisationskomitee hat sich unter Vorsitz des bekannten Industriellen und Philanthropen J. C. van Marken konstituiert. Die Kommissionen für Gewinnbeteiligung, für Statistik und für internationale Handelbeziehungen werden über ihre Thätigkeit berichten, ebenso die Vertreter der einzelnen Länder über den Stand ihrer Genossenschaften. Die Hauptverhandlungen werden sich um die vier Fragen der Gewinnbeteiligung, der Organisation und gesetzlichen Regelung des Genossenschaftswesens in den einzelnen Ländern, der genossenschaftlichen Organisation in der Landwirtschaft (ob die verschiedenen Branchen der ländlichen Genossenschaftsarbeit in einer Genossenschaft vereinigt oder in verschiedenen Fach-Genossenschaften betrieben werden sollen) und endlich der internationalen und nationalen Handelsbeziehung zwischen Produktiv- und Konsum-Genossenschaften (Errichtung eines internationalen Handels- und Auskunftsbureaus und von genossenschaftlichen Börsen in den einzelnen Ländern) drehen. Für jedes Thema ist aus jedem der hauptsächlich beteiligten Länder ein Referent bestellt worden.

Der Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1896. (Referat von Max May-Heidelberg.) Die Berichterstattung aus diesem großen Genossenschaftsverbande hat sich seit Jahren stetig verbessert und erweitert, obgleich ja bei dem ungeheuren Anwachsen des Verbandes, der Zunahme der Genossenschaften und des Wachstums der Zahl derselben, das Material sich immer vermehrte und vergrößerte.

Der eben erschienene Berichtsband, der als Vorläufer des Verbandstages in Dresden zu betrachten ist, bringt in seinem ersten Teil die Verhandlungsstenogramme über den vorjährigen Verbandstag in Stettin.

Ohne auf den Inhalt der dort gepflogenen Verhandlungen näher einzugehen, wollen wir doch kurz die behandelten Hauptthemata aufzählen. Die formellen Angelegenheiten der Tagung übergehend, erwähnen wir, daß: 1. von Knebel-Döberitz über die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Pommern sprach; 2. der Anwalt Geh. Regierungsrat Haas seinen Jahresbericht erstattete; 3. Fricke-Hannover über die ethische und wirtschaftliche Aufgabe des Genossenschaftswesens einen Vortrag hielt; 4. über genossenschaftlichen Kornverkauf unter Benutzung der staatlich (in Preußen) angebotenen Kornhäuser verhandelt wurde; 5. über die Stellung zum Margaringesetz gesprochen wurde. Es wurde dann: 6. über die Thätigkeit der preußischen Central-

genossenschaftskasse und deren Einfluß auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens verhandelt; 7. die Frage zu beantworten gesucht: „Entspricht die Aufnahme gewerblicher Spar- und Darlehnskassen in die Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften und deren Geldausgleichstellen deren Zweck und Zielen?

Außer diesen mehr allgemeinen Gegenständen enthielt die Tagesordnung noch eine ganze Reihe interner Fragen des Verbandes, die wir unerwähnt lassen.

Was nun den Jahresbericht 1895/96 anlangt, so beginnt derselbe mit der Mitteilung, daß die Auflösungen unlebensfähiger Genossenschaften abgenommen, hingegen die Neugründungen ganz außerordentlich zugenommen haben.

Es lösten sich nur 19 Genossenschaften wieder auf und zwar 6 Kredit-, 4 Bezugs-, 6 Molkerei- und 3 sonstige Genossenschaften, während 1909 neue errichtet wurden. Von den neuen Genossenschaften sind 1599 Kredit-, 60 Bezugs-, 181 Molkerei- und 69 sonstige Genossenschaften. Insgesamt zählt der Bericht 9023 Genossenschaften, wovon 37 Centralgenossenschaften, 6391 Spar- und Darlehnskassen, 925 Bezugsgenossenschaften, 1397 Molkereien und 273 sonstige Genossenschaften waren. Nach der Zusammenstellung nach Provinzen und Landesteilen stehen Pfalz und Hessen obenan. Dem Genossenschaftsgesetz waren unterstellt 8986 im Reiche selbst und 2 im Auslande. Von den neuerrichteten 1599 Kreditgenossenschaften des Verbandes waren 1451 mit unbeschränkter Haft, 134 mit beschränkter Haft und 14 mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Auch bei den Bezugsgenossenschaften hatte die Mehrzahl das System der unbeschränkten Haft und zwar 44 von 60, nur 15 hatten beschränkte Haft und eine unbeschränkte Nachschußpflicht als Unterlage genommen. Ebenso hatten die Molkereigenoschaften meist unbeschränkte Haftbarkeit angenommen nnd zwar 149 von 181, während 28 und 4 die beiden anderen Haftarten einführten.

Die „sonstigen“ Genossenschaften, wie Tierzuchtvereine, Obstverwertungsgenossenschaften, genossenschaftliche Bäckereien, Brennereien, Konservenfabriken, Winzervereine, Dreschgenossenschaften u. s. w. u. s. w., hatten hingegen mehr Gebrauch von dem System beschränkter Haft gemacht und zwar haben von 69 Genossenschaften 45 beschränkte Haft und nur 24 unbeschränkte.

In dieser Abteilung bilden sich stetig neue Genossenschaftsarten zu gemeinsamen Bezügen, gemeiner Produktion und gemeinsamen Verkäufen, so daß schließlich jeder Zweig des Betriebes der Landwirtschaft durch Genossenschaften vertreten sein wird.

Dem allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften gehörten 1896 bereits 25 Unterverbände an und die Zahl der denselben angehörenden Einzelgenossenschaften betrug 3628, wozu dann noch 6 Einzelgenossen dem großen Verbande direkt angehörten.

Die Kreditgenossenschaften hatten sich zu einem großen Teil auch unter Centralkassen vereinigt, um Geldausgleichstellen zu haben und es

bestanden solcher Kassen 24, wovon jedoch eine Anzahl Landes- oder Provinzialkassen waren, 10 nur innerhalb des Verbandes standen.

Eine Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse von 17 Centralkassen ergibt Mark 41,943,416 Aktive und 31,856,666 Passive.

Der Umsatz der Geldausgleichstellen im Verband ergibt eine Summe von M. 100,772,292.

Die Zinsen bei den Geldausgleichstellen und Centralkassen sind sehr verschieden und liegt der Procentsatz im Haben zwischen $2^1/_2$ und 4 Proc., im Soll zwischer $3^1/_2$ und 5 Proc.; die Provisionssätze liegen zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_4$ Proc.

Die Centralbezugsgenossenschaften und Verbände erzielten zusammen einen Erlös für Waren von M. 91,289,935 innerhalb der 9 Jahre 1887/95 und im Berichtsjahr 1895 M. 14,674,967.

Die Molkereigenossenschaften haben sich ebenfalls in Centralen vereinigt und bestanden 6 solcher Verbände für gemeinsamen Butterverkauf, die 1895 zusammen M. 5,581,525 umsetzten.

Aus der Statistik entnehmen wir, daß 1895 die gesamten Spar- und Darlehnskassen des Verbandes einen Kassenumsatz von M. 166,551,225 erzielt haben und waren daran 93,306 Genossen beteiligt; 1894 waren nur 71,444 Genossen an einem Umsatz von M. 120,517,708 beteiligt. Das Gesamtvermögen betrug M. 5,554,376, die Reserven M. 2,320,587, die Geschäftsanteile M. 3,512,750. Die Verwaltungskosten hatten eine Höhe von M. 416,450, der Reingewinn betrug M. 546,165, die Verluste M. 36,046.

Die Bezugsgenossenschaften hatten 1895 für M. 10,879,192 Waren bezogen und waren daran 635 Genossenschaften mit 46,048 Genossen beteiligt. Das Vermögen dieser Genossenschaften betrug M. 924,317 und daran waren M. 598,006 Geschäftsanteile und M. 456,533 Reserven. Die Verwaltungskosten betrugen M. 175,364, der Gewinn M. 195,153, die Verluste M. 18,396.

Bei den 486 Melkereigenossenschaften betrug 1895 die Milchlieferung 578,805,435 Liter und waren daran 24,781 Genossen beteiligt. Der Gesamtwert der Besitzer dieser Genossenschaften betrug M. 1,050,426, das eigene Vermögen M. 2,962,135, wovon M. 1,893,286 Geschäftsanteile und M. 1,068,849 Reserven waren. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf M. 2,758,940. Der Gewinn beruht bekanntlich bei den Molkereien in der Höhe der gezahlten Milchpreise.

Die sonstigen Genossenschaften einzeln hier aufzuzählen und die Statistik darüber mitzuteilen, verbietet der Raum dieser Blätter. In den nächsten Jahren wird hier namentlich eine Anzahl Getreideverkaufsgenossenschaften noch hinzukommen, aber auch die Genossenschaftsbäckereien und die Fleischverwertungs-Genossenschaften sind wohl im Zunehmen begriffen, obgleich letzere ein sehr großes Risiko in sich bergen.

Die Gesamtzahl der sonstigen Genossenschaften ist in der Statistik für 1895 mit 31 angegeben, die Mitgliederzahl mit 2165, der Geschäftsumsatz mit M. 4,138,144, der Gewinn mit M. 63,615, der Verlust mit

M. 559. Der Gesamtwerth der Besitzer betrug M. 1,878,501, das eigne Vermögen M. 439,542, wovon M. 404,491 Geschäftsanteile und M. 56,991 Reserven waren; Verwaltungskosten hatten diese Genossenschaften M. 79,846.

An Kreditgelegenheiten mangelte es im weitaus größten Teil des Reiches nicht mehr, die neuen Gründungen von Ort zu Ort erhöhen wohl die Zahl der Genossenschaften, aber nicht die Gesamtumsätze in gleichem Verhältnis. Hingegen dürften die Bezugsgenossenschaften noch lang nicht die genügende Zahl und Leistungsfähigkeit erreicht haben und ebenso die unter „sonstige“ Genossenschaften zusammengefaßten Genossenschaftsarten.

Der Landwirtschaft haben die Genossenschaften bereits viel Segen gebracht und doch ist man noch in den Anfängen, sie werden noch reicheren bringen.

Kampf der landwirtsch. Genossenschaften mit dem Handel. Die sächsische Landwirtschaftskammer in Halle (Direktor: Landesökonomierat von Mendel-Steinfels) schreibt in ihrem 1896er Jahresbericht: „Das Genossenschaftswesen hat im Berichtsjahre einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen und wird in Zukunft wohl in dem gleichen Maße sich weiter entwickeln. Je mehr aber genossenschaftliche Kredit-, Ein- und Verkaufsinstitute auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes sich entfalten, desto stärker wird der Widerstand des Handels, der aus dem Jahrzehnte langen, für ihn sehr angenehmen Geschäftsverkehr mit der Landwirtschaft aufgeschreckt, die Folgen der Selbsthülfe, wie sie unter den heutigen Zeitverhältnissen geboten erscheint, schwer empfindet. So bedauerlich dieser Interessenkampf ist, so notwendig erscheint seine standhafte Durchführung für die Landwirtschaft.“

Verbandstag der deutschen Baugenossenschaften. Nachdem im vorigen Jahre nach vielfachen Verhandlungen die Gründung eines Verbandes der Baugenossenschaften Deutschlands erfolgt war, an dessen Spitze als Verbandsdirektor Baumeister Wohlgemuth von der Berliner Baugenossenschaft berufen wurde, fand am 11. und 12. Juli der erste Verbandstag in Paderborn statt, wohin die Paderborner gemeinnützige Baugesellschaft die Baugenossenschaften des Verbandes und auch Gäste geladen hatte. Vertreten waren Baugenossenschaften aus Berlin, Breslau, Kassel, Hamburg, Münster, Paderborn, Stettin, Wittenberge, Wiesbaden, Langendeer und die Baugenossenschaft des Kreises Blumenthal (Provinz Hannover).

Der Verbandsdirektor begrüßte die Erschienenen mit dem Hinweise darauf, daß es sich bei der Wohnungsfrage um ein großes Stück der sozialen Frage handelt, um einen Teil der Versicherungspolitik, indem man auch den Aermeren ein Heim schafft, welches bisher eigentlich nur die Wohlhabenderen besitzen. Ob man nun große Häuser baue und den Genossen darin erbliche Wohnungen gewähre, oder ob man jedem Genossen ein eigenes Heim schaffen wolle, sei kein Grund zur Trennung der Genossenschaften; man könne in der einen oder anderen Weise verfahren oder beide Wege zugleich einschlagen, je nachdem die örtlichen

und wirtschaftlichen Bedürfnisse dies im Einzelnen erfordern. Zum Schluß hob der Redner hervor, daß Staat und Gemeinde ohne jegliche Kosten, lediglich durch ihr Wohlwollen, die genossenschaftliche Selbsthilfe auch auf diesem Gebiete energisch fördern könnten.

Geh. Regierungsrat Jentzsch, hieß die Versammlung Namens der preußischen Regierung willkommen. Der Staat könne nur alle Bestrebungen mit Freuden begrüßen, welche die allgemeine Wohlstandspflege befördern. Dazu gehöre auch die Fürsorge für die Wohnungen. Der Staat könne nur mit der Bau- und Gesundheitspolizei und mit den Sanitätskommissionen eingreifen; im Uebrigen müßten die Genossenschaften mithelfen. Wenn die Genossenschaften sich zu Verbänden zusammenschließen, die wiederum in einem allgemeinen Verbande gipfeln, so könne der Verband hohe Aufgaben erfüllen.

Der Hauptgegenstand der Verhandlungen war die Beschaffung von Geldern für die Baugenossenschaften.

Baumeister Wohlgemuth wies darauf hin, daß die Genossenschaften sich in erster Linie an wohlhabendere Genossen gewendet haben, um ihre Betriebsfonds zu stärken. Aber Wesentliches sei damit nicht immer erreicht worden. Einzelne Baugenossenschaften hätten sich an die Eisenbahnpensionskasse und an die Invaliditätsversicherungsanstalten gewendet; von den letzteren hätten aber nur einige — Hannover, Schleswig-Holstein — ein großes Entgegenkommen gezeigt, andere hätten sich ablehnend verhalten. Aufgabe des Verbandes werde es sein, den Genossenschaften helfend zur Seite zu stehen. Redner deutete an, daß mit einer großen Hypothekenbank Verhandlungen angeknüpft seien, um den Genossenschaften nach Auskunftserteilung durch den Verband Gelder zu verschaffen.

Ein Redner aus Hamburg verwies darauf, daß nach Fertigstellung der ersten Häuser die Notabeln zur Besichtigung eingeladen wurden; die Befriedigung, welche sie über die Leistungen der Genossenschaft empfanden, wurde benutzt, um zahlreiche wohlhabende Herren zur Uebernahme einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen zu veranlassen. Ein Delegierter aus Breslau bedauerte, daß die von der Eisenbahnpensionskasse zugesagten Hypothekengelder in Folge des bureaukratischen Geschäftsganges immer noch nicht angewiesen seien. Vom Beamten-Wohnungsverein in Kassel wurde mitgeteilt, daß von ihm fremde Gelder noch nicht in Anspruch genommen seien, daß man durch Ausgabe unkündbarer Schuldscheine an die Genossen noch immer reichliches Betriebskapital erhalten habe. Aus Münster wurde berichtet, daß man sich beim ersten Bau mit einem kapitalkräftigen Unternehmer in Verbindung gesetzt, später eine Beleihung bis zur Hälfte seitens der Eisenbahnpensionskasse erhalten habe. Außerdem habe man Anteilscheine zu kleinen Beträgen als zweite Hypothek eintragen lassen, was von verschiedenen Seiten als bedenklich bezeichnet wurde.

Professor Hüpeden (vom Arbeiter- Spar- und Bauverein in Kassel) teilte mit, daß man drei Jahre lang habe warten müssen, ehe man

vorgehen konnte. Jetzt sei ein billiges Terrain erworben; man habe auch aus der Invaliditätsversicherungsanstalt Geld erhalten, was aber immer schwieriger werde, da die Ansprüche sich mehren.

Landrat Berthold-Blumenthal führt aus, daß die Arbeiterhäuser auf einem von ihm gekauften Hofe errichtet und daß zur Zeit 112 solcher Häuser mit Gärten vorhanden seien. Die Versicherungsanstalt Hannover sei im äußersten Maße entgegenkommen und habe die Häuser zum vollen Werte beliehen, in der richtigen Erkenntnis, das gute Wohnungen für die Arbeitskraft des Versicherten das beste Schutzmittel seien, daß man auf diese Weise an Renten spare.

Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß man die Abneigung verschiedener Versicherungsanstalten gegen die Hergabe von Geldern zu diesem Zwecke der Oeffentlichkeit bekannt geben und durch die Provinziallandtage auf eine Aenderung in diesem Verfahren hindringen müsse.

Zum Schluß kam ein Antrag zur Annahme, durch welchen der Vorstand aufgefordert wird, mit einem Bankinstitut in Verbindung zu treten, welches den Verbandsgenossenschaften Baugelder und Hypotheken gewährt.

Konsumvereine in Italien. Die Zeitschrift „Economista" macht über die Konsumgenossenschaften in Italien einige Mitteilungen, die der kürzlich zum erstenmal veranstalteten offiziellen Statistik über diese Genossenschaftsform entnommen sind. Im ganzen wurden 1013 solcher Vereine gezählt. Weitaus die meisten derselben befinden sich im stark industriellen Norditalien. So wurden in Piemont 383, in der Lombardei 193, in Toskana 169, in Venetien 58 Konsumvereine gezählt. In Mittel- und Süditalien sind sie jedoch nur schwach vertreten, was offenbar mit der rückständigen wirtschaftlichen Entwicklung dieser Landesteile zusammenhängt. Obenan steht noch Sicilien mit 99 Vereinen. Dann folgen Calabrien mit 24, Apulien mit 17, Latium mit 14, Campanien mit 11 Vereinen. Gewöhnlich werden die Betriebsmittel durch Anteilscheine aufgebracht, deren Betrag zwischen 50 Cents und Fr. 100 schwankt. Manche Vereine haben einen stark kapitalistischen Charakter angenommen. So der 1872 in Siena gegründete; der Wert einer Aktie beläuft sich bei ihm auf nicht weniger als Fr. 250. Es gibt drei Arten von Konsumvereinen: 1. Solche, die im Handelsregister eingetragen sind und sich den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend konstituiert haben, deshalb auch rechtlich als juristische Personen anerkannt sind. 2. Freie, staatlich nicht anerkannte Vereine. 3. Vereine, die in Verbindung mit Hilfsgesellschaften stehen.

Wirtschaftschronik.

Zuckerproduktion und Zuckerverbrauch. Die Gesamtzuckerproduktion der Welt beläuft sich nach dem „Handelsmuseum“ auf 7·7, also rund 8 Millionen t oder 80 Millionen q Rohr- und Rübenzucker. Es produzierten nämlich:

a) Rohzucker: Amerika 1·30 Millionen t, Asien 0·80 Millionen t, Australien 0·34 Millionen t, Afrika 0·30 Millionen t, Spanien 0·02 Millionen t, zusammen 2·76 Millionen t oder rund 3 Millionen t = 30 Millionen q.

b) Rübenzucker: Es produzierten hiervon Deutschland 1·80 Millionen t, Oesterreich-Ungarn 1·05 Millionen t, Frankreich 0·80 Millionen t, Rußland 0·75 Millionen t, Belgien 0·27 Millionen t, die Niederlande 0·15 Millionen t, andere Länder 0·17 Millionen t, zusammen 4·99 oder rund 5 Millionen t = 50 Millionen q Rübenzucker. Der wirkliche Zuckerverbrauch stellt sich dagegen wie folgt dar:

Großbritannien	(38	Mill.	Seelen)	per	Kopf	43	kg	Rohzucker
Schweiz	(3	„	„	„	„	22,50	„	„
Dänemark	(2,5	„	„	„	„	22,50	„	„
Frankreich	(39	„	„	„	„	15	„	„
Niederlande	(5	„	„	„	„	15	„	„
Deutschland	(52,5	„	„	„	„	14	„	„
Schweden und Norwegen	(7,5	„	„	„	„	12,50	„	„
Belgien	(6	„	„	„	„	11	„	„
Oesterreich-Ungarn	(43,5	„	„	„	„	10	„	„
Spanien	(18	„	„	„	„	6,50	„	„
Portugal	(5	„	„	„	„	6,50	„	„
Rußland	(120	„	„	„	„	5	„	„
Bulgarien	(3,5	„	„	„	„	4,50	„	„
Türkei	(21,5	„	„	„	„	4	„	„
Italien	(30	„	„	„	„	3,50	„	„
Griechenland	(2	„	„	„	„	3	„	„
Rumänien	(5,5	„	„	„	„	2	„	„
Serbien	(2,5	„	„	„	„	2	„	„

Zu Europa (405 Mill. Seelen) kommt danach durchschnittlich per Kopf 12,50 kg Rohzucker.

Es ergiebt sich also in Europa ein Rohzuckerverbrauch von über 50 Millionen q per Jahr.

Amerika, soweit die Vereinigten Staaten mit 70 Millionen Einwohnern in Betracht kommen, verbraucht per Kopf 31 kg = 21·7 Mill. q (rund 22 Millionen q), so daß sich der Gesamtzuckerverbrauch für die ganze Welt auf 72 Millionen q berechnen läßt.

Da, wie erwähnt, die Produktion etwa 80 Millionen q beträgt, so würde ein jährlicher Ueberschuß von 8 Millionen q vorhanden sein,

der sich jedoch sehr rasch mindert, da die jährliche Konsumation stärker wächst als die Produktion; der Zuckerverbrauch steigert sich nämlich per Jahr so ziemlich um 1 kg per Kopf, so daß in einigen Jahren statt wie jetzt 15 kg schon 16 und 17 kg Rohzucker auf den Bevölkerungskopf der zuckeressenden Erde treffen. Bei einer zuckerkonsumierenden Bevölkerung von rund 480 Millionen Menschen und einem Bedarf von 17 kg per Kopf würde sonach der Verbrauch an Zucker schon über 80 Millionen q betragen, so daß alsdann eigentlich kein Ueberschuß vorhanden wäre.

Import von Fahrrädern. Die Entwicklung des Radfahrwesens in der Schweiz spiegelt sich in folgenden Zahlen wieder:

Im Jahre 1890 betrug die Einfuhr 2599 Stück im Werte von Fr. 498,950. Es wurden eingeführt 1072 Stück aus Deutschland, 1111 aus England, 336 aus Frankreich und der kleine Rest aus andern Ländern. Ausgeführt wurden 1890 133 Stück im Werte von Fr. 36,132, davon giengen 57 Stück nach Deutschland, 38 nach Frankreich 15 nach England, 11 nach Oesterreich, 5 nach Italien u. s. w. Im Jahr 1896 betrug die Einfuhr nach dem Werte berechnet Fr. 2,085,850 (die Stückzahl ist nicht mehr angegeben); sie hat sich mithin im Zeitraum von 6 Jahren stark vervierfacht. Ueber die Hälfte aller Fahrräder kam aus Deutschland; die Einfuhr aus Frankreich und England betrug nur je $^1/_3$ der deutschen Einfuhr. Unsere Ausfuhr im letzten Jahr belief sich auf nur Fr. 106,851.

Der Seidenwarenexport der Schweiz. Die Gesamtausfuhr der Schweiz in ganzseidenen und halbseidenen Geweben, einschließlich Cachenez, Shawls 2c., betrug im Jahre 1896 Fr. 85,248,000 gegenüber Fr. 86,752,000 im Vorjahre. Diese Abnahme um circa $1^1/_2$ Millionen Francs findet ihre vollständige Erklärung in dem Preisrückgang und der niedrigen Wertbasis der Stoffe. Die Gesamtausfuhr von Fr. 85,248,000 verteilt sich auf die hauptsächlichsten Absatzmärkte wie folgt.

	1896	1895
	Francs	
England	38,136,000	33,216,000
Frankreich	13,477,000	9,957,000
Vereinigte Staaten	10,789,000	20,250,000
Deutschland	7,698,000	8,646,000
Belgien	2,233,000	2,331,000
Oesterreich	2,700,000	2,734,000
La Plata-Staaten	1,136,000	949,000
Spanien	848,000	1,045,000
Europäische Türkei	576,000	592,000
Italien	610,000	676,000
Brasilien	470,000	591,000

Bei England, Frankreich und den La Plata-Staaten ist eine Zunahme des Exports zu verzeichnen, während die Ausfuhr nach den

Vereinigten Staaten von Amerika, früher das größte Absatzgebiet der Schweiz, um nahezu 50 Perzent gegenüber 1895 zurückgegangen ist. Außer durch die ungünstig gewesene Geschäftslage erklärt sich dies in erster Linie durch die fortschreitende Ausdehnung der die schweizerischen Produkte immer mehr verdrängenden einheimischen Industrie, die ohne Zweifel unter dem neuen noch mehr prohibitiven Zolltarife stärker zunehmen und die schweizerische Ausfuhr in den nächsten Jahren auf ein sehr bescheidenes Minimum herabdrücken wird.

Statistische Notizen.

Ehescheidungen in der Schweiz. Das eidgen. statistische Bureau veröffentlicht soeben eine Zusammenstellung über die „Scheidungen und Nichtigkeitserklärungen von Ehen in der Schweiz im Jahre 1896". Im Jahre 1895 wurde mit einer gewissen Befriedigung darauf aufmerksam gemacht, daß unter den letzten zwanzig Jahren das Jahr 1895 nahezu die kleinste Zahl von Scheidungsklagen und Ehescheidungen aufweise. Vom Jahre 1896 ist gerade das Gegenteil zu berichten. Die Zahl der Ehescheidungen betrug nämlich 1057 oder 1,13 auf je 1000 bestehende Ehen, gegen 897 im Jahr 1895. Diese Zahl wurde nur noch vom Jahr 1876 mit 1102 Ehescheidungen übertroffen.

Die größte Zahl der Scheidungen weisen verhältnismäßig auf Appenzell A. Rh. (4,80 auf 100 Ehen), Schaffhausen (4,36), Zürich (4,06), Glarus (3,74), Genf (3,56), Thurgau (3,43); die geringste Wallis (0,15), Obwalden (0,19), Schwyz (0,26), Tessin (0,29). St. Gallen steht mit 2,68 Scheidungen auf 1000 bestehende Ehen etwas über dem schweizerischen Mittel.

Interessant sind die Gründe auf welche sich die Scheidungsurteile stützten. Von den 1057 dauernden Scheidungen wurden 381 auf beidseitiges Verlangen ausgesprochen; in 136 Fällen wird als Scheidungsgrund Ehebruch angegeben, in 212 Fällen Nachstellung nach dem Leben, schwere Mißhandlung oder tiefe Ehrenkränkung, in 47 Fällen Verurteilung zu entehrender Strafe, in 88 Fällen böswillige Verlassung, in 15 Fällen längere und unheilbare Geisteskrankheit, in 312 Fällen sonstige tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses. Der Kanton St. Gallen lieferte in dieser Beziehung folgende Ziffern: Gesamtzahl der dauernden Scheidungen 80, geschieden auf beidseitiges Verlangen 26, wegen Ehebruch 13, Mißhandlung und Ehrenkränkung 13, Verurteilung zu entehrender Strafe 3, böswillige Verlassung 7, Geisteskrankheit 2, sonstige tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses 33.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 14. **August 1897.**

Die Freimaurerei.

IV. Lessings „Ernst und Falk."*)

In jener meisterhaften Dialogform, die in ihrer vielsagenden Knappheit nach ihm nur Ibsen erreicht hat, gibt Lessing seine Auffassung über das Wesen der Freimaurerei. Das Gespräch spielt sich ab zwischen zwei Freunden, dem bedächtig zurückhaltenden „Freimaurer Falk" und dem neugierigen skeptischen Ernst. Falk antwortet sehr bezeichnender Weise schon auf die erste Frage des Freundes, ob er ein Freimaurer sei, mit den Worten: „ich glaube, es zu sein." — Er glaubt nur, es zu sein, weil nicht etwa die Aufnahme in einer gesetzlichen Loge den Freimaurer ausmache, sondern nur die tiefere Erkenntnis von dem Wesen des Bundes, von dem „viele, welche aufnehmen, selbst nichts wissen, die wenigen aber, die es wissen, es nicht sagen können."

* * *

Falk behauptet nun, es wissen zu können, auch ohne aufgenommen zu sein, und definiert es wie folgt: „Die Freimaurerei ist nichts Willkürliches, nichts Entbehrliches, sondern etwas Notwendiges, das in dem Wesen des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft gegründet ist. Folglich muß man auch durch eigenes Nachdenken ebenso wohl darauf verfallen können, als man durch Anleitung darauf geführt wird." Den Einwand, daß die ihr eigentümlichen Worte, Zeichen und Gebräuche doch etwas Willkürliches bedeuten, widerlegt Falk mit der (leider in den seitdem vergangenen 120 Jahren von der Mehrzahl der eigenen Anhänger noch nicht voll begriffenen) Erklärung, daß diese Worte, Zeichen und Gebräuche eben nicht die Freimaurerei seien. Und den auf das geringe Alter des Bundes selbst begründeten Zweifel an der Notwendigkeit besiegt er durch das stolze Wort (das blöde „Geschichtsforscher" so gerne wörtlich nehmen): „Die Freimaurerei war immer!"

* * *

Was so die Freimaurer durch Worte nicht ausdrücken können, das beweisen sie durch — Thaten. — Und sie breiten ihren „Orden" dadurch aus, daß sie gute Männer und Jünglinge, die sie ihres Umgangs würdigen, diese Thaten vermuten, erraten, sehen lassen, so weit

---

*) Vergleiche Nr. 9/11.

sie zu sehen sind, damit sie Geschmack daran finden und ähnliche Thaten thun. — Ernst spottet über ihre „Reden und Lieder, die meistens schöner gedruckt, als gedacht und gesagt sind.“ Er denkt geringschätzig über „die Vielheit ihrer Antriebe“: Freundschaft, Wohlthätigkeit, Vaterlandsliebe, und spricht das wahre kritische Wort aus: „Sage mir nichts von der Menge der Antriebe! Lieber einem einzigen Antriebe alle mögliche intensive Kraft gegeben! — Die Menge solcher Antriebe ist wie die Menge der Räder in einer Maschine. Je mehr Räder, desto wandelbarer“. Und nun ironisiert er diese „Thaten“: das große Findelhaus der Freimaurer in Stockholm, die Beschäftigungsanstalt für arme junge Mädchen in Dresden, die Zeichenschule in Braunschweig, die angebliche Unterstützung des Basedow'schen Philanthropins in Berlin. — Falk macht ihn mit Recht darauf aufmerksam, daß auch die Freimaurer etwas thun können, was sie nicht als Freimaurer thun. Vielleicht seien alle die genannten guten Thaten nur ihre Thaten ad extra.

* * *

„Ihre wahren Thaten sind ihr Geheimnis.“ Wie viel Mühe und Kopfzerbrechen hätte man sich seit 100 Jahren drinnen und draußen ersparen können, wenn man über diese Lessing'sche Definition des „Geheimnisses“ etwas ernster hätte nachdenken wollen! — Man hätte es wohl thun können, denn Falk begründet sie: „Die wahren Thaten der Freimaurer sind so groß, so weit aussehend, daß ganze Jahrhunderte vergehen können, ehe man sagen kann: Das haben sie gethan! Gleichwohl haben sie alles Gute gethan, was noch in der Welt ist, — merke wohl: in der Welt! — Und fahren fort, an all dem Guten zu arbeiten, was noch in der Welt werden wird, — merke wohl, in der Welt!“ ... „Die wahren Thaten der Freimaurer zielen dahin, um größtenteils alles, was man gemeiniglich gute Thaten zu nennen pflegt, entbehrlich zu machen.“ — Ernst denkt nach, indem er sich unter einen Baum legt und — den Ameisen zusieht. —

* * *

An die Geschäftigkeit und Ordnung im Reiche der Ameisen und der Bienen knüpft sich denn auch die Fortsetzung der Unterhaltung. „Sie haben niemand unter sich, der sie zusammenhält und regiert.“ Ordnung muß also doch auch ohne Regierung bestehen können. „Wenn jedes einzelne sich selbst zu regieren weiß, warum nicht?“ — „Ob es wohl auch einmal mit den Menschen dahin kommen wird?“ fragt Falk. — Die Schleusen zu einer Erörterung über das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft und die Aufgaben des Staates sind damit eröffnet: die Auffassung, die unser Lessing hier kundgibt, kann sicherlich auch heute noch, selbst vor der Kritik des fortgeschrittensten Socialisten oder Anarchisten, mit Ehren standhalten.

* * *

Die Menschen sind nicht für die Staaten erschaffen, sondern die Staaten sind für die Menschen da. Sie vereinigen die Menschen, damit in dieser Vereinigung jeder einzelne Mensch seinen Teil von Glückseligkeit

desto besser und sicherer genießen könne: das Totale der einzelnen Glückseligkeiten aller Glieder ist die Glückseligkeit des Staates; jede andere, bei welcher auch noch so wenig einzelne Glieder leiden und leiden müssen, ist Bemäntelung der Tyrannei. — Weil nun alle unsere Leidenschaften und Bedürfnisse auf die bürgerliche Gesellschaft hinführen, haben einzelne sie für Zweck der Natur gehalten. Als ob die Natur nicht auch die Mittel zweckmäßig hervorbringen müsse! Als ob sie mehr die Glückseligkeit eines abgezogenen Begriffs — wie Staat, Vaterland und dergleichen sind — als die jedes einzelnen Wesens zur Absicht gehabt hätte. — Wenn nun die Staatsverfassungen Mittel menschlicher Erfindung sind, so können sie nicht allein von dem Schicksale menschlicher Mittel ausgenommen sein, nämlich davon, daß sie ihrer Absicht nicht nur öfters nicht entsprechen, sondern auch wohl gerade das Gegenteil davon bewirken.

* * *

Der Einwand von der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen bringt Falk nicht von seinem Wege ab. „Setze,“ so sagt er, „die beste Staatsverfassung, die sich nur denken läßt, schon erfunden; setze, daß alle Menschen in der ganzen Welt diese beste Staatsverfassung angenommen haben; meinst du nicht, daß auch dann noch, selbst aus dieser besten Staatsverfassung Dinge entspringen müssen, welche der menschlichen Glückseligkeit höchst nachteilig sind, und wovon der Mensch in dem Stande der Natur schlechterdings nichts gewußt hätte?“ Auch dann noch würden z. B. nicht alle Menschen nur einen Staat ausmachen können; diese verschiedenen Staaten und ihre Bewohner würden verschiedene Interessen haben müssen. Sie könnten also einander nicht mit unbefangenem Gemüte begegnen: wenn ein Deutscher einem Franzosen, ein Franzose einem Engländer begegnet, so begegnet nicht mehr ein bloßer Mensch einem bloßen Menschen, die vermöge ihrer gleichen Natur gegen einander angezogen werden, sondern ein solcher Mensch begegnet einem solchen Menschen, die ihrer verschiedenen Tendenz sich bewußt sind, welches sie gegen einander kalt, zurückhaltend, mißtrauisch macht, noch ehe sie für ihre einzelne Person das Geringste mit einander zu schaffen oder zu teilen haben.

* * *

Einen Schritt weiter! — Viele von diesen Staaten würden ein ganz verschiedenes Klima, folglich ganz verschiedene Bedürfnisse und Befriedigungen, folglich ganz verschiedene Gewohnheiten und Sitten, folglich ganz verschiedene Sittenlehren, folglich ganz verschiedene Religionen haben. So würden sich Christen und Juden und Türken nicht anders verhalten, als sie sich von jeher unter einander verhalten haben: nicht als bloße Menschen gegen bloße Menschen, sondern als solche Menschen gegen solche Menschen, die sich einen gewissen geistigen Vorzug streitig machen und darauf Rechte gründen, die dem natürlichen Menschen nimmermehr einfallen könnten.

* * *

Damit aber noch nicht genug! — Meinst du, daß der Staat sich ohne Verschiedenheit von Ständen denken läßt? Er sei gut oder schlecht,

der Vollkommenheit mehr oder weniger nahe, unmöglich können alle Glieder unter sich das nämliche Verhältnis haben. — Wenn sie auch alle an der Gesetzgebung Anteil haben, so kann es doch nicht der gleiche sein, wenigstens nicht der gleich unmittelbare. — Wenn auch anfangs alle Besitzungen des Staates unter sie gleich verteilt worden, so kann dies doch keine zwei Menschenalter bestehen. Wie viel Uebel gibt es in der Welt, das nicht in dieser Verschiedenheit der Stände seinen Grund hat!

* * *

Also, — so meint Ernst, — sind eben die Menschen nur durch Trennung zu vereinigen! Was willst du damit? — Willst du mir das bürgerliche Leben dadurch verleiden? mich wünschen machen, daß den Menschen der Gedanke, sich in Staaten zu vereinigen, nie möge gekommen sein? — Falk ist aber weit entfernt von solchem nihilistischen Pessimismus. Er segnet die bürgerliche Gesellschaft, weil sie das Gute hat, daß allein in ihr die menschliche Vernunft angebaut werden kann. „Wer des Feuers genießen will, muß sich den Rauch gefallen lassen,“ erwidert der Freund. Und Falk entgegnet: „Aber weil der Rauch bei dem Feuer unvermeidlich ist, dürfte man darum keinen Rauchfang erfinden? Und der den Rauchfang erfand, war er darum ein Feind des Feuers?“ — Wenn die Menschen nur durch jene Trennungen in Staaten vereinigt werden können, werden sie denn dadurch heilig, jene Trennungen? — Ist es verboten, Hand an sie zu legen? — in der Absicht, ihre Folgen so unschädlich zu machen als möglich?

* * *

Das kann weder verboten sein, noch auch durch bürgerliche Gesetze geboten; denn die letzteren erstrecken sich nie über die Grenzen ihres Staates. — Doch wäre es recht sehr zu wünschen, daß es in jedem Staate Männer geben möchte, die über die Vorurteile der Völkerschaft hinweg wären und genau wüßten, wo Patriotismus Tugend zu sein aufhört; Männer, die dem Vorurteile ihrer angebornen Religion nicht unterlägen, nicht glaubten, daß alles notwendig gut und wahr sein müsse, was sie für gut und wahr erkennen; Männer, welche bürgerliche Hoheit nicht blendet und bürgerliche Geringfügigkeit nicht ekelt, in deren Gesellschaft der Hohe sich gern herabläßt und der Geringe sich dreist erhebt. — Und es wäre zu wünschen, daß diese Männer nicht in einer unwirksamen Zerstreuung lebten, nicht immer in einer unsichtbaren Kirche. Und wenn diese Männer die Freimaurer wären, die sich mit zu ihrem Geschäfte gemacht hätten, jene Trennungen, wodurch die Menschen einander so fremd werden, so eng als möglich wieder zusammenzuziehen? —

* * *

In diesem Inhalt der beiden ersten Gespräche liegt die Ansicht Lessings über den Beruf der Freimaurerei beschlossen. Das dritte erläutert mehr die Einzelheiten, das vierte und fünfte geben der Unbefriedigung mit der eigentlichen Leistung Ausdruck, und das letztere enthält eben jene, früher erwähnte unrichtige Hypothese über den Ursprung des Bundes.

(Fortsetzung folgt.)



Handelshochschulen.

Von Prof. Dr. A. Oncken in Bern.

Unter vorstehendem Schlagwort ist neuerdings in Deutschland eine Bewegung entstanden, welche auch in der Schweiz einen Widerhall gefunden hat. Nachdem der Professor der Nationalökonomie am Dresdener Polytechnikum, Dr. V. Böhmert[1]) (früher in Zürich), eine Denkschrift unter diesem Titel hat erscheinen lassen, ist unter der gleichen Ueberschrift eine zweite Abhandlung des Sekretärs des Kommerz-Kollegiums in Altona, Dr. R. Ehrenberg[2]) (soeben als Professor der Nationalökonomie an die Universität Göttingen berufen), nachgefolgt. Letztere Denkschrift ist ein Gutachten, welches der Verfasser im Auftrage des „Deutschen Verbandes für das Unterrichtswesen" verfaßt hat. Weiterhin hat sich der im Juni d. J. zu Leipzig abgehaltene Kongreß dieses Verbandes mit der Frage beschäftigt, und seitdem wird die Frage in der Presse lebhaft diskutiert. Von

---

[1]) Handelshochschulen. Denkschrift zur Errichtung handelswissenschaftlicher Abteilungen an den technischen Hochschulen und Universitäten. Von Dr. Victor Böhmert, Professor für Nationalökonomie und Statistik an der technischen Hochschule zu Dresden. Verlag von O. V. Böhmert, 1897.

[2]) Handelsschulen. II. Denkschrift über die Handelshochschulen, verfaßt im Auftrag des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen, von Dr. Richard Ehrenberg, Sekretär des Königl. Kommerz-Kollegiums in Altona. Braunschweig, Druck von Albert Limbach, 1897 (als 4. Bd. der „Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen").

der Voraussetzung ausgehend, daß eine solche Hochschule am besten da ihren Sitz habe, wo der Großhandel ein Emporium besitzt, wurden namentlich die Städte Hamburg, Köln, Frankfurt a/M., Dresden u. s. w. dafür genannt. In der Schweiz hat sich St. Gallen zuerst dafür angemeldet. Dann ist Basel mit dem erweiterten Vorschlag einer „Verkehrsakademie“ in die Schranken getreten, und es steht zu erwarten, daß auch Zürich nicht zurückbleiben werde, wenn es einmal Ernst mit der Sache wird.

Die Begründung ist immer dieselbe. Sie ist enthalten in den Anfangsworten der Böhmertschen Broschüre, welche lauten: „Es giebt Hochschulen für die Berufe der Theologen und Philosophen, der Juristen und Mediziner, sowie für die Fächer der Landwirte und Forstwirte, der Bergleute und Techniker, aber noch keine Hochschulen für Kaufleute. Man ist gewiß berechtigt zu fragen, ob Handel und Verkehr nicht ebenso gut ihre Wissenschaft haben und wissenschaftlich erfaßt werden müssen, wie der Pflanzenbau und die Viehzucht oder wie der Bau von Straßen und Brücken, Häusern und Maschinen.“ Die Logik dieser Schlußfolgerung ist zwingend. Um so mehr hat man Anlaß nach den Ursachen zu fragen, welche die Begründung solcher Anstalten bisher verhindert haben. Am guten Willen des Staates hat es niemals gefehlt. Zumal in der Schweiz war schon bei den Verhandlungen zum Entwurf der jetzigen Bundesverfassung davon die Rede, die Kompetenz dazu dem Bunde zu übertragen, und ebenso spricht sich die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 13. Nov. 1890 sympathisch darüber aus, meint aber: „Der Moment scheint noch nicht gekommen zu sein, diese Idee zu verwirklichen, und es mag als zweckmäßig erscheinen, zunächst den Erfolg der Förderung der bestehenden Handelsschulen, die unser Beschlußentwurf im Auge hat, abzuwarten. Einstweilen möchten wir durch Unterstützung des Besuches ausländischer höheren Handelsschulen einen freilich nur geringen Ersatz für eine solche vaterländische Anstalt bieten. An solche Stipendien würden wir die Bedingung knüpfen, daß Petent eine Vorbildung hat, wie sie für den Eintritt ins Polytechnikum gefordert wird. Wir würden diejenigen ausländischen höhern Anstalten bezeichnen, welche für den Besuch gewählt werden dürften.“

Letzteres ist, so viel wir wissen, nicht geschehen, wohl aus dem doppelten Grunde, weil es einmal auch dem Auslande bis in die

neueste Zeit herein an derartigen Handelshochschulen gefehlt hat, und sodann, weil sich auch kein Bedürfnis nach solcher Bildung im Handelsstande selbst gezeigt hat.

Kein Bedürfnis! Damit dürfte die auffällige Thatsache, daß alle übrigen Berufsarten ihre Hochschulen besitzen, nur der Kaufmannsstand nicht, ihre Erklärung gefunden haben. Der jetzige Kaufmannsstand hat kein derartiges Bildungsbedürfnis. Hätte er es, längst würde man seinen Wünschen nachgekommen sein.

Bekanntlich geschah es auf Grund einer in den schweizerischen geographischen, nicht in den kaufmännischen Gesellschaften entstandenen Agitationsbewegung, daß der Erziehungsdirektor des Kantons Bern, Herr Dr. Gobat, der Bundesversammlung seiner Zeit (Dez. 1888) folgendes Postulat vorschlug: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht auch die kaufmännische Ausbildung im allgemeinen und die Handelsmuseen insbesondere im Sinne des Bundesbeschlusses betreffend das gewerbliche Bildungswesen vom 21. Juni 1884 der Unterstützung des Bundes teilhaftig werden sollen.“

Als in der Diskussion die Meinung geäußert wurde, die bisherige Lücke sei durch ein Versehen entstanden, erklärte der Chef des Handels- und Industriedepartements, Herr Bundesrat Deucher, ausdrücklich, die Auslassung sei mit Absicht geschehen. Denn auf die an alle volkswirtschaftlichen Berufsgruppen damals gerichtete Aufforderung, ihre Wünsche geltend zu machen, habe der Kaufmannstand allein erklärt, er bedürfe keiner Förderung. Infolgedessen sei die anfangs beabsichtigte Einbeziehung unterblieben.

In Preußen stand, wie Böhmert berichtet, im Jahre 1894 die Errichtung einer Handelsakademie auf der Tagesordnung des Landtages der Rheinprovinz. Ein Nichtkaufmann, der Geheimrat Dr. Mewissen, hatte sich für den Fall, daß die Anstalt nach Köln verlegt werde, zur Zahlung eines Beitrages von 300,000 M. verpflichtet. Allein der Vorschlag fand bei den Großkaufleuten wenig Anklang. Speziell der Freiherr v. Stumm, als Wortführer derselben machte geltend: „Akademische Bildung kann nur wenigen Großkaufleuten nützen, würde aber der Mehrzahl der Kaufleute schaden, ein kaufmännisches Proletariat schaffen und die Socialdemokratie stärken.“ Der Landtag nahm darauf den unter solchen Verhältnissen naheliegenden Antrag an, die Weiterverfolgung der Sache „den Interessenten“ zu überlassen. „Ein anständiges Begräbnis“, meint Böhmert.

Ein ähnlicher Vorfall hatte sich schon früher im Deutschen Reichstag anläßlich der Begründung des „Seminars für orientalische Sprachen“ im Jahre 1887 abgespielt. Auf die Hervorhebung eines nichtkaufmännischen Abgeordneten, daß durch die Begründung dieser Anstalt auch der deutsche Handelsstand eine Förderung erfahren könne, sprang der Führer der deutschen Kaufmannspartei, der Abgeordnete Ludwig Bamberger ins Treffen und erklärte, daß er für den Fall, daß derartiges beabsichtigt sei, entschieden mit Nein stimmen müsse. Nur unter der Voraussetzung, daß es sich ausschließlich um die Förderung philologischer Studien handle, könne er seine Zustimmung zu dem Institute erteilen, im andern Falle werde er dasselbe als schädlich bekämpfen. Schon der alte Büsch, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu Hamburg auf eigene Initiative und in der Hauptsache auch auf eigene Kosten eine „Handlungs-Akademie“ gegründet hatte, die freilich nach seinem Tode wieder eingieng, beklagte sich bitter über die seiner Anstalt von Seiten der Hamburger Kaufmannschaft entgegengebrachte Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Gegnerschaft.

Daß die Annahme, hochschulmäßige Fachbildung sei für den Kaufmann nicht nur nicht nützlich, sondern geradezu schädlich, auch in der Schweiz vorherrscht, hat der Schreiber dieser Zeilen wiederholt erfahren. Das erste mal vor reichlich einem Jahrzehnt, als er sein „Seminar für Volkswirtschaft und Konsularwesen“ an der Universität Bern (1886) begründete. Von einem großen Teil der kaufmännischen Presse wurde das Institut als eine Herabsetzung eines ehrenwerten Standes, dem man unterlege, er habe nicht Bildung genug, empfunden. Der Kaufmann, und zumal der Konsul, müsse von der Picke auf dienen, er habe eine hochschulmäßige Vorbildung nicht nötig. Dieselbe sei ein Abweg, dadurch werde nur das Klassenwesen befördert u. s. w. Ein zweites Mal trat ihm diese Auffassung entgegen gelegentlich eines Referates, das er in der geographisch-kommerziellen Gesellschaft eines sehr hervorragenden Industrieortes der Ostschweiz über das Thema „Berufskonsulate“ zu erstatten ersucht worden war. Auf den Hinweis, daß die im letzten Vierteljahrhundert zu großartiger Entwicklung gelangten volkswirtschaftlichen Verhältnisse für den Kaufmann, zumal wenn er das wichtige Amt eines Konsuls vertrete, eine umfassendere Bildung erfordere, als sie die einfache Lehre im Comptoir ihm zur Verfügung stelle, wurde einstimmig seitens der anwesenden Kaufleute erwidert, das sei eine vollkommene Verkennung des Wesens des Handels. Fachliche Hoch-

schulbildung würde dem Weltkaufmann nur schädlich sein, da sie das Bildungsniveau zwischen Verkäufer und Käufer auseinandertreibe. Zugleich gab man zu verstehen, es sei wohl das beste, das Seminar, welches auf eine falsche Voraussetzung gegründet sei, ganz eingehen zu lassen. Glücklicherweise besteht hiezu kein Anlaß, da dasselbe sich in schönster Blüte befindet. Allerdings verirrt sich nur selten ein Kaufmann hinein. Die Mehrzahl der Mitglieder (regelmäßig 20—30) setzt sich aus Studierenden der juristischen und philosophischen Fakultät zusammen, welche die administrative Laufbahn einschlagen wollen. In diesem Sinne hat die Eidg. Oberzolldirektion das Schlußexamen des Seminars als Eintrittsprüfung in den schweizerischen Zolldienst anerkannt. Hiefür, d. h. für die verschiedenen Zweige des Cameralwesens besteht ein hochschulmäßiges Bildungsbedürfnis allerdings. Nicht aber für den Beruf des Kaufmannes; wenigstens bis jetzt noch nicht.

Im allgemeinen nimmt man bekanntlich an, daß je tiefer das Bildungsbedürfnis in einer socialen Gruppe steht, um so weiter zurückgeblieben der betreffende Stand erachtet werden müsse. Daß dieser Ansicht die Großkaufleute der Gegenwart, wenigstens in Bezug auf sich selbst, nicht sind, dafür liefert die im Mai dieses Jahres zu Hamburg abgehaltene Generalversammlung des „Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit“ einen drastischen Beleg. Die zur Zeit von allen Seiten auf den Kaufmannstand einstürmenden Angriffe charakterisierte der Vorsitzende, der bekannte Freihandelsmann Ludwig Bamberger in seiner Eröffnungsrede als einen „Kampf der Zurückgebliebenen gegen die Vorgeschrittenen“. Und in einem am folgenden Tage beim Champagnerfrühstück ausgebrachten Lobspruch auf den Beruf des Kaufmannes sprach der gleiche Herr folgende, in ihrer Art klassischen Worte:

„Keine Arbeit ist so andauernd, keine so stetig wie die des Kaufmanns. Er kennt keinen abgeschlossenen Arbeitstag, und mag man für alle Stände Arbeitsbeschränkungen einführen, dem Arbeiter zur festen Zeit die Werkstätte, dem Gelehrten das Schreibzimmer schließen, nie wird man dem Kaufmann die Arbeit einschränken können. Fürwahr, es giebt keinen arbeitsreicheren und arbeitsameren Stand als den des Kaufmanns. Darum aber verdient er mehr als jeder andere, in der Achtung an der Spitze des Volkes zu stehen und von den übrigen geehrt zu werden.“

„Andächtig, still — bemerkt die „Hamburger Börsenhalle“ — lauschte die Versammlung den beredten Worten des verehrten Mannes. Eine dichte Corona schaarte sich aus den entferntesten Teilen des Saales um den Platz des großen Meisters der Rede, um nichts von den glänzenden Ausführungen zu verlieren. Als er schließlich zum Hoch auf die Handelskammer aufforderte, löste sich die Stille in einen Beifallssturm, der den tiefen Endruck dieser vollendeten Darstellung vom Werte der Arbeit und des Kaufmannstandes mächtig verkündigte.“

Man sieht hieraus, der Redner hatte seiner Corona aus der Seele gesprochen. Es wäre offenbar eine beleidigende Zumutung, einem so „vorangeschrittenen“ Berufsstande die Notwendigkeit einer Hochschulbildung vordemonstrieren zu wollen. Derartiges mag ganz gut sein für die übrigen „zurückgebliebenen“ Stände. Die alles überragende Arbeit des Kaufmannes bedarf solcher Zurichtungen, die nur als Hemmnisse empfunden würden, nicht.

Aus allem diesem dürfte aber zu entnehmen sein, daß so lange man die Frage der Handelshochschulen den „Interessenten“ überläßt, nie und nimmer etwas herauskommen kann. Als in der Schweiz vor einer Reihe von Jahren zu Gunsten der Begründung von Handesmuseen, und zwar ebenfalls nicht in den kommerziellen, sondern wieder in den geographischen Vereinen eine Agitation entstand, da glaubte man den Kaufleuten einen Dienst zu thun. Weit gefehlt! Die Bewegung fand ihre heftigsten Gegner gerade im Lager der Großkaufleute. Genau dasselbe hatte sich schon vorher bei der Frage der Konsularreform gezeigt. Es waren Vorkehrungen für eine bessere kaufmännische Berichterstattung der Konsuln in Vorschlag gebracht worden. Schon der Gedanke daran rief den heftigsten Widerstand der „Interessenten“, der Großkaufleute, hervor, worauf die Sache liegen blieb.[1]) Der Großkaufmann, so sehr er überall da, wo er einen

[1]) Anmerkung der Redaktion. Wie uns scheinen will, ergiebt sich die ablehnende Haltung des Kaufmannsstandes gegenüber den Handelshochschulen und anderen derartigen Instituten ganz natürlich aus der ihm eigenen traditionellen Auffassung seines Berufs. Durchschnittlich in einem viel geringeren Grade als der Landwirt oder der Industrielle betrachtet sich der Kaufmann als Funktionär allgemeiner gesellschaftlicher Interessen, als volkswirtschaftlicher Beamter. Obwohl die Besorgung des in seinen Händen liegenden Güteraustausches unbestreitbar eine allgemeine sociale Angelegenheit ist, an deren richtiger Besorgung die Nation, das gesamte Volk sehr interessiert ist, so erscheint sie dem Kaufmann doch in erster Linie seine Privatangelegenheit zu

Vorteil findet, „aus Prinzip“ Freihändler ist, zeigt sich überall, wo er Verlust fürchtet, als der eingefleischteste Monopolist. Alle Vorkehrungen, welche ihm eine Konkurrenz auf den Hals ziehen könnten, werden brutal niedergeschmettert. Das gilt auch vom Nachwuchs im eigenen Berufe. Es ist traurig es sagen zu müssen, aber es ist so. Der Kaufmann, zumal der große, liebt den Nachwuchs nicht. Wenn man eine Umschau hält, so wird man finden, daß es in den seltensten Fällen Kaufleute gewesen sind, welche zu den bestehenden Handelsschulen den Anstoß gegeben haben. Gewöhnlich sind es Mitglieder des Lehrerstandes, welche die Initiative ergreifen, und Stadtbehörden, welche es im Interesse ihrer Gemeinwesens halten, ihren Schulanstalten noch eine neue hinzuzufügen. In der Schweizerischen Bundesversammlung ist niemals ein Vorschlag zur Beförderung des kaufmännischen Unterrichtswesen von einem Mitgliede des Handelsstandes ausgegangen. Der bernische Erziehungsdirektor, Dr. Gobat, dem hiebei das Hauptverdienst zufällt, ist seines Zeichens Jurist. Die Wortführer in den geographischen Gesellschaften waren Professoren. Professoren stehen auch jetzt in Deutschland an der Spitze, die Professoren Dr. V. Böhmert in Dresden und Dr. Ehrenberg in Göttingen.

---

sein, in der er lediglich nach dem Gesichtspunkt seines Privatinteresses handelt. Was soll ihm nun dabei eine Wissenschaft nützen, was können ihm in Bezug hierauf wohl Professoren lehren! Versteht er sich nicht auf die Wahrnehmung seiner Privatinteressen, machen ihn diese nicht findig und geschickt, einen auf der Straße liegenden Gewinn aufzunehmen, so ist er eben kein Kaufmann, sondern ein Tölpel. Versteht er sich aber auf die Künste des Profitmachens, so ist er gescheidt genug und braucht keine Handelshochschulen zu besuchen. Die Technik des kaufmännischen Berufs, Buchhaltung, Warenkenntnis 2c. lernt er zur Genüge im Comptoir, in der Praxis.

Dazu kommt noch ein zweites Moment. Eine jede wirkliche Wissenschaft, die diesen Namen verdient, stellt sich stets, soweit sie überhaupt praktischer Natur ist, in den Dienst der Gesamtheit, der allgemeinen Volksinteressen. Eine Wissenschaft, wie sie nach dem Geschmack des heutigen Kaufmanns wäre, die zeigte, auf welche Weise er am schnellsten reich werden kann, giebt es nicht, kann es nicht geben. Die wahre Handelswissenschaft müßte lehren, wie am besten, d. h. am einfachsten und billigsten für die Nationen der Güteraustausch organisiert und besorgt werden könnte, und sie würde in der Erfüllung dieser Aufgabe manches sagen müssen, was dem Kaufmann von heute sehr unangenehm in den Ohren klänge, was seine Privatinteressen verletzen würde. Daher die instinktive Abneigung gegen eine unabhängige, in wissenschaftlichem Geiste geleitete Handelshochschule, daher die Angst des Freiherrn von Stumm, die jungen Kaufleute würden dort Socialdemokraten werden!

So kann es nicht Wunder nehmen, daß es in Deutschland dahin gekommen ist, daß der Kaufmannstand sich dem feindlichen Ansturm der andern Berufsstände, im besondern der auf Hochschulen gebildeten Agrarier nicht mehr erwehren kann. Die Agrarier haben gegenwärtig die Klinke der Gesetzgebung in der Hand, und beuten diese Position rücksichtslos in ihrem Interesse aus. Der Handelsstand wird aus seiner lange innegehabten Stellung als führender volkswirtschaftlicher Berufsstand mehr und mehr hinausgedrängt, um nicht zu sagen hinausgeworfen. Das hat seine Ursachen, die nicht im Beruf als solchem, als vielmehr in der Unfähigkeit der Vertreter desselben, ihre Gesamtinteressen wahrzunehmen, liegen. In der Schweiz ist man noch nicht so weit, aber wie lange.

Es kann nun naturgemäß einer Nation nicht gleichgültig sein, in welchen Händen ihr Großhandel liegt, und ob derselbe angesichts der gewaltigen Bedeutung, welche die Welthandelsinteressen heutzutage für das innere Volkswirtschaftsleben haben, mit den übrigen Gewerbszweigen gleichen Schritt hält. Man spricht gegenwärtig in Handelskreisen so viel vom Rückgange des Zwischenhandels und klagt darüber, daß die produktiven Gewerbe direkt und ohne Vermittlung des Kaufmannsstandes mit dem nahen und fernen Auslande verkehren. Teilweise ist diese Klage begründet. Aber würde solches der Fall sein, wenn der Handelsstand voll auf seiner Höhe und im angemessenen Rapport mit dem übrigen Gewerbeleben stände? Wir glauben nicht.

Sei dem wie immer! Eines steht fest. So lange man in weiten Kreisen der Annahme huldigt, in Sachen des kaufmännischen Bildungswesens müsse man den sogenannten „Interessenten" den Entscheid überlassen, wird aus der Sache nichts werden. Der wahre Interessent ist hier das Volk. Diesem kommt das erste und letzte Wort hierin zu. Das Volk in seiner Gesamtheit wird auch darüber zu entscheiden haben, ob man eine isolierte Handelshochschule an einem Ort, wo zufällig die Kaufmannschaft das große Wort führt, einrichten soll, oder ob es sich mehr empfiehlt, bestehende Hochschulen, seien es Universitäten, seien es polytechnische Schulen, nach dieser Seite hin auszubauen. Hievon ein anderes Mal.

Der Rückgang des Kleingewerbes und die sogenannte Schmutzkonkurrenz.

Von Dr. jur. David Farbstein in Zürich.

(Schluß)

III.

Die von uns bisher geschilderte Entwicklung, die in der allmählichen Verdrängung des Kleingewerbes durch die Großindustrie besteht, wird auch noch durch folgende Zahlen bewiesen:

In der Periode 1882—88 ist die Zahl der der Fabrikinspektion unterstellten Schuharbeiter in der Schweiz um 49 Procent gestiegen und die Verwendung der Elementarkraft hat um mehr als 100 Proc. zugenommen.[1]) Die Entwicklungstendenz zum Großbetrieb war außerordentlich stark: 3/4 der Arbeiter waren in den Fabriken mit über 100 Arbeitern beschäftigt, ja 67,7 Procent der Arbeiter waren allein bei zwei von den 33 der Inspektion unterstellten Fabriken engagiert.[2])

Im Verhältnis zu dieser enormen Entwicklung der Produktion hat die Konsumtion, das Absatzgebiet, keineswegs zugenommen. Trotz der Zollerhöhungen, schreibt das schweiz. Zolldepartemeut im Jahre 1892, „hat sich die Ausfuhr nur wenig über das Vorjahr zu erheben vermocht",[3]) und wenn vom Jahre 1893 berichtet wird, daß „der Schuhwarenexport sich wieder etwas gehoben habe," so hören wir über das Jahr 1894: „der Export schweizerischer Schuhwaren ist überhaupt fast nur nach England und dessen Kolonien möglich. Im Betriebsjahre ist er in allen Hauptposten zurückgegangen." Die schweizerische Großschuhfabrikation macht, wie wir sehen, eine ähnliche Entwicklung wie die württembergische durch[4]) — die Schweiz

[1]) Dr. Schuler: eidg. Fabrikinspektor: Bemerkungen zur schweiz. Fabrikstatistik für 1888 in der Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1890, S. 259.

[2]) Dr. Wegmann: Groß- und Kleinbetrieb in der schweiz. Fabrikindustrie in der Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1891, S. 4 3.

[3]) Schweiz. handelsstatistischer Jahresbericht, herausgegeben vom schweiz. Zolldepartement, 1892, S. 27.

[4]) Vgl. Rübling, a. a. O., S. 222/3, 226, 232/3.

war einst der Hauptabnehmer württembergischer Schuhfabrikate, so lange die Schweiz nicht ihre eigene Großschuhindustrie hatte [1]) — indem sie immer mehr den ausländischen Markt einbüßt, wird sie gezwungen, sich auf den inländischen Markt zu werfen.

Der Kampf des Großbetriebs mit dem Mittel- und Kleinbetriebe, den bisherigen Versorgern des inländischen Marktes, gestaltet sich nun zu einem Kampfe auf Leben und Tod. Der Kleinbetrieb wird gänzlich zermalmt, der Kleinmeister sinkt zum Flickschuster hinunter, „neue Arbeit geht ihm mehr und mehr verloren, es bleiben ihm nur noch die Reparaturen,“ [2]) der Mittelbetrieb sieht sich vor Preisen, „die kaum den tarifmäßigen Arbeitslohn und die Kosten des Rohmaterials decken“ — und Herr Scheidegger jammert über „Schmutzkonkurrenz“.

Aber, werden uns Herr Scheidegger und Genossen antworten, wir beklagen uns nicht über die Großbetriebkonkurrenz, diese ist eine „ehrliche“ Konkurrenz, wir sind nur gegen die Konkurrenz der Bazare, der Hausierer u. dgl. Diese Einwendung wäre richtig, wenn die Bazare und die Hausierer als Produzenten angesehen werden könnten. Die Händler und die Hausierer sind jedoch nur Diener, Agenten des Großbetriebs. Die Läden sind nur eine notwendige Folge des Fabriksystems.

Der Laden kommt mit der Fabrik, und, wo für den Laden kein genügender Geschäftskreis vorhanden ist, da kommt der Hausierer. Selbst dort, wo die Meister eigene Ladengeschäfte haben, müssen sie in den Läden fremde „Fabrikerzeugnisse zum Verkaufe bereit halten.“ [3]) Die Masse des kaufenden Publikums zieht die Fabrikware vor, da „die billigen Preise verlocken“ und auch die Auswahl eine größere ist, „es ist bequem, man kann auswählen.“ Die Qualität der Fabrikware ist „infolge der Vollendung, welche die besseren Fabriken ihren Erzeugnissen zu geben vermögen,“ im Verhältnis zu gezahlten Preise auch jedenfalls nicht schlechter als die der Handwerksware. Der Ladenbesitzer und der Hausierer, die Fabrikware vertreiben, können daher nicht als selbständige „Schmutzkonkurrenten“ betrachtet werden. Der Ladenbesitzer ist der Generalagent, und der Hausierer ist der Subagent der Großindustrie.

[1]) a. a. O., S. 223.

[2]) Fachberichte, a. a. O., S. 43.

[3]) Vgl. Heckscher 7, 8, Geißenberger 245 6, Fachberichte, a. a. O., 43.

IV.

Wir führten den Rückgang des Kleingewerbes auf die Entwicklung des Großbetriebs zurück. Es könnte nun eingewendet werden, daß, mag auch der Großbetrieb in dem einen oder anderen Gewerbe enorm zugenommen haben, im ganzen und großen im schweizerischen Gewerbe die Großindustrie nicht die herrschende Betriebsform sei. Wir wollen daher an der Hand der Fachberichte des schweizerischen Gewerbevereins das Verhältnis des Großbetriebs zum schweizerischen Kleingewerbe betrachten.

Die Fachberichte teilen die berichterstattenden Gewerbezweige in vier Klassen.[1]) Zur ersten Klasse zählen sie die Gewerbe, in denen „das Handwerk fast vollständig durch die Fabrik verdrängt ist," zur zweiten die, in denen der „Konkurrenzkampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb im Zunehmen ist," zur dritten, wo „der Handwerksbetrieb vorherrschend und konkurrenzfähig ist" und endlich zur vierten Klasse, wo „der fabrikmäßige Betrieb noch gar nicht Boden gefaßt hat." Sehen wir zuerst die Handwerker der dritten und vierten Klasse an, die noch mehr oder weniger konkurrenzfähig sind.

Zur dritten Klasse gehören die Metzger, Bäcker, Sattler, Turmuhrenmacher, Installateure, Schmiede, Hufschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Feilenhauer, Wagner, Buchbinder, Kleinmechaniker, Photographen und die Streichmusikinstrumentenmacher. Mit Ausnahme der letztern und der Kupferschmiede berichten uns alle Gewerbezweige in dieser Klasse über das Verhältnis des Großbetriebes zum Kleinbetriebe. Wir hören da folgendes:

Metzger: Die Metzger sprechen nicht vom Großbetrieb direkt. Auf indirektem Wege können wir doch aus ihren Ausführungen ersehen, daß der Großbetrieb sich bereits zu rühren beginnt. „Die moderne Technik — schreiben sie — die sich die Herstellung von Betriebs- und Hilfsmaschinen zur Aufgabe gemacht hat, ist sehr rührig und folgen gewisse Neuerungen rasch auf einander. — Erwähnenswert ist an dieser Stelle noch die Thatsache, daß die elektrische Kraftanwendung, einschließlich Beleuchtung, immer mehr Boden faßt."

Bäcker: „Wie andern zahlreichen Gewerben, welche früher dem handwerksmäßigen Betriebe eine gesicherte Existenz und ein unabhängiges Dasein gewährten, droht auch der Bäckerei das Schicksal,

---

[1]) Fachberichte, a. a. O., S. 248 ff.

durch die nach und nach in den Städten auftauchenden Brotfabriken und Konsumbäckereien verschlungen zu werden.

Sattler: „Eine vollständige Umwandlung zum Großbetrieb ist in unserm Berufe nicht zu erwarten, weil das Kleingewerbe immer noch in vielen Zweigen, wenn auch nur mühsam, mit dem Großbetrieb lohnend konkurrieren kann.“

Installateure: „Kleinere Geschäfte können stets vorteihaft neben größeren arbeiten, dagegen muß dann bei einiger Entwicklung kaufmännischer Betrieb eintreten, mit andern Worten, der Kleinbetrieb muß sein Arbeitsfeld auf passende Arbeit beschränken, so wird er sich neben dem Großbetrieb stets halten können.“

Grobschmiede: „Die Kleinschmiederei beklagt sich sowohl über die Konkurrenz der großen inländischen Eisenwerke, als auch über die zu niedrig taxierte Einfuhr fertiger Werkzeuge und Halbprodukte aus Frankreich, England und Deutschland. Eine Preiskonkurrenz der Kleinmeister mit den großen Eisenwerken ist unmöglich; letztere verfügen über billiges Rohmaterial und billigere Arbeitskräfte. — Die allzu strikte Anwendung des Fabrikgesetzes und damit der Haftpflicht auf unser Kleingewerbe führt zu allerlei Mißständen und insofern nicht eine bezügliche Aenderung eintritt, werden manche das Kleingewerbe verlassen, um im Großbetriebe gut bezahlte Stellen anzunehmen.“

Kupferschmiede: „Vom Großbetrieb wird unser Kleingewerbe kaum je geschädigt werden, da für denselben nicht genügend Arbeit vorhanden wäre.“

Messerschmiede: „Für eine Umgestaltung des Klein- zum Großbetrieb ist in unserem Berufe keine Aussicht vorhanden.“

Feilenhauer: „Die Konkurrenzverhältnisse zwischen Klein- und Großbetrieb gehen infolge des vom Verbande schweizerischer Feilenhauermeister aufgestellten Minimaltarifes und dessen gegenseitiger Einhaltung keinen Anlaß zur Klage.“ Die Feilenhauer klagen dagegen über die ausländischen Reisenden, „die den hintersten Teil des Landes bereisen, und zeigen sich darüber entrüstet, daß selbst eine eidgenössische Verwaltung von dieser Schmutzkonkurrenz (!) Waren bezieht, umsomehr als das inländische Fabrikat sowohl in Bezug auf Preis als auch Qualität dem ausländischen keineswegs nachsteht.“

Wagner: „Der Großbetrieb ist bei uns kaum zu fürchten, da der Wagenbau zu mannigfaltig ist und namentlich die Schmiedearbeiten auf die Hand angewiesen sind.“

Buchbinder: „In der Buchbinderei kann bei Partiearbeit das Kleingewerbe mit dem Großbetrieb nicht mehr konkurrieren. Das Kleingewerbe muß sich mehr künstlerischen Arbeiten widmen.“

Wir gehen nun zur vierten Klasse über. Dazu gehören die Gewerbezweige, in denen „der fabrikmäßige Betrieb noch gar nicht Boden gefaßt hat.“ Wir rechnen hierher die Flach- und Dekorationsmaler, Gipser und Stukkateure, Tapezierer, Graveure, Xylographen, Coiffeure, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Kaminfeger, Kürschner und Gärtner.

Tapezierer: „Die Umgestaltung vom Klein- zum Großbetrieb wird sich bei unserem Handwerk nicht so rasch vollziehen, einerseits wegen ausschließlicher Handarbeit, andererseits weil die Geschäfte in kleinen Ortschaften die Konkurrenz der größeren Geschäfte in Städten wegen den geringen Kosten für Lebensunterhalt und Magazinmiete aushalten können.“

Zimmerleute: „Unsere Hilfsmaschinen vervollkommnen sich immer, auch nimmt die Zahl derselben zu, namentlich für den Großbetrieb mit genügender Kraft stehen Holzbearbeitungsmaschinen jeder Art in Menge zur Verfügung. Als für das Kleingewerbe sehr willkommene Hilfsstoffe können die von Holzmanufakturgeschäften in den Handel gebrachten Schnittwaren, wie z. B. fertige Bodenriemen, fertige Krallenriemen für Täfelungen u. s. w. bezeichnet werden. Durch Beschaffung dieser Hilfsstoffe ist das Kleinhandwerk viel eher imstande, mit den großen Geschäften mit eigenem Maschinenbetrieb zu konkurrieren.“

Kürschner: „Maschineller oder Großbetrieb ist in unserm Berufe nicht möglich. Um denselben zur vollen Blüte zu bringen, würde es großer, gewerbreicher Städte bedürfen mit reichen und kauffähigen Einwohnern, gewillt die Kunst zu unterstützen.“

Gärtner: Von den Gärtnern sieht ein Berichterstatter im Groß- und Spezialitätenbetrieb „das mächtigste Mittel zur Hebung und Entwicklung der Gärtnerei.“ Ein anderer Berichterstatter „hält den Groß- und Spezialitätenbetrieb im Gartenbau nicht überall für möglich, sondern von den Lebens- und Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung abhängig. Wo er eingeführt ist, wie z. B. in Paris, ist auch jeder Produzent viel sicherer, seine Ware zu verwerten, denn was nicht auf dem Platze konsumiert wird, ist zum Export bestimmt.“

Wir haben nun die Gewerbezweige kennen gelernt, in denen das Handwerk noch vorherrschend oder wenigstens konkurrenzfähig

ist. Werfen wir jetzt einen Blick auf die Gewerbezweige, in denen der Großbetrieb das Handwerk gänzlich verdrängt hat (1. Klasse), oder wo der Großbetrieb dominiert.

„Das Handwerk ist vollständig oder zum größten Teil durch den Fabrikbetrieb verdrängt in den Textilgewerben, der Bierbrauerei, der Teigwarenfabrikation, der Seifensiederei, der Filz- und Strohhutfabrikation (die Handwerker beschäftigen sich bloß mit Zurüsten, Handel und Reparaturen), der Knopffabrikation, bei den Zeugschmieden, Gold- und Silberschmieden (nur Reparaturen und Handel), Kesselschmieden (Dampfkesselfabrikation), der Fabrikation von Parketten und Holzcement, der Uhrenmacherei (nur Reparaturen und Handel), der Fabrikation von Klavieren, von Metallwaren, Thür- und Fensterbeschlägen und Schlössern, von Geschäftsbüchern und Tapeten.“ [1])

„Der Konkurrenzkampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb ist in steter Zunahme begriffen in der Herren- und Damenkleiderkonfektion (die Schneiderei nach Maß dürfte in die 3. Klasse gehören), Herstellung von Uniformen (eignet sich mehr für Hausindustrie als Fabrikbetrieb), Herstellung künstlicher Blumen (im Inland Handel und Montage), von Mützen, Handschuhen, Korsetts (Kleinbetrieb konkurrenzfähig), Posamenterie, Gerberei, Schuhmacherei, Bauschreinerei, Glaserei, Möbelfabrikation, Holzschnitzerei, Drechslerei, Küferei, Korbflechterei, Töpferei, Steinhauerei, Schlosserei, Spenglerei, in einzelnen Spezialitäten der Konditorei (z. B. Bonbons, Konfitüren, Schokoladen), Kachelofen- und Cementwarenfabrikation (Kleinbetrieb konkurrenzfähig), im Wagenbau, Reiseartikeln, chirurgischen Instrumenten, Blechmusikinstrumenten, Blattmacherei, Werkzeugmaschinen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, im Mühlenbau, in der Optik, Fabrikation von Bürsten, Lederwaren, Färberei, Buchdruckerei, Lithographie und Kartographie, Cartonnagefabrikation, Glasmalerei.“ [2])

Wir sehen nun, daß der Fabrikbetrieb in den wichtigsten Gewerbezweigen, die wohl 90 Procent der erzeugten Güter repräsentieren, vorherrscht. In der kleinen Burg des Handwerks (3. und 4. Klasse) sind nur wenige Gewerbezweige vom fabrikmäßigen Betriebe frei, aber ein Teil der Gewerbtreibenden in diesen Zweigen (wie z. B. die Gipser, Maurer, Zimmerleute) dürften eher als im Dienste

[1]) a. a. O., S. 248.
[2]) a. a. O., S. 249.

eines Bauunternehmers stehende Arbeiter denn als selbständige Kleinmeister bezeichnet werden. In der übrigen Gewerbezweigen ist der Großbetrieb mehr oder weniger fühlbar. Wenn das Handwerk trotzdem mitkonkurrieren kann, so geschieht es nur dort mit Erfolg, wo es mehr ein Kunstgewerbe ist oder wo keine Massenproduktion stattfinden kann — also jedenfalls nur dort, wo die Zahl der erzeugten Güter keine große und eo ipso auch die der von ihren Gewerbeerzeugnissen lebenden Kleinmeister eine geringe ist. Der Großbetrieb, dürfen wir daher sagen, ist der im schweizerischen Gewerbe allgemein übliche Betrieb. Die über 200,000 der eidgenössischen Fabrikinspektion unterstellten Arbeiter sind schließlich der beste Beweis dafür.

V.

Bisher war die Rede vom direkten Einfluß des Großbetriebs auf den Rückgang des Kleingewerbes. Es gibt indessen noch indirekte Einflüsse, die in der gleichen Richtung wirken: die Gewerkvereine der Arbeiter und die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Entwicklung der modernen Großindustrie hat einerseits das Entstehen des modernen Arbeiterproletariats, andererseits den wirtschaftlichen Kampf dieses Proletariats mit den Unternehmern zur Folge. Ein jeder wirtschaftlicher Sieg der Arbeiterklasse verursacht eine Verminderung des Einkommens, der Profite der Unternehmerklasse. Der Großkapitalist kann noch eine Verminderung seines Einkommens ertragen. Dies ist für den Kleingewerbetreibenden unmöglich; „manches Kleingewerbe ist durch die Lohnkämpfe faktisch zu Grunde gegangen.“ [1])

Den schweizerischen Kleingewerbetreibenden ist diese Thatsache auch bekannt. Herr Scheidegger jammert über die „Emancipationsgelüste“ der Arbeiter und das Treiben der „städtischen Arbeiterführer“. In den Fachberichten wird über die „jüngern Elemente unter den Arbeitern geklagt, die von der Genügsamkeit der Alten nichts mehr wissen wollen.“ Fast sämtliche Gewerbetreibende berichten, daß „die Meister sich mit den erhöhten Anforderungen der Arbeiter abfinden mußten, obwohl es sehr schwierig war, die Preise zu erhöhen“ (die Schuhmacher). So berichten die Bierbrauer und die Schneider, die Maler, Drechsler, Kachelofenfabrikanten, Schmiede, Wagner, Ma-

[1]) Vgl. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 303, Geißenberger S. 234, Heckscher S. 25, Voigt S. 54 und die Fachberichte.

schinenfabrikanten, Metzger, Uniformenmacher, Schuhmacher, Gipser, Buchdrucker u. a.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung erschwert ebenfalls dem Kleingewerbetreibenden die Existenz. Je mehr das Kleingewerbe zurückgeht, desto mehr sieht es sich gezwungen die Profite, die es beim Verkauf an die Konsumenten, die Käufer, nicht herausschlagen kann, von den Produzenten, den Arbeitern, herauszupressen. „Die Lage der arbeitenden Klassen in den Großbetrieben ist eine immerhin erträgliche, ja geradezu glänzend im Verhältnis zu den Kleinbetrieben, in welchen noch das „schöne patriarchalische Verhältnis herrscht." [1]) Die schweizerische Hygienestatistik zeigt uns auch, daß, während bei Fabrikarbeitern die allgemeine Mortalität 138 und die an der Schwindsucht 41 von 1000 beträgt, sie bei den Handwerkern 160, resp. 43 ist. [2])

Diesen Zuständen sucht nun der Staat durch Aufstellung von allerlei gesetzlichen Vorschriften ein Ende zu bereiten. Er beschränkt die Arbeitszeit, verlangt Schutzvorrichtungen u. s. w., lauter Dinge, die der Ausbeutung eine Grenze setzen und die Kosten des Betriebs vergrößern.

Wollten wir das bisher Gesagte in einem Satze zusammenfassen, so würde dieser Satz lauten:

„Das Kleingewerbe ist so lange lebensfähig, so lange der Groß- resp. der Mittelbetrieb eine Profitrente beziehen."

Wir brauchen hier den Ausdruck „Profitrente", weil unsere Rente viel Aehnlichkeit mit der Ricardoschen Grundrente hat. Die Profitrente in dem von uns gebrauchten Sinne unterscheidet sich zwar von der Ricardoschen Grundrente in der Hinsicht, daß, während „die Grundrente infolge des Fortschreitens der Gesellschaft zunimmt," [3]) die Profitrente infolge des Fortschreitens der Gesellschaft, das ist mit dem industriellen Fortschritte abnimmt; dagegen stimmt das Wesen der Profitrente mit dem der Grundrente in einem andern sehr wichtigen Punkte überein. Das Sinken der Grundrente hat den Ruin der Besitzer des Bodens schlechterer Sorte (oder derjenigen, die

---

[1]) Dr. R. Schüller; Die Wiener-Enquête über Frauenarbeit, im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 10, S. 397.

[2]) Prof. Dr. A. Voigt in der Zeitschr. für schweiz. Statistik, 1887, S. 272 ff.

[3]) Ricardo: Principles, deutsche Uebersetzung von Baumstark, 2. Auflage, Seite 43.

keine Meliorationen, Verbesserungen, landwirtschaftliche Maschinen ꝛc. einführen können) zur Folge; das Sinken der Profitrente verursacht wieder den wirtschaftlichen Ruin der Besitzer der schlechteren Produktionsmittel, den Untergang des Kleingewerbes mit einem Worte. Die Agrarier und die Kleingewerbetreibenden haben daher, wenn auch nicht ein gemeinsames Interesse, jedoch einen gemeinschaftlichen Wunsch, den, daß die Renten niemals untergehen, oder daß ihnen, im Falle des Sinkens der Renten, durch Zölle, Prämien ꝛc., d. h. auf Kosten der Konsumenten geholfen werde.

Das Resultat unserer Untersuchung läßt sich in den folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Neben der Großindustrie kann das Kleingewerbe nur dann lebensfähig sein, wenn die Großindustrie Profitrenten bezieht. In dem Maße, in dem die Großindustrie auf die Profitrenten teilweise oder gänzlich verzichten muß, verliert das Kleingewerbe seine Existenzmöglichkeit.

2. Die Folge des in einer Gesellschaft mit freier Konkurrenz herrschenden Wertgesetzes ist das Sinken und endlich das gänzliche Verschwinden der großindustriellen Profitrenten. Der durch die allgemeine Wertregulierung verursachte Untergang der Profitrenten bedeutet also zugleich den Untergang des Kleingewerbes.

3. Im Interesse des von seinem reinen Arbeitsertrage lebenden Volkes, also im Interesse der Majorität des Volkes liegt der Untergang aller die Preise erhöhenden Renten. Der Untergang des Kleingewerbes in einem Industriezweige, in dem die Großindustrie zugleich thätig ist, ist nicht nur etwas mit Notwendigkeit sich Vollziehendes, sondern auch etwas im Interesse der Volksmajorität Wünschenswertes.

Der Zionismus.

Vom 29. bis 31. August wird in Basel der erste Zionisten-Kongreß tagen. Im Hinblick auf diesen Umstand und auf die Thatsache, daß bisher von der eigenartigen zionistischen Bewegung zuverlässige Nachrichten noch nicht in weitere Kreise gedrungen sind, hat der Leiter dieser Blätter einen hervorragenden Anhänger des Zionismus ersucht, dessen Ziele für unsere Leser kurz darzulegen. Da es nun bis jetzt noch kein von allen Zionisten angenommenes Programm gibt — der Basler Kongreß soll erst ein solches schaffen — so mußte sich naturgemäß unser Gewährsmann darauf beschränken, im wesentlichen seine eigenen Anschauungen, sowie die derjenigen Schriftsteller, die bisher als Anhänger des Zionismus hervorgetreten sind, wie Theodor Herzl, Max Nordau, Nathan Birnbaum, Lewanda u. a. darzulegen.

Wir geben nun unserem Mitarbeiter das Wort:

Der Zionismus ist eine nationale Bewegung, eine rassenproletarisch-jüdische Bewegung, wenn ich mich so ausdrücken darf. Die Zionisten repräsentieren diejenigen Juden, die nicht mehr Hof- und Schutzjuden, sogenannte Deutsche, Polen, Türken und etwa auch Zigeuner „mosaischer Konfession" sein wollen und die den Mut haben, als Nationaljuden aufzutreten. Die Zionisten verurteilen das bewußt oder unbewußt heuchlerische Treiben derjenigen Juden, die gern das sein wollen, was sie nicht sind, und als echte Rassen-lumpenproletarier, sei es unter dem Deckmantel der Internationalität oder aller möglichen Nationalitäten, ihre jüdische Nationalität verleugnen. Die Zionisten sagen, man kann ein ganz guter deutscher, schweizerischer oder englischer 2c. Staatsbürger sein und man braucht dabei nicht seine jüdische Nationalität zu verheimlichen.

Die Zionisten sind Nationaljuden. Sie wissen, daß in der modernen „Nationalitätsaera" — und diese ist einmal eine Thatsache, die man weder wegphilosophieren noch wegtheologieren kann — es einer fremden Nation sehr schwer fällt, zerstreut unter den Nationen zu leben. Diese Nation muß entweder ökonomisch oder moralisch verkommen. Der Parias muß alle edleren menschlichen Gefühle einbüßen. Die Zionisten wollen daher „vermittelst einer planmäßigen

Emigration der Juden nach Palästina hier eine jüdische Gesellschaft, einen Judenstaat ins Leben rufen." Die Zionisten wollen aber nicht nur einen Judenstaat verwirklicht sehen, sondern in erster Linie „die Veränderung der ökonomischen Lebensweise der Juden herbeiführen, aus dem jüdischen Handels- und Krämervolk ein landwirtschaftlich und industriell arbeitendes Volk machen."

Die Zionisten sind „jüdische Socialpolitiker", sie vertreten mit einem Worte die Anschauung, „daß eine Emancipation der Juden nur und erst mit der Emancipation der Juden von ihrer bisherigen ökonomischen Lebensweise erfolgen kann und, da die Juden nur vermittelst des Zionismus ihre ökonomische Lebensweise verändern werden, sind sie für den Zionismus." „Der Zionismus", sagt der der russisch-jüdische Zionist Lewanda, „ist ein Streben nach Landarbeit, nach physischer Arbeit, nach Hervorbringung von Brot mit eigenen Händen."

Der Zionismus ist keine Partei. „Man kann zu ihm von allen Parteien kommen, gleich wie er alle Parteien eines Volkslebens umfaßt. Der Zionismus ist das jüdische Volk unterwegs." Er ist keine Partei, und trotzdem wird der Zionismus „mit der Sicherheit und Kraft eines mechanisch wirkenden Naturgesetzes eine Gruppierung der Juden in Klassen herbeiführen", denn der Zionismus hat seine Gegner. Die Antizionisten sind ein Teil der plutokratisch-großbürgerlichen Juden Deutschlands und deren sogenannten Reformrabbiner. Die Antizionisten sind, wie sich Max Nordau treffend ausdrückt, „die Selbstlinge, die für sich irgend eine entfernte üble Folge der zionistischen Bewegung fürchten, die sich als Verachtete und Beschimpfte wohlfühlen und den Unzufriedenen, Ungeduldigen nicht verzeihen, daß sie eine Anstrengung wagen wollen, ohne auf das ruhige Behagen der Satten und Vergnügten Rücksicht zu nehmen." Die antizionistischen Rabbiner — deren Erklärung gegen den Zionismus unlängst in den deutschen und auch schweizerischen Zeitungen kursierte — sind die Rabbiner der großen und reichen Gemeinden Deutschlands, die sich dazu hergaben, ein den Bedürfnissen der jüdischen Plutokratie entsprechendes Judentum zu „fabrizieren" (im vollsten Sinne des Wortes) und die nur bewiesen, daß „Talar und Börse" auch bei den Juden ein gemeinsames Interesse haben. Während die Vertreter des unverfälschten orthodoxen Judentums, die Rabbiner der armen jüdischen Gemeinden im Osten Europas zionistisch gesinnt sind, erlassen „die gesättigten, die ruheseligen, die sorglosen Rabbiner,

die niemals nach unten schauen, sondern nach oben, auf ihre vielen und vornehmen Geldstrotzen und Geldprotzen," [1]) Gutachten gegen den Zionismus, die man nur als ein falsches Zeugnis bezeichnen kann.

Dies über den Zionismus der Gegenwart. Jetzt einiges Geschichtliche. Der Zionismus in seiner utopistischen Form ist so alt wie das Exil der Juden. Der Jude betet dreimal täglich um die Wiederherstellung des Judenstaates. Der Zionismus nahm eine realistische Form erst in der Neuzeit an. Die ersten Zionisten waren der Rabbiner Hirsch Kalischer in Thorn und der deutsche Socialist und Mitkämpfer von Marx und Lassalle, Moses Heß („Rom und Jerusalem 1862"). Darauf folgten die hebräischen Schriftsteller Perez Smolensky, David Gordon, Alexander Zederbaum u. a. In der Gegenwart stehen an der Spitze des Zionismus in Rußland der Redakteur der hebäischen Monatsrevue „Haschiloah" Uscher Ginzberg, ein in jeder Hinsicht fortschrittlicher und philosophisch gebildeter Denker und der Oberrabbiner von Bialystok Rabbi Samuel Mohylewer. In Westeuropa gehören zu den bekanntesten Zionisten Theodor Herzl-Wien, Max Nordau-Paris, Professor Kellner-Wien, Chief Rabbi Dr. Gaster-London, Professor Schapiro-Heidelberg und Bernard Lazare-Paris. Wir haben hier also Männer von allen Parteien: neben dem orthodoxen Rabbi Mohylewer einen Max Nordau und Bernard Lazare. Als Haupt der Zionisten gilt zur Zeit Theodor Herzl in Wien.

Dies ist, was sich jetzt über den Zionismus sagen läßt. Der Kongreß in Basel wird übrigens zeigen, wer die Zionisten sind und was sie wollen.

Dr. D. F.

---

[1]) Worte eines zionistischen Rabbiners, des Rabbiners Dr. Rülf in Memel.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bauernbewegung.

Der Bauernverband und die Interessen der Alpwirtschaft. Der schweizerische alpwirtschaftliche Verein hielt jüngst in Weesen seine ordentliche Jahresversammlung ab. Als erstes Traktandum wurde die Frage des Beitrittes zum schweizerischen Bauernverbande diskutiert. Der Vorstand beantragte den Beitritt. In der Diskussion, an welcher sich die Herren Nationalrat Schindler und Direktor Wyßmann (Custerhof) beteiligten, wurde zwar dieser Antrag nicht bekämpft, jedoch erklärte der erstgenannte Redner, er habe sich von der Notwendigkeit dieser neuen Gründung noch nicht überzeugen können. Die landwirtschaftlichen Elemente seien bisher nicht nur ziemlich gut organisiert gewesen, sondern sie hätten in den letzten Jahren auch bedeutende gesetzgeberische Erfolge hinsichtlich der Schutzzölle und der Bundes-, sowie Kantonssubventionen erzielt, namentlich für die Viehversicherung, das Meliorationswesen und die Viehprämien. Die Interessen der schweizerischen Landwirte wären nicht überall die gleichen und hauptsächlich in Hinsicht auf die Viehzölle entgegengesetzt. Es sei daher kaum möglich, alle Interessenten unter einen Hut zu bringen.

Aehnlich votierte Direktor Wyßmann. Er betont, die neue Gründung sei der Ausfluß schutzzöllnerischer Tendenzen. Die Alpwirtschaft habe hinsichtlich der Zölle ganz andere Interessen als das schweizerische Mittelland. Letzteres strebe den Schutz des Getreidebauers an, aber jedermann sei sich klar darüber, daß dieser Schutz nur auf einem ganz enormen Getreide- und Mehlzoll beruhen könne. Dadurch würden auf anderer Seite weit größere Interessen verletzt. Unter einem hohen Getreidezoll würden beim Abschluß neuer Handelsverträge in erster Linie dem Käseexport Schwierigkeiten bereitet. Es empfehle sich daher, daß der Beitritt des alpwirtschaftlichen Vereins nur unter Wahrung der vollsten Aktionsfreiheit, speziell in Zollfragen, erfolge.

Arbeiterbewegung.

Produktivgenossenschaften. Das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes ersucht die Sektionen und die einzelnen Mitglieder um Zeichnung von Anteilscheinen für Errichtung einer Genossenschaftsfabrik für Cigarren und Tabak. Die Fabrik würde betrieben von der Cigarrenarbeitergewerkschaft in Oberwynenthal, Reinach und Menziken, unter der Protektion des Centralkomitees des

schweiz. Grütlivereins, des schweiz. Gewerkschaftsbundes, des Centralvorstandes der schweiz. socialdemokratischen Partei und des Landesausschusses der deutschen Socialisten in der Schweiz.

Ueber die Veranlassung zur Gründung dieser genossenschaftlichen Tabakfabrik wird in einem Circular der genannten Korporation folgendes ausgeführt:

Es darf als notorische Thatsache gelten, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeiter der übrigens sehr ergiebigen Cigarren- und Tabak-Industrie einen Tiefstand erreicht hat, der zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben muß. Wiederholt war man bemüht, namentlich in Ober-Wynenthal für bessere Arbeits- und Lohn-Verhältnisse zu kämpfen. Diesen Bestrebungen aber haben sich die Fabrikanten im allgemeinen feindlich gegenüber gestellt, und man hat es stets auf einen mehr oder weniger heftigen Kampf ankommen lassen. So auch wieder im Frühjahr 1896. Es mußte, um eine kleine Lohnerhöhung im Betrage von 50 und 30 Cts. pro Mille Cigarren zu erzielen, zu dem Mittel des Boycotts gegriffen werden.

Solche Kämpfe waren schon öfter nötig, und noch jedesmal hat das Fabrikantentum mit wenigen Ausnahmen es versucht, sich wegen diesen socialen Kämpfen, an den daran teilnehmenden Arbeitern zu rächen. Unter nichtssagenden Gründen erfolgten Kündigungen und Entlassungen — so auch letztes Jahr. — Ein Arbeiter, der sich bemühte, die mit Fr. 5—7 wöchentlich entlohnten Hülfsarbeiter zu organisieren, zog sich dadurch den Haß seines Chefs zu; er wurde unter Angabe allerlei Scheingründe entlassen. Die Bemühungen der Gewerkschaftskomitees, die Zurücknahme der Entlassung zu bewirken, blieben erfolglos und so mußte der betreffende Arbeiter mit seiner Frau die Fabrik verlassen, in der er zehn Jahre gearbeitet hatte. Nach langer und ernster Beratung über das beste Mittel, derartige Gewaltmaßregeln ein für allemal wirkungslos zu machen, kamen wir zu dem Entschlusse, eine Genossenschaft zu gründen.

Die Gründung der Genossenschaft ist insofern eine verhältnismäßig leichte Aufgabe, als ein schon bestehendes Privatgeschäft in die Genossenschaft einbezogen werden kann und weil eine wirklich große Zahl von Arbeitervereinen ihren Cigarrenkonsum bereits organisiert haben. Indem wir das seit mehreren Jahren gut prosperierende Privatgeschäft in der Genossenschaft aufgehen lassen, bewirken wir, daß mit dem nämlichen Tage, an welchem die Genossenschaft sich konstituiert, bereits fertige und gehörig gelagerte Produkte geliefert werden können.

Die bereits vorhandenen Konsumorganisationen, die ein Teil der Grütli-, gewerkschaftlichen und deutschen Vereine besitzen, qualifizieren sich als wichtige Bausteine zum Genossenschaftsbau. In der Konsumorganisation liegt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, wenn nicht gar eine positive Garantie, daß die Genossenschaft eine große Anzahl Kunden erhält und ihre Prosperität nicht mehr fraglich sein kann.

Ferner haben in Bern mehrere Typographen eine Genossenschaftsbuchdruckerei gegründet. Die Statuten enthalten folgende Bestimmungen:

Mitglieder können nur gelernte Buchdrucker (Setzer und Maschinenmeister) werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung auf Grund einer schriftlichen Anmeldung beim Präsidenten der Genossenschaft, durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes von Fr. 50. — und durch Uebernahme der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Anzahl Stammanteile von je Fr. 1000. Zu der Uebernahme von mehr als drei Stammanteilen darf ein Mitglied nicht angehalten werden. Ausnahmsweise kann einem eintretenden Genossenschafter die Uebernahme seines ersten Stammanteils in der Weise erleichtert werden, daß er beim Eintritt nur zu der Leistung einer jeweilen zu bestimmenden Anzahlung verpflichtet wird, und daß es ihm bis zur vollständigen Einbezahlung gestattet wird, monatliche Ratenzahlungen zu leisten, deren Höhe von der Genossenschaft festgesetzt wird. Für die Aufnahme eines Genossenschafters ist die $^3/_4$-Mehrheit der Stimmen sämtlicher Genossenschafter erforderlich. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die ihnen von der Geschäftsleitung zugewiesenen Arbeiten fleißig, gewissenhaft und tüchtig auszuführen. Hiefür haben sie Anspruch auf Bezahlung eines von der Genossenschaft durch Mehrheitsbeschluß zu bestimmenden Wochenlohnes, der für alle Mitglieder gleich hoch sein muß, der jedoch den Betrag von Fr. 45 nicht übersteigen darf.

Der Streik der Maschinenbauer in England dauert bereits einen vollen Monat und noch ist kein Ende desselben abzusehen. Die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer und die mit ihr verbundenen Gewerkvereine unterstützen an 40,000 ausgeschlossene oder streikende Mitglieder und die Unterstützungsgelder für eine Woche belaufen sich auf ungefähr 35,000 Pfd. St. Der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer gehören 17,000 der Ausgeschlossenen und Streikenden an, 18,000 sind Mitglieder der verwandten Gewerkvereine und 5000 sind Nicht-Unionisten. Die letzteren erhalten eine Unterstützung von 8 Schilling pro Mann. Daß der Streik sich noch ausdehnen wird, wurde in einer Vorstandssitzung der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer mitgeteilt.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Gewerkvereinsleiter darnach trachten, die Widerstandsfähigkeit der Ausständigen noch auf längere Zeit hinaus sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke wollen sie sich mit den Konsumvereinen in folgender Weise verbinden:

An Stelle der an die Ausständigen zu zahlenden Streikgelder gibt der Gewerkverein Scheine aus zu 2,50, 5 und 10 Shilling, welche in sämtlichen Kooperativläden als Geld angenommen werden und von diesen wieder an die „Cooperative Wholesale Societies" (Konsumverein) in Manchester und Glasgow eingezahlt werden können. Die Scheine behalten ihren Wert als Banknoten bis 14 Tage nach Ablauf des Streiks und werden später von den Trades-Unions wieder eingelöst. Die Mitglieder der Trades-Unions, welche in der angedeuteten Weise die

Konsumläden in Anspruch nehmen, werden zu gleicher Zeit Mitglieder der Konsumvereine.

Dieser Vorschlag hat den Beifall der Direktoren der Großhandelsgenossenschaften in Manchester und Glasgow gefunden und wird vermutlich schon sehr bald verwirklicht werden.

Dieser Vorgang zeigt aufs neue, von welch eminenter Wichtigkeit ein stark entwickeltes Konsumgenossenschaftswesen für die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung ist.

Bewegung der Haus- und Grundbesitzer.

Die städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands haben jüngst ihren 19. Verbandstag abgehalten, auf dem die folgende, vom Altonaer Hausbesitzer-Verein gestellte Resolution über die Spar- und Baugenossenschaften zur Annahme gelangte:

In Anbetracht der Entwicklung der heutigen modernen „Baugenossenschaften", sowohl derjenigen, die auf Grund des Genossenschaftsgesetzes errichtet, als auch derjenigen, die unter der Bezeichnung „Volks-Baugesellschaften" oder ähnlichen Namen bereits ins Leben getreten sind, und in anbetracht, daß deren sich immer mehr steigernde Thätigkeit unleugbar eine allmählich fühlbare ungünstige Wirkung auf den Privatgrundbesitz ausübt, ist jegliche Forderungen ausgibigster staatlicher Vergünstigungen (Gelder aus Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten) für solche Genossenschaften, soweit gesetzlich zulässig, zu bekämpfen, und besonders ist allen heutigen Teilnehmern, die einer städtischen Verwaltung angehören, oder später angehörig sein sollten, anzuempfehlen, daß derartigen Genossenschaften keinerlei kommunale Vorrechte einzuräumen seien, insbesondere nicht bei Erwerbung von der Kommune gehörenden Bauplätzen oder bei Hergabe billiger Gelder aus kommunalen Sparkassen, es sei denn, daß dieselben Vorrechte auch ausdrücklich den Privatgrundbesitzern oder solchen, die es werden wollen, zugestanden würden.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Der IV. Internationale Kongreß für Arbeitsunfälle und Socialversicherung tagte in der Woche vom 26. bis 31. Juli in Brüssel. Obwohl auf der Tagesordnung etwa zehn Fragen standen über die Notwendigkeit der Unfallversicherung überhaupt und die Regelung einzelner wichtiger Detailfragen bei der Durchführung, so bildete doch die Diskussion über den erstgenannten Punkt den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Während die deutschen, österreichischen, schweizerischen, einzelne italienische und englische Redner, vor allem der ehemalige Präsident des Reichs-Versicherungsamts Dr. Bödiker, die Notwendigkeit des Unfallversicherungs-Zwangs ganz entschieden betonten und namentlich auf

die Leistungen der staatlichen Unfallversicherung in Deutschland hinwiesen, wo sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer von dem Segen dieser Versicherung vollkommen überzeugt seien, sprachen sich die meisten französischen und belgischen, sowie einige englische Redner, darunter namentlich der ehemalige französische Minister Yves Guyot und der Engländer Drage, gegen jeglichen Zwang auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aus, warnten vor dem Betreten eines Weges, der zu unberechenbaren Konsequenzen führen müsse, indem die Arbeiter die Einführung einer staatlichen Versicherung gegen alle Zufälle des menschlichen Lebens verlangen könnten, und drückten die Ueberzeugung aus, daß die Befolgung des Prinzips der Freiheit und Freiwilligkeit allein eine erfolgreiche Durchführung der Arbeiterversicherung sichere. Besonders wurde auch die Frage erörtert, ob bei Einführung des Unfallversicherungs-Zwangs auch für Unfälle, die durch grobes Verschulden des verunglückten Arbeiters selbst herbeigeführt sind, Entschädigung gezahlt werden solle. Einzelne Redner, die sich auf den rein privatrechtlichen Standpunkt stellten, waren gegen die Einbeziehung derartiger Fälle in die staatliche Unfallversicherung und wiesen namentlich darauf hin, daß auch die deutsche Knappschafts-Berufsgenossenschaft in einer Denkschrift zu der letzten Unfallnovelle sich für eine Kürzung der Rente bei solchen Unfällen ausgesprochen habe. Dem gegenüber wurde von deutscher Seite erklärt, daß die Einbeziehung der faute lourde in die Unfallversicherung eine notwendige Konsequenz einer vorzugsweise auf öffentlich-rechtlichen Grundsätzen beruhenden staatlichen Unfallversicherung sei; gerade die Denkschrift der Knappschafts-Berufsgenossenschaft beweist, daß man deutscherseits prinzipiell an der Entschädigung von Unfällen infolge von faute lourde festhalte, denn man habe nicht Entziehung, sondern nur eine angemessene, gewissermaßen strafweise Kürzung der Rente verlangt. Im allgemeinen konnte konstatiert werden, daß die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer staatlichen Arbeiterversicherung mit dem Prinzip des Versicherungszwanges auch in den Ländern, in denen diese Versicherung bis jetzt noch nicht besteht, immer mehr sich ausbreitet.

Landwirtschaftliche Zwangsgenossenschaft. In der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen ist nach der „Dtsch. Tag.-Ztg.“ seitens des Abgeordneten Köhler ein Antrag, die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes im Großherzogtum Hessen betreffend, eingegangen. Nach diesem soll die gesamte ständig Landwirtschaft treibende Bevölkerung des Großherzogtums einen gesetzlich organisierten und staatlich beaufsichtigten Landesverband von Gau- und Ortsgenossenschaften (Bauerngemeinden), durchaus begründet auf dem Prinzipe der Selbstverwaltung, mit Zwangsbeitritt und unter dem Titel „Die hessische Bauernschaft“ bilden.

Sociale Verwaltung.

Arbeitsnachweis in Chur. Nachdem schon vor einigen Jahren von den Arbeitervereinen in Chur die Errichtung eines kommunalen

Arbeitsnachweises angeregt worden war, hat jüngst der dortige Grütliverein die Frage von neuem in Angriff genommen und eine bezügliche Eingabe an den Stadtrat gerichtet. Auch der Gewerbeverein daselbst wendet der Frage neuerdings seine Aufmerksamkeit zu.

Behörden als Auftraggeber von Arbeiterassociationen. Seitdem, namentlich in England, die Arbeiter Einfluß auf die Municipalverwaltungen gewonnen haben, ist öfters dahin gestrebt worden, bei Ausführung größerer Arbeiten die Aufträge dazu nicht mehr an Unternehmer, sondern an die Arbeiter selbst zu vergeben, die zu diesem Behufe Associationen bildeten. Um über die Bewährung dieses Systems Erfahrungen zu sammeln, hat das englische Arbeitsdepartement eine Untersuchung über die Kontrakte von Behörden mit Arbeiterassociationen in den verschiedenen Ländern angestellt. Dr. P. Ernst berichtet darüber in der Wiener „Zeit“: Der soeben erschienene Band enthält Berichte aus dem Vereinigten Königreich, Neuseeland, Viktoria, Rußland, Frankreich und Italien. Mit Ausnahme von Rußland, wo die „Artels“ sich aus der noch primitiven Dorfverfassung erklären, deren Muster auch das Leben industrieller Arbeiter beherrscht, handelt es sich in allen diesen Ländern um Arbeiterorganisationen, welche bei uns genau so möglich wären.

Aus der Fülle von Stoff in dem wertvollen Bande möge nur das Neuseeland Betreffende herausgenommen werden. Neuseeland ist in socialen Dingen weit vorgeschritten und könnte mancher thöricht-ängstlichen Regierung zur Ermutigung dienen. Der Bericht über Neuseeland ist ein Extrakt aus dem offiziellen Jahrbuche der Kolonie für 1894. Es heißt darin:

„Die große Masse unserer Eisenbahnen und Chausseen und viele unserer öffentlichen Gebäude werden jetzt unter dem sogenannten Kooperativsystem hergestellt, das erst ungefähr seit den letzten drei Jahren eine große Bedeutung gewonnen hat.

Das Kontraktsystem hatte manche Nachteile. Es erzeugte eine Klasse von Mittelspersonen, die oft große Gewinne machten bei ihren Unternehmungen und sich zeitweise ihren Arbeitern gegenüber weniger liberal erwiesen, als man unter solchen Umständen erwarten sollte. Es kamen Streiks vor bei öffentlichen Arbeiten mit den Verlusten wertvoller Zeit in der Herstellung der Werke, wobei viel Kapital durch Brachliegen ruiniert und viele Leute arbeitslos wurden. Das Kontraktsystem gab auch oft Gelegenheit zum Subkontrahieren, das noch schlimmer ist; nicht allein unterliegt es allen Nachteilen des ursprünglichen Systems, sondern durch Anwendung von Unternernehmern mit wenig oder gar keinem Kapital führt es auch das Uebel des „Schwitzens“ herbei. Sehr oft erhielten die Geschäftsleute von den Arbeitern keine Bezahlung und nicht selten bekamen die Arbeiter nicht ihren vollen Lohn. Die Anomalie, daß der ursprüngliche Kontrahent einen großen Gewinn machte, sein Subkontrahent ruiniert wurde und seine Arbeiter nicht bezahlte, ereignete sich gleichfalls gelegentlich, und der Steuerzahler hatte dann den Schmerz,

den einen bereichert zu sehen (der mit seinem Reichtume dann vielleicht nach Europa oder Amerika zog, um ihn dort zu genießen) und eine Anzahl von anderen verarmt oder gar der öffentlichen Mildthätigkeit verfallend.

Ferner verursachte das Kontraktsystem eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes in den Gegenden, wo derartige Arbeiten gemacht wurden. Das Bekanntwerden großer Unternehmungen zieht naturgemäß die Arbeitsuchenden in die betreffenden Gegenden; wenn nun der betreffende Unternehmer in einer andern Gegend der Kolonie wohnte und eine eingearbeitete Mannschaft hatte, so brachte er diese mit, so daß solche Arbeiten, statt für den lokalen Arbeitsmarkt eine Erleichterung, das Gegenteil davon bedeuteten.

Das Kooperativsystem soll diese Nachteile verhüten und es ermöglichen, die Arbeit den Arbeitern direkt zu überlassen, so daß sie nicht allein einen ordentlichen Tagelohn für eine ordentliche Tagesarbeit verdienen, sondern auch noch den Gewinn, welchen der Unternehmer machen würde.

Es giebt dem Arbeiter auch eine viel höhere Stellung und macht ihm die Würde der Arbeit begreiflicher. Unter dem Kooperativsystem ist jeder Arbeiter ein Unternehmer und hat ein persönliches Interesse an der sparsamen und guten Ausführung der Arbeit.

Für den Staat bietet das System den Vorteil, daß alle Arbeiten zu ihrem richtigen Wert ausgeführt werden, nicht teurer und nicht billiger.

Die Arbeit wird abgeschätzt von dem mit ihrer Durchführung beauftragten Ingenieur, bevor sie begonnen wird, und dessen Schätzungen werden von dem Chefingenieur der Kolonie superrevidiert. Wenn sie bestätigt werden, stellen sie den Kontraktpreis für die Arbeit dar; aber sie sind nicht absolut unveränderlich. Es ereignet sich bei gewöhnlichen Kontrakten oft, daß die Arbeit leichter ausgeführt wird, als vorher angenommen wurde, und der Staat sieht dann die Unternehmer ungemein hohe Gewinne machen. Zuweilen kostet die Arbeit umgekehrt mehr, als erwartet war; aber in den meisten Fällen dieser Art wird der Kontrahent entweder bankerott, so daß der Staat doch das Ganze zu bezahlen hat, oder, wenn er in günstigen Umständen ist, wird er wahrscheinlich Mittel finden, eine Erleichterung zu bekommen auf seinen Vertrag. Wenn sich beim Kooperativsystem herausstellt, daß die Arbeiter ungewöhnlich viel verdienen, so können die Sätze erniedrigt werden, und umgekehrt, wenn tüchtige Arbeiter keine genügenden Löhne verdienen, können die Sätze mit Zustimmung des Chefingenieurs so lange erhöht werden, als das Departement annehmen kann, daß die Kosten bei Vergebung an einen Unternehmer zu gehörigen Preisen nicht höher kommen würden.

Ein anderer großer Vorteil der Kooperation ist, daß sie der Regierung die vollste Kontrolle über die Ausgaben erlaubt. Hat ein Unternehmer ein großes Werk angefangen, so geht dies in seinem gewöhnlichen Gang weiter, auch wenn die Regierung aus irgend welchen Gründen momentan ihre Ausgaben dafür einschränken möchte. So zum Beispiel

schränkt jetzt die Regierung zur Erntezeit ihre Bauthätigkeit ein, und die dadurch freiwerdenden Arbeiter finden Beschäftigung bei den Farmern. Ebenso hat es die Regierung in der Hand, wenn sie irgend welche Wünsche auf die Zeit der Fertigstellung hat, durch Einstellung neuer oder Ablohnung alter Arbeiter das Werk zu beschleunigen oder zu verlangsamen; wenn sie mit einem Unternehmer zu thun hat, so macht jede derartige Abweichung von dem ursprünglichen Kontrakt Schwierigkeiten und Kosten.

Der Hauptvorteil aber ist, daß die Arbeit besser gemacht wird. Das Material wird von der Regierung selbst besorgt, und es können keine Fälschungen und keine Anwendung minderwertigen Materials stattfinden; bei den Arbeitern entwickelt sich infolge der Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit ein Standesgefühl. Sie werden stolz auf ihre Arbeit.

Der erste Versuch wurde gemacht beim Bau der Ngakawau-Mokihinui-Bahn. Es waren Schwierigkeiten mit den Unternehmern entstanden, und man fragte die beschäftigten Arbeiter, ob sie direkt mit der Regierung kontrahieren wollten. Man teilte sie in Gruppen von 50 Mann, ließ sie Geschäftsführer wählen und verhandelte mit diesen auf der Basis der Schätzungen des Ingenieurs. Später änderte man einiges; so wurde die Mitgliederzahl der einzelnen Gruppen verringert, und die Geschäftsführer erhielten eine weniger wichtige Stellung. Die Gruppen zu 50 stellten sich als zu hoch heraus, nicht allein wegen den unvermeidlichen Zwistigkeiten, sondern auch wegen den Verschiedenheiten in der Arbeitsgeschicklichkeit. Heute sind die Gruppen nie stärker als zehn bis zwölf Mann und umfassen im Durchschnitt wahrscheinlich nur sechs.

Bei der Errichtung von Gebäuden werden verschiedene Kontrakte gemacht mit den in Frage stehenden Arbeiterkategorien: Erdarbeiter, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Tischler, Maler u. s. w. Monatlich wird die gethane Arbeit abgeschätzt und ihr Wert dem Vorbeiter ausgezahlt, ohne daß eine Reserve zurückbehalten wird. Die Vorarbeiter müssen das Vertrauen der Arbeiter wie der leitenden Ingenieure haben."

Es ist den Ausführungen eine Tabelle beigefügt über die Anwendung solcher Associationen in den Jahren 1893 bis 1896. Die Zahl der Arbeiter ist ständig gestiegen und schwankt jetzt zwischen 2000 und 2750; bei einer Gesamtbevölkerung von 750,000 Einwohnern doch schon eine große Zahl.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Genossenschaftlicher Bücherbezug der Zürcher Studenten. Der Verband der Politechniker in Zürich macht in der Zeitschrift „La Suisse universitaire" über den von ihm gemachten Bücherbezug folgende interessante Mitteilungen:

„Wir wollen nicht wiederholen, mit welchen Schwierigkeiten wir am Anfange zu thun hatten, um geeignete Lieferanten zu finden. Die vielen Hemmschuhe, die uns die schweizerischen Buchhändler in den Weg legten, zwangen uns schon nach 8 Tagen, den ersten Lieferanten zu wechseln, der uns einen Rabatt, franko Zürich, von 20 Procent auf dem deutschen Ladenpreis gewährte, was einem solchen von 28 Procent auf schweizerischem Ladenpreis gleichkommt. Unser zweiter Lieferant gab uns nur 10 Procent auf deutschem oder 18 Procent auf schweizerischem Ladenpreise. Dieser geringe Rabatt bewog uns, nach kurzer Zeit uns nach einem andern Lieferanten umzusehen. Er war denn auch bald gefunden. Dieser letztere und jetzige Lieferant liefert uns nun seit Mitte Dezember die Bücher franko Basel mit einem Rabatansatz von 15 bis 25 Procent je nach dem Buche. Und zwar gelten diese Zahlen nur für den deutschen Ladenpreis, was für den schweizerischen 23 bis 33 Procent ausmacht. Die Lieferungen erfolgen meistens 8 Tage nach den Bestellungen und sind bis jetzt zu unserer größten Zufriedenheit ausgefallen. Zu bemerken ist noch, daß sich diese Rabattansätze auf die gesamte Litteratur des In- und Auslandes erstrecken. Vom 1. Dezember bis 1. Juni haben wir für Fr. 19,039 Bücher bezogen, und zwar in 51 Lieferungen, bei einem Durchschnittsrabatt von 16 Procent oder 24 Procent auf schweizerischem Ladenpreis. Dies macht eine Rabattsumme von Fr. 4589. Ziehen wir davon 10 Procent ab, d. h. die Summe, die uns auch die schweizerischen Buchhändler gewähren, nämlich Fr. 1904, so bleibt uns noch ein Profit von Fr. 2685, d. h. 14 Procent, zu Gunsten der einzelnen Besteller. Die Summe könnte noch entsprechend höher angesetzt werden, wenn wir in Betracht ziehen, daß wir in Zürich bei belletristischen Werken und ähnlichen gar keinen Rabatt erhalten. Dies bewirkt eine Erhöhung obiger Summe um ca. Fr. 162. Wir kommen so zu der Schlußfolgerung, daß die Studentenschaft Zürichs vom 1. Dezember bis zum 1. Juni, also in einem halben Jahre, ca. Fr. 2847 erspart hat. Wir können ferner noch aus diesen Zahlen den gerechten Schluß ziehen, daß die Schweizer Buchhändler uns leicht hätten entgegenkommen können! Nun, es ist ja ihr Schaden und nicht der unserige! Des können sie sicher sein, daß der akademische Buchhandel, der jetzt an allen Hochschulen der Schweiz mit gleichem Erfolg wie in Zürich betrieben, bleiben und gedeihen wird.“

Genossenschaftsbäckerei in St. Gallen. Ostschweizer Zeitungen berichteten zu Anfang des Monates: Trotz anhaltenden Aufschlages der Korn- und Mehlpreise behält die Genossenschaftsbäckerei der Arbeiterunion ihre Brotpreise auf der bisherigen Höhe, und der Unterschied gegenüber den Ansätzen des Bäckermeistervereins beträgt bei gleicher Qualität schon 15 Rp. per 5-Pfundlaib. Der Absatz derselben soll sich seit der Gründung, die vor einem halben Jahre erfolgte, vervierfacht haben und steigt immer noch derart, daß die Bäckerei wahrscheinlich vergrößert werden muß.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Der Verband der sächsischen Konsumvereine hielt im Juni in Waldheim seine diesjährige Delegiertenversammlung ab. Auf demselben erklärte ein Redner, die durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetze den Konsumvereinen auferlegten Beschränkungen hätten den Vereinen neben den unnützen Schreibereien und Unbehaglichkeiten, auch einiges Gute, eine sehr starke Zunahme der Mitglieder gebracht. Bei 127 sächsischen Vereinen habe die Zunahme der Mitglieder 1895/96 11,536 betragen, hingegen 1896/97 23,775.

Um die Schädigungen, die den Konsumvereinen durch die neuere Gesetzgebung und durch die Agitation der Gegner drohen, wirksamer als bisher entgegenwirken zu können, wurde empfohlen, das Eintrittsgeld entweder wegfallen zu lassen oder sehr niedrig zu bemessen, ferner, die Einzahlungen auf die Anteilscheine so niedrig wie möglich anzusetzen.

Bei Besprechung des Verbots, Konsummarken im Verkehr mit Lieferantengeschäften zu benutzen, wurde hervorgehoben, daß die Konsumvereine, bei denen das Markensystem eingeführt gewesen sei, durch das Verbot der Marken keinen nennenswerten Schaden gehabt haben können, da diese Vereine durch das Verbot veranlaßt worden wären, die vorher von Mitgliedern mit Wertmarken bei verschiedenen Lieferanten bezogenen Produkte entweder in den eigenen Geschäften einzuführen — das für diese Vereine nur nützlich sein konnte — oder mit Lieferanten schließlich Verträge über Lieferung verschiedener Produkte einzugehen, nach denen die Lieferanten den Vereinsmitgliedern über den Wert der gekauften Produkte, sogenannte mit dem Verein vereinbarte und von diesen zu kaufende Quittungen (Umsatzmarken) zu geben haben. Demnach hat sich also die Gesetzgebung gegen die Konsumvereine nach jeder Richtung als ein Schlag ins Wasser erwiesen.

Der Breslauer Konsumverein ist der größte seiner Art in Deutschland. Die Ergebnisse seines letzten Betriebsjahre (1896) spiegeln sich in den folgenden Zahlen:

Umsatz	Mk.	9,863,506	(839,177 Mk. als 1895)
Lagervorräte	„	773,172	
Mitgliederzahl		39,699	
Mitgliederguthaben	„	1,915,457	
Reservefonds	„	420,055	
Bruttoüberschuß	„	1,622,926	
Betriebsunkosten	„	505,218	= 5,10 Proc. des Umsatzes
Nettoüberschuß	„	1,117,708	
Kapitalzinse und Rückvergütung an die Mitglieder	„	1,111,842	

Genossenschaftswesen in den Niederlanden. Nach den Mitteilungen des jüngst erschienenen Jahrbuchs des Niederländischen Genossenschaftsverbandes bestanden in den Niederlanden und seinen Kolonieen zu Anfang 1897: 55 Komsumvereine, 3 Genossenschaftsschlächtereien, 22 Genossenschaftsbäckereien, 12 Brennmaterialbeschaffungsvereine, 122 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 4 Genossenschaften zur Beschaffung verschiedener Verbrauchsartikel, 2 Schneider-Produktivgenossenschaften, 266 Molkereigenossenschaften, 10 Genossenschaften zum Verkauf von Land- und Gartenprodukten, 2 Genossenschaftsdruckereien, 10 Produktivgenossenschaften in verschiedenen Gewerbszweigen, 59 Baugenossenschaften, 28 Spar- und Vorschußvereine, zusammen 595 Genossenschaften. Es besteht ein Verband niederländischer Genossenschaften unter dem Namen „Eigen Hulp“ (Selbsthülfe), der 32 Mitglieder hat. Aus einer statistischen Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse von 23 Verbandsgenossenschaften für die Jahre von 1878—1895 ist die Entwicklung dieser Genossenschaften im Laufe dieser Jahre zu ersehen. 1895 hatten dieselben zusammen 11.969 Mitglieder, die für 2,539.618 holländ. Frcs. Waren entnahmen.

Wirtschaftschronik.

Der wirtschaftliche Aufschwung Japans, der mit Beendigung des Krieges gegen China (Mai 1895) seinen Anfang genommen hatte, nahm nach dem soeben erschienenen Berichte des österreichischen Konsulats in Yokohama im Jahre 1896 seinen Fortgang. Das Streben des Landes geht nunmehr dahin, sich in wirtschaftlicher Beziehung auf seine eigenen Füßen zu stellen, zumal man eben im Verlaufe dieses Krieges zur Einsicht gekommen ist, daß auch die finanziellen Hilfsquellen, über welche das Land verfügt, nicht zu unterschätzen sind; war ja nicht nur die Anleihe, welche die Regierung vor und während des Krieges zur Bestreitung der Kosten desselben in der Höhe von rund 380 Millionen Silberyen oder 475 Millionen Gulden machen mußte, im Lande selbst aufgebracht worden, sondern es sind auch die nach Beendigung des Krieges zur Ergänzung und Ausgestaltung des Heeres und insbesondere der Flotte nötigen, nicht unbedeutenden Mittel von Japan selbst gezeichnet worden, ohne daß der Kredit des Auslandes in Anspruch genommen worden wäre.

Das Bestreben Japans, sich vom Auslande zu emancipieren, offenbart sich in dreifacher Richtung. Vor allem sucht man im Lande selbst alle die Industrien, welche Artikel produzieren, die bislang im Auslande erzeugt und von dort den japanischen Konsumenten zugeführt wurden, einzubürgern und zu entwickeln; durch Förderung der nationalen Schiffahrt sucht man sich in den Stand zu setzen, erfolgreich mit dem schon bestehenden europäischen oder amerikanischen Schiffahrtslinien zu konkur-

rieren und auf nationalen Fahrzeugen nicht nur die Produkte der eigenen aufblühenden Industrie und die Rohprodukte des Landes auf die fremden Märkte zu bringen, sondern auch die in anderen Gebieten hergestellten Waren in Japan einzuführen; endlich sucht man sich auch der fremden Zwischenhändler zu entledigen und den direkten Handelsverkehr auf jede Art zu fördern, indem besonders dem direkten Export von japanischen Artikeln durch Prämien eine besondere Rentabilität gegeben wird.

Bisher war dieses Streben Japans vom besten Erfolge begleitet. Die heimische Industrie machte in den letzten Jahren ganz erstaunliche Fortschritte; ungeheure Kapitalien wurden in der verschiedensten Branchen investiert, eine Unzahl von Aktiengesellschaften wurde begründet.

Großartig ist z. B. die Entwicklung der Baumwolleninindustrie gewesen. Im Jahre 1887 gab es nur 20 Etablissemente mit zusammen 69,721 Spindeln. Ende 1896 belief sich die Anzahl der ersteren auf 68, die über 830,953 Spindeln verfügen. Hier ist noch zu bemerken, daß mehrere neuere Etablissemente im Baue sich befinden, in denen 339,000 Spindeln zur Aufstellung kommen werden. Da der Verbrauch von Garnen immer mehr wächst, wird man wohl an die Neuerrichtung von weiteren Spinnereien schreiten, und man nimmt an, daß die Zahl der thätigen Spindeln in Japan die Ziffer von 2 Milliopen bald überschreiten dürfte. Hand in Hand mit dem Aufschwunge der Industrie geht naturgemäß der Ausbau des bestehenden Eisenbahnnetzes, welches den vorliegenden Projekten zufolge, die teils schon von den Behörden die Zustimmung zur Ausführung erhalten haben, teils noch im Stadium des Studiums und der Vorarbeiten sich befinden, eine äußerst große Vermehrung erfahren soll. Auch die Ausbeutung der Mineralschätze des Landes nahm größere Dimensionen an, besonders die Gewinnung von Kohlen, die nicht nur in erhöhtem Maße von der Industrie verbraucht, sondern auch in größeren Quantitäten zur Ausfuhr gebracht wurden.

In den Jahren 1865 bis Ende 1896 wurden nicht weniger als 1279 Millionen Silberyen oder 1598 $^{3}/_{4}$ Millionen Gulden ö. W. in neuen industriellen Unternehmungen, Banken, neuprojektierten Eisenbahnlinien u. dgl. angelegt; hievon entfallen auf Neugründungen des Jahres 1895 ungefähr 400 Millionen Yen oder 500 Millionen Gulden, der restliche Betrag von 879 Millionen Yen oder 1098 $^{3}/_{4}$ Millionen Gulden auf das Berichtjahr. Es wurden für den Bau von neuen Eisenbahnlinien der Betrag von rund 783 Millionen Yen oder 978 $^{3}/_{4}$ Millionen Gulden, für die Errichtung von Banken 161 Millionen Yen oder 201 $^{1}/_{4}$ Millionen Gulden und für die Schaffung neuer industrieller Unternehmungen für die Gründnng von Handelsgesellschaften u. dgl. 344 Millionen Yen oder 417 $^{3}/_{4}$ Millionen Gulden bestimmt; hiebei ist jedoch zu bemerken, daß die Gesellschaften, welche den Bau der Eisenbahnen unternehmen wollen, Fabriken errichten oder Banken ins Leben rufen sollen, nur über einen geringen Bruchteil des Anlagekapitals verfügen, indem bei Ausgabe der Aktien nur 20—25 Prozent ihres Nominalbetrages einbezahlt wurden.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 15. **August 1897.**

Die Freimaurerei.

V.

Die Freimaurerei im Sinne Lessings aber, die „immer war“, die dahin trachtet, „gute Thaten entbehrlich zu machen“, die die Unterschiede von Nationalität, Religion und Stand überwinden will, ohne ihre Grundlagen aufzuheben, — was ist sie anderes, als jener ewig in der Menschheit wirkende Drang nach einer höheren Vollkommenheit und Einheit, der sich zu allen Zeiten und unter den verschiedensten Namen zunächst in einer Vereinigung führender Geister verkörpert, um sich von da aus, wie aus einer Lichtquelle, über die Massen zu verbreiten? — In der großen Kette dieser sich ablösenden, gegenseitig nährenden Lichtquellen ist der Freimaurerbund ein wichtiges Glied: jene Lessingschen Grundgedanken sind auch diejenigen der „ethischen Bewegung“.

Der Dualismus der reinen Idee aber und ihrer Ausführung in der Welt der Wirklichkeiten ist ein Hauptübel aller menschlichen Einrichtungen: ob und in wie weit auch die Freimaurerei diesem Uebel unterworfen war, werden wir sehen in den folgenden Betrachtungen über ihre historische Entwicklung seit hundert Jahren.

* * *

Ueber die Auffassung Lessings ist praktisch die Freimaurerei niemals hinausgekommen; ja, man kann wohl sagen, daß sie dieselbe bisher noch nirgends in der Wirklichkeit erreicht hat. Denn die nach außen gehende Wirksamkeit des Bundes ist noch fast überall eine philanthropische: von jener hohen Tendenz, „gute Thaten entbehrlich zu machen“, ist wenig zu bemerken. — Vor allem hat es der Bund versäumt, sich prinzipiell mit der einschneidendsten Frage unserer Zeit, der sog. socialen, zu befassen. Die Gründe dafür sind verschiedenartige: einerseits ist die Zusammensetzung der heutigen Logen, die sich vorwiegend aus den Mittelschichten des Bürgertums rekrutieren, einer solchen Aufgabe nicht günstig; andererseits hindert in vielen Staaten die Duldung des „Geheimnisses“ durch die Regierungen (die mit einem Verzicht auf die Behandlung aller politischen und religiösen Fragen erkauft werden muß) eine Beschäftigung

mit den socialen Zuständen, die vom Politischen nun einmal nicht vollständig zu trennen sind; endlich besteht fast in allen Logen eine starke Partei, welche die Vereinigung lediglich als eine Stätte der Freundschaft und der Erholung angesehen wissen will und von der Behandlung öffentlicher Fragen eine Störung dieses ihr liebgewordenen Verhältnisses befürchtet. — In der That ist die Frage nicht bestimmt zu entscheiden, ob der Bund vermöge seiner traditionellen Gestaltung sich dazu eignen würde. —

* * *

In Deutschland sind die Anregungen Lessings, wenigstens negativ, am Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts nicht verloren gewesen. Feßler in Berlin und Schröder, der berühmte Tragöde und Theaterleiter, in Hamburg befreiten ihre Logen von dem überwuchernden Unkraut, das aus Geheimlehren und Schwindel des achtzehnten, zur Romantik geneigten Jahrhunderts sich darüber gebreitet hatte. Besonders Schröder ging dem gegenüber auf die Urquelle der englischen „Alten Pflichten" zurück, beschränkte sich auf die ursprünglichen einfachen drei Grade, reinigte die Symbole und verfaßte mit feinem poetischem Verständnis ein neues Ritual. Der Philosoph Krause schöpfte aus seiner Bekanntschaft mit der Freimaurerei den großen Gedanken seines „Menschheitsbundes", der ihm aber von Seiten der Logen die heftigsten Verfolgungen zuzog: auch die Freimaurerei hat ihre zahlreichen Märtyrer! —

Wenn man unbefangen die gesamte Geschichte der deutschen Freimaurerei seit Anfang dieses Jahrhunderts überblickt, so kann man leider von einer aufsteigenden Bewegung nicht reden. Dazu mögen die politischen Verhältnisse viel beigetragen haben: so lange die Reaktion herrschte, machte sie sich naturgemäß infolge deren Zusammensetzung auch in den Logen breit; sobald aber, wie im Jahre 1848 und später nach 1870, eine stärkere politische Bewegung das Volk ergriff, so drängte sie das geistige Leben in den Logen zurück.

* * *

Nachteilig beeinflußt wurde die Entwicklung der deutschen Maurerei durch zwei sie tief erregende und oft spaltende Streitfragen. Die eine derselben betrifft das sog. christliche Prinzip, das sich praktisch als Streit um die Aufnahmefähigkeit der Juden darstellt; die andere bezieht sich auf die, über die ursprünglichen drei Grade hinausgehenden sog. Hochgrade. Es ist überaus merkwürdig, daß — während Süddeutschland überall und zu allen Zeiten einer freieren Richtung zuneigt — sich der Hang zur Ausschließlichkeit und zur Mystik beinahe ausnahmslos nur im „kühleren Norden" offenbart; nur Hamburg, in dem die Schröder'schen Traditionen noch immer mächtig sind, macht davon im großen Ganzen eine rühmliche Ausnahme. — Seit der Begründung des deutschen Reiches wirkt eine tiefgehende Strömung nach der Richtung einer nationalen Einigung auch der deutschen Freimaurerei; sie hat in organischer Entwicklung zur Schaffung des deutschen Großlogenbundes geführt: da aber

die inneren Differenzen fortbestehen, so konnte bis jetzt seine Wirkung nur eine äußerliche, mehr formalistisch-gesetzgeberische sein. — Doch hat sich das deutsche Maurertum, entsprechend der größeren Ruhe und Bedächtigkeit des deutschen Geistes, auch von übergreifenden Verirrungen frei halten können.

* * *

Ganz anders in den romanischen Ländern! — Das heißere Blut jener Völker, die größere Gewalt, mit der sich die politischen Umwälzungen dort vollziehen, der schärfere Gegensatz zwischen Liberalismus und Katholizismus haben in Frankreich, Italien, Belgien 2c. dazu geführt, daß auch die Loge eine ausgesprochene Stellung in den staatlichen Kämpfen eingenommen hat. Dies verleiht ihr wohl eine größere Anziehungskraft und Lebensfähigkeit, drückt sie aber auch von ihrer erhabenen, neutralen Stellung zu einer Organisation des Kampfes herab. —

Eine schwerwiegende prinzipielle Differenz trennt denn auch insbesondere die französischen Logen in der Neuzeit von den übrigen, hauptsächlich von den deutschen Logensystemen. Aus der Geburtszeit des Deismus war nämlich bei aller Toleranz die Forderung des Glaubens an „Gott und Unsterblichkeit“ übrig geblieben, die indessen auch in den deutschen Systemen inzwischen unter dem Drucke des Zeitgeistes zu einer „Voraussetzung“ herabgesunken ist. Die französischen Logen haben sich konsequenterweise auch von dieser frei gemacht und gestatten infolge dessen auch dem erklärten Atheisten den Zutritt. Dagegen haben sich besonders die englischen und deutschen Großlogen erklärt und — an der alten Tradition festhaltend — den Verkehr mit den gallischen Brüdern abgebrochen.

* * *

Die Schweiz hält ein gewisses weises Mittelmaß zwischen diesen Richtungen. Nach Ueberwindung der Revolutions- und Reaktionsstürme haben sich im Jahre 1844 sämtliche schweizer Logen zu einem einheitlichen Bunde, der „Alpina“ zusammengeschlossen, der sich einer durchaus freiheitlichen Verfassung erfreut und ihnen gestattet, die germanische Ruhe und Bedächtigkeit mit der romanischen Beweglichkeit glücklich zu verbinden. — Da hier politische Befürchtungen, abgesehen von vereinzelten Angriffen der ultramontanen Partei, nicht in Betracht kommen, und der demokratische, auf stetigen Fortschritt in allen Gebieten abzielende Geist auch an der Schwelle der meisten Logen nicht Halt macht, so ist neuerdings auch eine lebendigere Strömung nach grundsätzlicher Beschäftigung mit der socialen Frage bemerkbar.

* * *

Nach der äußeren Erscheinung und der Zahl der Mitglieder nimmt der Bund in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die weitaus bedeutendste Stellung ein. Gewaltige Logenhäuser und Tempel, öffentliche Schaugepränge bei allen Festen und sonstigen Veranlassungen künden

überall von dem Umfang und der Macht der nach vielen Hunderttausenden zählenden Mitgliedschaft. Aber der äußeren Erscheinung entspricht in der Regel kaum der innere Geist, die Verbreitung steht der Vertiefung im Wege. — Nicht ohne Interesse ist es, daß in jenem aufgeklärten Lande infolge eines ihm fälschlich zugeschriebenen Mordes das Freimaurertum in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts der Gegenstand von politisch zugespitzten Verfolgungen gewesen ist, die an die finstersten Zeiten des europäischen Mittelalters erinnern und die Ursache eines sehr bedeutenden, erst in den letzten Jahrzehnten wieder ausgeglichenen Rückganges waren. — Das amerikanische Freimaurertum leidet übrigens an einer ähnlichen socialen Steitfrage, wie besonders das deutsche: was hier die Juden, das sind dort die Neger! — Infolge dessen besteht eine Anzahl von sog. farbigen Logen und Großlogen. Es ist für die Entwicklungsgeschichte der Humanität äußerst interessant, daß die einleuchtendsten humanen Prinzipien nur überaus langsam die angeerbten socialen Vorurteile zu überwinden vermögen.

* * *

Nicht minder merkwürdig ist es, daß, entgegen den allgemeinen Annahme, nach Norden hin die Sucht nach Mystik und Phantasterei nicht sowohl abnimmt, sondern steigt: Schweden ist das Land der orthodoxen Freimaurerei; von da sind die „Hochgrade" zu uns gekommen, die sich aus den Spielereien des vergangenen Jahrhunderts dorthin geflüchtet hatten. Ihr Einfluß reicht denn auch heute noch so tief selbst ins norddeutsche Tiefland hinein, daß es sogar dem verstorbenen Kaiser Friedrich, der sich als Kronprinz eifrig den Angelegenheiten des Bundes widmete, nicht gelungen ist, ihn zu brechen.

* * *

Es gibt wohl heute kein Kulturland auf der Erde, in dem die Freimaurerei nicht Fuß gefaßt hat. Wohin man auch immer kommen mag, im muhammedanischen Orient, wie im brahmanischen Indien, in China und Japan, in Afrika und Australien findet man Logen. Dazu hat in erheblichem Maße England beigetragen, das eigentliche Mutterland des Bundes, in dem dieser immer noch eine sehr bedeutende Rolle spielt, in dem er noch mehr als in anderen Ländern von der Geburts- und der Geistesaristokratie geschätzt und aufgesucht wird. — England ist denn auch noch das einzige Land, in dem die königliche Familie traditionell an der Spitze des Bundes steht, während in Preußen diese Gewohnheit seit dem Regierungsantritt des jetzigen Kaisers durchbrochen wurde. — Der Charakter der englischen Maurerei ist demgemäß auch ein vornehmer, ruhiger, vielfach im großartigsten Maßstabe auf Philanthropie gerichteter, aber doch von einer gewissen Verknöcherung nicht ganz freier. — (Fortsetzung folgt.)



Zur Situation der schweizerischen Genossenschaftsbewegung.

Von Dr. Hans Müller.

Nach den Angaben der letzten Ausgabe des schweiz. Ragionenbuche vom Jahre 1895 hat Herr Dr. Eggenberger in Bern eine Statistik sämtlicher in der Schweiz vorhandenen Genossenschaften aufgestellt, die in den „Schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik" (1896 I, Seite 61 u. ff.) publiziert worden ist.

Danach gab es insgesamt 2223 als Genossenschaften ins Handelsregister eingetragene Vereinigungen. Mehr als der dritte Teil derselben entfällt auf die Käsereigenossenschaften; es gab deren 838. Es folgen dann die Sennereigenossenschaften mit 353, die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit 251, die Viehzuchtgenossenschaften mit 220, die Konsumgenossenschaften mit 202 Vereinigungen. Stark vertreten sind ferner noch die Wasserversorgungsgenossenschaften (96), die Brückenwaggenossenschaften (52), die Brennerei- (39), Dreschmaschinen- (32) und Bäckereigenossenschaften (30). Der Rest verteilt sich auf eine große Anzahl von Genossenschaften, unter denen wir diverse bäuerliche Betriebs- und handwerkerliche Werk- und Magazingenossenschaften hervorheben.

Man sieht aus dieser Uebersicht einmal, daß das Genossenschaftswesen in der Schweiz sehr entwickelt ist — in welchem Lande fänden sich wohl auf 3 Millionen Einwohner 2200 Genossenschaften? — zum andern, daß die Landwirtschaft den größten Anteil an den Genossenschaften hat.

In der Richtung, die sich in den oben angegebenen Zahlen ausdrückt, hat sich auch das Genossenschaftswesen in der Schweiz

weiter entwickelt. Zwar besitzen wir noch keine neuere Statistik, mit welcher diese Behauptung ziffernmäßig belegt werden könnte, jedoch kann darüber kein Zweifel walten für den, der die Nachrichten des „Schweiz. Handelsamtsblatt" über die seither erfolgten Neugründungen verfolgt hat. Die gegenwärtige Zahl der Genossenschaften in der Schweiz muß auf mindestens 25—2600 veranschlagt werden.

Leider besitzen wir noch keine genügende Kenntnis von dieser großen schweizerischen Genossenschaftsbewegung. Sie ist noch niemals in ihrem gesamten Umfange Gegenstand einer statistischen Enquête gewesen, doch darf gehofft werden, daß hierin bald eine Aenderung erfolgen wird. Auf eine motivierte Anregung des Vorstandes des Verbands ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften beim eidg. Departement des Innern, eine eingehende Genossenschaftsstatistik zu erstellen, hat dieses sich zustimmend geäußert und seine Bereitwilligkeit zur Durchführung dieser sehr verdienstvollen und in ihren Ergebnissen jedenfalls äußerst wichtigen Arbeit erklärt. Hoffentlich wird diese Aufgabe im nächsten Jahre von Bundeswegen in Angriff genommen.

Für heute müssen wir uns damit begnügen, zusammenzustellen, was uns an Nachrichten aus der schweizerischen Genossenschaftsbewegung bekannt geworden ist.

Die am zahlreichsten vertretenen Käsereigenossenschaften sind landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, die seit langem eingebürgert und heute so zahlreich sind, daß sich wohl behaupten läßt, die schweizerische Käseproduktion vollziehe sich wesentlich in und durch diese Genossenschaften. Sie sind am verbreitetsten in den Kantonen Bern, Waadt und Freiburg, also in den Gegenden, in denen die schweizerische Milchwirtschaft und Käseproduktion ihren Hauptsitz hat. Im Kanton Bern besteht ein Käsereiverband, der 64 Käsereigenossenschaften mit ca. 2200 Mitgliedern umfaßt. Die Delegierten dieses Verbandes haben in ihrer letzten Versammlung beschlossen, die Gründung eines centralen Verbandes anzustreben. Sein Zweck soll sein: Sammlung aller milchwirtschaftlichen Vereinigungen der Schweiz zu einem großen Hauptverein, Auswirkung eidgenössischer und kantonaler Subventionen behufs Verbesserung der Milchproduktion und Fabrikationstechnik, sowie Förderung des Absatzes der Milcherzeugnisse.

Die Sennereigenossenschaften dienen vorwiegend der Verwertung, dem Verkauf der von den Mitgliedern produzierten Milch an die städtischen Händler, jedoch kommt es auch vor, daß sie sich mit der Herstellung von Milchprodukten, Käse und namentlich

Butter befassen. So viel uns bekannt geworden ist, haben sich die Sennereigenossenschaften noch zu keinerlei Verbänden zusammengeschlossen. Am verbreitetsten sind sie in den Kantonen Waadt, Freiburg und Zürich.

Eine große Bedeutung haben im Verlauf der letzten Jahre die Genossenschaften gewonnen, die sich schlechthin die „landwirtschaftlichen" nennen. Sie sind dadurch charakterisiert, daß sie den Bauer nicht nur in einer seiner Eigenschaften, z. B. als Milch- oder Viehproduzent, zu organisieren suchen, sondern auf seinen ganzen Betrieb, seine ökonomische Lage und sociale Stellung hebend und fördernd einwirken wollen. In dem, den Zweck der Genossenschaft umschreibenden Paragraphen der Statuten heißt es in der Regel, daß sie auf möglichste Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes im allgemeinen ausgehe; sie kann ihre Thätigkeit aber auch auf andere Gebiete der Land- und Volkswirtschaft ausdehnen. Ihre Zwecke werden zu erreichen gesucht durch: a. Ankauf von Konsumartikeln; b. vorteilhafte Verwertung der eigenen Produkte; c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervorteilung; d. Verminderung der Produktionskosten; e. Hebung der beruflichen Bildung der Mitglieder durch geeignete Vorträge und Besuch, sowie Veranstaltung von Kursen.

In der Hauptsache sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften jedoch Rohstoffbezugsvereinigungen. Sie haben sich in der letzten Zeit sehr vermehrt; ihre Zahl dürfte zur Stunde wohl 400 betragen. Sie sind auch in der Verbandsbildung am weitesten fortgeschritten. Es bestehen nach unserer Kenntnis 5 Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften. Die größte, älteste und in seinen Zielen und Tendenzen vorgeschrittenste ist der der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Er wurde 1886 konstituiert und wuchs aus einem landwirtschaftlichen Bezirksverein, dem von Winterthur, hervor. Er hat in dieser Stadt auch seither seinen Sitz gehabt. Er umfaßt gegenwärtig 109 Genossenschaften, die sämtlich auf dem Prinzip der solidaren Haftbarkeit beruhen und 7300 Mitglieder zählen. 77 dieser Genossenschaften sind zugleich Konsumvereine. Der Umsatz der Centralstelle des Verbands belief sich 1896 auf Fr. 2,730,000. Diese Centralstelle vermittelt fast sämtliche im bäuerlichen Landwirtschaftsbetrieb und Haushalt gebrauchte Artikel, also außer Düngerstoffen, Futtermitteln, Sämereien, Geräte, noch sämtliche Kolonialwaren, Geschirr, Kleiderstoffe, Eisen- und Kurzwaren, Schuhzeug 2c. Ein für alle Genossenschaftsmitglieder obli-

gatorisches, von Herrn Rektor Abt vortrefflich redigiertes Wochenblatt „Der Genossenschafter“ dient zur Aufrechterhaltung des geistigen Kontaktes. Mit dem 1. September d. J. errichtet der Verband eine Genossenschaftsschlächterei in Winterthur, die eines Teils bezweckt, das Schlachtvieh der Genossenschaftsmitglieder höher zu verwerten, andern Teils aber auch dem Konsumenten besseres und billigeres Fleisch zu liefern. Die Schlächterei ist in Räterschen eingerichtet, der Absatz soll zunächst in dem industriereichen Winterthur gesucht werden.

Dem ostschweizerischen Verbande gehören hauptsächlich die Genossenschaften der Kantone Zürich, Aargau, Thurgau und St. Gallen an. In jüngster Zeit sind im Kanton Zürich jedoch zahlreiche Genossenschaften entstanden, denen die Vorschriften, die der Verband den Verbandsgenossenschaften macht, zu lästig waren und die daher letzthin versucht haben, einen besonderen, weniger straff organisierten Verband zu gründen. Es ist dies der Genossenschaftsverband des landwirtschaftlichen Kantonalvereins Zürich. Er sucht seinen Zweck, die Förderung des Genossenschaftswesens zu erreichen durch:

a. Eine geschäftsführende Centralstelle (Quästor), welche Auskunft erteilt über Organisation und Betrieb von Genossenschaften; über Bezugsquellen von Bedarfsartikeln und Absatz landw. Produkte; Marktverhältnisse, Preisschwankungen, Kreditverhältnisse 2c.
b. Meinungsaustausch über Erfahrungen und Zielpunkte in der genossenschaftlichen Thätigkeit in regelmäßig abzuhaltenden Abgeordnetenversammlungen.
c. Gemeinsames Vorgehen und Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der landw. Vereine und Genossenschaften in Bezug auf Zoll- und Transportwesen in Handel und Verkehr mit landw. Bedarfs- und Verkaufsartikeln.
d. Bildung von Kreisverbänden für den Zusammenschluß kleinerer Lokalvereinigungen.
e. Einheitliche Konkurrenz-Eröffnung für die Lieferung landw. Bedarfsartikel und direkten Bezug solcher, soweit es im Interesse der Einzelvereinigungen oder Kreisverbände liegt und von diesen gewünscht wird.
f. Gemeinsamen Verkauf von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Viehzucht.

Ob dieser Verband ohne die von den ostschweizerischen Genossenschaften hochgehaltenen Grundsätzen der Bezugsverpflichtung von der Centrallstelle und der Solidarhaft zu nennenswerten Resultaten gelagen wird, muß abgewartet werden.

Der dritte landwirtschaftliche Genossenschaftsverband ist der von Bern und benachbarter Kantone. Er wurde 1888 unter der Aegide der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern gegründet. Gegenwärtig umfaßt er über 100 Genossenschaften, die sich in ihrer großen Mehrzahl im Kanton Bern befinden und deren Mitglieder die Zahl von 5000 um einige Hundert noch übersteigen dürfte. Trotzdem er also annähernd so groß ist wie der Verband ostschweizerischer Genossenschaften, so erreicht doch der Umfang seiner Geschäfte lange nicht die Höhe des letzteren. 1895 hatte der Berner Verband einen Umsatz von Fr. 630,000, das ist nur der vierte Teil des Umsatzes des ostschweizerischen Verbandes. Dieser niedrige Grad geschäftlicher Entwicklung beim Berner Verband erklärt sich einerseits durch die Thatsache, daß für die Genossenschaften keine Verpflichtung besteht, ihre Einkäufe beim Verband zu machen, andererseits aus dem Umstand, daß der Verband sich darauf beschränkt, landwirtschaftliche Rohstoffe, wie Saatgut, Dünger, Oelkuchen, Futtermehl, Geräte ꝛc. zu vermitteln.

Der vierte landwirtschaftliche Genossenschaftsverband ist der der Centralschweiz. Mit Beginn des Jahres 1890 begründet, vereinigt er gegenwärtig 21 meist im Kanton Luzern domizilierte Genossenschaften mit zusammen 1200 Mitgliedern. Umsatz Fr. 130,000. Dieser Verband hat viele Aehnlichkeit mit dem Berner und ist ausschließlich Rohstoffbezugsgenossenschaft.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften des Kantons Waadt haben sich, wie kürzlich bekannt wurde, nun auch zu einem Verband zusammengeschlossen; es ist von ihm jedoch nur wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Nächst den landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich die Viehzuchtgenossenschaften außerordentlich stark entwickelt und zwar fällt der Aufschwung dieses Zweiges unserer Genossenschaftsbewegung in die allerletzten Jahre. Die ersten beiden Viehzuchtgenossenschaften entstanden 1888 im Kanton Bern. Ihr Begründer war der Landwirt J. von Wattenwyl-Elfenau. Sie bezwecken die Hebung der Viehzucht durch Ankauf von Zuchtstieren und Kühen reinster Abstammung, durch Führung von Zuchtregistern und ratio-

nelle Aufzucht von Jungvieh. Der Erfolg, der in Bezug auf diese Zwecke erzielt wurde und vor allem der Umstand, daß die Genossenschaften auch dem Kleinbauern eine rationelle Rassenviehzucht zu treiben ermöglichten, bewirkte ihre schnelle Verbreitung. Heute gibt es deren mehr als 400. Am zahlreichsten sind sie in den Kantonen Bern, Waadt und Zürich. 1890 wurde der Verband der schweizerischen Bernerfleckvieh züchtenden Genossenschaften gegründet, der 1895 54 Vereinigungen als Mitglieder zählte. In jüngster Zeit ist ein Verband schweiz. Braunviehzuchtgenossenschaften entstanden, dessen Mitglieder vorwiegend die Züchter der Kantone Aargau, Zürich und der Ostschweiz bilden. Er hält anfangs September in Zug ein Zuchtstiermarkt ab.

Unter den Genossenschaften, die nicht, wie die bisher genannten, vorwiegend besonderen wirtschaftlichen Berufsinteressen dienen, sondern mehr allgemeiner socialer Natur sind, nehmen die Konsumvereine die erste Stellung ein. Sie repräsentieren den ältesten und kräftigsten Zweig, der aus den industriellen Bevölkerungsklassen hervorgegangenen Genossenschaften. Trotzdem die Zahl der Konsumvereine — die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Konsumabteilungen ungerechnet — noch nicht 250 betragen dürfte, so vereinigen sie doch eine größere Zahl von Mitgliedern in sich, als irgend eine andere Genossenschaftsart. Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn wir die Zahl der Konsumvereinsmitglieder auf 80,000 veranschlagen, die ungefähr 300,000 Konsumenten repräsentieren, da ja die meisten Mitglieder Familienvorstände sind. Zu einer solchen, ungefähr den 10. Teil der Gesamtbevölkerung umfassenden Organisation hat es noch keine andere Genossenschaftskategorie gebracht.

Aber nicht nur extensiv, auch intensiv ist das schweizerische Konsumvereinswesen sehr entwickelt. Hinsichtlich der konsequenten Durchführung der konsumgenossenschaftlichen Prinzipien dürfte es dem klassischen Lande des Konsumvereinswesens, England, nicht nur nicht ebenbürtig, sondern sogar überlegen sein. Dieser Satz gilt jedoch nicht ganz allgemein. Die schweizerischen Konsumvereine stehen auf sehr verschiedenen Stufen der genossenschaftlichen Entwicklung. Einige sind nichts anderes als Krämergeschäfte auf Aktien, doch ist die Zahl dieser Vereine glücklicherweise nur gering. Andere, die in größerer Anzahl vorhanden sind, bevorzugen noch die Mitglieder-Aktionäre vor den Mitglieder-Konsumenten. Die große Masse der Konsumvereine, besonders diejenigen der deutschen Schweiz, haben jedoch das Kon=

sumenteninteresse zum leitenden Grundsatz der ganzen Organisation erhoben. Musterhaft sind in dieser Beziehung besonders die größten Vereine, z. B. die in Basel, Olten, Zürich, Bern, Oberwil.

Die Konsumvereinsbewegung ist gegenwärtig ebenfalls in lebhaftem Aufschwung begriffen. Von 1890—95 entstanden 45 neue Vereine. Seit 1. Januar 1897 haben sich solche in Goldach (Lebensmittelverein), Oberburg, Niederbipp, Thun, Liestal, Brunnen, Landquart, Aarau, Siggenthal, Lostorf und Lucens gebildet. Die bestehenden, älteren Vereine verzeichneten zum Teil eine sehr bedeutende Zunahme an Mitgliedern, so z. B. hatte der Allgemeine Konsumverein noch 1891 10,000 Mitglieder, heute hat er deren 16,000. Die Mitgliederzahl des Zürcher Lebensmittelvereins stieg im gleichen Zeitraum von 575 auf 6262. Die Produktions- und Konsumgenossenschaft in Oberwil wuchs seit 1892, wo sie gegründet wurde, auf 1500 Mitglieder an.

Seit 1890 besteht ein Verband schweiz. Konsumvereine, dem zunächst nur die Aufgabe zugewiesen war, die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Vereine zu wahren. 1892 ging man einen Schritt weiter und bildete den Verband zu einer gemeinsamen Einkaufsgenossenschaft aus. Dadurch gewann der Verband eine größere Anziehungskraft auf die einzelnen lokalen Vereine. Seine Mitgliederzahl stieg von 38 im Jahr 1893 auf 71 im Jahre 1897. Der Umsatz der Centralstelle belief sich im letzten Rechnungsjahre (1896) auf Fr. 1,800,000 gegen Fr. 386,000 im Jahre 1893.

Hand in Hand mit der Entwicklung seiner ökonomischen Basis ging die Entwicklung seiner organisatorischen und propagandistischen Thätigkeit. Der Verbandsvorstand wirkte für die Verbeitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze, unterstützte die Bestrebungen zur Gründung neuer Vereine und veranstaltete die ersten statistischen Enquêten über die Verhältnisse der schweizerischen Konsumvereine. 1896 wurde beschlossen, für diese Funktionen ein besonderes Verbandssekretariat zu schaffen, das mit 1. Januar 1897 in Thätigkeit getreten ist. Demselben sind folgende Aufgaben zugewiesen:

Publizistische Vertretung des Verbandes und seiner Glieder nach außen, Berichterstattung über Verbandsangelegenheiten an die Presse. Wahrnehmung der Interessen des Verbandes und seiner Glieder gegenüber Behörden; Ausarbeitung von Gutachten und Eingaben, Erteilung von Rat und Auskunft. Studium, statistische Verarbeitung und Berichterstattung an den Verbandsvorstand über die

Berichte und Rechnungen der Verbandsvereine. Korrespondenz mit den Verbandsvereinen zum Zweck der Erteilung von Rat und Belehrung, Auskunft über Fragen der genossenschaftlichen Organisation und Praxis. Propaganda zur Förderung und Ausbreitung der Konsumgenossenschaften, durch Vorträge, Verbreitung entsprechender Litteratur; Gewinnung bestehender Konsumgenossenschaften für den Anschluß an den Verband; Mitwirkung bei der Gründung neuer Konsumvereine. Fortführung der Statistik und Geschichte der Schweizer Konsumvereine; Sammlung und Ordnung der Akten, Zusammenfassung der Rechnungsabschlüsse; kritische Beleuchtung derselben; Publikation der Resultate im Jahresbericht. Studium der genossenschaftlichen Litteratur und Bewegung in anderen Ländern; Verkehr, Anknüpfung von Tauschverbindungen und Pflege der Beziehungen mit genossenschaftlichen Verbänden des In- und Auslandes. Verwaltung des Archivs und der Bibliothek des Verbandes.

Mit dem Verbandssekretariat hat die Konsumgenossenschaftsbewegung der Schweiz zu ihrer ökonomischen Centralstelle auch noch eine wissenschaftlich-propagandistische erhalten. Damit ist auch die Möglichkeit geschaffen worden, Aufgaben an die Hand zu nehmen und zu lösen, die bisher liegen gelassen werden mußten, so z. B. die Herausgabe eines eigenen Verbandsorgans. Ein solches, wenn auch in sehr kleinem Umfange, erscheint seit Februar d. J. Es dient ausschließlich dem geistigen Verkehr der Verbandsvereine mit den Verbandsinstituten und enthält Berichte über die Preisbewegung der Nahrungs- und Genußmittel, Aufsätze über innere organisatorische Fragen und Angelegenheiten, endlich Nachrichten über die Vorgänge und Fortschritte der gesamten schweizerischen Konsumvereine.

Infolge des Aufschwungs der konsumgenossenschaftlichen Bewegung haben auch die Kämpfe zwischen ihr und ihren Gegnern eine Verschärfung erfahren, jedoch bewegen sie sich noch auf lokalem Boden. Meist sind es die Handwerker-, Gewerbe- und Spezierervereine, von denen die meist durch die Presse geführte Agitation gegen die Konsumvereine ausgeht. Der Erfolg dieser Anstrengungen ist regelmäßig ein negativer; trotz alles Geschreies merkt das große Publikum sehr bald, daß die Konsumvereine die allgemeinen Interessen wahrnehmen und nur die Sonderinteressen gewisser gesellschaftlich nicht besonders nützlicher Berufsklassen gefährden. Bei den demokratischen Institutionen der Schweiz besteht auch die Gefahr einer reaktionären, gegen die Konsumvereine gerichteten Gesetzgebung in

einem viel geringeren Grade als anderwärts. Dagegen gelingt es manchmal infolge der gegnerischen Agitation, die Konsumvereine in einer ungerechten Weise zur Steuer heranzuziehen. Obwohl die Konsumvereine sich ausnahmslos der Vermögenssteuer unterwerfen, hat man es doch vielfach durchgesetzt, sie auch noch für einen angeblich vorhandenen Erwerb, als welchen man die Rückvergütungen anspricht, zu besteuern. Die Frage, ob die Rückvergütungen, die die Konsumvereine ihren Mitgliedern auf die bezogenen Lebensmittel gewähren, als Erwerb anzusehen seien, hat jüngst auch das Bundesgericht, gelegentlich eines interessanten Prozesses, den der Konsumverein in Baden gegen den kantonalen Fiskus führte, beschäftigt. Obwohl das Bundesgericht ausdrücklich in seinem Urteil erklärte, es lasse sich „vom volkswirtschaftlichen und steuerpolitischen Standpunkt aus die Ansicht vertreten, daß man es bei dem sogen. Reingewinn, den der Konsumverein an seine Mitglieder abgebe, nach dessen Zweck und Organisatiou nicht mit einem eigentlich Erwerb zu thun" habe, so entschied es doch, daß die gegenteilige Auffassung keine Verfassungsverletzung involviere und es deshalb das Urteil der Vorinstanz nicht annulieren könne." Ein Endurteil ist mit diesem Entscheid noch nicht ergangen, da ja das Bundesgericht die von den Konsumvereinen vertretene Anschauung materiell als richtig gelten läßt. Wie aber die Frage der Besteuerung der Konsumvereine für Erwerb schließlich gelöst wird, ist heute noch nicht abzusehen.

Die gewerblichen Produktivgenossenschaften sind, obwohl sehr oft solche ins Leben gerufen werden, meist wieder verschwunden, und die noch bestehenden fristen ein kümmerliches Dasein. Dagegen scheint es, als stehe ein Aufschwung der Bau- und Spargenossenschaften bevor. 8 solcher Genossenschaften sind im Verlauf der letzten Jahre gegründet worden. Besonders hat die Zürcher Baugenossenschaft, die auf dem Prinzip der Unveräußerlichkeit des erworbenen Immobiliarbesitzes und der Vermietung der Wohnungen an ihre Mitglieder basiert, sehr bemerkenswerte Erfolge erzielt.

Von einer Entwicklung der Kreditgenossenschaften, Vorschußvereine und Darlehenskassen ist in der Schweiz nicht viel zu verspüren; es scheint, als ob die sehr verbreiteten, auf zum Teil genossenschaftlicher Basis ruhenden Volksbanken und die Sparkassen das Kreditbedürfnis des Publikums in angemessener Weise befriedigen.

Ueber die übrigen Genossenschaften etwas zu sagen, hält schwer, da sie meist ein kryptogames Dasein führen.

Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich.

Bericht von Gustav Maier in Zürich.

In den socialen Kämpfen unserer Tage ist es ein erhebendes und tröstendes Bewußtsein, daß sich, vielleicht zum ersten Male — die Aufstrebenden nicht auf die rohe Gewalt stützen, sondern durch Wort und Schrift, an der Hand der Erfahrung und der Wissenschaft, ruhig und sicher ihre Ziele verfolgen. Damit muß die Zahl und Kraft Derjenigen auch wachsen, die ihnen aus anderen Schichten mitwirkend und aufmunternd zur Seite stehen. — Die Arbeiterpartei der civilisierten Welt — man darf wohl heute in idealem Sinne von einer solchen sprechen — ist vom lärmenden Kinde zum besonnenen Manne erwachsen: sie bleibt bei dem Streben nach einer grundsätzlichen Aenderung der Wirtschaftsordnung nicht doktrinär stehen, sie begnügt sich nicht mehr mit dem „Eiapopeia des zukunftstaatlichen Himmels“, sie steigt in die wirkliche, gegenwärtige Welt herab, sucht ihre Mißstände zu bessern und trachtet darnach, auch den jetzt lebenden Geschlechtern ihrer Anhänger etwas zu bieten. Mit dieser Thatsache — man mag daran Reserven knüpfen, so viel man will — tritt die Revolution in die Bahnen der Reform; in ihr offenbart sich eine Reife der politischen und socialen Erkenntnis bei den „unteren“ Klassen, die wir — zumal außerhalb der Schweiz — bei den „oberen“ leider meist noch vergeblich suchen müssen. Denn während die Arbeiter in kaum mehr als einem Menschenalter zu Männern herangereift sind, versinken jene immer tiefer in greisenhaft furchtsame Kindlichkeit, die glaubt, daß man weltbewegende Fragen mit Gewalt lösen könne. — Ihre wichtigsten Lebensfragen selbstthätig in die eigene Hand zu nehmen, sich nicht zu verlassen auf die in allgemeinen socialen Fragen bis jetzt fast überall impotente Regierungskunst und Diplomatie:

das ist die Signatur des bevorstehenden Kongresses. Und noch ein anderes, an dem sich unsere bürgerlichen Parteien ein Beispiel nehmen könnten: sich zu gemeinsamem Ziel zusammenzuschließen, nur auf's Große und Ganze sehend und alle innern Meinungsverschiedenheiten klug zurückdrängend.

So zeigt denn auch das ausgegebene Programm ein reiches, buntes Bild der Teilnehmer. Insgesamt sind 292 Delegierte von Arbeitervereinigungen angemeldet; darunter 12 aus Belgien (dabei Anseele), 59 aus dem deutschen Reiche (dabei Bebel, Grillenberger, Kloß, Liebknecht, v. Vollmar 2c.), 12 aus Frankreich (dabei Jules Guesde und Paul Lafargue), 12 aus England (dabei Hyndman und Keir Hardie), 2 aus Holland, 8 aus Italien (dabei Enrico Ferri), 13 aus Oesterreich (dabei Viktor Adler und Pernerstorfer), 2 aus Ungarn, 3 aus Polen, 2 aus Luxemburg, 3 aus Rußland, je 1 aus Schweden und Spanien, und 171 aus der Schweiz (dabei Decurtins, der Führer der katholischen Arbeiterschaft, Greulich, Lang, Moor, Seidel, Sourbeck, Dr. Wassilieff 2c., auch einige Pfarrer als Arbeitervertreter!).

Von „Gästen“ mit beratender Stimme sind angeführt 116, so daß die Gesamtzahl der Teilnehmer über 400 betragen wird. Unter den Gästen kommen 2 aus Belgien, 30 aus Deutschland (dabei M. v. Egidy, Dr. Jastrow, Sonnemann, die Professoren G. Adler, Herkner, Sombart, Tönnies und Adolf Wagner, die Frauen Lily Braun, Minna Cauer, Gnauck-Kühne, Schwerin 2c.), 3 aus Italien, 9 aus Oesterreich (dabei Prof. Menger und Dr. Emil Reich), 1 aus Ungarn (Mandello) und 67 aus der Schweiz (darunter alt-Bundesrat Frey, Alkoholdirektor Milliet, Pfarrer Bion, Dr. F. W. Foerster, die Professoren Dodel, Furrer, Kozak-Basel, Platter, Zürcher, Regierungsrat Stößel 2c.).

Außerdem sind noch 35 Zustimmungen eingelaufen, u. a. von Stadtrat Flesch-Frankfurt a. M., Pfarrer Göhre, verschiedenen französischen Deputierten und Arbeiterbörsen, Professor Philippovich in Wien 2c.

Eines nur wirkt beschämend und bestätigt einleuchtend das, was wir eingangs gerügt: von „amtlichen Vertretern von Behörden“ finden wir nur den Schweizerischen Bundesrat, die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Zug, Basel-Stadt, Luzern, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Neuenburg und Aargau und den Stadtrat von Zürich; sie zeugen von dem Interesse des offiziellen Europa für eine der wichtigsten Zeitfragen, zeugen von der Teilnahme der Herrschenden für die Sorgen und Lasten des arbeitenden Volkes! — Doch, wir wollen nicht vorschnell urteilen: vielleicht haben sie doch ihre geheime Polizei aufgeboten, ihre Tausch und

Normann-Schumann hiehergeschickt, um diese Ansammlung von „gefährlichen Menschen“ gebührend zu überwachen. —

Der erste Verhandlungstag.

Der Sonntagsarbeit war er gewidmet; in dem prächtigen großen Konzertsaale unserer Tonhalle sammelte sich von früh an die Schar der Teilnehmer, auch die Gallerien waren dicht besetzt. — Der Präsident, Kantonsrat Heinrich Scherrer aus St. Gallen, eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache. Er weist darin auf die modernen Gegensätze in der wirtschaftlichen Entwicklung hin: während sich einerseits die internationale Richtung im Verkehrswesen und mannigfachen Verträgen mächtig äußert, sind doch andererseits auch rückläufige Strömungen, wie Aufrichtung von Zollschranken, Absperrungsversuche mit Bezug auf die Kolonien &c. bemerkbar. — Die Resolutionen eines so vielartig zusammengesetzten Kongresses müssen Kompromisse sein und können es sein: denn es handelt sich nicht etwa um den engern Zweck des sofortigen Abschlusses von Verträgen, sondern darum, das Fundament für einen Bau der Zukunft zu legen. Nicht um irgend eine Parteisache dreht sich also das Vorhaben, sondern um einen geschlossenen Vormarsch aller socialen Parteien. Denn diese Frage als Parteisache behandeln, das hieße warten, bis die betreffende Partei zur Herrschaft gelangt wäre. — Auch dürfe man über der Notwendigkeit der internationalen Lösung nicht die nationale Ausgestaltung der diesbezüglichen Gesetzgebungen etwa vernachlässigen. Zum Schluß wendet sich der Redner noch gegen die viel verbreitete Ansicht, daß die Schweiz durch ihre strenge Fabrikgesetzgebung sich in einer Notlage befinde und deshalb nach einer internationalen Gestaltung strebe.

Liebknecht stellt den Antrag, zur Vermeidung von Zeitverlust das vom Organisationskomitee zur Verfügung gestellte geschäftsführende Bureau einfach zu bestätigen, ebenso die vorgeschlagene Geschäftsordnung. Beides geschieht durch Akklamation: das Bureau besteht sonach aus Scherrer als Präsident, den Nationalräten Decurtins und Sourbeck als Vizepräsidenten, Arbeitersekretär Greulich als Generalsekretär und 8 Sekretären und Uebersetzern.

Sodann ergreift Professor Dr. Jos. Beck aus Freiburg das Wort zu seinem Referat über die Sonntagsarbeit. Hier konnten sich viele Teilnehmer, zumal diejenigen aus Deutschland, mit einer ihnen ganz neuen Erscheinung bekannt machen: ein katholischer Priester, als Vertreter der Schweizer katholischen Männer- und Arbeitervereine, auf der Tribüne,

der in überaus gewandter, manchmal pathetisch ausklingender Rede sich offen als Demokrat bekennt. — „Demokraten sind wir Alle", so sagt er. — Eindrucksvoll trägt er den wesentlichen Inhalt des bereits gedruckt vorliegenden Referates vor, das einen interessanten Ueberblick über die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten enthält. Seine Ausführungen gipfeln in den folgenden Punkten: Die Beschlüsse der Berliner Konferenz 1890 waren in sich ungenügend und in der Ausführung ohne irgend welchen praktischen Erfolg. In den meisten Ländern ist ein gesetzlicher Sonntagsschutz entweder gar nicht vorhanden oder doch auf gewisse Kategorien von Lohnarbeitern beschränkt, so zwar, daß die Zustände hier fast überall sehr traurige sind. Die Arbeiterschaft muß überall eine möglichst umfassende Sonntagsgesetzgebung verlangen, weil die Sonntagsarbeit die Gesundheit und Lebenskraft zerstört, die sociale Gerechtigkeit verletzt, den Arbeitern ihren Anteil an den Kulturgütern entzieht und der Gewissensfreiheit widerstreitet; weil sie den Nationen durch Verelendung ganzer Volksmassen die Lebensfähigkeit raubt, die Preiswürdigkeit ihrer Arbeitsprodukte auf dem Weltmarkte schädigt, durch Vergewaltigung der Arbeiter das Volksleben vergiftet und die politische Schulung und Organisation der Arbeiter hindert. Die Notwendigkeit einer vollen Sonntagsruhe für die Arbeiterinnen mit Rücksicht auf Person und Familie bedingt für diese eine gesetzliche Freigabe des Samstagnachmittags ohne Lohnabzug zum Zwecke der Besorgung der Hausgeschäfte.

Nachdem auf Antrag von Dr. Victor Adler aus Wien der Kongreß einstimmig eine Sympathiekundgebung für die kämpfenden englischen Metallarbeiter beschlossen hatte, gab der Korreferent, Redakteur Brandt aus St. Gallen, einigen abweichenden Anschauungen Ausdruck. Er stimmt vor allem der Meinung des Referenten nicht zu, daß die Sonntagsarbeit der Angelpunkt der ganzen socialen Frage sei; als solchen könne man viel eher den Maximalarbeitstag bezeichnen. Sodann sucht er die etwas stark religiöse Betonung der Sonntagsruhe ein wenig einzuschränken: der Ruhetag solle nicht nur ein Sabbath sein für das Arbeitstier, sondern ein wirklicher Sonnen-Tag für Bildung und Erholung. Demgemäß fordert er für diesen Tag den weitesten unentgeltlichen Genuß von Kunst und Wissenschaft für das arbeitende Volk. Er wünscht endlich eine etwas entschiedenere Fassung der vorgeschlagenen Resolutionen.

Dr. Rudolf Meyer, jetzt in Prag, sprach im wesentlichen den Gedanken aus, daß eine gute, kräftige Arbeiterschaft im Interesse der

kapitalistischen Produzenten selbst liege. Gegen den bevorstehenden Kampf mit der gelben Rasse könnten nur die bestgeschulten Kräfte aufkommen. Für die Landwirtschaft reiche das Verbot der bezahlten Sonntagsarbeit nicht aus; es müsse auch die Arbeit für eigene Rechnung verboten werden.

Wahrhaft erfrischend wirkt dagegen Pernerstorfer aus Wien, im Namen der österreichischen Arbeiter und Handelsangestellten. Man hat den Eindruck einer kernigen, parlamentarisch geschulten Persönlichkeit; kein Wort zu wenig, aber auch keines zu viel! — Er schlägt eine Aenderung und präzisere Fassung der Resolutionen vor, die wir am Schlusse bringen und illustriert diese Vorschläge nur durch einige schlagende Bemerkungen. Wir wollen beileibe nicht den englischen, rein puritanischen Sonntag, wollen eigentlich nicht nur Sonntags-, sondern auch Festtagsruhe, aber nicht nur an den Festtagen der Kirche, sondern beispielsweise auch an dem Arbeiterfesttag des 1. Mai. Aber wir wollen den gemeinsamen Sonntag, weil nur dieser nicht allein dem Moment der Ruhe, sondern auch den moralischen und ästhetischen Bedürfnissen genügt. Je mächtiger das sociale Gefühl wird, desto notwendiger brauchen wir gemeinsame Ruhetage. Heiterkeit erregte die Bemerkung, daß man in Oesterreich Gesetze mache, die sich zwar im Ausland sehr schön lesen, aber im Inland schlecht ausgeführt werden.

Landgerichtsrat Kulemann aus Braunschweig mahnt daran, praktische Politik zu treiben: der Satz 5 der vorgeschlagenen Resolutionen mache aber den entgegengesetzten Eindruck (derselbe bestimmt, daß Abmachungen, welche Arbeiter zur Sonn- und Festtagsarbeit verpflichten, an sich rechtlich unverbindlich sein sollen). Das sei nicht in Einklang zu bringen mit dem andern Punkte, der für gewisse konstante Betriebe 2c. Ausnahmen gestatte. — Wir wollen doch die gesetzgebenden Gewalten moralisch zwingen, unsere Beschlüsse auszuführen. Die Gesetzgebung liege meist noch in den Händen der Unternehmerklasse; aber es gebe neutrale, zwischenstehende Elemente, wie z. B. den Beamtenstand, die unsern Bestrebungen sympathisch gegenüberstehen; diese dürfe man nicht durch unausführbare Beschlüsse abstoßen. Redner schlägt eine eventuelle andere Fassung vor, die auch jenen gestatteten Ausnahmen Rechnung trägt.

Ein anderes Bild! — In der Person des bekannten christlich-socialen Führers, des Wieners Biehlolawek tritt die moderne Wiener Beredtsamkeit auf die Tribüne. Der Redner spricht denn auch, indem er sich sichtlich behufs einiger Zurückhaltung Gewalt anthut, so ziemlich wie in einer heimischen Volksversammlung: selbst der „Affe, von dem der Mensch abstammen soll“, darf nicht fehlen. Sachliches ist seiner Rede wenig zu entnehmen, höchstens das, daß er sehr warm für die Handelsangestellten eintritt, die er speziell als seine Berufsgenossen vertritt und für diese die Ruhe an jedem Sonntag (nicht nur, wie in der Resolution an jedem zweiten Sonntag) verlangt.

Einen größern Kontrast, als zwischen einem Wiener Volksführer und einem englischen Arbeitervertreter kann man sich kaum vorstellen: dort die banale Verschwommenheit, hier die kernige Präzision. Mit dem

Vertreter der „Social Democratic Federation“ H. Quelch aus London, trat die Opposition gegen den Sonntag in die Schranken. Der englische Sonntag, dem man doch auf dem Kontinent nicht nacheifern solle, ist nur für die Reichen da: sie können in ihren Club gehen und in ihrer Kutsche ausfahren, während der Arbeiter in seiner ärmlichen Wohnung sitzen muß, die Museen geschlossen und den Eisenbahnverkehr eingeschränkt findet und höchstens das Recht hat, am Sonntag den Rausch auszuschlafen, den er sich am Samstag nachmittags antrinken durfte. In Schottland sei am Sonntag überhaupt nichts erlaubt, als in die Kirche zu gehen. Es sei ein Irrtum, daß in England ein Gesetz für die Sonntagsruhe bestehe; es gebe überhaupt dort keine anderen Arbeiterschutzgesetze, als für Frauen und Kinder. Nur ein einziges altes Gesetz existiere mit Bezug auf den Handel, das hier und da einem besonders frommen Policeman Veranlassung biete, einen armen zeitungsverkaufenden Jungen zu verhaften. „Wir brauchen nicht den Sonntag“ — so lautet der Refrain des Redners — „wir brauchen 36 Stunden Ruhe!“ — Demgemäß schlägt er auch eine veränderte Fassung der Beschlüsse vor, die zwar für die Arbeiter der Großindustrie den Sonntag fordert, für die Angestellten des Handels und Verkehrs aber sich mit dem Verlangen eines beliebigen 36stündigen Ruhetags begnügt. Er bittet in dieser Weise zu beschließen, weil eben jetzt in Englaud reaktionäre Kräfte an der Arbeit seien, die jetzige für den Arbeiter lästige Sonntagsruhe noch zu verschärfen.

Die Zeit ist abgelaufen, aber eine Menge Redner sind noch vorgemerkt. Es entspinnt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, ob die Diskussion zu schließen oder am Nachmittag bezw. Abend fortzusetzen sei. Die Versammlung entscheidet mit großer Mehrheit für das erstere. Nachdem Dr. Beck seine Resolutionen zu Gunsten der von Pernerstorfer vorgeschlagenen zurückgezogen hat, stehen nur noch diese und der englische Antrag zur Abstimmung. Leider werden sie vom Bureau ungeachtet des Widerspruchs eines der belgischen Delegierten als gegensätzlich betrachtet, während sie doch im Grunde nur verschieden sind mit Bezug auf lokale Bedürfnisse. Die Verbindung hätte leicht hergestellt werden können, aber sie wurde nicht gefunden; Schuld daran trägt gewiß der Umstand, daß eine Vorberatung in der Sektion für diesen Gegenstand nicht stattgefunden hatte. So gelangte gegen die Stimmen der Engländer der Pernerstorfer'sche Antrag fast einstimmig zur Annahme. Sein Wortlaut ist folgender:

„Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich fordert:

1. Das Verbot der Sonntagsarbeit unter wirksamen Strafbestimmungen für alle Kategorien der Lohnarbeiter und Angestellten.

2. Ausnahmen dürfen nur gestattet werden für die Verrichtung jener Arbeiten, die notwendig sind um die Wiederaufnahme des vollen Betriebes am Montag zu sichern, oder bei denen der Produktionsprozeß aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann, sowie für jene Arbeiten und Beschäftigungen, deren Weiterführung nötig ist, damit das Volk den Sonntag zu seiner Bildung und Erholung benutzen kann. Keinesfalls aber darf die Sonntagsruhe unterbrochen werden, unter dem Vorwande, einen Produktionsausfall zu decken.

3. Das Maß der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit soll nicht durch die diskretionäre Willkür von Behörden und Beamten, auf Grund vager Andeutungen im Gesetze, bestimmt, sondern im Wortlaute des Gesetzes genau bezeichnet werden.

4. Arbeitern und Angestellten, die auf Grund der angeführten Ausnahmen am Sonntag beschäftigt werden, ist jeder zweite Sonntag frei zu geben, und ist ihnen für den ausfallenden freien Sonntag je ein Ersatzruhetag in der Woche zu gewähren.

5. Unter Sonntagsruhe und Ersatzruhetag ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden zu verstehen."

Nachmittags versammelt sich die Sektion zur Beratung der morgigen Tagesordnung. Den Sektionen kann jeder Delegierte nach eigenem freiem Ermessen beiwohnen, in ebenso liberaler Weise sind die Gäste zugelassen.

Die Zahl der Kongreßteilnehmer hat sich inzwischen auf über 500 gesteigert: 380 Delegierte (darunter jetzt auch einer aus Amerika) und 163 Gäste. Dagegen sind leider die meisten der angekündigten Professoren, zumal die deutschen, auf dem Papier geblieben, d. h. nicht erschienen, teils mit, teils ohne Entschuldigung. Unsere eingangs ausgesprochene Erwartung hat sich inzwischen wirklich erfüllt: unter den Gästen befindet sich auch ein königl. preußischer Kriminalkomissarius, allerdings, wie er selbst sagt, nur aus rein persönlichem Interesse für sociale Fragen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Uebersetzer der Reden (die Verhandlungen werden in deutscher, französischer und englischer Sprache geführt), in wahrhaft klassischer Weise ihres Amtes walten, so daß gar manchmal eine etwas langstielige Rede in der präcisen übersetzten Fas-

sung einen weit besseren Eindruck macht, als im Original. Mancher Redner dieses Genres würde vielleicht gut thun, seinen Speech gleich von Anfang an durch die Uebersetzer halten zu lassen.

Der zweite Verhandlungstag

war der Arbeit der Kinder und jungen Leute gewidmet. Die Versammlung bietet schon ein anderes Ansehen, man hat sich kennen gelernt und diskutiert in Gruppen die Fragen des gestrigen und heutigen Tages. Neben den eigentlichen Arbeitern treten besonders scharf die zahlreichen katholischen Geistlichen hervor. Diese Gruppenbildung offenbart sich auch bereits in den Beratungen.

Der Referent des heutigen Tages, Dr. med. F. Gehrig aus Bern, weist darauf hin, daß in der seit 100 Jahren auf der Tagesordnung stehenden Frage die Gesetzgebungen nicht Schritt gehalten haben mit der wissenschaftlichen Forschung. Die nichtigen Argumente, die davon Ursache sind, widerlegt er in Kürze. Der Staat hat kein Interesse an der Kinderarbeit, ebensowenig die Eltern, weil sie die erwachsenen Familienmitglieder in Stand setzt, billiger zu arbeiten und so das Lohnminimum herabdrückt. Eine Industrie, die sich nur durch Kinderarbeit halten kann, ist an sich dem Untergange geweiht.

Die zu frühzeitige, zu lange andauernde Arbeit schädigt die Entwicklung des Organismus und führt so durch Vererbung zu einer Degeneration; der Staat ist berufen, diesen Zirkel zu durchbrechen. Die Schädigungen des kindlichen Organismus, der nicht nur Ersatz des verbrauchten Materiales, sondern auch Stoff zur neuen Zellenbildung braucht, sind sehr vielfältige: Hemmung des Wachstums und Anlage zu Psychosen durch Uebermüdung und Verhinderung des Kreislaufs; Verkümmerung der Wirbelsäule und Verkrümmung der Glieder, besonders der Beine, Tuberkulose, Herzerweiterung und Klappenfehler, Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit, Schädigungen der Atmungsorgane durch Staub ꝛc.

Die gesetzgeberisch gezogenen Grenzen der jugendlichen Arbeit sind überaus verschieden. In Frankreich dürfen Kinder unter 13, in Deutschland und der Schweiz unter 14, in Belgien unter 12, in England unter 11 Jahren nicht in Fabriken beschäftigt werden. In Frankreich dürfen Kinder unter 16 nicht länger als 10, von 16—18 Jahren nicht länger als 11 Stunden täglich arbeiten; in Rußland darf die Arbeit bei 12—15 Jahren 6 Stunden nicht überschreiten.

Redner sucht einen Maßstab für die Beschäftigungszeit zu gewinnen an der obligatorischen Schule, bei der keine Unternehmerinteressen die

Beweisführung fälschen. In Bern z. B. betrage die Schulzeit bis zum 15. Jahre durchschnittlich 5 Stunden, auf den Gymnasien 2c. bei Schülern von 16—19 Jahren 6 Stunden. Auf die Jugend könne die Thätigkeit in meist schönen und gesunden Räumen, abwechselnd und durch Pausen unterbrochen, keinesfalls so nachteilig wirken, als die stundenlange, pausenlose, eintönige Fabrikarbeit. Referent gelangt also zu einer Maximalarbeitszeit von 4 Stunden bis zum 15. Jahre, von 6 für das Alter von 16—19; erstere komme in der Praxis allerdings einem Verbote gleich.

Die Schulfrage läßt sich von der unsrigen nicht trennen, in allen Ländern mit obligatorischer Schulpflicht bis zu einem höheren Alter sind der Kinderarbeit an sich enge Grenzen gezogen. Alle staatlichen Maßregeln sind aber wirkungslos, wenn sie sich nicht auf die Hausindustrie und das Handwerk beziehen.

Der Korreferent Reimann aus Biel umschreibt in französischer Rede so ziemlich die vom Referenten angeführten Gesichtspunkte; er verurteilt dabei hauptsächlich auch die Tendenz, den in den Fabriken 2c. beschäftigten jungen Leuten von 15—18 Jahren noch Abendstunden aufzubürden.

In der Debatte treten heute schon bestimmte große Richtungen hervor. Die wichtigste ist der Kampf um die Verbindung der Schulfrage mit der Kinderarbeit. Es ist in hohem Grade bezeichnend für unsere ganze Zeitrichtung, daß so die wirtschaftlichen Fragen mit innerer Notwendigkeit sich in allgemeine Kulturfragen umsetzen. War gestern das Thema der Sonntagsarbeit auf dasjenige der Volksbildung hinübergeleitet worden, so trat heute die Schulpflicht immer stärker geradezu als das wichtigste Mittel hervor, der Kinderarbeit Meister zu werden; so bildete sie ein Schiboleth zwischen den vorwärts gerichteten und den konservativen Strömungen innerhalb der Parteien, die sich mit der socialen Frage befassen, auf der Rechten (mit einigen verdienstlichen Ausnahmen) der katholische Klerus, die christlich-socialen Oesterreicher und einige Konservative aus Deutschland, auf der Linken der ganze übrige Kongreß, voran natürlich die Arbeiter selbst.

Einen weiteren scharfen Gegensatz verursachte die Stellung zur Landwirtschaft. Dieser wichtige Erwerbszweig ist leider direkt so gut wie gar nicht vertreten. Die agrarische Bevölkerung zeigt noch wenig Interesse für diese weittragenden Fragen, von denen sie ja nicht so unmittelbar berührt wird. Um so anerkennenswerter ist es, daß die Industriearbeiter bei ihren eigenen, nächsten Interessen nicht stehen bleiben,

sondern den höheren Standpunkt für's Ganze festzuhalten suchen. Die Schützer der bedrohten Landwirte waren im Grunde die gleichen, wie die Gegner der Verbindung mit der Schulfrage; ihre Argumente hatten keine große Zugkraft, weil sie mit fast durchweg recht schwachen Gründen entweder das Bedürfnis für die Landwirtschaft zu läugnen oder aber die Unausführbarkeit praktischer Maßregeln zu beweisen suchten. Beides gab den Gegnern willkommenen Anlaß, wiederum die Schulpflicht als wirksamstes indirektes Mittel auch für dieses Gebiet ins Feld zu führen.

Ueber die Notwendigkeit der Hereinziehung der Haus- und Handwerksarbeit war man dagegen so ziemlich auf allen Seiten einig. Einen Differenzpunkt bildete nur noch die Altersgrenze. Das Organisationskomitee, das überhaupt in allen seinen Vorschlägen sehr bescheiden aufgetreten ist, hatte 14 Jahre vorgeschlagen; dem gegenüber verlangten die englischen Delegierten eine um 2 Jahre höhere Grenze, das vollendete 16. Lebensjahr. In der gestrigen Sektionsberatung hatte man sich auf einen Vermittlungsvorschlag von 15 Jahren geeinigt, aber die Engländer bestanden dennoch auf ihrem Vorschlag und beantragten auch, an Stelle der für jugendliche Arbeiter ausnahmslos zu verbietenden Sonntagsarbeit eine Maximal-Wochenarbeitszeit von 5 Tagen zu setzen, was sich als ein Versuch kennzeichnete, die gestern gefallenen diesbez. Anträge wenigstens für die jugendlichen Arbeiter wieder hereinzubringen.

Bei der Reichhaltigkeit der Debatte können wir nur Einzelnes hervorheben:

Tischendörfer aus Berlin plädiert für die Grenze von 14 Jahren, da überall die Schulen darauf eingerichtet seien und da die Eltern ihre Kinder auch für sich selbst haben wollten; er begründet diese Ansicht u. a. auch durch seinen eigenen Lebenslauf: er habe für seinen Vater als 14jähriger Junge Stiefel geputzt und für seine Mutter Gänge besorgt, ohne daß es seiner Entwicklung etwas geschadet habe.

Mit zündender Beredsamkeit des Agitators, der man aber doch anmerkte, daß sie aus vollem Herzen kam, vertrat Herbert Burrows den englischen Vorschlag. Wenn ihrer auch nur wenige gekommen seien, so vertreten sie doch 190,000 englische Arbeiter, und ihr Antrag finde allgemeine Zustimmung bei den Trade-Unions. Es bestehe ein gewaltiger Unterschied zwischen der Erziehung der Kinder der Reichen und derjenigen der Arbeiter: dort die sorgfältigste Haltung und Ernährung schon als Baby, die Bildung auf Privatschulen, Colleges und Universitäten, hier nur das Allernotwendigste, die dürftige öffentliche Schule 2c. Warum soll denn der Arbeiter schon mit 14 Jahren anfangen, da doch die Kinder der Reichen erst mit 22 oder 23 Jahren selbständig zu werden brauchen? Es gebe kein wildes Land auf der ganzen Erde, das von

der Kinderarbeit lebe; warum soll denn die Civilisation hinter den Wilden zurückstehen? — Die Kinderarbeit ist das Todesurteil, das sich eine Gesellschaft selbst spricht. „Gebt uns die Kinder, und wir haben die Nation!“ das ist der Wahlspruch der Engländer. Das Jahr zwischen 15 und 16 ist das allerwichtigste; glauben Sie, daß man durchaus da schon arbeiten soll, so dekretieren Sie es auch für die Kinder der Kapitalisten! — Ersparen Sie uns die Schmach, daß wir in die Heimat zurückkehren müssen mit einem Beschluß, der hinter früheren Errungenschaften zurückbleibt!

Der die belgischen Metallarbeiter vertretende Wauters weist darauf hin, daß dort Kinder ohne Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Betriebe in Fabriken beschäftigt werden; bei der Aushebung zeige sich dies an der großen Zahl der Verstümmelten. Die Gesetze stehen meist auf dem Papier und werden umgangen: so erhielten z. B. die Fabrikanten in Verviers bei Erlaß des jüngstens Gesetzes auf ihr Ansuchen die Erlaubnis einer dreijährigen Verlängerung des früheren Zustandes; als diese 3 Jahre vorüber waren, erlangten sie wieder einen dreijährigen Aufschub. Auf welche Weise? — Sie zwangen die meist bei ihnen arbeitenden Eltern auf Grund ihrer Abhängigkeit; selbst um diese Verlängerung zu petitionieren, um dann sagen zu können: Nicht wir sind es, die dies wünschen, sondern die Eltern der betreffenden Kinder selbst! — Wenn wir nicht selbst unsere Kinder schützen, so sind wir schlimmer als die Tiere; hören die Regierenden nicht auf unsere ernst erhobene Stimme, nun gut, so benützen wir den Stimmzettel und schaffen wir uns bessere Regierungen!

Eine überaus interessante Erscheinung ist der greise Abbe Daëns, jener klerikale Demokrat, der zur Zeit im Zeichen der Maßregelung steht; man merkt ihm aber nichts davon an, daß er etwa zu Kreuze kriechen will. (Uebrigens ist auch sein „Kollege“, der polnische Bauernpater Stojalowski, zur Stelle.) Mit einer zündenden Beredsamkeit vertritt er seine flandrischen Arbeiter. Man solle sich nicht in dem circulus vitiosus der internationalen und nationalen Bestrebungen fangen; ein jeder arbeite in seinem Lande, dann werden wir zum internationalen Einklang kommen! Er zitiert das Wort eines französischen Schriftstellers: alle Gesetze sind Spinnengewebe, in denen die kleinen Mücken, die Arbeiter, hängen bleiben, während die großen Wespen, die Kapitalisten, sie durchbrechen. Ein belgischer Fabrikant umgeht das Fabrikgesetz, 5 seiner Arbeiter zeigen ihn an, es erfolgt Abhilfe; nach einiger Zeit aber werden die 5 Arbeiter, einer nach dem anderen, entlassen. Er beschwert sich in deren Namen beim Minister: dieser kann nichts dagegen thun; und es ist in der That so! — Gesetze kann man viele machen; wichtiger ist es, den Arbeiter in stand zu setzen, daß er sich selbst verteidigen kann. Dazu sind die wichtigsten Mittel die Berufsgenossenschaften und der Unterricht, die Schule, die freie, allen und jeden religiösen und philosophischen Anschauungen offene, unter konstanter und seriöser Staatsaufsicht stehende Schule! Wie kann man die Frage der Schule überhaupt von der der

Kinderarbeit trennen wollen? — In einem Punkte ist der Redner mehr Realist als Demokrat: er ist der Meinung, daß es immer 3 Klassen geben werde, nur müsse auch die unterste das Maß der Bildung haben, um sich wehren zu können. Trotz dieser ketzerischen Schlußbemerkung erntete Daëns stürmischen, ungeteilten Beifall.

Privatdozent Dr. Reich aus Wien spricht als Pädagog. Goethe sagt: „Das Kind ist der Vater des Mannes.“ Schulbildung ist die unentbehrliche Vorbedingung tüchtiger Arbeit, ihre Dauer ist wichtig. Es sollen staatliche Kindergärten da sein, nachher Fach- und Fortbildungsschulen, endlich volkstümliche Hochschulkurse, wie sie lange schon in England, jetzt auch in Wien, mit besten Erfolgen bestehen. Dabei zeigen sich die Arbeiter als ebenso intelligente Zuhörer, wie die Studenten. Oft genug beklagen sie sich freilich, daß sie vieles vergessen hätten, da man sie schon mit 14 Jahren aus der Schule genommen habe. Seit ein bis zwei Menschenaltern schon herrscht in Mitteleuropa die 8jährige Schulpflicht; jetzt müssen wir weiter gehen, am liebsten bis zu 16, jedenfalls aber bis zu 15 Jahren. Es ist unrichtig, dies den späteren Generationen zu überlassen; hätten unsere Vorfahren ebenso gedacht, so säßen wir noch im Urwald. Die Wissenschaft erklärt das Alter von 14—16 Jahren als besonders geeignet und empfänglich für den Unterricht; die Quelle des Wissens aber soll für alle sprudeln, und die Kinder sollen nicht gerade dann weggetrieben werden, wenn sie am meisten Durst haben. Auch die Eröffnung der Museen, Konzerten, Theatern für das Volk setzt höhere Schulbildung voraus, um rechten künstlerischen Genuß zu ermöglichen. Bildung bedeutet allerdings noch nicht Moralität, aber Unbildung gewiß noch weniger! — Redner, keiner Partei angehörig, macht darauf aufmerksam, daß nur die Verlängerung der Schulpflicht an sich verlangt wird, was nicht dem präjudiziert, was in der Schule gelehrt wird. Der Geistliche als Seelsorger möge immerhin für die Seele des Kindes sorgen. — Die sociale Frage ist keine bloße Magenfrage, auch keine rein hygienische, neben dem Volkswirt und dem Arzt hat auch der Theologe und der Philosoph mitzusprechen. Der Geistliche und der Hochschullehrer müssen dankbar sein, daß ihnen hier Gelegenheit gegeben worden ist, dies zu thun. Die Diskussion hat gezeigt, daß die Wissenschaften sich in Uebereinstimmung befinden mit den berechtigten Forderungen der Arbeiter: dieser Kongreß bedeutet den Bund der Wissenschaft mit der Arbeit, und dieses Bündnis verbürgt eine bessere Zukunft der Menschheit! (Lebhafter Beifall.)

Rudolf Meyer bestreitet, daß die Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft gesünder sei, als in der Industrie: wer dies behaupte, sei nie in Böhmen, Ungarn oder im östlichen Preußen gewesen. Man müsse dort die Kinder im Herbst von früh bis spät, in Nässe und Kälte herumkriechen sehen, um Rüben zu beschneiden oder Kartoffeln auszugraben. Und es gebe viel mehr solche Kinder, als in der Fabrik beschäftigte. „Ich will die Landarbeiter hereinbringen, deshalb bin ich hergekommen.“

Nemec aus Wien, Vertreter der socialdemokratischen Partei Oesterreichs, spricht besonders warm für den Schutz der Lehrlinge, für die bis jetzt gar keiner bestehe. Er weist darauf hin, daß man eben in seiner Heimat dabei sei, die Schulpflicht herabzusetzen. Gegenüber Daëns bemerkt er unter großer Heiterkeit der Versammlung, daß er gegen die 3 Schichten an sich nichts einzuwenden habe, nur sollte man von Zeit zu Zeit einen „Schichtenwechsel“ vornehmen.

Dr. Quarck (gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, Frankfurt a. M.) beleuchtet die Ausbeutung der Schulkinder im Nebenerwerb, wie Kegelaufsetzen, Zeitungsaustragen 2c., die unlängst in verdienstvoller Weise von Lehrer Agath offen gelegt worden sei, der allerdings für diese That von der preußischen Regierung einen Rüffel bekommen habe. Ferner schildert er eingehend den Mißbrauch der Kinder in der Landwirtschaft: im Großbetrieb durch die Heranziehung deutscher, russischer, polnischer Kinder zum Viehhüten, Rübenausziehen u. dgl.; aber auch im Kleinbesitz, z. B. durch den jährlichen Import von Tyroler und Vorarlberger Kindern nach Württemberg, die unter Führung ihrer Geistlichen dorthin kommen und auf dem Markte verdingt werden. Er schließt mit einem warmen Appell an die katholische Geistlichkeit und rühmt in der Schulfrage die Haltung der bayerischen Katholiken gegenüber der der preußischen Centrumspartei.

Pastor Schmitz (katholische Arbeiterpartei, Trier) warnt vor Uebertreibung der Forderungen gegenüber der Landwirtschaft und prophezeit für diesen Fall, „daß die Bauern uns auslachen werden von den Pyrenäen bis zur Nordsee.“

Auch der christlich-sociale Reichsratsabgeordnete Axmann aus Wien erklärt sich entschieden gegen die Hereinziehung der Schulpflicht und der Landwirtschaft, gestützt auf die Anschauungen seiner Wähler. Wenn man die Kinderarbeit in der Landwirtschaft verbieten wolle, so würden die Delegierten von den Bauern daheim mit Heugabeln empfangen werden. Redner spricht kraftvoll, jedenfalls besser und sachlicher als sein Kollege von gestern; aber auch ihm sitzt der temperamentvolle Spiritus seiner Partei im Nacken, so daß ihn bei der gestrigen Sektionssitzung der Präsident daran erinnern mußte, „daß wir uns nicht im österreichischen Reichsrat befinden.“

Ihm tritt scharf sein Landsmann Widholz, Holzarbeiter, entgegen; Axmann streite nur für eine bestimmte Schicht, die von jedem Arbeiterschutz ausgeschlossen werden soll. Wir aber haben uns nicht vor den Heu- und Mistgabeln der Bauern, auch nicht vor ihrem Gelächter zu fürchten, sondern unsere Beschlüsse müssen dem entsprechen, was dem ganzen Volke nützt. Auch angesichts der Aufhebung der Leibeigenschaft seien viele Bauern auf den Knien herumgerutscht zu deren Abwendung.

Molkenbuhr (Hamburg) weist darauf hin, daß in der Landwirtschaft eine steigende Menge von industriellen Großbetrieben besteht, und — gegenüber den Christlichsocialen, den Nationalen und Katholiken — daß sogar der reaktionäre Zedlitz'sche Schulgesetzentwurf für Schleswig-Holstein die Schulpflicht bis zum 15. Jahre ausdehnte.

Es sprechen noch Dr. Hillebrand (Mainz), Macdonald (London), letzterer für den obenerwähnten englischen Antrag auf eine fünftägige Maximalarbeitswoche für jugendliche Arbeiter ohne Berücksichtigung des Sonntags.

Sodann werden in der Abstimmung alle Amendements, meist mit großer Mehrheit, abgelehnt und gelangen die Anträge der Sektion in folgender Fassung zur Annahme:

1. Kindern im Alter von unter 15 Jahren ist jede Lohnerwerbsthätigkeit zu verbieten. Bis zum vollendeten 15. Altersjahr sind sämtliche Kinder verpflichtet, die Volksschule zu besuchen.

2. Junge Leute und Lehrlinge im Alter von 15—18 Jahren dürfen täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden; nach vier Stunden ununterbrochener Arbeit muß eine Pause von mindestens 1½ Stunden eintreten.

3. Innert dieser Arbeitszeit ist den Lehrlingen und jungen Leuten die erforderliche Zeit zum Besuche allgemeiner und beruflicher Fortbildungsanstalten zu gewähren.

4. Jungen Leuten und Lehrlingen bis zu 18 Jahren ist jede Erwerbthätigkeit an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahme zu verbieten.

Dritter Verhandlungstag.

Die für heute auf der Tagesordnung stehende Frage der Frauenarbeit mußte abgesetzt werden, weil man gestern nachmittags in der Sektion mit der Vorberatung nicht fertig geworden war. Ein ziemlich heftiges Rededuell zwischen Decurtins und Bebel über den Anteil des Christentums an der Einrichtung der monogamischen Ehe erregte dabei besonderes Interesse.

So stand heute die „Arbeit erwachsener Männer“ zur Beratung, — die sich naturgemäß lediglich um den Achtstundentag drehte. Gegenüber dem linden Säuseln des ersten Tages und der sanften Brise von gestern wehte heute schon ein frischerer Prinzipienwind. Das Gefühl wächst, daß man sich eben doch in einer Art Parlament befindet, wo es ohne Rechte und Linke nun einmal nicht abgeht. — Schon der Referent, Bezirksrichter Otto Lang von hier, als temperamentvoller, orthodoxer Marxist, gab dazu den Ton an, indem er mit Recht darauf hinwies,

daß bei aller Tendenz zu möglichst einmütigen Beschlüssen, doch eine gewisse prinzipielle Festigkeit von seiten der Arbeiter nötig sei. Diese müßten auf der unbedingten Forderung des Achtstundentages bestehen, und zwar vom Standpunkt ihres Klasseninteresses aus. Sie thun dies aber nicht aus Rücksicht auf die Parteifahne, sondern aus innerster Ueberzeugung von dessen Notwendigkeit. — Für die Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit gebe es zwei prinzipielle Ausgangspunkte: den humanitären und eben dieses reine Klasseninteresse. Der Menschenfreund will die Arbeitszeit kürzen, sobald sie das physische oder moralische Wohl des Arbeiters bedroht. Der Arbeiter selbst aber geht darauf aus, seine Arbeitszeit möglichst teuer zu verkaufen, bei möglichst hohem Lohn kurze Arbeitszeit zu erzielen, wobei nicht vergessen werden darf, daß es sich um Lohnarbeit handelt. „Nur der verdient sich Freiheit, wie das Leben, der täglich sie erobern muß!"

Der Korreferent, Nationalrat Sourbeck, umschreibt im wesentlichen die Ausführungen des ersten Redners in französischer Sprache.

Auch diesmal waren die vom Organisationskomitee ursprünglich vorgeschlagenen Resolutionen in der Sektion verschärft worden. Die ersteren hatten nur den Maximalarbeitstag für die industriellen Arbeiter verlangt, während die letztere die Ausdehnung auf alle Arbeiter in Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, im landwirtschaftlichen Großbetrieb, sowie in den Betrieben des Staates und der Gemeinde für dringend geboten erklärte. Die Differenzen in dieser Frage, die ja auch schon gestern hereingespielt hatten, waren indessen nicht so scharf, als diejenigen über den anderen streitigen Punkt: die Festhaltung eines einheitlichen oder eines für jedes einzelne Gewerbe zu spezifizierenden Maximalarbeitstages. Auf dieser Flanke tobte der Kampf am heftigsten, hier waren die Gegensätze auch nicht zu vereinigen, da sie prinzipieller Natur sind. Und doch hatte der unbefangene Beobachter das Gefühl, daß es sich weit weniger um diese Prinzipien selbst, als um taktische Fragen handelte. Es muß anerkannt werden, daß die Socialdemokratie, bei aller Tendenz zum Entgegenkommen, vom allgemeinen Achtstundentag nicht abgehen konnte; hätten es selbst die anwesenden Vertreter gethan, so würden die Parteien in den verschiedenen Ländern dies für Fahnenflucht gehalten nnd nicht ratifiziert haben. — Andererseits trugen die Vertreter der rechts stehenden Parteien, — teils gewiß aus persönlicher Ueberzeugung, teils aber auch aus taktischen Gründen, — sichtlich Bedenken, sich auf das socialistische „Schlagwort" einzuschwören:

auch sie mochten wohl ein wenig die Mißbilligung ihrer Auftraggeber und Freunde daheim fürchten, die den „Achtstundentag" noch immer als eine Art roten Tuches betrachten.

Nach meiner Auffassung ist diese Anschauung innerlich nicht gerechtfertigt, sie hätte ruhig aufgegeben werden können, weil es sich ja leider vorerst nur um ein Prinzip, nicht etwa um Gesetzentwürfe handelt. Der typische Ausdruck dieses Prinzips aber — besonders bei den zunächst interessierten Schichten — ist nun einmal die Devise des Achtstundentages geworden. Wie etwa im Jahre 1848 der Ruf nach Preßfreiheit den nach Freiheit überhaupt ersetzte und schließlich bedeutete, so heißt heute schon „Achtstundentag" eigentlich nichts anderes als: Verkürzung der Arbeitszeit. Die Notwendigkeit der letzteren angesichts der sachlichen und persönlichen Wirkungen der mit Riesenschritten vorangeeilten Technik kann heute kein ernster Socialreformer mehr leugnen. — Wenn wir nicht lernen, kürzere Zeit zu arbeiten, so sind unsere technischen Fortschritte im Grunde zwecklos.

Das gelangte denn auch von seite der Gegner zur vollen Anerkennung; nur glauben diese, bedächtiger sein zu müssen. Daraus entspringt der theoretisch gewiß richtige Vorschlag der Spezialisierung nach einzelnen Gewerben. Aber praktisch ist doch diese Forderung kaum realisierbar: der Erfolg der auf relativ kleine Gebiete sich erstreckenden gewerblichen Enquêten in Deutschland, wie die dabei zu Tage getretenen Widerstände der beteiligten Kreise dürften doch eine Probe dafür abgeben, daß wir wohl mit derartigen gesetzlichen Detailbestimmungen in ein paar Menschenaltern noch nicht zu Rande gekommen sein würden. Es ist deshalb praktisch entschieden richtiger, diese Spezialbestimmungen den Gewerkschaften zu überlassen und gesetzgeberisch nur einen Maximalrahmen herzustellen, für den man ja den 10-, den 9-, den 8-Stundentag in sicherlich fortschreitender Entwicklung in Aussicht nehmen kann. Eine solche fortschreitende Entwicklung erkennen auch die vernünftigen Vertreter des letztere als natürlich an. Aus diesen Gründen erscheint wenigstens mir der „heiße Streit" vom Standpunkt des ernsten Socialreformers weit mehr als ein doktrinärer, denn als ein praktischer.

Frau Marie Bonnevial aus Paris stellt Anträge mit Bezug auf die Notwendigkeit der gleichzeitigen Festsetzung eines Lohnminimums, und eine allgemeine gesetzliche Festlegung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Der Kongreß beschloß indessen, diese Gegenstände einem späteren Nachfolger zu überlassen.

Stadtfarrer Traub aus Stuttgart tritt namens der evangelischen Arbeitervereine Württembergs mit großer Wärme für Verkürzung der

Arbeitszeit im Prinzip in die Schranken; man müsse zumeist für den gesunden Arbeiter sorgen, nicht für den invaliden; lange Arbeitszeit sei kein Schutz gegen die Trunksucht, sondern eine Förderung derselben. Schlechte Löhne und lange Arbeit seien die Ursache des Elends der Arbeiter. Er fürchtet keine Gefahr für die Produktion, aber erhofft große Vorteile für das sittliche, religiöse und Familienleben. Die Verkürzung dürfe allerdings nicht so weit vorschreiten, daß die Arbeit zu intensiv werden müsse, und sie könne nicht für alle Gewerbe die gleiche sein, weil die Art der Arbeit und auch die Eigentümlichkeiten der Nationen verschieden seien. Redner hat eine Maximalgrenze von 10 Stunden im Auge, stimmt im übrigen mit dem Antrag Kulemann überein.

Dr. Rudolf Meyer beleuchtet so eingehend die Evolution der Landwirtschaft durch die Maschinentechnik, daß seine Redezeit abgelaufen ist, bis er aussprechen kann, was er eigentlich praktisch vorschlägt.

Landgerichtsrat Kulemann hebt gegenüber dem Referenten hervor, daß es außer dem der Humanität und des Klasseninteresses noch einen dritten Standpunkt gebe: denjenigen, die berechtigten Interessen der Arbeiter mit dem großen Kulturinteresse zu identifizieren. Als ein solches betrachtet er die Verkürzung der Arbeitszeit. Die heutige Gesellschaft geht den unvernünftigsten Weg, wenn sie die Arbeitszeit nicht verkürzt, denn sie weiß ja nichts mit dem Ueberschuß der Produktion anzufangen. Nicht die Produktion ist das Ziel der Wirtschaft, sondern die Konsumtion. — Redner will den gewerkschaftlichen Weg nicht ausschließen, ja er wäre ihm der liebste; wegen der widerstreitenden Interessen aber sei der gesetzliche Weg nicht zu entbehren. Er will nur die Höchstgrenze festgelegt haben, aber je nach der Verschiedenheit für einzelne Gruppen von Gewerben gesondert. Sein Antrag geht dahin: „Die Ansätze haben für jeden Betriebszweig gesondert zu geschehen mit Rücksicht auf die Intensität der Arbeit und den dadurch bewirkten Kräfteverbrauch."

Nemec aus Wien erklärt sich gegen diesen Antrag, da man ja für gesundheitsgefährliche Betriebe besondere Bestimmungen in Aussicht genommen habe. Er glaubt, daß der Schutz der in der Kleinindustrie Beschäftigten dringlicher sei, als der der großindustriellen Arbeiter; besonders in Oesterreich wird der kleingewerbliche Arbeiter nicht als ein gleichberechtigter Mensch, sondern vielmehr als Sklave behandelt. Die Ausdehnung auf die Landwirtschaft ist notwendig, weil nur durch eine Besserung der Lage des landwirtschaftlichen Arbeiters der Zuzug zur großstädtischen Industrie eingeschränkt werden kann.

Van der Velde, Deputierter aus Brüssel, Vertreter der belgischen Arbeiterpartei, erweist sich als einer der besten, eindrucksvollsten Redner des Kongresses. Er betont, daß die physische Grenze, die auch im Interesse des Unternehmers nicht überschritten werden dürfe, den Arbeiter selbst nicht befriedigen könne. Ein Pferdebahnkondukteur z. B. könne recht wohl ohne Erschöpfung 11—12 Stunden im Tag arbeiten; aber ein Mensch, der so lange gearbeitet hat, hat überhaupt nicht mehr die

Zeit und Möglichkeit zu denken und zu leben, wie ein Mensch sollte. Wir wollen nicht die Entwicklung „de l'homme machine“, sondern diejenige „de l'homme cerveau.“

Pfarrer Dr. Oberdörffer aus Stolberg (Rheinland) legt die Auffassung der katholischen „Fraktion“ des Kongresses dar und begründet deren besondere Anträge. Er spricht warm für Mäßigung, erklärt sich gegen die Hereinziehung der Landwirtschaft und plädiert für die Wiederherstellung des ursprünglichen Entwurfes, der sich nur auf die Industrie bezog. Er schließt mit einem sehr herzlichen Aufruf zur Vereinigung.

Während Axmann (christlich-sociale Partei, Wien) für die Vorschläge Kulemann eintritt, erklären sich Wittelshöfer (Obmann des socialpolitischen Vereins, Wien), Beer (Verband der Metallarbeiter, Wien) entschieden dagegen.

Zum Schlusse der Debatte spricht noch Grillenberger (Vertreter der socialdemokratischen Reichstagsfraktion): Die Forderung des Achtstundentages sei keine Marotte der Führer, sie erfolgte auf das Andrängen der Arbeitermassen selbst. Die körperliche Ermüdung sei keineswegs maßgebend: die schweizerische Statistik weise nach, daß oft bei körperlich schwer anstrengender Arbeit die Sterblichkeit kleiner ist, als bei feineren Beschäftigungen. Der Antrag Kulemann sei schon deshalb unausführbar, weil ja in einer und derselben Fabrik die verschiedensten Betriebsarten überall vorkommen; so müßte man in einem und demselben Unternehmen die verschiedensten Arbeitstage einführen. Der Achtstundentag sei längst kein Schlagwort mehr: in England bestehe er bei allen Staatsbetrieben, in den Vereinigten Staaten bei den Bundesbetrieben, auch in Deutschland und England seien bereits an den verschiedensten Stellen praktisch günstige Erfahrungen damit gemacht worden. Man könne doch wirklich den Arbeitern jetzt nicht weniger bieten, als sie in der Praxis bereits verwirklicht sehen. In der Sektion habe gestern eine viel freundlichere, versöhnlichere Stimmung geherrscht; „was ist denn inzwischen vorgegangen?“ — Redner bezeichnet den Achtstundentag als die Grundlage jeder ernsthaften Socialreform.

Nach einem kurzen Schlußworte des Referenten Lang, der insbesondere den Achtstundentag als ein Mittel bezeichnet, die Intensität der Arbeit zu steigern und dadurch Fortschritte herbeizuführen, die ohne die Arbeiterbewegung nie erreicht worden wären, wird zur Abstimmung geschritten, die, unter Ablehnung aller anderen Amendements, die Annahme der Resolution der Sektion mit einer Majorität von ca. 170 gegen 80 Stimmen ergibt. Die Minderheit setzt sich zusammen aus den katholischen Vertretern, der Christlich-Socialen aus Oesterreich und den Vertretern der deutschen evangelisch-socialen Arbeitervereine.

Die gefaßten Beschlüsse haben demgemäß nun folgenden Wortlaut:

1. Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz hält die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages für alle Arbeiter und Angestellten in Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, im landwirtschaftlichen Großbetrieb, sowie in den Betrieben des Staates und der Gemeinden für dringend geboten.

Für die Landwirtschaft sind in der Erntezeit Ausnahmen zuläßig.

2. Er verlangt von den Regierungen und Gesetzgebungen beim gegenwärtigen Stande der Technik, und nachdem in den verschiedensten Berufen und Ländern mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 und 8 Stunden die besten Erfahrungen gemacht worden sind, daß der Achtstundentag als ein zu erstrebendes Ziel ins Auge gefaßt werde.

3. Wo der Uebergang zum Achtstundentag zur Zeit nicht möglich erscheint, soll er mit dem Fortschreiten der Technik durch Einführung eines sich ihm möglichst nähernden Maximalarbeitstages vermittelt werden.

4. Die Gesetzgebung soll, wo nicht ganz besondere Verhältnisse ein anderes Vorgehen gebieten, für alle Industrien die nämliche maximale Arbeitszeit festsetzen.

5. Soweit die Gesetzgebung Ausnahmen von der Regel des Maximalarbeitstages zuläßt, sollen die Voraussetzungen hierfür im Gesetze selbst genau bestimmt und die zuläßige Maximaldauer der sogenannten Ueberzeitarbeit pro Tag und Jahr festgesetzt werden.

Vierter Verhandlungstag.

Frauen-Arbeit. Der Prinzipienwind von gestern ist heute zum Sturm angewachsen. Eine parlamentarische Redeschlacht in des Wortes vollster Bedeutung ward geschlagen zwischen den beiden Heerlagern des Kongresses; die besten Sprecher auf beiden Seiten traten in die Schranken, und die Leidenschaften im Saal wie auf den Tribünen wurden aufs Höchste erregt. Demgemäß standen auch die Debatten auf der vollen Höhe. Von Phrasen und Pathos freilich konnte diese Diskussion weniger frei sein, als wir es in den ersten Tagen gewohnt waren; han-

delte es sich doch um eine Prinzipienfrage in optima forma! — Manchmal wurde man sogar ein wenig an die Zeiten der blühenden vormärzlichen Beredsamkeit erinnert.

Die Referate des Herrn Großrat Sigg aus Genf und der Fräulein Greulich von Zürich begnügten sich im wesentlichen mit einer Umschreibung und Erklärung der von der Sektion vorgeschlagenen Thesen. Dann aber trat nach einigen kleinen Intermezzis, die ich am Schlusse erwähnen werde, Herr Carton de Wiart, der bekannte belgische Deputierte und Wortführer der dortigen demokratisch-christlich-socialen Arbeiterpartei, auf die Tribüne und brachte den Antrag ein, welcher den Sturm entfesseln sollte:

„Die Arbeit der Frauen in den Bergwerken, Stein-„brüchen und in der Großindustrie sollte allmählich „ganz abgeschafft werden."

In außerordentlich geschickter Weise begründete der berühmte Redner diesen weitgehenden, von der ganzen klerikalen und christlich-socialen Opposition getragenen Antrag. Es handelt sich darum, ein Ideal aufzustellen; die durch den Kapitalismus herbeigeführte Frauenarbeit ist als eine Ungeheuerlichkeit, als eine Verläugnung des historischen Fortschritts, als eine Versündigung gegen die Natur zu bezeichnen. Die physische Konstitution der Frau ist von einer unbestreitbaren Schwäche; die Fabrikarbeit ist mit derselben ganz unvereinbar. In Belgien sind 50,000 Frauen in Fabriken beschäftigt, in der Textilindustrie allein 12,000; man solle nur z. B. durch die Straßen von Gent gehen, um sich zu überzeugen, wie sie aussehen. Das Argument, daß die Frauenarbeit zur Erhaltung der Familie nötig sei, erinnere ihn immer an Dante's Grafen Ugolino im Hungerthurm, der seine mit ihm eingesperrten Kinder auffresse, um ihnen den Vater zu erhalten. Die Frauenarbeit ist eine der Hauptursachen des Verfalles der menschlichen Gesellschaft; sie ist, wie auch die Kinderarbeit, erst zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Regime von Robert Peel in England eingeführt worden, um die Löhne der Männer zu drücken. Die Folge war, daß man die Frau in der Fabrik, den Mann zu Hause bei den Kindern gesehen hat. Man werfe ein, daß der Lohn der Frau nötig sei zum Unterhalt der Familie: er wolle diesen Hungerlohn in die eine Wagschale legen, den ökonomischen und moralischen Verlust durch die Abwesenheit der Frau und Mutter in die andere, da werde sich zeigen, daß der letztere den ersteren weitaus aufwiege. Der Lohn der Frau drückt denjenigen des Mannes; der Unternehmer sagt ihm, er müsse zu seinem eigenen Verdienst den seiner Frau hinzurechnen. Das Verlangen nach Abschaffung solcher Zustände ist keine politische Forderung, sondern eine solche des Naturrechts, das über die kapitalistischen Interessen zu stellen ist. Der Redner schließt mit den bekannten Worten: „C'est la liberté, qui opprime; c'est la loi, qui affranchit!"

Frau Lily Braun aus Berlin wendet sich entschieden gegen den Antrag. Wenn man mit der Ausschließung der Frau bei der Groß=industrie anfange, so werde man bald auf andere Gebiete übergehen. Die wichtigste Aufgabe sei, die Frau von der seitherigen Abhängigkeit zu befreien. Die Frau ist so wenig in erster Linie Frau, wie der Mann in erster Linie Mann ist; beide sind vor Allem Menschen. Dieses Menschenrecht kann die Frau nur dann erreichen, wenn sie wirtschaftlich unabhängig wird vom Manne. Die Arbeit aber befreit sie auch geistig und macht sie dem Manne ebenbürtig. Gerade im Interesse der Familie ist Rednerin dagegen: die aus der Fabrik hinausgetriebene Frau würde aus ihrem Hause kein trautes Familienheim, sondern eine Werkstatt machen. Eine solche Ausschließung ist nichts als eine Prämie auf das Konkubinat und eine Förderung der Prostitution.

Rudolf Meyer spricht von dem Einfluß der Feldmaschinen auf die Beschäftigung der Frauen in der Landwirtschaft; in Deutschland gebe es $2^1/_2$—$2^3/_4$ Millionen in der Landwirtschaft beschäftigte Frauen, in dem technisch fortgeschritteneren England nur 40,000, in Nordamerika gar keine mehr. „Wenn erst durch die Einführung des technischen Be=triebes in die Landwirtschaft eine Million Frauen auf den Arbeitsmarkt hinausgeworfen werden, dann treffe ich Sie, Sozialdemokraten und Evangelisch=Sociale, bei einer ungeheueren Werfung der Löhne!“

Diese Drohung machte indessen keinen allzu ernsten Eindruck und hinderte die nächste Rednerin gegen den Antrag, Frau Clara Zetkin, nicht, mit raschem Schritt die Tribüne zu ersteigen. Man kann sich kaum einen größeren Gegensatz vorstellen, als den zwischen ihr und Frau Braun, der feinen Weltdame in eleganter Toilette, bei deren an den Salon er=innernden gemessenen Beredtsamkeit der Ausdruck: „wir proletarischen Frauen“ ein unwillkürliches Lächeln erzwingt, gegen die derbe Vertreterin der prickelnden, aufreizenden proletarischen Redekunst, einer Redekunst, die übrigens gleich derjenigen Lassalles „mit der ganzen Bildung des Jahrhunderts ausgerüstet ist“. Frau Zetkin ist ebenso gewandt als Uebersetzerin, wie als Sprecherin; in letzterem Falle würde eine etwas größere Ruhe den Eindruck ihrer Rede wesentlich verstärken, deren Schwung über den des Vormärz noch weit hinausgeht und eigentlich an die Tage der ersten französischen Revolution erinnert. — In scharfem Protest gegen den Antrag kann sie die Befreiung nur in einer socialistischen Gesellschaft sehen. Der Klassenkampf des Proletariats kann siegreich nur geführt werden, wenn Alle, auch die Frauen, dazu aufgerufen werden. Die Frau muß aus einer hemmenden zu einer treibenden Kraft erzogen wer=den. Wir verlangen die Berufsarbeit der Frau nicht nur im Interesse des Individuums, sondern auch in dem der Familie. Die Frauenarbeit ist ein wesentliches Moment zur Zerstörung der heutigen Familie; sie zerstört die Familie als wirtschaftliche Einheit und erhebt sie auf die höhere Stufe der *sittlichen* Einheit. Als Gleichberechtigte, nicht als Abhängige soll die Frau dastehen. In früheren Zeiten waren die Frauen=bewegungen nur die der oberen Stände. Zum ersten Male rührt sich

die Masse der proletarischen Frauen. Zu der Bezeichnung „mein Weib“ wird künftig der Mann hinzuzusetzen haben: „mein Freund“. Dann wird die Frau auch die geistige und sittliche Hälfte des Mannes sein und — erlauben Sie mir, hinzuzusetzen — in vielen Fällen die bessere! Rednerin verlangt die Selbständigkeit der Frau gerade für die Erziehung der Kinder und erinnert an das Goethe'sche Wort: „Wir würden erzogene Kinder gebären, wenn wir selber erzogen wären!“ Wenn wir einmal die Macht haben, dann werden wir eine bessere Gesellschaft schaffen! Wir sehen nicht die Götterdämmerung einer alten Welt, wir sehen die Morgenröte einer neuen Zeit; das Ideal liegt vor uns, wir stürmen ihm nicht als Rasende entgegen; wir suchen es in ruhigem Streben zu erringen.

Auch der französische Uebersetzer schien mit uns der Meinung zu sein, daß diese Ruhe in der Rede selbst sich nicht gerade offenbare; denn er schickte die galante, entschuldigende Bemerkung voraus, „daß sich ein Feuerwerk nicht übersetzen lasse“.

In dem Vertreter eines christlichen österreichischen Arbeitervereins, dem Reichsratsabgeordneten Professor Dr. Scheicher, lernten wir einen nicht minder glänzenden Redner kennen; es schien überhaupt, als ob Europa seine Matadoren in dieser Kunst heute über diesen Saal ausgeschüttet habe. — Wenn das Bild der Zukunft uns so schön und herrlich erscheinen würde, wie der Vorrednerin, so hätten auch wir nichts dagegen einzuwenden. Ich glaube nicht, daß durch diese allgemeine Gleichstellung die Frau gewinnen wird, aber ich bin sicher, daß die Gesellschaft außerordentlich dabei verlieren würde. Unter Emanzipation versteht ein Jeder, was er will. Die Frau soll in der Familie wirken und die Kinder erziehen, nicht hinaus in den Konkurrenzkampf getrieben werden. Die beste Socialpolitik wäre die richtige Ausführung des Christentums, zu der der Papst die Anleitung gegeben hat, indem er sagte: „Die Gesellschaft muß so eingerichtet werden, daß Jeder, der seine Kraft anstrengen will, anständig leben und eine Familie begründen kann.“ Es klingt recht schön, daß die Frau alles soll thun können, wie der Mann; aber die Familie ist ein Abbild des Staates im Kleinen, auch dort muß der Minister des Innern etwas anderes thun als der des Aeußern. Ich bedauere die Proletarierkinder am meisten deshalb, weil sie keine Mutter haben. Wir werden auf diesem Kongreß mehr geleistet haben, wenn wir es fertig bringen, daß die Familie gefestigt wird. Sie sind ja auch für die Entfernung der Frau aus gefährlichen Betrieben, aus den Bergwerken, wo man ihre Thätigkeit als Selbstmordkandidatur bezeichnen kann; aber es ist auch gefährlich, wenn die Frau nur 8 Stunden täglich aus ihrem Hause ferngehalten wird. Für Jeden bleibt die schönste Erinnerung diejenige an die Zeit, wo er auf den Knieen der Mutter den ersten Unterricht genossen hat,

Baronesse v. Vogelsang aus Wien wendet sich ebenfalls gegen Frau Zetkin. Die Fabrikarbeit der Frau sei ein Unglück für die Kinder, zu denen sie abgespannt und gereizt nach Hause komme, unfähig zur Er=

ziehung. Die Leistungsfähigkeit einer Frau Zetkin könne nicht als Norm dienen. Rednerin verkennt nicht die Gefahren der Industrie, aber man brauche es ja nicht zu machen wie der Bär, der den Einsiedler gleich mit der Mücke auf seiner Nase zusammen erschlagen habe. Wenn Mangel an Arbeitskräften wäre, so könnte man das Bedürfnis nach Mithülfe der Frauen noch begreifen, aber es herrsche ja Ueberfluß daran.

Pernerstorfer, Wien: Niemand ist gegen den Ausschluß gesundheitsgefährlicher Beschäftigung für die Frau. Aber wir Socialisten befinden uns in dem prinzipiellen Gegensatz zu den andern Parteien, daß wir die moderne Richtung auf den Großbetrieb anerkennen. Der Frauendienst bei Post, Telegraph, wie im Handel ist nicht weniger anstrengend, als der in der Großindustrie. In Oesterreich, dem Lande aller Sonderbarkeiten, geht man darauf aus, den Großbetrieb zu beschränken zu Gunsten des Kleinbetriebs, wie man ja dort früher schon einmal den Ruf erhoben hat, die Maschinen „einzuschränken". Wir sind nur Gegner der Maschine, sobald sie zum Objekte der Ausbeutung wird. Die Gegner wollen die alte Form aufrechterhalten, wo die Frau das unbedingt dienende Glied der Familie war. (Rufe: Nein!) Die Herren, die „Nein" rufen erklärten sich in der Sektion dagegen, „daß die Frau Encyclopädieen lese"; sie sind eben Gegner der geistigen Entwicklung der Frau. Sie stützen sich auf dogmatische Gründe, die wir nicht anerkennen. Sie haben Angst davor, daß die Frauen Politik treiben; nun, wir Männer können nicht besonders stolz darauf sein, wie die Männer bei uns in Oesterreich-Socialpolitik machen. Freilich beschäftigen sich auch Frauen bei uns mit der Politik, aber nur solche aus hohen Kreisen, die seit Jahrhunderten namenloses Elend über die Völker gebracht haben. — In Oesterreich, einem der rückständigsten Länder Europas, sind die Frauen für die Vertretung ihrer Rechte lediglich auf die Socialdemokratie angewiesen. Wir wollen, daß die Frau durch den Wettstreit mit dem Manne sich erheben soll; das haben die Christlich-Socialen auch eingesehen, deshalb sind sie dagegen. Herr Dr. Scheicher hat die Erinnerung au seine Mutter gefeiert; wenn ich mich an meine Mutter erinnere, so steigt eine Blutwelle in mir auf gegen ein System, das die Witwen in Not und Elend zurückläßt und sie zu 16—17stündiger Arbeitszeit zwingt, wie es bei meiner Mutter und Großmutter der Fall gewesen ist. Wir Socialisten würdigen Ihre guten Absichten, aber wir wissen, daß Sie auf falschem Wege sind. Wenn das Christentum nur dadurch gerettet werden kann, daß es die Gesellschaft auf alte überlebte Formen zurückführt, dann ist es dem Untergange verfallen. Wir siegen über Sie! Aber nicht durch Abstimmungen in Kongressen, sondern durch die Gewalt der Entwicklung und die Macht der Ideen! —

Diese glänzende, von Pathos nicht ganz freie Rede bildete den Höhepunkt der Debatte; Freunde und Gegner erkannten, daß die Gründe erschöpft seien. Es sollte aus jedem Lager nur noch je ein Redner das Wort erhalten; dieser Beschluß gestaltete sich zu einer Uebertragung des Duells Decurtins-Bebel aus der Sektion ins Plenum.

Der Führer der Schweizer katholischen Arbeiter, Decurtins, wandte sich zunächst gegen Frau Zetkin: die Feriswölfe sind nicht in diesem Saal! — Wir wollen die Familie nicht untergraben, wir wollen sie erhalten und kräftigen! Am Ende des langen Weges trennt uns allerdings eine breite Kluft, aber ein gut Stück der Straße können wir zusammen wandeln. Wir betrachten die Familie nicht als etwas „historisches“; was Sie auf die Urzeit verlegen, das war die Zeit der Degeneration. Schon in der Urzeit war die Einehe da, wie zu allen Zeiten die Völker Großes und Gewaltiges, in Kunst und Wissenschaft, nur dann geleistet haben, wenn die Familie blühte. Ein gewiß von Ihrem Standpunkt nicht anfechtbarer Mann, wie Rodbertus, erklärt das gesunde Familienleben und die christliche Familie für die Jungbrunnen der Menschheit. Die Völker des Altertums sind verschwunden; aber noch kein christliches Volk ist verschwunden! Auch Polen lebt noch. Vor 20 Jahren hätten Sie, wie dies seinerzeit Marx und Engels ausgesprochen, aus der Hand der Bourgeoisgesellschaft freudig entgegengenommen, was Sie heute zurückweisen.

Reichstagsabgeordneter Bebel: Wenn man die Reden der Herren de Wiart, Decurtins u. a. höre, so müßte man glauben, daß es sich nur darum handle, auf der einen Seite die Familie zu erhalten, auf der andern sie zu zerstören. Wir gehören nicht zu den Zerstörern der Familie. Aber es trennt uns von Ihnen ein meerestiefer Abgrund, der sich durch keinerlei Beschlüsse überbrücken läßt; deshalb können wir doch ruhig eine Zeit lang nebeneinander gehen und wichtige Beschlüsse gemeinsam fassen. Wir sind alle Gegner der kapitalistischen Gesellschaft; Sie aber wollen eine kleinbürgerliche Gesellschaft an deren Stelle setzen, wir sie zu einer höheren Ordnung entwickeln. Sie glauben, die Axt an die Wurzel der kapitalistischen Ordnung zu legen, indem Sie die Frauenarbeit in der Großindustrie unterdrücken wollen; aber Sie sind Gegner der Frauenarbeit überhaupt. So wenig Sie Eisenbahnen, Telegraphen ꝛc. aufheben können, so wenig können Sie die kapitalistische Produktionsweise zurückschrauben. Sie wollen die weibliche Fabrikarbeit beseitigen, doch nicht die Lohnfrau. Aber 8stündige Fabrikarbeit ist noch weit besser, als 16stündige Lohnarbeit in Gewerbe, Haushalt und Handel. In Deutschland giebt es 3/4 Millionen arbeitender Frauen, in England 3—4 Millionen; was soll denn entstehen, wenn diese mit einem Federstrich aus der Arbeit hinausgeworfen werden? — Eine Steigerung des Konkubinats und der Prostitution! — Es handelt sich nicht darum, was Sie wollen, sondern darum, was notwendig eintreten muß. Man hat hier Marx und Engels zitiert: glaubt Herr Decurtins im Ernste, daß diese für ihn stimmen würden, wenn sie unter uns wären? — Wir gehen sehr weit mit, die Ehe des Arbeiters zu verbessern, aber nicht so weit, Unausführbares zu verlangen. Wenn im Sinne der Gegner hier beschlossen würde, so würden ihre eigenen Anhänger in Rheinland und Westphalen die Hände über dem Kopf zusammenschlagen und würden fragen: „Wie konnten unsere Leute solchen Unsinn beschließen?“ — Was soll denn aus den Witwen

werden? Im deutschen Reiche giebt es 751 000 verwitwete Männer gegen 2,100,000 verwitwete Frauen. Wollen Sie es etwa verantworten, diese brotlos zu machen, wie auch alle diejenigen Frauen, deren Mann ein liederlicher Patron ist? — Beantworten Sie uns diese Fragen! Und wenn Sie sie nicht beantworten können, so müssen Sie selbst gegen den Antrag de Wiart stimmen!

Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrags de Wiart mit 165 gegen 98 Stimmen. Damit war die Generaldebatte erledigt; die Beratung der einzelnen, von der Sektion vorgeschlagenen Resolutionen wurde auf den Nachmittag ausgesetzt. Dieselben lauten:

1. Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Zürich fordert eine umfassende und wirksame Schutzgesetzgebung für alle Arbeiterinnen und weibliche Angestellte in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrswesen, sowie der Hausindustrie.

2. Als Grundlage dieser Schutzgesetzgebung fordert der Kongreß eine Maximalarbeitszeit von acht Stunden pro Tag und 44 Stunden pro Woche für alle Arbeiterinnen und weibliche Angestellte. Die Arbeitszeit muß Samstag Mittag zwölf Uhr endigen, sodaß ihnen eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag Morgen gesichert ist.

3. Strenges Verbot des Unternehmerbrauches, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendigter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

4. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens sechs Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Durch gesetzliche Vorschriften sind die Arbeitszweige zu bezeichnen, in denen schwangere Frauen nicht beschäftigt werden dürfen. Während dieser Schutzzeit erhält die Arbeiterin von Staat oder Gemeinde eine Entschädigung, die aber in keinem Fall niedriger als der bisher verdiente Lohn bemessen sein darf.

5. Für landwirtschaftliche Arbeiterinnen (Arbeiter) und für Dienstboten sind alle Gesetze und Bestimmungen aufzuheben, die sie in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Arbeiterkategorien bringen (Dienstbotenverordnungen, Verbot der Koalition, der Vereine und Versamm-

lungen 2c.), und sind für sie besondere Gesetze und Schutzvorschriften im Sinne der vorstehenden Forderungen zu erlassen.

6. In Erwägung, daß die Einschränkung und endliche Beseitigung der Hausarbeit in allen ihren Formen im Interesse der Volkshygieine, der Kultur, sowie insbesondere der gewerkschaftlichen Organisation dringend nötig ist, es aber unmöglich erscheint, die Frage der Hausindustrie auf diesem Kongresse in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise zu beraten, giebt der Kongreß dem Wunsche Ausdruck, daß auf dem nächsten Kongreß die Frage der Hausindustrie und die damit im engsten Zusammenhang stehende Frage der Arbeiterwohnungen gesetzt werde.*)

7. Der Kongreß fordert für die Frauen für gleiche Arbeit gleichen Lohn und macht es den Delegierten zur Pflicht, sogleich bei den öffentlichen Gewalten dafür einzutreten, daß sie diesen Grundsatz jedesmal anwenden, wenn die Gelegenheit sich bietet.

Wenn man den Totaleindruck der Generaldebatte über den Ausschluß der Frauen aus der Großindustrie zu erfassen sucht, so kann man sich der Empfindung nicht ganz entziehen, daß hier zwei extreme Standpunkte etwas doktrinär, und nicht ohne Rücksicht auf die Parteistellung abgehandelt worden sind. — Daraus erklärt sich auch das Pathos auf beiden Seiten: man wird meist dann pathetisch, wenn es an guten, offenen, sachlich durchschlagenden Gründen fehlt. Die Parteitaktik spielte stark herein: ihr zuliebe opferten gleichermaßen die Klerikalen ihre socialen Anschauungen, die Socialdemokraten ihre im Grunde humanen Tendenzen, wie sie bisher gerade auf diesem Kongresse sich offenbart hatten. Der Ruf der Einen könnte etwa lauten: „Die Industrie mag zugrunde gehen, wenn nur unser Familienideal gerettet wird!“, der der Anderen: „Die heutige Familie mag zugrunde gehen, wenn nur die proletarische Bewegung gewinnt“. Beides ist utopisch, denn es steht nicht in unseren Belieben, das Eine auf Kosten des Anderen zn retten: die Verhältnisse sind stärker als die Menschen. — In dieser Richtung waren die von socialistischer Seite vorgebrachten Gründe durchschlagend; aber sie gehen sicher irre, wenn sie einen Zustand als wünschenswert rühmen, der doch nur als ein räumlich oder zeitlich begrenztes notwendiges Uebel anzusehen ist. Wenn der socialistische Zukunftsstaat die heutigen erniedrigenden Formen der Frauenarbeit, — ganz abgesehen von der Frage des Ein-

*) Dieser Punkt 6 wurde in der späteren Beratung geändert.

kommens und seiner Verteilung, — nicht an sich zu beseitigen vermag, so wird er in einem sehr wichtigen Punkte nicht besser sein, als die jetzige kapitalistische Ordnung. Glauben seine Anhänger aber, ihn dort beseitigen zu müssen, so steht ihnen principiell nichts im Wege, diese Beseitigung schon heute als ein erstrebenswertes Ideal aufzustellen. Das socialistische Parteiideal einer Erziehung der Frau zur Selbständigkeit und Persönlichkeit ist gewiß auch ein hohes Kulturinteresse: ob es aber auf dem Wege der geisttötenden, selbst nur 8stündigen Fabrikarbeit zu erreichen sein wird? — In ihrem Eifer vergaß die Rechte wiederum ihre eigene Einschränkung: „allmählich“, redete sich selbst in den Irrtum hinein, als könne man derartige gewaltige Reformen einfach dekretieren und gab so den Gegnern willkommenen und gerechten Anlaß, — sie nicht ganz ernst zu nehmen. Man kann dieser Debatte gegenüber sagen: das Herz stand auf seiten des Ideals der Rechten, der Verstand auf seiten des Wirklichkeitsstandpunktes der Linken; die Entwicklung wird wohl auch hier den Mittelweg gehen, sie wird die Frauen aus den ihrer Natur nicht gemäßen Berufsarten „allmählich“ herausdrängen und sie geistig heben, ohne sie zu Maschinen zu erniedrigen oder ihre natürliche Freiheit zu unterbinden. Dann werden wir vielleicht auf einem späteren Kongreß Frau Zetkin Arm in Arm sehen mit Professor Scheicher.

Der Tag war einmal den „Prinzipienfragen“ geweiht; so konnte auch der Nachmittag, an welchem die oben wiedergegebenen Thesen zur Spezialberatung kamen, keine Ausnahme machen. Die Bemerkungen der Frau Marie Villinger, Vertreterin der Arbeiterkammer der Stadt Zürich, sowie von Mme. Bonnevial aus Paris waren mehr allgemeiner Natur; der Rest der Schlacht gehörte diesmal den Engländern, die sich an der Morgendebatte nur stumm beteiligt hatten. Miß E. Sullivan, Vertreterin der Westend-Schneiderinnen von London, ist ein Muster weiblicher Beredtsamkeit für ihre ausländischen Schwestern: bei aller Energie ihrer Meinung den bescheiden sympathischen weiblichen Charakter bewahrend. Sie ist erstaunt, daß hier eine Meinungsverschiedenheit über die Schädlichkeit der Hausindustrie herrschen könne. Sie selbst arbeitet in einem der aristokratischen Viertel von London; dort erhalten Männer die Arbeit und geben sie an junge Mädchen weiter, die dazu in ihre Wohnung kommen und dort z. B. auch häusliche Arbeiten verrichten müssen. In den gleichen Wohnungen arbeiten, leben und schlafen auch junge Männer; man kann sich die sittlichen Folgen denken. Diese Werkstätten sind so ungesund, daß die Mädchen auf eigene Kosten Karbol mitzunehmen pflegen. Einer Kollegin, die sich mit der Scheere in den Finger geschnitten hatte, mußte dieser abgenommen werden, da durch die schlechte Luft allein eine Art Blutvergiftung eingetreten war. Die

Fabrikinspektoren sind in viel zu kleiner Zahl und kommen meist nur alle 4—5 Jahre in dieselbe Werkstätte: Rednerin ist seit vielen Jahren in der Branche und hat noch niemals einen Inspektor gesehen! Zudem sind die Inspektorinnen nicht aus der Arbeiterklasse genommen, sondern sind bürgerliche Damen, welche diese Schlupfwinkel nicht kennen. Die Hausarbeit müsse abgeschafft werden! —

Landgerichtsrat Kulemann wünscht eine bessere Redaktion der These 5, worauf Bebel zugiebt, daß diese formal besser sein könnte; man habe aber die bessere Fassung nicht gefunden. Das seit 1854 bestehende Koalitionsverbot der ländlichen Arbeiter in Preußen sei nicht aufgehoben; nach den meisten deutschen Gesindeordnungen sei die körperliche Züchtigung der Dienstboten noch erlaubt, und wenn man alle erniedrigenden Bestimmungen aus der Gesindeordnung, — wie Herr Kulemann vorschlage, — ausmerzen wollte, so bliebe von derselben überhaupt nichts mehr übrig.

Soweit gieng alles ruhig; nun aber trat v. Vollmar mit einem von 25 Genossen unterzeichneten Abänderungsantrag zu These 6 hervor. Diese hatte in der Fassung der Sektion die Beseitigung der Heimarbeit als Endziel bezeichnet; der Antrag gieng dahin, dieses Wort fallen zu lassen, nur die Schäden der Heimindustrie zu brandmarken und, wie es auch die Sektion vorgeschlagen, den Gegenstand dem nächsten Kongresse zu übertragen. Vollmar führte aus, daß von einer Beseitigung dieser Art von Industrie in Deutschland zur Zeit im Ernste nicht die Rede sein könne, wo die Heimindustrie nicht nur, wie in England in großen Städten, sondern an vielen kleinen Plätzen und auf dem Lande noch herrsche. Zudem sei es eine eigentümliche, nicht zulässige Art, einem künftigen Kongresse, von dessen Zusammensetzung man nichts wisse, einen Gegenstand zu übertragen und ihm gleich dabei das Ziel zu diktieren. Die vorgeschlagene Fassung der These lautet wie folgt:

„Der Kongreß sieht in der Hausindustrie eine Beschäftigungsweise, die schwere sociale und gesundheitliche Uebel im Gefolge hat und ein großes Hindernis ist für die gewerkschaftliche Organisation und für die Durchführung eines wirksamen Arbeiterschutzes bildet. Der Kongreß überweist deshalb die eingehende Behandlung dieser Frage dem nächstfolgenden Kongresse."

Dieser Antrag rief die Engländer auf den Plan; sie kämpften wie die Löwen für die von ihnen selbst vorgeschlagene „Beseitigung der Heimarbeit". Man mag mit ihnen in einer Frage übereinstimmen oder nicht, niemals kann man sich dem Eindruck einer gewissen Bewunderung entziehen über die männliche Energie, mit welcher diese kraftvollen, wettergebräunten Gestalten ihre Sache vertreten.

Macdonald, London: Wenn wir ein legislativer Kongreß wären, so müßten wir uns an das zunächst Erreichbare halten und praktische Vorschläge machen; so aber müssen wir Ideale aufstellen und dürfen nicht das Minimum, sondern das Maximum verlangen. Wenn die Kapitalisten ernsten Arbeiterschutz bekämpfen wollen, so hören wir sie auch immer das Mitleid mit den armen Witwen und Waisen, die man nicht brotlos machen dürfe, ins Feld führen. Wir haben ein Heer von Fabrikinspektoren und Tonnen von Statistik; aber die Zustände bleiben immer dieselben, das Uebel verschlimmert sich noch, weil man sich nicht getraut, es bei der Wurzel anzufassen. Man will die Arbeiterin aus der Fabrik hinaustreiben, aber man treibt sie nur in die kleinen Werkstätten, und diese bis in die Schlafzimmer hinein. Die Situation ist komplex, weil Sie unvereinbare Interessen vereinigen wollen: vertreten Sie die Interessen der arbeitenden Klassen! — Gegen das Verbot der Heimarbeit sind nur die Professoren, die Staatsmänner und dergl.; die Arbeiter rufen immer und immer: Fort mit der Heimarbeit!

Burrows: Die Heimarbeit ist der Schutzwall des Kapitalismus, gegen den die Arbeiter zu allermeist anstürmen müssen. Schon vor 12 Jahren haben die englischen Socialisten deren Abschaffung beantragt; warum will man jetzt zurückbleiben? Wir verlangen ein offenes Ja oder Nein! Der Kongreß hat Prinzipien auszusprechen; will man die Schäden der kapitalistischen Wirtschaft beseitigen, so ist eines der vornehmsten Mittel die Beseitigung der Heimarbeit.

Quelch giebt seiner Enttäuschung Ausdruck, daß die Engländer sich allein fühlen gegenüber einer reaktionären Masse. Wir hofften Socialisten hier zu finden, aber was finden wir? — Wir machen unseren Vorschlag wegen der Sonntagsruhe: wir werden elend geschlagen; wir verlangen den Unterricht bis zu 16 Jahren, und werden wieder geschlagen. Nun geht es uns in dieser Frage wiederum so: was wir verlangen, geschieht nur im Interesse der Arbeiter, die unter dem Schwitzsystem zugrunde gehen.

Liebknecht sucht die erregten Briten dahin aufzuklären, daß es sich um Mißverständnisse handle, die in lokalen Verschiedenheiten ihren Grund haben. „Wir sind selbstverständlich für Abschaffung der Heimindustrie, wie wir ja für Abschaffung der ganzen kapitalistischen Ordnung sind. Aber wir können Beides nicht dekretieren.“ — In England ist der Entwicklungsprozeß schon viel weiter fortgeschritten, als bei uns; demgemäß spielt dort die Heimindustrie bereits eine viel geringere Rolle, als bei uns, wo wir uns einfach lächerlich machen würden, wenn wir ihre Aufhebung dekretieren wollten. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen nichts genützt haben, so muß man nach Verschärfung der Gesetze streben. Ehe die Heimindustrie durch den natürlichen Entwicklungsprozeß des Kapitalismus zugrunde gerichtet ist, bleibt nichts anderes übrig, als durch Arbeiterschutz das Uebel zu mildern.

Dr. Viktor Adler, Wien, stellt sich auf die Seite der Engländer. Es sei ein agitatorischer, international-politischer Grundsatz, daß man

das letzte Ideal auch mutig ausspreche und nicht etwa schüchtern sei. Das Fabriksystem ist identisch mit der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung; die Hausindustrie steht im Widerspruch damit und ist ein Abfall vergangener Zeiten.

Auch Sigg (Zürich) erklärt, daß er und die übrigen Vertreter der Schweizer Gewerkschaften mit den Engländern gegen den Vollmar'schen Antrag stimmen werden.

Die Situation ist ziemlich bedrohlich, so daß zuletzt sogar der Generalsekretär des Kongresses, Greulich, noch für den Antrag einspringt. Die wichtige Frage müsse für sich behandelt und gelöst werden. Die Heimindustrie ist entweder ein Rückstand vergangener Zeiten oder ein modernes Ausbeutungssystem besonders raffinierter Art. Ist sie das einzige? Hören wir nicht ebenso berechtigte Klagen aus dem Kleingewerbe? Was würden Sie nun dazu sagen, wenn wir vorschlagen würden: „Einschränkung und Beseitigung des Kleingewerbes". Ist es nicht eine Utopie, absterbende Formen einfach wegdekretieren zu wollen? Im Kanton Zürich sind 30,000 Frauen häuslich in der Seidenindustrie thätig; in der Westschweiz findet sich die Uhrenindustrie in allen Formen, von der großartigsten Fabrikarbeit bis zu den schmählichsten Arten der Heimindustrie. Das sind Uebergangsformen, die sich organisch fortentwickeln müssen, die man aber nicht durch ein Kongreßvotum wegschaffen kann.

Unter allgemeiner Spannung vollzieht sich die Abstimmung, welche die Annahme des Antrages Vollmars mit der geringen Mehrheit von 78 gegen 68 Stimmen ergiebt. (Derselbe ist als These 6 den Beschlüssen einzufügen.)

Vom Anfange der Morgensitzung sind noch zwei Vorfälle zu melden. Der Vorsitzende gab Kenntnis von einer Zuschrift des St. Petersburger Bundes für die Befreiung der arbeitenden Klassen in Verbindung mit den jüdischen Arbeiterorganisationen in Westrußland. In ausführlicher Weise wird darin dargelegt, wie sich in Rußland infolge der Arbeiterbewegungen im vergangenen und gegenwärtigen Jahrzehnt die Verhältnisse zwar gebessert haben, wie die Regierung gezwungen wird, von Reform zu Reform zu schreiten, wie aber doch noch absolute Rechtslosigkeit und Unfreiheit für den Arbeiter herrsche. Wie sehr man aber dort diese Bewegungen fürchtet, beweist eines der geheimen Cirkulare des Ministers, das den Zeitungen verbietet, darüber irgend welche Notizen zu bringen.

Der Delegierte Héritier teilte mit, daß der Verband der Gewerkschaften des Seinedepartements beschlossen hatte, 10 Delegierte zum Kongreß zu entsenden, daß der Munizipalrat die Kosten genehmigt, der Minister aber sie gestrichen habe, „da wohl alles vorhandene Geld für

die Reise des Präsidenten nach Petersburg gebraucht werde". Dies veranlaßte Herrn Finance aus Paris, Bureauchef im Arbeitsamt, zu erklären, daß der Handelsminister einen Delegierten des Arbeitsamtes zum Studium der Verhandlungen nach Zürich geschickt habe. Es scheinen also zwei socialpolitische Seelen im gegenwärtigen französischen Ministerium zu schlummern.

Fünfter Verhandlungstag.

Ein ruhiger Tag nach dem Sturme. Es ist gewiß nicht die Erschöpfung nach den letzten Debatten, die diese Ruhe erzeugt, sondern die Macht konkreter Fragen. Ueber nichts geraten sich die Menschen so leicht in die Haare, als über Prinzipien-Unterschiede; über nichts verständigen sich die am meisten entgegenstehenden Meinungen friedlicher, als über streng begrenzte, in der Gegenwart scharf zu erkennende Dinge. Das ist die reinigende, beruhigende Macht der Thatsachen gegenüber der verwirrenden Welt der Ideen.

Der heutige Tag gilt der Nachtarbeit und der Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben. Schon in der Wahl des Referenten spricht sich der neutrale Charakter der Verhandlung aus: es ist kein Parteimann, kein Politiker, sondern ein Mann der Wissenschaft, ein Mediziner, Prof. Dr. Erismann aus Zürich. Die Nachtarbeit — so führte er aus — ist ein Kind der kapitalistischen Produktionsweise. Die Bestrebungen, wenigstens Kinder und junge Leute von ihr auszuschließen, reichen bis auf den Anfang unseres Jahrhunderts zurück. Die Gründe dafür waren teils ethischer, teils sanitärer Natur. Doch war es nicht leicht sie zur Geltung zu bringen, weil die materiellen Interessen der herrschenden Parteien dagegen in den Vordergrund traten. Die Schweizer, besonders der Kanton Zürich, sind dabei mit gutem Beispiel vorangegangen. Schon 1815 und 1837 finden wir dort Verbote der Nachtarbeit für junge Leute, die indessen praktisch nicht von großer Wirkung gewesen zu sein scheinen. In England wurde 1833 ein Gesetz erlassen, das die Nachtarbeit für Personen von 13 bis 18 Jahren untersagte; durch ein Gesetz von 1853 wurde der Arbeitstag für junge Personen und Frauen auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends festgestellt. Aehnliche Bestimmungen, teils nur für Kinder, teils für Frauen, natürlich in bunter Verschiedenheit, wurden erlassen in Bayern und Baden 1840, in Oesterreich 1842 und 1859, in Frankreich 1841 und 1874, in Rußland 1838, 1847 und 1861, jedoch nur für Bergwerke, 1882 in allgemeinerer Anwendung, in Deutschland durch

die Gewerbeordnung von 1869, während Belgien, die Niederlande und Rumänien bis in die neueste Zeit keine solchen hatten. Redner giebt sodann eine Uebersicht über die Entwicklung im letzten Jahrzehnt, woraus sich ergiebt, daß in allen zivilisierten europäischen Staaten jetzt Kindern und jugendlichen Personen bis zur Altersgrenze von 16 Jahren, in England und Frankreich bis zu 18 Jahren, in Rußland bis zu 17 Jahren die Nachtarbeit verboten ist, während Italien nur bis zu 12 Jahren geht. Die Frauen sind überall dagegen geschützt, mit Ausnahme von Italien, Dänemark und Schweden, wogegen Bestimmungen für den Schutz der Männer nur in der Schweiz bestehen. Durch alle diese Gesetze ist nun die Nachtarbeit in den Fabriken einigermaßen beschränkt, aber keineswegs unmöglich gemacht. Referent berechnet, daß z. B. im deutschen Reiche sich noch immer 2 Millionen Arbeiter befinden müssen, deren Verwendung zur Nachtarbeit kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Selbst in der Schweiz wird mit erhaltenen Ueberzeitbewilligungen Mißbrauch getrieben, so daß oft Arbeiter 17—18 Stunden täglich leisten müssen, wie denn die gesetzlich gestattete Bewilligung von Ueberstunden überall dazu dient, die Schranken zu durchbrechen und die Gesetze zu umgehen. Doch haben schon die bisherigen beschränkten Fortschritte zu vielfacher Verbesserung in den Gesundheitsverhältnissen geführt, wie z. B. die Arbeitsunfähigkeit der englischen Arbeiter, die früher zwischen dem 45. und 55. Lebensjahre eintrat, sich jetzt auf die Grenze von 55—56 Jahren erstreckt. Daß das Entbehren der Nachtruhe, auch wenn sie durch vollkommene Ruhe am Tage ersetzt wird, auf die Dauer schädlich wirkt und den Organismus schwächt, steht fest. Nachtarbeit muß also in erster Linie für Kinder, junge Personen und Frauen vollständig und absolut verboten werden, die Ueberzeitarbeit bedeutende Einschränkungen erfahren und dahin getrachtet werden, auch die Verwendung erwachsener Arbeiter für die Nachtarbeit zu verbieten; in denjenigen Betrieben, wo ununterbrochene Arbeit unvermeidlich ist, und die durch das Gesetz genau zu bestimmeu wären, müßte für die entbehrte Nachtruhe ein Aequivalent in Gestalt kürzerer Arbeitszeit eintreten.

Nach dem Korreferate des Herrn Héritier, welches das Referat in französischer Sprache umschrieb, traten nur die Engländer in die Debatte ein, indem sie sich prinzipiell mit den Vorschlägen einverstanden erklärten. Picard, Vertreter der Gasarbeiter und der „General Labourers Union of Great Britain and Ireland“, betont, daß in England nur eine Schutzgesetzgebung für junge Leute und Frauen bestehe, denen das Gesetz auch die Ueberarbeit verbiete; aber durch die Hausarbeit werde es in den kleinen, schwer kontrollierbaren Werkstätten der „sweater“

umgangen. Der gestrige Beschluß wegen der Heimarbeit stehe also im Widerspruch mit den heutigen Vorschlägen. Gegen die Ueberstundenarbeit haben sich die Gewerkschaften dadurch gewehrt, daß sie für die erste Stunde einen Lohnaufschlag von 50 Prozent, für die zweite sogar von 100 Prozent verlangen. Das Ideal der englischen Arbeiter aber sei und bleibe die strenge Durchführung des Achtstundentages, in dieser Frage kenne das englische Proletariat kein Kompromiß; wenn im Parlamente dafür keine Majorität zu haben sein werde, so werden die Arbeiter auch dort eine selbständige Partei bilden und die jetzigen Machthaber wegfegen. Die Sonntagsruhe sei praktisch unmöglich, solange die Heimarbeit nicht aufgehoben sei; bei den sweaters arbeiten die Leute nach wie vor an Sonn- und Festtagen. Der Sonntag in England ist der traurigste Tag der Woche; es bleibe nichts übrig als im Bett zu liegen und zu schlafen.

Vandy, Vertreter der Buchdrucker von London, berichtet, daß die Gewerkschaft der Typographen Londons am meisten zur Besserung beigetragen habe. Man sagt, daß die Arbeiter den Achtstundentag nur fordern, um besser bezahlte Ueberzeitarbeit zu bekommen: leider gebe es immer noch solche selbstsüchtige Arbeiter, aber es sei die Aufgabe der Gewerkschaften, durch eine höhere sittliche Erziehung der Arbeiter zur Solidarität beizutragen. Denn das Ideal sei nicht ein gering anzuschlagender höherer Verdienst Einzelner, sondern die Abschaffung von Mißständen für Alle. Seit 30—40 Jahren habe die Sterblichkeit bei den Schriftsetzern durch die für ihren besseren Schutz eintretende gewerkschaftliche Bewegung bedeutend abgenommen.

Chaplin, Leister Trades Council, betont, daß die manchmal von den Unternehmern durch angeblichen Geschäftsandrang begründete Einführung von Ueberzeitarbeit oft nur vorgeschoben werde, um nach kurzer Zeit allgemeine Lohnherabsetzungen herbeizuführen. Auch der Schichtwechsel sollte möglichst vermieden werden. Mit seinem Vorredner ist er der Ansicht, daß der englische Sonntag doch nicht gar so schwarz ist, wie er gemalt wurde.

Dann werden die wie folgt lautenden Anträge der Sektion einstimmig angenommen:

1. Nachtarbeit, d. h. Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, ist für Arbeiter jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts gesetzlich zu verbieten.

Ausnahmen können nur für erwachsene Männer und für diejenigen Industriezweige gemacht werden, welche aus technischen Gründen auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind und nur in Bezug auf diejenigen Beschäftigungen, welche einen derartigen Betrieb erfordern. Dies gilt auch für solche Gewerbe, bei denen die Nachtarbeit einen integrierenden Bestandteil des Betriebes bildet, wobei jedoch die gesamte Arbeits-

zeit den gesetzlichen Maximalarbeitstag nicht überschreiten darf. Die Arbeiter dürfen übrigens auch in solchen Fällen nur mit ihrer Zustimmung zur Nachtarbeit verwendet werden.

Diejenigen Industriezweige, in denen aus dem angeführten Grunde Nachtarbeit gestattet wird, müssen durch das Gesetz genau bezeichnet werden.

2. Ueberzeitarbeit ist für Kinder, junge Leute beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, sowie auch für Frauen nicht gestattet. Für erwachsene Männer kann dieselbe ausnahmsweise gestattet werden, doch darf sie sich nicht auf Stunden ausdehnen, welche im Gesetz als Nachtstunden bezeichnet sind.

Ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit darf nur dann gestattet werden, wenn der Betrieb durch unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt, Unglücksfälle) gestört worden ist und hieraus dem Unternehmer oder den Arbeitern ein bedeutender materieller Schaden erwächst.

Wegen Geschäftsandrang darf Ueberzeitarbeit nicht gestattet werden.

3. Bei Industriezweigen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, muß in drei achtstündigen Schichten gearbeitet werden, wobei in bestimmten Zeiträumen Schichtenwechsel stattfinden soll.

Um den Arbeitern eine 24stündige Sonntagsruhe zu ermöglichen, soll an den Sonntagen eine Reserveschicht eingeschaltet werden.

Bei dem zweiten Gegenstand, die Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben, giebt Professor Erismann einen sehr interessanten Ueberblick der in Betracht kommenden Schädigungen, wie sie durch Ueberanstrengung, allzugroße Hitze und rasch wechselnde Temperatur, Arbeit in unnatürlicher Körperstellung, mechanisch wirkenden oder giftigen Staub, durch unatembare giftige Gase und Dämpfe entstehen, sowie erschreckende statistische Ziffern über die dadurch erzeugte außerordentliche Sterblichkeit, endlich eine Uebersicht über die in den verschiedenen Ländern dagegen ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen. Diese sind im großen Ganzen unzureichend, infolge einer gewissen Unthätigkeit der Regierungen und des oft hartnäckigen Widerstandes der Industriellen. Manche, auch durch private Initiative erreichte Verbesserungen sind ja anzuerkennen: so sind besonders mit Bezug auf die Ventilation und die Absaugung des Staubes nach außen entschiedene Fortschritte gemacht worden. Giftige Stoffe sind durch ungefährliche ersetzt worden, so z. B. in der Sulzer'schen Maschinenfabrik in Winterthur das Bleiweiß durch

Zinkweiß, das Quecksilber in der Spiegelfabrikation durch Silber, der gelbe Phosphor in der Zündholzbranche vielfach durch den unschädlichen roten. Auch die Gesundheit der Arbeitsräume ist fast durchgehends verbessert worden. Doch bleibt der Gesetzgebung noch sehr viel zu thun übrig; diese Erwägung führt den Referenten zu den vorgeschlagenen Resolutionen.

Burrows, Vertreter der Zündholzarbeiter-Gewerkschaft von London. Er vertrete 45,000 Arbeiterinnen seiner Branche. Trotz der in neuerer Zeit eingeführten außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln (die Ventilation ist vollkommen, für Reinlichkeit ist aufs Peinlichste gesorgt, die Arbeiter dürfen in den Arbeitsräumen nichts essen, werden beim Verlassen derselben zu gründlichen Waschungen strenge angehalten, 2c.) ist doch ernste Schädigung der Gesundheit und des Lebens unverkennbar. Es könne nur das gänzliche Verbot der Verwendung giftiger Stoffe helfen; die Industrie könnte sicher weit mehrere solcher entbehren, als es aus Interesse und Sparsamkeit geschieht. Die Gewerkschaften könnten hierin einen sehr nützlichen Einfluß ausüben, indem sie ihre Mitglieder veranlassen, Artikel nicht zu kaufen, zu deren Herstellung giftige Stoffe verwendet werden. Es gebe aber nur eine einzige Vereinigung, die in dieser Beziehung bis jetzt energisch und prinzipiell vorgegangen sei, das sei die Heilsarmee und man müsse es als ein großes Verdienst von William Booth dankbar anerkennen, daß er aus allen industriellen Betrieben, die ihm unterstehen, giftige Stoffe ausgeschlossen habe. Zwei Richtungen stehen sich auf diesem Kongresse gegenüber, man könne sie bezeichnen als die der socialen Reform und die der socialen Revolution; aber bei aller Verschiedenheit in den Prinzipien können sie doch ohne Streit und Hader zusammenwirken. Ich habe hier in der einen Hand — so ruft der Redner aus — die Encyklika des Papstes Leo XIII. über die sociale Frage, in der anderen das kommunistische Manifest von Marx und Engels; auch die katholischen Organisationen erkennen an, daß alles, was bis jetzt geschehen ist, unfähig ist, die schweren Schäden zu bessern. Ein Zusammengehen Aller ist das Ideal, in dem nicht mehr der Mann gegen die Frau, die Frau gegen den Mann kämpft, wo der Grundsatz gilt: Einer für Alle und Alle für Einen! Ueber dem Streit der Interessen muß sich erheben das Ideal der Brüderlichkeit, das uns ja gemeinsam ist mit der Kirche. Aber — so schließt der Redner, etwas aus der Rolle fallend — wir können es nur erreichen unter dem roten Banner und dem Schlachtruf: „Es lebe die sociale Revolution!"

Sonnemann (Frankfurt am Main) giebt seiner ausdrücklichen Zustimmung Ausdruck zu dieser Art notwendiger Reformen. Das Thema sei ja nicht erschöpft; die vorgeschlagenen Beschlüsse bilden aber eine gute Grundlage für die fernere sociale Arbeit. Gerade hier sei eine fruchtbringende gemeinsame Thätigkeit möglich, weil es sich um ein praktisches Gebiet handle. Auch ohne Gesetzgebungs-Verträge lasse sich oft Besserung erzielen, durch Anrufung der öffentlichen Meinung, durch

die Presse. In dieser Richtung müsse unablässig gewirkt werden, bis bei vielen, bei allen Parteien das sociale Gewissen so weit erwacht ist, um erkannte Mißstände zu beseitigen.

Auch in diesem Punkte werden die nachfolgenden Anträge der Sektion einstimmig angenommen:

1. Die gesundheitsgefährlichen Betriebe im Sinne dieses Referates sollen in jedem Lande auf dem Verordnungswege genau bezeichnet werden.

2. Die behördliche Bewilligung zur Eröffnung eines gesundheitsgefährlichen Betriebes darf nur dann erteilt werden, wenn alle durch das Gesetz oder auf dem Verordnungswege vorgeschriebenen Maßregeln zur Beseitigung des schädlichen Momentes getroffen sind. Insbesondere ist zu verlangen, daß durch die technische Anlage, sowie durch die Art des Betriebs das Eindringen schädlicher Stoffe in die Atemluft der Arbeiter vermieden wird, soweit der jeweilige Stand der Technik es ermöglicht.

3. Kinder, junge Leute unter 18 Jahren und Frauen dürfen bei gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen und in Bergwerken zur Arbeit „unter und über Tage" nicht verwendet werden. Dieses Verbot ist ein absolutes.

4. In gesundheitsgefährlichen Betrieben ist die tägliche Arbeitszeit u n t e r dem gesetzlich bestimmten Maximalarbeitstag zu halten, wobei die Verkürzung der Arbeitszeit dem Grade der Gesundheitsgefährlichkeit des betreffenden Betriebes entsprechen und die Arbeitszeit in keinem Falle acht Stunden im Tage übersteigen soll.

5. In gesundheitsgefährlichen Betrieben sind periodische amtliche ärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter anzuordnen.

6. Für Schädigungen an Gesundheit und Leben, von welchen die Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Betrieben betroffen werden, sind die Unternehmer gesetzlich haftbar zu machen.

7. Bei außerordentlicher Gesundheitsgefährlichkeit eines Industriezweiges, wenn derselben auf keinerlei Weise technisch vorzubeugen ist, soll die Verwendung des schädlichen Stoffes verboten werden.

Sechster Verhandlungstag.

Meeresstille und glückliche Landung! Ein friedlich freundliches Ausklingen! — Ueber M i t t e l u n d W e g e z u r V e r w i r k l i c h u n g d e s A r b e i t e r s c h u t z e s referierte in schwung- und eindrucksvoller Rede

Nationalrat Decurtins: Das Wort „Proletarier aller Länder“ ist keine Phrase mehr! — Es ist, im Gegensatz zum vorigen Jahrhundert, ein beschämendes Zeugnis für unsere Zeit, daß wir nicht mehr an Menschen- sondern nur an Sachenrechte denken. Es ist aber nicht so schwer, auf unserem Gebiete allmählich ein internationales Recht zu schaffen, weil die Voraussetzungen in allen Ländern so ziemlich die gleichen sind; viele Autoritäten haben sich dafür ausgesprochen, so ganz abgesehen von den Socialisten u. a. Lexis, Schönberg, Thiersch, schon 1878 in seinem Buche „Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents“ der geheime Oberregierungsrat Lohmann, vortragender Rat im Preußischen Handelsministerium. Redner gibt sodann einen Ueberblick über die von der Schweiz ausgegangenen Bemühungen für eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, von 1876—1880 durch alt Bundesrat Oberst Frey, 1888/89 durch ihn selbst und Favon; hieraus entsprang die Denkschrift des Bundesrates von 1889, in welcher als Grundlagen der künftigen internationalen Gesetzgebung vorgeschlagen wurde: „Altersminimum für Kinder, die in Fabriken und Bergwerken beschäftigt werden; Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Minderjährige; Verbot der Frauenarbeit in gesundheitsschädlichen und gefährlichen Gewerben; Verbot der Sonntagsarbeit; Maximalarbeitstag für die Minderjährigen. Zugleich regte der Verfasser der Denkschrift, Decurtins selbst, die Errichtung eines internationalen Arbeitsamtes an für Statistik und Studium der betreffenden Fragen. — Der Bundesrat bearbeitete sodann das Programm für die in Aussicht genommene Konferenz und ließ die Einladungen an die europäischen Kulturstaaten ergehen. Es hatte den Anschein, daß diese Konferenz in Bern von den meisten Staaten werde beschickt werden, und man gab sich allseitig den besten Hoffnungen auf ein Gelingen des Werkes hin. — Inzwischen hatte der deutsche Kaiser den Entschluß gefaßt, selbst eine Konferenz zu gleichem Zwecke nach Berlin einzuberufen; auf den Wunsch des Kaisers verzichtete der Bundesrat auf sein eigenes Projekt. Leider blieb diese Konferenz in Berlin ohne jeden praktischen Erfolg; sie drückte ihre Beschlüsse nur in Form von Wünschen aus, und fromme Wünsche sind sie denn auch geblieben! — Aus diesen „Wünschen“ sind die folgenden hervorzuheben: Maximalalter für die Kinder 12, in südlichen Ländern 10 Jahre; Arbeitszeit nicht über 6 Stunden; Nachtarbeit und Arbeit in gesundheitsschädlichen Betrieben zu verbieten. Für junge Leute Maximalarbeitstag 10 Stunden. Für Frauen: Normalarbeitstag von 11 Stunden; Verbot der Nachtarbeit

und Ruhezeit von 4 Wochen nach der Niederkunft. Die beteiligten Staaten sollten weiter für eine genügende Anzahl von Aufsichtsbeamten sorgen und alles statistische und gesetzgeberische Material einander mitteilen. — Unter den Gründen, die zum Scheitern der Berliner Konferenz führten, führt der Referent den sicherlich ganz berechtigten an, daß ein neutrales Land von einer politisch weniger bedeutenden Stellung für die Anbahnung internationaler Vereinbarungen jedenfalls geeigneter ist, als eine Großmacht.

Was kann nun geschehen? — Die Arbeiter haben die Regelung selbst in die Hand genommen, eine immer steigende öffentliche Meinung unterstützt sie, und die Höchststehenden müssen sich beugen, wenn die öffentliche Meinung ihre Macht äußert. Bei allen Wahlen in allen Ländern müßten die Arbeiter erklären: der Kandidat mag einer Partei angehören, welcher er will, wenn er sich nicht verpflichtet, für den Arbeiterschutz einzutreten, so erhält er in keinem Falle auch nur eine einzige unserer Stimmen! — Redner will, ohne indessen einen Antrag zu stellen, auch den Gedanken anregen, ob nicht dieser Kongreß ein ständiges Komitee einsetzen sollte, um die Agitation in Fluß zu erhalten. — Im Gegensatz zu dem romantischen Zuge vergangener Zeitalter, demgemäß sich der einzelne vornehmlich selbst auszuleben trachtete, tritt immer mächtiger der sociale Zug in unseren Tagen auf den Plan. Bei den oberen Zehntausend sei dies freilich noch in untergeordnetem Maße der Fall: dort sprach man vor hundert Jahren von Menschenrechten, heute hört man nichts mehr davon. Aber wir, mögen wir in politischer und religiöser Hinsicht noch so verschiedener Ansicht sein, darin sind wir alle einig, daß das Kind, daß die Frau geschützt werden muß 2c. Man kann mit Recht heute sagen, daß der vierte Stand der Träger der modernen Kultur ist; wenn die Arbeiter die Arbeiterschutzgesetzgebung zu stande und auf die Höhe gebracht haben, dann haben sie die festeste Säule für unsere Kultur geschaffen. Denn das Altertum ist daran zu Grunde gegangen, daß die einen im Schweiße ihres Angesichtes arbeiten mußten, während die anderen im tollen Genusse versumpften. An der Errichtung dieser Schutzwehr für unsere Kultur wollen wir alle teilnehmen!

Stürmischer Beifall folgte diesen mit warmer Begeisterung vorgetragenen Ausführungen.

Referent für das internationale Arbeiterschutzamt ist Regierungsrat Dr. Curti aus St. Gallen. Bereits im Programm der Berliner Konferenz von 1890 war von einer Art Centralbehörde die

Rede; im Jahre 1895 haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat eingeladen, den Gedanken bei den Mächten wiederum anzuregen. Das Resultat war zwar negativ, aber doch nicht ganz entmutigend: zwei von den angefragten Staaten äußerten sich zustimmend (Oesterreich-Ungarn und Belgien), zwei eher wohlwollend als ablehnend (Deutschland und Italien). — Redner hält die Schaffung eines internationalen Arbeiterschutzamtes recht wohl für möglich und erläutert dessen verschiedene wichtige Aufgaben, wie sie in den vorgeschlagenen Beschlüssen niedergelegt sind. Das Amt dürfe natürlich nicht rein bureaukratisch zusammengesetzt sein, sondern bedürfe eines Stabes von ausgezeichneten Gelehrten, Litteraten, Sprachkennern und Vertretern der Presse. Die Kosten könnten nicht stark ins Gewicht fallen, da es sich um einen so weiten Kreis handle: das internationale Telegraphenamt z. B. habe im Jahr 1896 bei einem Etat von 100,000 Franken im ganzen 64,000 Franken Beiträge von den Vertragsstaaten erfordert. Das Amt kann nicht von der Arbeiterschaft, es muß von den Regierungen errichtet werden, weil es sich zumeist um offizielles Material handelt. — Aber mit dieser Schöpfung werde ein neues Organ friedlicher Gemeinsamkeitsentwicklung auf den Plan treten, werde sich zu den gewaltigen Einflüssen von Philosophie und Naturwissenschaft als ebenbürtige Dritte die Socialwissenschaft gesellen, werde der Arbeiterschutz, — der kategorische Imperativ unseres Zeitalters im Kampfe gegen den „Uebermenschen" — seine wissenschaftliche Begründung und praktische Fortbildung finden. Wir aber sind, indem wir solches anstreben, die rechten Baumeister unserer Zeit! (Lebhafte Zustimmung!)

Sodann ergriff Oberstlieutenant von Egidy aus Berlin das Wort: So oft wir bei unserem socialen Wirken zum Punkte der Mittel und Wege kommen, markieren sich zwei Gruppen unter den im übrigen Gleichstrebenden. Die einen, die sich Realpolitiker nennen und wesentlich Vorschläge für neue Gesetze machen; die anderen, die eigentlich Radikalen, die dem Uebel an die Wurzel gehen und auf das Innere des Menschen wirken wollen. Diese Verschiedenheit ist an sich kein Unglück; falsch nur ist, wenn sich diese Gruppen unter einander befehden, wenn das Verständnis dafür fehlt, daß man das eine thun muß, das andere aber nicht unterlassen darf. Auch darüber müssen wir uns klar sein, daß die Bestrebungen auf den verschiedensten Gebieten ineinandergreifen. Aus dieser Erwägung heraus hat der internationale Friedenskongreß, der unlängst in Hamburg tagte, den Redner beauftragt, dem hier tagenden Kongreß seine Grüße und seine Sympathiebezeugung zu bestellen. Wenn wir für den Schutz der Arbeiter wirken wollen, müssen wir vor allem auch an den Schutz der Gesamtarbeit denken. Die Begriffe „in-

ternational", „völkerverbindend" sind dahin, sobald wir unter Kriegsbedrohung zu arbeiten haben. Sorgen wir, daß das Verständnis dafür in die Köpfe und Herzen der Völker einzieht, wie der Friede eine zwingende Voraussetzung für jedes wirklich sociale Wirken ist! (Lebhafter Beifall.)

Dr. Quarck, Frankfurt a. M., der in der gestrigen Sektionssitzung die Vorschläge des Organisationskomitees durch seine Anträge umfassender gestaltet hatte, macht darauf aufmerksam, daß man angesichts des Widerstandes und der Macht der Kapitalistenklasse notwendig die politische Befreiung der Arbeiter in allen Ländern, in Gestalt des freien Wahlrechts und des unbeschränkten Koalitionsrechts, als wichtigstes Mittel zur Erreichung unserer Ziele in die Forderungen habe mit aufnehmen müssen.

Der russische Delegierte Axelrod aus Zürich verliest darauf eine Erklärung der russischen Delegation, die unter Beleuchtung der annoch in dieser Richtung fehlenden Volksrechte in Rußland die Notwendigkeit deren Verleihung behufs einer friedlichen Entwicklung betont und die Verantwortlichkeit für eine friedliche Bethätigung der aller Rechte beraubten Arbeiter im entgegengesetzten Falle energisch ablehnt. Die daran geknüpfte gleichlautende Resolution wird einstimmig angenommen.

Sonnemann, Frankfurt, bringt ein Amendement ein, das den Schweizerischen Bundesrat ersucht, Einladungen an die Regierungen zur Beschickung einer Arbeiterschutzkonferenz zu richten. Dasselbe wird nach kurzer Begründung durch den Antragsteller einstimmig angenommen. Desgleichen eine infolge der Anregung des Herrn Decurtins durch Gustav Maier (Zürich), in Verbindung mit Sonnemann, Dr. Claar, Kulemann und weiteren 23 Mitunterschriften aus allen Parteien eingereichter Antrag folgenden Wortlautes:

„Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz setzt ein Komitee ein mit dem Sitze in Zürich, welches als Centralstelle für die Förderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung zu dienen und künftige Kongresse vorzubereiten hat. Das Komitee besteht vorerst aus dem Bureau der heutigen Versammlung und den Herren Regierungsrat Curti und Arbeitersekretär Greulich; es kann durch Kooptation ergänzt werden.

Pater Stojalowski bezeichnet diesen Beschluß geradezu als die Krone des Kongresses, und mahnt in beredten Worten die Freiheitsfreunde und diejenigen, welche am Evangelium festhalten, sich nicht in die Haare zu geraten, sondern den gemeinsamen Kampf gegen das goldene Kalb durchzuführen.

Viktor Adler, Wien, fordert zu der Erklärung auf, daß der internationale Kampf kein Hindernis bilden dürfe für das nationale Streben in jedem einzelnen Lande, daß vielmehr die nationalen Errungenschaften auf diesem Gebiete die besten Unterlagen seien für die Vereinbarungen zwischen den Völkern.

Sie wird ohne Widerspruch angenommen.

Eine Resolution Pernerstorfer-Soldi protestiert gegen diejenigen Regierungen, die unter dem Vorwande der Staatsgefährlichkeit die Organisationen der Arbeiter verhindern oder unterdrücken, und verlangt zur Verhütung jeder gewaltsamen Bewegung volle Freiheit und Gewährung aller bürgerlichen Rechte auch an die Arbeiter.

Dr. Romeo Soldi, Arbeitersekretär aus Cremona, begründet diesen Antrag in italienischer Sprache und beleuchtet die Rückständigkeit der socialen Gesetzgebung in Italien, wo die auf den Fall Crispis in dieser Richtung gesetzten Hoffnungen durchaus nicht in Erfüllung gegangen seien.

Maes, Brüssel, stellt den Antrag, daß die Beschlüsse des Kongresses den Regierungen offiziell mitgeteilt werden sollen, sowie ferner, daß alle Teilnehmer des Kongresses verpflichtet sein sollen, den Beschlüssen desselben in ihrer heimischen Stellung in Staat und Gemeinde Geltung zu verschaffen. Auch dieser Antrag gelangt, wie es nun einmal heute Sitte ist, zur fast einstimmigen Annahme, nach der Verwahrung des Prof. Beck, Freiburg, daß selbstverständlich niemand verpflichtet werde, Beschlüsse zu vertreten, gegen die er etwa selbst gestimmt hätte.

Die heutigen Resolutionen lauten wie folgt:

Zur Verwirklichung des vom Kongreß geforderten Arbeiterschutzes sind notwendig:

1. Eine einheitliche Gewerbeinspektion, die sich auf Groß- und Kleinindustrie, Bergwerke, das Gewerbe, die Hausindustrie, den Handel, Verkehr und die Landwirtschaft, soweit in dieser maschineller Betrieb stattfindet, erstreckt, deren Beamte mehr als bisher aus sachverständigen Kreisen, und deren Gehilfen und Gehilfinnen aus Arbeiterkreisen genommen werden, — die so zahlreich vorhanden sein sollen, daß sie jeden Betrieb mindestens einmal halbjährlich besichtigen können, — die mit dem Vollzugsrecht ausgestattet und unabhängig gestellt sind. Die Jahresberichte dieser Beamten und Beamtinnen sollen sofort nach Abschluß des Berichtsjahres amtlich veröffentlicht und zum Selbstkostenpreise an jedermann abgegeben werden.

Für die Landwirtschaft sollen besondere Inspektoren bestellt werden.

Zur Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften, die Frauenarbeit betreffend, sind von Staate zu besoldende Inspektorinnen anzustellen, die zum Teil aus dem Kreise der Arbeiterinnen zu wählen sind.

2. Völlig freies Koalitionsrecht für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten, insbesondere offizielle Anerkennung aller zur Kontrolle des Arbeiterschutzes von Arbeitern geschaffenen Kommissionen, Kammern, Sekretariate, sowie der Gewerkschaften und ihres Aufsichtsrechtes.

Die Verletzung des Koalitionsrechtes ist strafbar.

3. Einführung des allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Wahlrechts für die Wahlen in alle Vertretungskörper zur Sicherung des der Arbeiterklasse gebührenden Einflusses auf alle Parlamente.

4. Lebhafte Agitation für den Arbeiterschutz durch die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen, durch Vorträge, Schriften, Presse, Versammlungen und vor allem in den Parlamenten.

5. Zur Förderung der nationalen und internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung sind periodische internationale Kongresse zu veranstalten.

6. Die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung soll sich vorzüglich erstrecken auf die Aufstellung eines Altersminimums für die in den Fabriken beschäftigten Kinder und jungen Leute, auf das Verbot der Nachtarbeit der in den Fabriken beschäftigten Frauen und jungen Leute, auf das Verbot der Frauenarbeit in gesundheitsschädlichen Industrien, das Verbot der Sonntagsarbeit, die Aufstellung eines allgemeinen Maximalarbeitstages; es sollen, soweit möglich, gleichlautende gesetzgeberische Vorschläge, nach vorausgegangener Verständigung unter den Vertretern des Arbeiterschutzes, in den verschiedenen Parlamenten gleichzeitig eingebracht werden.

7. Die Teilnehmer des Kongresses werden aufgefordert, in der Presse und in den Parlamenten die Regierungen zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes einzuladen. Als dessen Aufgaben werden in Aussicht genommen: a. die Sammlung, Herausgabe und Mitteilung an die interessierten Amtsstellen, sowie die Verbreitung durch den Buchhandel aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Gesetze und andern wichtigen amtlichen Veröffentlichungen zugleich in englischer, französischer und deutscher Sprache und ferner in ihrer Ursprache, wenn diese keine der drei genannten ist; b. die international vergleichende Bearbeitung der Arbeiterstatistik oder Socialstatistik überhaupt; c. die Abfassung eines Jahresberichts über die von den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte

Thätigkeit; d. die Erteilung von Auskunft und die Mitteilung orientierender Litteratur; e. die Veranstaltung von Kongressen zur Beratung über den Fortgang der Arbeiterschutzgesetzgebung.

8. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß das internationale Arbeiterschutzamt errichtet werden soll, sobald drei Staaten sich hierzu bereit erklären.

Gesuch an den Schweizerischen Bundesrat:

Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz spricht seine Anerkennung aus für die wiederholten Bemühungen des schweizerischen Bundesrats um das Zustandekommen einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung; er spricht den Wunsch aus, es möchten diese Bestrebungen mit allem Nachdruck in nächster Zeit wieder aufgenommen werden und es möge der hohe Bundesrat eine Einladung zur Bildung eines internationalen Arbeiterschutzamtes an die verschiedenen Regierungen erlassen, und er ladet sein Bureau ein, diese Wünsche dem hohen Bundesrat in geziemender Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

* * *

Das Drama ist vorüber, der Epilog beginnt! — Ernst und würdig klang er, wie der Verlauf der ganzen Versammlung.

Liebknecht war es, der den Empfindungen aller Teilnehmern den feinen und warmen Ausdruck zu geben verstand. Nach dem Danke an Alle, die zu dem Kongresse beigetragen haben, sprach er seine Freude aus über die versöhnliche Gesinnung, die das Zusammenarbeiten so verschiedener Richtungen ermöglicht habe. Das Mißtrauen, mit dem man wohl da und dort dem Kongresse in dieser Beziehung entgegengesehen habe, sei glänzend widerlegt worden. „Es hat, um einen mittelalterlichen Ausdruck zu gebrauchen, ein wahrer Gottesfriede über dieser Versammlung gewaltet. Wir anerkennen dies und hoffen, daß Sie es auch anerkennen! Wir haben aber vor allem auch den Schweizern zu danken; wir Alle scheiden von der Schweiz mit verstärkter Liebe, von dem Lande, das als das einzige durch die Freiheit die nationale Frage gelöst hat, an der große Staaten zerschellen, von dem Vorbilde jenes großen Zukunftsstaates, der keine fata morgana ist, sondern sich verwirklichen wird auf der Grundlage der Freiheit und Gerechtigkeit.“ Ein Sturm des Beifalls durchbrauste die tief ergriffene Versammlung.

Ihm folgte als Vertreter der zweiten Hauptgruppe Nationalrat Decurtins, dessen herzliche Worte nicht minderen Anklang fanden: Dieser Kongreß war der erste und einzige in seiner Art; er kann in seiner Haltung den Vergleich mit jedem Parlamente ruhig aushalten. Man hat sich achten und verstehen gelernt, und ein erhebender Moment ist es gewesen, als unser englischer Freund auf der Tribüne stand, die Encyklika in der einen Hand, das Marx'sche Manifest in der anderen. Nur im Sonnenlichte der Freiheit kann das zarte Pflänzchen, das wir hier gehegt, zum kräftigen Baume erwachsen. Unsere Bestrebungen sind kein Endziel, vielmehr nur ein Mittel, jenen Tag herbeizuführen, wo das letzte Sklavenmal von der Arbeit fällt und das Wort zur vollen Wahrheit wird: Die Arbeit ist es, die adelt.

Ein freundlich anerkennendes Schlußwort des Präsidenten Scherrer, der aus den Verhandlungen konstatiert, daß wirksamer Arbeiterschutz keine Utopie sei, — und genau um die Mittagsstunde des sechsten Tages ist der erste Arbeiterschutzkongreß geschlossen.

*
* *

Ein Gesamtüberblick lehrt, daß er gut gearbeitet hat und daß er gut geleitet wurde; Klagen in letzterer Richtung, die selbst bei einem Kongresse im Himmel nicht ausbleiben werden, beruhen meist auf mangelhafter Kenntnis der lokalen Gewohnheiten, nicht minder manchmal auf der Gewohnheit, alles Gute und Lobenswerte um einer mißliebigen Kleinigkeit wegen zu übersehen. In diesem Sinne könnten die Veranstalter derartiger Kongresse wohl auch auf etwas „Arbeiterschutz" Anspruch erheben. — Ueber die Einleitung und Leitung und die dabei bewiesene Aufopferung ist nur das höchste Lob auszusprechen. — Die Zusammensetzung des Kongresses, als des ersten, mußte natürlich zu wünschen übrig lassen; die Schweizer standen, gewiß gegen ihren eigenen Willen, an Zahl im Vordergrund; aber sie haben diese numerische Macht in keiner Weise etwa mißbraucht. Doch wäre eine stärkere Vertretung der anderen Nationen wünschenswert gewesen: besonders England war lange nicht seiner Bedeutung entsprechend vertreten. Daß ein so wichtiger und an praktischer Erfahrung reicher Socialreformer, wie William Booth, dem Kongresse fehlte, habe ich wenigstens sehr beklagt; seine Verdienste und Leistungen in dieser Richtung sind leider auf dem Kontinent fast gar nicht bekannt, weil die störende Außenseite der Heilsarmee den meisten den Blick trübt. Ebenso sehr ist es zu bedauern, daß die protestantisch-socialen Richtungen gegen die katholischen nicht nur an

Zahl, sondern auch an gleichgewichtiger Bedeutung mit ganz wenigen Ausnahmen erheblich zurückstanden, so daß der Außenstehende den Eindruck gewinnen mußte, als ob die protestantische Kirche in ihrer Auffassung der socialen Frage gegenüber ihrer älteren Schwester um ein Menschenalter zurück sei. Hoffentlich gleicht sich dieses unliebsame Verhältnis bis zum nächsten Kongreß aus. Wenn über ein Ueberwiegen der Sozialisten — das übrigens nicht mißbraucht wurde — geklagt worden ist, so sind nicht diese schuld, sondern die zahlreichen *nicht* erschienenen Vertreter anderer Richtungen! —

Ueber die voraussichtlichen direkten Wirkungen des Kongresses über seine eigentliche Arbeitsleistung hinaus läßt sich schwer ein Urteil aussprechen. Vielleicht wird er die europäische Politik, zunächst die Socialpolitik, stärker beeinflussen, als es sich die Herren an den grünen Tischen und in den Fabrikkomptoiren heute noch träumen lassen. Es ist hier eine Allianz geschlossen worden, wenigstens für das sociale Gebiet, die ihrer Herrschaft und ihrem Einfluß doch furchtbar werden kann. Zum ersten Male hat sich die ernste *Demokratie* aus den verschiedenen Lagern gefunden: die rein politische, die sociale und — die klerikale. Bleibt sie diesem Bündnis getreu, — und für die wichtigsten Länder ist kaum daran zu zweifeln! — so bildet sie eine Macht, vor welcher der Kapitalismus und die regierenden Herren sehr bald Respekt bekommen dürften. Ein demokratisch-social-christliches Kartell zu solchem Zwecke: möge es kein Traum bleiben! —

Aber wenn wir auch unsere Hoffnungen nicht so hoch fliegen lassen wollen, um eine baldige socialpolitische Aktion dieser Art zu erwarten, so müssen wir doch die Leistungen des Kongresses an sich als bedeutungsvoll anerkennen. Er hat ein Programm für den Arbeiterschutz aufgestellt, das aktuell praktisch ist ohne zaghafte Beschränkung, und zugleich entschlossen ausblickend ohne stürmischen Radikalismus; er hat sich von der engherzigen rein philanthropischen Richtung der Vergangenheit ebenso ferne gehalten, als von den ungestümen Plänen einer grundstürzenden Zukunft. Demgemäß faßte er den Arbeiterschutz als ein wichtiges Mittel auf, aber keineswegs als ein Universalmittel, als ein erstrebenswertes Ziel, aber durchaus nicht als ein Endziel. Das Endziel bleibt die Erhebung des arbeitenden Volkes zu einer ebenbürtigen Stellung, zu jenem vollen Anteil an den Gütern der materiellen und geistigen Kultur, der *wirksame Selbsthülfe* verbürgt.

Und wahrlich! wer die Haltung und die Reden einfacher Arbeiter auf dem Kongreß verfolgte, der konnte den Pulsschlag eines neuen

Zeitalters fühlen, eines Zeitalters, in dem die breiten Massen zur Bildung aufsteigen und sich mit dieser Rüstung ruhig, gesetzlich, aber unaufhaltsam zu ihrer inneren und äußeren Selbstbefreiung vorbereiten.

Ein Symptom dieser neuen Zeit war der Kongreß und zugleich eine Etappe auf dem Wege ihrer Erfüllung. Aber noch ein anderes trat scharf hervor für denjenigen, der diese sociale Bewegung seit einem Menschenalter beobachtet. In den ersten Stadien derselben war ihr gegenüber die einzige Regung der oberen Schichten der Gesellschaft: der Schrecken; sie hielten die Bestrebungen der Arbeiter für kulturfeindlich, weil sie ihre Interessen bedrohten, und sonderten sich ängstlich von ihnen ab. Die Arbeiter selbst mußten infolge dieser Haltung zu tiefem Mißtrauen gelangen gegen die gesamte, außerhalb stehende Gesellschaft. So wurde die Arbeiterbewegung das rote Tuch für alle bürgerlichen Klassen, gegen dessen Anblick sie sich vergeblich zu schützen suchten, indem sie die Schlafmütze immer tiefer über Augen und Ohren herabzogen; so wurden sie selbst hinwiederum für die Arbeiter zu der „einen reaktionären Masse".

Darin bereitet sich nun — so will es mir scheinen — ein Klärungs-, wenn nicht ein Absonderungsprozeß vor; es verstärkt sich die Mittelschicht, die den übergreifenden Kapitalismus bekämpfen will, ohne sich auf den Zukunftsstaat einzuschwören, und auch die Arbeiterschaft beginnt langsam, diese wichtige Bundesgenossenschaft anzuerkennen. Damit sind natürlich die sonstigen Gegensätze keineswegs aus der Welt geschafft, aber die persönliche Annäherung — wie sie in diesen Tagen stattgefunden hat — erleichtert und ermöglicht doch einstweilen das Zusammenarbeiten auf einem konkreten Gebiet, indem sie die Auffindung gemeinsamer, näherer, positiver Ziele gestattet.

Diese Annäherung konnte am besten und wirksamsten stattfinden auf Schweizer Boden, wo seit lange und weit mehr als anderwärts ein wahrhaft nationales Gemeinsamkeitsgefühl das Zusammenarbeiten prinzipiell verschiedenster Elemente gefördert hat, wo unter dem Zeichen einer vollen Freiheit und Gesetzlichkeit die Utopien rascher schwinden auf der einen Seite, wie die Vorurteile auf der andern; auf Schweizer Boden, wo der Entfaltung des für den socialen Frieden so unentbehrlichen Gewerkschaftswesens keine Hindernisse bereitet werden, wo die oberste Staatsbehörde schon seit einem Jahrzehnt von sich aus Arbeitersekretariate errichtet oder doch subventioniert, wo man den Idealen des Arbeiterschutzes praktisch bereits am nächsten gekommen ist, und wo man — last not least — seitens der obersten Behörden

auch dem Kongreß selbst finanziell in so liberaler Weise entgegengekommen ist, daß die Teilnehmer von allen Leistungen in dieser Beziehung befreit waren.

Von solchen Gedanken wurde man unwillkürlich ergriffen, als der reichgeschmückte, stattliche Dampfer Helvetia am Samstag Nachmittag bei aufhellendem Wetter mit seiner bunt zusammengesetzten Last von gegen 500 Teilnehmern den lieblichen See hinauffuhr nach Rapperswyl. Ein heftiger Gewittersturm hemmte kurze Zeit die Rückfahrt; als man aber in der Abenddämmerung nach dem hell erleuchteten Zürich zurückkehrte, blinkten wieder die Sterne an dem sich aufheiternden Himmel. Es war ein Bild des Kongreßverlaufs! —



Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 16. September 1897.

Die Freimaurerei.

VI.

Ein unbefangener Blick auf die Gesamtentwicklung dürfte lehren, daß im großen Ganzen das Freimaurertum in den letzten hundert Jahren, dem zweiten Säkulum seines Bestehens, keine prinzipiellen Fortschritte gemacht hat. Es vermochte bisher die großen Grundsätze, auf die es gegründet ist, nicht dem Geiste der Zeit gemäß fortzuentwickeln und zu einer volleren Wahrheit im Leben auszugestalten. Wie wir gezeigt haben, macht die Toleranz in der Praxis noch vielfach Halt vor Farbe, Stand, Abstammung und Bekenntnis; in philosophischer Beziehung ist im allgemeinen das zu seiner Zeit überaus fortschrittliche Prinzip des Deismus keineswegs überwunden und nicht in die moderne volle Glaubens- und Gewissensfreiheit übergeführt worden. Daher mag es wohl — neben der in der Zeit begründeten Abneigung gegen alles Geheimnis — auch kommen, daß die führende Aristokratie der Geister jetzt weniger in den Logen vertreten ist, als dies früher der Fall gewesen. Da andererseits für die — im ursprünglichen Geiste wohl begründete — bewußt demokratische Ausgestaltung die in der Tradition und dem Gebrauchtum wurzelnden Vorbedingungen, zumeist die finanziellen Anforderungen an die Mitglieder, nicht günstig sind, so setzt sich die heutige Loge fast überall eben aus jenen behaglichen, bürgerlichen Mittelschichten zusammen, von denen es zum mindesten recht fraglich ist, ob sie aus ihrem jetzigen materialistischen Indifferentismus wieder zu einem regen geistigen Leben erweckt werden können. — Die in der Tradition fest begründete und bei deren Zähigkeit kaum je zu beseitigende Ausschließung der Frauen von der eigentlichen Wirksamkeit ist im Sinne der Gegenwart ein weiteres, nicht unwesentliches Hindernis für eine entschiedene Reform nach innen und für eine Verstärkung der Wirkung nach außen.

* * *

Trotz alledem bedeutet es einen großen Irrtum, geringschätzig auf die Freimaurerei, selbst in ihrem heutigen Bestande noch, herabzusehen. Historisch in ihrem Zusammenhange betrachtet, ist sie das großartigste bekannte Beispiel einer sich über die ganze Erde erstreckenden, geistigen Organisation, ein früher Vorbote des sich anbahnenden Kosmopolitismus künftiger Tage, der sich aus dem geistigen und materiellen Weltverkehr mit Notwendigkeit herausbilden muß, der kein Gegensatz gegen die Nationalität ist, weil er sich eben auf ihr aufbaut, ein Vorbote jener Zeit,

wo Patriotismus nicht etwa aufhören wird, in der man aber wissen wird, „wo Patriotismus Tugend zu sein aufhört.“ — Sinnlich genommen bleibt sie eine vordem nie gekannte Stätte, auf der sich rund um den Erdball Gesinnungsgenossen im wesentlichen, im Streben wenigstens nach einer höheren Menschlichkeit, finden und sofort verstehen, auf der sich eine, zwar nicht absolut, aber doch annähernd sichere Auswahl bietet für innige Freundschaft durch's ganze Leben. Wo ist — bei allen Mängeln — ähnliches noch in unserer ganzen Kultur zu finden?

* * *

Schon das Alter des Bundes spricht für seine tiefergehende Bedeutung und fordert zu einer ernsteren Prüfung heraus. In der ganzen Geschichte der westlichen Kultur ist mir kein einziges Beispiel bekannt, daß eine Gesellschaft (eine private, nicht mit irgend einem autoritären Zwange ausgerüstete), durch fast zwei Jahrhunderte, in 6 bis 7 Generationen sich ständig ausgebreitet hat nnd in relativ unvermindertem äußerem und innerem Bestande fortwirkt. Sind es die Gedanken oder die Formen, die eine so unerhörte Zähigkeit gewährleistet haben?

* * *

Zweifellos beides! Ich habe versucht, den Gedankeninhalt an der Hand des erleuchtetsten Interpreten kurz darzustellen; er ist an sich unwiderleglich, positiv sowohl als negativ, denn er enthält die wesentlichen Grundlagen selbst der modernen Ethik und Socialpolitik. Positiv unwiderleglich, indem er die höchsten Menschheitsideale verkörpert, die ganze Menschheit als ein Ganzes erfaßt, das einst unter dem Zeichen des Bruderbundes vereinigt und abgeklärt sein soll. Negativ unwiderleglich, weil eben in jenen Gedanken der ganze Inhalt und Zweck des Bundes sich erschöpft. Denn Alles, was darüber hinausgeht, ist entweder eitle Hochmuts-Spielerei der eigenen Anhänger, oder Verläumdung der Gegner.

Und das ist also das große „Geheimnis“!? — so werden die Enttäuschten fragen. Das größte Geheimnis — so antworte ich — ist immer das Einfachste. Wird nicht auch das Urgeheimnis, die Natur selbst, immer einfacher, je mehr wir es entschleiern?

* * *

Im übrigen ist dieses große Geheimnis, um das sich die Welt den Kopf zerbricht, im Grunde gar keines, selbst nicht mit Bezug auf die ängstlich gehüteten Formen des Gebrauchtums, die durch hunderte von, in jedem Trödelladen käuflichen Schriften „verraten“ worden sind. Deshalb kann man auch von diesen Formen, denen allerdings ein wesentliches Verdienst um den Bestand des Bundes zukommt, ganz offen reden. Sie fußen auf dem menschlichen Dualismus, der überall den Geist mit den Formen des Kultus umkleidet hat. Unsere nüchtern skeptische Zeit hat diese Notwendigkeit oft vergessen; aber selbst ein so radikaler Denker, wie David Friedrich Strauß, hat diesen Mangel gefühlt und sich einmal recht wegwerfend geäußert über die kahlen Wände und die geringe Weihe in den modernen freidenkerischen Betsälen. Diese Klippe des Indifferentismus droht allen Vereinigungen, die gegen die überhandnehmende Aeußerlichkeit der Kirchen Front machen und etwas

Reineres an deren Stelle setzen wollen; von der Freimaurerei ist sie mit Glück vermieden worden. Dort hat — von einzelnen Verirrungen abgesehen — der hohe Geist auch einen würdigen Körper gefunden. Dank der gemeinsamen Arbeit von Denkern und Dichtern, einer gesunden Ehe zwischen Vernunft und Phantasie, hat die allegorische Einkleidung dem Ansturm der Jahrhunderte, und zwar recht skeptischer Jahrhunderte, siegreich widerstehen können.

* * *

Das freimaurerische Ritual stellt in sinniger Anknüpfung an die Tradition in poetischer Form die Welt dar unter dem Bilde eines gewaltigen Bauwerkes, und verkörpert den Gottesgedanken in der Gestalt des „allmächtigen Baumeisters alles Welten". In sinniger Weise sucht es überall anzuknüpfen an die große Allmutter Natur. Sonne und Gestirne bieten reichen Anlaß zu dichterischen Gedankenverbindungen: so ist der Tag der Sommersonnenwende, der Tag des Lichtes, der Johannistag — in gleichzeitiger Erinnerung an den Patron des Bundes, Johannes den Täufer, wie an die alten Völkersagen — der höchste Festtag des Freimaurers, wobei die Rose als ein vieldeutiges Symbol gilt. So geht der Abgeschiedene in den „ewigen Osten" ein, von wo ja das Licht kommt, die Trauerakazie wird ihm auf den Sarg gelegt und dreifarbige Rosen folgen ihm als ein letzter Gruß der Lebenden ins Grab. — Symbole! Nichts als Symbole! so höre ich einwenden. Aber ist es nicht auch die Kunst, die uns symbolisch die Alltäglichkeit verklärt?

* * *

Die Kunst zur Verherrlichung ihres Kultus heranzuziehen, das hat wohl die Freimaurerei von der katholischen Kirche gelernt; der steigende Rationalismus und Indifferentismus unserer Tage hat vielerorts vergessen, daß schöne Gedanken am besten durch schöne Form vermittelt werden, daß die Sinne die Pforten zum Geiste sind. So zieht die Loge die Poesie und die Musik in ihren Dienst, veredelt die keineswegs verachteten, oft auch übermäßig gepflegten Tafelfreuden durch erhebenden Gesang, nicht minder als die eigentlichen „Arbeiten". Ein in allen Einzelheiten streng geregeltes Gebrauchtum umgiebt alle Zusammenkünfte der Mitglieder; seine sinnig symbolische Art soll eben verhindern, daß es nicht zur Schablone werde.

* * *

Der große Vorzug der Freimaurerei, der freilich dem Geiste unserer Zeit einigermaßen widerstrebt, ist die relativ strenge Auswahl ihrer Mitglieder. Es bedarf gemeinhin einer sehr eingehenden Prüfung des Rufes und der Charakter- wie Geisteseigenschaften des Kandidaten, einer weitgehenden Uebereinstimmung der Mitglieder über seine Eignung, und darum einer ziemlich langen Zeit, bis die Aufnahme erfolgen kann. Leider spielt dabei ein Mißstand herein, der die Schattenseite der ritualistischen Einrichtungen bildet: diese sind sehr kostspielig, wodurch meist die Verwaltungskosten gegenüber anderen Gesellschaften ziemlich teuer sind und die Beiträge hoch werden müssen. Die hierdurch notwendige Berücksichtigung auch der Vermögensverhältnisse ist ein Hauptgrund für die fast ausschließlich bürgerliche Zusammensetzung der Logen, die der

alten Gleichheitstradition widerspricht. Sie ist auch dadurch nicht vollständig zu überwinden, daß man für Lehrer, Künstler 2c. Ausnahmen eintreten läßt. Eine feine, fortgeschrittene Auffassung der socialen Gleichheit bekundet andererseits die Einrichtung, daß auch die Diener gleichberechtigte Mitglieder sind und sein müssen.

* * *

Die eigentliche, innere Thätigkeit der Loge ist eine erzieherische. Auch diese vollzieht sich unter dem Sinnbilde des Bauens; die verschiedenen Stadien des Bauwerkes, das im Sinne der Gothik gedacht ist, vermitteln die Erkenntnisstufen: so ist das Behauen des ungefügen Steines, wie er aus dem Bruche kommt, die Aufgabe des Lehrlings, es bedeutet das Streben nach Selbsterkenntnis, dem Anfang aller menschlichen Weisheit. Diese Erziehungsarbeit setzt sich durch die Grade der Gesellen und Meister organisch fort; in diesen drei Graden, die an sich keinerlei Vorrechte gewähren, beschließt sich die echte, überall anerkannte, sog. Johannismaurerei. Was darüber hinausgeht, Systeme von 9, 33, 48 oder gar 99 Graden, ist Auswuchs der ritterlichen Romantik, wonicht eines in hohle Geheimthuerei eingekleideten Strebens nach Herrschaft oder eines sich überhebenden Dünkels.

* * *

Auch die Regierung der Loge hat ihre festgeschlossenen Formen: sie beruht im wesentlichen auf demokratischer Grundlage. Selbstverständlich sind alle Gerüchte von „geheimen Oberen“ und dergl. eitel Geflunker; sie sind jedenfalls nur aus den Mißbräuchen der Hochgrade entstanden, haben aber auch dort keinen Boden mehr. Damit enfällt natürlich auch der „unbedingte Gehorsam“ gegen diese Oberen und dgl. mehr. Jedem Freimaurer steht jederzeit der Austritt aus seiner Loge oder aus dem Bunde frei, ohne daß er irgend nachteilige Folgen oder Verfolgungen zu erwarten hätte. Unwürdige Mitglieder können ausgestoßen werden.

* * *

Was geheim ist und bleiben soll, allerdings auch oft genug „verraten“ worden ist, das sind lediglich die Erkennungszeichen, und zwar zum Schutze gegen Mißbrauch. Es ist einleuchtend, daß ein Bund, der sich über die ganze Erde erstreckt, dessen Zugehörigkeit eine gewisse Uebereinstimmung der Gesinnung, ja enge Freundschaft überall mit sich bringt, sogar den Beistand in Not und Gefahr erheischt, nur dadurch seine universelle Bedeutung wahren kann, daß er seine Mitglieder in den Stand setzt, sich überall legitimieren zu können. Für den unbefangenen Außenstehenden haben aber die dazu dienenden Zeichen und Gebräuche keinerlei Interesse.

* * *

So steht der Bund der Freimaurer, als ein festgefügtes Ganzes, vor unseren prüfenden Blicken da. Versuchen wir in einer Schlußbetrachtung die Lehren zu ergründen, die sich aus seiner Geschichte und seinem Wesen für eine verwandte moderne Bewegung abziehen lassen!

(Schluß folgt.)



Demokratische Konsequenzen.

Zwischen Abstimmungen über Gesetzesvorschläge und Wahlen von Funktionären ist ein gewaltiger Unterschied. Einen Gesetzesvorschlag kann man nur entweder annehmen oder ablehnen. Wenn also der Bürger dazu ganz beliebig Ja oder Nein sagen darf, so hat er die vollste Freiheit der Entschließung, die hier möglich ist. Sein Recht, von sich aus einen neuen Vorschlag zu machen, besteht in der ausgebildeten Demokratie ja noch selbständig daneben.

Ganz anders verhält es sich mit den Wahlen, wenn nicht in der abstrakten Theorie, so doch im praktischen Staatsleben. Hier werden von einer, von zwei, von drei oder gar von vier Parteien Kandidaten aufgestellt, durchschnittlich wohl von zweien. Da hat nun der einzelne Bürger bloß die Wahl, ob er diesem oder jenem von den Parteien vorgeschlagenen Mann, dieser oder jener Liste von Männern seine Stimme geben will. Den Kandidaten der einen oder der anderen Partei muß er sie geben, wenn sie nicht ganz verloren sein soll. Er hat allerdings das Recht, ganz beliebige Leute zu wählen, die auf keiner Parteiliste stehen. Aber das hat keinen Zweck. Wenn er also auch etwa alle von den Parteien aufgestellten Kandidaten für unfähig oder unwürdig ansieht, so bleibt ihm doch nichts anderes übrig, als entweder irgend welche davon zu wählen oder seine Stimme einfach zu verlieren.

Es gibt noch einen anderen Unterschied zwischen Abstimmungen und Wahlen. Jeder oder mindestens nahezu jeder Staatsbürger weiß einigermaßen, um was für eine Sache es sich bei Abstimmungen handelt. Berührt der Gesetzesvorschlag, wie es die Regel ist, seine eigenen Verhältnisse, Interessen, Gefühle irgendwie, so hat er, wenn

nicht immer einen deutlichen Begriff, so doch stets einen allgemeinen Eindruck von dessen Nützlichkeit oder Schädlichkeit, Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit, kurz ein eigenes Urteil. Bei allen wichtigeren Fragen der Gesetzgebung wissen die meisten Menschen, schon aus der Stimmung ihres Milieu heraus, ziemlich gut und bestimmt, ob sie ja oder nein sagen sollen. Sie brauchen nicht das gesamte Detail der Vorlage zu kennen und zu verstehen, der Geist und die Tendenz des Ganzen oder irgend ein einzelner wichtiger Punkt springt doch in die Augen und bestimmt den Entschluß auf sichere Weise.

Handelt es sich ausnahmsweise um Interessen, die dem einzelnen bestimmten Bürger ganz ferne liegen, so richtet er sich leicht nach der Stimmung derjenigen Kreise von Mitbürgern, welche die Sache näher angeht, und nach seinem Verhältnisse zu ihnen und seinen Ansichten über sie. In den allermeisten Fällen fühlt sich, wie man in der Schweiz leicht beobachten kann, auch der einfachste, kleinste Mann frei und selbständig in seiner Entscheidung für und gegen ein Gesetz, und damit in seinem innersten Herzen und Gewissen verantwortlich für sein Ja oder Nein, wie er sich fühlen s o l l.

Wie steht es aber bei Wahlen? Ist der liberale Kandidat Wehrli oder der demokratische Kandidat Bärli oder der konservative Kandidat Kerli der bessere oder gescheitere Mann? Der Durchschnittswähler kennt weder den Wehrli noch den Bärli noch den Kerli. Sie alle drei sind Engel oder Helden, wenn man ihre eigene Partei hört, und zumeist höchst bedenkliche und verdächtige Burschen, wenn man den andern Parteien glauben darf. Der gute Bürger wählt also regelmäßig ins Blaue hinein, er gibt seine Stimme einem Kandidaten, nicht weil er überzeugt ist oder vermutet oder auch nur zu hoffen wagt, daß das der rechte und der beste sei, sondern weil er einer bestimmten Partei angehört oder, was für die ungeheure Mehrzahl eher der Wirklichkeit entsprechen dürfte, weil er doch noch am ehesten zu dieser oder jener Partei hinneigt, weil diese oder jene Partei ihm noch am wenigsten widerwärtig scheint.

Was ist aber diese Partei mit Bezug auf die Wahlen? Bevor ein Gesetzesvorschlag dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, ist er von der gesamten Volksvertretung, in welcher alle Parteien beisammen sitzen, unter Mitwirkung der Regierung gründlich diskutiert und von ihrer Mehrheit angenommen worden. Eventuell ging auch noch ein Begehren von Tausenden von Staatsbürgern voraus, welche von dem Rechte der Initiative Gebrauch machten.

Eine Kandidatenliste für irgend welche Wahlen dagegen kann von einigen politischen Intriganten und Strebern, die sich in ein Parteikomitee hineinzuschmuggeln verstanden oder demselben gegenüber als Drahtzieher wirken, im Hinterstübchen einer Kneipe aufgestellt werden, und die gewaltthätigsten und frechsten Gesellen, denen kein Mittel zu schlecht ist, wenn es ihren Absichten dient, können dabei sehr wohl den Ton angeben. Oder man steckt sich geschickt hinter die Redaktion einer Zeitung und lanciert von da aus etwelche Namen in die Oeffentlichkeit, mitunter von Leuten, deren Existenz bisher der großen Menge ganz unbekannt war, und die nun Tag für Tag dem Publikum als wahre Tugendspiegel und Genies vorgeritten werden, so daß in wenig Wochen, man weiß nicht wie, aus der obskuren Null eine Celebrität geworden, gegen die kein einzelner mehr öffentlich seine Stimme erheben darf, wenn er nicht von den betreffenden Parteiblättern als ein böswilliger Nörgler und Krakehler, als Verleumder und Ehrabschneider hingestellt werden will. Und so weiter.

Auf die Qualität des Kandidaten kommt es denjenigen, die ihn dazu machen, oft am wenigsten an. Das wesentlichste ist, daß er zur engeren Partei-Clique hält, sich ihr unterordnet, ihr in jeder Weise zu dienen bereit, oder daß er gar mit einflußreichen Cliquen-Größen verwandt, verschwägert, vergevattert oder verkundschaftet ist.

Leute, die die Politik als Geschäft betreiben, sind überall eine bedenkliche Sorte und gerade diese herrschen überall, wo auf die hergebrachte Weise parteimäßig gewählt wird, entweder direkt oder durch ihre Kreaturen, als offenbare Parteihähne oder als kluge, stille Einbläser hinter den Koulissen. Man braucht ja nicht immer selbst im Parteikomitee zu sitzen, um seinen Willen in demselben durchzubringen. Und dann, wenn man den „Wählern“ die Ehre anthut, sie zu Versammlungen zu laden, in welchen angeblich Kandidaturen aufgestellt werden sollen, ist alles schon fix und fertig, die Menge wird, sie weiß nicht wie und oft nicht einmal von wem, am Gängelbande geführt, der einzelne kann nichts mehr ändern, jede Opposition sieht nun schon aus wie eine persönliche Beleidigung der verdientesten Männer, die ja schon als fertige, unzweifelhafte Kandidaten oder als Kandidatenfabrikanten dastehen, und führt höchstens zur Blamage.

Die sich Vertreter des Volkes nennen, sind also häufig nur Kreaturen enger Cliquen, die Erwählten von einem halben Dutzend geheimer Autokraten. Und die große Masse, die eigentlich ihre Repräsentanten wählen sollte, hat dabei nur Ja zu sagen oder zu schweigen.

So ist es überall, hier etwas anständiger in der Form und ein wenig ehrlicher in der Gesinnung, dort etwas unverschämter und schwindelhafter, je nach dem Charakter, den Sitten und der Geschichte eines Volkes. In der Schweiz, einem altfreien Bauern- und Kleinbürgerlande, mag es relativ am ordentlichsten zugehen, aber befriedigend, allen gerechten Anforderungen genügend ist auch hier die Sachlage für keinen, der nicht etwa von vornherein das heimatliche für absolut vollkommen und jeder Kritik unzugänglich hält.

Wenn ein Land noch irgendwie um seine politische Freiheit zu kämpfen hat, wenn also das Volk der Regierung quasi wie einer feindlichen Macht gegenübersteht, mit der es um seine Rechte streiten muß, da ist ein kräftiges Parteileben absolut notwendig, da müssen in allen öffentlichen Fragen und Angelegenheiten die Gleichgesinnten fest zusammenstehen, sich ihrer Gesamtheit unterordnen und den Befehlen ihrer Häupter parieren, wie die Soldaten im Kriege. Denn da hat der Staat einen aristokratischen Charakter und den müssen auch die Parteien in ihrer eigenen Verfassung annehmen, wenn sie den Kampf mit den Inhabern der Gewalt nicht ohne Aussicht auf Erfolg führen wollen. Hier handelt es sich auch bei allen Wahlen in erster Linie um die Parteifarbe des Kandidaten. Je frischer und lebhafter dieser ist, desto besser. Und hier wird man daher auch die parteimäßige Behandlung der Wahlen gar nicht umgehen können.

In einer wirklichen demokratischen Republik aber, wo in jeder wichtigen Frage jeder einzelne Staatsbürger selbst zum Worte kommt, wo nicht die Volksvertretung, sondern das Volk in eigener Person entscheidet, da haben politische Parteien, deren Mitglieder sich in allem und jedem nach der von den Häuptern ausgegebenen Parole zu richten haben, wenig Sinn, da arten sie am leichtesten — eben wegen ihrer Ueberflüssigkeit — in Cliquen aus und die verschiedenen Cliquen unterscheiden sich in unzähligen Fragen nicht durch ihre Ansichten und Grundsätze, sondern nur durch die Persönlichkeiten, aus denen sie bestehen. Da wird Herr A gewählt, nicht weil er z. B. für die Eisenbahnverstaatlichung oder für die Arbeiterversicherung eingenommen ist — denn dafür sind auch gar manche Männer anderer Parteien und dagegen manche der eigenen — sondern weil er z. B. „Demokrat" ist. Aber Demokraten sind in einem Lande wie die Schweiz eigentlich alle Menschen, einige ganz altertümliche und irrelevante Zöpfe etwa ausgenommen. Ein schweizerischer Konserva-

tiver ist im Grunde genommen zehnmal demokratischer, als etwa ein deutscher Freisinniger oder Volksparteiler, oder ein österreichischer „Liberaler". Man versteht dann in der Schweiz unter Demokrat nicht einfach einen Mann von demokratischen Grundsätzen, sondern den Anhänger einer Partei, die für sich speziell den Namen der demokratischen gewählt hat, noch genauer, den Anhänger, der maßgebenden Leute, welche an der Spitze dieser Partei stehen. Es handelt sich also nicht mehr um Sachen, sondern lediglich um Personen. Sachlich können in den meisten Fragen Leute von allen möglichen Parteien zusammen-, und Leute derselben Partei, wenn sie nur ein wenig aufrichtig sind und der eigenen Ueberzeugung folgen, auseinandergehen. Auf jeden Fall sind Wahlen auf Kommando von Parteichefs ganz undemokratisch, dem Begriff der Demokratie widerstreitend, geradezu aristokratisch.

Bei Abstimmungen über Gesetze gilt in der Wirklichkeit kein solches Kommando. Da mögen die Parteicliquen und ihre Organe Himmel und Hölle in Bewegung setzen, um das Volk, d. h. die Parteianhänger zu bestimmen, daß es ein Ja oder ein Nein in die Urne lege. Das Volk folgt einfach nicht, und immer weniger, jeder stimmt nach seinem Kopfe und daher viele ganz gegen die Parteibeschlüsse. Und so zeigt es sich eben in der allerdemokratischesten Institution, dem Referendum, daß in einer reifen Demokratie in sachlichen Fragen die Parteien schon sehr wenig Bedeutung haben und ihre Bedeutung immer mehr verlieren. Die „Neue Zürcher Zeitung" teilte unlängst einen Ausspruch des „Vaterlands" mit, den jeder Schweizer kennen und überlegen sollte, denn etwas Richtigeres über die nicht hoch genug zu taxierende Bedeutung des Referendums ist kaum je gesagt worden. Das „Vaterland" meint, die Ausbildung des Volksrechts (es ist zunächst vom Referendum die Rede) sei keineswegs gefährlich; gefährlich sei es „höchstens der Bureaukratie und dem politischen Cliquentum," Erscheinungen des politischen Lebens, die man ja ohnehin bekämpfen müsse, „die sich aber im Bunde von Jahr zu Jahr breiter machen und behaglich einrichten."

Wie die Parteien in konkreten, sachlichen Fragen auseinanderfliegen und wie selbständig sich bereits der einzelne Bürger dazu verhält, das zeigte z. B. die glänzende Volksabstimmung über die Militärvorlage am 3. November 1895. Professor J. Platter schrieb darüber im Märzheft 1896 der in Berlin erscheinenden „Neuen Deutschen Rundschau" und ich will hier einiges aus seiner Darstellung mitteilen:

„Am deutlichsten trat die politische Reife und Selbständigkeit der großen Mehrheit des Schweizervolks, die Thatsache, daß dasselbe noch Grundsätze und Ideale hat und sich weder durch Phrasen breitschlagen noch durch armselige Opportunitätsrücksichten von seinen wesentlichen und dauernden Interessen ablenken läßt, bei der Abstimmung über die sogenannte Militärvorlage hervor — einer Abstimmung, bei deren Beurteilung sämtliche Philisterblätter, inbesondere Deutschlands, aber auch des übrigen Auslandes, ihren ganzen politischen Kretinismus in abschreckendster Blöße zeigten. Bundesräte, Nationalräte, Regierungsräte, Parteihäupter von allerlei Farben, hohe Militärpersonen, die weit überwiegende Mehrzahl der Zeitungen, darunter die größten, sonst einflußreichsten und bestfundierten Blätter traten mit nie dagewesenem Feuereifer Wochen und Monate lang für die Vorlage ein, schlugen unermüdlich alle jene patriotischen Saiten an, die besonders auf das Schweizerherz gewöhnlich einen unwiderstehlichen Einfluß üben — denn der Schweizer ist und bleibt, trotz gänzlichen Mangels aller von Gott oder durch blaues Blut bestimmten Respektspersonen, der aufrichtigste und eifrigste Patriot der Welt — wiesen, nachdem sie bisher Jahr für Jahr bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit die Fortschritte des schweizerischen Heerwesens und die prächtigen Leistungen der Truppen bei allerlei Uebungen gepriesen hatten, aufs Genaueste und Eingehendste nach, daß die Schweiz im Kriegsfalle ganz wehrlos sei, wenn — um mich eines bundesrätlichen Ausdrucks zu bedienen — die Kantone auch fernerhin noch das Ausklopfen und Flicken der Militärhosen besorgen dürften, stellten sich förmlich auf den Kopf, um ihren Mitbürgern darzuthun, daß sie diese Vorlage gar nicht abweisen könnten: und das Volk hörte das alles und las das alles und sagte nicht viel dazu und ging zur Urne und verwarf die Vorlage mit einer Majorität von 70,000 Stimmen und 20 Kantonen. Die Neinsager aber fanden sich in großen Massen *in allen Kantonen und in allen Parteien!* Und die Wirkung war prachtvoll. Obwohl die Befürworter der Vorlage vor der Abstimmung sich natürlich den Anschein gegeben hatten, als glaubten sie, es handle sich lediglich um einen technischen Fortschritt zur Beförderung der Schlagfertigkeit der Armee, weshalb nur Leute dagegen stimmen könnten, die zu dumm wären, diese Maßregel zu verstehen, oder vom Geiste eines kleinlichen, engherzigen Lokalpatriotismus und Kantonesentums so befangen, daß sie aus diesem Grunde jeder, auch der vernünftigsten Centralisation

widerstrebten, so zeigten sie, und gerade die maßgebendsten politischen Persönlichkeiten und Organe, sofort nach der Abstimmung, daß sie den eigentlichen Inhalt, Sinn und Geist derselben außerordentlich gut begriffen hatten. „Meine Herren, Sie wollen meine Herren sein? Ich brauche keine solchen, auch nicht einmal in der Kaserne. Ich ziehe es vor, mein eigener Herr zu bleiben und werde als ein freies Wesen ganz ohne preußischen Drill mein Vaterland im Fall der Not mit wunderbarer Hingebung und in strengstem Gehorsam gegen befähigte Führer verteidigen" — das sagte das Volk am 3. November 1895 und noch mehreres, was als Variation desselben Grundthema's zu betrachten ist."

Ebenso ging es mit der Bankfrage am 28. Februar 1897. Das Volk zeigt in großen Massen, daß es sich nicht gängeln läßt, daß es nach eigener Ueberlegung seine Stimme abgibt und nicht nachplappern will, was einige Herren ihm vorplappern. Und was wäre denn die Demokratie, wenn es sich anders verhielte? Ein Phantom, eine Farce, eine Lüge, ein Kinderspott, ein erbärmlicher und lächerlicher Widerspruch.

Allein alles ist auch mit dem Referendum noch keineswegs gethan. Es ist auch unter Voraussetzung dieser Institution keineswegs gleichgültig, wie die Parlamente, und noch weniger gleichgültig, wie die Exekutivbehörden beschaffen sind resp. zustande kommen. Wenn auch nur solche Gesetze gegeben werden, die dem Volke durchaus nützlich und seinem Willen angemessen sind, so ist damit sein Wohl und seine Freiheit noch lange nicht genügend geschützt und gewahrt. Denn das Gesetz ist zunächst bloß eine abstrakte Norm, das wirkliche Leben aber fordert Handlungen und diese Handlungen der staatlichen Organe können, auch ohne gegen die allgemeinen Normen des Gesetzes zu verstoßen, doch eine gar mannigfaltige Färbung und Wirkung haben, je nach den Persönlichkeiten, die sie vornehmen, und dem Geiste, der den einzelnen Beamten und ihre Gesamtheit beherrscht.

Der einzelne Bürger, der aus irgend einem Anlaß mit den obrigkeitlichen Organen zu thun bekommt, steht als solcher immer einer Uebermacht gegenüber, gegen die er sich in den meisten Fällen gar nicht, immer aber nur schwer und schlecht wehren kann, wenn sie von ihrer Gewalt einen schlechten oder unangenehmen Gebrauch macht. Und da der durchschnittliche Mensch — auch die Behörden müssen als aus durchschnittlichem Menschenstoff bestehend gedacht

werden — stets geneigt ist, von irgend welcher ihm zu Gebote stehenden Gewält einigen Mißbrauch zu machen, so wird man auch in der Referendums-Demokratie allen Anlaß haben, das Uebel der Unfreiheit und Beherrschung durch fremde Willkür und fremdes Interesse, das man aus der Gesetzgebung glücklich eliminiert, nicht wieder auf dem Wege der Verwaltung in den Volkskörper hineinzuleiten, auf daß der Wille des Volks, dem Begriff der Demokratie gemäß, überall durchschlage, nicht aber im Gesetz herrsche und in seiner Ausführung geknebelt und vergewaltigt werde. Mit andern Worten: die Demokratie verträgt keine Bureaukratie. In einem wahrhaft freien Gemeinwesen soll niemand mehr Macht haben und im einzelnen Falle anwenden oder ausüben, als zum Wohl des Ganzen unbedingt nötig ist, und niemand soll auch nur den geringsten Gebrauch von der ihm übertragenen Gewalt machen, ohne seinen Auftraggebern für die Art des Gebrauchs verantwortlich zu sein.

Die Aufgabe bezüglich der Wahlen, resp. der Bestellung von Personen für staatliche Funktionen wäre also einfach die: Cliquenwirtschaft und Bureaukratie möglichst hintanzuhalten.

Was wir hier sagen wollen, gilt gleichmäßig für Gemeinde, Kanton und Bund, soweit es auf alle drei politischen Körper überhaupt anwendbar ist.

Als obersten Erfahrungssatz, von dem wir hierbei ausgehen wollen, stellen wir folgenden hin: es ist im allgemeinen unmöglich, daß alle einzelnen Bürger oder auch nur die größere Zahl derselben Männer wählen, die sie aus eigener Anschauung und Beobachtung kennen und zu beurteilen vermögen. Das Wählen ist daher in dem Sinne immer Vertrauenssache, daß allerwenigstens die Kandidaten, welche von einer Gesamtheit zu wählen sind, von kleineren Kreisen dieser Gesamtheit aufgestellt werden müssen. Es frägt sich nur, wie diese kleineren Kreise zu konstituieren sind, damit sie das Vertrauen der größeren möglichst verdienen.

Sodann muß man unterscheiden zwischen Volksvertretern (Parlamentariern) und Behörden. Behördliche Personen müssen viel speziellere und sicherere Qualifikation haben als Volksvertreter. Denn jene haben als einzelne oder ganz kleine Kollegien zu handeln und von ihrem Handeln hängt Wohl und Wehe vieler Staatsbürger ab. Diese haben nur zu ratschlagen und eventuell, wenn keine Volksabstimmung nachfolgt, als Gesamtheit irgend welche Beschlüsse zu fassen, die dann erst der Ausführung durch die Behörden harren. Hier

kommt es auf die spezielle Qualifikation jedes einzelnen nicht so sehr an, da er für sich allein keine Bedeutung hat, sondern nur als Mitglied einer Majorität. Und in einer größeren Versammlung wird sich, selbst wenn sie durch's Los gewählt würde, immer höchst wahrscheinlich eine Anzahl intelligenter und sachverständiger Leute finden, die über die vorliegenden Beratungsgegenstände Licht zu verbreiten vermögen. Durch Referendum und Initiative wird die Bedeutung des einzelnen Parlamentariers noch erheblich heruntergedrückt.

Unter den Beamten[1]) aber muß man unterscheiden leitende und dienende, solche, denen eine maßgebende Initiative in der öffentlichen Verwaltung überlassen werden muß und solche, die lediglich bestehende Gesetze oder Verordnungen technisch richtig ausführen sollen. Von letzteren sollte man gesetzlich eine ganz bestimmte technische Qualifikation, durch Studien im höheren, durch genügende Praxis im niederen Dienst, verlangen und ihre Anstellung ihren leitenden, obersten Vorgesetzten überlassen. Der Volkskreis, auf den sich ihre Amtsführung bezieht, mag dann das Recht haben sie abzusetzen, wenn sie sich schlecht aufführen. Handelt es sich um große Verwaltungskreise, wie Bund und Kanton, so kann dies Recht der Absetzung wohl faktisch unmöglich vom Volke selbst ausgeübt werden. Hier müssen wohl seine Vertreter an seiner Stelle eingreifen. Doch mag das Recht der Volksinitiative immer auch bestehen. Eine periodische Wiederwahl des einmal angestellten Beamten durch seine Vorgesetzten scheint dann überflüssig. Er soll nicht in solcher Weise von ihrer Willkür abhängig gemacht werden.

Die leitenden Behörden aber, die Gemeinderäte, Regierungsräte, Bundesräte sollten, ebenso wie alle Arten von Volksvertretern, nicht, wie das heute überall der Fall ist, bloß formell für eine kurze Zeitperiode gewählt werden, sondern, wenn ihre Wahlperiode abgelaufen ist, für mindestens die zwei folgenden gar nicht mehr gewählt werden können.

Daß es bei einer solchen Einrichtung an geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung derartiger Stellen fehlen würde, ist voll-

[1]) Wir sprechen hier nicht von Richtern, Lehrern und Geistlichen. Die Wahl der Lehrer und Geistlichen durch die Gemeinde ist gewiß gerechtfertigt. Hier handelt es sich um ein spezielles Zutrauen, um ein Herzensverhältnis, das für die Wirksamkeit des Funktionärs sogar wichtiger ist, als die objektive fachliche Qualifikation, die ja auch gefordert wird. Ob es einen Sinn hat, Leute als Richter anzustellen, die vom Recht nichts wissen, ist eine andere Frage.

kommen unwahrscheinlich. Eine spezielle fachliche Vorbildung dafür, besonders für die obersten (Minister), wird nirgends in Europa gefordert. Und Männer von reichlicher allseitiger und allgemeiner politischer Schulung gibt es in unserer Republik in Fülle — womit nicht behauptet werden soll, daß die Inhaber der wichtigsten Posten immer aus dieser Fülle genommen werden. Sowie die Dinge heute stehen, gibt es ein unbeweglicheres, konservativeres, bureaukratischeres System als das schweizerische nirgends. In den monarchischen Staaten wechseln die Minister sehr leicht und häufig, mitunter wie Dienstmädchen, und die stabile Spitze, die oft sehr stumpf ist, kommt für uns nicht in Betracht. An Stelle des souveränen Monarchen haben wir das souveräne Volk, welches auch nicht verabschiedet werden kann. In den großen Republiken, Frankreich und den Vereinigten Staaten, treten die Präsidenten nach mäßigen Zeitperioden zurück und mindestens ebenso oft oder aber viel öfter die Minister. Wer aber hierzulande einmal Regierungs- oder Bundesrat geworden, der bleibt in dieser Stellung, wenn er sich dessen nicht selbst weigert, bis an sein seliges Ende, er müßte denn, was ja nicht vorkommt, mittlerweilen geradezu ins Zucht- oder ins Irrenhaus geraten. Und fast ebenso ist es mit den Volksvertretern. Die periodische Wiederwahl ist doch eingeführt, damit Volk oder Volksvertretung sagen könne, ob sie mit den Gewählten zufrieden seien oder nicht. Aber in Wirklichkeit wählt man Deputierte und Behörden jetzt nicht immer wieder, weil man immer mit ihnen zufrieden ist, sondern lediglich, weil man sie schon einmal gewählt hat und die Parteihähne sie ebenso wie früher portieren.

Aber diese Kontinuität der Stellungen erzeugt eben die politische Clique einerseits und den bureaukratischen Herrschaftshumor andererseits. Daß beide Uebel nicht allzu groß werden, dafür sorgt einzig das Referendum. Aber sie sind doch auch in der Schweiz mehr oder weniger da und haben die Tendenz zu wachsen, besonders mit dem Umfang und Gewicht der behördlichen Thätigkeiten und Budgets. Denn es gibt selbstverständlich auch unter Republikanern und Demokraten, wie unter allen anderen Menschensorten und besonders unter der der Politiker, auch Maulhelden und Streber, die mit dem Munde immerfort für Freiheit und Menschenwürde schwärmen und in der That sich vor jedem, der ein wenig den Herrn zu spielen weiß, Einfluß besitzt oder auch nur sich den Anschein zu geben weiß, als besäße er welchen, wie Hunde ducken und durch das kleinlichste, erbärmlichste

Interesse jeden Augenblick verleitet werden, ihre eigene Freiheit und Menschenwürde in der That preiszugeben und der Macht und ihrem Mißbrauch ein begeisterungstolles Hurrah zuzubrüllen. Solche Leute und ihnen Verwandte sind natürlich schon im gewöhnlichen bürgerlichen Leben fatal genug, im politischen können sie je nach Umständen sehr gefährlich werden und sind es im Lauf der Jahrtausende oft genug geworden. Sie sind stets dienstbereit gegen die Gewalthaber, besonders wenn sie von denselben etwas zu erwarten haben, sie bilden um jene herum ein durchs ganze Land zerstreutes Mamelukenkorps, das keine Uniform braucht, um sich zu erkennen und zu sammeln, sobald man seine Dienste nötig hat. Je dauernder und sicherer die Macht in bestimmten Händen ruht, desto eifriger gruppieren sie sich um dieselbe, desto freudiger stimmen sie ihrer Vermehrung zu. Je mehr sie sich anmaßt, je dünkelhafter und pompöser sie auftritt, desto entzückter tönt ihr Beifallsgeschrei. Und ich glaube wahrhaftig, daß man auch in unserem Lande hie und da irgend welche Spuren von bureaukratischer Anmaßung und etliche geheime Rekruten des Mamelukenkorps entdecken kann, wenn man sie suchen will.

Ist ferner der oberste Beamte kein Bureaukrat, weil er gar nicht Zeit hat es zu werden, so werden auch seine Untergebenen in der Demokratie nicht den bureaukratischen Geist pflegen dürfen. Er muß in letzter Linie auch für ihr Gebahren die Verantwortlichkeit tragen. Er hat sie zu instruieren, in welchem Ton und Sinn sie amten sollen, und die Beschwerden der Bürger gegen sie zu erledigen. Für seine Instruktion und für seine Beschwerdenerledigung muß er einstehen.

Seine Verantwortlichkeit für die Details seiner Amtsführung, bezüglich einzelner Thatsachen und Beschwerden, mag sich wie heute jährlich vor der Volksvertretung abspielen. Aber über den Wert oder Unwert seiner Gesamtthätigkeit soll nach Ablauf seiner Amtsperiode, damit er wisse, daß er nicht Herr sondern Diener des Volkes sei, dieses in allgemeiner Abstimmung urteilen, etwa mit drei Censuren: gut, mittelmäßig, schlecht. Nur wer von der Majorität die Censur „gut“ erhält, soll überhaupt wieder gewählt werden können, doch regelmäßig erst nach Ablauf von mindestens zwei Wahlperioden. Nur wer neun Zehntel „gut“ erhält, mag schon nach Ablauf einer Wahlperiode wieder gewählt werden können; bekommt er dann abermals neun Zehntel „gut“, so stehe, so oft er dieses Resultat erreicht, seiner sofortigen Wiederwahl nichts mehr im Wege.

Unter solchen Einrichtungen könnte, wie wir glauben, die Wahl der betreffenden Beamten ganz gut und mit Vorteil den entsprechenden Volksvertretungen überlassen werden. Doch sollten die betreffenden Beamten nie aus dem Kreis der jeweiligen Parlamentsmitglieder genommen werden dürfen, damit sich unter diesen keine Cliquen zu gegenseitiger Beförderung bilden und parlamentarische Parteiführer, so lange sie im Rate sitzen und dominieren (was übrigens bei beständigem Personenwechsel keinem mehr so leicht gelingen dürfte), nie zu Regierungsposten gelangen können.

Im übrigen aber wird eine solche Versammlung von mäßiger Mitgliederzahl, die doch eine Art Elite der Bevölkerung darstellt und durch deren Vertrauen zu stande kam, viel eher in der Lage sein, die geeignetsten Männer für die höchsten Stellen aufzufinden, als das Volk im ganzen. Dem Volke müßte aber auch ein Abberufungsrecht der höchsten Beamten innerhalb der Amtsperiode zustehen, welches auf dem Wege der Initiative ausgeübt werden kann. Eine solche Abberufung enthielte zugleich in sich eine scharfe Rüge gegen das Parlament, das den Abgesetzten gewählt hat.

Daß das schweizerische Volk von diesem und ähnlichen von uns vorgeschlagenen Rechten nur im wirklichen Notfall Gebrauch machen würde und daß von ihm unschöne Nörgelei und frivoler Uebermut gegen seine Behörden absolut nicht zu fürchten ist, weiß jeder Fremde sogar, der sich nur einige Zeit unser öffentliches Leben angesehen. Daß aber der amtliche Dünkel, die bureaukratische Ueberhebung, die Herrschsucht der Kanzlei im Lauf der letzten Dezennien sich öfter geregt und nicht unerheblich zugenommen hat und daß die Tendenz der Zunahme und sogar der progressiven Zunahme bei der heutigen Entwicklung der Dinge noch kräftig fortbesteht und sich, wenn keinerlei Remedur eintritt, mit der Zeit nicht bloß in unangenehmer, sondern sogar in sehr schädlicher und kostspieliger Weise fühlbar machen wird, gibt wohl jeder genauere Kenner unserer und der allgemeinen europäischen Verhältnisse ebenfalls zu.

Die demokratische Devise lautet: Wir brauchen keine Herren, sondern nur Organe des Volkswillens, Funktionäre der Gesamtheit, wo diese nicht selbst fungieren kann.

Doch möchte ich, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, eine solche Neuerung auf die schon im Amt befindlichen Magistraturen nicht anwenden. Sie haben allerdings kein verbrieftes Recht auf lebenslängliche Stellung, aber sie haben ihre Stellung unter dem

Eindruck einer langen Erfahrung, daß der einmal Gewählte immer wieder gewählt wird, angetreten und möglicherweise nur unter dieser stillschweigenden Voraussetzung angenommen. Daher würde ihnen quasi ein Unrecht geschehen, wenn ein neues Gesetz sie zum baldigen Verlust derselben verurteilte.

Es bleibt noch übrig, von einer besseren Einrichtung der Wahl der Volksvertreter zu sprechen. Hier kann nach unserer Ansicht keinerlei gesetzliche Zwangsordnung irgend etwas wesentliches ausrichten, sondern einzig die Einsicht und die freie Entschließung der großen Masse der gewöhnlichen, mit keiner politischen Partei ernsthaft und durch dauernde Interessen verknüpften Wähler, also der unzähligen Leute, die die Politik nicht als Geschäft betreiben, sondern nur ein natürliches Interesse an der öffentlichen Wohlfahrt haben, von der ihre eigene mit abhängt.

Diese sollen einmal versuchen, sich nach Ortskreisen (Quartieren einer Stadt, Dörfern oder was immer je nach den Besonderheiten des Falls und der Größe des Wahlgebiets praktisch sein mag), nicht nach Parteiangehörigkeit zu versammeln und aus ihrer Mitte Vertrauensmänner zu wählen. Alle Vertrauensmänner des Wahlkreises stellen dann in ihrer Versammlung den oder die Kandidaten auf, welche dem Volk zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Vertrauensmänner brauchen nicht allesamt über jede Kandidatur einig zu sein, sondern es soll jeder als dem Volk vorzuführender Kandidat gelten, der mindestens $1/3$ der Stimmen der Vertrauensmänner auf sich vereinigt. Doch soll bei Veröffentlichung der Kandidatennamen jedem Namen die Zahl der für ihn eingetretenen Vertrauensmänner beigegeben werden.

Ein solcher Vorgang ist überall möglich, wo ein erheblicher Teil der Bevölkerung dafür durch Aufklärung über Sinn und Zweck desselben gewonnen werden kann. Zeigt er sich praktisch und erfolgreich, gehen aus solchen Wahlen würdige Abgeordnete hervor, so wird er von selbst Nachahmung finden und kann normal werden. Die Parteihelden aller Farben mögen daneben mit ihren Kandidaturen ihr Glück versuchen, das soll ihnen niemand wehren.

Man muß nebenbei bedenken, daß unter den hergebrachten Verhältnissen eine Menge sehr tüchtiger und wackerer Leute nicht nur auf keine der von den politischen Gevatterschaften verfaßten Kandidatenlisten kommen, vielleicht gerade weil sie tüchtig und wacker sind, sondern auch gar nicht darauf kommen wollen, weil sie in das gemeine,

boshafte, verlogene, selbstsüchtige, intrigante und oft geradezu brutale Parteiwesen aus Widerwillen gegen das antimoralische Treiben nicht hineingezogen werden, weil sie sich nicht von politischen Gegnern, die bloß deshalb ihre Gegner sind, weil sie nicht zur gleichen politischen Sippschaft gehören, vor allem Volke in den Kot herunterziehen lassen wollen und weil sie wissen, daß ein einzelner, rechtlich denkender Mann, der bei öffentlichen Fragen lediglich das öffentliche Wohl im Auge hat, gegenüber einer geschlossenen Phalanx von gewerbsmäßigen Politikern, die in allen Fragen wesentlich der Parteiparole folgen, da ihnen die „Partei“ wichtiger ist als das Ganze, um dessen Bedürfnisse es sich handelt, absolut nichts ausrichten kann.

Wir sind also Gegner des Proporzes, der die „Partei“ amtlich und von Staatswegen zum gesonderten Wahlkörper und damit die faktisch herrschenden Cliquen zu verfassungsmäßig berechtigten Herren der Wahl macht.

Das Volk soll ja selbstverständlich diejenigen wählen, von denen es glaubt, daß sie seine Interessen am besten vertreten. Aber es soll eben darum wo möglich nicht Leute wählen, die in erster Linie oder ausschließlich die Ansichten und Interessen eines Parteikomitees und seiner Gönner und Klienten im Auge haben.

Ueberhaupt aber wird es, selbst wenn die Parteiführer, wie wir es von denen unseres Landes hoffen, die aufrichtigsten und bestgesinnten Leute der Welt sind, und abgesehen von der Form der Wahl, in einer demokratischen Republik, in Bund, Kanton und Gemeinde, sehr nützlich für die öffentlichen Angelegenheiten sein, wenn möglichst viele begabte Bürger nach und nach als Volksvertreter direkt ins öffentliche Leben hineingezogen werden. Die Erfahrungen, die sie da machen, können sie dann, wenn sie wieder in die Schar der einfachen Bürger zurücktreten, trefflich verwenden. Daher ist die Nichtwiederwählbarkeit in den obbezeichneten Grenzen von besonderer Wichtigkeit.

Und für die nötige Kontinuität in der amtlichen Tradition der Parlamente und Behörden kann sehr leicht in der Weise gesorgt werden, daß jeweilen nur die Hälfte der Volksvertreter und leitenden Beamten zurücktritt und durch Neuwahlen ersetzt wird.

* * *

Die Politiker, die von der Ueberzeugung ausgehen, daß in ihrem Lebenskreise selbstverständlich alles aufs beste bestellt sei, und bei jedem Reformvorschlage vor allem erwägen, ob ihre eigenen Interessen und die von Vetter Hinz und Schwager Kunz wohl nicht dadurch Schaden leiden würden, mögen über vorstehende Ausführungen höchst moralisch empört sein. Wir wenden uns nicht an diese Gattung, sondern an die stillen, einfachen Leute, welche die Freiheit und das Recht über alles lieben und so wenig daran denken, aus der Politik ein profitables Geschäft zu machen, als der anonyme Verfasser dieser Zeilen. Liber.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Textilarbeiterstreik in Burgdorf. Der Streik der Arbeiter und Arbeiterinnen der Kunstwollfabrik von Schaffroth u. Cie. in Burgdorf ist am 23. August vollständig zu Gunsten der Arbeiter beigelegt worden. Der geforderte Zehnstundentag soll mit dem Monat Oktober eingeführt werden. Der Streik dauerte 7 Wochen und kostete circa Fr. 7000.

Der Buchdruckerstreik in Luzern (vgl. S. 402) ist nach vielwöchentlicher Dauer resultatlos verlaufen. Die ausständigen Typographen haben daher beschlossen, eine Genossenschaftsbuchdruckerei zu gründen, über die in der Registereintragung im schweiz. Handelsamtsblatt folgende Mitteilungen gemacht werden:

Unter der Firma „Genossenschaftsbuchdruckerei Luzern“ bildete sich am 13. August mit Sitz in Luzern und auf unbestimmte Dauer (mit dreimonatlicher Kündigung auf Ende eines Geschäftsjahres für den Fall des freiwilligen Austrittes) eine Genossenschaft zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Buchdruckereigeschäftes mit Zeitungsverlag. Mitglieder können nur gelernte Buchdrucker (Setzer und Maschinenmeister) werden. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen und es haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur deren Vermögen, das aus den Stammanteilen der Mitglieder von je Fr. 1000 gebildet wird.

Der „Demokrat“ vernimmt noch, daß die Genossenschaft eine in Luzern bestehende Buchdruckerei angekauft habe und ein tägliches Blatt herauszugeben beabsichtige, das als Anzeigeblatt gratis an alle Haushaltungen abgegeben werden soll.

Schweizerische Textilarbeiterunion. Die schweiz. Textilarbeiterunion hielt am 5. September in Zürich ihre Delegiertenversammlung ab, an der 11 Sektionen in 8 Ortschaften durch 16 Delegierte vertreten waren, nämlich: Zürich, Basel, St. Gallen, Herisau, Burgdorf, Roggwyl, Brugg und Derendingen. Zürich wurde zum Vorort auf zwei Jahre gewählt. Der Statutenentwurf wurde unter lebhafter Diskussion durchberaten und das Arbeitsprogramm festgestellt. Die Versammlung erklärte eine Revision des Fabrikgesetzes als dringend geboten und wünscht darin den zehnstündigen Normalarbeitstag, die Einführung weiblicher Fabrikinspektoren und die Freigabe des Samstag Nachmittags aufzunehmen. Ferner erklärte die Versammlung den Arbeiterinnen in Burgdorf volle Sympathie für die siegreiche Durchführung des Streiks und die Erringung des zehnstündigen Arbeitstages.

Streiks in Deutschland im Jahre 1896. Nach den Veröffentlichungen der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands haben im Verlauf des Jahres 1896 im Deutschen Reiche 483 Streiks mit 128,808 Ausständigen stattgefunden, die 3,043,000 Mark erforderten. Der Umfang dieser wirtschaftlichen Revolution läßt sich erst ermessen, wenn ihr die Streiks der vorangehenden 5 Jahre (1890—1895) zusammengenommen entgegengehalten werden, die nur 750 betrugen und insgesamt 72,274 Personen, also pro Jahr 14,455 — den neunten Teil des Jahres 1896 — umfaßten. Sämtliche größere Gewerkschaften sind im Vorjahre in den Streik getreten, nur 5, meist kleinere (Schreiber, Zigarrensortierer, Gärtner, Goldarbeiter, Bäcker), blieben friedlich. Die Metallarbeiter sind im vergangenen Jahre nicht weniger als 101mal in den Streik getreten, die Holzarbeiter haben 46, die Maurer 38, die Tabakarbeiter 27 Ausstände zu verzeichnen. Mit einem vollständigen Siege der Arbeiter endeten 266 Ausstände, mit totaler Niederlage 261; teilweisen Erfolg brachten 196 Streiks. Im allgemeinen waren die Angriffsausstände glücklicher als Abwehrstreiks; von den ersteren gingen nur 11 Procent, von den letzten 38 Procent verloren. Zu bemerken bleibt, daß eine Reihe kleiner Streiks oben nicht angeführt ist. Friedliche Lohnbewegungen sind überhaupt nicht erwähnt.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Die berufsgenossenschaftliche Organisation bildete das Haupttraktandum einer jüngst in Freiburg in Verbindung mit dem internationalen katholischen Gelehrtenkongresses abgehaltenen Konferenz katho=

lischer Sociologen. Kanonikus Dr. Eberle in Flums hatte einen Programmentwurf für die berufsgenossenschaftliche Organisation ausgearbeitet, dessen wesentliche Bestimmungen die folgenden sind:

1. Unter Berufsgenossenschaft verstehen wir die engere Verbindung der Gesamtheit der Mitglieder eines Berufsstandes, z. B. der Bauern oder Handwerker u. a., zur Vertretung und Wahrung gemeinsamer Interessen.

2. Diese engere Verbindung der Berufsgenossenschaften ist eine Forderung der socialen Not und ist somit notwendig.

3. a) Je nach ihrer Rechtsstellung werden dieselben in dem geltenden Rechte der Gegenwart unterschieden:

in privatrechtliche Genossenschaften, welche als solche eine staatliche Anerkennung nicht haben; und

in öffentlich rechtliche oder korporative Genossenschaften, welche durch die staatlicherseits erfolgte Verleihung von Korporationsrechten vom Staate als juristische Personen anerkannt sind und folglich durch die Staatsverfassung garantierte Rechte der Selbstverwaltung, sowie der Vertretung ihrer Interessen in den gesetzgebenden Behörden haben.

Sie stehen dem Staate gegenüber da wie jede andere Privatperson, so daß auch für sie ein Recht des Staates, im Verwaltungswege die inneren Verhältnisse derselben zu beaufsichtigen und in dieselben sich einmischen, grundsätzlich nicht gebilliget werden kann.

b) In Bezug auf den Anschluß der Mitglieder sind sie entweder freie oder obligatorische Genossenschaften (Zwangsgenossenschaften), bei welchen letzteren der Anschluß für ganze Klassen (Stände) von Staatsbürgern gesetzlich vorgeschrieben wird.

I. Die privatrechtlichen Genossenschaften.

1. Die privatrechtlichen Genossenschaften sind auf reiner Selbsthilfe aufgebaut und suchen die materielle und damit auch die geistige und sittliche Lage der einzelnen „kleinen Leute“ zu heben und zu befestigen.

2. Aus dieser Begriffsbestimmung geht schon hervor, daß dieselben in berufsgenossenschaftlicher Organisation die erste und nächste Stellung einnehmen müssen, weil sie einerseits ebenso die Freiheit der individuellen Handlung unbekümmert lassen, als sie dem natürlichen Drange des Menschen entsprechen, durch gemeinsames Streben und Handeln die Energie seiner Thätigkeit zu steigern.

3. Sollen aber dieselben in der Gegenwart eine wahre und gesunde Socialreform bewirken, so müssen möglichst viele, wenn nicht alle Mitglieder eines Standes ihnen beitreten.

4. Sie bezwecken insbesonders die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

5. Demnach unterscheidet man die privatrechtlichen Genossenschaften: in Wirtschaftsgenossenschaften und in Erwerbsgenossenschaften.

Die Wirtschaftsgenossenschaften sind jene, welche ihren Mitgliedern die Mittel an die Hand geben, bei Anschaffung der für ihren Haushalt und zur Befriedigung der allgemeinen menschlichen Bedürfnisse notwendigen Dinge Ersparnisse zu machen (Konsumvereine, Baugenossenschaften).

Erwerbsgenossenschaften werden jene genannt, welche direkt die Erwerbsthätigkeit der Mitglieder fördern und deren Konkurrenzfähigkeit steigern wollen (Rohstoff-, Werkzeug-, Magazin-, Verkaufs- und Produktivgenossenschaften).

6. Unter den auf Selsthilfe beruhenden Genossenschaften verdienen besonders die noch aus dem 15. Jahrhundert stammenden Darlehenskassen (Darlehensbanken christlicher Barmherzigkeit, monti di pietà — Raiffeisenkassen) hervorgehoben zu werden, welche die wirtschaftliche und sittliche Hebung ihrer Mitglieder bezwecken und fördern.

II. Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften.

1. Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften müssen mit gewissen Rechten und Befugnissen ausgerüstet und in diesen vom Staat anerkannt und geschützt sein.

Korporative Anerkennung und gesetzlicher Schutz von Seite des Staates unterscheidet sie also von den rein privaten.

2. Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften können auf freiwilligen Zusammenschluß der Berufsgenossen aufgebaut sein, oder von der Staatsgewalt zwangsweise gebildet werden. So lange die erstere Art und Weise zum Ziele führt, ist der staatliche Zwang nicht berechtiget.

3. Vom Staate muß den öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaften die Befugnis eingeräumt und garantiert werden:

a. verbindliche Normen innerhalb der durch ihren Zweck bedingten Grenzen aufzustellen;
b. ihre Interessen bei der Staatsregierung — wenigstens in beratender Form — zu vertreten.

III. Die obligatorischen Genossenschaften.

1. In Bezug auf das Verhältnis des Staates zum wirklichen Anschlusse der einzelnen Berufsgenossen an die genossenschaftliche Organisation der Berufsstände sind folgende Grundsätze festzuhalten:

a. An und für sich wäre es richtiger und der rechtlichen Stellung des Staates entsprechender, den betreffenden Organisationen solche Rechte zu verleihen, daß es den einzelnen wünschenswert oder sogar notwendig erscheinen muß, der genossenschaftlichen Organisation beizutreten.
b. Der Staatsgewalt kann jedoch je nach Umständen das Recht zukommen, Zwangsinnungen einzuführen, insofern dieses als ein notwendiges Mittel erscheint für die Erhaltung der Berufsstände, an welcher die Gesellschaft das höchste Interesse hat, weil gegenüber dem bereits weit vorgeschrittenen gesellschaftlichen Zersetzungsprozeß der Gegenwart Bedeutung

und Wert genossenschaftlicher Vereinigungen nicht mehr genügend erkannt werden, und folglich auf wirtschaftlichem Gebiete ohne äußern Zwang das genossenschaftliche Leben nicht oder nur schwer wieder wird hervorgerufen werden können.

c. In concreto hängt also die Beurteilung der Genossenschaftsfrage von den Verhältnissen der einzelnen Länder ab.

2. Von den verschiedenen Ständen bedarf für die Wahrung seiner Interessen jeder für sich einer eigenen Organisation, da bei der Herrschaft des freiwilligen Systems ein unversöhnlicher Konflikt der Interessen zwischen Bauern, Arbeitern, Handwerkern und Handelsleuten besteht.

3. Die Berufsgenossenschaften sollen ihre Interessen zunächst in kleineren Gruppen (untersten Gruppen) anstreben, welche sich dann zu einer oder mehreren höheren Gruppen vereinigen und durch ihre Vertreter ihre Forderungen bei den gesetzgebenden Behörden stellen.

4. Die untersten Gruppen sollen nur so groß sein, daß die Zugehörigen ihre gegenseitigen Verhältnisse und Bedürfnisse kennen und beurteilen können, z. B. eine Pfarrgemeinde.

5. Zur Regelung des Verhaltens der verschiedenen Berufsgenossenschaften zu einander, z. B. der bäuerlichen Berufsgenossenschaft zu den Arbeitern u. s. w., sowie des Verhaltens der Mitglieder einer und derselben Berufsgenossenschaft unter sich, muß sowohl den einzelnen Berufsgenossen unter sich, als auch den Vereinigungen derselben ein gewisser Gemeingeist eigen sein. Derselbe darf aber nicht in einen Sondergeist (Partikularismus) ausarten, welcher nur das Wohl des einzelnen oder der betr. Berufsgenossenschaft sucht.

6. Da aber der wahre und richtige Gemeingeist, welcher das niedere dem höheren unterordnet, Opfer und Entsagung und Ehrlichkeit verlangt, so muß der Geist der Religion und Tugend die Glieder der Genossenschaft beseelen; denn ohne Religion und Tugend ist der wahre Opfersinn und echte Nächstenliebe unmöglich.

7. Demnach müssen die modernen Genossenschaften so viel möglich auf kirchlicher, konfessioneller Grundlage aufgebaut werden, und somit im wesentlichen vom gleichen glaubensinnigen und religiösen Geiste, wie die Zünfte des Mittelalters, getragen und durchweht sein, in ihrer äußeren Form und Applikation aber den gegenwärtigen Zuständen angepaßt werden, da die heutigen socialen und staatlichen Verhältnisse anders gestaltet sind.

Sociale Verwaltung.

Ueber den Arbeitsnachweis in Verbindung mit der Naturalverpflegung hat die Regierung des Kts Aargau unterm 28. Mai eine Verordnung erlassen, die teilweise sehr scharfe Bestimmungen enthält. Jeder Durchreisende, der die Verpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt, falls nicht triftige Gründe für die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, von ihm geltend gemacht

werden können. Die Verpflegung wird nur solchen gewährt, denen nicht sofort Arbeit zugewiesen werden kann. Wer ihm zugewiesene Arbeit ohne genügenden Grund ausschlägt, ist im ganzen interkantonalen Verband nicht mehr verpflegungsberechtigt und wird der Polizei überwiesen. Die Arbeitsvermittelung steht allen Arbeitgebern gegen eine kleine Taxe zur Benützung offen. Sie weist ihnen die gesuchten Arbeiter womöglich zu, übernimmt aber keine Garantie bezüglich der Qualität. Jede weitere Umschau nach Arbeit ist abgeschafft und soll als Bettel behandelt werden. Ueber die Abschaffung der Umschau zu Gunsten eines geordneten Arbeitsnachweises läßt sich reden. Aber ihre Qualifizierung als „Bettel“, sowie die ganze Färbung der obigen Bestimmung zeigt, daß es kein besseres Mittel giebt, den öffentlichen Arbeitsnachweis in Mißkredit zu bringen, als seine Verbindung mit der Armenpolizei.

Kommunale Socialpolitik in Bern. Die Motion von Fürsprecher Streiff auf Ankauf des Tramnetzes durch die Stadt wurde vom Stadtrat von Bern erheblich erklärt, ebenso der Antrag von Dr. Gehrig, in sämtlichen Schulen Douchebäder einzurichten.

Das Gewerbegericht der Stadt Bern ist im verflossenen Jahr ungefähr in gleicher Weise wie im Jahre 1895 in Anspruch genommen worden; es wurden nämlich 281 Klagen eingereicht (1895: 282). Von den beurteilten Streitfällen waren 14 von Arbeitgebern, 255 von Arbeitern eingereicht worden. Die meisten Anstände kamen in der Baubranche vor, dann folgen Handelsbranche und Lebensmittelbranche.

Volkshaus in Basel. Die Regierung des Kantons Baselstadt beschäftigt sich mit der Frage der Errichtung eines Volkshauses. Um Anhaltspunkte für dessen voraussichtliche Benutzung durch die organisierte Arbeiterschaft zu gewinnen, ist von Herrn Großrat Krebs eine Umfrage bei den Vereinen des Arbeiterbundes veranstaltet worden.

Verkehrsakademie in Basel. Die Kantonsregierung hat einleitende Schritte zur Gründung einer Verkehrsakademie getan. Das Projekt wurde einer aus Interessenten aller Kreise rekrutierten Achtzehnerkommission unterbreitet. Es findet allgemeinen Anklang, daß sich Basel an zuständiger Stelle um den Sitz einer eidgenössischen Verkehrsakademie bewerben wird. Sollte diese Bewerbung ohne Erfolg bleiben, so soll die Frage ventiliert werden, ob nicht der Kanton von sich aus ein solches Institut unter Mitwirkung des Bundes zu errichten habe.

Kooperative Arbeiterverpflegung bei den Weltausstellungs-Arbeiten in Paris. Bei den Arbeiten zur Weltausstellung in Paris ist man im Begriff einen bemerkenswerten Versuch kooperativer Verpflegung von Arbeitermassen zu machen. In den Champs Elysées sind 1500 bis 2000 Arbeiter beschäftigt, und man will diese Arbeiterschaft nicht einer schlechten und teuren Kantinenverpflegung aussetzen. Der frühere Handelsminister Jules Siegfried, Cheysson und Ch. Robert haben in Folge dessen den Plan einer Kooperativküche für die Arbeiter ausgearbeitet, der gleichzeitig den Ausstellungsarbeitern eine

gesunde, ausreichende und billige Kost gewähren, sowie Propaganda für die Kooperatividee leisten soll. Seitens der Kooperativ-Gesellschaften, des Socialmuseums, der Gesellschaft für Gewinnbeteiligung und philanthropischer Vereine wird im Subskriptionsweg durch Ausgabe von Anteilscheinen per 25 Frs. das Kapital für das Unternehmen aufgebracht; das investierte Kapital darf nicht höher als mit 3 Prozent für die Aktionäre verzinst werden, und der gesamte Nutzen der Unternehmung kommt den Arbeitern zu Gute. Die Verwaltung, an deren Spitze als Ehrenpräsident der Graf v. Chambrun, der Gründer des Socialen Museums steht, errichtet ein großes Restaurant, das in eigener Regie unter Zuziehung von Vertretern der Arbeiterschaft geführt wird. Beim Eintritt kauft sich der Arbeiter Jetons (Marken) mit denen er seine Speisen bezahlt; vom Kellner bekommt er eine Note, die die Höhe seiner Zeche konstatiert, und für diese Note bekommt er an der Kasse wieder ein Ticket, das er aufzubewahren hat. Der Reinertrag des Unternehmens wird dann zu gleichen Teilen nach Maßgabe der Ausgaben jedes Einzelnen im Restaurant unter die Arbeiter verteilt. Durch das System der Marken und Tickets ist der ganze Apparat des Inkasso, der Verrechnung ungemein vereinfacht und verbilligt. Das Restaurant wird demnächst eröffnet. („Soz. Prax.“)

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Der allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Der alte Schulze-Delitzschesche Verband tagte dieses Jahr in Rostock vom 24.—28. August.

Den Vorsitz führte Direktor Pröbst aus München. An der Tagung nahmen Vertreter der Stadt Rostock, der Behörden des mecklenburgischen Staates und ein Delegierter des preußischen Landwirtschafts-Ministeriums teil. Es war sehr bemerkenswert, daß gegenüber der Klage des Anwaltes Dr. Crüger, daß man seitens der Regierungen durch Unterstützungen verschiedener Art das Prinzip der Selbsthilfe durchbreche, der preußische Delegierte erklärte, daß die Hilfe der Regierung nur vorübergehend oder einleitend stattfinde, von der Regierung lediglich als ein „notwendiges Uebel“ betrachtet werde und die Genossenschaften mithin sobald als möglich von der Staatshilfe loskommen müßten.

Aus dem Bericht des Anwaltes ist zu bemerken, daß der Anwaltschaft 14,842 Genossenschaften in Deutschland bekannt seien, darunter 9417 Kreditgenossenschaften.

Ob bei diesen großen quantitativen Fortschritten auch gleiche qualitative zu verzeichnen sein werden, bezweifelt er jedoch. Einen wesent-

lichen Einfluß auf die Vermehrung der Genossenschaften schreibt er der Staatshilfe und der Agitation zu, die mit dieser Staatshilfe warb, indem sie leichte und überaus billige Kreditgewährung versprach.

Diese Versprechungen können, wenn man nicht alle Grundsätze solider Geschäftsführung verachtet, nicht eingelöst werden, und es werden manche Genossenschaften nur ein Scheindasein führen.

Die Kreditgenossenschaften des Schulzeschen Verbandes haben meist gar nichts an Umsatz durch die neuen Genossenschaften eingebüßt und der Umfang der Geschäfte ist trotz der vielen Neugründungen im Wachsen.

Die auch von Dr. Crüger erwähnten Befürchtungen aller Genossenschaften, daß ihr Sparkassebetrieb bei Erlaß eines neuen preußischen Sparkassengesetzes notleiden könne, wurden durch entsprechende Erklärung des Regierungsvertreters beseitigt.

Von den 1055 Kreditgenossenschaften, die Bericht für die Statistik einschickten, wurden 1693 Millionen Mark Kredit gewährt und die Vereine hatten etwa 130 Millionen eigenes Vermögen in Guthaben der Mitglieder, etwa 40 Millionen Reservefonds und 515 Millionen an Spareinlagen und sonstigen fremden Geldern. Der Zins für Vorschüsse war zwischen 4 und 5%, also sehr mäßig für Personalkredit.

Von den 1409 Konsumvereinen (1896: 1400) hatten 468 Bericht eingesandt und haben diese als Umsatz 91½ Millionen Mark zu verzeichnen. Die Mitglieder-Guthaben betrugen bei denselben über 8 Millionen, und 3,6 Millionen Mark Reserven waren vorhanden.

Neu aufgenommen in den Verband wurde ein Unterverband der Baugenossenschaften.

Nach zum Teil sehr eingehenden Vorträgen und Debatten beschloß der Verbandstag:

1. Die Regierungen um eine Checkgesetz-Vorlage zu ersuchen;

2. Als Warnung vor Umänderung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften, „die bestehende genossenschaftliche Gesetzgebung ist selbst für große Vereine kein Grund zum Uebergang von der Genossenschaft zur Aktiengesellschaft“;

3. Gegenüber dem Gründungseifer für neue Kreditgenossenschaften:

a) Die Genossenschaften können auf dauernde Erfolge nur rechnen, wenn sie aus innerem Bedürfnis heraus errichtet werden und dies Bedürfnis auch befriedigen.

b) Die Beteiligung von Mitgliedern verschiedener Berufsart bietet die meiste Gewähr billigster und bester Kreditbefriedigung, wirkt ausgleichend und mindert das Risiko.

c) Wo man wegen besonderen örtlicher Verhältnisse spezifisch ländliche Kreditgenossenschaften für nötig hält, stelle man sie nun auf streng wirtschaftliche Verhältnisse und verlasse den Boden der Selbsthilfe nicht.

4. Es wird den Kreditgenossenschaften empfohlen, an ihrer steten Vervollkommung in solider Weise zu arbeiten und für etwaigen Stillstand oder Rückschritt die Ursache zu erforschen, um Abhilfe zu schaffen und erneute Fortschritte herbeizuführen;

5. Es werden die Konsumvereine gewarnt, leichtsinnig vorzugehen beim Erwerb eigener Häuser, und sie werden ermahnt, für entsprechende Bezahlung derselben ohne Angriff der Betriebsmittel zu sorgen.

Die Konsumvereinsbewegung zeigt auch, daß mehrfach leichtsinnig „gegründet“ worden sein muß, indem letztes Jahr eine verhältnismäßig große Zahl wieder eingingen, während die bestehenden Vereine an Mitgliedern und Umsatz gewonnen haben.

Vom Ausland war ein Vertreter der englischen Genossenschaften, Mr. Gray aus Manchester, anwesend, während der Verband der österreichischen Genossenschaften nur schriftlichen Gruß entbot.

Die Jahresversammlung des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat vom 25.—28. August in Dresden stattgefunden.

Die Teilnahme an demselben war wie immer sehr rege, und eine große Anzahl von Vertretern verschiedener Staatsbehörden gab das Interesse der Regierungen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften kund.

Der Verbandsanwalt Haas-Offenbach konnte ein fortgesetztes Wachsen des Verbandes konstatieren und hatte nur von wenigen Vereinsauflösungen zu berichten. Die Gesamtzahl der deutschen Genossenschaften beträgt zur Zeit etwa 15,000 und davon kommt auf die ländlichen die Zahl von 10,669 oder 72 Procent, während noch im vorigen Jahre nur 69 Proc. ländliche Genossenschaften in der Gesamtzahl enthalten waren.

Nach der Art der Genossenschaften gab Haas folgende Zahlen an:

Spar- und Darlehnskassen	7612
Bezugs- und Absatzgenossenschaften	999
Molkereigenossenschaften	1574
Sonstige Genossenschaften mit landwirtschaftlichem Charakter	484

Dem Verband, der aus 24 Unterverbänden mit 31 Centralkassen besteht, gehörten an: 2275 Spar- und Darlehnskassen, 1127 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 829 Molkereigenossenschaften, 127 sonstige Genossenschaften.

Die Centraleinkaufsstellen des Verbandes bezogen 1896 für über 15 Millionen Rohstoffe.

Neben den ordnungsmäßigen Geschäften der Jahresversammlung, Rechnungswesen u. s. w. betreffend, und neben dem üblichen historischen Vortrag über die Entwicklung des Unterverbandes, in dessen Bezirk man gerade tagt, wurde zunächst eingehend verhandelt über die Grenzen der Kreditgewährung. Diese Frage verdient bei dem Uebereifer in manchen genossenschaftlichen Kreisen und dem Kredithunger mancher neuer Genossenschafter ganz besondere Beachtung.

Eine sehr eingehende Besprechung fanden dann die mannigfachen Schwierigkeiten des Einkaufs der Rohstoffgenossenschaften, wobei die Ringbildung von Fabrikanten und Kaufleuten auch gründlich beleuchtet wurde.

Es wurde dann verhandelt über die gesetzliche Haftpflicht auch derjenigen Mitglieder von Genossenschaftsvorständen, die nicht gerade

die Geschäfte führen. Diese Bestimmung dürfte eine sehr segensreiche Einrichtung sein, weil ohnehin die Kontrolle bei solchen Stellen vielfach lax gehandhabt wird.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahmen die Besprechungen über die Verwertung des Getreides ein.

Es wird Errichtung von Bäckerei- und Müllerei-Genossenschaften seitens der Landwirte empfohlen, und man nahm Stellung zu der Kornhausfrage mit Staatsunterstützungen.

Auch die bessere Obstverwertung wurde eingehend behandelt und entsprechendes genossenschaftliches Vorgehen empfohlen.

Beschlossen wurde ferner, daß man auch Gesellschaften mit anderer rechtlicher Basis als sie die Genossenschaften haben, in den Verband aufnehmen könne, wenn dieselben eine den Genossenschaften verwandte Tendenz verfolgen und sich der bei denselben eingeführten Revisionen durch Verbandsrevisoren unterwerfen.

Es können also künftig Molkereien, Bezugs- und Absatz-Genossenschaften, die etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, Aufnahme in den Verband beantragen und auch gegebenen Falles aufgenommen werden.

Nicht unerwähnt kann gelassen werden, daß eine Anregung erfolgte dahinzielend, daß man mehr darauf Bedacht nehme, die Mitgliederguthaben der Genossen zu erhöhen und zu vermehren und sich nicht auf die Grundsätze Raiffeisens steife, nach welchen man ohne eigene fortgesetzte Einlagen bis zu einer entsprechenden, nicht zu niedrig bemessenen Summe, nur eigenes Kapital durch Gewinnrücklage bilde.

Bis die Raiffeisengenossenschaften größeres Kapital durch Gewinnrücklage ansammeln, kann lange Zeit vergehen, und bis dahin werden dieselben mit Recht nicht als so kreditwürdig angesehen werden können als Genossenschaften mit eigenem, selbst eingezahlten Kapital von entsprechender Höhe.

Fortschritte der Produktivgenossenschaften in England. Am 17. August wurde im Kristallpalast bei London eine große Ausstellung von Erzeugnissen genossenschaftlicher Arbeit eröffnet. Sie war von dem Arbeiterbund zur Förderung der Teilhaberschaft der Arbeiter (Labour Association for promoting the co-parthnership of the Workers) veranstaltet. Ein Bericht des Ausstellungskomitees stellt fest, daß die Zahl der Produktivgenossenschaften in England, deren Mitglieder Risiko und Profit teilen, gegenwärtig 152 beträgt, mit einem Betriebskapital von ca. 27 Millionen Franken. Die Summe des Umsatzes belief sich im Jahre 1896 auf über 50 Mill. Fr. und die Summe des daran erzielten Reingewinns auf Fr. 2,825,000. Das Gebiet der ausgestellten Produkte erstreckte sich von Maschinen (hergestellt in der genossenschaftlichen Maschinenfabrik zu Leicester) und Maschinenprodukten auf Erzeugnisse handwerksmäßigen und kunstgewerblichen Charakters. Der Bericht des Komitees hebt hervor, daß bei Produktivgenossenschaften ein sprunghaftes Wachstum durch die Natur der Sache ausgeschlossen sei, aber es

könne ein stetiger Fortschritt konstatiert und die Bewegung als festbegründet bezeichnet werden. Eine der bemerkenswertesten Produktivgenossenschaften ist die genossenschaftliche Barchentfabrik von Hebden-Bridge in Yorkshire, die sich zu einem großen gewerblichen Unternehmen entwickelte und in ihrem Bereich eine Schwitz-Industrie in eine in hygienisch eingerichteten Werkstätten betriebene Großindustrie verwandelt hat. Ihre Produkte konkurrieren erfolgreich mit den in den Schwitzhöhlen des Londoner East-End hergestellten Barchentwaren. Eine andere Genossenschaft, die einen bisher hausindustriell hergestellten Artikel fabrikmäßig produziert, ist die genossenschaftliche Vorlegeschloß-Fabrik in Walsall (Staffordshire). Dieselbe hat die führende Stelle in der in Walsall centralisierten Industrie der Vorlegeschlösser errungen und führt einen großen Teil ihrer Waren ins Ausland aus.

Wirtschaftschronik.

Oesterreichisch-ungarisches Zuckerkartell. Es wird berichtet, daß seit einiger Zeit die österreichischen und ungarischen Zuckerfabrikanten unter einander wegen der Begründung eines alle Fabriken Oesterreichs und Ungarns umfassenden Kartells unterhandelten. Unterstützt wurden die Verhandlungen durch das neue, für beide Reichshälften geplante und demnächst zu Stande kommende Zuckersteuergesetz. Nun sind die Verhandlungen zu Ende geführt worden, und die Fabrikanten haben einen Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet, über den folgende Mitteilungen bekannt werden: „Das neue Gesammtkartell soll am 1. November ins Leben treten, und von diesem Zeitpunkt an sollen auch die Rohzuckerfabrikanten an dem Kartellnutzen teilnehmen, indem ihnen ein Minimalpreis von 15 Gulden pro Meter-Ctr. Rohzucker gesichert wird. Dieser Zuschuß an die Rohzuckerfabrikanten wird jedoch nicht von den Raffineuren getragen, sonden auf die Konsumenten abgewälzt werden. Die Preissteigerung wird nicht plötzlich am 1. November, sondern nach und nach durchgeführt werden, und der Nutzen aus dieser Preissteigerung fällt ausschließlich den Raffineuren zu. Seit Mitte Mai bis jetzt ist in Oesterreich-Ungarn der Raffinadepreis bereits sachte erhöht worden, während gleichzeitig der Rohzuckerpreis um einen halben Gulden zurückging. Dies bedeutet schon gegen 1½ Mill. Gulden, die den Raffineuren gewissermaßen als Vorgewinn aus dem Kartell in den Schoß fallen und von denen an die Rohzuckerfabrikanten nicht ein Kreuzer abgegeben wird. Welchen gewaltigen Nutzen das Zuckerkartell für die Zuckerraffineuere ergiebt, lehrt übrigens die einfache Rechnung, daß der Meter-Ctr. Rohzucker 11 Gulden kostet, die Raffinierungsspesen sich auf höchstens drei bis vier Gulden belaufen und die staatliche Steuer drei-

zehn Gulden beträgt. Für die Raffineure verbleibt beim Zuckerpreise von 34 Gulden ein reiner arbeitsloser Nutzen von 6 bis 7 Gulden pro Meter-Ctr., der 50 pCt. der Herstellungskosten ausmacht. Eine ähnliche glänzende Gewinnchance dürfte wohl keine andere Industrie bieten, und diese soll durch das neue Kartell für 5 Jahre gesichert werden, da die Rohzuckerfabriken sich verpflichten, an neu entstehende Raffinerien keine Ware zu liefern, somit die Gründung neuer Raffinerien fast unmöglich ist."

Wirtschaftlicher Aufschwung in den Vereinigten Staaten. Die Amerikaner gehen einem „goldenen Jahre" entgegen, nicht wegen der Entdeckung des neuen Dorados im fernsten Nordwesten des Kontinents und noch viel weniger wegen der hohen Zollschranken, welche die verfehlte Politik des Onkel Sam rings um sein großes Vaterland errichtet hat. Der Grund des bevorstehenden Wohlstandes liegt in der ungeheuren Weizen- und Maisernte dieses Jahres, welche alle bisherigen Ernten Amerikas übertreffen soll. So lauten wenigstens alle aus der großen Republik eintreffenden Nachrichten. In Buffalo, dem wichtigsten Getreidehafen Amerikas waren im vergangenen Sommer bis 1. August 79 Millionen Bushels Getreide zur Weiterverschiffung nach Osten eingetroffen, die größte Menge, welche jemals erreicht worden ist. In diesem Jahre aber sind bis zum 1. August in Buffalo 94 Millionen Bushels Getreide eingetroffen, also um 15 Millionen Bushels mehr, als im besten bisherigen Erntejahr. In Chicago kann die eintreffende Weizenmenge kaum bewältigt werden; in New-York, Baltimore und Philadelphia sind vierzig Extraschiffe zur Verfrachtung von Getreide nach Europa gemietet worden; von Kansas kommt der Bericht, daß die Weizenernte die zweitgrößte bisher dagewesene ist, mit 60 Millionen Bushels, dazu beläuft sich die Maisernte auf 150 Millionen Bushels; in Nabraska und North Dakota fehlt es den Eisenbahnen an Waggons zur Verfrachtung und Fortschaffung des Getreides; in Indiana ist die diesjährige Ernte um 10 Millionen Bushels größer als die letztjährige. Von der ungeheuren Tragweite dieser Nachrichten machen sich die Wenigsten eine richtige Vorstellung. Nordamerika ist hauptsächlich ein Agrikulturland, und der Wohlstand seiner Bevölkerung richtet sich dementsprechend auch nach den Ernten, verbunden mit der Höhe der Getreidepreise. Diese letzteren sind von dem Getreidebedarf in Europa abhängig. Haben die europäischen Getreideländer gute Ernten und kommen dazu auch noch solche in Argentinien, dann ist auch die beste Ernte für die Amerikaner kein Segen, denn ihr überflüssiges Getreide findet keinen Markt, sinkt im Preise vielleicht bis zur Hälfte des Preises in anderen Jahren und wird in entfernteren Gegenden, von denen die Getreideverschiffung auf die großen Märkte kostspielig ist, ganz wertlos. Es handelt sich dabei um Summen von hunderten Millionen Dollars, die in jedem Jahre gewonnen oder verloren werden. Das Jahr 1897 wird für die Amerikaner zu einem goldenen, nicht allein deshalb, weil die Ernte eine glänzende ist, sondern weil sich für dieselbe in Europa gleichzeitig ein günstiger

Markt darbietet, bedingt durch die minderen europäischen Ernten von 1896. Im vergangenen Jahre fiel die Getreideproduktion Rußlands gegenüber 1895 um 55 Millionen Bushels, jene Oesterreich-Ungarns um 10 Millionen, Ostindiens um 50 Millionen und Spaniens um 14 Millionen Bushels. Im Ganzen war die Getreide-Ernte Europas um 185 Millionen Bushels geringer als 1895 und das so entstandene Minder erhöht die Nachfrage nach amerikanischem Getreide, umsomehr, als heuer der Ausfall in den europäischen Getreideländern noch weit größer ist, als im Vorjahre. („Volkswirtsch. Wochenschrift".)

Statistische Notizen.

Uebersetzung des Zwischenhandels. Aus den Kreisen der Detailhändler dringen von Zeit zu Zeit lebhafte Klagen an die Oeffentlichkeit, wonach sie unter der Konkurrenz sowohl der vom großen Kapital ins Leben gerufenen Bazare und Versandtgeschäfte als auch der Konsumvereine arg zu leiden hätten. Man kann diese Klagen zum Teil als berechtigt anerkennen, ohne allerdings damit zugegeben zu haben, daß die Zwischenhändler vor dieser Konkurrenz gesichert werden müßten; aber andererseits muß denn doch auch darauf hingewiesen werden, daß die unbefriedigende Lage der Detaillisten wesentlich in der Uebersetzung des Gewerbes seinen Grund hat. Zu viele Elemente wenden sich dem Zwischenhandel zu, in der Hoffnung hierin bei geringem Arbeits- und Kapitalaufwand verhältnismäßig hohe Gewinne zu machen. Daß der Zudrang zum Kleinwarenhandel abnorm groß ist, wird durch die letzte in Deutschland veranstaltete Berufszählung zur Evidenz bewiesen.

Das Handelsgewerbe im Ganzen wies nach Größenkategorien folgenden Aufbau auf:

In den Betrieben thätige Personen		Geschäftstreibende 1895 männlich	1895 weiblich	1882	
Ueber 20	Hauptberuf	3.483	154		
	Nebenberuf	9	—		
11—20	Hauptberuf	8.591	350	Hauptberuf	6.829
	Nebenberuf	20	—	Nebenberuf	4.421
6—10	Hauptberuf	21.717	1.233		
	Nebenberuf	163	5		
2—5	Hauptberuf	158.908	26.776	Hauptberuf	414.153
	Nebenberuf	32.436	1.084	Nebenberuf	104.056
1 Person		230.366	113.850		
Summe	Hauptberuf	424.065	142.363		420.982
	Nebenberuf	32.628	1.090		108.477

Aus dieser Statistik ist ersichtlich, daß die kleinen Handelsgeschäfte, in denen 1—5 Personen thätig sind, den weitaus größten Teil aller Geschäftstreibenden umfassen. 1882 gehörten von 529.559 Personen 518.209 in diese Kategorie, 1895 von 601.146 Personen 562.420.

Im Waren- und Produktenhandel allein waren folgende Personen thätig:

	a) Selbständige		b) Angestellte		c) Gegen Lohn Thätige	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
			im Hauptberuf			
Männlich	286.927	349.837	54.742	92.997	185.733	284.122
Weiblich	93.301	126.787	1.514	6.776	52.637	136.751
Summe	380.229	476.624	56.246	99.773	238.370	420.873
			im Nebenberuf			
Männlich	130.686	—	895	—	7.764	—
Weiblich	20.234	—	63	—	17.438	—
Summe	150.920	165.376	958	1.380	25.202	92.181

Die kleinen Geschäftsleute, die nur allein für ihre Person im Geschäfte thätig sind, machten 1895 60 Perzent aller Warenhändler aus, die bis zu 5 Personen 93·5 Perzent gegen 98·3 Perzent in 1882. Die Zahl der Warenhändler zusammen hat um 25 Perzent zugenommen; sie betrugen 1882 7·8 Perzent, 1895 aber 8·6 Perzent aller selbständigen Gewerbetreibenden. Sie haben sich also relativ stärker als diese vermehrt. Während aber 1882 je ein Angestellter erst auf 6·7 Warenhändler kam, entfiel 1895 je einer schon auf 4·8 Warenhändler. Demnach hat allerdings eine Konzentration im Warenhandel stattgefunden. Es sind viele Geschäfte vergrößert oder größere neu entstanden; gleichwohl hat die Zahl der Warenhändler überhaupt verhältnißmäßig sich noch stärker vermehrt als diejenige der übrigen Gewerbetreibenden in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr zusammen.

Daß nun diese unverhältnismäßig starke Vermehrung einem volkswirtschaftlichem Bedürfnis entspricht, kann wohl nicht behauptet werden. Wenn daher Konsumvereine in der Richtung einer Verminderung oder langsameren Vermehrung des Zwischenhändlerstandes wirken würden, so läge kein Grund vor, dies zu beklagen.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 17. **September 1897.**

Die Freimaurerei.

VII.

Die Lehren, die sich negativ aus Wesen und Geschichte der Freimaurerei für eine moderne Bewegung gewinnen lassen, sind in den früheren Darlegungen bereits da und dort kritisch zum Ausdruck gelangt. Eine Gesellschaft, welche die Hälfte der Menschheit, die Frauen, grundsätzlich von ihrer eigentlichen Thätigkeit ausschließt, die bei der Auswahl ihrer Mitglieder an gewisse Vermögensrücksichten gebunden ist, die sich von der Oeffentlichkeit durch irgend welches, wenn auch rein formelles Geheimnis absondert, eine solche Gesellschaft kann wohl, wie die Erfahrung lehrt, auf Grund einer stark wirkenden Tradition bestehen, ja sogar noch segensreich wirken, aber sie kann in unserer Zeit niemals mehr begründet werden. Denn eine solche Gründung stünde im Widerspruch mit dem jetzt allgemein anerkannten Grundgesetze der menschlichen Gleichberechtigung, und sie entbehrte jener vollen Klarheit ihrer Ziele und Bestrebungen, welche die Zeitrichtung verlangt. Mißtrauen und Argwohn würden ihre höchsten Ziele verdunkeln und ihre besten Thaten entstellen, ohne daß eine nachhaltige Belehrung überhaupt möglich wäre: tausendmal totgeschlagene Verläumdungen würden tausendmal wieder erstehen, die „Verwirrung durch Gunst und Haß der Parteien" wäre niemals endgültig zu überwinden.

* * *

Die Zusammensetzung einer Gesellschaft ist unstreitig die wichtigste Voraussetzung für ihre Wirksamkeit. Sie wird jeweils vom Zuge der Zeit beherrscht, und dieser Zug ist jetzt auf allen Gebieten der demokratische: arbeiten doch die absolutistischen Staatsgebilde unserer Tage durch demokratische Einführungen, wie die der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht, selbst an ihrem Verfall! Das ist die Ironie der „Weltgeschichte": der stolze Kriegsherr, der hoch zu Roß seine herrlichen Scharen mustert, fühlt nicht, daß eben dieser „Felsen" einst aufhören wird, Grundlage der Macht zu sein, daß der berufene Baumeister der kommenden Kultur der bescheidene Schulmeister sein wird und ihr Fundament sein Schüler, der einfache Arbeiter, die heute in der Masse als „Gemeine" verschwinden.

* * *

Diese demokratische Richtung nun ist erst bei wenigen Völkern bis ins innerste Mark des politischen Lebens eingedrungen, aber sie beherrscht heute schon unser gesamtes Vereinswesen, das auf Massenwirkung beruht und eine Auslese irgend einer Art nicht mehr gestatten will. Die Folge einer solchen Verbreiterung muß notwendig eine gewisse Verflachung

sein: eine solche aber ist besonders da vom Uebel, wo geistige Vertiefung verlangt werden muß. Hier wird immer ein sozusagen „aristokratisches Element“ im Vordergrund stehen, die Führung übernehmen müssen, wie ja auch die Erfahrungen des politischen Lebens selbst beweisen. Eine fast ideale Ausgestaltung des demokratischen Prinzips im öffentlichen Leben haben auch verschiedene Staatswesen des Altertums gehabt; aber schon die alten Philosophen erkannten jenen verhängnisvollen Kreislauf von der Demokratie durch die Demagogie zur Herrschaft der Schlechteren, von da wiederum zur Tyrannis, die den Besseren zuletzt als ein willkommener Ausweg, als das kleinere Uebel erscheinen muß. An diesem Umstand — vielleicht mehr noch als an der Einrichtung der Sklaverei — gingen die Volksherrschaften der Antike zu Grunde.

* * *

Wie also eine dauernde Entwicklung und Herrschaft der Demokratie auf politischem Felde nur möglich sein wird durch die Herausbildung neuer Formen aristokratischer Betätigung, so wird dies auch auf das Gebiet des höheren Vereinswesens anwendbar sein. Diese neuen Formen aber haben mit den absterbenden Herrschaftsformen nichts gemein, sie stehen vielmehr zu ihnen im geraden Gegensatze. In diesem Sinne verlangt ja schon Plato, daß eben diejenigen zur Herrschaft berufen und gezwungen werden sollen, die *nicht* herrschen wollen. Der zum Ueberfluß wiederholte, aber selten wirklich ernst genommene „friedericianische Grundsatz“, „daß der Herrscher der erste Diener des Staates sein soll“, tritt hier in sein Recht. Erst diejenige Demokratie wird wahrhaft wirkungsvolle Dauer haben, die durch eine würdige Auslese von solchen ergänzt und geleitet wird, welche im wirklichen Dienen das einzige Ziel ihres Ehrgeizes erkennen und die höchste innere Befriedigung suchen! —

* * *

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Praxis des Vereinslebens ist indessen sehr schwer. Sie setzt die Entscheidung darüber voraus, welcher Art denn die eigentliche Betätigung einer solchen Gesellschaft sein soll. Soll sie nach modernem Brauch massig auf den Plan zu treten versuchen, Propaganda im großen Stile machen und nach einer möglichst raschen und weiten Anerkennung in der Oeffentlichkeit trachten? — Oder soll sie dahin streben, zunächst still und nachhaltig einen Kern von zielbewußten, in allem wesentlichen gleichdenkenden Anhängern zu sammeln und erziehlich zu einigen, solchergestalt langsam eine künftige, vielleicht späte Wirksamkeit vorbereiten und auf die billigen Lorbeeren augenblicklicher Erfolge verzichten? — Je nach der Beantwortung dieser Fragen wird es sich entscheiden, ob ihre Mitglieder gezählt oder gewogen werden sollen.

Ein Beispiel für das letztere Verfahren ist die Freimaurerei, ein anderes aus dem engeren Kreise die Helvetische Gesellschaft, und noch in neuester Zeit sind die „Fabier“ in England diesen ruhigen, entsagungsvollen Weg gegangen, wie einst die Pythagoräer in Hellas. Selbst ein durchaus moderner Mensch, wie Friedrich Nietzsche, vermaß sich wohl mit Recht, durch hundert Gleichgesinnte eine Umwälzung der Geister herbeizuführen, und ging einmal sehr ernstlich damit um, diesen Plan zu verwirklichen. — Freilich sind zu solchen Unternehmungen bewußte,

schöpferisch thätige, selbstlose Kräfte nötig, die ihren Zweck als Lebensaufgabe erfassen, nicht etwa als eitle Gelegenheitsspielerei oder gar als Mittel zu äßeren Erfolgen. —

* * *

Mehr als für alle anderen Vereinigungen gilt diese Anforderung sicherlich von einer Bewegung, die sich den stolzen Namen der „ethischen" beilegt. Gerade hier sind die Personen entscheidend, weil mit vollem Recht das thätige Beispiel verlangt wird. Von solchen, die sich um das sittliche Lehrmeisteramt ihrer Zeit und Umgebung bewerben, muß doch zunächst gefordert werden, daß sie das gepredigte Ideal wiederspiegeln in ihrem eigenen Sein und Leben. In allen Gassen klingen uns heutzutage die Worte und die Phrasen ans Ohr; was wir aber brauchen, das sind selbstlose Charaktere, das ist vorbildliche Lebensführung! — Daß eine sittliche Erneuerung nur von einem sittlich selbst hochstehenden Milieu aus bewirkt werden kann, wird negativ einleuchtend bewiesen durch die Mißerfolge allen heuchlerischen Pfaffentums. — Die Frage ist nur, wer eine solche Auswahl treffen soll. Muß sie dem Einzelnen selbst überlassen bleiben, oder von einer Gemeinschaft geübt werden? Das erstere erscheint doch nicht sicher genug, also wird es wohl ohne eine Art von Wahl nicht abgehen, die freilich frei sein muß von irgend welcher Beschränkung und Splitterrichterei. —

* * *

Die Art der Zusammensetzung hängt aufs engste zusammen mit dem Programm der Vereinsthätigkeit. — Soll deren Schwerpunkt nach innen liegen oder nach außen? — Soll sie vorwiegend Einfluß anstreben auf die Verhältnisse der Gesamtheit, oder soll sie sich zunächst dem Ausbau der dazu notwendigen Grundsätze widmen? — Im einen Fall wird sie eine geräuschvoll öffentliche, im anderen eine mehr still wissenschaftliche sein; im einen Falle wird sie sich mit Macht direkt den social-ethischen Aufgaben zuwenden, im anderen zumeist und zuerst die individuelle Ethik pflegen; im einen Falle wir sie einen politisch-aktiven, im anderen mehr einen philosophisch-beschaulichen Charakter tragen. Ich bin geneigt, mich auf die letztere Seite zu wenden, die im allgemeinen in der amerikanischen Bewegung stärker zu Tage tritt, als in den europäischen Gesellschaften. Die still genährte Flamme ist es, die Wärme und Erleuchtung bringt; das glänzende Feuerwerk verpufft im Entstehen. Wer Augenblickserfolge erzielen will, wird gemeinhin auf dauernde Wirkungen verzichten müssen. Das gegenteilige Streben wurzelt tief in der kurzen Existenz des Individuums, in dessen Wunsch, die Früchte der eigenen Säearbeit auch selbst reifen zu sehen, aber es ist wohl eine der Hauptursachen des unbeständigen Wellenganges unserer seitherigen Kultur.

* * *

„Familiengeheimnisse verhandelt man nicht auf offenem Markte!" Mit diesen Worten suchte einst einer meiner Freunde die Abschließung, das „Geheimnis" der Freimaurerei zu rechtfertigen. Aber zwischen einer unzeitgemäßen Geheimnisthuerei und der wohl immer zulässigen, sich der Oeffentlichkeit nicht verbergenden, aber doch in sich „geschlossenen Gesellschaft" ist doch ein weltweiter Unterschied. Die ständig wechselnde Umgebung eines Taubenschlages ist der ernsten Vertiefung ebenso wenig

günstig, als das Bewußtsein, bei jedem Worte, bei jeder Gefühlsäußerung unter der Kontrolle einer unbeschränkten und oft verständnislosen Oeffentlichkeit zu stehen. Auch diese Erwägung müßte zu einer vorwiegend stillen Thätigkeit führen, wenn auch keineswegs zu einer geheimen.

* * *

Und endlich: Wenn es unbestreitbar ist, daß auf die Dauer die reine Verstandesthätigkeit ermüdet, wäre es dann nicht notwendig und ersprießlich, sie durch Aufsuchung schöner äußerer Formen zu erleichtern und zu veredeln? — sie aus der blassen Alltäglichkeit wenigstens zeitweise emporzuheben in die reinere Atmosphäre weihevoll künstlerischer Erbauung, deren unser Gegenwartsleben, mehr als gut ist, entbehrt?

* * *

Vorstehende Erwägungen, zu einem positiven Programm zusammengefaßt, würden wohl folgende Forderungen begründet scheinen lassen:

1. Eine Gesellschaft, die einen wirklich nachhaltigen Einfluß auf den Fortschritt der Kultur im ethischen Sinne gewinnen will, wird sich aus kleinen Anfängen allmählich krystallisieren müssen.

2. In diesem Sinne wird sie in langsamer Arbeit die bewußten, schöpferisch befähigten Träger der sie bewegenden Gedanken unter relativ hohen Ansprüchen an ihre persönliche Sittlichkeit sammeln und sie in einheitlichem Geiste erzieherisch verbinden müssen.

3. Von einem bestimmenden Einfluß auf den Gang der äußeren Entwicklung wird sie insolange bewußt absehen, bis diese Einigung in ihrem eigenen Inneren erfolgt ist; dies braucht sie keineswegs abzuhalten, mit reifen Gedanken und Anregungen auch mittlerweile dann und wann auf ihre Umgebung zu wirken.

4. Ihre hauptsächlichste Wirkung aber muß zunächst gefunden werden in der Veredlung von Charakter und Lebensführung ihrer eigenen Mitglieder.

5. Sie muß international angelegt und insofern streng demokratisch organisiert sein, daß keinerlei Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse und der Meinungen ihre Mitgliedschaft beschränken oder beeinflussen darf.

6. Sie muß in echt demokratischem Geiste darnach trachten, Angehörige *aller* Lebenskreise zu umfassen und die im äußeren Leben Getrennten zu klärendem und versöhnendem Meinungsaustausch zu vereinigen.

7. Sie muß die Besten und Fähigsten, die von Ehrgeiz und Nebenabsichten Freien zu einem festen Kerne sammeln können und sich deren im höheren Sinne aristokratischen Führung unterzuordnen fähig sein.

8. Sie muß einen gewissen geschlossenen Charakter tragen ohne jedes Geheimnis, und soll ihre Thätigkeit mit edlen Formen zu umkleiden suchen, ohne in mystische Spielereien zu verfallen.

* * *

Das scheinen mir die Lehren zu sein, welche die Freimaurerei uns vermitteln kann; ob sie in unserer widerstrebenden, indolenten Zeit ausführbar sind, ist eine Frage für sich. Jedenfalls sind sie des Strebens der Besten wert, und stehen in gewissem Betracht auch wieder im Einklange mit der Zeitrichtung, die am Anfange der Einsicht angekommen ist, daß man auch auf dem Gebiete der Menschheitsentwicklung von unten und von innen zu bauen versuchen muß, wenn man stetigen Fortschritt erzielen will.



Reaktionäre „Wirtschafts“-Gesetzgebung.

Von Dr. Hans Müller.

Daß der Staat und staatliche Einrichtungen nicht um ihrer selbst willen oder gar für die jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt da seien, sondern den gemeinsamen Zwecken und Interessen der den Staat bildenden Bürgern zu dienen haben, ist eine uns ganz geläufige, ja selbstverständliche Anschauung. Die Zeiten sind längst vorüber, wo man der romantischen Auffassung huldigte, der Staat sei Selbstzweck oder bestehe zur Verwirklichung irgend einer abstrakten, im Weltenplan liegenden Idee. Der Sinn für eine derartige, früher eifrig gepflegte politische Metaphysik ist uns ganz abhanden gekommen. Wir haben uns daran gewöhnt, im Staat ein Werkzeug für die zweckmäßige Ordnung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten zu sehen, ein Mittel zur Befriedigung einer Anzahl von Bedürfnissen, die sich aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben ergeben. Er hat sich daher nach unserem Willen zu richten, nicht wir nach dem seinigen. Die Gesamtheit der Bürger, die Gesellschaft ist Herr des Staates, sie schreibt ihm vor, was er zu thun und zu verrichten hat.

Diese Unterwerfung des Staates unter den Willen und die Zwecke der Gesellschaft ist in allen Kulturländern zu beobachten. Selbst in jenen Reichen, die noch einen Herrscher von Gottesgnaden an der Spitze haben, ist die entgegengesetzte Auffassung, wonach die Gesellschaft, das Volk eigentlich nur dazu da wäre, um dem Monarchen Steuern zu zahlen und Soldaten zu liefern, das Objekt für die Ausübung seines Herrscherberufs zu bilden, stillschweigend preisgegeben. Auch der eingefleischteste Monarchist wagt nicht mehr diesen monarchischen Staatsgedanken, der in der absolutistischen Ma-

xime des l'état c'est moi seinen höchsten konsequenten Ausdruck gefunden hat, zu verteidigen. Er ist tot. Das sieht man am deutlichsten an der Thatsache, daß die Gesellschaft dem Bestreben solcher Monarchen, die heute ihren Willen als oberstes Gesetz proklamieren möchten, weniger ein politisches als ein psychologisches Interesse entgegenbringt.

Aber nicht nur der monarchische, auch der mit ihm verwandte aristokratische Staatsgedanke hat bereits das Zeitliche gesegnet. Wir würden es als eine Aufreizung empfinden, wollte man uns lehren, der Staat sei dazu da, um einer kleineren oder größeren Minderheit zu dienen und die Mehrheit im Interesse dieser Minderheit zu beherrschen. Die Vorstellung, daß durch den Staat die verschiedenen Gesellschaftsklassen einander über- und untergeordnet werden sollen, ist uns unerträglich geworden. Wir verlangen alle, ohne Rücksicht auf unsere Parteizugehörigkeit, daß der Staat keinen Unterschied mache hinsichtlich der Grundsätze, nach denen er die Bürger behandelt. Niemand, auch der Bürger auf der letzten Sprosse der socialen Stufenleiter nicht, soll vom Staat als Mittel für die persönlichen Zwecke anderer Volksgenossen angesehen und verwendet werden. Jeder verlangt, sich selbst zum Zweck setzen zu dürfen. Damit wird von allen für alle das gleiche Recht zuerkannt. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist die Basis des modernen Staats, das fundamentale politische Prinzip, das in das Bewußtsein der modernen Kulturvölker eingedrungen ist.

Dort, wo dieser demokratische Staatsgedanke zum Durchbruch gelangt ist, hat man daher auch mit allen Vorrechten, Privilegien aufgeräumt, und im öffentlichen wie im Privatrecht die Rechtsgleichheit zu verwirklichen gesucht. Nach dem Maße, in dem das geschehen ist, beurteilen wir den politischen Fortschritt eines Staates. Dort, wo jeder Bürger, ob arm ob reich, gleichen Anteil an der Bildung des Gesamtwillens nehmen kann, wo jeder den gleichen Gesetzen unterliegt und mit den gleichen Befugnissen ausgerüstet ist, also in der reinen Demokratie, sehen wir das höchste politische Ideal; und alle vorgeschlagenen Reformen in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung werten wir als fortschrittlich oder reaktionär, je nachdem durch sie das Prinzip der Rechtsgleichheit weiter ausgebildet oder eingeengt wird.

Ganz verkehrt ist die Auffassung, als ob die Durchführung der Rechtsgleichheit auf die formellen Beziehungen der Staatsange-

hörigen unter sich oder zum Staat zu beschränken sei; die Forderung nach der Erfüllung jener Grundbedingung ist vielmehr überall unerläßlich, wo überhaupt der Staat seine ordnende Hand anlegt, so daß eigentlich gar kein Akt der Gesetzgebung und der Verwaltung denkbar ist, wo mit Erwägung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses die Rechtsfrage konkurriert, mit der Maßgabe, daß das Recht überall vorgeht, daß das, was nicht für gerecht, auch nicht für gut erkannt wird.

Gegen diese Grundwahrheit wird noch unendlich viel gesündigt, teils aus Unverstand, teils aus egoistischem Interesse. Wie oft hören wir, daß diese oder jene Frage gar keine Rechtsfrage, sondern eine volkswirtschaftliche Angelegenheit sei, welche eine Entscheidung allein nach den Bedürfnissen des „Verkehrs“, der „Industrie“ ꝛc. erfordere. Als ob es eine Industrie ohne Menschen und als ob es im Rechtsstaat Menschen ohne den Anspruch auf Rechtsgleichheit gäbe!

Es ist nun unverkennbar, daß die auf Verwirklichung des Prinzips der Rechtsgleichheit hinzielende Staatsthätigkeit in der Gesellschaft auf starke Widerstände stößt.

In der Gesellschaft herrscht große Ungleichheit der Kräfte und Machtstellung der einzelnen Bürger, und diese Ungleichheit bewirkt nicht selten eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Macht geht vor Recht! Da nun aber die Macht der Gesamtheit immer größer ist als die einzelner, noch so mächtiger Individuen, so kann, falls hinter einem verletzten Rechtssatz wirklich der Gesamtwille steht, der den letzteren verkörpernde Staat Remedur schaffen. Voraussetzung dabei aber ist immer, daß das Recht des social schwächeren Bürgers wirklich zu Recht besteht, staatlich anerkannt ist. Wo das nicht der Fall ist, nützt die Berufung auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit nichts, da muß die Benachteilung des social Schwächeren durch den social Stärkeren ihren Gang gehen.

Es ist auch nicht immer möglich diese Verhältnisse durch die Gesetzgebung im Sinne der Rechtsgleichheit umzuändern. Der Staat kann dort kein gleiches Recht willkürlich schaffen, wo sehr ungleiche Machtverhältnisse existieren. Er kann im materiellen Recht nur gleich setzen, was social bereits ausgeglichen ist. Das Recht folgt der Entwicklung der socialen Machtverhältnisse, aber macht diese Entwicklung nicht. Auch in der Demokratie, wo alle Bürger in Bezug auf die Bildung des Staatswillens gleich gestellt sind, kann die Gesetzgebung nur die thatsächlichen Machtverhältnisse zum Aus-

druck bringen. Die politische Demokratie kann die sociale nicht schaffen. Aber eins ist doch in der Demokratie möglich, was im monarchischen und aristokratischen Staat unmöglich ist: man kann verhüten, daß die Interessen der Mächtigen die Gestalt von Rechtssätzen annehmen, daß die Staatsgewalt die Ansprüche der social im Ueberwicht befindlichen Klassen gegenüber der schwächeren als Rechtsansprüche schützt und durchführen hilft. Die sog. kleinen Leute sind in jeder Gesellschaft in der großen Mehrzahl. Haben sie nun die gleichen Rechte in Bezug auf die Gesetzgebung wie die Großen, Mächtigen, so können sie die Bestrebungen der letzteren, den Staat einseitig für ihre Sonderinteressen auszunutzen und zu gebrauchen, lahm legen. Sie können, wenngleich sie die Klassen selbst nicht weg zu dekretieren vermögen, doch die Ausbildung eines Klassenrechts und eines Klassenstaats verhindern. Sie können die Bahn freihalten für eine die Klassengegensätze ausgleichende sociale Entwicklung, dafür sorgen, daß ihr keine Hindernisse in den Weg gewälzt werden.

Von dieser Möglichkeit, dächten wir, sollte nun in einer Zeit, die es als ihre Aufgabe ansieht, auch die Gesellschaft auf demokratischer Grundlage zu organisieren, die Rechtsgleichheit auch auf socialem Gebiet zu verwirklichen, ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden; das Volk sollte keinem Gesetze seine Zustimmung geben, das ein Klassenrecht statuiert, die Sonderinteressen einzelner Volksschichten auf Kosten aller übrigen fördert und begünstigt. Denn es ist klar, daß jede solche Begünstigung die Klassengegensätze verschärft, die sociale Ungleichheit fördert, statt einschränkt. Sie hindert also die demokratische Umgestaltung der Gesellschaft, erschwert die Entwicklung der socialen Rechtsgleichheit.

Obwohl nun dies das Ziel aller ernsthaften Socialreform ist und obwohl alle Regierungen und Parlamente der Schweizer Kantone heutzutage die Notwendigkeit einer ernsthaften Socialreform zugestehen, so beobachten wir doch nicht selten, daß die gleichen Behörden Gesetze machen, die in ihrer Wirkung auf das gerade Gegenteil von socialer Reform hinauslaufen.

Ein typisches Beispiel für diesen Satz liefert die neuere Wirtschaftsgesetzgebung im engeren Sinne, d. h. die gesetzliche Regelung des Schankgewerbes in der Art, wie sie im Laufe des letzten Jahrzehnts seitens einer ganzen Anzahl von Kantonen vorgenommen worden ist.

Das charakteristische Merkmal dieser Gesetzgebung liegt darin, daß sie darauf ausgeht, die Gewerbefreiheit im Wirtschaftswesen und im Kleinhandel mit geistigen Getränken nach Möglichkeit einzuschränken, namentlich dadurch, daß sie die Errichtung von Wirtschaften und Schankstellen vom sog. „Bedürfnis", d. h. von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig macht. Das Recht der Bürger, Wirtschaften zu betreiben, geistige Getränk auszuschenken und in diesem Gewerbe ihre Existenz zu suchen, besteht also nicht mehr im gleichen Maße, wie etwa das zur Eröffnung einer Schmiedewerkstatt oder eines Lebensmittelgeschäfts.

Da die Bundesverfassung von 1874 die Freiheit des Handels und der Gewerbe in Art. 31 für die ganze Schweiz gewährleistete, so bedurfte es zu der von uns erwähnten Wirtschaftsgesetzgebung vorher einer Verfassungsänderung, durch welche die Kantone das Recht zur Einschränkung der Gewerbefreiheit im Schankgewerbe erhielten. Diese Aenderung geschah durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Juni 1885. Es wurde dadurch folgender Vorbehalt zum Art. 31 in die Verfassung aufgenommen:

> Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

Diese Bestimmung, die man in der Meinung, es sei damit dem allgemeinen Wohl gedient, dem Volk empfahl, wurde von diesem am 25. Oktober gleichen Jahres mit 230,250 gegen 157,563 Stimmen sanktioniert.

Seitdem hat eine ganze Anzahl von Kantonen von der verliehenen Kompetenz, über das Wirtschaftswesen in der Richtung einer Beschränkung der Gewerbefreiheit zu legiferieren, Gebrauch gemacht. Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, notieren wir folgende Daten: 1887 erließ der Kanton Baselstadt ein neues Wirtschaftsgesetz, 1888 der Kanton Zürich, 1889 der Kanton Baselland. Später folgten die Kantone Bern, Luzern und Solothurn. Gegenwärtig steht ein bezügliches Gesetz im Kanton Aargau vor der Volksabstimmung und im Kanton Baselstadt soll sich der Große Rat demnächst damit befassen, die Gewerbefreiheit im Schankgewerbe noch stärker einzuschränken, als es bisher der Fall war. Man sieht, daß die kantonale Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht unthätig war.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, wollen wir an dieser Stelle, wo wir im Begriff stehen, die kritische Sonde anzulegen, gleich konstatieren, daß wir keineswegs die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung des Schankgewerbes in Abrede zu stellen gesonnen sind. Zweifellos haben die Wirtschaften unter den heutigen socialen Verhältnissen für das gesamte gesellige, geistige und sittliche Leben eine große Bedeutung und wir anerkennen es ausdrücklich als Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß im Wirtschaftswesen keine Mißstände einreißen, die in sanitärer und moralischer Hinsicht die allgemeinen Interessen verletzen. Strenge Anforderungen an das moralische Gebahren des Wirts, der Erlaß von Vorschriften über die Beschaffenheit der Schanklokalitäten und der auszuschenkenden Getränke und verabzureichenden Speisen, die Normierung der Arbeitszeit des Dienstpersonals, kurz eine scharfe Kontrolle des gesamten Wirtschaftsbetriebs ist durchaus am Platz. Ein freies Gewerbe in dem Maße, wie andere es sind, kann das Schankgewerbe seiner ganzen Natur nach sicher nicht sein. Dazu hängen an seiner Führung viel zu viel öffentliche allgemeine Interessen. Aber damit ist noch keineswegs etwas zu Gunsten der der neueren Wirtschaftsgesetzgebung durchwegs anhaftenden Tendenz entschieden, den Ausschank von Getränken zum Monopol, zum Privilegium einer beschränkten Anzahl von Wirten zu machen.

Wie erwähnt, charakterisiert sich die in Rede stehende Wirtschaftsgesetzgebung vor allem dadurch, daß sie die Errichtung neuer Wirtschaften, zum teil auch neuer Verkaufsstellen von Wein und Bier über die Gasse zu beschränken sucht. Wir führen als Beispiel die folgenden Bestimmungen an. § 17 des Basler Gesetzes lautet:

> Die Bewilligung für die Errichtung einer neuen oder für die Uebernahme einer bereits bestehenden Wirtschaft kann verwerden, wenn das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft am betreffenden Orte dem *öffentlichen Interesse* zuwider ist.

Zu diesem Paragraphen ist folgender Zusatz beantragt:

> Diese Bestimmung gilt auch für die Bewilligung für den Weinverkauf und den Bierverkauf im Kleinen.

Und § 12 des aargauischen Gesetzentwurfes lautet:

> Nach der Inkraftretung dieses Gesetzes dürfen neue Wirtschaftsbewilligungen einzig nach Maßgabe des durch die Bevölkerung und den Verkehr der Gemeinde sich ergebenden *öffentlichen Bedürfnisses* erteilt werden.

Ein öffentliches Bedürfnis ist grundsätzlich — besondere Verhältnisse vorbehalten — überall da als nicht vorhanden anzunehmen, wo auf 250 Einwohner eine Wirtschaft bereits besteht. Für Gemeinden unter 500 Einwohner können zwei Wirtschaften bewilligt werden, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Die Erneuerung oder Uebertragung eines Patentes für eine vor Inkrafttretung dieses Gesetzes bestandene Wirtschaft soll verweigert werden, wenn die Weiterführung derselben am betreffenden Orte dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohle zuwider ist.

Die Absicht, die dem Gesetzgeber bei diesen Bestimmungen geleitet hat, ist, die Entstehung einer allzu großen Zahl von Wirtschaften zu verhindern. Man macht geltend, daß im allgemeinen schon zu viele Schankgelegenheiten vorhanden wären, daß dadurch dem Alkoholismus Vorschub geleistet würde und daß das wieder schwere Nachteile für die Volksgesundheit und Volksmoral nach sich ziehe.

Daß der Alkoholismus im öffentlichen Interesse bekämpft werden soll und muß, ist auch unsere Meinung; er ist sicher einer der größten und gefährlichsten Feinde der Volkswohlfahrt, und wo man ihm das Feld streitig machen kann, da mag man es mit aller Energie thun. Aber die Bekämpfung des Alkoholismus darf unter keinen Umständen der alleinige und einzig maßgebende Gesichtspunkt bei der Wirtschaftsgesetzgebung sein. So angebracht diese Bekämpfung immer sein mag, so darf sie doch nicht dahin führen, die öffentlichen Interessen auf anderen Gebieten zu verletzen, einzelnen Bürgern anf Kosten der Allgemeinheit Vorteile zu verschaffen und den Grundsatz der bürgerlichen Rechtsgleichheit aufzuheben.

Ferner darf man wohl die Behauptung aufstellen, daß die Beschränkung der Zahl der Schanklokale noch durchaus nicht eine Verminderung des Alkoholismus zur notwendigen Folge hat. Der reichliche und teilweise excessive Genuß geistiger Getränke seitens des Volkes ist nicht in erster Linie auf die Menge der bestehenden Wirtschaften zurückzuführen, sondern umgekehrt; die Thatsache, daß so viele Wirtschaften vorhanden sind, zeigt an, daß im Publikum ein starkes und weitverbreites Bedürfnis nach geistigen Getränken besteht. Man braucht sich deshalb der Einsicht nicht zu verschließen, daß in manchen Fällen die große Zahl der Wirtschaften zu einer Vermehrung

des Alkoholismus beiträgt, Excesse begünstigt ꝛc., aber die Voraussetzung dafür ist doch immer der Trieb der Konsumenten, überhaupt Alkoholika zu genießen, die Lust am reichlichen Trunk, die Trinksitte u. a. m.

Die Trinkgewohnheit und Trunksucht haben ihre Ursache, ihre Wurzel nicht im Wirtshaus, sondern in unsern gesamten socialen Verhältnissen. Unsere modernen Gesellschaftszustände mit ihrer Hast und Jagd nach Erfolg und Gewinn, ihrem erbitterten, brutalen Kampf um des Lebens Notdurf und Nahrung sind es, die im Menschen das Verlangen nach geistigen Getränken erwecken und immer mehr steigern, das Bedürfnis, sich zu berauschen, hervorbringen. Das Wirtshaus kommt diesem Bedürfnis entgegen, ermöglicht seine Befriedigung. Ja, wir geben zu, daß es dies Bedürfnis entwickeln hilft, aber es schafft es doch nicht. Deshalb ist es auch ein Irrtum zu glauben, mit der Verminderung von ein paar Wirtschaften sei der Alkoholismus zurückgedrängt worden, sei dem Volkswohl ein großer Dienst erwiesen. So einfach ist es nicht, einen so tief wurzelnden Krebsschaden zu beseitigen. Dazu bedarf es wahrhaftig ganz anderer Mittel, einer ungemein intensiven geistigen und sittlichen Hebnng der ganzen Persönlichkeit, einer die Grundursachen hinwegräumenden socialen Reform.

Wir müssen also konstatieren: die Beschränkung der Wirtshäuser auf eine bestimmte, von den Kantonsregierungen festgesetzte Zahl ist eine Errungenschaft von sehr zweifelhaftem hygienischen und moralischen Wert, wegen der es sich jedenfalls nicht verlohnen würde, positive Uebelstände in den Kauf zu nehmen.

Solcher Uebelstände zeitigen aber gesetzliche Bestimmungen, wie die vorhin citierten, eine ganze Reihe.

In rein formeller Beziehung scheint es uns zunächst unrichtig, wenn die Organe einer demokratischen Regierung es ganz in ihrer Macht haben, die Entstehung neuer Wirtschaften zu gestatten oder zu verbieten. Das ist aber der Fall, wenn es, wie im Basler Gesetz, heißt, das „öffentliche Interesse“ maßgebend sein soll. Wer entscheidet denn darüber, ob eine Wirtschaft im öffentlichen Interesse liegt? Doch niemand anders als die Regierung. Wenn jemand in einem Quartier Basels, wo noch wenig Wirtschaften sind, eine neue eröffnen will, so kann die Regierung dem Betreffenden das einfach verbieten, ohne Gründe angeben zu müssen. Sie erklärt ihm einfach, sein

Vorhaben liege nicht im öffentlichen Interesse. Es liegt auf der Hand, daß mit diesem Verfüguugsrecht einer Behörde eine Gewalt in die Hand gegeben ist, die sehr leicht mißbraucht werden kann. Wir sind weit entfernt zu behaupten, daß diese Gewalt schon irgendwo zu Mißbräuchen geführt habe, halten aber doch dafür, daß es gerade im Wesen der Gesetze der Demokratie liegen solle, jeden Mißbrauch der Staatsgewalt von vornherein unmöglich zu machen. Die demokratische Regierung soll nicht mehr herrschen, sondern nur noch verwalten, die Gesetze ausführen. Ihre Willkür muß auf ein Minimum beschränkt sein, denn je kleiner diese ist, desto größer und gesicherter ist die bürgerliche Freiheit.

Richtiger erscheint uns dem gegenüber, wenn auch auf städtische Verhältnisse nicht gleich anwendbar, die Bestimmung des aargauischen Gesetzes, wonach auf 250 Einwohner eine Wirtschaft kommen soll. Da ist doch ein bestimmter Maßstab für die Beurteilung gegeben, ob ein öffentliches Bedürfnis vorhanden sei oder nicht. Wächst z. B. eine Gemeinde von 500 auf 750 Einwohner, so wird die Regierung kaum das öffentliche Bedürfnis in Abrede stellen können, wenn zu den 2 vorhandenen noch ein dritter Wirt sich zu etablieren beabsichtigt. Von vornherein sicher ist es indessen nach dem Wortlaut des Gesetzes auch noch nicht.

Indessen, diese eigentlich rein formelle Seite der Angelegenheit kommt wenig in Betracht gegenüber den praktischen socialen Konsequenzen solcher Gesetzesbestimmungen. Wir wollen sie einmal näher betrachten.

In unserer Gesellschaft wird bekanntlich der Preis aller Waren durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Ist der Bedarf an einer Ware groß, der Vorrat davon aber gering, so wird sich der Preis der Ware erhöhen; liegen die Verhältnisse umgekehrt, so wird der Preis sinken. Auf die Dauer aber wird der Preis einer Ware weder unverhältnismäßig hoch über ihren Wert, noch unter demselben stehen. Dafür sorgt die wirtschaftliche Freiheit, die freie Konkurrenz. Wird nämlich bei der Herstellung und dem Verkauf einer Ware ein Profit gemacht, der den Durchschnitt übersteigt, so werden sich neue Unternehmer auf die Produktion dieser Ware verlegen, dadurch das Angebot vergrößern und den Preis auf seinen normalen Stand herabdrücken. Wird dagegen eine Ware nicht mehr stark begehrt, so daß die Produktion oder der Handel damit unrentabel wird, so wird sich das Kapital aus den bezüglichen Unter-

nehmungen zurückziehen, um eine gewinnbringendere Anlage zu suchen. Die Produktion und damit das Angebot werden nun vermindert, der Preis wird auf ein Niveau steigen, auf dem er die Produktionskosten deckt und dem Kapital den normalen Profit gewährt.

Dank der freien Konkurrenz findet also die Preisregulierung in der Weise statt, daß die Waren zu ihrem annähernden Werte, vermehrt um die normale Profitrate, ausgetauscht werden. Wenn schon mit diesem Austauschsystem schwere Uebelstände, auf die wir hier nicht einzugehen haben, verbunden sind, so ist es doch unter den heutzutage möglichen Systemen das, was noch am ehesten und besten dem allgemeinen Interesse entspricht. Eine Uebervorteilung ist dabei zwar unvermeidlich, sie ist aber im allgemeinen nicht derart, daß sie unerträglich wäre; sie hat überdies die Tendenz, immer geringer zu werden. Die Konkurrenz bewirkt, daß die Verkäufer die Preise so niedrig wie möglich anzusetzen bestrebt sind, so daß der Ausbeutung des Publikums im Laufe der natürlichen Entwicklung immer engere Grenzen gezogen werden.

Wenn nun aber durch ein Gesetz die Zahl der Unternehmungen in einem Gewerbe beschränkt wird, so ist klar, daß damit die Inhaber dieser Unternehmungen ein privates Monopol erlangen. Niemand kann ihnen mehr Konkurrenz machen. Damit hört dann auch die natürliche Preisregulierung durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf. Das Angebot kann bei konstanter oder sogar wachsender Nachfrage nicht vergrößert werden, folglich müssen die Preise in die Höhe gehen. Das Publikum, die Gesamtheit der Konsumenten ist in der Wahl seiner Einkauf-Gelegenheiten beschränkt, und muß die Preise bezahlen, die von den Verkäufern verlangt werden. Daß diese nun so viel fordern wie nur irgend möglich, liegt auf der Hand. Eine Steigerung der Profite der Verkäufer und, damit verbunden, eine Vergrößerung ihres Kapitals ist die Folge. Genau diese Wirkungen fördert die Beschränkung der Zahl der Wirtshäuser zu Tage. In dem Augenblick, wo es verboten oder doch sehr erschwert wird neue Wirtschaften zu errichten, verleiht der Staat den vorhandenen Wirtschaftsbesitzern ein Monopol, macht er ihnen auf Kosten der Gesellschaft ein Geschenk von einigen tausend Franken. Denn nun können sich die Wirte vereinigen und den Preis der ausgeschenkten Getränke erhöhen. Sie werden das auch thun, denn in ihrer aller Interesse liegt es ja, möglichst viel zu verdienen. Sie haben keine Konkurrenz zu fürchten, das Publikum muß in ihre

Lokale kommen und wird sich wohl oder übel den ihm diktierten Preisen anbequemen müssen. Thatsächlich sind den auch die Preise in den Wirtschaften unverhältnismäßig hoch. Es ist bekannt, daß der Wein dort mit 100—200 und noch mehr Prozent detailliert wird. Der Wirt erhält für den Liter Bier, der ihn im Einkauf 21 bis 22 Cts. kostet, durchschnittlich 35—40 Cts. Die Folge ist ein die übliche Kapitalprofitrate weit übersteigender Gewinn. Das in den Wirtschaftsbetrieb eingeschlossene Kapital verzinst sich statt mit 10 % mit 20 %, 30 % und noch mehr.

Diese Profitvermehrung wirkt aber weiter zurück auf den Kapitalbesitz. Es ist bekannt, daß jeder Handelsprofit sogleich kapitalisiert wird. Eine Unternehmung, in der besonders hohe Gewinne realisiert werden können, steigt sofort im Werte. Das trifft auch für den Verkehrswert der Wirtschaften zu. Nach Erlaß des Basler Wirtschaftsgesetzes wurden hier die Wirtschaften 50, 100 und mehr Prozent über ihren ursprünglichen Ankaufspreis verkauft, in Folge dessen sich ein schwunghafter Handel mit diesen Objekten entwickelte. Man darf behaupten, daß jenes Gesetz den bei Erlaß desselben vorhandenen Besitzern von Wirtschaftspatenten zu einem Gewinn von einigen Millionen Franken verholfen hat.*) Die rapide Wertsteigerung der Wirtschaften infolge des Wirtschaftsgesetzes ist übrigens notorisch. So wird z. B. in dem „Bericht der Großratskommission über den Ratschlag betreffend Revision des Wirtschaftsgesetzes" (vorgelegt den 8. April 1897) zugestanden, daß die „Spekulationskäufe von Wirtschaften, wie sie seit einiger Zeit (d. h. seit Erlaß des Gesetzes) gang und gäbe sind", „exorbitante Preise hervorgerufen" hätten (pag. 16). Bald darauf wird darüber geklagt, daß gerade die in sanitärer Hinsicht minderwertigen, niedrigen und schlecht ventilierten Lokale am stärksten im Preise gestiegen seien. Es heißt wörtlich auf pag. 18: „Wenn nun schon die Wirtschaft an und für sich ihrer Seltenheit wegen ein äußerst gesuchtes Handelsobjekt bildet, so sind diejenigen Wirtschaften, die laut § 35 wegen allzugroßer Kosten nicht in gesetzlichen Stand gebracht werden müssen, noch viel gesuchter, weil auch beim Besitzeswechsel keine Umbauten von Belang verlangt werden können, somit keine großen Ausgaben zu erwarten sind. Es trifft dies, wie gesagt, bei fast 1/3

*) Ein mit den Verhältnissen genau vertrauter Fachmann veranschlagte die Wertzunahme der 380 Tavernen- und Pintwirtschaften im Kt. Baselstadt auf 7,600,000 Fr. Vergl. Artikel in der Zürcher Post Nr. 223, 1895.

der Wirtschaften der Stadt zu. Diese durch das Gesetz hervorgerufene widersinnige Wertsteigerung relativ geringer Lokale bedeutet aber auch eine große Unbilligkeit gegenüber denjenigen Wirtschaftsbesitzern, welche im Interesse ihrer Gäste und des Bedienungspersonales für gute, helle und luftige Lokalitäten durch Um- und Neubauten gesorgt haben."

Wir haben einige Ermittelungen in Basel angestellt, um zu konstatieren, wie hoch der durch die Kapitalisierung des Handelsprofits erzeugte Wert eines Wirtschaftspatentes ist und gefunden, daß derselbe zwischen 15—50,000 Fr. schwankt. Hier einige Beispiele. Im St. Johann Quartier befindet sich eine neue erstellte Wirtschaft, für die gegenwärtig Fr. 105,000 verlangt und auch wohl demnächst bezahlt wird. Die Gebäulichkeiten repräsentieren einen Wert von 55,000 Fr. (Brandschatzung Fr. 50,000), das Areal einen solchen von hochgerechnet Fr. 30,000 (42 Fr. pro Quatratmeter). Der Gesamtwert inklusive Mobiliar ist auf höchstens 90,000 Fr. zu veranschlagen. Verkauft nun der Besitzer sein Haus mit Wirtschaft, so macht er einen Gewinn von mindestens 15,000 Fr. und verdankt denselben lediglich dem Umstand, daß die Regierung ihm vor einiger Zeit das Recht zum Wirtschaftsbetrieb verlieh.

Gelegentlich einer gerichtlichen Gant wurde eine hinter dem badischen Bahnhof gelegene Wirtschaft zu Fr. 56,000 verkauft. Der Käufer ließ daran kleine Umbauten vornehmen, die Fr. 6000 kosteten. Nach einem Vierteljahr verkaufte er seinen Besitz zu Fr. 75,000.

Eine andere Wirtschaft befindet sich in einem Hause, das, wäre keine Wirtschaft darin, Fr. 66,000 kosten würde. Der Inventarwert wurde auf Fr. 4000 geschätzt. Die Liegenschaft wäre also unter normalen Verhältnissen ein Wertobjekt von Fr. 70,000. 1895 wurde sie für Fr. 104,000 verkauft. Der jetzige Besitzer verlangt dafür schon wieder Fr. 130,000!

Noch ein viertes typisches Bild. Der Immobiliar- und Mobiliarwert einer Wirtschaft beträgt Fr. 70,000 (Brandschatzung 52,000 Franken), der Arealwert Fr. 14,000, also der Gesamtwert Fr. 84,000. Dem Besitzer wurden letzthin dafür Fr. 115,000 geboten, er nahm aber das Angebot nicht an, weil er demnächst Fr. 130,000 für seine Wirtschaft zu lösen hofft.

Daß den Wirten ein solches Wirtschaftsgesetz außerordentlich behagt, das jedem von ihnen ein kleines Vermögen in den Schoß wirft, ist nicht zu verwundern. Aber ob eine solche Wirkung auch im öffentlichen Interesse liegt, darf wohl billig bezweifelt werden.

Wie verträgt es sich nur mit dem Grundsatz der bürgerlichen Rechtsgleichheit, daß der Staat durch seine Gesetzgebung eine gewisse Berufsklasse bereichert? Wenn der Staat jedem Wirt ein Geschenk von einigen tausend Franken macht, so wäre er eigentlich verpflichtet, sich allen seinen Bürgern von der gleichen freigebigen Seite zu zeigen. Aber das thut der Staat bekanntlich nicht, und kann es auch nicht.

Diese Begünstigung der Wirte wäre noch nicht so bedenklich, wenn der Staat sie einzig auf seine Kosten bewirken würde. Aber auch das ist nicht der Fall, denn der Staat vermag überhaupt nur zu begünstigen, wenn er andere benachteiligt. Und diese „anderen“ sind in unserem Fall die Gesamtheit der Bürger, die ganze Gesellschaft, für deren Wohl der Staat vor allem und in erster Linie zu sorgen berufen ist. Das große Publikum, die Masse der Konsumenten ist es, auf deren Kosten die Wertsteigerung der Wirtschaften erfolgt, die in den Preisen für die Getränke und Speisen, welche sie in den Schanklokalen konsumiert, Jahr aus Jahr ein die Zinsen für das fiktive Kapital entrichten muß, mit dem sich die Herren Wirte nach glücklich vollzogenem Verkauf ins Privatleben zurückziehen. Mit anderen Worten: eine Wirtschaftsgesetzgebung, die auf die Beschränkung von Schanklokalen abzielt, verletzt die öffentlichen Interessen, indem sie sowohl die Tributpflicht der Konsumenten gegenüber dem Kapital vergrößert, als auch die Zahl der Schmarotzerexistenzen in unserer Gesellschaft vermehrt. Eine solche Wirtschaftsgesetzgebung verdient als durchaus reaktionär und antisocial bezeichnet zu werden. Denn während der sociale Fortschritt in der Verminderung und successiven Ablösung der kapitalistischen Tributrechte und in der allmäligen Beseitigung aller socialen Parasiten, die von der Gesellschaft nur ihren Unterhalt beziehen, ohne dafür etwas für das Wohl und den Bestand der Gesellschaft zu leisten, besteht, wird durch jene Gesetzgebung das gerade Gegenteil bewirkt.

Obwohl mit diesem Nachweis bereits das Zweckwidrige, ja Verwerfliche solcher Gesetzesbestimmungen dargethan ist, so wollen wir doch nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß auch die Absicht, dem Wirtestand als solchen mit der Beschränkung der Wirtschaften zu helfen, keineswegs erreicht wird.

Die natürliche Folge der Wertsteigerung der Wirtschaften ist, wie die Erfahrung lehrt, daß die Wirtschaftsinhaber diese Wertsteigerung zu realisieren, in Form von Geld in ihre Tasche zu stecken

suchen. Sie werden also ihren Besitz veräußern. Derjenige, der nun die Wirtschaft zu einem „exorbitanten Preise“ kauft, also der neue Wirt, muß nun eine viel größere Zinsensumme herauszuschlagen suchen, weil das Kapital, was er zu verzinsen hat, viel größer ist, als das, was sein Vorgänger verzinsen mußte. Steigt nun der Verkehr in der Wirtschaft und damit der Gewinn aus dem Wirtschaftsbetrieb nicht in dem Grade, den man mutmaßte, so wird es dem neuen Wirt nicht nur sehr schwer werden, seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen, sondern er läuft auch Gefahr sein eigenes Vermögen zu verlieren. Daß das nicht selten vorkommt, wiederum als Folge der reaktionären Wirtschaftsgesetzgebung, mag folgende Aeußerung in dem bereits citierten Bericht der Basler Großratskommission beweisen. Es heißt dort pag. 18: „Alljährlich wechseln 1/4 bis 1/3 der Wirtschaften ihren Inhaber. ..... Abgesehen von dem Mangel an Mitteln oder an Vorbildung zum Wirten, ist es meist der hohe Miet- oder Kaufpreis, welcher die Leute ruiniert oder doch zur Aufgabe der Wirtschaft führt. Trotzdem finden sich für die Uebernahme der geringsten Kneipe immer wieder Leute, welche hoffen, nicht durch den Betrieb, sondern durch den Wiederverkauf der Wirtschaft an einen Unerfahrenen auf leichte Weise einen Gewinn zu machen.“

Die Botschaft der aargauischen Regierung zum Wirtschaftsgesetz erklärt, daß der Zweck dieses Gesetzes die „Hebung des Wirtschaftsgewerbes und seines socialen Berufes“ sei. Wenn das wirklich der Zweck sein soll, so ließe sich in der That kein geeigneteres Mittel ersinnen, um diesen Zweck gründlich zu verfehlen, als die Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzes. Denn ein größerer Hohn auf diese Absicht ist wohl kaum denkbar, wenn in einem Kanton, wo ein auf gleichen Grundsätzen aufgebautes Gesetz bereits besteht, offiziell erklärt wird, daß nicht mehr die Aussicht, durch den Betrieb der Wirtschaften einen Gewinn zu machen, zur Uebernahme veranlasse, sondern nur die Hoffnung auf einen unreellen Spekulationsverkauf!

Weit entfernt dem Wirtestand (d. h. doch den jeweilen das Wirtschaftsgewerbe betreibenden Personen) zu helfen, führt ihn die moderne Wirtschaftsgesetzgebung vielmehr in die drückendsten und erniedrigendsten Abhängigkeitsverhältnisse.

Die große Mehrzahl der Leute, die sich dem Wirtschaftsgewerbe zuwendet, verfügt in der Regel nicht über große Kapitalien. Sind

nun die Wirtschaften teuer, so müssen die Wirte Anleihen aufnehmen, Schulden machen. Gewöhnlich sind es nun die Brauereien, die dies Kreditbedürfnis der Wirte befriedigen und zugleich in ihrem Interesse ausnutzen. Sie schießen letztern kleinere oder größere Summen vor, binden sie aber damit als Kunden fest an sich. Der Wirt darf künftig nur das Bier jener Brauerei ausschenken, die ihm Vorschuß gewährt hat. Auch in anderer Beziehung wird ihm seine Selbständigkeit genommen, so daß er im Grunde nur noch ein Agent der Brauerei ist. Hierdurch gelangen wieder die Brauereien in die Lage, die freie Konkurrenz auszuschalten und ihre Einwirkungen auf die Preise lahm zu legen. Sie diktieren nicht nur den Wirten die Bierpreise, sondern auch indirekt den Konsumenten. Dadurch wird wieder in der Brauereiindustrie die Bildung von fiktivem Kapital mit all ihren antisocialen Konsequenzen befördert, die wir vorher beim Wirtschaftsgewerbe andeuteten. Zugleich wird dadurch die Macht des großen Kapitals vergrößert. Nur die ganz großen, über viel Kapital verfügenden Aktienbrauereien sind in der Lage, sich die Kundschaft der Wirte und dadurch des Publikums zuerkaufen, indem sie die Wirtschaften teils erwerben, teils sich die Besitzer durch Darlehen verpflichten. Durch diese Manipulation gelangt der Absatz ganz in die Hände der größeren, kapitalkräftigeren Brauereien, während die kleinen, die sich den Absatz nicht erkaufen können, ihre Kundschaft verlieren und ihren Betrieb einzustellen gezwungen werden. Das Gesetz zum angeblichen Schutze des Mittelstandes hilft diesen ruinieren, indem es nicht nur den Wirt proletarisiert, in einen unselbständigen Angestellten der Brauereien verwandelt, sondern auch den Aufsaugungsprozeß der kleinen Betriebe durch die großen in der Brauereiindustrie befördert!

Da die kleinen Brauereien ihr Bier nicht mehr in den Wirtschaften zum Ausschank bringen konnten, so verlegten sie sich auf den Flaschenbierhandel, und zwar konnte das Bier auf diesem Wege, weil die verteuernden Kapitalzinse der Wirtschaften wegfielen, dem Publikum wohlfeiler geliefert werden. Der Preis eines Liters stellt sich hier auf 25 Cts. statt auf 40 wie in den Wirtschaften. Die Folge war, daß mancher Mann seinen Schoppen in seinem Hause trank und die Wirtschaften mied.

Der dadurch bewirkte Ausfall des Konsums in den Wirtshäusern veranlaßte jüngst die Basler Wirte die Ausdehnung des Bedürfnisnachweises auf die Flaschenbierdepots, ihre Beschränkung, wenn möglich, ihre allmähliches Eingehen zu verlangen. Der bereits

vorher citierte Zusatz zu § 17 des Basler Wirtschaftsgesetzes, der bedauerlicherweise von der sonst in volkswirtschaftlichen Dingen so einsichtigen Regierung beantragt wird, verdankt diesen Bestrebungen der Wirte seine Entstehung.

Die Folge einer solchen Bestimmung wäre, daß es mit den Flaschenbierdepots genau so gehen würde, wie es mit den Wirtschaften gegangen ist. Einige Millionen fiktives Kapital werden künstlich gebildet, die die Allgemeinheit verzinsen muß; das Publikum hat höhere Bierpreise zu zahlen und gerät mit den Bierdepothaltern ganz in die Abhängigkeit der großen, auf möglichst hohe Dividenden hinstrebenden Aktienbrauereien, während die kleineren durch Verlust ihres einzig noch möglichen Absatzgebietes nun total ruiniert werden. Die Vernichtung der freien Konkurrenz auf dem Gebiete des Schankgewerbes und der Brauindustrie und ihre Ersetzung durch das Monopol einiger weniger kapitalistischen Gesellschaften wäre also das Endresultat.

Will man es nun nicht als die Aufgabe der Gesetzgebung in einem demokratrischen Staatswesen proklamieren, dem Kapital zu rücksichtsloser Herrschaft seiner Interessen zu verhelfen, sondern erachtet man es als Pflicht eines modernen Staates, nach Kräften der socialen Vergewaltigung seiner Bürger durch einzelne übermächtige Kapitalistengruppen entgegen zu wirken, so muß man zu einer unbedingten Verurteilung der heute an der Tagesordnung stehenden Wirtschaftsgesetzgebung gelangen. Wir dürfen verlangen, daß die Gesetzgebung nicht in den Dienst von Sonderinteressen gestellt wird, sondern das allgemeine Interesse zu ihrer Richtschnur nimmt, dürfen beanspruchen, daß das Prinzip der Rechtsgleichheit nicht außer Acht gelassen wird, wo es gilt, ein Gebiet des ökonomisch-socialen Lebens zu ordnen. Denn das Recht des Staats zur Gesetzgebung besteht nur, wenn es im Interesse der Gesamtheit ausgeübt wird.

Man redet und bemüht sich heutigen Tages so viel um sociale Gesetzgebung, durch die unsere ungesunden socialen Zustände verbessert, die allgemeine Unzufriedenheit beseitigt werden soll. Diese Bestrebungen in allen Ehren! Aber wäre es nicht richtiger, wenn man vorher daran ginge, die zu gleicher Zeit und mit noch größerem Nachdruck betriebene antisociale Gesetzgebung einzustellen, jene Gesetzgebung, die zum Teil erst die Mißstände erzeugt und schafft, die man mit der socialen Gesetzgebung wieder auszurotten bestrebt

ist? Man würde sich dann viel unnütze Arbeit ersparen, brauchte den Bürger viel weniger mit Abstimmungen zu behelligen und zu den bestehenden Gesetzessammlungen würde nicht alle Jahr ein neuer voluminöser Band hinzukommen müssen, gar nicht zu reden davon, daß dann auch der Staatshaushalt sparsamer eingerichtet und die sociale Handlungsfreiheit der Bürger wieder etwas erweitert werden könnte. Und wir sind überzeugt, daß man mit dieser ganz nüchternen und hausbackenen Politik, deren Leitstern das Prinzip der Rechtsgleichheit ist, viel mehr für den socialen Fortschritt und den socialen Frieden leisten würde, als man das jemals von der modernen staatssocialistischen Socialpolitik zu hoffen berechtigt ist.



Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Schweizer. Gewerkschaftsbund. Das Bundeskomitee veröffentlicht einen Bericht an das erweiterte Bundeskomitee über seine Thätigkeit vom 1. Januar bis 15. September 1897.

Der Gewerkschaftsbund hatte in den ersten acht Monaten dieses Jahres den ansehnlichen Zuwachs von 24 Sektionen zu verzeichnen. Er besteht gegenwärtig aus 14 Centralverbänden mit 203 Sektionen und 78 einzelnen Sektionen. Das Bundeskomitee steht zur Zeit in Unterhandlung mit dem romanischen Gewerkschaftsbund zwecks gemeinsamen Vorgehens und verhandelt mit dem Centralkomitee des Typographenbundes über den Wiedereintritt des letztern.

Lohnbewegungen fanden 26 statt; davon verliefen erfolgreich 10, teilweise erfolgreich 7, erfolglos 9. Von den eingetretenen 15 Streiks waren 6 erfolgreich, 7 teilweise erfolgreich, 2 erfolglos. Mehrere Bewegungen und Streiks gingen verloren, weil die betreffenden Organisationen noch zu schwach waren. Im ganzen genommen ist ein ansehnliches Erstarken der Gewerkschaftsbewegung bemerkbar.

Arbeiterunion in Chaux-de-Fonds. In Chaux-de-Fonds hat sich unter den dort bestehenden Gewerkschaften und politischen Arbeitervereinen eine Union gebildet. Bisher sind derselben die folgenden Vereinigungen beigetreten:

1. Maurer, 2. Schalenmacher, 3. Emailleur-Arbeiter, 4. Zimmerleute, 5. Schneider, 6. Graveurs, 7. Dachdecker, 8. Faisseurs de ressorts, 9. Remonteurs, 10. Anneaux-, Pendants- und Couronnes-Arbeiter, 11. Typographen, 12. Allgemeiner Arbeiterverein.

Der Allgem. Arbeiterbildungsverein in St. Gallen feierte vor kurzem sein 25-jähriges Jubiläum. Bei diesem Anlaß schilderte Herr Hafner Gabele die Geschichte des Vereins. Das St. Galler Tagblatt hebt aus dieser Schilderung die folgenden Momente hervor:

Der deutsche Arbeiterbildungsverein wurzelt in seinen Anfängen in dem von Herrn Prof. Schitlin 1847 gegründeten allgemeinen Gesellenverein, der ausschließlich Bildungszwecke unter seinem und seiner wissenschaftlichen Freunde Protektorat verfolgte. 1863 kam es zur Spaltung, indem Elemente mit socialer und politischer Tendenz sich auf eigene Füße stellen wollten. Neben dem Arbeiterbildungsverein that sich der deutsche Verein auf. Sie bestanden neben einander bis zum 1. Juli 1872. In dieser Periode besonders wirkten die Professoren der Kantons-

schule, voran die Herren Dierauer, Götzinger, Bertsch, Dr. Wartmann, Delabar, um den Verein durch geignete Vorträge möglichst an der ursprünglichen Tendenz festzuhalten. Noch lebt unter den ältern Mitgliedern in dankbarer Erinnerung, was diese Herren zur Erweiterung ihres Wissens geleistet haben. Mit letzterem Datum kam es aber zur Wiedervereinigung. Die sociale Richtung hatte dabei gesiegt und bekam mehr und mehr Oberwasser, ohne daß die alten Bildungszwecke indes fallen gelassen worden wären.

Im November 1872 trat denn auch die Speisegenossenschaft ins Leben, welche bald das festeste Band der neuen Organisation wurde. Die im einen Verein gepflegte Krankenkasse wurde erweitert und der vom deutschen Verein 1866 gegründete Turnverein stark vergrößert; ebenso eine kräftige Gesangs- und eine dramatische Sektion gebildet, die sich in kurzen Jahren eine vollständige Bühnenausstattung für ihre Zwecke zu erwerben verstand. Zuerst im „Papagei“, Hinterlauben, einlogiert, vollzog der Verein 1878 den Kauf der Liegenschaften zur „obern Steinach“ an der Moosbrückstraße und 1894 denjenigen der anstoßenden Wild'schen Liegenschaft, erstere um den Preis von Fr. 49,000, letztere um denjenigen von Fr. 55,000; die betreffenden Realitäten sind dann bekanntlich um den Preis von Fr. 120,000 in den Besitz des Staates übergegangen. Die Frequenz der Speisegesellschaft erhob sich im Lauf der Jahre von 32 auf 134 Teilnehmer, die Krankenkasse, der 1886 eine Sterbekasse beigefügt wurde, brachte es zu einer Erhöhung des Mitgliederbestandes von 35 auf 154. Der heute 354 Mitglieder zählende Gesamtverein hat deren in der großen Bauperiode von 1885—1890 teilweise erheblich über 400 gehabt.

Gewerkschaftsgründungen in Solothurn. Nach einer Mitteilung der „Arbeiterstimme“ macht die Gewerkschaftsbewegung in Solothurn bedeutende Fortschritte. Nachdem sich vor kurzem die Holz- und Metallarbeiter organisiert haben, beschlossen auch die Maurer, Gipser, Maler und Handlanger die Gründung eines Gewerkvereins.

Die Gewerkschaften in Deutschland. Die Generalkommission der deutschen Gewerkschaftsorganisation erstattet den Jahresbericht über die Bewegung, zum ersten Male auf Grund eines annähernd vollständigen Materials. Die Zahl der Centralverbände ist für 1896 mit 49 angegeben (1895 mit 50). Zusammenlegungen einiger Verbände sind die Ursache der Verminderung. Im laufenden Jahre kamen hinzu die Gewerkschaften der Eisenbähnler, Handlungsgehilfen, Handelshilfsarbeiter und Graveure. Von 1895 mit 259.175 Mitgliedern sind die Gewerkschaften auf 329.230 Mitglieder in 1896 gewachsen, also um 27 Perzent. Seit 1893 findet ein stetiges Wachsen statt. Vor 1891, respektive 1893 erfolgte zweimal ein Rückschritt um rund 40.000 und 14.000. Bei den auch zur Gewerkschaftsorganisation gehörigen Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereinen betrug die Zunahme der Mitglieder von 1895 (mit 68 717) auf 1896 (mit 71.767) nur 4·44 Perzent. Die Gewerkschaftsorganisation mit ihrem bisher höchsten Stand erwartet auch

für 1897 einen starken Zuwachs der Mitgliederzahl. Legt man die Zahlen der Berufszählung von 1895 zugrunde für die in den 49 einzelnen Berufen beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter, so ist die Perzentzahl der Organisierten 6·32 für männliche (316.965) und 1·17 für weibliche (12.265). Sehr verschieden ist die diesmal zum ersten Male mitgeteilte Beitragspflicht der einzelnen Organisationen. Den höchsten Wochenbeitrag von 110 Pfg. zahlen die Buchdrucker, den niedrigsten die Bergarbeiter mit 6·9 Pfg. Hafenarbeiter, Böttcher zahlen 9·2 Pfg., die meisten zwischen 20 und 30 Pfg. wöchentlich. So entsteht die Gesamtjahreseinnahme der Gewerkschaftsorganisation von 3,716.444 M. Ausgegeben sind 1896 3,323.714 M., in der Kasse befinden sich 2,323.678 M. Von den Ausgaben stehen die für Strikeunterstützung mit 860.985 M., (für Ausstände im Berufe der Einzelorganisationen) und 83.386 M., (für Strikes in anderen Gewerkschaften) obenan. Die Agitation erforderte 86.676 M., der Rechtsschutz 18.349 M., Unterstützung an Gemaßregelte 37.346 M., an Kranke 430.038 M., an Invalide 57.947 M., für Reisen 310.000 M., an Arbeitslose 243.202 M.; als Verwaltungskosten sind 93.784 M. für Gehalte, 62.934 M. für Generalversammlungen, Konferenzen, 4784 M. für Prozeßkosten, 93.815 M. für Verwaltungsmaterial angeführt. Die höchste Mitgliederzahl hat die Organisation der Metallarbeiter: 41.095 (von 618.200 im Berufe); dann folgen die Holzarbeiter mit 38.647 (von 364.391), die Maurer 26.600 (372.234), die Textilarbeiter 17.574 (352.770), Zimmerer 13.282 (155.391). Die Buchdrucker mit 21.002 von 55.065 im Beruf sind mit 38·10 Perzent in der Organisation, perzentuell also am stärksten vertreten.

Bewegung der Handels- und Gewerbetreibenden.

Schweiz. Schneiderverband. Die in Thun stattgehabte Delegiertenversammlung des zur Zeit 157 Mitglieder zählenden schweizerischen Schneidermeister-Verbandes genehmigte Jahresbericht und Protokoll, ferner einen einheitlichen Arbeitsnormaltarif. Ferner wurde beschlossen, in Zukunft jeden Lehrling, der bei einem Verbandsmeister lernte, einer Prüfung zu unterziehen. Es soll ein eigenes Fachorgan gegründet werden.

Berufsgenossenschaft der Glaser in Lausanne. Die Glasermeister von Lausanne und Umgebung haben sich am 10. August dieses Jahres zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt, welche den Zweck hat, ihre Interessen zu verteidigen, gute Beziehungen unter sich zu pflegen und vor allem sich den Bestimmungen, Abmachungen und Preisen, welche die Vereinigung beschließt, zu unterwerfen. Der Sitz ist in Lausanne, Mitgliederbeitrag Fr. 12 per Jahr.

Die erste Arbeit war, einen vollständigen Tarif auszuarbeiten, nach Annahme desselben war es den Mitgliedern gänzlich untersagt, unter dessen Ansätze zu arbeiten. Die Berufsgenossenschaft beteiligt sich jedoch nur als solche bei Submissionsarbeiten, welche Neubauten, haupt-

sächlich Staatsbauten betreffen und verteilt dann die Arbeit unter die Mitglieder. Wer sich durch Geschenke, Versprechungen, sei es direkt oder indirekt, bei Zuteilung einer Arbeit verleiten läßt, die Bestimmungen des Tarifs zu übertreten und die Preise herabsetzt, wird das erste Mal mit einer Strafe von Fr. 300, das zweite Mal mit Fr. 500, das dritte Mal mit Fr. 1000 bestraft und sofort gesetzlich dafür belangt. Die Strafen fallen in die Vereinskasse. Die Leitung besteht aus einem Vorstand von 3 auf ein Jahr gewählten, aber wieder wählbaren Mitgliedern.

Wir haben es also hier mit einem kleingewerblichen Kartell zu thun.

Beschwerden der Schankgewerbetreibenden in Zürich. Der zürcherische Hotelierverein, der kantonale Wirteverein und der Bezirkswirteverein Zürich weisen in einer Eingabe an die Regierung darauf hin, daß das neue Wirtschaftsgesetz nicht richtig gehandhabt werde. Darin wird über die ungenügende Kontrolle und Besteuerung der Pensionen und Kostgebereien Klage geführt und die große Bereitwilligkeit der Regierung zur Erteilung von neuen Patenten an Stelle eingegangener Wirtschaften getadelt. (Natürlich, die bestehenden Wirte möchten sich ein Monopol sichern!) Als eine Umgehung des Gesetzes wird die Eröffnung zahlreicher neuer Hotels und Hotels garnis bezeichnet, denen die Bewilligung zum Wirtschaftsbetriebe nicht verweigert werden darf. Von letztern wird gesagt, sie legen die Gefahr nahe, daß durch sie die Resultate der sog. Sittlichkeitsinitiative illusorisch gemacht werden. Ueber den Kleinverkauf geistiger Getränke und den Betrieb der Festwirtschaften vor und nach dem eigentlichen Feste werden ebenfalls Beschwerden erhoben.

Bewegung der Großgrundbesitzer.

Der Bund der deutschen Landwirte. In der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“ unterwirft der bekannte konservative Socialpolitiker Dr. Rudolf Meyer die Agrarkrisis in Deutschland einer eingehenden Untersuchung. Aus umfangreichen Statistiken der Getreide-, Pacht- und Grundstückspreise verschiedener Teile Norddeutschlands in den letzten 30 Jahren zieht er den Schluß, daß die Agrarkrisis nicht durch den Fall der Getreidepreise, sondern durch die zu hohen Pacht- und Grundstückpreise verschuldet ist, in welche die verschiedenen staatlichen Subventionen wie die agrarischen Liebesgaben und Lebensmittelzölle als sichere Bestandteile der Grundrente mit einbezogen sind. An diese Beweisführung knüpft Dr. Rudolf Meyer politische Betrachtungen. Er schreibt u. a.:

„Die Technik sieht den Fortschritt in der Herabsetzung der Produktionskosten, und so wie die Geldsysteme sich gesetzt haben, ohne neue Störung weiter funktionieren, sehen wir den allmählichen Preisfall der Produkte, dank der Fortschritte der Technik. Dieses alte Gesetz wollen die Agrarier totschlagen. Der Preis ihrer Produkte soll stabil bleiben, obzwar auch sie von den Fortschritten der Technik in Form ermäßigter

Produktionskosten profitieren würden. Der normale Weizenpreis auf dem europäischen zollfreien Markt war in den letzten Jahren etwa 11 Mark pro Mtzr. Die deutschen Agrarier erhielten circa 14—15 Mark dank den Schutzzöllen, aber diese Preise schwankten wohl von 12—17 Mark. Hiemit, obschon sie 3½ Mark über den Weltmarktpreis erhalten, sind sie aber nicht zufrieden und nun verlangen sie, der Weizenpreis soll fest bleiben und 22 Mark betragen für alle Zeiten. Die Fortschritte der Produktion mögen ihn auf dem freien Markt auf 10 oder 9 Mark drücken, die deutschen Agrarier sollen nach wie vor 22 Mark erhalten. Ein stabiler Getreidepreis bedeutet eine gesetzlich garantierte Steigerung der Grundrente um den Betrag der fallenden Produktionskosten. Das wollen die Agrarier sich jetzt verschaffen. Wodurch? Nicht durch ihre Arbeit, sondern durch Gebrauch politischer Uebermacht. Also müssen sie vor allen Dingen diese erlangen, und dazu haben sie den Bund der Landwirte organisiert, mit seiner Presse, seinen Vereinen, seinen Wanderpredigern. Diese Organisation ist fester und wirksamer, als die socialdemokratische, wenn sie auch noch viel weniger Teilnehmer hat, aber jeder einzelne derselben ist wirtschaftlich potenter, als ein Socialdemokrat. Die Organisation hat ein Budget von circa ½ Million Mk. im Jahre. Niemals ist Geld profitabler angelegt worden. Der Tribut, welchen die Grundbesitzer vom deutschen Volk erheben, beträgt schon über 300 Mill. Mk. im Jahre und soll noch erhöht werden. Er beruht ganz und gar auf der politischen Agitation, die nur ⅙ Prozent von dem kostet, was sie einbringt. Was soll man sich da noch mit Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik befassen, was doch nur lächerlich wenig einbringen kann — „laßt uns politisch werden!“ Vom politischen Erfolg oder Mißgeschick der Agrarier hängt die Größe der Grundrente und die Höhe der Güterpreise fortan ab. Allein zu schwach, haben sie sich schon einmal mit der andern Klasse von Produzenten, den Industriellen, verbunden und sind seit einigen Jahren dabei, mit ihnen ein neues Kartell zu schließen. Weil dieses aber allein gegenüber der Fortschrittspartei, dem Centrum und den Socialdemokraten noch nicht über die Majorität des Reichstages verfügt, streben sie die Beschränkung des Wahlrechts an. Das ist alles sehr logisch, klar und durchsichtig.

Aus der alten konservativen Junkerpartei, welche noch politischen Prinzipien folgte, ist eine agrar-kapitalistische Partei geworden, welche nur ihre pekuniären Interessen auf Kosten ihrer Mitbürger zu fördern sucht. Von ihrem Erfolge oder Mißgeschick auf dem Boden der Politik hängt es ab, ob die Grundrente und der Güterpreis in Deutschland steigen oder fallen wird. Eine der tollsten, aber auch interessantesten Erscheinungen auf dem Boden des ausartenden Kapitalismus.“

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Wohnungsgesetzgebung im Kanton Basel-Stadt. Der Regierungsrat hat den Gesetzentwurf publiziert, der, als Frucht der hier vorgenommenen Wohnungsenquete, auf die Beseitigung der gesundheitswidrigen Wohnräume aller Art gerichtet ist. Der Gesetzentwurf betrifft alle Gebäude und Gebäudeteile, die zu dauerndem Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume und Küchen dienen und stellt bestimmte sanitäre Anforderungen an sie, so bezüglich Luft, Licht, Fußböden, Umfassungswände, Decken und Feuerung. Für Schlafzimmer speziell wird verlangt, daß auf jede darin schlafende Person mindestens drei Quadratmeter Bodenfläche und zehn Kubikmeter Luft zu kommen haben. Jede Familienwohnung soll in der Regel eine eigene Küche und einen besonderen Abort enthalten. Besondere Vorschriften werden für Schlaf- und Kostgängereien aufgestellt; insbesondere dürfen die für Schlafgänger bestimmten Räume nur von Angehörigen eines Geschlechtes benutzt werden und nicht in Verbindung stehen mit Räumlichkeiten, in denen Personen eines anderen Geschlechtes schlafen. Jedem Schlafgänger ist ein eigenes Bett zu geben. Das Vermieten von mehr als zwei Schlafstellen ist an behördliche Bewilligung geknüpft. Um die Durchführung der Vorschriften des Wohnungsgesetzes zu ermöglichen, kann die Regierung den Hauseigentümern auf Ansuchen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln gewähren, die eventuell wieder rückzuerstatten ist, oder auch selbst Häuser erwerben, falls nur durch einen Neubau geholfen werden kann und der Eigentümer die erforderlichen Mittel hiezu nicht besitzt. In Fällen, wo zum Zwecke einer Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Umgebung die Beseitigung von Gebäuden notwendig erscheint, soll dem Regierungsrate das Recht der Expropriation zustehen. Die Wohnungsaufsicht würde einer eigenen Kommission übertragen, der Wohnungsinspektoren unterstellt sind, und die Aufsicht bezöge sich nicht nur auf Wohnhäuser, sondern auch auf die Dependenzen, Höfe, Gärten 2c. und deren sanitäre Verhältnisse.

Sociale Verwaltung.

Ein staatliches Käsedepot besteht seit einiger Zeit im Kanton Freiburg. Es wird darüber folgendes berichtet:

Am 1. Mai 1896 hat der freiburgische Staat in der milchwirtschaftlichen Station Pérolles ein Institut eröffnet, das im Stillen Großes schafft und verdient, bekannt zu werden. Es handelt sich um ein Käsedepot. Käsereigenossenschaften, Käser und Käsehändler können ihre Käse an dieses Depot abgeben, wo deren Besorgung für ein geringes Entgelt erfolgt. Es ist den Interessenten ermöglicht, größere Speicher zu entbehren und zum Teil auch an Arbeitspersonal zu sparen. Für die ein-

gelieferte Ware werden Depotscheine abgegeben, die Aufschlüsse über Gewicht und Verkehrswert der Waren gewähren. Auf solche Bescheinigungen hin giebt die freiburgische Staatsbank ansehnliche Vorschüsse. Dieser Umstand setzt die einzelnen Interessenten in die Lage, die günstigen Verkaufspreise abwarten und gleichwohl mit einem Teil des Warenwertes bereits vor dem Verkauf der Ware geschäftlich weiter arbeiten zu können. Der Käufer von Käse findet im Lager eine große Auswahl vor. Er ist nicht genötigt, unter Aufwendung großer Kosten Käserei um Käserei abzusuchen zum Zwecke des Einkaufes. Auf Wunsch wird den Interessenten durch den fachmännisch gebildeten Leiter des Depots die Ware bestmöglichst im In- oder Auslande verkauft. Das Depot wird reichlich benutzt. Vom 1. Juni bis 31. Dezember 1896 wurden nicht weniger als 2879 Stück Käse aus fünf Bezirken eingeliefert. Auf Rechnung der Lieferanten sind für rund 65,000 Fr. Käse verkauft worden. Das Depot ist sehr geeignet, den Käsemarkt zu regeln und den Zwischenhändler, soweit er entbehrt werden kann, auszumerzen.

Monopolisierung der Wasserkräfte im Kt. Waadt. Wie die „Revue“ meldet, hat der Staatsrat einstimmig beschlossen, die letzten dem Kanton Waadt noch verfügbar bleibenden gewaltigen Wasserkräfte des Joux-Sees resp. der Joux-Seen nicht der Privatiniative zu überlassen, indem er demnächst dem Großen Rate ein Dekret betreffend die Nutzbarmachung und die Regulierung dieser Gewässer unterbreiten wird. Die besagten Wassermassen sollen mittelst Tunnel nach Vallorbes, dem Mittelpunkt eines großen Industriebezirkes, geleitet und dort zur Erzeugung elektrischer Kraft verwendet werden. Es würde, so wird angenommen, damit eine Kraft von 5000 HP in 24 Stunden und von 10,000 HP, wenn dieselbe nur 12 Stunden benützt würde, erzielt werden. Diese gewaltige Kraftleistung soll im Gesamtinteresse des Kantons verwertet werden.

Wohnungsenquête in Zürich. Während der Monate Mai und Juni ließ das Zürcher Gesundheitsamt durch zwei Sanitätsbedienstete je morgens früh in den Massenquartieren Inspektion abhalten. Ueber die Resultate dieser Enquête wird dem „Bund“ berichtet: Die Erhebungen umfaßten 347 Häuser mit 1186 Schlafzimmern und 4211 Schläfern, die zusammen 2641 Betten (350 zweischläfige und 2285 einschläfige) belegt hatten. Als überfüllt zeigten sich 557 und als unrein 10 Zimmer; 18 Holzbehälter wurden als Schlafraum verwendet, 44 Zimmer hatten nur Schräglichtbeleuchtung. Als Minimum für eine erwachsene Person wurde angenommen: 10 Kubikmeter Luftraum oder 4 Quadratmeter Bodenfläche bei einer mittleren Höhe von 2,5 Metern. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß es Hauseigentümer giebt, die in dem Maße, als von den Mietern Schlafgänger gehalten werden, den Mietzins steigern und so die Mieter geradezu zwingen, sich einer Wohnungsüberfüllung schuldig zu machen. Der Stadtrat hofft, durch eine strenge und oftmalige Kontrolle diesem Uebelstande nach und nach abhelfen zu können.

Die Lebensmitteluntersuchungen in der Stadt Zürich ergaben im ersten Semester 1897 u. a. folgende Resultate: Von 588 Wurstproben wurden beanstandet: 5 wegen Mehlzusatz, 1 wegen Verdorbenheit und 1 wegen Farbzusatz; von 750 Proben Butter und Oel wurden 67 beanstandet und 136 Kilo denaturiert. Bei Händlern und Wirten wurden 898 Proben von Wein beanstandet: 29 wegen Irreellität und 40 wegen Verdorbenheit; geeigneter Kellerbehandlung wurden unterzogen 5267 Liter, denaturiert wurden 4823 Liter, und vernichtet wurden 2675 Liter. Von kohlensauren Wassern und Limonaden sind 108 Flaschen und 22 Kilo beanstandet worden. Wegen Unreife und Verdorbenheit wurden 303 Kilo Obst konfisziert. Von 107 Hotel- und Restaurantsküchen gaben 22 Anlaß zur Beanstandung von ungenügend verzinntem Kochgeschirr. Von 876 untersuchten Bierpressionen erwiesen sich 146 als unbefriedigend; 25 Eiskästen erwiesen sich als unrein.

Lebensmitteluntersuchungen im Kanton St. Gallen. Dem Bericht des Kantonschemikers ist zu entnehmen, daß 1896 wieder eine große Anzahl von Verfälschungen von Lebensmittel konstatiert werden mußte. An bezüglichen Analysen wurden ausgeführt:

3920 Nahrungs- und Genußmittel (1895: 3832); beanstandet wurden 583; auf Milch entfielen 1982, auf Wein 919, auf Trinkwasser 242, Bier 38, Most 36, Würste 136, Butter 196, Speisefett 85, Speiseöl 175. Der Hauptanteil der auf fast 2000 Nummern gestiegenen Milchproben fällt auf die Stadt St. Gallen, deren Milchkontrolle seit 1893 vom Kantonslaboratorium besorgt wird.

Die 81 beanstandeten Milchproben verteilen sich folgendermaßen: 19 Proben ergaben Wasserzusatz, 15 Abrahmung, 15 käsereiuntaugliche Milch, 32 schwache Milch mit ungenügendem Fettgehalt. Eine Milchprobe enthielt nicht weniger als 60 Proz. zugesetztes Wasser.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Genossenschaftsbäckerei in Freiburg. Wie die Tagesblätter berichten, spielte sich unlängst ein eigenartiger Kampf um billiges Brot in der Stadt Freiburg ab. Anfangs September hatten die Bäcker, wie fast überall, so auch in Freiburg einen Preisaufschlag eintreten lassen und dabei die landesüblichen Ansätze etwas überschritten, so daß das Brot in der Stadt beträchtlich teurer war als in den umliegenden Ortschaften. Darüber verbreitete sich eine begreifliche Aufregung, die sogar den Gemeinderat zum Aufsehen veranlaßte. Er lud zunächst die Bäckermeister der Stadt zu einer Versammlung ein, die dann auch sehr zahlreich besucht war. Allein der Erfolg blieb aus. Die Bäckereibesitzer

wollten sich zu keiner Preisreduktion verstehen. Der Gemeinderat betrachtete die Gründe der Bäckermeister als nicht stichhaltig und lud nun die auswärtigen Bäcker ein, ihr Brot auf den Freiburger Mark zu bringen, wobei ihnen jede Patent- oder Platzgebühr erlassen werden soll. Letzthin haben nun auch die Arbeitervereine von Freiburg beschlossen, eine Genossenschaftsbäckerei zu gründen. Die neue Bäckerei ist bereits in Betrieb gesetzt worden und erfreut sich eines so starken Zuspruchs, daß das Arbeitspersonal um das Doppelte vermehrt werden muß. Die Bäcker der Stadt Freiburg sind nun sofort mit den Brotpreisen zurückgegangen und zwar verkaufen sie billiger als die Genossenschaft, um diese zu ruinieren. Trotzdem hofft die Genossenschaft, den Kampf aushalten zu können. Man spricht bereits von der Gründung einer Genossenschaftsmetzgerei, um auch die Fleischpreise herabzudrücken.

Getreidelieferung einer Dreschgenossenschaft für Bundeszwecke. Der Vorstand der aus nahezu 100 der größten Grundbesitzer des Oberaargaus und des Bucheggbergs bestehenden Dresch-Genossenschaft Fraubrunn-Bucheneggberg hat nach Erkundigung beim Militärdepartement betreffend Ankauf des Getreides zu Militärzwecken, das durch Genossenschaften geliefert werden könne, ungesäumt Anstalten getroffen zur Statutenänderung, behufs Uebernahme des Getreides von ihren Dreschpächtern. Er hat sich im fernern im Depot der Genossenschaft Hindelbank einen Raum reserviert zur Plazierung von je einer Wagenladung Getreide, und im weitern eine Getreidesortiermaschine in Miete genommen, um das Getreide speziell sauber zu reinigen. Der Sortiercylinder der Maschine wird auch besonders gestellt. Diejenigen Landwirte, welche Unkraut im Getreide haben, erhalten einen Trieur. Alle diese nicht geringen Bemühungen gelten dem Interesse der Genossenschafter. Es werden aber auch alle diejenigen, welche die Dreschmaschine benutzen, deren Vorteile teilhaftig werden. Wenn die Nachfrage genügend ist, wird eine 4 HP Getreidesortiermaschine in Betrieb gesetzt. Die Landwirte können in jedem Dorf anfangs November ihr Getreide herführen. Der Dirigent derselben richtet die Maschine so, daß die Körner-Qualität für den Bund in besondere Säcke gefaßt ins Depot kommt; den Rest nimmt der Bauer wieder heim für Brotbedarf und Viehfutter. Für das erhaltene Bundesgetreide stellt der Vorstand einen Gutschein aus, bis solches vom Bund angenommen und bezahlt wird.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Dritter internationaler Genossenschaftskongreß in Delft. Am 14. September wurde der Kongreß im großen Genossenschaftsgebäude des Agneta-Parks bei Delft eröffnet. In dem genannten Park befinden sich die socialen Schöpfungen des Vorsitzenden des niederländischen Organisationskomites, des Herrn van Marken, nämlich die Niederländische Preßhefe- und Spiritusfabrik, die Wohnhäuser ihrer Direktoren und eines großen Teils der Arbeiter, eine als Produktiv-

genossenschaft betriebene Druckerei, die Läden der für die Arbeiter gegründeten Konsumvereine und die Vergnügungsetablissements. Der Kongreß war zahlreich besucht. Unter den Delegierten befanden sich gegen 50 Engländer, je 40 Holländer und Franzosen, je 10 Belgier und Italiener, außerdem Vertreter deutscher, dänischer und rumänischer Genossenschaften. Aus der Schweiz war Herr Rektor H. Abt als Delegierter des Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften erschienen.

Den Kongreß eröffnete der niederländische Finanzminister und bekannte Nationalökonom Pierson mit einer Rede. Der Minister feierte die Kooperation, weil sie in einer Welt des Kampfes das Prinzip der Solidarität hoch halte, weil sie nicht in erster Reihe den Zusammenschluß der Kapitalien, sondern den der Menschen zur Voraussetzung habe. Wenngleich er die Lehre des laisser faire in ihrer konsequenten Gestalt für einen Vorteil halte, so sei doch gerade die Genossenschaftsbewegung in erster Reihe auf Selbsthilfe angewiesen, und wenn sie vom Staate zu viel verlange, so büße sie sehr viel von ihrer eigentümlichen Schönheit ein. Die Genossenschaftsbewegung sei im Grund ihrer Natur im guten Sinne konservativ; sie wolle die Konkurrenz nicht aufheben, sondern sie nur regeln. Deshalb hätte Schulze-Delitzsch, ein Anhänger der heutigen Gesellschaftsordnung, sie am kräftigsten gefördert, während der Sozialist Lassalle ihre Wertlosigkeit darzutun bestrebt war. Keineswegs aber könne die Kooperation die private Initiative überflüssig machen.

Darauf hielt der Präsident des Kongresses, Herr J. C. van Marken seine Begrüßungsrede, welche „La coopération et la classe ouvrière“ betitelt ist und die in großen Zügen ein Bild der gegenwärtigen sozialen Entwicklung entrollte. Bei seiner Eigenschaft als Fabrikant, sagte er, wolle er die ganze agrarische Entwicklung und die in der letzten Zeit so bedeutend gewordene Genossenschaftsbewegung auf diesem Gebiet völlig außer Betracht lassen und sich auf Handel und Industrie beschränken. Er gestehe ein, daß er und seine Freunde vor nun 25 Jahren in der Kooperation das Mittel zur schnellen Lösung der sozialen Frage gefunden zu haben glaubten und daß die Entwicklung seitdem sie bitter enttäuscht hätte. Damals hatten sie gehofft, indem sie den Arbeiter zuerst als Konsumenten zu organisiren suchten, ihn dann auch bald zur kooperativen Produktion fähig zu sehen. Aber der Arbeiter hätte die Bedeutung der Kooperation nicht begreifen wollen, wogegen Kapital und Unternehmertum in der Form der Aktiengesellschaft sowie der Kartelle und Ringe die Kooperation mit größtem Erfolg angewandt hätten. Nicht die kleinen Konsumvereine der Arbeiter, sondern die erwähnten Formen der Kooperation der Kapitalien und der Unternehmer seien es, die den kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand dem Untergang entgegen führten. Die Entlastung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine und die zunehmende Konzentration und Ordnung in der Produktion seien große gesellschaftliche Fortschritte, und das Elend wäre nur, daß diese allein den wenigen Privilegierten Nutzen brächten. Das Ver-

schwinden des ökonomisch selbstständigen Mittelstandes würde ein Unglück sein, wenn die soziale Entwicklung auf dem Punkte, wo sie heute ist, stehen bliebe. So könne und dürfe und werde es aber nicht bleiben. Die Enterbten verlangen von den Privilegierten ihren Anteil am Gewinn der Produktion. Die Revolution, die sich vollziehen müsse, werde aber nicht mit Kanonen, sondern mit Gründen ausgefochten. Die ganze Gestalt der socialen Struktur habe sich allmählich geändert, die Zahl der selbstständigen Elemente nehme reißend ab, die Zahl der abhängigen zu. Die früher Selbstständigen würden nun Mitglieder der Fabrikhierarchie, und wenn sie auch ihre Freiheit einbüßten, so hätten sie dafür nun ein festes Einkommen. Aber die Ingenieure und höheren Angestellten wären nur im Grunde ebenso Arbeiter gegen festen Lohn, wie die Handarbeiter. Sie seien an dem Betriebe, wo sie beschäftigt sind, ebenso wenig wie jene interessiert, und auch ihre Existenz sei in jedem Augenblick durch die Möglichkeit der Entlassung bedroht. Neben Kapital und Unternehmer müsse deshalb nun endlich auch die Arbeit an dem Gewinn der Produktion ihren Anteil erhalten. Und diese Teilnahme am Gewinn dürfe noch nicht einmal Endziel sein; schließlich müßten Kapital und Arbeit eins werden, der Unternehmer und Kapitalist müsse nur so lange im Betrieb erhalten werden, wie er notwendig wäre. Dann aber müsse man den „Mohr“ entlassen, der seine Schuldigkeit getan habe. Der Kooperation der Arbeiter gehöre die Zukunft. Die Arbeiter werden jetzt auch der Schlagwörter der Agitatoren allmählich überdrüssig und das 20. Jahrhundert würde den Streit von Kapital und Arbeit durch die Kooperation lösen. Diese Rede wurde mit großem Beifall aufgenommen.

In der folgenden Nachmittagssitzung erfolgte die Konstituierung der Sektionen, welche die Fragen der Gewinnbeteiligung der Arbeiter, der Stellung der Gesetzgebung zum Genossenschaftswesen in den einzelnen Ländern, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und die Handelsbeziehungen zwischen den Genossenschaften zum Gegenstande haben.

Der Gegenstand, mit dem sich der Kongreß vorwiegend an den beiden folgenden Sitzungstagen beschäftigte, bildete die Frage der Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn. Charles Robert, der Präsident der „Société pour la Participation aux bénéfices“ zu Paris, berichtete zuerst über das Ergebnis der vorbereitenden Kommissionssitzung, in der man einen von Holyoake erstatteten Bericht über profit sharing und copartnership mit geringen redaktionellen Abweichungen gut geheißen und eine Definition des Begriffes copartnership aufgestellt hatte.

Diese Definition wurde nun zur Diskussion gestellt.

Zwei englische Arbeitervertreter, der Schreiner Vivian und der Metallarbeiter Blandford, sprachen zunächst in glänzender Rede gegen die Annahme irgend einer Definition. Für eine solche wäre es noch zu früh, meinte Vivian. Die ganze Frage sei noch nicht über Experimente hinaus gediehen und durch jede definitive Festlegung des Begriffes könne man irgend eine Richtung der Gewinnbeteiligung ausschließen. Noch sei

copartnership kein System, sondern nur ein Prinzip, aber ein Prinzip, das eine große Zukunft habe. Wie das allgemeine Stimmrecht auf politischem, so werde dieses Prinzip auf wirtschaftlichem Gebiet die Arbeiter erziehen. Seine allgemeine Durchführung müsse nicht nur aus ökonomischen, sondern auch aus moralischen Gründen gefordert werden. Dieses Prinzip würde, wenn es durchgeführt wird, auch im Stande sein, eine Revolution zu verhindern. Deshalb müßten die Aktiengesellschaften, die Kommunen und der Staat gesetzlich gezwungen werden, es einzuführen. Ebenso hält Blandford eine Definition der copartnership für gegenwärtig noch wissenschaftlich unmöglich und praktisch unratsam. Handeln wäre besser als definieren. Die Trade-Unions wären auch ohne vorherige Definition entstanden, ebenso die niederländische Freiheit und alles Große in der Geschichte. M. Edw. Owen Greening, der Leiter der „Agricultural and Horticultural Association“ in Lee (Kent) verteidigte den Vorschlag der Kommission. Man könne nur etwas erreichen, wenn man auch ausdrücken könne, was man wolle. Die meisten englischen Kooperateure seien bisher nicht für copartnership und die großen englischen Konsumvereine ebenfalls nicht. Wie wolle man sie ohne eine genaue Definition gewinnen? Prof. Sedley Taylor hält die vorgeschlagene Definition für so vag, daß man sie besser nicht annehme. Man könnte ihr sonst leicht zu viel Gewicht beilegen. Charles Robert hält eine provisorische, auf jedem Kongreß zu verbessernde Definition für immer noch besser als gar keine. Der Präsident van Marken (Delft) ist der Ansicht, daß es im Wesen der copartnership liege, das Kapital allmählich zu amortisieren und hinauszudrängen. Er schlägt vor zur Abstimmung zu schreiten. Dieselbe ergab die Annahme eines Amendements von Vivian, das sich gegen die Aufstellung einer Definition ausspricht. Hierauf fand eine Antrag des Professors Treub (Amsterdam) Zustimmung, wonach der Verhandlung über einen so wichtigen Gegenstand noch eine fernere Sitzung gewidmet werden soll. (Schluß folgt.)

Bücherschau.

R. E. May. Die Kanone als Industriehebel nach national-socialem Recept. Mit einem Vorwort von Dr. F. W. Förster. Zürich, 1897. Verlag von K. Henckel & Co. 48 S.

Die deutschen „National-Socialen“ (christliche Socialisten Naumann'scher Richtung) vertreten bekanntlich neben manchen sehr gesunden und fortschrittlichen Anschauungen die Idee, die Lage der Arbeiterklasse könne nur gehoben werden, wenn die Industrie sich zu hoher Blüte entwickle, was namentlich durch einen starken Export von Industrieprodukten in andere Länder zu erreichen sei. Diese auf den Export zugeschnittene Wirtschaftspolitik bedürfe aber zu ihrer Durchführung eine

starke politische Machtstellung, eine große Armee und eine große Marine. Deshalb raten die National-Socialen dem Arbeiter, der Regierung durch ihre parlamentarischen Vertreter die Mittel für die Vergrößerung des Heeres und der Marine zu bewilligen.

Gegen diese, sicher verkehrte Anschauung wendet sich die vorliegende Brochüre. Sie bietet einesteils mehr, als man von einer kleinen polemischen Schrift erwarten dürfte; sie enthält nämlich eine große Reihe interessanter wirtschaftsstatistischer Angaben. Besonders die Mitteilungen über die enormen, von den großindustriellen Unternehmungen realisierten Profite sind höchst beachtenswert. Andererseits aber enttäuscht die Brochüre. Nach dem Titel erwartet man eine eindringende, schlagende Widerlegung des Standpunktes der National-Socialen, eine mit Verve geschriebene Kritik des „Kanonensocialismus“. In dieser Beziehung ist die Brochüre, nach unserem Urteil, viel zu matt ausgefallen; sie packt den Gegner nicht energisch genug an, sondern schweift gerne vom Kernpunkt der Sache ab. Wir hätten dem Herrn Lorenz, der der Hauptvertreter der national-socialen Flottenschwärmerei ist, im Interesse der vom Verfasser vertretenen guten Sache eine kräftigere Abfuhr gegönnt.

Die Red.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Schriften.

L'assurance contre les maladies et les accidents en Suisse. Musée social. Circulaire n° 11, série B.

H. Herkner. Die Arbeiterfrage. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1897. J. Guttentag.

M. May. Wie der Arbeiter lebt. Arbeiterhaushaltsrechnungen aus Stadt und Land. Berlin 1897. C. Heymann. 1 M.

J. W. Sullivan. Le mouvement trade-unioniste aux Etats-Unis. Musée social. Circulaire n° 10, série B.

G. Sulzer. Begriff und Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft. Sonder-Abdruck aus der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung.“ V. Bd., 4. Heft und VI. Bd., 1. Heft. Wien und Prag. F. Tempsky.

Verhandlungen des sechsten österreichischen socialdemokratischen Parteitages, abgehalten zu Wien vom 6. bis einschließlich 12. Juni 1897 im Saale des Hotel Wimberger. Nach dem stenographischen Protokolle. Preis 25 Kreuzer. Wien 1897. Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). VI. Gumpendorferstraße 8.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 18./19. Oktober 1897

Jesus als Ethiker.

Jede religiöse Bewegung ist in ihren Grundursachen und Anfängen als eine ethische Bewegung aufzufassen, zum mindesten soweit unsere historische Kenntnis reicht. Gegen eine immer mehr ins Mystische sich verlierende, oft auch realistisch ausbeuterische Priesterschaft, gegen die Verknöcherung, wenn nicht Beiseiteschiebung des ethischen Hauptgehaltes der Religion bahnt sich meist sehr langsam eine Reformströmung den Weg, die sich fast unvermerkt, oft durch Jahrhunderte hindurch verbreitert und vertieft, bis sie endlich in einem berufenen Träger sich verkörpert, die Volksmassen früher oder später mit sich reißt und so unmittelbar oder mittelbar den Grund zu einer neuen, reineren Religion legt, in der die ethischen Kernpunkte jeder Religion wieder stärker hervortreten.

* * *

Bald aber setzt der natürliche Reaktionsprozeß ein, der sicherlich tief in den Bedürfnissen der menschlichen Natur begründet ist. Das metaphysische Verlangen kommt wiederum zu seinem Rechte, es findet eifrige Bundesgenossen in einer neu sich bildenden, schwärmerischen, wenn nicht gar abergläubischen oder eigensüchtigen Priesterschaft. So wird aus der Bewunderuug des reformatorischen Geisteshelden rasch die Vergötterung, die noch nicht abgestorbenen Wurzeln der alten Sagen finden neuen fruchtbaren Grund, sie werden umgebildet, — und am Ende eines oft jahrhunderte-lange dauernden Prozesses steht eben derjenige als ein Gott selbst da, der die alten Götter verbrannt hat. Das Werk muß von neuem gethan werden!

* * *

Rationalistisch angelegte Völker und Zeitalter sind von diesem Prozesse scheinbar freier gewesen. Sieht man aber genauer zu, so findet sich auch hier, besonders in früheren Zeiten, mittelbar das gleiche Element wieder. Wenn auch Moses und Muhammed von der eigentlichen Vergötterung verschont geblieben sind, so stehen sie doch mit der Gottheit in einem nahen und unmittelbaren Verkehr: der eine holt seine Gebote aus der Hand des höchsten Wesens vom Sinai, der andere erhält seine Offenbarungen in verzückten Träumen aus der gleichen Quelle. — Die Stifter der bedeutendsten modernen Religionen aber, Jesus und Buddha, sind jenem Schicksal nicht entgangen. Je größer, reiner, idealer sie in ihren Persönlichkeiten dastehen, desto näher lag die Versuchung, sie dem Menschlichen zu entrücken und in die Höhen der leuchtenden Gestirne zu versetzen.

* * *

Unter dem Einflusse der zum unumstößlichen Glaubenssatze gewordenen Göttlichkeit Jesus hielt die festgeschlossene Kirche ihren civilisatorischen Siegeszug durch die westliche Kulturwelt, dessen gewaltige kulturelle Bedeutung nicht geleugnet werden kann, so sehr auch sein allzu oft vom Fanatismus geschändeter Lauf über Berge von Elend und Leichen ging. Siebzehn Jahrhunderte fast stand jener Grundpfeiler der kirchlichen Weltmacht, die Göttlichkeit ihres Stifters, unangefochten aufrecht, denn Tod und Verderben standen auf viel geringeren Ketzereien, als seiner Leugnung. Selbst die reformatorischen Bestrebungen, die wir seit etwa 7 Jahrhunderten mit immer steigender Gewalt in der Kirche verfolgen können, unterschieden sich von der orthodoxen Hauptkirche nur in der Auffassung des Begriffes, nicht bezüglich seiner Wesenheit. Die Waldenser, die Albigenser und ihre zahlreichen unglücklichen Genossen leugneten die Gottheit Jesu ebenso wenig, als die Humanisten und die eigentlichen Träger der protestantischen Reformation.

* * *

Erst ein Zeitalter, in dem das Recht der Aufklärung bis zur Gestattung auch der Bibelkritik durchgedrungen war, konnte sich überhaupt der Aufgabe zuwenden, die Dokumente wissenschaftlich zu ergründen, auf denen jener fromme Glauben ruhte. Seit Reimarus und Lessing ist denn auch fleißig auf diesem Gebiete gearbeitet worden. Dabei sind im Laufe der Zeit zwei extreme Strömungen hervorgetreten. Die eine, die man (ohne schlimme Bedeutung des Wortes) als eine nihilistische bezeichnen könnte, mußte infolge der vielen in den Evangelien entdeckten Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche zu einer Leugnung der gesamten Grundlagen des Christentums führen; die andere vermochte ebenfalls nicht positiv zu wirken, indem sie uns Jesus als einen in der entscheidenden Zeit seiner Wirksamkeit verzückten Schwärmer zwar poetisch verklärte, aber menschlich entrückte.

* * *

Da die Kirchen in ihren offiziellen Vertretungen mit seltenen Ausnahmen diesen Bestrebungen rein ablehnend gegenüberstanden, wohl gegenüber stehen mußten, jene Zweifel und Anfechtungen aber doch in immer weitere Volkskreise eindrangen, so mußte naturgemäß eine immer größere Abwendung von ihren konfessionellen Satzungen eintreten, die aber dabei nicht stehen blieb, sondern sich in der strikten Negation allen religiösen Elementes offenbarte. Unter der Mitwirkung des an sich realistischen, aufs Materielle gerichteten Zeitgeistes vollzog sich so gegenüber jeder Art idealistischer Welt- und Lebensauffassung eine Abkehrung, die trotz ihres an sich gesunden Ursprungs doch vielen Weiterblickenden als eine ernste Gefahr für unsere ganze kulturelle Entwicklung erscheinen mußte. In dieser Erkenntnis wurzeln denn auch alle ethischen und verwandten Bestrebungen der letzten Jahrzehnte.

* * *

Auf unserem speziellen Gebiete gingen diese Bestrebungen dahin, ein reines, ideales Christentum auf der Grundlage der einfachen, von

allem Mystischen und angeblich Historischen entkleideten Lehre Jesu und seines Lebensbeispiels zu errichten. Männer, wie Leo Tolstoi in Rußland, v. Egidy in Deutschland, Drummond in der englischen Welt versuchten mit großer Begeisterung, aber relativ nicht ganz entsprechendem Erfolge eine solche Lehre zu begründen und zu verbreiten. Unzweifelhaft gebührt ihnen allen ein sehr großes Verdienst, weil sie mit tiefem Gemüt den Mangel der Zeit erkannt haben. Aber eben diese Zeit ist nüchtern, ist neuen Religionsbildungen, die lediglich auf Gemütseinwirkungen beruhen, nicht günstig. Dem schönen Wollen fehlte bis jetzt die wissenschaftliche Grundlage: aus dem mystischen oder schwärmerischen Christus mußte erst der ethische Jesus abgeklärt und fest begründet werden, die frommen Wünsche des Gemütes waren erst auf die sichere Grundlage der Vernunft zu stellen.

* * *

Diesen, wieder ins Positive einlenkenden Weg hat Wolfgang Kirchbach mit seinem viel Aufsehen erregenden Buche „Was lehrte Jesus?“ beschritten, das bereits in Nr. 12 dieser Blätter gewürdigt worden ist. Diesem ersten Werke hat nun der Verfasser eine vollständige Uebersetzung des Lehrinhaltes der Evangelien, nach seinen Grundsätzen bearbeitet, folgen lassen, verbunden mit erläuternden Bemerkungen, einem kurzen Lebensabriß Jesu und einer erklärenden Tabelle der entscheidenden Wortwendungen in aramäischer, griechischer und deutscher Sprache.*) Das Büchlein stellt sich somit im wesentlichen als eine Neuübersetzung der Lehre dar, die zu vollem Verständnis erst durch das Lesen des ersten Werkes gelangt. Wir hätten gewünscht, daß durch eine kurze, populär gehaltene Umschreibung diese Notwendigkeit, zumal mit Rücksicht auf den relativ hohen Preis des letzteren, vermieden worden wäre. Aber der Verfasser war sichtlich von dem Gedanken geleitet, möglichst objektiv gewissermaßen nur die Thatsachen seiner Forschung zu geben, das weitere aber dem eigenen Nachdenken zu überlassen. Somit öffnet er uns nicht die Thüre zu seinem Heiligtum, sondern gibt uns nur den Schlüssel in die Hand. Er zwingt uns, — was freilich heutzutage nicht jedermanns Sache ist, — zu eigenem liebevollem Eindringen in die scharfen Gegensätze zu der hergebrachten Auffassung.

* * *

Kirchbach ist kein Theologe: wenn ihm dies in den Augen der zünftigen Wissenschaft zum Nachteil gereicht, so ist es, allgemein betrachtet, vielleicht sein Vorzug. Er operiert nicht mit vorgefaßten Begriffen, sondern gelangt an der Hand gründlicher Sprachkenntnisse und mit Hilfe eines gewissen dichterischen Ahnungsvermögens zu neuen, überraschenden, ganz selbständigen Ergebnissen. So wird sein Jesus fast ungezwungen der schärfste Kritiker des kirchlichen Christus.

* * *

---

*) „Das Buch Jesus“ von Wolfgang Kirchbach. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlag, geh. Mk. 1.50, geb. Mk. 2.25, Volksausgabe Mk. 0,70.

An und für sich interessant und unseres Wissens neu ist der Versuch, auf philologischer Grundlage den Inhalt der Evangelien auszuscheiden in einen eigentlichen lehrh.ften Teil, der wahrscheinlich auf eigene, ziemlich wörtlich bewahrte Aussprüche Jesu selbst zurückzuführen ist, und in einen historisch-mystischen Teil, der aus Legenden, Mißverständnissen, kurz selbständigen Zuthaten der zahlreichen späteren Bearbeiter herrührt. Es ist ja möglich, daß dieser erste Versuch da und dort von Fehlgriffen nicht frei geblieben, immerhin ist das ganze Verfahren im Prinzip ein sehr bedeutungsvolles. Denn die Diskussion der wichtigen Frage ist nun offen für alle Richtungen, aus ihr wird sich bald das etwa Fehlerhafte im einzelnen feststellen lassen.

* * *

Aber der Jesus, den Kirchbach uns zeichnet, ist jedenfalls ein festgeschlossener Charakter, ein Mensch im modernen Sinne, ausgerüstet mit den schönsten Gaben des Geistes und des Gemütes, erfüllt von dem höchsten Wissen seiner geistig hochstehenden Zeit, gezeugt von dem heiligen Geiste der Verbindung zwischen altjüdisch-prophetischer und griechisch-philosophischer Bildung, ein scharfer Gegner jeden Messiasglaubens, dem er selbst zum Opfer fallen sollte, kein düsterer Asket, sondern ein naturfreudiger Bewunderer der schönen Welt, kein Wegweiser zu einem unbekannten Jenseits, sondern ein Lehrmeister der diesseitigen Lebensfreude, kein finsterer Pessimist der Erbsünde, sondern ein Prophet des Glaubens an ewig fortschreitende Vervollkommnung, getragen von glühender Liebe zur gesamten Menschheit und von sicherer Hoffnung auf eine schönere Zukunft unseres Geschlechts.

* * *

Dieser Jesus ist uns freilich fremd nach allem, was wir von Jugend auf über ihn hören mußten, aber er steht uns menschlich um so näher. Jene so oft hochmütig erscheinende Redeweise, die uns der blasse Wortlaut bietet, löst sich auf in die höchste Bescheidenheit, sobald wir nur den uns dargebotenen Schlüssel ansetzen, der uns nicht die Person, sondern nach altorientalischem poetischem Brauche, dem schon seit vielen Jahrhunderten Salomo und die Propheten huldigen, die Lehre selbst als zu uns redend offenbart. Die Eröffnung dieser Erkenntnis allein ist überaus wertvoll und sichert dem Verfasser auch dann ein großes Verdienst, wenn er, wie wir glauben, sie zu sehr verallgemeinert und fast auf alle Reden Jesu anwendet, anstatt sie auf einzelne, aber entscheidende Aeußerungen zu beschränken. Weniger in dieser Richtung wäre unseres Erachtens mehr!

* * *

Solche begreifliche Uebertreibung in der Anwendung eines an sich gewiß richtigen Gedankens jedoch braucht uns nicht allzu sehr zu stören! Denn die scharfsinnige philologische Begründung eröffnet uns auch im einzelnen ganz neue erfreuliche Aussichten. Die mystische Person des „Menschensohnes“ wird uns zum allumfassenden Geiste der Menschheit, der „Gottmensch“ erweitert sich aus der rein persönlichen Selbstbeziehung zur allgemeinen Beziehung der Menschheit auf das höchste Wesen, das

eben im All sich ausprägt; das jenseitige „Himmelreich“ setzt sich um in das natürliche Firmament und in abstrakter Fortbildung des Begriffes in die ganze gotterfüllte Welt, das dunkle „Jenseits“ schwindet in der Naturfreude des diesseitigen Daseins, die „Hölle“ wird zum bildlichen Ausdruck für die innere Verdammnis, der Buchstabenglaube tritt zurück hinter dem Willen zu liebevoller That, die Wiedererhebung „am dritten Tage“ klärt sich auf als eine figürliche Bezeichnung für den ewig sich erneuernden Fortschritt. So verstummt der unselige Streit zwischen Glauben und Wissen, aus dem unvermeidlichen Kampfe entsteht die dauernde Erhebung, die öde, träumerische, zwecklose Traurigkeit erblüht zu frisch bewußter, thätiger Lebensfreude, und so werden alle Glieder der Menschheit würdig, „Gottes Söhne“ zu heißen.

* * *

Freilich muß man das Büchlein nicht im gewöhnlichen Sinne lesen, sondern ernst studieren, um zum Genusse dieser schönen, einheitlichen Lebensauffassung zu gelangen. Das ist, wie bereits erwähnt, ein Nachteil, der aber durch berufene Weiterarbeit im popularisierenden Sinne hoffentlich bald ausgeglichen werden wird. Die ganze erstaunliche Umwandlung aber entsteht im Grunde nur durch die veränderte Uebersetzung einzelner Begriffe, bezüglich deren sich der Verfasser außer auf seine eigenen gründlichen Sprachkenntnisse auf Professor Wünsche in Dresden, einen der angesehensten jetzt lebenden Kenner der aramäischen Sprache berufen kann. — Mögen die Fachgelehrten sich noch um Worte streiten: wir erfreuen uns dieser Errungenschaft des modernen Geistes, die sich nicht begnügt mit zersetzender Kritik, die vielmehr aus alten wetterfesten Felssteinen durch richtige Anordnung ein wirkliches Lebensideal zu errichten strebt, an dem sich noch Jahrhunderte erbauen und erheben können.

* * *

Die Mehrheit der zünftigen Theologen wird, — des sind wir von vorneherein sicher, — diesem Urteil und dieser Hoffnung nicht beistimmen können. Denn für sie ist jeder, der die kritische Sonde an das künstliche Lehrgebäude legt, ein Gegner, möge er von noch so idealen Gesichtspunkten und Absichten ausgehen, ja meist ein um so gefährlicher erscheinender Gegner, je mehr er nach dem Kerne der tiefen, jeder Volksseele sympathischen ethischen Wahrheiten sucht. Das ist der blinde Selbsterhaltungstrieb, der endlich zur Selbstzerstörung führen muß. — Könnte es nicht vielleicht auch anders sein? Dürfte nicht der unbefangene, selbstlose Diener einer Religion sich vielmehr freuen, wenn sein Ideal, sei es auch in anderer Weise, selbst von „Nichtgläubigen“ anerkannt und verehrt wird? wenn die Gestalt zu der die ihm anhängenden Millionen als zu einem übermenschlichen Gotte aufblicken, von anderen Millionen als ein göttlicher Uebermensch bewundert und hochgehalten wird? wenn nur von beiden Seiten die ihm entstammenden wirklichen Lebenswahrheiten geglaubt und die verkündeten Lehren geübt werden?

* * *

Doch nicht für die Theologen haben wir zu denken und zu sorgen, sondern für das Volk, das neuer Ideale bedarf, soweit es sich, wohl auf

Nimmerwiedersehen, von den alten abgewendet hat. Was soll für dieses mit den neugewonnenen Erkenntnissen, selbst wenn sie absolut feststehen, gewonnen sein? Sollen wir, können wir auf ihrer Grundlage eine neue, reine Jesusreligion aufbauen, innerhalb deren sich die immer zahlreicher vom Felsen der „reinen“, alten und neuen Glaubensbekenntnisse abfallenden Splitter sammeln könnten? — Kaum! — Denn ganz abgesehen davon, daß unsere Zeit neuen Religionsbildungen keineswegs günstig ist, kann uns selbst das höchste Ideal einer fast um zwei Jahrtausende zurückliegenden Periode an und für sich kein volles Gegenwartsideal mehr sein.

* * *

Wohl aber in einem höheren Verstande! — Wenn wir den angeblichen Stifter der christlichen Kirchen als einen überzeugten Vertreter des Entwicklungsgedankens, als — sagen wir es kühn heraus! — einen Veredler des kalten anthropomorphischen Monotheismns zu einem höheren, innigen Pantheismus erfassen lernen, dann gewinnen wir ein Ideal für alle Zeiten! Dann verschwindet der düstere, sich auf ihn selbst berufende Spuk eines übernatürlichen Mystizismus, dann aber auch tritt der reine Gehalt der auf fester philosophischer Grundlage ruhenden, mit der modernen Erkenntnis vereinbarten ethischen Lehre in sein volles Recht! Dann erst wird man erkennen, daß die Kirche, ohne es zu wollen, die Menschheit herabgewürdigt hat, indem sie einen ihrer edelsten Söhne in den Himmel erhob, und daß diejenigen sie in Wahrheit erhöhen, die jener Blüte ihres Geschlechts den Ehrenplatz unter den Sterblichen wieder einräumen. Dann vielleicht wird jener verderbliche Zwiespalt zwischen Glauben und Wissen allmählich ein Ende nehmen, der die Gegenwart allem Idealismus zu entfremden droht, der in den sogenannten niederen Schichten eine Abkehr von aller Religion und in den höheren eine immer steigende Heuchelei erzeugen muß; dann auch wird die „Religion der Liebe“ nicht mehr die Waffen des Hasses zu segnen brauchen. Dann wird man nicht mehr fragen: „Bist du Christ oder Jude, Katholik oder Protestant?“ Man wird vielmehr als Schiboleth die Frage aufwerfen: „Glaubst du mit Jesus an die ewige Vervollkommnung des Weltalls und damit auch der Menschheit, glaubst du an die Einheit des Geschlechtes nach Raum und Zeit, oder bist du ein unverbesserlicher Egoist, der nur in seinem Eintagsfliegendasein die Welt beschlossen sieht?“ — Und je nach der Beantwortung wird man den Befragten einthun zu den „Lebendigen oder zu den Toten“ im Geiste der Menschheit, welcher auch der Geist ist dieses menschlichen „Erlösers“.

* * *

Zu dieser allgemeinen ethischen „Zukunftsreligion“ ein Stück der Bahn gebrochen zu haben durch Hinwegräumung veralteter Hindernisse, das ist, was wir, und hoffentlich mehr noch spätere Zeiten, Kirchbach als eine hohe Leistung anrechnen. Ist es auch keine vollendete That, so möge es doch einer solchen verheißungsvoller Anfang sein! — Denn Jesus als Ethiker ist ein Gewinn für die Menschheit und kein Verlust für wahre Religion.



Handelshochschulen.

Zweiter Aufsatz.

Von Professor Dr. A. Oncken in Bern.

In seiner Botschaft vom 18. November 1890 betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung sagt der schweizerische Bundesrat unter Hinweis auf das Uebermaß der Stellensuchenden im kaufmännischen Berufe: „Jenes Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage besteht nur bei den niederen Anstellungen. Bei Stellen mit höheren Anforderungen, für welche tüchtige Ausbildung und selbstständige Leistungen verlangt werden, ist das Gegenteil der Fall. Da hält es oft schwer, geeignete Persönlichkeiten zu finden, die den Anforderungen zu entsprechen vermögen.“ Dies ist durchaus richtig, und man wird es nur billigen können, wenn die Botschaft weiter sagt: „Wir möchten nicht den Zudrang zu den niederen Stellen noch vermehren, wohl aber dahin wirken, daß die Schweiz in Handel und Industrie durch tüchtige Ausbildung der in diesen Gebieten wirkenden geistigen Kräfte die schwierige Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen vermag.“

Die Konsequenz dieses Standpunktes würde gewesen sein, daß man nicht sowohl den niederen Handelsunterricht als vielmehr den höheren in Pflege nehmen wolle, um da zu helfen, wo sich ein Mangel empfindlich geltend gemacht hat. Die Botschaft zieht diese Konsequenz jedoch auffallenderweise nicht. Sie meint, der Moment für eine höhere Handelsanstalt, nach welcher allerdings schon lange gerufen werde, sei noch nicht gekommen. Man müsse erst den Erfolg der niederen und mittleren Unterrichtsanstalten abwarten, ehe an eine höhere Anstalt zu denken sei. Einstweilen könne man sich mit Stipendien zum Besuche

auswärtiger Lehranstalten begnügen. „Im Besuche solcher ausländischer Anstalten erblicken wir wenigstens teilweisen Ersatz einer höheren eidgenössischen Handelsschule."

Man ersieht hieraus, daß der Bundesrat der Sache nicht ungünstig gestimmt ist. Allein er wagt von sich aus kein so bedeutungsvolles Experiment zu unternehmen, und was er von früheren Versuchen in dieser Richtung erzählt, konnte ihn auch nicht dazu ermuntern. Die genannte Botschaft berichtet nämlich: „Von einer solchen (eidg. höheren Handelsschule) wurde bereits bei Beratung der bestehenden Bundesverfassung gesprochen. Im Jahre 1877 hat sodann die Gesellschaft ehemaliger Studierender des eidg. Polytechnikums eine Petition eingereicht, mit welcher auch die Anregung gemacht wird, den bestehenden Abteilungen des Polytechnikums noch eine höhere Handelsschule beizufügen, welche für die wissenschaftliche Heranbildung von Industriellen und Kaufleuten, höhere Administrations-, Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten bestimmt, und an welcher etwa folgende Fäche vorzutragen wären: Administrations- und Betriebslehre mit besonderer Berücksichtigung von Eisenbahn-Administration und -Betrieb; Telegraphenwesen; Warenkunde (Rohstoffkunde); Handelsrecht; Bank- und Versicherungswesen; Buchhaltung; Geographie mit besonderer Berücksichtigung der statistischen, politischen und handelswissenschaftlichen Verhältnisse; Statistik und Nationalökonomie; Geschichte des Handels und der Industrie; moderne Sprachen rc."

Welches war das Schicksal dieser Eingabe?

Darüber sagt die Botschaft folgendes: „Die Petition des genannten Vereins ist vom schweizerischen Schulrate in den Sitzungen vom 24., 25. und 26. April 1879 beraten worden. Der Schulrat hat gefunden, es sei die Errichtung einer eigenen Handelsabteilung abzulehnen, dagegen sei beim Bundesrate die Frage anzuregen, ob ihm nicht das Recht einzuräumen sei, wenn nötig, von sich aus neue Professuren zu kreiren, resp. auf dem Wege des Beschlusses durch die eidg. Räte die Mittel hiefür bewilligen zu lassen." Der Polytechniker-Verein ließ die Sache nicht ruhen. Er stellte sich nun selbst auf den Standpunkt des Schulrates und regte, wie die Botschaft berichtet, im Dezember 1879 die Frage an, ob es nicht thunlich sei, die Einschaltung einiger kaufmännischen Fächer in Aussicht zu nehmen, welche am Polytechnikum zu lehren oder deren Kenntnis im Aufnahmsregulativ zu verlangen sei. Die Botschaft

teilt nichts über den Erfolg dieser Anregung mit. Die betreffenden Fächer fehlen noch heute im Lehrplane des Polytechnikums. Offenbar haben sich die Mitglieder des Schulrates bei einigen „Sachverständigen“ der Handelsstadt Zürich Belehrung geholt. Entgegen den Meinungen des Polytechniker-Vereins, welcher diese Fächer für nötig erachtete, hat der Schulrat dann offenbar dahin entschieden, daß dieselben nicht nötig seien. Jedenfalls ist nichts daraus geworden.

Daß diese negative Anschauung noch bis auf den heutigen Tag in Zürich weit verbreitet ist, darauf kann man aus einem Artikel einen Schluß ziehen, der vor kurzem (17. September 1897) in der „Zürcher Freitagszeitung“ gestanden hat, und worin unter Bezugnahme auf den Wegzug des Professors der Nationalökonomie der dortigen Universität, Dr. J. Wolf, und das daraufhin erfolgte Stelle-Ausschreiben der Regierung folgendes zu lesen war: „Wir möchten uns die Frage erlauben, ob bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons Zürich es für diesen nicht ein allzu großer Luxus sei, einen besonderen Professor der Nationalökonomie anzustellen und ihm für ca. 3—400 Unterrichtsstunden, die er per Jahr zu erteilen hätte, mit Fr. 5000 zu besolden? . . . Eine Neuwahl würde sich meines Erachtens schon deshalb nicht rechtfertigen, weil die Nationalökonomie leichter als manche andere Wissenschaft auf dem Wege des Selbstunterrichts studiert werden kann. Oder verdanken etwa Männer wie ein Herr Nationalrat Cramer-Frey und andere ihre Kenntnis in der Volkswirtschaft und ihre Autorität in den einschlägigen Fragen dem Lehrkursus einer Universität und nicht vielmehr autodidaktischen Studien und praktischer Schulung?“ Dieser Artikel fand ein lebhaftes Echo im Winterthurer „Landboten“, der diese Anregung „rückhaltlos zu unterschreiben“ erklärte. Die Vertreter dieser Ansicht sind sich sehr wohl bewußt, daß das autodidaktische Studium, wenn es bis zu Ende geführt wird soll, viel zeitraubender und kostspieliger ist als der Lehrunterricht. Aber wenn ersteres System allgemein angenommen ist, so bleiben die betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten eben das Sondergut derjenigen Klasse oder Gruppe, deren Mittel und äußeren Beziehungen ihnen die Möglichkeit und Gelegenheit eines derartigen Selbststudiums gewähren. Oeffentliche Lehranstalten sind eine mehr demokratische Einrichtung; da kann jedermann kommen und sich in den betreffenden Beruf eindrängen, die alte Privilegierung der Kaufmannsfamilien hört auf. Das ist der ganze Sinn des

Geschreies aus diesen Kreisen gegen die Staatsintervention. Das „laissez nous faire“ bedeutet hier die Monopolisierung, nichts weiter.

Sehr charakteristisch ist es, daß es nicht etwa ein kaufmännischer, sondern ein technischer Verein gewesen ist, der, wie bei anderen Gelegenheiten die geographischen Vereine, die erste Anregung zur Einführung der Handelsfächer am Polytechnikum gegeben hat. Ja, wenn die Techniker anfangen wollen, selber den Handel zu studieren und ihre Waren zu vertreiben, wo bleiben dann die Gewinne des Handelsstandes? So etwas ist nach dessen Ansicht „nicht nötig.“

Es soll übrigens gerne anerkannt werden, daß die jüngere kaufmännische Welt, der Nachwuchs, die Abneigung der Prinzipalschaft gegen das Studium keineswegs teilt. Gerade von dem Verein junger Kaufleute (jetzt Kaufmännischer Verein) gieng im Jahre 1890 ein Preisausschreiben aus, des Inhalts: „Wäre eine schweizerische Handelsakademie in Verbindung mit dem eidg. Polytechnikum wünschbar? Wenn ja, auf welchen Grundlagen müßte sich dieselbe aufbauen und welche Vorteile könnte sie dem schweizerischen Handel bringen?“ Welche Beantwortung die Frage erhalten hat, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls hat sie keine praktische Wirkung gehabt. Immerhin sieht man, daß der kaufmännische Nachwuchs der Bildungsfrage seine volle Aufmerksamkeit zuwendet. Das widerspricht unserer These, daß die Prinzipalschaft den Nachwuchs nicht pflege, keineswegs, bestätigt sie vielmehr. Wo ist es in einem anderen Berufszweige erhört, daß die Jungmannschaft genötigt ist, sich auf eigene Faust zu Bildungsvereinen zusammenzuthun, um sich die Gelegenheit zur Ausbildung in denjenigen Kenntnissen zu erhalten, welche der Beruf erfordert und welche ihnen in älteren Zeiten die Kaufmannslehre vermittelte?

Nachdem die „reaktionäre“ Einrichtung des Gildenzwangs weggefallen ist, hat auch die Kontrolle über das Lehrlingswesen aufgehört. Der Kaufmann kennt in unseren Tagen nur mehr besoldete oder unbesoldete Tagarbeiter, die für seinen, nicht für ihren eigenen Vorteil arbeiten. Mit der Lehre gibt er sich nur ausnahmsweise noch ab. Das ist zwar in anderen Gewerben auch nicht mehr viel anders. Allein dort weiß man wenigstens, daß an Stelle der alten Lehre der Besuch von Gewerbeschulen oder Lehrwerkstätten zu treten hat, und begünstigt dieselben darum. In der Abneigung gegen Bildungsanstalten überhaupt steht der kaufmännische Prinzipal in unserem Zeitalter einzig da.

Aus allem hier Mitgeteilten dürfte hervorgehen, daß wenn der Bundesrat auf die Initiative der „Interessenten“ und „Sachverständigen“ warten will, der Moment für die Einführung des hochschulmäßigen Handelsunterrichts wohl niemals kommen wird. Etwas anderes ist es, ob nicht aus der volkswirtschaftlichen Lage der Schweiz im allgemeinen sich Anregungen dafür ergeben, mit der Sache nicht länger mehr zuzuwarten. Was ist denn die Aufgabe des Großhandels? Die Antwort, welche auch jeder nicht kaufmännisch Gebildete geben kann, lautet: dem einheimischen Produktionsleben Absatzwege im Ausland zu verschaffen. Es besteht in dieser Hinsicht ein Wettkampf unter den Nationen dahinzielend, möglichst wenig Waren einzuführen und möglichst viel Produkte in die anderen Länder auszuführen. Wie steht die Sache bei uns in der Schweiz? Es trifft sich gut, daß soeben vom eidg. Amt für Handelsstatistik eine vergleichende Darstellung der Handelsbewegung in der zehnjährigen Periode von 1885 bis 1895 (unter Beifügung der Daten von 1896) veröffentlicht worden ist. Darin finden wir folgende Angaben:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß der Einfuhr	Procent der Unterbilanz
1885	681 Mill. Fr.	641 Mill. Fr.	40 Mill. Fr.	6 %
1896	994 „ „	688 „ „	306 „ „	30¾ %

Wir ersehen daraus, daß der Gesamthandel sich von 681 + 641 = 1322 Mill. Fr. im Jahre 1885 auf 996 + 688 = 1682 Mill. Fr. im Jahre 1896, also um beiläufig ¼ gehoben hat, zugleich nehmen wir aber wahr, daß diese Zunahme fast ganz auf Rechnung der Einfuhr zu schreiben ist, während die Ausfuhr nahezu stationär blieb. Mit andern Worten, die Ausfuhr hat mit der Einfuhr nicht gleichen Schritt gehalten. Das Procentverhältnis der Unterbilanz ist von 6 Proc. auf 30 Proc. gestiegen, es hat sich verfünffacht. Wenn das so fort geht, so wird die Schweiz mit einer Unterbilanz von beiläufig 50 Proc. in das neue Jahrhundert eintreten, und was dann?

Es fällt mir natürlich nicht ein, in alter merkantilistischer Weise daraus den zunehmenden Rückgang des Wohlstandes der Schweiz folgern zu wollen. Allein eines ergibt sich mit Sicherheit daraus, nämlich daß die Leistungskraft der schweizerischen Großhandelsstandes im letzten Jahrzehnt hinter ihrer Aufgabe zurückgeblieben ist; es ist die gleiche Periode, in welcher nach der Botschaft des Bundesrates die Wahrnehmung sich eingestellt hat, daß nur mit großer Schwierigkeit geeignete Persönlichkeiten zu finden sind, welche den

Anforderungen für höhere selbständige und leitende Stellen des Kaufmannsberufes Genüge zu leisten vermögen.

Wenn nun der Bundesrat es als seine Aufgabe betrachtet, „dahin zu wirken, daß die Schweiz in Handel und Industrie durch tüchtige Ausbildung der in diesen Gebieten wirkenden geistigen Kräfte die schwierige Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen vermag,“ so dürfte es höchste Zeit sein, damit zu beginnen. Es könnte sonst bald zu spät sein. Der Weg zur Abhilfe liegt hier klar zu Tage; es ist derselbe, wie man ihn mit Erfolg in den andern Abteilungen des Wirtschaftslebens eingeschlagen hat, nämlich: bessere Ausbildung des höheren Handelsstandes. Wie ist dabei vorzugehen?

Vom Unterrichtswesen gilt das gleiche, was von allen übrigen Verwaltungszweigen zu sagen ist, man muß von den thatsächlichen Zuständen und staatlichen Verfassungsformen ausgehen, wenn man keine Fehlgriffe machen will. In einem Gemeinwesen wie Holland oder Hamburg, wo der dritte Mann vom Zwischenhandel lebt, wird der Handelsunterricht seinen Schwerpunkt auf andere Materien zu zu verlegen haben als in der Schweiz, wo derselbe nur eine relativ untergeordnete Stellung einnimmt; in einem Lande, das Kolonien besetzt, wie z. B. das mit dem Kongostaate enge verbundene Belgien, auf andere als in der Schweiz, die deren entbehrt und auch immer entbehren wird; da wo die Handelsrichter und Konsuln aus dem Kreise der Berufsjuristen genommen werden, auf andere als in der Schweiz, wo dieselben aus dem Kreise der Handelsleute selbst gewählt werden u. s. w. Erwägungen letzterer Art sind es gewesen, welche im Jahre 1886 die Organisation des „Seminars für Volkswirtschaft und Konsularwesen“ an der Universität Bern bestimmten.

In dem Begriffe des Konsuls ist gleichsam alles dasjenige enthalten, was den schweizerischen Kaufmann auf der obersten Rangstufe seines Berufes charakterisiert. Darum wurde dieser Ausdruck gewählt. Nicht also um den Zöglingen zu einem Konsulate zu verhelfen, sondern um sie fähig zu machen, ein solches zu verwalten, wenn das Schicksal sie auf diese oberste Stufe emporhebe, das sollte das Ziel des Seminars sein. Da über dieses seit reichlich einem Jahrzehnt bestehende Institut, welches im Kleinen bereits eine Handelshochschule darstellt, im weiteren Publikum wenig Kenntnis verbreitet zu sein scheint, so sei hier einiges darüber mitgeteilt.

Das Seminar zerfällt in zwei Sektionen, in eine *theoretische* und in eine *praktische* (Sektion für Konsularwesen). Ueber die

letztere stellt das im April 1886 von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern erlassene Reglement folgendes fest:

„Die Sektion für Konsularwesen stellt sich im besondern die Aufgabe, solchen Persönlichkeiten, welche sich dem Konsulardienste widmen wollen, oder die sonst ein Interesse an den Fragen der Volkswirtschaftspolitik nehmen, ein darauf hinzielendes methodisches Studium zu ermöglichen. Mitglieder dieser Sektion können auch außerhalb der Hochschule stehende Personen (Beamte, Kaufleute, Fabrikanten u. s. w.) werden. Für die besonderen Zwecke der Sektion für Konsularwesen werden von dem Leiter des Seminars regelmäßige Semestervorlesungen über Konsularorganisation und Konsularverwaltung abgehalten; ferner über Handels- und Zollpolitik, ökonomische Geographie, Wirtschafts-Statistik u. dgl. m. Im weitern werden den betreffenden Studierenden neben den übrigen Vorlesungen über Politische Oekonomie (siehe den Lehrplan im Anhang zum Reglement) empfohlen die die Vorträge über Völker- und Staatsrecht, Rechtsencyclopädie, Handels- und Obligationenrecht u. s. w. (siehe der Studienplan der juristischen Fakultät); ferner über moderne Sprachen, Urkundenlehre, physische Geographie, sonstige naturwissenschaftliche und allgemeinbildende Fächer (siehe den Studienplan der philosophischen Fakultät). Die praktischen Uebungen sollen in der Ausarbeitung von Abhandlungen und Vorträgen über handelspolitische Themata, im Entwerfen von Konsular- und Handelsverträgen auf Grund der ökonomischen Zustände und Entwicklungsstufen verschiedener Länder, in der Ausarbeitung von Konsularberichten, in Diskussionen und Disputationen über ökonomisch-politische Zeitfragen bestehen.

Nach einer Angehörigkeit von vier Semestern können sich die Mitglieder zur Seminarprüfung melden. Es besteht dafür das Seminarzeugnis. Betreffs Erlangung des Doktorgrades wird auf die Reglemente der juristischen und der philosophischen Fakultät verwiesen (in beiden Fakultäten kann man an der Universität Bern mit einer nationalökonomischen Dissertation sich den Doktortitel erwerben)."

Ein derartiges Institut, das sieht jedermann ein, konnte nicht wohl an einer polytechnischen Schule, es mußte an einer Universität begründet werden, weil nur da die einschlagenden Fächer auf voller wissenschaftlicher Höhe schon ohnedies gelehrt werden. Es bedurfte dazu nicht viel mehr als der Aufstellung eines bezüglichen Studienplanes und der Einführung entsprechender Uebungen in Form eines Semi-

nars; damit war die Sache gemacht. Wo sich eine Lücke ergab, konnte leicht durch Anregung eines betreffenden Collegs Abhülfe geschaffen werden. So hat z. B. der Orientalist Prof. Dr. Müller-Heß zeitweise für die Seminarmitglieder über orientalische Sprachen gelesen. Der Chemieprofessor Dr. A. Rossel las wiederholt ein Colleg über die Warenkunde des eidg. Zolltarifs. Auch war den Mitgliedern das chemische Laboratorium für betreffende Uebungen geöffnet. Und das alles konnte gemacht werden, ohne irgend welche Belastung des kantonalen Budgets. Denn die Fr. 200 Bibliotheksbeitrag, welche das Seminar alles in allem von der Regierung jährlich genießt, waren bereits dem Vorläufer des Seminars, dem „Volkswirtschaftlichen Praktikum“ zugestanden gewesen. Auch die Seminarmitglieder sind nicht belastet. Sie bezahlen für die Uebungen nichts und für die daneben zu hörenden Vorlesungen bloß das übliche Collegiengeld wie alle übrigen Studierenden. Die Direktion wird unentgeltlich geführt.

Vergleicht man damit die Kosten, welche eine selbständige Handelshochschule an einem Ort, wo keine Universität ist, oder welche die Angliederung einer eigenen Handelsabteilung an das eidg. Polytechnikum mit sich führen würde, so kann man doch wohl nicht im Zweifel darüber sein, wo der natürliche Standort eines hochschulmäßigen Handelsunterrichts zu finden sei. Um denselben seinem vollen Umfange nach auszugestalten, bedarf es dann allerdings noch der Zugesellung einzelner Lehrstellen für Spezialfächer, als z. B. für kaufmännische Rechenkunde, Buchhaltung u. s. w., wofür aber schon die Anstellung von Lektoren genügen dürfte. Für moderne Sprachen ist bereits im Lektionsplan der Universität vorgesorgt.

Als diejenige Behörde, welcher die Pflege der Volkswirtschaft im großen und ganzen in der Schweiz zufällt, hat der Bund folgerichtig auch das technische und kommerzielle Bildungswesen als seine Mission erkannt. Nur für den höheren Handelsunterricht hat er noch nichts gethan. Sollte er vielleicht gerade hiefür keine verfassungsmäßige Kompetenz haben? Darüber besteht kein Zweifel, denn im Art. 25 der bestehenden Bundesverfassung heißt es ausdrücklich:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden Polytechnischen Schule eine Universität und *andere höhere Lehranstalten zu errichten oder solche zu unterstützen.*“

Praktisch kann es sich also nur darum handeln, ob der Bund dieser Aufgabe an seinen eigenen jetzigen oder künftigen Hochschulen

gerecht werden, oder ob er das Werk den Kantonen überlassen will, wobei er wie beim mittleren und niedern gewerblichen und kommerziellen Unterricht mit Subventionen nachhilft. Nach den Erfolgen, welche der letztere Weg bisher gezeitigt hat, kann wohl kaum ernstlich noch ein anderer Modus in Frage kommen. Die Monopolisierung, wie sie mit einer eigenen Handelshochschule verknüpft wäre, würde sofort die Konkurrenz unzähliger Städte und damit die Eifersucht der Kantone unter einander um den Sitz des Institutes hervorrufen, wie es schon der Fall ist. Die Verbindung mit dem Polytechnikum hat der Schulrat früher einmal, wie wir wissen, abgelehnt, und er dürfte jetzt schwerlich anderer Meinung geworden sein. In Wahrheit weisen den Kaufmann seine Fächer auch viel mehr an eine Universität als an ein Technikum.

Auf die Begründung der eidgenössischen Universität oder Rechtsschule zu warten, hieße die Angelegenheit ad calendas græcas vertagen. Bleibt sonach nur der andere Weg übrig, die kantonalen Universitäten oder Akademien mit Unterstützung des Bundes nach dieser Seite hin auszubauen. Dadurch würden die betreffenden Studien, über das ganze Land verbreitet, die Eifersucht der Städte und Kantone fiele dahin und die Kosten wären geringer.

Nicht darauf kommt es für die Schweiz an, eine eigene Handelshochschule zu schaffen, sondern darauf, den höheren Handelsunterricht hochschulmäßig zu gestalten und zwar an allen dafür geeigneten Lehranstalten, welche darauf Gewicht legen.[1]) Der Bund ist bei seinen Subventionen auf diesem Gebiete völlig frei, er ist nicht an entsprechende Ausgaben seitens der Kantone für den gleichen Zweck gebunden, wie es bei den mittleren und niederen gewerblichen und kommerziellen Unterrichtsanstalten der Fall ist. Er könnte die Kosten für die Anstellung der betreffenden Professoren an den kantonalen Hochschulen eventuell ganz auf sich nehmen.

---

[1]) Es wurde schon im ersten Aufsatz darauf hingewiesen, daß der Handelsunterricht nicht an Plätze mit hervorragendem Eigenhandel gebunden ist. Unter Umständen würde das örtliche Uebergewicht der Kaufleute angesichts ihrer bekannten Haltung zum Hochschulunterricht sogar schädlich wirken. Immerhin könnten die Regierungen der mit höheren Lehranstalten ausgestatteten Kantone den Lehrplan jeweils so gestalten, daß die bei ihnen vornehmlich vertretenen Handelszweige dabei besonders gepflegt werden. In Zürich, wo Universität uud Polytechnikum in ein und demselben Gebäude vereinigt sind, könnten die Bedürfnisse der technischen Welt in erster Linie ihre Berücksichtigung finden. Basel wäre im stande seinem Projekt einer Verkehrsfakultät nachzustreben, Genf

Bei der Einschlagung dieses Weges würde auch viel besser das erreicht werden, was dem Handelsstande vor allem not thut, die Auffrischung durch neues Blut. An einer besonderen Handelshochschule würden im günstigsten Falle die Söhne von Kaufleuten oder solche sich einschreiben, die von vorneherein den kaufmännischen Beruf sich vorgesetzt haben. Durch die Verbindung mit den Universitäten wären daneben die Mitglieder anderer Fakultäten in der Lage, die betreffenden Vorlesungen zu hören und sich anregen lassen, in diesen Beruf überzutreten. Dann wäre der Handelsstand aus seiner beklagenswerten Isolierung herausgehoben, das Einvernehmen mit den übrigen Klassen der Bevölkerung wäre wieder angebahnt.

Möge der Entscheid wie immer ausfallen, der Moment, einen Entschluß zu fassen, ist da. Es muß etwas geschehen, wenn man nicht Gefahr laufen will, auf der abschüssigen Bahn, auf welcher sich der nationale Handel befindet, immer weiter zu treiben. Der schweizerische Außenhandel weist die offensichtigen Merkmale der Schwindsucht auf. Bei jeder Kur gilt als erste Regel, daß man den Patienten, der seine Krankheit nicht sieht oder nicht sehen will, nicht um seine Wünsche befragt. Es kann der Nation, wie schon früher bemerkt worden ist, nicht gleichgültig sein, in welchen Händen ihr Handel liegt und wie derselbe betrieben wird. Es ist das eine Sache von öffentlichem, nicht von privatem Interesse. Hier hat der Staat eine Mission zu erfüllen, und er sollte sich durch keine Berufung auf die angeblich geheiligten Prinzipien der Handelsfreiheit und der staatlichen Nichtintervention von dem zurückhalten lassen, was er nach reiflicher Erwägung für seine Pflicht ansieht und ansehen muß.

---

käme etwa die Mission zu, die Pflege des Zwischenhandels in die Hand zu nehmen, Neuenburg könnte seine Spezialität im bevorzugten Sprachunterricht suchen, während Bern seiner alten Richtung nach Pflege der juristischen Handelsdisziplinen, der Administration und des Konsularwesens treu bleiben würde. Auch für St. Gallen wäre die Angliederung einer hochschulmäßigen Handelsabteilung an seine Stickereischule, wiewohl mit erheblichem kantonalem Zuschusse nicht ansgeschlossen. Der Handel, welcher in neueren Tagen eine allgemeine Volksangelegenheit geworden ist, indem jede Civilperson heute mehr oder weniger in die Lage kommt, Handelsgeschäfte abzuschließen, muß auch im Unterricht möglichst dezentralisiert werden. Das geht um so leichter, als es dabei keiner kostspieligen Laboratorien und Konstruktionsanstalten bedarf, wie z. B. beim technischen Unterricht, der darum eine gewisse Centralisation bedingt.

Eine schweizerische Beamtenschule.

Von Prof. Dr. J. Schollenberger, Zürich.

1. Das Postulat.

Es handelt sich um keine neue Schulanstalt, sondern bloß um eine unscheinbare, aber doch zielbewußte Aenderung einer bestehenden Anstalt — der Universität, speziell der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät. Ein kleiner Drücker, und es wird aus diesem hergebrachten Institut das, was es sein soll — und eben bis heute nicht ist!

Man kennt den Kampf um eine eidgenössische Hochschule. Schon die Bundesverfassung von 1848 hatte den Satz, der Bund sei befugt, und in erster Linie, eine Universität zu errichten. Aber die „hintersten sollen die vordersten sein" — die polytechnische Schule, die erst in zweiter Linie vorgesehen war, bekamen wir, das Geld für die Universität dagegen behielt der Bund in der Tasche. Nichts destoweniger wurde in der neuen Bundesverfassung der Universitätsgedanke wieder unter Dampf gestellt, aber ihm zugleich ein zweites Ventil geöffnet. Der Bund sei befugt, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Als darauf Ende der 80er Jahre die Regierungen der Universitätskantone beim Bunde um Unterstützung ihrer Universitäten einkamen, rollte sich die ganze Frage wieder auf. Aber bereits wollte man sich mit der Abschlagsforderung einer eidgenössischen Rechtsschule bescheiden, ohne auch damit mehr durchzudringen. Die Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins 1891 in Genf entschied sich mit $^{5}/_{6}$ Stimmenmehr für Unterstützung der kantonalen Hoch-, bezw. Rechtsschulen — lag es am genius loci? Also von der

Gründung einer eidgenössischen Universität zur Unterstützung der kantonalen Rechtsfakultäten! Aber auch diese Unterstützung — wer sie nur hätte! Jetzt kommen vor der Hochschule wieder die Primarschulen, diese sollen nun unterstützt werden! Und wenn neuestens von einer weitern eidgenössischen Schule die Rede geht, so ist es wieder nicht die Hochschule, sondern eine schweizerische Handelsschule!

Ein eigenes Schicksal, das über unsern Hochschulen waltet! Sie scheinen nicht die rechte Gunst zu finden! Haben sie es etwa selbst verdient?

Man mag es bedauern, daß der Gedanke einer eidgenössischen Hochschule begraben, und auch, daß der Vorschlag einer eidgenössischen Rechtsschule nicht ins Leben getreten ist. Gewiß ließe sich eine eidgenössische Anstalt größer und reicher gestalten als jede kantonale. Aber ob darum volkstümlicher? Sollten nicht die kantonalen Anstalten dafür erst die rechte Form gefunden haben, ehe man zur Uebertragung in die eidgenössische Maßgröße schreitet? Vielleicht liegt es daran. Was man betont, ist immer nur das äußerlich schweizerische Moment, daß eine Anstalt vom Bund und für die ganze Schweiz errichtet werde; von dem besonderen Beruf, den eine solche Anstalt in der Schweiz zu erfüllen hat, von schweizerischer Besonderheit und Eigenart spricht man nicht. Das letztere Moment ist keineswegs durch das eidgenössische Siegel bedingt: eine eidgenössische Anstalt kann sehr unschweizerisch ausfallen, wogegen die kleinste kantonale der Schweiz auf's beste angepaßt sein könnte.

Die eidgenössische Hochschule ist tot, es lebe die *schweizerische* Hochschule!

Und wie in der Geschichte schon die Universitäten ihr Gepräge von der juristischen Fakultät empfangen haben, so soll auch diesmal die Aenderung bei dieser Fakultät den Anfang nehmen, um so mehr als sie dasjenige Gebiet vertritt, das an staatliche Grenzen vor allem gebunden erscheint. Theologie, Medizin und Philosophie mögen kosmopolitische Wissenschaften sein, obschon auch deren Pflege, mehr als ihr zu Teil wird, der Berücksichtigung spezieller Landes- und Volksinteressen zugänglich ist, — die Jurisprudenz und Staatswissenschaft dagegen ist wesentlich national, wie das Rechts- und Staatsleben selbst, welches sie zum Gegenstande hat.

Aus einer Juristenfakultät für alle Welt, nach der die große Welt doch nichts frägt, schaffe man einmal ein Institut, das einem konkreten Staats- und Landeszwecke dient — eine schweizerische Beamtenschule!

2. Das Bedürfnis.

Der Name „Universität" ist nicht unschuldig daran, wenn das Ziel dieser Anstalt viel zu weit gesucht wird. Man vergißt, daß universitas ursprünglich nichts anderes bedeutet, als der Inbegriff der zu einer Korporation gehörigen Personen, in der speziellen Anwendung die Gesamtheit von Lehrern und Schülern des so bezeichneten Instituts, die ihre eigenen korporativen Rechte besaß und mitunter heute noch besitzt. An Universalität der Bildung ist dabei nicht zu denken, wie wohl von jeher zu einer Anstalt als Universität die 4 bezw. 5 Fakultäten gehörten und auch wir einem Institut den Namen vorenthalten, dem die eine oder andere Abteilung mangelt. Keinenfalls ist gemeint, daß der Schüler in allen Wissenschaften ausgebildet werden soll. Polyhistoren werden nicht gepflanzt, und es gibt deren auch sonst nicht mehr, je länger desto weniger, je mehr das einzelne Wissensgebiet an Umfang und Tiefe so zunimmt, daß es selbst wieder in Spezialitäten zerlegt werden muß, um von der Geisteskraft eines einzelnen beherrscht werden zu können. Die Universitäten bieten ja allerdings die sehr wünschenswerte Gelegenheit, sich auch auf andern Wissensgebieten umzusehen und sich eine sog. allgemeine Bildung höchster Potenz zu erwerben, und die Rede des Vaters an seinen Sohn, der an die Universität geht, bei Gellert, bildet noch heute eine beherzigenswerte Wegleitung für den Studierenden. Aber in der Hauptsache sind die Universitäten für den einzelnen nichts anderes als Fachschulen, um das eine oder das andere, Theologe oder Jurist oder Mediziner rc. zu werden, und der Studierende wie andere sind froh, wenn er nur das eine Fach einmal gehörig sich zu eigen gemacht hat.

Die Fachbildung trägt aber in sich die Beziehung zum Leben; sie ist die Krystallisation des Wissens in Können nach seiten eines bestimmten Lebensberufes. Freilich soll die Hochschulbildung die höchste Fachbildung darstellen, die nicht eine bloße Fertigkeit, die Routine, sondern die Fähigkeit zu vermitteln hat, den Beruf nach wissenschaftlichen Prinzipien auszuüben; aber ihr Ziel ist immerhin, wie das jeder andern Fachschule, die Berufsübung. Der Theologe soll zum Geistlichen und Pfarrer, der Jurist zum Advokaten und Beamten, der Mediziner zum Arzt gebildet werden. Damit erhalten die Universitäten ihre nähere Zweckbestimmung. Wenn auch der Ausspruch Franz I., daß der Souverän keine Gelehrten, sondern

Beamte brauche, zu pointiert erscheint, so hat doch schon Luther erklärt, daß die Universitäten die Bildung für ein „gutes Regiment" zu geben haben, und Heinrich Berg es bestimmter dahin formuliert: „Der Hauptzweck des akademischen Studiums ist Bildung fürs praktische Leben; Vorbereitung zum öffentlichen Dienste des Staates." Oder, wie es in der Wiener Reformation von 1554 lautete: præcipuum rei publicæ recte gubernandæ seminarium! Das ist von der Universität gesprochen und gilt von der juristischen Fakultät speziell um so mehr, als, wenn schon es sich von den übrigen Wissenschaften auch sagen läßt, sie seien zum Dienste des Staates berufen, doch die Rechts- und Staatswissenschaft es ist, der die Aufgabe der Heranbildung zum eigentlichen Staatsdienste zufällt. Damit ist in aller Form ausgedrückt, was die Rechtsschule sein soll.

Mit dieser ihrer Bestimmung ist sodann auch das Bedürfnis national-schweizerischer Haltung gewissermaßen gegeben. Ist Rechts- und Staatswissenschaft, wie bemerkt, schon an sich, wo nicht an staatliche Grenzen selbst, so doch an deren Berücksichtigung gebunden, ist sie es natürlich noch viel mehr, wenn in den Dienst des Staates selbst gestellt. Es wäre von uns in der Schweiz sehr naiv, zu glauben, ein allgemeines Recht oder gar das Recht, eine Art geoffenbartes Recht, zu pflegen, indem wir dem Programm der Universitäten Deutschlands oder Frankreichs nacheifern. Was auf deutschen Rechtsschulen gelehrt wird, ist fast nur deutsch und sehr deutsch, und wie bestrebt sie sind, ganz national zu sein, zeigt die Thatsache, daß, kaum war das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt, das römische Recht mit einem Zug vom Programm gestrichen worden ist. Was müßten auch die alten Römer von uns halten, wenn sie uns noch immer ihre rescripta und responsa einüben hörten?! Es ist das auch schon gesagt worden; was aber überhört wird, darf wiederholt werden. Frankreich vollends ist schon längst und in allem sich selbst genug. Wenn wir von Römern, Deutschen und Franzosen lernen wollen, so nicht was, sondern wie sie lehren: national! Das ist die wahre Nachfolge.

Wir wissen wohl, daß unser Recht in der Hauptsache noch partikularistisch zerteilt ist, und man diesen Zustand nicht für geeignet hält, als Unterlage des Rechtsstudiums zu dienen. Zwar haben es andere Staaten nicht besser, ohne es zu verschmähen, die Kenntnis der einzelstaatlichen Einrichtungen zum Gegenstande des Universitätsstudiums zu machen, und die schweizerischen Hauptkodifikationen jeden-

falls dürften sich daneben sehr gut sehen lassen, es wäre denn, man würde sich der Kleinheit des Geltungsgebietes schämen, was gerade der Wissenschaft so anstände, daß vielmehr über sie zu erröten Grund wäre. Aber, sollen die Rechtsfakultäten wirklich abwarten, bis ihnen ein centralisiertes Recht in den Schoß gelegt wird, oder ist es nicht gegenteils ihre Pflicht und Schuldigkeit, selber die Centralisation vorzubereiten, indem sie die Partikularrechte erforschen und das Verständnis derselben ausbreiten? Dabei handelt es sich nicht bloß um ein „Sammelsurium" verschiedenartigster und verschiedenwertigster Rechtsbestimmungen, unter welcher geringschätzigen Bezeichnung man wohl die Arbeit abzulehnen sucht, sondern auch um die Lösung prinzipieller Aufgaben.

Es ist anerkannt, daß im schweizerischen Rechte sich noch viele gemeindeutsche und bezw. altdeutsche Elemente erhalten haben, die auch in der Schweiz der Betrachtung gewürdigt zu werden jeweilen Aussicht besitzen, sobald erst ihr Wert von deutschen Forschern approbiert worden ist! Warum sollen wir unsere Einrichtungen immer nur in der Form ausländischer erkennen lernen, statt daß uns diese an jenen gezeigt werden? Anderseits ist nicht zu übersehen, daß in unserem Lande deutsches und französisches und bezw. italienisches Recht zusammentreffen und wir alle Veranlassung haben, dem einen wie dem andern nachzugehen, wodurch die schweizerische Rechtswissenschaft, weit entfernt die Qualifikation partikularistischer Kleinkrämerei zu verdienen, sich von selbst zur Stufe einer rechtsvergleichenden Disziplin nicht nur interkantonalen, sondern internationalen Bereiches erhöbe. Es ist freilich bequemer, die mit Lehr- und Handbüchern gepflasterte Allee deutscher Wissenschaft zu wandeln, als die wenig begangenen und gepflegten Richtsteige des einheimischen Rechtes einzuschlagen.

De lege ferenda aber ist von der schweizerischen Rechtswissenschaft eine gewissermaßen politische Aufgabe zu erfüllen. Der Einfluß der Staatsraison macht sich im Rechte mehr geltend, als man zu beachten scheint. Ich meine nicht nur das Staatsrecht, bei dem es sich von selbst versteht, worüber nachher ein besonderes Wort, sondern auch im Strafrecht und selbst im Privatrecht. Die socialen Fragen der Gegenwart pflanzen sich auch vor dem Privatrecht auf — die Frauenfrage klopft an die Thore des ehelichen Güterrechts, die Arbeiterfrage ruft der Aenderung des Arbeitsvertrages, auch die Mauern des Erbrechtes sollen niedriger gelegt werden. Vom Freistaat erwartet

man am ehesten Erhörung. Um so weniger ist die fortgesetzte Reinzucht des römischen Rechtes, dem ja diese Fragen völlig fremd sind, bei uns zu verstehen. Freilich braucht es zur Lösung auch freistaatliche Gesinnung, und eine schweizerische Rechtsschule, die es ablehnt, zu einer ihr vorgelegten auch nur Stellung zu nehmen, kann noch weniger die Lösung selbst als ihre Aufgabe begriffen haben. Wenn aber die Veste des wissenschaftlichen Rechtes sich ihm nicht öffnet, geht das Bedürfnis der Zeit daran vorbei, um sich eigene Hütten zu bauen!

Nun gar das Staatsrecht. Im Unterschied der Staatseinrichtungen beruht, wie im Charakter diejenige des einzelnen Menschen, die Individualität des Staates. Die Schweiz hat als Republik ihr eigenes Staatsprinzip, und so wenig als sie ihre Einrichtungen von der Monarchie entlehnen kann, hat sie von dieser die wissenschaftliche Ausbildung der konträren Staatsform zu erwarten. Wie sie ihren Staat aus sich zu bilden hat, so auch die Lehre desselben, und wenn wir stolz darauf sind, Republikaner zu sein, so dürfen wir auch in der Staatswissenschaft als solche nicht zurückbleiben. Die monarchische Staatslehre ist ausgebildet genug; an uns ist es, ihr eine würdige republikanische zur Seite zu stellen. Unseren Söhnen thut es auch weniger not, zu wissen, worin die Rechte der deutschen Standesherren bestehen, als die Volksrechte zu kennen, kraft deren wir uns selbst regieren, nnd wenn der Ausländer zu uns kommt, soll er das finden, was er von uns zu erwarten berechtigt ist. Das ist unsere staatswissenschaftliche wie staatliche Mission — die Mission, die „europäische Burg“ wie der Freiheit, so der Freiheitslehre zu sein!

Wir sind am besten international, indem wir national sind; je mehr wir unsere Nationalität pflegen, um so besser erfüllen wir die internationale Aufgabe, die uns gestellt ist. Das ist der Segen der Beschränkung. Werfen wir unsere Mittel und Kräfte nicht auf Gebiete, welche für sie zu weit und groß sind, als daß sie anders denn unvollkommen damit bestellt werden können. In der Sammlung liegt die Kraft!

Den Weg zeigt den Kantonen die Bundesverfassung. Nach Art. 33 und bezw. Art. 5 ihrer Uebergangsbestimmungen können die Kantone die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig machen; so lange aber nicht der Bund selbst solche Ausweise bietet, sollen Personen, die von einem Kanton oder von einer Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähi-

gung erlangt haben, befugt sein, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben. Es ist das Recht des wissenschaftlichen Ausweises auf Freizügigkeit des wissenschaftlichen Berufes. Die Wissenschaft ist überall nur eine, das ist der Gedanke. Wer aber erteilt die Ausweise? Man sollte meinen, die Universitäten als wissenschaftliche Berufsanstalten wären die gegebenen Stellen. Aber unsere Hochschulen sind nur Promotionsuniversitäten, die den Doktorgrad und auch wohl noch andere akademische Würden verleihen. Was kaufe ich mir dafür? Der Doktor ist der Gelehrte in partibus! Habe ich die höchste Stufe erklommen und ich will meine Wissenschaft in die Praxis umsetzen, will als Geistlicher, Advokat oder Arzt auftreten, so kann ich es nicht, ohne ein besonderes Examen zu bestehen, das von jedem anderen Hochgericht abgenommen wird, nur nicht von der Universität. Sind die Titel, welche diese zu vergeben hat, zu gut dafür oder zu schlecht? Gibt es eine Wissenschaft für das Himmelreich und eine andere für diese Welt? Auch der Bund ist an den Universitäten vorübergegangen, als er den Ausweis für die medizinische Freizügigkeit kreirte, und wir haben nicht gehört, daß die Universitätskantone sich dagegen erhoben hätten, waren sie selber ihm doch im Konkordatswege schon mit dem Beispiel vorangeschritten! Man kann die Gründe, welche für die Bestellung besonderer Prüfungskommissionen vorgebracht zu werden pflegen, sehr wohl kennen, ohne davon überzeugt sein zu müssen. Jedenfalls sind alle die Kenntnisse, welche in der Prüfung verlangt werden, nirgend anders als auf den Universitäten zu holen; auch hat man nicht umhin gekonnt, die Prüfungstribunale in das Licht der Hochschulsitze zu rücken. Was aber die Fakultät sang pur als Prüfungsinstanz gegen sich haben möchte, könnte durch Beigabe von Praktikern ausgeglichen werden, statt daß jetzt umgekehrt diesen die Hochschulgelehrten beigegeben zu werden die Ehre haben, wie es auch bei Erteilung akademischer Grade an einer gewissen schweizerischen Universität bereits nicht anders gehalten wird, und daß die Bestellung der Fakultätsexamina zu Berufsprüfungen dem Fakultätsbesuch selbst den größten Vorschub leisten müßte, der nicht weniger erlaubt als angezeigt erschiene, liegt auf der Hand.

Es ist einfach die Verbindung zwischen wissenschaftlicher Berufsbildung und wissenschaftlicher Berufsprüfung, zwischen Lehrgang und Lehrziel auf der Stufe wissenschaftlicher Schulen, in durchaus unnatürlicher Weise unterbrochen; beide gehören zusammen und ver-

langen, wieder verknüpft zu werden. Wir sagen nicht umsonst „wieder". Die akademischen Grade waren nicht immer so hohl, wie sie es heute sind; wenn sie es nicht allein waren, welche zur Berufsausübung berechtigten, so bestanden sie jedenfalls nicht, ohne das Recht dazu zu geben: es konnte z. B. niemand pratiquer en médecine, der nicht Doktor der Fakultät war, immerhin konnte dieser es! Sobald und wo immer besondere Berufs- und bezw. Staatsexamina auftraten, verloren die Doktorpromotionen ihren reellen Gehalt, hörten aber nicht auf, sich mit gleicher Feierlichkeit aufzuspielen, über die wohl lachen mag, wer nicht der Stellung es schuldig ist, ernst zu bleiben. Die Fakultätsexamen sollen wieder in ihre alten Rechte eingesetzt werden, aber in der modernen Form der Berufsprüfungen. Jede Schule hat zum Ziel ein Examen, und wie die gewöhnliche Fachschule hinsteuert auf die Legitimation des Schülers als Fachmann, so soll die Fakultätsbildung abschließen mit dem Ausweise der Befähigung zu wissenschaftlichem Berufe! Gibt es übrigens nicht neben der Universität eine wissenschaftliche Schule mit diesem Ziele? Oder wie steht das Polytechnikum zur Universität, sind seine Leistungen minder wissenschaftlich und seine Berufsdiplome weniger gesucht und respektiert?!

Unsere Universitäten sind berufen zum Vollzuge von Art. 33 der Bundesverfassung im allgemeinen und in dieser Aufgabe finden sie ihre Richtschnur.

Für die juristische Fakultät gilt der Satz vor allen aus. Hier ist jedenfalls einmal Gelegenheit vorhanden zur Anwendung desselben. Von Geistlichen und Lehrern, den Jüngern der 1. und 4. Fakultät, läßt sich am Ende sagen, ihre Stellung bilde in der Regel nicht einen freien Beruf, sondern ein Amt, das als solches schon dem Rechte der Freizügigkeit nicht zugänglich sei. Aerzte und Advokaten hingegen sind freie Berufsleute — für die erstern ist eidgenössisch gesorgt, wie zwar, haben wir gesehen; es kommen also hauptsächlich die Juristen in Frage, und für diese eine akademische Berufsprüfung einzuführen, ist auch höchste Notwendigkeit. Eine solche Prüfung, wie sie offenbar im Gefühl dieses Bedürfnisses schon in Zürich eingeführt wurde, konnte natürlich den Zweck nicht erfüllen, wenn sie nicht als obligatorische Staatsprüfung galt, ohne welche die Advokatur auch im eigenen Kanton nicht ausgeübt werden durfte — abgesehen von dem Titel („geprüfte Juristen!"), der nicht anziehend genug erschien, um für sich dem Preise viele Bewerber zu gewinnen. Die Staats-

prüfung aber, wie sie in anderen Kantonen besteht und auch in Zürich wieder aufgerichtet werden soll, verdient es nicht, daß ihr die Folge des Rechtes der Freizügigkeit durch die ganze Schweiz gegeben wird. Diese Prüfungen sind schon dem Personal der Examinatoren nach so spezifisch kantonal, daß es nicht zu verwundern ist, wenn immer wieder andere Kantone sich sträuben, ein solches Kantonspatent bei sich anzuerkennen. Auf Hochschulbildung überhaupt als Vorbedingung kommt es dabei gewöhnlich nicht an, soll ja vielmehr dadurch auch Nicht-Akademikern die Advokatur zugänglich gemacht werden; die Kenntnis eines kantonalen Rechtes aber beweist noch nicht für die auch nur oberflächlichste Bekanntschaft mit den andern, mag seine Kenntnis noch so sehr ins Detail gehen, ja je mehr dies der Fall, um so weniger. Wenn hingegen die schweizerischen Rechtsfakultäten ihre Aufgabe begriffen und ergriffen haben werden, Pflanzstätten zu sein der Bildung im schweizerischen Rechte überhaupt, so darf vom Examinanden auch diese Bildung gefordert werden, womit für ihn die Berechtigung nicht ausgeschlossen sein soll, dieselbe sich auf anderem Wege anzueignen. Die Examen aber sollen von denjenigen abgenommen werden, die als Lehrer des gesamten schweizerischen Rechtes allein dazu berufen erscheinen, und dann werden schweizerische Juristen interkantonalen Horizontes erstehen, die des Rechtes der Freizügigkeit der Bundesverfassung erst wahrhaft würdig sind. An solche Berufsprüfungen sind die Allerwelts-Doktorpromotionen gewiß daran zu geben. Oder wollen wir diese den paar Ausländern zu lieb, denen es im Vorbeigehen einfällt, sie hier zu bestehen, beibehalten, um darüber ein nationales Bedürfnis unbeachtet zu lassen? Im Durchschnitt von 13 Jahren haben an der juristischen Fakultät Zürich 18 Procent Ausländer studiert und nur 8 Procent promoviert — ganze 8 Procent, und vor diesen sollte die Reform Halt machen? Uebrigens ist vielleicht auch dem Ausländer eher als mit Disziplinen, die er anderwärts besser hat, mit schweizerischer Rechts- und Staatskunde gedient!

Wir brauchen aber nicht nur Advokaten, sondern auch und vor allem Beamte. Ohne jene ist die Welt auch schon ausgekommen und kann es wieder; diese gibt es, seit und so lange eine staatliche Ordnung besteht — selbst die Utopie Morus' kennt die einen ohne die andern. Auch gelten die Advokaten überall nur als die Nebenfiguranten einer Organisation, deren Hauptpersonen Beamte sind, die Richter, und wenn die Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbildung

dieser vollkommen bestellt ist, so ist auch für jene gesorgt; eine besondere und andere Rechtswissenschaft gibt es nicht. Anderseits besteht die nicht minder große Klasse von Verwaltungsbeamten, deren Thätigkeit nicht weniger zum Gegenstande wissenschaftlichen Studiums gemacht werden kann und soll, und wenn die Pflege der Staatswissenschaften zur Bildung eines den Advokaten korrelaten Vertreterstandes im Verwaltungsfache führt, so wird diese Folge, so lange es Sachwalter der einen und andern Art braucht, nur zu begrüßen sein angesichts der Thatsache, daß, wer zur Advokatur befähigt, damit noch keineswegs für die Verwaltungsrechtspraxis qualifiziert erscheint. Auch gibt es eine Reihe von Verwaltungsrechtszweigen, die sich in privaten Stellungen, bei Aktiengesellschaften, Vereinen u. a. kultivieren lassen, ohne daß dabei die Bildung eines Verwaltungsbeamten vom Fach zu entbehren ist. Immer also deckt sich das Bedürfnis mit dem Requisit des Beamten. Wir vergessen nicht, daß in unserem Freistaate keine Beamtenkaste blüht, in welcher das Amt Lebensberuf sein könnte, sondern daß die Beamten frei in die Stellung berufen, wie daraus versetzt werden. Aber die Advokatur ist in unserem Kanton speziell auch frei und doch hat man das Thor der Rechtsfakultät nicht geschlossen. Auch lehrt denn doch die Erfahrung, daß unsere Gerichtsbeamten, so frei deren Wahl ist, vorzugsweise aus dem Kreise der gelernten Juristen genommen zu werden pflegen, soweit diese sich dazu herbeilassen, und es ist nicht anders zu erwarten, als daß dieser Vorzug gerne auch auf seiten der Verwaltung eingeräumt werden wird, so bald nur ein für diesen Dienst speziell gebildetes Personal zur Auswahl steht; mit dem Doktor pro universo ist da nicht wohl gedient. Das Amt ist da, man bilde nur auch den Mann dafür; es würden beide gewinnen.

Das ist das Bedürfnis der Beamtenschule.

3. Die Organisation.

Die Aenderung der Anstalt hat nach beiden Seiten stattzufinden: Gang wie Ziel des Rechtsunterrichtes sind umzugestalten.

I. Das Studium des schweizerischen Rechtes ist in den Mittelpunkt zu stellen. Die Lehraufträge sind, so weit nötig, um sie dem ganzen Lehrplan einzupassen, umzuschreiben. Nach dem Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfächern scheiden sich die Lehrstellen in ordentliche und außerordentliche (p. agrégés).

Lehrplan.

1. Allgemeine Fächer: Juristische Encyklopädie (Grundbegriffe des Civil-, Straf- und Prozeßrechtes); Staatswissenschaftliche Encyklopädie (insbesondere Uebersicht der schweizerischen Staatseinrichtungen).

2. Civilrecht: Römische Rechtsgeschichte (auch Geschichte der Reception) und die Quellen des kanonischen Rechts; Deutsche und französische Rechtsgeschichte, in Verbindung mit schweizerischer Rechtsgeschichte; Eidg. Obligationenrecht, und Annexe (Handlungsfähigkeit, Civilstand und Ehe, Urheberrecht, Erfindungs-, Muster- und Markenschutz), unter Berücksichtigung der Kodifikationen Frankreichs und Deutschlands; Kantonale Civilrechtskodifikationen, dito; Uebungen im schweizerischen Recht.

3. Strafrecht und Prozeß: Der römische und der gemeindeutsche Civilprozeß in geschichtlicher Entwicklung; Die Carolina und das englische und französische Strafverfahren; Bundes- und kantonales Strafrecht, unter Berücksichtigung der französischen und deutschen Gesetzgebung; Bundes- und kantonales Prozeßrecht, dito; Eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; Behandlung von Strafrechtsfällen; Kursus für Untersuchungsbeamte.

4. Staatsrecht: Allgemeines Staatsrecht (kursorisch); Völkerrecht (insbesondere Stellung und Aufgabe der Schweiz); Bundesstaatsrecht (im Vergleich zum deutschen und nordamerikanischen); Kantonale Staatsrechte; Uebungen im eidg. und kantonalen Staatsrecht.

5. Verwaltungsrecht: Volkswirtschaft und Staatswirtschaft (Finanzwissenschaft); Bundesverwaltungsrecht; Kantonale Verwaltungsrechte; Uebungen, Repetitorien 2c.; Kursus für Verwaltungsbeamte.

II. Die Doktorpromotionen sind durch Berufsprüfungen zu ersetzen. Es gibt zweierlei Prüfungen: die eine für das Gerichtsfach uud die andere für das Staats- und Verwaltungsfach. Die Prüfungsfächer sind je obligatorisch; fakultative gibt es nicht. Die bezeichneten Fächer sind unerläßlich, weitere überflüssig. Prüfungsordnungen:

a. Diplom für das Gerichtsfach. Staatswissenschaftliche Encyklopädie und die im Lehrplan unter 2 und 3 bezeichneten Vorlesungs-Fächer.

b. Diplom für das Staats- und Verwaltungsfach. Juristische Encyklopädie und die im Lehrplan unter 4 und 5 bezeichneten Vorlesungsfächer.

* * *

Derjenige Hochschulkanton, der sich auf ein solches Programm verpflichten ließe, hätte wohl Anspruch auf Unterstützung des Bundes, und schließlich ist die schweizerischeste Hochschule zur eidgenössischen berufen!

Die Bundessubvention der kommerziellen Bildungsanstalten hat das Projekt einer eidgenössischen Handelsschule auch nicht gehindert.

Kein Haus im großen Styl, aber im Schweizerstyl!



Die Oesterreichische Export- und Colonial-Akademie.

Projekt einer österreichischen Handelshochschule,
von Dr. Eugen Schlesinger (Wien).

Seit einiger Zeit beschäftigt man sich auch in Oesterreich mit der Frage der Handelsakademien, so daß es für die Leser dieser Zeitschrift nicht uninteressant sein dürfte, näheres über die darauf bezüglichen Bestrebungen zu erfahren.

Die Anregung zur Begründung einer Export- und Colonial-Akademie gab ein Exposé, das Regierungsrat Dr. Zapf, der Verfasser desselben, und Alfred Ritter Rost von Hardenpergh im August 1896 dem Handelsministerium überreichten.

Dieses Exposé besagt im Wesentlichen folgendes: Die ziffermäßige Gegaltung der Handelsbilanz Oesterreich-Ungarns bewegt sich in absteigender Linie. Dies hat auch der Handelsminister in seiner Parlamentsrede vom 13. März 1896 anerkannt, indem er darauf hinwies, daß man bei näherer Betrachtung unserer Handelsstatistik einer Erscheinung gewahr wurde, „die unsere Handelspolitik auf neue Wege zu weisen scheint. Das sind allerdings Wege, die uns bei der binnenländischen Angewöhnung unserer Bevölkerung, die ja eigentlich, man könnte sagen, einer Art Wasserscheu gleichkommt, etwas schwer fallen werden“, die aber gegangen werden müßten. Der Handelsminister hat die ermunternde Erklärung hinzugefügt, „daß der Regierung die Pflicht obliege, den öffentlichen Geist auf diese Erscheinungen aufmerksam zu machen und die Thatkraft des Einzelnen oder der Associationen, die sich auf diesem Felde zu bilden vermöchten, wirksam zu unterstützen.“ Angeregt durch diese Aeußerungen des Handelsministers, haben dann parlamentarische und öffentliche Vertretungskörper, sowie die volkswirtschaftliche Publicistik die prekäre Lage des auswärtigen Handels der Monarchie erörtert und verschiedene Maßnahmen zur Sanierung in Vorschlag ge-

bracht. So hat Nikolaus Dumba im Budgetausschuß der österreichischen Delegation als Remedien vorgeschlagen: Die Reform des Consulatsdienstes, die Errichtung eines Auskunftsbureaus für unsere gesamte Exportindustrie mit Informationen über kaufmännische Creditwürdigkeit, Lieferungen 2c., die Entsendung von aus den Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden und Industriellen entstammenden Männern als Pionniere und dergleichen. Ferner ist auch in der Sitzung des österreichischen Reichsrates vom 13. Juni 1896 die Regierung aufgefordert worden, im Gesetzgebungswege zu ermöglichen, daß sich die Gewerbetreibenden für Zwecke des Exports organisieren, und daß solche Consortien finanziell dotiert, commerzielle Attachés bei den wichtigsten Consulaten bestellt, von staatswegen an den Sitzen der wichtigsten am Exporte beteiligten Industrien Musterlager von Artikeln für ausländische Märkte errichtet werden; des Weiteren sind Veranstaltungen zu treffen, daß die für die Geschäftswelt wissenswertesten Abschnitte der österreichisch-ungarischen und auch der fremdländischen Consularberichte rasch und in populärer Form zur Kenntnis der gewerblichen Kreise gelangen.

Solche Vorschläge sind, wird im Exposé dann weiter ausgeführt, immerhin beachtenswert, doch liegt in denselben kein derartiger Hebel, um die Exportfähigkeit mit der Zeit intensiver zu gestalten und sie auf eine breitere Basis in der Bevölkerung zu stellen. Dies vermag vielmehr nur eine Colonial- und Exportschule.

Unter den verschiedenen Propositionen, der neueren rückläufigen Bewegung unserer Außenhandelsbilanz Einhalt zu thun, darf wohl den größten Anspruch auf Beachtung erheben die Mahnung, die steigende Einfuhr durch erhöhten Fabrikatenexport zu paralysieren Dieses Postulat ist nicht neu, doch macht sich die erwähnte Forderung jetzt mit großem Nachdrucke geltend. „Die Pflege, Festigung und Verbreitung unserer bisherigen Exportverbindungen, die Erschließung, Exploitation und dauernde Okkupation neuer Absatzgebiete in den überseeischen Regionen unter Abschaffung fragwürdiger Gebahrung und Mißbräuche, das Studium der Bedürfnisse fremder Nationen," muß die Aktion für unseren Export auch fernerhin bilden. Denn es ist eine Existenzfrage für die österreichische Industrie, sich am Welthandel zu beteiligen. Leider laborieren die österreichischen Völker an dem Naturfehler, daß sie zu sehr an der Scholle haften. Mit Ausnahme der Elemente, welche auf der k. k. Marine, im Dienste des Lloyd und an der Küste der Adria mit dem Meere vertraut

werden — vielleicht auch der Teilnehmer an einer überseeischen Schiffsexpedition oder einiger Auswanderer — gibt es nur wenige Freiwillige, welche im Dienste des Exportes ihr Vaterland auf längere Zeit verlassen. Und dieser geschäftliche Lokalpatriotismus wird nicht verschwinden durch alle bisher vorgeschlagenen Maßregeln. Ein wirksames Mittel aber ist zu erblicken in dem direkten Unterrichte der Jugend für Zwecke unseres Außenhandels.

Und so wird denn als die Aufgabe der „Oesterreichischen Export- und Kolonialakademie“ bezeichnet, „schon zunächst durch ihren Bestand die Aufmerksamkeit der österreichischen Jugend, namentlich jener des Handels- und Gewerbestandes direkt auf unsern Welthandel als Erwerbsquelle zu lenken, die Elemente, welche sich der „Akademie“ zuwenden, kosmopolitisch zu erziehen, sie besonders mit Rücksicht auf Export und Import auszubilden und sie daher namentlich kaufmännisch praktisch zu schulen, in ihnen die Liebe zur Fremde zu wecken und aus ihnen tüchtige brauchbare Kräfte und Pioniere für unseren Außenhandel zu machen.“ Einen bedeutsamen Programmpunkt der Schule soll die successive Exponierung der Eleven in den Comptoirs, zunächst der einheimischen Weltfirmen und Exportgeschäfte, ihre spätere Transferierung nach Centren und Hafenstädten der großen, Welthandel treibenden Nationen und hierauf nach den Orientländern, nach den wichtigeren fremden Kolonien und transmaritimen Handelsstationen der Erde bilden. Als Hauptziel soll jedoch angestrebt werden die frühere oder spätere selbständige, eventuell durch finanzielle Mittel der Schule zu ermöglichende Etablierung der einzelnen Exportschüler als Kaufleute, welche mit Oesterreich arbeiten und dessen Handelsinteressen vertreten und fördern.

Der Handelsminister Baron Glanz erklärte, er stehe dem Projekte sympathisch gegenüber. Im übrigen werde es auch hier auf das „Wie“ ankommen, um die Erreichung jener Zwecke zu verbürgen, deren Realisierung im Interesse unseres vaterländischen Außenhandels zu wünschen sei. Er wünsche den besten Erfolg.

Mächtige Förderung hat die Idee des Regierungsrates Dr. Zapf erhalten durch die Worte, die der Kaiser im Februar 1897 zu dem Präsidenten des „Oesterr.-Ungar. Export-Vereins“ über die österreichischen Exportverhältnisse sprach. Der Kaiser konstatierte, daß Oesterreich rücksichtlich der Ausdehnung und des Umfanges unseres Außenhandels anderen Industriestaaten weit nachstehe, daß daher

alles aufzubieten sei, um den Export heimischer Erzeugnisse zu fördern; und auf eine Mitteilung des Exportvereins, daß dieser junge Kaufleute in das Ausland zu Informationszwecken sende, bemerkte der Kaiser, daß für solche überseeische Missionen vor allem tüchtige, geschulte und intelligente Kräfte heranzuziehen seien, wozu allerdings nicht unbedeutende Geldmittel erforderlich wären, daß es aber auch auffallend sei, daß nicht auch in unserem Lande, gleichwie dies in anderen Industriestaaten vorkomme, jüngere Elemente aus dem Kreise von Industriellen, die den Export kultivieren, zu dem Zwecke herangebildet werden, um sie für das intensivere Studium überseeischer Märkte und aller einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen.

Auf Grund des genannten Exposes hat sich zunächst ein kleineres Organisationskomitee gebildet, das sich durch Kooptierung erweitert hat. Dieses sogenannte Generalkomitee macht es zur Aufgabe, vorerst die Organisation für die Aufbringung der nicht unbedeutenden Mittel zur Gründung und Erhaltung der Schule (Akademie) zu schaffen. Ferner wurde aus diesem Generalkomitee heraus das Schulkomitee gebildet, welches sich mit der Ausarbeitung des Lehrplanes der neuen Unterrichtsanstalt zu befassen hat. Die Grundzüge des Lehrplanes sind bereits formuliert und gelangen bald zur Beratung durch das Generalkomitee.

Das Generalkomitee wird seine Bemühungen weiter und energisch fortsetzen, so daß man in den beteiligten Kreisen hofft, daß die österreichische „Export- und Kolonial-Akademie“ im nächsten Jahre anläßlich des Regierungsjubiläums des Kaisers wird eröffnet werden können.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß unsere Kaufmannschaft dem Projekte sympatisch gegenübersteht und es auf's wärmste unterstützt. Beweis dafür ist die Thatsache, daß die ersten Namen des Wiener Kaufmannsstandes unter den Begründern der „Akademie“ zu lesen sind.



Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Bäckergesellenverein in Zürich. Eine zahlreich besuchte Versammlung der stadtzürcherischen Bäckergehilfen, die am 17. Oktober stattfand, beschloß die Gründung eines Bäckergehilfenvereins der Stadt Zürich. Der neue Verband bezweckt die Organisation der Bäcker und die Wahrung der Interessen der Gehilfen. Dem Vereine gehören Bäckergehilfen schweizerischer und deutscher Nationalität an. Zugleich verlautet, daß die Bäckergesellen beschlossen haben, über die in Zürich zu gründende Brotfabrik die Sperre zu verhängen.

Maurerstreik in Luzern. Die Maurergesellen in Luzern, meist italienische Arbeiter, gelangten an die Unternehmer mit dem Gesuch der Lohnerhöhung. Die bisherigen Tagelöhne betrugen für die Maurer 3,90 bis 4,50, der Handlanger 2,70 bis 3,40 Fr. Die Meister wiesen jedoch alle Unterhandlungen ab, worauf der Ausstand erklärt wurde. Leider ließen sich einzelne Streiker Ausschreitungen gegenüber Streikbrechern zu Schulden kommen, was die Behörden veranlaßte, Militär zur Sicherung der öffentlichen Ruhe zu requirieren. Die neuerdings versuchten Verhandlungen der Ausständigen mit den Baumeistern sind völlig gescheitert. 247 Italiener wurden von den Baumeistern auf die „schwarze Liste“ gesetzt, sind somit von den Bauplätzen der dem „Schweizerischen Baumeisterverband“ angehörigen Meister ausgeschlossen. Ein Versuch, Tiroler Maurer herbeizuziehen, schlug fehl; die Angeworbenen kamen nicht. Voraussichtlich werden die Ausständigen durch den Streik nichts gewinnen. Viele derselben sind bereits abgereist. Dem Kanton Luzern kostet das Militäraufgebot täglich 700 Franken.

Buchbinder-Streik in Bern. Das gesamte Personal der beiden Geschäftsbücher-Fabriken Neher u. Söhne und Müller u. Co. in Bern ist seit dem 11. Oktober in den Ausstand getreten. Die Forderungen lauten auf neunstündige Arbeitszeit und Festsetzung von Minimallöhnen. Es stehen insgesamt 85 Personen aus. Die Unternehmer behaupten, wegen der ausländischen Konkurrenz keine Zugeständnisse machen zu können; außerdem seien sie gebunden durch die Satzungen des Meisterverbandes, wonach sie bei einer Konventionalstrafe von 5000 Franken verpflichtet sind, keine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Die Unternehmer hoffen, Arbeiter von Deutschland zu bekommen.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Eine bernische Handels- und Gewerbekammer zu gründen, wurde vom Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern unter dem Vorsitze des Herrn Schuhfabrikanten Scheidegger beschlossen. Ge=

meinderat Siegerist schilderte die Notwendigkeit und besprach den Entwurf. Die Aufgabe dieses Institutes ist hauptsächlich im § 2 festgestellt: „Die Handels- und Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels und des Gewerbes (Industrie und Kleingewerbe) des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten (über Verkehrsfragen, Handelsverträge, Zolltarife u. s. w.) zu unterstützen.“ — Die Kammer würde mindestens aus 18 Mitgliedern bestehen; zwei Drittel der Mitglieder werden auf den verbindlichen Vorschlag des bernischen Vereins für Handel und Industrie, des kantonalen Gewerbeverbandes und des Syndikats der Uhrenfabrikation des Jura für je 4 Mitglieder, gewählt; der letzte Drittel nach freier Wahl des Regierungsrates auf den Vorschlag der Direktion des Innern. — Sitz der Handels- und Gewerbekammer wäre Bern; der Adjunkt französischer Zunge hätte seinen Sitz in Biel und würde hauptsächlich den Geschäften des Handels und der Industrie des Jura dienen. Die Besoldung des ständigen Sekretärs beträgt Fr. 4500—5000, diejenige des Adjunkten Fr. 3500 bis 4000. Der ständige Sekretär steht unter der Leitung und Aufsicht der Kammer. Der Entwurf wurde gutgeheißen.

Der internationale Hotelverein behandelte in seiner Generalversammlung, wie der „Merkur“ meldet, die Rabattgewährung an Vereine, Reisebureaux u. s. w. Der Referent verwarf diese Rabattgewährung grundsätzlich und sprach kräftig gegen Schmutzkonkurrenz und häßlichen Brodneid. Die Vereinbarungen mit Offiziers-, Reise-, Radfahrer-, Touristen- und anderen Vereinen hätten ein böses Beispiel betreffend Rabattvergünstigung gegeben, faule Reisebureaux hätten das übel ausgenutzt. Das Rabattgeben sei eine moralisch und sachlich verwerfliche Gepflogenheit der Gasthöfe, die sogar mehrfach als Reklame verwertet werde. Es sei grundfalsch, die Hotelgäste in zwei Kategorien zu teilen: Solche, die Rabatt erhalten, und solche, die keinen erhalten. Erfreulicherweise geben immer mehr Mitglieder dieses Bevorzugungs- und Benachteiligungs-System auf. Die Rede des Referenten fand lebhaften Beifall.

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Schaffhausen. Eine gut besuchte Versammlung von Gewerbetreibenden in Schaffhausen hat am 14. Oktober die Gründung eines Vereins beschlossen, der die Bekämpfung des unlautern Geschäftsgebahrens mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch Belehrungen, durch Kundgebungen in der Presse, sowie durch Anregungen bei den Behörden betreffend Erlaß und Handhabung bezüglicher Gesetze bezweckt. Die vom provisorischen Komitee ausgearbeiteten Statuten wurden durchberaten und ohne wesentliche Abänderungen angenommen.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.*

Sociale Gesetzgebung.

Eidg. Kranken- und Unfallversicherung. Am 12. Oktober hat der Nationalrat das Gesetz betreffend die obligatorische Krankenversicherung zu Ende beraten und dasselbe mit 101 Ja gegen 9 Nein bei 9 Enthaltungen angenommen. Der Rat gieng sofort zur abschnittweisen Beratung der Unfallversicherungsvorlage über. Am 13. Oktober gelangte der Entwurf zur Abstimmung und wurde mit 96 gegen 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen ebenfalls angenommen. Die Vorlage geht nun an den Ständerat.

Eidg. Verwaltungs-Schiedsgerichte. Herr E. Wullschleger hat dem Nationalrat folgende Motion eingereicht: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht zur Beurteilung von Konflikten zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bundesverwaltung einerseits und ihren Vorgesetzten anderseits eine besondere Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, d. h. eine Art von Schiedsgerichten einzuführen sei, in denen nach gesetzlich näher zu bezeichnenden Grundsätzen sowohl der Verwaltung als dem Personal eine selbstgewählte Vertretung einzuräumen ist.“

Bundessubvention der Volksschule. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich dahin geeinigt, daß der Bund als jährliche Subvention 200 Fr. per Lehrstelle bezahlen soll, im ganzen ungefähr 2 Millionen. An der Konferenz waren mit Ausnahme von Baselstadt, Schaffhausen, Waadt und Genf alle Kantone vertreten. Die beiden letztern Kantone haben schon von den frühern Verhandlungen sich fern gehalten. Die Vorlage soll nunmehr ohne Verzug durch die Vermittlung der Zürcher Regierung sämtlichen Kantonsregierungen mitgeteilt werden mit der Einladung, dieselbe zu Handen des Bundesrates und der Bundesversammlung zu empfehlen.

Arbeitslosenversicherung in Zürich. Der Stadtrat hat dem Großen Stadtrat zu Handen des Großen Rats eine Vorlage über Arbeitslosenversicherung unterbreitet.

Das aargauische Wirtschaftsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 24. Oktober mit 18,500 Stimmen gegen 14,500 verworfen. Die Opposition gegen das Gesetz wurde hauptsächlich von den aargauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Konsumvereinen geführt. Das Verbot der Eigengewächs- und Konsumvereinswirtschaften war wesentlich der Grund dafür, daß das Gesetz bekämpft und schließlich verworfen wurde.

Sociale Parteibewegung.

Das kommunale Programm der Arbeiterpartei in Lausanne, das für die Gemeinderatswahlen aufgestellt wurde, enthält folgende Forderungen: Errichtung von Arbeiterwohnungen und Ver-

besserung der Wohnungsbedingungen; Betrieb der elektrischen Kraft und Zuführung des nötigen Wassers durch die Gemeinde (statt wie bisher durch Aktiengesellschaften); Verbesserung und Ausdehnung der Gasbedienung (zur Verwertung in der Küche und der Heizung); Bevorzugung der heimischen Arbeitskräfte bei Ausführung von Arbeiten für Rechnung der Gemeinde; Abschaffung der Wohnungssteuer für die kleineren Wohnungen und industriellen Räumlichkeiten; Gradueller Abzug der Hypothekarschulden bei Erhebung der Grundsteuer, speziell mit Rücksicht auf ländliche Verhältnisse; Einführung von gewerblichen Fachschulen; Unverzügliche Erstellung des neuen Universitätsgebäudes und der projektierten Brücken; Bau von Gesellschaftslokalitäten; Verlegung der Sitzungen des Großen Stadtrates auf den Abend, um die dem Arbeiterstand angehörenden Mitglieder nicht um ihren Tagesverdienst zu bringen.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Die Genossenschaft für Volksapotheken in Genf (Société coopérative des pharmacies populaires) ist wahrscheinlich die einzige Anstalt ihrer Art in der Schweiz. Sie wurde im Jahre 1891 von den Vertretern von 44 Krankenkassen gegründet. Die Veranlassung dazu gaben die wachsenden Ausgaben jener Gesellschaften, die namentlich durch Kosten der Medikamente verursacht wurden. Die Beträge dafür wurden trotz des von den Apothekern bewilligten ermäßigten Tarifs immer größer, und dieser Umstand ließ den Gedanken entstehen, die Anwendung des Genossenschaftsprinzips auf den Handel mit Heilmitteln zu versuchen. Als die Absicht bekannt wurde, versuchten die Apotheker von Genf, deren es dort einige fünfzig giebt, sich mit den Krankenkassen zu verständigen. Die geführten Unterhandlungen führten aber nicht zum Ziel und am 7. August 1891 wurde dann endgültig die Gründung einer genossenschaftlichen Volksapotheke beschlossen.

Die hiefür gebildete Genossenschaft gab Anteilscheine zu Fr. 3 aus, auf die Fr. 1.50 sofort eingezahlt werden mußten. Die erste Offizin wurde am 21. Dezember gleichen Jahres eröffnet. In den 11 Tagen bis Schluß des Jahres wurden 52 Rezepte, also ungefähr 5 pro Tag angefertigt. Das waren die bescheidenen Anfänge der Genossenschaft.

Der Apothekerverein suchte der neuen Genossenschaft nach Kräften Schwierigkeiten zu bereiten. Es hielt schwer, die nötigen Angestellten zu engagieren, wie auch die Medikamente zu beschaffen. Der gegen die Genossenschaft geführte Kleinkrieg hatte aber auch seine belustigenden Seiten. Kaum hatte sich die junge Gesellschaft ins Handelsregister eintragen lassen, als auch schon zwei Apothekenbesitzer sich beeilten, ihre

Firma zu ändern. Der eine verwandelte sein Geschäft in eine Volksapotheke, der andere in eine Genossenschaftsapotheke. Zugleich gingen sie mit den Preisen herunter.

Alles das hinderte die echte genossenschaftliche Volksapotheke nicht an einem fröhlichen Gedeihen. Im Februar 1893 mußte bereits eine zweite Offizin eröffnet werden und 1896 kam noch eine dritte hinzu. Außerdem wurde ein Centralmagazin geschaffen, das ermöglicht größere und deshalb vorteilhaftere Einkäufe zu machen. Gegenwärtig besteht das Personal der Genossenschaftsapotheke aus 3 Provisoren, 2 Gehilfen, 4 Arbeitern im Laboratorium und 1 Lehrling. Die sämtlichen Angestellten sind am Betriebsüberschuß beteiligt, sie erhalten 20 Prozent des „Reingewinns“. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die den beteiligten Krankenkassen angehören. Die Zahl dieser beteiligten Kassen beläuft sich gegenwärtig auf 70 mit einem Mitgliederbestand von 5000.

Von diesen 70 Gesellschaften bezahlen 42 die Medikamente für ihre Mitglieder, 28 überlassen deren Besorgung den Mitgliedern und beschränken sich darauf, ein bestimmtes Krankengeld für jeden Tag der Krankheit auszurichten. Die erstgenannten Kassen erhielten dieses Jahr außer einer Verzinsung ihrer Anteilscheine mit 5 Prozent eine Rückvergütung von 9 Prozent auf den Betrag der Bezüge. Den letztgenannten Kassen wurde ebenfalls 5 Prozent Zins auf den Anteilschein gezahlt und deren Mitglieder erhielten 5 Prozent auf ihre persönlichen Bezüge.

Das mit 30. Juni d. J. beendete sechste Geschäftsjahr weist folgende Resultate auf:

Summe der Einnahmen	Fr.	61,919. 45
Betriebsüberschuß	„	3,093. 70
Betriebsmittel: 5855 Anteischeine	„	5,234. 25
Reservefonds	„	18,565. —

Alles in allem hat dieses humane, auf dem Grundsatz der Selbsthilfe aufgebaute Unternehmen seinen Zweck vollkommen erfüllt. Seine Preise sind niedriger als die der Apotheker, und da die Genossenschaft an jedermann abgiebt, so kann sich das gesamte Publikum diese Preisreduktion zu Nutze machen. Die Krankenkassen aber haben ihre finanzielle Lage seit einigen Jahren erheblich verbessert. Die Volksapotheke bildet für sie auf der einen Seite eine Einnahmsquelle, auf der andern ermöglicht sie ihnen, Ersparnisse zu machen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Genossenschaftswesen in Belgien. In Belgien sind 1896 179 Genossenschaften gegründet worden und zwar 52 ländliche und Molkerei-Genossenschaften. 52 Konsumvereine, 40 Spar- und Darlehnskassen, 12 Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften, 6 Versicherungs-, 3 Verkaufs- und 14 sonstige Genossenschaften. Seit 1881, seitdem erst eine Statistik möglich ist, sind 727 Genossenschaften gegründet worden, nämlich: 1881: 10, 1882: 6, 1883: 6, 1884: 2, 1885: 13, 1886: 42, 1887: 45, 1888: 33, 1889: 28, 1890: 44, 1891: 53, 1892: 42, 1893: 58, 1894: 72, 1895: 94, 1896: 179.

Diese Genossenschaften waren bis vor 3 Jahren noch nicht zu einem Verbande vereinigt, obgleich im Jahre 1887 bereits ein Versuch zur Bildung eines solchen gemacht worden war. Das Bedürfnis nach einer Centralstelle für die Vertretung gemeinsamer Interessen machte sich allmählich immer fühlbarer. Eine Zeitung, die in Brüssel seit mehreren Jahren erscheinenden „Les Coopérateurs belges“ vertrat zwar die Interessen der Genossenschaften in der Publizistik, es fehlte jedoch an einer Behörde, an einem Organe, wie es eben nur durch einen Verband geschaffen werden kann. Im August 1894 haben die Vertreter von 34 belgischen Konsumvereinen, Bäckereien, Volksapotheken und Baugenossenschaften in Brüssel einen belgischen Genossenschaftsverband — Fédération des sociétés coopératives belges — gegründet, dessen Leitung, ähnlich wie bei dem französischen Genossenschaftsverbande, in eine Chambre du commerce und in eine Chambre consultative geteilt ist. Die erstere vertritt die Interessen der Genossenschafter bei dem Warenbezuge, der Geschäftsführung u. s. w., die letztere hat den Zweck, juristischen Rat zu erteilen, in Sachen der genossenschaftlichen Gesetzgebung zu wirken, die genossenschaftliche Propaganda zu betreiben. Es ist wieder, wie 1887, die Arbeiterpartei, welche die Bildung dieses Verbandes an die Hand genommen hat, und wir finden unter den gründenden Genossenschaften den „Vooruit“ in Gent, „Le Prolétaire“ in Löwen und andere bedeutende Genossenschaften, die von Anhängern der socialdemokratischen Partei errichtet worden sind. Die 34 Genossenschaften, welche den Verband errichtet haben, haben eine Gesamtmitgliederzahl von 65—70,000. Der Verbandsbeitrag ist auf 5 Cts. für das Mitglied festgesetzt.

Auf der Basis des Genossenschaftswesens versuchen in neuester Zeit auch die Vertreter der socialistischen Industriearbeiter mit den belgischen Bauern zusammenzuwirken. Zu diesem Zwecke fand am 8. August in Nivelles bei Brüssel eine Konferenz statt. Erschienen waren etwa 70 Delegierte aus den ländlichen Hauptbezirken Belgiens. Der erste Gegenstand der Beratung betraf die gesetzliche Organisation der ländlichen Interessenvertretung. Es wurde beschlossen, eine Landwirtschaftskammer einzurichten. Die Hälfte der Sitze darin sollen die Eigentümer und die kapitalistisch wirtschaftenden Pächter, die andere Hälfte die Arbeiter und selbstarbeitenden Kleinbauern und Kleinpächter erhalten. Bei der zweiten Frage, der freien Organisation, gelangten die Anträge zur Annahme, die das Hauptgewicht auf die Verbindung der Landarbeiter und Kleinbauern in Unterstützungs- und Konsumvereinen, für die Landarbeiter allein auf die Berufsvereinigung zur Erhöhung der Löhne legen und im übrigen das Genossenschaftswesen, namentlich für Molkereizwecke, empfehlen, mit dem dann die großen, in Belgien gut entwickelten Genossenschaftshäuser der städtischen Arbeiter in geregelte Beziehungen zwecks möglichst direkter Verwertung der ländlichen Genossenschaftsprodukte treten sollen.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 20. **November 1897**

Religion und Moral in der Jugenderziehung.

Ueber dieses Thema hat Herr Dr. Fr. W. Foerster in der Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur am 8. Oktober einen Vortrag gehalten, aus dem wir einige besonders interessante Betrachtungen hier wiedergeben wollen.

Den socialen und religiösen Konflikten der Gegenwart liegt ein umfassender wirtschaftlicher Entwicklungsprozeß zu Grunde. Infolge der stärkeren Anforderungen, welche die Kulturarbeit an die Selbstverantwortlichkeit und freie Initiative des Individuums stellen muß, wird dieses allmählig von den alten socialen Gebundenheiten losgelöst. Diese Lösung aber ist nur die eine Seite des Prozesses: die gleiche wirtschaftliche Notwendigkeit, welche die Befreiung hervorbringt, sie fordert auch ein immer feineres Zusammenwirken der befreiten Individuen; nun dürfen die Interessen der Gemeinschaft das Individuum nicht mehr von außen leiten, sondern sie müssen in seinem Inneren wirksam werden.

Die Entwicklung der ethischen und religiösen Vorstellungen spiegelt diesen Prozeß wieder. Die alten Glaubenssymbole werden zersetzt, die den Einzelnen durch gläubige Hingabe mit den sittlichen Werten verbinden; es entsteht die Frage: Wie kann die zerstörte Welt des Ideals im eigenen Busen des Individuums wieder aufgebaut werden? Dieser psychologische Prozeß ergreift zunächst diejenigen Volksschichten, die von der neuen wirtschaftlichen Entwicklung zuerst erfaßt werden: die Klassen des Handels und der großgewerblichen Arbeit. Die Weltanschauung des religiös-sittlichen Mythus muß hier der Naturwissenschaft weichen, weil die moderne Technik nur im Bunde mit der wunderfeindlichen Wissenschaft die Elemente in den Dienst der Kultur zwingt.

Wie stellt sich die Kirche zu diesem Prozeß? Nur wenige Geistliche erkennen ihn an und ziehen die Konsequenzen für ihre Seelsorge. Und doch fordert die sittliche Aufgabe der Kirche eine reinmenschliche Moralbegründung, weil Tausende heute die religiöse Sprache ablehnen und weil es gefährlich ist, Alles auf eine Karte zu setzen und die Ethik allein auf Glaubensautorität zu gründen in einer Zeit, die jede Autorität vor den Richterstuhl des freien Denkens fordert. Die Mehrzahl der Vertreter der Kirche glaubt, mit uns über religionslose Moral theoretisieren zu müssen, während es sich doch um die große praktische Frage handelt: Wie können die Tausende, die nicht mehr auf dem Boden der Tradition stehen, dennoch für eine höhere Lebensauffassung gewonnen und in ihr erhalten werden?

Ist es wahr, daß alle Moral wirklich aus der Religion stammt? — Redner behauptet keineswegs, daß im einzelnen Menschen etwa Religion und Moral getrennt seien: der Mensch ist ein einheitliches Wesen, in dem — wie in der geschichtlichen Entwicklung der Gesamtheit — Religion und Moral stets verknüpft sind und auf einander wirken. Aber die Behauptung, daß die moralische Vervollkommnung aus den religiösen Vorstellungen entstehe, ist unrichtig, weit eher ist das gerade Gegenteil wahr.

Dies läßt sich historisch nachweisen. Die ursprünglichste Religionsform ist der Ahnen- und Seelenkultus: die Seelen der Abgeschiedenen aber verlangen keinerlei ethische Einwirkung, sondern lediglich ihre Speise. Und doch gab es zu jener Zeit überall schon moralische Gebote. Die Gesellschaft ist sozusagen früher als das Individuum: sie zwingt dem letzteren ihre Gebote auf, und dieses erkennt sie an, weil es ja selbst ein Teil der fordernden Gemeinschaft ist.

Auf einer höheren Kulturstufe wird ein mächtiger Häuptling vergöttert und strahlt die gesellschaftlichen Forderungen als eigenen Abglanz zurück. Wie einst als Häuptling, so wacht er jetzt als eifriger und zorniger Gott über den Lebenden. — Die Religion ist stets konservativ, geneigt, die sittlichen Vorstellungen einer bestimmten Zeit zu versteinern. — Wenn die Religion die Moral brächte, so müßten doch vor Allem überall die Götter moralische Vorbilder sein. Daß dies zunächst nicht der Fall ist, sehen wir auf allen Stufen der Entwicklung. Die Götter huldigen noch dem Menschenfraß, den Menschenopfern, wenn er in der Gesellschaft längst abgeschafft ist. In der griechischen Welt haben die Götter noch Gebräuche und Sitten, die im Leben längst verpönt sind: sie sind einfach unmoralisch.

Der lebendige geistige und wirtschaftliche Fortschritt wirkt ethisch auf die konservative Religion zurück. Die natürliche Moral übt durch die auserlesenen Gestalten der Dichter und Philosophen Kritik an der religiösen Moral. Das ist z. B. deutlich erkennbar bei der Abschaffung der Menschenopfer, wo — wie bei Isaac und Iphigenie — der Fortschritt der humanen Moral dem Priestertum in dem Arm fällt. Zuerst mußten also in den Herzen der Menschen Großmut und Milde als höhere Eigenschaften bewertet werden, ehe man sie den Göttern beilegen konnte. Der religiöse Reformator ist der sittliche Genius, der die vorgefühlten neuen sittlichen Werte an den Himmel malt; aber die gläubige Menge weiß noch nicht, daß sie aus ihrem eigenen Leiden dort hinaufgestiegen sind.

Auch im Christentum wird behauptet, daß die Idee des alliebenden Vaters im Himmel die allgemeine Menschenliebe geschaffen habe, aber genau das Umgekehrte ist richtig. Unter der ungeheueren geistigen, politischen und wirtschaftlichen Bedrückung der Römischen Macht lernten sich die Gedrückten als zusammengehörig fühlen, erkannten die Kraft der Liebe und schufen sich als deren Symbol den alliebenden Vater im Himmel. Auch im Auftreten Luthers gegen den Ablaßkram der päpstlichen Kirche ist es die natürliche Moral, welche die Stimme Gottes wieder in Einklang bringt mit der Stimme des Gewissens.

Was hier fürs Ganze gilt, das gilt auch für den Einzelnen: seine Religion entspricht seiner sittlichen Reife: nimmt doch die gleiche Religion in Tausenden verschiedene Gestalt an. Daraus folgt, daß die Religion nicht am Anfang, sondern am Ende der sittlichen Erziehung zu stehen hat. Eine ethische Religion kann erst das Produkt der sittlichen Entfaltung sein. Ganz unlogisch verlangt die religiöse Pädagogik, daß das Kind zuerst mit dem Unsichtbaren bekannt gemacht werde, um dann erst sich mit dem Sichtbaren auseinanderzusetzen. Das ist verkehrt: gerade vom Standpunkte der ernsten Seelsorge, der Theologie selbst, müßte die ethische Erziehung dem Religionsunterricht vorangehen.

Ernste, tiefe, wahre Religion kann nur ein Produkt des durch das Schicksal gereiften Menschen sein, sie kann also unmöglich an der Pforte des Lebens stehen. Ein Kind kann die ihm gepredigten religiösen Wahrheiten nicht begreifen, wird also zur Denkfaulheit und Heuchelei erzogen. Religion ist die großartigste dichterische Schönheit des Lebens, die sich erst aus einer reichen Natur, aus einem edlen Leben ergeben muß. Der Jugend darf höchstens ein rein geschichtlicher Religionsunterricht geboten werden, der in ganz neutraler Weise die verschiedenen Religionsformen und ihr Werden darstellt.

Die moderne wirtschaftliche Entwicklung wendet sich gegen allen Wunderglauben auf historischem Gebiete: auf die Naturkräfte basiert muß sie notwendigerweise auch für die sittlichen Kräfte den Mythus zurückdrängen. Auf solchem Mythus aber beruht auch der übergroße Wert, den man auf das Christentum legt als einen übernatürlichen Sprung des sittlichen Fortschritts. In diesem Sinne hat einmal Gottfr. Keller es als einen Raub am unendlichem Gemeingut der Menschheit erklärt, die Wahrheit mit einem Menschennamen zu bezeichnen.

Sind die natürlichen Kräfte der Hingebung nicht vorher entwickelt, so tritt durch den romantischen Kultus einer historischen Persönlichkeit leicht eine sittliche Trübung im kindlichen Gemüte ein. Wenn das sittliche Bewußtsein erst einen Umweg über Jesus zu machen hat, so kehrt es meist mit geringerer Kraft und größerer Selbstgerechtigkeit zurück. Aber in dem Augenblick, da sich der Mensch sittlich erhoben hat, wird auch sein Christentum erhaben sein. Wie der Mensch, so auch sein Christentum! — So lange nicht die ethische, rein menschliche Hebung vorangeht, ist auch das Christentum eine Gefahr für das sittliche Leben. Denn auch das Christentum ist nur eine Phase der Entwicklung. Die sittlichen Ideale steigen aus der Gesamtheit empor, die sittliche Leuchte kann niemals Eigentum eines Einzelnen oder eines Teiles der Menschheit sein, sie entspringt der großen Schule allgemein menschlicher Erfahrung. Im Gegensatze zur Kirche wollen wir das sittliche Ideal nicht auf eine einzelne Persönlichkeit stellen, sondern auf die tausend Quellen, die in der Geschichte der Menschheit sprudeln; wir streben also nicht eine Verarmung an, wie man uns oft vorwirft, sondern eine Bereicherung.

Es ist eine für die Jugend gefährliche Losung, die „Güte Gottes“ als etwas schon Verwirklichtes hinzustellen, wir sollten ihr besser klar machen, daß das Göttliche in der Entwicklung liegt: heute reicht diese Güte noch nicht, „soweit die Wolken gehen“, sondern nicht einmal

bis in die Armenviertel der Großstädte! — Wir alle sollen uns als Träger jener Vatergüte betrachten, nur durch uns kann sie die Welt erfüllen.

Wenn die religiösen Vorstellungen zerfallen, so vergehen nicht die sittlichen Vorstellungen, die am Herde der Familie, im Strome des socialen Lebens sich ständig erneuern. Deshalb muß die Erziehung vor allem auch auf die Zusammenhänge der Gesellschaft hinweisen, während die Kirche die Sittlichkeit auf die Beziehungen zu Gott gründet. Das Leben erzieht, nicht die Bücherweisheit! — Aber das ganze Leben muß planvoll an die Jugend herantreten, nicht blos das des engsten Kreises, der eigenen Klasse. Das Kind muß mit den socialen Bedingungen, mit dem socialen Elend bekannt werden. Gegen das Niederdrückende solcher Erkenntnis giebt es als Gegenmittel den Hinweis, daß im Kinde selbst ein Stück der Kraft zu dessen Ueberwindung schlummert. — So schildert de Amicis in seinem trefflichen Buche „Cuore“ beim Einzug des Winters die Lage der armen Kinder. Wenn am Weihnachtsfeste der Religiöse seinen Kindern sagt, daß all die schönen Geschenke das Christkind auf den Tisch gelegt hat, so werden wir das nicht zu läugnen brauchen, aber vielleicht den Blick auf die menschlichen Hervorbringer dieser Geschenke lenken und zeigen, wie viel Not und Elend noch an der Herrstellung dieser schönen Dinge klebt.

Man zeige dem Kinde wohl, was es seinem Vaterlande verdankt! aber man gebe ihm auch die Erkenntnis, wie weit die Zusammenhänge der menschlichen Kultur darüber hinausgehen! Dann wird es ein Gefühl der Dankbarkeit für diese Zusammenhänge gewinnen und patriotisch bleiben, ohne chauvinistisch zu werden.

An Stelle des trockenen theologischen Pflichtbegriffs muß die Erziehung mehr und mehr eine tiefe Sympathie hervorbringen mit allem Leben rings umher. Mitgefühl, Ehrfurcht für alle Kreatur muß dem jugendlichen Gemüte zur zweiten Natur werden, sie wirken besser, als alle gepredigte Moral. Denn sie machen aus dem von außen gebotenen „Sollen“ ein aus dem eigenen Inneren kommendes „Wollen“. Augustinus gibt diesem Gedanken einen trefflichen Ausdruck in den Worten: „ama, et fac quod vis!“

Jene theologische Trennung des Menschen in den genießenden und den socialen Menschen, die Goethe im Faust überwunden hat, sie muß auch in unserem Leben überwunden werden! Dieser falsche und schädliche Dualismus, der u. a. in den Versuchungsgeschichten der Kirche zum Ausdruck gelangt, er existiert nicht: es gibt keinen Weltgenuß, zu dem man durch den „Teufel“ gelangen kann. — Lebendigsein heißt Teilnehmen, nur durch das Mitgefühl erleben wir die Herrlichkeit dieser Welt.

Es gibt viele, selbst freidenkende Eltern, die doch ihre Kinder konfessionell erziehen lassen, weil sie meinen, es sei besser, daß diese sich später frei machen, wie sie selbst einst gethan. Das ist falsch! Das Leben ist an sich reich genug an Konflikten, wir brauchen deren nicht erst in die Kindesseele hineinzutragen, die ihnen noch nicht gewachsen ist, Konflikte, die auch dem Lehrer sein Wirken erschweren.



Obligatorische Berufsgenossenschaften.

Von Dr. jur. **David Farbstein** in Zürich.

Vor einiger Zeit ist Herr J. Scheidegger, Präsident des Schweizer. Gewerbevereins, mit „Postulaten für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften" [1]) hervorgetreten. Es hat den Anschein, als ob mit diesen Postulaten die Wünsche zahlreicher Kleingewerbetreibenden zum Ausdruck gelangt wären, weshalb uns eine Untersuchung dieser als Heilmittel des kranken Handwerks angepriesenen Vorschläge nicht unzeitgemäß zu sein scheint.

„In der berufsweisen Organisation der Produzenten und Warenvermittler in Genossenschaften, — lautet das zweite Postulat — sowie in der einheitlichen Pflege und Förderung ihres Arbeitsfeldes ist die materielle Wohlfahrt dieser Stände begründet. Die Gewährleistung des Bestandes von Genossenschaften im Sinn und Geist der nachstehenden Postulate muß durch ein Bundesgesetz geschaffen werden." Es wird uns hier reiner Wein eingeschenkt: „Die Genossenschaften sind im Interesse der Produzenten, der Unternehmer und der Warenvermittler, der Zwischenhändler." Diese Genossenschaften liegen also im Interesse einer bestimmtbegrenzten Klasse des Volkes und zwar **nur** im Interesse dieser Klasse.

Die Genossenschaften haben neben andern Aufgaben auch „dafür zu sorgen, daß in der Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der Produktion, sowie in der Höhe der Warenpreise und Arbeits-

---

[1]) Referat an der außerordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Basel, 26./27. Oktober 1895; veröffentlicht als Heft XIII der Gewerblichen Zeitfragen.

löhne 2c. in ihrem jeweiligen Gebiete alle jene Ausschreitungen und Mißstände beseitigt werden, die nach dem Ermessen der Berufsgenossenschaft im Interesse des Gesamtwohles und der gedeihlichen Zukunft des Standes nicht zulässig sind" (Art. 22 b).

Die Genossenschaften sollen auch obligatorisch sein. „Die Gründung von Berufsgenossenschaften — hören wir im Art. 4 — unterliegt keinem Zwang. Die gesamten, nach Art. 7 stimmfähigen Angehörigen einer Berufsart [1]) entscheiden über die Frage, ob in ihrem Berufe die Genossenschaft eingeführt werden solle, in geteilten Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Entscheidet sowohl die Gruppe der Arbeitgeber als diejenige der Arbeitnehmer durch jeweilige Mehrheit dafür, so ist die Mitgliedschaft für alle Berufsgenossen obligatorisch".

Herr Conrad Schenkel, der bereits im vorigen Jahre die Scheideggerschen Berufsgenossenschaften in diesen Blättern besprochen hat, bezeichnete den Art. 4 der Postulate als einen Ausdruck von Zunftgelüsten. „Die gesetzlich normierten Berufsgenossenschaften — sagte Schenkel — sind ein Traum jener Reaktionäre, die im Ring und Boykott ihr Heil suchen. Es genügt ihnen nicht, daß Berufsgenossenschaften möglich sind, sie verlangen obligatorische Berufsgenossenschaften mit gesetzlicher Sanktion. Mit anderen Worten, sie verlangen die „Innung", die „Zunft" mit all der Engherzigkeit, die diese Gebilde einst unmöglich gemacht hat." [2]) Herrn Schenkel erwiderte darauf Herr Dr. Oscar Jurnitschek in Chur: „Herr Schenkel wirft uns Anhängern obligatorischer Berufsgenossenschaften weiter vor, daß wir engherzige Innungen und Zünfte verlangen. Ich beneide Herrn Schenkel, wenn er genau und einwurfsfrei sagen kann, was eine Zunft überhaupt ist oder war, nachdem die Studien von Männern, wie Schmoller, Brentano, Schanz, von Maurer, Stieda, Hüllmann, Schönberg u. a. zu keinen übereinstimmenden Resultaten geführt haben" [3]) und Herr Dr. Jurnitschek glaubt seine Erwiderung mit der bestimmten Versicherung schließen zu dürfen, daß „die obligatorischen Berufsgenossenschaften der Pflanzboden für ein neues

---

[1]) Art. 7: „Stimmfähig ist jeder Genossenschafter, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht." Vgl. auch Art. 6: „Berufsgenosse ist jede Person, welche als Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Handeltreibende in dem betreffenden Fache vorwiegend thätig ist."

[2]) Schweizerische Blätter für Wirtschaft und Socialpolitik, 1896, S. 436.

[3]) A. a. O., S. 503.

und langdauerndes Blühen und Gedeihen von Industrie und Landwirtschaft, Handel, Handwerk und Gewerbe sein werden.“ [1])

Wir halten die Einwendungen des Herrn Dr. Jurnitschek für wenig stichhaltig. Es kommt hier gar nicht auf eine strenge Definition des Begriffs „Zunft“ oder „Innung“ an; uns genügt die Thatsache, daß seit dem 15. oder 16. Jahrhundert die Zünfte oder Innungen Profitversicherungsgesellschaften waren. Sie waren seit dieser Zeit nachweislich die denkbar selbstsüchtigsten, engherzigsten, nur der Profitsucht dienenden Anstalten. Von Basel z. B. wissen wir, daß das Zustandekommen des Zunftzwanges hauptsächlich durch die Rücksichten der Meister auf das durch die Konkurrenz bewirkte Sinken ihrer Gewinne verursacht wurde, [2]) und von anderen Gegenden hören wir, daß Berufsarten, die keine Profite erzielen konnten, sondern sich nur mit dem Arbeitslohne begnügen mußten, wie die Flickschusterei z. B. nichtzünftige, freie Gewerbe gewesen sind. [3])

Die Zünfte waren nicht nur selbstsüchtige, sie waren auch seit dem Beginne der kapitalistischen Produktionsweise lebensunfähige Institutionen, Institutionen, die ihren Zweck verfehlten und ihren Mitgliedern die gewünschten Profite und Gewinne nicht sichern konnten. Als im Jahre 1780, also vor der Periode der Gewerbefreiheit, die kurfürstliche Regierung in Mainz eine Zunftenquête veranstaltete, da gaben die Meister auf die an sie gerichteten Fragen folgende Antworten [4]):

Haben alle Meister hinlängliche Nahrung? — Nein.

Aus welchen Ursachen nicht? — Wegen Ueberſetzung und Pfuscherei.

Wie viele Meister haben vollkommene Nahrung? — Keiner.

Wie viele haben zu wenig Nahrung? — Mehr als die Hälfte.

Im Jahre 1846, auch noch vor Einführung der Gewerbefreiheit, klagen die Leipziger Meister über ihre gedrückte und dürftige Lage. Von den 300 zünftigen Schuhmachern waren 16⅔ Prozent auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, 28 Prozent arbeiteten mit mehr als einem Gesellen, 22 Proz. arbeiteten mit nur einem Gesellen,

---

[1]) A. a. O., S. 505.

[2]) Vgl. Geering. Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 175.

[3]) Geißenberger: Die Schuhmacherei in Leipzig in den vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen Untersuchungen über die Lage des Handwerks“, III., S. 175.

[4]) Dr. Hirsch: Die Möbelschreiner in Mainz, a. a. O. III., S. 363.

und die übrigen 50 Prozent waren ohne Gesellen. [1]) Die Zunft, sehen wir, konnte schon in der „guten alten Zeit“ die Ziele, die sie sich gesetzt hatte, nicht erreichen.

Herr Scheidegger und dessen Apostel, Herr Dr. Oscar Jurnitschek,[2]) glauben jedoch, daß die Zunft wieder das Handwerk beleben könnte. Denn die Scheideggersche Berufsgenossenschaft ist eine Innung, eine Zunft nur unter anderer Firma. Diese Genossenschaften sollen dafür sorgen, „daß man von dem festgestellten (Profit-) Prozentsatze nicht abweiche.“ Wie ist dies aber in der Periode des Großbetriebs zu erreichen? Konsequent gedacht, müßte man, wie im Mittelalter, die Maximalzahl der in einem Betriebe zu beschäftigenden Arbeiter festsetzen, denn die Profitrate wird in einem Betriebe eine größere oder geringere sein, je mehr oder weniger Arbeiter darin beschäftigt sind. Je mehr Arbeiter an einem Orte beschäftigt sind, eine desto bessere Arbeitsleitung und Arbeitsvereinigung wird durchführbar sein; je leistungsfähiger dann der Betrieb ist, desto billiger kann man verkaufen, ohne von dem normierten Profitsatze abzuweichen. Der einzige Ausweg wäre also nur die Beschränkung der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter. Herr Scheidegger sieht ein, daß in unserer Zeit eine derartige Beschränkung eine Sache der Unmöglichkeit ist. Herr Scheidegger hat auch nichts gegen den „ehrlichen Wettkampf“, wenn der Verkäufer den Nachweis bringen kann, daß er von der festgesetzten Profitrate nicht abweicht. Er hat aber trotzdem ein Mittel zur Erhaltung des Handwerks gefunden. Dieses Mittel

---

[1]) Geißenberger, a. a. O., S. 194.

[2]) En passant. Herr Dr. Jurnitschek in Chur greift mich in der Nr. 37 der Basler Gewerbezeitung vom 11. September wegen meines Aufsatzes „Ueber den Rückgang des Kleingewerbes“ in diesen Blättern an. Seine „sachlichen“ Ausstellungen sind keiner Erwiderung wert, was schon daraus erhellt, daß der grundgescheidte Handwerksgelehrte diejenigen, die den Rückgang des Kleingewerbes wissenschaftlich konstatieren, zu Mördern des Kleingewerbes stempelt. Als ob ein Arzt, der die tötliche Krankheit bei einem Menschen feststellt, der Mörder des Kranken sei. Wir sind einer andern Meinung: Erkennt der Arzt nicht den unheilbaren Charakter der Krankheit, so ist er „ein Barbier, aber kein Mann von der Fakultät“. Kennt er aber den wahren Zustand und verschweigt ihn, um noch weiter Honorare beziehen zu können, so ist er ein Charlatan.

Herr Dr. Jurnitschek wird auch persönlich. „Den König aus dem Morgenlande, den Weisen aus dem Morgenlande“ nennt er mich. Auf solche Art zu höhnen ist ebenso wohlfeil wie erbärmlich. Aber Herr Dr. Jurnitschek irrt, wenn er mich damit zu treffen vermeint. Es mag ihm gesagt sein, daß ich mich meines Judentums ebensowenig schäme, wie er seines Bündnertums.

besteht darin, daß der Zwischenhandel obligatorisch gemacht wird. „Kommen in einer Berufsart — sagt er im 10. Postulat — Fabrik und Großhandel, Handwerk und Gewerbe nebeneinander vor, so können sich die Berufsgenossen in drei von einander unabhängige Gruppen, nämlich in die Gruppe der Fabriken, in diejenige des Großhandels und in eine solche für Handel und Gewerbe teilen". Unter Fabrik versteht er einen Betrieb, der seine Produkte nur an Wiederverkäufer absetzt oder massenweise herstellt, unter Großhandel denjenigen, welcher mit Ausschluß jeglicher gewerblichen Produktion die Ware nur an Wiederverkäufer absetzt, und endlich unter Handwerk und Gewerbe sind Betriebe zu verstehen, welche direkt für die Kundschaft oder einen Unternehmer arbeiten, oder welche durch Kleinhandel ihre Waren direkt an die Konsumenten absetzen."

Dieses Arbeitsteilungs- oder, richtiger gesagt, Profitteilungssystem wird schon dafür sorgen, daß das Kleingewerbe nicht zu Grunde geht. Der Großbetrieb kann z. B. 60 Prozent billiger als der Kleinbetrieb seine Waren verkaufen. Dies sei ihm gestattet, aber nur unter der Bedingung, wenn er die Waren nicht an die Konsumenten direkt, sondern an großhändlerische Wiederverkäufer verkauft. Der großhändlerische Wiederverkäufer wird sich weiter den üblichen Handelsgewinn von 30 Proz. berechnen [1]) — ein Gewinn von 30 Proz. ist auch das Ideal des Herrn Scheidegger. [2]) Die vom Großbetrieb hergestellten Waren sind jetzt noch um 30 Proz, billiger als die des Kleingewerbes, das Kleingewerbe wird also noch nicht konkurrenzfähig sein. Herr Scheidegger hat auch hier ein Mittel. Der Großhändler, der Wiederverkäufer Nr. 1, darf auch nicht an die Konsumenten direkt die Waren absetzen, sondern nur an den Kleinhändler, an den Wiederverkäufer Nr. 2. Dieser letzte darf schon direkt mit den Konsumenten verkehren, denn er wird das Kleingewerbe nicht schädigen. Der Wiederverkäufer Nr. 2 wird sich auch den „normierten" Profitsatz von 30 Proz. berechnen und die Waren des Großbetriebs werden nicht mehr zu „Wucherpreisen" verkauft werden, sondern zu Preisen, die die Herstellungskosten des Kleingewerbes ausmachen.

Herr Scheidegger hat also ein prachtvolles Mittel zur Erhal-

---

[1]) Vgl. Voigt, S. 153 u. f.

[2]) Gewerbliche Zeitfragen, Heft 13, S. 7.

tung des Kleingewerbes: die Förderung eines parasitischen, tagediebischen Zwischenhändlertums, die Normierung von Preisen, die wirklich des Namens „Wucherpreise“ würdig wären. Wir wollen nicht diese großartige Erfindung, mit der verglichen die Zunft noch eine höchst gemeinnützige Anstalt war, einer Kritik in moralischer Hinsicht unterwerfen. Im Wirtschaftsleben hat doch jede Wirtschaftsklasse ihre eigene Moral; was der einen recht ist, ist nicht der andern billig. Wir wollen nur untersuchen, welche Stellung die beiden anderen Klassen, die Klasse der Großindustriellen und die der Arbeiter zu, den Gelüsten der Kleingewerbetreibenden naturgemäß nehmen müssen.

Die Scheideggerschen Genossenschaften werden unter der Annahme ihrer Einführung eine allgemeine Preiserhöhung zur Folge haben. Die Konsumtion wird durch die Preiserhöhung abnehmen und die Großindustrie, die ihre Artikel massenweise herstellt, wird einen Teil des Absatzes einbüßen. Das wird wohl dem Großbetriebe nicht angenehm sein, und er wird das Genossenschaftsgesetz zu umgehen suchen. Dafür, sagt aber Herr Scheidegger, wird eine oberste Behörde eingesetzt und die allgemeine Denuntiantenpflicht eingeführt werden; die Großindustrie wird sich schon dem Gesetze fügen müssen. Hier liegt die ganze Naivetät des Utopisten, der vermittelst des toten Gesetzesbuchstabens oder Polizeimaßregeln alte, abgestorbene Institutionen wiederbeleben will. Die Großindustrie wird sich weder an eine „oberste Instanzbehörde“, noch an die Polizei wenden — sie ist dazu viel zu liberal. — Die Großindustrie wird demokratisch werden, sie wird sich an die Masse der kleinen Gewerbetreibenden wenden und hier bereitwilligst Hilfe finden.

Wählen wir als Beispiel den Wohnort des Herrn Scheidegger, die Stadt Bern. Hier gab es im Jahre 1889 nach der offiziellen Statistik 28 Schuhmachereien mit über 2 Arbeitern, das Adreßbuch von 1889 führte 225 Schuhmacher an. Die Zahl der Schreiner betrug nach dem Adreßbuch 119, die der Schreinereien mit über 2 Arbeitern nach der offiziellen Statistik nur 55. Ein ähnliches Verhältnis bestand auch in den andern Gewerbezweigen. Wir können nun auf Grund der Erfahrung, die wir aus den Untersuchungen über die Lage des Handwerks besitzen, bestimmt behaupten, daß die Meister, die weniger als 2 Arbeiter beschäftigen, also in dem gewählten Falle 87,56 Proz., respektive 53,78 Proz. der Gesamtmeisterschaft, entweder Flickmeister oder zum größten Teil im Dienste des Großkapitals stehende und vom letzteren abhängige hausindustrielle Heimarbeiter sind. Die

Großindustrie wird nun in der Genossenschaftsaera auf diese Kleinmeister leicht einen Druck ausüben können, daß sie in der dritten Gruppe, der sie nach dem Entwurf Scheidegger gehören sollen, die Interessen des Großkapitals vertreten — zumal, da zur dritten Gruppe auch die Kleinhändler gehören werden. Die dritte Gruppe, die Schutztruppe des Kleingewerbes sein soll, wird in ihr Gegenteil umschlagen, sie wird das gefüge Werkzeug des Großkapitals sein.

Nehmen wir auch den allergünstigen Fall an, daß die „zielbewußte, organisierte" dritte Gruppe dem Großkapital den Kampf anbieten und ihn auch siegreich durchführen wird. Wie werden sich dann die Konsumenten zu den höheren Preisen stellen? Werden sie nicht zur Hilfe von Konsumvereinen greifen und dieselben eventuell noch mit Unterstützung der kapitalistischen Großindustrie ins Leben rufen? Waren denn nicht „die ersten Genossenschaften britischer Arbeiter vereinzelte Müllerei- und Bäckerei-Genossenschaften von Konsumenten, welche in dem zunehmenden Unwillen der ärmeren Klassen gegen die Erpressungen der Müller und Bäcker durch Monopolpreise ihren Ursprung nahmen?" [1]) Haben denn nicht „Fabrikanten und andere hervorragende Bewohner Wolverhamptons in England auf gemeinsame Kosten eine Kornmühle allein für die Armen erbaut; denn nach ihrer Berechnung können sie nicht nur leidliche Zinsen für ihr Kapital erzielen, sondern zugleich den Armen eine bedeutende Ersparnis gewähren." [2])

Konsumvereine! — antworten uns die Herren Gewerbetreibenden — Konsumvereine sind doch auch gemeingefährliche Schmutzkonkurrenten. Der schweizerische Gewerbeverein schreibt: „Ob der Zwischenhandel als solcher eine wirtschaftliche Berechtigung habe, auf diese mehr theoretische (!) und durch die gelehrten Nationalökonomen eifrig diskutierte Streitfrage wollen wir hier nicht eintreten." [3]) — Die Konsumvereine sind „gemeingefährlich" — das Wort „gemeingefährlich" ist köstlich — „wenn sie aus den ihnen naturgemäß — naturgemäß! vielleicht von der Mutter Natur? — angewiesenen Rahmen des Geschäftsbetriebes herausgehen und gewerbliche Produkte oder Waren verkaufen, die nicht für den täglichen Hausbedarf bestimmt sind (wie z. B. Hausgeräte, Geschirr,

---

[1]) M. Sidney Webb: Die britische Genossenschaftsbewegung, S. 36.
[2]) A. a. O., S. 37.
[3]) Gewerbliche Zeitfragen, Heft VIII, S. 13.

Kleider zc. [1]) und dadurch den ansässigen Gewerbetreibenden eine fühlbare Konkurrenz machen." [2]) Dies ist die Meinung der Gewerbetreibenden über die Konsumvereine. Im Kampfe mit den Konsumvereinen ist ihnen der Boykott — das Mittel der „ungenügsamen" und „arbeitsscheuen" Arbeiter! — gestattet. „Die Konsumvereine von Thalweil — schreibt der Gewerbeverein — wollten durch ungemein billige Brotpreise die Bäcker verdrängen. Da vereinigten sich die letztern und zwangen ihre Mehllieferanten nur an solche Konsumvereine Mehl zu liefern, die das Brot zu normalen Preisen verkaufen. Das half." [3])

Die Kleingewerbetreibenden und Kleinhändler zeigen in ihrem Hasse gegen die Konsumvereine, daß die Denkart des Kleinbürgertums ohne Rücksicht auf Raum und Zeit dieselbe ist. Am 1. August des Jahres 1811 haben die Yorkshirer Müller die dortigen Konsumvereine vor Gericht des „gemeinschädlichen, groben Unfugs" angeklagt. Die Yorkshirer Geschwornen erklärten aber die Konsumgenossenschaften für gemeinnützige Gesellschaften und sprachen die Angeklagten frei. [4]) Die schweizerischen Gewerbetreibenden wollen noch im Jahre des Heils 1897 von einer „Gemeingefährlichkeit" der Konsumvereine sprechen, „die die Existenz vieler kleinen Leute auf dem Gewissen haben" und verlangen (neben gesetzlichen Bestimmungen gegen unlautern Wettbewerb) höhere Steuern und Gebühren als Mittel gegen diese unwillkommenen Konkurrenten." [5])

Die neue Genossenschaftsaera müßte also mit der Unterdrückung der Konsumvereine beginnen. Welche Folgen werden daraus für die arbeitende, d. h. für die Majorität der Bevölkerung entstehen? Die arbeitende Bevölkerung ist doch hauptsächlich diejenige, die in den Konsumvereinen oder auch in den andern billigen Läden ihre Einkäufe macht. Die wohlhabenden Klassen kaufen doch auch heute bei „soliden" Meistern zu soliden Preisen. [6]) Die arbeitende, die keine Profite beziehende Bevölkerung, bildet wieder entschieden den größten Teil des Volkes. Die Stadt Bern z. B. zählte im

[1]) A. a. O., Supplementheft, S. 12.

[2]) Gewerbliche Zeitfragen, Heft VIII, S. 13.

[3]) A. a. O., Supplementheft, S. 14.

[4]) M. Sidney Webb, a. a. O., S. 37.

[5]) Fachberichte, a. a. O., S. 232.

[6]) Vgl. Voigt, a. a. O., S. 64, 118, auch Fachberichte S. 43 und M. Sidney Webb, a. a. O

Jahre 1889 bei einer Bevölkerung von 46,000 Köpfen nur 1145 Inhaber und Geschäftsführer von Betrieben mit über 2 Arbeitern, dagegen 8040 Arbeiter.[1]) Die Scheideggerschen Genossenschaften sollen also auf Kosten der Arbeiter den Gewerbetreibenden hohe Profite sichern, die arbeitende Bevölkerung soll das Huhn sein, das den Gewerbetreibenden goldene Profiteier legen wird.

Aber, werden uns die Berufsgenossenschaftler einwenden, wir wollen doch, daß sämtliche Berufe, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich in Genossenschaften organisieren. Unter den Genossenschaften werden nicht nur die Preise, sondern auch die Arbeitslöhne steigen. Hier liegt die ganze, naive Unkenntnis der elementaren Begriffe des wirtschaftlichen Lebens. Als ob hohe Profite so vom Himmel hinunterfallen. Höhere Profite können nur entweder auf Kosten der Arbeiter oder auf Kosten der Konsumenten erlangt werden. In dem angenommenen Falle werden — oder sollen wenigstens — die Konsumenten die höheren Profite zahlen. Die Konsumenten sind aber, wenn es sich nicht um die Konsumtion von Luxusartikeln handelt, wieder die kleinen Leute und die von ihrer Arbeit lebenden Klassen; sie werden also auf indirektem Wege die Last der höheren Profite tragen, für sie wird die Wirkung der Berufsgenossenschaft eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage sein.

Das Interessanteste bei der ganzen Sache ist, daß in „pekuniärer Hinsicht“ zumal nicht die Kleingewerbetreibenden ihren Nutzen finden werden, sondern nur die großkapitalistischen Industriellen. Die Gewerbetreibenden gehen von der Annahme aus, daß die allgemeine Krisis in allen Gewerbezweigen unserer Zeit auf eine allgemeine Schmutzkonkurrenz zurückzuführen ist. Sollen unter der Genossenschaft höhere Profitsätze erzielt und dabei der Arbeitslohn nicht vermindert werden, so müssen sämtliche Warenpreise im Verhältnis zur Profitsteigerung erhöht werden. Beträgt jetzt das Jahreseinkommen des Kleinindustriellen die Summe von 2000 Fr., die er verbraucht, so wird er unter der Genossenschaft, wenn wir annehmen, daß sein Einkommen alsdann auf 3000 Fr. kommen soll, den vollen Betrag von 3000 Fr. für den häuslichen Bedarf wieder ausgeben müssen. Was jetzt 2000 Fr. kostet, wird dann 3000 Fr. kosten. Ein gutes Geschäft wird nur der Großkapitalist machen, der nur einen Teil seines Einkommens verbraucht und den Rest weglegt, kapitali-

[1]) Berner statistische Mitteilungen, 1890, Lief. I., S. 24/25.

siert. Beträgt jetzt das Jahreseinkommen des Großkapitalisten die Summe von 20,000 Fr., wovon er 10,000 Fr. verbraucht, so wird er unter der Genossenschaft zwar 15,000 Fr. brauchen, dagegen aber bei einem erhöhten Einkommen von 30,000 Fr. anstatt der bisherigen 10,000 Fr., 15,000 Fr. weglegen können. Der Plan des Herrn Scheidegger wird daher das Gegenteil dessen erreichen, was er bezweckt. Dies alles selbstredend in der Annahme, daß der Plan überhaupt durchführbar und kein utopistisches Hirngespinnst ist.

Wir wollen hier nicht die Frage aufwerfen, ob es nicht richtiger anzunehmen wäre, daß unter der Genossenschaft nur die wirtschaftlich mächtigen Industriellen allein im stande sein werden, Genossenschaften alias Kartelle, Rings, Trusts u. dgl. ins Leben zu rufen. Wir wollen auch nicht Herr Scheidegger mit der Frage in Verlegenheit bringen, was er mit der ausländischen Konkurrenz zu thun gedenke. Herr Scheidegger will keinen geschlossenen Kleingewerbestaat — und die Gewerbetreibenden wieder jammern doch schon jetzt überall über die Konkurrenz des Auslandes.

Zum Schluß wollen wir uns noch kurz mit den Postulaten 26 und 27 des Scheideggerschen Entwurfes beschäftigen. Er geht davon aus, daß, damit ein Genosse nicht die Taxen umgehe eine strenge Kontrolle notwendig sein wird. Das ist ja auch vollkommen richtig. Wir wissen, daß man nicht nur in der Neuzeit, sondern sogar im Mittelalter die Preistaxen zu umgehen versuchte.[1]) Einzelne in unserer Zeit gegründete Preistaxengenossenschaften gingen ein, weil die festgesetzten Preise nicht eingehalten worden sind. Herr Scheidegger glaubt daher, daß entweder in einem jeden Betriebe ein sach- und fachkundiger Schutzmann — Kontrolleur — eingesetzt, oder daß jeder Genosse selbst „Schutzmann" werden müsse. „Dieser letzte Weg, sagt Herr Scheidegger, wäre kostenfrei und er würde unzweifelhaft den weit bessern Erfolg haben." Daher legen die Postulate 26 und 27 den Genossen die Denuntiationspflicht auf. Also, allgemeine Wehr- und Denuntiationspflicht, allgemeines, geheimes, direktes Wahlrecht und allgemeines, geheimes, direktes Spitzeltum, zugleich Berufsgenosse und Geheimpolizist.

Und mit solchen Postulaten glaubt man am Ende des 19. Jahrhunderts die Welt zu erobern! — —?

[1]) Geißenberger, a. a. O., S. 170 f. Voigt, S. 93, 109, 111.

Die schweizerische Brauindustrie und ihre Arbeiter.

Von Otto Märtens in Zürich.

Die Brauindustrie treffen wir erst auf den Blättern der neueren schweizerischen Industriegeschichte an. Hingegen ist das Braugewerbe, allerdings in primitiver Art, schon in alter Zeit betrieben worden. Was dem Beobachter der heutigen Brauereibetriebe sofort in die Augen fällt, ist einmal die außerordentliche Verschiedenheit ihrer Größenverhältnisse und anderseits die technisch rückständige Art der Produktion, namentlich in denjenigen Kantonen, wo die Industriebevölkerung hinter der landwirtschaftlichen in mehr oder minder höherem Maße zurückbleibt.

Von den 308 betragenden Brauereien partizipieren an der vorjährigen 1,512,385 hl betragenden Jahresproduktion cirka 80 in der Höhe von 1,200,000 hl und die an Zahl dreimal übersteigenden Kleinbetriebe mit nur cirka 500,000 hl. Diese Gegenüberstellung zeigt recht drastisch die dieser Industrie innewohnende Entwicklungstendenz zur Großproduktion. Die Großproduktion fällt, wenn auch nicht immer, so doch in sehr hohem Maße mit dem Vorhandensein einer industriellen Massenbevölkerung zusammen. In Hinsicht des Fortschrittes des Bierkonsums gestatten wir uns auf die interessante Konsumationsstatistik zu verweisen, nach welcher der durchschnittliche Bierkonsum im Jahre 1883 37½ l per Kopf betrug. Der Konsum hob sich bis zum Jahre 1893 auf 53 l per Kopf, oder 15½ l gleich 40 Prozent mehr als 1883. Demnach steht der Schweizer hinsichtlich des Bierkonsums in der Reihe der kontinentalen Völker an dritter Stelle.

Eine der Folgeerscheinungen der Großproduktion ist, daß die in früheren Jahren stark vertretenen Importbiere, vor allem das bayrische, vom hiesigen Markte mehr und mehr verdrängt wurden.

Man erblickte in der Führung dieses, gegen das Importbier gerichteten Konkurrenzkampfes anfänglich eine der Hauptaufgaben für die Großproduktion. Sobald man aber so weit war, ging man weiter und es triumphierte das Bestreben, die Produktion zu vermehren, um die unbequemen kleineren Konkurrenten auf dem heimischen Markt verdrängen zu können. Mit Hinsicht auf diese Erscheinung sagt ein Experte der Brauindustrie in einer jüngst erschienenen Expertise: „Diese Zustände lassen es mehr als begreiflich erscheinen, daß die kleinen Brauereien schwer mit der Konkurrenz des Großbetriebes zu kämpfen haben. Auch verlieren wir unsere Konkurrenzfähigkeit infolge der vom Großbetrieb eingeführten kostspieligen technischen Neuerungen.“

Dieser Konkurrenzkampf macht sich überdies noch in vielerlei Gestalt geltend. Mit der Unterbietung der Preise und begünstigenden Konzessionen an die Abnehmer, geht ein Aufkaufen der gutgehenden Wirtschaften Hand in Hand; deren Kundschaft wurde den weniger kapitalkräftigen Brauereien entrissen oder man baut in möglichster Nähe und in belebten Stadtteilen neue Häuser oder richtete in alten, auf größern Verkehr berechnete Wirtschaften ein. Wo man nicht selbst baute, begünstigte man in Form von Darlehen die Errichtung neuer Wirtschaften 2c. Sehr bald aber mußten sich die bedenklichsten Folgen derartiger Geschäftspraktiken zeigen. Einmal waren es ungewollte, wiederholte Preisrückgänge, anderseits eine Ueberproduktion an Bier und Wirtschaften. Als sich darob die „Luft“ immer mehr mit „Krachbazillen“ schwängerte, ertönte plötzlich der Ruf nach Beschränkungen und erschwerenden Bedingungen in der Verausgabung von Wirtschaftspatenten. Wir wissen, daß diesem Rufe in Form von „Wirtschaftsgesetzen“ bereits in einigen Kantonen hat Folge gegeben werden müssen. Allein die Geister, die von den Brauereibesitzern gerufen wurden, werden sie so leichten Kaufes nicht mehr los. Diejenigen Wirte, die ohne nennenswerte finanzielle Mithülfe der Brauereien ihre Liegenschaft oder Wirtschaft zu erwerben in der Lage waren, verstehen ihre materielle, wirtschaftliche Unabhängigkeit die Brauereibesitzer noch extra fühlen zu lassen, indem sie die Anforderungen an die Brauereien steigern. Sie verlangten „unbeschränkte Gratislieferung von Eis, Beschaffung rationeller Schenkeinrichtungen, Bewilligung hoher Scontosätze, Gewähr hoher Kredite, sowie dreiprozentige Entschädigung des Tropfbiers.“ Diesen Begehren wird nicht selten entsprochen; sie bewirken einmal

eine drückendere Zinslast der finanziell verpflichteten Wirte, und anderseits Verschlechterungen der Bedingungen der Arbeiter.

Dieser anormale Zustand mit seinen unglaublich vielseitigen Wechselwirkungen hat sich in allen größeren Städten der Schweiz bemerkbar gemacht. Er dürfte in seiner immer mehr notwendig werdenden und näher heranrückenden Abklärung vor allem einen nicht unbedeutenden fördernden Einfluß auf die Konzentrationstendenzen der Brauindustrie ausüben.

Wenden wir uns jetzt zur Frage nach der Lage der Arbeiter.

Der Industriearbeiter wird bekanntlich durch ein Fabrikgesetz geschützt. Die Anzahl der diesem Gesetze unterstellten Brauereibetriebe betrug im Jahre 1888 nur 51 mit zusammen 817 Arbeitern. Nach den neuesten Publikationen vom Jahre 1895 zeigt die Brauindustrie ein wesentlich anderes Gesicht. Die Anzahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe stieg auf 103 und diese beschäftigten 1774 Arbeiter. Die Kräfte der benutzten Motoren stiegen von 760½ auf 2408. Auf 1000 Arbeiter kamen 1888 930, im Jahre 1895 hingegen 2054 Pferdekräfte. „Ueberhaupt ist das ganze Brauverfahren", so sagt der Experte der Brauindustrie in seinem jüngsten Bericht, „heute ein ganz anderes als es noch vor wenigen Jahrzehnten war. Zahlreiche Neuerungen und Verbesserungen sind seither eingeführt worden, und es haben deshalb fast alle Brauereien an Gebäuden und Maschinen gewaltige Umgestaltungen vornehmen müssen. Die Höhe der Produktionskosten hängt in erster Linie von den Einrichtungen ab; auf sie ist daher das Hauptaugenmerk zu richten. Arbeitskraftersparnisse und möglichste Ausnutzung des Rohmaterials: das sind die Faktoren, die über die Rentabilität des Betriebes geradezu entscheiden." Was die Arbeitszeit anbetrifft, so hielt man sich in 56 Betrieben mit 691 Arbeitern an den Elfstundentag, in 4 Betrieben mit 134 Arbeitern an den 10½ und in 43 Betrieben mit 949 Arbeitern an den Zehnstundentag. Das erfreuliche Fortschreiten des Zehnstundentages ist zum großen Teil, ja fast ausschließlich, das Produkt gewerkschaftlicher Thätigkeit. Die Zustände in den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben weichen nicht unwesentlich von den erst besprochenen ab. Hier wird noch 13, 14 bis 15 Stunden gearbeitet, ebenso ist das parchalische System der Kost- und Logisnehmerei noch bedeutend mehr verbreitet 2c.

Die Brauerfachvereine sind erst seit den letzten drei Jahren begründet worden. Als die ersten Regungen zur Bildung gewerbschaftlicher Organisationen sich unter den Arbeitern bemerkbar machten, wurde von den Unternehmern darüber geklagt, „daß die sociale Bewegung, welche die Arbeiterkreise ergriffen hat, auch auf das Brauereigewerbe ihre Schatten geworfen habe. Auch der typisch gutmütige, an strenge Arbeit gewöhnte Braubursche ist da und dort von der Bewegung ergriffen worden, und sind bereits Arbeiseinstellungen vorgekommen. Man hat Lohnerhöhungen verlangt und will sogar von der seit Jahrhunderten im Braugewerbe üblichen traditionellen Hausverköstigungen nichts mehr wissen.“ Ein Jahr später mußte der Industrieexperte von einer immer größern Ausdehnung der Fachvereine berichten. „Sie seien bereits so weit, daß sie als solidarisch verbundene Genossen mit den Brauereibesitzern in Unterhandlung eintreten und dabei Forderungen stellen, die man früher für unerhört gehalten hätte.“ Die „unerhörten Forderungen“, die man stellte, waren: Zehnstündige Arbeitszeit für alle Brauer; Regelung des Verhältnisses zu den Hilfsarbeitern in der Weise, daß diejenigen, die eigentliche qualifizierte Arbeit verrichten, auch denselben Lohn wie gelernte Brauer erhalten sollten; (dieser Bestimmung ging eine Begrenzung des Begriffes „Hilfsarbeiter“ voraus); ein Minimallohn in der Höhe von 50, 55 und 60 Cts. pro Stunde, oder 72 Fr. für 12 Arbeitstage. Wie sehr die Löhne einer Besserung bedurften, ergab sich aus einer amtlichen Lohnstatistik, welche die Lohnangaben von 432 Arbeitern umfaßt. Demnach hatten einen Taglohn von:

2,01—2,50	Fr.	1	Arbeiter	= 0,2	Prozent
2,51—3,00	„	3	„	= 0,7	„
3,01—3,50	„	27	„	= 6,3	„
3,51—4,00	„	53	„	= 12,3	„
4,01—4,50	„	150	„	= 34,7	„
4,51—5,00	„	109	„	= 25,2	„
über 5,00	„	89	„	= 20,6	„

Wir ersehen aus diesen, für die Löhne der Arbeiter der ganzen Brauindustrie der Schweiz typischen Angaben, daß 47 Prozent von 432 einen Lohn von 3,50—4,50 hatten. Zu einem relativ auskömmlichen Lohn vermochten es nur cirka 30 Prozent zu bringen.

Zu dieser Annahme bestimmt uns die Thatsache, daß die letzte Klasse von einer nicht geringen Anzahl Beamten bevölkert wird. Die ersten drei Klassen werden von Lehrlingen, dann von Hilfsarbeitern ausgefüllt.

Die Arbeitsordnungen bestimmen endlich auch, die Sonntagsarbeit auf das Mindestmaß dessen, was nach der Natur des Betriebes notwendig ist, zu reduzieren; dieser Anlauf gegen einen alten eingebürgerten Gebrauch gelang umsoeher, als man für Arbeit an Sonntagen 70—90 Prozent mehr zahlen mußte. Ebenso wurde eine Regelung der Kost und Logiszustände gefordert und zugestanden. Vor allem wurde mit dem mehr als lästigen Zwange aufgeräumt und zudem, soweit man das Logis in der Brauerei beibehielt, eine möglichst weitgehende hygieinische Besserung eingeführt.

Der Haus„trunk“ wurde auf 6 Liter pro Tag und der Preis auf 15 Cts. pro Liter bemessen. Leider gelang es dabei nicht (außer als in den Zürcher Brauereien) den üblichen Trinkzwang zu beseitigen. Die 6 Liter werden verrechnet, selbst wenn sie nicht getrunken werden. Diese Einrichtung hängt sehr wesentlich mit dem Lohn zusammen. Es reduziert sich derselbe demnach in der Regel um den Betrag, den die Bezahlung des Haus„trunkes“ erfordert. Betreffend Behandlung mußte man die doch eigentlich selbstverständliche Anständigkeit fordern, man fügte dabei ein Verbot ein, nach welchem es den Beamten oder Unternehmern nicht mehr gestattet war, den Arbeiter mit „Du“ anzureden. Der 1. Mai wurde als Feiertag gleichfalls anerkannt und ein halber Tag Arbeitseinstellung zugestanden. Ein sehr schwer zu heilender Uebelstand hatte sich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung breit gemacht. Er glich und gleicht heute noch einer Art Menschenhandel. Wir treffen vier bis fünf Arten von sogenannter Vermittlung an. Einmal sind es die Wirte, die sich dieses Handels bemächtigen. Dabei geschieht es nicht selten, daß sie solche Brauburschen, die einigermaßen mit Mitteln ausgerüstet sind, so lange hinzuhalten wissen, bis der letzte Rappen verzehrt oder gar noch eine nicht unbeträchtliche Schuld gemacht ist. Man übt alsdann auf den Bierlieferanten, der einen Arbeiter begehrt, einen Druck dadurch aus, indem man erklärt, nur in dem Falle das Bier noch beziehen zu wollen, wenn er den Arbeiter in Beschäftigung nehme und besorgt sein wolle, daß derselbe seine Schuld zahlt. Anderseits wird nicht

selten ein Bierwechsel versprochen, wenn der eine oder andere Brauereibesitzer sich für Einstellung eines Bekannten oder nahen Verwandten erklärt. Ferner bemächtigte sich der sogenannte „Deutsche Brauerbund", eine vom Unternehmertum offen und heimlich protegierten Arbeiterorganisation der Vermittlung und endlich besteht in nicht unbeträchtlichem Umfang die Selbstvermittlung durch das sogenannte „Umschau halten". Die Fachvereine bemühten sich nun, diesen heillos zerfahrenen Zustand zu ändern und glaubten dies durch Einrichtung von Arbeitsnachweisbureaux thun zu sollen. Allein den Brauherren ging nicht nur der gute Wille zur gehöriger Benutzung dieser Bureaux ab, sondern zum Teil auch das Verständnis. Es kam daher nur zu einer unmerklichen Besserung dieses Uebelstandes. Endlich bewirkte man zum Schutze der Organisation die Anerkennung eines Artikels, welcher verbot, daß man Arbeiter wegen Beteiligung an Vereinen oder wegen Geltendmachung von Rechten, die in der Arbeitsordnung gewährleistet waren, entlassen durfte. Mit der Erwähnung derjenigen Artikel, die eine vierzehntägige Lohnzahlung und Kündigungsfrist festsetzten, haben wir die hauptsächlichsten Bestimmungen der Arbeitsordnungen, die im ersten Vorstoß der Fachvereine in den Jahren 1893—1895 zur Anerkennung gelangten, aufgezählt.

(Schluß folgt.)



Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Schweizerischer Gewerbeverein. Der Centralvorstand wählte in seiner letzten Sitzung für die Stelle eines Adjunkten des Gewerbesekretärs Herrn Dr. Emil Oesch, Redakteur in Bern. In Bezug auf die Gewerbegesetzgebung wurde beschlossen: Die Frage der Berufsgenossenschaften soll ein Haupttraktandum der nächstjährigen Delegiertenversammlung bilden und an derselben zu einer definitiven Entscheidung gelangen. Der leitende Ausschuß wird zur gründlichen Aufklärung dieses so wichtigen Traktandums mit den hiezu erforderlichen Maßnahmen betraut. Ferner wurde das Arbeitsprogramm des Sekretariates für 1897/98 festgestellt. Die bisherigen Maßnahmen des neuen Vorortes betreffend Kranken- und Unfallversicherung wurden gutgeheißen und derselbe beauftragt, noch für einige bisher nicht berücksichtigte Postulate der Luzerner Delegiertenversammlung weitere Schritte zu thun. In Ausführung eines Antrages der Sektion Basel, wonach einer weitern Ausdehnung des eidg. Fabrikgesetzes auf das Kleingewerbe entgegenzuarbeiten sei, wurde eine Umfrage bei den Sektionen beschlossen, um sich vor allem über die thatsächlichen Verhältnisse noch genauer zu orientieren. Der Centralvorstand erklärte sich ferner aus rein wirtschaftlichen Gründen prinzipiell zu Gunsten der Erwerbung und des Betriebes der Eisenbahnen durch den Bund. Durch Zutritt neuer Vereine hat die Zahl der Sektionen nunmehr das erste Hundert überschritten.

Vereinigung der Schuhhändler und -Fabrikanten. In Zürich tagten jüngst die drei Verbände der schweiz. Schuhfabrikanten, der Grossisten und der Delegierten des (über 400 Mitglieder zählenden) schweizerischen Schuhhändlerverbandes unter dem Präsidium des Herrn Bally von Schönenwerd. Die Presse enthielt über die Zusammenkunft nur folgende kurze Notiz:

„Die über 100 Mann starke Versammlung findet alljährlich im Oktober zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen statt, und wurde die reichhaltige Traktandenliste zur besten Zufriedenheit aller Beteiligten erledigt."

Die gefaßten Beschlüsse sind wohl absichtlich der Oeffentlichkeit vorenthalten worden.

Der Centralverband der deutschen Kaufleute hat auf seiner letzten Generalversammlung seine Stellung zu den obschwebenden, den Kaufmannsstand berührenden Fragen durch Annahme folgender Resolutionen markiert.

Unter Hinweis auf den Mangel an Schulung und die Etablierung ausgelernter Kaufleute erhielt der Vorstand den Auftrag, Schritte zu unternehmen, um der Züchtung des kaufmännischen Proletariats entgegenzuarbeiten. In der Diskussion wurde besonders die Lehrlingszüchterei gebrandmarkt.

In Bezug auf die Bewegung zur Einführung der Sonntagsruhe verhielt man sich sehr ängstlich und beschloß: Die Bestimmungen über Sonntagsruhe sind dahin zu ergänzen, daß es den höheren Verwaltungsbehörden gestattet ist, die vollständige oder eingeschränkte Sonntagsruhe an dem 1. Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertage im Bedürfnisfalle auf die zweiten Feiertage zu verlegen.

Schärfer lautete die Resolution gegen die Konsumvereine: Die Versammlung erachtete es zur Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes und der durch die Sonderrabatte gefährdeten geschäftlichen Moral für erforderlich, daß die jetzt als Erwerbsgesellschaften bestehenden Konsumvereine wieder, ihrem ursprünglichen Zweck gemäß, zu Verteilungsvereinen umgewandelt werden, so daß die Waren zum Selbstkostenpreise, zuzüglich der Unkosten, zu verkaufen sind, und die Verteilung von Dividenden verboten wird. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, bei seinem Kampf gegen die Konsumvereine in erster Linie gesetzliche Vorschriften in diesem Sinne zu erstreben.

Sehr bezeichnend ist folgender Beschluß: Der Centralvorstand wolle eine Extrabesteuerung der Filialen oder Nebengeschäfte nach dem Umsatz, sowie das Verbot der Gründung von Detailgeschäften und Warenhäusern auf Aktien erstreben.

Endlich wurde die Regelung des Ausverkaufswesens in folgender Weise versucht: In Erwägung, daß infolge der Auslegung des Begriffes „Ausverkauf“ durch den obersten Gerichtshof dem mit den Ausverkäufen im Geschäftsleben betriebenen Schwindel auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht wirksam entgegengetreten werden kann, beschließt die Versammlung, den Vorstand zu beauftragen, auf besondere gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens hinzuwirken, unter Berücksichtigung namentlich folgender Punkte: 1. Die Veranstaltung eines Ausverkaufs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei sind mitzuteilen: a) Die Namen der Personen, deren Eigentum die zu veräußernden Gegenstände sind; b) ein Verzeichnis der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit; c) die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes; d) die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll; e) die Namen der Personen, welche den Ausverkauf bewerkstelligen sollen; f) die Gründe für den Ausverkauf. 2. Der Ausverkauf darf sich nur

auf die ursprünglich angemeldeten Waren erstrecken. 3. Für den Ausverkauf ist eine nach dem ungefähren Werte des Warenlagers und der Dauer des Verkaufs zu bemessende Steuer zu entrichten.

Dazu gehört noch der Auftrag, bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes baldmöglichst eine Novelle beigegeben werde, in welcher die gesetzliche Begrenzung des Begriffes „Ausverkauf" und der Bezeichnung „Fabrikbetrieb" festgestellt wird.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften. Auf Anregung des Fabrikanten F. Jenny in Schwanden im landwirtschaftlichen Verein des Kantons Glarus ist von einer Kommission ein Programm für die Gründung einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Volksbank nach Raiffeisenschem System ausgearbeitet worden. Diese Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht soll den Zweck haben, ihren Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebe nötigen Geldmittel in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen, dann einen Stiftungs- und einen Reservefonds zu bilden.

Ferner wird der „Ostschweiz" aus Kaltbrunn (St. Gallen) berichtet, daß der dortige landwirtschaftliche Verein nach einem Vortrag des Herrn Dr. Lampert von Uznach über die genossenschaftliche Organisation des bäuerlichen Personalkredits beschlossen habe, die Initiative zur Gründung einer Genossenschaftskasse zu ergreifen.

Neue Konsumgenossenschaften. Im Laufe der letzten Monate sind in den Ortschaften Liestal, Thun, Disentis, Landquart, Splügen, Egelshofen-Kreuzlingen, Amrisweil, Aadorf, Brunnen, Roggwyl, Tavannes neue Konsumvereine entstanden, resp. in der Entstehung begriffen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Dritter internationaler Genossenschaftskongreß in Delft. (Schluß.) Auf der Geschäftsordnung des dritten Kongreßtages stand zuerst die Frage, welche Stellung vom Staat gegenüber dem Genossenschaftswesen eingenommen werden solle, und der Debatte zum Grunde lag eine von der Sektion vorgeschlagene These, die vom Staat verlangt, daß er der Kooperation niemals Hindernisse in den Weg lege, sondern durch eine liberale und tolerante Gesetzgebung ihre Ausdehnung fördere. Dr. Hans Crüger (Berlin) hält eine staatliche Intervention im Genossenschaftswesen nicht nur für überflüssig, sondern für schädlich und beantragte der von der Kommission aufgestellten These

hinzuzufügen: „ohne daß der Staat jemals finanziell fördernd eingreife.“ Freier Spielraum sei alles, was man vom Staat verlangen könne. Dieses Amendement wurde angenommen.

Nunmehr wurde die Tags zuvor abgebrochene Debatte über die Gewinnbeteiligung fortgesetzt. Laurent (Vertreter von 22 französischen Genossenschaften) erklärte, er wäre für die Gewinnbeteiligung, weil sie den Weg zum vollen Socialismus bahnen solle. Dagegen bemerkt Charles Robert: der Kongreß sei eine Versammlung von Genossenschaftlern und wolle den privaten Besitz nicht abschaffen. Die Anhänger der Gewinnbeteiligung im Sinne der Fassungen des letzten Pariser Genossenschafts-Kongresses wünschen eine Evolution uud nicht wie die französischen Socialisten eine Revolution. Hierauf stellte der Socialist Bertin in seinem und seiner Freunde Namen die Frage, ob sie mit ihren Ansichten über diese Frage noch weiter Mitglieder der Allianz und des Kongresses bleiben könnten. Dies wurde von den Präsidenten van Marken und Treub entschieden bejaht für den Fall, daß sie die Kooperation als einen notwendigen Faktor der socialen Entwickelung ansehen. Vivian (England) führte aus: Copartnership und Socialismus hingen nicht direkt zusammen. Man könne dem einen anhängen und dem andern nicht. Wirklich vorwärts könne der Socialismus aber wohl doch nur mit Hülfe der co-partnerhisp kommen. Raymond (Frankreich): Dann solle man hier aber auch nicht gegen den Socialismus auftreten. Fitsch (Vertreter französischer Konsumvereine): Er ziehe es vor, an der Entwickelung im Einzelnen weiter zu arbeiten, statt viel über Socialismus zu reden. Greening (aus Lee in Kent, England) berichtete über die unter Holyoakes Präsidium in England gegründete Labour Association, welche die Agitation für co-partnership in England in die Hand genommen habe. Auch in allen anderen Ländern müsse die Agitation hierfür beginnen. Nach ihrer Gründung im Jahre 1883 habe die Labour Association aus 15 Genossenschaften bestanden, deren Kapital Lstr. 100,000 bei einem Umsatz von Lstr. 160,000 einen Gewinn von Lstr. 18,000 ergeben habe. Bereits 1896 dagegen hätten der Labour Association 155 Genossenschaften angehört, das Kapital hätte Lstr. 1,200,000 betragen und der Gewinn bei einem Umsatz von Lstr. 2,500,000 bereits Lstr. 100,000. Das waren doch schon große Resultate. Vielleicht wäre es ratsam, eine besondere Allianz zur Förderung der Gewinnbeteiligung zu begründen. Vivian (England): Ueber die Definition von co-partnership habe er sich zwar gestern mit Greening nicht einigen können. In der Praxis sei er aber mit ihm einer Meinung. Er weist auf den Unterschied zwischen profit sharing und co-partnership hin. Ersteres gewähre dem Arbeiter nur einen materiellen Anteil am Gewinn. Die co-partnership aber sei eine intellektuelle und moralische Schule für den Arbeiter. Die Erkämpfung des Koalitionsrechts durch die Arbeiter sei kein Endziel, sondern ein notwendiges Mittel gewesen. Nun aber müßten die Faktoren Intelligenz und Arbeit einsehen, daß sie zusammen gehörten. Erst nach Generationen

könne das Ideal der co-partnership allgemein erreicht sein. Dann aber würden Arbeit, Kapital, Intelligenz und Konsument zu ihrem Rechte gelangt sein. Die einfache Verwandlung der privaten Betriebe in Staatsbetriebe könne dem Arbeiter nicht helfen. Dabei könne er derselbe gedankenlose Sklave bleiben, der er vorher gewesen wäre. (Großer Beifall.) Bertin (Paris) fragte Vivian, ob er glaube, daß die co-partnership den Arbeiter zum alleinigen Inhaber der Arbeitsmittel machen müsse, da doch nur dann allein der Arbeiter wirklich frei werden könne. Van Marken (Delft) faßte die co-partnership in diesem Sinne auf. Er wies auf die von ihm innerhalb desselben Parks, in dem der Kongreß tage, eingerichtete Druckerei hin, in der in 10 Jahren das ganze Kapital amortisiert und die Arbeiter alleinige Eigentümer sein werden. Bastard (Leicester, England): Er selbst wäre Arbeiter in einem Unternehmen mit co-partnership gewesen. Wenn Vivian vielleicht auch etwas übertrieben habe, so könne doch auch er auf das Beispiel von Leicester hinweisen, wo es mehr cooperative Produktivgenossenschaften gäbe als sonst irgendwo in England, und in der That sei unlängst in einer Zeit allgemeiner Streiks, ringsum in Leicester der Friede keinen Augenblick gestört gewesen. Blandford (wie Vivian Sekretär der englischen Labour Association): Er hätte in seiner Stellung vielleicht mehr Erfahrung in co-partnership als irgend jemand sonst und er sehe entschieden in ihr einen Fortschritt und ihren günstigen Einfluß auf die Arbeiter.

Schließlich wurde eine Motion von Greening einstimmig angenommen, wonach eine aktive Propaganda für die co-partnership in allen Ländern zu wünschen sei und die öffentliche Meinung für sie gewonnen werden müsse. Sie besäße die Fähigkeit, allen bei der Produktion vereinigten Faktoren gerecht zu werden und ihre Harmonie anzubahnen.

In seiner letzten Sitzung beschäftigte sich der Kongreß mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, speziell mit der folgenden Frage:

Müssen die landwirtschaftlichen Genossenschaften die Vereinigung möglichst aller Zweige des Genossenschaftswesens anstreben, oder wäre es vorzuziehen, für jeden Zweig besondere Vereine zu gründen?

Wird die Centralisation vorgezogen, wie soll sie dann durchgeführt werden, sodaß die ganze Plattlandsbevölkerung Nutzen davon hat?

Hierzu erstattete Herr H. Abt, Rektor der landwirtschaftl. Winterschule in Brugg ein längeres Referat. Er präzisierte seine Ansichten in den folgenden Thesen:

1. Es ist der Einfachheit wegen angezeigt und der Vorteilhaftigkeit halber geradezu geboten, daß auf dem platten Lande die An- und Verkaufsgenossenschaften sich mit allen Hauptgegenständen befassen, welche wesentliche Gegenstände des gewöhnlichen Verbrauches sind. Ich verstehe darunter den Abkauf und die Abgabe von landwirtschaftlichen Bedürfnisgegenständen und Lebensbedürfnissen und die Vermittlung des Verkaufs derjenigen landw. Produkte, welche nicht im gemeinsamen Betriebe erzielt werden. Eine teilweise Verschmelzung mit Produktionsgenossenschaften kann unter Umständen vorteilhaft sein. Bei der genossenschaft-

lichen Produktion ist die Mitbeteiligung der Konsumenten am Gewinn häufig ratsam. Zur richtigen Abwicklung der Geschäfte bedarf es einer Centralstelle (Verbandsverwaltung), welche alle Einkäufe und Engrosverkäufe von Produkten besorgt.

2. Eine Vereinigung anderer Genossenschaftsarten mit Kreditgenossenschaften ist im allgemeinen nicht zu empfehlen, jedenfalls müßte in solchen Fällen eine getrennte Rechnungsführung und die strenge Aufrechterhaltung der rechtlichen Formen des Kreditgewährens beibehalten werden.

3. Die freundschaftlichen Beziehungen unter allen landwirtschaftl. Genossenschaften sind energisch zu pflegen und dem Geschäftsverkehr mit städtischen und industriellen Genossenschaften alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Sinne dieser Sätze wurde denn auch der offizielle Beschluß redigiert.

Zu erwähnen ist noch die von Herrn Flürscheim gemachte Anregung zur Einführung von Warenbanken namentlich in Hinsicht auf den internationalen Verkehr der Genossenschaften mit einander. Der nächste Kongreß soll hierüber verhandeln.

Der Jahresbericht des allgemeinen Verbands der auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im deutschen Reiche ist nach wie vor der reichhaltigste, wenn auch der Verband durch andere jüngere Verbände in der Zahl der vereinigten Genossenschaften überholt worden ist.

Er ist der einzige Bericht, der eine weitgehende Statistik über die Thätigkeit und die Mitgliedschaft der dem Verbande angehörenden Genossenschaften veröffentlicht, aber er beschränkt sich in seinen allgemeinen Betrachtungen nicht auf Verbandsgenossen, sondern auch auf Schwesterverbände und die gesamten deutschen Genossenschaften dehnen sich seine Mitteilungen aus.

Es wird in diesem Bericht aber zugleich auch anderer Veröffentlichungen im Interesse des Genossenschaftswesens und zur Beleuchtung desselben gedacht und die Gesetzgebung und Verwaltung bezüglich der Genossenschaften kritisch besprochen.

Der uns vorliegende Bericht für 1896 beklagt zunächst, daß andere Verbände keine Statistiken oder unzureichende veröffentlichen, so daß man nur auf Mutmaßungen angewiesen ist und die Erfolge der Massengründungen neuer Kreditvereine nicht zu beurteilen vermag. Er beklagt diese Massengründungen, die sich auf der Ansicht stützen, jeder Ort müsse eine Kreditgenossenschaft haben, während doch thatsächlich in sehr vielen Orten nur nominelle, vegetierende bestehen und bestehen können; beklagt ganz besonders, daß die preußische Kreditgenossenschaftskasse dem Gründungseifer noch Vorschub lieh und daß man namentlich gedacht ist, auch besondere Berufs-Kreditgenossenschaften zu errichten, besondere für Handwerker, besondere für Landwirte u. s. w., während doch durch die Verschiedenheit der Berufe gerade der Geldausgleich, der ohnehin den kleinen Genossenschaften Schwierigkeiten bereitet, bessere Erledigung findet als

bei speziellen Handwerker- oder Landwirtsgenossenschaften. Daß die alten Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine und Volksbanken den Landwirten Genügendes leisteten und auch in großer Zahl Landwirte als Mitglieder haben, die einen so erheblichen Umsatz mit ihnen machen, daß der Umsatz der ländlichen Genossenschaften dagegen zurückbleibt, ist durch eine Untersuchung des Statistikers Dr. Hirschberg nachgewiesen und wird im Bericht eingehend besprochen.

Derselbe Statistiker hat auch die Konsumvereinsmitgliedschaft nach der Berufszugehörigkeit untersucht und auch Irrtümer, die sich selbst in die Parlamente wagen, berichtigt. Haben die Schulzeschen Kreditvereine im Berichtsjahr auch nicht zugenommen, so ist doch deren Umsatz wieder ganz erheblich gestiegen, sie haben sich in jeder Hinsicht konsolidiert und namentlich den Checkverkehr sehr gepflegt, zum Vorteil der Gesamtheit, wie der einzelnen Benützer desselben.

Der Zinsfuß für Ausleihungen ist billiger geworden und geht weiter zurück.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen dehnt sich stetig aus und bearbeitet fortgesetzt neue Gebiete (Bäckerei, Müllerei, Metzgerei, Kornhausbetrieb, Tabak- und Hopfenverkauf, Fettviehverkauf, Obstverwertung u. s. w.), so daß der Berichterstatter Bedenken trägt, ob das nicht zu viel Risiko ergeben wird und nicht zu einer Entfremdung der Stände und Berufe und so zu erneuten Kämpfen führen wird. Wir teilen diese Befürchtung nicht, insofern thatsächlich auf manchen dieser Gebiete nur durch Genossenschaftsbildung Ordnung eingeführt werden kann und die nicht lebensfähigen, ohne ernste Erwägung gegründeten Genossenschaften bald wieder verschwinden dürften.

Immerhin ist Warnung vor dem Uebereifer bei den Landwirten wie bei den Handwerkern, die für Innungsbanken schwärmen, sehr angebracht.

Sehr erfreulich muß dem Socialpolitiker erscheinen, daß die Baugenossenschaften endlich wieder Fortschritte machen und sich zu einem besonderen Verband organisieren konnten, der dem allgemeinen Verband angegliedert wurde.

Wenig Interesse würde es an dieser Stelle finden, wenn wir dem Bericht folgten bezüglich dessen, was betreffs der Branntweinkonzessionen bei den Konsumvereinen sich ereignete oder was angeblich dem Sparkassabetrieb der Kreditgenossenschaft droht — wurde das auf dem Verbandstag von einem Regierungsvertreter als nicht drohend erklärt — hingegen ist es sehr erfreulich zu berichten, daß die Konsumvereine durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen nichts einbüßten, sondern an Mitgliedern und Umsatz zunahmen.

Bedauerlich bleibt, daß manche Städte in Sachsen mit Erfolg den Konsumvereinen Extra-Umsatzsteuern auflegten und die nötige Stütze bei der Regierung fanden. Da der Vorgang sich vorzugsweise gegen Arbeiterkonsumvereine richtet, erhält er ganz besonders betrübende Gestalt.

Im ganzen weiß der Bericht von dem Bestehen von 14,842 Genossenschaften zu erzählen, von denen 11,842 unbeschränkte Haft der Mitglieder zur Grundlage haben.

Es sind hievon 9417 Kreditgenossenschaften. Der Zugang des Jahres betrug 1437 und darunter ist Schlesien mit 161, die Rheinprovinz und Hohenzollern mit 180, das Königreich Bayern mit 243 vertreten.

Von 1054 Kreditgenossenschaften hat der Anwalt Dr. Crüger Jahresberichte für die Statistik erhalten und es betrug deren Mitgliederzahl 527,765, wovon 31,6 Procent Landwirte 2c., 2,9 Procent landwirtschaftliche Gehilfen u. s. w. und 25,3 Procent Handwerker waren. Alle andern Berufe, außer Handwerker und Landwirte, bleiben bei einstelligen Zahlen, selbst die Kaufleute und Händler sind nur mit 8,8 Procent vertreten.

Daß die gewährten Kredite 1673 Millonen Mark betrugen, haben wir kürzlich bereits berichtet.

Die Rohstoffgenossenschaften gehören ihrer Mehrheit der Landwirtschaft an, so daß der Schulzesche Verband solcher ebenso wie der Werkgenossenschaften nur eine kleine Zahl in sich vereinigt.

Auch der Magazinsgenossenschaften Zahl ist klein — nur 67 gewerbliche und 45 landwirtschaftliche — haben aber im Berichtsjahr erheblich zugenommen. Die gewerblichen um 12, die landwirtschaftlichen um 26 und ist ein weiteres Fortschreiten trotz der Konkurrenz anderer Verbände zu erwarten.

Die Produktivgenossenschaften haben sich erheblich vermehrt und es sind 57 zugegangen, während sich 14 auflösten.

Auch auf dem Gebiet der Produktivgenossenschaften dominiert zur Zeit die Landwirtschaft und hat der Offenbacher Verband großen Zuwachs zu verzeichnen.

Die Konsumvereine sind von 1400 auf 1409 gestiegen, es gingen 110 ein und kamen 119 neue hinzu. In Konkurs gerieten 8 solcher Vereine. Von den dem berichtenden Verband angehörenden Vereinen haben 468 ihre Statistiken eingesandt. Deren Mitgliederzahl betrug 321,186 und der Verkaufserlös Mark 91,596,684. Der Reingewinn bezifferte sich auf den Betrag von M. 9,342,157, so daß nahezu M. 30 durchschnittlich auf ein Mitglied erfallen. Das Betriebskapital dieser Konsumvereine betrug M. 18,958,527.

Eigenen Grundbesitz hatten von den 408 Vereinen 199 und die Hypotheken darauf betrugen M. 3,759,944 oder 44,5 Procent des Buchwertes der Häuser.

Die Fabrikarbeiter, Bergarbeiter und Handwerksgesellen nehmen unter den Mitgliedern die Hauptstelle mit 47,1 Procent ein, die kleinen Beamten, landwirtschaftliche Arbeiter, Commis, Dienstboten und Dienstmänner 2c. zusammen 15,1 Procent, Handwerker 12,1, während selbstständige Kaufleute mit 3,4 Procent, die liberalen Berufe und Staatsbeamten 2c. 7,9, die Rentiers und Pensionäre 7 Procent betragen

Die eigene Produktion von Backwaren, sowie der Metzgerei-Betrieb hat bei den Konsumvereinen zugenommen.

Besteuerung der Konsumvereine in Oesterreich. Während in der Schweiz die Konsumvereine noch ganz allgemein zur Erwerbssteuer herangezogen werden, erfreuen sich diese Institute in England, Oesterreich, Württemberg und anderen Staaten in dieser Hinsicht einer viel gerechteren und einsichtigeren Behandlung seitens der Steuerbehörden. Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß ein Konsumverein keine Erwerbsgesellschaft ist, vielmehr dem Zwecke der Ersparnis beim Einkauf dient, hat man in den genannten Ländern auch konsequent die Besteuerung des Betriebsüberschusses der Konsumvereine abgelehnt. In Oesterreich ist man gegenwärtig bemüht, noch einen Schritt weiter zu gehen und sucht die Konsumvereine von der Patentgebühr für die Abgabe von Bier zu befreien. Der Verband der Konsumvereine von Mähren und Schlesien hat nämlich beantragt, der 25. allgemeine Vereinstag der österreichischen Genossenschaften solle folgenden Beschluß fassen:

„Die Konsumvereine haben den Zweck, die zum Lebensunterhalte ihrer Mitglieder dienenden Nahrungs- und sonstigen Bedarfsartikel im Großen einzukaufen und an die Mitglieder im Kleinen abzugeben.

Unternehmer und Abnehmer sind daher in einem Konsumvereine, der nur an seine Mitglieder verkauft, eine und dieselbe Person; der in einem solchen Vereine verbleibende Gewinn ist eine durch den Großeinkauf erzielte Ersparnis und bedeutet für die Mitglieder lediglich eine Minderausgabe, nicht aber einen aus fortgesetzter gewerbsmäßiger Thätigkeit erzielten Ertrag.

Der Versuch einzelner politischer Behörden, die nur an ihre Mitglieder verkaufenden Konsumvereine als Gewerbetreibende zu behandeln und ihnen unter anderem auch die Erwerbung einer Konzession zur Abgabe von Bier an die Mitglieder aufzutragen, muß daher als den Intentionen des Genossenschaftsgesetzes, des Steuergesetzes vom Jahre 1880 und den Bestimmungen der Gewerbeordnung widersprechend erklärt werden.

Die Anwaltschaft wird ersucht, an das hohe Ministerium des Innern eine Eingabe zu richten, in welcher unter Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse der Konsumvereine um eine Instruktion der politischen Behörden im obigen Sinne gebeten wird.“

Genossenschaftliche Fleischverwertung in Dänemark. Neben den in Dänemark in großem Maßstabe durchgeführten genossenschaftlichen Milchwirtschaften verdient auch dort die genossenschaftlich betriebene Schweinezucht Aufmerksamkeit und Nachahmung. Ende 1895 bestanden daselbst 16 genossenschaftliche Schlachthäuser mit einem Jahresverbrauch von 510,000 Schweinen und einem Export nach England im Werte von über 20 Millionen Mark. Jede Genossenschaft besteht aus einigen hundert Landwirten, die sich unter schwerer Geldstrafe verpflichten, alle Schweine, die sie züchten, an die gemeinsame Schlächterei abzuliefern. Diese wurde mit einem Bankanlehen errichtet, für das alle Mitglieder solidarisch haften. Die Genossenschaft bestimmt die Preise der abgelieferten Stücke und besorgt den Absatz der Produkte, wobei sie von der Regierung

durch herabgesetzte Bahn- und Schiffsfrachtsätze unterstützt wird. Der erzielte Gewinn wird alljährlich nach Dotierung des Reservefonds u. s. w. an die Mitglieder im Verhältnis zum Gewichte der während des Jahres abgelieferten Stücke verteilt.

Baugenossenschaften in England. Nach dem Jahresbericht der britischen Cooperative Union pro 1896 waren 420 Baugenossenschaften gegen 364 im Vorjahre vorhanden. Ihr Kapital betrug 2,1 Millionen Pfd. St. gleich 50,250,000 Fr., das in Häusern investiert war. Es ist indessen zu bemerken, daß die Mehrzahl der englischen Baugenossenschaften nicht selbst Häuser erstellt, sondern sich darauf beschränkt, ihren Mitgliedern die Baugelder vorzustrecken. Man hat es also im wesentlichen mit einer Art genossenschaftlicher Hypothekenbank zu thun.

Wirtschaftschronik.

Die Rückständigkeit des Müllerei- und Bäckereigewerbes. Wie bereits berichtet wurde (S. 560) beschäftigte sich der jüngst in Dresden abgehaltene Verbandstag der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit der Frage der Getreideverwertung und, damit in Verbindung stehend, mit den Verhältnissen im Müllerei- und Bäckereigewerbe. Es gelangte, wie die „Soc. Praxis“ mitteilt, in den darüber gepflogenen Beratungen die Anschauung zum Durchbruch, daß im allgemeinen sowohl das Mühlen- wie das Bäckereigewerbe in derart wirtschaftlich und technisch rückständiger Weise betrieben werde, daß von einer zweckentsprechenden Brotbereitung nicht die Rede sein könne. Ein österreichischer Fachmann führte aus, die Umwandlung des Getreides in Mehl sei fehlerhaft und unnütz theuer. Dem Volke erwachse hieraus ein unberechenbarer Schaden an Geld und Gesundheit. Trotz der Fortschritte der Mühlentechnik könne man unter den 46,000 österreichischen Mühlen noch 42,000 finden, in denen das Korn noch genau in derselben Weise vermahlen werde, wie im alten Pompeji; nur daß primitive Siebvorrichtungen dazu gekommen seien. Der Mühlen-Kleinbetrieb stehe keineswegs auf der Höhe des technischen Fortschritts; er nütze das Getreide nicht voll aus und gebe ein teures, schlechtes Mehl, von dem schlechtes Brot komme.

Derselbe österreichische Fachmann, welcher als Bäckerei- und Mühlenbesitzer ausreichend Gelegenheit hatte, die Mängel beider Erwerbszweige kennen zu lernen, stellte dem Bäckereibetrieb ein noch schlechteres Zeugnis aus. Die jämmerlichen sanitären Zustände im Bäckereigewerbe sind sowohl aus deutschen wie aus österreichischen socialstatistischen Untersuchungen hinlänglich bekannt. In der genannten Versammlung wurde auf die in vielen kleineren Bäckereien herrschenden unsauberen Zustände und auf die

ekelhaften Krankheiten der Bäckergesellen hingewiesen. An der Hand ausführlicher Tabellen suchte man den Beweis zu führen, daß 1. die Kosten der Getreidevermahlung unnötig hoch, 2. die Umwandlung des Getreides in Mehl sehr mangelhaft, 3. die Kosten der Broterzeugung gleichfalls sehr hoch seien, und 4. das Brot auf ekelhafte, völlig sanitätswidrige Weise hergestellt werde.

Durch ein großes Zahlenmaterial bemühte sich der zweite Referent über „die Errichtung von Bäckerei- und Müllereigenossenschaften", Brotfabrik- und Mühlenbesitzer Tyll-Bruck, den Verbandstag der landwirtschaftlichen Genossenschaften davon zu überzeugen, daß der Getreidepreis auf den Brotpreis gar keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluß besitze. (?) Werde man das Vermahlen des Getreides und das Backen des Brotes allgemein auf die Höhe der Technik bringen, so sei es ohne weiteres möglich, den Landwirten einen sie zufriedenstellenden hohen Getreidepreis zu zahlen und doch ein besseres Brot wesentlich billiger als heute zum Verkauf zu bringen. „Hoher Getreidepreis und billiges Brot" schließe sich nicht aus, sobald man mit der rückständigen Wirtschaft in Bäckerei und Müllerei breche. Um dieses zu erreichen, verlangte der genannte Referent, der Staat möge das gesamte Brotgetreide zu einem bestimmten Preise übernehmen und zugleich die gesamte Broterzeugung in allen Städten als seine Aufgabe betrachten.

Daß die elenden technischen Zustände und der Kleinbetrieb im Müllerei- und Bäckereigewerbe das Brot erheblich vertheuern, ist einleuchtend. Auch in der Versammlung der landwirtschaftlichen Genossenschaften war man sich hierüber vollständig klar, doch konnte man sich mit dem Gedanken, den Staat als einzigen Brotverkäufer, als Müller und Bäcker, auf dem Markt erscheinen zu lassen, wenig befreunden. Man ging auf diese Vorschläge nicht näher ein, sondern nahm einen Antrag des ersten Referenten, des Verbandsdirektors Bach-Dresden, an, in dem den Landwirten nach den bisherigen guten Erfahrungen empfohlen wird, überall Bäckerei- und Müllereigenossenschaften zu errichten. Solche Genossenschaften seien geeignet, eine dauernde lohnende Verwertung des Brotgetreides herbeizuführen. Um Erfolg zu haben, müsse jedoch eine intelligente kaufmännische Leitung vorhanden sein.

Der Einfluß der Konsumgenossenschaften auf die Brotpreise ist bei der jüngsten Steigerung der letzteren in sehr bemerkenswerter und wohlthätiger Weise in die Erscheinung getreten. Der „Socialen Praxis" wird darüber aus Brüssel berichtet: Gegenwärtig, wo die Preise für Mehl so beträchtlich gestiegen sind, ist es von Interesse zu beobachten, welchen Einfluß das Genossenschaftswesen auf den Preis des Brots, dieses wichtigsten Nahrungsmittels, hat. In den großen Städten, wo die Bäckereigenossenschaften einen erheblichen Umfang erreicht haben, wie z. B. in Brüssel und Gent, macht sich ihre Einwirkung auf den Brotpreis sehr bemerkbar und es ist allgemein anerkannt, daß sie den Markt regeln; denn vor einigen Jahren noch, ehe sie gegründet waren, stand der Brotpreis auf 40 und sogar auf 50 Centimes, während

er jetzt im Durchschnitt nur 25 Centimes beträgt. Betrachten wir die Städte, wo das Kooperativsystem noch nicht sehr entwickelt ist, und vergleichen wir sie mit den Orten, wo es gar nicht vorhanden ist, so treffen wir doch merkbare Preisunterschiede. So bezahlt man in Grammont für ein Kiligramm Brot bester Qualität 28 Centimes, in Eclos 32 bis 34 Centimes, in Lootenhulle 35, in Ostende 32 bis 34, in Roulers 40 bis 45 Centimes. Unter sonst gleichen Umständen bezahlt man aber nur 24 Centimes in der Genossenschaftsbäckerei in Brügge, 27 in der von Courtrai, wo man bei den Privatbäckern noch 35 Centimes bezahlt, 25 Centimes in Löwen und in Mecheln.

In der Schweiz hat sich die gleiche Erscheinung konstatieren lassen. Ueber die Wirkung der Genossenschaftsbäckerei in Freiburg wurde bereits berichtet. In St. Gallen gelang es der Arbeiter-Genossenschaftsbäckerei Kernenbrot zu 42 Cts. per Kilo zu verkaufen, während der Bäckermeisterverein den Preis auf 46 Cts. festgesetzt hat. Habbrot wurde per 5 Pfd. Laib zu 90 Cts. abgelassen, während die Bäcker 102 Cts. verlangten. In Zürich hielt der Lebensmittelverein den Preis für Mittelbrot um nicht weniger als 27 Prozent niedriger als die städtischen Bäcker und in Basel bewirkte der Allg. Konsumverein, daß die Bäcker, statt 4 Cts. per Kilo aufzuschlagen, sich mit einer Prejserhöhung von 2 Cts. begnügten.

Die Ueberlegenheit des Großbetriebs. Zu der oft erörterten Frage, aus welchen Gründen der Großbetrieb dem Kleinbetrieb überlegen ist, enthält der jüngste Jahresbericht der Prager Handelskammer einige sehr interessante Darlegungen. Der Handelskammerbericht geht von der Thatsache aus, daß die englische Baumwollspinnerei enorme Garnmassen in Oesterreich absetze, obwohl die österreichischen Fabriken meist ebenfalls die modernsten Maschinen und Einrichtungen besitzen und sich fast durchwegs in den Händen kapitalistischer Besitzer befinden. Zur Erklärung dieser Erscheinung muß vorausgeschickt werden, daß in Zeiten der Depression England den Ueberschuß seiner ca. 50,000,000 Spindeln umfassenden Spinnindustrie um jeden Preis, auch mit großem Verluste, auf den Kontinent zu werfen gewohnt ist.

Aber auch in normalen Zeiten ist das Uebergewicht Englands über Oesterreich ein großes. Eine große Rolle spielt das enorm billige englische Kapital. Insofern der österreichische Spinner meist nur mit dem eigenen Kapital arbeitet, fällt für ihn die Höhe des Zinsfußes in Oesterreich wohl nur insoweit in die Wagschale, als er namhaft über 4 Procent, dem Zinsfuß vollkommen sicherer Wertanlagen, verdienen muß, während der englische Konkurrent beim Zinsfuße von Consols von $2^3/_4$ bis $2^1/_2$ Procent mit einem Kapitalsertrage von nur 5 Procent schon recht zufrieden sein kann. Eine englische Spinnerei, meist auf Aktien erstellt, wird aber zum großen Teile mit fremdem, billigem Baukredite erbaut, der in Oesterreich für Fabrikanlagen nicht zu haben ist. Das Betriebskapital wird teils wieder durch billigen Bankkredit beschafft, teils dadurch, daß die Garne durch ein kaufmännisches Kommissionshaus ver-

kauft werden, welches wegen der großen Umsätze, die im Welthandel zu erzielen sind, sich mit sehr mäßiger Provision begnügen kann. Das Anlage- und Betriebskapital einer englischen Aktienspinnerei ist daher ein ganz unverhältnismäßig kleineres als das einer österreichischen und verzinst sich daher auch leicht bedeutend höher.

Dabei hat der englische Spinner den großen Vorteil, in Liverpool stets einen großen Vorrat an Baumwolle oder Provenienzen zu finden, sich daher nur für kurze Zeit versorgen zu müssen, während Baumwollvorräte für 6 und 8 Monate in österreichischen Spinnereien keine Seltenheit sind.

Einen großen Vorsprung gewährt der englischen Spinnerei ferner die weitaus tüchtigere, geschultere Arbeiterschaft; eine englische Spinnerei bedarf nur etwa drei Fünftel der in einer österreichischen Spinnerei notwendigen Arbeiterzahl, um gleich viel und gleich gut zu produzieren.

Sehr ins Gewicht fällt endlich die Beherrschung des Weltmarktes durch England, wodurch seine Produkte über ungeheures Absatzgebiet verfügen. Während daher in Oesterreich Fabriken von 4000 Spindeln schon zu den größeren gehören, noch größere schon seltener sind, sind in England Fabriken mit 80,000—100,000 Spindeln die Regel, während auch noch größere häufig vorkommen. Daß eine größere Fabrik mit geringerer Regie arbeitet, ist wohl allgemein anerkannt.

Noch viel wichtiger aber und von größter Bedeutung ist es, daß eine solche englische Spinnerei fast durchgehend jahraus jahrein nur ein Material verarbeitet, nur Surate oder nur Amerika oder nur Mako, aber auch zugleich mit kleinen Abweichungen nur eine Nummer erzeugt, z. B. nur 34/36 oder nur 40/42 cm. Eine österreichische mittelgroße Spinnerei hat meist 3, 4 und noch mehr Spinnsysteme für Grobgarne und Surate, feinere aus Amerika, dabei aber auch wieder in mehreren Qualitäten, Secunda, Prima, Primissima, dabei aber wird meist von Nr. 6/8 bis Nr. 42 und auch noch höher gesponnen; alles dies, um sich dem relativ kleinen und wechselnden Bedarfe des inländischen Konsums anzupassen. Daß demgemäß eine englische Spinnerei eine viel höhere und bessere Produktion erzielen kann als eine österreichische, weil mit ihrem steten, zeitraubenden, weil mit Aufenthalten verbundenen Wechseln der Garnnummern, Drehung, oft auch der Qualität, ist selbstverständlich. Alle angeführten Umstände verbilligen die englische Erzeugung und machen ihr die erfolgreiche Konkurrenz nach Oesterreich möglich.

Jüdische und deutsche Kolonisation in Palästina. Hierüber macht der Bericht des österreichischen Konsulats in Jerusalem folgende interessante Mitteilungen: Palästina ist ein fruchtbares Land, von dem jedoch kaum ein Siebentel bisher bebaut wird. Der arabische Bauer ackert nur auf dem ihm von Geschlecht zu Geschlecht überkommenen bereits früher bearbeiteten Boden und gewöhnlich nur in unmittelbarer Nähe seines Dorfes. Dazu bedient er sich seiner primitiven Ackergeräte und denkt an keine Erweiterung der Grenzen seiner Acker-

selber. Zu der angebornen Trägheit und Schwerfälligkeit in der Bodenbearbeitung kommt noch der Umstand, daß der einheimische Landmann von der Idee geleitet wird, er würde bei Bearbeitung eines größeren Ackerfeldes mehr Zehent dem Staate bezahlen, was er eben nicht thun will.

Seit Beginn der Einwanderung der jüdischen Kolonisten aus Rußland und Rumänien, nämlich seit 16 Jahren, ist ein erfreulicher Umschwung in der Bearbeitung der Weingärten eingetreten. 18 jüdische Ansiedelungen in allen Teilen des Landes: in Judäa, Nieder- und Obergaliläa, in Gibad und Hauran, bis in die Nähe von Damaskus unterhalten gegenwärtig Musterwirtschaften, in denen über 4000 Personen Beschäftigung und gutes Auskommen finden. Sie erfreuen sich einer kulturell blühenden Entwicklung. Die größeren Kolonien sind mit allen modernen Einrichtungen zur Herstellung der vorzüglichsten Weinsorten versehen. Nebst Weinbau betreiben sie auch den Ackerbau und gehen dabei musterhaft geschickt zu Werke.

In den letzten zehn Jahren bildeten sich in Rußland, Rumänien, England und Amerika auch jüdische kooperative Vereine, die, mit entsprechenden Kapitalien ausgestattet, in Palästina Grund und Boden kauften, den sie teils durch private Ansiedler, teils durch eine von ihnen direkt an Ort und Stelle eingesetzte Administration kultivieren. Nun sind Unterhandlungen im Zuge, welche den Zweck haben, den Baron Edmond v. Rothschild mit dem Baron Hirsch-Comité zu vereinigen, um hiedurch der jüdischen Kolonisation in Palästina einen größeren Impuls zum weiteren gedeihlichen Fortschritte zu geben.

Auch einige deutsche Kolonien sind in Palästina thätig. Sie befassen sich mit Wein- und Ackerbau, dann mit Obstzucht u. s. w. Ihre Wirtschaften sind musterhaft. Durch Fleiß, Ausdauer, Nüchternheit und rationelle Bearbeitung ihrer Felder, dann durch ihr Benehmen und Worthalten haben sich die Deutschen in Palästina einen schönen Namen erworben.

Sowohl die deutschen als auch die jüdischen Ansiedlungen dienen den Arabern in Palästina zum Muster. Dank diesen Verhältnissen bricht der Araber nach und nach mit der Tradition in der Bewirtschaftung der Felder und macht sich die ihm anschaulich gemachte Arbeitsmethode zu eigen, erkennend, daß nur die moderne Arbeit ihn konkurrenzfähig machen kann.

Weit ausgedehnte anbaufähige Landstrecken, welche in verschiedenen Gegenden Palästinas brach liegen, warten auf werkthätige Hände, um Millionen Menschen gutes Einkommen und der hohen Pforte reiche Einkünfte zu bieten, namentlich das Küstenland von Beirut bis südlich von Gaza, Süd- und Mittelpalästina, Judäa, Niedergaliläa, Obergaliläa bis zum Quellengebiete des Jordan, Hauran und das südliche Ostjordanland. In diesen Landstrichen werden erzeugt: Weizen, Sesam, Gerste, Mais, Oliven, Wein, Granaten, Pomeranzen, Citronen, Rosinen, Etnrogun, Wolle, Feigbohnen (Lupinen), Pflaumen, Datteln, Feigen, Pfirsiche, Aprikosen, Maulbeerbaumblätter, Coloquinten u. s. w.

Statistische Notizen.

Der Liegenschaftenverkehr im Kanton Zürich weist für das Jahr 1896 11,653 (1895: 11,316) Kaufverträge im Betrage von 265,716,561 Fr. auf, Tauschverträge wurden 195 abgeschlossen im Betrage von 864,889 Fr. (1895: 662,848). Das Total der neu errichteten Grundversicherungen betrug 1896 165,104,635 Fr. (1895: 164,487,687); davon waren 114,703,447 Fr. eigentliche Schuldbriefe, 33,987,837 Fr. Kaufschuldbriefe, 220,557 Fr. Auskaufsversicherungsbriefe. Der Gesamtbetrag der grundversicherten Schulden war für den ganzeu Kanton: 1875: 444 Millionen, 1885: 659 Millionen, 1895: 1042 Millionen und 1896: 1151 Millionen Franken. Gelöscht wurden für 55,724,604 Franken Grundversicherungen (1895: 48,155,975). Der Gesamtbetrag der Grundversicherungen zu Ende 1895 war 1,024,235,237 Fr. Zu Ende 1896: 1,151,615,268 Fr., mithin ist eine Vermehrung um 109,380,031 Franken eingetreten.

Bücherschau.

Ueber die wirkliche Entstehung der Kapitalien. Vorarbeiten zur Entkräftung socialistischer Theoreme. Von Dr. jur. Oscar Jurnitschek. Berlin 1897. Puttkamer u. Mühlbrecht. 144 S.

Ich kenne den Autor nicht, aber er muß wohl ein sehr junger Mann sein, der sich ganz irgendwie verdrehte Ideen über Nationalökonomie aneignete und nun, vollkommen frei von aller Kenntnis der wirklichen ökonomischen Struktur unserer Gesellschaft und der theoretischen Lehren wissenschaftlicher Denker, ohne Umstände sich daran macht, Marx als Nationalökonom zu vernichten — eine Schlüsselbüchse, die gegen ein Panzerschiff losgeht. Freilich hat er höchst eigenhändig dieses Panzerschiff nach bekannter Kinderstubenmethode aus einem Quartblatt Schreibpapier nachgemacht und hält nun sein eigenes Manufakt, gegen das die Schlüsselbüchse eine ganz angemessene und wirksame Waffe ist, für das Marxsche Original, das er mit seinen Schüssen auf allen Seiten durchlöchert und unter lautem Hurrah selbstgespendeten Beifalls auch richtig in den Grund bohrt. Da liegt nun der Fetzen auf dem Boden des Lavoirs, in welchem die Seeschlacht stattfand, und mit stolzer Bescheidenheit weist der Sieger auf den Ecfolg seiner Heldenthat. Man wird nicht verlangen, daß wir sie im Detail schildern.

Der hohe Standpunkt des Verfassers und sein Verständnis, ja seine Kenntnis der Marxschen Wertlehre wird schon genügend gekennzeichnet durch den als Einwand gegen Marx immer wiederkehrenden, in pompösesten Wendungen vorgetragenen Satz, daß ein Arbeitsprodukt, um Wert zu haben, auch brauchbar sein müsse. Hätte der Autor nur die erste Seite von Ricardos Hauptwerk jemals gelesen, so würde er sich wohl gehütet haben, noch einem Marx gegenüber eine solche Binsenwahrheit als Einwand vorzubringen.

Ein schweizerisches Ordonnanzgewehr hat nach seiner Ansicht „vorläufig“ keinen Tauschwert, weil es nicht veräußert werden soll. Wert aber hat es, jedoch nicht bloß als „Arbeitsgallerte“, sondern weil Eisen und Pulver gewisse Eigenschaften haben und weil die Anziehungskraft der Erde und die Gesetze des Luftwiderstandes eine bestimmte Form des Laufs u. s. w. bedingen, kurz, weil man damit nach heutigen Begriffen ordentlich schießen kann. Nach Marx hat vermutlich auch ein Gewehr, mit dem man nicht schießen kann, Wert. Da ist es denn kein Wunder, wenn unser neuer Prophet meint: die Marxsche Wertlehre zerschelle an der Frage, ob der Hund des Dr. Jurnitschek Tauschwert habe oder nicht. Vermutlich, weil der Herr Doktor den Hund nicht gemacht hat.

Was für einen klaren Begriff er vom Kapital hat, das mögen ein paar beliebige Stellen zeigen. Seite 12 erklärt er, „daß wir die Thatsache des Zusammenlebens in einer Gesellschaft sehr wohl als ein Kapital des einzelnen betrachten können,“ und gleich darauf Seite 13: „erst durch den Verkauf der hervorgebrachten Sachen . . . . . kann ein Kapital entstehen.“

Der sociale Standpunkt des V. ist ungemein wohlthuend und beruhigend für alle — Profitmacher. Nach seiner Ueberzeugung kann regelmäßig in unserer Gesellschaft niemand wohlhabend oder reich werden, ohne unzählige Menschen in eine bessere Lage zu versetzen; daher müßte „die beabsichtigte Nivellierung der Vermögen . . . zur Unterbindung des ökonomischen Fortschritts führen,“ ja zu immer größerem Elend. Wer mag wohl diese Nivellierung beabsichtigen? Bei der merkwürdigen ökonomischen Schulung des Herrn Doktors darf man wahrhaftig sogar annehmen, er habe die Socialdemokratie in diesem Verdachte. Sodann aber muß er offenbar der Ansicht sein, daß allgemeine Wohlhabenheit die — allgemeine Wohlhabenheit gefährden würde, daß es der großen Masse nur gut gehe, wenn sie nichts besitze und das nationale Vermögen sich in wenigen Händen aufhäufe, daß also der Vermögenserwerb einzelner nur dann „unzählige Menschen in eine bessere Lage“ versetze, wenn diese kein Vermögen erwerben. Kurz, der Volkswohlstand hängt nicht etwa von der Größe des Volksvermögens ab, sondern von dessen ungleicher Verteilung. Denn aus gleichmäßiger Verteilung würde ja allgemeines Elend folgen. Notabene! Man versteht heute unter Vermögen eine Wertsumme, nicht bestimmte naturale Güter. Eine gleichmäßige Verteilung des Wertbesitzes würde also keineswegs etwa die Vorherrschaft des Kleinbetriebs bedingen. Uebrigens sind ja nach des Verfassers Worten auch diejenigen, die kleine Vermögen erwerben, allgemeine Wohlthäter. Heiliger Confusius, hilf, wenn du kannst! Liber.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 21. **November 1897.**

Erziehung.

I.

In Nr. 20 dieser Blätter haben wir einen Auszug aus dem Vortrage des Herrn Dr. Foerster über „Religion und Moral in der Jugenderziehung“ gebracht, dessen treffende Ausführungen gewiß jedem Unbefangenen die Wichtigkeit eines neutralen Moralunterrichts klar gemacht haben werden. Inzwischen hat der Redner einen praktischen Versuch mit solchen Kursen für Zürich angekündigt, welche die Jugend — jeweils Knaben und Mädchen gemeinsam — in zwei Altersstufen, von 10—12 und von 13—15 Jahren an der Hand konkreter Lebensbeispiele und eines vergleichenden religionsgeschichtlichen Unterrichtes zu einer höheren Lebensauffassung und Bethätigung anleiten sollen.

* * *

Aber für den Freund einer wahrhaft ethischen Zukunftskultur macht die Erziehungsfrage nicht Halt bei einem, wenn auch noch so wichtigen theoretischen Moralunterricht: sie umfaßt vielmehr das ganze, weite Gebiet der Schule, wie das gesamte Volksleben. Hier erscheint eine ernste Untersuchung über unsere Gegenwartszustände als das beste Mittel, um zu erkennen, was uns notthut.

* * *

Im berechtigten Stolze über ihre Errungenschaften ist jede Zeit geneigt zu deren Ueberschätzung. Die höchste Leistung unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete der Volkserziehung ist unstreitig der siegreiche Durchbruch der allgemeinen Schulpflicht in allen zivilisierten Staaten. Denn diese hat, wenigstens für eine breite Unterstufe, eine der größten Ungerechtigkeiten vergangener Zeiten zu beseitigen angefangen. Die Eigenschaft des Wissens als eines an den Besitz gebundenen Privilegiums ist zurückgedrängt, die Bahn für Alle ist freier, gleicher geworden. Erst die gemeinsame Grundbildung hat eigentlich „Nationen“ geschaffen im wahren Sinne des Wortes, wie sie auch die einzige sichere Grundlage einer dauerhaften Volksregierung und damit der politischen Freiheit der Völker ist.

* * *

Woher kommt es nun, daß diese scheinbar gewaltige Erhöhung des Bildungsniveaus sich nicht sichtbarer in unseren gesamten Zuständen offenbart?

* * *

Wir teilen keineswegs die landläufigen Klagen über zunehmende Verrohung des Volkes u. dgl.: wir glauben nicht, daß die sittlichen Zustände im großen Ganzen schlimmere geworden sind. Nur die heutige größere Oeffentlichkeit, besonders durch die Presse, trübt uns allzuleicht den Blick, in Verbindung mit der uns innewohnenden und anerzogenen Neigung, stets nur die Schattenseiten der Gegenwart zu erkennen und die „guten, alten Zeiten" zu rühmen. — Aber in einem Menschenalter des allgemeinen obligatorischen Unterrichts sollte es doch sichtbar besser geworden sei, im Leben des Individuums, wie in dem der Gemeinschaft.

* * *

Ist es nun wirklich besser geworden? — Diese zweifelnde Frage läßt sich nicht für alle Länder gleichmäßig beantworten; sie gilt wohl direkt weniger dem engeren Gebiete der Schweiz, wo meist seit langer Zeit schon demokratische Einrichtungen erzieherisch auch auf das Einzelleben einwirken, sie gilt dem gesamten, weiten Kulturgebiete der westlichen Nationen, das mehr und mehr ein Ganzes darstellt, dessen Rückwirkungen sich selbst die am meisten fortgeschrittenen kleineren Gemeinwesen auf die Dauer nicht entziehen können. Doch wollen selbst in der Schweiz erfahrene Leute, die seit einem Menschenalter ihrem Vaterlande fern gelebt haben, den bei ihrer Heimkehr erwarteten sichtbaren Fortschritt der allgemeinen Bildung gar vielfach vermissen. Wenn sie sich auch nicht der Wahrnehmung verschließen, daß durchschnittlich das Maß der Kenntnisse gewachsen ist, daß Jeder besser lesen, schreiben, rechnen kann, als vordem, so können sie doch meist nicht finden, daß die „Bildung" der Einzelnen im höheren, einheitlichen Sinne wirklich eine größere geworden ist.

* * *

Ja, es ist zweifelhaft, ob selbst das Bildungsbedürfnis durchschnittlich gestiegen ist, das doch vor Allem die Schule überall erwecken sollte. Eine Statistik über den Besuch guter Theater in unseren Großstädten, (nicht etwa der Tingeltangel!) wie auch des Buchhandels könnte leicht das Gegenteil erweisen. Der Hinweis auf die überwältigenden Anforderungen des heutigen Berufslebens würde hier keinen Entschuldigungsgrund abgeben, denn, wenn ein Fortschritt bezüglich des ernsten Bildungsbedürfnisses zu bemerken ist, so liegt er nach unseren Wahrnehmungen durchaus auf seiten der niederen Volksschichten, also derjenigen, die mit Arbeit, mit körperlicher Arbeit am meisten belastet sind.

* * *

Auch im Gemeinschaftsleben dürfte ein durchschlagender Fortschritt kaum nachzuweisen sein: an vielen Orten weit eher das Gegenteil. — Das Interesse für die socialen Fragen ist zwar überall zweifellos gestiegen, weil die Notwendigkeit einer Beschäftigung damit sich fast jedem von selbst aufdrängt. Aber in politischer Beziehung z. B. sind im allgemeinen die Völker heute kaum weniger blöde, als vordem. Sie lassen

sich am Gängelbande führen, wie früher auch: nur die Mittel sind andere geworden. Sie glauben an die Unfehlbarkeit ihrer Parteipresse mit derselben Gedankenlosigkeit, wie früher an die Unfehlbarkeit kirchlicher Dogmen; sie lassen sich nach wie vor am liebsten von denjenigen führen, die ihrer Eitelkeit schmeicheln. Sie huldigen blind den Götzen der „nationalen“ Leidenschaften, sie sind auch heute noch bereit, selbst für dynastische Interessen sich gegenseitig abzuschlachten, wenn man es ihnen nur auf die richtige Weise plausibel zu machen versteht. Und um das Linsengericht des im Vordergrunde stehenden materiellen Wohlergehens verschachern sie meist willig das Naturrecht ihrer Selbstbestimmung und ihrer politischen Freiheit.

* * *

Wenn anders diese Wahrnehmungen zutreffend sind, so müssen wir es, trotz aller Fortschritte im Einzelnen, doch im Großen nur mit einer anderen Art der Unbildung zu thun haben, d. h. mit jener „Halbbildung“, die nicht den ganzen Menschen umfaßt, sondern nur eine einzelne Seite desselben ungesund entwickelt. Und so scheint es in der That auch zu sein. Die Bildung im höheren Sinne ist nicht im Verhältnis zur Mehrung des Wissens gestiegen. Sicherlich ist Wissen eine wichtige Voraussetzung dieser Bildung, aber beide decken sich keineswegs. Ich kann mir einen sehr kenntnisreichen Menschen vorstellen, dem ich doch das Prädikat eines „gebildeten Menschen“ versagen würde, während ich es Einem, der viel weniger weiß, willig zugestehen müßte. Das vielseitige Wissen der Gegenwart ist meistens nicht zu einem einheitlichen Ganzen verbunden, daher kann es auch zu keiner Gesamterscheinung gelangen, weder im Charakter des Einzelnen, noch in dem der Gemeinschaft. Unsere Zeit steht unter einer einseitigen, daher mißbräuchlichen Anwendung des Bacon'schen Wortes: „Wissen ist Macht“.

* * *

So ist denn auch die moderne Schule in weit höherem Maße eine Anstalt zur Erwerbung von Kenntnissen, als eine wirkliche Erziehungsstätte. Demgemäß sind auch die Mehrzahl unserer Schullehrer Philologen, Theologen, Historiker, Mathematiker &c., kurz Spezialisten, aber selten ganze, volle Individualitäten, darum auch selten wirkliche Pädagogen. Das auszusprechen, ist kein Vorwurf gegen den Lehrerstand, dessen Glieder ja unter einer falschen und einseitigen Berufserziehung selbst am allermeisten leiden: anstatt zu Künstlern der Erziehung werden sie zu Handwerkern des Wissensdrills ausgebildet. So haben wir denn auch auf dem Gebiete der Unterrichtsmethoden erstaunliche Fortschritte gemacht, während eine wirkliche Erziehungswissenschaft noch in den Windeln liegt. Und weil dem so ist, deshalb hat vielleicht unsere moderne Schule der Erziehung im strengen Sinne mehr geschadet, als genützt. Denn die vom Berufsleben meist überlasteten Eltern überlassen heute willig und vertrauensvoll der Schule die früher selbst notdürftig geübte Erziehungspflicht.

Die Schule aber erfüllt sie in ganz unzureichender Weise, und sicher mehr durch den Umgang der Kinder untereinander, als durch die Einwirkung der Lehrer.

* *
*

Wenn es wahr ist, daß das Leben selbst am meisten erzieht, so muß die moderne Schulstube erzieherisch eher zurückhaltend wirken. Sie muß die Schüler, deren ganze Jugendzeit sie beansprucht, dem wirklichen Leben, mehr als gut ist, entziehen und entfremden. — Daraus läßt sich vielleicht erklären, warum oft auf den alten Bauernhöfen tüchtigere Charaktere aufgewachsen sind, als in unseren modernen Schulpalästen.

* *
*

Franz von Holtzendorff hat einmal vor vielen Jahren scharf den Gegensatz der deutschen und der englischen Erziehung umrissen. Er wies damals darauf hin, daß die deutsche Erziehung — weil ihr Ideal das Beamtentum und der Militärstand ist — im wesentlichen auf die Ausbildung des Wissens, aber die Unterdrückung des Willens hinarbeite, während die Engländer — deren höchstes Ideal die kolonisatorische und kommerzielle Bethätigung im Welthandel darstellt — unter relativer Vernachlässigung der eigentlichen Kenntnisse, vor allem die körperliche und seelische Vollendung des Willens anstreben. Was damals der berühmte Gelehrte nur als nationalen Gegensatz auffaßte, das gilt vielleicht heute in einem weitern Sinne für die gesamte moderne Richtung. Die vermittelnde Linie ist hier sicher noch nicht gefunden, aber sie muß erkannt werden, wenn unsere treffliche Schulbildung ein wirklicher Segen für die Zivilisation werden soll. Der willen- und charakterlose „Vielwisser" ist leicht ein größeres Uebel für die individuelle und die sociale Entwicklung, als der willens- und charakterstarke „knownothing".

* *
*

Man müßte einmal eine ehrliche Statistik darüber aufstellen können, wie viele Kinder eigentlich im vollen Sinne des Wortes „gerne in die Schule gehen". Wenn, wie ich glaube, das Resultat einer solchen Umfrage recht negativ ausfallen würde, so läge darin die denkbar schärffste Verurteilung unseres ganzen modernen Systems. Denn es würde im vollen Gegensatze zu der wichtigsten Aufgabe der Schule doch bedeuten, daß sie das kindliche Gemüt sogar dem Wissen entfremdet. Und doch soll ja dort die Liebe zum Wissen als ein Fundament fürs ganze Leben erzeugt werden: daß dies nur in recht seltenen Fällen wirklich geschieht, beweist schon die unverhohlene Freude, mit der die meisten Kinder diese Schule verlassen, beweist die Gleichgültigkeit, mit der die Mehrzahl im späteren Leben dem Wissensbedürfnis gegenübersteht. Müßte eine wahre „Schule" nicht für ihre Zöglinge ein lieber Anziehungspunkt sein, anstatt so oft als ein „notwendiges Uebel" betrachtet zu werden?



Die schweizerische Socialdemokratie.

Obwohl es eigentlich sehr nahe gelegen hätte, so ist doch in diesen „Blättern“ die schweizerische Socialdemokratie noch niemals zum Gegenstand kritischer Erörterungen gemacht worden. Vielleicht lag der Grund dafür in der Thatsache, daß diese Partei im politischen Leben der Schweiz bisher nur eine kleine Rolle spielte, vielleicht aber war diese Zurückhaltung auch von der Erwägung diktiert, daß es leicht als eine unbefugte Einmischung empfunden werden könnte, die Angelegenheiten einer Partei in einer Zeitschrift zu besprechen, die weder das Organ einer Partei ist, noch sein will. Der eigenen Presse räumt man selbstverständlich das Recht zur Kritik ein, bei der gegnerischen Presse hat man sich daran gewöhnt, daß sie zu den Vorgängen des Parteilebens ihre Glossen macht, und man ist überdies in der Lage, gelegentlich Gleiches mit Gleichem zu vergelten; dagegen sieht man es in der Regel höchst ungern, wenn Leute, die außerhalb der Parteien stehen und keinerlei Parteiinteressen vertreten, sich in solchen Dingen ein Urteil erlauben.

Wenn wir uns hier trotzdem mit den Verhältnissen der schweizerischen Socialdemokratie aus Anlaß ihres jüngst in Zürich abgehaltenen Parteitages zu beschäftigen beabsichtigen, so geschieht es einmal, weil uns die Vorgänge im Lager dieser Partei von hohem socialpolitischem Interesse zu sein scheinen und wichtig genug, um die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf hinzulenken — was innerhalb der diesen Blättern gestellten Aufgabe liegt — zum andern, weil wir gegen den Vorwurf, dabei irgend eine andere Absicht zu verfolgen, als dem socialen Fortschritt und der Wahrheit zu dienen, geschützt zu sein glauben. Wenn schon unser Programm von dem der schweize=

rischen Socialdemokratie, so wie es heute ist, in vielen grundlegenden Fragen erheblich abweicht, so hat doch die Richtung, in der unsere Blätter zu arbeiten bemüht sind, so viel gemeinsames mit den positiven Bestrebungen vieler in dieser Partei wirkenden Männer, daß wir uns eher als deren befreundeter und geistesverwandter Nachbar, denn als ihr Gegner fühlen. In diesem Bewußtsein hoffen wir bei unseren Darlegungen keinerlei Mißdeutungen ausgesetzt zu sein und nehmen es jedenfalls als unser gutes Recht in Anspruch, unsere Ansichten über die gegenwärtigen Zustände in der socialdemokratischen Partei freimütig darzulegen und hier, wie auf anderen Gebieten des socialpolitischen Lebens, zur Klärung beitragen zu dürfen. —

Erst neun Jahre sind verflossen, seitdem auf einem in Bern abgehaltenen Arbeiterkongreß die socialdemokratische Partei der Schweiz konstituiert wurde, und schon läßt sie alle Symptome einer tötlich erkrankten, in voller Auflösung begriffenen politischen Organisation erkennen. Dieser Zustand kommt nicht gerade überraschend. Die Partei führte längst ein sieches Dasein, sie hat niemals eine nennenswerte Kraft zu entwickeln vermocht und zu keiner Zeit ein fröhliches Gedeihen gezeigt. Schon vor zwei Jahren erklärte Herr Nationalrat E. Wullschleger im Basler Vorwärts (Nr. 289, 1895) sehr zutreffend: „Wir haben wohl einige kräftige und mit sichtlichem Erfolge arbeitende kantonale und lokale Parteien, aber keine gesamtschweizerische Partei. Was heute so heißt, ist kaum mehr als ein Firmaschild.“ Und der eigentliche geistige Vater der Partei, der Verfasser ihres Programms, Herr Fürsprech Steck in Bern, bezeichnete bereits drei Jahre nach der erfolgten Gründung in seinem Socialdemokraten (Nr. 26, 1891) die socialdemokratische Partei der Schweiz „als einen bis jetzt noch nicht gelungenen Versuch, alle bewußt socialdemokratischen Elemente des Schweizervolkes in einer politischen Parteiorganisation zu sammeln.“

Dieser Versuch ist, auch nach der wohl einmütigen Ansicht aller Parteimitglieder, heute noch nicht gelungen; erklärte doch der Grütlianer, daß man am Zürcher Parteitag von dem Gedanken, daß es in der socialdemokratischen Partei anders werden müsse, vollauf durchdrungen war. Und in der That, man müßte ein Uebermaß von Selbstbescheidung sein eigen nennen, wenn man sich von einer parteipolitischen Landesorganisation mit kaum 1000 eingeschriebenen Mitgliedern und einer Jahreseinnahme von Fr. 1500 befriedigt fühlen könnte.

Man kann die Schuld für diese absolute Entwicklungsunfähigkeit der socialdemokratischen Partei nicht auf widrige Zeitverhältnisse abwälzen. In den benachbarten Ländern, in Oesterreich, Italien, Frankreich, namentlich aber in Deutschland haben die socialdemokratischen Parteiorganisationen sehr große Fortschritte gemacht. Auch in der Schweiz selbst hat der sociale Gedanke, die Disposition des öffentlichen Geistes für den Socialismus in den letzten 10 Jahren eine sehr beträchtliche Zunahme erfahren. Wenn trotzdem die socialdemokratischen Partei hier nicht zu gedeihen vermochte, so berechtigt das wohl zu der Annahme, daß der von Herrn Steck unternommene Versuch nicht nur als noch nicht gelungen, sondern als endgültig gescheitert angesehen werden muß.

Wenn es dafür noch eines Beweises bedurft hätte, so hat ihn der letzte Zürcher Parteitag erbracht. Ein Bild größerer innerer Zerfahrenheit und Haltlosigkeit zu bieten, war kaum möglich. Es ist höchst bezeichnend und dürfte wohl ohne Beispiel in aller Parteigeschichte dastehen, daß der Parteipräsident quasi offiziell die Degradation seiner Partei zur Sekte vornimmt. In seiner Schlußrede nämlich glaubte Herr Redaktor Brandt konstatieren zu müssen, der Parteitag habe durch einen von ihm mit ansehnlicher Majorität gefaßten Beschluß dargethan, daß er noch zu sehr in der Sektirerei befangen sei, zu viel Gewicht auf die einzelnen Personen lege und das Leben zu wenig würdige. Geringer als Herr Brandt, der mit diesen Worten die höchste Instanz der schweizerischen Socialdemokratie für unmündig erklärt hat, kann man wohl kaum von einer Partei denken, und es ist uns rätselhaft, wie Männer, von denen die einen die anderen für Sektirer erklären, noch glauben, ernsthaft und ersprießlich mit einander arbeiten zu können.

Aber ganz abgesehen von diesem nur symptomatischen Moment, vollzog sich auf dem Parteitag die Zerbröckelung der ohnehin schwachen Parteiorganisation, indem die Berner Delegierten den Ausschluß ihres Führers Moor mit der Erklärung beantworteten, sie würden jetzt eine eigene Partei gründen. Daß endlich die Partei einheitlicher, abgeklärter Anschauungen in Bezug auf ihre theoretischen Grundlagen und praktischen Postulate entbehrt, zeigt die seit zwei Jahren anhängige, aber nicht von der Stelle rückende Programmrevision und die eindrucksvolle Opposition, die Herr Landrat Gschwind gegen das von Herrn Seidel befürwortete Getreidemonopol erhob. Und wer mit den Parteiverhältnissen ein wenig näher vertraut ist, weiß, daß noch in vielen anderen Punkten sehr erhebliche Differenzen bestehen.

Zwar verträgt eine Partei unter Umständen, wie das Beispiel der deutschen Socialdemokratie zeigt, ein großes Maß von persönlichen, taktischen, ja grundsätzlichen Gegensätzen; selbst schwere politische Fehler können oft ihren Lebensnerv nicht unterbinden. Wenn sie wirklich einen geschichtlichen Beruf zu erfüllen hat, so folgen die Massen ihrem Banner mit unverbrüchlicher Treue und zunehmender Begeisterung. Ihre Anhängerschaft wächst mit der Notwendigkeit eines mathematischen Gesetzes. Aber gerade bei der schweizerischen Socialdemokratie muß jeder objektive, wenn auch noch so wohlwollende Beobachter den deprimierenden Eindruck erhalten, als ob sie gar keinen Lebensnerv besitze, ohne eine rechte politische Mission dastehe. Ihre politischen Verhandlungen haben meist nur eine akademische Bedeutung, die Beschlüsse bleiben auf dem Papier stehen, und wenn die Welt keine anderen Triebkräfte hätte als die schweizerische Socialdemokratie, so würde jeder neue Parteitag genau auf dem gleichen Flecke stehen, wie alle vorangegangenen. Von einer fortschreitenden, inneren Entwicklung ist keine Rede.

Woher kommt das, wie haben wir uns diese eigentümliche Erscheinung zu erklären?

In einem Artikel des Grütlianers (Nr. 136) sucht sich Herr Mettier mit der Schwäche der socialdemokratischen Parteiorganisation folgendermaßen abzufinden:

„Es scheint, daß die Konkurrenz unter den Arbeiterorganisationen eine zu große ist. Ohne Zweifel hat das in der letzten Zeit verhältnismäßig starke Anwachsen der Gewerkschaftsbewegung nicht nur den Grütlivereinen Mitglieder entzogen, sondern auch manchen Arbeiter davon abgehalten, einer socialdemokratischen Mitgliedschaft beizutreten.

Die Gewerkschaften sind naturgemäß die wirtschaftlichen Organisationen, welche den Kampf um die Besserstellung der Arbeiterklasse, oder auch die Abwehr gegen Verschlechterung ihrer socialen Lage, so recht direkt, gewissermaßen aus erster Hand zu führen berufen sind. Leider verzehrt dieser Kampf fast alle ihre Kraft, so daß die ebenso nötige politische Schulung und Thätigkeit zu kurz kommt.

Diese Erscheinung ist allerwärts zu beobachten. Fast überall da, wo eine hochentwickelte Gewerkschaftsbewegung vorhanden ist, leidet die politische Thätigkeit und umgekehrt. Wohl blieb die deutsche Gewerkschaftsbewegung deshalb zurück, weil die politische so gewaltige Fortschritte machte, während in England das gegenteilige Bild sich zeigt. . . .

Unser politisches Getriebe beherrscht zur Zeit ein Zug nach Decentralisation. Da kann eine neue centrale Parteiorganisation, da die einzelnen starken Ortsparteien ihre ganze Kraft in engerm Kreise verbrauchen, nicht aufkommen.

Nicht zu übersehen ist ferner, daß der Grütliverein in dieser Richtung den Vorteil einer längeren geschichtlichen Entwicklung hat, eine in sich besser gefügte Organisation und endlich eine größere Stabilität der Centralorgane mit einem nun gut eingerichteten ständigen Sekretariate besitzt."

Mit diesen klugen Sätzen deutet Herr Mettier sicher einige der mittelbaren Ursachen für die kritische Lage der socialdemokratischen Partei an, ohne jedoch, wie wir glauben, eine die Frage erschöpfende Antwort gegeben zu haben. Was zunächst das Anwachsen der Gewerkschaftsbewegung und ihren auf das Wachstum der Partei ungünstig wirkenden Einfluß anlangt, so darf man dies Moment nicht überschätzen. Es erklärt wohl etwas, aber lange nicht alles. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist in den letzten Jahren mindestens in gleichem Maße gewachsen wie die schweizerische, ohne daß deshalb die organisatorische Festigkeit der deutschen Socialdemokratie darunter gelitten hätte. Jedenfalls liegt es nicht in der Natur der Gewerkschaftsbewegung, alle vorhandenen Kräfte zu absorbieren, zumal die Partei nicht einzig und allein auf Kräfte angewiesen ist, die selbst zur Arbeiterklasse gehören. Wenn sich trotzdem bei der socialdemokratischen Organisation ein Mangel an Zuwachs bemerkbar macht, so muß das noch seine besonderen Gründe haben.

Näher kommt man diesen schon mit dem Hinweis auf den heutzutage das politische Getriebe beherrschenden Zug nach Decentralisation.

Es ist klar, daß, wenn im Bundesstaat keine großen politischen Aufgaben zu lösen sind, wenn der Schwerpunkt der politischen Entwicklung in den Kantonen liegt, eidgenössische Parteien an Bedeutung und Anziehungskraft verlieren müssen. Aber leben wir in der Schweiz wirklich in einem solchen Moment? Steht nicht vielmehr eine ganze Anzahl hochwichtiger Fragen auf der Tagesordnung der Bundespolitik, Fragen, zu denen eine die Interessen der Arbeiterklasse vertretende Partei sehr viel zu sagen hätte? Wenn irgend eine Periode auf die Entwicklung der Socialdemokratie förderlich einwirken könnte, so sollte man annehmen, daß es die Aera der Eisenbahnverstaatlichung und der Kranken- und Unfallversicherung sein müßte.

Dennoch sehen wir die Socialdemokratie hiervon wenig oder nichts profitieren. Sie erweckt im Lande kein nennenswertes Interesse, trotzdem ihre Sache im Nationalrat von Herrn Wullschleger bei all den wichtigen Beratungen der letzten Zeit mit großer Energie und Geschicklichkeit vertreten wurde. Obwohl wichtige Interessen der Arbeiter auf dem Spiele stehen, fühlen diese kein Bedürfnis, die socialdemokratischen Mitgliedschaften zu bevölkern, der Partei zu einer größern Aktionskraft zu verhelfen, sich durch sie zur Geltung zu bringen.

Man kann also auch mit der allgemeinen Beschaffenheit der gegenwärtigen eidgenössischen Politik die Schwäche und mangelnde Entwicklungsfähigkeit der socialdemokratischen Parteiorganisation nicht erklären. Dennoch enthält, wie wir glauben, das Wort Decentralisation des Rätsels Lösung, wenn wir mit demselben eine etwas andere Auffassung als die gemeinhin übliche verbinden.

Im Sommer des verflossenen Jahres schrieb ein Mitarbeiter des inzwischen wieder eingegangenen Berner Socialdemokraten folgende, einen feinen politischen Instinkt verratende Sätze:

„Wir sind in der That auf dem besten Wege, hinter 1848 zurückzugehen und in unserer Entwicklung an frühere Epochen der Schweizergeschichte anzuknüpfen. Und das ist an sich weder ein Wunder, noch ein Unglück: wie auf den Lebensgang des Menschen weit zurückliegende Jahre oft mehr einwirken als die Erlebnisse seiner jüngsten Vergangenheit, so üben auf das Schicksal eines Volkes die 600 Jahre seiner Geschichte einen größern Einfluß, als die letzterlebten 50 Jahre.

Die reinen Centralisten müssen es mit Schrecken gewahr werden: der Bund — nicht als Idee, auch nicht als Wehranstalt nach außen — wohl aber der Bund als Staats- und Verwaltungsmaschine des täglichen Lebens, hat im Volke recht schwache Wurzeln, die keinerlei Vergleich aushalten mit dem Gewirre saftiger, lebenspendender Wurzeln, das die kantonalen Bäume mit der Volksseele verbindet.

Laß dich in irgend einer Gemeinde, in irgend einem Kanton der Schweiz nieder, und du wirst dich nach einigen Jahren daselbst angegliedert, heimisch fühlen und an dem politischen Leben, das dir von Hause aus fremd war, Anteil nehmen. Wie viele Schweizer giebt es dagegen, die dem Centralstaat nichts als Mißtrauen, ja Haß entgegenbringen, trotz der schönen Postanstalt, den Telegraphen und den in gutem Schweizergeld bezahlten Flußkorrektionen?“

Zweifellos verhält es sich so, wie hier geschildert ist. Es geht ein Zug der Abneigung gegen eine Erweiterung der Kompetenzen der eidgenössischen Centralgewalt durch das Land. Nichts ist unpopulärer als die eidgenössische Verwaltung. Auf allen Gassen wird über die Bundesbureaukratie geschimpft. Sicher vielfach mit Unrecht, aber es ist doch nicht zu verkennen, daß dahinter oft mehr steckt, als reaktionärer Kantönligeist und kurzsichtige Kirchturmspolitik. Es steckt in dieser Opposition gegen eine fortschreitende Beherrschung aller Lebensgebiete durch die Bundesbehörden ein sehr guter demokratischer Instinkt, ein tüchtiger Unabhängigkeitssinn und alt-schweizerische Freiheitsliebe. Das Volk liebt die Kantone mehr als den Bund, weil jene mehr Selbstverwaltungskörper sind, dieser aber noch wesentlich ein Herrschaftsapparat ist. Im Bund wird r e g i e r t, in den Kantonen a d m i n i s t r i e r t. Und der Geschmack des heutigen Schweizervolkes ist es nun einmal, nicht oder doch möglich wenig regiert zu werden. Es verlangt in erster Linie wieder etwas mehr Freiheit in der Sphäre seines wirtschaftlichen und socialen Handelns. Der Glaube, es sei dem Staate möglich, dem Volke die ihm notwendige neue, den gewaltigen Produktionskräften entsprechende Ordnung seiner gesellschaftlichen Verhältnisse zu geben, findet je länger, je weniger Bekenner. Es verbreitet sich, mehr oder minder klar im Volksbewußtsein die Einsicht, daß von unten herauf organisiert werden müsse, jeder in seinem Kreise und mit den ihm bereits in die Hand gegebenen Mitteln sein Möglichstes zur Verbesserung seiner Lage beizutragen habe.

In diesem tiefgehenden Meinungsumschwung ist der „Zug nach Decentralisation" begründet, in ihm liegt auch die Ursache der Unpopularität der schweizerischen Socialdemokratie als eidgenössische Partei. Sie vertritt als solche das Prinzip weitgehendster Staatsintervention, sie gilt ihrer bisherigen Tradition nach als eine Partei von Jakobinern, von Leuten, deren Programm in der Eroberung und in dem rücksichtslosen Gebrauch politischer Macht besteht, und für ein solches Programm ist das Schweizervolk aus den oben angeführten Gründen erst recht nicht zu haben. Es wünscht nicht das Objekt irgend welcher Regierungskünste zu sein, am allerwenigsten kommunistisch-revolutionärer.

In dem Verdacht, derartiges zu beabsichtigen, steht die schweizerische Socialdemokratie und zwar mit Recht. Ihre Existenz selbst spricht dafür. Hätte sie nur beabsichtigt die p o l i t i s c h e n

Interessen der Arbeiter in sachlicher, dem Geist des Staatswesens entsprechender Weise zu vertreten, so wäre ihre Gründung überflüssig gewesen, denn dies Geschäft besorgte bereits der schweizerische Grütliverein. Die Gründer der schweizerischen Socialdemokratie wollten auch thatsächlich etwas anderes; sie fühlten sich von der Politik des Grütlivereins unbefriedigt, sie wollten eine socialdemokratische Politik nach deutschem Muster, eine Politik im Sinne des kommunistischen Manifests, die mittelst der proletarischen Diktatur dem Kapitalismus den Garaus machen sollte. Das Programm, was sich die Partei 1889 gab, oder besser gesagt, aus der Hand Stecks empfing, atmete denn auch ganz den der Litteratur der deutschen Socialdemokratie eigentümlichen Geist, ist aus ihren Ideen herausgeboren: es proklamierte als sociales Heilmittel die „Verstaatlichung der wirtschaftlichen Thätigkeit unseres Landes“, den monopolistischen Staatsbetrieb von Handel, Verkehrswesen, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe. Da bei einer solchen Umgestaltung die Kantonalsouveränetät nur hinderlich sein würde, so nahm man auch noch „die Beseitigung des kantonalen Partikularismus“ in Aussicht. Dafür ward denn, ganz folgerichtig, eine Art Wohlfahrtsausschuß unter dem Namen einer „Kommission für wirtschaftliche Gesetzgebung“ geplant, die „alle einschlagenden Fragen prüfen, die besten Mittel und Wege zur Ausführung der einzelnen Verstaatlichungen suchen und der Bundesversammlung bezügliche Vorlagen“ machen sollte. „Die Mitglieder dieser Kommission sind vom Volke zu wählen. Sie werden vom Bunde besoldet und sollen ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrer Aufgabe widmen.“

In seinen Aufsätzen im Schweizer Socialdemokrat wird Steck nicht müde, darauf hinzuweisen, daß man über die bürgerliche Socialreformpartei, die sich aus dem linken Flügel der Radikal-Demokraten, den ultramontanen Demokraten, den Grütlivereinen und andern socialreformerischen Elementen konglomeriere, hinausstreben müsse, „um möglichst bald zur socialistischen Revolutionsarbeit — die allerdings im „parlamentarisch gesetzlichen“ Rahmen gedacht ist — übergehen zu können.“ Denn die Socialreformpartei „schafft keine Socialdemokraten von politischer Ueberzeugung, keine machtvolle socialdemokratische Partei und damit auch keine socialdemokratische Mehrheit im Volke und in den Behörden. *Sie kann nie zur socialistischen Revolutionsarbeit übergehen*, wenn sie auch derselben in gewissem Sinne vorarbeitet.“ (Schweiz. Socialdemokrat, Nr. 28, 1891.)

Es sollte also eine Partei geschaffen werden, die in zielbewußter Weise für das Programm des Allesverstaatlichens wirken und agitieren, Vertreter dieses Programms in die Parlamente und Behörden hinein wählen sollte. Bei diesem Plane schwebten den auf die Gründung der socialdemokratischen Partei hinarbeitenden Männern ganz offensichtlich die Erfolge der deutschen Socialdemokratie vor Augen. Warum sollte in der Schweiz nicht möglich sein, was drüben, jenseits des Rheins, anscheinend so glänzend gelungen war, das Proletariat zum Socialismus zu erziehen und es für dessen Verwirklichung durch die Eroberung der politischen Macht zu begeistern? Bestand doch hier ebenfalls der Kapitalismus mit seiner Ausbeutung der großen Volksmasse. Man glaubte, nur die Fahne der revolutionären Socialdemokratie entrollen zu müssen, um eines großen Zulaufs sicher zu sein.

Daß nun die neue Partei gleich von Anfang an auf das tote Geleise des extremen centralistischen Staatssocialismus geriet, erklärt sich ganz natürlich aus den obwaltenden Umständen. Steck und seine Freunde waren fast ausnahmslos von bürgerlich radikaler Herkunft, von Haus aus Vertreter der centralistischen Demokratie, und schon als solche begeisterte Freunde der Verstaatlichungspläne des linken Berner Freisinns. Aber ihrem socialpolitischen Eifer genügten diese nicht, sie wurden über das radikal-demokratische Programm herausgetrieben unter dem Einfluß der socialistischen Litteratur, die lehrte, daß nur durch Aufhebung des Privatbesitzes an allen Produktionsmitteln die sociale Frage gelöst werden könnte. Und da man doch das im Sinn hatte, so glaubte man in der Schweiz nichts weiter nötig zu haben, als die Verstaatlichung aller wirtschaftlicher Thätigkeit zu proklamieren. Das Ideal des „socialistischen Staates" stand damit klar vor aller Augen.

Diese Entwicklung der centralistischen, socialreformerischen Demokraten zur Socialdemokratie war ein logisch ganz konsequenter und psychologisch leicht begreiflicher Prozeß. Man brauchte nur das sociale Programm der radikalen Partei zu übertrumpfen, ihre vereinzelten, aus bürgerlichen Bedürfnissen entsprungenen Verstaatlichungspostulate zu verallgemeinern, und die socialdemokratische Plattform war fertig. Mit dieser innern Geistesverwandtschaft hängt auch die an sich merkwürdige Thatsache zusammen, daß viele schweizerische Socialdemokraten sich in ihrem Heimatkanton zur dortigen demo-

kratisch-radikalen Partei rechnen, daß zum Beispiel der letztjährige Parteipräsident, Herr Brandt in St. Gallen, sogar der Redaktor eines demokratischen Blattes ist.

Aber wie logisch auch die Verwandlung der radikalen Socialreformer in Socialdemokraten war, so hatte sie doch einen ganz doktrinären Charakter. Denn es waren nicht die praktischen, von der schweizerischen Arbeiterklasse selbst formulierten Wünsche, wie sie sich naturgemäß aus ihrer Lage und ihren besondern Bedürfnissen ergaben, die von den Gründern der Socialdemokratie zur Basis ihres Programms gemacht wurden, es waren auch nicht wirkliche, tiefe, theoretische Einsichten in die realen, besondern Entwicklungstendenzen der schweizerischen Gesellschaft, die der Partei ihre künftige Richtung wiesen, sondern gewisse, halb ideologische, halb aus dem Bedürfnis des schweizerischen Bürgertums hervorgegangene politische Tendenzen verschmolzen sich mit einer aus ganz fremden und rückständigeren Verhältnissen hervorgewachsenen socialistischen Theorie, und diese Legierung bildete dann die Doktrin der schweizerischen Socialdemokratie!

Es ist begreiflich, daß eine socialistische Arbeiterpartei, die auf einer derartigen „Grundlage“ konstituiert war, keinen festen Boden unter den Füßen bekommen konnte, sondern in der Luft hängen bleiben mußte. Sie verkannte nichts weniger als alles, was sie hätte erkennen müssen. Während sie glaubte, daß die gesellschaftliche Entwicklung sich in der Richtung der Absorbtion aller freien ökonomischen Arbeit durch den Staat bewege und daß diese Richtung im eigentlichen Interesse des Proletariats liege, fand gerade das Gegenteil statt; die Oekonomie zeigt je länger je mehr das Bestreben, sich von der Politik und den Politikern zu emancipieren. Und während die Partei die Beseitigung des kantonalen Partikularismus proklamierte, in der Meinung, damit den Schritt zur Beseitigung der letzten, den socialistischen Staat hindernden politischen Schranken zu thun, ließ das Volk deutlich erkennen, daß es gar nicht daran denke, sich seine kantonalen Gesetzgebungs- und Verwaltungskörper wegdekretieren zu lassen, daß ihm seine kantonale Souveränität viel wichtiger sei als sein Mitbestimmungsrecht in den bundesstaatlichen Angelegenheiten.

Aber für diese Widersprüche zwischen ihrem Programm und der thatsächlichen socialen und politischen Entwicklung war die Partei

— auch das kennzeichnet wieder trefflich ihren Doktrinarismus — blind, und blieb es, trotzdem die Widersprüche immer handgreiflicher wurden und die verschiedenen Volksabstimmungen deutlich zeigten, daß man sich auf ganz falscher Fährte befinde. Die maßgebenden Führer der Partei ließen jedoch nicht von dem Glauben, daß sie in ihrer logischen Entwicklung vom radikalen Centralisten zum revolutionär-proletarisch-klassenkämpferischen Socialdemokraten den Prozeß im Bewußtsein anticipiert hätten, den die bürgerlich demokratische Gesellschaft der Schweiz, wenn auch nur nach und nach, durchzumachen hätte, um sich in den socialistischen Staat zu verwandeln. In dieser Ueberzeugung erklärte Steck auf dem Gründungstage der neuen Partei am 21. Oktober 1889, daß „die Socialdemokratie auch bei uns so sicher komme, wie dem Knabenalter das Mannesalter folgt“; und als sieben Jahre später, ebenfalls in Bern, Landrat Stefan Gschwind in feiner Witterung für das Zeitgemäße den Versuch machte, der Partei an Stelle ihres totgeborenen, aber immer noch unbeerdigten Programms ein wirklich lebendiges, jugendkräftiges zu geben, als an Stelle der Verstaatlichungsutopien die Forderung der konsumgenossenschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft treten sollte, da polterte die Berner Tagwacht im stolzen Bewußtsein ihrer socialpolitischen Weisheit:

„Die guten Absichten und die aufrichtige Ueberzeugung unseres wackeren Genossen Stephan Gschwind in allen Ehren. Seine praktischen Experimente sind interessant und einer wohlwollenden Sympathie würdig.

Aber darum wollen wir die klare Erkenntnis in die Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung nicht aufgeben, wir wollen die wissenschaftlichen Grundlagen der internationalen Socialdemokratie nicht fälschen. Jene kleinbürgerlichen [!] Versuche müssen sich der Natur der Sache nach nur auf einen kleinen Teil der Bevölkerung beschränken, sie sind der heutigen Gesellschaftsordnung ganz und gar ungefährlich. Es ist eine Utopie zu glauben, daß von diesem Standort aus die kapitalistische Welt aus den Angeln zu heben sei. Nicht bei der Konsumtion, bei der Produktion muß der Hebel angesetzt werden.

Die socialdemokratische Partei darf nicht in einer schwächlichen socialreformatorischen Richtung versanden und sich in kleines Experimenteln verlieren, das dem Angelpunkt der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung völlig vorbeigeht.

Wir wollen die revolutionäre Forderung der Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise nicht preisgeben, die Eroberung der politischen Macht nicht an das Linsengericht eines Konsumvereins tauschen.“

Diese Phraseologie wirkt heute fast humoristisch, aber sie war und ist jedenfalls noch jetzt der Mehrzahl der schweizerischen Socialdemokraten wie aus der Seele gesprochen. Daß Steck selbst nicht

die Bedeutung und Tragweite der Gschwindschen Anträge zu würdigen vermochte, zeigte sich, als er bald nach dem Parteitage erklärte, aus der Unterstützung des Genossenschaftswesens „folge aber doch nicht irgend eine Notwendigkeit dafür, unser principielles Programm zu revidieren, anders, als daß vielleicht der Wortausdruck desselben, wo er zufälligerweise als zu eng gefaßt erscheint, (z. B. „Verstaatlichung“ statt „Vergesellschaftung“ sagt) geändert werden mag.“ (Basler Vorwärts Nr. 8, 1896.) Und er gab dann Gschwind den Rat, den er selbst am allerwenigsten befolgt hat: „Man muß sich hüten, aus besonderen, praktisch befundenen Mitteln zum Zwecke gleich neue Principien und Selbstzwecke machen zu wollen!“ —

Nach und nach beginnt es zwar in den Köpfen zu dämmern; das Gefühl für die Notwendigkeit, die Partei auf andere als die bisherigen Grundlagen zu stellen ist erwacht; je länger je weniger versteift man sich gegenüber dem von Gschwind vertretenen, aus der realen Entwicklung der schweizerischen Gesellschaft abgeleiteten Programme, auf die Unfehlbarkeit der wissenschaftlichen Grundlagen der internationalen Socialdemokratie. Aber es wäre verkehrt, deswegen die Widerstände zu unterschätzen, die der Anerkennung des Programms des Genossenschaftssocialismus, der, weil auf den Grundsätzen der Freiheit und Solidarität beruhend, ein echt schweizerischer Socialismus ist, bei der schweizerischen Socialdemokratie im Wege stehen. Draußen freilich, außerhalb der Partei, ist dies Programm nicht nur längst, wenn auch stillschweigend, anerkannt, sondern es wird auch schon seit 50 Jahren an seiner Verwirklichung von der schweizerischen Arbeiterklasse mit Anspannung ihrer besten Kräfte gearbeitet. Aber wer kann sagen, wie lange es noch braucht, um in die Köpfe der Parteimänner einzudringen? Man trennt sich ja so schwer von Theorien, die man viele Jahre verfochten, es ist auch nicht leicht, auf seine alten Tage umzulernen, sich in neue Auffassungen hineinzudenken. Dazu kommt noch ein Gefühl gekränkten Stolzes; es gehört eine mehr als gewöhnliche Selbstverläugnung dazu, sich einzugestehen, eine Bewegung in eine verfehlte Richtung, in eine Sackgasse geführt zu haben. Schließlich wirkt auch die natürliche Kraft der Trägheit auf geistigem Gebiet bei den Durchschnittsparteigängern dahin, an den alten Parteidogmen festzuhalten.

Aber auf die Dauer vermag auch die größte Hartköpfigkeit gegen die Macht der Thatsachen nichts auszurichten. Das bloße

Faktum, daß die Partei in neuen Jahren es nicht zu einer Organisation gebracht hat, die sich bei ihren eigenen Mitgliedern den gebührenden Respekt zu verschaffen weiß, beweist schlagender als alle Kritik ihre Unzulänglichkeit. „Die Partei — wir zitieren hier wieder Steckʼs eigene Worte — muß nicht nur möglich, sondern sie muß ein Bedürfnis sein, wenn sie lebensfähig sein soll. Wird unser Ruf nicht gehört, so wäre das der Beweis, daß eine spezielle socialdemokratische Partei auf dem Boden der schweizerischen Politik dermalen und wohl auch überhaupt keine Berechtigung hat.“ Wenn dies Wort wahr ist, so hat die Geschichte bereits der 1889 gegründeten schweizerischen Socialdemokratie die Lebensberechtigung abgesprochen. Eine lebensfähige Partei braucht nicht zu befürchten, daß ihre Organisation an der Zugehörigkeit eines Mannes von den Qualitäten des Tagwachtredaktors zerschelle. Daß aber überhaupt für die Socialdemokratie diese Frage, deren Lösung einfach und selbstverständlich sein sollte, zu einem ernsthaften parteipolitischen Problem wird, enthüllt vollends ihren innern Bankrott. Erfreulich bleibt dabei nur, daß es die Partei vorzog, ihrer Organisation selbst den letzten Stoß zu geben, als ihre Ehre dem Phantom ihrer Einigkeit und politischen Machtstellung zu opfern. Wir halten diesen heroischen Entschluß, im Gegensatz zum Grütlianer, der darin einen verhängnisvollen taktischen Fehler sieht, für den politisch klügsten Beschluß, den die schweizerische Socialdemokratie fassen konnte. Nun ist sie wenigstens in Ehren dahin gegangen und an ihrem Andenken klebt kein Makel. Und das ist für die Sache des socialen Fortschritts, des Socialismus, tausendmal wertvoller, als wenn durch einen gegenteiligen Beschluß der Meinung ein Anhaltspunkt gegeben wäre, als könnte die Emanzipation der Arbeiterklasse auch durch den Pakt mit der sittlichen Frivolität eines Demagogen und der Verhöhnung der Gebote aller gesellschaftlichen Ordnung gefördert werden.

Wenn, wie wir hoffen, an die Stelle der alten, überlebten Socialdemokratie bald eine neue, lebensfähigere und auf richtigeren Prinzipien aufgebaute Partei tritt, so wird sie doch auch nur dann Bedeutung gewinnen und Erfolg haben, wenn sie sich die Wahrheit recht tief einprägt, die der Engländer in dem Sprichwort ausdrückt: „Honesty is the best policy.“

Die schweizerische Brauindustrie und ihre Arbeiter.

Von **Otto Märtens** in Zürich.

(Schluß.)

Die Arbeitsordnungen, die man infolge der Lohnbewegung der Brauer für die meisten Brauereien der Städte Zürich, Genf, Basel, Rheinfelden, St. Gallen, Winterthur, Bern, Freiburg und Lausanne einführte, zeichneten sich durch eine auffallende Gleichartigkeit aus. Nur soweit es andersgeartete Lokalverhältnisse erforderten, wich man von der einen oder andern Bestimmung ab. Diese Nivellierungstendenzen nun, die in dem gleichartigen Entwicklungsgang der Brauindustrie ihre Erklärung und materielle Unterlage fanden, förderten in nicht geringem Maße in beiden Lagern das Entstehen neuer organisatorischer Gebilde. Einmal bereitete man damit den Boden für eine Centralorganisation der bislang nur lokal, beziehungsweise kantonal abgegrenzt gewesenen Fachvereine der Brauer vor. Man befaßte sich mit der Gründung der schweizerischen Brauer-Union. Sie feierte ihren Geburtstag im Juni 1895. Auf der andern Seite aber sah man die sich im Konkurrenzkampfe sonst so heftig befehdenden Brauherren zu einem sogenannten „Boycottverbande“ oder „Ring“ zusammentreten. Während die Brauer-Union hauptsächlich die Wahrung und Verteidigung verschiedener wirtschaftlicher Interessen bezweckte und einen Schutzwall für die errungenen Mitbestimmungsrechte beim Arbeitsvertrag und Arbeitsgedinge darstellte, diente die Organisation der Unternehmer dem ausgesprochenen Zwecke, einen gemeinsamen Kampf wider „zu weit gehende Forderungen“ zu eröffnen und an Stelle der kantonalen Arbeitsordnungen eine schweizerische Ordnung auf wesentlich reduzierter Grundlage einzuführen. Ueberdies besteht der Zweck des „Rings“ darin, sich im Falle eines Boycotts materiell und moralisch zu unterstützen. Die gegenwärtige materielle Unterstützung, die diese Unternehmerorganisation vorsieht, besteht in einer 4 Fr. betragenden Entschädigung für jeden Hektoliter Bier, das ihre Mitglieder in-

folge eines über sie verhängten Boycottes weniger verkaufen. Die Entschädigungssummen werden einerseits durch Beiträge aufgebracht, diese wieder sind auf 1 Cts. pro Hekto Bierumsatz bemessen. Anderseits haben die Mitglieder, die von den boycottierten „Kollegen“ Kunden und, dadurch entsprechend, Mehrumsatz erhalten, pro Hekto des Mehrumsatzes 4 Fr. zu zahlen. Man ist auf Grund dieser Verbandsbestimmung so weit gegangen, daß die Wirte, die ihren Bierbezug infolge einer Boycotterklärung gewechselt hatten und von einer andern Ringbrauerei ihr Bier bezogen, trotzdem die Rechnung von dem boycottierten Brauereibesitzer erhielten und an diesen zahlen mußten. Der „boycottierte Kollege“ zog alsdann seine statutarische Entschädigungssumme ab und übermittelte den Restbetrag dem eigentlichen Lieferanten. Man sieht, daß es der „Ring“ vermag, unter Voraussetzung einer möglichst großen Mitgliedschaft, die Waffe des Boycotts ziemlich stumpf zu machen.

Eine weitere Bestimmung ist, daß jedes Ringmitglied, bevor die Aufnahme in den „Ring“ erfolgt, einen mehrere tausend Franken betragenden Sichtwechsel unterzeichnen muß. Derselbe ist als Garantie für die Befolgung der von den Organen (Vorstand, Generalversammlung) des „Rings“ ausgehenden Anordnungen aufzufassen. Sobald nämlich ein Mitglied sich ernstlich wiedersetzt, wird ihm der Wechsel zur Zahlung präsentiert. Man gestatte bei der Besprechung dieses Gegenstandes noch daran zu erinnern, daß dieselben Leute, die mit 4—40,000 Fr. betragenden Konventionalstrafen operierten und damit in nicht geringem Umfang die individuelle Handlungsfreiheit beschränkten, Grund zu haben glaubten, die Verteidiger der Forderungen der Brauerarbeiter der „Tyrannenschaft“ zu bezichtigen!

Als sich diese organisatorischen Neuerungen vollzogen, zählte die Brauer-Union bereits 9 Sektionen mit cirka 500 Mitgliedern. Die Brauerfachvereine nahmen nur gelernte Brauer auf, die Gesamtzahl der in den schweizerischen Brauereien beschäftigten Brauer wird auf cirka 1000 geschätzt. Es darf somit angenommen werden, daß die Brauer nach 1—2½jähriger Organisationsarbeit cirka 50 bis 55 Prozent stark organisiert waren. Aber auch der „Ring“ vereinigte sehr bald die größeren Brauereibesitzer in vielen Städten der Schweiz. Nur im Kanton, vor allem aber in der Stadt Bern, waren es eine große und einige kleine Brauereien, welche sich in den „Ring“ nicht einverleiben ließen. Diese Thatsache spielt, wie wir später

sehen werden, in der Geschichte der schweizerischen Brauerbewegung, namentlich in der Geschichte des Generalbierboycotts, eine wichtige Rolle. Ueberdies wehrten sich gegen den Eintritt in den „Ring" die Brauereibesitzer der welschen und italienischen Schweiz.

Die ersten Anzeichen des nun zu beschreibenden Kampfes, der zu den größten gehört, die von den schweizerischen Arbeitern jemals durchgefochten wurden, traten sehr bald nach definitiver Konstituierung des „Rings", zu Beginn des Jahres 1896, hervor. Es erfolgten zunächst beiderseitig Kündigungen der alten Arbeitsordnungen. Die Brauer legten vor allem Gewicht darauf, mit der Einführung des Zehnstundentages für alle in den Brauereien beschäftigten Arbeiter zu beginnen; ferner suchten sie eine engere Begrenzung des Begriffes „Hilfsarbeiter", eine Erhöhung des Minimallohnes von Fr. 6. 50 pro Tag und eine Beseitigung des Trinkzwanges herbeizuführen. Weil ferner eine wesentliche Besserung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung nicht eingetreten war, wurde ein Arbeitsnachweisbureau, aufgebaut auf dem Prinzip der obligatorischen Benutzung, verlangt. Die letzte Forderung wurde unter anderm durch den Hinweis auf die vielen Arten der Vermittlung und mit der Thatsache begründet, daß sich Elemente, denen die moralische Qualifikation zur Vermittlung durchaus abgesprochen werden mußte, dennoch mit der erwerbsmäßigen Vermittlung befaßten. Um den Brauereibesitzern, beziehungsweise dem „Ring" entgegenzukommen, wurden ihnen in dem „Reglement für den Arbeitsnachweis" nicht nur Kontrollrechte, sondern auch bedeutende Mitverwaltungsrechte eingeräumt. Die Bestimmungen des Reglements entsprachen durchwegs denen eines neutralen Arbeitvermittlungsbureaus. Auch die Handhabung der Bestimmung in der alten Arbeitsordnung betreffend den Schutz des Vereinsrechtes hatte ebenfalls im praktischen Leben Erscheinungen hervortreten lassen, welche die Arbeiter bestimmten, nicht nur, wie schon gesagt, sich die Freiheit der Beteiligung am Vereinsleben garantieren zu lassen, sondern auch die Möglichkeit einer wirtschaftlich unbeschadeten Ausübung. Die Erweiterung der Vereinsrechtsartikel erfolgte daher in der Weise, daß man die Bestimmung einfügte, „es dürfe die Zugehörigkeit zu einem Verein auch kein Grund, weder bei Entlassungen, noch bei eventuellen Nichteinstellungen sein." Ihre Ursache hatte diese Einschiebung auch in der Thatsache, daß man bei Betriebsstockungen zunächst die organisierten Brauer ent=

ließ, bei Wiederbelebung der Geschäftskonjuktur aber darnach trachtete, statt ihrer, unorganisierte Leute einzustellen. Anderseits aber war diese Art der Arbeitereinstellung die Konsequenz der permanenten technischen Fortschritte im Brauverfahren. Die neuen Erfindungen, von denen wir schon eingangs sprachen, machen in immer größerem Maße die qualifizierten Arbeitskräfte entbehrlich und begünstigen ihre Ersetzung, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durch den gewöhnlichen physischen Arbeitern, den sogenannten „Handlanger" oder „Hilfsarbeiter". Dieser letztere Umstand wurde leider von den Brauern selbst, und zwar zu ihrem Schaden, zu wenig, beziehungsweise zu spät gewürdigt. Man hätte durch eine Erweiterung der Organisations*basis* in dem Sinne, daß man *alle* Arbeiter der Brauereien in die Organisation hineingezogen hätte, die vorsichtig versteckt gehaltenen Absichten der Brauherren, bezüglich der Hülfsarbeiter durchkreuzen können. Allein der Berufsstolz einerseits und die geistige Rückständigkeit anderseits ließen es zu einer Erweiterung der Organisationsbasis vorerst nicht kommen.

Den vorher aufgezählten neuen Forderungen machte der „Ring" selbstverständlich lebhafte Opposition. Diese äußerte sich zunächst in der Abgrenzung des *Geltungsbereiches* der Arbeitsordnung. Diesseits wollte man sie nur auf die Brauer, jenseits auf die Arbeiter überhaupt ausgedehnt wissen. Was jedoch den Lohn anbetraf, so überließ der von der Brauer-Union vorgelegte Entwurf einer Arbeitsordnung dessen Festsetzung für Hilfsarbeiter den Brauereibesitzern.

Die letzteren zeigten sich zur Bewilligung des geforderten Minimallohnes für Brauer durchaus bereit. Immerhin wollten sie dem Begriff des Hilfsarbeiters mehr Spielraum geben als es die Brauer zugestehen mochten. So bezeichnete zum Beispiel der „Ring" das Reinigen der Transportfässer, das Luftpumpen beim Abfüllen und Bierpumpen beim Fassen als eine Arbeit für Hilfsarbeiter, während die Brauer diese als eine zum „technischen Betriebe" gehörige bezeichneten, die dem Minimallohn entsprechend bezahlt werden müsse. Diese Differenzpunkte glich man durch einen Kompromiß aus, indem man den Brauereien, die unter 10,000 Hektoliter Ausschank haben, gestattete, diese Arbeit in den Arbeitenkreis der Hilfsarbeiter zu verweisen. Den größten Stein des Anstoßes bildete die Forderung des *obligatorischen Arbeitsnachweises*. Die Brauereibesitzer charakterisierten denselben als ein *Zwangs-* und *Partei-*

Institut. Eine Verständigung war bei der Schärfe des Gegensatzes in den Anschauungen sowohl wie in der Forderung selbst nicht denkbar, zumal sich schließlich die Gegenwehr des „Ringes“ gegen die Arbeitsordnung nur noch auf diesen Punkt konzentrierte. Im übrigen hatte man mehr oder weniger vollständig den Forderungen entsprochen. Dieser Umstand stimmte die Arbeiterschaft zur Nachgiebigkeit und führte zur Anerkennung eines Kompromisses, nachdem die Forderung des Obligatoriums zurückgezogen und dafür eine fakultative Benutzung zugelassen wurde. Von letzterer versprach man sich insofern eine gewisse Bedeutung, als es im zweiten Passus des betreffenden Artikels hieß, das Nachweisbureau „werde nach Möglichkeit benutzt werden.“ Dieser Artikel der Arbeitsordnung erfuhr nun in der definitiv entscheidenden Generalversammlung des „Rings“, um die Worte des Präsidenten zu gebrauchen, nur eine redaktionelle Abänderung, wodurch natürlich an der materiellen Tragweite dieser Bestimmung betreffend der Benutzung des Arbeitsnachweises nichts geändert werden konnte. Die Arbeiterschaft gab sich gleichfalls mit den Zugeständnissen in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung zufrieden, und es erfolgte der definitive Abschluß der ganzen Campagne im April 1896. Man gab sich nun im allgemeinen der Ansicht hin, daß auf Jahre hinaus Ruhe sein werde. Der Sekretär der Brauer-Union schrieb nach Abschluß dieser Campagne „daß die Brauerfachvereine und auch die Union aus dem Zeichen des Kampfes noch gar nicht herausgekommen, nun aber wohl die Zeit gekommen sei, die sie zu ihrer Verinnerlichung, zur Orientierung und Information auf dem Gebiete des socialen Ideenlebens notwendig gebrauche.“ Allein in dieser Annahme sollten sich die Brauer gewaltig täuschen. Zunächst machte sich unter den Mitgliedern des „Ringes“ Unzufriedenheit breit. Man hatte gehofft, durch die Gründung des „Ringes“ werde man sich von den „lästigen“ Verpflichtungen, welche die alten Arbeitsordnungen mit sich gebracht hatten, befreien können; statt einer Entlastung aber war nun infolge der klugen Berechnung und Taktik der Arbeiter eine Arbeitsordnung zu stande gekommen, die die Herren noch mehr als bisher verpflichtete. Dieser Umstand gab der Unzufriedenheit reiche Nahrung. Anderseits aber wurde diese Unzufriedenheit einer Anzahl Mitglieder des Rings durch ungehöriges Verhalten und die Außerachtlassung der einen oder anderen Bestimmung der Arbeitsordnung seitens der Arbeiter genährt. Allerdings dient zur

Entschuldigung für die Fehler, die die Arbeiter in der Folgezeit begingen, der Umstand, daß alle Ringmitglieder sich beharrlich weigerten, in dem Maße vom Arbeitsnachweis Gebrauch zu machen, wie sie es während den Unterhandlungen versprochen hatten. Während die Männer, die für die neue Arbeitsordnung mit ganzer Kraft gewirkt hatten, wochen- und monatelang auf den Herbergen lagen, ehe sie Arbeit zugewiesen erhalten konnten, wurden ihnen die Leute vorgezogen, welche sich die Brauereibesitzer während der kritischen Zeit auf allerlei Umwegen sicher gemacht hatten, um damit gegebenen Falles die durch Arbeitsniederlegung oder Aussperrung entstehenden Lücken sofort wieder ausfüllen zu können. Zudem trat die merkwürdige, zu jener Zeit noch nicht begriffene Erscheinung wieder hervor, daß die Unternehmer sich der organisierten Arbeiterschaft, beziehungsweise deren qualifizierten Kräfte nach und nach entledigten oder doch mindestens auf das Aeußerste zu reduzieren sich bemühten. In Zürich trat diese Erscheinung bei einem der Brauereibesitzer ganz besonders stark hervor. Innerhalb weniger Wochen waren von demselben fünf von sieben der in seinem Betrieb thätigen organisierten Brauer entlassen worden. Die Gewerkschaftsbehörden der Brauer und die des Gewerkschaftsbundes intervenierten hiergegen ohne Erfolg, so daß man zur Verhängung des Boycotts schritt. Diese Boycottverhängung wurde, und zwar ganz mit Unrecht, als ein Vertragsbruch qualifiziert und das Bundeskomitee aufgefordert, diesen Boycott bedingungslos aufzuheben. Wie sehr man im Lager der Ringmitgliedschaft auf ein Vorkommnis wartete, welches man ergreifen und ausbeuten konnte, um sich von den erhöhten Verpflichtungen wieder zu befreien, geht schon aus dem Umstand hervor, daß sie dem Bundeskomitee erklärten, im Falle der Weigerung einer bedingungslosen Aufhebung des Boycotts „geeignete Gegenmaßregeln" ergreifen zu wollen. Der Boycott wurde nicht aufgehoben. Man verlangte vielmehr erst die positive Zusicherung, daß für die Zukunft alles vertragswidrige Verhalten, dessen man sich namentlich gegenüber dem Vereinsrecht und dem Arbeitsvermittlungsbureau schuldig gemacht habe, aufhören werde. Statt eine derartige Zusicherung traf am 17. Juni eine Kriegserklärung des Rings ein in Form der Verkündung einer mindestens 25 Prozent betragenden Aussperrung aller organisierten Brauer und vollständiger Aufhebung der noch kaum drei Monate alten Arbeitsordnung. An Stelle der außer Kraft erklärten Arbeitsordnung wurde den Arbeitern eine andere, den ein-

seitigen Anschauungen der Ringmitglieder entsprechende aufoktroiert. Diese enthielt nur noch die Bestimmung über den Minimallohn, was sehr billig war, weil man der qualifizierten Kräfte immer weniger bedurfte, und soweit die Bestimmungen zum Beispiel wegen der Begrenzung des Begriffes der „Hilfsarbeiter“ einschneidend waren, ließ man sie fallen, so daß der willkürlichen Interpretation wiederum, wie ehemals, Thür und Thor geöffnet blieb. Ebenso schwieg sich die Arbeitsordnung über das Vereinsrecht gänzlich aus, das heißt sie anerkannte ein solches nicht, ebenso mißachtete sie den Arbeitsnachweis und die Maifeier. Die Arbeiterschaft nahm den Fehdehandschuh auf und verhängte in Zürich, Bern, Basel, Rheinfelden, Luzern, St. Gallen, Winterthur den Partialboycott. Diese Gegenwehr rief bei den Gegnern „große Entrüstung“ hervor, und sie beschloßen nach zwei weitern Wochen die Aussperrung sämtlicher organisierten Brauer. Im ganzen wurden 200 Mann aufs Pflaster geworfen. Die „Generalaussperrung“ rief dem „Generalboycott“. In allen schon genannten Städten mit Ausnahme von Bern, dazu noch in Horgen, Uster, Uzwyl, Rorschach, Arbon, Romanshorn, Grenchen, Biel, Lausanne, Genf, Glarus, Oerlikon 2c. wurde derselbe in kurzer Reihenfolge verhängt. Um vom Arbeitsmarkt Zuzug fernzuhalten und dadurch die Chancen des Boycotts zu bessern, wurde überdies die Generalsperre verfügt. Die Wirkung derselben wurde jedoch durch die systematisch betriebene Vermittlung eines deutschen Konkurrenzverbandes, sowie durch die Fahnenflucht einer nicht unbeträchtlichen Zahl organisierten Brauer bedeutend abgeschwächt.

Es scheint uns, daß mit der Verhängung des Generalboycotts ein schwerer taktischer Fehler gemacht worden ist. Durch diese Art des Boycottierens wurde unter anderm eine zu große „Bierquelle“ verstopft, ohne daß genügend für Ersatz gesorgt worden wäre. Zudem kam nach relativ kurzer Zeit ein so junges Bier auf den Markt, daß es sich ein großer Teil der Arbeiterschaft versagte noch länger das Boycottgebot zu befolgen. Das Gesundheitsamt in Zürich hat nach dem jüngsten stadträtlichen Rechenschaftsbericht allein an cirka 2000 Hektoliter Bier wegen zu geringer Gährung und Lagerung zurückspedieren lassen. Als weiter erschwerender Umstand muß die mehr oder minder große Mangelhaftigkeit der Organisation des Boycotts auf verschiedenen Plätzen und ebenso die Unbeholfenheit des schweizerischen Arbeiters im Gebrauch dieser Waffe, ja seine Anti=

pathie gegen sie für den unglücklichen Verlauf des Kampfes verantwortlich gemacht werden. Ein anderer schwerwiegender Umstand ist in der kolossalen Verschuldung unseres Wirtestandes zu erblicken, wodurch derselbe in relativ hohem Maße sich einer Selbständigkeit und Handlungsfreiheit gegenüber den mächtigen Ringmitgliedern hat begeben müssen. Viele derjenigen Wirte, die eine sogenannte Liegenschaft ihr Eigentum nennen, haben die Erwerbung derselben nur durch finanzielle Mithilfe des einen oder andern Brauereibesitzer ermöglichen können. Bei diesen Vertragsabschließungen wird jedesmal ein Zusatzvertrag zum Anhang gebracht, nach welchem sich der Hypothekleiher zum Bierbezuge verpflichtet. Solche Bierlieferungsverträge, die dergestalt aus der Notlage des Wirtes entstehen, haben oft die Verpflichtung einer bis zu 10 Jahren währenden Bierabnahme, und es wird die pünkliche Innehaltung überdies durch teils sehr hohe Konventionalstrafen erzwungen. Die Kündigungsfrist der Verträge ist der Brauerei gegenüber meist eine längere, zum Beispiel eine halbjährige, während es sich die Brauerei dem Wirt gegenüber zum Beispiel mit einer dreimonatlichen genügen läßt. Dazu kommt, daß eine Handänderung der Kapitalien nicht unbedeutende Geldkosten verursacht und selbst angenommen, daß man sich vor allen Schwierigkeiten würde nicht gescheut haben, um einen Wechsel im Bier eintreten zu lassen, waren in den verschiedenen Städten keine leistungsfähigen Brauereien, die nicht dem „Ring" angehörten und daher nicht boycottiert waren. Nur so läßt es sich erklären, daß in der großen Stadt Zürich von cirka 800—900 Wirte nur cirka 150 ihr Bier gewechselt hatten. Darunter war noch eine hohe Anzahl solcher Wirte, die infolge ihrer ausschließlichen Arbeiterkundschaft trotz ihrer Verschuldung den Brauereibesitzern gegenüber ihr Bier mit eingeholter Bewilligung des boycottierten Lieferanten, wechselten. Das Hauptmotiv des Brauereibesitzers, solche Bewilligungen zu erteilen, lag natürlich in der Erwägung, daß dem Wirt es dadurch möglich gemacht werde, seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen, und in der Fernhaltung oder Reduzierung der Gefahren bei einem eventuellen Konkurs ein Teil seines Kapitals verlieren zu müssen. Endlich war es die Antipathie der Wirte gegen die Gewerksschaftsbewegung, die sehr viele von ihnen das Gegenteil von dem thun ließ, was die Arbeiterschaft hätte wünschen müssen, um als Sieger aus dem Kampfe hervorzugehen. Als sich nach cirka vier Monaten die Unmöglichkeit einer Weiterführung des Boycotts zeigte, waren

es einzig die Städte Bern und Burgdorf, wo man etwas erreicht hatte. In den übrigen Städten war er ganz erschlafft. Einer von den für Bern günstig wirkenden Umständen lag in dem Vorhandensein einer großen lieferungsfähigen und einer Anzahl kleinerer Brauereien, die sich dem „Ring“ nicht hatten einverleiben lassen. Man operierte daher in Bern mit dem Partialboycott, von dem einer der größten Brauereibesitzer erklärte, daß er ihn sehr empfindlich geschädigt hätte. Indessen mußte die Arbeiterschaft den Boycott mit dem vollen Bewußtsein, eine Niederlage erlitten zu haben, schließlich als beendigt erklären. Bei der Erwägung der aufoktroierten Arbeitsordnung deuteten wir bereits an Punkte, in welchen des Arbeitsvertrages diese, der außer Kraft gesetzten Arbeitsordnung nachstehe. Ueberdies verlor die Arbeiterschaft, vorab die Brauer-Union das Mitbestimmungsrecht am Arbeitsvertrage, also eines der fundamentalsten Rechte der modernen Gewerkschaftsbewegung. Ebenso konnte keine verbindliche Verpflichtung zur Einstellung der noch gebliebenen ausgesperrten Brauer erwirkt werden. Es bedurfte Monate, bevor der letzte der Ausgesperrten wieder Arbeit fand. Viele aber verließen die Schweiz und überließen ihre früher innegehabten Posten denjenigen Leuten, die auch nicht einen Finger für die Besserung der Arbeitsgedinge gerührt, und die nicht einen einzigen Centimes für Unterstützung derjenigen gezahlt hatten, denen sie den Minimallohn und die übrigen geordneten Vertragspunkte in hohem Grade zu verdanken hatten. Das einzige, was gerettet wurde, war die Anerkennung der Maifeier. Diese aber gewährte man sicher nicht wegen des Druckes, den der Boycott ausübte, sondern aus materiellem Interesse.

Als nach Beendigung der Campagne im Spätherbst 1896 die Brauer-Union Heerschau hielt, war ihre Mannschaft auf 200 zurückgegangen. Diese Zahl genügte, um sofort die Fahne wieder zu ergreifen und zum „Sammeln“ zu blasen. Diesmal aber ist der Sammelruf nicht nur an die Brauer gerichtet, sondern der Kongreß vom 30. Januar 1897 richtete ihn an alle in den Brauereien beschäftigten Arbeiter. Unter der Voraussetzung, daß man mit Entschlossenheit am Ausbau der Organisation auf der neu gegebenen und erweiterten Organisationsbasis arbeitet, wird es der „Brauereiarbeiterorganisation“ gelingen, ihre frühere Position wieder zu erobern.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Handels- und Gewerbetreibenden.

Schweizerischer Gewerbeverein. Die Basler Gewerbezeitung (Nr. 46) beklagt, daß die socialpolitischen Bestrebungen des Gewerbevereins bisher noch von gar keinem Erfolg begleitet gewesen wären. Trotzdem mit Hochdruck seitens der Organe des Gewerbevereins gearbeitet und die Sektionen vom Centralkomitee mit Kreisschreiben förmlich bombardiert wurden — schon 168 Stück seien erlassen — wäre diese Thätigkeit wie mit Sterilität geschlagen.

„Nehmen wir nur ein Beispiel, die Berufsgenossenschaften! An diesem Problem wird nun schon seit 10 Jahren mit vieler Energie gearbeitet und ist eine Unsumme von geistiger Kraft aufgebraucht worden. Jetzt sollten wir bald am Ziele sein, und wo befinden wir uns nun? Ungeachtet dieser Anstrengungen sind wir seit der Basler Versammlung immer zurückgegangen und finden wir uns nun auf die erste Hälfte des Weges zurückgeworfen, während unsere Nachbarn sich anschicken, Frei- oder Zwangsinnungen zu gründen, Handwerkerkammern, mit vom Staate garantierten Kompetenzen ausgerüstet, zu wählen.

Woher kommt dies bei einem Volke, dem man so viel praktischen Verstand nachrühmt, wie uns? Irgendwo muß das Krebsübel liegen!“

Was da der Gewerbezeitung als dunkles Rätsel erscheint, dünkt uns ganz begreiflich und selbstverständlich zu sein. Das Rad der socialen Bewegung in einem freien Staatswesen nach rückwärts zu drehen, ist eben ein ganz aussichtsloses Beginnen.

Schweizerischer Schneidermeisterverband. Auf seiner letzten Generalversammlung (vergl. S. 581) stellte der Verband ein Regulativ auf, in dem auch Bestimmungen zur Ordnung der Lohnverhältnisse und Werkstattzustände enthalten sind. Die „Berner Tagwacht“ ist in der Lage, über den Inhalt dieses Regulativs folgendes mitzuteilen:

Der erste Teil dieses Regulativs enthält Bestimmungen über das Lehrlingswesen, der zweite Teil über Handels- und Zollfragen und der dritte über schlechte Zahler, Preller und Lieferanten.

Hinsichtlich der Lohnverhältnisse sagen die Bestimmungen des vierten Teiles des Regulativs, daß zur Regelung derselben der Meisterverbandsvorstand einen allein gültigen Normaltarif aufstellt; diese Normen sollen bei Aufstellung von Ortstarifen verbindlich sein.

Mit Hinsicht auf den Arbeitsnachweis sagt der sechste Teil des Regulativs, daß in jeder Meistersektion ein Mitglied mit der Arbeitsvermittlung zu betrauen sei. Die Vermittlung soll für beide Teile unentgeltlich sein. Eine recht fleißige Benutzung des Arbeitsnachweises wird den Meistern (§ 19) zum Beginn der Saison empfohlen; die Arbeiter, die das Arbeitsnachweisbureau der Meister benutzen, sollen beim Engagement ꝛc. möglichst bevorzugt werden.

Die §§ 20—22 handeln vom Schutz vor unzuverlässigen Arbeitern: „Zum Schutze der Vereinsmitglieder wird durch die Sektionsvorstände eine Liste der unzuverlässigen Arbeiter, Wühler ꝛc. aufgestellt."

„Die Eintragungen in die verschiedenen Listen beschließt der Sektionsvorstand auf Antrag eines Mitgliedes nach jeweiliger Prüfung der Sachlage. Der Verbandsvorstand vermittelt den Austausch der Listen unter den Sektionen — ein Exemplar der Liste ist dem Leiter des Arbeitsnachweisbureaus zuzustellen."

Für Streikfälle gelten folgende Bestimmungen:

„Bricht trotz geregelten Lohnverhältnissen in einer Sektion ein teilweiser oder ein allgemeiner Streik aus, so ist vom Sektionsvorstand den betreffenden Arbeitern eine 3—5tägige Frist zur Wiederaufnahme der Arbeit anzusetzen."

„Wer nach Ablauf dieser Frist seine Arbeit nicht wieder aufnimmt, wird auf die Streikerliste genommen und darf während einem Jahr von keinem Verbandsmitglied beschäftigt werden."

„Wer einen Streiker vor Ablauf der Jahresfrist einstellt, unterliegt einer Buße von 100 Franken, im Nichtbezahlungsfalle hat Ausschluß aus der Sektion zu erfolgen. Die Buße entfällt zur Hälfte der Sektions- und zur Hälfte der Verbandskasse zu." Nachdem der § 25 abermals die strikte Durchführung und zwar bei Androhung mit Ausschluß empfiehlt, folgt § 26 mit folgender Schlußbestimmung:

„Von Streik betroffenen Mitgliedern ist durch die Sektionsvorstände nach Kräften Aushülfe durch Uebernahme einzelner dringlicher Stücke zu beschaffen; wird eine ganze Sektion vom Streik betroffen, so sorgt der Verbandsvorstand wo immer möglich für Uebernahme pressanter Stücke durch Nachbarsektionen."

Verband Basler Kaufleute gegen den unlauteren Wettbewerb. Unter diesem Titel haben sich in Basel eine Anzahl Kaufleute zusammengethan, die sich verpflichteten, nur in jenen Zeitungen zu inserieren, die keine Inserate der großen Bazargeschäfte von Knopf, Löb, Braun u. s. w. aufnehmen. Zu seinem Organ hat der Verband die „Basler Nachrichten" gewählt, die, wie es scheint, die geforderte Verpflichtung einging; die übrigen Basler Zeitungen, die eine neutrale Stellung einnehmen, werden boykottiert. Nach neuesten Meldungen hat sich auch der „Basler Anzeiger" dem Verbande zur Verfügung gestellt.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb in Deutschland rechtfertigt durch die seither damit gemachten praktischen Erfahrungen, die Befürchtungen, welche bei seiner Einführung laut wurden. Der „Berliner Confectionär" schreibt: Betreffs der Wirkung des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird jetzt von sehr regierungsfreundlicher Seite zugegeben, daß die s. Z. betonten Befürchtungen, es würde mit dem Gesetze ein Anreiz zu unbegründeten und leichtfertigen Denunziationen gegeben werden, sich bewahrheitet hat und zwar in weiterem Umfange, als angenommen war. Ist es doch vorgekommen, daß eine Firma einer andern die Inangriffnahme eines Geschäftes hat untersagen lassen wollen, weil sie selbst ein solches beabsichtigte. Die Gerichte erleben dabei die wunderbarsten Dinge, und es ist nur zu wünschen, daß die Geschäftswelt sich mehr als bisher mit dem Geiste des Gesetzes bekannt macht, um sich vor den doch immerhin durch die ungerechtfertigten Denunziationen hervorgerufenen Unannehmlichkeiten zu bewahren.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften am Zürichsee. In der Uebersicht, die wir im ersten Septemberheft (S. 401 u. ff.) über die in der Schweiz bestehenden Genossenschaftsverbände gaben, haben wir den zürcherischen Seeverband unerwähnt gelassen. Wir tragen darüber folgende Mitteilungen nach, die wir dem im „Zürcher Bauer" abgedruckten Vortrage eines Mitgliedes jenes Verbandes über das „Genossenschaftswesen mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Mehl- und Brotpreise" entnehmen. Es heißt dort:

Am 28. Februar 1886 wurde der Wildling in Meilen in die Erde gesetzt und am 18. April gleichen Jahres im Weingarten in Horgen oculiert. Langsam, doch stets vom richtigen Lebenssafte durchdrungen, hat sich das Bäumchen entwickelt, und heute dürfen wir ohne Ueberhebung uns seiner Früchte freuen. Im Jahre 1886, als wir uns statutengemäß des Kraftfutterhandels annahmen, wurden seitens der Vereine im ganzen 210 Doppelzentner bezogen (Stäfa sage 8 Säcke); letztes Jahr belief sich der Bezug auf 27 Wagen und gegenwärtig sind bereits 24 Wagen fest bestellt und zum größern Teile abgeliefert. Heute verlangen unsere Händler, Müller und Bäcker 18—18 $^1/_2$ Fr., und wir können den ganzen Winter über eine vorzügliche Qualität zu 16 Fr. und noch

billiger abgeben. In der ersten Düngerkampagne wurden 17 Wagen durch Vermittlung des Verbandes bezogen und heute sind es zwischen 65 und 80. Im Jahre 1884 wurde der Stickstoff in Salpetersäure oder Ammoniakform mit 2 Fr. 50 Rp. bezahlt, letztes Jahr dagegen mit nur 1 Fr. 50 Rp. Wasserlösliche Phosphorsäure kam vor 10 Jahren mit 90 bis 95 Rp. per Kiloprozent in Anrechnung, in der letzten Düngerschlacht hingegen nur mit 50—55 Rp. Durch vereintes Vorgehen ist somit innerhalb 10 Jahren eine Preisreduktion von 40—50 % errungen worden. Anno 1886 zahlten wir für KS = 8 Fr. 80 Rp. und heute 6 Fr. 80 Rp.; für Knochendünger KKS = 13 Fr. 75 R. und heute 9 Fr. 45 Rp. Peru = 30 Fr. und heute 22 Fr. 50 Rp. Im ersten Jahre unseres Bestandes betrug der Gesamtumsatz cirka 17,000 Fr. und letztes Jahr annähernd 300,000 Fr.

Waldgenossenschaften. In einer Versammlung der Vertreter der landwirtschaftlichen Bezirksverbände von Wil, Untertoggenburg und Gossau, die am 2. November in Gossau stattfand, hielt Bezirksförster Fenk von St. Gallen einen Vortrag über Waldgenossenschaften. Er ging davon aus, daß ein großer Teil des Waldes im Kanton St. Gallen sich im Privatbesitz befinde. Im ganzen Kantonsgebiet befinden sich 13,754 ha oder 35,2 Prozent in den Händen von Privatleuten, im Forstbezirk St. Gallen sogar 61,1 Prozent. Der Umstand, daß der private Waldbesitz stark parzelliert sei, stehe der Verbesserung in der Bewirtschaftung hindernd im Wege, trotzdem der Kanton sonst ein vorzügliches Beförsterungssystem besitze. Als nachteilige Folgen des parzellierten Waldbesitzes wurden angeführt: Komplizierte Abgrenzung, kostspielige Erhaltung der Grenzzeichen, Verlust an produktivem Boden durch die vielen Grenzstreifen, nachteilige Wirkung von Traufe, Beschattung, Schneedruck, Duftanhang, Gefahr des Sturmwindes, unvermeidliche Schädigung der Nachbarn durch Fällung und Holzabfuhr, Schwierigkeiten in der Anlage von Wegen, Entwässerungen, Verbauungen und andern Forstverbesserungen.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, wäre es wünschenswert, daß entweder der Staat den privaten Waldbesitz erwerbe oder aber die Privatwaldungen zusammengelegt und durch Waldgenossenschaften gemeinsam bewirtschaftet würden.

Unter Waldgenossenschaften sei zu verstehen ein zu gemeinsamem Eigentum zusammengelegter Privatkomplex; das Eigentum des einzelnen geht mit der Gründung der Genossenschaft im Eigentum derselben auf; an dessen Stelle tritt das Anteilsrecht am Korporationsbesitz und -Nutzen, das natürlich veräußerlich ist wie eine Aktie eines industriellen Unternehmens. Würde ein Komplex Privatwald zur Genossenschaft zusammengelegt, so müßte derselbe vor allem genau vermarkt und vermessen werden; sind auf solche Art sichere Grundlagen für die Staatsermittlung geschaffen, so müßte eine Kommission von Fachleuten unter Berücksichtigung der Standorts-, Bestandes-, Absatz &c. Verhältnisse den Verkehrswert jeder einzelnen Parzelle ermitteln und es tritt mit Gründung

der Genossenschaft der einzelne Waldbesitzer als Einleger ins Eigentumsrecht der Genossenschaft ein; mit Gründung der Genossenschaft beginnt die gemeinsame Bewirtschaftung und Benutzung des ganzen Waldkomplexes. Wenn die Erträge einzelner staatlicher und städtischer Forstverwaltungen der Schweiz verglichen würden mit denen des parzellierten Waldbesitzes in Privathänden, so gehe daraus hervor, daß durch Gründung von Genossenschaften der Waldertrag des Kantons St. Gallen mindestens verdoppelt werden könnte.

Wohl stehen der Durchführung dieser Idee große, aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. „Wenn wir die appenzellischen sogen. „Waldbauvereine“, speciell denjenigen von Herisau betrachten, der in forstlicher Hinsicht schon seit 60 Jahren so erfolgreich gewirkt hat, so müssen wir uns sagen, daß so etwas auch im Kanton St. Gallen durchführbar sein sollte.“

Herr Fenk empfiehlt vor allem den landwirtschaftlichen Vereinen, sich der Idee der Gründung von Waldgenossenschaften anzunehmen und durch Vorträge in Versammlungen &c. die ländliche Bevölkerung von der Nützlichkeit der Neuerung zu überzeugen zu suchen.

Herr Regieruugsrat Curti unterstützte mit Wärme die anzustrebende Neuerung, betonend, daß man in der derzeitigen kantonalen landwirtschaftlichen Gesetzgebung die Mittel habe, die Gründung von freiwilligen Waldgenossenschaften finanziell zu unterstützen und daß auch die Eidgenossenschaft an solche wesentliche Verbesserungen Beiträge leiste. Herr Curti empfahl den landwirtschaftlichen Vereinen, in Verbindung mit dem Forstpersonal praktische Versuche zur Gründung von Genossenschaften auf dem Wege der Freiwilligkeit anzustellen, an Hand welcher dann Erfahrungen gesammelt werden, um die abgemeine Lösung auf dem Wege des Gesetzes in Bund oder Kanton vorbereiten zu können, und versicherte die Delegierten der vollen Sympathie des Ressortdepartements für die anzustrebende Neuerung.

G e n o s s e n s c h a f t s s c h l ä c h t e r e i e n. Die vom Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften beschlossene Genossenschaftsschlächterei ist mit 1. September in Winterthur in Betrieb gesetzt worden. Der Zuspruch, dessen sich das junge Institut zu erfreuen hat, ist sehr groß und übertrifft die gehegten Erwartungen. Der tägliche Umsatz beträgt durchschnittlich Fr. 1000. Die Schlachtung des Viehs erfolgt in dem benachbarten Räterschen. Ueber die finanziellen Ergebnisse wird sich erst nach Verfluß mehrerer Monate ein sicheres Urteil gewinnen lassen.

Zu der Genossenschaftsschlächterei in Winterthur wird in nächster Zeit voraussichtlich eine zweite in Basel hinzukommen und zwar ist es hier der Allgemeine Konsumverein, der dieselbe einführen wird. Das Begehren danach wurde aus der Mitte der Mitglieder an der Generalversammlung im Jahre 1895 gestellt. Das Postulat wurde dann geschäftsmäßig an der darauffolgenden Generalversammlung behandelt und später einer Kommission zugewiesen, welche das Projekt zu prüfen hatte. Diese Kommission erstattete unlängst ihren Bericht und kam in ihrer

Mehrheit zu dem Antrage, es sei der nächsten Generalversammlung die Einführung der Schlächterei zu empfehlen. Bereits in den Jahren 1871 bis 1882 betrieb der Allgemeine Konsumverein in Basel die eigene Schlächterei und zwar durchwegs mit gutem Erfolg. Immerhin war ein kleines Defizit von ungefähr Fr. 1700 per Jahr nicht zu vermeiden gewesen, und dies veranlaßte leider, daß der Verein 1882 beschloß, mit der eigenen Metzgerei aufzuhören.

Genossenschaftlicher Milchhandel. Ein interessanter Versuch, durch Einführung des Genossenschaftsprinzips die Interessen der Milchproduzenten und Milchkonsumenten in Einklang zu bringen, soll im Kanton Aargau gemacht werden. Wie berichtet wird, fand jüngst in Zeiningen eine Versammlung statt, die ein Initiativkomitee zur Gründung eines Centralvereins schweizerischer Milchproduzenten und -Konsumenten bestellte. Ueber die Organisation dieses Vereins verlautet folgendes: Dem Verein kann jedermann, auch Frauen, als Mitglied beitreten, welcher das 17. Lebensjahr zurückgelegt, einen monatlichen Beitrag von 30 Rappen entrichtet, die produzierte Milch, abzüglich derjenigen für den Hausgebrauch, an die Vereinskäsereien in vorschriftsmäßiger Weise abliefert, beziehungsweise dort einkauft, wo der Centralvorstand Verkaufslokale errichtet hat oder als solche bezeichnet. Der Produzent erhält für das Kilo (Liter) Vollmilch niemals weniger als 15 Rappen und der Konsument zahlt in den Städten allerhöchstens 20 Rappen für den Liter Vollmilch. Jedes Mitglied erhält das Vereinsorgan „Der Schweizer Milchbauer", welcher vorderhand zweimal monatlich erscheint, gratis und partizipiert am Reingewinn, der aus dem Absatz der Vereinsmilch oder deren Produkte erzielt wird.

Man darf auf das Zustandekommen dieses Projekts gespannt sein. Interessenten können näheres durch Herrn Bezirksrichter Hohler in Zuzgen erfahren.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Die Fortschritte der britischen Konsumgenossenschaften im Jahre 1896. Die „Labour Gazette" veröffentlicht in ihrer soeben erschienenen Novembernummer die vorläufigen Resultate der die Konsumvereine betreffenden Erhebungen.

Bei der großen Verbreitung, welche die Konsumvereine bereits im ganzen Lande gewonnen haben, ist es begreiflich, daß die Vermehrung der Zahl der Konsumvereine nicht mehr sehr erheblich ist. Es befanden sich im vereinigten Königreich:

1890	1240	Konsumgenossenschaften
1894	1421	"
1895	1439	"
1896	1470	"

Stärker als das extensive Wachstum der Konsumvereine war das intensive. Die Mitgliederzahl sowohl wie auch der Umsatz und, damit zusammenhängend der Betriebsüberschuß, erfuhren eine bedeutende Steigerung, was aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

	Mitgliederzahl	Umsatz	Betriebsüberschuß
1890	961,600	26,888,000 Pfd.	3,635,000 Pfd.
1894	1,212,900	32,242,000 „	4,460,000 „
1895	1,302,900	34,140,000 „	?
1896	1,380,000	36,976,235 „	5,724,000 „

Hand in Hand mit der Erweiterung der Konsumentenorganisation geht deren fortschreitende Bethätigung auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Produktion. Immer mehr Konsumvereine beginnen auch die Herstellung der durch sie verteilten Güter als ihre Aufgabe zu betrachten und dementsprechend produktive Betriebe anzulegen. Leider fehlt in der von der „Labour Gazette" publizierten Tabelle noch die Zahl der Konsumvereine mit eigenen Produktionsstellen pro 1896; 1894 betrug diese Zahl 313, 1895 494. Dagegen wird die Summe der von den Konsumvereinen produzierten Werten, wie auch die Zahl der in den Genossenschaftsfabriken beschäftigten Arbeiter angegeben. Das Wachstum in dieser Beziehung ist aus den folgenden Zahlen ersichtlich:

	Zahl der Arbeiter	Produktenwert
1894	4,581	1,544,529 Pfd.
1895	8,873	2,374,275 „
1896	9,398	2,650,183 „

Ein erheblicher Fortschritt ist, außer bei den Konsumvereinen selbst, bei deren großen Einkaufsgenossenschaften, den Wholesale-Societies in Manchester und Edinburg zu konstatieren. Betrachten wir zunächst die Einkaufsgenossenschaft der englischen Vereine in Manchester. Es betrug:

	Umsatz	Wert d. i. eigenen Betrieben hergestellten Produkte	Zahl der produktiv beschäftigten Arbeiter
1894	9,444,000 Pfd.	784,000 Pfd.	3265
1895	10,142,000 „	914,000 „	3933
1896	11,115,000 „	1,300,000 „	5277

Die Betriebsmittel dieser gewaltigen Genossenschaft beliefen sich 1896 auf 1,652,000 Pfd. Sterling, der Betriebsüberschuß auf 188,000 Pfd. Außer den in den produktiven Abteilungen beschäftigten Arbeitern hatte die Wholesale Society in Manchester in ihren Bureaux und Läden noch weitere 1514 Personen angestellt.

Erheblich kleiner im Vergleich zur englischen Einkaufsgenossenschaft ist die der schottischen Konsumvereine in Edinburg. Das hat seine Ursache in dem Umstand, daß in Schottland nur ca. 300 Konsumvereine bestehen, während in England deren 1100 vorhanden sind. Immerhin

ist auch die Scottish Wholesale Society eine ganz riesige wirtschaftliche Organisation, ja in Bezug auf die eigene Produktion ist sie verhältnismäßig weiter entwickelt als der englische Verband. Es betrug:

	Umsatz	Wert d. i. eigenen Betrieben hergestellten Produkte	Zahl der produktiv beschäftigten Arbeiter
1894	3,057,000 Pfd.	349,000 Pfd.	1931
1895	3,449,000 „	684,000 „	2751
1896	3,823,000 „	819,000 „	3311

Die Gesamtzahl der in konsumgenossenschaftlichen Organisationen als Angestellte thätigen Personen belief sich 1896 auf 55,689 (gegen 50,270 im Jahre 1895). Davon sind 37,703 mit der Distribution, 17,986 mit der Produktion beschäftigt.

Wirtschaftschronik.

Die Produktivität des Großbetriebs. An der Hand der durch die deutsche Gewerbezählung ermittelten Resultate, die das schnelle Vordringen des Großbetriebs als unzweifelhafte Thatsache erscheinen lassen, stellt R. Calwer in der „Leipziger Volkszeitung" eine sehr interessante Untersuchung über den Anteil an, den der kleine handwerksmäßige und der mittlere und große (Fabrik-) Betrieb an der materiellen Gesamtproduktion Deutschlands hat.

Calwer schreibt:

Teilen wir nämlich die Gesamtzahl der Betriebe nach der Größenklasse, erstens in solche, die bis zu 10 Personen beschäftigen, zweitens in solche mit 11—50 Personen und endlich in solche mit mehr als 50 Personen, so erhalten wir in der ersten Gruppe so ziemlich jene Produzentengruppe, die wir unter den Begriff Handwerk zusammenfassen können, in der zweiten die kleinen Fabriken und in der dritten die eigentlichen Großbetriebe. Nun wird in der volkswirtschaftlichen Litteratur angenommen, daß die Arbeitsleistung einer Person im großen Fabrikbetrieb das vierfache des von einer Person im Handwerk oder in der Hausindustrie Geleisteten, das doppelte des von einer Person im kleinen Fabrikbetrieb Geleisteten darstelle. Da wir nun in Preußen die Zahl der in jeder Betriebsklasse thätigen Personen kennen, so sind wir auf Grund dieser Berechnungsweise in der Lage, den Gesamtanteil einer jeden Gruppe an der Gesamtproduktion festzustellen.

Es werden Personen beschäftigt in

	1882	1895
Handwerksbetrieben (1—10 Personen pro Betrieb)	1,997,633	2,075,619
Kleinen Fabriken (11—50 Personen pro Betrieb)	430,278	747,146
Großbetrieben (über 50 Personen pro Betrieb)	962,382	1,734,884
Summa:	3,390,293	4,557,649

Setzen wir die Arbeitsleistung der im Handwerk thätigen Personen gleich 1, so werden Arbeitseinheiten geleistet in

	1882	1895
Handwerksbetrieben .	1,997,633	2,075,619
Kleinen Fabriken . .	860,556	1,494,292
Großbetrieben . . .	3,849,528	6,939,536
Summa:	6,707,717	10,509,447

Die Gesamtproduktion setzte sich 1882 aus der Summe der 6,707,717, 1895 aus einer solchen von 10,509,447 Arbeitseinheiten zusammen. Wenn die Gesamtproduktion nunmehr gleich 100 gesetzt wird, so beträgt in Prozenten der gesamten Produktion der Anteil

	1882	1895
des Handwerks	29,78 Proz.	19,75 Proz.
der kleinen Fabriken	12,83 „	14,22 „
des fabrikmäßigen Großbetriebs	57,39 „	66,03 „

Mit diesem Resultate erhalten wir einmal eine Vorstellung von der Produktivität des in Deutschland immer noch weit entwickelungsfähigeren Großbetriebes. Mit annähernd zwei Millionen Personen erzeugt er beinahe zwei Drittel der Gesamtproduktion Deutschlands. Würde die gesamte Warenmasse durch den Großbetrieb hergestellt, so wären nur noch 867,442 Personen oder insgesamt 2,602,326 für die Gesamtproduktion Deutschlands nötig. Da wir aber statt dessen 4 $^1/_2$ Millionen Personen zählen, die zur Zeit in der Produktion thätig sind, so ergiebt sich, daß durch die weitere Ausdehnung des Großbetriebes auf die heute noch vom Handwerk und den kleinen Fabriken beherrschten Produktionsgebiete annähernd zwei Millionen Arbeitskräfte freigesetzt, resp. zu anderen Arbeiten verfügbar würden.

Nun liegen ja in der Praxis die Dinge nicht so einfach, wie in dieser Berechnung hier. Auch der Entwickelung des Großbetriebes stehen da und dort Hindernisse im Wege; in manchen Gewerben sitzt das Handwerk noch außerordentlich fest auf seinem Grunde. Aber daß es in dem ganzen Prozesse doch immer mehr verdrängt wird, das zeigt unsere Berechnung unwiderleglich. Trug es 1882 noch annähernd 30 Prozent zur Gesamtproduktion bei, so 1895 nur noch etwa 20, obwohl die Zahl der im Handwerk beschäftigten Personen sogar absolut noch zugenommen hat. Die kleinen Fabriken dagegen haben sich noch immer sehr glücklich zu entwickeln vermocht; sie werden sich auch vorderhand in vielen Industriezweigen sehr wohl neben den eigentlichen Großbetrieben zu halten vermögen.

Unser Resultat, das die ganze Leistungsfähigkeit der Großbetriebsform so deutlich zeigt, bietet aber auch für die praktische Arbeiter- und und Wirtschaftspolitik noch eine recht beachtenswerte Seite. Es ist grundsätzlich verkehrt, den kleineren und mittleren Betrieben auf Kosten der Großindustrie Schutz angedeihen lassen zu wollen. Auf der Entwicklung dieser Großindustrie beruht die wirtschaftliche Macht des deutschen Reiches und nicht auf der der

Kopfzahl nach zwar sehr großen, aber wirtschaftlich nicht allzu leistungsfähigen Masse der Handwerksbevölkerung. 1,734,884 Personen des Großbetriebes produzieren zwei Drittel aller Waren Deutschlands, und 2,075,619 Personen des Handwerks noch nicht ein Fünftel! Wie kann man sich da auf die leistungsunfähige Majorität des sogenannten Mittelstandes stützen? Vielmehr muß die Entwickelung des Großbetriebes unterstützt und Hand in Hand damit die Lage der Arbeiter in der Großindustrie durch Gesetz und gewerkschaftliche Thätigkeit verbessert werden. Denn nicht nur, daß der Großbetrieb wirtschaftlich leistungsfähiger ist, er ist eben dadurch auch im stande, die Arbeitsbedingungen, den Arbeitslohn, die Arbeitszeit günstiger zu gestalten als wie es im Handwerk und selbst in den kleinen Fabriken der Fall ist. Schnelle Entwickelung der Großbetriebsform ist die günstigste Chance für die Verbesserung der Lage des Arbeiters.

Das österreichische Tabakmonopol besteht jetzt 40 Jahre. Ueber die Entwicklung dieses fiskalischen Unternehmens gibt folgende Gegenüberstellung Aufschluß. Die österreichische Tabakregie beschäftigte 1856 in 15 Fabriken 11,800 Personen und erzeugte 222 Meterzentner Tabakfabrikate. Im Jahre 1896 waren 28 Fabriken mit 36,000 Personen im Betrieb und die Leistung stieg auf 332 Meterzentner. Die geringe Leistung pro Kopf des Angestellten im Jahre 1896 erklärt sich aus der Zunahme der Cigarrenfabrikate, während früher mehr Schnitttabak zum Rauchen in der Pfeife produziert wurde, was weniger Arbeit erfordert.

Die ungarische Tabakregie beschäftigte im Jahre 1867 in 7 Fabriken 4900 Personen und erzeugte 110 Meterzentner Fabrikate; im Jahr 1896 wurden in 18 Fabriken 17,000 Personen beschäftigt und stieg die Fabrikation auf 220 Meterzentner.

Der Reingewinn des österreichischen Monopols betrug im Jahre 1896 15,9 Millionen Gulden, der des ungarischen stieg von 7,5 Millionen im Jahre 1856 auf 29,63 Millionen Gulden im Jahre 1896.



NB. Infolge dringlicher Abwesenheit des Herrn Gustav Maier erscheint Nr. 22 der „Ethischen Bewegung“ erst mit nächster Nummer.



Die sociale Frage im Lichte der Philosophie.

Von Professor Dr. A. Oncken.

I.

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, wie es komme, daß der Socialismus in der Gegenwart so reißend um sich greife, nicht bloß beim Proletariat, dessen Interessenlehre er nun einmal ist, sondern auch bei den höheren Ständen, für die er doch keine Magenfrage bildet. Die Antwort darauf dürfte sein, daß der moderne Socialismus mit einer geschlossenen Weltanschauung auftritt, welche dem neuerwachten philosophischen Bedürfnisse Nahrung gibt und welche ungeachtet ihres Prunkens mit dem Materialismus selbst idealistisch angelegte Köpfe in ihre Bahn zwingt. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Socialismus für weite Volkskreise die Bedeutung einer Lebensphilosophie, um nicht zu sagen einer neuen Religion, angenommen hat. Und nicht umsonst haben sich die Vertreter des alten Kirchentums aufgerafft, ihren alten Besitz zu verteidigen und jener Bewegung eine christlich-sociale Weltanschauung entgegen zu stellen. Es ist ein Kampf um die höchsten Prinzipien des Daseins und Jenseits, der hier entbrannt ist, und man kann nicht leugnen, daß der historische Materialismus unserer Tage mit Geschick und Gedankenkraft auf dem Kampffeld erscheint. „Wir deutschen Socialisten — so hat einmal F. Engels gerühmt — sind stolz darauf, daß wir abstammen nicht nur von Saint-Simon, Fourier und Owen, sondern auch von Kant und Hegel.“

Man hätte denken sollen, daß die Schulphilosophie, deren Aufgabe doch gerade in der Heranbildung, beziehungsweise Läuterung der Weltanschauung ihres Zeitalters besteht, in diesem Kampfe im

Vordertreffen stehen müßte. Dies ist jedoch bemerkenswerter Weise nicht der Fall. „Es gibt ein großes Geistesgebiet, das sich bis vor kurzem eine fast jungfräulich zu nennende Unberührtheit mit dem Socialismus bewahrt hat, die Philosophie der Gegenwart; es soll das in diesem Zusammenhange weniger ein Lob, denn ein Tadel sein, der sich besonders gegen die auf deutschen Kathedern herrührende Philosophie richtet.“ Dieser Ausspruch rührt selber von einem Philosophieprofessor her, der nun mit Entschlossenheit, oder wie er selber es ausdrückt, mit „keckem litterarischem Wagemut“ auf den neuen Boden hinübertritt, und „allen wirklichen und eingebildeten Schwierigkeiten zum Trotz“ sich vorgesetzt hat, „den ebenso spröden wie verfänglichen Stoff meistern zu wollen,“ es ist der Professor der Philosophie an der Universität Bern, Dr. Ludwig Stein, von dem soeben ein umfangreiches Werk, das den Titel unseres Aufsatzes trägt,[1]) die Presse verlassen hat.

Ludwig Stein ist immerhin nicht der erste philosophische Akademiker, der sich der socialen Frage zugewendet hat. G. v. Gyzicki, Tönnies, Th. Ziegler, Paul Barth und andere haben sich bereits ihre Sporen auf diesem Gebiete verdient, nachdem ihnen F. A. Lange schon vor Jahrzehnten vorangegangen war. Allein keiner von ihnen hat es mit solchem Nachdrucke gethan, wie Stein im vorliegenden Werke. Das ist ein Verdienst, das als solches anerkannt werden muß. Und man wird ihm Recht geben müssen, wenn er zur Begründung seines Schrittes darauf hinweist, daß die sociale Frage zur Philosophie keineswegs immer so fremd gestanden sei, wie in der Gegenwart, ja daß sie zumal im Zeitalter ihres Ursprunges bei den alten Griechen, diese Frage zu ihrem vornehmsten Objekt gehabt habe.

Vielleicht wäre es zum Vorteile seines Unternehmens gewesen, wenn Stein gerade bei jenen alten Wurzeln direkt angeknüpft hätte. Er hätte sich dann wahrscheinlich von dem Anspruche freigehalten, für die Sociologie oder Socialphilosophie, zu deren Verfechter er sich macht, eine eigene selbständige Stellung im Kreise der übrigen Geisteswissenschaften zu verlangen, die sich von jeder früheren Lehre abscheiden soll. Wir halten dies nicht für gerechtfertigt und meinen, daß es nicht in Betracht fallen könne, was Stein dafür geltend macht, nämlich daß „die modernen Sociologen die Anerkennung ihres

---

[1]) Die sociale Frage im Lichte der Philosophie, Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte, von Ludwig Stein. Stuttgart 1897, Enke.

philosophischen Bürgerrechtes in der freien Republik die philosophischen Disziplinen gebieterisch fordern“ (S. 14). Die Sache muß vielmehr innerlich motiviert sein, wenn sie Bestand haben soll, anders wird die Anarchie des Geisteslebens, aus welcher das Buch gerade herausführen möchte, nur um so größer. Gewiß trifft es zu, wenn der Autor sagt, nur bare Einseitigkeit könne sich zu der Behauptung versteigen, der Socialismus sei, weil ein Problem, darum auch ein Monopol der Nationalökonomie, und wenn er darauf hinweist, daß Morelly, Mably, Rousseau, St. Simon, Fourier, Proudhon, Lassalle, Marx, Engels, ja selbst Adam Smith sich ebenso sehr zu den Philosophen wie zu den Nationalökonomen gerechnet hätten. Aber gerade bei Adam Smith, dem vielfach, wiewohl unzutreffenderweise, sogenannten „Vater der Nationalökonomie,“ bildete diese Wissenschaft nur einen Zweig der Praktischen oder Moral-Philosophie, im Sinne der damals von der ganzen schottischen Moralphilosophie angenommenen altgriechischen Einteilung derselben in Ethik, Politik und Oekonomik.

Durch Malthus ist dann anfangs unseres Jahrhunderts noch ein vierter Zweig abgetrennt und verselbständigt worden, die Populationistik oder Bevölkerungslehre. Es ist um so weniger Grund, von dieser alt eingebürgerten Einteilung abzuweichen, als sie einem Zeitalter entstammt, wo, wie Stein richtig hervorhebt, die sociale Frage den eigentlichen Inhalt der Philosophie ausmachte. Man kann, wie wir es thun, ganz gut den Standpunkt vertreten, die Entfremdung zwischen Nationalökonomie und Philosophie müsse wieder aufgehoben, jene auf philosophische Höhe zurückgebracht, diese dagegen mehr socialisiert werden, ohne damit genötigt zu sein, ein eigenes Zwischengebilde oder einen besonderen „Ausschnitt“ zu schaffen unter dem Namen Sociologie oder Socialphilosophie.

Die Moralphilosophie in ihrem Gesamtumfange hat es gemäß der alten Auffassung mit dem menschlichen Handlungsleben zu thun: Als Objekt der Sociologie bezeichnet Stein nur „das menschliche Zusammenleben und Zusammenwirken.“ Ja, ist das denn etwas anderes als menschliches Handeln? Der Mensch lebt und wirkt doch nur vermöge seiner Handlungen, sei es als Einzelwesen, sei es als Glied eines Gemeinwesens, oder wie Aristoteles es ausdrückt, als geselliges d. h. gesellschaftliches Tier. Die Socialphilosophie oder Sociologie fällt sonach mit der Moralphilosophie zusammen, sie bildet wohl eine höhere Entwicklungsstufe derselben, allein das ist ein Unterschied

dem Grade, nicht der Art nach. Sie ist die Moralphilosophie selbst mit modernem Inhalt.

Es ist wahr, Auguste Comte, von welchem der Ausdruck „Sociologie" herrührt, hat die klassische Einteilung der Philosophie verschmäht und eine neue geschaffen; allein es ist ein vollkommenes Mißverständnis, wenn man meint, er habe der Sociologie neben den anderen Zweigen der Moralphilosophie eine selbständige Stellung einräumen wollen. Die Sociologie ist bei Comte, wie Stein übrigens selbst einmal hervorhebt, die Krönung seines Gesamtbaues der „philosophie positive"; sie schiebt die ganze ältere Moralphilosophie zur Seite, und setzt sich selbst an deren Stelle; sie ist in Wahrheit die alte Moralphilosophie, nur anders fundamentiert.

Aehnlich ist es bei Herbert Spencer.

Die ältere Moralphilosophie hat sich, dies muß zugegeben werden, mehr mit den Regeln des individuellen als des gesellschaftlichen Handelns abgegeben. Es war daher eine ganz gesunde Reaktion, wenn Comte, beziehungsweise vor ihm schon Saint Simon, das Schwergewicht auf den gesellschaftlichen Menschen verlegte. Daß dabei Saint Simon wieder ganz von vorne anfing, ohne Rücksicht auf die vorhergegangene Philosophie, ist ein Recht, das man dem Genie zugestehen muß. Aber im Grunde ist damit doch nur eine Phase im Entwicklungsgange der Wissenschaft gegeben, nicht eine eigene Wissenschaft für sich. Hat doch die ältere Einteilung bereits Vorsorge getroffen, sich nach dem neuen Material und Gesichtspunkte zu modeln. Neben die Individual-Ethik ist eine Social-Ethik (A. v. Oettingen) getreten, neben die Individualpolitik eine Social-Politik (Kathedersocialisten), neben die Individual-Oekonomik eine Social-Oekonomik (Dühring, Lassalle ꝛc.), neben die Individual-Populationistik (Malthus) eine kollektivistische Social-Populationistik, in welche man auch den Kommunismus von Marx und Engels einbeziehen kann. Für die Unterbringung des neuen unter dem socialen Gesichtspunkte gesammelten Materials irgend einer Branche bedarf es also einer neuen theoretischen Abgrenzung nicht. Und diese Ueberzeugung bestärkt sich, wenn wir das Buch Steins auf seinen Inhalt prüfen. Da wird gesprochen von einer Socialisierung der Religion, einer Socialisierung von Staat und Recht, einer solchen der Nationalökonomie u. s. w. Aber durch diese Socialisierung älterer Materien wird doch logischerweise nicht ein neuer Stoff geschaffen, für den eine eigene Lehre nötig wäre. Auch

im socialisierten Zustand bleibt Religion doch immer Religion, Recht Recht, Volkswirtschaft Volkswirtschaft u. s. w.

Noch ein anderer hiemit zusammenhängender Punkt sei hier klargestellt. Stein verwahrt sich dagegen, daß man der Sociologie aus dem Grunde die Existenzberechtigung bestreite, weil „diese prätentiös auftretende junge Wissenschaft“ kein Novum darstelle, indem sie nur ein anderer Name für die längst bestehende „Philosophie der Geschichte“ sei. Letzteres ist ganz neuerdings wieder von Paul Barth[1]) vertreten worden. Stein meint, die Sociologie habe zwar das Erbe der an ihren metaphysischen Tendenzen zu Grunde gegangenen älteren Geschichtsphilosophie überkommen, aber damit zusammen falle sie nicht. Auch unseres Erachtens ist es ein falsches Bestreben, der Sociologie durch Identifizierung mit der Geschichtsphilosophie einen separaten selbständigen Platz im Kreise der Wissenschaften sichern zu wollen. Die Geschichte ist das Werk menschlicher Einzel- und Kollektivhandlungen. Als solche gehört auch die philosophische Betrachtung der Geschichte in die Wissenschaft des menschlichen Handlungslebens herein, nämlich in die Moralphilosophie. Man kann doch nicht die Lehre selbst von ihrem Werden trennen. Dies würde von niemand mit größerem Nachdruck bestritten worden sein, als von den Koryphäen der Sociologie Comte und Spencer, deren ganzer Gedankenbau auf die Annahme errichtet ist, daß man keine Sache verstehen könne, ohne einen Einblick in ihr Werden zu haben.

Damit soll nun allerdings nicht behauptet werden, daß die Geschichtswissenschaft als solche in die Moralphilosophie hereinzufallen habe. Mit Recht haben sowohl Comte wie Spencer darauf aufmerksam gemacht, daß man eine Lehre von den allgemeinen Wahrheiten (Principien) neben den Lehren von den positiven Zuständen abzuscheiden habe, eine Zweiteilung, welche auf die Gelehrtenwelt selber zu übertragen sei. In diesem Sinne sagt Comte: „Wir brauchen eine neue Klasse von Gelehrten mit einer entsprechenden Erziehung, welche sich nicht auf die Pflege einer besonderen Wissenschaft beschränkt, sondern die Eigentümlichkeit einer jeden nur betrachtet, um ihre Beziehungen und Verknüpfungen zu entdecken und womöglich alle ihre Principien auf die geringste Zahl zurückbringen. Gleichzeitig müssen die übrigen Gelehrten, welche sich den besonderen Wissenschaften zuwen-

[1]) Paul Barth, Philosophie der Geschichte als Sociologie. Leipzig, Reisland 1897.

den wollen, vorher durch eine auf das Ganze der positiven Kenntnisse gerichtete Vorbereitung befähigt werden, von dem Lichte Nutzen zu ziehen, welches jene dem Studium des allgemeinen sich zuwendenden Gelehrten verbreiten" (Einleitung zur „Philosophie positive"). Und parallel dazu unterscheidet Spencer in seiner Ethik eine „absolute Ethik", welche das moralische Gesetz im vollkommenen Zustand darstellt, von der „relativen Ethik", die darauf Rücksicht nimmt, daß dieser ideale Zustand noch nicht erreicht ist.

Eine parallele Unterscheidung treffen wir in der Nationalökonomie schon bei den Physiokraten an, wo im Anschluß an die Gliederung des Naturrechts in „natürliches" und „positives" Recht, ein „ordre naturel" und ein „ordre positif" in Bezug auf die Oekonomik angenommen wird. Jener ist absolut und hat eine philosophische Basis, dieser ist relativ und wurzelt in der Erfahrung. Dem entsprechend hat sich nachher in der Nationalökonomie die Trennung in „Theoretische oder Allgemeine Nationalökonomie" und in „Praktische oder Spezielle Nationalökonomie" eingebürgert. Erstere ist eine philosophische Disziplin und bildet einen Zweig der Moralphilosophie, letztere ist eine positive Spezialwissenschaft. Beide stehen mit einander in Wechselwirkung, haben aber einen verschiedenen Ausgangspunkt und auch verschiedene Ziele. Die erstere ist Principienlehre und hat es als solche mit Dogmen zu thun, die andere ist Kunstlehre des ökonomisch praktischen Handelns und hat den äußeren Nutzen zum Zweck. Diese Einteilung genügt vollständig. Eine Sociologie als Mittelding zwischen der Moralphilosophie älteren Musters einerseits und der theoretischen Nationalökonomie andererseits hat keinen Wert. Die durch den übertriebenen Specialismus unserer Tage hervorgerufene Entfremdung zwischen Nationalökonomie und Moralphilosophie kann leicht dadurch aufgehoben werden, daß man zu dem alten Standpunkt, wie er bei den Physiokraten und bei Smith geherrscht hat, zurückkehrt. Danach bildet die Nationalökonomie ihrer theoretischen Seite nach einen Zweig, und zwar den dritten, der Moralphilosophie. Sie ist nicht das Ganze, sondern nur ein Teil. Hingegen haben wir unter der Sociologie oder Socialphilosophie die socialisierte, das heißt aus einer Individuallehre zu einer Gesellschaftslehre ausgebaute Moralphilosophie überhaupt zu verstehen. Dem „Ich" hat sich das „Wir" als ebenbürtiger Faktor gegenübergestellt, sei es in der Ethik, Politik, Oekonomik oder Populationistik. Neben dieser Gliederung der Prinzipien=

lehre existieren parallellaufende positive oder praktische Spezialwissenschaften, deren Unterabteilung durch stoffliche Eigenschaften bestimmt wird.

Werfen wir einen Ueberblick auf den Gesamtinhalt des Steinschen Werkes, so finden wir indirekt unsere Darlegung bestätigt. Es ist darin nichts enthalten, was nicht einerseits von der Moralphilosophie, andererseits von den bereits bestehenden Specialwissenschaften schon als in ihr Gebiet gehörig beansprucht wurde.

Aus anderen Gründen als dies schon früher z. B. von Dilthey geschehen ist, möchten wir also die Existenzberechtigung dieser „prätentiös auftretenden jungen Wissenschaft", für welche „die modernen Sociologen die Anerkennung ihres philosophischen Bürgerrechtes in der freien Republik der philosophischen Disziplinen gebieterisch fordern" — um bei der Ausdrucksweise Steins zu bleiben — bescheidentlich ablehnen. Eine Phase im Entwicklungsgange einer Lehre als Grundlage einer neuen Wissenschaft zu postulieren, wird man um so vorsichtiger sein müssen, wenn man bedenkt, daß nach dem Entwicklungsbegriffe Hegels es gerade im Wesen der Entwicklung liegt, daß die Zustände und Ideen zeitweise in ihr Gegenteil umschlagen, also etwas anderes, selbst entgegengesetztes, zu sein scheinen, und doch dasselbe sind. Wir hätten es daher lieber gesehen, wenn Stein auch in diesem Punkte seinen durch das ganze Werk festgehaltenen Grundsatz bethätigt hätte, an Stelle der „Revolution" die friedfertigere „Evolution" zu setzen, d. h. am alt bestehenden anzuknüpfen, und es im Wege der „Refom" weiter zu bilden.

Wie dem aber auch sei. Es ist das Recht eines Autors, sich seine Zielpunkte frei zu wählen, und wenn die Folgezeit ihm auch nicht in allen Stücken Recht geben sollte, so liegt doch schon ein Verdienst darin, durch hervorgerufenen Widerspruch zur Klärung beigetragen zu haben. In diesem Sinne sei es uns vergönnt, noch über einige weitere Punkte uns mit dem Autor auseinander zu setzen.

Die Förderung der Volksversicherung durch Konsumgenossenschaften.

Von F. Treszer in Bern.

Das schweizerische Konsumgenossenschaftswesen ist zur Zeit von Leben und Bewegung erfüllt. Je mehr die Hindernisse fallen, die sich seiner Entwicklung entgegengestellt haben, um so kräftiger gedeiht der Organismus nach außen und innen. Während alljährlich Tausende den bestehenden Genossenschaften beitreten oder neue gründen helfen, trachten die Führer der Korporation darnach, den innern Bau zu befestigen und das Wirkungsfeld zu erweitern.

Zu den wichtigsten Aufgaben in dieser Richtung gehört die zweckentsprechende Verwendung der sogenannten Konsumdividende, der Summen, die den Konsumenten nach Maßgabe ihrer Bezüge von der Genossenschaft rückvergütet werden.

Nachdem sich das Verfahren, die Lebensmittel nicht zu den Nettokosten, sondern zu den gewöhnlichen Marktpreisen abzugeben und den Ueberschuß am Ende des Geschäftsjahres zu verteilen, allgemein bewährt und eingebürgert hatte, schien es als selbstverständlich und vorteilhaft, die Rückvergütung bar auszuzahlen oder als Sparguthaben vorzutragen. Erfahrungsgemäß erwiesen sich die „Konsumdividenden" als vortreffliches Propagandamittel. Sie gelten — wenn auch oft mit Unrecht — als Maßstab für eine sparsame und kundige Geschäftsführung. Sie fesseln die Mitglieder, die sich bald gewöhnt haben, die ihnen zufallenden Rückvergütungen als einen sich automatisch füllenden Sparhafen zur Deckung besonderer Ausgaben zu benutzen, an die Genossenschaft.

So wohlthätig nun auch dies System der Rückvergütungen im allgemeinen wirkt, so hat es häufig den Nachteil, daß die Mitglieder dahin gelangen, die Genossenschaft lediglich nach ihren finanziellen Leistungen zu beurteilen und zu schätzen und den moralischen und socialen Wert derselben in den Hintergrund zu stellen. Man verkennt aber das genossenschaftliche Prinzip, wenn man es lediglich als eine vorteilhafte, kommerzielle Einrichtung hinstellen will. Mit besonderer Schärfe und Betonung hat Müller [1]) das hervorgehoben. Wenn man mit ihm von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Konsumgenossenschaften social-ökonomische Körperschaften sind, welche dem Kulturleben ihrer Mitglieder eine bessere Grundlage zu verschaffen vermögen, so darf ihre Aufgabe unmöglich mit der Erzielung einer hohen Rückvergütung als abgeschlossen gelten.

Nicht die Höhe des Ueberschusses, sondern die Art und Weise wie über denselben verfügt wird, giebt das Kriterium für die Entwicklungsstufe des genossenschaftlichen Geistes ab.

Je mehr in dieser Beziehung der Sinn für sociale Solidarität erkennbar ist, um so besser. Vereine, die ihren Ueberschuß für Unterstützungsgelder, Sterbebeiträge, Ferienversorgung, Bildungszwecke 2c. verwenden, stehen in der genossenschaftlichen Entwicklung weit höher, als solche, denen eine hohe Konsumdividende erstes und letztes Ziel ist. Ich fürchte daher keineswegs die Gefahr, die Konsumvereine möchten in das sogenannte „socialistische Fahrwasser“ geraten als vielmehr die der Rückbildung, der bekanntlich zahlreiche Konsumvereine anheimgefallen sind. Es wäre zweifellos ein großer Fortschritt, wenn der gegenwärtige Verteilungsmodus der Ueberschüsse, bei dem das einzelne Mitglied seinen Anteil bar ausgezahlt erhält, durch eine Verteilungsform, wenn nicht ersetzt, so doch ergänzt würde, die wieder eine genossenschaftliche Verwendung der Ueberschüsse ermöglichen könnte. Die Ansätze dazu finden sich bereits bei zahlreichen Konsumvereinen, wie dem bereits erwähnten Werke Müllers (Kapitel 9, die ökonomischen und socialen Wirkungen der Konsumgenossenschaftsbewegung) zu entnehmen ist.

Die Frage ist nur, in welcher Hinsicht eine genossenschaftliche Verwendung der Ueberschüsse am zweckentsprechendsten und populärsten sein würde. Man hat den Vorschlag gemacht, die Rückvergütungen für Versicherungszwecke zu verwenden und in der That würde das

---

[1]) Dr. H. Müller, die schweizerischen Konsumgenossenschaften, Basel, 1896.

dem wahren Wesen der Genossenschaft entsprechend sein. Ist doch die Versicherung selbst am reinsten und natürlichsten dargestellt in der genossenschaftlichen Vereinigung der Versicherten. Die Versicherungs- und die Konsumgenossenschaft suchen die Sicherung der socialen Existenz ihrer Teilhaber. Wir behaupten damit nicht, daß sie allein zur Erreichung dieses Zieles genügen, sie sind nur unentbehrliche Hilfsmittel. —

Der Vorschlag, die Versicherung mit den Konsumvereinen zu kombinieren, ist nicht neu. Er ist schon vor geraumer Zeit innerhalb der schweizerischen Vereine aufgetaucht, während er im Auslande unseres Wissens noch wenig Verbreitung gefunden hat. In der Delegiertenversammlung der schweizerischen Konsumgenossenschaften, welche am 10. Juni 1894 in Biel tagte, entwickelte der Vorstandspräsident, Herr Schär aus Basel, Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumgenossenschaften.

Dem Referat folgte eine kurze Diskussion, in der Herr Racine, Vertreter der Genfer Société coopérative suisse de consommation, empfahl, die Altersversicherung an die Hand zu nehmen. Sein Vorschlag hatte zunächst keine praktischen Folgen. [1])

Der Gedanke, den Zwecken der Konsumgenossenschaften die Versicherung anzugliedern hatte schon lange unter einigen hervorragenden Mitgliedern des Genfer Konsumvereins Wurzel gefaßt. Müller zitiert aus dem Bericht des Vorstandes [2]) über die 25jährige Thätigkeit des Vereins folgendes:

„Grâce au perfectionnement de l'assurance moderne, les perspectives qu'ouvre la combinaison de ce mode de prévoyance avec la coopération sont pour ainsi dire infinies. On peut se représenter des sociétés de consommation s'arrangeant pour assurer en bloc leurs membres contre les conséquences de la maladie, des accidents, du chômage, de la vieillesse et enfin de la mort. La réalisation d'un semblable plan n'offre rien d'impossible, et si cette pratique devrait se généraliser, si chacun pouvait arriver à se prémunir *sans bourse délier* contre les risques indiqués plus haut, le paupérisme serait bien atténué et la question irritante de l'assurance obligatoire aurait vécu. . . ."

[1]) Müller, a. a. O., pag. 352.

[2]) Müller, a. a. O., pag. 309. Extrait du rapport sur l'activité de la société coopérative de consommation, p. 6.

Leider ist die Verwirklichung solch weit ausschauender Perspektiven höchst fraglich. Was für Ueberschüsse wären wohl nötig um allen diesen Wünschen gerecht zu werden?

Und doch steckt in diesen Gedanken ein guter Kern, wenn man sich auf das Zunächstliegende beschränken will.

Die jüngsten Anläufe des Genfer Komitee sind leider für einstweilen noch vor der Verwirklichung stehen geblieben. Die Gründe aber, die der unternommenen Bewegung den Atem geraubt haben, sprechen jedenfalls nicht gegen den praktischen, wirtschaftlich ethischen Wert der Idee.

Mit derselben Frage beschäftigt sich zur Zeit auch die Birseckische Produktions- und Konsumgenossenschaft, die im Mai dieses Jahres beschloß, den Vorstand mit der Prüfung der Versicherungsfrage zu beauftragen. Es wird von diesem die fakultative Versicherung mit Rückversicherung bei einer schweizerischen Gesellschaft vorgeschlagen. Die Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

In Belgien gewähren einzelne Konsumgenossenschaften ihren Mitgliedern Hilfe in Krankheitsfällen. Die Brüßler „Maison du peuple“ bezahlt zum Beispiel seit 1. Januar 1897 ihren Mitgliedern, deren Familien sich durch ein Wochengeld von 5 Cts. per Kopf ebenfalls anschließen können, gratis die Arzt- und Apothekerkosten. Ferner gewährt sie ein Krankengeld von

Fr. 2. — per Tag, wenn die Monatsprämie beträgt Fr. 1. —
„ 2. 75 „ „ „ „ „ „ „ 2. 50
„ 3. 50 „ „ „ „ „ „ „ 2. —

Ueber die Organisation der Kasse ist uns nichts näheres bekannt.

Ueber die einschlägigen Verhältnisse in Frankreich fehlen uns zur Zeit nähere Angaben. Auch über die italienischen Kooperativgesellschaften ist in dieser Beziehung nichts bekannt geworden. Der Gewinn wird entweder als Sparguthaben stehen gelassen oder sofort bezogen. Dasselbe gilt für die deutschen Vereine.

* * *

Wir können uns also bei unserer Untersuchung auf vorhandene Vorbilder nicht stützen.

Es war nun die Frage zu erörtern, ob für bestehende oder neu abzuschließende Versicherungsverträge, sei es einzelner oder einer größeren Zahl von Konsumvereinsmitgliedern, eine Vermittlung des Konsumvereins wünschbar und zweckdienlich sei. Der Verein hätte

sich insofern an der Versicherung zu beteiligen, als er eventuell den Abschluß der Verträge und Bezug der Prämien besorgen würde.

Der Nutzen läge hier lediglich im Wegfall der Gebühren für den Vertragsabschluß und den Prämienbezug. Da aber die Verwaltungsorgane der Genossenschaft für die ihnen zufallende Mehrarbeit doch honoriert werden müßten, so könnte der auf diesem Umwege erzielte Vorteil kein großer sein. Die schweizerischen und ausländischen Gegenseitigkeitsanstalten verwalten im allgemeinen so wirtschaftlich, als es den Umständen nach nur möglich ist. Auch die Agitation und Reklame könnten die Konsumvereine kaum ganz entbehren. Nach dieser Richtung hin wäre also von ihrer Mitwirkung ein großer Vorteil nicht zu erwarten. Wenn einsichtige lokale Sterbekassen mit konzessionierten Anstalten mit Vorteil Verträge abschließen, so thun sie es weniger der Kostenersparnis wegen, als um zu einer soliden Versicherung zu gelangen, die sie ohne eine solche Verbindung nicht hätten durchführen können. Die Mitwirkung der Konsumvereine im angeführten Sinne würde somit mehr als eine zufällige, mit dem besondern Charakter ihrer Organisation nicht zusammenhängende und darum fremdartige erscheinen. Sie ist darum kaum empfehlenswert.

Ganz anders verhält es sich mit dem Problem, die Rückvergütung auf den jährlichen Konsum direkt zu Versicherungszwecken zu verwenden.

Wer sich versichert, verzichtet auf den momentanen Genuß von Teilen seines Einkommens, um sich eine Gegenleistung bei Ereignissen, deren Eintritt er befürchtet oder die ihm besondere Ausgaben auferlegen, zu verschaffen. Der Entschluß, auf diese Einkünfte zu Gunsten der Zukunft zu verzichten, ist eine sittliche That, deren Ausführung im allgemeinen dem einzelnen Menschen nicht leicht wird. In der Regel wirken denn auch äußere Einflüsse, Aufklärung, Ueberredung, zum Entscheide hin. Es mag genügen, auf die Fülle von Argumenten hinzuweisen, die wir aus der reichhaltigen Prospektlitteratur der Versicherungsanstalten herauslesen können. Und wenn es den Mitgliedern von Konsumvereinen auch leichter sein sollte, bei dem angeführten Modus zur Versicherung zu greifen, so wird bei ihnen nicht minder Aufklärung und Belehrung nötig sein. Es wäre gewiß verfehlt, zu glauben, die Genossenschaften hätten weiter nichts zu thun, als die Möglichkeit zu bieten, die Dividende in eine Prämie umzuwandeln, um sofort des Beitritts von Hunderten und

Tausenden sicher zu sein. Fragen wir nun nach dem Gegenstand und der Art der Versicherung.

Daß nur die Personenversicherung, d. h. die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung in Betracht kommen kann, liegt auf der Hand. Angesichts der Gesetzesentwürfe über die Unfall- und Krankenversicherung schließen wir auch diese Versicherungsarten von der weitern Betrachtung aus. Sollten die Entwürfe nicht Gesetz werden, so wäre eine Angliederung der Krankenversicherung allerdings naheliegend und für den Konsumverein von großem Interesse. Wir sehen aber von den eben erwähnten Gründen davon ab, jetzt hierüber weitere Worte zu verlieren.

Wir sehen auch ab von den einzelnen Arten der Rentenversicherung, die ja nur einen geringen Teil der Konsumenten befriedigen könnte. Ebensowenig ist es ratsam, sich unter den zahlreichen Kombinationen der Versicherung auf den Todesfall mit Lebens-, Unfall- und Rentenversicherung zu verlieren. Vorerst ist Konzentration auf das Einfache geboten. Die Kosten der Lebensversicherung sind ohnehin hoch genug, um selbst bedeutende Konsumvergütungen ganz zu absorbieren. Am meisten empfiehlt sich wohl die abgekürzte Versicherung auf den Todesfall oder die sogenannte gemischte Versicherung. Das versicherte Kapital wird bezahlt beim Tode, spätestens aber beim Erleben eines bestimmten Alters, z. B. beim 50., 55., 60. Altersjahr. Die Versicherungssumme ist im letztern Falle zu beliebigen Zwecken verfügbar, sie kann also u. a. als Altersversorgung, als Aussteuer, oder als Renteneinlage dienen. Der Versicherte hat über das Alter hinaus, bis zu dem er unter normalen Verhältnissen erwerbsfähig bleibt, keine Prämie zu bezahlen. Die Gefahr frühzeitig, d. h innerhalb der Periode der Prämienzahlung, invalid zu werden, kann durch eine Zusatzprämie in der Weise in die Versicherung eingeschlossen werden, daß nach der Invalidisierung die Prämienzahlungspflicht dahinfällt.

Diese gemischte Versicherung ist allen andern Versicherungsarten, sei es die Versicherung auf den Todesfall allein, oder die Altersversorgung, Renten- und Invalidenversicherung, im allgemeinen vorzuziehen. Daß die Konsumgenossenschaft selbst das Versicherungsgeschäft übernehmen kann, ist vorderhand ausgeschlossen, trotzdem ihre Organisation mit derjenigen der Versicherungsgesellschaft, wenigstens der gegenseitigen, in den Hauptpunkten übereinstimmt. Es müßte der Gedanke Versicherungs- und Konsumgenossenschaft or-

ganisch zu verbinden als unthunlich betrachtet werden, obgleich es sehr verlockend sein mag, die aus den einbezahlten Prämien zu bildenden beträchtlichen Reserven- und Deckungskapitalien als Betriebsfonds zu verwenden. Den Konsumvereinen würden auf diesem Wege Geldmittel zufließen, die eine erhebliche und andauernde Erweiterung ihres Geschäftskreises ermöglichten. Allein wir halten solche Anlagen vorläufig denn doch nicht für sicher genug, um ihnen die Gelder für Witwen und Waisen anvertrauen zu können. Der Grundsatz, das Versicherungsgeschäft nicht mit andern Unternehmungen zu verschmelzen, muß auch hier befolgt werden.

Um die Versicherung tieferen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen, haben fast alle bestehenden Anstalten der Schweiz und einzelne in Deutschland die sogenannte Volksversicherung eingerichtet, Durch Vereinfachung und Erleichterung des Zutritts und der Prämienzahlung, durch Ersparnisse auf den Unkosten und durch Herabsetzung der Minimalversicherungssumme, soll es auch dem kleinen Erwerbe möglich werden, für Hinterlassene und für das Alter zu sorgen.

Allerdings stößt diese Institution noch auf Schwierigkeiten, die mit ihrer Natur zusammenhängen. Dies gilt besonders von dem Bezug der Prämiengelder. Manches Familienhaupt unterzeichnet eine Police, in der Hoffnung die bescheidene Prämie erschwingen zu können. Aber nur zu rasch tritt — die vielfältigsten Ursachen mögen daran Schuld tragen — die Unmöglichkeit zu Tage, weiter zu zahlen. Auf so kleinen Versicherungen Vorschüsse zu gewähren, ist nicht angängig. Die Versicherung wird also aufgegeben, das aufgewendete Geld ist ganz oder zum größten Teil verloren und mit der Versicherung hat es für immer sein Bewenden. Weit mehr als die Hälfte solcher Versicherungsverträge erreichen ihr Ziel nicht.

Diese Schwierigkeit könnte durch die Versicherung bei der Konsumgenossenschaft auf ein sehr geringes Maß reduziert werden. Der Zweifel, der Viele von der Versicherung abhält und der den Entschluß erschwert, nämlich, ob sie immer im Stande sein werden die fälligen Prämien zu bezahlen ist hier ganz oder teilweise beseitigt. Hat der Konsument über seinen jährlichen Konsum, den er bei der Genossenschaft decken kann, Ueberblick gewonnen, so kann er bestimmen, ob die zu erwartende Rückvergütung ganz oder teilweise zu einer ausreichenden Versicherung genügt. Und da der Verbrauch des Einzelnen eher steigt als abnimmt, so braucht er nun nicht in

Sorge zu sein, ob er nun auch seine Prämie werde aufbringen können.

Zwar kann die Rückvergütungsquote im Laufe der Jahre herabgehen. Diese Gefahr scheint uns aber nicht groß zu sein. Je mehr die Genossenschaften auf dem Warenmarkte mitzureden haben und auf den Preis einwirken, um so weniger besteht die Gefahr, daß die Rückvergütung wider den Willen der Genossenschaft abnimmt. Mit dem größern Umsatz fließen immer mehr Zwischenprofite dem allgemeinen Ueberschusse zu, respektive verringern sich die Nettokosten immer mehr.

Trotzdem kann aus andern Ursachen die sogenannte Konsumdividende für den Einzelnen zurückgehen und in diesem Falle muß die Prämie aus der Tasche des Versicherten direkt ergänzt werden.

Unserer Meinung nach würde die Volksversicherung durch die Konsumvereine sich auch bedeutend ökonomischer gestalten lassen.

Die Volksversicherung, wie sie gegenwärtig von unseren schweizerischen Anstalten offeriert wird, dürfte indessen für die Konsumvereine aus verschiedenen Gründen nicht ganz geeignet erscheinen. Einmal geht das versicherbare Maximum nicht über 2000 Frcs. hinaus. Sodann sind die Tarife, infolge der beschränkten ärztlichen Untersuchung, beträchtlich höher als die gewöhnlichen Tarife. Auch der Prämienbezug durch Postmarken, die vierteljährlich einzusenden sind, ist hier nicht passend.

Wir lassen gleichwohl eine Zusammenstellung der vierfachen Vierteljahrsprämien für eine gemischte Volksversicherung von 1000 Fr. mit ärztlicher Untersuchung aufs Alter 60 folgen:

		Eintrittsalter:				
		20	25	30	35	40
Rentenanstalt [1] . .	Fr.	28.28	32.92	39.40	49.04	63.40
Suisse [1]	„	27.36	32.08	38.52	47.72	61.16
Basler L. V. G. [2] .	„	28.—	32.—	37.60	46.—	58.—
Sterbe- u. Alt.-Kasse [3]	„	24.—	28.80	34.40	42.40	54.—

[1]) Versicherungen bis 2000 Fr.

[2]) Versicherungen von 500—2000 Fr. Die Quartalsprämien sind gestundete Raten der Jahresprämie.

[3]) Versicherungen von 500—10,000 Fr.

Vergleicht man damit die gewöhnlichen Tarife für die gemischte Versicherung mit vollständiger ärztlicher Untersuchung:

Jahresprämien für gemischte Versicherung von 1000 Fr.

aufs Alter 60:		Eintrittsalter: 20	25	30	35	40
Schweizer. L.=V.= und Rentenanstalt	Fr.	25.20	28.80	34.20	42.—	53.80
Suisse	„	24.20	27.90	33.35	41.05	51.90
Basler L.=V.=G.	„	25.10	29.30	35.—	42.80	54.10
Schweiz. St.= u. A.=Kasse	„	23.40	28.—	33.70	41.30	53.—

so gewahrt man, abgesehen von der Schweiz. St.= u. A.=K., ziemlich bedeutende Unterschiede. Wir fügen noch hinzu die Versicherungen

aufs Alter 55:		20	25	30	35	40
Schweiz. L.=V.= und Rentenanstalt	Fr.	28.10	32.90	40.30	51.70	70.80
Suisse	„	27.10	32.05	39.59	49.95	67.50
Basler L.=V.=G.	„	27.80	33.20	40.90	51.90	69.90
Schweiz. St.= u. A.=Kasse	„	26.50	32.10	39.80	51.80	71.30

und aufs Alter 50:		20	25	30	35	40
Schweiz. L.=V.= und Rentenanstalt	Fr.	32.40	39.30	50.40	69.20	107.10
Suisse	„	31.50	38.55	48.70	66.—	100.80
Basler L.=V.=G.	„	32.—	39.30	50.30	68.20	103.30
Schweiz. St.= u. A.=Kasse	„	31.—	38.70	50.20	69.30	107.80

Zu diesen Tarifen ist folgendes zu bemerken:

1. Die Rentenanstalt in Zürich und die Basler L.=V.=G. schließen nach diesen Tarifen nur solche Versicherungen ab, die mindestens Fr. 2000 betragen;

2. Von diesen Prämien kommt eine Dividende in Abzug, welche bei der Rentenanstalt erstmals auf der 4. Prämie, bei der Basler und der Suisse auf der 3., bei der Sterbe= und Alterskasse auf der 6. bezogen wird;

3. Abgesehen von diesem Gewinnen, die natürlich in verschiedener Höhe geleistet werden, kommen in Betracht die Versicherungsbedingungen und die übrigen Einrichtungen der Anstalten. Es geht also nicht an, die Brutto=Tarife ohne weiteres neben einander zu stellen und auf ihre Höhe zu vergleichen.

Es ist in jedem einzelnen Falle zu beurteilen, welche Anstalt den gewünschten Zwecken am besten entspricht. Wir enthalten uns also hier von vornherein irgend eine bestimmte Anstalt als besonders geeignet zu empfehlen. Daß für Konsumgenossenschaften die Organisation der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaften näher liegt, braucht nicht weiter klar gemacht zu werden.

Für einen 30jährigen Familienvater gestattet schon eine Rückvergütung von 35 Fr. auf dem Warenbezuge eine Versicherung von 1000 Fr. aufs Alter 60. Ein 40jähriger bedarf, um aufs Alter 60 versichert zu sein wenig über 50 Fr. pro Jahr.

Diese Rückvergütungen dürfen schon von einen jährlichen Warenkonsum von 350 bis 500 Fr. erwartet werden, wenn wir eine 10 prozentige Dividende zu Grunde legen. Die Zahlen entsprechen ungefähr dem durchschnittlichen Konsum, wobei zu beachten ist, daß viele Mitglieder der Vereine außerordentlich wenig Konsumwaren beziehen. Der Warenkonsum der konsequenten Genossenschafter ist beträchtlich höher. Der mit der Versicherung verbundene Prämienzwang wird wesentlich dazu beitragen, möglichst viele Waren von der Genossenschaft zu beziehen.

Wir haben bisher nur von einer Versicherung mit jährlichen Prämien gesprochen. Es ließe sich auch eine Versicherung durch einmalige Einlage denken. Jede Konsumdividende wird als einmalige Prämie eingelegt und deckt für sich eine bestimmte Versicherungssumme. Mit jeder eingelegten Konsumdividende entsteht eine neue vollbezahlte Versicherung und es erhöht sich der Betrag der Gesamt-Versicherung von Jahr zu Jahr. Handelt es sich z. B. um eine gemischte Versicherung auf's Alter 60, so würde für einen im Alter von 30 Jahren Beitretenden und bei einer jährlichen Einlage von Fr. 35 [1]) (Konsumdividende) die volleinbezahlte Versicherungssumme betragen:

Im	1.	Jahr,	Alter	30	Fr.	70.60
„	2.	„	„	31	„	139.60
„	3.	„	„	32	„	207.10
„	4.	„	„	33	„	273.00
„	5.	„	„	34	„	337.40
„	6.	„	„	35	„	400.30

[1]) Die Einlage wurde berechnet nach der schweiz. Volkstafel, Männer $3^1/_2$ Prozent mit 10 Prozent Zuschlag.

Im	7. Jahr,	Alter	36	Fr.	461.80
„	8. „	„	37	„	521.80
„	9. „	„	38	„	580.40
„	10. „	„	39	„	637.50
„	11. „	„	40	„	693.30
„	12. „	„	41	„	747.70
„	13. „	„	42	„	800.70
„	14. „	„	43	„	852.40
„	15. „	„	44	„	902.80
„	16. „	„	45	„	951.90
„	17. „	„	46	„	1000.—
„	18. „	„	47	„	1046.40 2c.

Erst nach 16 Jahren wäre die Gesamtversicherung auf denselben Betrag angewachsen, den wir mit der selben jährlichen Prämie von Fr. 35 von Anfang an gedeckt hätten.

Abgesehen von der Unzweckmäßigkeit einer solchen ansteigenden Versicherung, ist sie überhaupt unpraktisch wegen der Notwendigkeit, jede Zusatzversicherung auf ein neues ärztliches Gesundheitszeugnis zu gründen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß solches nicht angienge.

Die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung hat sich in der Praxis einstweilen noch nicht bewährt, sie findet wegen den hohen Tarifansätzen, der Karenzperiode 2c. keinen Anklang; und sie dürfte sich auch für die hier ins Auge gefaßten Zwecke nicht empfehlen.

Für Personen, die für keine Familie zu sorgen haben, wäre die gemischte Versicherung ungeeignet und hätte die Altersrente an ihre Stelle zu treten. Passend erscheint uns z. B. die beliebig aufschiebbare Rente. Mit jedem Jahr, um welches der Genuß der Rente hinausgeschoben wird, erhöht sich ihr Beitrag.

So betragen z. B. die aufgehobenen, lebenslängliche Leibrenten mit beliebigem Beginn des Rentenbezugs bei einer jährlichen Prämieneinlage von 1 Fr., Beitrittsalter 30,

wenn 1 Einlage von je 100 Fr. gezahlt ist: Fr. 5.51, und wenn alljährlich 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 1.93 Rente;

wenn 2 Einlagen von je 100 Fr. gezahlt sind: Fr. 11.39, und wenn alljährlich je 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 3.99 Rente;

wenn 3 Einlagen von je 100 Fr. gezahlt sind: Fr. 17.66, und wenn alljährlich je 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 6.18 Rente;

wenn 4 Einlagen von je 100 Fr. gezahlt sind: Fr. 24.36, und wenn alljährlich je 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 8.53 Rente;
wenn 5 Einlagen von je 100 Fr. gezahlt sind: Fr. 31.52, und wenn alljährlich je 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 11.03 Rente;
wenn 10 Einlagen von je 100 Fr. gezahlt sind: Fr. 75.72, und wenn alljährlich je 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 26.50 Rente;
wenn 15 Einlagen von je 100 Fr. gezahlt sind: Fr. 139.36, und wenn alljährlich je 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 48.78 Rente;
wenn 20 Einlagen von je 100 Fr. gezahlt sind: Fr. 234.01, und wenn alljährlich je 35 Fr. eingelegt werden: Fr. 81.90 Rente.

Die Leibrente betrüge also für einen mit 30 Jahren Beitretenden, wenn sie vom Alter 50 an bezogen würde, jährlich Fr. 81.90.

Bei der Neuheit der Idee ist ein Massenbeitritt von Konsumenten zur Versicherung nicht zu erwarten. Erst müssen einzelne vorarbeiten. Es genügt vorderhand statutarisch die Möglichkeit zu schaffen, dem einzelnen Konsumenten seine Rückvergütungen auf der fälligen Versicherungsprämie zu verrechnen. Die Einzelpolice wird auf Grund eines Antrages, einer ärztlichen Untersuchung und der allgemeinen und besondern Versicherungsbedingungen durch die Gesellschaft ausgestellt. Die Prämie ist nach den publizierten Tarifen festzustellen. Die dem Konsumverein auf Grund eines besondern Vertrages zu gewährenden Rabatte dienen zur Entschädigung an die Konsumverwaltung für ihre Mehrarbeit, die lediglich administrativer Natur ist und die keine besondern Kenntnisse erfordert.

Wird die Konsumdividende durch die Versicherungsprämie nicht vollständig absorbiert, so kann der Rest vorgetragen oder bar bezogen werden, wenn man der Einfachheit halber nicht darauf eintreten will, die ganze Dividende bei der Versicherungsanstalt anzulegen (vorausbezahlte Prämien).

Auch die Gewinnanteile, welche der Versicherung auffallen, dürften am einfachsten auf den künftigen Prämien zu verrechnen sein.

Bei dieser Ordnung des Vertrages verbleibt dem Versicherten doch alle Freiheit der Verfügung über seine Polize gewahrt, maßgebend sind allein die Bedingungen derselben. Die Genossenschaft hat der Versicherung auf jede zweckmäßige Weise Vorschub zu leisten. Sie kann sie auch durch besondere finanzielle Leistungen fördern, sofern die Versicherung in der einen oder andern Form allen Mitgliedern zugänglich ist.

Man darf sich nicht der Hoffnung hingeben, daß der Eintritt der Versicherung unter die Genossenschaftszwecke quasi von selbst von statten gehe. Das Publikum befreundet sich nicht so leicht mit ihr. Die eifrige Arbeit eines geschulten Agentenpersonals, die intensive Propaganda durch populäre und wissenschaftliche Litteratur, ja der Staatszwang ist oft nötig, um der Versicherung die verschlossenen Thüren zu öffnen. Und wir trauen den Mitgliedern von Konsumgenossenschaften immerhin nicht zu, daß sie eine Ausnahme machen. Daher ist es nötig, daß die leitenden Organe derselben nicht vor kleinen oder vermeintlichen Schwiergkeiten auf halbem Wege stehen bleiben. Ist es dann gelungen, die Versicherung unter die Genossenschaftsziele mil Erfolg einzureihen, so hat sich das Genossenschaftswesen selbst um eine wahrhaft sociale Institution bereichert, die allerdings zu weiten Perspektiven Anlaß geben darf.



Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Handels- und Gewerbetreibenden.

Stellung der Zürcher Gewerbetreibenden zum Gewerbegesetz und zur Arbeitslosenversicherung. In einer Versammlung, die der stadtzürcherische Gewerbeverband gemeinsam mit dem Verein gegen unlauteres Geschäftsgebahren und dem Verband der Ladenbesitzer abhielt, wurde die beim Kantonsrat liegende Vorlage eines neuen Gewerbegesetzes zur Sprache gebracht, wobei der Standpunkt eingenommen wurde, es müsse in ein solches Gesetz auch eine schützende Bestimmung mit Bezug auf das unlautere Geschäftsgebahren aufgenommen werden, denn ohne solche Bestimmungen würde ein Gewerbegesetz für den Handels- und Gewerbestand kein großes Interesse haben. Sollte man aus irgend einem Grunde die Aufnahme eines bezüglichen Abschnittes in das Gewerbegesetz für unpassend erachten, so möge man in dieser Richtung gleichzeitig mit dem Gewerbegesetz ein Spezialgesetz erlassen. Die Versammlung beschloß, es sei der kantonsrätlichen Kommission eine Eingabe in diesem Sinne zu unterbreiten und gleichzeitig die Erklärung abzugeben, daß man in den zürcherischen Gewerbe- und Hondelskreisen nur unter dieser Bedingung dem Gewerbegesetz zustimmen könnte. Der Gewerbeverband geht mit seinen Wünschen sogar noch weiter, indem er in das Gewerbegesetz auch Bestimmungen gegen den Reklameschwindel, gegen unreelle Ausverkäufe oder Warenlager, sowie gegen Diebstahl von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen aufgenommen sehen möchte.

Die Versammlung nahm ferner Stellung zu dem vom Zürcher Stadtrat ausgearbeiteten Gesetzesentwurf betreffend die Arbeitslosenversicherung.

Der Vorstand des Gewerbeverbandes protestierte gegen den Passus der stadträtlichen Weisung, wonach die Arbeitgeber ein erhebliches materielles Interesse an der Arbeitslosenversicherung hätten. Auch tadelte er, daß die gewerblichen Kreise bei der Bearbeitung des Versicherungsentwurfes nicht begrüßt wurden.

In der weiteren Diskussion trat die Abneigung der Gewerbetreibenden gegen die Arbeitslosenversicherung deutlich zu Tage. Ein Redner erklärte, die Armenunterstützung sei das richtige System der

Arbeitslosenunterstützung. „Will der Staat arbeitslose Arbeiter unterstützen, so muß er logischerweise auch solche Gelehrte, Litteraten, Künstler 2c. unterstützen, abgesehen davon, daß sich bei den letztgenannten Berufsklassen eine bestimmte Qualifikation zu dieser oder jener Arbeit nicht feststellen lasse. Im Namen der 200 Arbeiter, mit deren Leitung Redner betraut ist, protestiert er gegen das Experiment. Ob ein Arbeiter beim besten Willen keine Arbeit habe finden können — in diesem Punkte liegt die Entscheidung für die Bezugsberechtigung von Unterstützung — kann nicht von einer Kommission, sondern nur von Arbeitgebern beurteilt werden. Hier können nur obligatorische Berufsgenossenschafen eine richtige Lösung bringen; mit dem Gesetze ists nichts, mit der Verordnung noch weniger."

Ein weiterer Redner tadelte, daß im Kanton Zürich die Gesetze und Verordnungen immer nur zu Gunsten der Arbeiter gemacht werden; der Arbeitgeberschaft trage man keine Rücksichten.

Zu der Abstimmung erklärte die Versammlung einstimmig, daß die Arbeitslosenversicherung in der im Entwurf vorgesehenen Form unannehmbar sei.

Bewegung der Großindustriellen.

Versicherung der deutschen Unternehmer gegen Streiks. In Berlin hat sich unter der Firma „Industria, Versicherungs-Aktiengesellschaft gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen" eine Gesellschaft mit einem Kapital von 5,000,000 Mark in Aktien à 1000 Mark mit 25 prozentiger barer Einzahlung konstituiert. Die Gesellschaft übernimmt bis zu dem in der Police festgesetzten Betrage und in dem darin bestimmten Umfange die Ersatzleistung desjenigen Schadens, den der Versicherte durch einen Streik seitens der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter erleidet, und zwar auf die Dauer von vier Monaten in voller Höhe. Als Streik im Sinne der Versicherungs-Bedingungen gilt jede Arbeitseinstellung und die in Folge derselben etwa bedingte Aussperrung. Eine Ersatzpflicht der Gesellschaft beginnt jedoch erst dann, wenn der Versicherte innerhalb drei Tagen ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegerichte, beziehungsweise sonstigen behördlichen Einigungsämtern beantragt hat und dieses Einigungsverfahren entweder in Folge Weigerung der Arbeiter überhaupt nicht zustande gekommen ist oder ohne ein Verschulden des Versicherten zu einer Einigung nicht geführt hat. Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft erstreckt sich: 1. auf Ersatz der laufenden Generalunkosten; 2. auf Ersatz des Verlustes an Material; 3. auf Ersatz der etwa verfallenden Konventionalstrafen. Als Generalunkosten gelten: a) Gehalte der in festem Vertragsverhältnisse stehenden Bureau- und Betriebsbeamten; b) die Löhne derjenigen unbeschäftigten Arbeiter, welche in Folge irgend welcher vertraglichen Abmachungen oder in Folge gesetzlicher Verpflichtungen für eine bestimmte Zeit auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben; c) die Löhne derjenigen Arbeiter, welche zur Instandhaltung der

Fabrik für die Wiederaufnahme des Betriebes notwendig sind; d) Mieten der Geschäfts- und Fabriksräume, auch diejenigen im eigenen Grundstücke; e) gewerbliche Steuern; f) Beitrag zur Berufsgenossenschaft und Krankenkasse, zur Alters- und Invaliditätsversicherung; g) Kosten für Beleuchtung und Heizung; h) Prämie für Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. In einem „Gründungsberichte“ spricht sich das Komitee u. a. folgendermaßen aus: Die geplante Organisation soll, wenn möglich, alle Industriellen vereinigen, um der festen Organisation der Arbeitnehmer in ihren Gewerkschaften ein gleiches Werk der Einigkeit und Gegenseitigkeit entgegen zu stellen. Die Vereinigung soll vor Allem über berechtigte und unberechtigte Streiks zu entscheiden haben: überall, wo berechtigte Klage geführt wird und berechtigte neue Forderungen geschäftlicher Art aufgeworfen werden, soll sie zum friedlichen Ausgleich intervenieren, überall wo unberechtigte Forderungen (woran sind die erkenntlich? die Red.) laut werden und ein hetzerisches Vorgehen gegen den Arbeitgeber zutage tritt, schützen und helfen. Es würde hiermit zugleich ein wirksames Mittel gegenüber dem terrorisierenden Einflusse (?) der Socialdemokratie auf die Arbeitermassen gegeben sein. Dieses Gegengewicht zu schaffen, ist das Ziel der angestrebten Organisation, nicht nur zum Schutze der Unternehmer, sondern auch zum Schutze der Arbeiter selbst. Der gute und zufriedene Arbeitnehmer soll aus dieser Organisation das Vertrauen gewinnen, daß seine Interessen und seine Person Schutz finden in der Industrie selbst. Wir wollen die einsichtigeren Elemente unter den Arbeitern von dem irreleitenden Einflusse der politischen Partei befreien (!) und ihnen ein Rückgrat für eine zweckmäßige Organisation ihrer eigenen Gewerkschaften darbieten. (?) Der Grundstein für eine solche Organisation der Arbeitgeber ist aber die Beschaffung der Möglichkeit einer Entschädigung für Verluste in Folge von Streiks. Eine Umfrage bei der Industrie hat ergeben, daß allgemein als einzig gangbarer Weg eine Versicherung gegen Streiks, nach Art der Feuer- und Unfallversicherung empfunden wurde.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Die Verstaatlichung der Wirtschaften im Kanton Aargau wurde im Großen Rat von einem Mitglied desselben, Herrn Stirnemann, beantragt. Der Motionssteller begann nach den Berichten der aargauischen Presse die Begründung seines Antrages mit der Versicherung, daß es ihm damit vollkommen ernst sei. Der Gedanke, den er durch die Motion zum Ausdruck bringe, werde dereinst auch verwirklicht werden können, wenn einmal so viel darüber geschrieben und gedruckt worden sei, wie über die Eisenbahnverstaatlichung. Die Vorteile der Verstaatlichung der Wirtschaften wären enorm, die Einnahmen des Staates

würden derart gesteigert, daß man keine Staatssteuer mehr zu bezahlen brauchte. Ferner würden die Getränke besser, was sehr nötig wäre, denn die Wirte beuten das Volk noch mehr aus, als die Eisenbahnaktionäre. Herr Finanzdirektor Ringier meinte, der Motionssteller habe sich über die Folgen der Ausführung seiner Motion nicht genügend Rechenschaft gegeben. Die Kurhotels und Gasthöfe, die allein ein Kapital von 24 Millionen repräsentieren, müßten von vornherein außer Betracht fallen. Der der Motion zu Grunde liegende gute Kern könne durch ein neues Wirtschaftsgesetz berücksichtigt werden. Darauf wurde die Motion mit allen Stimmen gegen die des Herrn Stirnemann abgelehnt.

Wirtschaftsgesetz im Kanton Appenzell A.-Rh. Die staatswirtschaftliche Kommission von Appenzell A.-Rh. hat im Kantonsrat vor 2 Jahren im Hinblick auf die große Zahl von Wirtschaften im Kanton das Postulat auf Erlaß eines Wirtschaftsgesetzes gestellt.

Außerrhoden besitzt durchschnittlich auf 89 Einwohner eine Wirtschaft, in einer Gemeinde trifft es auf 64 Einwohner eine solche. Trotzdem Wirtschaften in Ueberfülle vorhanden sind, vermehren sie sich fortwährend. Ferner wird darüber Klage geführt, daß häufig moralisch und finanziell gescheiterte Existenzen als letztem Rettungsanker noch zum Wirtschaftsgewerbe greifen.

Der Entwurf des Wirtschaftsgesetzes der im wesentlichen auf den bisherigen Vorschriften der Polizeiverordnung aufgebaut ist, enthält zunächst die Bestimmung, daß bei Erteilung von Wirtschaftsbewilligungen in Zukunft die Bedürfnisfrage in Anwendung zu kommen habe, so lange es in einer Gemeinde auf 150 Einwohner mehr als eine Wirtschaft treffe. Neue Wirtschaften werden demzufolge so leicht nicht entstehen. Die Zahl der bisherigen Wirtschaften dürfte dagegen unverändert bleiben; für eingehende kann jeweilen die Erneuerung des Patentes nachgesucht werden; einem Ansuchen scheint entsprochen werden zu müssen, wenn es nach ganz kurzem Betriebsunterbruch durch einen dritten gestellt wird.

Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist im weitern ein Abschnitt, betitelt „Schutz der Wirtschaftsangestellten". Jedem ständigen Gehülfen wird in der Regel eine achtstündige Nachtruhe und per Woche an einem Tage eine sechsstündige Ruhezeit garantiert.

Dem Gesetzesentwurf ist beigegeben ein Entwurf über die Einführung der Wirtschaftssteuer, welche nach den verschiedenen Wirtschaftskategorien Fr. 5 bis 1000 beträgt.

Armengesetz des Kantons Bern. Das neue Armengesetz wurde in der Volksabstimmung am 28. November mit 56,494 gegen 14,420 Stimmen angenommen. Wir hoffen in Bälde einen Artikel über den in dem Gesetz liegenden socialpolitischen Fortschritt aus berufener Feder publizieren zu können.

Sociale Verwaltung.

Erster Schweizerischer Städtetag. Am 27. November tagten in Zürich zum ersten Male die Delegierten der Schweizer Stadtverwaltung zur Besprechung von Fragen der kommunalen Administration. Die Anregung zu dieser Tagung war im verflossenen Jahre in Genf gegeben worden. Die „N. Z. Z.“ berichtet darüber folgendes:

Während der Landesausstellung war vom Conseil administratif de Genève eine Einladung an die Vorsteher sämtlicher Stadtbehörden der Schweiz und der angrenzenden Städte Savoyens zu einer Zusammenkunft gerichtet worden. Bei diesem Anlasse wurde von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht, daß periodische Zusammenkünfte der Vertreter schweizerischer Stadtverwaltungen zur Besprechung gemeinsamer Tagesfragen veranstaltet werden möchten. Diese Anregung fand allgemeinen Beifall und führte dazu, daß im Frühsommer dieses Jahres in einer Zusammenkunft von neun Delegierten die Grundzüge für ein Programm entworfen wurden, das folgende Themata zur Erörterung in Aussicht nahm:

1) Fremdenpolizei. Stellung der Ausländer auf Grund der bestehenden Niederlassungsverträge. Besteuerung fremder Arbeiter. Schriftenkontrolle. Ueberwachung der Massenquartiere.

2) Arbeitslosenfrage. Hülfeleistung bei eintretender Arbeitslosigkeit. Arbeitslosenversicherung.

3) Ausübung des Stimmrechts. Ermöglichung der Stimmabgabe am Samstag Abend.

4) Baugesetzgebung. Arbeiterwohnungen. Ermöglichung offener Ueberbauung in bestimmten Stadtquartieren.

5) Städtische Straßenbahnen. Erleichterungen für Bau und Betrieb derselben. Stellung zum Gesetzesentwurf über Nebenbahnen.

6) Elektrische Kraftleitungen. Schutzvorrichtungen gegen Unfälle. Konzessionsgebühren.

7) Lebensmittel-Kontrolle. Verwertung der Abfallstoffe.

8) Polizei-Organisation. Verhältnis von Kantons- und Stadtpolizei. Militärdienst der Polizei-Mannschaft.

9) Vorschriften betreffend Velofahren.

Weiter wurde beschlossen, von einer Organisation mit Aufstellung von Statuten, Bestellung eines Vorstandes 2c. vorläufig Umgang zu nehmen, dagegen die Abhaltung von Zusammenkünften in bestimmten Zeitintervallen zur Behandlung der bezeichneten Themata vorzusehen.

Auf dieser Grundlage nun hat Samstag den 27. November in der Tonhalle Zürichs der erste schweizerische Städtetag stattgefunden. Da außer den Gemeinderäten der fünfundzwanzig Kantonshauptorte auch die Städte Winterthur, Biel, Locle und La Chaux-de-Fonds der Einladung gefolgt waren, so ergab sich die stattliche Zahl von 52 Teilnehmern. Nach einer Begrüßung durch den Stadtpräsidenten von Zürich referierte Herr Regierungsrat Dr. P. Speiser von Basel über die städtischen Straßenbahnen in ihrer Beziehung zum

Gesetzentwurfe betreffend Nebenbahnen. Auf Grund der überall gemachten Erfahrungen, daß die Abhängigkeit der Straßenbahnen von der Bundesbehörde, die sich auf alle möglichen Details erstreckt (so daß z. B. für Sistierung einer Fahrt bei Anlaß eines Volksfestes die Bewilligung des Eisenbahn-Departements eingeholt werden muß), einen hemmenden Einfluß auf die Entwickelung des Verkehrs ausübt, wurde für die von den Gemeinden selbst betriebenen Straßenbahnen auch die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindebehörde innerhalb der Schranken der Konzession gefordert. Ueberhaupt vertrat der Referent den Standpunkt, daß im Verkehrswesen Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen Verkehrsinstituten, seien sie eidgenössische, kantonale oder kommunale Einrichtungen, postuliert werden müsse. Es sei nicht einzusehen, warum das Kabel einer elekrischen Straßenbahn einem Telegraphendraht das Feld räumen müsse, weil letzterer vom Bunde benützt werde. Nach gewalteter Diskussion wurde folgende Resolution angenommen:

Die Versammlung der Vertreter schweizerischer Städte erklärt sich mit dem Entwurfe eines Bundesgesetzes betr. Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen im allgemeinen einverstanden. Sie verlangt in Bezug auf folgende Punkte besondere Bestimmungen für die städtischen Straßenbahnen, welche von Gemeinden betrieben werden: 1. Erteilung der Konzession durch den Bundesrat, nicht durch die Bundesversammlung. 2. Ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Bezug auf die Aufstellung der Tarife und der Fahrtenpläne innerhalb den Schranken der Konzession. 2. Interpretation des Art. 9 c. des Rechnungsgesetzes in der Richtung, daß die Beiträge der Straßenbahnen an die Kosten von Bauarbeiten, welche zum Zwecke der Verbesserung oder Erweiterung der mit Straßenbahnen versehenen Straßen von den Gemeinden unternommen werden, auf den Baukonto gebracht werden dürfen. Die Versammlung spricht im fernern ihre Ansicht dahin aus, daß in Bezug auf die Benützung von Luft und Boden für elektrische Leitungen zwischen der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung einerseits und den städtischen Straßenbahnverwaltungen anderseits Gleichberechtigung bestehen soll. Ebenso spricht die Versammlung den Grundsatz der Gleichberechtigung der Straßenbahnen mit den Hauptbahnen in Bezug auf die Erledigung der Frage von Niveaukreuzungen aus.

Herr Dr. Heller, Berichterstatter über den zweiten Gegenstand, die Handhabung der Fremdenpolizei betr. gelangte nach einem statistischen Ueberblick über die Ein- und Auswanderung, nach Prüfung der bestehenden Verfassungsbestimmungen, der Staatsverträge betr. Niederlassung, sowie der Vorschriften mit Bezug auf die Fremdenpolizei im besondern, nicht zu bestimmten Postulaten, gab aber dem Wunsche Ausdruck, daß die Kantonsregierungen die Fremdenpolizei nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge genau handhaben möchten. In der Beratung über diesen Gegenstand wurde im allgemeinen den Ausführungen des Berichterstatters zugestimmt.

Nach Erledigung der beiden Haupttraktanden machte Herr Stadtpräsident Dr. Spahn von Schaffhausen die Anregung, daß das Erscheinen

einer Zeitschrift für Verwaltungsangelegenheiten in Aussicht genommen werden möchte. Es wurde beschlossen, diese Frage in einer nächsten Versammlung zu behandeln. Ferner machte Herr Baudirektor Stirnimann (Luzern) den Vorschlag, daß sich die schweizerischen Stadtverwaltungen an der Pariser Weltausstellung durch eine Kollektivausstellung beteiligen möchten. Auch diese Anregung soll in der nächsten Zusammenkunft erledigt werden, die gemäß dem Beschlusse der Versammlung in St. Gallen stattfinden wird.

Schutz der Kinderarbeit im Kanton Tessin. Der Staatsrat des Kantons Tessin verfügte am 4. September 1897 unter Aufhebung einer seinerzeit erteilten Bewilligung, daß vom 1. Januar 1898 an in sämtlichen tessinischen Fabriken ohne Ausnahme Kinder vom zurückgelegtem 14. Altersjahr unter keinen Umständen beschäftigt werden dürfen und daß jegliche gegenteilige Bewilligung hinfällig sei. Die Seidenspinnerei Lucchini in Lugano, petitionierte nun beim Bundesrat um Belassung der seinerzeit erteilten Erlaubnis, Kinder vom zurückgelegten zwölften Jahre an zu beschäftigen, indem sie angiebt, durch deren Aufhebung zur Einstellung des Betriebes gezwungen zu werden; eventuell wird der Standpunkt vertreten, daß die Seidenspinnereien mehr landwirtschaftlichen Charakter haben und nicht unter das Fabrikgesetz gehören. Der Bundesrat hat diese Petition, gestützt auf folgende Erwägungen, abgewiesen: Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken bestimmt: „Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in den Fabriken verwendet werden.“ Ausnahmen sieht das Gesetz nirgends vor; wenn in den Jahren 1880 und 1881 zu gunsten einiger tessinischer Spinnereien trotzdem solche gestattet worden sind, so geschah es nur provisorisch und in der Meinung, daß mit Rücksicht auf die Eigenart der dortigen Verhältnisse eine gewisse Zeit des Ueberganges zum neuen Regime gelassen werden könne. Da aber das Fabrikgesetz schon mehr als 20 Jahre lang in Kraft ist, muß konstatiert werden, daß den Fabrikanten eine hinreichende Frist eingeräumt war, um sich nach und nach dem Gesetze anzupassen. Die Einrede, daß es sich nicht um Fabriken im Sinne des Gesetzes handle, muß ohne weiteres als eine unbegründete bezeichnet werden.

Verwaltungs-Schiedsgerichte. In dem von Nationalrat Wullschleger eingebrachten Antrage auf Errichtung von Verwaltungs-Schiedsgerichten (vergl. S. 623) bemerkt die deutsche Zeitschrift, das „Gewerbegericht“:

Der Antrag ist ein interessanter Beleg dafür, wie sehr die Grundidee der Gewerbegerichte: Entscheidung von Streitigkeiten unter Zuziehung von Vertretern der in Frage kommenden wirtschaftlich Interessierten, dem Zug der modernen Rechtsentwicklung entspricht. In der despotischen Staatsverwaltung war die Hauptforderung, die nach solchen Richtern, deren Unabhängigkeit dem Staatsoberhaupt gegenüber garantiert sei (Unabsetzbarkeit der Richter). In der Zeit der schroffen Trennung des

dem wirtschaftlichen Leben fremden Beamtenstandes und des von jeder Teilnahme am Staatsleben ausgeschlossenen Bürgerstandes erwuchs hierneben die Forderung der Teilnahme der Bürger an der Rechtsprechung zum Schutz gegen die gefürchtete einseitig formalistische Handhabung des Rechts seitens der Beamten. Nur die Urteilsfindnng sollte diesen überlassen, die Thatfragen selbst dagegen dem Bürgertum vorbehalten bleiben (Geschworenen-Gerichte). Und nun, nachdem man erkannt, daß das Bürgertum selbst kein einheitlicher Begriff, sondern lediglich eine Zusammenfassung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen-Parteien bedeutet, sind wir zur weiteren Forderung der Teilnahme dieser Interessen-Parteien an der Rechtsprechung gelangt, als deren Konsequenz die Gewerbegerichte, die kaufmännischen Schiedsgerichte und Anträge wie der oben bezeichnete sich darstellen.

Die Veröffentlichung der Steuerregister in der Stadt Bern ist kürzlich beschlossen worden. Im Großen Stadtrat entspann sich darüber eine lebhafte Debatte. Der kleine Stadtrat und die Kommissionsminderheit beantragten Annahme des Antrages in vollem Umfange der Schatzung, nur mit der Abänderung, daß bei der Grundsteuerschatzung der Schuldenabzug nicht beigefügt werden darf, da das Gesetz dies verbietet. Die Kommissionsmehrheit beantragte Verwerfung, eventuell Weglassung der Grundsteuerschatzung und der Kapitalsteuer. In eventueller Abstimmung siegten die Anträge des Gemeinderates und in der Hauptabstimmung wurde die Veröffentlichung der Steuerregister mit 33 gegen 24 Stimmen zum Beschluß erhoben. Der Druck der Register soll alle 2 Jahre erfolgen, zum ersten Mal im Jahre 1898. Der Beschluß unterliegt der Gemeindeabstimmung.

Sociale Parteibewegung.

Parteitag der schweizerischen Socialdemokratie. Zur Ergänzung unseres Aufsatzes über die schweizerische Socialdemokratie tragen wir an dieser Stelle die wichtigsten Beschlüsse des am 13. und 14. November stattgehabten Parteitages nach. In Bezug auf die Eisenbahnverstaatlichung wurde die Resolution, welche der Referent, Herr Nationalrat Wullschleger, vorschlug, einstimmig angenommen. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

In Erwägung:

1. Daß das Wesen der Eisenbahnen als wichtigstes Verkehrsmittel, das hervorragende gesellschaftliche Funktionen auszuüben hat, mit ihrem Privatbesitz und Privatbetrieb auf die Dauer unvereinbar ist;

2. daß die von der Socialdemokratie längst geforderte Verstaatlichung der Bahnen (Rückkauf der Bahnen und Uebernahme ihres Betriebes durch den Bund) das einzige Mittel ist, das Eisenbahnwesen für die Allgemeinheit möglichst vorteilhaft zu gestalten, die im Betriebe notwendige Einheit herzustellen und für eine allmählige Tilgung der größtenteils durch kapitalistische Raubwirtschaft entstanderen Eisenbahnschulden zu

sorgen, deren Verzinsung das Volk schon bisher, beim Privatbesitz und Privatbetrieb, in Form höherer Güter und Personentransporttaxen zur Erhöhung der Aktien-Dividenden bezahlen mußte;

3. daß seit Bestehen des neuen Rechnungsgesetzes die Gefahr allzu teurer Kaufpreise der Bahnen nahezu beseitigt und die fiskalische Ausnützung des Bahnbetriebes durch das Rückkaufsgesetz ausgeschlossen ist, womit zwei wichtige Bedingungen eines für die Gesamtheit vorteilhaften Staatsbahnbetriebes gegeben sind;

4. daß trotz der scharfen Tadel verdienenden Nichtberücksichtigung gerechtfertigter demokratischer Forderungen bei der Organisation der Staatsbahnen durch die eidgen. Räte, die Vorteile der Bahnverstaatlichung für die Allgemeinheit groß sind, die demokratische Organisation der Staatsbahnen, wie der übrigen Staatsbetriebe zudem nur eine Frage der Zeit sein kann, wogegen von den Eisenbahnaktiengesellschaften mit ihren sehr bureaukratischen, zeitgemäßen Verkehrsverbesserungen gewöhnlich abholden und lediglich nur auf die Steigerung der Aktiendividenden bedachten Verwaltungen eine demokratische Reorganisation ihrer Betriebe niemals zu erwarten ist;

5. daß die fieberhaften Anstrengungen der hohen Finanz des In- und Auslandes zur Vereitelung des Eisenbahnrückkaufs schlagende Beweise für die Notwendigkeit desselben im Interesse der Volkswohlfahrt sind;

6. daß ein verwerfender Volksentscheid gleichbedeutend wäre mit einem Sieg des Kapitalismus und eines mit ihm verbundenen engherzigen Kantonesentums, der den Eisenbahnrückkauf auf so lange Zeit hinaus verunmöglichen und überhaupt alle ökonomischen wie socialen Reformbestrebungen für einige Zeit lahmlegen würde,

beschließt der Parteitag

im Hinblick auf die zweifellos kommende Volksabstimmung:

„1. Die Parteigenossen werden aufgefordert, für die Annahme der Rückkaufsvorlage mit allen Kräften zu wirken.

„2. Das Parteikomitee erhält den Auftrag, womöglich in Verbindung mit gesinnungsgenössischen Organisationen eine kräftige Propaganda in diesem Sinne zu entfalten.“

Ueber die Stellungnahme der Partei zur Kranken- und Unfallversicherung referierte Arbeitersekretär H. Greulich. Er beantragte folgende, ebenfalls einstimmig angenommene Resolution:

„Die organisierte Arbeiterschaft der Schweiz ist von den Vorlagen über die Kranken- und Unfallversicherung nach der Beratung des Nationalrats durchaus unbefriedigt. Die Vorlage des Bundesrates ist verschlechtert statt verbessert worden, die Wünsche des Winterthurer Arbeitertages sind unberücksichtigt geblieben.

„Der Parteitag unterstützt die Bemühungen des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes bei der Kommission des

Ständerates um so sehr nötige Verbesserungen und spricht die Erwartung aus, daß diese Bemühungen im Ständerat Berücksichtigung finden.

„Der Parteitag nimmt vorläufig eine abwartende Stellung ein, beauftragt aber das Parteikomitee, sofort nach beendigter Beratung der Vorlagen die nötigen Schritte zu thun, damit die organisierte Arbeiterschaft der Schweiz sich über die dannzumal zu ergreifenden Schritte verständigen kann."

Endlich gelangte eine von Herrn Robert Seidel beantragte Resolution mit allen gegen zwei Stimmen (Gschwind, Oberwil und Stadelmann, Basel) zur Annahme. Sie lautet:

„Der socialdemokratische Parteitag erklärt sich neuerdings, wie der von Solothurn 1892, für das staatliche Getreidemonopol einschließlich des Mehlimportmonopols und zwar aus folgenden Gründen:

1. Nur durch das staatliche Getreidemonopol kann dem Volke billiges Brot beschafft werden.

2. Nur durch das Getreidemonopol kann die Verproviantierung des Landes in Kriegszeiten verbürgt und der drohenden Gefahr einer raschen Aushungerung unserer Wehrkraft und unseres Volkes vorgebeugt werden.

3. Nur durch das Getreidemonopol kann der für einen rationellen Betrieb der Landwirtschaft notwendige Getreidebau in unserem Lande geschützt und gehoben werden.

4. Nur durch das Getreidemonopol kann das notwendige Müllereimonopol naturgemäß herbeigeführt und können Gemeinde- und Genossenschaftsbäckereien gefördert werden.

5. Nur durch das Getreidemonopol kann der Getreidewucher wirksam bekämpft und dem Privatkapital ein Hauptgegenstand des gewissenlosen Börsenspiels entzogen werden."

Gemeindewahlen im Kanton Waadt. Bei den Kommunalwahlen vom 28. November hat die Arbeiterpartei (siehe ihr Wahlprogramm S. 623) in verschiedenen Gemeinden erhebliche Erfolge errungen. In Lausanne wurden — die Wahlen fanden nach einem von den Parteien vereinbarten freiwilligen Proportionalsystem statt — für die Liste der Arbeiterpartei 2377, für die der Radikalen 1820, für die der Konservativen 1410 und für die der Progressisten 404 Stimmen abgegeben. Statt 15 werden künftig 41 Vertreter der Arbeiterpartei im Gemeinderat sitzen. Auch in Vevey drang die Liste der verbündeten Socialisten und Radikalen durch. Bisher hatten dort die Konservativen die Majorität gehabt.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich. Nach den Mitteilungen des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich gehörten dem Verbande von den Ende 1896 in Oesterreich bestandenen 1321 deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitsch (und zwar: 703 Vorschuß-, 325 Konsumvereine und 104 sonstige Genossenschaften) Ende August dieses Jahres 304 (1895 : 292) Genossenschaften an, und zwar: 125 Vorschußvereine (Kreditgenossenschaften), 150 Konsumvereine, 16 gewerbliche Produktivgenossenschaften, 4 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, 4 gewerbliche Magazinsgenossenschaften, 2 Molkereigenossenschaften, 2 Baugenossenschaften, 1 Werkgenossenschaft. Ein Teil dieser Genossenschaften hat im Sinne des Statuts des Allgemeinen Verbandes Unterverbände (Landesverbände) gebildet, denen speciell die Wahrnehmung der materiellen Interessen jener Genossenschaftskategorie obliegt, aus welcher der Verband besteht; außerdem liegt ihnen ob, die Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsverbindungen, Austausch ihrer Erfahrungen und die Vornahme von Revisionen in den einzelnen Vereinen. Die vom Verbande publizierten Jahrestabellen enthalten die Ziffern der Jahresabschlüsse pro 1896 von 286 Verbandsvereinen (gegen 274 im Jahre 1895), und zwar von 122 Vorschußvereinen, 141 Konsumvereinen, 14 Produktiv- und 9 sonstigen Genossenschaften. Die Mitgliederzahl der 286 berichtenden Genossenschaften betrug Ende 1896: 136,071 (Ende 1895: 126,376). Hievon entfielen auf:

	d. Vorschußver.	d. Konsumver.	d. sonst. Gen.
Böhmen	13,515	8,622	66
Kärnten und Krain .	236	2,133	—
Mähren	5,734	4,680	244
N.-Oest. (ohne Wien) .	15,922	6,135	—
„ Wien . . .	4,094	41,483	691
Oberösterreich . . .	653	3,020	—
Salzburg	66	1,416	—
Schlesien	3,592	2,264	—
Steiermark	9,774	11,036	143
Tirol	—	—	16
Vorarlberg	—	244	—
Fürstentum Liechtenstein	—	292	—
Summa	53,586	81,325	1,160

Mitglieder. Von der gesamten Zahl der Genossenschafter (Mitglieder) entfallen demnach 39,3 Prozent auf die Vorschußvereine, 59,7 Prozent auf die Konsumvereine und 1 Prozent auf die sonstigen Genossenschaften.

Gegen das Vorjahr vermehrte sich die Mitgliederanzahl bei den Vorschußvereinen um 1784, bei den Konsumvereinen um 7749 und bei den sonstigen Genossenschaften um 163. Die 122 berichtenden Vorschußvereine (Kreditgenossenschaften) gewährten im Jahre 1896 Gesamtkredite im Betrage von 82,38 Millionen Gulden. Im Gesamtdurchschnitte entfallen auf einen Verein 675,258 fl. gewährter Kredit. Die Zahl der berichtenden Konsumvereine ist 141 (gegen 130 im Vorjahre). Von diesen verkaufen 11 auch an Nichtmitglieder, alle übrigen nur an ihre Mitglieder. Den größten Umsatz erzielten die Wiener Konsumvereine mit 5,469,291 fl., wovon auf den „Ersten Wiener Konsumverein" allein 3,111,571 fl. entfallen. Das Hauptgeschäft der berichtenden Konsumvereine besteht im direkten Verkauf der im Großen angekauften Waren im Vereinslokale; indirekte Geschäfte (sogenannte Markengeschäfte) mit Fleischhauern, Bäckern, Selchern 2c. behufs Erzielung von Preisnachlässen (Rabatt) für die Mitglieder machten nur 14 Vereine und erzielten hierbei einen Umsatz von 250,138 fl. Der gesamte Umsatz (inklusive des Markengeschäftes) betrug im Jahre 1896 11,809,022 fl. (1895: 10,385,972 fl.) und es entfielen daher nach Ausscheidung der 3,111,571 fl. des Ersten Wiener Konsumvereines, dessen Einbeziehung keine richtige Durchschnittsziffer ergeben würde, auf jeden der übrigen 140 Vereine im Durchschnitte ein Umsatz von 61,684 fl. (1895 : 57,291 fl.).

Von den 14 gewerblichen Produktivgenossenschaften, welche dem Allgemeinen Verbande angehören, haben 13 ihren Sitz in Wien, eine in Reichenau (Böhmen), die übrigens im laufenden Jahre liquidieren mußte. (1895 : 17 Genossenschaften.) Drei Wiener Produktivgenossenschaften mußten im Jahre 1896 in Liquidation treten, weil sie thatsächlich ihre Waren unter dem Erzeugungspreise verkauften. Die Mitgliederzahl der 14 Genossenschaften betrug zu Ende des Berichtsjahres 465 (1895 : 532). An eigenem Vermögen (Geschäftsanteile und Reserven) besaßen dieselben 177,072 fl. (gegen 168,881 fl. im Jahre 1895), an fremdem Kapital 219,660 fl. (1895: 209,457 fl.), und zwar 126,420 fl. an baren Anlehen und 93,240 fl. an Warenkredit. Das gesamte Betriebskapital betrug sonach 396,732 fl., das eigene Kapital verhält sich zum fremden wie 1 : 1,24, zum gesamten Betriebskapitale wie 1 : 2,22. Der Geschäftsumsatz der berichtenden 14 Produktivgenossenschaften belief sich auf 538,711 fl., entspricht also nicht ganz einem 1½maligen Umsatze des gesamten Betriebskapitals. Einzelne Genossenschaften haben einen 2- bis 6maligen Umsatz ihres Betriebskapitals. Den meisten Produktivgenossenschaften mangelt es an einer kaufmännischen Leitung; auch sind teilweise die Produktionskosten zu hoch, indem die Arbeitslöhne mehr als 60 Prozent der Einnahmen für die gelieferten Waren verschlingen.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 22/23. **Dezember 1897.**

Erziehung.

II.

Wie kann unsere Schule zu einer Anstalt gleichmäßiger geistiger und körperlicher Ausbildung, zu einer Stätte auch der Gemüts-, Willens- und Charaktererziehung, zu einer Schule fürs Leben entwickelt und erhoben, wie kann ihr zugleich die volle Liebe der Jugend gesichert und damit eine starke Anziehungskraft verliehen werden?

Diese Fragen wären würdig, den Gegenstand einer Preiskonkurrenz von seiten aller Kulturstaaten zu bilden. Denn ihre Lösung ist für unsere ganze Zukunftskultur so außerordentlich wichtig, ja geradezu entscheidend, daß darauf ein mindestens ebenso großer Eifer verwendet werden sollte, wie auf die Verbesserung der Kriegsmittel und die Vervollkommnung der militärischen Organisation, daß sie des unablässigen Studiums aller Menschenfreunde und Patrioten bedürftiger ist, als irgend eines der die Gegenwart bewegenden Probleme. Denn nur die Menschen sind es, die ihre Kultur schaffen und erhalten, zu ihrem Wesen aber legt die Jugenderziehung den entscheidenden Grund: also ist diese die wichtigste, ja einzige Voraussetzung für Wesen und Bestand einer Kultur.

* * *

Die Gilde der Philologen, die heute noch unser Schulwesen fast ausschließlich beherrscht — mit dem gleichen Rechte etwa, wie die Juristen in den meisten Staaten das gesamte Staats- und Verwaltungswesen leiten — wird freilich in ihrer überwiegenden Mehrheit die Lösung unserer Frage glattweg als unmöglich, als die Quadratur des Zirkels erklären. Daraus ist ihnen gar kein Vorwurf zu machen; sind sie doch selbst im Banne des hergebrachten Schemas erzogen, dessen Dogmen sie für unfehlbar halten, wenn auch die Neuzeit da und dort schon begonnen hat, daran zu rütteln. So vermeint ja auch die Mehrzahl der Theologen, die Herrschaft über die Geister noch voll zu besitzen, während doch die Zügel ihren Händen längst entglitten sind.

An der Erziehung der Jugend aber hat jeder Staatsbürger das gleiche Interesse: so darf es denn nicht auffallend erscheinen, wenn auch der „Laie“ sich mit dieser wichtigen Frage beschäftigt; vielleicht ist es nicht unfruchtbar, gerade weil der Nichtfachmann — unbeengt von den wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten der Praxis — mehr im Reiche der Idee leben, größere, allgemeine Gesichtspunkte aufstellen kann. Seine Anregungen sind also nicht als Reformvorschläge aufzufassen,

sondern lediglich als Wegweiser, als Zielpunkte, bezüglich deren Erreichbarkeit im einzelnen die Verständigung zwischen Praxis und Theorie, der fortschreitende Gang der Entwicklung selbst entscheiden wird. In diesem allgemeinen, bescheidenen Sinne möchten wir die nachfolgenden Bemerkungen aufgefaßt und der Prüfung erfahrener Schulmänner unterworfen sehen, freilich nur solcher, die nicht bei jedem von dem gegenwärtigen Gebrauch abweichenden Vorschlag sogleich mit dem Rufe: „Unmöglich!“ bei der Hand sind.

* * *

Weitaus die wichtigste Seite der modernen Erziehung gegenüber jeder früheren ist sicherlich die Naturkenntnis. Diese Quelle der reinsten Lebensfreude wird unserer Jugend heute meist noch getrübt durch öden Schematismus, der zu den dürftigsten praktischen Resultaten führt: die wenigsten unserer erwachsenen Stadtkinder z. B. vermögen, obwohl ihnen mit unendlicher Mühe das ganze Linné'sche System eingepaukt worden ist, einen Apfel- von einem Kirschbaum, eine Weizen- von einer Gerstenähre zu unterscheiden. Es ist nicht der geringste Vorteil der segensreichen Einrichtung der Ferienkolonien, daß sie die Kinder auf eine Zeit lang in direkte Berührung mit der Natur bringen: aber der Gesamtheit unserer Kinder bleibt noch versagt, was den ärmsten unter ihnen gewährt wird! — Die alljährlich ein- oder zweimal stattfindenden Schulausflüge sind nur ein dürftiger Ersatz, könnten aber wohl für den denkenden Lehrer ein Fingerzeig sein.

Ist es nicht von vorneherein ein ungesundes, verkehrtes Beginnen, die draußen offen daliegende Natur in der engen Schulstube erklären zu wollen? — Führet doch die Kinder, nachdem Ihr ihnen die nötigsten Grundbegriffe beigebracht habt, hinaus in Gottes freie Welt, nicht nur auf einen Tag, sondern auf ein paar Wochen, machet sie an Ort und Stelle bekannt und vertraut mit der Tier- und Pflanzenwelt, mit der Bildung ihrer Wohnstätte, der Erde, lehret sie die atmosphärischen Einflüsse kennen, und wenn der Abend heraufgezogen, so lenket ihre Blicke verständnisvoll nach oben, zu der herrlichen Welt der Gestirne, deutet ihnen das endlose Werden und Vergehen und pflanzet die Ahnung der Ewigkeit in ihr Gemüt! — So werdet Ihr in wenigen Wochen mehr Kenntnis schaffen, mehr Wissenstrieb erzeugen, mehr für die Vorbereitung einer höheren, im wahren Sinne religiösen Lebensauffassung wirken, als in Monaten und Jahren einförmiger Stubenarbeit. Und Ihr werdet Freude auf den Gesichtern Eurer Schüler strahlen sehen, anstatt daß Euch jetzt meistens die Langeweile daraus entgegengähnt.

* * *

Wenn so — besonders in den ersten Schuljahren, wo das viele Stubenhocken an sich die Entwicklung beeinträchtigt — die Jugend direkt mit der Natur bekannt gemacht und sozusagen befreundet würde, so ergäbe sich eine viel festere Unterlage für allen späteren theoretischen Unterricht und ein sicherer Grund für wahre Naturfreude durch's ganze Leben. Aber es könnte dabei, viel weitergehend, auch Einblick erlangt werden in die ersten Formen des Wirtschaftslebens, in den Betrieb der Land-

und Alpwirtschaft, im Werden und Verwendung der Grundstoffe für unsere Bedürfnisse, in das Denken, Treiben und Leben der Menschen. So würden gleichsam spielend die wichtigsten Kenntnisse erworben, und es könnte dabei ein entscheidender Einfluß auf die Charakterbildung gewonnen werden, dessen unsere jetzige Lehrmethode des Naturerkennens vollständig entbehrt.

* * *

„Aber die Kosten!" — so höre ich die Anbeter des Bestehenden entsetzt rufen. — Bei einer rationellen Volkserziehung kommen die „Kosten" überhaupt nicht in Betracht. Die Gegenwart mit ihren verhältnismäßig hohen Aufwendungen für prächtige Schulbauten, mit ihren gegen früher unerhörten Unterrichtsbudgets hat diesen Grundsatz längst sanktioniert: es handelt sich nur um den Weg der sachdienlichen Verwendung. — Indessen würden diese Kosten bei einer richtigen Organisation gar nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie sie es ja z. B. bei den Aufwendungen für unsere militärischen Manöver auch nicht sind. In den meisten Fällen würde ein Marsch von einigen Stunden für den Zweck vollkommen ausreichen; wo aber wirkliche Reisekosten nötig sind, da würden die überall immer mehr in die Hände des Staates übergehenden Verkehrsmittel gestatten, sie auf ein Minimum herabzudrücken. Und eine ganz einfache Lebensweise auf ein paar Wochen — bei Milch, Butter, Käse und Brot — wie sie auf dem Lande üblich ist, würde für unsere oft verwöhnten Stadtkinder ein weiteres wertvolles Erziehungsmittel sein.

* * *

Für eine etwas höhere Altersstufe ist die Kenntnis der Anwendung der Naturkräfte in Gestalt der Technik besonders wichtig, und darauf verwendet unsere Schule mit vollem Recht eine ansehnliche Zeit durch Unterricht in den Grundbegriffen der Physik, Chemie, Mechanik rc. Unseres Erachtens könnte man diese Zeit wesentlich verkürzen, jedenfalls aber den Unterricht weit nutzbarer gestalten, wenn man auch hierbei mehr das wirkliche Leben zu Hilfe nehmen wollte. An einer Dampfmaschine, vor einer Lokomotive, auf einem Dampfboot, in einer elektrischen Kraftstation oder einem Wasserwerk, in einer Eisengießerei, einem Spinn- oder Websaal, bei einem Straßen- oder Tunnelbau u. s. w. würden die gehörig vorbereiteten Kinder unendlich mehr lernen, als an Modellen, Tafeln oder rein theoretischen Vorträgen. — Auf Grund eines solchen wirklichen „Anschauungsunterrichts" könnte der weitere, gewiß nicht zu entbehrende theoretische Unterricht doch gewiß weniger trocken erteilt werden und viel fruchtbarer wirken.

Auch in dieser Richtung ist infolge der Versäumnis einer wahrhaft praktischen Unterweisung die Unwissenheit der allermeisten, selbst der die höheren Schulen verlassenden Schüler eine ganz grauenhafte. Ich will eine Wette eingehen, daß nicht 5 Procent unter ihnen wissen, wie das Brot gebacken wird, geschweige denn, daß sie trotz aller Physikstunden einen klaren Begriff von einer Dampf- oder einer Dynamomaschine haben. Unsere Philologen werden einwenden, das sei auch gar nicht nötig, das werde der spätere Techniker schon erfahren: ich behaupte aber, daß es für eine allgemeine Grundbildung mindestens ebenso notwendig ist, als

z. B. die Kenntnis des Jahres, in dem Julius Cäsar ermordet wurde. — Denn aus diesem Mangel ergibt sich jene erstaunliche Gleichgültigkeit, mit der selbst unsere heutigen „gebildeten“ Menschen an den überraschenden Errungenschaften unserer Kultur achtlos vorübergehen, ohne das geringste Bedürfnis, sich darüber Rechenschaft zu geben, eine noch so oberflächliche Erklärung dafür zu gewinnen. Von den wichtigsten Einrichtungen, die unser alltägliches Leben umgeben und bedingen, hat darum heute die Mehrzahl der Menschen einen nicht viel höheren Begriff, als die mit ihnen lebenden Haustiere, d. h. sie sind trotz all ihres Wissens einfach „ungebildet“. — Daraus aber entspringt ein gut Teil jener mangelnden Befriedigung mit diesem Leben, jenes Aufgehens in rein materiellen Interessen: eine Veränderung zum Besseren, zu einem allgemeineren, einigermaßen bewußten Genusse unserer Kultur, müßte darum die Charakterbildung des Volkes erheblich beeinflussen.

* * *

Damit steht eine Forderung in unmittelbarstem Zusammenhange, die schon von vielen Seiten aufgestellt worden ist, auch da und dort schon Anfänge der Erfüllung gesehen hat, aber in weitestem Umfange für die gesamte Schulbildung wird erfüllt werden müssen: das ist die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes. Wem wäre es nicht schon aufgefallen, daß unsere „gelehrtesten“ Schüler meist nicht verstehen, einen Nagel in die Wand zu schlagen oder ein Kistchen zu öffnen? — Das klingt vom philologischen Standpunkt gewiß recht prosaisch: aber das Leben, auf das doch die Schule erziehen soll, enthält eben ein gut Stück Prosa! — Eine Menge von kleinen, aber unentbehrlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die später gar mühsam nachzuholen sind, könnte die Schule spielend vermitteln und zur zweiten Natur gestalten.

Auch hier dürfte eine tiefere Wirkung auf den Charakter wohl nicht ausbleiben: sicherlich würde die Schätzung der wirklichen Arbeit schon bei der Jugend erheblich steigen, ein wertvolles Gegengewicht körperlicher Anstrengung gegenüber der rein geistigen Beschäftigung geschaffen werden, und manche für die spätere Berufswahl entscheidende Anlage frühzeitig in die Erscheinung treten. Vielleicht sogar würde die Neigung zu mechanischer Arbeit allgemein wachsen, und damit ein Mittel sich ergeben, der drohenden Ueberfüllung der sogenannten gelehrten Berufsarten mit ihrer Gefahr eines immer anwachsenden geistigen Proletariats wirksam zu begegnen. — Sicherlich ist es, wenigstens ursprünglich, nicht reine Spielerei gewesen, daß in vielen fürstlichen Häusern die Prinzen ein Handwerk lernen und ausüben mußten. Vielleicht wäre es in diesem Sinne auch heute noch ein Glück für sie selbst, wie für die Gesamtheit, wenn unsere gelehrten jugendlichen und erwachsenen Stubenhocker sich nebenbei einer physischen Arbeit, sei es aus Liebhaberei, sei es als Verdienstquelle zuwendeten: Spinoza war vielleicht als Philosoph auch darum so unabhängig, weil er vom Brillenschleifen lebte!

* * *

Immer umfassender werden in der Neuzeit die Beziehungen der Menschen zu Staat und Gemeinde, immer notwendiger wird daher die Kenntnis der politischen und socialen Rechte und Pflichten.

Könnte und müßte dafür unsere Schule, auch die Volksschule, nicht frühzeitig weit mehr thun, als bis jetzt wirklich geschieht, zumal in einem demokratischen Staatswesen? — Der englische Schulknabe z. B. weiß viel weniger als der unsrige von der athenischen und römischen Geschichte, aber er kennt schon früh genau die Verfassung seines Vaterlandes. So findet er Vergnügen und Erholung darin, sich gleichsam spielend auf seine künftige Eigenschaft als Staatsbürger vorzubereiten: in vielen englischen „Colleges" haben die Schüler ein genau nach dem Muster des wirklichen eingerichtetes Schulparlament mit Unter- und Oberhaus, Sprecher, Regierungspartei und Opposition; dort verhandeln sie an gewissen Abenden unter der Anleitung erfahrener Lehrer je nach ihrer Reife schwebende politische Fragen, ganze Redeschlachten werden geschlagen, Gesetze beraten, Abstimmungen vorgenommen, 2c. In ähnlicher Weise werden auch oft Gerichtsverhandlungen von reiferen Knaben geführt und dergleichen mehr. — Das Ganze ist nur ein Spiel, dem sich aber die Schüler meist mit Leidenschaft ergeben, bei dem Kenntnisse erlangt und Fähigkeiten entwickelt werden, durch das der Grund gelegt wird zu einem Patriotismus in höherem Sinne und zu der künftigen bewußten Bethätigung als Staatsbürger.

* *
*

Nicht minder bedeutsam ist bei den immer wachsenden Verkehrsbeziehungen die Erlernung fremder Sprachen. Auf diesem Gebiete geschieht ja in unseren Schulen ziemlich viel, oft wohl des Guten gar zu viel: hier liegt das eigentliche Arbeitsfeld unserer Philologen. Seit einem Menschenalter sind die Lehrmittel bedeutend verbessert worden, fast ausschließlich in der Richtung auf eine mehr empirische Lehrweise. Man hat erkannt, daß wir unsere Muttersprache ziemlich vollkommen handhaben, lange ehe wir zu ihrem grammatikalischen Studium vorschreiten, und man sucht dies allmählich bei fremden Sprachen zu verwerten. Aber man schreitet zögernd fort und kann sich nur schwer und langsam von den hergebrachten Methoden befreien.

Warum wird denn nicht schon in einer allgemeineren Ausdehnung das Reisen für den Sprachunterricht zu Hilfe genommen? — Gerade in der Schweiz dürfte sich zu einem solchen Versuche die beste und nächste Gelegenheit bieten. Wenn in einer organisierten Weise ganze Schulklassen auf einige Wochen aus der deutschen in die französische oder italienische Schweiz versetzt würden und umgekehrt, so würden wohl bei richtiger Ausführung dabei die Schüler leicht mehr lernen, als jetzt durch monatelangen Drill. Damit brauchte keineswegs Oberflächlichkeit erzeugt zu werden: auf eine gewisse vorhergehende praktische Kenntnis könnte sicherlich besser die notwendige theoretische Erläuterung aufgebaut werden. — Auch hier ließen sich die Kosten auf ein Geringes reduzieren, wenn das System solcher Schulreisen organisch auf Gegenseitigkeit eingerichtet würde, wenn man dadurch die Eltern abwesender Kinder in stand setzte, andere bei sich aufzunehmen. — Dabei würde als reicher Nebenertrag die Kenntnis fremder Sitten erworben, die herrschende Beschränktheit in dieser Beziehung durch eine liebevolle Würdigung fremder Eigenart ersetzt, das

Zerrbild des lokalen und nationalen Chauvinismus, der mit Patriotismus nichts gemein hat, überwunden werden. Deshalb verlangen auch seit lange die Friedensfreunde zur Anbahnung einer internationalen Annäherung die Einführung solcher gegenseitigen Schulreisen.

* * *

Unserer Schule erwächst sicher in einer zum Materiellen übermäßig hindrängenden Zeitlage die hohe Pflicht der ästhetischen Erziehung. Durch Einführung in das Reich des Schönen soll sie die Jugend auf einen späteren höheren Lebensgenuß vorbereiten. Wie steht es damit? — Bezüglich der Litteratur z. B. wird sie diesem Berufe oft in der Weise gerecht, daß sie den Schülern die vorgeführteu Dichter und Werke auf Lebenszeit geradezu „verekelt". In stundenlanger Langweilerei werden sie häufig so zergliedert und zerfasert, daß von irgend einem ästhetischen Genusse nicht mehr die Rede sein kann. — Mir ist eine große Reihe junger, gut veranlagter Leute bekannt, die Schiller, Göthe, Sophokles lange Jahre nicht mehr ansehen können in Erinnerung an den „Genuß", der ihnen damit in den Litteraturstunden bereitet worden ist.

Warum ziehen wir denn nicht nach einem wohlerwogenen Lehrplan die Bühne direkt in den Dienst des ästhetischen Unterrichtes? — Mit 50 Vorstellungen im Jahre — natürlich nicht an Abenden, sondern an geeigneten Vor- oder Nachmittagen — könnte sämtlichen Schulkindern einer Stadt, wie Zürich, mehr Litteraturkenntnis vermittelt werden, und zwar in einer genußvollen, anregenden Weise, als dies jetzt in unzähligen, oft geisttötenden Schulstunden geschieht. Aehnliches gilt auch von den bildenden Künsten, für deren Verständnis die Gallerien und Sammlungen noch viel zu wenig benützt werden: das Feld einer wirklichen, fortwirkenden ästhetischen Jugenderziehung liegt noch vollständig brach.

Hiermit hängt aufs Innigste zusammen das geringe Maß von ästhetischer Bildung, wie es sich auf allen Gebieten des täglichen Lebens offenbart, ganz besonders in dem oft erschreckenden Mangel an Umgangsformen. Unsere starke Wissensbildung vermag nicht zu verhindern, daß die Mehrzahl der Schüler in einem gewissen „flegelhaften" Zustande, der wichtigsten äußeren Formen unkundig,*) die Schule verläßt und diesen Zustand durch das ganze Leben bewahrt. Das bedeutet aber eine ungeheure Erschwerung des einzelnen wie des Gesamtlebens und wäre doch durch bewußte, fast beiläufige Einwirkung so leicht zu beseitigen, wenn die Lehrer dieser Aufgabe überhaupt Beachtung schenken wollten. — Vieles könnte darin wohl schon gebessert werden durch fortschreitenden gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen, der nach beiden Seiten hin ausgleichend, bildend und veredelnd wirken kann und überdies den so gefährlichen Verirrungen der Phantasie im Alter der Reife frühzeitig den Boden zu entziehen geeignet ist.

* * *

Die körperliche Ausbildung der Jugend wird in unseren Schulen noch viel zu sehr vernachlässigt. Zwar hat man fast überall

*) Ich habe verschiedene begabte Gymnasial-Abiturienten kennen gelernt, die nicht wußten, wie man einen Brief schreibt.

das Turnen als obligatorischen Lehrgegenstand eingeführt, aber darüber geht die Fürsorge positiver Art selten hinaus: zudem lassen 30 bis 40 wöchentliche Schulstunden in Verbindung mit den Hausaufgaben dafür gar keine Zeit übrig. — Ein Blick auf die englische Rasse würde lehren, daß sie ihre urwüchsige Kraft zumeist der Pflege des Sports verdankt, der zur wahren Volksleidenschaft geworden ist. Da sieht man auf Schritt und Tritt Jung und Alt, Männlein und Weiblein, in vierlerlei anstrengenden Leibesübungen sich tummeln, die ganze Nation nimmt lebendigen Anteil an diesen Spielen und wird aufs Tiefste erregt etwa durch den Verlauf eines Wettkampfes, den ein zu diesem einzigen Zweck hinübergezogener heimischer Fußballklub in Australien (!) auskämpft; die täglichen Telegramme darüber werden von allen Volkskreisen mit nicht geringerem Interesse verfolgt, wie diejenigen über die wichtigsten politischen Ereignisse. Dieser Enthusiasmus will uns Kontinentalen oft fast lächerlich vorkommen, aber er hat doch einen tiefen Sinn nicht nur für die physische, sondern auch für die Charakterbildung einer Nation! — Solche Uebungen und Spiele können gewiß nicht direkt in die Schulpläne aufgenommen, aber doch durch die Schulbehörden, auch in Verbindung mit Schulreisen, in hohem Maße begünstigt und gefördert werden.

* * *

Mit diesen Anregungen wollen wir keineswegs einem Umsturz des bestehenden Unterrichtswesens das Wort reden, wir verkennen nicht die Wichtigkeit eines streng systematischen Schulplanes. Das Gericht, das unserer Jugend gereicht wird, ist an sich gut, aber es entbehrt wichtiger Zusätze für die richtige Verdauung und ist selten schmackhaft. So kommt es, daß es zum geistigen Wachstum lange nicht so viel beiträgt, als die zu seiner Aufnahme verwendete Zeit erwarten ließe, und daß sein Genuß meistens nicht anziehend ist. Die Köche finden es zwar vortrefflich, aber am Ende ist nicht ihr Geschmack maßgebend, sondern der der Gäste. — Zusätze und Ergänzungen sind notwendig; als solche erkannten wir: praktische Pflege des Erkennens der Natur und der technischen Anwendung ihrer Kräfte, Handfertigkeitsunterricht, frühzeitige Unterweisung und Uebung in den politischen und socialen Pflichten, lebendigen Sprachunterricht, anregende ästhetische Schulung, Bildung in den Umgangsformen, und endlich erhöhte körperliche Ausbildung.

* * *

Das Prinzip dieser Forderungen ist nicht neu: seit Jahrtausenden tobt der Kampf zwischen Wissen und Leben. Bei Sokrates, Plato und Aristoteles können wir die Grundsätze finden, die uns dabei leiten, ihnen verdankt das griechische Volk seine Blüte. Dann überwuchert durch mehr als 2000 Jahre eine öde Scholastik und drängt die Lebensquellen der Völker in die Tiefe zurück, bis endlich die Renaissance sie wieder aufdeckt, und die Reformation die religiöse Erziehung in den Mittelpunkt der Schule zu stellen trachtet. Die darauf gesetzten Hoffnungen konnten sich nicht erfüllen, weil ihre Trägerin, die Kirche, selbst erstarrte und sich gegen das Zeitalter des Wissens, der Naturwissenschaften, ablehnend

verhielt. Die jüngsten zwei Jahrhunderte sind ein fortgesetzter Kampf gegen diese Erstarrung einerseits, andrerseits gegen das trockene Vielwissen: Comenius, Locke, Rousseau, Pestalozzi, Fichte, Froebel, Herbart sind, ein jeder wieder in anderer Weise, die glänzenden Führer im Streite für eine innige Verbindung des Wissens mit der Natur und mit dem Leben, der Bildung des Verstandes mit derjenigen des Gemüts und des Charakters.

Aber wichtiger, entscheidender ist diese Frage in der Gegenwart geworden, wo es sich in einem früher kaum je dagewesenen Umfange darum handelt, in Gestalt des allgemeinen Schulwesens ganze Nationen zu bilden oder zu verbilden, wo daher eine einseitige Schablonisierung viel größere Gefahren hat, als je zuvor.

* * *

Von einer modernen idealen Schule mag gelten, was Lessing von der Wahrheit sagt: nicht sowohl das Wissen selbst soll ihr Ziel sein, als vielmehr die Einpflanzung des Strebens nach Wissen, nach innerer Vervollkommnung, nach Lebensgenuß im höheren Sinne. Heute hört noch bei den meisten Menschen, — in den sogenannten höheren Schichten nicht minder, als in den niedrigen, — dieses Streben mit dem Verlassen der Schule fast vollständig auf; eine einzige, für die Sehnsucht nach wahrer Lebensschönheit erzogene Generation aber würde hierin bald Wandel schaffen, denn sie müßte die fast überall noch zu Gunsten der Besitzenden herrschende Monopolisierung von Kunst und Wissenschaft unwiderstehlich durchbrechen und eine wahre Schule des Volkes erst da beginnen lassen, wo heute die Volksschule aufhört. Sie würde damit jenem verderblichen Auf- und Niederschwanken der Kultur, das uns heute kaum auf einem höheren Niveau erscheinen läßt, wie die alten Griechen vor mehr als 2000 Jahren, einen Riegel vorschieben und einer stetigen Aufwärtsentwicklung der Kultur die Wege bahnen.

* * *

Dies begründet freilich die höchsten, bis jetzt meist unerfüllten Anforderungen an den Lehrerstand, in dessen Auffassung wir ja bereits erfreuliche Fortschritte gemacht haben: die noch nicht so fernen Zeiten, da der Nachtwächter und der Kuhhirt höher geachtet und bezahlt wurden, als der Schulmeister, liegen glücklicherweise hinter uns! Aber, wenn es überhaupt einen Unterschied der „Stände" geben soll, so müßte der des Lehrers der höchste sein nach jeder Richtung hin. An der Stellung des Lehrers wird einstmals der Kulturstand der Völker gemessen werden, und diejenige Nation wird dann kaum als die höchststehende gelten, die etwa dem Krieger den Vorzug vor ihm einräumt. Der Lehrer der Zukunft wird gewiß ein Meister seines Fachwissens sein müssen, aber vor Allem auch ein Künstler der Erziehung!



Die sociale Frage im Lichte der Philosophie.

Von Professor Dr. A. Oncken.

II.

Wenn Ludwig Stein es in seinem Werke der gegenwärtigen Universitätsphilosophie zum Vorwurfe macht, daß sich dieselbe „bis vor kurzem eine fast jungfräulich zu nennende Unberührtheit mit dem Socialismus bewahrt hat,“ so will er damit doch keineswegs selbst als Socialist, am wenigsten als Socialdemokrat angesehen werden. Im Gegenteil betont er wiederholt die Gegensätzlichkeit seines Standpunktes dazu, ungeachtet einer gewissen äußeren Fühlung, die er zugesteht. „Diese grundsätzliche Trennungslinie von aller Socialdemokratie, — sagt er Seite 648 — deren Mittel wie Ziele den unsrigen gleich sehr zuwiderlaufen, kann uns natürlich nicht hindern, in einzelnen Fragen des socialen Lebens ihren Bestrebungen uns anzunähern.“ Wir werden später sehen, wie weit diese äußere Fühlung geht, und ob der Autor diesen Tendenzen doch nicht weiter entgegenkommt, als er es hier Wort haben möchte.

Gespannt wird man zunächst sein auf seine Auseinandersetzung mit der von Marx und Engels begründeten „materialistischen Geschichtsauffassung,“ in welcher die Weltanschauung des modernen „wissenschaftlichen“ Socialismus gipfelt. Gemäß dem von ihm vertretenen „socialen Optimismus“ stellt sich Stein polemisch dazu, namentlich ist ihm die Theorie des Klassenkampfes aufs äußerste zuwider. Stein schwärmt vielmehr für den „ewigen Frieden“, dem er ein eigenes großes Kapitel widmet, und meint, wie der Pessimismus überhaupt, so sei auch der sociale Pessimismus eher eine Krankheit denn eine Weltanschauung. „Individueller Pessimismus ist eine

persönliche, socialer eine gesellschaftliche Krankheit" (Seite 768). Der sociale Weltschmerz, wie er sich schon seit längerer Zeit in Dichtung und Kunst bemerklich machte, werde von der socialdemokratischen Partei aus politischer Taktik unterstützt, „weil er den Wind in ihre politischen Segel treibt." Aber, so tröstet Stein seine Leser, „zum Glück stellt sich diese Erkrankung als eine vorübergehende, nur in den augenblicklichen Wirtschaftsbedingungen begründete Krise dar, die wir überwinden können, sobald wir zu anderen Wirtschaftsformen übergehen" (S. 754). Im Grunde sagt hier Stein aber nichts anderes, als was die materialistische Geschichtstheorie selbst behauptet, nämlich daß die sociale Krise der Gegenwart in den jetzt herrschenden Wirtschaftsbedingungen begründet ist, und daß man sie dadurch überwinden könne, daß man zu „anderen Wirtschaftsformen", nämlich zu den kommunistischen übergeht. Nur darin dürfte ein Unterschied zwischen den beiderseitigen Standpunkten bestehen, daß Stein der Krise hier (nicht überall, wie sich zeigen wird) nur eine nebensächliche Bedeutung zuweist, während Marx und Engels in derselben den Angelpunkt der ganzen Gesellschaftsbewegung unserer Tage zu erkennen glauben.

Aber auch vom rein philosophischen Standpunkt aus erhebt Stein Einwendungen gegen den historischen Materialismus.

„Marx hat — so führt er S. 400 aus — die wissenschaftliche Unvorsichtigkeit begangen, seine ganze Socialphilosophie an das Schicksal des Materialismus als philosophischer Weltanschauung zu ketten. Mit dem Sieg oder Untergang des Materialismus steht und fällt das stolze Gebäude seines sociologischen Kalkuls. Eben damit hat er aber auf Flugsand gebaut. Denn nach den vernichtenden Schlägen, welche Lange, der klassische Historiker des Materialismus, der metaphysischen und erkenntnistheoretischen Berechtigung des Materialismus versetzt hat, bricht sich in den besten denkenden Köpfen der Gegenwart die Ueberzeugung mehr und mehr Bahn, daß der metaphysische Materialismus zu den bestwiderlegten Irrtümern des Menschengeschlechts gehört. Es war daher ein unglückseliger metaphysischer Wagemut von Marx und Engels, ihr gesamtes sociologisches Gepäck einem lecken, dem Untergange geweihten Schiffe anzuvertrauen und auf diese Weise den eben erst aus ihrem Schoße geborenen wissenschaftlichen Socialismus in seiner logischen und sociologischen Existenz zu gefährden."

So Stein. Hier dürfte zunächst ein Mißverständnis aufzuklären sein. Die Kritik Langes, die hier angezogen wird, richtet sich gegen den älteren atomistischen oder „unhistorischen“ Materialismus. Dieser wurde aber von Marx und Engels selbst und zwar mit der gleichen Schärfe bekämpft, wie sie vom Standpunkte ihres „wissenschaftlichen“ Socialismus aus auch dem früheren „utopistischen“ Socialismus entgegengetreten sind. Auf die Kritik Langes könnte sich Stein nur dann berufen, wenn sie sich bewußt auch gegen die Marx-Engels'sche Auffassung gekehrt hätte. Das ist nun nicht der Fall. Vielmehr hat sich Lange gerade über diese gar nicht ungünstig ausgesprochen. Er preist den historischen Materialismus gelegentlich sogar als eine „anthropologische Entdeckung.“ [1]) Im übrigen dürfte aber auch Lange selbst kaum den Anspruch erhoben haben, den Materialismus, der als philosophische Weltanschauung bekanntlich so alt ist, wie die Philosophie selbst, und auch eben so lange wie diese seine Existenz behaupten dürfte, definitiv vernichtet zu haben. F. A. Lange war zu guter Kantianer, um nicht zu wissen, daß man in Fragen, die sich im Gebiete der Metaphysik bewegen, nun und nimmer zu einem abschließenden Resultate, also auch zu keiner Vernichtung, gelangen kann.

Nun meint es Stein übrigens in Wahrheit nicht so schlimm, wie es nach obigem Ausspruche scheinen könnte. Denn unmittelbar darauf fährt er fort: „Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß unsere Bedenken gegen die „materialistische Geschichtsauffassung“ nur deren Auswüchse und Prätensionen, nicht aber ihren sachlichen Kern treffen sollen. Haben wir doch vielmehr die relative Berechtigung dieser Methode in unserer dreizehnten Vorlesung ausdrücklich anerkannt.“ Letzteres trifft zu. Allein in diesem Falle hätte denn doch wohl nicht an obiger Stelle von einem „dem Untergang geweihten Schiffe“ gesprochen werden dürfen. Handelt es sich um „Totalverlust“, so ist auch der „sachliche Kern“ verfallen, welchen Stein doch an anderer Stelle als existenzberechtigt anerkennt. Wir haben hier ein Beispiel von der manchmal unausgeglichenen Diktion des Buches, welche das Lesen bei aller Flüssigkeit der Darstellung keineswegs leicht macht. Man sieht sich genötigt, beständig auf der Hut zu sein, um den Autor nicht mißzuverstehen, was jedenfalls geschehen würde, wenn man ihn jeweils nach einem einzigen Ausspruche über einen

---

[1]) Vgl. N. Reichesberg, Friedr. Alb. Lange als Nationalökonom, Bern, Wyß 1892, Seite 42.

bestimmten Gegenstand beurteilen wollte. Der Leser muß sich bemühen, alle bezüglichen Stellen zusammen ins Auge zu fassen, um die richtige Meinung nicht zu verfehlen. Diese Unausgeglichenheit ist offenbar eine Folge des Umstandes, daß der Autor sein Buch in der Form von akademischen Vorlesungen abgefaßt und herausgegeben hat. Naturgemäß ist hier die Ausdrucksweise eine ungezwungenere. Aber ist diese Form wirklich die „bescheidenere“, wie es der Autor gelegentlich hinstellt? Wir waren bisher der Meinung, der bescheidenere Autor sei derjenige, welcher dem Leser möglichst viel Arbeit bei der Lektüre erspart, d. h. wenn er dem Publikum ein kurzes, wohl abgewogenes, Wiederholungen möglichst vermeidendes Werk vorlegt.

Steins Urteil über die materialistische Geschichtstheorie faßt sich dahin zusammen, daß deren Behauptung die ethischen und politischen Zustände seien in der Gesellschaftsbewegung stets nur sekundäre Folgenerscheinungen, niemals primärer Natur, in dieser absoluten Formulierung eine Uebertreibung sei. Der Satz treffe nur für die unterste Kulturstufe zu, „wohingegen ich der Ueberzeugung bin, daß mit beginnender Kultur, wie sie das Staatsleben bedingt und durchsetzt, die geistigen und ideologischen Momente bei der Vorwärtsbewegung der Menschheit ganz beträchtlich in die Wagschale fallen, bis sie mit der ökonomischen balancieren, um sie dann mehr und mehr zurücktreten zu lassen.“ (S. 178.)

Wenn sich somit Stein mit der materialistischen Geschichtsauffassung zwar insofern in Uebereinstimmung befindet, daß das Gesellschaftsleben dem Gesetze der *Entwicklung* unterworfen sei, so unterscheidet sich sein Entwicklungsbegriff von dem Marx-Engels’schen doch darin, daß bei diesem den ökonomischen Faktoren ausschließlich die Führung zukommt, während Stein je nach dem Entwicklungsstadium zuerst dem materiellen, nachher dem geistigen Faktor das Uebergewicht einräumt.

Stein weicht hier auch von der Entwicklungslehre Hegels ab, nach welcher dem Geiste ausschließlich jene Stellung zukommt, welche Marx und Engels der Materie zuweisen. Er polemisiert daher auch gegen Hegel. Zwar anerkennt Stein ebenfalls eine dreifache Stufenfolge der Entwicklung, nämlich: 1. Ursprung; 2. geschichtlicher Werdegang; 3. augenblicklicher Stand (S. 29). Allein er verwahrt sich nachdrücklich dagegen, daß man ihn darum als einen An=

hänger der dialektischen Methode Hegels ansehe. In diesem Sinne heißt es, Seite 30:

„Man wende mir nicht ein, diese dreifache Gliederung der socialen Probleme schiele doch bedenklich nach jenem triadischen Rythmus hin, den Hegel einst zu einer ebenso glanzvollen wie kurzlebigen (?) Bedeutung erhoben hat. Auf den ersten Blick könnte es freilich den Anschein gewinnen, als ob unsere sociologische Trichotomie nach dem ehedem ebenso unverdient berühmten, wie später unverdient berüchtigten Rezept vom Ansichsein, Fürsichsein und An- und Fürsichsein zugeschnitten sei. Allein so wenig ich mit Rücksicht auf diese scheinbare Analogie den Vorwurf des Neo-Hegelianismus scheuen würde, — sintemal ich mich dann in der besten philosophischen Gesellschaft, d. h. in der Reihe jener nach Zahl und Ansehen bedeutenden englischen und deutschen Neo-Hegelianer befände, welche heute den metaphysischen Ton anzugeben beginnen — so muß ich doch diese Ehre als eine unverdiente ablehnen. Man kann sich sehr wohl den evolutionistischen Grundgedanken Hegels aneignen, ohne in die männiglich verurteilte spielerische Dialektik des Meisters zu verfallen.... Weder fassen wir den geschichtlichen Prozeß des socialen Werdens als einen Gegensatz zum ursprünglichen socialen Sein, noch das Wesen der gegenwärtig herrschenden socialen Organisationsformen als Synthese beider."

Wir werden nun freilich nachher sehen, daß Stein zwar nicht die „gegenwärtig herrschenden" socialen Organisationsformen, wohl aber die von ihm vorgeschlagenen neuen Organisationsformen als Synthese der vorhergegangenen geschichtlichen Entwicklungsstufen hinstellt. Er steht also dem Evolutionismus Hegels, dessen „Grundgedanken" er eingestandenermaßen anerkennt, doch bedenklich nahe, so daß wir ihn immerhin einen verkappten Anhänger der dialektischen Methode nennen möchten, der materiell eine Zwischenstellung zwischen der spiritualistischen und materialistischen Weltanschauung anstrebt. Ein Standpunkt, den wir, wenn er mit Bewußtsein vertreten würde, gerade als einen besonderen Vorzug des Stein'schen Werkes preisen würden. Statt dessen sehen wir ein beständiges Sichverwahren nach der einen wie nach der anderen Seite hin, ohne daß man sich dabei auf einem eigenen festen Boden fühlte. Einen solchen vermißt man zumal da, wo die Uebertragung der Hegel'schen dialektischen Methode vom Boden des Spiritualismus auf denjenigen des Materialismus durch Marx kritisiert wird. Stein meint:

„Marx operiert mit der von Hegel bevorzugten Widerspruchslogik ohne die wuchtigen Argumente zu entkräften, welche Trendlenburg (Logische Untersuchungen) gegen diese zu einer Zeit gerichtet hatte, als Marx sie noch hätte berücksichtigen können. Inzwischen haben sich die Stimmen gegen die Berechtigung der Widerspruchslogik in einer Weise gemehrt — darunter die gerade in diesen Fragen schwer ins Gewicht fallende Stimme Eduard von Hartmanns — daß es nicht wohl angeht, ein auf die methodische Basis der Widerspruchslogik errichtetes System als gültig anzusehen, bevor man sich mit angesehenen Gegnern aller Widerspruchslogik kritisch auseinandergesetzt hat. Ein System auf dem fragwürdigen Untergrund der Widerspruchslogik aufbauen, heißt von vornherein darauf verzichten, sich die Zustimmung jener großen Zahl von Denkern zu sichern, welche aller Widerspruchslogik gründlich abhold sind."

Wir wissen nicht, ob Marx jemals bei seinen Forschungen auch nur von Ferne der Gedanke nahe getreten ist, sich die Zustimmung *angesehener Gegner* aus dem Kreise der Philosophenzunft zu erwerben, meinen aber, sein ganzes Leben beweise eigentlich das Gegenteil. Statt sich auf Gelehrtendisput einzulassen, hat er das Werkzeug ergriffen, wie er es vorfand und hat es auf einen neuen Stoff angewendet. Man mag seinen Standpunkt teilen oder nicht, so wird man doch anerkennen müssen, daß er eine große und auch fortschrittliche Wirkung auf die sociale Wissenschaft ausgeübt hat. Es kommt seiner Richtung also auf alle Fälle eine relative Wahrheit auch hier zu, was Stein freilich im Grunde auch meint, wie aus anderen Stellen hervorgeht.

Die ganze Theorie Steins baut sich auf dem *Entwicklungsprinzip* auf. Und zwar erscheint ihm die Entwicklung mehr als eine Methode (psychogenetische Methode), denn als eine den Dingen selbst innewohnende Eigenschaft.

„Die Entwicklungsgeschichte ist eine sehr brauchbare, vielleicht gar eine unentbehrliche *Methode*, aber sie kann nie mehr sein als eine solche. In ihr ein konstitutives Element sehen wollen, wie es etwa die Atome für die Materialisten, der Geist für die Spritualisten, die ökonomischen Klassengegensätze in der materialistischen Geschichtsauffassung sind, hieße ein Attribut unvermerkt und unberechtigt zur Substanz umstempeln" (S. 37).

Danach wäre also auch hier wieder ein Gegensatz gegen Hegel und Marx wahrzunehmen. Aber so sehr Stein wiederholt sich auf

den Standpunkt versteift, die Entwicklungsgeschichte sei nichts Objektives, keine hypostasierte Substanz, sondern etwas rein Subjektives (menschliche Beurteilungsweise individueller Handlungen), bloß ein regulatives Prinzip, so bleibt er sich doch auch hierin nicht immer treu. Denn aus der ganzen zweiten Hauptabteilung des in drei Abschnitte zerfallenden Werkes ergibt sich, daß der Verfasser bei der Darstellung des socialen Werdeganges dennoch der Anschauung huldigt, daß die Dinge selber sich entwickeln, daß es sich nicht bloß dabei um ein subjektives Spiel des menschlichen Verstandes handelt, sondern um einen den Dingen immanenten Vorgang. Was würde es auch für einen Wert haben, den Dingen ein Prinzip unterzulegen, von dem man nicht voraussetzte, daß es ihnen eigentümlich wäre? Nun definiert aber Stein selbst seine Auffassungsweise als „Entwicklung nach dem Prinzip der immanenten Teleologie“. Das hat doch nur einen Sinn, wenn man es auf die Innen- und Außenwelt anwendet, was Stein übrigens auch thut, z. B. in folgenden Sätzen: „Alles entwickelt sich, und zwar nach oben, d. h. nach dem Stufengang immer höherer Zweckmäßigkeit“ (S. 41). Oder, an anderer Stelle: „Der Weg der Menschheitsgeschichte, so weit wir ihn von seinen ersten, im Dämmerschein der Prähistorie verschwimmenden paläontologischen Spuren bis zur deutlichen geschichtlichen Heerstraße unseres Zeitalters verfolgen können, geht unaufhörlich nach oben. Die Devise der Kulturentwicklung heißt: per aspera ad astra!“ (S. 776) Wieder an anderem Ort betont Stein, daß der von ihm vertretene „strenge Evolutionismus“ nicht bloß für Vergangenheit und Gegenwart, sondern ebenso sehr auch für die ganze Zukunft des Menschengeschlechtes gilt“ (S. 770). Man sieht auch aus dem Zusammenhalte dieser Stellen, denen noch viele gleich bedeutende zur Seite gestellt werden könnten, daß eine strengere Gedankenkonsequenz und Wortabwägung dem in der Form von Vorlesungen geschriebenen Werke sehr von Vorteil gewesen wäre.

Im großen und ganzen hat die sociale Entwicklung nach Stein zum Zweck die „Höherbildung des Typus Mensch“. Im einzelnen vollzieht sich dieselbe in der Weise, daß aus dem einfachen „Muskelmenschen“ allmählich und schrittweise ein „Nervenmensch“ wird, der in seiner höchsten Stufe sich als „Socialmensch“ darstellt. Der Muskelmensch handelt nach Instinktregeln, der Nervenmensch nach Vernunftregeln. „Das unausgesetzte Bestreben des erwachenden Menschenbewußtseins, die Instinktregeln des socialen Zusammen-

lebens in Vernunftregeln umzuformen und somit die unbewußt wirksame immanente Teleologie bewußt zu korrigieren und zu meistern, das nennen wir sociale Evolution". (S. 123.) Die Vernunftregeln, welche sich als „sociale Imperative" darstellen, sind den Naturtrieben nicht entgegengesetzt. Im Gegenteil, sie sind nur deren höchste Entwicklungspotenz, indem dasjenige mit Bewußtsein und damit erfolgreicher und in rascherem Tempo geschieht, wozu die Natur den Menschen ohnehin antreibt. Die Vernunft hat also ihrem Wesen nach keinen umschaffenden, sondern nur einen mildernden, ästhetisierenden Charakter. Es handelt sich um „Schmeidigung und Abschleifung tierisch ungezügelter Affekte zu Gunsten eines geordneten Zusammenlebens von Menschen." (S. 164.) Es ist gleichsam die Moralphilosophie Shaftsburys aufs sociale Gebiet übertragen. „Wir können — so faßt Stein seine bezüglichen Ideen zusammen — die sociale Urwaldwildnis, wie sie vermittelst der Instinkte der vorangegangenen Geschlechter stämmig in ungraziös wilde Höhen emporgeschossen ist, beschneiden, runden, wo nötig auch manches ausroden und durch wissenschaftliche Treibhausthätigkeit allgemach in ein sociales Eden verwandeln."

Stein ist hiernach Monist. Er weist die dualistische Weltanschauung von der Verschiedenheit der Gesetze des Geistes und der Gesetze der physischen Welt von sich. Dabei macht er es sich freilich recht leicht. Er sagt: „Gilt nun der Darwin'sche Satz der Entwicklung für die gesamte Biologie, dann natürlich auch für unser Nervensystem"; und „Der Geist und die ihm entsprechende sociale Struktur der Menschheit sind doch wohl nur Ausschnitte der Gesamtnatur und müssen daher genau den gleichen Gesetzen unterworfen sein wie jene."

Nun ist aber bekannt, daß Darwin selbst sich über die Berechtigung der Uebertragung seiner Entwicklungslehre auf das geistige und sociale Leben sehr skeptisch ausgedrückt hat (was Stein nicht mitteilt) und daß sein bedeutendster Apostel und Freund Thomas Huxley gegen Spencer mit allem Nachdruck die Berechtigung dieser Uebertragung bestritten hat (was Stein entgangen zu sein scheint, da er auffallenderweise Huxley neben Spencer stets für seinen Standpunkt als Autorität anruft). Es würde sich hier namentlich um eine Auseinandersetzung mit dem größten Dualisten, mit Kant, gehandelt haben, welcher bekanntlich auf den fundamentalen Unterschied der Gesetze der physischen und geistigen Welt sein ganzes

Lehrgebäude errichtet hat. Stein streift Kant auch, aber was er hier vorbringt, ist alles eher denn klar. Wir wollen die Frage von den Gesetzen der physischen und geistigen Welt hier nicht weiter verfolgen, da sie die wohl schwierigste Frage der Philosophie überhaupt ist und sich daher der Behandlung in einem kurzen Aufsatz entzieht. Genug, Stein bekennt sich zum Monismus und zwar gemäß dem Prinzip der „immanenten Teleologie“, ein Begriff und Ausdruck, der nicht von Stein herrührt, der uns aber offen gestanden, als eine contradictio in adjecto erscheint. Auch begreifen wir nicht, wenn Stein diese sogenannte „immanente Teleologie“ von der „transcendentalen Teleologie“ trennen, ja beide sogar in einen fundamentalen Gegensatz zu einander stellen will, indem er für sich in Anspruch nimmt, „daß man die transcendentale Teleogie läugnen, die immanente aber mit um so intensiverer Ueberzeugungskraft behaupten kann“, und beifügt: „Und gerade auf diesem Boden stehe ich, und nur von diesem aus kann ich die Geschichte der Menschheit, auch ihre geistige und sociale Geschichte begreifen und erklären.“ (S. 49.) In diesem Sinne wirft er an einer anderen Stelle der älteren Geschichtsphilosophie vor, sie sei daran gescheitert, daß sie die Menschheitsgeschichte mit den letzten Gründen des Daseins in Verbindung gebracht habe. Aber, was heißt philosophische Betrachtungstheorie anders als die Dinge mit den obersten Prinzipien des Daseins in Beziehung setzen? Wer dies abweist, lehnt unseres Erachtens die Philosophie überhaupt ab.

Es ließe sich über diese und andere Dinge noch unendlich viel bemerken, so namentlich auch darüber. ob, wie Stein behauptet, der sociale Entwicklungsgang immer nach oben gerichtet sei, niemals einen Rückgang zeige. Gerade über diesen Punkt hat Huxley in seinen vor kurzem in deutscher Uebersetzung erschienenen Socialen Essays einen Standpunkt vertreten, der demjenigen Steins entgegengesetzt ist. Aber selbst Spencer, dem Stein sonst am nächsten steht, stimmt mit ihm hierin nicht voll überein. Unseres Wissens hat nur Häckel einen ähnlichen Standpunkt wie Stein eingenommen. Alle älteren Entwicklungstheoretiker haben sich zur enthusiastischen Vorstellung einer ununterbrochenen Entwicklung nach oben nicht emporzuschwingen vermocht. Comte läßt z. B. seine sociale Entwicklung in einen „stationären Zustand“, wie später J. St. Mill, einmünden. Aehnliches gilt für den Zustand der Synthese bei Hegel und von denjenigen Theorien, die dieser dialektischen Methode entsprungen

sind. Herder, der etwa als mit Steins Standpunkt parallellaufend hier zu nennen wäre, läßt immerhin seine Entwicklung ins Jenseits einmünden, was von Stein durchaus verurteilt wird. Es würde sich sehr wohl für ein so umfangreiches Werk gelohnt haben, eine Uebersicht der verschiedenen Entwicklungsbegriffe zu geben und den Platz zu bezeichnen, welchen der eigene verfochtene Begriff im Kreise der übrigen einnimmt. Nun geht statt dessen das Werk überall von der Annahme aus, daß unter dem Ausdruck Entwicklung zu allen Zeiten dasselbe verstanden worden sei.

Die Leugnung eines zeitweisen Herabsinkens der Kultur bereitet Stein nun die größten Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines ganzen Geschichtsalters, nämlich des Mittelalters, er sagt: „Ist das Prinzip der Entwicklung nur bei immanenter Teleologie zu begreifen, so sollte man meinen, daß es an der Epoche der Menschheitsgeschichte zum Beispiel, die wir verächtlich (!) als Mittelalter zu brandmarken uns gewöhnt haben, scheitern müßte. Denn zweckmäßig war dieser Rückschritt, den das sogenannte Mittelalter gegen die Kultur der Griechen unter allen Umständen bedeutet — mit den Augen unserer Zeit gesehen — doch gewiß nicht. . . . Denn einen Weltbaumeister, der sich in seinem Plane so verzeichnet, daß er statt direkt auf das angebliche Ziel der Menschheitsbeglückung hinzuarbeiten, den Umweg über das Mittelalter nimmt, den kann die Kirche lehren und ein frommes Gemüt glauben, aber die Logik und die philosophische Konsequenz beharren bei ihren Fragezeichen." (S. 48.) Indessen, so hilft sich Stein aus diesem Dilemma heraus, es komme nicht darauf an, wie uns Nachgeborenen die Sache vorkomme, sondern wie es jenem Geschlecht selbst erschienen sei. Und da angenommen werden könne, daß man damals an eine Fortentwicklung selbst geglaubt habe, so sei damit das Problem „mit spielender Leichtigkeit gelöst." Der vermeintliche Stillstand oder Rückgang der Geistesbewegung im Mittelalter erweise sich sonach nur als eine „Spiegelfechterei unseres Verstandes" (S. 50), daraus entsprungen, daß es eben keine kontinuierlich sich offenbarenden Endursachen und Endzwecke in Natur und Geist gäbe", wenn sie immerhin, wiewohl versteckt, vorhanden seien. Aber täuscht sich hier Stein nicht selber über eine Schwierigkeit hinweg, die bei der von ihm eingehaltenen Auffassung überhaupt nicht lösbar ist? Und wie reimt sich diese Begründung mit seiner früheren Darstellung zusammen, wonach die fortschreitende Entwicklung nur ein regulatives Prinzip unseres

Verstandes sein soll. Dieser unser Verstand kann doch nur mit den „Augen unserer Zeit" sehen, doch nicht mit den Augen des Mittelalters. Die nicht wegzuläugnende Tieferstellung der mittelalterlichen Kultur gegenüber der Blütheperiode der klassischen Völker des Altertums erklärt sich leicht aus einem andern Gesiichtspunkte, der freilich von demjenigen, der im vorliegenden Werke verfochten wird, erheblich abweicht.

Das Altertum darf nämlich keineswegs als die Kindheitsperiode unserer modernen Kultur angesehen werden, worauf im Mittelalter das höher entwickelte Jugendalter und im Zeitalter der Neuen Zeit das Reifealter eingetreten sei. Das Altertum ist eine selbständige, abgeschlossene Kulturperiode für sich mit eigenem Kindheits-, Jugend-, Mannes- und Greisenalter. Mit dem Sturz des gealterten Römerreiches beim Einmarsch der Germanen beginnt wieder eine ganz neue Kulturperiode mit eigenem Kindheits-, Jugend-, Mannesalter u. s. w. Das frühe Mittelalter ist in Wahrheit das eigentliche Kindheitsalter unserer jetzigen Kultur, es ist keineswegs die Fortsetzung des Altertums. Das Altertum wurde erst im Zeitalter der Renaissance für uns wieder fruchtbar, nachdem wir auf eine Entwicklungsstufe gelangt waren, die dem späteren Altertum einigermaßen ebenbürtig war. Daraus erklärt sich auch, daß die klassischen Zustände als ideale Vorbilder, nicht aber als überschrittene Stufen bis in unsere Zeit gegolten haben und zum Teil noch gelten. Wir blicken nicht auf sie herab, sondern an ihnen empor.

Hierin liegt ferner die Erklärung dafür, daß selbst Stein erst bei Dante wieder eine Fortführung der Socialphilosophie des klassischen Altertums aufzufinden weiß, und ebenso, daß er erst im Zeitalter der Renaissance wieder eine „Gesellschaft" im eigentlichen Sinne anerkennt, wogegen dem Mittelalter, das was er Gesellschaft nennt, vollständig gefehlt habe.

Die soeben vorgetragene Auffassungsweise ist in der Philosophie der Geschichte keineswegs neu, sie ist längst unter dem Namen den „Cyklentheorie" bekannt, wonach jedes Volkstum seinen eigenen Cyklus der vier Lebensalter, parallel zu den Entwicklungszeitaltern des Individuums, nämlich Kindheits-, Jugend-, Mannes- und Greisenalter, durchläuft, worauf der Kulturfaden von einer anderen Menschheitsgruppe aufgenommen wird, die wieder eine gleiche Bahn durchschreitet. Schon bei Machiavelli und Bodin tritt sie auf und wird dann mit besonderem Nachdruck von dem eigentlichen Begründer

der Geschichtsphilosophie, dem Italiener Vico (1725), vertreten. Unter den Nationalökonomen unseres Zeitalters hängt ihr namentlich Roscher an, aber auch Schäffle steht ihr nicht fern. Warum hat sich Stein mit dieser Auffassungsweise nicht auseinandergesetzt? Er würde dann wahrscheinlich von selbst auf die richtige Klassifikation des Mittelalters, welches übrigens von der gegenwärtigen Geschichtsschreibung keineswegs so „verächtlich“ angesehen wird, wie Stein das hinstellen möchte, gekommen sein.

Im Mittelalter habe es, so wird behauptet, im Gegensatz zum Altertum keine „Gesellschaft“ gegeben und naturgemäß also auch keine Gesellschaftswissenschaft. Was versteht Stein unter Gesellschaft? Nicht dasselbe, was gewöhnlich darunter verstanden wird, nämlich nicht den losgelöst vom jeweiligen staatlichen Ueberbau betrachteten Menschheitskörper. Zur Gesellschaft rechnet Stein nur eine beschränkte Bevölkerungszahl, eine „sociale Auslese“, welche durch Bildung und Wohlstand hervorragt, und im Wege des internationalen Gedankenaustausches durch die Presse die Kulturfragen erörtert und zur Lösung zu bringen sucht. „Gesellschaft ist demnach jene kritisch-reflektierende oberste Menschheitsschicht unter den westlichen Kulturen, welche sich der Solidarität aller zivilisierten Menschen mehr oder weniger deutlich bewußt ist, jedenfalls durch das gemeinsame Kulturinteresse mit unsichtbaren, und durch die große europäische und amerikanische Presse mit sichtbaren Fäden zusammengehalten wird.“ (S. 537.)

Ganz klar ist das nicht, und wenn Stein einmal sagt: „Der Begriff der Gesellschaft harrt noch immer einer streng sociologischen Fixierung“, so ist durch die obige Definition kein Wandel geschaffen. Vielleicht kommen wir dem, was Stein etwas unbestimmt vorschwebt, auf indirektem Wege näher. Fragen wir zunächst, was ist nicht Gesellschaft.

„Das feudale Mittelalter, sagt Stein, kennt keine „Gesellschaft“; denn diese setzt sich zusammen aus einer Fülle reflektierender und frei wollender Individualitäten. Im Mittelalter aber „wollte“ nicht das Individuum, sondern immer nur der Stand, die Korporation. Das politische Individuum des Mittelalters war die (rechtliche, religiöse, berufliche, kommunale oder staatliche) Korporation. Gilden und Zünfte, nicht aber Individuen bildeten das, was wir heute öffentliche Meinung heißen.“ Das soll wohl heißen, im Mittelalter gab es wohl Gesellschaften, aber keine Gesellschaft. Ob Stein mit dieser

Auffassung Glück machen wird? Es ist zuzugeben, Spencer nimmt einen verwandten Standpunkt ein. Allein, eben darum, weil Spencer wie Stein nur „Durchschnittsindividuen“ anerkennt und damit den Individualismus auf die Spitze treibt, hat man wohl schon die Frage aufgeworfen, ob Spencer in Wahrheit als Sociologe, wofür er sich ausgibt, anzuerkennen sei. Comte, nächst Saint Simon, der eigentliche Begründer der Sociologie, hat bekanntlich gerade in der Gesellschaftsorganisation des Mittelalters sein Vorbild gesucht. An der römisch-katholischen Kirche des Mittelalters z. B. sei nur die Lehre falsch, ihr gesellschaftlicher Aufbau aber, als richtig anzuerkennen. In den mittelalterlichen Korporationen traf ja gerade das zu, was auch Stein anderwärts als das Charakteristikum des Gesellschaftslebens ansieht, daß im Individuum das gesellschaftliche „Milieu“ dachte und handelte, daß der „Altruismus“, um mit Comte zu sprechen, gegenüber dem Egoismus des Individuums zur lebendigen Wirksamkeit gelangte. Und gerade das wäre das Gegenteil von Gesellschaft? Mit dieser Auffassung können wir uns nicht befreunden, wenn wir auch unsererseits gerne zugeben, daß der wahre Begriff der „Gesellschaft“ noch nicht gefunden ist.

Namentlich scheint uns auch die Beschränkung der Zugehörigkeit zur Gesellschaft auf die, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, „gute“ oder „gebildete“ Gesellschaft in einem Volke kaum glücklich. Das Proletariat rechnet sich in unseren Tagen so sehr zur Gesellschaft, daß es von sich sogar rühmt, es bilde den wesentlichen Teil derselben, und jedenfalls komme ihm das Verdienst zu, den Anstoß zur modernen socialphilosophischen Bewegung gegeben zu haben, was auch richtig ist.

Es hat schon einmal eine Zeit gegeben, wo eine „sociale Auslese“ sich allein für die „Gesellschaft“ hielt, und glaubte, alles nach ihrem Belieben und nach ihrem Interesse regeln zu dürfen. Es war die Vorperiode der französischen Revolution. Die darauffolgende Geschichte hat ein schreckliches Strafgericht über diese „Gesellschaft“ abgehalten; zu schrecklich, um eine Wiederholung wünschen zu lassen.

Indessen würde man auch hier wieder unserem Autor unrecht thun, wenn man ihn allzuscharf beim Wort nehmen wollte. In seinen socialen Reformvorschlägen zeigt sich vielmehr, daß er ein warmes Herz für den Arbeiterstand hat und weit davon entfernt ist, unter seiner Socialphilosophie blos eine Interessenlehre der „kritisch-reflektierenden obersten Menschheitsschicht“ verstehen zu wollen.

Stein ist, wie wir schon aus anderen seiner Schriften wissen, kein Anhänger von Nietzsches Lehre vom „Uebermenschen“ und das zeigt sich denn auch hier.

Sobald der Autor nämlich auf die praktischen Zustände zu sprechen kommt, schlägt sein „socialer Optimismus“ plötzlich in einen trüben Pessimismus um, und er stellt einen fürchterlichen Umsturz in Aussicht, wenn hier nicht rettend eingegriffen werde. Man versteht zwar nicht recht, wie sich das mit der Gesamtanlage seines ganzen Systembaues zusammenreimt; danach entwickelt sich die Gesellschaft von selbst zu immer harmonischerer Gestaltung empor und verwandelt die Erde allgemach in ein sociales Eden. Allein gerade hier möchten wir am wenigsten wegen Inkonsequenz mit dem Verfasser rechten.

Stein schildert in der sechsunddreißigsten Vorlesung mit drastischen Worten die Auswüchse des Kapitalismus auf der einen, die zunehmende Verelendung der übrigen Gesellschaft auf der andern Seite. „Durch ihr Zusammenschließen zu Ringen, Syndikaten, Corners, Trusts 2c. ist es den Großoffizieren des Kapitals gelungen, sich ein Monopol auf dem Weltmarkt zu sichern, das förmlich zum Freibrief für eine fessellose Plünderung der Gesellschaft geworden ist.“ (S. 569.) Dadurch sei eine große Gefahr für die Gesellschaft entstanden und es sei für dieselbe „zum zwingenden Gebot der Selbsterhaltung geworden, dem mephistophelischen Zuge des Kapitals ein vernichtendes „quos ego“ entgegenzuschleudern“, d. h. „zu einem intensiven Aderlaß zu schreiten, bevor die Milliardäre an ökonomischer Herzverfettung zu Grunde gehen.“ (S. 569.)

Man sieht, Stein nimmt kein Blatt vor den Mund, er wählt die Mittel radikal genug. Wie soll nun dabei vorgegangen werden? Zunächst gilt es, eine neue socialisierte Rechtsanschauung zu schaffen, welche von Stein als „Rechtssocialismus“ bezeichnet wird. Das daraus hervorgehende neue sociale Recht muß der Gesellschaft suggeriert werden, worauf sich die praktische Ausgestaltung auf dem Wege der Reform statt der von den Socialdemokraten verlangten Revolution, leicht bewerkstelligen läßt. Diese rechtssocialistische Anschauung „zurechtzuzimmern“ ist Sache der Socialphilosophie, und Stein, obwohl er jede Messiasmission prinzipiell ablehnt, macht sich auch sofort an's Werk. Dabei ruft er nun Hegel zu Hilfe.

„Lehrt uns nicht die Philosophie“, so ruft er aus, „daß alles in der Welt nur auf einer Synthese des Gegensätzlichen beruht? Ja, nach Hegel ist der ganze Logisierungsprozeß der Welt

nur eine Synthese der Gegensätze von Natur und Geist. Warum sollten wir also zwischen der socialen These des Individuums und der Antithese des Kollektivismus planlos hin- und herbalancieren, statt uns ein Staatsgebilde zurecht zu legen, das eine Synthese beider darzustellen scheint?" (S. 572.) Man vergleiche hiemit oben die Stelle, wo wir den Autor, ungeachtet seiner Polemik dagegen, einen verkappten Anhänger der dialektischen Metode Hegels nannten. Näher präzisiert wird der Standpunkt mit den Worten: „Die mir vorschwebende Synthese von Privat- und Kollektiveigentum läuft auf eine Mischform hinaus, die uns die Vorteile kollektivistischer Produktionsweise sichert, ohne den unvergleichlichen Schmelz des intim Persönlichen, den zauberhaften Duft der Individualität preiszugeben." (S. 573.)

Und nun stellt der Autor eine Reihe von Vorschlägen oder „Imperativen" auf, bei deren Verwirklichung allerdings, unseres Erachtens wenigstens, von dem „zauberhaften Duft der Individualität" wenig übrig bleiben dürfte. Wüßten wir nicht, daß man bei den Aussprüchen Steins immer etwas abziehen muß, um seine wahre Meinung zu treffen, so würden wir vom Standpunkte unserer gegenwärtigen Gesellschaft aus, in ihm fast einen Revolutionär, der sich nur mit einem Reformmäntelchen umkleidet hat, wittern. Jedenfalls begreifen wir es vollkommen, wenn jüngst bei einer Diskussion über das hier besprochene Werk in der „Socialwissenschaftlichen Vereinigung" der Hochschule Bern, ein sich zum Socialismus bekennendes Mitglied bemerkte, er wolle den Verfasser auf Grund dieser praktischen Vorschläge zwar nicht als „Genossen" begrüßen, ihm aber immerhin die „Bruderhand" entgegenstrecken. In Wahrheit unterscheiden sich dieselben nämlich so gut wie gar nicht von den praktischen Vorschlägen, welche im Marx-Engelsschen „Kommunistischen Manifest" aufgestellt werden.

Daß das „Recht auf Existenz", das „Recht auf Arbeit", Progressivsteuer mit „herzhafter Scalaeinteilung", Vermögensmaximum u. dgl. gefordert werden, mag hingehen. Aber Stein verlangt auch die Verstaatlichung nicht blos des Bodens, sondern des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes, ferner sämtlicher Bergwerke, aller Verkehrsanstalten, aller auf neuen Erfindungen beruhenden neuen Gewerbe, des gesamten Versicherungswesens u. s. w., u. s. w. Man sieht eigentlich nicht recht, was noch dem Privatbetriebe vorbehalten bleiben soll, wenn nicht das Handwerk. Unter diesen Voraussetzungen, so wird

ausgeführt, könne der Staat dem Wucher, der Ausbeutung und der Schmutzkonkurrenz bestens vorbeugen, denn als größter Produzent habe er die Preisregulierung in der Hand und könne etwaiger Unterbietung oder Preistreiberei leicht begegnen.

Von dieser „Synthese von Privat- und Kollektiveigentum" meint ihr Urheber (S. 575), sie halte sich „verzweifelt nüchtern an das historisch Gegebene", (!) wobei er sie charakterisiert als „einen durch den kommunistischen Zug unseres Zeitalters gemilderten Individualismus". Wir unsererseits möchten hingegen glauben, daß wenn sich Stein das Umgekehrte zum Ziel gesetzt hätte, nämlich einen „durch den individualistischen Zug unseres Zeitalters gemilderten Kommunismus", unsere jetzige Gesellschaftsform besser fortgekommen wäre.

Wie soll nun der skizzierte Plan ins Leben gesetzt werden? Auf die einfachste Weise von der Welt. Stein meint hiefür, nach seinem eigenen Ausdruck, das „Ei des Columbus" in folgendem gefunden zu haben:

„Einer der bestfundierten Rechtsgrundsätze lautet ja: „Nur der Lebende hat Rechte". Das gilt aber, negativ angesehen, nicht blos für die vorausgegangenen, sondern auch für die künftigen Generationen. Der Tote hat uns so wenig zu diktieren, wie wir unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung einzurichten haben, wie der Nachgeborene. Einzig und allein das jeweilig lebende Geschlecht hat das Recht, die Bedingungen und Formen des Zusammenlebens aller Individuen nach seiner augenblicklichen Einsicht zu regeln und mit wechselnder Einsicht entsprechend umzumodeln. Giebt es daher ein Mittel, in die Gerechtsame noch nicht Geborener reformierend einzugreifen, ohne daß das Interesse der schon Lebenden merklich zu verletzen, so dürften diese sich zu jener Einhelligkeit zusammenfinden, welche wir als die Grundforderung einer durchgreifenden auf Jahrhunderte angelegten socialen Reform bezeichnet haben." (S. 589.)

Das hört sich ganz plausibel an. Allein, liegt nicht ein logischer Widerspruch darin, daß zuerst der Grundsatz: „Nur der Lebende hat Rechte" als sowohl für die vorangegangenen, wie auch für die künftigen Generationen geltend bezeichnet wird, und dessenungeachtet für die jetzt lebende Generation die Befugnis beansprucht wird, von sich aus die Zustände der nächsten und der künftigen Generationen „auf Jahrhunderte" hinaus festzusetzen? Und wo bleibt hier das Prinzip der Entwicklung nach Maßgabe der immanenten Teleologie? Soll die Entwicklung nun aufhören, auf Grund eines glücklich erfundenen „stationären Zustandes?" Und wird sich die

heranwachsende Generation solches überhaupt so leichthin gefallen lassen, wird sie nicht ihrerseits auf das Recht Anspruch machen, ihre Zustände nach eigenem Ermessen zu ordnen? Wie denkt sich der Urheber ferner den Uebergang, wo ein Teil der Bevölkerung noch ausschließlich nach den Regeln des Privateigentums lebt, ein anderer aber bereits unter dem Gesetz der Verstaatlichung des Bodens und der ländlichen Produktion, sowie der übrigen gemeinwirtschaftlichen Betriebsarten? Wo fängt der „schon Lebende" für den das alte Recht gilt, an, wo hört er auf, und werden die Nachgeborenen es nicht als eine bittere Ungerechtigkeit empfinden, von den Aeltern unter ein Gesetz gebeugt zu werden, das diese selbst als eine empfindliche Beeinträchtigung ihrer eigenen Interessen ansahen und daher selber nicht tragen wollten? Kann Stein überhaupt auf einen ähnlichen derartigen Vorgang in der Geschichte hinweisen? Wir fürchten, mit dem „Ei des Columbus" ist es nichts.

Noch auf einen Punkt möchten wir zum Schluß die Betrachtung lenken, da sich darin die gesamte Weltanschauung unseres Autors auf ihrem Höhepunkt darstellt, es ist sein Verhältnis zur Religion. Auch sie soll „socialisiert" werden, das heißt, es gilt, wie Stein sich ausdrückt, „die Perfektionierung des Menschengeschlechtes vom Jenseits zurückzufordern und mit der ganzen lebensfreudigen Energie für das Diesseits zu reklamieren". (S. 68.) Und weiterhin: „Das lebensfreudige Element der Religion muß wieder herausgeholt, aus dem überwuchernden Gestrüpp pessimistischer Entartungen und Mißbildungen herausgerodet werden, damit das kommende Geschlecht wieder in den Jubelgesang des Psalmisten einstimmen kann: „Dienet dem Herrn mit Freude!"

Fromme Gemüter dürften über diese Anwendung des biblischen Satzes einigermaßen verblüfft sein, zumal als die von den Freidenkern unserer Tage vertretene „Religion der Freude", mit welcher der Standpunkt Steins übereinstimmt, ja überhaupt keinen „Herrn" im jenseitigen Sinne anerkennt. Rein pantheistisch definiert Stein den Gottesbegriff als „Inbegriff aller Naturgesetzlichkeit". Unverständlich freilich bleibt es darnach, wenn der Autor als Vorbedingung der „Socialisierung" der Religion das Programm ausgiebt: „Das Christentum muß zurück zu Christus, das Judentum zurück zu Jesaias und Moses." (S. 674.) Die Lehre Jesu in Gegensatz zum Jenseitsgedanken und diejenige der alten jüdischen Propheten mit der „Religion der Freude" in Parallele gestellt, das ist neu.

Man könnte fragen, ob denn hiernach eine Religion überhaupt noch nötig wäre, und ob man sich nicht mit einfachen Moralregeln, weltlichen „Imperativen“, begnügen könne. In der That stellt Stein einen derartigen obersten Imperativ auf, aus welchem dann tausende von Einzelimperativen für alle Zwecke des gesellschaftlichen Lebens abgeleitet werden sollen. Derselbe lautet:

„Handle so, daß du in jeder deiner Handlungen nicht bloß dein eigenes, sondern zugleich das Leben deiner Mitmenschen bejahst, insbesondere aber das des künftigen Geschlechtes sicherst und hebst.“

Derselbe hat, wie man sieht, keine Beziehung zum Jenseits, er hat auch nicht, wie der kategorische Imperativ Kants, dem er nachgebildet ist, die Aufforderung zur Seite, es sollten die Pflichtregeln als Gebote Gottes angesehen werden. Sonach bleibt die Frage bestehen, ist eine Religion überall noch notwendig? Stein bejaht diese Frage; denn, so meint er, die Religion könne als pädagogisches Erziehungsmittel behufs „Sänftigung und Harmonisierung der ungezügelten tierischen Affekte“ nicht entbehrt werden. Mit anderen Worten, sie ist aus Nützlichkeitsgründen beizubehalten, und hat gemäß dieser rein utilitarischen Auffassung naturgemäß auch nur weltlichen Charakter. Sie bezweckt ausschließlich die „physiologische, moralische und intellektuelle Höherbildung des Typus Mensch“, des „Socialmenschen“, als dem letzten Ziel der allgemeinen Entwicklung. Diese Veränderung im Wesen der Religion wird natürlich auch eine Reform des Kirchenwesens nach sich ziehen. Unser Autor erwartet dieselbe von einem „verweltlichten Klerus“, als dessen erste Verkörperung er die „Christlich-Socialen“ unserer Tage, beiderlei Konfession, ansieht. Ob dieselben sich mit einer derartigen Charakterisieruug zufrieden geben werden?

Ferne sei es von uns, dieser Auffassung, welche von einer Persönlichkeit herrührt, die ihre Laufbahn als Theologe begonnen hat, die subjektive Berechtigung aberkennen zu wollen. Sie ist gewiß nicht von gestern auf heute entstanden, und hat ohne Zweifel schwere innere Kämpfe zur Voraussetzung. Das soll man achten. Aber eines verstehen wir, die wir zwar berufsmäßig dem materiellen Leben näher stehen als unser philosophische Autor, und die wir, ungeachtet dessen uns zu einer direkt entgegengesetzten Weltanschauung bekennen, nicht, es ist die Verurteilung des Materialismus. Denn wenn Stein zwar, wie wir gesehen haben, gegenüber der materialistischen Geschichtsauffassung geltend macht, dem Geiste komme, zumal in den höheren Entwicklungsstufen des Menschen, ein ursächlicher

Charakter immerhin zu, so unterläßt er doch nicht zu erklären, daß er einen Zusammenhang mit einem das All durchdringenden Weltgeiste und Weltzwecke entschieden ablehne. Bei Stein reduziert sich der Unterschied von Geist und Körper einfach darauf, daß das eine Mal Nerventhätigkeit, das andere Mal Muskelthätigkeit in Ausübung tritt. Das ist doch nichts anderes als der reine Materialismus. Und darum noch einmal, warum bekämpft er ihn?

Wir sind mit unserer Besprechung zu Ende, wobei wir absichtlich uns auf die Erörterung der philosophischen Hauptprinzipien beschränkten und auf eine Kritik der nationalökonomischen Einzelausführungen verzichteten, weil in diesen nichts neues, wenigstens für den Nationalökonomen nichts neues, enthalten ist, und weil auch der Schwerpunkt des Werkes nicht dareinfällt. Obwohl wir, als von streng dualistischer Weltanschauung ausgehend, bei jedem Schritte unsere Vorbehalte zu machen und Kritik zu üben hatten, so wollen wir doch mit dem Bekenntnis nicht zurückhalten, daß wir das Werk als ganzes betrachtet für eine der wichtigsten Erscheinungen des Büchermarktes unserer Tage halten. Schon aus der Thatsache, daß wir in so ausführlicher Weise auf den Inhalt eingingen, wolle der verehrte Herr Autor das große Interesse erkennen, welches das Buch uns abgewonnen hat. Und da der Schreiber dieser Zeilen das Glück hat, als Lehrer der Nationalökonomie an der gleichen Hochschule zu wirken wie der Herr Verfasser, so war es ihm ein Bedürfnis, sich über die philosophischen Grundvoraussetzungen seiner Wissenschaft mit ihm auseinanderzusetzen. „Zu welcher Philosophie man sich bekennt, das hängt davon ab, was für ein Mensch man ist.“ Ueber dieses Wort Fichtes kommt man nun einmal nicht hinaus. Es gilt auch von dem Standpunkt, den man in der Nationalökonomie und Socialpolitik einnimmt. Aber um denselben mit Sicherheit vertreten zu können, bedarf es einer durchgearbeiteten Weltanschauung. Dazu muß die Philosophie verhelfen, und darum lechzt die gegenwärtige ökonomische Wissenschaft, der in dem Gewirre der Tages- und Parteiinteressen leicht der leitende Faden verloren geht, förmlich nach Philosophie. Auch da also, wo ein ökonomischer Theoretiker schwerwiegende Einwendungen zu machen sich gezwungen sieht, wird er doch den „kecken litterarischen Wagemut“ eines Andern aufrichtig begrüßen, der ihm zur philosophischen Erörterung der Grundlagen seiner Wissenschaft die Anregung gibt. In diesem Sinne mögen die vielleicht allzulangen Ausführungen dieser Buchbesprechung aufgefaßt und zu Gute gehalten werden.

Nochmals die obligatorischen Berufsgenossenschaften.

I.

Wir erhielten von Herrn J. Scheidegger in Bern folgende als Verteidigung bezeichnete Einsendung:

Im Auftrage des Schweizer. Gewerbevereins hielt ich im Jahr 1895 einen Vortrag über die Grundzüge eines zu schaffenden Gewerbegesetzes, welcher dann vom Verbande als Heft Nr. 13 der „Gewerblichen Zeitfragen" publiziert wurde. Da die Frage, mehr als ich anfangs erwarten konnte, auch in weitern Kreisen zu sprechen gab, so bearbeitete ich sie etwas eingehender in einer anfangs 1897 erschienenen Broschüre.[1]) Diesen Postulaten zu obligatorischen Berufsgenossenschaften, die ich auftragsgemäß dem genannten Verband zur weitern Prüfung unterbreitete, widmet Herr Dr. Farbstein in Zürich in Nr. 21 dieser Blätter eine Besprechung, die ich nicht anstandslos passieren lassen kann.

Nach den Schilderungen des Herrn Dr. F. (Seite 630—631) sollte man glauben, die genannten Postulate bezwecken einen speziellen Schutz des Gewerbestandes; es handle sich um einen zu gunsten des Handwerks vorgenommenen gesetzlichen Eingriff zur Verhütung der Ausdehnung der Großindustrie, um eine gewaltsame Hebung des auf dem Aussterbe-Etat sich befindenden Kleinbetriebes 2c. In Wirklichkeit sagt aber meine Broschüre (Seite 6) über diesen Punkt unter anderem folgendes: „Auch diese Konkurrenz schließt zwar die Möglichkeit einer Ueberflügelung in sich und der Ueberflügelte wird, sei er auf diesem oder jenem Wege überholt worden, dem Schicksal grollen, allein das hat nur eine persönliche, nicht aber eine allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung. Ob auf dem Felde der Arbeit der Kleinere oder der Größere zur Geltung gelange, ob der Einzelne ein

[1]) „Mißstände im heutigen Erwerbsleben und deren Beseitigung." Schmid & Francke, Bern.

kleineres oder größeres Arbeitsgebiet einnehme 2c., hat für die Gesamtheit des Volkes keine Bedeutung, so lange der berufliche Boden nicht willkürlich zerstört wird,[1]) so daß er seine Angehörigen nicht mehr ernähren kann, und diese dadurch der Gesamtheit zur Unterstützung oder Erhaltung zugeschoben werden. Die gesunde Konkurrenz giebt aber anderseits dem Gefallenen Gelegenheit, sich durch Strebsamkeit, durch vermehrtes Wissen und Können wieder empor zu arbeiten. So lange nun ein solcher Erwerbskampf der Gesamtheit des Volkes Nutzen bringt, so lange er keine weitern Folgen hat, als daß da und dort das Arbeitsfeld den Eigentümer wechselt, indessen dabei seine Nährkraft nicht einbüßt, so lange muß ein solches Erwerbssystem als ein auf gesunden socialen Grundlagen beruhendes bezeichnet werden. Gegen ein solches System durch das Mittel der Gewalt kämpfen zu wollen, wäre ein wirtschaftliches Unding."

An zwei andern Stellen äußert sich Herr Dr. F. wie folgt: „Er — Scheidegger — hat aber trotzdem ein Mittel zur Erhaltung des Handwerks gefunden. Dieses Mittel besteht darin, daß der Zwischenhandel obligatorisch gemacht wird." „Der Großbetrieb kann z. B. 60 Procent billiger als der Kleinbetrieb seine Waren verkaufen. Dies sei ihm gestattet, aber nur unter der Bedingung, wenn er die Waren nicht an den Konsumenten direkt, sondern an den großhändlerischen Wiederverkäufer verkaufte." Auch nicht an einer

---

[1]) Anmerkung der Redaktion. Sofern in einem Berufe wirklich eine für die Gesellschaft notwendige und nützliche Arbeit geleistet wird, kann der „Boden" dieses Berufes gar nicht „willkürlich zerstört werden". Die Gesellschaft wird immer gerne die Arbeit bezahlen, deren sie zu ihrer Erhaltung bedarf. Wohlgemerkt, die Arbeit nicht aber auch den Profit d. h. den über den Arbeitslohn hinausgehenden Tribut an das Kapital. Diesen Tribut zu beseitigen, wird die Gesellschaft je länger je mehr bestrebt sein, weil die kapitalistische Organisation der Volkswirtschaft je länger je weniger den allgemeinen Interessen entspricht. Wenn Herr Sch. in der Möglichkeit des Profitmachens beim Gewerbe den „beruflichen Boden" erblickt, so hat er allerdings Recht, wenn er fürchtet, daß derselbe „zerstört" werde. Aber diese „Zerstörung" zu beklagen, hat kein nützliches, notwendige und tüchtige, Arbeit leistendes Glied der Gesellschaft irgend welche Veranlassung. Denn je kleiner die Masse des Profits ist, den das Kapital sich vom Nationalprodukt anzueignen vermag, ein desto größerer Teil verbleibt davon der Arbeit, die jenes geschaffen, desto gerechter ist die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums und desto größer der allgemeine Wohlstand. Unklare Phrasen, wie die von der „willkürlichen Zerstörung des beruflichen Bodens" werden wohl nur gebraucht, um den klaren Unterschied von Arbeits- und Kapitalsinteressen zu verwedeln!

Stelle wird der Leser meiner citierten Schriften daselbst einen solchen Unsinn enthalten finden; auch dann nicht, wenn er ihn gewaltsam hinein interpretieren wollte.

„Ein Gewinn von 30 Prozent ist auch das Ideal des Hrn. Scheidegger", schreibt Herr Dr. F. ferner. Die darauf bezügliche Stelle lautet in meiner Broschüre (Seite 7) wie folgt: „Da aus dem Bruttogewinn alle Unkosten, wie Miete, Beleuchtung, Beheizung, Besoldung der Ladenangestellten, Administration, Porti, Verzinsung des Betriebskapitals, Entwertung des Lagers, Verluste 2c. bestritten werden müssen, so wird der Bruttogewinn in diesem Beruf in der Regel mit einem Zuschlag von 30 Prozent berechnet".

Wiederum sagt unser Kritiker: „Die Scheideggerschen Genossenschaften sollen also auf Kosten der Arbeiter den Gewerbetreibenden hohe Profite sichern, die arbeitende Bevölkerung soll das Huhn sein, das den Gewerbetreibenden goldene Profiteier legen wird." In Wirklichkeit wird man unter den socialen Projekten der Neuzeit vergebens eines suchen, welches speziell für den Arbeiter mehr Vorteile enthält, als in den in Frage stehenden Berufssyndikaten für ihn vorgesehen sind. Es ist wohl kein bloßes Versehen, daß Hr. Dr. F. nichts davon erwähnt, wie laut Postulat 21 auch das konsumierende Publikum vor Uebergriffen und Ueberforderungen geschützt werden soll.[1]) Meine Broschüre spricht sich übrigens auf Seite 30 über diesen Punkt folgendermaßen aus: „Indem wir nicht den Preis, sondern nur den Arbeislohn und den Prozentsatz des Gewinnes normieren, kann sich der durch Auffinden vorteilhafter Bezugsquellen oder durch raffinierte Produktionsweise errungene Vorteil immerhin an der Höhe der Warenpreise geltend machen, so daß dem Strebsamen der Vorrang und den Konsumenten der Mitgenuß an den Fortschritten des Zeitgeistes gewahrt bleiben. Wo aber das heutige Erwerbssystem den Erwerbenden nicht durch besondere produktive

[1]) Anmerkung der Redaktion. Man muß schon das konsumierende Publikum für recht einfältig halten, wenn man ihm zumutet, zu glauben, die gleichen Leute, die sich heute über jede Veranstaltung der Konsumenten, gegen Uebervorteilung grimmig ärgern, würden auf den Schutz der Konsumenten bedacht sein, wenn diese sich ganz in der Gewalt jener befinden würden. Es könnte nicht lächerlicher sein, wenn heute Jemand mit dem Vorschlag käme, die Freiheit des Schweizervolkes dadurch zu sichern, daß man aus der Schweiz eine deutsche oder russische Provinz machte. Die Konsumenten danken für den Schutz durch die obligatorischen Berufsgenossenschaften, wie Herr Sch. wohl für den Schutz seiner Freiheit durch den Alleinherrscher aller Reußen dankt.

oder handelsfähige Leistungen und nicht durch Schaffung neuer oder verbesserter Güter, sondern lediglich durch Anwendung von Willkür eine monopolähnliche Gewalt verleiht, da würde nach unsern Vorschlägen die Gesamtheit einschreiten können, um solchen, nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen verwerflichen Auswüchsen dieses Systems eine Grenze zu setzen. Da würde in der Beurteilung und Entscheidung über die vitalsten Berufs- und Erwerbsfragen nicht mehr ausschließlich der Wille und die nimmersatte Bereicherungssucht des Einzelnen in Betracht fallen, sondern es würde die kompetentere, alle einschlägigen Faktoren in Betracht ziehende Stimme einer gesetzlich organisierten Gesamtheit maßgebend sein."

Diese wenigen Beispiele, die durch eine beliebige Zahl vermehrt werden könnten, werden den geneigten Leser genügend überzeugen, daß es Hrn. Dr. F. nicht um eine objektive Besprechung dieser so wichtigen socialen Frage zu thun war. Da ich nie die Ehre hatte, diesen Herrn zu kennen, so kann ich den Grund seines sonderbaren Benehmens gegenüber mir nur mit einem Umstand in Zusammenhang bringen. Herr Dr. F. ist, wie es ja aus seiner Besprechung klar genug hervorgeht, Verteidiger der Konsumgenossenschaften. Nun habe ich in meiner Broschüre nachgewiesen, daß die vielgepriesene, wirtschaftliche Wirkung dieser Genossenschaften darin gipfelt, daß dadurch einem Teil unserer Mitmenschen das Brot entzogen und dafür einem andern Teil als Zulage wieder zugeschoben wird.[1]) Herr Dr. F. kämpft nun für jenen Teil, der bei diesem Verfahren gewinnt und scheint es mir nicht verzeihen zu können, daß ich für denjenigen einzustehen mir erlaube, der dabei ruiniert wird.

Nur nebenbei habe ich mich zwar mit den Wirkungen der Konsumvereine befaßt. Meine citierte Arbeit ist eine eingehendere und ernste Betrachtung socialer Mißstände. Vom Standpunkte des Praktikers habe ich den Ursprung und die Natur dieser Mißstände auch

[1]) Anmerkung der Redaktion. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Die Konsumvereine entziehen nicht „einem Teil unserer Mitmenschen das Brot" — sofern unter „Brot" der Lohn für geleistete nützliche Arbeit verstanden wird — sondern bewirken, daß dem arbeitenden Volk ein Teil seines Brots nicht mehr als Handelsprofit entzogen werden kann und daß dies Brot nicht von Leuten gegessen wird, die der Gesellschaft dafür keine nützlichen Dienste leisten. Als die Schweizer Bauern die Raubburgen niederlegten, konnten die wegelagernden Ritter mit gleichem Recht darüber Klage führen, daß ihnen „das Brot entzogen worden sei", wie heute Herr Sch. darüber, daß die Händler nicht mehr den Konsumenten die Preise diktieren können.

nach der Natur gezeichnet und schließlich Mittel zu deren Hebung vorgeschlagen. Dabei wäre es mir nicht im Traume eingefallen, zu dem alten Zunftzwang oder all den kopflosen Engherzigkeiten Zuflucht zu nehmen, die mir Hr. Dr. F. unterschieben möchte. Es geht dies übrigens zur Genüge aus den Worten hervor, mit welchen meine Broschüre den ersten Teil schließt und welche folgendermaßen lauten:

„So müssen denn für Staatsmänner, Gelehrte und Praktiker, wenn sie alle Phasen des Erwerbslebens studiert, wenn sie die Ursachen und Wirkungen der krankhaften Zustände erfaßt haben, die eingangs erwähnten, rätselhaften Erscheinungen aufhören, rätselhaft zu sein. Sie werden ihnen im Gegenteil als eine ganz logische, naturgemäße Konsequenz des bestehenden Erwerbssystems erscheinen müssen. Nicht der Mangel an Kulturerzeugnissen, nicht die Fortschritte des Zeitgeistes, die Maschinen, die Großindustrie, der Handel u. s. w., die alle täglich im Dienste der Menschheit frische und vorteilhaftere Güter schaffen, sind schuld an den krankhaften Zuständen, sondern der Umstand, daß in dem sich täglich vollziehenden Wechselverkehr zwischen Arbeit und deren Gegenwert, zwischen Produkten und deren Preisen, die einen zu gunsten der andern in einem bis zur Verarmung sich steigernden Grade verkürzt werden; der Umstand, daß die Gesetzgebung der menschlichen Reife vorangeeilt ist, indem sie die Abwicklung dieses das pekuniäre Wohl und Weh des Volkes in sich schließenden Wechselverkehrs bedingungslos preisgiebt, so daß jede schwindel- und gaunerhafte Neigung auf Kosten der Rechtschaffenheit und Gemeinnützigkeit übersättigt werden kann.

Bequem und ideal mag dieses Erwerbssystem sein, es wäre auch vollkommen, wenn — die Menschen vollkommen wären. So lange es aber im öffentlichen Leben Polizei-, Gerichts- und Militärorgane bedarf, um die Menschheit in der Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen und zu leiten, so lang kann sie auch nicht reif genug sein, um ihr im Erwerbsleben die bedingungslose Selbstherrschaft übertragen zu können."

Damit schließe ich meine Verteidigung und bitte die geneigten Leser, mich zu entschuldigen, wenn ich auf allfällige fernere, im gleichen Sinn und Geist gehaltene Einsendungen nicht mehr antworten werde.[1])

---

[1]) Anmerkung der Redaktion. Es ist selbstverständlich Sache des Herrn Sch., ob er künftig auf Kritiken seiner Postulate und der in seinen Arbeiten enthaltenen „ernsten Betrachtungen socialer Mißstände" antworten will oder nicht. Er kann und darf ignorieren, was ihm nicht gefällt. Aber wir können

II.

Herr Dr. D. Farbstein, dem wir als Verfasser des angegriffenen Aufsatzes die Verteidigung des Herrn Scheidegger übersandten, schreibt uns:

Ich würde am liebsten die Verteidung des Herrn Scheidegger unbeantwortet gelassen haben, da sie wesentlich nur in der Wiederholung einiger verschwommener Sätze besteht, die sich wohl in einer Broschüre des gleichen Verfassers finden, aber die durchaus nicht danach angethan sind, etwas gegen mich zu beweisen. Was mich veranlaßt, nochmals in dieser Sache das Wort zu ergreifen, ist die Art und Weise, wie Herr Scheidegger in seiner Polemik verfährt. Er macht sich seine Verteidigung leicht. Statt objektiv mir Irrtümer oder falsche Schlüsse nachzuweisen, gefällt er sich darin, mir persönliche Motive unterzuschieben und den Verdacht zu erregen, daß ich ihn persönlich angegriffen hätte, daß es mir „um eine objektive Besprechung dieser so wichtigen socialen Frage nicht zu thun“ war, daß er den Grund meines „sonderbaren Benehmens“ ihm gegenüber nur mit einem Umstand in Zusammenhang bringen kann, daß ich Verteidiger der Kosumgenossenschaften sei u. s. w. Eine derartige Polemik ist billig — aber schlecht. Ich erachte es für überflüssig, mich gegen solche Insinuationen mit einem Worte zu verteidigen.

Betreffend die „faktischen Berichtigungen“ des Herrn Scheidegger habe ich folgendes zu erwidern:

1. Herr Scheidegger schreibt selbst: „Diesen Postulaten zu obligatorischen Berufsgenossenschaften — widmet Hr. Dr. Farbstein aus Zürich in Nr. 21 dieser Blätter eine Besprechung, die ich nicht anstandslos passieren lassen kann.“ Man sollte danach annehmen, Herr Scheidegger werde in seiner „Verteidigung“ auf die von mir „besprochenen Postulate“ zurückkommen, er werde zu beweisen versuchen, daß ich den hohen Sinn der Postulate nicht verstanden hätte. Herr Scheidegger thut dies nicht. Er erwähnt (mit einer einzigen Ausnahme) überhaupt nicht die „besprochenen Postulate“. Er be=

nicht zugeben, daß er ein Recht besitzt, diese Haltung gegenüber „ferneren im gleichen Sinn und Geist gehaltenen“ Arbeiten mit der versteckten Andeutung zu rechtfertigen, ein Aufsatz wie der des Herrn Dr. F. sei nicht wert, daß man sich mit ihm auseinandersetze. Die Entscheidung darüber steht nicht allein Herrn Sch., sondern allen Lesern dieser „Blätter“ zu und es ist eine Beleidigung der letzteren, wenn Herr Sch. versucht, sein Urteil mit dem ihren zu identifizieren. Dazwischen besteht denn doch wohl ein himmelweiter Unterschied.

gnügt sich nur, mich auf seine Schrift über die „Mißstände im heutigen Erwerbsleben“ zu verweisen, eine Schrift, die ich nicht nur nicht besprochen, sondern auch in meinem Aufsatz kein einziges Mal citiert habe, einmal, weil sie anonym erschien, zum andern, weil mich die socialphilosophischen Ideen des Hrn. Scheidegger sehr wenig interessieren und ich seine epochemachende Umwälzung der Nationalökonomie in seinen „Mißständen“ — offen gestanden — nicht für so wichtig hielt, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu besprechen. Solche Entdeckungen und nationalökonomische Kritiken der „praktischen“ Vernunft können wir alltäglich von einem x-beliebigen Spezereihändler hören, und wir brauchen keineswegs diesbezüglich ein Kolleg bei dem „Praktiker“ zu hören, der nach alter Zunftmethode „das Erwerbsleben als Lehrling, Geselle und Meister in allen (!) seinen Phasen durchgemacht und welcher Ursachen (!) und Wirkungen des heutigen Erwerbssystems beobachtet und mitempfunden hat.“ Ich habe nur die Scheidegger'schen Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften unter die Lupe genommen, und es ist nun charakteristisch, daß Herr Scheidegger, der in der Einleitung zu seiner Verteidigung sagt, er könne meine „Besprechung nicht anstandslos passieren lassen,“ trotzdem auf die Postulate selbst nicht zurückkommt. Herr Scheidegger läßt hiemit seine eigenen Postulate fallen.

2. Der erste Vorwurf, den mir Herr Scheidegger macht, besteht darin, ich hätte mit Unrecht behauptet, daß seine Postulate „einen zu gunsten des Handwerks vorgenommenen gesetzlichen Eingriff zur Verhütung der Ausdehnung der Großindustrie“ bedeuten. Herr Scheidegger will nun aus seiner anonymen Broschüre zeigen, daß er keineswegs ein Gegner des freien Wettbewerbs ist. In Wirklichkeit sagte auch ich in meiner Kritik, daß Herr Scheidegger noch so vernünftig sei, nicht direkt gegen die Großindustrie loszugehen. Ich schrieb (auf Seite 630): „Herr Scheidegger sieht ein, daß in unserer Zeit eine derartige Beschränkung eine Sache der Unmöglichkeit ist. Herr Scheidegger hat auch nichts gegen den „ehrlichen Wettkampf.“ „Er hat aber — bemerkte ich gleich darauf — trotzdem ein Mittel zur Erhaltung des Handwerks gefunden. Dieses Mittel besteht darin, daß der Zwischenhandel obligatorisch gemacht wird.“

3. Herr Scheidegger leugnet nun dieses letztere. Er schreibt: „An zwei andern Stellen äußert sich Hr. Dr. F. wie folgt: „Er — Scheidegger — hat aber trotzdem ein Mittel zur Erhaltung des Handwerks gefunden. Dieses Mittel besteht darin, daß der Zwischen=

handel obligatorisch gemacht wird. — Der Großbetrieb kann z. B. 60 Procent billiger als der Kleinbetrieb seine Waren verkaufen. Dies sei ihm gestattet, aber nur unter der Bedingung, wenn er die Waren nicht an den Konsumenten direkt, sondern an den großhändlerischen Wiederverkäufer verkaufe." Darauf erwidert Herr Sch.: „Auch nicht an einer Stelle wird der Leser meiner citierten Schriften daselbst einen solchen Unsinn enthalten finden; auch dann nicht, wenn er ihn gewaltsam hineininterpretieren will."

Ich gestehe, daß ich sehr überrascht war, als ich diese Sätze las. Herr Scheidegger leugnet damit, was in seinen Schriften schwarz auf weiß steht. Nehmen wir die „citierten Schriften" zur Hand. Im Postulat 10 lesen wir: „Kommen in einer Berufsart Fabrikbetrieb und Großhandel, Handwerk und Gewerbe neben einander vor, so können sich die Berufsgenossen in drei von einander unabhängige Gruppen, nämlich die Gruppe der Fabriken, diejenige des Großhandels und eine solche für Handwerk und Gewerbe teilen." Also, sagt hier Herr Scheidegger, daß der Großbetrieb („Gruppe der Fabriken") für sich besondere Profittaxen, der „Großhandel" besondere und das „Handwerk und Gewerbe" besondere festsetzen soll. Wie wäre es aber, wenn der Großbetrieb („Gruppe der Fabriken") oder der Großhandel dem Handwerk Konkurrenz machen wollte? Herr Sch. hat darauf ein Mittel. Er schreibt in demselben Postulat 10: „a) „Fabrik" ist derjenige Betrieb, welcher seine Produkte nur an Wiederverkäufer (ist denn nicht der Wiederverkäufer ein Zwischenhändler?) absetzt oder massenweise herstellt; b) „Großhandel" ist derjenige Betrieb, welcher mit Ausschluß jeglicher gewerblicher Produktion (also der Großhändler darf sogar nicht selbst produzieren, damit die „Gruppe der Fabriken" auch ihren Profit habe!) die Ware nur an Wiederverkäufer (!) absetzt; c) „Handwerk und Gewerbe" sind Betriebe, welche direkt für die Kundschaft oder einen Unternehmer arbeiten, oder welche durch Kleinhandel ihre Waren direkt an den Konsumenten absetzen."

Dies alles lesen wir im 10. Postulat des Herrn Scheidegger. Sehen wir uns noch die Erklärung dieses Postulats an, die uns von ihm in den Gewerblichen Zeitfragen Heft 13, Seite 17, selbst gegeben werden. Herr Scheidegger schreibt dort: „Muß man aber innerhalb des gleichen Berufes eine Teilung in Gruppen (Zeile 10) zulassen — und es besteht anderseits kein Zwang zur Gründung von Genossenschaften — so wird nicht selten der Fall eintreten, daß Handwerk

und Gewerbe die Genossenschaft einführen, während die Fabriken oder die Großhändler des gleichen Berufes davon Umgang nehmen. Nun haben bekanntlich verschiedene Fabriken auch Detailverkaufsstellen. Nehmen wir z. B. an, es hätten die schweizerischen Schuhmacher (Handwerk!) und Schuhhändler (Kleinhandel!) eine Genossenschaft, mithin auch einen geregelten Detailverkauf (Taxen!). Die schweizerischen Schuhfabriken (Großbetrieb!) hätten aber die Genossenschaft noch nicht, oder sie hätten sie, indessen mit ganz anderen Bestimmungen hinsichtlich des Warenverkaufs (niedrigere Preise!), so würden deren Detailverkaufsstellen der Genossenschaft der Detaillisten neuerdings jene vernichtende Konkurrenz machen, welche wohl mit der Zeit das vorgesehene Genossenschaftswesen unhaltbar machen dürfte. — Will man dem Mißbrauch vorbeugen, so müssen solche Geschäfte in allen Branchen genossenschaftspflichtig sein, mit deren Produkten sie Handel treiben. Solchen Fällen, wie sie im praktischen Leben massenhaft vorkommen würden, schiebt der Entwurf einen Riegel, indem er in Ziffer 10 den Begriff, was Fabrik, Handel, Handwerk oder Gewerbe sei, nicht nach dem Umfang eines Geschäfts, sondern nach der Art und Weise seines Betriebes auslegt und indem ein Geschäft nach Ziffer 13 gleichzeitig mehr als an einem Ort genossenschaftspflichtig erklärt werden kann. Diesen Bestimmungen zufolge müßte die vorerwähnte Detailverkaufsstelle einer Schuhfabrik der Genossenschaft der Schuhmacher und Schuhhändler beitreten, unabhängig davon, ob für die Schuhfabrik derselben Firma eine Genossenschaft bestehe oder nicht."

Dies sind die Worte des Herrn Scheidegger. Herr Sch. will mit einem Wort den Großbetrieb zwingen, sich an die von dem Zwischenhandel (Kleinhandel) und Handwerk (Kleingewerbe) aufgestellten Normen zu halten. Herr Scheidegger schreibt das in seinen Postulaten und in der Erklärung zu denselben und trotzdem behauptet er, ich hätte ihm einen „Unsinn" vorgeworfen, der in seinen Schriften überhaupt nicht vorkomme, ich hätte ihn mit Unrecht in Verdacht, er wolle nur die Interessen des Handwerks vertreten. Hiernach erübrigt sich eine weitere Diskussion, und ich übergehe daher auch die „Recht-auf-Profit-Theorie" des Herrn Sch. Nur noch ein Punkt sei berührt.

Herr Scheidegger schreibt: „Es ist wohl kein bloßes Versehen, daß Hr. Dr. F. nichts davon erwähnt, wie laut Postulat 21 auch das konsumierende Publikum vor Uebergriffen und Ueberforderungen

geschützt werden soll.“ Herr Sch. wird plötzlich naiv. Die oberste Instanz soll doch nach Postulat 21 in erster Linie „das Genossenschaftswesen überwachen, damit sich dasselbe im Sinn und Geist der gegebenen Grundsätze und Gesetze vollziehe.“ Die oberste Instanz würde also nur insofern das konsumierende Publikum schützen können, als sie keine Ausbeutung über das festgesetzte Maß dulden werde, eine Ausbeutung „im Sinn und Geist der gegebenen Grundsätze und Gesetze“ wird sie dagegen gestatten müssen.

Zum Schluß bemerkt Herr Scheidegger: „Damit schließe ich meine Verteidigung und bitte die geneigten Leser, mich zu entschuldigen, wenn ich auf allfällige fernere im gleichen Sinn und Geist gehaltene Einsendungen (?) nicht mehr antworten werde.“ Darauf habe ich nur kurz zu erwidern. Herr Scheidegger ist Praktiker. Der Praktiker sieht in der Kritik seiner Waren, seiner Produkte eine persönliche Beleidigung, eine Beschimpfung seiner Firma, ja eine Geschäftsschädigung. Der Praktiker Herr Scheidegger sieht etwas ähnliches in der Kritik seiner Theorien. Möge nun Herr Scheidegger auch in diesem Punkt Praktiker sein, möge er seine Kritiker künftig mit „Einsendungen“ und „Verteidigungen“ verschonen und sie anstatt dessen auf Grund des Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechts wegen Geschäftsschädigung gerichtlich belangen.

Zum Kapitel der Förderung der Volksversicherung durch Konsumgenossenschaften.

In dem sehr instruktiven Aufsatz des Herrn F. Trefzer in dem letzten Heft dieser Zeitschrift über das obenstehende Thema möchte sich der Herausgeber noch eine kleine Bemerkung gestatten. Auf Seite 704 äußert Herr Trefzer, daß die aus dem Versicherungsbetrieb sich ergebenden Reserve- und Deckungskapitalien nicht als Betriebsmittel der Konsumgenossenschaften respektive zur Erweiterung ihres Geschäftskreises verwendet werden sollten, weil diese Anlage keine genügende Sicherheit biete.

Wir halten diese Ansicht nur bedingt für richtig. An und für sich ist schon jede wirkliche Konsumgenossenschaft etwas anderes als ein Geschäft, mit dem ein Risiko verbunden ist. Es ist gerade eine Eigentümlichkeit, ein Charakteristikum jeder auf dem Konsumenteninteresse beruhenden Wirtschaftsorganisation, daß bei ihr kein Risiko vorhanden ist. Worin besteht denn das Risiko eines jeden Geschäftes? In der Unsicherheit des Absatzes, in der Möglichkeit, daß es durch irgendwelche Umstände seine Kundschaft verlieren kann. Das trifft aber bei der Konsumgenossenschaft nicht zu; ihr Wesen liegt darin, daß die Kundschaft bereits vorhanden ist, wenn sie den ersten Laden aufmacht. Sie eilt nicht dem Bedürfnis voran, sondern folgt ihm. Sie spekuliert nicht, rechnet nicht mit unsicheren Faktoren und kann daher auch keine Verluste erleiden. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Verwaltung der Genossenschaft ihren Aufgaben in ökonomischer und moralischer Hinsicht gewachsen ist. Aber das zu garantieren, diese Bedingung zu erfüllen, liegt in der Macht der Genossenschaftsmitglieder. Eine fähige und ehrliche Verwaltung zu bestellen, ist kein Problem, deren Lösung von unberechenbaren Zufälligkeiten abhängt, sondern eine Forderung, der unter normalen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprochen werden kann. Deshalb muß jede Konsumgenossenschaft gedeihen und sich im Wettkampf der

freien Konkurrenz behaupten können; und die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß das überall, wo die Konsumenten tüchtige und treue Genossenschafter sind, der Fall ist, besonders dann, wenn auch das genossenschaftliche Prinzip der Barzahlung strickte befolgt wird. Ein Zusammenbruch der Konsumentenorganisationen infolge von unvorhergesehenen Verlusten ist ein Unding. Sie haben nur zwei Feinde: die Unfähigkeit und die Korruption. Sind sie hiergegen gefeit, so haben sie nichts mehr zu befürchten. Das Bedenken des Herrn Trefzer, es könnten die Reserven, aus denen die Versicherungsgelder gezahlt werden, bei den Genossenschaften selbst nicht genügend sicher angelegt sein, erscheint uns deshalb hinfällig, zumal nur solche Konsumgenossenschaften die Versicherung an die Hand nehmen werden, die bereits über die ersten Stadien ihrer Entwicklung hinaus sind und deren Verwaltung bereits durch Jahre lange Thätigkeit sich als erprobt erwiesen hat.

Aber abgesehen hiervon wird sich wahrscheinlich mit der Zeit noch ein weiterer Zweig des Genossenschaftswesens ausbilden — sei es selbständig oder auch in Verbindung mit den Konsumvereinen — der wie geschaffen dazu wäre, zur Anlage der Versicherungsgelder benutzt zu werden. Wir meinen die Bau- und Wohnungsgenossenschaften. Diese Genossenschaften, die darauf ausgehen, das Wohnungsbedürfnis ihrer Mitglieder angemessen zu befriedigen, bieten Gelegenheit zu einer pupilarischen Sicherstellung des Versicherungsfonds in Hypotheken. Zugleich wäre damit die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung für diese Genossenschaftsart erleichtert. Es scheint uns daher, daß die genossenschaftliche Volksversicherung durch Konsumvereine und die Wohnungsgenossenschaften dereinst in der Lage sein werden, sich erfolgreich in die Hände zu arbeiten. Schon jetzt leihen z. B. einzelne Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten des deutschen Reiches den dortigen Baugenossenschaft bedeutende Summen auf Hypotheken.

Es sollte von allen Genossenschaften möglichst dem Prinzip nachgelebt werden, Fonds, für die sie selbst keine passende Anlage haben, nicht in kapitalistischen Unternehmungen zu investieren, sondern in einer Art sicherzustellen, in der sie wiederum die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaftsordnung befördern.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Schriften.

R. Battaglia, Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des allgemeinen modernen Auswanderungsrechtes. Triest. F. H. Schimpf, 1897. 99 S.

R. Dollfuß, Ueber die Idee der einzigen Steuer. Basel. Benno Schwabe, 1897. 164 S. (Preis Fr. 6).

B. Gomberg, La Science de la comptabilité et son système scientifique. Genève. Ch. Eggimann & Co., 1897. 111 S.

L. Gumplowicz, Allgemeines Staatsrecht. 2. Auflage. Innsbruck. Wagnersche Buchdruckerei, 1897. 522 S.

G. Hack. Was der Kaufmann vom bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß. Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennenswertesten Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts. Heft 1 der Sammlung kaufmännischer Rechtsbücher, herausgegeben von der Handels-Akademie Leipzig (Dr. jur. Ludwig Huberti). 79 S. 2 Mark.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1897. Lieferung 1: Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1896. 70 S. — Lieferung 2: Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern mit Einführung des Referendums. 193 S.

Publicanus, Sparsteuer. (Heft 2 der Socialen Streitfragen, herausgegeben von A. Damaschke). Berlin. W. Möller 1897. 40 S. 50 Pfg.

G. Rossi. Utopie und Experiment. Studien und Berichte. Gesammelt und übersetzt von Alfred Sanftleben. Zürich 1897. A. Sanftleben. 342 S.

J. Schollenberger, Prof., Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweizer-Kantone. — Bd. II. Das Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung. Zürich. A. Müller, 1897.

Socialwissenschaftliche Volksbibliothek. Herausgegeben von Pfr. Paul Pflüger. Zürich. Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1897. Heft 4. Die Hebung der schweiz. Volksbildung. — Heft 7. Kirche und Proletariat. — Heft 8. Die Verkürzung der Arbeitszeit.

Statistik des Kantons St. Gallen. Heft VIII. Die Lehrlingsfonds im Kanton St. Gallen. Aufgenommen vom Volkswirtschaftsdepartement, 1897.

H. Wehberg. Die Enthaltsamkeit von geistigen Getränken eine Konsequenz moderner Weltanschauung. Leipzig. Tienken, 1897. 69 S. 50 Pfg.

Zur Lage der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerbe in Frankfurt a. M. Veröffentlicht von den Mitgliedern der volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstifts. Frankfurt. Gebr. Knauer, 1897. 114 S.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 24. **Dezember 1897.**

Erziehung.

III.

Die allerbeste allgemeine Schule muß zu einer gewissen Schablone führen, die ja durch die technische Entwicklung der Gegenwart ohnehin begünstigt wird: mit der Lokomotive, der Dynamomaschine und der Mietkaserne verschwinden die Dialekte, Nationaltrachten und Volkssitten! — Der moderne Militär- und Beamtenstaat entwickelt die Menschheit wie die Bäume in einer Baumschule: jedes seitwärts oder oben über die andern hinauswachsende Zweiglein muß geknickt werden, die Mittelmäßigkeit wird zur Idealform. Das allgemeine Niveau steigt, aber die Spitzen steigen nicht mit: vielleicht nähern wir uns unbewußt der Eigenart jener so viel verspotteten, so wenig begriffenen ostasiatischen Kultur, die durch eine Jahrtausende lange freiwillig aber rein scholastisch geübte Lernpflicht eine Stetigkeit erzeugt hat, welche uns als Stillstand erscheinen muß.

* * *

Das Gegenmittel wider diese Gefahr ruht in der häuslichen Erziehung, welche die feinen Besonderheiten erkennen und ausbilden kann. Mit dieser aber ist es durchschnittlich noch gar traurig bei uns bestellt! Wir, die wir mit weisem Vorbedacht und unter Bemeisterung der Natur zeugend und ziehend Pflanzen und Tiere ändern, die wir das Weltall bis zum fernsten Sternennebel zu ergründen suchen, wir sind nach armselige Dillettanten in der Kenntnis unseres eigenen Wesens und in der Anwendung biologischer Grundsätze auf unser Leben. Wie sollen wir nun Kinder erziehen, ohne von den Grundbedingungen unseres Seins einen klaren Begriff, von dem Umfang unserer Pflichten eine ernste Auffassung zu haben?

* * *

Diese Rückständigkeit wäre kaum begreiflich ohne den Glauben an die „Gottähnlichkeit des Menschen“, den das Bewußtsein der Allgemeinheit noch kaum überwunden hat. So lange der Mensch, aus dem Kreise der übrigen Naturwesen herausgehoben, als die „Krone der Schöpfung“ gilt, so lange das Individuum zeitlebens von einer „höheren Vorsehung“ geführt wird, so lange kann unmöglich der Begriff bewußter Verantwortlichkeit bei seiner Erzeugung und Erziehung auf der vollen Höhe stehen. Eine relativ so rohe Kulturstufe vermag dieses Gefühl nur an der falschen Stelle — im Strafrecht — auszuprägen: erst die fortschreitende Erkenntnis, die diese rein negative Anwendung der Verantwortlichkeit mildernd zurückdrängt, wird sich zu ihrer ernsten und positiven Anwendung auf die Vorbeugnng erheben können.

* * *

Freilich ist es so sehr bequem, diese Verantwortlichkeit auf ein Minimum herabzudrücken: man höre nur die Ansichten unserer Gebildetsten über die Wirkungsgrenzen der Erziehung! — „Zufall“, „Glücksache“ ꝛc., das sind die Entschuldigungsgründe, die jeder um so lieber anderen zubilligt, weil er ihrer meistens selbst so sehr bedarf. — „Seht doch, wie die Kinder eines und desselben Ehepaares so verschieden aufwachsen!“ — das ist eines der am öftesten gehörten Argumente für den angeblich problematischen Erfolg einer jeden Erziehung. Und an Stelle des logischen Ergründens der Ursachen tritt dann höchstens das „Mitleid“ mit den „unglücklichen Eltern“ und den „mißratenen Kindern“, während doch die Umkehrung dieser Attribute viel richtiger wäre.

* * *

Auf einem Apfelbaum wachsen niemals Birnen — außer wenn sie durch menschliche Kunst darauf gepfropft sind — und aus einer Gerstenähre wird kein Weizen sprossen! — Wie sollte da — sobald man auch den Menschen als ein Naturwesen betrachtet — etwas ohne vorhandene Keime in diesem entstehen? — Die große Kette von Ursache und Wirkung wird doch auch dem Menschen zuliebe nicht unterbrochen! — Jede scheinbare Abweichung ist nur ein Mangel unserer Einsicht: daß z. B. die Kinder derselben Eltern oft so grundverschieden ausfallen, ist ja eine unbestreitbare Thatsache — aber sind denn die Eltern wirklich immer die „gleichen“? — Gewiß nicht! — denn nicht zwei Minuten seines Lebens bleibt sich der Mensch gleich: mit den Wandlungen von Körper und Geist, mit den Schicksalen, Stimmungen und Gedanken wechselt ständig sein Wesen, wie das der Pflanze durch die Wirkungen von Boden, Luft, Licht und Wärme. Ist denn die Traube desselben Weinstocks die gleiche in zwei verschiedenen Jahren? — Da nun das Kind ein Produkt zweier ganz selbständigen Personen ist, so ergeben sich mit Notwendigkeit so unendliche Kombinationen von leiblichen und seelischen Zuständen, daß es vielmehr das größte Wunder wäre, wenn zwei Kinder derselben Eltern ganz gleich ausfielen.

* * *

„Wir würden erzogene Kinder gebären, wenn wir selber erzogen wären!“ Schon dieses Göthe'sche Wort lehrt uns, daß der wichtigste Teil der „Erziehung“ lange vor der Geburt beginnt. Die mehr als tierische Gleichgiltigkeit aber, mit der wir diesem bedeutungsvollsten Probleme unseres Lebens gegenüberstehen, findet ihre kräftigste Stütze an jener verhängnisvollen Prüderie, die jede tiefere und weitgreifende Aufklärung der Erwachsenen über so entscheidende Schicksalsfragen der Einzelnen, der Familien, der Menschheit unterdrückt, während sie doch das Laster vor den Augen der Kinder offen auf den Straßen wandeln lassen muß. — Erst wenn das zum Gemeingut gewordene, auf Erkenntnis begründete Bewußtsein unserer Verantwortlichkeit gegen ungeborene Geschlechter das Leben des heranreifenden Jünglings adeln, die Eheschließung und Familienbildung im weitesten Sinne beherrschen wird, erst dann wird von den Anfängen einer wahren Erziehungswissenschaft überhaupt die Rede sein können.

* * *

Vorläufig erziehen wir planlos — und sicher viel zu viel! — wir steigern noch die natürliche Verschiedenheit durch gedankenlose Gleichmäßigkeit in der Behandlung. — Neben dem wichtigsten, ja einzigen Mittel, dem Beispiel, sollte die wahre Erziehung beinahe nur negativ sein, sich möglichst auf das Fernehalten gefährlicher Einflüsse beschränken: unser Vorbild sei der Gärtner! — Dieses „Fernhalten“ freilich ist nicht eben leicht, denn es gründet sich auf die schwerste Tugend, die Selbsterkenntnis: ich habe immer ein herzbeklemmendes Gefühl beim Anhören der Klagen und Vorwürfe von Eltern gegen ihre Kinder, die besser Selbstanklagen wären. Die Schattenseiten unserer Kinder sind stets nur unsere eigenen, die wir ihnen durch die natürliche Vererbung übertragen und nicht durch vernunftgemäße Erziehung beseitigt haben. Wo immer wir dies nicht sehen, da irren nicht die Thatsachen, da fehlt nur die eigene Erkenntnis!

* * *

Allerdings können es auch die Fehler und Anlagen unserer früheren Ahnen oder Verwandten sein: die Wissenschaft lehrt ja, daß die Vererbung von Eigenschaften oft gar seltsam Generationen überspringt. Demnach sind wir nicht nur für die nächste, sondern für viele folgenden Generationen verantwortlich, demnach sollten wir doch unsere eigene Familiengeschichte möglichst genau kennen! — Ist es nicht recht sonderbar, daß wir — mit alleiniger Ausnahme des Adels, der darin einen gewissen Vorzug besitzt — über die Schicksale unserer nächsten Familie jenseits der dritten oder vierten Generation meist vollkommen im Dunkeln sind, während wir die Geschichte der seit Jahrtausenden vergangenen Völker ganz genau kennen? — In China z. B. besitzt jede einigermaßen bessere Familie ihre Familienchronik auf oft 6—8 Jahrhunderte zurück: ein Vorzug der auf dem Ahnenkultus begründeten Civilisation gegenüber unserer aus dem Metaphysischen hervorgegangenen Geistesentwicklung! — Würden wir die Geschichte unserer Vorfahren genügend kennen, so könnten wir doch weit eher unsere Nachkommen vor den Gefahren behüten, die ihnen aus Vererbung drohen, wir hätten ein wachsameres Auge auf gewisse Erscheinungen, die sich meist schon in frühester Jugend offenbaren, ohne jetzt von uns beachtet zu werden.

* * *

Nur auf diesem Wege eines liebevollen Studiums kann auch die für unsere ganze Kultur so beschämende und nachteilige Erscheinung gebessert werden, daß, wie man mit Recht zu sagen pflegt, heutzutage die meisten Menschen „ihren Beruf verfehlt haben“, zumeist deshalb, weil ihre Fähigkeiten und Neigungen von Eltern und Erziehern nicht rechtzeitig erkannt worden sind. Welche enorme kulturelle Kraftverschwendung, daß so die Meisten ihre Mission erst durch Zufall, Viele gar nie finden! — In den belächelten alten Zeiten, da der Sohn dem Berufe des Vaters folgte, war dies sicherlich weit seltener der Fall. — Welche Kultursteigerung müßte dagegen entstehen, wenn feinsinniges Erkennen der sich fast bei jedem Kinde schon früh offenbarenden Eigentümlichkeiten eine Mehrheit zeitig auf die Bahn der entsprechenden Lebensarbeit lenken würde! Einen

Stillstand brauchte man dabei nicht zu fürchten, denn für den „Kampf ums Dasein“ wäre doch noch Raum genug!

* * *

Eine sich ihres Zieles wahrhaft bewußte Zukunftsgesellschaft wird daher zunächst jene grauenvolle Unwissenheit abstellen müssen, die jetzt noch die Erfüllung der höchsten Menschenpflichten dem rohen Zufall preisgibt. Die Wissenschaft vom Menschen wird die höchste Aufgabe der mündig gewordenen Menschheit sein, der Brennpunkt, in dem sich die Strahlen aller jetzt bis zur Zusammenhaltslosigkeit spezialisierten Wissenschaften wieder vereinigen. Die stolze „Universitas“ wird der bescheideneren „Humanitas“ den Vorrang gönnen müssen, jener höchsten Akademie, deren Jünger mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die Geheimnisse unseres Lebens erforschen werden, ohne im Bücherstaub sich selbst und die Welt zu vergessen, ohne sich in eitler Vornehmheit vom Volke abzuschließen. Dort wird dann die Stätte sein, wo die Erzieher unserer Lehrer gebildet werden, jene wahrhaften Geistlichen, die nicht nur Schulkinder drillen oder unfaßbare Dogmen verkünden können, sondern im stande sein werden, die Erwachsenen würdig auf ihre vornehmsten Pflichten vorzubereiten. Niemand wird dann mehr in die Reifezeit des Lebens eintreten, niemand eine Familie gründen, ohne vorher an einer solchen wahren „Hochschule“ die Weihe dazu empfangen zu haben: mitlerweile wird wohl die fortschreitende Technik für die nötige Muße sorgen!

* * *

Dann erst wird die Hebung des allgemeinen Niveaus nicht ein erhöhtes, aber eintöniges Flachland erzeugen, denn die Spitzen werden sich mit erheben. Dann erst wird das ewige Wieder-Auferstehen begrabener Irrtümer, Vorurteile und Leidenschaften ein Ende nehmen und die Bahn wird frei werden für einen stetigen bewußten Fortschritt! — Das allmächtig werdende Gefühl der Verantwortlichkeit wird die Menschenwelt umwandeln: sie wird sich ebenso weit entfernen von einem ausschließlich materialistisch-egoistischen Strebertum, wie sie sich befreit vom schwärmerisch-transcendentalen Sehnsuchtsglauben. Ihr überirdisches Ziel wird auf die Erde herabsteigen, denn die Einsicht wird allgemein werden, daß unsere Arbeit nutzlos ist, wenn sie nicht an unseren Nachkommen, — im Einzelnen wie im Ganzen, — würdige Nutznießer und fähige Mehrer findet. So wird der holde Traum der jugendlichen Menschheit, — die Hoffnung auf „Unsterblichkeit“, — in einem höheren Sinne sich erfüllen.

* * *

Das sind — ich gebe es gerne zu — hochfliegende Gedanken: aber ich gestatte ohne weiteres die Anwendung des Sprichwortes: „Gut Ding will Weile haben!“ — Haben Andere durch Jahrtausende das unbestrittene Recht gehabt, das Ziel ihrer Wünsche ins dunkle Jenseits zu verlegen, warum sollten wir es denn nicht einmal hier auf Erden recht hoch stecken dürfen? — Darüber braucht man ja das Nächstliegende nie zu vergessen, und so wünsche ich denn dem freundlichen Leser, der durch 24 Nummern meinen Gedankensprüngen nachsichtig gefolgt ist, ein wohlverdientes, herzliches:

Prosit Neujahr 1898!












UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107070010